

# **Die Entwicklung des Preßrechts in Österreich bis 1918**

**Ein Beitrag zur österreichischen  
Medienrechtsgeschichte**

von

**Dr. Thomas Olechowski**

Ao. Universitätsprofessor in Wien

Wien 2004

Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2003 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien als Habilitationsschrift angenommen. Sie wurde für den Druck leicht überarbeitet und um Angaben der 2003 erschienenen Literatur ergänzt.

Die Anregung zu einer näheren Beschäftigung mit der Entwicklung des österreichischen Preßrechts verdanke ich meinem akademischen Lehrer, Herrn Univ.-Prof. Dr. DDr. h.c. WERNER OGRIS, über dessen Vermittlung ich im Jahr 1999 einen Artikel über „Das Preßrecht der Habsburgermonarchie 1848–1918“ für das Akademiewerk *Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Band VIII: Die politische Öffentlichkeit* verfasste. Schon bald machte ich die Feststellung, dass dieses in seinen Grundzügen scheinbar wohlbekanntes, daher fast schon „abgegriffen“ wirkende Thema noch immer einer umfassenden rechtshistorischen Aufarbeitung harrete und die Sekundärliteratur meist dort verstummte, wo das gedruckte Quellenmaterial endete. Dieser Umstand reizte mich, sodass ich das Wagnis auf mich nahm, eine Monographie zum selben Thema, mit Konzentration auf Cisleithanien, aber unter Einbeziehung der Entwicklung auch vor 1848, zu verfassen. Professor OGRIS hat mich auch zu diesem Schritt ermutigt, das Heranwachsen des Manuskripts mit Interesse verfolgt und durch zahlreiche Gespräche und nützliche Hinweise gefördert. Dafür und für die außerordentlichen Freiräume, die er mir als mein Dienstvorgesetzter gewährte, danke ich ihm herzlich.

Zu danken habe ich ferner Herrn Univ.-Prof. Dr. HELMUT RUMPLER, Herrn Dr. PETER URBANITSCH und Herrn Dr. ANDREAS GOTTMANN, dass ich die übrigen Manuskripte des Bandes VIII der *Habsburgermonarchie* zur Entwicklung des Pressewesens 1848–1918, soweit sie bereits fertig gestellt waren, noch vor Drucklegung einsehen und für die gegenständliche Arbeit verwerten konnte. Gleiches gilt für Herrn Dr. THOMAS KLETEČKA, Bearbeiter der *Österreichischen Ministerratsprotokolle 1848–1867*, der mir Einblick in die von ihm bereits bearbeiteten, aber damals noch nicht veröffentlichten Protokolle, insbesondere zum März 1849, gewährte.

Nützliche Literaturhinweise verdanke ich Herrn Univ.-Prof. Dr. ULRICH EISENHARDT von der Universität Hagen; für interdisziplinäre Gespräche danke ich dem Leiter der Fachbibliothek für Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Wien, Herrn Univ.-Prof. Dr. WOLFGANG DUCHKOWITSCH. Teile des Manuskripts gab ich meinen Freunden und Kollegen, Herrn Mag. CHRISTOPH GNANT, Herrn Mag. JÜRGEN BUSCH, Herrn Mag. Dr. JOSEF PAUSER und Herrn Univ.-Prof. MMag. Dr. STEFAN SCHIMA MAS, zu lesen. Mit ihnen kam es zu fruchtbringenden Diskussionen, für die ich dankbar bin.

Der Manzschen Verlags- und Universitätsbuchhandlung danke ich für ihre spontane Bereitschaft, meine Arbeit in ihr Verlagsprogramm aufzunehmen. Herrn Dkfm. FRANZ STEIN danke ich aber auch noch besonders für die Bereitstellung einer Archivalie zur Gründungsgeschichte der Manzschen Buchhandlung 1848/49. Bei der Erstellung der Druckvorlage haben mir Frau cand.iur. MARIE CLARA BÜLLINGEN, Herr cand.iur. JOHANNES DOMANIG sowie Herr KURT PAPESCH geholfen, wofür ihnen herzlich gedankt sei. Dank schließlich auch dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie dem Verein der Freunde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, die die Finanzierung des Drucks durch großzügige Beiträge überhaupt erst ermöglicht haben.

Begleitend zur gegenständlichen Arbeit wurde eine Website eingerichtet <<http://www.univie.ac.at/medienrechtsgeschichte>>, welche u.a. die wichtigsten hier behandelten Zensur- und Preßgesetze im Volltext enthält und so einen herkömmlichen Quellenanhang ersetzt; auf sie wird an den entsprechenden Stellen des Textes hingewiesen werden. Die obige URL wurde gewählt, weil ich mir für die Zukunft vorgenommen habe, die Entwicklung seit 1918 weiterzuverfolgen und dabei zugleich den Forschungsgegenstand von der Presse auf sämtliche Medien zu erweitern, Aufgabe der Homepage wird es daher künftig auch sein, diese weiteren Forschungsarbeiten zu dokumentieren.

Noch ein Wort zum Umfang der Arbeit. Mehr als einmal ist mir beim Schreiben jener Ausspruch FRIEDRICHS II. v. Preußen eingefallen, als ihm 1785 ein Entwurf des späteren Allgemeinen Landrechts präsentiert wurde: „es ist aber Sehr Dicke und Gesetze müssen kurtz und nicht Weitläufig seindt.“ – Wenn auch für Monographien nicht dieselben Maximen wie für Gesetze gelten, so war ich doch auch bei meiner Arbeit stets um eine bündige Darstellung und um Vermeidung von Weitläufigkeiten bemüht. Zugleich aber war es mein Wunsch, der Fülle an oberflächlicher Literatur, die gerade zu diesem Thema existiert, ein Werk entgegenzusetzen, das zumindest in einigen Punkten wirklich in die Tiefe geht. Diese Tiefe war jedoch ohne eine gewisse Breite nicht zu erreichen. Ich hoffe, dass die Arbeit dennoch aufgrund der konstanten Untergliederung seiner Kapitel, des zusammenfassenden Schlussteils sowie der vielen Binnenverweise im Inneren lesbar geblieben ist.

Die Abfassung einer derartigen Arbeit stellt nicht nur eine Herausforderung an die Durchhaltekraft des Verfassers, sondern auch an die seiner Angehörigen dar. Sorgen müssen mitgetragen, Vertröstungen hingenommen, Zeitmangel geduldet werden. Jenen, die mich in den vier Jahren, in denen ich an diesem Buch gearbeitet habe, immer wieder ermutigt haben, das Begonnene auch zu vollenden, und mir auch in schwierigen Zeiten treu zur Seite gestanden sind, sage ich aufrichtigen Dank! Dank aber auch jenen, die durch ihre Mithilfe beim Korrekturlesen aktiv zum Gelingen dieses Werkes beigetragen haben.

Wien, im Juni 2004

THOMAS OLECHOWSKI

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Kapitel: Die Entwicklung des Preßrechts bis 1780</b> .....	<b>13</b>
<b>2. Kapitel: Aufgeklärter Absolutismus und Vormärz</b> .....	<b>87</b>
I. Allgemeiner Teil.....	89
II. Preßgewerberecht.....	149
III. Preßpolizeirecht – Die Zensur.....	159
IV. Die periodische Druckschrift.....	185
V. Die Preßfreiheit.....	191
<b>3. Kapitel: Die erste konstitutionelle Ära</b> .....	<b>203</b>
I. Allgemeiner Teil.....	241
II. Preßgewerberecht.....	255
III. Preßpolizeirecht.....	261
IV. Die periodische Druckschrift.....	273
V. Preßstrafrecht.....	289
VI. Preßprozessrecht.....	305
VII. Preßzivilrecht.....	323
VIII. Die Preßfreiheit.....	327
<b>4. Kapitel: Der Neoabsolutismus</b> .....	<b>333</b>
I. Allgemeiner Teil.....	335
II. Preßgewerberecht.....	377
III. Preßpolizeirecht.....	385
IV. Die periodische Druckschrift.....	401
V. Preßstrafrecht.....	425
VI. Preßprozessrecht.....	439
VII. Preßzivilrecht.....	443
VIII. Die Preßfreiheit.....	445
<b>5. Kapitel: Die zweite konstitutionelle Ära</b> .....	<b>447</b>
I. Allgemeiner Teil.....	449
II. Preßgewerberecht.....	523
III. Preßpolizeirecht.....	545
IV. Die periodische Druckschrift.....	571
V. Preßstrafrecht.....	607
VI. Preßprozessrecht.....	625

VII. Preßzivilrecht.....	651
VIII. Die Preßfreiheit.....	661
<b>Zusammenfassung und Schlussbetrachtung.....</b>	<b>669</b>
<b>Summary.....</b>	<b>675</b>
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis.....</b>	<b>677</b>

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	<b>V</b>
<b>Zitierhinweise</b> .....	<b>XX</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>XXI</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
A. Aufgabenstellung.....	1
1. Medienrechtsgeschichte .....	1
2. Grundbegriffe.....	2
a) Medien und Sekundärmedien (Druckwerke).....	2
b) Preßrecht (Presserecht).....	3
c) Zensur .....	5
3. Zeit und Raum.....	5
B. Forschungsstand .....	7
C. Quellenlage und Vorgangsweise .....	10
<b>1. Kapitel: Die Entwicklung des Preßrechts bis 1780</b>	
<b>I. Die Anfänge des Preßrechts</b> .....	<b>15</b>
A. Die Erfindung des Buchdruckes .....	15
B. Die Ursprünge der Zensur .....	16
1. Von der Manuskripten- zur Druckschriftenzensur .....	16
2. Das Wormser Edikt .....	18
3. Die Anfänge des österreichischen Preßrechts.....	20
<b>II. Vom Wormser Edikt bis zum Regierungsantritt MARIA THERESIAS ....</b>	<b>23</b>
A. Die Entwicklung von Buchdruck und Buchhandel.....	23
1. Buchdruck und Buchhandel zu Beginn der Neuzeit .....	23
2. Der Plan einer Buchdrucker- und Buchhändlerordnung 1577 .....	24
3. Die Preßgewerbe im Zeitalter des Barock.....	25
B. Das Reichspreßrecht .....	27
1. Das Reichspreßrecht im Kampf gegen den Protestantismus.....	27
2. Zwischen Augsburger und Westfälischem Frieden .....	31
3. Das Reichspreßrecht nach 1648 .....	33
C. Die Zensur in Österreich.....	36
1. FERDINAND I. ....	36
2. MAXIMILIAN II. ....	40
3. RUDOLF II. und MATTHIAS .....	41
4. KARL II. und FERDINAND II. ....	42

5. FERDINAND III. und LEOPOLD I.....	45
6. JOSEPH I. und KARL VI. ....	47
D. Das Zeitungswesen.....	50
1. Die ersten Zeitungen .....	50
2. Die Zeitungsgründungen von 1671 und 1703 .....	53
<b>III. Das Theresianische Zeitalter.....</b>	<b>57</b>
A. Das Reichspreßrecht.....	57
B. Die Zensur in Österreich.....	58
1. Anfänge der Theresianischen Zensurpolitik.....	58
2. Die Reform der Bücherrevision 1751.....	60
3. Die Reform der Manuskriptzensur 1753.....	63
4. GERARD VAN SWIETEN als Präsident der Wiener Zensurkommission .....	65
5. Die Scheden .....	68
6. Die Zentralfunktion der Wiener Zensurkommission .....	69
7. Die Wiener Zensurkommission nach dem Tod VAN SWIETENS .....	70
C. Buchdruck und Buchhandel.....	72
1. Buchdruck .....	72
2. Buchhandel.....	74
D. Das Zeitungswesen.....	75
<b>IV. Ausblick: Preßrecht und Preßfreiheit in England.....</b>	<b>79</b>
A. JOHN MILTON: Areopagitica.....	79
B. Das englische Repressivsystem .....	81
C. Auswirkungen bis 1780 .....	83

## 2. Kapitel: Aufgeklärter Absolutismus und Vormärz

<b>I. Allgemeiner Teil.....</b>	<b>89</b>
A. Die Josephinische Zensurreform .....	89
1. Zur Erziehung JOSEPHS II. ....	89
2. Die „Grund-Regeln“ von 1781 .....	90
3. Die Studien- und Zensurhofkommission .....	93
4. Das Aufblühen des Büchermarktes und das Zeitungswesen .....	95
5. Probleme der Zentralisierung der Zensur .....	99
6. Die Zensurreform 1787 .....	100
B. Das Zeitalter der Franzosenkriege .....	104
1. Die Endzeit der Regierung JOSEPHS II.....	104
2. Die Regierung LEOPOLDS II. ....	106
a) Die Entwicklung in den Erbländern .....	106
b) Die Bemühungen um ein Reichspreßgesetz .....	108
3. Die Anfänge der Regierung FRANZ' II. ....	109
4. Die Zensurordnung 1795.....	112
5. Die Polizei- und Zensurhofstelle .....	113
6. Die österreichische Journalistik im Kampf gegen NAPOLEON .....	115
7. Die Zensurvorschrift 1810.....	117
C. Exkurs: Die Entwicklung des Preßrechts in Salzburg bis 1816 .....	119

D. Der Vormärz.....	123
1. Die internationale Entwicklung 1814–1830 .....	123
a) Die Preßfreiheit in der Deutschen Bundesakte .....	123
b) Die französische Preßgesetzgebung .....	126
c) Die Karlsbader Beschlüsse – das Bundespreßgesetz 1819 .....	127
2. Die Entwicklung in Österreich 1814–1830 .....	129
3. Buchdruck und Buchhandel im Vormärz .....	133
4. Das österreichische Zeitungswesen im Vormärz.....	135
5. Die internationale Entwicklung 1830–1848 .....	137
a) Die Julirevolution 1830 und ihre Auswirkungen.....	137
b) Das badische Preßgesetz 1831.....	139
c) Das Ende der gemeinsamen preußisch-österreichischen Preßpolitik.....	141
6. Die Entwicklung in Österreich 1830–1848 .....	142
a) Staatskonferenz und Zensur .....	142
b) Die Schriftstellerpetition 1845 .....	144
c) ADOLPH WIESNER und die letzte Zensurreform .....	146
<b>II. Preßgewerberecht .....</b>	<b>149</b>
A. Allgemeines.....	149
1. Aufhebung und Wiedereinführung des Konzessionszwanges .....	149
2. Das Buchdrucker- und Buchhandelspatent 1806.....	151
B. Besondere Verbreitungsarten.....	153
1. Hausieren – Kolportage – Plakate .....	153
2. Exkurs: Lesevereine und Leihbibliotheken .....	155
C. Freiexemplare.....	157
<b>III. Preßpolizeirecht – Die Zensur.....</b>	<b>159</b>
A. Organisationsrecht .....	159
1. Die oberste Zensurbehörde als Zentralinstanz.....	159
2. Die Zensoren .....	161
3. Die Revisionsämter .....	163
4. Polizeibehörden.....	164
B. Die Druckbewilligung .....	165
1. Die Vorlagepflicht.....	165
2. Das Bewilligungsverfahren .....	167
3. Rechtsfolgen der versagten Druckbewilligung.....	172
4. Rechtsfolgen der erteilten Druckbewilligung.....	173
C. Die Revision .....	174
1. Grenzkontrolle.....	174
2. Versteigerungen und Verlassenschaftsabhandlungen.....	176
3. Bücherkataloge.....	177
4. Die Revisionsdezisen .....	178
5. Die Verbotslisten.....	180
D. Impressum .....	181
<b>IV. Die periodische Druckschrift .....</b>	<b>185</b>
A. Allgemeines, Begriff .....	185



B. Die Zeitungskonzession.....	186
C. Der Zeitungsstempel.....	187
<b>V. Die Preßfreiheit.....</b>	<b>191</b>
A. Preßfreiheit in der josephinischen Ära.....	191
B. „Preßfreiheit“ – „Preßfrehheit“.....	193
C. Preßfreiheit im Vormärz.....	195
1. Ein Apologet der Zensur: FRIEDRICH GENTZ.....	195
2. Ein Vorkämpfer für die Preßfreiheit: CARL THEODOR WELCKER.....	198
3. Der Bericht des Preßausschusses 1847.....	201

### 3. Kapitel: Die erste konstitutionelle Ära

<b>I. Allgemeiner Teil.....</b>	<b>205</b>
A. Der Ausbruch der Revolution.....	205
B. Von der Aufhebung der Zensur zum Preßgesetz 1848.....	207
1. Die Entschließung vom 14. 3. 1848.....	207
2. Das Patent vom 15. 3. 1848.....	208
3. Die (verhinderte) Kundmachung vom 17. 3. 1848.....	210
4. Die Arbeiten am Preßgesetz 1848.....	212
5. Das Zeitungswesen im März 1848.....	214
6. Das preußische und das ungarische Preßgesetz 1848.....	216
C. Das Preßgesetz vom 31. 3. 1848.....	217
1. Aufbau, Prinzipien und Geltungsbereich.....	217
2. Die Reaktion der Öffentlichkeit.....	219
3. Das Zeitungswesen im April 1848.....	224
4. Die Gesetzesrevision.....	226
D. Die Maiverordnungen.....	228
1. Die PILLERSDORFsche Verfassung.....	228
2. Preßverordnung und Preßprozessordnung vom 18. 5. 1848.....	230
E. Die weitere Entwicklung bis zum Dezembererlass 1848.....	232
F. Nationalversammlung, Reichstag und Verfassungsoktroi.....	239
1. Die Deutsche Verfassunggebende Nationalversammlung.....	239
2. Der Österreichische Reichstag.....	240
3. Der Verfassungsoktroi.....	241
4. Das Zeitungswesen Anfang 1849.....	242
G. Preßgesetz und Preßprozessordnung 1849.....	244
1. Entstehungsgeschichte.....	244
2. Aufbau, Prinzipien und Geltungsbereich.....	247
3. Die weitere Entwicklung bis zur StPO 1850.....	250
<b>II. Preßgewerberecht.....</b>	<b>255</b>
A. Allgemeines.....	255
B. Kolportage und Plakate.....	256
C. Freixemplare.....	259

<b>III. Preßpolizeirecht .....</b>	<b>261</b>
A. Organisationsrecht .....	261
B. Hinterlegungspflicht .....	262
1. Das Preßgesetz 1848 .....	263
2. Maiverordnungen und Dezembererlass .....	264
3. Das Preßgesetz 1849 .....	264
4. Exkurs: Schulbücher .....	267
C. Die Revision .....	267
D. Beschlagnahmerecht .....	268
1. Antragsrecht und Gegenstand der Beschlagnahme .....	269
2. Beschlagnahmeverfahren .....	270
E. Impressum .....	272
<b>IV. Die periodische Druckschrift .....</b>	<b>273</b>
A. Begriff .....	273
B. Unternehmensgründung und -einstellung .....	274
1. Von der Konzessions- zur Anzeigepflicht .....	274
2. Suspension und Einstellung .....	276
C. Der verantwortliche Redakteur .....	277
D. Die Kautionspflicht .....	279
1. Allgemeines .....	279
2. Preßgesetz 1848 .....	281
3. Kremsierer Reichstag .....	282
4. Preßgesetz 1849 .....	283
E. Zeitungsstempel und Inseratensteuer .....	287
<b>V. Preßstrafrecht .....</b>	<b>289</b>
A. Allgemeines Strafrecht und Preßstrafrecht .....	289
B. Die preßrechtliche Verantwortlichkeit .....	291
1. Das belgische System .....	291
2. Preßgesetz 1848 und Preßverordnung 1848 .....	293
3. Preßgesetz 1849 .....	295
C. Beginn der Strafbarkeit – Strafbarkeit des Versuchs .....	296
D. Die Strafen .....	296
1. Todesstrafe .....	296
2. Geld- und Freiheitsstrafen .....	297
3. Kautionsverfall .....	299
4. Verbot, Verfall und Vernichtung der Druckschrift .....	301
5. Urteilsveröffentlichung .....	302
E. Konkurrenz mehrerer Delikte .....	302
F. Verjährung .....	303
<b>VI. Preßprozessrecht .....</b>	<b>305</b>
A. Allgemeines .....	305
B. Gerichtsorganisation .....	306
1. Die Zuständigkeit .....	306

2. Die Geschwornengerichtsbarkeit.....	307
a) Allgemeines.....	307
b) Preßgesetz 1848 .....	308
c) Preßprozessordnung 1848 .....	310
d) Preßprozessordnung und Geschwornenpatent 1849, Strafprozessordnung 1850.....	311
3. Die Staatsanwaltschaft .....	313
C. Das Strafverfahren.....	315
1. Anklageprozess .....	315
2. Schriftliches Vorverfahren – mündliche Hauptverhandlung .....	317
3. Die Beweise .....	320
4. Rechtsmittel .....	321
<b>VII. Preßzivilrecht .....</b>	<b>323</b>
<b>VIII. Die Preßfreiheit .....</b>	<b>327</b>
A. Preßfreiheit als Verneinung der Zensur .....	327
B. Preßfreiheit als unbegrenzte Freiheit .....	327
C. Absolute Eingriffsschranken.....	329
D. Die Aufgabe der Preßfreiheit im konstitutionellen Staat .....	331

#### 4. Kapitel: Der Neoabsolutismus

<b>I. Allgemeiner Teil.....</b>	<b>335</b>
A. Vom Preßgesetz zur Preßordnung .....	335
1. Die Strafrechtsreform.....	335
2. JELAČIĆ und RADEZKY.....	337
3. Der Entwurf einer Preßordnung .....	341
B. Die Etablierung des Neoabsolutismus .....	343
1. Die Bildung des Reichsrates.....	343
2. Die Verwarnungsverordnung 1851 .....	344
3. Das Zeitungswesen 1851.....	346
4. Von den Augusterlässen zu den Sylvesterpatenten 1851.....	348
C. Strafgesetz und Preßordnung 1852 .....	350
1. Die Beratungen im Reichsrat und im Gemischten Komitee .....	350
2. Letzte Veränderungen und kaiserliche Sanktion .....	353
3. Aufbau, Prinzipien und Geltungsbereich.....	355
4. Die Strafprozessordnung 1853 .....	357
D. Die weitere Entwicklung bis 1859.....	359
1. Das Bundespreßgesetz 1854.....	359
2. Das Konkordat 1855.....	362
3. Das Zeitungswesen 1852–1859.....	363
4. Die Preßnovelle 1859 und die Gewerbeordnung.....	367
E. Die Rückkehr zum Parlamentarismus.....	370
1. Der Verstärkte Reichsrat .....	370
2. Die Preßrechtsdiskussion im Verstärkten Reichsrat .....	371
3. Das Oktoberdiplom 1860 .....	373

<b>II. Preßgewerberecht .....</b>	<b>377</b>
A. Allgemeines .....	377
B. Besondere Verbreitungsarten.....	379
1. Ausnahmen vom konzessionierten Handel.....	379
2. Hausieren, Kolportage, Plakate, Subskriptionssammlungen .....	380
C. Belastungen der Preßgewerbe.....	382
1. Freixemplare.....	382
2. Veröffentlichungspflichten.....	383
<b>III. Preßpolizeirecht .....</b>	<b>385</b>
A. Organisationsrecht .....	385
B. Vorlagepflicht.....	388
C. Die Revision .....	391
1. Ausländische Druckschriften.....	391
2. Inländische Druckschriften.....	394
3. Die Verbotswirkungen .....	394
D. Beschlagnahmerecht.....	397
E. Impressum .....	398
<b>IV. Die periodische Druckschrift .....</b>	<b>401</b>
A. Allgemeines, Begriff .....	401
B. Das Konzessions- und Verwarnungssystem .....	402
1. Verwarnung und Einstellung.....	402
a) Entstehungsgeschichte.....	402
b) Regierungsvorlage, Verwarnungsverordnung und PreßO .....	404
c) Das Verwarnungssystem in der Praxis und die Preßnovelle 1859.	406
2. Die Konzession .....	408
C. Die Personen.....	411
1. Herausgeber – Verleger.....	411
2. Der verantwortliche Redakteur.....	413
D. Die Kautionspflicht.....	416
1. Der Kreis der kautionspflichtigen Druckschriften.....	416
2. Die Kautionshöhe.....	418
3. Sonstiges .....	420
4. Die Ergänzungskaution .....	421
E. Inseratensteuer und Zeitungsstempel.....	421
<b>V. Preßstrafrecht .....</b>	<b>425</b>
A. Allgemeines Strafrecht und Preßstrafrecht .....	425
B. Die preßrechtliche Verantwortlichkeit.....	425
1. Allgemeine Regeln des Strafrechts.....	425
2. Das Nachlässigkeitssystem.....	426
a) Allgemeines.....	426
b) Die Verantwortlichkeit der „geistigen Kräfte“ sowie des Druckers .....	429
c) Die Verantwortlichkeit des Verbreiters .....	431
d) Bedeutung .....	432
C. Beginn der Strafbarkeit – Strafbarkeit des Versuchs .....	433

D. Die Strafen.....	434
1. Todesstrafe, Geld- und Freiheitsstrafen.....	434
2. Kautionsverfall.....	435
3. Verfall und Vernichtung der Druckschrift.....	436
4. Sonstige Strafen.....	436
E. Konkurrenz, Verjährung.....	437
<b>VI. Preßprozessrecht.....</b>	<b>439</b>
A. Allgemeines.....	439
B. Gerichtsorganisation.....	439
C. Grundzüge des Strafverfahrens.....	440
<b>VII. Preßzivilrecht.....</b>	<b>443</b>
<b>VIII. Die Preßfreiheit.....</b>	<b>445</b>

### 5. Kapitel: Die zweite konstitutionelle Ära

<b>I. Allgemeiner Teil.....</b>	<b>449</b>
A. Die Februarverfassung 1861.....	449
B. Das Preßgesetz 1862.....	450
1. Der Entwurf LIENBACHERS und die Beratungen im Justizministerium.....	450
2. Staatsrat und Ministerrat.....	453
3. Das Preßgesetz im Reichsrat.....	455
4. Aufbau, Prinzipien und Geltungsbereich.....	461
a) Aufbau und Prinzipien.....	461
b) Geltungsbereich und Durchführungsbestimmungen.....	462
5. Das Zeitungswesen 1861–1867.....	465
6. Die Wiederherstellung des ungarischen Preßrechtes.....	468
C. Durchbruch des Konstitutionalismus.....	469
1. Ausgleich und Dezemberverfassung 1867.....	469
a) Allgemeines.....	469
b) Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.....	470
c) Das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt.....	472
2. Die Preßgesetznovelle 1868.....	473
3. Die Rückkehr zur Geschwornengerichtsbarkeit 1869.....	475
4. Das Ausnahmsgesetz 1869.....	477
5. Die Strafprozessordnung 1873.....	478
6. Das Zeitungswesen 1867–1873.....	479
D. Die weitere Entwicklung bis 1914.....	482
1. Die kirchenrechtliche und die internationale Entwicklung.....	482
2. Die Bemühungen um ein neues Preßgesetz in Österreich.....	484
3. Das Zeitungswesen 1873–1894.....	489
4. Die Entwicklung von Buchdruck und Buchhandel.....	493
5. Die Preßgesetznovelle 1894.....	496
6. Die Aufhebung des Zeitungstempels.....	498
7. Der KOERBERSche Preßgesetzentwurf 1902.....	501

8. Das Zeitungswesen 1894–1914.....	505
9. Das Preßrecht in Ungarn, Kroatien und Bosnien.....	509
E. Der Erste Weltkrieg.....	511
1. Wiedereinführung der Zensur und Entwicklung bis 1916.....	511
2. Die Regierungszeit KARLS I. und das Ende der Monarchie.....	515
<b>II. Preßgewerberecht .....</b>	<b>523</b>
A. Allgemeines.....	523
1. Das Konzessionssystem .....	523
2. Konzessionsverlust.....	524
3. Sonstiges .....	526
B. Besondere Verbreitungsarten.....	528
1. Zum Begriff der Verbreitung.....	528
2. Verkauf im Selbstverlag .....	529
3. Der konzessionierte Zeitungsverleiß.....	530
4. Hausieren, Kolportage und Plakate .....	533
a) Das Preßgesetz 1862 .....	533
b) Der Preßgesetzentwurf 1902 .....	536
C. Belastungen der Preßgewerbe.....	539
1. Freiexemplare.....	539
2. Veröffentlichungspflichten.....	542
<b>III. Preßpolizeirecht .....</b>	<b>545</b>
A. Organisationsrecht .....	545
1. Allgemeines .....	545
2. Die gerichtliche Polizei in Preßsachen .....	545
3. Die Organisation der Zensur im Weltkrieg .....	548
B. Hinterlegungspflicht .....	549
1. Der Hinterlegungszeitpunkt in Friedenszeiten .....	549
2. Der Hinterlegungszeitpunkt bei Suspension der Grundrechte .....	551
3. Gegenstand der Hinterlegung .....	553
4. Sonstiges .....	554
5. Abschaffung der Hinterlegungspflicht?.....	555
C. Die Revision .....	556
1. Allgemeines .....	556
2. Die Aufhebung der polizeilichen Verbote.....	557
3. Das Postverbot .....	559
a) Gesetzgebungsgeschichte.....	559
b) Die Postverbote in der Praxis .....	561
c) Das verfassungsrechtliche Verbot der Postverbote.....	562
4. Gerichtliche Verbote .....	563
D. Beschlagnahmerecht.....	567
1. Zuständigkeit und Beschlagnahmegründe.....	567
2. Gegenstand der Beschlagnahme.....	570
3. Beschlagnahmeverfahren .....	571
4. Ersatzpflicht .....	572
5. Die Beschlagnahme in der Praxis und die Kritik in der Literatur.....	574
E. Impressum .....	578

<b>IV. Die periodische Druckschrift .....</b>	<b>581</b>
A. Allgemeines, Begriff .....	581
B. Unternehmensgründung und -einstellung .....	581
1. Die Abschaffung der Konzessionspflicht .....	581
2. Das Anzeigensystem .....	583
a) Gesetzgebungsgeschichte .....	583
b) Das Anzeigensystem in der Praxis .....	586
3. Einstellung .....	587
C. Die Personen .....	589
1. Eigentümer – Herausgeber – Verleger .....	589
a) Die Kontroverse zwischen LIENBACHER, GLASER und UNGER .....	589
b) Spätere Stimmen .....	592
c) Sonderfragen .....	594
2. Der verantwortliche Redakteur .....	594
D. Die Kautionspflicht .....	598
1. Die betroffenen Druckschriften .....	598
2. Die Kautionshöhe .....	600
3. Sonstiges .....	602
4. Kritik und Abschaffung der Kautionspflicht 1894 .....	603
E. Inseratensteuer und Zeitungsstempel .....	604
<b>V. Preßstrafrecht .....</b>	<b>607</b>
A. Allgemeines Strafrecht und Preßstrafrecht .....	607
B. Die preßrechtliche Verantwortlichkeit .....	608
1. Allgemeines .....	608
2. Die Voraussetzungen für die Nachlässigkeitshaftung .....	610
a) Allgemeines .....	610
b) Die Verantwortlichkeit des Verfassers .....	611
c) Die Verantwortlichkeit des Herausgebers und des Verlegers .....	611
d) Die Verantwortlichkeit des Redakteurs .....	613
e) Die Verantwortlichkeit von Drucker und Verbreiter .....	614
3. Das Nachlässigkeitssystem in der Praxis – der Fall OPLETAL .....	615
C. Beginn der Strafbarkeit – Strafbarkeit des Versuchs .....	617
D. Die Strafen .....	617
1. Todesstrafe, Geld- und Freiheitsstrafen .....	617
2. Kautionsverfall .....	617
3. Verfall und Vernichtung der Druckschrift .....	619
4. Urteilsveröffentlichung .....	620
E. Konkurrenz, Verjährung .....	620
F. Parlamentsberichterstattung .....	620
<b>VI. Preßprozessrecht .....</b>	<b>625</b>
A. Gerichtsorganisation .....	625
1. Die Zuständigkeit .....	625
2. Die Geschwornengerichtsbarkeit .....	627
a) Die Rückkehr der Preßjury 1869 .....	627
b) Der Preßgesetzentwurf 1902 .....	630

B. Das Strafverfahren .....	632
1. Anklagegrundsatz – Vorverfahren .....	632
2. Die Hauptverhandlung .....	635
C. Das objektive Verfahren .....	636
1. Gesetzgebungsgeschichte .....	636
2. Das objektive Verfahren in der Praxis 1863–1868 .....	638
3. Die Novelle 1868 und die StPO 1873 .....	641
4. Die Praxis nach 1868; Kritik und Reformversuche .....	642
5. Ausblick auf die Entwicklung nach 1918; die Mediengesetz- novelle 1992 .....	647
D. Das journalistische Berufsgeheimnis .....	648
<b>VII. Preßzivilrecht .....</b>	<b>651</b>
A. Die Berichtigung nach dem Preßgesetz 1862 .....	651
1. Materielles Berichtigungsrecht .....	651
2. Das Berichtigungsverfahren .....	653
B. Die Berichtigung nach der Preßgesetznovelle 1868 .....	655
C. Die Berichtigung nach dem Preßgesetzentwurf 1902 .....	658
<b>VIII. Die Preßfreiheit .....</b>	<b>661</b>
A. Zum zeitgenössischen Verständnis der Preßfreiheit .....	661
B. Zum juristischen Gehalt des Artikels 13 StGG-ARStB .....	663
C. Postskript: Der Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. 10. 1918 („lex OFNER“) .....	665
<b>Zusammenfassung und Schlussbetrachtung .....</b>	<b>669</b>
<b>Summary .....</b>	<b>675</b>
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis .....</b>	<b>677</b>
A. Archivalische Quellen .....	677
B. Zeitungen und Zeitschriften .....	678
C. Broschüren und Lithographien .....	679
D. Quellensammlungen .....	680
E. Literaturverzeichnis .....	686
F. Internet .....	725
<b>Personenregister .....</b>	<b>727</b>



## Zitierhinweise

Personennamen sind durch KAPITÄLCHEN, Zeitungs- und andere Druckschriftentitel durch *Kursivdruck* kenntlich gemacht, und zwar auch in wörtlichen Zitaten, wo eine Hervorhebung im Original auf andere Weise oder nicht erfolgte.

Orte wurden idR mit ihrem deutschen Namen bezeichnet, jedoch zumindest bei der ersten Nennung der heute amtliche Name in Klammern hinzugefügt (zB Nikolsburg [Mikulov]). Den wichtigsten handelnden Personen wurden bei ihrer ersten Nennung die Lebensdaten sowie ein Hinweis auf eines der üblichen biographischen Lexika (NDB, ÖBL etc) hinzugefügt.

Da zur Zeit des Abschlusses dieses Manuskripts die Paginierung des Bandes VIII der *Habsburgermonarchie* noch nicht festlag, wurden die hier verwendeten Arbeiten aus diesem Band in der Weise zitiert, dass zur näheren Bestimmung der Fundstelle jene Fußnote genannt wird, die der Fundstelle vorangeht. Als Erscheinungsdatum wurde 2004 angegeben.

## Abkürzungsverzeichnis

Allgemeinverständliche Abkürzungen wurden nicht aufgenommen.  
Vgl auch die Siglen im Quellen- und Literaturverzeichnis

aA	=	anderer Ansicht
AB	=	Ausschussbericht
Abg	=	Abgeordneter
ABGB	=	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Anlage zum ks Pat 1. 6. 1811 JGS 946
Abs	=	Absatz
Abt	=	Abteilung
<i>AP</i>	=	<i>Archiv für Presserecht</i>
AH	=	Abgeordnetenhaus
a.h.	=	allerhöchst
AHGB	=	Allgemeines Handelsgesetzbuch, Anlage zum G 17. 12. 1862 RGBI 1863/1
ALR	=	Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, Anlage zum kgl preuß Pat 5. 2. 1794
Amtsinstruktion 1863	=	Amts-Instruction für die k.k. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden zum Vollzuge des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, LIENBACHER (1868) 233–238
Art	=	Artikel
a.u.	=	alleruntertänigst
AusnahmsG	=	G 5. 5. 1869 RGBI 66 womit auf Grund des Artikel 20 des [StGG-ARStB] die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden
<i>AZ</i>	=	<i>Arbeiter-Zeitung</i>
bad PreßG 1831	=	badisches G 28. 12. 1831 über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen, FISCHER / SCHÖTTLE (1981) 510–533
BG	=	Bezirksgericht, Bundesgesetz
BH	=	Bezirkshauptmannschaft
Blg	=	Beilage
BPreßG 1819	=	Provisorische Bestimmungen hinsichtlich der Freiheit der Presse (Bundes-Preßgesetz) 20. 9. 1819, HUBER Dok I/33
BPreßG 1854	=	Allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit (Bundes-Preßgesetz) 6. 7. 1854, HUBER Dok II/3
BProvNV 1918	=	Beschluß der Provisorischen Nationalversammlung 30. 10. 1918 StGBI 3
B-VG	=	G 1. 10. 1920 StGBI 450 womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz)
CCC	=	Constitutio Criminalis Carolina 31. 7. 1532
CCTh	=	Constitutio Criminalis Theresiana 31. 12. 1768

---

DelegationsG	= G 21. 12. 1867 RGBI 146 betreffend die allen Ländern der österr Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung
DBA	= Deutsche Bundesakte 8. 6. 1815, HUBER Dok I/30
ders	= derselbe
ebd	= ebendort
Ehz	= Erzherzog
fl, fr	= Gulden
FN	= Fußnote
Frhr	= Freiherr
FS	= Festschrift
G	= Gesetz
GA	= Gesetzesartikel
gemäß	= gemäß
GewO 1859	= Gewerbe-Ordnung, Anlage zum ks Pat 20. 12. 1859 RGBI 227
GH	= <i>Gerichtshalle</i>
GP	= Gesetzgebungsperiode
GrünhutsZ	= <i>Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart</i>
GS	= Gedenkschrift, Gedächtnisschrift
GZ	= <i>Allgemeine österreichische Gerichtszeitung</i>
HfD, HfKD, HfKV	= Hofdekret, Hofkanzleidekret, Hofkanzleiverordnung
HH	= Herrenhaus
hM	= herrschende Meinung
Hrsg	= Herausgeber
HZ	= <i>Historische Zeitschrift</i>
idF, idgF	= in der Fassung, in der geltenden Fassung
idR	= in der Regel
iVm	= in Verbindung mit
JBl	= <i>Juristische Blätter</i>
JME	= Erlass des Justizministeriums
JN 1852	= Civil-Jurisdictions-Norm, Anlage zum Ks Pat 20. 11. 1852 RGBI 251
K	= Krone (Währung)
k.k., k.u.k.	= kaiserlich-königlich, kaiserlich und königlich
KB	= Kommissionsbericht
ks	= kaiserlich
KÜA	= Kriegsüberwachungsamt
leg cit	= legis citatae
LG	= Landesgericht
lit	= litera
IM, IJ	= des laufenden Monats, des laufenden Jahres
MdIE	= Erlass des Ministeriums des Inneren
MedG	= BG 12. 6. 1981 BGBl 314 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz)
MinPräs	= Ministerpräsident
MIÖG; MÖIG	= <i>Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung; Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung</i>

---

<i>MÖSTA</i>	= <i>Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs</i>
<i>MR</i>	= <i>Medien und Recht</i>
MRK	= Konvention 4. 11. 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 1958/210
mwN	= mit weiteren Nachweisen
NachdruckG	= G zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung, Anlage zum Ah Pat 19. 10. 1846 PGS LXXIV/114
ND	= Neudruck; Nachdruck
NF	= Neue Folge
<i>NFP</i>	= <i>Neue Freie Presse</i>
OGH	= Oberster Gerichts- (und Kassations-)hof
<i>ÖJZ</i>	= <i>Österreichische Juristen-Zeitung</i>
o.J., o.O.	= ohne Jahresangabe, ohne Ortsangabe
OLG	= Oberlandesgericht
ÖNB	= Österreichische Nationalbibliothek
OPB	= Oberste Polizeibehörde
österr	= österreichisch
Pat	= Patent
PME	= Erlass des Polizeiministeriums
PPO 1848	= Provisorische Verordnung über das Verfahren in Preßsachen 18. 5. 1848 PGS LXXVI/67
PPO 1849	= Vorschrift über das Verfahren in Preß-Uebertretungsfällen, Blg zum ks Pat 14. 3. 1849 RGBI 164
PPO 1862	= G 17. 12. 1862 RGBI 1863/7 über das Strafverfahren in Preßsachen
Präs	= Präsident
PreßG 1848	= Provisorisches Preßgesetz 31. 3. 1848, <i>Amtsblatt zur Wiener Zeitung</i> v. 1. 4. 1848, 243–244
PreßG 1849	= G gegen den Mißbrauch der Presse, Anlage zum ks Pat 13. 3. 1849 RGBI 161
PreßG 1862	= Preß-Gesetz 17. 12. 1862 RGBI 1863/6
PreßG 1922	= BG 7. 4. 1922 BGBl 218 über die Presse
PreßGEntw 1902	= Preßgesetz-Entwurf 11. 6. 1902, 1386 BlgAH 17. Sess
PreßGNov 1868	= G 15. 10. 1868 RGBI 142 wodurch mehrere Bestimmungen des [PreßG 1862] und [der PPO 1862] abgeändert werden
PreßGNov 1894	= G 9. 7. 1894 RGBI 161 womit Bestimmungen des [PreßG 1862] und der [StPO 1873] theils aufgehoben, theils abgeändert werden
PreßNov 1859	= VO der Minister des Innern, der Justiz und der Polizei und des Armee-Ober-Commando 27. 11. 1859 RGBI 212 womit, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. 11. 1859, einige Ergänzungsbestimmungen zur allgemeinen Preßordnung vom 27. 5. 1859 RGBI 122 angeordnet werden
PreßO 1852	= Preß-Ordnung, Anlage zum ks Pat 27. 5. 1852 RGBI 122
PreßVO 1848	= Provisorische Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse 18. 5. 1848 PGS LXXVI/66
preuß	= preußisch
ProvNV	= Provisorische Nationalversammlung
Reg	= Regierung
RPO	= Reichspolizeiordnung
RPreßG	= [reichsdeutsches] G 7. 5. 1874 dRGBI S. 65 über die Presse

---

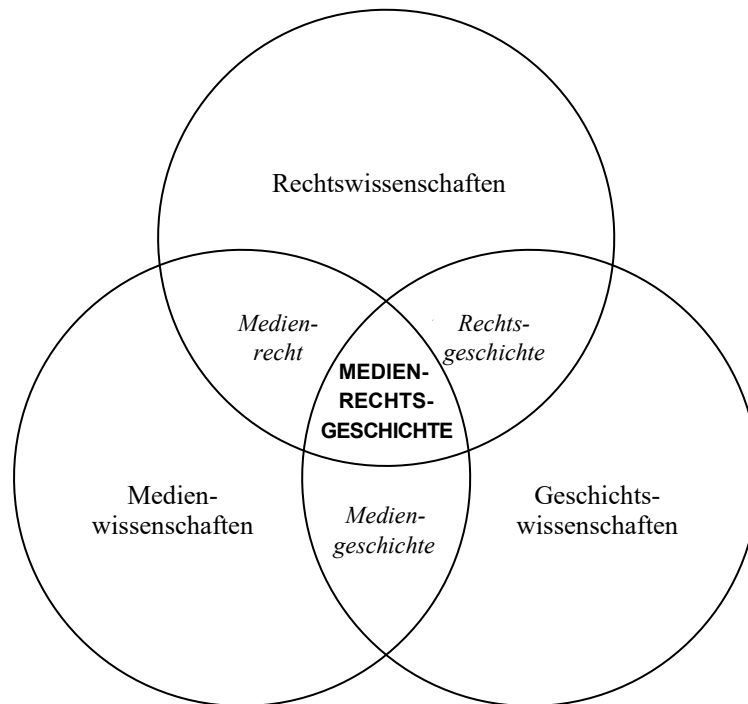
RG	= Reichsgericht
RV	= Regierungsvorlage
RZ	= <i>Österreichische Richterzeitung</i>
sog	= sogenannt
StG 1803	= Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, Anlage zum ks Pat 3. 9. 1803 JGS 626
StG 1852	= Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen, Anlage zum ks Pat 27. 5. 1852 RGBI 117
StGG-ARStB	= Staatsgrundgesetz 21. 12. 1867 RGBI 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder
StGG-ARVG	= Staatsgrundgesetz 21. 12. 1867 RGBI 145 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt
StGG-ERG	= Staatsgrundgesetz 21. 12. 1867 RGBI 143 über die Einsetzung eines Reichsgerichtes
StGG-RiG	= Staatsgrundgesetz 21. 12. 1867 RGBI 144 über die richterliche Gewalt
StGG-RV	= G 21. 12. 1867 RGBI 141 wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. 2. 1861 abgeändert wird
StPO 1850	= Strafproceß-Ordnung, Anlage zum ks Pat 17. 1. 1850 RGBI 236
StPO 1853	= Strafproceß-Ordnung, Anlage zum ks Pat 29. 7. 1853 RGBI 151
StPO 1873	= Strafproceßordnung, Anlage zum G 23. 5. 1873 RGBI 119
UFITA	= <i>Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht</i>
uU	= unter Umständen
VerwarnungsVO	= Ks VO 6. 7. 1851 RGBI 163 womit provisorisch mehrere Bestimmungen bezüglich der inländischen periodischen, und der ausländischen Druckschriften angeordnet werden
VfGH	= Verfassungsgerichtshof
VO	= Verordnung
VollzugsVO 1852	= VO des Ministers des Innern, des Justizministers und des Chefs der obersten Polizei-Behörde 18. 8. 1852 MJGS 1257 womit die Instruction zur Durchführung der Preß-Ordnung erlassen wird
VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
x	= Kreuzer
Z	= Ziffer
ZEGG	= G 23. 5. 1873 RGBI 120 betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte
ZensO 1781	= Zensurordnung für Österreich unter der Enns 11. 6. 1781
ZensO 1795	= Erneuerte Censurs-Ordnung, Blg zum HfD 22. 2. 1795 PGS VI/25
ZensV 1810	= Vorschrift für die Leitung des Censurwesens und für das Benehmen der Censoren 14. 9. 1810
ZfV	= <i>Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung</i>
zit n	= zitiert nach
ZRG GA	= <i>Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung</i>

# Einleitung

## A. Aufgabenstellung

### 1. Medienrechtsgeschichte

Mit der vorliegenden Arbeit wird der Versuch unternommen, einen bedeutenden Abschnitt der österreichischen Medienrechtsgeschichte darzustellen, nämlich jenen, in dem die Medienlandschaft von den Druckmedien beherrscht wurde. Dabei bedarf es zunächst einer Klärung, welcher wissenschaftlichen Disziplin diese Darstellung zuzurechnen ist. Denn wie schon das Wort „Medienrechtsgeschichte“ nahe legt, ist das Thema prinzipiell gleich drei verschiedenen Wissenschaften – den Medienwissenschaften, den Rechtswissenschaften und den Geschichtswissenschaften, beziehungsweise ihren interdisziplinären Teilgebieten, der Rechtsgeschichte, der Mediengeschichte und dem Medienrecht – zuordenbar. Dieses Verhältnis wird durch die nachfolgende Graphik verdeutlicht.



Somit eröffnet sich der Medienrechtsgeschichte ein dreifacher Zugang, je nachdem, aus welcher Forschungsrichtung der Autor kommt. Fragestellungen, Methoden, Schwerpunkte der Darstellung werden je nach seiner wissenschaftlichen Vorbildung, seinen Interessen und nicht zuletzt nach seinem Zielpublikum erheblich divergieren. Aus diesem Grund erscheint es wichtig, gleich zu Beginn zu betonen, dass der Autor der gegenständlichen Darstellung Jurist von seiner Ausbildung, Rechtshistoriker von seiner Profession her ist. Ich habe mich daher bemüht, das Themengebiet jeweils vom spezifisch juristischen Blickwinkel her zu betrachten und hier meinen „roten Faden“ zu finden. Die Arbeit wird daher zwar eine Fülle medienwissenschaftlicher und geschichtswissenschaftlicher Informationen enthalten – es werden Personen wie MARTIN LUTHER, FRANZ GRILLPARZER oder KARL KRAUS Erwähnung finden; es wird über die Erfindung der beweglichen Lettern und die der Lithographie sowie über das Schicksal der wichtigsten österreichischen Zeitungen berichtet werden; und es wird in starkem Maße auf die allgemeinpolitische Entwicklung Bezug genommen werden – doch geschieht dies immer nur soweit, als es zum Verständnis der Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Pressewesens nötig ist.

## 2. Grundbegriffe

### a) Medien und Sekundärmedien (Druckwerke)

Die verschiedenen Wissenschaften, die sich mit „Medien“ auseinandersetzen, verwenden dieses Wort in durchaus unterschiedlicher Weise.<sup>1</sup> Aufmerksam gemacht sei an dieser Stelle vor allem auf die in den Medienwissenschaften gebräuchliche Einteilung der Medien in Primär-, Sekundär- und Tertiärmedien. Das Unterscheidungsmerkmal ist dabei die Notwendigkeit einer besonderen Technik: Während Primärmedien ganz ohne Technikeinsatz auskommen, benötigen Sekundärmedien eine Technik auf der Produktionsseite; Tertiärmedien auch auf der Rezeptionsseite. Als Primärmedien können zB Handschriften bezeichnet werden, zu den Sekundärmedien gehören insbesondere gedruckte Bücher, Zeitungen oder Flugblätter; Tertiärmedien sind zB Radio und Fernsehen.<sup>2</sup>

Für eine juristische Untersuchung sind zunächst die Legaldefinitionen des § 1 Abs 1 MedG 1981 heranzuziehen. Demnach ist ein Medium „jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung“. Als „Druckwerk“ wird „ein Medienwerk, durch das Mitteilungen oder Darbietungen ausschließlich in Schrift oder in Standbildern verbreitet werden“ bezeichnet, was sich mit dem medienwissenschaftlichen Begriff des Sekundärmediums nicht völlig deckt, da

---

<sup>1</sup> FAULSTICH (1998) 21; WILKE (2000) 1 ff; BURKART (2002) 39 ff.

<sup>2</sup> FAULSTICH (1998) 21 f. Die ebd genannten Quartärmedien, zu denen v.a. das Internet zählt, sprengen das traditionelle Produzenten-Rezipienten-Verhältnis; die damit verbundene Problematik kann jedoch hier außer Betracht bleiben.

zB ein über das Fernsehen (Tertiärmedium) ausgestrahltes Standbild medienrechtlich als „Druckwerk“ zu qualifizieren ist.<sup>3</sup>

Wieder eine andere – und für unsere Zwecke maßgebliche – Definition lieferten die Preßgesetze des 19. Jh: Sie galten „nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst“.<sup>4</sup> Beabsichtigt war damit eine Regelung für alle damals bekannten Medien; die Beschränkung auf mechanische und chemische Vervielfältigungsmethoden erklärt sich aus dem damaligen Stand der Technik, „und für künftige Erfindungen dieser Art, welche, was höchst unwahrscheinlich ist, der Chemie und Mechanik sollten entbehren können, mögen die Gesetzgeber der Zukunft sorgen“, erklärte der geistige Vater des PreßG 1862, GEORG LIENBACHER.<sup>5</sup> Erst Erfindungen am Ende der von uns behandelten Periode, wie zB die Schallplatte 1887, sprengten den Anwendungsbereich des Preßrechts. Sie wurden nicht zu den Druckwerken gezählt, „weil Text oder Melodie nicht direkt abgelesen werden, vielmehr nur durch einen Apparat vorgeführt werden können“.<sup>6</sup> Somit erweist sich der juristische Begriff des Druckwerks in der von uns behandelten Periode als deckungsgleich mit dem medienwissenschaftlichen Begriff des Sekundärmediums – was aber eben nur daran liegt, dass zur Zeit der juristischen Begriffsbildung praktisch nur solche Medien bekannt waren. Mit zulässiger Vereinfachung kann somit gesagt werden, dass eine Preßrechtsgeschichte bis 1918 zugleich eine Medienrechtsgeschichte dieses Zeitraums ist!

Gegenstand des Preßrechts im hier zu verstehenden Wortsinn ist also nicht nur die „Presse“, wie man oft vereinfachend für Zeitungen und Zeitschriften sagt, sondern jede Form von Druckwerk, sei es ein (gedrucktes) Buch, ein Heft, ein Flugblatt, ein Plakat;<sup>7</sup> auch eine Photographie zählt hiezu, denn auch sie wird in einem chemischen Prozess vervielfältigt.<sup>8</sup> Die „periodischen Druckschriften“ machen unter den Preßprodukten nur eine besondere Gattung aus, für die meist neben den allgemeinen preßrechtlichen Normen Sonderbestimmungen bestehen. Da der Begriff der periodischen Druckschrift von Preßgesetz zu Preßgesetz differierte, wird er nicht hier, sondern in den jeweiligen Kapiteln erörtert.

#### **b) Preßrecht (Presserecht)**

Das „Preßrecht“ – dieser zeitgenössische Ausdruck soll aufgrund seiner Quellennähe anstelle des moderneren „Presserecht“ im Folgenden durchge-

<sup>3</sup> Vgl zu § 1 MedG näher HOLOUBEK/TRAIMER/WEINER (2000) 12; BERKA/HÖHNE/NOLL/POLLEY (2002) 23 ff.

<sup>4</sup> So das PreßG 1862 § 4; ähnlich auch PreßG 1849 § 3; PreßO 1852 § 1 etc.

<sup>5</sup> LIENBACHER (1863) 69.

<sup>6</sup> ALTMANN/JACOB (1930) 1285. Vgl zur Rechtsgeschichte des Rundfunks in der Monarchie neuerdings DRACK (2003) bes 21 ff; zu jener des Kinowesens KRAMMER (2003) bes 12.

<sup>7</sup> STEIN (1868) 53 f.

<sup>8</sup> Dazu noch unten 527 f.



hend Verwendung finden – wollen wir mit FRANZ V. LISZT als den „Inbegriff der für die Erzeugnisse der Presse im weiteren [= oben erläuterten] Sinne geltenden besonderen Bestimmungen“ definieren.<sup>9</sup> Es handelt sich um eine Querschnittsmaterie, die sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche und innerhalb dieser letzteren sowohl verwaltungsrechtliche als auch justizrechtliche Elemente enthalten kann. Wichtig ist jedenfalls die Beschränkung der Darstellung auf solche Normen, die intentional auf die Presse gerichtet sind. Der Umfang des Preßrechts ist daher schwankend; im 19. Jh bildete sich zB ein eigenes Strafprozessrecht für Preßdelikte (Preßprozessrecht) heraus, das heute ganz im allgemeinen Strafprozessrecht integriert ist. Umgekehrt gab es für arbeitsrechtliche Verhältnisse der Journalisten lange keine besonderen Bestimmungen; heute machen diese einen wesentlichen Teil des Preß- bzw Medienrechts aus.

Schwierigkeiten bereitet die Abgrenzung von Preßgewerberecht und Preßpolizeirecht. Es handelt sich in beiden Fällen um verwaltungsrechtliche Aspekte des Preßrechts; doch unterscheiden sich sowohl der Kreis der Normadressaten als auch die zur Vollziehung berufenen Behörden voneinander, zudem tritt der politische Charakter des Preßrechts im Polizeirecht viel deutlicher hervor als im – von politischen Einflüssen freilich auch nicht freien – Gewerberecht, was die traditionelle und auch hier aufrechterhaltene Zweiteilung rechtfertigen mag.<sup>10</sup>

Viele Preßgesetze des 19. Jh enthielten besondere Strafbestimmungen, die für bestimmte durch den Inhalt von Druckwerken verübte Delikte – zB Majestätsbeleidigung, Hochverrat, Gotteslästerung – zu gelten hatten (sog Preßinhaltsdelikte). So sehr die Aufnahme dieser Delikte in Preßgesetze durch die politischen Umstände gerechtfertigt gewesen sein mag – „mit dem Preßrechte haben jene Bestimmungen ... nichts zu thun“.<sup>11</sup> Sie beziehen sich nicht auf das Medium, sondern auf die Medieninhalte, und „[d]ie zufällige Begehung dieser Delikte durch das medium der Presse ändert nichts, weder an ihrer inneren Natur, noch an ihrem äußeren Thatbestande“.<sup>12</sup> Die Preßinhaltsdelikte werden daher zwar, wo es zum Verständnis des Übrigen nötig scheint, mitberücksichtigt, eine gesonderte Darstellung jedoch unterbleibt. Anders verhält es sich mit den Preßordnungsdelikten, also den Übertretungen des Preßrechts selbst (zB die weitere Herausgabe einer behördlich eingestellten periodischen Druckschrift). Sie sowie auch die Abweichungen des Preßstrafrechts vom Allgemeinen Teil des Strafrechts werden zentrale Themen dieser Untersuchung sein.

Ausgeklammert von der Darstellung des Preßrechts bleibt das Urheberrecht, denn „so naturgemäß“ diese Rechtsgebiete über den Anknüpfungspunkt

---

<sup>9</sup> LISZT (1878) 30.

<sup>10</sup> LISZT (1878) 32; vgl auch GLASER (1866) 341 ff; STEIN (1868) 44 f, 67 ff; HÄNTZSCHEL (1928) 2. Angesichts des Bedeutungsrückganges dieser Rechtsgebiete im 20. Jh wurde die Unterscheidung vielfach aufgegeben; so fasst etwa GROS (1993) Elemente beider Rechtsgebiete im „Presseordnungsrecht“ zusammen; DEMMELBAUER/HAUER (2002) 329 verwenden den Begriff „Medienpolizeirecht“.

<sup>11</sup> LISZT (1878) XIII; vgl auch STEIN (1868) 63 f.

<sup>12</sup> LISZT (1878) 205; vgl auch GROS (1998).

der Druckschrift „zusammenhängen, so fremd sind sie [einander] innerlich und äußerlich“, sodass eine „eher lästige als bequeme Zusammenstellung völlig heterogener Dinge wohl besser unter[bleibt]“.<sup>13</sup>

### c) Zensur

Der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH) verwendet den Terminus „Zensur“ als Bezeichnung für „alle jene präventiven behördlichen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Freiheit, Meinungen zu äußern und zu verbreiten oder zu empfangen, zu beseitigen oder zu schmälern“. Die Zensur stellt eine Medieninhaltskontrolle dar, und zwar eine „präventive“, dh der Verbreitung des Mediums vorhergehende. Der VfGH setzt damit die Zensur mit einer „Vorzensur“ gleich; Maßnahmen, die erst nach Beginn der Verbreitung des Mediums einsetzen, würden eine „Nachzensur“ darstellen, welche – im Gegensatz zur Vorzensur – in Österreich verfassungsrechtlich nicht verboten ist.<sup>14</sup> Es ist wohl fast überflüssig zu betonen, dass die Entwicklung des Begriffs der Zensur selbst wieder ein Teil der Geschichte des Preßrechts ist und erst allmählich die oben genannte Bedeutung erlangt hat; das Nachfolgende wird dies ausführlich zeigen.<sup>15</sup> Dennoch erscheint es zweckmäßig, die gegebene Definition prinzipiell auch der gegenständlichen Darstellung zugrunde zu legen, und dort, wo Zweifel aufkommen könnten, ob diese oder eine zeitgenössische Definition der Zensur gemeint ist, auch die – der österreichischen Rechtssprache unbekannt, jedoch in der Fachliteratur üblichen – Begriffe der Vor- und der Nachzensur im eben angesprochenen Sinn zu verwenden. Der in manchen Arbeiten vorkommende Terminus „Prohibitivzensur“ wird für sehr verschiedenartige Erscheinungsformen der Zensur verwendet;<sup>16</sup> er ist nicht zuletzt deshalb von geringem Wert und wird in dieser Arbeit vermieden.

## 3. Zeit und Raum

Die gegenständliche Darstellung setzt mit den Anfängen des Buchdrucks und der Verbreitung von GUTENBERGS Erfindung in der Habsburgermonarchie bzw mit den ersten spezifisch preßrechtlichen Regelungen in Österreich (Mandat FERDINANDS I. vom 12. 3. 1523) ein. Als Endpunkt der Darstellung wurde der Übergang von der Monarchie zur Republik bzw der Beschluss der Proviso-

<sup>13</sup> Vgl die Rezension der – Urheberrecht und Preßrecht hintereinander behandelnden – Schrift von HARUM (1857) in der *GZ* Nr 23 v. 26. 2. 1857, 95.

<sup>14</sup> VfSlg 8.461; vgl BERKA (1999) 327; DEMMELBAUER/HAUER (2002) 326; ÖHLINGER (2003) 396 f. Unrichtig daher ERMACORA (1963) 336.

<sup>15</sup> Einen instruktiven Überblick über die möglichen Bedeutungen und Formen von Zensur gibt etwa KNOCHE (1991), gerade die von ihm angestrebte Weite des Blicks macht aber eine sinnvolle Definition unmöglich. Vgl auch BREUER (1982) 13 f.

<sup>16</sup> So bezeichnen WINCKLER (1875) 27 und GNAU (1911) 9 ein solches Zensursystem als Prohibitivsystem, in dem Druckschriften immer als Ganzes verboten oder erlaubt werden, im Gegensatz zum Präventivsystem, das in den Text eingreifen und ihn verändern kann. SPANN (1972) 17 definiert die Prohibitivzensur hingegen als ein „System der allgemeinen Duldung mit Verbotsvorbehalt“, also in völlig anderer Weise.

rischen Nationalversammlung vom 30. 10. 1918 StGBI 3, die sog lex OFNER, gewählt. Für diese zeitliche Begrenzung sprachen drei Gesichtspunkte: Erstens stehen fast dieselben Eckdaten, nämlich 1526 und 1918, am Anfang und am Ende der Geschichte des mitteleuropäischen Großreiches der Habsburger, sodass diese Jahre auch sonst in der Historiographie als Einheit behandelt werden.<sup>17</sup> Zweitens ist diese Periodisierung auch aus medienwissenschaftlicher Perspektive gerechtfertigt; denn der behandelte Zeitraum deckt sich im wesentlichen mit der Zeit der „Dominanz der Sekundärmedien“. Diese wurden bereits kurz nach GUTENBERGS Erfindung zum wichtigsten Verbreiter von Nachrichten, was bis zum Beginn des 20. Jh anhielt, als die Tertiärmedien allmählich diese Stellung eroberten.<sup>18</sup> Drittens aber stellt das Jahr 1918 auch ganz spezifisch für die Entwicklung des Preßrechts eine entscheidende Zäsur dar, die einen Abbruch der Darstellung mit diesem Zeitpunkt gebietet. Die große Bedeutung des Übergangs von der konstitutionellen Monarchie zur demokratischen Republik für das Preßrecht wurde bereits 1919 von FRIEDRICH AUSTERLITZ, dem geistigen Vater des PreßG 1922, erkannt, als er davon sprach, dass „jener Kampf, der bis zum politischen Umsturz die Presse bewegt hat, der Kampf um die Freiheit der Meinungsäußerung, der Kampf ihrer Sicherung gegen Eingriffe, Kontrolle und Druck der Staatsgewalt, ... erledigt“ sei.<sup>19</sup> – Mag auch diese Aussage etwas zu optimistisch gewesen sein und brachte auch das 20. Jh stärkere Einschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit, als man es sich 1919 überhaupt vorstellen konnte, so ist doch andererseits festzustellen, dass das Preßrecht 1918 vor grundlegend neue Verhältnisse gestellt wurde und dass auch in der Folgezeit eine Reihe neuer Probleme auftauchte – es seien hier nur die Stichwörter der Pressekonzentration und der inneren Medienfreiheit<sup>20</sup> genannt –, die vor 1918 kaum Thema waren.<sup>21</sup>

Für den geographischen Raum ergibt sich daraus als Folge, dass prinzipiell das Habsburgerreich in seiner Gesamtheit im Auge behalten werden muss. Eine Schwerpunktsetzung auf das Gebiet der heutigen Republik Österreich entspräche zwar einem legitimen lokalthistorischen Interesse – welchem namentlich beim Exkurs zur Entwicklung in Salzburg vor seiner Eingliederung in die Monarchie auch Rechnung getragen werden wird –, für den Rechtshistoriker wichtiger erscheint aber die Betonung jener Vorgänge, die für die Gesamtentwicklung hin zum heutigen Preß- bzw Medienrecht von Bedeutung waren. Aus diesem Grund finden daher auch böhmische Zensurbehörden, galizische Zeitungsverbote und venezianische Gerichtsurteile fallweise Erwähnung. Breiten Raum nimmt die Entwicklung in Wien ein, da die Reichshaupt- und Resi-

---

<sup>17</sup> Vgl etwa das Standardwerk von KANN (1974): *A History of the Habsburg Empire 1526–1918*.

<sup>18</sup> FAULSTICH (1998) 31; DEMMELBAUER/HAUER (2002) 327.

<sup>19</sup> AUSTERLITZ in der Preßenquête vom 17. 5. 1919, 402 BlgKNV, Beilage 2, 12.

<sup>20</sup> Vgl dazu etwa die bei WILKE (1984) 415 ff und 459 ff abgedruckten Beiträge von GERD ROELLECKE.

<sup>21</sup> Vgl auch die Medienrechtsgeschichte von H. KOHL / A. HASSE (2001), deren erster Abschnitt den hier genannten Zeitraum umfasst und ihn als die „Steinzeit des Medienrechts“ bezeichnet.

denzstadt stets Schrittmacherin für die gesamtstaatliche Entwicklung war; knapp können dagegen die Hinweise auf Ungarn gehalten werden, das zumeist eine Sonderrolle einnahm. Über die Grenzen der Monarchie hinaus wird auch das englische, französische, belgische und v.a. deutsche Preßrecht berücksichtigt, da diese die österreichische Entwicklung maßgeblich beeinflusst haben; letzteres auch deswegen, weil es bis 1866 den größeren rechtlichen Rahmen für das österreichische Preßrecht darstellte.<sup>22</sup>

## B. Forschungsstand

Die angedeutete Überschneidung von Rechts-, Geschichts- und Medienwissenschaften spiegelt sich im aktuellen Forschungsstand der Medienrechtsgeschichte wider. Es existieren mehrere umfassende und wenigstens teilweise aktuelle Darstellungen zur Geschichte des Buchdruckes,<sup>23</sup> des Buchhandels<sup>24</sup> und des Zeitungswesens<sup>25</sup> in Österreich.<sup>26</sup> Sie alle behandeln zumeist auch rechtliche Aspekte ihres Themas, freilich eingeschränkt auf den jeweiligen Blickwinkel. In den neueren Darstellungen des geltenden Medienrechts wird demgegenüber die Rechtsgeschichte regelmäßig ausgeklammert;<sup>27</sup> lediglich der jüngst erschienene, ausführliche *Mediengesetz-Praxiskommentar* versucht wieder an einigen Stellen, die rechtshistorische Entwicklung mit der rechtsdogmatischen Darstellung zu verbinden.<sup>28</sup>

Was aber speziell Monographien zur Rechtsgeschichte des Pressewesens betrifft, so existieren zwar einige tiefgehende Arbeiten zur Entwicklung bis 1848: Hier wäre etwa das Buch *Staatsverwaltung und kirchliche Autorität im 18. Jahrhundert* der Grazer Historikerin GRETE KLINGENSTEIN zu nennen, das nicht nur das noch heute maßgebliche Werk zur Zensur unter MARIA THERESIA ist, sondern auch einen guten Überblick über die Zensur der vortheresianischen

<sup>22</sup> Dies wird noch 1861 zB bei der Bestimmung der Kautionshöhe für periodische Druckschriften deutlich: Vgl unten 600.

<sup>23</sup> MAYER (1883); MAYER (1887); DURSTMÜLLER (1981); DURSTMÜLLER/FRANK (1985).

<sup>24</sup> BACHLEITNER/EYBL/FISCHER (2000).

<sup>25</sup> Für die Frühgeschichte vgl v.a. DUCHKOWITSCH (1978) und mehrere Aufsätze desselben Autors; für die Periode 1848–1918 die Beiträge in dem im Auftrag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften demnächst erscheinenden Sammelband *Die Habsburgermonarchie VIII*, hrsg v RUMPLER/URBANITSCH (2004); von der älteren Literatur sind hier noch die Werke HELFERTS (1877) und ZENKERS (1892, 1893 u.a.) zu nennen; zur Geschichte der Mediengeschichte selbst vgl bes SCHMOLKE (1992).

<sup>26</sup> Eine Gesamtdarstellung der österreichischen Mediengeschichte existiert (noch) nicht; vgl aber das *Textbuch* von BOBROWSKY/DUCHKOWITSCH/HAAS (1987). Aus der deutschen Literatur seien hier die neuesten Darstellungen von WILKE (2000) und SCHANZE (2001) genannt.

<sup>27</sup> So etwa HANUSCH (1998); SWOBODA (1999) oder HOLOUBEK/TRAIMER/WEINER (2000). Nur rudimentär sind die Angaben bei DEMMELBAUER/HAUER (2002). Demgegenüber enthielten die Darstellungen von KADEČKA (1931) 8 f und auch noch BERKA (1989) 51 ff relativ ausführliche rechtshistorische Einleitungen.

<sup>28</sup> BERKA/HÖHNE/NOLL/POLLEY (2002), vgl zB 1 ff; 139 f; 279 f.

Epochen bietet.<sup>29</sup> *Zensur und Geistesfreiheit unter Joseph II.* wurden minutiös vom ungarischen Historiker OSKAR SASHEGYI dargestellt; und *Die österreichische Zensur im Vormärz* wurde am genauesten vom Wiener Historiker JULIUS MARX aufgearbeitet.<sup>30</sup> Aus der deutschen Literatur sei hier nur die Habilitationsschrift *Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit* des Münchner Politologen FRANZ SCHNEIDER genannt, die sich eingehend mit der Entwicklung dieses zentralen Begriffs des Preßrechts, auch unter Berücksichtigung der österreichischen Entwicklung bis 1848, auseinandersetzt.<sup>31</sup>

Die Geschichte des Preßrechts im Zeitraum 1848–1918 aber bildet eine „graue Zone“ in der Rechtsgeschichte: „Von der Dogmatik des geltenden Rechts vernachlässigt oder bestenfalls als Einleitungshistorie dargestellt, von der Rechtsgeschichte als ‚zu modern‘ nicht beachtet“, wird diese Periode vom Wiener Rechtshistoriker WERNER OGRIS in seiner Darstellung *Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918* allgemein charakterisiert; er selbst konnte in dieser Arbeit dem Preßrecht freilich nur wenige Seiten widmen.<sup>32</sup> Die Habilitationsschrift der Wiener Publizistikwissenschaftlerin MARIANNE LUNZER, *Die Umstellung in der österreichischen Pressepolitik. Die Verdrängung der negativen Methoden durch positive*,<sup>33</sup> richtet ihr Hauptaugenmerk auf die „positive“ Pressepolitik, dh die Schaffung von regierungsfreundlichen Zeitungen und deren aktiven Einsatz für politische Zwecke, während die „negative Pressepolitik“, dh die Zensur und ihre Surrogate, relativ kurz behandelt wird. Mehrere publizistikwissenschaftliche Dissertationen der 1950er Jahre zur Preßrechtsentwicklung können modernen wissenschaftlichen Anforderungen kaum noch genügen.<sup>34</sup> Die qualitativ hochwertige Dissertation des Wiener Zeithistorikers GUSTAV SPANN beschränkt sich auf die zensurmäßigen Aspekte des Preßrechts und konzentriert sich überdies auf die Jahre 1914–1918.<sup>35</sup> Einige neuere Mosaiksteine sind von den Bearbeitern der *Österreichischen Ministerratsprotokolle* zusammengetragen worden.<sup>36</sup>

Ansonsten sind wir auf die Ausführungen der zeitgenössischen Juristen zum jeweils geltenden Preßrecht und deren historische Einleitungen angewiesen. Diese rechtsdogmatischen Darstellungen – welche eigentlich der Primärliteratur, also den Quellen, zuzuzählen sind, aber dennoch schon hier Erwähnung finden sollen – sind zwar wenige, aber dafür bemerkenswerte. Die tief schürfendste, zugleich jüngste umfassende rechtsdogmatische Arbeit zum Preßrecht der Monarchie stammt von keinem Geringeren als von FRANZ V.

<sup>29</sup> KLINGENSTEIN (1970). Vgl aus der älteren Literatur zur Theresianischen Reform noch bes FOURNIER (1877) und dazu SCHMOLKE (1992) 76.

<sup>30</sup> Vgl die Monographie von J. MARX (1959) und mehrere Aufsätze desselben Autors.

<sup>31</sup> SCHNEIDER (1966).

<sup>32</sup> OGRIS (1975) 569–571; das obige Zitat ebenda 662.

<sup>33</sup> LUNZER (1953), die Habilitationsschrift wurde in stark gekürzter Form unter dem Titel *Der Versuch einer Presselenkung in Österreich 1848–1870* veröffentlicht: LUNZER (1954).

<sup>34</sup> Am besten noch die Arbeiten von TOMEK (1950) und TRENKLER (1953).

<sup>35</sup> SPANN (1972), mit einem Dokumentenband, wird zitiert: SPANN Anh.

<sup>36</sup> So v.a. MALFÈR in ÖMR V/2 (1981) 393 ff; KOCH in ÖMR V/4 (1986) XXVIII–XXXII; KLETEČKA in ÖMR I (1996) 14, 251 ff.

LISZT, dem wohl bedeutendsten Strafrechtswissenschaftler an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert.<sup>37</sup> Als 27-jähriger hat er sein *Lehrbuch des österreichischen Preßrechts*,<sup>38</sup> immerhin schon seine dritte Monographie, verfasst; sie war für die gegenständliche Darstellung nicht nur in ihren Details, sondern auch in allgemeinen Anschauungen und in der Ordnung der Materie eine wichtige Stütze.

Vor ihm hatte sich lediglich der Staatsanwalt GEORG LIENBACHER<sup>39</sup> ausführlich mit dem Preßgesetz (PreßG) 1862 auseinandergesetzt, und zwar in seiner zweibändigen *Österreichischen Preßgesetzgebung*. LISZT meinte, dass dieses Werk „den Anforderungen nie entsprochen [habe], welche wir an derartige Arbeiten zu stellen berechtigt und verpflichtet sind“.<sup>40</sup> Dem ist zuzustimmen, aber dennoch ist LIENBACHERS Arbeit von großem Wert, da er, wie bereits erwähnt, der Schöpfer des Ur-Entwurfs des PreßG 1862 und in die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes eng eingebunden war. Wenn er daher im ersten Band, den *Historisch-genetischen Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes* einen einseitigen Standpunkt einnimmt und fast jede Änderung seines Ur-Entwurfes abfällig kritisiert, so liefert er damit wichtige Informationen zur Entstehungsgeschichte des PreßG 1862.<sup>41</sup> Der zweite, fünf Jahre danach verfasste Band, die *Practischen Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes*, berichtet über die praktischen Erfahrungen mit dem PreßG und bringt eine Fülle von Durchführungserlässen, literarischen Kontroversen u.a. zum Abdruck, sodass der zweite Band an Materialreichtum dem ersten kaum nachsteht.

Aus der neoabsolutistischen Ära existiert kaum Literatur zum Preßrecht. Zu nennen ist allerdings die knappe Kommentierung der Preßordnung (PreßO) 1852 durch PETER HARUM in seinem Buch *Die Preß-Ordnung vom 27. Mai 1852* aus demselben Jahr, die 1857 noch eine zweite Auflage erlebte.<sup>42</sup> Das Hauptinteresse dieses aus Graz stammenden Zivilrechtsprofessors der Universität Pest<sup>43</sup> galt jedoch weniger dem Preßrecht als vielmehr dem von ihm mitbehandelten Urheberrecht („Autorrecht“); die Kommentierung der PreßO stellt sich als exegetische Erläuterung dar, Kritik erfolgt an keiner einzigen Stelle – was wohl vor allem auf das damalige Preßrecht selbst, das eine kritische juristisch-politische Literatur weitgehend verhinderte, zurückzuführen ist. HARUM verfasste bereits zum PreßG 1849 einen Zeitschriftenaufsatz.<sup>44</sup> Im Übrigen ließ

<sup>37</sup> \* Wien 2. 3. 1851, † Seeheim 21. 6. 1919; zugleich leiblicher und Namensvetter des Komponisten; vgl zu seiner Person v.a. die LISZT-GS (1969) sowie die diversen Juristenbiographien, zB FROMMEL (1987), jeweils mwN.

<sup>38</sup> LISZT (1878).

<sup>39</sup> Zur Person LIENBACHERS vgl noch ausführlich unten 450 f.

<sup>40</sup> LISZT (1878) V.

<sup>41</sup> LIENBACHER (1863).

<sup>42</sup> HARUM (1852); HARUM (1857).

<sup>43</sup> \* Graz 30. 4. 1825, † Wien 6. 4. 1875; vgl SCHMOLKE (1992) 114–115.

<sup>44</sup> HARUM (1849).

die Kurzlebigkeit der Preßgesetze der Revolutionsära kaum gediegene (wohl aber eine Unmenge an polemischer) Literatur zum Preßrecht aufkommen.<sup>45</sup>

Aus der vormärzlichen Literatur schließlich sei hier v.a. auf den Dichterjuristen ADOLPH WIESNER aufmerksam gemacht, der 1847, kurz vor dem Ende jener Epoche, einige *Denkwürdigkeiten der Oesterreichischen Zensur* festgehalten hat.<sup>46</sup> Dieses Buch, „scheinbar rein sachlich, im Ton nie ausfällig, daher recht wirksam, eine einzige Anklage [der österreichischen Zensur]“,<sup>47</sup> ist von einem beeindruckenden Reichtum an Material, welches allerdings ausnahmslos dem politischen Zweck des Buches geopfert wird und zT bereits durch Forschungen aus der zweiten Hälfte des 19. Jh<sup>48</sup> überholt wurde. Seine Arbeit, von deren „Geiste ... noch vieles in den Darstellungen bis herauf zu ... SASHEGYI zu spüren ist“,<sup>49</sup> wird sicherlich „den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen nicht mehr gerecht“,<sup>50</sup> ist aber dennoch „bis zum heutigen Tage ... nicht überholt“ worden;<sup>51</sup> auch für die gegenständliche Arbeit war sie eine wichtige Quelle. Die Hintergründe ihrer Entstehung und ihre Wirkungsgeschichte sind selbst Gegenstand dieser Darstellung.

### C. Quellenlage und Vorgangsweise

Forschungsdesiderata bestehen nach dem Gesagten also vor allem für die Periode von 1848–1918, und hier wieder besonders für die Gesetzgebungsgeschichte. Es fehlt nach wie vor an eingehenden Studien zur Entstehung der einzelnen Preßgesetze und zu den politischen Kräften, die ihre Inhalte gestaltet haben; unbekannt sind die Einflüsse aus dem Ausland sowie die genuin österreichischen Beiträge zur europäischen Preßrechtsentwicklung. Die wichtigsten Quellen zur Gesetzgebungsgeschichte werden die Beratungsprotokolle und Motivenberichte der an der Entstehung beteiligten Institutionen (Ministerrat, Reichsrat, Staatsrat, Innen- und Justizministerium) sein. Diese sind nur zu einem geringen Teil veröffentlicht,<sup>52</sup> der größere Teil ist im Österreichischen Staatsarchiv (Haus-, Hof- und Staatsarchiv,<sup>53</sup> Allgemeines Verwaltungsarchiv<sup>54</sup>) sowie im Parlamentsarchiv<sup>55</sup> zu finden.

<sup>45</sup> Zum PreßG 1848 verdient die Schrift von BERGER (1848b), zur PreßVO 1848 jene von KRENN (1848) hervorgehoben zu werden.

<sup>46</sup> WIESNER (1847). Zur Bedeutung dieses Werkes für die Entwicklung der Publizistikwissenschaft vgl. SCHMOLKE (1992) 252 ff; DUCHKOWITSCH (1997) 33.

<sup>47</sup> J. MARX (1959) 10.

<sup>48</sup> V.a. KINK (1854); FOURNIER (1877); ferner der bereits erwähnte MAYER (1883/1887).

<sup>49</sup> KLINGENSTEIN (1970) 12.

<sup>50</sup> SASHEGYI (1958) 1.

<sup>51</sup> J. MARX (1959) 10.

<sup>52</sup> V.a. StPAH; StPHH; BlgAH; BlgHH; ÖMR.

<sup>53</sup> HHStA JStR (Karton 3); HHStA KZ (Kartons 1, 8, 9, 14); HHStA MRZ (Kartons 13, 38); HHStA RR (Kartons 1, 5, 9) u.a.

<sup>54</sup> AVA JM (Kartons 1051, 1052, 1514, 1515, 1516, 1519, 1524); AVA MdI (Karton 596).

Zum näheren Verständnis der Gesetzgebungsgeschichte wird es jedoch notwendig sein, auch die positiven Rechtsnormen selbst zu beschreiben (historische Rechtsdogmatik), ferner ihre Auswirkungen in der Praxis (Rechtstatsachenforschung) und schließlich die Kritik, die sie in der Öffentlichkeit und in der Wissenschaft erfuhren, zu untersuchen (Ideengeschichte des Rechts). Dabei wird zwar häufiger als bei der Gesetzgebungsgeschichte auf die Sekundärliteratur zurückgegriffen werden können, oft genug jedoch wird sich auch hier ein eigenständiges Quellenstudium, insbesondere der zeitgenössischen periodischen Blätter, als notwendig erweisen. Dabei kann im gegebenen Rahmen zwar keine repräsentative Zeitungsschau erfolgen – schon aus Gründen mangelnder Sprachkenntnisse muss die Lektüre der slawischen Journalistik im Original unterbleiben<sup>56</sup> –; um aber dennoch eine möglichst ausgewogene Sicht zu erlangen, werden sowohl Zeitungen des Bürgertums<sup>57</sup> als auch der Arbeiterschaft<sup>58</sup> herangezogen werden.<sup>59</sup>

Um die einzelnen Sachprobleme von allen Seiten beleuchten zu können, erscheint es nötig, die genannten, methodisch sehr unterschiedlichen Disziplinen in möglichst kleinen Abschnitten zusammenzuführen. Der Stoff wird daher nach Perioden sowie nach Sachgebieten gegliedert werden; innerhalb der dadurch geschaffenen Abschnitte werden die Gesetzgebungsgeschichte, die historische Rechtsdogmatik, die Rechtstatsachenforschung und die Ideengeschichte des Rechts jeweils gemeinsam behandelt. Für die altbekannte Frage, ob ein Stoff zunächst nach Perioden und dann nach Sachgebieten zu gliedern sei oder umgekehrt, gibt der starke politische Charakter der zu behandelnden Normen und die Tatsache, dass gleich bleibende Institutionen aufgrund eines veränderten politischen Umfelds eine neue Bedeutung erhalten können, den Ausschlag für die erste Variante.

Aufgrund des starken Bezuges des Preßrechts zur Politik orientiert sich die Periodisierung im Wesentlichen an den üblichen Einteilungen der österreichischen politischen und Verfassungsgeschichte. Doch ist zu beachten, dass das Preßrecht auf politische Umbrüche meist rascher reagierte als die verfassungsrechtlichen Institutionen, sodass die hier gewählten Zäsuren in der Regel noch vor jenen des Verfassungsrechts liegen. Dies gilt etwa für die Ära des Neoabsolutismus, die im Preßrecht nicht erst mit den Sylvesterpatenten vom 31. 12. 1851, sondern schon mit der Verwarnungsverordnung vom 6. 7. 1851 anbrach. Noch auffälliger ist dies für die zweite konstitutionelle Ära, die hier

<sup>55</sup> PA AH (Karton 22); PA, Mappe „Vollzugausschuß der deutschösterreichischen Nationalversammlung und Staatsrat“.

<sup>56</sup> Zu diesem allgemeinen Problem der österreichischen (Rechts-)Geschichtsforschung vgl schon OGRIS (1975) 539.

<sup>57</sup> V.a. *Die Presse* und die *Neue Freie Presse / NFP*.

<sup>58</sup> V.a. *Arbeiter-Zeitung / AZ*.

<sup>59</sup> Insbesondere wurde das älteste österreichische Zeitungsarchiv, das sog Tagblatt-Archiv benützt. Vgl zu diesem Archiv, das bis 2001 an der Arbeiterkammer Wien, seit 2002 an der Wiener Stadt- und Landesbibliothek beheimatet war bzw ist, FRÜH (1997). Die relevanten Mappen (v.a. zu den Stichwörtern „Presserecht“ und „Zensur“) enthalten allerdings nur nach 1900 entstandene Zeitungsartikel, hauptsächlich aus der *AZ*.



nicht erst mit der Dezemberverfassung vom 21. 12. 1867, sondern bereits mit dem Beginn der Regierung ANTON Ritters v. SCHMERLING am 4. 2. 1861 einsetzt.<sup>60</sup> Trotz dieser Abweichungen erscheint es sinnvoll, die von der Verfassungsgeschichte her bekannten Periodenbezeichnungen auch hier zu verwenden.<sup>61</sup>

Innerhalb der Perioden – mit Ausnahme der ersten, die gleich drei Jahrhunderte umfasst und daher sinnvollerweise chronologisch aufgebaut ist – wird der Stoff nach einem konstanten Schema sachlich gegliedert, wodurch ein periodenübergreifender Vergleich ermöglicht werden soll. Nach einem allgemeinen Teil, der sowohl die allgemeinhistorischen Hintergründe als auch die sog. „äußere“ Gesetzgebungsgeschichte enthält, werden folgende Bereiche des Preßrechtes systematisch erörtert: Preßgewerberecht, Preßpolizeirecht, Preßstrafrecht, Preßprozessrecht und Preßzivilrecht.<sup>62</sup> Ein jeweils eigener Abschnitt befasst sich mit den (v.a. gewerberechtlichen und polizeilichen) Sondernormen für periodische Druckschriften, die so eng miteinander verwoben waren, dass ihre Zusammenfassung in einem eigenen Abschnitt sinnvoll erscheint. Der letzte Abschnitt jeder Periode widmet sich der Preßfreiheit. Konkret wird es hier zunächst um die Frage nach dem zeitgenössischen Verständnis dieses Wortes sowie gegebenenfalls um die Bedeutung der einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen gehen. Ihre Erörterung gibt zugleich Gelegenheit, die gesamte Periode abschließend zu charakterisieren.

Ein Schlussteil wird die wichtigsten neuen Erkenntnisse zusammenfassen.

---

<sup>60</sup> So spricht schon der Motivenbericht der Kommission im Justizministerium vom Juni 1861 von den „dem Reiche gegebenen konstitutionellen Einrichtungen“, deren „gedeihliche Entwicklung“ eine Revision der Preßgesetzgebung notwendig machte: AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514/47½) fol 1 r. – Eine Zäsur für das Pressewesen um 1860/61 stellen auch BACHLEITNER (2000) 160 und HÖBELT (2004) vor FN 1 fest.

<sup>61</sup> Lediglich der ansonsten übliche Ausdruck „Frühkonstitutionalismus“ für die Zeit 1848–51 wurde vermieden, da er einen qualitativen Unterschied zum späteren „Konstitutionalismus“ darstellt (vgl. BRAUNEDER [2001] 113 f), ein solcher allerdings für das Preßrecht nicht ausgemacht werden konnte.

<sup>62</sup> Eine Ausnahme hievon bildet das 2. Kapitel, da in diesem Zeitraum (1780–1848) von den Bereichen Preßstrafrecht, Preßprozessrecht und Preßzivilrecht nicht gesprochen werden kann.

Innerhalb der Perioden – mit Ausnahme der ersten, die gleich drei Jahrhunderte umfasst und daher sinnvollerweise chronologisch aufgebaut ist – wird der Stoff nach einem konstanten Schema sachlich gegliedert, wodurch ein periodenübergreifender Vergleich ermöglicht werden soll. Nach einem allgemeinen Teil, der sowohl die gemeinrechtlichen Hintergründe als auch die sog. „äußere“ Gesetzgebungsgeschichte enthält, werden folgende Bereiche des Pressegesetzes systematisch erörtert: Pressgewerberecht, Presspolizeirecht, Pressstrafrecht, Pressprozessrecht und Presszivilrecht.<sup>63</sup> Ein jeweils eigener Abschnitt befasst sich mit den (v.a. gewerberechtlichen und polizeilichen) Sondernormen für periodische Druckschriften, die so eng miteinander verwoben waren, dass ihre Zusammenfassung in einem eigenen Abschnitt sinnvoll erscheint. Der letzte Abschnitt jeder Periode widmet sich der Pressefreiheit. Konkret wird es hier zunächst um die Frage nach dem zeitgenössischen Verständnis dieses Wortes sowie gegebenenfalls um die Bedeutung der einschlägigen verfassungsrechtlichen Bestimmungen gehen. Ihre Erörterung gibt zugleich Gelegenheit, die gesamte Periode abschließend zu charakterisieren.<sup>64</sup>

---

<sup>63</sup> Eine Ausnahme hiervon bildet das 2. Kapitel, da in diesem Zeitraum (1780–1848) von den Bereichen Pressstrafrecht, Pressprozessrecht und Presszivilrecht nicht gesprochen werden kann.

<sup>64</sup> asdfköldafj



Erstes Kapitel  
**Die Entwicklung des Preßrechts bis 1780**

„ALMANSOR: Wir hörten, daß der furchtbare Ximenes,  
Inmitten auf dem Markte, zu Granada –  
Mir starrt die Zung im Munde – den Koran  
In eines Scheiterhaufens Flamme warf!

HASSAN: Das war ein Vorspiel nur, dort wo man Bücher  
Verbrennt, verbrennt man auch am Ende Menschen.“

HEINRICH HEINE, *Almansor* (Tragödie, 1821)  
<http://gutenberg.spiegel.de/heine/almansor/almanso1.htm>



## I. Die Anfänge des Preßrechts

### A. Die Erfindung des Buchdruckes

Drucktechnikverfahren wie Holzschnitt, Metallstich oder der für Textilien verwendete Zeugdruck waren in Europa bereits lange vor GUTENBERG bekannt. Besonders der Holzschnitt wurde nicht nur zum Druck von Bildern, sondern auch zum Druck von Texten verwendet, wobei freilich jede einzelne Druckplatte wie bei einem Bild individuell geschnitzt werden musste. Immerhin existierten auch schon gedruckte Bücher, die sog Blockbücher. Es handelte sich bei ihnen um zusammengebundene Holzschnittfolgen, manche von ihnen waren in Auflagen von über 100 Exemplaren verbreitet.<sup>1</sup> Damit war jedoch bereits das Maximum des technisch Möglichen erreicht, und der Aufwand zur Herstellung solcher Druckwerke war noch so enorm, dass sie sich als Massenmedien nicht etablieren konnten.

JOHANNES GUTENBERG, um 1400 in Mainz als HENNE GENSFLEISCH geboren, entwickelte um 1450 jenes Verfahren, welches ihm mit Recht die Bezeichnung „Erfinder des Buchdrucks“ einbrachte, auch wenn er genau genommen nur die bereits bekannten Techniken – entscheidend – weiterentwickelte: GUTENBERG fertigte nicht ganze Druckplatten, sondern einzelne Lettern (Typen) an, diese aber massenweise und völlig gleichförmig in einem Bleigussverfahren, setzte die Typen nach Bedarf für eine Druckplatte zusammen und nahm sie nach dem Druck wieder auseinander, um sie für die nächste Druckplatte verwenden zu können. GUTENBERGS Druckverfahren ermöglichte nicht nur ein viel ebenmäßigeres Schriftbild, sondern auch eine Beschleunigung der Produktion, eine Erhöhung der Auflagenzahl und aus all dem resultierend eine wesentliche Kostensenkung, womit erst der Druckerkunst ihr großer Erfolg beschieden war.<sup>2</sup> Bereits zu seinen Lebzeiten – GUTENBERG starb am 3. 2. 1468 in Mainz – wurden auch in Köln und in Subiaco in Italien Bücher nach seiner revolutionären Methode hergestellt; ab 1468 erfolgte der Druck mit beweglichen Lettern auch in Pilsen [Plzeň], ab 1470 in Paris, ab 1473 in Krakau [Kraków] und in Ofen [Buda], ab 1478 in Oxford, ab 1487 in Prag [Praha].<sup>3</sup>

1482 erschienen auch in Wien die ersten Drucke, vermutlich von einem Wanderdrucker namens STEFAN KOBLINGER stammend, der sich nur vorübergehend in der Stadt aufhielt; rund zehn Jahre später ließ sich mit JOHANN WIN-

---

<sup>1</sup> GELDNER (1983) 282; BURKHARDT (2002) 19.

<sup>2</sup> Vgl aus der reichen Literatur zu GUTENBERG und seiner Erfindung ALOYS RUPPEL in NDB VIII (1966) 339–342; HANE BUTT-BENZ (2000); S. WAGNER (2000); WILKE (2000) 13; SCHANZE (2001) 403 f; BURKHARDT (2002) 17 ff; VENZKE (2003) sowie <<http://www.gutenberg.de/>>; jeweils mwN.

<sup>3</sup> VOLF (1928) 11; GELDNER/SCHMID (1983); WILKE (2000) 16.

TERBURGER ein Drucker bleibend in Wien nieder.<sup>4</sup> Aus seiner Offizin (= Druckerei) stammte u.a. das *Begencknus Kayserlicher Maiestat*, die Beschreibung des Leichenbegängnisses Kaiser FRIEDRICHS III. aus dem Jahr 1493. Es trägt den Vermerk: „Vnd danach geschriben druck ist visitiert vn verhort durch den K. M. reth Vnd gerecht vnd wo anders erfunden wird in geschriff oder druck ist vngerecht“. Dieser Vermerk kann nicht anders gedeutet werden, als dass der kaiserliche Rat die Schrift, deren Authentizität er bestätigte, selbst in Auftrag gegeben hatte. Die andere theoretisch mögliche Deutung, dass das Werk eines Privatmannes „visitiert“ worden sei, ist unwahrscheinlich, da eine solche Kontrolle, eine kaiserliche Zensur, zu diesem Zeitpunkt in Wien noch unbekannt war.<sup>5</sup>

## B. Die Ursprünge der Zensur

### 1. Von der Manuskripten- zur Druckschriftenzensur

Das Wort Zensur leitet sich ab vom altrömischen Amt der *censores*, welche diesen Namen von ihrer Haupttätigkeit, dem Schätzen der Bevölkerung (*censum agere*), erhalten hatten, daneben und in Verbindung mit dieser Aufgabe aber auch eine Sittenkontrolle ausübten und Strafen verhängen konnten.<sup>6</sup> In dieser Bedeutung einer mit Strafgewalt verbundenen Sittenkontrolle ging die „*censura*“ Jahrhunderte später in das kanonische Recht ein. Die Kirche sah es schon seit ihrem ersten Ökumenischen Konzil (Nikaia 325) als ihre Aufgabe an, häretische und die Sitten gefährdende Handschriften aufzuspüren und gemäß biblischer Vorbilder zu verbrennen.<sup>7</sup> Diese kirchliche Manuskriptenzensur war ein Hilfsinstrument der Glaubensverkündigung, eine Zensur im von uns definierten Wortsinn<sup>8</sup> war sie aber schon deshalb nicht, weil Manuskripte keine Massenmedien sind, die irgendwie verbreitet werden können, es ging lediglich darum, ihre Weitergabe und ihr Abschreiben zu verhindern.<sup>9</sup> Dieser Aufgabe allerdings kam die Kirche nach und war darin schon deshalb praktisch unangefochten, da die Kunst des Lesens und Schreibens fast ausschließlich unter Klerikern verbreitet war und Klöster, Domschulen etc daher auch nahezu die einzigen Orte waren, an denen es Bücher gab.<sup>10</sup>

<sup>4</sup> MAYER (1883) 3 ff; DURSTMÜLLER (1981) 18, 23 f; NAST (1986) 643 f; MA/PSARAKIS (1999) 403; EYBL (2000) 6 ff.

<sup>5</sup> ZENKER (1892) 7, dort auch das Zitat; ZENKER (1903) 1 f.

<sup>6</sup> WERKMÜLLER (1998) 1655; KUNKEL/SCHERMAIER (2001) 24; SZÉCHÉNYI (2003) 17.

<sup>7</sup> RAFETSEDER (1988) 39; SCHREER (1991) 15 f; REES (1998) 534. Vgl Apostelgeschichte 19, 19: „Und nicht wenige, die Zauberei getrieben hatten, brachten ihre Zauberbücher herbei und verbrannten sie vor aller Augen“.

<sup>8</sup> Vgl oben 5.

<sup>9</sup> KLINGENSTEIN (1970) 24, bezeichnet diese kirchliche Tätigkeit zutreffend als „Ad-hoc-Maßnahmen“, wertet sie aber auch als Nachzensur. Vgl auch SCHWEDT (1987b) 327.

<sup>10</sup> SCHREER (1991) 18; WILKE (2000) 11 f.

Mit dem Aufkommen von Universitäten ging das Schwergewicht der Zensur allmählich auf diese über, doch war damit kein Bruch in der bisherigen Entwicklung verbunden, als ja die Universitäten päpstlichen Rechtes waren und als solche unmittelbar vom Heiligen Stuhl die Berechtigung und Verpflichtung erhalten hatten, für die Verbreitung und Verteidigung des Glaubens zu wirken, womit auch eine Zensurgewalt verbunden war.<sup>11</sup> Beachtenswert ist hierbei, dass die Zensur als Aufgabe der gesamten Universität angesehen wurde und nicht etwa ihrer theologischen Fakultät alleine. Dies beweist das Beispiel der Universität Wien, deren theologische Fakultät ja erst nachträglich, 1384, gegründet wurde, und die dennoch bereits mit der Urkunde Papst URBANS V. vom 18. 6. 1365 ihre den Glauben verbreitende und -verteidigende Aufgabe erhalten hatte.<sup>12</sup> – Wer die mittelalterlichen Universitäten als Zensurbehörden bezeichnet, der darf sie freilich nicht mit einem modernen Presseüberwachungsamt vergleichen: Auch die akademische Welt war eine in sich geschlossene, die breite Masse des Volkes kaum berührende, und noch um 1500 konnten nur ca. 5 % der städtischen Bevölkerung lesen.<sup>13</sup> Übrigens mischten sich schon damals auch profane Anliegen in die Zensur: Denn im Interesse der Universität musste es auch sein, fehlerhafte Abschriften und Plagiate aufzuspüren und zu vernichten.<sup>14</sup> Nichtsdestoweniger blieben die religiösen Anliegen dominant.

Das traditionelle Recht zur Manuskriptzensur war auch offenbar die Rechtsgrundlage für die erste Zensur eines gedruckten Buches, als welches das 1475 in Köln erschienene *Opus praeclarum omnium homeliarum ac postillarum Gregorii, Augustini, Hieronymi etc. super evangelia dominicalia de tempore et de sanctis* gilt. Es trägt den Vermerk „Admissum ac probatum ab alma mater Coloniensi“, was darauf schließen lässt, dass Vertreter der Universität Köln die Prüfung des der Drucklegung zugrunde liegenden Manuskripts vorgenommen haben.<sup>15</sup> Damit ist jene Form der Druckschriftzensur geboren, die bis in die Mitte des 19. Jh vorherrschen soll: Die Zensur des druckfertigen Manuskripts, die also zu einem sehr frühen Zeitpunkt, zu dem die Druckschrift noch gar nicht existiert, einsetzt; die Drucklegung darf erst nach Genehmigung der Zensurbehörde erfolgen. Es handelt sich um eine Vorzensur, mithin um Zensur in dem dieser Arbeit zugrunde liegenden Wortsinne.<sup>16</sup>

1479 erhielt die genannte Universität Köln von Papst SIXTUS IV. ausdrücklich die Ermächtigung zur Zensur von Druckschriften.<sup>17</sup> Doch schon in

<sup>11</sup> WERKMÜLLER (1998) 1656.

<sup>12</sup> „...studia, per que diuini nominis sueque fidei catholice cultus protenditur“, zit n KINK II Nr 3; vgl KINK (1854) 129. Im Jahr 1452 wird die Universität als „apostolica autoritate haereticae prauitatis inquisitrix“ bezeichnet: KLINGENSTEIN (1970) 35.

<sup>13</sup> EYBL (2000) 16.

<sup>14</sup> PLÖCHL (1962) 528.

<sup>15</sup> EISENHARDT (1970) 4; WILKE (2000) 35. Demgegenüber nennt PAPPALAVA (1906) 1 f als erstes zensuriertes Werk ein Buch aus demselben Jahr mit dem Titel *Wilhelmi episcopi Lugdunensis Summa de virtutibus*.

<sup>16</sup> Vgl oben 5.

<sup>17</sup> MAYER (1883) 164; EISENHARDT (1970) 5; KLINGENSTEIN (1970) 27; BREUER (1982) 24.



diesem frühen Stadium begannen einige Bischöfe damit, den Universitäten ihr Zensurrecht streitig zu machen: 1482 erließen der Bischof von Würzburg RUDOLF V. SCHERENBERG, 1486 der Erzbischof von Mainz BERTHOLD V. HENNEBERG Zensurverordnungen für ihre Reichsterritorien.<sup>18</sup> 1487 übertrug Papst INNOZENZ VIII. mit der Konstitution „Inter multiplices“ die Zensurgewalt allgemein an die Ortsbischöfe (Ordinarien).<sup>19</sup> Und ein Vierteljahrhundert später erging das erste kaiserliche Bücherverbot: Es handelt sich um jenes Verbot, welches MAXIMILIAN I. 1512 gegen die „den Juden günstigen, dem Christenglauben nachteiligen Bücher des Dr. JOHANNES REUCHLIN“ erließ.<sup>20</sup> REUCHLIN hatte zum besseren Verständnis der Heiligen Schrift hebräische Schriften herangezogen, was zu einem päpstlichen Verbot seiner Schriften geführt hatte, welches nun durch das kaiserliche Verbot bekräftigt wurde.<sup>21</sup> Die weltliche Gewalt konkurrierte also noch nicht mit der geistlichen, sondern bot ihr nur ihren Arm.<sup>22</sup> Die umfassende Zensurgewalt der Kirche über alle Druckschriften, unabhängig von ihrem Inhalt, wurde auf dem V. Laterankonzil in der Konstitution „Inter sollicitudines“ LEOS X. von 1515 ausgesprochen. Indem sie so den Prüfungsanspruch der Kirche in inhaltlicher Hinsicht maximierte, in formaler Hinsicht aber nur mehr auf gedruckte Schriften Bezug nahm, markierte sie einen Wendepunkt in der Geschichte der Zensur.<sup>23</sup>

## 2. Das Wormser Edikt

Das Medium des Buchdrucks ebenso wie die neue Zensur von Druckschriften waren erst in ihren Anfängen, als bereits beide in die Mitte einer weltgeschichtlichen Auseinandersetzung gezogen wurden: der Reformation.

MARTIN LUTHER hatte reichlich von der Druckerpresse Gebrauch gemacht<sup>24</sup> und sich damit den Zorn des Papstes zugezogen; durch die Verbrennung der Bannandrohungsbulle „Exsurge Domine“ vom 15. 6. 1520<sup>25</sup> bewirkte er selbst seine Exkommunikation, die am 3. 1. 1521 von LEO X. ausdrücklich bestätigt wurde. Kaiser KARL V., der nun vom Papst ersucht wurde, „diejenigen Schritte zu unternehmen, die seinem Amt entsprechen“,<sup>26</sup> hatte bereits am

<sup>18</sup> PAPPALAVA (1906) 2; EISENHARDT (1970) 5; WERKMÜLLER (1998) 1656. Zur Zensur im Kurfürstentum Mainz vgl. allgemein FREUND (1971).

<sup>19</sup> PLÖCHL (1962) 528; KLINGENSTEIN (1970) 28; SZECHENYI (2003) 23.

<sup>20</sup> Zit. n. EISENHARDT (1970) 5; vgl. auch WERKMÜLLER (1998) 1657.

<sup>21</sup> PLÖCHL (1969) 372; KLINGENSTEIN (1970) 22; BREUER (1982) 25 f.; H. SCHÜTZ (1990) 40 ff.; H. SCHÜTZ (1991) 1; GODIN (1995) 614 f.; BURKHARDT (2002) 24 f.

<sup>22</sup> Schon im Corpus Iuris Civilis (Novellen IUSTINIANS XLII Cap 2) wird das Recht des Kaisers genannt, „von der christlichen Gemeinde und dem rechtgläubigen Volke dieses Übel“, nämlich die Bekanntmachung von Lehren, die „Unerfahrene zum Verderben führen“, abzuwenden. Auf dieses Recht wurde auch in Reichstagsabschieden des 16. Jh. hingewiesen; vgl. WIEDEMANN (1873) 215; MAYER (1883) 165. Der Hinweis auf die „Christianitas“ als zu schützende Einheit auch bei DUCKOWITSCH (1978) 36. Vgl. auch GAMPL (1984) 1.

<sup>23</sup> PLÖCHL (1969) 371; SCHWEDT (1987b) 327; SZECHENYI (2003) 26.

<sup>24</sup> SCHULZE (1993) 447; BURKHARDT (2002) 26 ff.; jeweils mwN.

<sup>25</sup> DENZINGER/HÜNERMANN Nr. 1451 ff.

<sup>26</sup> GERHARD MÜLLER in NDB XV (1987) 554 f.

28. 9. 1520 in den habsburgischen Niederlanden die Verbrennung der Schriften LUTHERS angeordnet und erließ nun am 10. 3. 1521 ein Bücherverbot für das Reich.<sup>27</sup> Der Fürsprache seiner einflussreichen Gönner verdankte es jedoch der Augustinereremit, dass er nicht sogleich in die Reichsacht getan, sondern zu einem Verhör nach Worms geladen wurde, wo er seine berühmte Rede („Gott helf mir! Amen“) hielt.<sup>28</sup> Dass LUTHER unbehelligt Worms verlassen durfte, verdankte er dem ihm zugesicherten freien Geleit. Dann aber traf ihn der kaiserliche Bannstrahl: LUTHER, der „also ganz verstopft und verkerlich in seinen offenbaren ketzerischen opinionen verharret“, wurde am 26. 5. mit dem sog Wormser Edikt in die Reichsacht getan, seine Schriften durften weder gekauft, noch verkauft, gelesen, behalten, abgeschrieben oder gedruckt werden, vielmehr waren sie „mit dem feur zu verbrennen“. Doch ging das Wormser Edikt weiter:

„Damit auch solichs alles und ander ursachen künftiger irrsal abgesniten, und die gift der, so solche schriften dichten und machen, ferrer nit ausgeprait und die hochberümbte kunst der druckerei allein in guten und löblichen sachen gepracht und geübt werde, so haben wir weiter ... geboten, ... das hinfüro kein buchtrucker oder jemens anders, er sei wer oder wo er wölle, in dem hailigen Römischen reiche, auch in unsern erbkünigreichen fürstenthumben und landen kain bücher, noch ander schriften, in den etwas begriffen wirdet, das den christenlichen glauben wenig oder vil anrüret, zum ersten druck nit drucke on wissen und willen des ordinarien desselben orts ..., mit zulassung der facultet in der hailigen geschrift einer der nechtsgelegnen universitet. Aber ander bücher, sie seien in welcher facultet und begreifen was si wöllen, die sollen mit wissen und willen des ordinarien und ausserhalb desselben kainswegs gedruckt, verkauft, noch ze drucken oder zu verkaufen understanden, verschaffet noch gestatet werden, in kain weise“.<sup>29</sup>

Jede Drucklegung bedurfte also künftig der vorherigen Zustimmung durch den Ortsbischof, und sofern es sich um theologische Schriften handelte, auch der Prüfung durch die theologischen Fakultät der nächstgelegenen Universität (womit der Kaiser zugleich eine Lösung des seit 1487 schwelenden innerkirchlichen Konflikts zwischen Episkopat und Universität vorschlug). Im Wormser Edikt ist der Anfang der Zensur für das ganze Heilige Römische Reich zu erblicken.<sup>30</sup> Doch bedurfte diese allgemeine Anordnung in den ein-

<sup>27</sup> RTA JR II Nr 74; vgl EISENHARDT (1970) 24–26; KOHLER (1979) 29; RAFETSEDER (1988) 147; LIENHARD (1995); KOHLER (1999) 154; LUTTENBERGER (2002) 295 f, 299.

<sup>28</sup> RTA JR II Nr 80; vgl SCHULZE (1993) 455; BURKHARDT (2002) 41 f. Zum Reichstag von Worms umfassend REUTER (1981); aus den zahlreichen LUTHER-Biographien vgl nur MAURER (1999) 20 f.

<sup>29</sup> KOHLER Nr 16.

<sup>30</sup> So schon LISZT (1878) 3; ebenso, aber offenbar in Unkenntnis des genannten Werkes EISENHARDT (1970) 27; unrichtig daher die lange Zeit herrschende Lehre (vgl etwa WIESNER [1847] 18, PAPPALAVA [1906] 4, HÄNTZSCHEL [1928] 7 und auch noch WILKE [2000] 36), dass die Zensur erst 1529 durch den Reichsabschied von Speyer eingeführt wurde.

zelnen Ländern des Reiches – abgesehen von den im Edikt ausdrücklich genannten Erbländern KARLS V., für die eine unmittelbare Geltung des Wormser Edikts anzunehmen ist<sup>31</sup> – der Umsetzung durch die jeweiligen Landesfürsten.

### 3. Die Anfänge des österreichischen Preßrechts

Dies gilt auch für die sog niederösterreichischen Länder (im Wesentlichen das Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns sowie die Herzogtümer Steiermark, Kärnten und Krain), die KARL V. wenige Tage vor dem Wormser Edikt an seinen jüngeren Bruder FERDINAND abgetreten hatte.<sup>32</sup> Die lutherische Lehre hatte hier bereits eine Reihe Anhänger gefunden und die Universität Wien die Bulle „Exsurge Domini“ erst veröffentlicht, nachdem sie der Kaiser ausdrücklich ermahnt hatte.<sup>33</sup> Am 18. 2. 1522 verbot die Universität den Buchdruckern und Buchhändlern dann auch, verdächtige Schriften weder zu drucken noch zu verkaufen.<sup>34</sup> Doch erzielte dieses Verbot nicht die beabsichtigte Wirkung; als FERDINAND in seine neuen Länder kam, musste er feststellen, dass die Schriften LUTHERS nach wie vor „in unseren N.Oe.Landen allenthalben umbgeführt, kaufft, verkaufft, gelesen, und außgebreit werden“. So gebot er selbst in einem Mandat vom 12. 3. 1523 seinen Untertanen,

„daß ihr hinfürsan keine Schrifften, Bücher, und Lehren, so von bemeldten MARTIN LUTHER, oder seinen Nachfolgern bißhero außgangen seyn, oder noch künfftiglicher, wider Päbstlich und Kayserlich Verbott außgehen möchten, nicht mehr annehmet, haltet, kauffet, verkauffet, leset, abschreibet, drucket, noch drucken lasset, noch solches jemand andern zuthun gestattet; wo ihr aber dieselben bey denen Buchdruckern, Buchführern, und Kramern in unsern N.Oe. Landen, wenig oder vil fail findet, oder sonst ankommet, mit Gewalt nehmet...“<sup>35</sup>

1524 wurde dieses Mandat auch in den oberösterreichischen Ländern (Tirol, Vorarlberg und die sonstigen habsburgischen Besitzungen im schwäbisch-alemannischen Raum) verkündet. Diese Länder hatte KARL V. 1522 an FERDINAND abgetreten, und in der damals größten Stadt, in Schwaz, bestand auch bereits eine Druckerei.<sup>36</sup> Nach Papst und Kaiser hatte nun auch der österreichische Landesfürst, und zwar auf beide Universalgewalten ausdrücklich Bezug nehmend,<sup>37</sup> eine Verfügung getroffen, die ganz spezifisch auf Druckschriften Bezug nahm. Insoweit kann das Mandat von 1523 als die erste preßrechtliche

<sup>31</sup> Vgl dazu etwa das bei EISENHARDT (1970) 30 f erwähnte Edikt Kaiser KARLS V. für die Grafschaft Flandern vom 20. 9. 1540.

<sup>32</sup> Vgl zuletzt HEILINGSETZER (2002) 379 f; NEUHAUS (2002) 349; jeweils mwN.

<sup>33</sup> KINK (1854) 238 ff; KLINGENSTEIN (1970) 35; KOHLER (1979) 30.

<sup>34</sup> MAYER (1883) 165; MA/PSARAKIS (1999) 403. Zu den Anfängen der Reformation in Wien zuletzt STÖGMANN (2001) 492 ff.

<sup>35</sup> CA II, 295 f. Vgl KLINGENSTEIN (1970) 37; DUCHKOWITSCH (1978) 79; DÖRFLENER/PENSOLD (2001) 27.

<sup>36</sup> WIESNER (1847) 29; DURSTMÜLLER (1981) 36; EYBL (2000) 42.

<sup>37</sup> ZIMMERMANN (1982) 117.

---

Norm in Österreich bezeichnet werden. Von ihr ging die weitere Entwicklung aus.<sup>38</sup>

---

<sup>38</sup> Das Mandat war außerdem das erste Patent, das auf die Reformation Bezug nahm. Vgl dazu und zu den nachfolgenden – zugleich religions- und preßrechtlichen – Mandaten REINGRABNER (1979); VOCELKA (2003) 314.



## **II. Vom Wormser Edikt bis zum Regierungsantritt MARIA THERESIAS**

### **A. Die Entwicklung von Buchdruck und Buchhandel**

#### **1. Buchdruck und Buchhandel zu Beginn der Neuzeit**

In der Zeit vor der Erfindung des Buchdruckes hatte sich der Handel mit kostbaren Manuskripten vor allem an den Universitäten entwickelt. Der Stiftsbrief der Universität Wien vom 12. 3. 1365 hatte daher auch erklärt, dass jeglicher Buchkauf nur „mit wizzen des Rector oder seines Amptmannes, den er dartzu schikchet“ erfolgen dürfe.<sup>39</sup> Buchhändler und Buchbinder sowie später auch Buchdrucker galten als „akademische Bürger“, waren in den Matrikeln der Universität eingetragen und unterstanden akademischer Gerichtsbarkeit.<sup>40</sup>

Der Buchdruck brachte zwar eine erhebliche Ausweitung des Buchhandels, doch verblieb er vorerst noch unter der Zuständigkeit der Universität, wie ja auch Universitätsstädte nach wie vor die Hauptabsatzmärkte bildeten.<sup>41</sup> Ansonsten war die Nachfrage nach Büchern zu gering für einen stationären Buchhandel, und die meisten Buchhändler besaßen keinen festen Standort, sondern waren Wanderbuchhändler, die den Messen nachzogen; berühmt sind bis zum heutigen Tag die Buchmessen zu Leipzig und zu Frankfurt am Main. In Wien fanden Buchmessen am Ascensionis-Markt um das Fest Christi Himmelfahrt sowie am Katharinenmarkt (25. 11.) statt. Bedeutender noch war Linz, wo der Bartholomäusmarkt (24. 8.) und der Ostermarkt die Stadt zu einem mitteleuropäischen Handelszentrum machten.<sup>42</sup> Dies lag nicht zuletzt an der günstigeren Verkehrslage des stromaufwärts von Wien gelegenen Linz: Denn die schiffbaren Flüsse waren im deutschsprachigen Raum die wichtigsten Handelswege für den Buchhandel. In Fässern wurden die noch nicht gebundenen Bücher über die Donau transportiert und erst vom Käufer zu einem Buchbinder gebracht. Buchbinder und Drucker waren auch zum Handel mit Büchern berechtigt und konkurrierten insoweit mit den Wanderbuchhändlern, die – wohl vor allem aufgrund des großen Gewichts ihrer Ware – anfangen, einen Teil ihres Sortiments an den Messeorten zurückzulassen, worin die Anfänge eines sesshaften Buchhandels lagen.<sup>43</sup> Ab 1490 ließen sich auch in Wien stationäre Buchhändler nieder.<sup>44</sup>

---

<sup>39</sup> EYBL (2000) 6.

<sup>40</sup> MAYER (1883) 153; MA/PSARAKIS (1999) 413.

<sup>41</sup> EYBL (2000) 12.

<sup>42</sup> HENKE/WINKLER (2002) 26 ff.

<sup>43</sup> EYBL (2000) 8 f.

<sup>44</sup> MA/PSARAKIS (1999) 413; EYBL (2000) 14.

Während die Buchbinder als Handwerker zu Zünften zusammengeschlossen waren, wurde der Buchdruck nicht als Handwerk, sondern als Kunst angesehen, weshalb auch keine Buchdruckerzunft existierte.<sup>45</sup> Die meisten Buchdrucker kamen aus dem universitären Bereich, manch einer hatte einen akademischen Abschluss; der Prager Buchdrucker DANIEL ADAM V. VELESLAVÍN war sogar Professor an der Karlsuniversität.<sup>46</sup> Wer Buchdrucker werden wollte, musste ehrbarer und ehrlicher Geburt sein, die Schule besucht haben und lesen und schreiben können. Nach einer Probezeit von drei, vier Wochen wurde er formell aufgenommen, und nach einer Lehrzeit von vier bis sechs Jahren erfolgte das feierliche „Freisprechen“, dh der Eintritt in eine Offizin als Geselle.<sup>47</sup> Um eine eigene Druckerei errichten zu können, bedurfte es eines „Privilegs“, dh einer Konzession, die in den meisten Fällen von der Universität erteilt wurde. Auch Juden war die Errichtung einer Offizin möglich, wie die Gründungen von 1512 und 1605 in Prag beweisen.<sup>48</sup> Neben den Universitäts-Buchdruckern bestanden auch Landschafts- und Hofbuchdrucker, die ihr Privileg von den Landständen bzw vom Hof erhalten hatten; aber auch sie unterstanden der Gerichtsbarkeit der Universität. Die Buchdruckerkunst war anfangs hoch angesehen. Dass Kaiser FRIEDRICH III. bereits 1468 die Buchdrucker in toto dem Adel und dem Gelehrtenstand gleichgestellt hätte, dürfte eine Legende sein. Doch wurden einzelne Buchdrucker immer wieder in den Adelsstand erhoben.<sup>49</sup> Die ersten Buchdrucker erzeugten vor allem Druckausgaben von klassischen Schriften, wie zB Werke von ARISTOTELES, CICERO und TACITUS. Ab ca 1560 wurden solche Drucke seltener, die Buchproduktion konzentrierte sich nunmehr auf das enge Absatzgebiet des regionalen Marktes.<sup>50</sup>

## 2. Der Plan einer Buchdrucker- und Buchhändlerordnung 1577

Die Zahl der Buchdruckereien darf bei dem Gesagten nicht überschätzt werden: Um das Jahr 1580 existierten in den niederösterreichischen Ländern lediglich zehn Druckereien (sechs in Wien sowie je eine in Wiener Neustadt, in Wildberg bei Horn, in Graz und in Laibach [Ljubljana]); in den oberösterreichischen Ländern war es überhaupt nur eine einzige in Innsbruck.<sup>51</sup> In Böhmen und Mähren, wo der Buchdruck früher als in den Alpenländern Einzug gehalten, aber um 1580 auch schon seinen ersten Höhepunkt überschritten hatte, bestanden zwölf Offizinen, davon acht in Prag, sowie je eine in

<sup>45</sup> MAYER (1883) 153; EYBL (2000) 5. Zum Zunftwesen in Österreich vgl SANDGRUBER (1995) 84 f, 108 f, mwN.

<sup>46</sup> VOLF (1928) 53.

<sup>47</sup> MAYER (1883) 357 ff; EYBL (2000) 55.

<sup>48</sup> VOLF (1928) 33.

<sup>49</sup> MAYER (1883) 154; DURSTMÜLLER (1981) 20.

<sup>50</sup> MAYER (1883) 156, EYBL (2000) 22.

<sup>51</sup> MAYER (1883) 114 ff; DURSTMÜLLER (1981) 47 ff und Anhang. Die oben erwähnte Druckerei in Schwaz bestand seit 1526 nicht mehr: DURSTMÜLLER (1981) 37.

Leitomischl [Litmoyšl], in Eger [Cheb], in Kauřim [Kouřim] und in Olmütz [Olomouc].<sup>52</sup>

Umso bemerkenswerter, dass zu dieser Zeit bereits erste Pläne für eine Buchdrucker- und Buchhändlerordnung geschmiedet wurden: Um 1577 entwarf der Wiener Bischof CASPAR NEUBECK „Fürgenumene Ordnungen der Buechdruckher, Buchführern, Buechbindter, Briefmahler, Item Neuzeitungsstecher, Liedersinger, Brieftrager, Hausierer, Landfahrer“;<sup>53</sup> sie gingen zurück auf eine vom selben Bischof verfasste Bücherpolizeiordnung, die über Anregung von Ehz ERNST, dem damaligen Statthalter im Erzherzogtum, entstanden war. In seinem Entwurf einer Gewerbeordnung schlug NEUBECK vor, den Buchdruck zu monopolisieren, sodass eine jede Obrigkeit – Landesfürst, Bischof, Universität, Stadtverwaltung – „nit mehr dann nur ainen ainigen buechdruckherren halten“ sollte. Der Buchhandel sollte zunftartig organisiert und einer Kontrolle unterworfen werden.<sup>54</sup>

Auch ein Entwurf des Buchhändlers und Literaten JOHANN RASCH<sup>55</sup> verlangte eine straffe Organisation der Preßgewerbe: Nur der Landesfürst dürfe Konzessionen erteilen, die Buchführer sollten in Zechen nach dem Beispiel der Zünfte vereint, die Buchbinder vom Buchhandel ausgeschlossen werden. Ausländer sollten nur mehr auf Märkten, aber nicht mehr stationär Buchhandel betreiben. Notwendig für derart weitreichende Reformen wäre allerdings die Zurücknahme der bisher erteilten Einzelprivilegien gewesen, was wohl zum Scheitern des Planes führte.<sup>56</sup> Ausgeführt wurde dieser Plan ebenso wenig wie derjenige NEUBECKS.<sup>57</sup> Doch sprach RASCH vielfach nur aus, was auch von vielen anderen gefordert wurde: So ist zB eine Klage der Wiener Buchhändler aus dem Jahr 1580 bekannt, in dem sie sich über die Begünstigungen der Buchbinder und deren Befugnis, selbst Bücher verkaufen zu dürfen, beschwerten.<sup>58</sup>

### 3. Die Preßgewerbe im Zeitalter des Barock

Der allgemeine kulturelle Einbruch, den der Dreißigjährige Krieg (1618–48) mit sich brachte, ging auch an den Preßgewerben nicht spurlos vorüber. „Mit dem Niedergange von Wissenschaft und Kunst ist auch das Ansehen jener Personen, die noch in deren Dienste standen, merkbar entschwinden“.<sup>59</sup> Kaum noch hatte ein Buchdrucker eine universitäre Ausbildung, an die Stelle wissenschaftlicher Ideale war profaner Geschäftssinn getreten. Der Rückschritt war auch in der äußeren Form der Druckwerke zu beobachten: Die Drucke

<sup>52</sup> Die oben genannte Druckerei in Pilsen hatte 1534 ihren Betrieb eingestellt. VOLF (1928) 52 ff, 146 ff, 171 ff.

<sup>53</sup> Abgedruckt bei WIEDEMANN (1873) 231–234.

<sup>54</sup> MAYER (1883) 167; DURSTMÜLLER (1981) 41; EYBL (2000) 32.

<sup>55</sup> Abgedruckt bei WIEDEMANN (1873) 235–238.

<sup>56</sup> EYBL (2000) 33.

<sup>57</sup> WIEDEMANN (1873) 241.

<sup>58</sup> LISZT (1878) 102.

<sup>59</sup> MAYER (1883) 355.



wurden mit deutlich geringerer Sorgfalt als noch im 16. Jh hergestellt, und selbst das Papier war von minderer Qualität.<sup>60</sup> Dies gilt freilich nicht für alle Druckwerke: „Geistliche und weltliche Fürsten gaben vielfach Auftrag oder Anregung zu besonders sorgfältig oder aufwendig ausgeführten Büchern. ... Für die Masse der Bevölkerung spielten in erster Linie Andachts-, Erbauungs- und Wallfahrtsbücher, vor allem aber Kalender ..., deren typographische Qualität in der Regel eher gering ist, [eine Rolle]“.<sup>61</sup>

Die Bedeutung von Kalendern kann hier nur mit wenigen Worten skizziert werden. Sie waren für den größten Teil der Bevölkerung das einzige Druckwerk, das regelmäßig (nämlich jährlich) gekauft wurde, und wurden daher in besonders hoher Auflage gedruckt. Viele Drucker versahen daher ihre Kalender mit „Anhängen“, etwa zu astrologischen Themen, aber auch mit Schilderungen historischer Ereignisse oder Hof- und Staatsschematismas u.v.a. Diese Anhänge überstiegen nicht selten den Umfang des eigentlichen Kalenders beträchtlich<sup>62</sup> und gaben der Zensur wiederholt Anlass zu näherer Beschäftigung, wovon noch zu handeln sein wird. Aber auch der Kalenderteil selbst konnte Anstoß erregen, seit Papst GREGOR XIII. 1582 den Julianischen Kalender reformiert hatte und ihm zunächst nur die katholischen, nicht aber die protestantischen Länder gefolgt waren.<sup>63</sup> Zahlreiche Zensurpatente richteten sich daher ausdrücklich gegen Kalender.<sup>64</sup>

1648 bestanden in den niederösterreichischen Ländern nur mehr sechs Druckereien (drei in Wien, je eine in Graz, Klagenfurt und Linz), in den oberösterreichischen Ländern war die Zahl auf drei gestiegen (zwei in Innsbruck, eine in Brixen [Bressanone]).<sup>65</sup> In Prag hatte außer den beiden jüdischen Druckereien nur eine Offizin die Umbrüche von 1618 und 1620 überdauert, danach war es zu drei Neugründungen gekommen, sodass in der böhmischen Hauptstadt im Jahre 1648 sechs Drucker ansässig waren. Die Offizinen in Leitomischl und Olmütz bestanden fort; ferner war eine neue Offizin in Nikolsburg [Mikulov] gegründet worden.<sup>66</sup> Die Buchdrucker lehnten zwar auch weiterhin die Bildung einer Buchdruckerzunft ab, hatten sich jedoch in „Buchdruckerei-Verwandtschaften“ zusammengeschlossen und dem Gewerbe recht ähnliche Rechtsverhältnisse entwickelt. Ein sog Forum internum, bestehend aus sämtlichen Buchdruckern der Stadt und je einem Gesellen pro Offizin, übte die Aufsicht über die einzelnen Druckereien aus. Ein- und Austritt von

<sup>60</sup> MAYER (1883) 346 f; NAST (1986) 658; SANDGRUBER (1995) 132.

<sup>61</sup> DURSTMÜLLER (1981) 96.

<sup>62</sup> Dem modernen Leser sei hier der *Österreichische Amtskalender* in Erinnerung gerufen, der nunmehr (2001/02) schon 1.791 Seiten umfasst, wobei der eigentliche Kalenderteil (mit Namenstagen, Bauernregeln, Lostagen, Angaben über Mondperioden etc) nur die Seiten 1710–1751 ausmacht.

<sup>63</sup> Umfassend SEETHALER (1982).

<sup>64</sup> Vgl noch unten 48; 120 und passim.

<sup>65</sup> Vgl die Übersicht bei DURSTMÜLLER (1981) Anhang. Zu erwähnen ist auch die seit 1613 bestehende Druckerei in Hohenems, das aber erst 1765 an die Habsburgermonarchie fiel: DURSTMÜLLER (1981) 155; BRAUNEDER (2003) 97.

<sup>66</sup> VOLF (1928) 103 ff, 146 ff, 171 ff.

Gesellen, Unterstützung im Krankheitsfall und andere gewohnheitsrechtlich entstandene Regeln wurden von diesem Forum überwacht.<sup>67</sup>

Nach wie vor unterstanden die Buchdrucker der universitären Gerichtsbarkeit, und zwar auch dann, wenn sie ihre Offizin in keiner Universitätsstadt hatten; dies zeigt zB der gut dokumentierte Fall des Buchdruckers CHRISTIAN WALTER, der sich 1677 in Krems niederließ und bei der Universität Wien um ein Buchdruckerprivileg ansuchte.<sup>68</sup> Die universitäre Gerichtsbarkeit war ursprünglich vollkommen autonom; mit dem Niedergang der Universität im Laufe des 16. Jh jedoch wurden auch die Appellationen an die niederösterreichische Regierung häufiger.<sup>69</sup> Noch stärker machte sich der staatliche Einfluss bei den Buchbindern bemerkbar, die ja als Gewerbe eine eigene Zunft hatten, welches sowohl durch allgemeine Handwerksordnungen, wie etwa die Generelle Handwerksordnung von 1689, sowie auch speziell für ihr Handwerk erlassene Ordnungen, wie sie 1549, 1638, 1663 und 1714 ergingen, immer wieder von außen geregelt wurde.<sup>70</sup> 1677 erwirkten sie bei Hof ein Verbot des Imports von bereits gebundenen Büchern, diese konnten nur mehr aufgrund einer besonderen Erlaubnis der Universität bezogen werden.<sup>71</sup>

Noch 1676 gab es in Wien lediglich sechs stationäre Buchhändler. Sie hatten nicht nur mit der Konkurrenz der – ebenfalls mit Büchern Handel treibenden – Buchdrucker und Buchbinder, sondern auch mit dem noch weiterhin vorherrschenden Marktbuchhandel zu kämpfen.<sup>72</sup> Da sie jedoch leichter als der fliegende Buchhandel kontrolliert werden konnten, begann allmählich eine Zurückdrängung der Wanderbuchhändler und eine Begünstigung des stationären Buchhandels, der sich schließlich als alleinige Buchhandelsform durchsetzen konnte.<sup>73</sup>

## B. Das Reichspreßrecht

### 1. Das Reichspreßrecht im Kampf gegen den Protestantismus

Das Preßrecht war schon in seiner Anfangszeit ein buntes Gemisch verschiedenster Kontrollmechanismen, die in ihrer Vielfalt die „Pluralität und die dadurch gegebenen Überschichtungen und Überschneidungen der frühneuzeitlichen Autoritätsbezüge [widerspiegeln]: Papst, Bischöfe, Kaiser, Landesfürsten, die mittleren und kleineren Obrigkeiten und vor allem die Universitäten als Korporationen sind in Betracht zu ziehen“.<sup>74</sup> Die oberste weltliche

<sup>67</sup> MAYER (1883) 356 f; EYBL (2000) 5.

<sup>68</sup> EYBL (2000) 58.

<sup>69</sup> MAYER (1883) 360.

<sup>70</sup> EYBL (2000) 55.

<sup>71</sup> WIESNER (1847) 78 f vermutete hier den Ursprung der sog Scheden, vgl noch unten 68, 179.

<sup>72</sup> EYBL (2000) 72 f.

<sup>73</sup> KLINGENSTEIN (1970) 46.

<sup>74</sup> KLINGENSTEIN (1970) 23.

Aufsicht über das Bücher- und Pressewesen, das „Bücherregal“ lag jedenfalls beim Kaiser. Dessen Herkunft ist unklar; ursprünglich enthielt es wohl vor allem das Recht, Buchschutzbriefe, Vorläufer der späteren kaiserlichen Druckprivilegien, auszustellen. Dies dürfte auch die Hauptaufgabe des von Kaiser MAXIMILIAN I. zum „Generalsuperintendenten des Bücherwesens in ganz Teutschland“ ernannten Dr. [JAKOB?<sup>75</sup>] OEBLER gewesen sein.<sup>76</sup>

Druckprivilegien beinhalteten in erster Linie Nachdruckverbote. Diese urheberrechtliche Funktion muss von der gegenständlichen Darstellung (so wie die gesamte Geschichte des Urheberrechtes) ausgeklammert bleiben. Doch verdienen die Druckprivilegien im gegebenen Zusammenhang soweit Erwähnung, als sie auch ein preßpolitisches Mittel darstellten, wodurch bestimmte Drucke gefördert wurden, sie waren also Akte „positiver“ Preßpolitik.<sup>77</sup> Das Pendant dazu waren die Bücherverbote als Akte einer „negativen“ Preßpolitik. Auch dieses Recht wurde aus dem kaiserlichen Bücherregal abgeleitet und manifestierte sich erstmals in den Bücherverboten gegen REUCHLIN und LUTHER. Die Reichsstände waren an diesen beiden Verboten unbeteiligt gewesen, woraus zu schließen ist, dass das Bücherregal anfangs zu den *iura reservata*, also den dem Kaiser allein zustehenden Rechten, zählte. Doch entwickelte sich in der Folgezeit, als Kaiser KARL V. Krieg gegen Frankreich führte und die Regierung des Römisch-deutschen Reiches einem Reichsregiment unter Leitung seines Bruders FERDINAND übertrug (1521–30) eine rege Reichsgesetzgebung des Reichstages,<sup>78</sup> wodurch das Pressewesen in den Bereich der *iura comitalia* gelangte.<sup>79</sup> Die vom Kaiser/Reichsregiment allein erlassenen Edikte und Patente hatten demgegenüber nur mehr den Charakter von Durchführungsverordnungen, da sie die vom Reichstag beschlossenen Grundsätze lediglich näher ausführten.<sup>80</sup>

Diese Entwicklung begann auf dem Reichstag von Nürnberg 1524. Im März desselben Jahres war ein Entwurf für ein das Pressewesen betreffendes Mandat verfasst worden, das den Kaiser als „schützer und schirmer des heiligen christlichen glaubens“ bezeichnete. Auf dem Reichstag wurde dieser Passus jedoch entscheidend abgeändert, sodass der Reichsabschied vom 18. 4. 1524 diese Rolle nunmehr den Reichsfürsten zuschrieb und es ihnen daher auch zur Pflicht machte, „bei ihren Druckereyen und sonst allenthalben nothdürfftig Einsehens“ zu haben, sie wurden also Träger der Vorzensur. Dem Kaiser verblieb nur das Recht, die landesfürstliche Tätigkeit zu überwachen

<sup>75</sup> Vgl den Hinweis auf einen Dr. JAKOB OESLER [sic], der 1514 als Gesandter an den Moskauer Hof geschickt wird, bei WIESFLECKER (1981) 179.

<sup>76</sup> LEHNE (1938) 347; EISENHARDT (1970) 5, 63; DUCHKOWITSCH (1983) 59. Die Auffassung WILKES (2000) 37, dass sich das Bücherregal aus der „Allzuständigkeit“ und dem „Gottesgnadentum“ des Kaisers ergeben habe, geht an der verfassungsrechtlichen Stellung des Kaisers im Heiligen Römischen Reich vorbei.

<sup>77</sup> EISENHARDT (1970) 10; EYBL (2000) 23 f.

<sup>78</sup> Umfassend ROLL (1996) bes 119 ff.

<sup>79</sup> Zur Unterscheidung *iura reservata* / *iura comitalia* vgl HOKE (1996) 148 ff.

<sup>80</sup> Vgl EISENHARDT (1970) 39.

und zu kontrollieren, mithin eine Nachzensur auszuüben.<sup>81</sup> Bei dieser Aufgabenverteilung sollte es bis zum Ende des Reiches 1806 bleiben; die folgenden Reichsgesetze bekräftigten dieses System und brachten nur Neuerungen im Detail. So insbesondere der Reichsabschied zu Speyer vom 22. 4. 1529, welcher erneut verlangte, dass jede Druckschrift von einer „von jeder Obrigkeit darzu verordnete[n] verständige[n] Person, besichtigt“ worden sei, „und so darin Mängel befunden, soll dasselbig zu drucken oder feil zu haben bei grosser Straff nicht zugelassen, sondern also strenglich verboten und gehalten werden“. Wurde das Zensurgebot „überfahren“, so sollten „der Dichter, Drucker und Verkaufer ... durch die Obrigkeit ... gestrafft werden“.<sup>82</sup>

Politisch dienten diese Reichsschlüsse vor allem dem Kampf gegen das Vordringen der Reformation in Deutschland.<sup>83</sup> So auch der Reichsschluss des Reichstags von Augsburg vom 19. 11. 1530, den der nach Deutschland zurückgekehrte Kaiser KARL V. einberufen hatte und der durch das hier präsentierte „Augsburger Bekenntnis“ bleibende Bedeutung erlangt hat. Insbesondere bestimmte der Augsburger Reichsabschied 1530, dass jedes Druckwerk „des Truckers Nahmen und Zunahmen, auch die Stadt, darinn solches getruckt mit nähmlichen Worten“ enthalten musste. Damit war erstmals die sog Impresumspflicht festgesetzt.<sup>84</sup> Kurz erwähnt seien auch der Reichsabschied von Worms 1535, welcher sich gegen die Schriften der Wiedertäufer richtete, sowie die ebenfalls preßrechtliche Bestimmungen enthaltenden Reichsabschiede von Regensburg 1541 und von Nürnberg 1542.<sup>85</sup> Letztmalig wurde der Schutz „der Catholischen allgemeinen Lehr“ als Hauptaufgabe der Zensur in der Reichspolizeiordnung vom 30. 6. 1548 genannt. Diese auf dem Höhepunkt der Macht KARLS V. im Reich ergangene Ordnung bestätigte zwar das Recht der Landesfürsten zur Vorzensur, stärkte jedoch die nachprüfende Kontrolle der kaiserlichen Organe: Wo immer „eyniche Oberkeyt, wer die were, oder wie sie namen haben möcht, inn erkündigung solcher ding, oder so es ir angezeygt, darinnen fahrlessig handeln und nit straffen würd. Alßdann soll unser Keyserlicher Fiscal, wider dieselbig, auch den Tichter, Truckter oder die Buchfürer und Verkaufer, auff gebürlich straff procediren, und handeln, welche straff

---

<sup>81</sup> Reichsabschiede 258 = COLLMANN 1; EISENHARDT (1970) 9, 28; WERKMÜLLER (1998) 1567. Die Übertragung der Vorzensur an die Landesfürsten fand also nicht erst auf dem Reichstag von Augsburg 1530 statt, wie dies KLINGENSTEIN (1970) 28 schreibt. Siehe auch die Entwicklung der Zensur in Bayern bei SZECHENYI (2003) bes 28 ff als Beispiel für die Entwicklung der Landeszensur im Rahmen des Reichsrechts. – Ihre Parallele findet diese Entwicklung im kirchlichen Bereich, wo den Ortsbischöfen das Recht der Vorzensur blieb, während sich die römische Kurie eine Nachzensur anhand des *Index* vorbehielt: SCHWEDT (1987b) 328.

<sup>82</sup> Reichsabschiede 294 f = COLLMANN 2; EISENHARDT (1970) 29; zur Bedeutung des Reichstages von 1529 auch NEUHAUS (2002) 354. Vgl zur – unrichtigen – Behauptung, dass erst am Reichstag 1529 die Zensur eingeführt wurde – oben FN 30.

<sup>83</sup> Vgl zuletzt LUTTENBERGER (2002) 301 ff, mwN.

<sup>84</sup> Reichsabschiede 314 = COLLMANN 3; EISENHARDT (1970) 29 f; WERKMÜLLER (1998) 1657; SZECHENYI (2003) 34.

<sup>85</sup> WIESNER (1847) 48; EISENHARDT (1970) 30; WOLGAST (2002) 107.

nach gelegenheit, und gestalt der sachen, unser Keyserlich Cammergericht zusetzen unnd zumoderiren, macht und bevelch haben soll“.<sup>86</sup>

In eine zT andere Stoßrichtung ging demgegenüber die peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser KARLS V., die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC) von 1532, die auch Bestimmungen gegen die zu jener Zeit so weit verbreiteten Schmähchriften enthielt. Einige dieser Schriften waren politische Streitschriften, sog Pasquillen.<sup>87</sup> Zum größeren Teil aber dienten Schmähschriften einem völlig anderen, unpolitischen Zweck: Mit ihnen zeigten Gläubiger wortbrüchige Schuldner oder Bürgen, denen juristisch nicht beizukommen war, der Ehr- und Treulosigkeit und setzten damit auf den sozialen Druck; in gewissem Sinne waren sie „Medien außergerichtlicher Konfliktbewältigung“.<sup>88</sup> Diese schon seit dem 14. Jh zu beobachtende Praxis erfuhr durch den Buchdruck eine ungemein weite Verbreitung und wurde auch im Allgemeinen als rechtmäßig angesehen. Doch kam es oftmals vor, dass solche Schriften anonym und ohne Bezug auf konkrete Handlungen veröffentlicht wurden, was dem Angegriffenen die Möglichkeit nahm, sich gegen ungerechtfertigte Schmähungen zur Wehr zu setzen. Wer daher die „schmähchrift zu latein libel famoß genannt ... mit seinem rechten taff und zunamen nit vnderschreibt“, sollte nach Art 110 CCC „mit der peen“ bestraft werden, „in welche er den unschuldigen geschmechten durch seine böse unwarhafftige lesterschrift hat bringen wöllen“.<sup>89</sup> Beide, politische Pasquillen und Schmähschriften geprellter Gläubiger, waren wohl auch im Reichsabschied zu Regensburg von 1541 gemeint. Er verpflichtete „eine jede Obrigkeit“ zu „fleißig Aufsehens“, dass solche nicht gedruckt würden.<sup>90</sup>

Mit dem Passauer Vertrag vom 2. 8. 1552, in dem sich die Katholiken verpflichteten, den Protestanten ihre Konfession „ruhiglich und friedlich“ zu lassen, war KARLS V. Politik einer konfessionellen Einheit des Reiches gescheitert.<sup>91</sup> Sein Bruder FERDINAND, der nun die Regierung (und 1556 auch die Kaiserwürde) übernahm, schloss am 25. 9. 1555 mit den Reichsständen den Augsburger Religionsfrieden, mit dem das Reich in zwei konfessionelle Lager gespalten wurde, während sich Kaiser und Reichsgerichte zu konfessioneller Neutralität verpflichteten. Wenngleich im Augsburger Religionsfrieden das Pressewesen nicht erwähnt wurde, so bildete er dennoch einen Wendepunkt, indem die kaiserliche Bücheraufsicht nicht länger katholischen Zielen diente,

<sup>86</sup> RPO 1548 Art XXXIV, Reichspolizeiordnungen 209 f = Reichsabschiede 604 f = COLLMANN 5–8; EISENHARDT (1970) 32; LUDWIG (2000) 402, 407. Vgl allgemein auch WILLOWEIT (2001) 117; BURKHARDT (2002) 147 f; SZECHENYI (2003) 39.

<sup>87</sup> Benannt nach dem römischen Schneider PASQUINO, der im 15. Jh dort, wo noch heute die sog PASQUINO-Statue steht, wüste Schmähreden gegen die Obrigkeit gehalten haben soll. Vgl SCHNEIDER (1966) 45.

<sup>88</sup> So zuletzt LENTZ (1999) 55. Vgl auch den Überblick bei MOHRMANN (1990).

<sup>89</sup> CCC abgedruckt in BUSCHMANN, Strafrecht Nr 3. Die Anonymität als notwendiges Tatbestandsmerkmal übersieht LENTZ (1999) 74.

<sup>90</sup> Reichsabschiede 436 = COLLMANN 5.

<sup>91</sup> WILLOWEIT (2001) 139; LUTTENBERGER (2002) 340.

sondern nunmehr eingesetzt wurde, um Übergriffe beider Lager gegen die 1555 erzielte Einigung hintanzuhalten.<sup>92</sup>

## 2. Zwischen Augsburger und Westfälischem Frieden

Der Augsburger Frieden war ursprünglich nur als Provisorium gedacht gewesen; noch tagte in Trient das Ökumenische Konzil (1545–63), von dem die theologische Lösung der schwelenden Glaubenskonflikte erhofft wurde. Doch die Anhänger der Reformation waren dem Konzil fast zur Gänze ferngeblieben, und die anwesenden, vor allem spanischen und italienischen Prälaten waren nicht geneigt, auf die Anliegen der Reformatoren einzugehen. Vielmehr wurde die katholische Kirche im Wesentlichen zurück zu ihren mittelalterlichen Grundsätzen geführt, und soweit tatsächlich Reformen eingeleitet wurden, waren diese „nicht ein Mittel der Versöhnung und Wiedervereinigung, sondern des antireformatorischen Kampfprogramms“.<sup>93</sup> Selbsterneuerung der katholischen Kirche und Rekatholisierung der bereits protestantisch gewordenen Länder gingen Hand in Hand.

Eine wichtige Rolle kam hierbei dem *Index librorum prohibitorum* zu. Bereits 1558/59 hatte Papst PAUL IV., dem Beispiel mehrerer Universitäten und auch mehrerer weltlicher Herrscher folgend, ein offizielles Verzeichnis der für Katholiken verbotenen Bücher herausgegeben (sog *Erster römischer Index*). Dieser wurde auf dem Tridentinum überarbeitet und am 24. 3. 1564 von PIUS IV. erneut veröffentlicht (sog *Index Tridentinus*), und zwar zusammen mit einer Anleitung zur Bücherzensur, *De libris prohibitis regulae decem*.<sup>94</sup> Zur Weiterentwicklung und Durchsetzung des *Index* wurde 1571 eine eigene Indexkongregation gegründet.<sup>95</sup> Die Bedeutung dieses *Index* für die Praxis darf nicht überschätzt werden: Er war auf die Weltkirche abgestellt, nicht auf die spezifischen Bedürfnisse einzelner Länder, zu selten erfolgte seine Aktualisierung – so v.a. 1590, 1595/96, 1664, 1753 und 1758<sup>96</sup> –, als dass er ein brauchbares Hilfsmittel der Visitatoren gewesen wäre. Diese besaßen ihre eigenen Instruktionen, welche aber zum Teil auf dem römischen *Index* basierten.<sup>97</sup>

Die Glaubensspaltung war irreversibel geworden. 1566 bestätigte Kaiser MAXIMILIAN II. den Augsburger Religionsfrieden, womit dieser einen dauerhaften Charakter erhielt.<sup>98</sup> Eine „Pressefreiheit“ brachte der Augsburger Reli-

<sup>92</sup> EISENHARDT (1970) 32; WILKE (2000) 36. Zum Augsburger Religionsfrieden im Allgemeinen vgl zuletzt ausführlich LAUBACH (2001) 29 ff.

<sup>93</sup> KÜNG (1994) 558. Die wichtigsten Beschlüsse des Tridentinums sind in DENZINGER/HÜNERMANN Nr 1500 ff dokumentiert.

<sup>94</sup> DENZINGER/HÜNERMANN Nr 1851 ff; PLÖCHL (1969) 374 f; SCHWEDT (1987a) 301; SCHREER (1991) 18; SCHWEDT (1996).

<sup>95</sup> PLÖCHL (1969) 375; SCHWEDT (1987b) 328; SCHREER (1991) 19; KÜNG (1994) 567; GODMAN (2002) 79.

<sup>96</sup> SCHWEDT (1987b) 334 f; EYBL (2000) 26. – Eine unzulässige Vereinfachung ist es, wenn WILKE (2000) 36 schreibt, dass der Index von 1564 „400 Jahre in Kraft“ blieb.

<sup>97</sup> KLINGENSTEIN (1970) 44.

<sup>98</sup> WILLOWEIT (2001) 144.

gionsfrieden nicht, nach einer solchen bestand auch gar kein Bedürfnis. Die Protestanten hatten gegen die Zensur Widerstand geleistet, solange diese alleiniges Werkzeug der katholischen Seite gewesen war; die reichsrechtliche Anerkennung des Luthertums aber gab auch den protestantischen Ständen die Preßpolizei in die Hand, und sie gingen in ihren Ländern ebenso gegen katholische Schriften vor wie umgekehrt mit den protestantischen Schriften in katholischen Ländern verfahren wurde.<sup>99</sup> Derartige Auseinandersetzungen aber widersprachen dem Sinn und Zweck des Augsburger Religionsfriedens, weshalb unter MAXIMILIANS II. Sohn und Nachfolger RUDOLF II. im Jahr 1577 eine neue Reichspolizeiordnung erlassen wurde, nach der alle Schriften verboten sein sollten, die „der Christlichen allgemeinen Lehr, und zu Augspurg auffgerichten Religionfrieden ungemäß und widerwertig“ seien – womit das lutherische Schrifttum in den katholischen ebenso wie das katholische Schrifttum in den lutherischen Ländern geschützt wurde.<sup>100</sup>

Dem Kaiser kam im Rahmen seiner Bücheraufsicht die Rolle eines unparteiischen Kontrollors zu. Eine flächendeckende Überprüfung der landesfürstlichen Zensur erschien aber nicht durchführbar. Schon MAXIMILIAN II. hatte sich daher zu einer punktuellen Kontrolle des Büchermarktes entschlossen, und zwar dort, wo die meisten Bücher, die im Reich gedruckt und verbreitet wurden, zusammentrafen: bei der Frankfurter Buchmesse. Bereits 1567 beauftragte er einen gewissen ERHARDT WALTHER, die Messe in seinem Namen zu überwachen und dort die kaiserlichen Aufsichtsrechte wahrzunehmen. In den nachfolgenden Jahren entstand daraus eine beständige, aus zwei Mitgliedern bestehende Bücherkommission in Frankfurt am Main als kaiserliche Aufsichtsbehörde, die selbst wieder dem Reichshofrat unterstand.<sup>101</sup> Die Kommission hatte das Recht, verbotene Bücher und illegal hergestellte Nachdrucke zu konfiszieren, hatte jedoch immer wieder Schwierigkeiten, diese Kompetenzen gegenüber dem Magistrat der Stadt Frankfurt durchzusetzen. Besonders problematisch war, dass die Kommission entgegen dem Augsburger Religionsfrieden nicht konfessionell neutral war, sondern fest auf katholischer Seite stand, und die kaiserlichen Kommissare ab 1605 regelmäßig vom Heiligen Stuhl mit dem Amt eines „apostolischen Bücherkommissars“ betraut wurden – und zwar, ohne dass Kaiser oder Reichshofrat davon wussten!<sup>102</sup> Für die Frankfurter Buchmesse war diese Einseitigkeit natürlich nachteilig und mitverantwortlich dafür, dass ihr im Laufe der Jahre Leipzig den Rang ablief.<sup>103</sup>

Der Speyrer Reichsabschied vom 11. 12. 1570 führte eine allgemeine Konzessionspflicht für das Druckergewerbe ein und verbot die Errichtung von Offizinen an anderen Orten, „dann in denen Städten, da Churfürsten und Fürsten ihre gewöhnliche Hoffhaltung haben, oder das Universitates studiorum

<sup>99</sup> SCHNEIDER (1966) 28 f.

<sup>100</sup> RPO 1577 Art XXXV, Reichspolizeiordnungen 266; vgl EISENHARDT (1970) 33 f; WERKMÜLLER (1998) 1658.

<sup>101</sup> EISENHARDT (1970) 65 ff; WILKE (2000) 37.

<sup>102</sup> EISENHARDT (1970) 76 ff.

<sup>103</sup> SCHNEIDER (1966) 43; WERKMÜLLER (1998) 1656.

gehalten, oder in ansehnlichen Reichs-Städten“.<sup>104</sup> Zu erwähnen ist schließlich noch eine Konstitution Kaiser RUDOLFS II. vom 15. 3. 1608, die u.a. eine ausführliche Regelung der kaiserlichen Druckprivilegien enthielt und insbesondere bestimmte, dass von jedem mit kaiserlichem „privilegium impressorium“ erschienenen Werk „die schuldige[n] Exemplaria“ an den Reichshofrat abgegeben werden mussten.<sup>105</sup> Diese „Privilegienbücher“ waren in gewissem Sinne „ein Aequivalent für die Verleihung der Druckerprivilegien“;<sup>106</sup> aus dieser Verpflichtung entwickelte sich später das Recht der sog. Freixemplare für Bibliotheken.<sup>107</sup> Das Anrecht des Reichshofrats auf Bezug der Privilegienbücher erstreckte sich allerdings entsprechend seiner allgemeinen territorialen Zuständigkeit ab 1620 nicht mehr auf die habsburgischen Länder.<sup>108</sup> Ob in diesen eine entsprechende Ablieferungspflicht an die 1620 aus dem Reichshofrat ausgegliederte Österreichische Hofkanzlei bestand, ist unbekannt.

### 3. Das Reichspreßrecht nach 1648

Die Friedensschlüsse zu Münster und zu Osnabrück 1648 (Westfälischer Frieden) beendeten nicht nur den Dreißigjährigen Krieg; sie stellten auch das Reichsverfassungsrecht auf eine neue Grundlage, für die die beiden auswärtigen Mächte Frankreich und Schweden als Garanten standen.<sup>109</sup> Der Passauer Vertrag von 1552 und der Augsburger Religionsfrieden von 1555 wurden, mit gewissen Modifikationen, bestätigt, insbesondere wurden nun auch die Calvinisten in den Religionsfrieden miteinbezogen. Den „Behörden beider Bekenntnisse“, nämlich des katholischen einerseits, des lutherischen und calvinischen andererseits, wurde aufgetragen, zu

„verhindern, daß jemand öffentlich oder privat in Predigten, Lehren, Disputationen, Schriften oder Ratschlägen den Passauer Vertrag, den [Augsburger] Religionsfrieden oder insbesondere den gegenwärtigen Vertrag und seinen Wortlaut an irgendeiner Stelle bestreitet, in Zweifel zieht oder zuwiderlaufende Behauptungen daraus abzuleiten versucht“.<sup>110</sup>

Da dem – 1654 in den Jüngsten Reichsabschied<sup>111</sup> aufgenommenen – Westfälischen Frieden in der Reichsverfassung die Stellung eines Reichsgrundgesetzes zukam, so könnte man modern ausgedrückt sagen, dass es sich um die erste reichsverfassungsrechtliche Regelung des Preßrechts handelte.<sup>112</sup>

Noch knapp vor dem Jüngsten Reichsabschied, 1653, war es anlässlich der Wahl FERDINANDS IV. zum römischen König bereits zur Aufnahme preß-

<sup>104</sup> WIESNER (1847) 58; EISENHARDT (1970) 33; BREUER (1982) 28.

<sup>105</sup> COLLMANN 18–21; LISZT (1878) 138; MAYER (1883) 371.

<sup>106</sup> LISZT (1878) 138. Vgl. DUCHKOWITSCH (1978) 32 f.

<sup>107</sup> Vgl. zu den Freixemplaren noch unten 157 ff.

<sup>108</sup> DUCHKOWITSCH (1978) 34. Zur Abgrenzung Reichshofrat/Hofkanzlei vgl. allgemein HOKE (1996) 206 ff.

<sup>109</sup> ARETIN (1993) 26; WILLOWEIT (2001) 160.

<sup>110</sup> Friede von Osnabrück, Art V § 50, COLLMANN 18 21 f = BUSCHMANN Nr 12.

<sup>111</sup> ARETIN (1993) 172 ff; HOKE (1996) 173; WILLOWEIT (2001) 160, 190.

<sup>112</sup> EISENHARDT (1970) 34; WERKMÜLLER (1998) 1658.



rechtlicher Bestimmungen in eine Wahlkapitulation gekommen. Auf Antrag Kur-Brandenburgs wurde beschlossen, dass der Kaiser nicht bloß allgemein zur Einhaltung des Augsburger Religionsfriedens und des Westfälischen Friedens, sondern besonders zur Ergreifung von Maßnahmen gegen Autoren, Buchdrucker und Händler, die an dieser Ordnung rüttelten, verpflichtet werden sollte. Die Tatsache, dass die Initiative zu dieser Bestimmung von einem evangelischen Kurfürsten ausging, ist insofern bemerkenswert, als hier das Preßrecht dazu verwendet wurde, um Kampfschriften der katholischen Gegenreformation Einhalt zu gebieten! Zwar entfaltete diese Neuerung keine unmittelbare Wirkung, weil FERDINAND IV. 1654 starb, bevor er die Regierung antreten konnte, doch wurde sie 1658 in die Wahlkapitulation seines Bruders LEOPOLD I. ohne wesentliche Änderung aufgenommen.<sup>113</sup>

Während der langen Regierungszeit LEOPOLDS I. (1658–1705) ergingen mehrere das Pressewesen betreffende Patente für das Reich, teils von allgemeiner Natur, teils enthielten sie konkrete Bücherverbote, Instruktionen an die Bücherkommission und Aufrufe, die Tätigkeit der Bücherkommission zu respektieren, oder auch Patente, die die Hinterlegungspflicht und die Abgabe von Freiexemplaren regelten.<sup>114</sup> Die Frage nach der Wirksamkeit dieser Verbote ist sicher nicht einheitlich zu beantworten; aber immerhin gelang es LEOPOLD im Jahr 1691, einen in Köln ansässigen Zeitungsherausgeber zum Widerruf einer Falschmeldung zu verpflichten.<sup>115</sup> Die von seinem ältesten Sohn JOSEPH I. 1690 unterzeichnete Wahlkapitulation enthielt bezüglich des Pressewesens eine wichtige Neuerung, mit der sich der Gewählte dazu verpflichtete, weder dem Reichshofrat noch der Bücherkommission in Frankfurt zu erlauben, parteiisch zu sein. Der Passus war auf Anregung Kur-Brandenburgs entstanden; die Parteinahme der Bücherkommission für die katholische Seite war damals bereits weithin bekannt.<sup>116</sup> Dass aber der kaiserliche Kommissar auch offizieller apostolischer Kommissar war, erfuhr der Kaiser wohl erst 1695, in welchem Jahr der Reichshofrat eine entsprechende Anfrage nach Frankfurt richtete und einen Rechenschaftsbericht forderte. Der damalige Kommissar CASPAR VOLLMAR wurde zwar 1708 seines Amtes enthoben. Spätestens ab 1721 aber waren die kaiserlichen Bücherkommissare wieder auch im Auftrag des Heiligen Stuhles tätig, ohne dass der Kaiser reagierte.<sup>117</sup> Erst JOSEPH II. ernannte 1780 einen Protestanten zum kaiserlichen Bücherkommissar, wodurch er die Verbindung zum Heiligen Stuhl durchtrennte.<sup>118</sup>

<sup>113</sup> EISENHARDT (1970) 35. Zu Wesen und Entwicklung der kaiserlichen Wahlkapitulationen im Allgemeinen vgl ausführlich KLEINHEYER (1968); zu den Wahlen FERDINANDS IV. und LEOPOLDS I. vgl ARETIN (1993) 172 ff; 184 ff.

<sup>114</sup> Vgl die Zusammenstellung bei EISENHARDT (1970) 43.

<sup>115</sup> DUCHKOWITSCH (1978) 25.

<sup>116</sup> EISENHARDT (1970) 36. Vgl auch die Hervorhebung der Bedeutung der Wahlkapitulation für die praktische Tätigkeit der Bücherkommission bei KLEINHEYER (1968) 132.

<sup>117</sup> EISENHARDT (1970) 88 f.

<sup>118</sup> BEALES (1987) 131.

Nach dem überraschenden Tod JOSEPHS I. am 17. 4. 1711 und während des längeren Interregnums im Reich, welches sich daraus ergab, dass der einzige noch lebende männliche Habsburger, JOSEPHS Bruder KARL, in Spanien um sein Erbe kämpfte,<sup>119</sup> schien das schon seit 1648 geplante „Project der gewissen und beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation“ in greifbare Nähe gerückt; der diesbezügliche Entwurf wurde sowohl vom Kurfürstenkollegium als auch vom Reichsfürstenrat gebilligt, dann aber doch nicht zum Gesetz erhoben.<sup>120</sup> Aus bislang unbekanntem Gründen enthielt der Abschnitt über das Pressewesen die „josephinische Klausel“ von 1690 nicht mehr, obwohl sich sowohl die Kurfürsten als auch das Städtekollegium für eine Beibehaltung ausgesprochen hatten und aus dem Reichsfürstenrat keine ablehnende Stellungnahme bekannt ist. Dies, sowie der Umstand, dass die von Kaiser KARL VI. letztlich unterzeichnete, mit der *perpetua capitulatio* weitgehend übereinstimmende Wahlkapitulation die josephinische Klausel wiederum enthielt,<sup>121</sup> berechtigen zur Annahme, dass es sich bei ihrem Fehlen in der Ständigen Wahlkapitulation schlicht und einfach um ein Redaktionsversehen handelte.

KARL VI. stellte das Reichspreßrecht mit einem Edikt vom 18. 7. 1715<sup>122</sup> auf eine erneuerte Grundlage. Dieses Edikt nahm nochmals Bezug auf die bisher erlassenen Reichsgesetze und Verordnungen, erwähnte aber außer den Schriften, die sich gegen die „im Reich zugelassenen Glaubens-Bekanntniße[...]“ richteten, auch solche „über das *Jus civile et publicum*“ und „des Heiligen Römischen Reichs Gesetze und Ordnung anzapfende, und verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes“. Die Konzessionspflicht für Drucker und ihre Beschränkung auf Residenz- und Universitätsstädte sowie die Impressumpflicht wurden bekräftigt. Neuartig war die Vorschrift, dass „bey allen und jeden Buchdruckereien verständige und gelehrte Censores zu bestellen“ seien.<sup>123</sup> Sollten dennoch „gegen die Reichs-Grundsätze im Glauben- und Staatssachen laufende Lehren ... gedruckt und ausgegeben“ werden, so sollten sie von der Ortsobrigkeit bzw von der kaiserlichen Bücherkommission konfisziert werden; Schreiber, Drucker und Verbreiter aber „an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen an Ehre, Leib, Gut und Blut, ohnnachlässig bestraft werden“. Sofern irgendeine „geistliche oder weltliche Obrigkeit im Reich ... in Erkundigung solcher Dinge nachlässig handeln ... oder auch gar vielleicht mit den, so darwider handeln, sich unter der Hand verstehen“, behielt sich der Kaiser das Recht vor, mit Hilfe des Reichsfiskals und des Reichshofrates gegen dieselben „ohne Ansehung der Persohnen“ vorzugehen.

<sup>119</sup> ZÖLLNER (1990) 262 f; HOKE (1996) 223 f.

<sup>120</sup> KLEINHEYER (1968) 97 f; BUSCHMANN (1996) 92 f; ARETIN (1997a) 184. Der Text der *Capitulatio perpetua* bei BUSCHMANN Nr 15.

<sup>121</sup> EISENHARDT (1970) 37.

<sup>122</sup> COLLMANN 24–28, abgedruckt auch bei WIESNER (1847) 82–85; vgl auch EISENHARDT (1970) 40 f; DUCHKOWITSCH (1978) 257; ARETIN (1993) 80 f; H. SCHÜTZ (1990) 72 f; WILKE (2000) 128.

<sup>123</sup> Dazu näher WIESNER (1847) 86; DUCHKOWITSCH (1978) 258 f.

## C. Die Zensur in Österreich

### 1. FERDINAND I.

Die Tatsache, dass sich die Habsburger als Kaiser des Heiligen Römischen Reiches ab 1555 zu konfessioneller Neutralität verpflichteten, hatte keinen Einfluss auf ihre Herrschaft in den österreichischen Erbländern. Hier diente das Preßrecht vor und nach 1555 vor allem als Instrument zur Bekämpfung des Protestantismus.<sup>124</sup>

Bereits FERDINAND I. erließ im Laufe seiner Regierung eine Reihe von preßrechtlichen Mandaten; gerade aber die ständige Wiederholung des Verbots protestantischer, wiedertäuferischer u.ä. Schriften gibt hauptsächlich davon Kunde, dass diese Mandate weitgehend wirkungslos blieben<sup>125</sup> und es dem Landesfürsten nicht gelang, das Vordringen des Protestantismus aufzuhalten. Das erste, bereits genannte Mandat von 1523<sup>126</sup> war noch sehr allgemein und unbestimmt gehalten: Das Annehmen, Kaufen, Verkaufen, Lesen, Abschreiben, Drucken etc. sollte „mit Geld oder in andere Weeg, nach Gelegenheit eines jeden Person“, also mit arbiträren Strafen<sup>127</sup> „gestrafft“ werden. Die Autoren wurden im Mandat also gar nicht angesprochen und die Drucker nur in einer Reihe mit den Lesern/Rezipienten der verbotenen Schriften genannt. Die Verfolgung der Protestanten und ihrer Druckwerke wurde zwar in erster Linie jenen landesfürstlichen Organen, „denen Justiz zu haben gebührt“, auferlegt, daneben aber geradezu zu einer Bürgerpflicht erklärt, an der jeder erbländische Untertan teilnehmen sollte. Bezeichnenderweise war eine Zensur selbst nicht eingeführt worden; das erste österreichische Preßmandat von 1523 hatte repressiven, nicht präventiven Charakter.<sup>128</sup>

Wohl im Gefolge des Nürnberger Reichsabschiedes vom 18. 4. 1524, der das Preßrecht in der Hauptsache zu einer Angelegenheit der Reichsfürsten machte,<sup>129</sup> beauftragte FERDINAND am 4. 7. die Wiener Universität, eine Übersicht über die häretischen Thesen, die in den Druckschriften zu finden seien, zusammenzustellen. Doch diese reagierte zurückhaltend, unter anderem wurde behauptet, dass die Lektüre der lutherischen Bücher ja verboten sei und man kein Gutachten über etwas abgeben könne, was man nie gelesen habe! Erst 1527 wurde, wohl unter tatkräftiger Mitwirkung des kaiserlichen Rates JOHANN FABRI, tatsächlich eine solche Liste erstellt und mit einem neuen Mandat

<sup>124</sup> KLINGENSTEIN (1970) 31; ZIMMERMANN (1982) 116.

<sup>125</sup> So die traditionelle Lehre, vgl etwa BRAUNEDER (1976) 485. Neuere Forschungen haben freilich auch deutlich gemacht, dass der frühneuzeitliche Gesetzgeber selbst nicht eine Wirksamkeit im modernen Sinn erwartete: STOLLEIS (2000) 744 ff.

<sup>126</sup> Oben 20.

<sup>127</sup> Dazu NEEF (1984) mwN.

<sup>128</sup> Unrichtig ist es daher, das Mandat von 1523 als „das erste österreichische Censurgesetz“ zu bezeichnen (so aber ZENKER [1892] 27). Vgl zum Mandat von 1523 auch ZIMMERMANN (1982) 117 f.

<sup>129</sup> Oben 28 f.

FERDINANDS am 20. 8. 1527 veröffentlicht.<sup>130</sup> Dieses Mandat ist schon deshalb von großer Bedeutung, als es nicht nur für die österreichischen Stammländer, sondern auch für die Länder der böhmischen Wenzelskrone und der ungarischen Stephanskrone, die FERDINAND I. 1526 erworben hatte, erlassen wurde – übrigens von Ofen aus.<sup>131</sup> Ferner unterscheidet sich das Mandat von 1527 von seinem Vorgänger durch einen weiter gefassten und präziser formulierten Anwendungsbereich: Es wandte sich gegen „Lutherische, Zwinglische [und] Oecolampadische<sup>132</sup>“ Schriften sowie auch gegen die Wiedertäuferbewegung („Verneuerung der Tauff“).<sup>133</sup> Drittens wurde nun für die verschiedenen Arten der Gottes- bzw Religionslästerung – mochten sie durch die Presse oder auf andere Art verübt worden sein – ausdrücklich die Todesstrafe angedroht.<sup>134</sup> Viertens wurde für das Denunzieren von Ketzern ein Drittel der Geldstrafe, zu der Ketzer verurteilt wurden, versprochen.<sup>135</sup>

Wirkung zeigte das Mandat von 1527 ebenso wenig wie das Mandat von 1523. Während der landständische Adel mehr und mehr mit dem Luthertum sympathisierte, waren die einfachen Bauern vor allem dem Wiedertäufertum zugetan.<sup>136</sup> Zwar kam es zu mehreren Ketzerprozessen, so 1524 gegen CASPAR TAUBER, 1528 gegen BALTHASAR HUBMAIER und 1529 gegen BALTHASAR VEEST. Diese hatten alle auch eine preßrechtliche Seite: TAUBER und HUBMAIER hatten protestantische Schriften verfasst, HUBMAIER diese auch selbst in seiner Druckerei in Nikolsburg hergestellt, der Tiroler Buchhändler VEEST wurde wegen der Verbreitung wiedertäuferischer Schriften hingerichtet.<sup>137</sup> Doch waren dies singuläre Ereignisse, die auf die allgemeine Entwicklung keinen Einfluß hatten – weder in die eine noch in die andere Richtung. So war der nächste Schritt die Einführung einer flächendeckenden Kontrolle, die jedoch zunächst nicht bei den Produzenten, den Druckern, sondern bei den Rezi-

<sup>130</sup> CA I, 641; vgl WIESNER (1847) 32 ff; KINK (1854) 245 f; MAYER (1883) 165; KLINGENSTEIN (1970) 38; DUCHKOWITSCH (1978) 80; KOHLER (1979); REINGRABNER (1979) 7; ZIMMERMANN (1982) 128 ff; GAMPL (1984) 26 f.

<sup>131</sup> Zum habsburgischen Ländererwerb von 1526 vgl die Lehr- und Handbücher: ZÖLLNER (1990) 187 ff; HOKE (1996) 196 ff; BRAUNEDER (2003) 71. – Unklar ist die Geltung des Mandats von 1527 in Böhmen, wo sich FERDINAND I. aufgrund einer den böhmischen Ständen abgegebenen Wahlkapitulation zu konfessioneller Neutralität verpflichtet hatte: Vgl WIESNER (1847) 26; EBERHARD (1981) 173, 211; PÁNEK (2002) 395.

<sup>132</sup> Nach dem schweizerischen reformierten Theologen JOHANNES OECOLAMPADIUS (1482–1531), vgl über ihn THOMAS KONRAD KUHN in NDB XIX (1999) 435 f.

<sup>133</sup> Zur Bedeutung des Mandats von 1527 für die Wiedertäuferbewegung vgl WOLGAST (2002) 94.

<sup>134</sup> WIESNER (1847) 32.

<sup>135</sup> Die Aufforderung zum Denunzieren war eine im 16. Jh übliche Methode, um „ein obrigkeitliches Vollzugsdefizit“ auszugleichen; vgl M. WEBER (2000) 585; PAUSER (2002) 50 f. ZENKER (1892) 28, der die Zeitumstände nicht berücksichtigte, kommentierte diese Bestimmung mit besonderer Bitterkeit.

<sup>136</sup> Dies lag v.a. an der von ihnen propagierten kommunistischen Wirtschaftsordnung: BREUER (1982) 32 f; ZIMMERMANN (1982) 114; ROTH (1998) 1371.

<sup>137</sup> WIESNER (1847) 29 f; ZÖLLNER (1990) 192; NOFLATSCHER-POSCH (1992) 127; KLEINDEL/ACKERL/KODEK (1995) 119; EYBL (2000) 42; VOCELKA (2003) 314.

pienten, den Lesern, ansetzte: Mit einem Mandat vom 24. 3. 1528 bestellte FERDINAND Visitatoren und Inquisitoren, die über den Glauben der erbländischen Untertanen wachen sollten. Dies umfasste auch eine umfassende Bücheraufsicht, wie zwar nicht aus dem Mandat, aber aus der ihnen mitgegebenen geheimen Instruktion hervorging.<sup>138</sup>

Schließlich, am 24. 7. 1528, erging ein neues Mandat, welches erstmals ein allgemeines Zensurgebot enthielt: Niemand dürfe irgend etwas, „weder Geistliche noch Weltliche Sachen“ drucken, wenn er dies nicht zuvor dem niederösterreichischen Statthalter und Regenten oder dem Landeshauptmann der Stadt, in der der Drucker wohne, „angezeigt, und darüber Verwilligung erlangt“ hätte, „alles bey Vermeidung schwaerer Ungnad und Straff“. <sup>139</sup> Wer sektische Schriften druckte oder verkaufte sollte „als Haupt-Verführer und Vergiffter aller Länder ohne alle Gnad stracks am Leben mit dem Wasser gestrafft, ihre verbottene Waaren aber verbrennt werden“. Buchdruckereien durften nur mehr in den Provinzhauptstädten bestehen.

Zur Vollziehung dieses Mandates setzte FERDINAND eine Zensurkommission unter Vorsitz des Wiener Bischofs JOHANN V. REVELLIS ein, der auch der Wiener Bürgermeister WOLF TREU angehörte.<sup>140</sup> Damit entmachtete er die Universität, die ja schon seit „Inter multiplices“ 1487 mit dem Bischof um die Zensur gerungen hatte und ihre Rechte bis dahin wahren hatte können.<sup>141</sup> Und die Kombination von geistlichen und weltlichen Amtsträgern war eine richtungsweisende Entscheidung, die letztlich bis 1848 Bestand haben sollte. Die Kommission erhielt eine Instruktion, in der befohlen wurde, „das alle puecher, so genannt were, der sy truckhen oder verkhauffen lassen wollte, zuvor durch Euch aigentlich besehen vnd zugelassen werden“; und in einem „eingeschlossenen Zetl“ war auch die von der Wiener Universität erstellte Bücherliste beigefügt. Sie sollte den „puechtruckhern vnd fuerern“ zugestellt werden, damit sie leichter feststellen könnten, „welche puecher der newen theologie oder deren so noch mochtent ausgeen zuzelassen, oder zuverwerfen sind“. <sup>142</sup>

REVELLIS forderte noch am 26. 7. 1528 die Wiener Bürger auf, lutherische Bücher auf den Hohen Markt zu bringen, um sie dort verbrennen zu lassen.<sup>143</sup> Ansonsten ist über die Tätigkeit der ersten österreichischen Zensurkommission nichts bekannt;<sup>144</sup> doch ist zu vermuten, dass sie von einiger Wir-

<sup>138</sup> WIESNER (1847) 37; GAMPL (1984) 27. Das Instrument der Visitationen kam aus dem kanonischen Recht und war im 16. Jh ein typisches Mittel zur Regierung des Territoriums, vgl dazu TURCHINI (2001).

<sup>139</sup> CA I, 235. Vgl WIESNER (1847) 38; LISZT (1878) 4; MAYER (1883) 165; MA/PSARAKIS (1999) 403; BERKA (2002a) 2.

<sup>140</sup> MAYER (1883) 165; vgl auch LISZT (1878) 4. KLINGENSTEIN (1970) 39, will nicht „von einer Zensurbehörde sprechen“, dieses Wort habe „einen falschen Klang“, da es Beständigkeit vermittele, was nicht der Fall war.

<sup>141</sup> Wenn WIEDEMANN (1873) 216 den Wiener Bischof als bloßen „Delegirten“ des Landesfürsten sieht, so übersieht er, dass der Bischof zugleich eine genuin kirchliche Kompetenz ausübte.

<sup>142</sup> Zit n MAYER (1883) 166; vgl auch WIEDEMANN (1873) 216; KOHLER (1979) 32.

<sup>143</sup> RAFETSEDER (1988) 148.

<sup>144</sup> KLINGENSTEIN (1970) 40.

kung auf die heimischen Buchdrucker war, da tatsächlich kaum derartige Druckwerke aus Wien bekannt sind. Die Nachfrage nach Schriften der „newen theologie“ aber war ungebrochen. Besonders der landständische Adel hatte, zumal soweit er mit den neuen Lehren sympathisierte, seine Lust am Lesen entdeckt und war „zum Motor des Buchhandels geworden“.<sup>145</sup> Neue Visitationen der Buchläden wurden notwendig. Diese fanden am 27. 2. 1546 sowie am 3. 2. 1551 statt, und FERDINAND I. musste feststellen, dass „solch verführerische sektische Bücher ... heimlich und öffentlich in unsere Lande eingeschlaift, gekauft, und von etlichen ... gebraucht und gelesen werden“.<sup>146</sup>

In den folgenden Jahren widmete sich FERDINAND nur wenig den Verhältnissen im Erzherzogtum; die Reichspolitik sowie die Kämpfe in Ungarn gegen die Türken nahmen seine Konzentration in Anspruch. 1551 gelangten die ersten Jesuiten nach Wien, 1555 nach Prag.<sup>147</sup> Wohl auf ihre Initiative hin erließ FERDINAND I. am 1. 8. 1551 nach über zwanzig Jahren Pause ein neues Preßmandat, in dem er die Wirkungslosigkeit der bisher ergangenen Verordnungen beklagte, ihre Anordnungen aber nochmals bekräftigte.<sup>148</sup> Wichtiger als diese – wiederum erfolglose – Maßnahme aber war die nun erfolgende Reform der Universität Wien, die in den Jahrzehnten davor im steten Niedergang begriffen und nun mit 30 (!) Studenten auf ihrem Tiefpunkt angelangt war. 1554 wurde sie unter landesfürstliche Aufsicht gestellt, ihr Zensurrecht aberkannt und der Bischof in seinen Zensurrechten bestätigt.<sup>149</sup> In einem gewissen Widerspruch dazu stand die gleichzeitig ergangene Anordnung, dass die Buchhändler Kataloge der bei ihnen einlangenden Bücher der theologischen Fakultät vorzulegen hätten; 1559 wurde dieses Recht aber auch dem Bischof und dem Bürgermeister von Wien zuerkannt.<sup>150</sup> 1558 wurden zwei theologische Lehrkanzeln der Gesellschaft Jesu zugewiesen, die von da ab ihren Einfluss auf die Universität beständig vermehrte. 1558 führten die Jesuiten in Wien im Auftrag des Bischofs eine Visitation der Buchläden durch; 1559 errichtete sie auch eine eigene Druckerei, die von Kaiser FERDINAND I. finanziell gefördert wurde.<sup>151</sup>

Aus den letzten Regierungsjahren FERDINANDS I. ist noch ein Mandat vom 18. 2. 1559 zu erwähnen, welches Pasquille und Schmähschriften gegen ihn selbst zum Gegenstand hatte. Wie das Mandat verkündete, hatten diese in den letzten beiden Jahren überhand genommen, weshalb nun eine Prämie von 300 fl für entsprechende Anzeigen ausgesetzt wurde. Trotz dieser hohen

<sup>145</sup> EYBL (2000) 47; vgl auch KLINGENSTEIN (1970) 32.

<sup>146</sup> WIESNER (1847) 44; MAYER (1883) 166; DURSTMÜLLER (1981) 41.

<sup>147</sup> DUHR (1907) 45 ff, 77; HEIB (1986) 14 ff; P. HARTMANN (2001) 30 ff.

<sup>148</sup> WIESNER (1847) 44.

<sup>149</sup> KINK (1854) 247 ff; KLINGENSTEIN (1970) 40 f; DENK (2003) 373.

<sup>150</sup> FOURNIER (1877) 391.

<sup>151</sup> KINK (1854) 307; MAYER (1883) 94; DURSTMÜLLER (1981) 54; HEIB (1986) 63, 88; WITTMANN (2000) 5.

Summe erzielte das Mandat nicht den gewünschten Erfolg, weshalb es am 30. 8. 1560 erneuert wurde.<sup>152</sup>

## 2. MAXIMILIAN II.

Der Regierungsantritt MAXIMILIANS II. im Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns 1564 bedeutete für die habsburgische Religions- und Preßpolitik einen tiefen Einschnitt, da dieser Herrscher dem Luthertum durchaus zugetan war.<sup>153</sup> 1568 wurde dem österreichischen Herren- und Ritterstand, 1571 auch deren Untertanen, freie Religionsausübung zugestanden, und schon ab 1570 konnte in Stein an der Donau eine Druckerei lutherisches Schrifttum produzieren (nach dem Tod MAXIMILIANS wurde sie nach Wien in das Landhaus verlegt, wo sie unter dem Schutz der Stände weiterarbeitete).<sup>154</sup> Die vom Kärntner HANS UNGNAD im württembergischen Urach gegründete evangelische Offizin, die die slowenischen Protestanten mit Druckwerken versorgte, wurde von MAXIMILIAN subventioniert, die bisherigen Unterstützungszahlungen an die Jesuitendruckerei in Wien hingegen wurden eingestellt, sodass diese 1567 geschlossen werden musste.<sup>155</sup>

Wie sehr sich MAXIMILIAN II. um eine „friedliche Koexistenz“ von Katholizismus und Protestantismus in seinen Ländern bemühte, zeigt besonders folgender Fall: Ein Mitglied des Reichshofrates, Dr. GEORG EDER,<sup>156</sup> hatte im September 1573 eine katholische Streitschrift, *In gravem Caes. Majestatis offensionem incurrit* verfasst und in Dillingen (Schwaben) nach Approbation der dortigen theologischen Fakultät drucken lassen. Obwohl der Kaiser das Manuskript nie zu Gesicht bekommen hatte, wurde auf dem Titelblatt behauptet, dass das Buch „mit Röm. Kay. Maj. Freiheit“ erschienen sei.<sup>157</sup> MAXMILIAN aber erließ ein eigenes Edikt gegen Dr. EDER und wies diesen mit scharfen Worten zurecht: Das Buch sei „mit sonder Hefftigkeit, Hitz, Unbescheidenheit und injurischen Worten“ verfasst und hätte „sonderlich die Augsburgische Confessions-Verwandten ... auf das hefftigst angezogen, geschmeckt und verdampft“; EDER solle daher die ausgegebenen Schriften zurückfordern und diese sowie die noch bei ihm vorhandenen Schriften der Regierung überantworten, künftig aber solle Dr. EDER „alles Schriebens in Religionsachen gantzlich müßig stehn“.<sup>158</sup> Viel nützte dieses Verbot nicht: EDERS Schrift er-

<sup>152</sup> WIESNER (1847) 46 f; MAYER (1883) 166; ZENKER (1892) 28; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 28.

<sup>153</sup> ZIMMERMANN (1982) 149 ff; ZÖLLNER (1990) 196 f; FICHTNER (2001) 32 ff.

<sup>154</sup> WIESNER (1847) 54; KLINGENSTEIN (1970) 44; DURSTMÜLLER (1981) 59; EYBL (2000) 21; BRAUNEDER (2003) 66; STÖGMANN (2001) 496 f.

<sup>155</sup> DUHR (1907) 50 ff; DURSTMÜLLER (1981) 83; NAST (1986) 653; WITTMANN (2000) 6.

<sup>156</sup> Vgl zu ihm MÜHLBERGER (1992) 224 f.

<sup>157</sup> KINK (1854) 315.

<sup>158</sup> Dekret 2. 10. 1573, abgedruckt bei WIESNER (1847) 55 f; vgl auch MÜHLBERGER (1992) 225.

schien bereits ein Jahr später neuerlich, wenn auch diesmal ohne Angabe des Druckortes und ohne das inkriminierte Titelblatt.<sup>159</sup>

Die bisherige Forschung<sup>160</sup> hat die „Affäre EDER“ als Grund dafür angesehen, dass MAXIMILIAN II. im selben Jahr 1573 der Universität Wien ihr Druckbewilligungsrecht nahm und ihr auftrag, „vorthin gar nichts drucken [zu] lassen, sonder alle sowoll die schlechtesten als die meisten sachen Ihr der Regierung [zu] vbergeben“.<sup>161</sup> Doch erging dieses Mandat schon ein halbes Jahr bevor EDER sein Werk drucken ließ, und das gegen ihn gerichtete Dekret wies sogar darauf hin, dass „auch er, D. EDER wohl“ wisse, „daß jre Key. Maj. Dero niederösterreichischen Regierungen, der Universität, denen von Wien, allen Buchdruckern und sonsten menniglich mehr dan einmal bei höchster Straff befohlen, in diesem Lande weder in Religion noch in andern Sachen ... nichts drucken oder gedruckt ausgehen zu lassen, es sey dann zuvor gen Hof übergeben, durch die Regierung und Universität übersehen, und von der Key. Maj. bewilligt“. Die Zurücksetzung der Universität war also schon vorher und aus bisher unbekanntem Anlass erfolgt. Grund dafür dürfte allerdings tatsächlich das Bemühen des Kaisers gewesen sein, den Protestantismus weiter zu begünstigen. Doch war ein solches Vorgehen nur gegenüber der theologischen Fakultät notwendig, da die übrigen Fakultäten der Alma mater Rudolphina damals schon mehrheitlich protestantisch waren. Folgerichtig gab der Landesfürst bereits 1574 der Universität ihr Druckbewilligungsrecht zurück, mit Ausnahme von „Alle[m], was in die Theologie einschlägt“, welches „vorerst, wie bisher, der kais. Majestät überreicht werden solle“.<sup>162</sup>

### 3. RUDOLF II. und MATTHIAS

MAXIMILIAN II. starb 1577; sein ältester Sohn und Nachfolger RUDOLF II. bevorzugte Prag als Residenz, während der jüngere Sohn ERNST als Statthalter im Erzherzogtum weilte; im Gegensatz zu ihrem Vater waren beide um eine Rekatholisierung der bereits mehrheitlich protestantischen Länder bemüht.<sup>163</sup> Zu diesem Zweck wurde u.a. in Wien eine neue Bücher-Inquisitionskommission eingesetzt, die wiederum unter Leitung des Bischofs – CASPAR NEUBECK – stand, und der auch diesmal der Bürgermeister, nunmehr aber auch Vertreter der (unter zunehmendem Einfluss der Jesuiten stehenden) Universität angehörten.<sup>164</sup> Am 6. 1. 1582 wurde eine neue Visitation durchgeführt, und es zeigte sich, dass die Wiener Buchdrucker, wohl um mit den heimlich importierten Büchern konkurrieren zu können, ebenfalls „ketzerische“ Druckschriften produziert und mit fingierten Erscheinungsorten versehen hatten. Zwei Buchdrucker kamen mit ernststen Verwarnungen davon, einer jedoch, STEPHAN CREUT-

<sup>159</sup> WIESNER (1847) 57; KOHLER (1979) 33.

<sup>160</sup> KINK (1854) 315; KLINGENSTEIN (1970) 42; DUCHKOWITSCH (1978) 81.

<sup>161</sup> Mandat 26. 3. 1573, KINK I/2 Nr LXVI/1.

<sup>162</sup> Verordnung v. 19. 2. 1574, KINK I/2 Nr LXVI/2.

<sup>163</sup> GERDA MRAZ in HAMANN (1988) 98 f; ROBERT EVANS in HAMANN (1988) 411; STÖGMANN (2001) 500 ff. Vgl auch die Zahlenangaben bei VOCELKA (2003) 316.

<sup>164</sup> WIESNER (1847) 60; MAYER (1883) 370.



ZER, wurde inhaftiert und seine Offizin gesperrt.<sup>165</sup> Besonders heikel war die Situation im Landhaus selbst, da die Stände nach dem Tod MAXIMILIANS II. die Steiner Druckerei hierher gebracht<sup>166</sup> und auch eine Buchhandlung unter ihrem Schutz eingerichtet hatten: NEUBECK persönlich visitierte den Laden und fad „khain ainig katholisch Buch“, dagegen jede Menge zwinglischer, calvinischer u.ä. Schriften. Das Geschäft wurde geschlossen und der Buchhändler, ELIAS FREYTAG, aus Wien ausgewiesen.<sup>167</sup>

Eine Zeitlang schien sich das Blatt wieder zugunsten der Protestanten zu wenden, als des Kaisers Bruder MATTHIAS gegen diesen revoltierte und sowohl er als auch RUDOLF den protestantischen Ständen weitgehende Zugeständnisse machten, um sie auf ihre Seite zu ziehen.<sup>168</sup> Aber sobald MATTHIAS' Position gefestigt war, ließ er die Protestanten, die ihm zur Macht verholfen hatten, fallen. Der Konvertit MELCHIOR KHLESL<sup>169</sup> erlangte als Bischof von Wien und von Wiener Neustadt, Rektor der Universität Wien und Generalreformer für Österreich eine Schlüsselstellung; in seinen Händen liefen alle Fäden der Zensur zusammen. 1609 ordnete er aus eigener Machtvollkommenheit eine neue Visitation der Wiener Buchläden an, eine zweite Visitation folgte 1614. Durchgeführt wurde sie abermals von einer gemischten geistlich-weltlichen Kommission.<sup>170</sup>

#### 4. KARL II. und FERDINAND II.

Die innerösterreichischen Länder (Steiermark, Kärnten, Krain etc.) waren 1564 an KARL II., einen jüngeren Sohn FERDINANDS I., gefallen. Eine Buchdruckerei bestand hier zwar erst seit 1559, doch wurde bereits ein reger Buchhandel mit dem Ausland geführt. Im Gegensatz zu seinem Bruder MAXIMILIAN II. betrieb KARL II. energisch die Gegenreformation und holte 1572 die Jesuiten nach Graz,<sup>171</sup> die in den folgenden Jahren das ganze Land systematisch nach protestantischem Schrifttum durchsuchten. Nicht nur Graz, sondern auch Eisenerz, Gröbming, Schladming, Rottenmann, Wald am Schoberpaß, Radkersburg, Mureck, Marburg [Maribor], Pettau [Ptuj], Cilli [Celje], Arnfels, Ehrenhausen, Fronleiten, Bruck/Mur, Leoben, Hartberg, Gmünd, Steinfeld, Greifenburg, Oberdrauburg, Hermagor [Šmohor], Spittal, St. Veit, Friesach, Völkermarkt, St. Andrä, Wolfsberg, Villach, Laibach [Ljubljana] und andere Orte wurden Schauplätze von Bücherverbrennungen.<sup>172</sup> Der protestantische

<sup>165</sup> MAYER (1883) 168, 371.

<sup>166</sup> DURSTMÜLLER (1981) 59.

<sup>167</sup> WIEDEMANN (1873) 263 ff; MAYER (1883) 174; NAST (1986) 655; EYBL (2000) 38.

<sup>168</sup> RUDOLF NECK in HAMANN (1988) 354; ROBERT EVANS in HAMANN (1988) 411 f; ZÖLLNER (1990) 205 ff; VOCELKA (2003) 328.

<sup>169</sup> \* Wien 19. 2. 1553, † Wf Neustadt 18. 9. 1630, vgl JOHANN RAINER in NDB XII (1980) 51 f; BRUCKMÜLLER (2001) 250.

<sup>170</sup> WIESNER (1847) 67; WIEDEMANN (1873) 283 ff; KLINGENSTEIN (1970) 50; MA/PSARAKIS (1999) 404; STÖGMANN (2001) 549.

<sup>171</sup> DUHR (1907) 163 ff; P. HARTMANN (2001) 38.

<sup>172</sup> WIESNER (1847) 62 f; DURSTMÜLLER (1981) 75 f; RAFETSEDER (1988) 149; EYBL (2000) 47.

Drucker HANS SCHMIDT, der sein Privileg 1579 von den Landständen erhalten hatte, wurde 1600 des Landes verwiesen; für die Zukunft wurden die Errichtung und der Betrieb einer Druckerei allein von einem landesfürstlichen Privileg abhängig gemacht.<sup>173</sup>

KARLS II. Sohn FERDINAND (II.) war an der Jesuitenuniversität Ingolstadt streng katholisch erzogen worden.<sup>174</sup> Da Kaiser MATTHIAS († 1619) kinderlos geblieben war, wurde FERDINAND noch zu dessen Lebzeiten, 1617, zum König von Böhmen gekrönt, um so die Nachfolge der innerösterreichischen Linie sicherzustellen. Bereits unmittelbar nach seiner Krönung versuchte FERDINAND, die Gegenreformation auch in Böhmen durchzuführen, was schließlich zum Aufstand der böhmischen Stände vom 23. 5. 1618 („Zweiter Prager Fenstersturz“) führte, welcher als auslösendes Element des Dreißigjährigen Krieges gilt. Dem militärischen Sieg FERDINANDS über die Stände (□ Weißer Berg [Bílá hora] 8. 11. 1620) folgte die gewaltsame Rekatholisierung des Landes; die Jesuiten, die nach Ausbruch des Aufstandes geflohen waren, kehrten nach Böhmen zurück und verbrannten, was sie finden konnten. Den Prager Buchdruckern wurde am 26. 5. 1621 bei Todesstrafe verboten, noch irgendetwas ohne vorherige Zensur zu drucken.<sup>175</sup> Mit der Verneuten Landesordnung vom 10. 5. 1627<sup>176</sup> wurde der letzte ständische Widerstand in Böhmen gebrochen und der Absolutismus etabliert. In den anderen Erbländern hatte man zum Teil schon vor 1620 damit begonnen, die protestantischen Lehren blutig zu unterdrücken und Autodafés zu veranstalten; der wirtschaftliche Schaden, den zB der Breslauer Verleger JOHANN EYRING durch Konfiskationen erlitt, war so groß, dass er 1619 Selbstmord beging.<sup>177</sup> Im Erzherzogtum, wo die Stände noch rechtzeitig wieder auf die habsburgische Seite zurückgekehrt waren, setzten diese Maßnahmen erst später ein.<sup>178</sup> Die letzte protestantische Druckerei in Österreich unter der Enns, in Wildberg bei Horn, beendete 1632 ihre Tätigkeit.<sup>179</sup>

Am 18. 7. 1621 erließ die niederösterreichische Regierung einen Bescheid, wonach jeder Druck eine Bewilligung der Universität erhalten müsse, die damit in ihre alten Rechte wiedereingesetzt wurde. Und obwohl das Gebot der Vorzensur an sich nur eine Wiederholung von schon x-mal erlassenen Anordnungen war, zeigte dieser Bescheid unter den veränderten politischen Verhältnissen erstmals die erhoffte Wirkung: Ab nun war im Erzherzogtum unter der Enns „die Vorzensur fest etabliert“.<sup>180</sup> Zu dieser Wirkung mag wohl vor allem die um jene Zeit erfolgte Reorganisation der Universität Wien beige-

<sup>173</sup> DURSTMÜLLER (1981) 78 ff.

<sup>174</sup> DUHR (1907) 63; GEORG HEILINGSETZER in HAMANN (1988) 109.

<sup>175</sup> WIESNER (1847) 70; VOLF (1928) 96; RAFETSEDER (1988) 151. Nach KÖLLNER (2000) 18 wurden in Prag mehr als 30.000 „ketzerische“ Bücher verbrannt.

<sup>176</sup> Vgl zuletzt BERGERHAUSEN (2001), mwN.

<sup>177</sup> SCHNEIDER (1966) 115.

<sup>178</sup> WIESNER (1847) 72.

<sup>179</sup> EYBL (2000) 21. Zur Bedeutung Horns vgl VOCELKA (2003) 318, 327.

<sup>180</sup> EYBL (2000) 23; vgl näher MAYER (1883) 371. Der Bescheid der Regierung ist trotz seiner großen Bedeutung für die Zensurgeschichte bis jetzt noch nicht ediert worden.

tragen haben: Am 13. 10. 1623 wurde eine „sanctio pragmatica“ promulgiert, durch die die Alma mater Rudolphina mit dem Jesuitenkolleg vereinigt wurde. Die Gesellschaft Jesu übernahm die gesamte theologische und die philosophische Fakultät, während die medizinische und die juristische Fakultät selbständig blieben.<sup>181</sup> In diesem Zusammenhang wurde bestimmt, dass die Bücherzensur von jenem Dekan vorgenommen werden sollte, in dessen Fach das Werk fiel; konnte ein Buch keiner Fakultät zugeordnet werden, so sollte ein besonderer vom Rektor dazu bestellter Professor zensurieren.<sup>182</sup> Die Jesuiten hatten auf diese Weise maximalen Einfluss auf die Bücherzensur gewonnen; beherrschten sie doch nunmehr die beiden im Bezug auf das Bücherwesen wichtigsten Fakultäten. In der Folge gelang es ihnen auch noch, jeden Einfluss der Wiener Stadtverwaltung auf die Zensur zu unterbinden, und auch der Bischof von Wien verlor wieder jene bedeutende Stellung, die er im Zensurwesen zeitweilig innegehabt hatte.<sup>183</sup> Auch in Innsbruck, Olmütz und Prag konnten die Jesuiten die Universitäten und mit ihnen das Zensurwesen erobern, in Prag allerdings erst nach dem Tod des Erzbischofs ERNST ALBRECHT V. HARRACH 1667, der zeit seines Lebens die bischöflichen Rechte erfolgreich verteidigen konnte und wo auch später die Verbindung zwischen Zensur und Ordinariat nie ganz abbrach.<sup>184</sup>

Seit diesen Reformen verlagerte sich das Schwergewicht des Preßrechts immer mehr auf die Vorzensur, und je wirkungsvoller sie wurde, desto mehr erschienen die verschiedenen Formen der Nachzensur entbehrlich. Doch war dies erst Folge einer langen Entwicklung; in der ersten Hälfte des 17. Jh standen die Büchervisitationen noch im Mittelpunkt des Interesses. 1626 wurde eine Visitation der Stadt Steyr angeordnet; „im Ennsdorfe allein wurde ein Wagen voll Bücher zusammengebracht; in der ganzen Stadt aber betrug es über zwanzig Wagen. Dabei erklärten die Protestanten, es wäre ihnen lieber, wenn man ihnen die Seele aus dem Leibe risse, als daß man diese Bücher wegnehme“.<sup>185</sup> Am wichtigsten aber war natürlich Wien, wo die Visitationskommission mit kaiserlichem Generalmandat vom 10. 4. 1628 reorganisiert wurde; die anschließende Visitation führte zur Konfiskation von 222 Büchern.<sup>186</sup> Es mag ein Zeichen für die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit sein, dass viele Protestanten in jener Zeit dazu übergingen, ihre Schriften nicht mehr zu drucken, sondern händisch abzuschreiben, ja es entstanden sogar geschriebene

<sup>181</sup> KINK II Nr 83 f; vgl KINK (1854) 357 ff; allgemein P. HARTMANN (2001) 72 f.

<sup>182</sup> Übereinkommen zwischen Universität und Jesuiten-Collegium 7. 8. 1623, KINK II Nr 83 § 7 Abs 2: „Ratio Typographiae suo in statu manet; decani (uel etiam Vicedecanus in facultate Artistica) approbant quae ad suam spectant facultatem, reliquis a professore approbatis subscribit Mag. d. Rector“. Vgl WIESNER (1847) 73; FOURNIER (1877) 392; KLINGENSTEIN (1970) 51; H. WAGNER (1977) 29 f; MA/PSARAKIS (1999) 414; DENK (2003) 381.

<sup>183</sup> WIESNER (1847) 73; GNAU (1911) 3; KLINGENSTEIN (1970) 51.

<sup>184</sup> DUHR (1921) 422 ff; KLINGENSTEIN (1970) 52. Vgl zu HARRACHS Preßpolitik auch VOLF (1928) 103.

<sup>185</sup> So nach einer Beschreibung durch FRANZ XAVER PRITZ 1837, zit n BACHLEITNER/EYBL/FISCHER (2000) 47.

<sup>186</sup> MAYER (1883) 371; STÖGMANN (2001) 549.

Zeitungen.<sup>187</sup> Aber ein Mandat FERDINANDS II. vom 26. 4. 1629 erfasste sowohl die geschriebenen als auch die gedruckten Schriften und verlangte deren Herausgabe bei Strafe an Leib und Gut. Dieses Mandat betraf die gesamte Bevölkerung; einen bevorrechteten Stand gab es – diesbezüglich – nicht mehr. Die Visitation der Wiener Buchläden von 1629 war eine der gründlichsten, die bis dahin durchgeführt worden waren. Was nicht von den Visitations-Kommissären gefunden wurde, nahmen die protestantischen Adeligen, die ins Exil gingen, auf ihre Reise mit.<sup>188</sup> 1632 wurde das Verbot der handschriftlich vervielfältigten Zeitungen erneuert, und die Zeitungsschreiber wurden „abgeschafft“ dh des Landes verwiesen.<sup>189</sup>

### 5. FERDINAND III. und LEOPOLD I.

Mit dem Sieg der Gegenreformation über den Protestantismus in Österreich war ein Niedergang der Lesekultur verbunden, da die Katholiken deutlich seltener zum Buch griffen als die Protestanten. Kein anderes Beispiel zeigt dies besser als die Bibel, deren Lektüre in der Landessprache nur mit Erlaubnis des Bischofs gestattet war und daher in der katholischen Kirche – im Gegensatz zur evangelischen Kirche – noch bis ins 19. Jh kaum erfolgte.<sup>190</sup> Es machte sich eine „passive, indifferente Haltung dem Buch gegenüber“ breit, ja geradezu ein „Mißtrauen gegen das gedruckte Wort“.<sup>191</sup> Hierin lag die wohl schwerste Wirkung der Büchervisitationen des 17. Jh.

Der Westfälische Frieden hatte auf die österreichischen Preßverhältnisse keine Auswirkungen: Mit dem Reformationsmandat FERDINANDS III. vom 4. 6. 1652 wurden erneut unkatholische Postillen, Predigten und Bücher (sowohl gedruckte als auch handgeschriebene) verboten, Gegenreformations-Kommissäre ernannt und zur Konfiskation der verbotenen Schriften ermächtigt.<sup>192</sup> Bereits ein Jahr davor, am 3. 4. 1651, war den Druckereien anbefohlen worden, von ihrer wöchentlichen Produktion je ein Pflichtexemplar beim Rektor der Universität zu hinterlegen, sodass die Vor- durch eine Nachzensur ergänzt wurde.<sup>193</sup> Ein Mandat vom 18. 9. 1655, „Zur Abstellung ärgerlicher Mißbräuche, Unordnungen und Uebertretungen der Gebote Gottes“, gibt jedoch Kunde, daß es auch weiterhin teilweise gelang, Bücher vor den Kommissären zu verstecken, weshalb deren Herausgabe nun neuerdings verlangt wurde. Wer der „Auffbehaltung der Uncatholischen und anderer verbottener Bücher“ überführt wurde, hatte eine Strafe von einem Dukaten zu begleichen. Ausgenommen waren lediglich die Bücher, die den akatholischen Herren und Rittern in Österreich gehörten; dies bezog sich wohl auch auf alle anderen Personen, die vom

<sup>187</sup> Vgl zu ihnen ausführlich DUCHKOWITSCH (1978) 129 ff.

<sup>188</sup> WIESNER (1847) 72 f; KLINGENSTEIN (1970) 47; EYBL (2000) 23.

<sup>189</sup> MAYER (1883) 371; LANG (1979) 44; EYBL (2000) 56; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 31.

<sup>190</sup> STONNER (1958), mwN.

<sup>191</sup> KLINGENSTEIN (1970) 32 f; H. WAGNER (1977) 30; SANDGRUBER (1995) 132.

<sup>192</sup> WIESNER (1847) 76, 72; WIEDEMANN (1873) 287; GAMPL (1984) 27; STÖGMANN (2001) 552.

<sup>193</sup> WIESNER (1847) 75; EYBL (2000) 23.

Religionsbann ausgenommen waren, wie Gesandte aus protestantischen Ländern oder auch protestantische Mitglieder des Reichshofrates.<sup>194</sup> Hervorzuheben ist auch, dass das Patent nicht bloß unkatholische, sondern auch „andere[...] verbottene[...] Bücher“ betraf: Das politische Schrifttum begann, neben dem religiösen an Bedeutung zu gewinnen.

Ein bekanntes Beispiel für ein aus politischen Gründen verbotenes Buch war der Bericht des JOHANNES HEINRICH ANDERLUS aus Straßburg über den ungarisch-türkischen Krieg, in der auch Kaiser LEOPOLD I. kritisiert wurde (Druck Marseille 1665).<sup>195</sup> Das Buch wurde in Wien aufgegriffen und nach erfolgter Untersuchung am 2. 6. 1668 auf dem Hohen Markt öffentlich verbrannt. Eine Schilderung dieser Begebenheit verdanken wir dem kaiserlichen Palatinus und Sekretär MATHIAS ABELE V. U. Z. LILIENBERG: „Aus dem Amtshaus gieng man aus, der Schörg mit dem Spießl, nach diese ritte der unter Richter, deme folgte der Hutstock oder Körker Meister, truge das Büchl in der Hand und in der Höhe, hernach kam der Scharffrichter, Schergen, Hundsschläger und dergleichen Gesindel ... Das Verbrechen wurde von dem kays. Herren Schranken-Schreiber öffentlich abgelesen, das Urtheil gefellet, der Stab gebrochen und das Büchel, weilen man desen Urheber nicht haben konnte, dem Scharffrichter zum Verbrennen übergeben. Darauf gieng man mit der vorigen Ordnung mit dem Büchlein von der Schranken herunter über den Hohen Markt dem Pranger zu, auf diesem wurde an vier Theilen der Titul des Büchels auf einem Bogen Papier groß geschrieben angeschlagen, von dem Scharffrichter vor dem Pranger eine hohe Pün aufgericht, auf welche der Henker gestiegen war, das Feuer angezündt. Und das Buch hineingeworfen, bis es gantz verbrunnen“.<sup>196</sup>

Dieser Bericht ist nicht nur – aus heutiger Sicht – amüsant zu lesen, sondern auch von einigem rechtshistorischen Wert: Zeigt er doch, dass die Bücherverbrennung als eine Strafe aufgefasst wurde und dass diese durch die weltliche, zur Strafgerichtsbarkeit berufene Behörde zu vollziehen war.<sup>197</sup> Auf welche Weise das Buch ergriffen worden war, geht aus dem Bericht leider nicht hervor, doch ist zu vermuten, dass dies bei einer der unzähligen Visitationen jener Zeit stattfand. Diese gehörten nunmehr schon zum Alltag des Buchhandels. Die früher nur Anlass bezogenen Maßnahmen waren einer kontinuierlichen Überwachung des Verkehrs und der Verbreitung von Druckwerken gewichen.<sup>198</sup>

Auch die Manuskriptzensur hatte sich gewandelt; anstatt das ganze Manuskript zu verwerfen, waren die Zensoren dazu übergegangen, einzelne anstößige Stellen zu bezeichnen und den Autor vor die Wahl zu stellen, Änderungen am Manuskript vorzunehmen bzw die von den Zensoren selbst vorge-

<sup>194</sup> WIESNER (1847) 77.

<sup>195</sup> Ausführlich RAFETSEDER (1988) 159 ff.

<sup>196</sup> Zit n VEIGL (2000) 58; in leicht modernisierter Orthographie auch bei SCHNEIDER (1966) 36 f; gekürzt bei RAFETSEDER (1988) 162.

<sup>197</sup> So auch schon die Land-Gerichts-Ordnung vom 30. 12. 1656 (sog Ferdinanda) Art XCIII, CA I, 659 ff, hier 725. Vgl RAFETSEDER (1988) 186.

<sup>198</sup> KLINGENSTEIN (1970) 49.

nommenen Änderungen zu akzeptieren oder aber das Manuskript zurückzuziehen. „Damit erst begann die eigentliche Censur“,<sup>199</sup> dh jene Form der Manuskriptzensur, die bis 1848 Bestand haben sollte.

## 6. JOSEPH I. und KARL VI.

Noch zu Beginn des 18. Jh waren die Jesuiten die Hauptträger sowohl der Manuskriptzensur wie der Bücherrevision. Dass sie dabei nicht nur im kirchlichen, sondern auch im staatlichen Auftrag handelten, wurde kaum wahrgenommen. Vielmehr wurde die Gesellschaft Jesu immer mehr mit der Zensur selbst identifiziert und lud so auch alle Kritik auf sich.<sup>200</sup> Der Orden selbst wurde Inbegriff der Reaktion und der Hemmnis allen Fortschritts. Dies lag zu einem guten Teil daran, dass die Jesuiten mit dem stetigen Anwachsen des Büchermarktes nicht mehr Schritt halten konnten und daher zunehmend überfordert wirkten. Statt einiger weniger, aufwendig hergestellter Bücher vorwiegend theologischen Inhaltes, wie es noch im 16. und im frühen 17. Jh der Fall war, wurden nun immer zahlreichere verschiedene Drucke auf den Markt geworfen, die nicht für die Ewigkeit bestimmt waren.<sup>201</sup> Hier sind vor allem die bereits erwähnten Kalender<sup>202</sup> zu nennen, aber auch das Zeitungswesen nahm an der Wende vom 17. zum 18. Jh einen ersten zögerlichen Aufschwung, worauf noch einzugehen sein wird.<sup>203</sup>

Die Entmachtung der Jesuiten und die „Verstaatlichung“ der Zensur ist aber auch im Zusammenhang mit dem Vordringen des Absolutismus in alle Bereiche und dem Zurückdrängen der intermediären Gewalten zu sehen, zu denen auch die weltliche Gewalt der Kirche gehörte. Der Anfang hiezu wurde bereits von JOSEPH I. gesetzt mit seinem Auftrag an die Universität vom 3. 11. 1705, dass Schriften „so einigermaßen in das publicum Einlaufen“ nach Abschluss der universitären Zensur dem Hof übergeben werden sollten. Dieser sollte die endgültige Approbation vornehmen. Die universitäre Zensur wurde also bei politischen Schriften als ungenügend empfunden, vorläufig aber noch beibehalten.<sup>204</sup> Schon ein Jahr später, am 9. 11. 1706 musste dieses Mandat jedoch wiederholt werden, da es von der Universität offenbar nicht hinreichend beachtet worden war.<sup>205</sup>

---

<sup>199</sup> WINCKLER (1875) 27.

<sup>200</sup> DUCHKOWITSCH (1978) 85; P. HARTMANN (2001) 84.

<sup>201</sup> VOCELKA (2001) 247.

<sup>202</sup> Vgl oben 26.

<sup>203</sup> Unten 50 ff; vgl KLINGENSTEIN (1970) 133 f. – Die verbreitete These, die Jesuiten hätten den Aufstieg des Zeitungswesens verhindert (vgl noch zB GNAU [1911] 7), ist unrichtig: DUCHKOWITSCH (1978) 100 ff; LANG (1979) 43. Zur Verbreitung der Zeitung im 18. Jh allgemein WILKE (2000) 78 ff.

<sup>204</sup> WIESNER (1847) 83; FOURNIER (1877) 393; KLINGENSTEIN (1970) 139, 144; DUCHKOWITSCH (1978) 250; EYBL (2000) 109. Unrichtig daher BREUER (1982) 98, der die österreichische Zensur zu Anfang des 18. Jh noch mit der des 17. vergleicht und eine Zäsur erst für 1740 annimmt.

<sup>205</sup> KLINGENSTEIN (1970) 139.

Ein neues Problem gesellte sich hinzu, als außenpolitische Rücksichten Kaiser JOSEPH I. dazu zwangen, den schlesischen Protestanten 1707 die freie Religionsausübung zuzusichern.<sup>206</sup> Denn die Folge war, dass nun böhmische Kryptoprotestanten die bei ihnen verbotene Literatur aus Schlesien bezogen, was neue Büchervisitationen notwendig machte. Unter Kaiser KARL VI. wurde 1723 bei der Statthalterei in Prag eine Bücherrevisionskommission gegründet, die allerdings nur für politisches Schrifttum sowie für Kalender zuständig war. Bald darauf wurde diesem Beispiel auch in Graz gefolgt, wo noch vor 1732 eine Bücherkommission entstand.<sup>207</sup> In Wien hingegen wurde einstweilen noch keine derartige Kommission gegründet; vielmehr bemühte man sich, die universitäre Zensur erneut zu reformieren und insbesondere die Stellung der Jesuiten innerhalb der Universität zurückzudrängen. Das Hofdekret vom 1. 3. 1725 bestimmte, dass für historische und politische Gegenstände weltliche Professoren als Zensoren bestellt werden sollten.<sup>208</sup> Dies betraf in erster Linie die juristische Fakultät, die ja 1623 (so wie die medizinische) in weltlicher Hand geblieben war. Doch nun rächte sich die einhundert Jahre lang währende Vernachlässigung dieser beiden Fakultäten. Tatsächlich war im „Laufe des XVII. Jahrhunderts ... weder ein Jurist, noch, mit einer einzigen Ausnahme [PAUL SORBAIT<sup>209</sup>], ein Mediciner von namhafter Bedeutung aus der Wiener Universität hervorgegangen“.<sup>210</sup>

Wie sehr die Zustände im Argen lagen, wurde klar, als am Wiener Katharinenmarkt 1729 der *Oesterreichische Schreibkalender* (nach seinem Druckort auch der *Kremser Schreibkalender* genannt) auftauchte. Er erzählte in einem Anhang „Von Ungarischen und Siebenbürgischen Geschichten“ und enthielt eine Reihe erfundener Dekrete und Verordnungen an die ungarischen und siebenbürgischen Stände. Mehr als 2.000 Exemplare dieses Kalenders waren bereits verkauft worden, bevor die Obrigkeit bemerkte, dass dieses Werk niemals zensiert worden war.<sup>211</sup> Doch konnte der Kremser Buchdrucker JOHANN JAKOB KOPITZ nachweisen, dass er den inkriminierten Text von einer anderen Schrift, welche mit kaiserlichem Privileg erschienen war, abgedruckt hatte. Die kaiserliche Resolution KARLS VI. vom 11. 1. 1730 bestimmte daher, dass das „Corpus Delicti ... durch Scharfrichters Hand ... verbrennet“ und dem Drucker seine Druckerei zu Krems abgenommen und verkauft werden sollte, doch war die Bestrafung relativ milde, als der Erlös der Familie und den Gläubigern des Verurteilten sowie der Rest KOPITZ selbst ausgehändigt wurden.<sup>212</sup>

<sup>206</sup> KLINGENSTEIN (1970) 131; vgl zu den Hintergründen ZÖLLNER (1990) 261; zur Zensur in Schlesien im 17. Jh vgl BREUER (1982) 74 ff.

<sup>207</sup> KLINGENSTEIN (1970) 132.

<sup>208</sup> KINK II Nr 108; vgl DUCHKOWITSCH (1978) 372.

<sup>209</sup> Vgl zu ihm BRUCKMÜLLER (2001) 465.

<sup>210</sup> KINK (1854) 389; vgl auch H. WAGNER (1977) 36; DENK (2003) 383.

<sup>211</sup> WIESNER (1847) 87 f; FOURNIER (1877) 394.

<sup>212</sup> CA IV, 615; DUCHKOWITSCH (1978) 375; DUCHKOWITSCH (1986a) 59; RAFETSEDER (1988) 193. Die Offizin wurde schließlich an KOPITZ' Schwiegersohn IGNAZ PRÄXL verkauft; vgl DURSTMÜLLER (1981) 126.

Über diesen konkreten Anlassfall hinaus jedoch entschied der Kaiser, dass „die Land-Druckereyen dem Publico so unnöthig, als unnützlich seynd“, dass man erwägen sollte, auch andere Druckereien – namentlich wurden eine zu Wildberg und eine zu Rötz genannt – zu schließen; neuere Druckereien sollten jedenfalls nicht mehr gestattet werden, auch wurde das Verbot der geschriebenen Zeitungen erneuert. „Betreffend aller die Censuram der allhier ausgehenden, und die Revisionem der von aussen hereinbringenden Bücher und anderer Drucksachen“ aber sollte die Regierung (und soweit es die Maut oder den Ärar betraf, auch die Kammer), „ein besonderes und wohl gegründetes Gutachten“ erstatten, ob es möglich sei, ohne die Universität „zu kränken, oder zu mindern“, eine Reform der Zensur vorzunehmen, sodass dieser nur mehr die Zensur von wissenschaftlichen Werken („Res mere academica[e]“) verbleibe, und auch dies nur, sofern sie nicht „den Statum publicum“ berührten. Besonderes Augenmerk wurde ausländischen Büchern geschenkt: Die „Hereinsendung guter und nützlicher Bücher“ sollte „gar nicht eingeschränket, sondern vielmehr befördert“, andere Bücher hingegen „genau untersucht, und da ein besonderer Anstand sich äußerte, derentwillen bey Hof angefraget“ werden. Bis es soweit komme, sollten bereits ergangene Verordnungen, wie insbesondere jene vom 1. 3. 1725, „erfrischet“ und auch „auf die Revision der von außen hereinkommenden Bücher extendiret“ werden. Wer Bücher einführe, habe der Haupt-Maut einen Katalog derselben zu übergeben, welche denselben einzusehen und einzelne Bücher herausverlangen könne. Eine Ausnahme müsse allerdings für Jahrmärkte gemacht werden, da hier angesichts des Zeitdrucks nur allzu leicht „eine Übereilung unterlaufen“ konnte. Es wurde den Buchhändlern daher gestattet, auf eigene Gefahr die Bücher auch ohne Zensur zu verkaufen; doch wurde ihnen eingeschärft, „daß sie um allen widrigen Erfolg, so aus ihrer Verkaufung der gedruckten Sachen entstehen möchte, zu stehen haben“. Alles, was „in das Publicum einlief, wann es auch Materia Theologica wäre“, sollte der niederösterreichischen Regierung gemeldet werden, welche ihrerseits, „zum Fall ein sonderlicher Anstand wäre, über den Passum Quaestionis bei Hof ... anfragen“ sollte.<sup>213</sup>

Diese Resolution wurde hier so ausführlich geschildert, weil sie eine ganze Reihe wesentlicher Neuerungen enthielt. Beachtenswert ist hier zunächst einmal die begriffliche Unterscheidung zwischen „Zensur“ und „Revision“, was sich schon seit längerem abgezeichnet hat und im 18. Jh herrschender Sprachgebrauch wird. Die „Zensur“ bezeichnet nur mehr die Prüfung von für den Druck eingereichten Manuskripten; „Revision“ wird demgegenüber für die Prüfung bereits gedruckter Bücher, vor allem solcher, die aus dem Ausland eingeführt werden, verwendet.<sup>214</sup> Der hier verwendete Zensurbegriff ist deutlich enger als der von uns definierte und umfasst nur mehr ein historisch gewachsenes Kernelement desselben; die Revision hingegen begreift Elemente der Vor- und der Nachzensur in sich. Sie wird v.a. bei der Grenzkontrolle

<sup>213</sup> CA IV, 615–617. Vgl. WIESNER (1847) 90; FOURNIER (1877) 395; KLINGENSTEIN (1970) 132 f.

<sup>214</sup> EISENHARDT (1970) 3; DUCHKOWITSCH (1978) 39.



eingerrichtet und setzt damit zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt ein, zu dem die Druckschriften in den Machtbereich des Landesfürsten geraten können; die Visitation der Buchläden erübrigt sich damit weitgehend – wenngleich sie auch jetzt noch nicht vollkommen verschwindet. Die Durchführung der Revision obliegt zunächst denselben Beamten, die auch das Pass- und Mautwesen besorgen. Diese konnten freilich nicht die inhaltliche Überprüfung der Schriften übernehmen, sondern nur anhand von Verbotslisten die bereits verbotenen Werke aussortieren, andere Bücher hingegen mussten, sofern sie anstößig schienen, an eine Zensurbehörde, wie eben an die Universität, geschickt werden.<sup>215</sup> Welche Mühen und Umstände die Mitnahme von Büchern für einen Reisenden daher bedeuten konnte, ist leicht einzusehen. Beachtenswert sind ferner die Anordnungen der Resolution gegen Landdruckereien und gegen geschriebene Zeitungen: Sie zeigen, wie wenig die bisher gegen sie ergangenen Mandate und Verordnungen gefruchtet hatten. Schließlich ist noch auf die Zensur von theologischen Schriften hinzuweisen, die in das Öffentliche hineinragten: Hier kündigte sich ganz offen ein Kampf zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt an, gleichsam ein Vorspiel für die Kirchen- und Zensurpolitik MARIA THERESIAS und JOSEPHS II.

Die kaiserliche Resolution hatte eine Gesamtreform der Zensur zum Ziel, doch diese versickerte im Gestrüpp der verschiedenen Zuständigkeiten. Die niederösterreichische Regierung beauftragte die Universität, ein Gutachten über eine Zensurreform zu erstellen, über welches sie ihrerseits ein Gutachten verfassen wollte, doch kam von der Universität keine Reaktion. Die Regierung aber erachtete sich nunmehr als für die „Ober Aufsicht“ zuständig, und mit Dekret vom 24. 7. 1733<sup>216</sup> wurde der Universität erneut aufgetragen, bei politischen und historischen Werken auch weltliche Professoren zur Zensur zu verwenden. Mit Regierungsdekret vom 2. 10. 1737 wurde der Universität anbefohlen, dass sie ab nun von der Zensur der Zeitungen enthoben sei,<sup>217</sup> die Zeitungszensur wurde also ab nun zu einer ausschließlich staatlichen Angelegenheit.

## D. Das Zeitungswesen

### 1. Die ersten Zeitungen

Die Zeitung im modernen Wortsinn ist der Prototyp der periodischen Druckschrift. Von der Zeitschrift unterscheidet sie sich v.a. durch ihren Bezug auf das Tagesgeschehen („Aktualität“); eine tägliche Erscheinungsweise ist

---

<sup>215</sup> KLINGENSTEIN (1970) 144 f, vgl ebd ihre Kritik an der vereinfachenden Sicht von FOURNIER über das Verhältnis von Revision und Zensur einerseits, weltlicher und geistlicher Zensur andererseits. Vgl auch KLINGENSTEIN (1973) 96.

<sup>216</sup> FOURNIER (1877) 396, dort allerdings irrtümlich mit 28. 7. 1733 datiert, vgl dazu KLINGENSTEIN (1970) 141.

<sup>217</sup> KINK I/2 Nr LXXX/4; vgl EYBL (2000) 109.

dagegen nicht unbedingt erforderlich.<sup>218</sup> Die große Bedeutung, die sie für die öffentliche Meinungsbildung erlangte, hat sie schon früh zum Gegenstand besonderer preßrechtlicher Normen werden lassen, weshalb auf diese Gattung von Druckschriften besonders eingegangen werden soll.

Die Geschichte der Zeitung als Medium hat verschiedene Wurzeln; ihre wichtigsten Vorläufer waren die sog Neuen Zeitungen des 15.–17. Jh. Es handelte sich dabei um nichtperiodische, in unregelmäßiger Folge und ohne Bezug zueinander erscheinende Blätter, die im Gegensatz zu Flugschriften keine besondere Tendenz verfolgten, sondern lediglich Nachrichten (Kriegsereignisse, Naturkatastrophen etc) mitteilen wollten; Herausgeber war in der Regel der Drucker selbst. Eines der frühesten Beispiele dieser Neuen Zeitungen ist das eingangs erwähnte *Begencknus Kayserlicher Maiestat* von 1493. Bis zum Ende des 16. Jh, als die ersten regelmäßig wiederkehrenden Nachrichtenblätter, die *Meßrelationen*, zu erscheinen begannen, stieg die Zahl der Neuen Zeitungen beständig an. Zu Beginn des 17. Jh entstanden dann Zeitungen im modernen Wortsinn (Straßburger *Relation* ab 1605; Wolfenbütteler *Aviso* ab 1609). Daneben blieben die Neuen Zeitungen noch weiter bestehen, ihre Bedeutung sank jedoch in der Folge immer weiter ab; die letzten erschienen in den ersten Jahren des 18. Jh.<sup>219</sup>

Für die Herausgabe einer Zeitung war ein „privilegium impressorium“ vonnöten. Dieses war primär ein Nachdruckverbot: Mit wenigen Ausnahmen bestand in einer Stadt zunächst immer nur eine Zeitung in derselben Sprache. Zugleich aber erfüllte das Druckprivileg jene Funktion, die wir heute als Konzession bezeichnen würden: Druckprivilegien wurden nur ausgesuchten Personen verliehen, die insbesondere dem „richtigen“, dh in den habsburgischen Ländern dem katholischen Glauben angehören mussten.<sup>220</sup> Das Privileg ersetzte nicht die Zensur (der auch privilegierte Zeitungen unterlagen), ergänzte sie aber und war wie sie wesentliches Mittel absolutistischer Preßpolitik; im Vormärz sollte dann die Konzession als „Zensur der Person“ bezeichnet werden.<sup>221</sup> KASPAR STIELER, der große Vorläufer der Publizistikwissenschaft, meinte in seinem Buch *Zeitungs Lust und Nutz* von 1695, dass durch die Beschränkung auf eine Zeitung pro Stadt diese „zwar etwas selzamer und kostbarer vor den Keufer, hingegen aber auch weit gewisser und des Lesens würdiger“ würden.<sup>222</sup>

Als älteste Wiener periodische Zeitung gilt die *Ordinari Zeittung* des Druckers MATTHÄUS FORMICA, die vermutlich ab 4. 9. 1621 jeden Samstag mit Nachrichten aus dem Ausland erschien; das älteste erhaltene Exemplar

<sup>218</sup> Zu den verschiedenen Definitionen von Zeitung und Zeitschrift vgl SCHAFFRATH (1998) und WINTER (1998), jeweils mwN.

<sup>219</sup> ZENKER (1892) 13; LANG (1986); SCHAFFRATH (1998) 436; WILKE (2000) 17 ff, 41 ff; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 28 f.

<sup>220</sup> Derartige Überprüfungen sind zB aus dem – damals noch habsburgischen – Breslau [Wrocław] bekannt: DUCHKOWITSCH (1978) 30; DUCHKOWITSCH (1983) 60.

<sup>221</sup> Ausführlich DUCHKOWITSCH (1978) 29 ff; vgl auch KÜHNE (1985) 394 (bes das Zitat von BRATER); WILKE (2000) 49 f.

<sup>222</sup> WILKE (1984) 119.

stammt vom 14. 10. 1623.<sup>223</sup> Bereits aus dem Jahr 1622 sind einige Exemplare der vermutlich im selben Jahr begründeten *Ordentlichen Postzeitungen* erhalten; es handelt sich um Einblattdrucke aus Wien und den österreichischen Ländern.<sup>224</sup> Ab August 1622 schließlich erscheinen die *Ordentlichen Zeitungen* als offizielles Hofblatt mit Berichten über den kaiserlichen Hof, wohl ebenfalls aus der Offizin FORMICAS, die nach seinem Tod 1638 von MATTHÄUS COSMEROVIUS übernommen wurde und sich im Kölnerhof am Lugeck befand, einem Platz, an dem auch zahlreiche andere bedeutende Druckereien bestanden,<sup>225</sup> woran noch heute das dort stehende GUTENBERG-Denkmal erinnert.

Konkurrierend zu diesem ersten Zeitungsunternehmen hatte auch der Wiener Universitäts- und Hofbuchdrucker GREGOR GELBHAAR von der Universität das Privileg erhalten, „die einlangenden wochentlichen ordinari und extraordinari Zeitungen und was denselben anhängig“ nachdrucken zu dürfen. Der Rektor hatte dabei gehofft, dass durch die Konkurrenz zweier Zeitungen eine „Amulation“ entstehen würde. Es hatte „sich aber hernach befunden, dass fast einerley Zeitungen paucis mutatis von Beyden getruckht worden“, weshalb GELBHAARS Privileg 1646 wieder eingezogen wurde.<sup>226</sup> Der Verfahrensakt der Universität über diesen Vorgang ist für uns v.a. deshalb von Interesse, weil die Zeitungsherausgeber damals bekannt zu geben hatten, aus welchen Quellen sie ihre Informationen schöpften: GELBHAAR gab als Quelle einen Agenten des Grafen WOLKENSTEIN an, welcher Korrespondenzen mit Frankfurt, Augsburg, Nürnberg, Münster und Prag pflege; COSMEROVIUS bezog seine Informationen „unmittelbar vom Herrn Postverwalter“, wie dies auch vor ihm der verstorbene FORMICA getan hatte.<sup>227</sup>

In dieser Form und mit ähnlichen Quellen versorgt, entstanden in den folgenden Jahren auch in anderen Landeshauptstädten Zeitungen. Die Privilegien hiezu ergingen entweder an Drucker oder an Postverwalter, also an jene Personen, die entweder die Verbreitungstechnik beherrschten oder an den Informationsquellen saßen: So 1630 an den Linzer Drucker CRISPINUS VOYTLÄNDER, 1639 an den Grazer Postverwalter EUSTACHIUS KHAN (welcher bei den Gebrüdern WIDMANSTETTER drucken ließ), 1649 an den Drucker MICHAEL WAGNER aus Innsbruck.<sup>228</sup>

<sup>223</sup> Die ältere Meinung, dass FORMICA mit der Herausgabe bereits 1615 begann (so noch zB WINCKLER [1875] 22; MA/PSARAKIS [1999] 409), ist durch neuere Forschungen überholt: DUCHKOWITSCH (1978) 43; DURSTMÜLLER (1981) 98; LANG (1983) 43; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 30; VOCELKA (2001) 250. Unrichtig auch WILKE (2000) 54, der das Jahr 1622 nennt. ZENKER (1892) 17 nannte als ältestes erhaltenes Exemplar eine Nummer vom 23. 9. 1623. Sofern dieses zu seiner Zeit tatsächlich existierte, so ist es mittlerweile verschollen.

<sup>224</sup> DUCHKOWITSCH (1978) 49 ff; MA/PSARAKIS (1999) 409.

<sup>225</sup> MAYER (1883) 214; LANG (1979) 42.

<sup>226</sup> KINK I/2 Nr LXXX/1. DUCHKOWITSCH (1978) 56.

<sup>227</sup> KINK I/2 Nr LXXX/1. DUCHKOWITSCH (1978) 99.

<sup>228</sup> DURSTMÜLLER (1981) 129, 147, 164; LANG (1983) 46 ff. Schon 1615 hatte sich der Linzer Buchdrucker HANS PLANCK erfolglos um ein Zeitungsprivileg bemüht: LANG (1979) 41 f.

## 2. Die Zeitungsgründungen von 1671 und 1703

Verbreiteter noch als die gedruckten waren im 17. Jh die bereits erwähnten geschriebenen Zeitungen, die sich besser als jene der Zensur entziehen konnten. 1671 beklagte sich der Erzbischof von Gran [Esztergom], dass er in geschriebenen Zeitungen verleumdet worden sei, er hätte mit ungarischen Rebellen<sup>229</sup> sympathisiert, worauf LEOPOLD I. sein „Mißfallen“ über „dergleichen höchst Ehren-verletzlichen weitläufigen Spargamenten“ ausdrückte und auftrag, dass „zu deß Herrn Ertz-Bischoffs Ehren-Rettung dessen in nechst druckenden *Wiener Blättl* gedacht werde“. Es war dies die erste amtliche Berichtigung einer Zeitungsnachricht. Beim *Wiener Blättl* handelte es sich vermutlich um das Nachfolgeorgan der *Ordinari [Reichs] Zeitung* aus der Offizin COSMEROVIUS'; Exemplare sind von ihr nicht überliefert, wie auch sonst ihr weiteres Schicksal unbekannt ist.<sup>230</sup>

Im selben Jahr 1671 erhielt COSMEROVIUS auch das Privileg zur Herausgabe einer weiteren Zeitung, des *Neu ankommenden Currier*;<sup>231</sup> sein Kollege BAPTIST HACQUE das Privileg zur Herausgabe einer lateinischsprachigen (des *Cursor ordinarius sive Nova Universalis*) und einer italienischsprachigen gedruckten Zeitung (des *Corriere ordinario*) erteilt; „mit der bedingnus, das dieselbe der ordnung nach jedesmahls vorhero reuidirt, vnd Censurirt werden sollen“.<sup>232</sup> Mit diesen Privilegienvergaben wurde die bisherige Politik, in einer Stadt immer nur eine Zeitung zuzulassen, aufgegeben. Der vom Hof ermöglichte und geförderte Aufschwung des Zeitungsmarktes hatte vor allem das Ziel, dass die neuen Zeitungen ein publizistisches Gegengewicht zu den vom aufständischen Ungarn kommenden Schriften darstellten – ein insofern bahnbrechender Akt in der österreichischen Medienpolitik!<sup>233</sup> Nach dem Tod HACQUES 1678 kaufte sein aus Antwerpen stammender Schwager JOHANN VAN GHELEN dessen Offizin und Privilegien.<sup>234</sup> Eine besondere Resolution vom 22. 5. 1671 regelte die Zensur der verschieden bestehenden gedruckten und geschriebenen Zeitungen, in ihr kann der Ursprung einer besonderen Zensur für periodische Druckwerke gesehen werden.<sup>235</sup> Was allerdings die geschriebenen Zeitungen betraf, so wurde diese Kontrolle schon bald nicht mehr als ausrei-

<sup>229</sup> Zum ungarischen Aufstand von 1671 vgl ZÖLLNER (1990) 248; OGRIS (1997) 220 f.

<sup>230</sup> CA II, 532; vgl WINCKLER (1875) 23, 29; ZENKER (1892) 19; MAYER (1883) 370. Die Angaben bei WIESNER (1847) 80 f sind fehlerhaft; insbesondere handelte es sich beim *Wiener Blättl* selbst um keine geschriebene Zeitung, wie schon aus dem Wortlaut der Resolution hervorgeht.

<sup>231</sup> DUCHKOWITSCH (1978) 53; LANG (1979) 42; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 32.

<sup>232</sup> KINK I/2 Nr LXXX/3; ZENKER (1892) 21; DUCHKOWITSCH (1978) 59 ff; LANG (1983) 44; NAST (1986) 659.

<sup>233</sup> DUCHKOWITSCH (1978) 66, 72. Zur Situation in Ungarn zu jener Zeit ZÖLLNER (1990) 258.

<sup>234</sup> MAYER (1883) 321; DUCHKOWITSCH (1978) 61; EYBL (2000) 60.

<sup>235</sup> DUCHKOWITSCH (1983) 63 f; EYBL (2000) 56. – Im *Staatslexikon* von ROTTECK/WELCKER (1848) 371 wird dieses Datum allgemein als Beginn der Zensur in Österreich genannt.

chend angesehen: Mit Verordnung vom 10. 5. 1672 wurden sie erneut verboten.<sup>236</sup>

Dass in Wien italienisch- und lateinischsprachige Zeitungen gedruckt wurden, darf nicht weiter verwundern: Italienisch war die Sprache des Hofes und der Kunst; kurze Zeit war sogar von Wien als der „literarischen Hauptstadt Italiens“ die Rede. Latein aber war nicht nur die Sprache der Kirche und der Wissenschaft, sondern auch die Amtssprache (Habsburgisch-)Ungarns, wo aus den genannten Gründen auch der Hauptabsatzmarkt für den *Cursor ordinarius* gewesen sein dürfte. Dreißig Jahre später war es dann vor allem der Spanische Erbfolgekrieg (1700–1714),<sup>237</sup> der den Hof erneut veranlasste, das Wiener Zeitungswesen zu forcieren und zwei neue Privilegien für deutschsprachige Zeitungen zu erteilen.<sup>238</sup> Ab 31. 1. 1703 erschien bei JOHANN PAUL SEDLMAYER der *Posttägliche Mercurius*;<sup>239</sup> ab 8. 8. 1703 bei JOHANN BAPTIST SCHÖNWETTER das *Wienerische Diarium*. Bei letzterem handelt es sich um den Vorläufer der heutigen (seit 1780 so genannten) *Wiener Zeitung*, welche somit die älteste noch bestehende Zeitung der Welt ist.<sup>240</sup> Das *Diarium* erschien „posttäglich“, dh sooft neue Post nach Wien kam, was zweimal die Woche der Fall war. „Berichte aus dem Auslande, meist aus anderen ausländischen Zeitungen herausgeschnitten, zum Teile sichtlich auf eigene Korrespondenzen zurückgehend, bilden den Grundstock des Blattes. Nach den Daten zu schließen, war das *Wienerische Diarium* für die Verkehrsverhältnisse jener Tage immerhin aktuell genug; älter als acht Tage war kaum eine Nachricht, wenn sie nicht von weither kam“.<sup>241</sup>

Die genannten Zeitungen hatten ihre Privilegien unentgeltlich erhalten; erst 1721 forderte eine Hofkommission, einen Pachtschilling, die sog Zeitungsarrha, einzuführen, womit sich auch SEDLMAYER und JOHANN PETER VAN GHELEN (welcher das Geschäft seines Vaters übernommen hatte), nicht jedoch SCHÖNWETTER einverstanden erklärten. Hierauf wurde SCHÖNWETTER sein Privileg aberkannt und VAN GHELEN übertragen.<sup>242</sup> Der am 18. 10. 1721 zunächst nur auf drei Jahre abgeschlossene Pachtvertrag ist v.a. insofern bemerkenswert, als sich der Hof gegenüber VAN GHELEN verpflichtete, „gleichwie vorhin dem SCHÖNWETTER, die nachrichten der hechen promotionen, tauffen,

<sup>236</sup> WIESNER (1847) 81; MAYER (1883) 372; DUCHKOWITSCH (1978) 146; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 32.

<sup>237</sup> ZÖLLNER (1990) 257 ff; HOKE (1996) 223 ff.

<sup>238</sup> DUCHKOWITSCH (1978) 154; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 35.

<sup>239</sup> DUCHKOWITSCH (1978) 196 ff, der die Behauptung ZENKERS (1903) 3, wonach der *Mercurius* nur die „Fortsetzung der früher schon unregelmäßig erschienenen *Mercurij-Zeitung*“ gewesen sei, widerlegt. Vgl auch LANG (1979) 49. Unrichtig VOCELKA (2001) 251, der für den *Mercurius* als Gründungsjahr 1730 angibt.

<sup>240</sup> WINCKLER (1875) 24; ZENKER (1892) 30 f; STAMPRECH (1977) 9; DUCHKOWITSCH (1978) 157 ff; DURSTMÜLLER (1981) 104; ANTONI (1983) 327 f.

<sup>241</sup> ZENKER (1903) 4.

<sup>242</sup> MAYER (1887) 14; STAMPRECH (1977) 17; DUCHKOWITSCH (1978) 265; DURSTMÜLLER (1981) 104; ANTONI (1983) 331 f; VOCELKA (2001) 251.

totdfählen, copulationen und ankunften prästitis prästandis“ auszufolgen.<sup>243</sup> VAN GHELEN erwarb in der Folge auch den *Mercurius*, freilich nur, um ihn sogleich einzustellen und damit die lästige Konkurrenz loszuwerden, und konzentrierte sich ganz auf das *Wienerische Diarium*, das für knapp sechzig Jahre die einzige deutschsprachige Zeitung in Wien wurde.<sup>244</sup> Das *Wienerische Diarium* versorgte die Wiener aber nicht nur mit Nachrichten, sondern enthielt ab 1721 auch einen besonderen Anzeigenteil, der vom 1707 gegründeten „Versatz- und Fragamt“ betreut wurde; das Inseratenmonopol blieb dem *Wienerischen Diarium* bzw der *Wiener Zeitung* bis 1848 und machte den lukrativsten Teil des Unternehmens aus. JOHANN PETER VAN GHELEN aber, der so wie sein Vater als Hofbuchdrucker auch sämtliche von den Hofstellen benötigte Druckarbeiten, wie zB den Druck offizieller Gesetzesausgaben, besorgte, war der wohl bedeutendste Drucker und Zeitungsherausgeber der Monarchie geworden.<sup>245</sup>

---

<sup>243</sup> Vgl insbesondere DUCHKOWITSCH (1978) 166 ff, der durch seine Archivfunde die von ZENKER (1903) 8 f hervorgehobene Bedeutung des Vertrages von 1721 relativiert hat.

<sup>244</sup> DUCHKOWITSCH (1978) 181; LANG (1979) 49; DURSTMÜLLER (1981) 115; EYBL (2000) 60; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 36.

<sup>245</sup> OTRUBA Nr 100; vgl STRÄBLE (1903) 67 ff; BOBROWSKY (1982) 38 ff; MA/PSARAKIS (1999) 409; WILKE (2000) 118.



### III. Das Theresianische Zeitalter

#### A. Das Reichspreßrecht

Mit dem Tod Kaiser KARLS VI. am 20. 10. 1740 endete die bis dahin bestehende personelle Identität von österreichischem Landesfürsten und Reichsoberhaupt. Seine Tochter MARIA THERESIA konnte im Österreichischen Erbfolgekrieg (1740–48) zwar den Besitz der Erbländer größtenteils behaupten; zum römisch-deutschen Kaiser wurde jedoch 1742 nach über 300 Jahren wieder ein Wittelsbacher, KARL VII., gewählt. Erst nach dessen Tod 1745 gelang es MARIA THERESIA, ihren Gatten FRANZ I. STEPHAN V. LOTHRINGEN zum Kaiser wählen zu lassen und so die Reichskrone an das neue Haus Habsburg-Lothringen zu binden.<sup>246</sup>

Entsprechend der schwierigen politischen Lage, in der sich KARL VII. bei seinem Regierungsantritt befand, enthielt die von ihm unterzeichnete Wahlkapitulation einige Neuerungen.<sup>247</sup> Den im Pressewesen tätigen kaiserlichen Organen wurde noch schärfer als bisher Unparteilichkeit befohlen, denn, wie Kur-Trier bemerkte, habe die bisher geübte Parteilichkeit zugunsten der Katholiken zum einen dem Ansehen von Kaiser und Reich, zum anderen aber auch dem Frankfurter Buchhandel schweren Schaden zugefügt. Eine besondere Schutzbestimmung enthielt die Wahlkapitulation auch zugunsten der *libra symbolica*, dh jener Schriften, die Glaubenssätze enthielten, wie zB die *Confessio Augustana* der Protestanten oder der katholische Katechismus.<sup>248</sup> Die Wahlkapitulationen seiner Nachfolger FRANZ I. von 1745 und JOSEPH II. von 1764 übernahmen diese Bestimmungen unverändert.<sup>249</sup>

Auf Anregung des kaiserlichen Bücherkommissar FRANZ V. SCHEBEN erließ FRANZ I. am 10. 2. 1746 ein neues Bücherpatent.<sup>250</sup> Dieses wiederholte die bisher ergangenen Regelungen und fasste sie zusammen, enthielt aber auch eine Reihe von Präzisierungen und neuen Durchführungsbestimmungen, besonders hinsichtlich der Bücher mit kaiserlichem Druckprivilegium und der Buchmessen. Künftig sollten kaiserliche Privilegien stets dem Bücherkommissar und auch öffentlich kundgemacht werden; bei gefälschten Privilegien drohte Schließung der Druckerei. Jedes [auf der Buchmesse angebotene] Buch

---

<sup>246</sup> ZÖLLNER (1990) 304 ff; ARETIN (1997a) 413 ff.

<sup>247</sup> ARETIN (1997a) 430 ff.

<sup>248</sup> EISENHARDT (1970) 37 f, 56 f; zu den Wahlverhandlungen allgemein ARETIN (1997a) 433 ff.

<sup>249</sup> EISENHARDT (1970) 38.

<sup>250</sup> Dass die Behauptung von H. SCHÜTZ (1990) 73, das Patent von 1746 sei von der „Kaiserin MARIA THERESIA“ erlassen worden, unrichtig ist, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Gleichwohl ist sie symptomatisch für das Bild des Herrscherpaares, das die Historiographie bis heute prägt.



musste im Messkatalog eingetragen sein.<sup>251</sup> – Zu einem bemerkenswerten Konflikt zwischen Reichs- und landesfürstlichen Behörden kam es, als die niederösterreichische Regierung (ab 1749: Repräsentation) auch jene Bücher kontrollieren wollte, die an den Reichshofrat<sup>252</sup> geschickt wurden, selbst jene, die er in Ausübung der kaiserlichen Bücherpolizei bezog. Der Reichshofrat erhob am 14. 5. 1750 dagegen Beschwerde, doch entschied „der Hof“<sup>253</sup> mit Verordnung vom 4. 7. desselben Jahres, dass alle nach Wien eingeführten Bücher „ohne mindesten Unterschied“ von der niederösterreichischen „Repraesentation einverständlich mit der kaiserl. königl. Ministerial-Banco-Deputation“ zensuriert, jedoch die für den Reichshofrat bestimmten Bücher separiert werden sollten. Dem Kaiser persönlich war eine Liste über alle vom Reichshofrat bezogenen Bücher zu überreichen, auf der auch ersichtlich war, welches Mitglied des Reichshofrates welche Bücher bestellt hatte.

1774 versuchte der Erbprinz WILHELM von Hessen-Kassel, eine mit Frankfurt konkurrierende Buchmesse in dem nur wenige Meilen entfernten Hanau zu etablieren, und förderte dies durch zahlreiche „Freyheiten“, wie insbesondere Zensur-, Nachdruck- und Zunftfreiheit. JOSEPH II. schritt dagegen ein, verbot am 7. 7. 1775 der Hanauer Regierung, den Bücherumschlag wie bisher fortzuführen, und ließ das Patent seines Vaters von 1746 wieder verlautbaren. Das Verbot wurde ausgeführt, und mangels besonderer Privilegien verfiel die Hanauer Buchmesse schon bald, 1778 kam sie völlig zum Erliegen.<sup>254</sup> Es eröffnet diese Begebenheit nicht zuletzt einen Einblick in die Einflussmöglichkeiten des Kaisers im Reich zu Ende des 18. Jahrhunderts.

## B. Die Zensur in Österreich

### 1. Anfänge der Theresianischen Zensurpolitik

Die Zensurpolitik MARIA THERESIAS bewegte sich zunächst ganz in den Bahnen, die bereits JOSEPH I. und KARL VI. in den Erblanden eingeschlagen hatten. Am 6./8. 6. 1741 befahl sie der niederösterreichischen Regierung, endlich das seit 1733 ausständige Gutachten über die Zensurreform zu erstatten, und als die Regierung untätig blieb, beauftragte sie die Universität am 29./30.

<sup>251</sup> COLLMANN, 31–39. Vgl. EISENHARDT (1970) 41 f; ARETIN (1993) 81. – Nicht im Patent von 1746 geregelt, aber in den folgenden Jahren üblich war, dass Personen, die um ein kaiserliches Druckprivileg ansuchten, eine Bescheinigung einer Zensurbehörde vorlegen mussten, dass das Buch keinen Verstoß gegen die Reichsgesetze enthalte: EISENHARDT (2000b) 253.

<sup>252</sup> Dieser befand sich stets am Sitz des Kaisers, unter KARL VII. daher in München, von 1745 bis zum Ende des Reiches wieder in Wien. Vgl. ARETIN (1993) 86; HOKE (1996) 163.

<sup>253</sup> So WIESNER (1847) 118; es ist anzunehmen, dass hier MARIA THERESIA und FRANZ STEPHAN einvernehmlich vorgegangen waren. Aus der Edition der Verordnung vom 4. 7. 1750 in CA V, 516 ist kein Anhaltspunkt für ihre Urheberchaft zu gewinnen.

<sup>254</sup> Ausführlich EISENHARDT (1967); vgl. auch EISENHARDT (1970) 137 f; BEALES (1987) 131.

8. 1741 selbst, ein Gutachten zu erstellen, weil die Regierung diese Aufgabe „so schlecht exequirt“.<sup>255</sup> Bis dahin sollte das Gremium der Universität die Zensur vornehmen, und die Landesfürstin selbst wollte die zur Vernichtung bestimmten Bücher vorgelegt haben.<sup>256</sup> Auch hier ist wieder das Bemühen erkennbar, den Einfluss der Jesuiten innerhalb der universitären Zensur zurückzudrängen und überdies die universitäre Zensur einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Die Universität erhob zwar Protest gegen diese Unterwerfung unter die landesfürstliche Kontrolle, erklärte sich jedoch bereit, die medizinischen und juristischen Bücher künftig von den entsprechenden weltlichen Fakultäten zensurieren zu lassen; lediglich die theologischen, philosophischen und historischen Werke sollten bei den Jesuiten verbleiben.<sup>257</sup>

Diese Aufteilung der Zensur auf die verschiedenen Fakultäten war genau genommen nichts anderes als die Rückkehr zu jenem Zustand, wie er schon 1623 von der *sanctio pragmatica* festgesetzt worden war.<sup>258</sup> Die bisherige Einflussnahme der Jesuiten auf die Zensur medizinischer und juristischer Werke entbehrte der rechtlichen Grundlagen, wurde aber selbst nach 1741, entgegen der Zusage der Universität, fortgesetzt. Dies und das offensichtliche Versagen der Universitätszensur angesichts der Flut an politischen Schriften, die der Österreichische Erbfolgekrieg hervorgebracht hatte – die umstrittenen Erbansprüche wurden auf beiden Seiten in einer regelrechten „Angriffsliteratur“ mal gestützt, mal bestritten<sup>259</sup> – veranlasste die niederösterreichische Regierung zwei Jahre später, neuerlich die Zensur an sich zu ziehen: Am 4. 4. 1743 teilte sie der Universität mit, dass ihr, der Regierung, „von amtswegen zustehe, das Politicum zu besorgen“. Die Universität reagierte entrüstet und wandte sich an MARIA THERESIA. Diese jedoch reagierte nicht, womit die Zensur der politischen Schriften de facto zwischen Universität und Regierung geteilt war.<sup>260</sup> Und indem ein Hofreskript vom 18. 3. 1748 bestimmte, dass geistliche Verordnungen, „welche in das Publicum einschlagen ... nicht ohne höchste Erlaubnis“ – dh erst nach erfolgter landesfürstlicher Zensur – gedruckt werden durften,<sup>261</sup> griff der Staat erstmals auch direkt in die Zensur theologischer Werke ein.

Dies war die Ausgangslage für die große Theresianische Zensurreform. Sie setzte nach der neueren Forschung nicht schon 1749, sondern erst 1751 ein.<sup>262</sup> Doch kann das Jahr 1749 insofern als wichtige Zäsur auch für das Preß-

---

<sup>255</sup> KLINGENSTEIN (1970) 146; DUCHKOWITSCH (1978) 381. Unrichtig daher die ältere Lehre, die eine Trendumkehr vermutet hat: FOURNIER (1877) 397; SASHEGYI (1958) 15.

<sup>256</sup> FOURNIER (1877) 397; GNAU (1911) 11; DUCHKOWITSCH (1978) 381.

<sup>257</sup> FOURNIER (1877) 398; KLINGENSTEIN (1970) 147.

<sup>258</sup> Oben 44.

<sup>259</sup> Umfassend MAZURA (1996), vgl auch RAFETSEDER (1988) 212 ff.

<sup>260</sup> Dieser Umstand wird bei SASHEGYI (1958) 15 verschwiegen. Vgl aber FOURNIER (1877) 398 f; GNAU (1911) 11 f; KLINGENSTEIN (1970) 147 f.

<sup>261</sup> WIESNER (1847) 121.

<sup>262</sup> KLINGENSTEIN (1970) 159; unrichtig daher FOURNIER (1877) 405. Die Bedeutung der Theresianischen Zensurreform erkennt WILKE (2000) 132, wenn er meint, dass

recht angesehen werden, als die HAUGWITZsche Staatsreform dieses Jahres notwendige Vorbedingung für die Zensurreform war. Es ist im gegebenen Zusammenhang nicht uninteressant zu erwähnen, dass die Staatsreform 1749 im Gegensatz zu früheren derartigen Maßnahmen nicht als Arkanum behandelt, sondern in aller Öffentlichkeit, durch Extrablatt zum *Wienerischen Diarium* am 14. 5. 1749 erläutert wurde.<sup>263</sup> Mit der Errichtung einer nur ihr selbst unterstellten Zentralbehörde, des Directorium in publicis et cameralibus, hatte MARIA THERESIA einen wesentlichen Schritt zur Schaffung eines einheitlichen Untertanenverbandes getan; die Untertanen sollten daher auch über diese Reform informiert werden.

## 2. Die Reform der Bücherrevision 1751

In der habsburgischen Pressepolitik machte sich die staatsrechtliche Veränderung von 1749 schon bald bemerkbar, als noch im selben Jahr auf dem Prager Buchmarkt eine *Historische und geographische Beschreibung des Königreichs Böhmen* von ROCHEZANG VON ÍSECERN (Pseudonym für F. ZSCHAKWITZ) erschien. Unter dem harmlosen Titel verbarg sich u.a. eine ausführliche Schilderung des im Vorjahr beendeten Österreichischen Erbfolgekrieges inklusive Manifeste aus dem vormals feindlichen Ausland. Das Directorium in publicis et cameralibus verfügte am 1. 11. 1749, dass dieses „von einem hirnlosen Kopfe herfließende Werk ... aufgesuchet, durch den Scharfrichter öffentlich verbrennet, und der Name des sogenannten Verfassers an den Galgen geschlagen“ werde.<sup>264</sup> Doch ließ es die neue Behörde nicht mit dieser Maßnahme beruhen, sondern nahm sie zum Anlass, alle Länderstellen um Berichte über die bei ihnen gehandhabte Zensur zu ersuchen.<sup>265</sup> Hierauf wurde aus Prag berichtet, dass die juristisch-politischen Bücher von zwei Regierungsräten, die Bücher geistlichen Inhalts jedoch vom erzbischöflichen Consistorium zensuriert werden; ein Einfluss der Regierung auch auf diese Bücher sei wünschenswert, ebenso eine Verbesserung der Kontrolle der Büchereinfuhr. In Kärnten gab es lediglich eine Druckerei in Klagenfurt, welche Gebet- und Schulbücher sowie landschaftliche und Regierungspatente drucke; erstere werden von den Jesuiten, letztere von „Landschaft und Repräsentation“ (ständische bzw landesfürstliche Verwaltungsbehörde) zensuriert; ebenfalls kaum Nennenswertes wurde aus Laibach gemeldet.<sup>266</sup>

Nun beauftragte MARIA THERESIA das Directorium in publicis et cameralibus, Vorschläge für eine Reform der Zensur zu erstatten. Dessen Antwort betraf zunächst nur die Revision bereits im Ausland gedruckter Bücher, welche bis dahin von einem einzigen Beamten der niederösterreichischen Regierung,

---

sie „keine Vereinfachung [brachte], sondern ... nur zu einer differenzierten Klassifizierung der zensierten Schriften“ führte.

<sup>263</sup> Abgedruckt bei MAASBURG (1891) 369–371; vgl WALTER (1938) 186; KLINGENSTEIN (1970) 154; OGRIS (1981a) 105 ff.

<sup>264</sup> CA V, 471; vgl RAFETSEDER (1988) 222.

<sup>265</sup> FOURNIER (1877) 403; KLINGENSTEIN (1970) 149; KLINGENSTEIN (1973) 98.

<sup>266</sup> FOURNIER (1877) 404.

dem Grafen SAURAU, geprüft worden waren. Der Graf war mit seiner Aufgabe hoffnungslos überlastet, weshalb sich der Vizepräsident des Directoriums, JOHANN Graf CHOTEK, in seinem Vortrag vom 10. 7. 1751 dafür aussprach, SAURAU nur mehr die Oberaufsicht zu belassen, im Übrigen sollte er die einlangenden Bücher besonderen Abteilungen für die verschiedenen Arten von Büchern zuweisen: die philosophischen und theologischen Bücher sollten von Jesuiten zensuriert werden, die juristischen von Mitgliedern der Rechtsfakultät, für die medizinischen Bücher habe sich bereits GERARD VAN SWIETEN bereit erklärt. Politische und historische Bücher sollten von drei Professoren der savoyischen und der thesesianischen Akademie, nämlich CHRISTIAN AUGUST BECK, PAUL JOSEPH RIEGGER und JOHANN HEINRICH GOTTLIEB JUSTI zensuriert werden.<sup>267</sup> Die Einschaltung der beiden erst kurz zuvor (1746/49) gegründeten Akademien<sup>268</sup> an Stelle der Universität war sicherlich ein bemerkenswerter Innovationsschub. Doch nicht von ihnen sollte die Neuerung der Zensur kommen, sondern von einer Seite, von der man sie wohl zunächst nicht vermutet hätte: von GERARD VAN SWIETEN, dem Leibarzt der Kaiserin.<sup>269</sup>

VAN SWIETENS Stellung in Wien war freilich nie auf die Stellung eines bloßen Leibarztes beschränkt gewesen: Unmittelbar nachdem der katholische Holländer 1745 nach Wien gekommen war, wurde er auch zum Präfekten der Hofbibliothek sowie zum Lehrer an der medizinischen Fakultät (der er aber anfangs nicht angehörte!) bestellt. Unter seinem maßgeblichen Einfluss wurde zunächst das Medizinstudium, dann die gesamte Universität reformiert.<sup>270</sup> Diese Tätigkeiten brachten ihn in Konflikt mit den Jesuiten, da VAN SWIETEN der Ansicht war, „que les études ont langui et sont déperis dans l’université, depuis que la Société y a esté incorporée“.<sup>271</sup> Die Jesuiten mussten daher aus ihren bisherigen Positionen gedrängt werden. Der Vorschlag des Directoriums zur Revisionsreform, der den Jesuiten doch im Wesentlichen ihre bisherigen Rechte beließ, brachte daher VAN SWIETEN auf den Plan. Gut möglich, dass er den Bericht über die Prager Zensur studiert und ihn dies auf die Idee gebracht hatte, die bischöfliche Zensurgewalt, die in Wien seit über hundert Jahren daniederlag, zu reaktivieren und so ein innerkirchliches Gegengewicht zur Gesellschaft Jesu zu schaffen. Wien war seit 1722 Erzbistum und besaß seit 1751 in JOHANN JOSEPH V. TRAUTSON einen Erzbischof, der dem gegenreformatoren Eifer der Jesuiten sehr kritisch gegenüberstand. Ob sich VAN SWIETEN mit ihm bereits ins Einvernehmen gesetzt hatte, können wir nur vermuten, jedenfalls schlug er nun vor, die Revision der theologischen Bücher TRAUTSON zu überantworten, die philosophischen aber (nebst den medizinischen) selbst zu revidieren. Und schließlich gedachte er noch jener Bücher, „so

<sup>267</sup> FOURNIER (1877) 405 f; KLINGENSTEIN (1973) 99; H. WAGNER (1977) 30 f. Vgl. zu BECK: CONRAD (1964) 10–17; zu RIEGGER: PALME (1987); zu JUSTI noch unten 85.

<sup>268</sup> Zu ihnen CZEIKE (1997) 54, 443 f, mwN.

<sup>269</sup> \* Leiden 7. 5. 1700, † Wien 18. 6. 1772, vgl. zu seiner Person den Sammelband von LESKY/WANDRUSZKA (1973) sowie BRUCKMÜLLER (2001) 485.

<sup>270</sup> KINK (1854) 442 ff; WALTER (1951) 123 f; KLINGENSTEIN (1973) 94; VOCELKA (2001) 56 f; DENK (2003) 393.

<sup>271</sup> So in einem Schreiben an MARIA THERESIA vom 5. 11. 1757, zit. n. KINK (1854) 490.

zur blossen Literatur gehörig seyen“, welche im Vorschlag des Directoriums nicht erwähnt worden waren. Diese sollten als *Materies mixta* von Mitgliedern der Hofbibliothek – also erst wieder unter der Leitung VAN SWIETENS – revidiert werden.<sup>272</sup> Es zeugt vom außerordentlich hohen Vertrauen, das der Arzt bei der Kaiserin genoss, dass sie am 17. 7. 1751 im Wesentlichen zugunsten VAN SWIETENS entschied, der damit die Revisionsgewalt gleich über drei Materien erhielt: die Medizin, die Philosophie und die Belletristik. Die Theologie aber wollte MARIA THERESIA den Jesuiten nicht völlig nehmen: Wohl setzte sie den Erzbischof als Zensor der theologischen Werke ein, doch bestimmte sie auch, „daß ein Jesuiter unter seiner Direction beigezogen werde“.<sup>273</sup> Im Übrigen wurde die Revisionskommission entsprechend den Vorschlägen des Directoriums bei der niederösterreichischen „Repräsentation und Kammer“, der Nachfolgerin der vormaligen Regierung, eingerichtet.<sup>274</sup>

Widerstand gegen die Reform kam naturgemäß von der Universität, welche die juristischen Revisoren – JOHANN CHRISTOPH AIGNER und JOHANN ADAM PENZ – erst nach der zweiten Aufforderung bestellte. Widerstand kam aber interessanterweise auch vom Erzbischof TRAUTSON, der doch einer der Gewinner der Reform war, sich aber dennoch am 6. 10. in einem Brief an die Landesfürstin gegen einen Eingriff in die bischöflichen Rechte aussprach und dabei auf das Tridentinische Konzil verwies. Freilich hebt KLINGENSTEIN hervor, dass sich die Betonung der bischöflichen Rechte nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen die Jesuiten richten konnte.<sup>275</sup> Doch steht außer Zweifel, dass der Kern der Kritik TRAUTSONS das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt betraf. Bei der Zensur käme es nicht darauf an, ob der Zensor ein guter Mediziner, Jurist etc sei, sondern ob er erkennen könne, was gegen die Glaubenslehre verstoße.<sup>276</sup> TRAUTSONS Bedenken hatten keinen Erfolg; VAN SWIETEN wusste die Reform zu verteidigen; etwas spitz brachte er das Beispiel von einem guten Anatomiebuch, welches von Theologen verboten würde, „parce qu’ils croyerent y trouver des nudités scandaleuses“.<sup>277</sup> TRAUTSON konterte: Gerade in medizinischen Büchern finde sich nur allzuoft die Meinung, Gott sei nichts anderes als die Naturgesetze, womit dem Atheismus der Weg gebahnt wäre. Die Antwort VAN SWIETENS auf dieses Argument ist nicht bekannt, doch hielt MARIA THERESIA an ihrem Erlass vom 17. 7. fest, woraus zu schließen ist, dass VAN SWIETEN auch hier obsiegte.<sup>278</sup>

<sup>272</sup> KLINGENSTEIN (1970) 164; H. WAGNER (1977) 31.

<sup>273</sup> KLINGENSTEIN (1970) 166. – Besonders dieser Umstand macht deutlich, dass MARIA THERESIA bei ihrer Zensurreform nicht von aufklärerischen Gedanken geleitet war, wie dies H. WAGNER (1977) 30 darstellt. Vgl zum Verhältnis MARIA THERESIAS zur Aufklärung auch OGRIS (1981a) 113 ff.

<sup>274</sup> FOURNIER (1877) 407; SASHEGYI (1958) 15.

<sup>275</sup> KLINGENSTEIN (1970) 171.

<sup>276</sup> FOURNIER (1877) 408; GNAU (1911) 13.

<sup>277</sup> Zit n FOURNIER (1877) 409 FN 1; vgl auch GNAU (1911) 14; KLINGENSTEIN (1970) 172.

<sup>278</sup> FOURNIER (1877) 409.

### 3. Die Reform der Manuskriptzensur 1753

Die unmittelbaren Auswirkungen des Handschreibens vom 17. 7. 1751 dürfen nicht überschätzt werden: Es handelte sich vorerst lediglich um eine personelle Reorganisation der landesfürstlichen Revision der aus dem Ausland kommenden Druckschriften. Die leitende Position SAURAUUS blieb bestehen; er allein nahm auch die Visitationen der Buchläden vor. VAN SWIETEN ließ es aber dabei nicht bewenden: Auf seine Veranlassung ordnete das Directorium am 27. 6. 1752 an, dass die Zensoren zu Kommissionssitzungen zusammentreten und dort über die von ihnen zensierten Bücher und die Gründe, weshalb es zuzulassen sei oder nicht, referieren sollten, worüber dann die Kommission abzustimmen habe. Zugleich, dh am 26. 6., wurde angeordnet, dass kein Buch ohne Zustimmung der Kommission verbrannt werden dürfe, wenig später wurden die Visitationen überhaupt eingestellt. Schließlich, am 1. 8. 1752, wurde die Kommission von der niederösterreichischen Regierung gelöst und dem Directorium in publicis et cameralibus unterstellt, behielt jedoch das Recht, der Kaiserin unmittelbar berichten zu dürfen. 1753 trat FRANZ ANTON Graf SCHRATTENBACH die Nachfolge SAURAUUS als neuer Kommissionspräsident an.<sup>279</sup>

Die Druckbewilligungen für im Inland zu druckende Bücher war noch bei der Universität belassen worden. Erst deren organisatorische Umgestaltung ermöglichte weitere Schritte hin zu einer Verstaatlichung der Zensur. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass VAN SWIETEN die Position eines Direktors der medizinischen Fakultät, TRAUTSON jene eines Studienprotektors erlangte, um den Zusammenhang zwischen Zensur- und Universitätsreform deutlich zu machen.<sup>280</sup> Auch die juristische Fakultät war in der Zensurkommission vertreten und daher deren weiterer Aufwertung gegenüber aufgeschlossen. So kam lediglich von der theologischen Fakultät Widerstand, als am 1. 4. 1753 dem Rektor intimiert wurde, dass die Universitätszensur von nun an gänzlich einzustellen sei und „kein weltliches, weniger aber ein geistliches Buch, Gebete, Lieder oder andere Kleinigkeiten, ohne die ordentliche Approbation von den aufgestellten Censoribus, und ohne eine schriftliche Bewilligung von der in Bücherrevisionsachen angeordneten Kommission darüber eingeholt und producirt zu haben, von den Buchdruckern zum Drucke befördert oder herausgegeben“ werde.<sup>281</sup> Die Beschwerde der Theologen (die sich ohnehin nur auf die von ihnen selbst approbierten Dissertationen bezog) blieb fruchtlos; am 16. 2. 1754 wurde ausdrücklich ausgesprochen, dass die Zensur solcher Werke dem Studienprotektor TRAUTSON und der Zensurkommission zustünden.<sup>282</sup>

Damit war die Theresianische Zensurreform vorerst abgeschlossen. Sie kann nicht auf den Gegensatz „weltliche Zensur gegen geistliche Zensur“

<sup>279</sup> KLINGENSTEIN (1970) 175 f; 185.

<sup>280</sup> KINK (1854) 451; KLINGENSTEIN (1970) 174; DENK (2003) 394.

<sup>281</sup> CA V, 749; vgl WIESNER (1847) 119; KINK (1854) 457; HOUBEN (1918) 33; FOURNIER (1877) 411; KLINGENSTEIN (1970) 181; GAMPL (1984) 57; MA/PSARAKIS (1999) 404.

<sup>282</sup> KLINGENSTEIN (1970) 182.

reduziert werden. Vielmehr war die Zurückdrängung der Jesuiten, wie gezeigt, ja nur möglich durch ein enges Bündnis der Landesfürstin mit dem Wiener Erzbischof. „Was die neue Bücherzensurkommission auszeichnete, ist noch nicht ihr weltlicher, staatlicher Charakter. Vielmehr ist es das Zusammenwirken mit der erneuerten bischöflichen Zensur, was ihr in Wien das Gepräge des Neuen, ja fast des Unerhörten verlieh“.<sup>283</sup>

Die Beschlüsse der Kommission wurden ab 1754 in einem eigenen Bücherindex, dem *Catalogus librorum rectorum per Consessum Censurae* gedruckt und in den nachfolgenden Jahren fortlaufend ergänzt.<sup>284</sup> Darin finden sich u.a. Schriften von LUTHER und MELANCHTON, die Beschreibung des Römisch-deutschen Reiches *De statu imperii Germanici*, die der Naturrechtsprofessor SAMUEL PUFENDORF unter dem Pseudonym SEVERINUS DE MONZAMBANO verfasst hatte, der *Princeps* von MACCHIAVELLI, aber auch der *Anti-Macchiavelli* des jungen FRIEDRICH II. von Preußen.<sup>285</sup> *Verliebte Nonnen, oder die Liebe in Klöstern* wurde ebenso verboten wie die *Kurze und deutliche Deduction, daß der Reichs-Hof-Rath mit nichten befugt seye, der Chur- und Fürsten, und anderer Stände des heiligen Römischen Reiches Räthe, und Diener in erster Instanz für sich zu citiren* von CHRISTIAN THOMASIVS.

Besondere Erwähnung verdient die Beratung der Kommission über das Buch *De l'esprit des lois* von CHARLES DE MONTESQUIEU, nicht nur wegen der Bedeutung des Werkes, sondern weil wir hier auch über das Verfahren der Kommission besser als sonst informiert sind:<sup>286</sup> Das Buch war 1748 in Paris gedruckt worden und 1750 auch nach Wien gelangt. Die Zensur, damals noch fest in den Händen der Jesuiten, hatte dieses Werk verboten, wogegen der Autor beim österreichischen Gesandten in Paris protestiert hatte, allerdings vergebens.<sup>287</sup> Anlässlich einer Verlassenschaft, bei der sich auch zahlreiche Bücher, darunter *l'esprit des lois* befanden, kam es 1752 zu einer neuerlichen Revision, diesmal durch die Revisionskommission – es ist zu vermuten, dass die Kommission auf eine derartige Gelegenheit nur gewartet hatte. Als politisches Buch gelangte es an RIEGGER, JUSTI und BECK, welche in der Kommissionssitzung für die Zulassung stimmten; die übrigen Mitglieder schlossen sich dem an, nur die beiden Jesuiten DEBIEL und POL beharrten auf dem seinerzeitigen Verbot. Der Fall gelangte vor die Kaiserin, die die Jesuiten um eine aus-

<sup>283</sup> KLINGENSTEIN (1970) 167; vgl auch KLINGENSTEIN (1973) 99 f.

<sup>284</sup> *Continuatio prima* (1755) *secunda* (1756) *tertia catalogi ...* (1757) – In der ÖNB (Sign 561.135-A) befindet sich lediglich ein – offenbar 1927 angefertigtes – gebundenes Negativ des „einzigen bisher bekannten Exemplar[s] in der Sächsischen Landesbibliothek in Dresden“ (handschriftlicher Vermerk im ersten Band). Vgl KLINGENSTEIN (1970) 14, 175. Den älteren Autoren – WIESNER (1847) 130; FOURNIER (1877) 410 f. – waren offenbar nur spätere Ausgaben in den 1760er und 1770er Jahren bekannt. Diese sind heute offenbar verschollen.

<sup>285</sup> Vgl zu diesem OGRIS (1987) 170 f, mwN.

<sup>286</sup> FOURNIER (1877) 412 ff konnte sich bei seiner Darstellung noch auf einschlägiges Aktenmaterial stützen, das nach Angaben KLINGENSTEINS (1970) 161 durch den Justizpalastbrand 1927 großteils verloren gegangen ist.

<sup>287</sup> Nach HOUBEN (1918) 31 erklärte SONNENFELS 1750, dass es „Stand und Glück“ kosten könne, würde publik, dass man *l'esprit* gelesen habe.

fürliche Begründung ersuchte. Diese jedoch suchten die Entscheidung hinauszuzögern, indem der Provinzial von Sitzung zu Sitzung die von ihm zu entsendenden Mitglieder austauschte. Doch konnten sie damit die Freigabe des Werkes nicht verhindern, sondern schädigten nur ihre eigene Position in der Zensurkommission: Den Jesuiten wurden Personalrochaden künftig verboten, und am 8. 3. 1753 befahl MARIA THERESIA, *l'esprit* zum Verkauf freizugeben. VAN SWIETEN hatte gesiegt und zugleich an Popularität gewonnen, denn auch MONTESQUIEU gab sich nun als „un véritable admirateur de cet illustre Esculape“ zu erkennen.<sup>288</sup>

#### 4. GERARD VAN SWIETEN als Präsident der Wiener Zensurkommission

Von der einst so großen Zensurmacht der Jesuiten war nur mehr die Präsenz zweier Mitglieder in der Zensurkommission verblieben. Und auch diese Position wurde abermals reduziert, als sie 1758 versuchten, mit Hilfe des den Jesuiten gewogenen Kommissionspräsidenten SCHRATTENBACH, ohne Genehmigung der Kaiserin oder des Erzbischofs ein neues Mitglied in die Kommission einzuführen. VAN SWIETEN reagierte sofort und berichtete der Kaiserin von diesem ungeheueren Vorfall, wobei er auch auf den neu ernannten Zensor für juristische Werke, KARL ANTON V. MARTINI<sup>289</sup>, verwies, der durch kaiserliches Dekret vom 11. 9. 1758 zum Zensor ernannt worden war. Die Landesfürstin reagierte prompt und bestimmte am 18. 11., dass die Bestellung der Jesuiten für die Zensurkommission stets der Genehmigung von Erzbischof und Monarchin bedürfte. Die beiden Jesuiten wurden zwar im Amt belassen, durften jedoch nur mehr eine Stimme gemeinsam abgeben, worauf der Domherr SIMON AMBROS V. STOCK zum neuen geistlichen Zensor bestimmt wurde. Der Sieg VAN SWIETENS war vollkommen, als SCHRATTENBACH im Gefolge dieser Affäre zurücktrat und VAN SWIETEN am 10. 3. 1759 zum neuen Präsidenten der Zensurkommission ernannt wurde.<sup>290</sup>

Im Rahmen der KAUNITZschen Staatsreform wurden 1761 das Directorium in publicis et cameralibus aufgelöst und seine Agenden aufgeteilt;<sup>291</sup> in diesem Zusammenhang wurde auch die Wiener Bücherzensurkommission der neuerrichteten Böhmisch-Österreichischen Hofkanzlei unter RUDOLF Graf CHOTEK unterstellt. Dieser suchte sogleich, diese sowie auch die Studienhofkommission enger an die Hofkanzlei zu binden, als dies bisher beim Directorium der Fall gewesen war. Doch wollte Maria Theresia ihren unmittelbaren Draht zu VAN SWIETEN nicht abreißen lassen: „Die bücher-commission und die in studien-sachen reservire mir selbst, also das sie zwar als ein publicum der cantzley zugetheilt sind, auch nichts expedirn können, wohl aber all ihre vor-

<sup>288</sup> FOURNIER (1877) 414 f; KLINGENSTEIN (1970) 177 f; H. WAGNER (1977) 31; VOCELKA (2001) 57.

<sup>289</sup> \* Revo 15. 8. 1726, † Wien 7. 8. 1800; vgl SCHLOSSER (1987); HEBEIS (1996) bes 56 f (zu seiner Tätigkeit in der Zensurkommission).

<sup>290</sup> FOURNIER (1877) 416 f; HOUBEN (1918) 33; KLINGENSTEIN (1970) 186; H. WAGNER (1977) 31; BEALES (1987) 442.

<sup>291</sup> WALTER (1938) 254 ff; HOKE (1996) 234; BRAUNEDER (2003) 85.



träg wie vorhin directe an mich machen sollen und ich werde alsdan noch eher die cantzley vernehmen über diese referaten“.<sup>292</sup>

Wir sind über Organisation und Verfahren der Zensurkommission in jener Zeit durch einen Bericht aus dem Jahre 1762 an das steirische Gubernium unterrichtet.<sup>293</sup> Demnach bestand die Kommission aus sieben Zensoren, einem Sekretär, einem „Canzellisten“ und einem Amtsdienner. Die letzten drei bezogen ein jährliches Gehalt, das Amt eines Zensors hingegen war „gratis“, dh ein Ehrenamt. Drei Zensoren waren für theologische, zwei für politische, einer für juristische und einer für medizinische, physikalische und „materiae mixtae“ zuständig. Den Vorsitz führte „Herr GERHARD Freyherr VAN SWIETEN Kaysl. Königl. Rath und Protomedicus, Bibliothecae Caesareae Praefectus“.<sup>294</sup> Wie wenig Aufwand die Zensurtätigkeit damals noch bereitete, geht daraus hervor, dass die Kommission „des Monats ein- oder auch mehrmal nach Maassgabe der Umstände“ zusammentrat; im Vordergrund stand dabei weniger die Zensur von Manuskripten, die im Inland gedruckt werden sollten (also die Zensur im engsten Wortsinne), sondern vielmehr die Revision der im Ausland gedruckten Bücher.<sup>295</sup> Diese unterlagen zunächst schon beim Mautamt einer Vorsortierung; Aufgabe des Kommissionssekretärs war es, die noch unbekanntenen Bücher dem zuständigen Kommissionsmitglied zuzuweisen, welches hierauf bei den Kommissionssitzungen zu referieren und gegebenenfalls die anstößigen Stellen vorzulesen hatte. War das Buch „von so übler Beschaffenheit ..., dass hierdurch entweder die Religion mishandelt, mit Lästerungen und Verleumdungen belegt, oder der Staat angetastet, die Ehrfurcht, die man denen Hohen schuldig, ausser acht gelassen oder sonst Verschiedenes, was demselben zum Nachtheil gereichen kann, angebracht, oder aber die gute Sitten, Ehrbarkeit durch Unflättereien, Zotten und Possen, wie auch die Liebe des Nächsten durch bosshafte Lästerungen verletzt wird“, so hatte es der Kommissionssekretär unter Hinweis auf den Grund seines Verbotes in das Protokoll und zu Jahresende auch in den *Catalogum prohibitorum* aufzunehmen. Die Vernichtung fand nicht mehr wie früher in der Öffentlichkeit, sondern in der Kommission selbst statt;<sup>296</sup> gänzlich wurde von einer solchen abgesehen, wenn die kaiserliche oder die erzbischöfliche Bibliothek darum ansuchte; auch sonst konnten in Einzelfällen Ausnahmen erteilt werden, wobei „auf die gelehrsamkeit, und das Amt“ der Person, die um Erlaubnis ansuchte, Be-

<sup>292</sup> ÖZV II/3 Nr 88, 438. Vgl WALTER (1938) 357.

<sup>293</sup> Der Bericht ist abgedruckt bei FOURNIER (1877) 418–420; vgl auch BREUER (1982)102.

<sup>294</sup> Aufgrund dieser festen Geschäftsverteilung ist die Behauptung von EYBL (2000) 110, die Bücher wären auf die Zensoren „nach Verfügbarkeit“ aufgeteilt worden, zumindest missverständlich.

<sup>295</sup> Die Buchproduktion in der Habsburgermonarchie hinkte dem europäischen Standard bereits stark hinterher; berühmt sind die an den Drucker TRATTNER gerichteten Worte MARIA THERESIAS, „es ist fast nichts da, es muss viel gedruckt werden“, zit n VOCELKA (2001) 252. Zum Buchdruck jener Epoche vgl noch unten 72 ff.

<sup>296</sup> Dies, obwohl noch die Constitutio Criminalis Theresiana (CCTh) in Art 101 § 7 eine öffentliche Verbrennung vorgesehen hatte: FOREGGER 274; vgl RAFETSEDER (1988) 241.

dacht zu nehmen war. Ausgenommen waren lediglich „materia lubrica“, für die keine Nachsicht erteilt werden konnte. Waren bloß einzelne Stellen anstößig, wurden diese herausgeschnitten und verbrannt. Manchmal kam es auch zu einem „Verpicken“ einer anstößigen Stelle: So wurde zB 1774 angeordnet, in allen Brevieren jene Stelle mit einem Papier zu überkleben, in welchem es hieß, dass der Papst Monarchen absetzen könne.<sup>297</sup> Manuskripte, die im Inland gedruckt werden sollten, mussten in zweifacher Ausfertigung an den Kommissionssekretär abgeliefert werden, ein Exemplar wurde an die Kommission weitergeleitet, das andere verwahrte der Sekretär. Je nachdem, ob die Kommission mit „admittitur“ oder „non admittitur“ entschied, brachte der Sekretär auf dem zweiten Exemplar ein „imprimatur“ oder ein „reycitur“ an und händigte es der Person, die das Manuskript eingereicht hatte, wieder aus; das zensurierte Exemplar nahm der Sekretär in Verwahrung.<sup>298</sup> Die Rechtsfolgen einer Zensurübertretung waren seit dem 16. Jh zwar bedeutend milder geworden, jedoch noch immer hart: So wurde etwa der in der Offizin TRATTNERS arbeitende Faktor GEORG LUDWIG SCHULTZ im Jahre 1755 zu achttägigem Arrest, einschließlich eines Fasttages bei Wasser und Brot, verurteilt, weil er eine „Bürgerliche Rechts-Sachen betreffende Schrift“ unter Umgehung der Zensur gedruckt hatte.<sup>299</sup>

Die Stellung der Jesuiten hatte sich inzwischen immer weiter verschlechtert. In mehreren westeuropäischen Ländern wurde die Gesellschaft Jesu ab 1759 verboten; zu diesem Schritt hatten in erster Linie handfeste politische Gründe (u.a. der Jesuitenstaat in Paraguay) geführt. Aber auch auf theologischem Gebiet war die Vorherrschaft der Jesuiten nicht mehr unangefochten, und auch die Wiener Zensurkommission hatte schon mehrere von Jesuiten verfasste Schriften verboten.<sup>300</sup> 1759 ordnete die Kaiserin auf Betreiben ihres Staatskanzlers WENZEL ANTON V. KAUNITZ an, dass kein Buch, das für oder wider die Jesuiten geschrieben werde, verboten werden sollte, womit sie die Väter der Gesellschaft Jesu der öffentlichen Kritik preisgab, vor der sie bis dahin stets in Schutz genommen worden waren. Und 1764 gelang es VAN SWIETEN, den letzten Jesuiten, der der Zensurkommission noch angehörte, P. NICOLAUS MUSZKA, durch einen Domherrn zu ersetzen.<sup>301</sup> Damit hatten die Jesuiten – zehn Jahre vor der gänzlichen Auflösung ihres Ordens<sup>302</sup> – ihren letzten Anteil an der Zensur verloren.

<sup>297</sup> WIESNER (1847) 129; SASHEGYI (1958) 33.

<sup>298</sup> FOURNIER (1877) 420.

<sup>299</sup> DUCHKOWITSCH (1978) 392; DUCHKOWITSCH (1986a) 60.

<sup>300</sup> FOURNIER (1877) 430.

<sup>301</sup> FOURNIER (1877) 431; SASHEGYI (1958) 15 ; KLINGENSTEIN (1973) 102; H. WAGNER (1977) 31; BEALES (1987) 444.

<sup>302</sup> Das Breve Papst CLEMENS' XIV vom 21. 7. 1773 über die Aufhebung der Gesellschaft Jesu wurde 1774 von MARIA THERESIA ausgeführt; in einigen nichtkatholischen Ländern blieb der Orden jedoch bestehen, was später seine Wiedererrichtung/Rückkehr ermöglichte. Vgl P. HARTMANN (2001) 90.

### 5. Die Scheden

Im Jahr 1764 hatte die Zensurkommission das Buch *De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis* zu begutachten. Als Verfasser dieser jansenistischen – und vom Papst auf den *Index* gestellten – Schrift wurde ein JUSTINUS FEBRONIUS genannt; hinter dem Pseudonym verbarg sich der Trierer Weihbischof JOHANN NIKOLAUS V. HONTHEIM.<sup>303</sup> Nachdem das Werk sowohl von den theologischen Zensoren als auch vom juristischen Zensor (MARTINI) freigegeben worden war, wurde es von der Öffentlichkeit geradezu verschlungen und in Auszügen auch auf Deutsch übersetzt. Besonders letzteres veranlasste jedoch den Wiener Erzbischof MIGAZZI, der – entgegen der Anordnung des Papstes – zunächst für die Freigabe gewesen war, dazu, Bedenken gegenüber der Kaiserin zu äußern, da das Werk im ungebildeten Publikum anstößig sein könnte.<sup>304</sup> Trotz langem Kämpfen musste sich VAN SWIETEN diesmal geschlagen geben: Am 10. 12. 1764 befahl die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei der Zensurkommission, das Buch zu vertilgen. Erst 1769 gelangte der „FEBRONIUS“ erneut an die Zensurkommission, und diesmal wurde er freigegeben, jedoch nur eingeschränkt, indem Personen, die das Buch erwerben wollten, besondere Erlaubnisscheine, sog Scheden (von lat schedā – Papierstreifen), vorweisen mussten, die von der Zensurbehörde ausgestellt wurden.<sup>305</sup> – Übrigens wurde Bischof HONTHEIM 1778 dazu gezwungen, seinen *status ecclesiae* öffentlich zu widerrufen; doch auch dieser Widerruf wurde von der Wiener Zensurkommission lediglich „erga schedam“ freigegeben.<sup>306</sup>

Wir begegnen damit einer Praxis, die schon im 17. Jh bestanden haben dürfte, nun aber immer größere Bedeutung gewann: der Abschwächung von Verboten zugunsten bestimmter Personen oder Personengruppen, denen ausnahmsweise die Lektüre von für die Allgemeinheit verbotenen Büchern gestattet wurde. KLINGENSTEIN vermutet, dass die Scheden „die säkularisierte Form eines im wissenschaftlichen Betrieb der Klöster und der Jesuiten üblichen Brauches“ waren.<sup>307</sup> Eine Differenzierung des Leserkreises fand zB auch 1766 anlässlich der Revision der (1687 erstmals erschienenen) *Institutiones iurisprudentiae divinae* des CHRISTIAN THOMASII statt:<sup>308</sup> Gelehrte Bücher, welche lediglich wegen einiger Sätze anstößig erschienen, seien dem Eigentümer dann zurückzustellen, wenn „er ein gelehrtes und solches subjectum ist, von welchen zu praesumiren stehet, dass er ein derley Werk in seinem Amt oder sonsten zum Guten gebrauchen könne“. Somit traf die Zensurkommission eine Unterscheidung nach dem Bildungsgrad und der Stellung des Lesers; und was

<sup>303</sup> FOURNIER (1877) 432; ARETIN (1979) 198 ff; ARETIN (1997b) 246 f; BRAUNEDER (2003) 87; VOCELKA (2001) 369.

<sup>304</sup> Migazzi nahm damit die Position des Jesuitenordens ein, der selbst energisch gegen das Aufkommen des Jansenismus kämpfte, aber in der Zensurkommission über keine Stimme mehr verfügte. Vgl P. HARTMANN (2001) 79 f.

<sup>305</sup> FOURNIER (1877) 434; vgl WIESNER (1847) 120; VOCELKA (2001) 57.

<sup>306</sup> FOURNIER (1877) 435 f; vgl auch den Bericht KAUNITZ' an die Kaiserin in: MAAß (1953) 233 f.

<sup>307</sup> KLINGENSTEIN (1973) 105.

<sup>308</sup> FOURNIER (1877) 422 f., dort wird das Werk als *Institutiones juris divini* bezeichnet.

für diesen erlaubt, sollte für den anderen verboten sein. Damit wandelten sich die bisherigen absoluten Bücherverbote zu relativen Bücherverboten und wurden eigentlich Verbreitungsbeschränkungen.

Dies muss berücksichtigt werden, wenn man die Liste jener Bücher liest, die auf Betreiben VAN SWIETENS verboten wurden.<sup>309</sup> Als Hauptgrund für die Strenge, die VAN SWIETEN zuweilen an den Tag legte, nannte JOSEPH V. SONNENFELS<sup>310</sup>, ab 1770 selbst Mitglied der Kommission,<sup>311</sup> das Bemühen VAN SWIETENS, sich das Wohlwollen MARIA THERESIAS zu bewahren. Dabei war es gerade SONNENFELS, welcher VAN SWIETEN wegen dessen energischem Auftreten gegenüber der Monarchin zu Dank verpflichtet war: Denn SONNENFELS hatte als Autor periodischer Schriften selbst immer wieder mit den Härten der Zensur zu kämpfen: Bereits die erste Nummer seines *Vertrauten* war 1765 auf Befehl der Kaiserin verboten worden und hatte es insgesamt nur auf sieben Ausgaben gebracht. Im Jahr darauf begann er mit der Herausgabe seiner Wochenschrift *Der Mann ohne Vorurteil* und erregte damit prompt Anstoß beim Wiener Erzbischof MIGAZZI, welcher sich bei MARIA THERESIA über einen Artikel SONNENFELS' zum kirchlichen Asylrecht beschwerte. Diese erteilte sowohl SONNENFELS als auch der Zensurkommission eine Rüge, worauf VAN SWIETEN – welcher in diesem Fall das Admittitur gegeben hatte – um seine Entlassung ansuchte und nur mit Mühe von MARIA THERESIA zum Bleiben überredet werden konnte.<sup>312</sup>

## 6. Die Zentralfunktion der Wiener Zensurkommission

Wie berichtet, war die ursprünglich bei der niederösterreichischen Regierung eingerichtete Wiener Zensurkommission 1752 dem Directorium in publicis et cameralibus, 1761 der Böhmisches-Österreichischen Hofkanzlei unterstellt worden, welche beide für sämtliche böhmische und österreichische Länder zuständig waren. Dies führt zur Frage nach dem Verhältnis der Wiener Bücherzensurkommission zu den übrigen Erbländern der Monarchie. Dort bestanden, wie etwa in Prag, schon seit längerem landesfürstliche Zensurkommissionen, oder es wurden unter MARIA THERESIA neue Kommissionen errichtet. Der weiter oben genannte Bericht an das steirische Gubernium von 1762 zB diente gerade dem Zweck, nach dem Wiener Vorbild eine Kommission in Graz zu etablieren. Schwierigkeiten bereitete insbesondere die Errichtung einer Zensurkommission in Mailand zwischen 1765 und 1769, da sie auf den Widerstand der römischen Kurie stieß.<sup>313</sup> In Ungarn konnten die Jesuiten ihre Stellung als Zensoren noch länger behaupten; ein echtes Verbotsrecht kam ihnen aber auch hier nicht zu. Vielmehr hatten sie lediglich der ungarischen Hofkanzlei Vorschläge zu unterbreiten, welche ihrerseits die letzte Entscheidung

<sup>309</sup> Diesen Umstand übersieht aber GNAU (1911) 16.

<sup>310</sup> \* Nikolsburg [Mikulov] 1732, † Wien 25. 4. 1817; vgl OGRIS (2003b) mwN.

<sup>311</sup> OGRIS (1988) 57.

<sup>312</sup> FOURNIER (1877) 428; vgl auch WIESNER (1847) 127; WINCKLER (1875) 33; OGRIS (1988) 56.

<sup>313</sup> WIEDEMANN (1873) 299 ff; MAAß (1951) 56 f.

dem Monarchen überlassen musste.<sup>314</sup> 1771 machte die Ungarische Hofkanzlei den Vorschlag, die Zensur an Wien abzutreten und sich lediglich jene Werke vorzubehalten, die auf ungarische Besonderheiten Bezug nahmen; alle anderen Vorschläge sollten die Jesuiten nach Wien schicken. VAN SWIETEN weigerte sich, auf diese Weise mit Jesuiten zusammenarbeiten zu müssen, doch MARIA THERESIA nahm den Vorschlag der Ungarischen Hofkanzlei an.<sup>315</sup>

Da die Wiener Zensurkommission im Gegensatz zu den übrigen Kommissionen direkt dem Directorium in publicis et cameralibus bzw der Böhmischo-Österreichischen Hofkanzlei untergeordnet war, beanspruchten ihre Entscheidungen Geltung im gesamten Bereich der böhmisch-österreichischen Erbländer. Dennoch hatte VAN SWIETEN immer wieder dagegen zu kämpfen, dass Schriften, die in Wien erlaubt wurden, in der Provinz verboten wurden und umgekehrt. Erst nach seinem Tod, 1780, wurde verordnet, dass die Wiener Zensurkommission allmonatlich ein Verzeichnis der erlaubten, beschränkten und zurückgewiesenen Bücher an die anderen Kommissionen schicken sollte, womit die Überordnung der Wiener Kommission über die sonstigen Kommissionen offiziell dokumentiert wurde.<sup>316</sup>

### 7. Die Wiener Zensurkommission nach dem Tod VAN SWIETENS

GERARD VAN SWIETEN hatte im Laufe seiner Tätigkeit als Präsident der Wiener Zensurkommission aber nicht nur gegen das Widerstreben der Provinzial-Zensurkommissionen zu kämpfen; mit fortschreitendem Alter kam es immer öfter vor, dass über seinen Kopf hinweg entschieden wurde, wie ja sowohl die Zensur des „FEBRONIUS“ als auch des *Mannes ohne Vorurteil* nicht nach seinem Geschmack ausgefallen war. Mehr und mehr begann er die Kontrolle und damit wohl auch die Lust an seinem Amt zu verlieren, und die geistige Erschöpfung ist deutlich zu spüren, wenn er am 18. 12. 1764 der Kaiserin schreibt: „Je traine le penible fardeau de la censure pendant treize ans, mais ce cas ... me montrent clairement, qu'il faut tout une autre tournure d'esprit que la mienne pour continuer dans les circonstances presentes“.<sup>317</sup> Am 15. 1. 1771 gab VAN SWIETEN den Kommissionsmitgliedern seinen Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen bekannt. Im August hatte er sich scheinbar wieder erholt und übernahm aufs Neue den Vorsitz; doch verfielen seine Kräfte rasch. Er starb am 18. 6. 1772.<sup>318</sup>

Mit GERARD VAN SWIETENS Tod waren weitere personelle Veränderungen in der Zensurkommission verbunden. Mehrere Kommissionsmitglieder, wie etwa SONNENFELS, schieden aus, andere, wie etwa MARTINI, wurden nur mehr gelegentlich zur Zensurtätigkeit eingesetzt. Präsident wurde zunächst GOTTFRIED V. KOCH, dann, 1773, JOHANN KASPAR Graf v. LANTHIERI, wel-

<sup>314</sup> SASHEGYI (1958) 56.

<sup>315</sup> SASHEGYI (1958) 57.

<sup>316</sup> SASHEGYI (1958) 17; KLINGENSTEIN (1970) 199 f; KLINGENSTEIN (1973) 103.

<sup>317</sup> Abgedruckt bei FOURNIER (1877) 456 f; vgl auch KLINGENSTEIN (1970) 200; KLINGENSTEIN (1973) 103; H. WAGNER (1977) 31.

<sup>318</sup> FOURNIER (1877) 445. Fehlerhaft DURSTMÜLLER (1981) 175.

cher von sich aus erklärte, dieses Amt nur dann übernehmen zu wollen, wenn jedes Buch von Geistlichen gelesen und bei Zweifeln dem Bischof zur Entscheidung vorgelegt werde. Nur schwer gelang es dem Hofkanzler, Graf BLÜMEGEN, LANTHIERI von solchen Gedanken abzubringen – ein deutliches Zeichen für die allgemeine Trendwende war es allemahl.<sup>319</sup> Der von VAN SWIETEN geschaffene *Catalogus librorum prohibitorum* verzeichnete im Jahr 1774, dem letzten Jahr seiner Drucklegung, 4.476 Bücher.<sup>320</sup> Doch war die Veröffentlichung dieses Werkes immer mehr in Verruf geraten, da sie ja geradezu zum Lesen verbotener Bücher verleite. Die Grazer Zensurkommission hatte schon 1767 verlangt, dass sich der *Index* selbst verzeichnen sollte, wogegen sich VAN SWIETEN zu Lebzeiten verwahrt hatte. 1777 aber war es soweit, und die Veröffentlichung des *Index* wurde eingestellt, derselbe niemandem mehr zugänglich gemacht und somit die Arbeit der Zensurkommission zu einer Verschlusssache.<sup>321</sup>

1778 stürzte LANTHIERI, angeblich weil er ein (namentlich nicht bekanntes) Buch des deutschen Publizisten und Historikers AUGUST LUDWIG V. SCHLÖZER verboten hatte, das von der Landesfürstin für gut befunden worden war. Die Zensurkommission wurde nun stärker als bisher an die Hofkanzlei angebunden; neuer Präsident wurde LEOPOLD Graf V. CLARY UND ALDRINGEN.<sup>322</sup> Unter ihm nahm die Zensur noch strengere Formen an, und während bisher die Zahl der erlaubten Bücher die der verbotenen überwogen, verkehrte sich dieses Verhältnis nun in sein Gegenteil.<sup>323</sup> Einen „Höhepunkt“ in diese Richtung stellte die große Büchervisitation in Prag vom 29. 1. 1779 dar, als alle fünf Buchläden der Stadt gleichzeitig inspiziert und insbesondere die Geschäftsbücher darauf untersucht wurden, ob verbotene Bücher verkauft worden waren.<sup>324</sup> Die Büchervisitation, die schon als der Vergangenheit angehörend gesehen worden war, war zu neuem Leben erweckt worden. Und die eigentliche Zensur hatte mittlerweile schon solche Ausmaße angenommen, dass die bereits aus elf Zensoren bestehende Wiener Bücherzensurkommission wöchentlich zusammentreten musste.<sup>325</sup>

<sup>319</sup> FOURNIER (1877) 445 f; HOUBEN (1918) 35; OGRIS (1988) 57 f; HEBEIS (1996) 56 f.

<sup>320</sup> SASHEGYI (1958) 114.

<sup>321</sup> WIESNER (1847) 131; FOURNIER (1877) 421; KLINGENSTEIN (1970) 201; EYBL (2000) 110; VOCELKA (2001) 253.

<sup>322</sup> HOKE/REITER Nr 1371; WIESNER (1847) 134 f; FOURNIER (1877) 446.

<sup>323</sup> SASHEGYI (1958) 16.

<sup>324</sup> SASHEGYI (1958) 86; vgl die Details bei WIESNER (1847) 137.

<sup>325</sup> SASHEGYI (1958) 37.

## C. Buchdruck und Buchhandel

### 1. Buchdruck

Die Zensurreformen des 18. Jh wurden begleitet von zahlreichen Maßnahmen des absolutistischen Staates, mit denen in die alten rechtlichen Beziehungen der Buchdrucker und Buchhändler zur Universität eingegriffen und jene aus dem Universitätsverband allmählich herausgelöst wurden.<sup>326</sup> Schon 1724 hatte KARL VI. der Universität das Recht genommen, Befugnisse oder Gewerbe zu erteilen.<sup>327</sup> Künftig sollte eine beim niederösterreichischen Statthalter eingerichtete Kommission neue Buchdruckerkonzessionen vergeben. Doch dürfte diese Maßnahme nicht die gewünschten Ergebnisse gebracht haben. Am 25. 10. 1751 erstattete das Directorium in publicis et cameralibus einen umfassenden Bericht über die Lage der Wiener Buchdrucker, auf dessen Grundlage weitere Reformen ergingen, insbesondere wurde am 4./6. 7. 1752 eine „Papier-Ordnung“ zur Hebung der Papierqualität erlassen.<sup>328</sup> In weiterer Folge wurde 1755 der Universität das Recht der „Immatriculierung der Buchdrucker und deren Gesellen“ wieder zurückgegeben, wenn auch unter der Auflage, dass deren Zahl „ohne eigends eingeholter Bewilligung vom Hofe, keineswegs vermehret“ werden sollte.<sup>329</sup> Aber am 18. 9. 1767 kehrte man zur vorherigen Rechtslage zurück und bestimmte, „daß in Zukunft die Buchdruckereyen in Dero königl. böheimischen und österreichischen Erbländern, so viel es derselben Verbesserung und Emporbringung anbelangt, den commercial-Consessibus in jedem Lande unmittelbar zu unterstehen haben“, während die Frage, „ob und was für Bücher gedruckt“ werden sollten, also die Zensur, nach wie vor „von dem Politico abhängen bleiben“ sollte. Eine allfällige Vermehrung der Druckereien sollte von Regierung und Kommerzialkonseß gemeinsam beschlossen werden.<sup>330</sup> – Bei den Kommerzialkonsessen handelte es sich um teilweise schon von KARL VI. errichtete Landesgewerbebehörden, die im Zuge der HAUGWITZschen Staatsreform dem Directorium unterstellt wurden und ab 1754/55 für sog Kommerzialgewerbe zuständig sein sollten, worunter solche Gewerbe verstanden wurden, deren Produktion nicht von den Absatzmöglichkeiten am Standort allein abhängig waren (im Gegensatz zu den der politischen Behörde unterstellten Polizeigewerbe).<sup>331</sup> Die Einordnung des Druckereigewerbes unter die Kommerzialgewerbe erfolgte letztlich erst am 16. 10. 1767, als die Frage der Neuerrichtung von Druckereien „dem Kommercio

---

<sup>326</sup> DUCHKOWITSCH (1978) 386 sieht in diesen wirtschaftspolitischen Bestrebungen sogar einen der Hauptgründe für die thesianische Zensurreform.

<sup>327</sup> HfD 14. 9. 1724, erneuert 12. 7. 1736 und 20. 6. 1753, vgl MAYER (1887) 102; KLINGENSTEIN (1973) 97.

<sup>328</sup> MAYER (1887) 73; EYBL (2000) 106. Zur Gründung von Papiermühlen in dieser Zeit vgl SANDGRUBER (1995) 188.

<sup>329</sup> CA V, 1081; vgl MAYER (1887) 102.

<sup>330</sup> CA VI, 1036 f; vgl DURSTMÜLLER (1981) 175; EYBL (2000) 114.

<sup>331</sup> KULISCH (1912) 98; WALTER (1938) 72 ff; SANDGRUBER (1995) 173.

allein eingeräumt“ wurde.<sup>332</sup> Tatsächlich wurde zur Zeit MARIA THERESIAS in Wien eine einzige Druckerei neu gegründet, und zwar die Druckerei der k.k. Lotterie-Kammer, die die Lotteriezettel und sonstigen Drucksorten für das neueingeführte Glücksspiel herstellte.<sup>333</sup>

Das bedeutet aber nicht, dass es nicht einzelnen Druckereien gelang, unter MARIA THERESIA einen Aufschwung zu nehmen. Hier ist besonders JOHANN THOMAS TRATTNER<sup>334</sup> zu erwähnen. Aus einfachen Verhältnissen stammend, hatte er bei JOHANN PETER VAN GHELEN<sup>335</sup> die „Schwarze Kunst“ gelernt. 1749 machte er sich selbständig und übernahm die ehemalige Offizin COSMEROVIUS'. Als der erwähnte Bericht des Directoriums von 1751 konstatierte, dass eine neue Schriftgießerei in Wien nötig sei, bewarb sich TRATTNER mit Erfolg um eine Konzession für dieselbe. 1752 erhielt er auch das Privileg, die „zur Beförderung der Studien erforderlichen Bücher ... alleinig [zu] drucken und [zu] verkaufen, auch selbe auf eigene Unkosten [zu] verlegen“.<sup>336</sup> Nach dem Tod VAN GHELENS erhielt TRATTNER 1754 dann auch dessen Stellung als Hofbuchdrucker.<sup>337</sup> Auf diese und weitere Privilegien gründete sich sein Imperium, das 1755 bereits 15 Pressen und 100 Mitarbeiter umfasste.<sup>338</sup> Die besondere Gunst, die er ganz offensichtlich bei Hofe genoss (1764 wurde er sogar in den Adelsstand erhoben), brachte ihm natürlich viele Neider; aber auch sachliche Kritik wurde an einer solchen Privilegienvergabe laut, und zwar von keinem anderen als von GERARD VAN SWIETEN, der von seiner holländischen Heimat her einen viel freieren Umgang mit Gewerben gewohnt war. Doch konnte er gegen das in Österreich so fest verwurzelte Privilegienwesen nichts ausrichten, weder bei TRATTNER noch bei der Druckerei der Jesuiten, deren Privilegien VAN SWIETEN – man möchte sagen: selbstverständlich – auch bekämpfte.<sup>339</sup> Neben TRATTNER existierte in Wien nur noch eine große Offizin: die Hofbuchdruckerei des JOSEF V. KURZBÖCK.<sup>340</sup> Bei den übrigen sechs Wiener Druckereien handelte es sich um relativ kleine Betriebe mit maximal fünfzehn Gesellen.<sup>341</sup>

Bei den Rechtsverhältnissen der Gesellen und Lehrlinge hatten sich im Laufe der Zeit etliche Missstände eingeschlichen, auf Vorschlag der Buchdrucker selbst erließ MARIA THERESIA am 20. 6. 1771 eine „Ordnung für die Buchdruckergesellen und Jungen“,<sup>342</sup> die großteils bis 1859 in Geltung stand. Mit ihr sollten die bestehenden „alberne[n] Gebräuche“ abgeschafft werden,

<sup>332</sup> CA VI, 1039.

<sup>333</sup> MAYER (1887) 55. Zur Einführung des Lottos in Österreich vgl OGRIS (2002) 777.

<sup>334</sup> \* Jormannsdorf 11. 11. 1717, † Wien 31. 7. 1798, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 498.

<sup>335</sup> Vgl zu ihm schon oben 54.

<sup>336</sup> MAYER (1887) 32; vgl auch EYBL (2000) 137; VOCELKA (2001) 252. Vgl auch den schon oben FN 295 zitierten Ausspruch MARIA THERESIAS.

<sup>337</sup> OTRUBA Nr 65, das Privileg an JOHANN PETER VAN GHELEN bei OTRUBA Nr 100.

<sup>338</sup> CLOETER (1952) 25; DURSTMÜLLER (1981) 204 ff; MA/PSARAKIS (1999) 405, 414.

<sup>339</sup> KLINGENSTEIN (1970) 192–194.

<sup>340</sup> ZEMAN (1977); DURSTMÜLLER (1981) 213 f.

<sup>341</sup> MAYER (1887) 71.

<sup>342</sup> MThGS Nr 1313; auch abgedruckt bei MAYER (1887) 99–102. Vgl ferner DURSTMÜLLER (1981) 176; DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 43 ff.



und alle Personen, „welche diese Kunst sowol im Setzen, als Drucken zu lernen, und sich dabey zu ernähren gedenken“, wurden aufgefordert, sich „eines „wohlgesitteten Lebenswandels zu befleissen“. Für jeden Lehrling war ein Bürge zu stellen, der für Schäden, oder wenn der Junge entliefe, den Prinzipal zu entschädigen hatte. Die Lehrzeit betrug für Setzer fünf, für Drucker vier Jahre, was vom Prinzipal um bis zu ein Jahr verkürzt werden konnte. Die Gebühren, die der Lehrling sowohl beim Aufdingen als auch beim Freisprechen am Ende der Lehrzeit zu entrichten hatte, wurden mit 1 fl 3 x bzw 3 fl begrenzt. Das arbeitsrechtliche Verhältnis der Gesellen wurde genau geregelt: Arbeitszeit war von sechs Uhr morgens bis sieben Uhr abends; die Kündigungsfristen wurden auf 14 Tage (bei Kündigung durch den Prinzipal) bzw vier Wochen (bei Kündigung durch den Gesellen) festgelegt. Der Geselle hatte Anspruch auf ein Zeugnis, welches er dann auch bei einer neuen Anstellung vorweisen musste. Das „Schimpfen, und Schelten“ wurde ebenso verboten wie das Einschieben „blaue[r] Montage, oder Dienstage, oder wie sonst dergleichen durch sträfliche Mißbräuche eingeführte Tage des Müßigganges Namen haben mögen“. Die Bezahlung sollte nicht pro Woche, sondern täglich erfolgen; „ordnungswidrige Geschenke“ wurden verboten.

## 2. Buchhandel

Nur wenige Monate später, am 28. 3. 1772, erging – unter maßgeblicher Mitwirkung TRATTNERS – dann auch eine Ordnung für die Buchhändler.<sup>343</sup> Mit ihr wurden die bisher oft gemeinsam ausgeübten Gewerbe des Drucks, des Handels und des Bindens von Büchern getrennt und für jedes eine gesonderte Konzession verlangt. Buchhändler sollte nur derjenige werden können, der „die Buchhandlung ordentlich gelernet und wenigstens 4 Jahre dabei gedienet“ hatte. Für viele Buchdrucker bedeutete dies das Ende eines einträglichen Zuverdienstes; die Stoßrichtung der Verordnung richtete sich aber auch und vor allem gegen den fliegenden Buchhandel, der den konzessionierten Buchhändlern seit jeher ein Dorn im Auge war und der nun auf die Marktzeiten beschränkt wurde.<sup>344</sup>

Die Lehrzeit für das Buchhändlergewerbe wurde mit sechs bis sieben Jahren festgesetzt, in ihr sollte der Lehrling nicht nur die „Kenntniß des Buchhandels“, sondern auch noch „nebst der deutschen, und lateinischen Sprache, wenigstens noch eine ausländische“ erlernen. Nach Beendigung der Lehrzeit war noch der eben genannte vierjährige Dienst bei einem anderen Buchhändler vonnöten, bevor man um eine eigene Konzession ansuchen konnte. Erstaunlich hoch waren die – später dann auch von JOSEPH II. scharf kritisierten – Anforderungen, die an den Buchhändler gestellt wurden: „die genugsame Kenntniß von den besten Schriftstellern in den verschiedenen Wissenschaften“ sollte er durch eine besondere Prüfung an der Universität unter Beweis stellen; und nicht zuletzt war für die Errichtung eines eigenen Geschäftes ein „genugsames Handlungsvermögen“ vonnöten, das für Wien mit 10.000 fl fixiert wurde (wo-

<sup>343</sup> MThGS Nr 1385; vgl EYBL (2000) 115 f; KÖLLNER (2000) 25.

<sup>344</sup> LISZT (1878) 104.

bei für die Hälfte eine Sicherstellung durch Bürgschaft genügte), in den anderen Städten konnten die Kommerzialstellen einen anderen (wohl: niedrigeren) Betrag bestimmen. Zwar sollte es keine fixe Zahl für Buchhändler an einem Ort geben, doch sollte eine Vermehrung nicht ohne besonderen Grund erfolgen.<sup>345</sup> Die Buchhändlerkonzession umschloss den gesamten Buchhandel mit alten und neuen, gebundenen und ungebundenen Büchern; daneben sollten aber auch einige wenige Konzessionen nur für den „Handel mit alten gebundenen Büchern“, also für einen Antiquariatshandel, vergeben werden. Wer unbefugt Handel trieb, dessen Lager wurde konfisziert und vom Erlös dem Denunzianten ein Drittel ausgefolgt, im Wiederholungsfall sollte „empfindlich gestraft werden“. Schließlich regelte die Buchhandelsordnung auch „Bücherlizitationen“ (= Versteigerungen) sowie auch die Zuständigkeit: In „Handlungssachen“ sollten die Buchhändler ihren Gerichtsstand bei den Kommerzialkonsessen und Wechselgerichten haben; für die „geringeren Irrungen“ sollten die Buchhändler aus ihrer Mitte einen „ordentliche[n] Vorsteher“ auf zwei Jahre wählen, der auch sonst für den Vollzug der Buchhändlerordnung zu sorgen hatte.

#### D. Das Zeitungswesen

Wichtigstes in der Habsburgermonarchie erscheinendes Blatt war auch zur Zeit MARIA THERESIAS das *Wienerische Diarium*, das sich mehr und mehr zu einer Art offiziösen Hofzeitung entwickelte.<sup>346</sup> Das Privileg zu seiner Herausgabe war im Gegensatz zum Hofbuchdruckerprivileg nicht an TRATTNER übergegangen, sondern bei der Familie VAN GHELEN geblieben; nach deren Aussterben 1760 übernahm ein Erbenkonsortium, die „VAN GHELENSchen Erben“, das Unternehmen. 1766 unternahm die Zeitung den Versuch, zuweilen auch anspruchsvollere Texte zu bringen, und kündigte an, ab nun wöchentlich eine Beilage, die *Gelehrten Nachrichten*, bringen zu wollen. „Schon 1768 verschwanden die *Gelehrten Nachrichten* wieder, wie sie gekommen ... und das *Diarium* ... sank wieder in die alte eintönige Weise einer nackten Relation von Hoffesten und Kriegsereignissen zurück“.<sup>347</sup> Das Zeitungsmonopol der VAN GHELEN in Wien wurde erst gebrochen, als 1757 dem JOHANN THEODOR GONTIER das Privileg zur Herausgabe eines französischsprachiges Blattes, der *Gazette de Vienne*, erteilt wurde.<sup>348</sup> Diese Konzessionsvergabe spiegelt nicht zuletzt auch den Bedeutungszuwachs der französischen gegenüber der italienischen Sprache in Wien wider,<sup>349</sup> wenngleich noch zwan-

<sup>345</sup> MAYER (1887) 299; DURSTMÜLLER (1981) 176.

<sup>346</sup> DUCHKOWITSCH (1983) 66 f.

<sup>347</sup> ZENKER (1903) 13. Die „gelehrten Artikel“ waren ein typisches Phänomen jener Zeit, vgl. WILKE (2000) 87 f.

<sup>348</sup> DUCHKOWITSCH (1978) 428; DUCHKOWITSCH (1983) 70. Bei ZENKER (1892) 33 wird 1759 als Ersterscheinungsjahr angegeben.

<sup>349</sup> ZENKER (1903) 10. – Aufgrund der strengen Zensur in Frankreich wurden in jener Zeit insbesondere in Westdeutschland zahlreiche französischsprachige Zeitungen gedruckt, die primär für einen französischen Leserkreis bestimmt waren: WILKE

zig Jahre später ein Privileg für eine italienischsprachige Zeitung, die *Notizie diverse di Vienna*, an JOHANN BAPTIST DAL SASSO erging.<sup>350</sup>

In Böhmen erhielt 1744 das Prager Ober-Postamt das Privileg auf Herausgabe einer Zeitung, mit deren Erträgen es die Kosten des Postamtes bestreiten sollte; diese *Prager Ober-Postamts-Zeitung* war Vorläuferin der späteren amtlichen *Prager Zeitung*. Sie erschien in deutscher Sprache in Prag, während die erste tschechischsprachige, ja überhaupt slawischsprachige Zeitung der Monarchie, die *České vídeňské poštovní noviny*, 1761 in Wien herausgegeben wurde. Es war durchaus die Absicht MARIA THERESIAS, dass dieses Blatt „die Ausbreitung der böhmischen Sprache“ fördern und so die Slawen enger an die Monarchie binden möge, doch konnte sich das Blatt nur drei Monate halten.<sup>351</sup> – Noch aus vortheresianischer Zeit stammten u.a. der *Post-täglich Grätzerisch Ausfliegende Mercurius* und die Feldkircher *Ordinari Post Zeitungen*. 1752 wurde die *Linzer Zeitung*, 1756 der *Triester Welt-Correspondent* gegründet, kurz, in fast allen Provinzen der Monarchie wurden nun Zeitungen herausgegeben.<sup>352</sup> Doch war diesen Blättern gemein, dass sie sich auf die knappe und kommentarlose Wiedergabe der aus dem *Wienerischen Diarium* abgeschrieben Texte beschränkten und keinerlei politische Ambition zeigten.<sup>353</sup> Eine Ausnahme bildete hier das ab 1764 in Mailand erscheinende Blatt *Il Caffè* des PIETRO VERRI, das erstmals den Versuch unternahm, politisch-kritische Beiträge zu bringen und aktiv am öffentlichen Leben teilzuhaben, jedoch nach knapp drei Jahren wieder eingestellt werden musste.<sup>354</sup>

Staatskanzler KAUNITZ war einer der ersten, der das gewaltige Potential, das in der Presse steckte, erkannte und zu fördern trachte. Auf seinen Vorschlag hin wurde 1769 bestimmt, dass die Zeitungsschreiber wöchentlich von den verschiedenen Hofstellen zusammengestellte Kommuniqués erhalten sollten, damit sie „dasjenige, so allenthalben von inländischen Nachrichten dem Publicum bekannt zu machen kommt, mit Verlässlichkeit“ berichten könnten. Es war dies ein bemerkenswert modern anmutender Akt positiver Preßpolitik.<sup>355</sup> Dennoch konnte das politische Pressewesen in der theresianischen Zeit keinen Aufschwung nehmen. Dies demonstriert wohl kein Beispiel besser als die oben erwähnten, letztlich erfolglosen journalistischen Bemühungen SONNENFELS'.<sup>356</sup> Mehr Bedeutung hatten da schon die belletristischen oder literarischen Zeitungen, wie insbesondere die ab 1762 erscheinende Wochenschrift

(2000) 92. Die *Gazette de Vienne* dürfte allerdings nicht zu diesen „exilierten Blättern“ gehört haben.

<sup>350</sup> Vgl zu diesem Blatt DUCHKOWITSCH (1986a) 63 ff.

<sup>351</sup> Ausführlich DUCHKOWITSCH (1980). SEKERA (2004) nach FN 3 nennt demgegenüber schon das Jahr 1719 als Beginn einer tschechischen Zeitung, jedoch ohne nähere Hinweise.

<sup>352</sup> ZENKER (1900) 9; LANG (1983) 47 ff.

<sup>353</sup> WINCKLER (1875) 25.

<sup>354</sup> SEIDLMAYER (1989) 342.

<sup>355</sup> DUCHKOWITSCH (1983) 72; DUCHKOWITSCH (1986a) 62; MA/PSARAKIS (1999) 409; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 38.

<sup>356</sup> Oben 69.

*Die Welt*, die sich insbesondere um die Förderung der deutschen gegenüber der französischen Sprache verdient machte.<sup>357</sup>

Bekämpft wurden nach wie vor die nicht auszurottenden geschriebenen Zeitungen; wie machtlos der Staat gegen sie war, zeigt, dass jetzt nur mehr ihr Auflegen in Kaffeehäusern, und die „Anführung aller unwahren und nur in mindesten bedenklichen Nachrichten“ verboten wurde!<sup>358</sup> Zugleich dokumentiert diese Verordnung die hohe Bedeutung der Kaffeehäuser für die Verbreitung der Zeitungen, die hier auch von weniger begüterten Personen um den Preis einer Schale Kaffee gelesen werden konnten.<sup>359</sup> – Ebenso erfolglos waren die Versuche der Regierung, die illegale Einfuhr ausländischer Zeitungen zu unterbinden. Sie sollten weder durch Buchhändler noch durch Boten, sondern ausschließlich durch die Post ins Land gebracht werden, welche sie aber zuerst zur Zensur bringen musste, bevor sie an den Adressaten gelangte.<sup>360</sup> Dennoch wurde auch noch in der Folgezeit ein „ärgerliche[s] Zeitungsblatt[...] *der kleine Bündel*“ genannt“ nicht nur geheim ins Land gebracht, sondern wiederum von den „Caffeesieder[n] dem Publico vorgeleget“. MARIA THERESIA verbot daraufhin zunächst generell die Einfuhr von Zeitungen, „welche nicht mit einem kaiserl. Privilegio versehen sind“,<sup>361</sup> schränkte dieses Verbot aber schon bald auf „jene Scarteken [= nichtswürdige Schriften], welche ohne Namen des Buchdruckers und Authoris erscheinen“ ein; Zeitungen, die „von einer fremden Macht oder einem Stande des Reichs mit einem Privilegio“ ausgestattet waren, durften eingeführt werden. „Dafern jedoch gleichwohl eine dergleichen privilegirte Zeitung ärgerliche und gotteslästerliche Passus enthielte“, sollte alsogleich Anzeige gemacht werden, um Verfasser und Drucker bestrafen zu können.<sup>362</sup>

<sup>357</sup> WINCKLER (1875) 31–33; ZENKER (1892) 46 ff.

<sup>358</sup> Verordnung vom 7. 2. 1750 CA V, 479 = MThGS Nr 91; Verordnung vom 19. 10. 1751 CA V, 597 = MThGS Nr 152. Vgl. WINCKLER (1875) 30.

<sup>359</sup> BOBROWSKY (1982) 160 f; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 37.

<sup>360</sup> Hofentschließung 17. 5. 1751 CA V, 576 = MThGS Nr 136; VO 10. 4. 1752 MThGS Nr 183; vgl. WINCKLER (1875) 31. Das ebd. genannte „Bothen-Patent“ 14. 12. 1748 MThGS Nr 60 bezieht sich nicht ausdrücklich auch auf Druckschriften, sondern nur auf Briefe.

<sup>361</sup> VO 7. 7. 1753 CA V, 780.

<sup>362</sup> VO 18. 8. 1753 CA V, 788; vgl. WIESNER (1847) 124; WINCKLER (1875) 31 (dort mit falscher Seitenangabe des CA); ZENKER (1892) 34; DUCHKOWITSCH (1978) 443. – Unklar bleibt, wie eine Bestrafung von Verfasser und Drucker möglich sein soll, wenn sich diese im Ausland aufhalten. Womöglich war an den Fall gedacht, dass eine inländische Zeitung mit einem ausländischen Privileg erschien. Die zitierte Literatur gibt darüber keinen Aufschluss.



## IV. Ausblick: Preßrecht und Preßfreiheit in England

### A. JOHN MILTON: *Areopagitica*

Im deutschsprachigen Raum taucht das Wort „Preßfreiheit“ erstmals 1774 in zwei Schriften auf: Es handelt sich zum einen um die deutsche Übersetzung des Romans *The Life and Opinions of Tristram Shandy* von LAURENCE STERNE, in der ein Protagonist über die „leidige Preßfreiheit“ spricht, zum anderen um die *Churbairischen Intelligenzblätter*, welche am 21. 2. 1774 über eine bevorstehende Einschränkung der Preßfreiheit in England berichten.<sup>363</sup> Beide Texte führen somit nach England, was kein Zufall ist. Denn England war das Land, das als erstes die Zensur beseitigte und eine „liberty of the press“ einführte, womit es zum Vorbild für den Kontinent wurde.

Dabei war im 16. Jh die Zensur in England ebenso wie auf dem Kontinent eingeführt worden, und die Buchdrucker waren hier sogar in einer Zunft, der Stationer's Company, zusammengeschlossen worden, was zusätzliche Kontrolle bot.<sup>364</sup> Staatliche Zensurbehörde war die Star Chamber, welche im Rahmen der Englischen Revolution 1641 aufgehoben wurde. Die darauf folgende Periode der Zensurfreiheit war jedoch nur kurz, da sich das Parlament aufgrund der Auswüchse der unregelmäßigen Presse bereits wenige Monate später genötigt sah, mit der Special Order concerning Irregular Printing 1642 und der Ordinance for Licensing the Press 1643 die Zensur wieder einzuführen.<sup>365</sup> Dies war der Hintergrund für die Entstehung der Schrift *Areopagitica* des JOHN MILTON, die als die „erste große abendländische Verteidigung der Pressefreiheit“ angesehen werden kann.<sup>366</sup>

Der Puritaner MILTON<sup>367</sup> hatte, durchaus von persönlichen Motiven getrieben, in mehreren Schriften die Ehescheidung nach jüdischem Vorbild (also nicht durch richterlichen Ausspruch, sondern durch Scheidebrief des Mannes) propagiert und war daraufhin von der Stationer's Company beschuldigt worden, mit seinen Schriften die Ordinance von 1643 übertreten zu haben. Daraufhin beschloss MILTON, in einer fiktiven, an das Parlament gerichteten Rede die Pressefreiheit zu verteidigen.<sup>368</sup> Den Titel *Areopagitica* entnahm MILTON

<sup>363</sup> SCHNEIDER (1966) 101; WILKE (2000) 134; RWB (2000) 1244.

<sup>364</sup> CLYDE (1934) 1 ff; RIES (1982) 355 f; LINK (1991) 67.

<sup>365</sup> BLACKSTONE (1825) 151; GENTZ (1818) 151 f; CLYDE (1934) 48 ff; HATSCHKE/KIENAST/RITTER (1978) 568; RIES (1982) 360; STOURZH (1986) 177; H. SCHÜTZ (1990) 52; WILKE (2000) 67.

<sup>366</sup> WILKE (1984) 7. Sie erschien „ohne Druckerlaubnis und unter Mißachtung eines ausdrücklichen Druckverbots“: H. SCHÜTZ (1990) 53.

<sup>367</sup> \* London 9. 12. 1608, ebd † 8. 11. 1674. Vgl aus der reichen Literatur zu dem nach SHAKESPEARE wohl bedeutendsten Schriftsteller Englands statt vieler HILL (1977) bes 149 ff.

<sup>368</sup> CLYDE (1934) 77 ff; WILKE (1984) 7 f; STOURZH (1986) 178; H. SCHÜTZ (1991) 2.

der gleichnamigen, an den Areopag Athens gerichteten Rede des ISOKRATES (436–338 v.Chr.), „that perswades them to change the forme of Democracy which was then establisht“.<sup>369</sup> Ähnliches nahm sich auch MILTON 1644 vor: Er versuchte, die Londoner Parlamentsabgeordneten dazu zu bewegen, ihrem „prudent spirit“ zu folgen und ein von ihnen selbst erlassenes Gesetz, nämlich die Ordinance von 1643, wieder aufzuheben.<sup>370</sup>

In einem historischen Streifzug wies er darauf hin, dass die Zensur erst durch die Politik der Päpste eingeführt worden sei, „as if S. Peter had bequeath'd them the keys of the Presse also out of Paradise“.<sup>371</sup> Geschickt nutzte er so die allgemeine Ablehnung des päpstlichen Primats durch die mehrheitlich presbyterianischen Parlamentarier. Die weiteren Argumente waren jedoch zeitungebunden und allgemeiner Natur: Wenn es wahr sei, dass auch gelehrte Männer durch die Lektüre verbotener Bücher abfallen könnten, wie könnten dann die Zensoren bestehen? Ein weiser Mann könne auch aus dem schlechtesten Buche Gold gewinnen, und ein Narr bleibe auch mit dem besten Buch ein Narr.<sup>372</sup> „Who kills a Man kills a reasonable creature, Gods Image; but hee who destroyes a good Booke, kills reason it selfe, kills the Image of God, as it were in the eye“.<sup>373</sup> MILTON verglich die gefährlichen Bücher mit Apothekereisen und Arzneien, die überaus nützlich sein könnten, deren Missbrauch aber niemals verhindert werden könne. Wer zensuriere, um schädliche Gedanken abzuhalten, dürfe sich nicht damit begnügen, Druckschriften einer Kontrolle zu unterwerfen: Auch Musik und Tanz müsste zensuriert werden, jedes Dorf müsste Visitatoren haben, „to enquire what lectures the bagpipe and the rebbeck reads ev'n to the ballatry, and the gammuth of every municipal fidler“.<sup>374</sup>

Tiefgehende philosophische Überlegungen stellte MILTON an, als er ausführte, dass Gott dem Adam den Verstand und somit die Freiheit zwischen Gut und Böse zu wählen gegeben habe, „for reason is but choosing“.<sup>375</sup> Nehme man aber den Menschen die Wahl, zwischen dem Guten und dem Bösen zu wählen, würde man nicht nur die Sünde austreiben, sondern auch die Tugend, denn wie könne erzwungenes Handeln tugendhaft sein? Zu diesem individualistischen trat ein kollektivistisches Argument: Denn nur dort, wo es viele Schriften gebe, gebe es auch viele Meinungen, und nur dort entstehe neue Erkenntnis.<sup>376</sup> Nur im Zusammenströmen verschiedener Meinungen könne die Wahrheitsfindung stattfinden; eine Zensur hemme diesen Vorgang und somit jede geistige Weiterentwicklung. „For who knows not that Truth is strong next to the Almighty; she needs no policies, nor stratagems, nor licencings to make

<sup>369</sup> MILTON (1644) 489.

<sup>370</sup> MILTON (1644) 490.

<sup>371</sup> MILTON (1644) 503.

<sup>372</sup> MILTON (1644) 521; vgl. STOURZH (1986) 178.

<sup>373</sup> MILTON (1644) 492; vgl. H. SCHÜTZ (1991) 3; M. WEINZIERL (2002) 103.

<sup>374</sup> MILTON (1644) 525.

<sup>375</sup> MILTON (1644) 527.

<sup>376</sup> MILTON (1644) 554.

her victorious, those are the shifts and the defences that error uses against her power“.<sup>377</sup>

MILTON hat mit seiner *Areopagitica* somit – abgesehen von seinen anti-papistischen Bemerkungen – eine Reihe von Gründen geliefert, die zu jeder Zeit und daher auch noch heute gegen die Zensur sprechen. Darin liegt die bleibende Bedeutung seiner Schrift. Gleichwohl blieben die unmittelbaren Folgen der *Areopagitica* gering: MILTON gelang es nicht, die Zensur zu beseitigen – sie wurde im Gegenteil durch den Licensing Act 1647 noch verfestigt; ja 1651 wurde Milton sogar selbst mit Zensuraufgaben betraut.<sup>378</sup> Im selben Jahr erschien auch der *Leviathan* von THOMAS HOBBS<sup>379</sup>, in dem u.a. die Zensur als für die Souveränität des Herrschers notwendig dargestellt wurde. So meinte HOBBS, dass es dem Souverän obliege zu bestimmen, „what Opinions and Doctrines are averse, and what conducing to Peace; and consequently ... who shall examine the Doctrines of all bookes before they be published“.<sup>380</sup> Auf MILTON nahm HOBBS dabei nicht Bezug, sodass es fast scheint, als sei seine *Areopagitica* in Vergessenheit geraten. Doch es kommt noch schlimmer: Nach der Restauration der Stuarts 1660 wird mit dem Printing Act 1662 die Zensur wieder auf ihren vorrevolutionären Status zurückgeführt; sichtbares Zeichen für das Scheitern MILTONS ist die Verbrennung seiner Schriften 1660.<sup>381</sup>

## B. Das englische Repressivsystem

Erst nach der Glorious Revolution 1688 konnte sich die Preßfreiheit in England endgültig durchsetzen.<sup>382</sup> Dazu bedurfte es freilich noch eines großen Philosophen: JOHN LOCKE<sup>383</sup>, der sich in seinem *Letter concerning Toleration* auf den Standpunkt gestellt hatte, „[that] the care of souls is not committed to the civil magistrate, any more than to other men ... , because it appears not that God has ever given any such authority to one man over another“.<sup>384</sup> Obwohl er mit seiner Argumentation an den ideologischen Grundlagen der Zensurberechtigung des Staates rüttelte, forderte er bemerkenswerterweise weder hier noch in seinen *Two Treatises of Government* ausdrücklich eine „liberty of the press“. Aber JOHN LOCKE war der Verfasser eines 1695 dem House of Commons vorgelegten Entwurfs, der sich gegen eine Verlängerung des nur befristet erlassenen Printing Act 1662 aussprach und der dann auch im Parlament auf

<sup>377</sup> MILTON (1644) 562 f; vgl DÖRFLER/PENSOLD (2001) 33.

<sup>378</sup> CLYDE (1934) 80, 126.

<sup>379</sup> \* Westport 5. 4. 1588, † Hardwick Hall 4. 1. 1679, vgl STOLLEIS (1995) 284 f.

<sup>380</sup> HOBBS (1651) 123; vgl DÖRFLER/PENSOLD (2001) 33.

<sup>381</sup> RIES (1982) 365; H. SCHÜTZ (1991) 3.

<sup>382</sup> Zur Bedeutung der Glorious Revolution für die Entwicklung der Menschenrechte vgl zuletzt M. WEINZIERL (2002) 105 f.

<sup>383</sup> \* Wrington 29. 8. 1632, † Oates 28. 10. 1704, vgl CRANSTON (1957); STOLLEIS (1995) 387.

<sup>384</sup> LOCKE (1685) 12 f.



Zustimmung stieß.<sup>385</sup> Ohne dass ein besonderer Gesetzesbeschluss zu Stande kommen musste, lief die Geltung des Printing Act im Jahre 1695 aus. Die Schilderung von GENTZ 1818, dass dies damals „gewiß, ohne daß die Wichtigkeit dieses negativen Beschlusses für folgende Zeiten von irgend einem der Theilnehmer geahnet worden wäre“<sup>386</sup> erfolgt wäre, ist also unrichtig: Es war ein bewußtes Nichthandeln des Parlaments, das den Argumenten LOCKES – und vielleicht auch MILTONS – folgte.

Seitdem bestand in England Preßfreiheit; und Sir WILLIAM BLACKSTONE schrieb in seinen *Commentaries on the Laws of England*: „The liberty of the press is indeed essential to the nature of a free state“. Doch fügte er hinzu: „but this consists in laying no previous restraints upon publications, and not in freedom from censure for criminal matter when published. Every freeman has an undoubted right to lay what sentiments he pleases before the public: to forbid this, is to destroy the freedom of the press: but if he publishes what is improper, mischievous, or illegal, he must take the consequence of his own temerity“.<sup>387</sup> – In diesen Zeilen liegt der Schlüssel zum Verständnis des Kampfes um die Preßfreiheit auf dem Kontinent im 19. Jh: Dies bedeutete – zumindest für den Großteil der Juristen und Publizisten, die sich hier engagierten – nicht die gänzliche Aufgabe der staatlichen Kontrolle über Druckwerke, sondern nur den Verzicht auf eine vorherige Kontrolle (previous restraints), also der Vorzensur. Eine Nachzensur, die also erst einsetzte, wenn die Druckschrift bereits veröffentlicht war, schien hingegen mit Preßfreiheit durchaus vereinbar. Nicht präventiv, sondern repressiv sollte der Staat vorgehen, jede Veröffentlichung zulassen und erst beim Vorliegen einer unanständigen, schädlichen oder kriminellen Schrift mit den Mitteln des normalen Strafrechts reagieren.

Ein besonderes Prozeßrecht für „Schmähschriften“, libels, existierte theoretisch nicht. In der Praxis zeigte es sich, dass die Besonderheiten des Preßprozesses zunächst zu einer deutlich geminderten Bedeutung der Geschwornengerichtsbarkeit gegenüber anderen Strafprozessen führten. So wurde die Anklagejury (Grand Jury) durch eine „informatio ex officio“, die der Attorney General unmittelbar beim Court of King’s Bench einbrachte, regelmäßig umgangen.<sup>388</sup> Vor allem aber hatte sich die Urteilsjury (Petty Jury) lange Zeit auf die Frage zu beschränken, ob die behauptete Publikation erfolgt sei und die beanstandeten Sätze darin vorkämen. Die Kernfrage, ob es sich bei der Schrift um ein „libel“ handle, kam hingegen den Richtern zu.<sup>389</sup> Diese Tradition wurde erst 1763 im Fall des JOHN WILKES, eines Mitglieds des House of Common und Herausgeber des *North Briton* grundsätzlich in Frage gestellt; der Fall war

<sup>385</sup> CRANSTON (1957) 368, 387; STOURZH (1986) 180; LINK (1991) 68.

<sup>386</sup> GENTZ (1818) 152.

<sup>387</sup> BLACKSTONE (1825) 151; vgl GENTZ (1818) 155, WELCKER (1830) 30; M. WEINZIERL (2002) 107. Ähnlich auch schon Lord MANSFIELD im Verfahren Rex vs. Dean of St. Asaph vom Jahre 1784; vgl WOLFF (1928) 3; STOURZH (1986) 180.

<sup>388</sup> GENTZ (1818) 163; M. WEINZIERL (2002) 111.

<sup>389</sup> GENTZ (1818) 163 f; BLACKSTONE (1825) 152; ZIMPRICH (1995) 15. Nach LINK (1991) 70 hatte die Jury den Ruf, „in zweifelhaften Fällen für den Angeklagten zu stimmen“.

jedoch wegen der Parlamentsmitgliedschaft WILKES untypisch.<sup>390</sup> Nachhaltigere Bedeutung hatte hingegen der Fall des Herausgebers des *Public Advertiser* HENRY S. WOODFALL. In seiner Zeitung erschienen ab 1769 Briefe unter dem Pseudonym JUNIUS, die öffentlich Anklage gegen die Zustände bei Hof und im Parlament erhoben. „Jeder dieser Briefe war ein moralischer und politischer Mord, der irgendein vorher ausersehenes Schlachtopfer, wie unschuldig und ehrwürdig es auch sein mochte, in der öffentlichen Meinung zu Grunde richten sollte“.<sup>391</sup> Als 1770 das Verfahren gegen WOODFALL vor dem King’s Bench eröffnet wurde, erklärte der Lord Chief Justice, WILLIAM MANSFIELD, dass die Jury außer über das Faktum der Publikation auch darüber zu entscheiden habe, ob die schmähenden Worte so auszulegen seien, wie es der Ankläger sah – aber ob sie ein libel sei, müsse von den Richtern entschieden werden.<sup>392</sup> Dies war nun freilich eine gewisse Inkonsequenz, denn indem die Jury die inkriminierten Texte im Sinne des Anklägers auslegte, entschied sie in Wirklichkeit auch über die Schuldfrage. Das Verfahren gab Anlass zu umfangreichen parlamentarischen Debatten. Ein 1771 eingebrachter Entwurf, wonach die Jury auch über die politische Tendenz einer Schrift und die strafbare Gesinnung des Verfassers entscheiden können solle, wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Erst 1791 brachte ein erneuter Versuch durch CHARLES JAMES FOX die gewünschte Wirkung, und der Libel Act von 1792 (32 Geo III c 60) übertrug die Kernfrage des Preßprozesses, nämlich ob es sich bei der fraglichen Schrift um ein libel handle, der Jury.<sup>393</sup>

### C. Auswirkungen bis 1780

Die Idee der Preßfreiheit und der Ablehnung eines Präventivsystems wurde von England zunächst vor allem in die Kolonien in Übersee hinausgetragen. 1721 veranstaltete der gerade 15jährige BENJAMIN FRANKLIN (er leitete damals die Offizin seines Bruders JAMES in Boston) einen Nachdruck mehrerer Texte zur Preßfreiheit, die erst kurz zuvor in England unter dem Titel *Cato’s Letters* erschienen waren. Und im Prozess gegen den Herausgeber des *New York Weekly Journal*, JOHN PETER ZENGER, hielt dessen Verteidiger ANDREW HAMILTON 1735 eine bedeutende Rede zugunsten der Freiheit der Presse und der alleinigen Kompetenz der Geschwornen, darüber zu erkennen, „whether the words are libelous or not“.<sup>394</sup> So nimmt es nicht wunder, dass die Bill of Rights des Staates Virginia von 1776 in Artikel 12 nicht eigentlich normierte, sondern vielmehr feststellte,

<sup>390</sup> GENTZ (1818) 174; HATSCHEK/KIENAST/RITTER (1978) 566 ff; STOURZH (1986) 185; M. WEINZIERL (2002) 108.

<sup>391</sup> GENTZ (1818) 175. Die wahre Identität JUNIUS’ ist bis heute ungeklärt: BARKER (1998) 72.

<sup>392</sup> Kritik zu dieser Haltung kam auch von JUNIUS selbst: Vgl das Schreiben JUNIUS’ an Lord MANSFIELD vom 14. 11. 1770, abgedruckt in JUNIUS (1807) 207–219.

<sup>393</sup> GENTZ (1818) 178; HATSCHEK/KIENAST/RITTER (1978) 569 f; STOURZH (1986) 186; LINK (1991) 69; ZIMPRICH (1995) 17.

<sup>394</sup> WILKE (1984) 13 f; STOURZH (1986) 188 f; ZIMPRICH (1995) 16; WILKE (2000) 150.

“That the freedom of the press is one of the great bulwarks of liberty and can never be restrained but by despotic governments.”<sup>395</sup>

Auf dem europäischen Kontinent hingegen blieb die Vorbildwirkung des englischen Preßrechtssystems zunächst noch eher gering. Immerhin schien es Anzeichen für eine neue Ära zu geben, als in Preußen FRIEDRICH II. am 31. 5. 1740 den Thron bestieg.<sup>396</sup> Denn der junge Monarch war den Gedanken der Aufklärung zugetan, und der Buchhändler AMBROSIOUS HAUDE – dessen *Potsdamischer Staats- und gelehrter Mercurius* 1737 von FRIEDRICH WILHELM I. eingestellt worden war – hatte dem Kronprinzen ein geheimes Zimmer in seiner Buchhandlung eingerichtet, in der FRIEDRICH die von seinem Vater verbotenen Werke lesen konnte.<sup>397</sup> Und wirklich: Schon wenige Tage nach dem Regierungsantritt FRIEDRICHS II. berichtete der Kabinettsminister HEINRICH Graf PODEWILS, dass ihm der König befohlen habe, „daß dem hiesigen Berlinischen Zeitungs Schreiber eine unumschränckte Freyheit gelassen werden soll, in dem articulo von Berlin von demjenigen, was anzio hieselbst vorgehet, zu schreiben, was er will, ohne dass solches censiret werden soll“. Und auf die Bedenken, die PODEWILS vorbrachte, entgegnete FRIEDRICH II. die berühmten Worte, „daß Gazetten, wenn sie interessant seyn sollten, nicht geniret werden müssten“.<sup>398</sup> Doch war diese Freiheit in Wirklichkeit eng begrenzt. Lediglich die *Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen*, die HAUDE ab 30. 6. 1740 mit Berufung auf „höchster Bewegung“ des dankbaren Königs herausgab, genossen einige Zeit lang tatsächlich Zensurfreiheit.<sup>399</sup> Aber schon ein halbes Jahr später versuchte PODEWILS, auch dieses Blatt wieder der Zensur zu unterwerfen und hatte damit letztlich auch Erfolg. Am 9. 7. 1743 bekannte FRIEDRICH II. ein, dass die „Verleger derer Berlinischen Zeitungen von der ihnen erstatteten Freyheit ... einen übeln Gebrauch gemacht“, und verordnete ausdrücklich, „daß die Freyheit öffentle. Zeitungen sonder vorhergängige Censur drucken zu laßen aufgehoben“ sei. Das kurze Experiment einer Zensurfreiheit in Brandenburg-Preußen hatte damit sein Ende gefunden.<sup>400</sup>

Größere Fortschritte waren da schon in den skandinavischen Ländern zu verzeichnen, wo 1766 die schwedische, 1770 die dänische Zensur zeitweise aufgehoben wurde.<sup>401</sup> Im dänischen Gesetz wurde dies damit begründet, dass es „stets der unparteiischen Untersuchung der Wahrheit eben so nachtheilig,

<sup>395</sup> FRANZ 6. Vgl auch den 1791 in Kraft getretenen Ersten Zusatzartikel (amendment) zur Verfassung der Vereinigten Staaten, FRANZ 36. Vgl STOURZH (1986) 189.

<sup>396</sup> Vgl zu den staatspolitischen Maximen FRIEDRICHS II. etwa OGRIS (1987) 168 ff, mwN.

<sup>397</sup> CONSENTIUS (1904) 221 f; WELKE (1985a) 427.

<sup>398</sup> Zit n BÜCHMANN/HOFMANN (1986) 351 f; vgl auch CONSENTIUS (1904) 220.

<sup>399</sup> CONSENTIUS (1904) 221 f; HOUBEN (1918) 8 f; SCHNEIDER (1966) 131; WILKE (2000) 130.

<sup>400</sup> CONSENTIUS (1904) 223–226; SCHNEIDER (1966) 132; BREUER (1982) 96; WELKE (1985a) 430; H. SCHÜTZ (1990) 95.

<sup>401</sup> BERG in der Deutschen Bundesversammlung 12. 10. 1818, COLLMANN 213; SCHNEIDER (1966) 167. WELCKER (1830) 21 f nennt bei Dänemark irrtümlich das Jahr 1777.

als der Entdeckung verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich ist, wenn redlich gesinnte, um das wahre Beste ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten durch Ansehen, Befehle und vorgefasste Meinungen abgeschreckt oder behindert wurden, nach Einsicht, Gewissen und Ueberzeugung frei zu schreiben, Mißbräuche auszugreifen, und Vorurtheile aufzudecken“.<sup>402</sup> Und GUSTAV III. v. Schweden erklärte, dass, wenn es ein Recht zur Aufhebung der Freiheit gebe, man alle Freiheiten verbieten müsse, da Missbrauch zu besorgen sei.<sup>403</sup>

Hingewiesen sei schließlich an dieser Stelle noch auf den Kameralisten JOHANN HEINRICH GOTTLOB V. JUSTI<sup>404</sup>, der 1751–53 der thesesianischen Zensurkommission angehört hatte, nachher jedoch meinte, dass ihm „Unter allen Geschäften, die ich noch unter den Händen gehabt habe, ... nie etwas so verdrüßlich gewesen [sei], als das Amt eines Bücher-Censoris“.<sup>405</sup> Persönlich hatte er nämlich ganz andere Vorstellungen und entwickelte diese Gedanken in seinen *Grundsätzen der Polizeiwissenschaft*: „Ob zwar die Buchhändler von jedem einzuführenden neuen Buche ein Exemplar bey der Censur einzureichen haben; so darf doch der Verkauf deshalb nicht aufgehalten werden, sondern er geschiehet auf ihre Gefahr, wenn die Bücher durchaus unzulässig sind“.<sup>406</sup> Ohne damit die Zensur an sich in Frage zu stellen – diese sah er als „nöthig“ an, um „die Ausbreitung ärgerlicher und gefährlicher Lehrsätze zu verhüten“ – rüttelte er doch am Wesen des Präventivsystems: Die Verbreitung der Gedanken durch die Presse sollte nicht aufgehalten werden, wenn der Buchhändler die persönliche Verantwortung übernahm. Mit solchen Forderungen blieb JUSTI allerdings vorerst alleine.

---

<sup>402</sup> Zit n WELCKER (1830) 21; vgl auch SCHNEIDER (1966) 129.

<sup>403</sup> WELCKER (1830) 23; vgl auch HUBATSCH (1981) 754.

<sup>404</sup> \* Brücken 28. 12. 1717, † Küstrin 21. 7. 1771; vgl STOLLEIS (1995) 330 f.

<sup>405</sup> Zit n DUCHKOWITSCH (1978) 389.

<sup>406</sup> JUSTI (1759) § 275. Vgl DUCHKOWITSCH (1978) 41; STOLLEIS (1988) 381.



Zweites Kapitel

**Aufgeklärter Absolutismus und Vormärz**

„Kein Lichtstrahl, er komme woher er wolle, soll in Hinkunft unbeachtet und unerkant in der Monarchie bleiben, oder seiner möglichen nützlichen Wirksamkeit entzogen werden; aber mit vorsichtiger Hand sollen auch Herz und Kopf der Unmündigen vor den verderblichen Ausgeburten einer scheußlichen Phantasie, vor dem giftigen Hauche selbstüchtiger Verführer, und vor den gefährlichen Hirngespinnsten verschrobener Köpfe gesichert werden.“

Zensurvorschrift vom 14. 9. 1810, Einleitung

J. MARX (1959) 73



## I. Allgemeiner Teil

### A. Die Josephinische Zensurreform

#### 1. Zur Erziehung JOSEPHS II.

Mit JOSEPH II. gelangte ein Herrscher an die Spitze der Österreichischen Monarchie, der wie kein anderer vor oder nach ihm dem Pressewesen zugetan war. Dieses Interesse hatte seine Wurzeln bereits in der Erziehung JOSEPHS. Denn im Jahre 1756 hatte der damals fünfzehnjährige Kronprinz gemeinsam mit seinen Brüdern EHZ KARL JOSEPH und PETER LEOPOLD (nachmals Kaiser LEOPOLD II.) die Offizin TRATTNERS besichtigt und auch selbst je einen Druck angefertigt. Da es im Erzhaus Brauch war, dass die jungen Prinzen auch ein Handwerk erlernten, entschieden sich die drei für das Druckerhandwerk, und über Auftrag des Kaisers FRANZ I. stellte TRATTNER in einem der Nebenappartements der Hofburg eine Presse auf, wo JOSEPH, KARL JOSEPH und LEOPOLD unter der Leitung eines bei TRATTNER arbeitenden Druckers, vermutlich GOTTFRIED STRAUSS, die Buchdruckerkunst erlernten und dabei wohl auch von den rechtlichen Aspekten des Buchdrucks erfuhren.<sup>1</sup> Ob JOSEPH am Ende seiner Lehrzeit auch förmlich freigesprochen wurde und einen Gesellenbrief bekam, ist unbekannt.

Sorgfältig war der Thronfolger auf seine Rolle als künftiger Kaiser und König vorbereitet worden. Die „Kronprinzenvorträge“, in denen er über das Recht und die Verfassung des Reiches und der Erbländer unterwiesen wurde, nahmen zwar kaum unmittelbar auf das Pressewesen Bezug,<sup>2</sup> doch brachten sie JOSEPH die großen Naturrechtler, wie insbesondere GROTIUS, PUFENDORF, HEINECCIUS, BURLAMQUI und HOLBERG, nahe und setzten den Keim für die aufgeklärt-absolutistische Politik, die er später betreiben sollte. Schon 1761, als Zwanzigjähriger, hatte er seine Überlegungen zu einer Reform der Monarchie in einer Denkschrift formuliert und seiner Mutter MARIA THERESIA übergeben.<sup>3</sup> 1765, unmittelbar nach seiner Erhebung zum Mitregenten in den Erblanden, verfasste er neuerlich eine solche Denkschrift, in der er auch erstmals

---

<sup>1</sup> CLOETER (1952) 58. Vgl auch MAYER (1887) 97, der aber JOHANN GEORG TRABLER anstelle STRAUSS' als Lehrmeister der Prinzen nennt.

<sup>2</sup> Keine Erwähnung findet das Preßrecht bei den für den Unterricht JOSEPHS II. konzipierten Vorträgen zum Deutschen Staats- und Lehnrecht, hrsg v. CONARD (1964); bei den (bisher noch unveröffentlichten) Vorträgen zur Verfassung und Struktur der Erbländer fand das Preßrecht nur vereinzelt eine kurze Erwähnung – freundlicher Hinweis von Herrn Mag. JÜRGEN BUSCH, der an der Edition dieser Vorträge im Auftrag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften mitarbeitet.

<sup>3</sup> OGRIS (1981b) 126.



zur Zensur Stellung nahm.<sup>4</sup> Dabei griff er allerdings lediglich die „Spitze“, wie er es selbst nannte, an, dass man nämlich bei der Grenzkontrolle die Taschen und Truhen von Privatpersonen, sogar von Ausländern, durchsuche, was abgestellt werden solle, zumal selbst diese unverhältnismäßig scharfen Maßnahmen es nicht verhindern konnten, dass man in Wien jedes verbotene Buch beziehen könne.<sup>5</sup> Überhaupt solle „man in allem, was sich Bagatelle oder Geschmacksache nennt, die volle Freiheit lassen ..., jedoch insbesondere in allen den Staat betreffenden Angelegenheiten verlangen, sich blind ... unterwerfen“. Mit diesen Ansichten konnte er sich jedoch zu Lebzeiten seiner Mutter nicht durchsetzen, wie der Mitregent auch überhaupt in Fragen der Innenpolitik der Habsburgermonarchie bis 1780 nur wenig auszurichten vermochte.<sup>6</sup>

## 2. Die „Grund-Regeln“ von 1781

Als MARIA THERESIA am 29. 11. 1780 starb und JOSEPH II. die Alleinherrschaft in den Erbländern antrat, war der Boden für seine Reformen schon vielfach vorbereitet. „Man sagt nicht ohne Grund, daß der Josephinismus in Österreich schon vor JOSEPH begonnen hätte!“<sup>7</sup> Das galt auch für das Preßrecht, das bereits unter MARIA THERESIA der Universität entrissen worden war, und in dem die Kirche nur mehr sehr begrenzt und überdies nur mittelbar in Form ihrer Mitwirkung in den staatlichen Zensurkommissionen Einfluss nehmen konnte. Ja, selbst die dann von JOSEPH II. durchgeführte Zentralisation der Zensur war bereits von MARIA THERESIA angeregt worden; auch hier setzte der Sohn in der Hauptsache nur das Werk der Mutter fort.<sup>8</sup> Was aber die Zensur- und so viele andere Reformen JOSEPHS II. von denen MARIA THERESIAs unterschied, waren die konsequente und kompromisslose Art sowie die Eile, mit denen sie durchgeführt wurden. Schon fünf Tage nach Beginn seiner Alleinregierung, am 4. 12. 1780, forderte JOSEPH II. von der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei ein Gutachten an, „ob es nicht besser und einförmiger wäre, wenn in allen Ländern die bestehende besondere censurs-commissionen gänzlich aufgehoben würden und die beurtheilung aller sowohl hierlanden herauskommenden etwas bedeutenden neuen werken, als auch der einführenden fremden annoch unbekanntnen bücher allein der hier zusammengesetzten censurs-commission ohne ausnahm eingeraumet wurde“.<sup>9</sup>

Die Hofkanzlei reichte die Frage an die Wiener Zensurkommission weiter, welche eher für eine Beibehaltung der übrigen Kommissionen plädierte; das Gutachten der Hofkanzlei sprach sich dennoch für eine Aufhebung der

<sup>4</sup> Abgedruckt bei KLUETING Nr 39.

<sup>5</sup> H. WAGNER (1977) 32; BEALES (1987) 168. – Vgl dazu auch die bei EYBL (2000) 111 zitierte Tagebuchaufzeichnung von KARL Graf v. ZINZENDORF, als dieser 1761 hussitische Schriften nach Österreich schmuggelte.

<sup>6</sup> OGRIS (1981b) 127.

<sup>7</sup> OGRIS (1981b) 131. In diesem Sinne lässt auch MAAB seine fünfbandige Darstellung *Der Josephinismus* bereits mit dem Jahr 1760 beginnen: MAAB (1951). Vgl auch BEALES (1987) 439 ff; VOCELKA (2001) 368 f.

<sup>8</sup> DUCHKOWITSCH (1983) 77.

<sup>9</sup> ÖZV II/4 Nr 93.

Länderkommissionen aus, wobei insbesondere auf das Vorbild Frankreichs und Spaniens hingewiesen wurde. Allerdings müsste man diesfalls in den Ländern „Revisoratämter“ zur Vollstreckung der Entscheidungen der Wiener Kommission einrichten. Auch der Staatsrat stimmte für eine Aufhebung der Länderkommissionen, welche gar nicht in der Lage wären, die verbotenen Bücher abzuschaffen; durch eine Zentralisierung könne insbesondere eine Vereinheitlichung der Zensurpolitik erreicht werden.

JOSEPH II. dachte aber bereits viel weiter als an diese rein organisatorische Frage. Er hatte bereits das Konzept einer tief greifenden Reform der Zensur fix und fertig und brachte es nun seinem Staatsrat zur Kenntnis.<sup>10</sup> Seine Denkschrift, die „Grund-Regeln zur Bestimmung einer ordentlichen künftigen Bücherzensur“, bedeutete geradezu eine Revolution der bisherigen Zensurpolitik. Wann JOSEPH II. die „Grund-Regeln“ verfasst hat, ist unbekannt, doch ist zu vermuten, dass hier viele Gedanken niedergeschrieben wurden, die er bereits in der Zeit seiner Mitregentschaft gehegt hatte, aber nicht offen aussprechen konnte.<sup>11</sup> In zwölf Punkten<sup>12</sup> verlangte er:

1. eine Zentralisierung und damit Vereinheitlichung der Zensur in der gesamten Monarchie (einschließlich Ungarns);
2. eine Unterscheidung zwischen gelehrten Schriften, bei denen nachsichtig, und „ungereumte Zotten“, bei denen streng vorzugehen sei;
3. die Zulassung von Kritik am Landesfürsten, sofern es sich nicht um reine Schmähschriften handle;
4. eine Rücksichtnahme auf größere und periodische Werke, die bloß wegen einzelner anstößiger Stellen nicht als Ganzes zu verbieten seien;
5. einen völligen Rückzug der Zensur aus denjenigen wissenschaftlichen Werken, die weder das Geistliche noch das Staatswesen berühren;
6. eine Einschaltung der Staatskanzlei bei von fremden Höfen ausgehenden Schriften, die in das Staatswesen einschlagen;
7. die – bereits 1765 von ihm vergebens geforderte – Abstellung der Praxis, Truhen und Säcke der Reisenden nach verbotenen Büchern zu durchsuchen;
8. die Konzentration der Zensur auf die öffentlich zum Verkauf angebotenen Bücher und
9. die Zuweisung der Kontrolle des heimlichen Verkaufs an die Polizei;

<sup>10</sup> SASHEGYI (1958) 18.

<sup>11</sup> So meint WIESNER (1847) 142, der den Text der „Grundregeln“ allerdings noch nicht kannte und nach Erzählungen den Umfang derselben auf über 100 Seiten schätzte, sogar, dass die Niederschrift noch zu Lebzeiten MARIA THERESIAS erfolgt sei. – Beachte die Parallele zur Reichspolitik JOSEPHS II., für die er ebenfalls bald nach Regierungsantritt ein umfassendes Reformprogramm erstellt hatte („Deliberanda“ 1766); vgl GNANT (2000) 126, mwN.

<sup>12</sup> Abgedruckt bei WIEDEMANN (1873) 305 ff; GNAU (1911) 254 ff; mit Auslassungen auch bei KLUETING Nr 86; vgl ferner SASHEGYI (1958) 19.

10. eine Überprüfung des *Catalogus librorum prohibitorum* anhand der hier dargelegten Grundregeln, ob die bisher erlassenen Verbote aufrecht zu erhalten seien;
11. in näherer Ausführung von Punkt 1, dass die Zensurkommissionen in den Ländern aufzuheben und ihre Aufgaben der Wiener Hofkommission zu übertragen seien, einzelne einfache Tätigkeiten könnten von den Maut-ämtern und Landesstellen übernommen werden; schließlich
12. eine neue Zusammensetzung der Wiener Zensurhofkommission. Für diesen letzten Punkt legte JOSEPH II. auch gleich eine Personenliste bei: Die Kommission sollte aus RUDOLF Graf CHOTEK als Präses, weiteren sechs weltlichen und fünf geistlichen, zusammen also zwölf Zensoren bestehen.<sup>13</sup>

In der Literatur wurde bisher vor allem der Punkt 3 der „Grund-Regeln“ hervorgehoben;<sup>14</sup> noch größere Beachtung verdient jedoch Punkt 2, mit dem der Kaiser die von ihm selbst gestellte Frage beantwortet, „ob man mehr irre gehe, wenn sich Bücher einschleichen, die zu verbieten wären, als wenn man mit der äußersten Strenge viele gute hindenhalt“.<sup>15</sup> Das zweierlei Maß, mit dem gemessen werden sollte, ist geradezu der Schlüssel zum Verständnis der josephinischen Preßpolitik: Das Volk sollte durch eine staatliche Auswahl der guten Literatur zu einem Besseren hin erzogen werden. Dieser Erziehungsgedanke war typisch für den aufgeklärten Absolutismus, dem JOSEPH II. huldigte.<sup>16</sup>

Die Mitglieder des Staatsrates reagierten auf die Ideen des Kaisers unterschiedlich: Staatskanzler KAUNITZ war von ihnen begeistert, positiv äußerte sich auch TOBIAS PHILIP V. GEBLER, Bedenken hingegen kamen von KARL FRIEDRICH Graf HATZFELD, welcher befürchtete, dass es nun ein leichtes wäre, das Volk zu beeinflussen und zu verführen; die jungen Leute würden dem Christentum entfremdet, ohne es zu merken. Noch weniger sei Tadel gegenüber dem Landesfürsten zuzulassen, da dieser es ja nie allen recht machen könne, Tadel aber die Liebe gegenüber dem Fürsten schmälern würde. JOSEPH II. blieb jedoch bei seinem Konzept, setzte am 8. 2. 1781 die Zensurkommission entsprechend seiner Besetzungsliste neu zusammen, gab ihr die „Grund-Regeln“ als Instruktion und trug ihr auf, den *Catalogus librorum prohibitorum* zu revidieren.<sup>17</sup>

Als Kardinal MIGAZZI die bevorstehende Reform bekannt wurde, versuchte er noch im Februar 1781 durch eine Immediateingabe, die drohende Beeinträchtigung bischöflicher Rechte abzuwenden.<sup>18</sup> JOSEPH II. war aber lediglich in einem Detail für ein Zugeständnis bereit: Sollten Priester zur Zensur herangezogen werden, so mussten sie ein Befähigungszeugnis ihres Bi-

<sup>13</sup> ÖZV II/4 Nr 93; vgl SASHEGYI (1958) 21.

<sup>14</sup> Dazu noch unten 191.

<sup>15</sup> Grund-Regeln Pkt 2, zit n GNAU (1911) 254.

<sup>16</sup> Vgl dazu etwa OGRIS (1981b) 129 f.

<sup>17</sup> SASHEGYI (1958) 22 f; H. WAGNER (1977) 33.

<sup>18</sup> Abgedruckt bei WIEDEMANN (1873) 310 ff.

schofes erwirken. Das Wesen der Zensurkommission als organisatorisch staatliche, funktionell und personell aber sowohl staatliche als auch geistliche Kommission wurde damit beibehalten.<sup>19</sup> – MIGAZZI, der auch Bischof der ungarischen Stadt Waitzen [Vác] war, reizte den ungarischen Episkopat zum Widerstand gegen die josephinische Reform auf, und auch in Galizien konnte der Kaiser seine Maßnahmen nur gegen die zähe Abneigung des dortigen Klerus durchsetzen.<sup>20</sup> JOSEPH II. ging aber noch weiter und verordnete am 26. 3. 1781, dass keine päpstliche Anordnung, Bulle, Dekret etc ohne Genehmigung des Landesfürsten (placetum regium) gedruckt werden dürfe. Tatsächlich fielen mehrere päpstliche Bullen in der Folge der Zensur zum Opfer bzw wurden auch bereits erschienene nachträglich verboten und konfisziert.<sup>21</sup> Ankündigungen von Ablässen und kirchlichen Festen, Missalien, Antiphonalien, sie alle unterlagen nunmehr der weltlichen Zensur.<sup>22</sup> Umgekehrt verbot JOSEPH II. am 4. 5. 1781 den Bischöfen, ihren eigenen Geistlichen Bücher zu verbieten, die von der Hof-Bücher-Zensur gestattet freigegeben worden waren.<sup>23</sup> Der Kurfürst-Erzbischof von Trier, CLEMENS WENZEL V. SACHSEN, richtete ein Schreiben an den Kaiser und sprach der Zensurkommission ihr Zensurrecht ab: „Nein, ich scheue mich nicht, es Ew. Majestät zu sagen, kein Bischof kann, was diesen Punct betrifft, Ew. Majestät gehorchen, ohne sein Amt zu verathen, und an seinem Glauben Schiffbruch zu leiden“.<sup>24</sup> So kündigte sich bereits bei der Zensurreform JOSEPHS II. sein großes religionsrechtliches Programm an.

### 3. Die Studien- und Zensurhofkommission

Die neugeschaffene „Bücherzensurshauptkommission“ nahm sogleich ihre Tätigkeit auf und begann zunächst damit, auf der Basis der „Grund-Regeln“ Zensurinstruktionen für die Landesstellen und die an Stelle der Landeszensurkommissionen neu zu errichtenden Revisionsämter zu verfassen. Die Instruktionen wurden vom Kaiser mit wenigen Änderungen gebilligt und erhielten am 8. 6. 1781 die Sanktion. Bei der in den meisten Gesetzessammlungen abgedruckten und in der Literatur zitierten „Zensurordnung vom 11. 6. 1781“ handelt es sich also nicht um ein allgemeines Gesetz für die gesamte Habsburgermonarchie, sondern nur um eine Instruktion von vielen, und zwar offenbar um jene für die niederösterreichische Regierung.<sup>25</sup> Daraus erklären sich auch die

<sup>19</sup> Dieser teils geistliche Charakter der Kommission wurde in der bisherigen Forschung – GNAU (1911) 15, 71; SASHEGYI (1958) 30; H. WAGNER (1977) 33; ZIEGLER (1982) 201 – bisher nicht beachtet.

<sup>20</sup> SASHEGYI (1958) 30 f.

<sup>21</sup> GNAU (1911) 77; MAAB (1953) 68; SASHEGYI (1958) 31; GAMPL (1984) 76.

<sup>22</sup> WIESNER (1847) 171; vgl die Beispiele bei GNAU (1911) 277 ff.

<sup>23</sup> WIESNER (1847) 143; SASHEGYI (1958) 69.

<sup>24</sup> Zit n WIESNER (1847) 172.

<sup>25</sup> Diesen Umstand bemerkt zu haben, ist das besondere Verdienst SASHEGYIS (1958) 27; vgl auch H. WAGNER (1977) 32. Abdrucke der ZensO für Österreich u.d.E. befinden sich v.a. in JosGS Nr 198, bei KROPATSCHEK J. I 524 ff sowie unter <<http://www.univie.ac.at/medienrechtsgeschichte/Zensurordnung1781.html>>; vgl

meisten der Abweichungen „der“ ZensO 1781 gegenüber den Grund-Regeln: die Instruktionen nahmen eben auf die unterschiedlichen Situationen der einzelnen Länder Bedacht. Insbesondere gaben die „Grund-Regeln“ in Ungarn und Schlesien, wo „eine Mischung der beyden Religionen würlklich statt hat“ das protestantische Schrifttum frei, während die – nur für die niederösterreichische Regierung konzipierte – ZensO 1781 allein den Schutz der katholischen Religion anführte. Denn zur Zeit, als die ZensO erging, war in Österreich u.d.E. „die protestantische Religion nicht geduldet“; erst vier Monate später ergingen – ebenso länderweise und die regionalen Unterschiede berücksichtigend – die Toleranzpatente<sup>26</sup> für die Akatholiken.<sup>27</sup>

In den folgenden Monaten wurden die Landeszensurkommissionen aufgehoben und ihre Aufgaben teils der Wiener Bücherzensurhauptkommission, teils den Landesstellen, teils den neuerrichteten Revisionsämtern übertragen.<sup>28</sup> Parallel dazu begann die Bücherzensurhauptkommission damit, sämtliche Zensurprotokolle seit 1753 noch einmal durchzugehen und die Gründe, warum ein Buch verboten worden war, zu überprüfen. Diese mühevollen Arbeit ging nur langsam vonstatten, der ungeduldige JOSEPH ordnete an, zunächst mit den jüngeren Bücherverboten zu beginnen und erst nach und nach auch ältere Verbote zu überprüfen. Schon 1781 wurden die ersten Schriften, darunter auch der im vorigen Kapitel genannte Widerruf HONTHEIMS von 1778,<sup>29</sup> freigegeben.<sup>30</sup>

Doch noch bevor die Arbeiten am neuen *Index* abgeschlossen werden konnten, erfolgte eine neuerliche organisatorische Reform; und die Bücherzensurhauptkommission wurde 1782 mit der Studienkommission zur Studien- und Zensurkommission vereinigt. Anlass hiezu war „die übersetzung des grafen CHOTEK zur hofkammer“, wodurch „die praesesstelle bey der censur-commission erlediget wird“; bestimmend für die Verschmelzung mit der Studienkommission aber war wohl auch die Person ihres Vorstandes: GOTTFRIED VAN SWIETEN,<sup>31</sup> der Sohn GERARDS. Im Gegensatz zu seinem religiösen Vater war GOTTFRIED ein radikaler Verfechter der Aufklärung; JOSEPH II. durfte ihm uneingeschränkt vertrauen. Als Leiter der Studien- und Zensurkommission förderte er Literatur und Künste, und die „Preßfreiheit“ wurde zu seiner Amtszeit immer weiter ausgedehnt. Allerdings wurde ihm auch Parteilichkeit vorgeworfen, so vor allem 1786 von seinem Amtsvorgänger CHOTEK. Innerhalb der vereinigten Kommission wurde ein Zensurreferat geschaffen, mit dem JOSEPH V. SONNENFELS, der ja schon unter VAN SWIETENS Vater eine Zeit lang

auch den Hinweis bei KLUETING Nr 94. – Die „Grund-Regeln“ selbst wurden von JOSEPH II. nicht veröffentlicht; unrichtig daher H. SCHÜTZ (1990) 102.

<sup>26</sup> Vgl die Auflistung der Toleranzpatente bei KLUETING Nr 102 sowie den Abdruck des für Österreich o.d.E. ergangenen Patentbeschlusses ebendort, und dazu BARTON (1981); VOCELKA (2001) 383.

<sup>27</sup> Die Kritik von GNAU (1911) 50, die Grund-Regeln seien im reaktionären Wege abgeändert worden, schlägt also fehl.

<sup>28</sup> SASHEGYI (1958) 70–72.

<sup>29</sup> Vgl oben 68.

<sup>30</sup> SASHEGYI (1958) 25, 111; vgl WIESNER (1847) 161. Unrichtig BEIDTEL (1896) 206, wonach der alte *Index* beibehalten worden sei.

<sup>31</sup> \* Leiden 29. 10. 1733, † Wien 29. 3. 1803; vgl BRUCKMÜLLER (2001) 485.

Zensor gewesen war, betraut wurde. Von den sonstigen Zensoren sind hier MICHAEL IGNAZ SCHMIDT und der Weltpriester FRANZ ROSALINO hervorzuheben: Ersterer war Protestant, zweiterer Freimaurer!<sup>32</sup>

Am 19. 11. 1783 konnte der neue *Index* vorgestellt werden. Durch das neue *Verzeichniss aller bis 1-ten Jenner 1784 verbotenen Bücher* wurde die Zahl derselben von rund 5.000 auf nur mehr 900 herabgesetzt.<sup>33</sup> Auch manche Bücher, die Kaiser JOSEPH II. selbst verboten hatte, wurden nun freigegeben, was von MARTINI kritisiert wurde, doch nahm der Kaiser dies seinem Zensurpräses nicht übel. Bei den weiterhin verbotenen Werken handelte es sich zum größten Teil um unsittliche Schriften; aber auch die Werke von DAVID HUME und FRANÇOIS-MARIE VOLTAIRE sowie *Die Leiden des jungen Werthers* von JOHANN WOLFGANG V. GOETHE<sup>34</sup> waren weiterhin in der Habsburgermonarchie nicht gestattet. Die Kanzlei verzichtete aus Zeitmangel auf eine Überprüfung des *Index*, weshalb VAN SWIETENS Entwurf so, wie er war, angenommen wurde.<sup>35</sup> Von einer Drucklegung des *Index* wurde Abstand genommen, und zwar nicht nur wegen des geringen Umfanges, sondern offenbar weil man auch jetzt befürchtete, dass man der Öffentlichkeit nur einen Leitfaden zur Auffindung verbotener Literatur geben würde; deutlich wird dies im – nicht angenommenen – Vorschlag HATZFELDS, den Druck zu gestatten, jedoch nur so viele Exemplare herzustellen, als für den verwaltungsinternen Gebrauch vonnöten waren. Die Listen wurden handschriftlich vervielfältigt und am 11. 2. 1784 den Landesstellen übermittelt, mit dem Hinweis, dass alle hier nicht aufgelisteten, bisher verbotenen Bücher zu tolerieren seien.<sup>36</sup>

#### 4. Das Aufblühen des Büchermarktes und das Zeitungswesen

Eines der Mitglieder der Studien- und Zensurhofkommission, JOHANN MELCHIOR V. BIRKENSTOCK,<sup>37</sup> hatte 1774 eine Schrift *Ueber den Buchhandel in den kaiserl. königl. Erblanden* verfasst und dabei vier Hauptprobleme genannt: 1. die ängstliche Zensur; 2. die merkantilistische Zollpolitik, die den Handel hemmte; 3. die noch bestehenden Formen des ambulanten Buchhandels, also Jahrmärkte und Bücherhausierer; 4. den Schleichhandel.<sup>38</sup> Dass der Büchermarkt unter JOSEPH II. aufblühen sollte, war nicht nur eine Folge seiner zensur-, sondern auch seiner wirtschaftspolitischen Maßnahmen, sowie v.a. seine Maßnahmen auf dem Gebiet des Nachdrucks. Bereits kurz nach seinem Regierungsantritt hatte er das Nachdruckverbot seiner Mutter von 1775 aufge-

<sup>32</sup> SASHEGYI (1958) 41 ff; H. WAGNER (1977) 33; OGRIS (1988) 58 f.

<sup>33</sup> GNAU (1911) 214 f; SASHEGYI (1958) 40, 114.

<sup>34</sup> Dieser Roman wurde aber bereits 1786 auf Betreiben EGRS und MARTINIS freigegeben: H. WAGNER (1977) 35; HEBEIS (1996) 70.

<sup>35</sup> SASHEGYI (1958) 113 ff.

<sup>36</sup> Aus diesen Gründen blieb der josephinische *Index* weitgehend unbekannt; WIESNER (1847) 161 schreibt, dass von ihm „keine Spur vorhanden“ sei. Vgl SASHEGYI (1958) 114.

<sup>37</sup> \* Heiligenstadt im Eichsfelde 11. 5. 1738, † Wien 30. 10. 1809; vgl BRUCKMÜLLER (2001) 46.

<sup>38</sup> EYBL (2000) 121 f.

hoben und am 12. 1. 1781 eine Unterscheidung zwischen in- und ausländischen Werken getroffen: Während erstere weiterhin geschützt sein sollten, war der Nachdruck ausländischer Werke, sofern sie von der Zensur die Dezise „admittitur“ oder „permittitur“ erhalten hatten, „als ein Negez gestattet“.<sup>39</sup> In letzterem Fall hatte der Nachdrucker aber den ursprünglichen Druckort oder einen anderen ausländischen Ort, also bewusst einen falschen Druckort anzugeben, damit niemand merken sollte, dass ein solches Werk innerhalb der Erbländer gedruckt worden sei!<sup>40</sup> Wohl erkannte JOSEPH die Problematik dieser Raubdrucke; doch war er überzeugt, dass eine Lösung nur auf internationalem Wege gefunden werden könne, „bis dahin aber möchte Ich auch nicht vielleicht der einzige seyn, welcher, um von ihnen [= den auswärtigen Druckern] besungen zu werden, den geprellten Verbieter eines für meine Inwohner und Buchdrucker vortheilhaften Handels vorstellte“.<sup>41</sup> In einer Zeit, in der der Schutz geistigen Eigentums allmählich zum Bedürfnis wurde, schuf sich JOSEPH II. mit seiner Politik viele Feinde; ließ sich aber auch durch einen Vortrag wider den Nachdruck, den SONNENFELS 1785 auch als Broschüre veröffentlichten ließ, nicht von seiner Haltung abbringen.<sup>42</sup>

Vorerst prosperierten konzessionierter Buchdruck und Buchhandel von den Reformen. Innerhalb von zehn Jahren gesellten sich zu den sieben traditionellen Offizinen Wiens zwanzig neue hinzu, wobei allerdings die Steigerung der Quantität zuweilen ein Absinken der Qualität der Drucke zur Folge hatte. Am meisten profitierte wohl TRATTNER von der neuen Entwicklung. Schon jetzt betrieb er die größte Buchhandlung und -druckerei (samt Letterngießerei) in Wien sowie Filialen bzw Konzessionen zur Errichtung solcher in Prag, Brünn [Brno], Innsbruck, Triest [Trieste] und Agram [Zagreb] sowie Linz, Graz, Klagenfurt und Laibach [Ljubljana]. 1782 dehnte sich sein Imperium noch weiter aus; er erwarb weitere Konzessionen für eine Druckerei, eine Letterngießerei und eine Buchhandlung in Pest, dazu weitere Buchhandlungen in Preßburg [Bratislava], Raab [Győr], Hermannstadt [Sibiu] und Temeschwar [Temesvár].<sup>43</sup>

Parallel dazu kam es zu einer starken Vermehrung der Zeitungen und Zeitschriften. ZENKER listet allein für Wien 43 Titel, die in den Jahren 1781–84 neu erschienen, auf; nur wenige allerdings waren politischer Natur, und

<sup>39</sup> Den Anstoß dazu hatte ein Gesuch TRATTNERS um Nachdruck zweier in Ulm bzw Leipzig erschienener Werke gegeben. Die Liberalisierung erfolgte also nicht, wie HOFMEISTER (1988) 136 schreibt, erst mit der ZensO 1781. Vgl ausführlich GNAU (1911) 157 ff.

<sup>40</sup> HfD 13. 1. 1781 JosGS Nr 38; vgl WIESNER (1847) 167; SASHEGYI (1958) 101; EYBL (2000) 124.

<sup>41</sup> KINK I/2 Nr XCIII/2; der Ausspruch erging am 19. 5. 1784, offenbar im Zusammenhang mit seinem die bisherige Nachdruckpolitik bestätigenden Patent 29. 4. 1784 JosGS Nr 279.

<sup>42</sup> SASHEGYI (1958) 96 f; EYBL (2000) 124.

<sup>43</sup> SASHEGYI (1958) 88 f; DURSTMÜLLER (1981) 177 f; MA/PSARAKIS (1999) 405. Vgl auch die Aufstellung der Filialen TRATTNERS auf seinem Höhepunkt bei VOCELKA (2001) 252 f.

auch diese druckten nur dasjenige ab, was bereits in anderen Zeitungen stand.<sup>44</sup> Die Gründung neuer Zeitungen wurde von JOSEPH II. gefördert, so etwa die 1784 gegründeten *Provinzialnachrichten aus den k.k. Staaten* oder das ab 1788 erscheinende *Patriotische Blatt*.<sup>45</sup> Von einer Regierungszeitung hielt er jedoch nichts, weshalb er auch 1787 das Angebot, die *Wiener Zeitung*, wie das vormalige *Wienerische Diarium* seit 1780 hieß, zu günstigen Konditionen zu übernehmen, ablehnte.<sup>46</sup> Diese Zeitung war vor den übrigen Blättern der Monarchie noch dadurch begünstigt, dass alle offiziellen Verlautbarungen zunächst in der *Wiener Zeitung* zu erfolgen hatten, bevor sie in anderen Zeitungen abgedruckt werden durften.<sup>47</sup> Was den nichtamtlichen Teil betraf, so wurde dieser zwar von der Zensur – und zwar besonders streng<sup>48</sup> – kontrolliert, aber nicht aktiv durch die Regierung oder eine sonstige staatliche Stelle gestaltet. Der verantwortliche Zensor PHILIPP Graf COBENZL meinte daher, „daß die Unwahrheiten, mit denen das Blatt angefüllt ist, und die beständigen Widersprüche, die sich darin befinden, den blödesten Leser sattsam überzeugen müssen, daß es keine Hofzeitung ist“.<sup>49</sup> So wird man die *Wiener Zeitung* nach ZENKER „als privilegiertes und ... offizielles Organ“, nicht aber als eine Hofzeitung im eigentlichen Sinne bezeichnen können.<sup>50</sup> Nach wie vor erschien die *Wiener Zeitung* nur „posttäglich“, dh mittwochs und samstags; die erste Tageszeitung Wiens war *Das Wienerblättchen*, das ab 3. 8. 1783 erschien.<sup>51</sup> Allmählich begann sich auch ein slawisches Zeitungswesen zu etablieren: Ab 1786 erschien die *Schönfeldské císařsko-královské pražské noviny* [SCHÖNFELDS kaiserlich-königliche Prager Zeitung], drei Jahre später auch die von VÁCLAV MATĚJ KRAMERIUS herausgegebene *Kramériusovy císařsko-královské pražské poštovské noviny* [KRAMERIUS' kaiserlich-königliche Prager Postzeitung].<sup>52</sup>

Auf Vorschlag MARTINIS gestattete JOSEPH II. am 24. 2. 1783 den Buchhändlern das entgeltliche Lesen von Büchern, dh die Errichtung privater Leihbibliotheken. Bedingung war, dass diese Bücher von der Zensur approbiert worden waren. Lediglich „tolerierte“ Bücher durften nicht aufgestellt werden, da, wie SONNENFELS erläuterte, viele Bücher nur deshalb toleriert werden, weil sie ohnehin selten und teuer seien und so nur an wenige „Particuliers“ gelangen könnten; durch die Lesekabinette hingegen kamen sie auch an den kleinen Mann.<sup>53</sup>

So schien die Josephinische Zensurreform zunächst die in sie gesetzten Erwartungen zu erfüllen: Die Zensur wurde locker gehandhabt und das Schrift-

<sup>44</sup> ZENKER (1892) 65 f; vgl die Liste ebd 148–151.

<sup>45</sup> LUNZER (1980) 51.

<sup>46</sup> SASHEGYI (1958) 141.

<sup>47</sup> DUCHKOWITSCH (1983) 69.

<sup>48</sup> Vgl etwa das von LUNZER (1980) 50 angeführte Beispiel.

<sup>49</sup> Zit n DUCHKOWITSCH (1978) 177; DUCHKOWITSCH (1983) 69.

<sup>50</sup> ZENKER (1903) 19; DUCHKOWITSCH (1978) 178.

<sup>51</sup> Das 200-Jahr-Jubiläum 1983 war Anlass für eine Ausstellung im Prunksaal der ÖNB und die von IVAN/LANG/PÜRER (1983) herausgegebenen Festschrift.

<sup>52</sup> KÖLLNER (2000) 32; SEKERA (2004) nach FN 3.

<sup>53</sup> SASHEGYI (1958) 91 ff.



tum in der Habsburgermonarchie nahm rasant zu.<sup>54</sup> Die josephinische Zensur war von „rationale[r] Zuversicht und ... Optimismus“ geprägt, dass durch die erzieherische Wirkung, die die Zensur habe, die „unmündigen Untertanen auf den Weg zur Aufklärung“ geführt werden würden,<sup>55</sup> und stieß damit bei den Vertretern der Aufklärung, wie v.a. dem Göttinger Professor und Publizisten AUGUST SCHLÖZER auf große Zustimmung. Eine 1781 in Wien erschienene anonyme Broschüre pries die „Preßfreyheit“, und sechzig Jahre später geriet WIESNER bei der Darstellung der josephinischen Ära in seinen *Denkwürdigkeiten der Oesterreichischen Zensur* geradezu ins Schwärmen. Er setzte die ZensO 1781 auf eine Ebene mit den im gleichen Jahr ergangenen Patenten über die Toleranz für Akatholiken und die Aufhebung der Leibeigenschaft<sup>56</sup> und meinte: „So folgte auf die Freiheit der Geister ihre starke Stütze, die Freiheit der Gewissen, und auf diese die Freiheit des Leibes, ohne die der Geist in den alten Sklavenfesseln geblieben wäre“.<sup>57</sup>

Doch wurde zuweilen auch eine Systemlosigkeit des josephinischen „Systems“ kritisiert. Dies jedoch, so SASHEGYI, war eine notwendige Folge des Josephinismus, dieser „Mischung von Liberalität und Kasernendisziplin“, an sich.<sup>58</sup> Denn die Öffnung des Büchermarktes hatte nicht nur positive Folgen. Schon bald nach Wirksamwerden der Reformen ergoss sich eine wahre „Broschürenflut“ über die Erbländer.<sup>59</sup> Und nur die wenigsten entsprachen jenen hehren Vorstellungen, die JOSEPH gehegt hatte. Viele von ihnen waren vielmehr „von unbeschreiblich niedriger Qualität. Literarische Großleistungen sind durch die weitgehende Toleranz unter JOSEPH II. nicht hervorgerufen worden; dazu war die Zeit noch nicht reif und die Freiheit zu jung“.<sup>60</sup> Gegenstand der Broschüren war v.a. der Wiener Alltag; „ihr Stil travestierend, parodistisch und vor allem satirisch, so dass sich zwar an den behandelten Gegenständen ein Panorama von Wien bietet, doch in kritischer Verzerrung. Traktat, Brief, Gespräch und Traumgesicht waren die dabei verwendeten Gattungen“.<sup>61</sup> Und gerade die josephinischen Reformen, etwa im Bezug auf das Verhältnis von Staat und Kirche, gaben der Öffentlichkeit immer wieder neuen Stoff zum

<sup>54</sup> Zumindest missverständlich ist es daher, wenn ZÖLLNER (1990) 323 von einer „straffe[n] Kontrolle der Druckschriften und insbesondere der Presse“ (womit er wohl die Zeitungen meint) spricht. „Straff“ kann sich hier nur auf die organisatorische Zentralisierung beziehen, nicht aber auf die inhaltliche Handhabung der Zensur.

<sup>55</sup> SASHEGYI (1958) 103.

<sup>56</sup> Das Leibeigenschaftspatent bei KLUETING Nr 104, vgl dazu OGRIS (1981b) 144; zum Toleranzpatent vgl bereits oben 94.

<sup>57</sup> WIESNER (1847) 169. – Wenn MĚŠTAN (1977) 130 das Aufblühen der tschechischsprachigen Buchproduktion allein auf das Toleranzpatent 1781 zurückführt, so verkennt er damit die Bedeutung der ZensO 1781; sicherlich richtig ist es allerdings, dass die religionsrechtlichen Reformen JOSEPHS II. der Buchproduktion bedeutende Impulse gaben.

<sup>58</sup> SASHEGYI (1958) 35 f.

<sup>59</sup> H. WAGNER (1977) 34; LUNZER (1979) 53; WANGERMANN (1991) 3.

<sup>60</sup> DURSTMÜLLER (1981) 177.

<sup>61</sup> EYBL (2000) 155; vgl auch LUNZER (1979) 54; LUNZER (1980) 47.

Diskutieren, Schreiben, Drucken und Lesen. Um die Broschürenflut einzudämmen, plante der Kaiser 1784, dass die Verfasser von Broschüren bei der Einreichung zur Zensur eine Kautions von 6 Dukaten zu erlegen hätten. Sollte das Werk verboten werden, wäre die Kautions dem Armeninstitut zu überweisen. Dadurch würden „hoffentlich die unnütze Brochuren-Schmierer eingehalten, und die Leute bewogen ..., sich auf was nützlich zu verwenden, dann werden die nur um Futter schreibende und zusammenstoppelnde Skribler zum Stillschweigen dadurch gebracht werden“.<sup>62</sup> Gleichzeitig wurde der Zensur befohlen, „unnütze, mit Unsinn angefüllte Broschüren, die ... gegen die guten Sitten sind oder Schmähungen gegen die Geistlichkeit ... enthalten“, zu verwerfen. VAN SWIETEN riet jedoch von dieser Maßnahme ab; sie würde nur die Autoren dazu veranlassen, ihre Schriften im Ausland zu publizieren, er empfahl stattdessen, dass derartige Schriften einfach mit der Zensurnote „typum non meretur“ zu versehen seien. Im Staatsrat unterstützten MARTINI, HATZFELD, und JUDAS THADDÄUS Frhr v. REISCHACH diesen Vorschlag, der schließlich, am 7. 5. 1784, auch die Zustimmung des Kaisers erhielt.<sup>63</sup> So folgte auch im Bereich des Buchwesens einer „überhitzte[n] Konjunkturperiode“ eine „rasche Ernüchterung“.<sup>64</sup>

### 5. Probleme der Zentralisierung der Zensur

Die Zensurreform 1781/82 hatte eine gänzliche Zentralisierung der Zensur zum erklärten Ziel gehabt; den Landesstellen sollte nur mehr die Zensur „gedruckter Kleinigkeiten“ obliegen. In der Praxis war deren Bedeutung weit größer als ursprünglich vorgesehen. Die zentrale Zensurkommission sah sich nämlich zwei gewaltigen Problemen ausgesetzt: den großen Entfernungen in der Monarchie und den verschiedenen Sprachen, die in derselben gesprochen wurden. So sprach etwa – jedenfalls in der Zeit 1780–90 – kein einziger der Wiener Zensoren tschechisch. Dies machte die Zensur der aus den Provinzen kommenden Manuskripte zu einem ungemein schwerfälligen Instrument und wurde nur zu oft – entgegen den ursprünglichen Intentionen JOSEPHS II. den Landesstellen überlassen. Vor allem aber wurden auch Zeitungen nicht von der Wiener Zensurkommission, sondern von den Landesstellen zensuriert.<sup>65</sup> Dies geschah weniger, weil er deren Bedeutung gering schätzte,<sup>66</sup> als weil die Zensur von Zeitungen rascher als jene von Büchern und daher in möglichster Nähe zum Erscheinungsort erfolgen musste. Auch war die Zeitungszensur ein stär-

<sup>62</sup> KINK I/2 Nr XCIII/1.

<sup>63</sup> HOCK/BIDERMANN (1879) 503 f; SASHEGYI (1958) 226 ff; H. WAGNER (1977) 34; HEBEIS (1996) 71. Das Projekt der „6 Dukaten“ wurde also nicht realisiert, unrichtig daher STAMPRECH (1977) 55.

<sup>64</sup> EYBL (2000) 123; WILKE (2000) 133.

<sup>65</sup> SASHEGYI (1958) 53 ff, 142.

<sup>66</sup> So aber WINCKLER 40; ZENKER (1892) 64.

ker politisches Geschäft, während die Wiener Zensurkommission die Literatur mehr vom pädagogisch-literarischen Gesichtspunkt behandelte.<sup>67</sup>

Auch die Zentralisierung der Revision stieß auf große Probleme; die abgenommenen Bücher blieben oft monatelang auf der Maut. Und es machte sich das Phänomen bemerkbar, dass die Revisoren mangels ausreichender Unterweisung „sicherheitshalber“ besonders streng verfahren. Besonders die Zeit bis zur Herausgabe des neuen *Index* war eine Zeit großer Rechtsunsicherheit, da die Revisoren sich vielfach an den alten Theresianischen *Index* hielten. Erst nach und nach wurden diese Anfangsschwierigkeiten behoben, und die Revisoren wurden ständig mit den aktuellen Listen versehen.<sup>68</sup> Eine Modifikation erfolgte am 21. 9. 1782, als das Revisorat an die Kreisämter übertragen wurde. Die Mautämter hatten die eingeführten Bücher versiegelt an die Kreisämter zu dirigieren, womit dem Bücherschmuggel begegnet werden sollte. Die Instruktion an die Kreisämter war mit jener von 1781 weitgehend identisch.<sup>69</sup>

## 6. Die Zensurreform 1787

Unter JOSEPH II. wurde der staatliche Polizeiapparat erheblich ausgebaut und völlig neu organisiert.<sup>70</sup> Die Zensur gehörte anfangs noch nicht zu den Aufgaben der Polizei, doch kam es immer wieder zu Übergriffen. So v.a. 1786, als ein Hofrat v. BORN bei der niederösterreichischen Regierung Anzeige erstattete, dass in einer Druckerei in der Landstraße ein Pasquill gegen ihn und den Fürsten DIETRICHSTEIN unzensuriert gedruckt werde. Zwei Kommissäre wurden in die Druckerei gesendet, wo gerade am Satz gearbeitet wurde; dieser wurde zerstört, das Manuskript beschlagnahmt. Erst als der Verfasser bei der Zensurkommission um Rückstellung des Manuskriptes ersuchte, erfuhr VAN SWIETEN von der Angelegenheit. Er erstattete am 11. 4. 1786 dem Kaiser Bericht: Die Polizei habe ihre Kompetenzen überschritten, da es lediglich ihre Aufgabe sei, die Verbreitung unzensurierter Schriften zu verhindern, nicht aber, dass ein Buch ohne admittitur gedruckt werde. Allerdings waren sowohl Hofkanzlei als auch Staatsrat der Auffassung, dass das polizeiliche Eingreifen durchaus gerechtfertigt war, denn wollte man der Polizei verwehren, Druckereien zu kontrollieren, würde der Zweck der Zensur vereitelt. Doch Kaiser JOSEPH II. stellte sich auf die Seite VAN SWIETENS und gestattete am 19. 4. ausdrücklich den Druck des Manuskripts.<sup>71</sup>

Der Vortrag GOTTFRIED VAN SWIETENS vom 11. 4. 1786 sollte weitreichende Folgen haben. Denn nunmehr überlegte JOSEPH II., das Zensursystem vollkommen umzustellen: Die Drucker sollten bereits vor der Erteilung des Imprimatur mit dem Druck beginnen können, lediglich vor der Verbreitung

<sup>67</sup> Gerade dieser letzte Gesichtspunkt wurde von der bisherigen Forschung, die die Zensur zumeist unter dem polizeilichen Aspekt, den sie im Vormärz erhielt, betrachtete, vernachlässigt. Vgl. SASHEGYI (1958) 142 f.

<sup>68</sup> SASHEGYI (1958) 75 f.

<sup>69</sup> HfD 21. 9. 1782 JosGS Nr 431; vgl. WIESNER (1847) 181; SASHEGYI (1958) 78.

<sup>70</sup> Dazu näher OBERHUMMER (1938a) 47 ff; OGRIS (1981b) 142.

<sup>71</sup> SASHEGYI (1958) 84 f.

hätten sie die Zustimmung der Zensurbehörde einzuholen. Sowohl die Vereinigte Hofstelle (in der die Hofkanzlei 1782 aufgegangen war) als auch der Staatsrat warnten vor einer solchen Erweiterung der Preßfreiheit. Der Staat würde auf diese Weise alle Mittel verlieren, für die Einhaltung der Zensur zu sorgen.<sup>72</sup> Doch JOSEPH II. beharrte auf seinem Entschluss. Am 26. 4. 1786 erließ er eine Resolution, mit der der Druck noch vor Erteilung des Imprimatur gestattet werden sollte. Als Gründe für diesen Entschluss wurden genannt: 1. Die Arbeit der Zensoren werde erleichtert, weil diese nicht mehr schwer lesbare Handschriften lesen mussten; 2. Die Geschwindigkeit des Druckes könne beschleunigt werden, die Drucker hätten das finanzielle Risiko, dass der Druck im nachhinein verboten wurde, zu tragen. Wurde er verboten, so sollte die Polizei darauf achten, dass auch der Satz wieder zerstört werde.<sup>73</sup>

Am 6. 5. erteilte der Oberste Kanzler LEOPOLD KRAKOWSKY Graf v. KOLWRAT<sup>74</sup> an VAN SWIETEN den Auftrag, Instruktionen für die niederösterreichische Regierung und an das Wiener Zensuramt zu entwerfen. Ob entsprechende Aufträge für andere Kronländer ergingen, ist nicht bekannt, obwohl JOSEPH II. seine Reform für alle Kronländer (einschließlich Ungarns) konzipiert hatte. Am 12. 6. unterbreitete die Kanzlei dem Kaiser einen neuen Resolutionsentwurf, der zurückhaltender formuliert war, insbesondere sollten Drucker, die ein Exemplar, das nachträglich verboten wurde, im In- oder Ausland verbreitet hatten, mit 50 Dukaten Strafe belegt werden. JOSEPH II. weigerte sich, den neuen Entwurf zu unterzeichnen. Darauf hielt der Präsident der Vereinigten Hofstelle CHOTEK am 19. 6. einen Vortrag vor dem Kaiser, in dem er nochmals auf die Gefährlichkeit der Neuerung hinwies. Buchdrucker könnten drucken, was ihnen beliebt, Zensoren könnten parteiisch handeln, da sie das eine Buch als ausländisches milder, das andere als inländisches strenger behandeln können. Mit diesem letzten Argument griff er scharf VAN SWIETEN an, welcher sich prompt zur Wehr setzte und CHOTEK als Freund des Erzbischofs MIGAZZI bezeichnete.<sup>75</sup>

Am 10. 7. beharrte JOSEPH auf seiner Resolution vom 26. 4., doch noch immer widersetzte sich die Hofstelle dem Befehl des Kaisers. Am 1. 2. 1787 unterbreitete sie dem Kaiser ein Verzeichnis von Broschüren, welche in Wien gedruckt, von der Zensur aber als ausländische Druckschriften behandelt und toleriert werden würden. Schließlich erklärte sich JOSEPH II. zu einer zurückhaltenden Fassung des Dekrets, wie es die Hofstelle am 12. 6. des Vorjahres vorgeschlagen hatte, bereit. Vor allem aber sollte das Dekret nur für die „hie-

<sup>72</sup> SASHEGYI (1958) 119; vgl auch GNAU (1911) 180.

<sup>73</sup> SASHEGYI (1958) 120. – HOUBEN (1918) 43 erwähnt, dass es schon vor 1786 vorgekommen sei, dass Drucker anstelle der Handschrift den „schon abgesetzten Text an die Zensurbehörde geschickt haben“. Eine solche Praxis ist aber sehr unwahrscheinlich und wird auch sonst in der Literatur nirgends genannt, es kann sich allenfalls um Einzelfälle gehandelt haben.

<sup>74</sup> \* 31. 12. 1727, † Wien 2. 11. 1809, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 257.

<sup>75</sup> SASHEGYI (1958) 120 f.

sigen“, also die Wiener Buchhändler gelten. Ob diese bedeutende Einschränkung bewusst erfolgte, oder ob sie JOSEPH II. übersehen hatte, ist unklar.<sup>76</sup>

Aber noch immer war der endgültige Text nicht gefunden; VAN SWIETEN sprach sich für eine neuerliche Milderung aus: Eine Verbreitung außer Landes sollte nicht bestraft werden können. Dies wurde vom Kaiser genehmigt, doch zugleich bestimmte er, dass der Verfasser eines im Inland verworfenen Manuskripts im Falle, dass er es im Ausland drucken lasse, körperlich zu bestrafen sei. Nur mit Mühe gelang es VAN SWIETEN, den Kaiser von dieser überraschenden und völlig systemwidrigen Neuerung wieder abzubringen. So konnte die Verordnung am 14. 4. 1787 endlich an die niederösterreichische Regierung ergehen – fast ein Jahr nachdem JOSEPH II. seinen ursprünglichen Entschluss gefasst hatte!<sup>77</sup> Die Entstehung dieser Verordnung illustriert daher recht gut die Schwierigkeiten, mit denen der Kaiser bei der Umsetzung seiner Reformen immer mehr zu kämpfen hatte.

Wenn auch die in der Literatur immer wieder auftauchende Behauptung, dass JOSEPH II. 1787 die Zensur als solche abgeschafft hätte,<sup>78</sup> unrichtig ist – denn die Zensur hatte weiterhin vor Beginn der Verbreitung zu erfolgen –, so bedeutete die Zensurverordnung 1787 doch eine Revolution des gesamten Preßrechts. Nun erst zeigte jene Bestimmung der josephinischen ZensO 1781, wonach sonst nützliche Werke wegen einzelner anstößiger Stellen nicht zu verbieten seien, ihre volle Wirkung.<sup>79</sup>

Allein, das Konzept JOSEPHS II. ging nicht auf, weil es noch an flankierenden Maßnahmen, insbesondere ausreichenden Kontrollmechanismen, fehlte. Druck und Handel mit verbotenen Büchern nahmen ein nie da gewesenes Ausmaß an; Polizei und Zensur waren machtlos. Die Befürchtungen der Hofstelle hatten sich bewahrheitet.<sup>80</sup> Und obwohl die Verordnung sich ausdrücklich auf Wien beschränkte, gingen auch in den Provinzen zahlreiche Drucker mit der Drucklegung noch vor Einholung des Imprimatur an. Mehrere Verordnungen der Länderstellen verboten darauf die „Usurpirung des kostbaren Privilegiums“, welches nur für Wien gälte. Freilich aber strahlte die Wiener Preßfreiheit auf die gesamte Monarchie aus: „Wer sein geistiges Werk nicht der Zensur unterwerfen mochte, der gab es in Wien in die Presse“.<sup>81</sup>

Von den in den habsburgischen Provinzen erscheinenden Blättern führte insbesondere das Luxemburger *Journal historique et littéraire* eine äußerst freie Sprache, und die zahlreichen Reformen des Kaisers wurden offen kriti-

<sup>76</sup> Für letzteres SASHEGYI (1958) 121.

<sup>77</sup> SASHEGYI (1958) 122. WIESNER (1847) 183, der nichts von der Entstehungsgeschichte dieses Dekrets wusste, interpretierte dessen Text falsch und kam so zum Schluss, dass die vorgängige Zensur schon am 24. 2. 1787 aufgehoben worden sei und bloß, weil „man Anfangs die erteilte Preßfreiheit gar nicht, oder doch sehr wenig benützte“ wiederholt wurde. Ihm folgend, und daher gleichfalls unrichtig LISZT (1878) 6; GNAU (1911) 188.

<sup>78</sup> So aber zB LISZT (1878) 6; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 41; VOCELKA (2001) 35; BERKA (2002a) 2. Vgl BEIDTEL (1896) 206.

<sup>79</sup> HOUBEN (1918) 44.

<sup>80</sup> SASHEGYI (1958) 123.

<sup>81</sup> WIESNER (1847) 183.

siert. Entsprechend der josephinischen Zensurgrundsätze wurde dies auch zunächst toleriert, als jedoch die Stimmung der Bevölkerung in den niederländischen Provinzen immer erregter wurde, wurde die Zeitung im Dezember 1787 ernsthaft gemahnt, die kaiserlichen Verordnungen nicht mehr zu kritisieren, und schließlich am 26. 1. 1788 verboten.<sup>82</sup> Die drohende Revolution warf ihre Schatten voraus.<sup>83</sup> Auch in Ungarn machte sich der Unmut der Bevölkerung über die josephinischen Reformen in den Zeitungen, v.a. dem *Magyar Kurir*, Luft. JOSEPH II. ordnete eine Untersuchung an, doch führte diese nur zu dem Ergebnis, dass der *Kurir* ohnehin jedes Mal von der Zensur geprüft werde, bevor er veröffentlicht werde.<sup>84</sup> Das Problem lag also offenbar bei den Zensoren selbst. Schwierig zu beurteilen ist der Zweck der Hofdekrete vom 12. 2. und 27. 3. 1788, wonach auch jene Werke, die bisher von den Landesstellen zensuriert worden waren, nunmehr nach Wien eingeschickt werden konnten. WIESNER<sup>85</sup> erblickte hier einen Zusammenhang mit der besonderen Zensursituation in Wien und somit einen Akt von Liberalität; es könnte aber auch auf ein Versagen der Zensur in den Provinzen hindeuten!

Noch einmal machte JOSEPH II. einen Anlauf zu einer weiteren Liberalisierung des Preßrechts: 1788 rückte er auch von seinem bisherigen Grundsatz ab, dass die Hausierer keinen Buchhandel betreiben durften. Wohl auf Betreiben des Staatsrates FRIEDRICH Frhr v. EGER erklärte er: „Die Buchdruckerei muß frei seyn, und so eben der Buchhandel im Laden und im Hausiren: jedoch haben alle der öffentlichen Polizei und Zensurssachen zu unterliegen.“<sup>86</sup> Nun war es VAN SWIETEN, der Bedenken äußerte: Die Freigabe des Bücherhausierens würde die ganze Zensur vereiteln. EGER hingegen meinte, dass es immer Missbrauch geben würde, doch dass es falsch sei, deswegen ein ehrliches Gewerbe zu verbieten. Und so erklärte JOSEPH II. in einer Resolution vom 13. 12. 1788, dass jeder unbescholtene erbländische Untertan bei der Landesstelle eine Berechtigung für den ambulanten Handel mit erlaubten Büchern erwirken konnte; beim ersten Übertretungsfall aber sollte die Konzession wieder entzogen werden.<sup>87</sup>

Was aber die Zeitungen betraf, die immer übermütiger geworden waren, entschloss sich der Kaiser zu einem drastischen Mittel: Mit einer Resolution vom 24. 1. 1789 unterwarf er Zeitungen, Wochen- und Tagesblätter, Broschüren und Theaterstücke einer besonderen Steuer, dem sog Zeitungsstempel, auf den an anderer Stelle noch ausführlich einzugehen ist.<sup>88</sup> „Ein Niedergang des gesamten Tagesschrifttums setzte ein und [dieses] glich – zumindest äußerlich gesehen – wieder jenem Zustand vor dem Regierungsantritt JOSEPHS. Nur mit

---

<sup>82</sup> SASHEGYI (1958) 144.

<sup>83</sup> Vgl zum Widerstand in der Bevölkerung, der v.a. durch die immer radikaleren Reformen Josephs II. hervorgerufen wurde, auch REINALTER (1980) 62 ff.

<sup>84</sup> SASHEGYI (1958) 148.

<sup>85</sup> WIESNER (1847) 186.

<sup>86</sup> Zit n SASHEGYI (1958) 92.

<sup>87</sup> GNAU (1911) 194 ff; SASHEGYI (1958) 92.

<sup>88</sup> Unten 187 ff.

dem Unterschied, dass nahezu zehn Jahre einer Presseentwicklung nicht ungeschehen gemacht werden konnten“.<sup>89</sup>

## B. Das Zeitalter der Franzosenkriege

### 1. Die Endzeit der Regierung JOSEPHS II.

Dies war die Situation, als in Frankreich 1789 die Revolution ausbrach und am 26. 8. die „Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“ erfolgte.<sup>90</sup> Deren Art 11 verhiess auch die Freiheit der Meinungsäußerung und der Presse:

„La libre communication des pensées et des opinions est un des droits le plus précieux de l’homme; tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l’abus de cette liberté dans les cas déterminés par la loi.“<sup>91</sup>

Zwei Jahre später wurde diese Bestimmung (wie auch die ganze Menschenrechtsdeklaration) in die neue konstitutionelle Verfassung Frankreichs vom 3. 9. 1791 inkorporiert.<sup>92</sup> Damit war zum ersten Mal in Europa die Preßfreiheit verfassungsrechtlich garantiert worden.<sup>93</sup> Übrigens erschien im Jahr darauf, 1792, auch MILTONS *Areopagitica* in französischer Sprache; Übersetzer war kein Geringerer als HONORÉ Comte DE MIRABEAU.<sup>94</sup>

Die Habsburgermonarchie kam mit dem revolutionären Geschehen in Frankreich zunächst vor allem mit ihren niederländischen Provinzen in Berührung, wo der schon seit 1788 schwelende Aufstand nun offen ausbrach: Im Dezember 1789 wurde die österreichische Armee vertrieben und am 11. 1. 1790 wurden die „Vereinigten belgischen Staaten“ proklamiert.<sup>95</sup> Aber auch in Wien machte sich schon bald die neuartige Erregung bemerkbar und führte zu einer immer restriktiveren Politik des Kaisers. Plötzlich sprach er sich gegen den Nachdruck einer deutschsprachigen Ausgabe der Werke VOLTAIRES aus, da er offenbar in ihnen eine Gefahr erblickte. Am 26. 7. 1789 wurde der nie-

<sup>89</sup> LUNZER (1980) 52.

<sup>90</sup> Statt vieler: SIEBURG (1989) 179 ff, bes 185 (Menschenrechtsdeklaration); SCHMALE (2000) 167 ff, bes 173–177 (zur Bedeutung des Buchwesens für den Ausbruch der Revolution). Zur Zensur in Frankreich während des Ancien Régime: HOBOHM (1991); zur Entwicklung der Menschenrechte in Frankreich bis 1789: SCHMALE (2002).

<sup>91</sup> FRANZ 302.

<sup>92</sup> Nochmals, wengleich in anderen Worten, bestätigt durch die republikanische Verfassung vom 24. 6. 1793, FRANZ 372, Art 7.

<sup>93</sup> Die Preßfreiheit in England beruhte, wie gezeigt (oben 79 ff), auf keiner besonderen gesetzlichen Grundlage. Die einzige Verfassung auf europäischem Boden, die älter als die französische war, die polnische vom 3. 5. 1791, PÖLITZ III, 8, enthielt keine Bestimmung über die Presse. Zur Bedeutung der französischen Deklaration von 1789 für die Entwicklung der Menschenrechte vgl statt vieler BIRTSCH (1991) mwN.

<sup>94</sup> WILKE (1984) 10.

<sup>95</sup> ZEDINGER (2000) 113.

der österreichische Regierungspräsident KAJETAN Graf AUERSPERG beauftragt, den *Wiener Bothen* zu suspendieren und auch „gegen die noch bestehenden derley Blätter“ ähnlich streng vorzugehen, damit diesen „nach und nach am sichersten ein Ende“ gemacht werden könne.<sup>96</sup> Der Pamphletenverleger GEORG PHILIPP WUCHERER wurde im Herbst 1789 verhaftet und am 8. 10. wegen nicht der Zensur vorgelegter Werke und „wegen Sr. Majestät bekannten, höchst wichtigen Ursachen und Beleidigungen aus den kaiserlichen Erblanden“ abgeschafft – offenbar in einem Akt der Kabinettsjustiz.<sup>97</sup> Der Polizeiminister JOHANN ANTON Graf v. PERGEN erlangte immer mehr Einfluss auf die Handhabung der Zensur – all dies Zeichen einer gänzlich veränderten Haltung JOSEPHS II., eine Entwicklung, die noch wenige Jahre zuvor undenkbar gewesen wäre.<sup>98</sup>

Der in seiner Machtstellung schwer erschütterten VAN SWIETEN sah sich gezwungen, selbst die Wiedereinführung der Zensur noch vor Drucklegung beantragen. Auch ein Verbot des Bücherhausierens wurde von ihm beantragt; lediglich gegen Hausdurchsuchungen nach unzensurierten Druckwerken leistete VAN SWIETEN noch immer Widerstand.<sup>99</sup> So beschloss Kaiser JOSEPH II. am 24. 11. 1789, dass „künftighin die Manuskripte selbst zur Zensur gebracht und der Druck derselben ehe die Approbation erfolgt, verboten“ werde. Als Strafe für ein Zuwiderhandeln wurde im ersten Begehungsfall 50 Dukaten pro Exemplar, im Wiederholungsfall zusätzlich ein Verlust der Gewerbeberechtigung festgesetzt. Auch die Verbreitung verbotener Bücher im Ausland sollte bei Körperstrafe verboten sein.<sup>100</sup> An der Freigabe des Bücherhausierens wollte JOSEPH noch festhalten.<sup>101</sup> VAN SWIETEN aber sprach sich erneut für ein Verbot des ambulanten Buchhandels aus; hingegen sollte die Körperstrafe für die Verbreitung verbotener Bücher nur bei besonders gefährlichen Büchern stattfinden. Beiden Vorschlägen gab JOSEPH II. in seiner Resolution vom 26. 12. 1789 nach.<sup>102</sup>

Das Experiment einer „Preßfreyheit“ war damit gescheitert; WIESNER<sup>103</sup> rechnet die Resolution vom 26. 12. 1789 bereits zu den Regierungsakten „nicht mehr der Josephinischen, sondern der folgenden Regierungsperiode ..., die in der Freiheit der Presse die größten Gefahren für den Staat erblickte“. Der bereits von der todbringenden Krankheit gezeichnete JOSEPH II. zeigte sich bitter enttäuscht über die Entwicklung, die das Pressewesen unter seiner Regierung

<sup>96</sup> REINALTER (1980) 75.

<sup>97</sup> Dies ist deshalb bemerkenswert, als zu jener Zeit Akte der Kabinettsjustiz bereits verpönt waren; vgl. OLECHOWSKI (2000) 134. Zur Affäre WUCHERER siehe MAYER (1887) 127; GNAU (1911) 189; SASHEGYI (1958) 117, 121; REINALTER (1980) 73 f; BACHLEITNER (2000) 161.

<sup>98</sup> REINALTER (1980) 76.

<sup>99</sup> SASHEGYI (1958) 125.

<sup>100</sup> HOUBEN (1918) 45; SASHEGYI (1958) 125; REINALTER (1980) 74. Unrichtig daher OBERHUMMER (1938a) 101, der diese Zurücknahme erst mit dem HfD 2. 9. 1791 PGS-L. III/38 ansetzt.

<sup>101</sup> SASHEGYI (1958) 93.

<sup>102</sup> GNAU (1911) 192; SASHEGYI (1958) 93, 125; WANGERMANN (1991) 4.

<sup>103</sup> WIESNER (1847) 186.



genommen hatte. Er hatte sich eine erzieherische Wirkung der Zensur erhofft, tatsächlich aber kamen seine Lockerungen weniger der wissenschaftlichen als vielmehr der Broschüren- und Zeitungsliteratur zugute. Für eine derartige Medienlandschaft aber war das alte Zensursystem nicht geeignet. Gerade die Landesstellen, die vom josephinischen Geist am wenigsten durchdrungen waren, waren es, die die Zeitungen zu zensurieren hatten. Noch kurz vor seinem Tod, im Februar 1790, beauftragte JOSEPH II. KOLOWRAT, eine Änderung des Lehrsystems vorzubereiten, da „Sittlichkeit und Religiosität ... einer frivolen Leichtfertigkeit Platz gemacht“ hätten.<sup>104</sup>

## 2. Die Regierung LEOPOLDS II.

### a) Die Entwicklung in den Erbländern

Als JOSEPH II. am 20. 2. 1790 starb, hinterließ er seinem Bruder LEOPOLD II. das Reich und die habsburgischen Erbländer in bedenklichem Zustand. Nicht nur die Österreichischen Niederlande, auch Ungarn befand sich im Aufbruch, und die Rebellionen in Ost und West drohten sich zu verbinden, da in Ungarn bereits das *Manifest des brabantischen Volkes* von 1789 nachgedruckt wurde. Aber noch funktionierten die Behörden, und die Verbreitung des Manifestes konnte unterdrückt werden.<sup>105</sup> LEOPOLD II. war im selben Geist wie sein Bruder JOSEPH erzogen worden (einschließlich der Ausbildung zum Drucker!<sup>106</sup>) und hatte in der habsburgischen Sekundogenitur Toskana ein aufgeklärtes Regime geführt, das manche Parallelen zu jenem JOSEPHS II. – wenn auch ohne dessen überhastete und selbstherrliche Art und daher ohne vergleichbare Widerstände in der Bevölkerung – aufwies (eine aktive Preßpolitik in der Toskana ist allerdings nicht auszumachen).<sup>107</sup> Als LEOPOLD am 12. 3. in Wien eintraf, musste seine erste Sorge der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung gewidmet sein – was ihm, zumindest vorübergehend, auch gelang. Zahlreiche Reformen wurden wegen des anhaltenden Widerstandes in der Bevölkerung zurückgenommen und die Verwaltungs- und Rechtsordnung im Wesentlichen auf den Stand von 1764 zurückgeführt.<sup>108</sup> In manchen Kreisen löste dies große Hoffnungen aus, und am 28. 5. 1790 wagte Kardinal MIGAZZI mit einer gegen papsttumsfeindliche Broschüren gerichteten Eingabe, wieder Einfluss auf die staatliche Zensurpolitik zu nehmen. Doch KAUNITZ erklärte, dass man der Kirche nicht „den kleinsten Theil des kleinen Fingers“ reichen dürfe, andernfalls sich diese „nach und nach der ganzen Hand ... bemeistern“

<sup>104</sup> SASHEGYI (1958) 147, 224, 239. Der Tod JOSEPHS II. stellte also nicht jene Wende in der Entwicklung der österreichischen Zensur dar, wie dies H. SCHÜTZ (1990) 104 meint und wurde übrigens auch nicht so betrauert wie ebenda behauptet.

<sup>105</sup> SASHEGYI (1958) 148.

<sup>106</sup> Vgl oben 89.

<sup>107</sup> Zu LEOPOLDS Politik im Allgemeinen vgl noch immer grundlegend WANDRUSZKA (1965), wo sich allerdings kein Hinweis auf eine besondere Preßpolitik befindet. Vgl zum Preßrecht der Toskana im 18. Jh auch PAPPAFAVA (1906) 9 ff.

<sup>108</sup> HOKE (1996) 277; RUMPLER (1997) 20 ff.

würde. Auf sein Anraten hin behandelte LEOPOLD II. das Gesuch abschlägig.<sup>109</sup> Ebenso erging es einem Gesuch der böhmischen Stände zugunsten der Zensurgewalt des Prager Erzbischofs.<sup>110</sup> Grundsätzlich und vom Organisatorischen her wollte also auch der neue Kaiser am josephinischen Zensursystem festhalten. Inhaltlich jedoch musste die Zensur nun eine schärfere Form annehmen: In einem a.u. Vortrag nannte Graf HATZFELD die „Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe“ als wichtigsten Grundsatz der gesamten Staatsführung. Die Kritikfreiheit, die JOSEPH II. eingeführt hatte, müsse beendet werden. Auch die Irreführung der Katholiken durch akatholische Schriften müsse verhindert werden, zwar nicht durch Verbote, aber doch durch Vermerke wie „nach protestantischen Grundsätzen verfaßt“ auf dem Titelblatte. Broschüren, die weniger als 40 Kreuzer kosteten, sollten überhaupt verboten werden. Im Staatsrat wurden die Vorschläge HATZFELDS kritisch begutachtet. EGER und KAUNITZ sprachen sich zwar dafür aus, Kritik der Gesetze zu unterbinden. Alle übrigen Punkte aber seien abzulehnen; das gänzliche Verbot billiger Broschüren würde vieles an nützlicher Literatur vernichten.<sup>111</sup>

Am 1. 9. 1790 erging daraufhin jenes Handschreiben, das die josephinische ZensO 1781 zwar formell aufrechterhielt, jedoch „dem herrlichen Gesetze einen Geist [gab], der nicht darin liegt“.<sup>112</sup> Die „Aufrechterhaltung der allgemeinen Ruhe“ wurde als des Staates „höchstes Gesetz“ bezeichnet, weshalb alles, was „Irrungen, Uneinigkeiten und Spaltungen hervorbringt“ im Zweifel „eher verboten als zugelassen“ sein sollte; „alle Schriften, welche öffentliche landesfürstliche Gesetze und Anordnungen kritisieren und tadeln“ schließlich sollten jedenfalls „dem Verbote zu unterziehen“ sein.<sup>113</sup>

Es ist unter diesen Umständen geradezu bemerkenswert, dass GOTTFRIED VAN SWIETEN noch über ein Jahr im Amt blieb und erst anlässlich der formellen Auflösung der Studien- und Zensurhofkommission am 8. 12. 1791 und der Übertragung ihrer Agenden auf die wiedererrichtete Hofkanzlei aus der Zensur ausschied.<sup>114</sup> Die Zensurangelegenheiten wurden nunmehr im Gremium der Hofkanzlei unter der Leitung des Obersten Kanzlers KOLOWRAT erledigt.<sup>115</sup>

<sup>109</sup> SASHEGYI (1958) 235; WANGERMANN (1991) 4; unrichtig daher WIEDEMANN (1873) 349. Vgl auch MAAß (1956) 121, wonach MIGAZZI in einem Schreiben an den Kaiser vom 18. 7. 1790 die Beamten der Studien- und Zensurhofkommission „als die Hauptschädlinge der christlichen Religion bezeichnete“. Ähnliche Beschwerden kamen auch von den Bischöfen von Linz, Budweis, Leoben und Olmütz: MAAß (1957) 199.

<sup>110</sup> J. MARX (1959) 14; vgl auch das bei WIESNER (1847) 189 zit HfD 23. 10. 1791.

<sup>111</sup> SASHEGYI (1958) 236 ff; WANGERMANN (1991) 4.

<sup>112</sup> WIESNER (1847) 189; vgl auch ZENKER (1892) 87. Die „theresianischen Zensurgesetze“ wurden nicht wieder eingeführt; unrichtig daher GIESE (1966) 384.

<sup>113</sup> KROPATSCHEK L. III, S. 37. Abgedruckt auch bei SPILKA (1980) 218 f. Vgl WIESNER (1847) 202; SASHEGYI (1958) 238; J. MARX (1959) 16; H. WAGNER (1977) 35; REINALTER (1980) 84 f; BRAUNEDER (1992) 42; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 43 f; VOCELKA (2001) 254.

<sup>114</sup> HfD 8. 12. 1791 PGS-L. III/78. Vgl WIESNER (1847) 204; SASHEGYI (1958) 240; WANGERMANN (1991) 5.

<sup>115</sup> WALTER (1956) 287.

Vor allem aber widmete sich LEOPOLD II. nun eingehend jenen Zeitungen, die sich den seit 1789 ergangenen restriktiven Maßnahmen bis dahin entzogen hatten. So berichtete die Hofkanzlei, dass die Verleger immer wieder nach erfolgter Zensur der Zeitung noch Extrablätter beilegten. Diese Praxis wurde mit a.h. EntschlieÙung vom 21. 8. 1790 abgestellt und jedes unzensurierte Extrablatt verboten. Eine eigene Instruktion für die Zensur ungarischer Zeitungen wurde erlassen, wohl die erste ihrer Art. Den Zeitungsschreibern wurde verboten, die Nachrichten zu kommentieren, alles hatte zu unterbleiben, was die Stellung der Regierung oder des Monarchen beeinträchtigen könnte, besonders strenges Augenmerk wurde auf die Bauernunruhen und auf den ungarischen Reichstag gelegt. Herabwürdigungen der christlichen Religion und Erweckung von Hass gegen andere Nationen wurden verboten; Nachrichten über Revolutionen, besonders jene in Belgien, hatten sich auf dasjenige zu beschränken, was in der *Wiener Zeitung* gedruckt worden war.<sup>116</sup>

Diesen Maßnahmen „negativer“ Pressepolitik folgten nur wenige Beispiele „positiver“, fördernder Pressepolitik. Die Publizistik war eine Waffe, mit der der Wiener Hof noch immer nicht umzugehen verstand. So bot im März 1790 der Redakteur der *Carlsruher Zeitung* MICHAEL MAKLOT dem Staatskanzler KAUNITZ seine Zeitung als Organ geradezu an, wurde jedoch von diesem mit freundlichen Worten abgewiesen.<sup>117</sup>

#### b) Die Bemühungen um ein Reichspreßgesetz

Auch auf Reichsebene zog die Broschürenflut der Französischen Revolution Folgen nach sich. Auf Antrag Kurtriers und Kurmainz' wurde in die Wahlkapitulation LEOPOLDS II. ein Passus eingefügt, wonach politische Schriften, die die Verfassung des Reiches stören konnten oder gar auf einen Umsturz zielten, verboten werden sollten (Art II § 8).<sup>118</sup> Eine Initiative des deutschen Buchhandels, ein Verbot von Nachdrucken in die Wahlkapitulation aufzunehmen, scheiterte hingegen.<sup>119</sup>

Die Bestrebungen der Kurfürsten nach Erneuerung des Reichspreßrechts gingen angesichts der fortschreitenden Revolution aber noch wesentlich weiter: Auf Vorschlag und unter abermaliger Federführung Kurtriers hatten die Kurfürsten schon am 21. 8. 1790 ein „Kollegialschreiben“ an LEOPOLD gerichtet, in welchem vor der Presse- und Druckfreiheit gewarnt und empfohlen wurde, dass der Kaiser Sorge dafür tragen sollte, dass der Reichstag ein zeitgemäßes Gesetz für das Bücher- und Pressewesen beschlieÙe.<sup>120</sup> Tatsächlich

<sup>116</sup> SASHEGYI (1958) 150.

<sup>117</sup> WENKE (1985b) 190.

<sup>118</sup> ROTH 9; vgl. CROME (1791) 21 ff; sowie SCHNEIDER (1966) 137 (dort allerdings mit falschem Datum); EISENHARDT (1970) 38; ARETIN (1997b) 371 ff.

<sup>119</sup> Die anonyme Denkschrift über die *Schädlichkeit des Büchernachdrucks* im Hauptstaatsarchiv Koblenz, Kurtrier I C 197 fol 507–513 – freundlicher Hinweis von Herrn Mag. CHRISTOPH GNANT, der eine Monographie zur Wahlkapitulation LEOPOLDS II. in Arbeit hat. Vgl. auch EISENHARDT (1970) 39.

<sup>120</sup> EISENHARDT (1970) 44.

nahm der Immerwährende Reichstag zu Regensburg im Folgejahr seine Verhandlungen über ein neues Reichspreßgesetz auf, doch konnte nicht einmal im Kurfürstenkollegium ein einheitlicher Beschluss gefasst werden. Der Reichsfürstenrat schlug in recht allgemein gehaltenen Worten vor, dass die Reichskreise geeignete Maßnahmen ergreifen sollten, ohne in die Polizeigewalt der Landesherren einzugreifen. Ohne dass ein Reichsabschied zustande gekommen wäre, beauftragte daher LEOPOLD II. am 3. 12. 1791 die Reichskreise, aufrührerische Schriften zu unterdrücken.<sup>121</sup> Doch handelte es sich dabei um „eine temporär und thematisch begrenzte Einzelmaßnahme“<sup>122</sup>, deren Auswirkungen begrenzt blieben. Das Reich war zu seinem eigenen Schutz nicht mehr fähig.

### 3. Die Anfänge der Regierung FRANZ' II.

Am 1. 3. 1792 starb unerwartet Kaiser LEOPOLD II., worauf ihm sein ältester Sohn als FRANZ II. in den Erbländern und im Reich nachfolgte. Seine Wahlkapitulation enthielt bezüglich des Pressewesens keine Veränderung gegenüber der seines Vaters.<sup>123</sup>

Die erbländische Preßpolitik war nun ganz vom Kampf gegen das periodische Schrifttum erfüllt. Ein Vorstoß KAUNITZ' für eine staatliche Pressepropaganda, dh eine „aktive Pressepolitik“ als Waffe gegen die Französische Revolution, blieb zwar erfolglos,<sup>124</sup> die „negative Pressepolitik“, also die Zensur, wurde aber immer schärfer gehandhabt. Bereits am 11. 3. 1792 erging eine „Vorschrift wegen Censurirung der Zeitungen“, in der das von LEOPOLD II. erlassene Verbot, Nachrichten aus ausländischen Zeitungen, die „auf Störung der öffentlichen Ruhe, es sey mit offenen Worten oder sonst unter irgend einer Gestalt und Einkleidung, abzielen“, in inländischen Tages- oder Wochenblättern abzdrukken, wiederholt wurde. Nur bloße Tatsachenmitteilungen, ohne die der „Faden der Geschichte gegenwärtiger Zeit ... zerreißen“ würde, sollten gestattet sein.<sup>125</sup> Nur zwei Wochen später erfolgte die nächste Verordnung und verbot Spekulationen „von künftigen Verordnungen und Aeusserungen“, die doch nur „aus der blossen Volkssage“ herkommen und namentlich im Ausland zu schädlichen Folgen führen könnten.<sup>126</sup> Zugleich wurden auch zwei ausländische Zeitungen, der *Straßburger Courier* und die *Jenaer Allgemeine Zeitung*, in Österreich verboten.<sup>127</sup>

Die Preßzustände an der Wende zum 19. Jh wurden besonders von WIESNER in den düstersten Farben geschildert und eindrucksvoll mit dem Umstand unter Beweis gestellt, dass nun auch wieder die bereits aus den Zeiten des

<sup>121</sup> HOUBEN (1918) 63; EISENHARDT (1970) 45 f; HÄRTER (1992) 305 ff.

<sup>122</sup> HÄRTER (1992) 329.

<sup>123</sup> EISENHARDT (1970) 39; die entsprechende Passage abgedruckt bei COLLMANN 39–41.

<sup>124</sup> SASHEGYI (1958) 152.

<sup>125</sup> HfKD 11. 3. 1792 PGS I/9; vgl ZENKER (1892) 88; GIESE (1966) 386.

<sup>126</sup> HfKD 27. 3. 1792 PGS I/18, ergänzt durch HfKD 29. 3. 1792 PGS I/19; vgl zu ersterem BEIDTEL (1898) 80; zu letzterem DÖRFLER/PENSOLD (2001) 44 f.

<sup>127</sup> WANGERMAN (1959) 108 f; REINALTER (1980) 145; RUMPLER (1997) 38.

Dreißigjährigen Kriegs bekannten geschriebenen Zeitungen auftauchten. Wir sind über sie praktisch nur durch die Verbote, die gegen sie erlassen wurden, unterrichtet: So sollte mit Hofentschließung vom 4. 3. 1794 der Unternehmer einer geschriebenen Zeitung im ersten Begehungsfall mit 100 fl oder 3 Monaten Ersatzfreiheitsstrafe bestraft werden, im zweiten Fall mit jedenfalls sechs Monaten Arrest, weitere Fälle noch strenger.<sup>128</sup> Doch gerade die Fülle der Preßdekrete jener Zeit ist – nicht anders als die Zensurdekrete des 16. Jh – Indiz für die tatsächliche Machtlosigkeit des Staates gegen die Publizistik. Und die detaillierten Bestimmungen lassen erkennen, wo die größten Gebrechen jener Zeit lagen: So wandten sich mehrere Hofdekrete gegen Berichte über „die hungarische Nation und deren Rechte“ sowie gegen Artikel, die „auf das gegenwärtig herrschende Freyheitssystem und auf die französische Revolution, in Absicht auf ihre Begünstigung“ Bezug nahmen.<sup>129</sup> Die Zensurbehörden wurden angewiesen, keinerlei Druckbewilligungen für Schriften zu erteilen, „die von der französischen Revolution eine günstige Schilderung machen. ... Vielmehr würde gut geschehen, wenn solche Zeitungsschreiber als Gelehrte aufgemuntert würden, bey schicksamer Gelegenheit die üblen Folgen der französischen Revolution lebhaft darzustellen, und sich dabey besonders einer popularen jedermann leicht faßlichen Schreibart zu bedienen“.<sup>130</sup> Und die Aussichtslosigkeit des Versuchs, die anonymen oder pseudonymen Verfasser jener Schriften ausfindig zu machen, zeigt der drastische Entschluss von 1792, künftig jeden, der mit einem Pasquill oder einer ähnlich anstößigen Schrift bei sich entdeckt wurde, ja jeden, von dem erwiesen wurde, dass er eine derartige Schrift mündlich oder schriftlich weitergegeben habe, auf die gleiche Weise zu bestrafen, als ob er der Verfasser selbst wäre.<sup>131</sup>

Tatsächlich wurde die Gefahr, dass die Französische Revolution auch in Österreich zu einem Umsturz führen könne, immer größer. Von der reaktionären Politik FRANZ' II. enttäuschte Josephiner, darunter nicht wenige Beamte, begannen mit dem Gedanken der Revolution zu sympathisieren. Bekanntestes Beispiel ist der ehemalige Lehrer des Kaisers, ANDREAS RIEDEL<sup>132</sup>, dessen – u.a. in der *Mainzer Zeitung* vom 26. 10. 1792 abgedruckter – „Aufruf an alle Deutsche zu einem antiaristokratischen Gleichheitsbund“<sup>133</sup> zwar nicht die gewünschte Wirkung zeigte, der aber in der Folge führender Kopf einer Gruppe von Verschwörern wurde, die sich nach dem französischen Vorbild als

<sup>128</sup> Regierungs-Kundmachung v. 15. 3. 1794, nicht in PGS enthalten, vgl WIESNER (1847) 328. Er bemerkt ebd 329 übrigens auch, dass er selbst noch 1846 geschriebene Zeitungen gesehen hätte und dass er selbst in seiner Gymnasialzeit gemeinsam mit Mitschülern eine solche konzipierte, jedoch habe ihr „würdiger Lehrer ... mit unpolitischen Gründen“ sie davon wieder abgebracht.

<sup>129</sup> HfKD 15. 5. 1792 PGS I/47.

<sup>130</sup> HfD 9. 2. 1793, KROPATSCHEK F. I, 142 f; vgl ZENKER (1892) 89 f.

<sup>131</sup> HfD 30. 11. 1792 PGS I/117 = KROPATSCHEK F. I, 620 f.

<sup>132</sup> \* Wien 12. 9. 1748, † Paris 15. 2. 1837, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 403; VOCELKA (2001) 61 f.

<sup>133</sup> Abgedruckt bei KÖRNER (1972) 32–39; vgl REINALTER (1980) 157; REINALTER (2002) 51.

„Jakobiner“ bezeichnete.<sup>134</sup> In dieser Situation erfolgte 1793 die Wiedererrichtung der – von LEOPOLD II. aufgelösten<sup>135</sup> – Polizei-Hofstelle unter der Leitung von PERGEN als Polizeiminister.<sup>136</sup> Schon bald bemühte sich diese neue Behörde auch, die Zensur in ihre Gewalt zu bekommen, denn „Zensur ist im Grunde nichts anderes als ein Theil der Staatspolizey und nur durch eine nähere Verbindung der Polizey- und Zensuranstalten läßt sich die Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes fassen“. Es sollten daher alle Schriften, die auf die Staatsverwaltung Bezug nahmen, noch vor Erteilung des Admittitur an PERGEN geschickt werden, damit er seine Bedenken anmelden könne, „auf welche Äußerung sodann die Zensur bei ihrer Entscheidung Rücksicht nehmen könnte“. Ferner wollte er von Zeit zu Zeit Einsicht in die Bücherverbotslisten nehmen, denn es sei „wirklich widersprechend, daß die Polizey auf die Verbreitung verbotener Bücher ihre pflichtmäßige Aufmerksamkeit richten soll, ohne je in die Kenntniße gesetzt zu werden, welche Bücher denn eigentlich verboten worden sind“. Drittens aber empfahl er eine strenge Handhabe gegen jene Drucker, die bereits vor erhaltenem Imprimatur mit dem Druck begonnen hätten.<sup>137</sup> Also auch diese josephinische Freiheit war noch mehr als vier Jahre nach ihrer formellen Zurücknahme Usus!

Noch konnten die Staatsräte EGER, ZINZENDORF und REISCHACH die Ausweitung der polizeilichen Kompetenzen verhindern, aber immerhin setzte PERGEN im Jänner 1794 bereits die Einstellung der von JOHANN BAPTIST ALXINGER<sup>138</sup> gegründeten *Österreichischen Monatsschrift* durch, da in ihr „frühere Revolutionen in einem nicht genügend ‚abschreckenden Lichte‘ dargestellt wurden“. Am 24. 7. 1794 gelang PERGEN dann die Verhaftung der meisten der führenden Jakobiner. MARTINI konnte zwar noch verhindern, dass die von JOSEPH II. für das ordentliche Verfahren abgeschaffte Todesstrafe rückwirkend eingeführt wurde, sodass nur der Offizier HEBENSTREIT nach einem militärgerichtlichen Verfahren hingerichtet wurde. Doch erließ Kaiser FRANZ II. am 2. 1. 1795 das sog Kriminalpatent, das den Hochverrat künftig mit dem Strang bedrohte.<sup>140</sup> Darüber hinaus ordnete das Patent harten Kerker von 5–10 Jahren an für „frechen Tadel in öffentlichen Reden, Schriften oder bildlichen Darstellungen“, der „Anlaß ... zum Mißvergnügen gegen die Regierungsform, Staatsverwaltung oder Landesverfassung“ geben könnte.<sup>141</sup> Von einer „Preßfreiheit“ konnte unter diesen Bedingungen keine Rede mehr sein.

<sup>134</sup> Zur Jakobinerbewegung in Österreich vgl bes REINALTER (1980) 219 ff; REINALTER (1993b) 101 ff, 108 mwN.

<sup>135</sup> ÖZV II/4, 160; vgl OBERHUMMER (1938a) 71; REINALTER (1980) 129.

<sup>136</sup> BEIDTEL (1898) 81; OBERHUMMER (1938a) 95; WALTER (1956) 280 ff; REINALTER (1980) 174 f; RUMPLER (1997) 39; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 45.

<sup>137</sup> A.u. Vortrag vom 21. 11. 1793, zit n OBERHUMMER (1938a) 99; REINALTER (1980) 176.

<sup>138</sup> \* Wien 24. 1. 1753, † ebd 1. 5. 1797, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 18.

<sup>139</sup> HOUBEN (1918) 110 f; WANGERMANN (1959) 113; REINALTER (1980) 176.

<sup>140</sup> JGS 209; HOEGEL (1904) 85 f; KÖRNER (1972) 14 f; REINALTER (1980) 408 ff; REINALTER (1993b) 109; HARTL (1996) 39; HEBEIS (1996) 117; PALME (1999); REINALTER (2002) 55.

<sup>141</sup> Vgl WANGERMANN (1991) 5.

#### 4. Die Zensurordnung 1795

Eine weitere und im gegebenen Zusammenhang entscheidende Folge der Jakobinerverschwörung war die formelle Beseitigung der Josephinischen ZensO 1781 und die Erlassung einer neuen Zensurordnung, was am 22. 2. 1795 erfolgte. Die ZensO 1795 sollte für über ein halbes Jahrhundert die wichtigste Rechtsgrundlage für die Zensur in Österreich sein, für eine Zensur, die in ihrem Umfang und ihrer Lückenlosigkeit beispiellos war.<sup>142</sup>

Der ZensO 1795<sup>143</sup> war ein verhältnismäßig langes Einführungspatent vorangestellt, welches als Hauptzweck des Erlasses das Argument der Rechtssicherheit brachte: Buchdrucker und Buchhändler sollten „in Rücksicht auf die Zensur vor Irrungen bewahrt“ werden, gleichzeitig aber sollte sich niemand „mit der Unkunde entschuldigen“ können.<sup>144</sup> Um diesen ihren Zweck zu erfüllen, sollte die ZensO von den Landesstellen veröffentlicht werden. Es war lediglich von einer Zusammenfassung der „nach und nach, unter verschiedenen Regierungen, in verschiedenen Zeiten, Absichten und Umständen ergangenen Verordnungen und Vorschriften im Censurs-Fache“ die Rede, nicht jedoch von Abänderungen derselben, die die ZensO 1795 aber zweifelsohne mit sich brachte. Jedem Buchdrucker, Buchhändler, Kupferstecher und allen sonstigen Personen, die mit der Zensur zu tun hatten, wurde anempfohlen, sich die ZensO „anzuschaffen, und zu seiner in allen Fällen unverbrüchlichen Richtschnur aufzubewahren, und gegenwärtig zu halten“. Dem Personal der Revisionsämter sollte er „die Achtung, welche jedem sein Amt handelnden Beamten zusteht, mit gleicher Bescheidenheit bezeigen, und sich von Zudringlichkeit, von heimlicher oder offenen Wegnehmung eines dort zurückbehaltenen Stückes, von unanständigen Reden oder Gezänke, und von aller Ungebühr, unter ansonst unausbleiblicher Ahndung, zu enthalten“. Peinlich genau wurde darauf geachtet, dass lediglich das Revisionsamt in direkten Kontakt mit den

<sup>142</sup> Die Entstehungsgeschichte dieser ZensO ist völlig unerforscht, und es konnten auch hier keine einschlägigen Quellen gefunden werden; möglicherweise sind sie beim Justizpalastbrand 1927 verloren gegangen. Im Staatsrat führte das Referat in Zensurangelegenheiten EGER: vgl. ÖZV II/5 Nr. 14. Mit der Ausarbeitung eines Entwurfes wird aber wohl das damals für die Zensur zuständige „Directorium in cameralibus der hungarisch-siebenbürgischen und der deutschen Erblände wie auch in publicopoliticis dieser letzteren“ betraut worden sein. In diesem wirkte zu jener Zeit u.a. HEINRICH FRANZ Graf v. ROTTENHANN (über diesen vgl. WURZBACH XXVII [1874] 162 f), der spätere Präsident der Hofkommission in Gesetzesachen, er war damals auch für Zensurangelegenheiten zuständig: Vgl. HHStA KFA Fasz 78d alt (Karton 84) „Rottenhann“, fol. 82r–85v. Aus diesem Indiz eine Urheberschaft ROTTENHANNs zu vermuten, wäre zu weit hergeholt. Vielleicht aber wäre es zweckmäßig, wenn künftige Forschungen bei seiner Person ansetzen. Vgl. zum Verhältnis ROTTENHANNs zur Zensur auch REINALTER (1980) 76.

<sup>143</sup> HfD 22. 2. 1795 PGS VI/25; abgedruckt auch bei J. MARX (1959) 68–73; mit kleineren Abweichungen bei WIESNER (1847) 193–201; im Internet unter <<http://zensur.literature.at/febr1795.html>> sowie auch unter <<http://www.univie.ac.at/medienrechtsgeschichte/Zensurordnung1795.html>>. Unrichtig die Darstellung BEIDTELS (1898) 82, wonach es sich um zwei verschiedene Dekrete gehandelt hätte.

<sup>144</sup> Was nach den Berichten WIESNERS (1847) 204 tatsächlich öfters vorgekommen war.

Autoren und Verlegern trat, die eigentlichen Zensurbeamten sollten unbekannt bleiben; wurde ihr Name bekannt, so waren direkte Interventionen bei diesen auf das Strengste verboten.<sup>145</sup> Die Zensurbehörden aber wurden angewiesen, in jedem einzelnen Fall eine „unparteiische genaue Untersuchung“ durchzuführen und die vorgesehenen Strafen weder zu erlassen noch zu mildern, um nicht die „Kraft“ des Gesetzes zu beeinträchtigen. Ausdrücklich wurde das Argument, „daß z. B. der strafbar befundene Buchdrucker durch Verlust seines Gewerbes ganz brodlos würde“ als unmaßgeblich abgelehnt.<sup>146</sup>

Die ZensO 1795 gab keine Auskunft darüber, welche Schriften erlaubt und welche verboten sein sollten, sondern regelte nur den formalen Ablauf der Zensur. Umgehungen der Zensur sollten unabhängig vom gedruckten Inhalt gestraft werden, wobei zuweilen konkrete Sanktionen genannt, manchmal auf die „in den Gesetzen ... bestimmt[en]“ Strafen verwiesen, mehrmals aber auch „mit schwerer angemessene[r] Strafe“ ohne nähere Bestimmung, also mit einer arbiträren Strafe gedroht wurde.<sup>147</sup> Nicht „das Mindeste“ sollte in Druck gehen, ohne zuvor das Admittitur der zuständigen Zensurbehörde erhalten zu haben – eine an sich schon seit dem 16. Jh bestehende Regelung, die nun jedoch so penibel gehandhabt wurde wie nie zuvor.

### 5. Die Polizei- und Zensurhofstelle

Perfektioniert wurde die Franziszeische Zensurpolitik aber erst durch die Verknüpfung der Zensur mit der Polizei. Bestrebungen in diese Richtung hatte es ja, wie gezeigt, spätestens seit 1793 gegeben, aber noch 1798 war die „Errichtung eines Studien- und Zensur-Hofdirektoriums“, wohl nach dem Vorbild der 1782–91 bestandenen Kommission geplant worden.<sup>148</sup> Doch erklärte der Vizepräsident der Polizeihofstelle, JOSEPH THADDÄUS VOGT Frhr v. SUMERAW in einem a.u. Vortrag vom 9. 9. 1801, dass die Zensur „keine Wissenschaft, sondern eine bloße Polizeianstalt“ sei. Dass der Kaiser nun die Zensur seiner persönlichen Aufsicht unterstellte,<sup>149</sup> konnte kein Zustand von Dauer sein. Das a.h. Handschreiben vom 12. 9. 1801<sup>150</sup>, mit dem die „Polizei- und Zensurhofstelle“ errichtet wurde, brachte die organisatorischen Reformen zu einem vorläufigen Abschluss; zugleich war der Wandel der Zensur von einer kulturpolitischen Einrichtung zu einer polizeilichen Funktion vollzogen.<sup>151</sup>

<sup>145</sup> ZensO 1795 §§ 7, 17 f.

<sup>146</sup> ZensO 1795, Einleitungspatent.

<sup>147</sup> Vgl für den ersten Fall zB § 4, für den zweiten § 8, für den dritten § 11 ZensO 1795. Siehe auch WIESNER (1847) 205.

<sup>148</sup> Vgl etwa den Vortrag SAURAU vom 16. 5. 1797 über die Lage der Monarchie, ÖZV I/5 Nr 17, 69; tatsächlich gibt Ks FRANZ II. am 7. 11. 1798 die Errichtung einer derartigen Behörde in Auftrag, dessen Ausführung aber offenbar unterbleibt: WALTER (1956) 288.

<sup>149</sup> J. MARX (1959) 26; H. WAGNER (1977) 36.

<sup>150</sup> Kundgemacht durch HfD 18. 9. 1801 PGS XVI/56 = HOKE/REITER Nr 1704.

<sup>151</sup> WIESNER (1847) 209; BEIDTEL (1898) 83; SASHEGYI (1958) 80; WALTER (1956) 288; J. MARX (1959) 12.



Parallel dazu wurde die Zensur auch inhaltlich immer weiter verschärft: Allein im Jahr 1798 wurden 632 Schriften mit der schwersten Dezise „damnatur“ belegt.<sup>152</sup> Unter der Leitung des Universitätsprofessors JOHANN BERNHARD FÖLSCH setzte 1803/04 eine Rezensurierung ein, bei der rund 2.500 bisher erlaubte Bücher verboten wurden – was für den Buchhandel zum Teil katastrophale Folgen hatte, da dieser nun zT auf seinen Lagerbeständen sitzen blieb.<sup>153</sup> Schließlich wurde am 12. 9. 1803 eine neue Zensurvorschrift als interne Anweisung für die Zensurbehörden erlassen.<sup>154</sup>

Wenige Tage zuvor, am 3. 9. 1803, hatte Kaiser FRANZ II. das neue „Gesetzbuch über Verbrechen, Vergehen und schwere Polizeiübertretungen“ (Strafgesetz 1803 – StG 1803) sanktioniert. Wie der Titel schon zeigt, enthielt es nicht nur ein Kriminalstrafrecht, sondern auch, als zweiten Teil, ein Polizeistrafrecht, welches im Wesentlichen von SONNENFELS angefertigt worden war.<sup>155</sup> In diesem zweiten Teil wurden auch für diverse Zensurübertretungen neue Strafen festgesetzt und insbesondere der weite Ermessensrahmen, der den Polizeistrafbehörden nach der ZensO 1795 bisher offen stand, eng begrenzt.<sup>156</sup> 1805 wurde der Vizepräsident der Hofkammer, JOSEPH Graf HERBERSTEIN-MOLTKE, beauftragt, die Lage der Buchdrucker und Buchhändler zu untersuchen. Ergebnis dieser Untersuchung war das Buchdrucker- und Buchhandelspatent vom 18. 3. 1806.<sup>157</sup> Es fasste die bisher bestehenden verstreuten Regelungen der Preßgewerbe zusammen, die Zensurvorschriften blieben unberührt.<sup>158</sup> Beibehalten wurde insbesondere die strikte zahlenmäßige Begrenzung der konzessionierten Gewerbebetriebe. Selbst als der Staat sich 1804 dazu entschloss, eine eigene Druckerei zu betreiben, wurde keine neue Offizin gegründet, sondern die bereits bestehende des JOSEF VINCENZ DEGEN „umgestaltet“: Das war die Geburt der k.k. Hof- und Staatsdruckerei.<sup>159</sup>

<sup>152</sup> BACHLEITNER (2000) 161. Vgl auch das HfKD 3. 5. 1798 PGS XII/34 = KROPATSCHEK F. XI, 313, und dazu WIESNER (1847) 331.

<sup>153</sup> So zumindest die Angaben WIESNERS (1847) 161 f, 209, die von J. MARX (1959) 12, als „nicht unwahrscheinlich“ eingestuft werden. Vgl auch H. WAGNER (1977) 36; RUMPLER (1997) 84.

<sup>154</sup> Der Inhalt dieser Vorschrift ist unbekannt. Vgl J. MARX (1959) 12; H. WAGNER (1977) 39.

<sup>155</sup> HOEGEL (1904) 87; BRAUNEDER (1987c) 322; OGRIS (1988) 46.

<sup>156</sup> WIESNER (1847) 209, 397. Unrichtig daher BEIDTEL (1898) 85, wonach das StG 1803 zu Verschärfungen der Zensur geführt hätte.

<sup>157</sup> PGS XXVI/27 = BLUMENTRITT Nr 67; vgl MA/PSARAKIS (1999) 414; BACHLEITNER (2000) 171.

<sup>158</sup> WIESNER (1847) 209.

<sup>159</sup> MAYER (1887) 159, 163.

## 6. Die österreichische Journalistik im Kampf gegen NAPOLEON

1804 hatte FRANZ II./I. den Titel eines erblichen Kaisers von Österreich angenommen, 1806 die römisch-deutsche Kaiserwürde niedergelegt und das Heilige Römische Reich für erloschen erklärt.<sup>160</sup> Während ersteres auf das Preßrecht keinen Einfluss hatte, bedeutete letzteres u.a. auch das Ende des Reichspreßrechts.<sup>161</sup> Dieses hatte sich allerdings schon längst als untaugliches Mittel für den Kampf gegen Frankreich erwiesen; und die Erklärungen des römisch-deutschen bzw österreichischen Kaisers von 1804 und 1806 waren nur die politische Antwort auf die Krönung NAPOLEONS I. zum Kaiser der Franzosen, durch die die bisherige Ordnung des Abendlandes erschüttert worden war. NAPOLEON hatte wie nur wenige Monarchen seiner Zeit „la grande puissance de la presse“ erkannt und war überzeugt, „que quatre gazettes hostiles fesaient plus du mal que cent mille hommes en plate campagne“.<sup>162</sup> Als Vollender der Französischen Revolution konnte es der Korse zunächst nicht wagen, die Zensur in seinem Land formell wieder einzuführen. Doch viel effektiver ließ sich die französische Presse durch ein rigoroses Konzessionssystem beherrschen, das dazu führte, dass schließlich nur mehr eine Tageszeitung pro Departement erschien, in der Hauptstadt Paris vier, wobei die bedeutendste, der *Moniteur*, auch ganz offiziell eine Staatszeitung war und ein Nachrichtenmonopol erhielt, sodass HEINRICH V. KLEIST 1809 über die französische Journalistik urteilte, ihre Aufgabe bestehe darin, „das Volk glauben zu machen, was die Regierung für gut findet“.<sup>163</sup>

Österreichischer Botschafter in Paris war damals CLEMENS WENZEL LOTHAR Graf METTERNICH-WINNEBURG-BEILSTEIN;<sup>164</sup> hier lernte er die große Bedeutung einer aktiven Pressepolitik kennen und appellierte schon 1808 an den damaligen Leiter der Staatskanzlei, PHILIPP Graf STADION, die Macht der öffentlichen Meinung nicht zu unterschätzen; ein wichtiger Schritt in diese Richtung war die Herausgabe eines „getarnten Regierungsorgans“ ab Mai 1808, der *Vaterländischen Blätter*.<sup>165</sup> Ein regelrechter Zeitungskrieg entbrannte in den folgenden Monaten zwischen Frankreich und Österreich, der schließlich in der militärischen Auseinandersetzung von 1809 endete.<sup>166</sup> Große Teile Österreichs wurden von der französischen Armee besetzt, Regierungszeitungen wie etwa die *Wiener Zeitung* oder die *Innsbrucker Zeitung* gezwungen, für

<sup>160</sup> PGS XXII/20; PGS XXVII/1. Vgl MRAZ (1993); ARETIN (1997b) 510 ff; 524 ff; RUMPLER (1997) 54 ff; BRAUNEDER (2000a) 72; VOCELKA (2001) 131 ff.

<sup>161</sup> WILKE (2000) 127.

<sup>162</sup> Zit n SCHNEIDER (1966) 174. Vgl auch HOUBEN (1918) 143; WILKE (2000) 166.

<sup>163</sup> Zit n SCHNEIDER (1966) 177. Vgl auch MÜCHLER (1998) 45.

<sup>164</sup> \* Koblenz 15. 5. 1773, † Wien 11. 6. 1859; vgl über ihn v.a. die monumentale Biographie von SRBIK (1925a/1925b); dem eiligen Leser sei der Beitrag von SRBIK in der NÖB XI (1957) 7–40 empfohlen; Hinweise auf die neuere Lit bei BRUCKMÜLLER (2001) 327 f.

<sup>165</sup> ZENKER (1903) 22; KRONENBITTER (1994) 180; MA/PSARAKIS (1999) 410; DÖRFLENER/PENSOLD (2001) 49. Vgl auch KREISSLER (1991) 65, der für diese Zeit ein Erwachen eines österreichischen Nationalbewusstseins ortet.

<sup>166</sup> VOCELKA (2001) 180 f.

die Franzosen und ihre Verbündeten zu schreiben.<sup>167</sup> Dagegen wurde im Hauptquartier der von Erz KARL geführten österreichischen Armee mit Hilfe einer Felddruckerei die *Österreichische Zeitung* herausgegeben; auch der *Bote für Tirol und Vorarlberg* geht auf diese Zeit zurück.<sup>168</sup> Nach dem Friedensschluss mit Frankreich gedachte METTERNICH, die wieder unter österreichischer Kontrolle gebrachte *Wiener Zeitung* zum Sprachrohr seiner Politik zu machen. Sein Freund und Berater FRIEDRICH GENTZ<sup>169</sup> riet jedoch davon ab; er empfahl stattdessen, der *Wiener Zeitung* endgültig den Charakter eines amtlichen Kundmachungsorgans zu geben, daneben aber ein neues „politisches Blatt“ zu unterhalten, welches „von der Regierung befördert, kontrolliert und geleitet“ werden sollte, „ohne daß sie sich öffentlich dazu bekennen dürfe“.<sup>170</sup> Zunächst wurde versucht, die *Allgemeine Zeitung* JOHANN FRIEDRICH COTTAS, die sich im Sommer 1810 mit NAPOLEON überworfen hatte, für diesen Zweck zu gewinnen. Nachdem dies jedoch nicht gelang, wurde der kurz zuvor, am 2. 3. 1810, gegründete *Österreichische Beobachter* „adoptiert“. Sein Redakteur war der politisch unverdächtige Literat FRIEDRICH SCHLEGL, der jedoch schon im nächsten Jahr von seinem Amt zurücktrat, worauf der Privatsekretär METTERNICHS, JOSEPH ANTON V. PILAT, die Redaktion übernahm.<sup>171</sup> Bis 1848 war der *Österreichische Beobachter*, abgesehen von der *Wiener Zeitung*, die einzige echte politische Tageszeitung in Wien. Seine Aufgabe sollte es sein, einen Ersatz für die verbotenen ausländischen Zeitungen zu bieten, weshalb auch die Redakteure einen gewissen Spielraum bekamen, um auch in liberalen Kreisen anerkannt zu werden.<sup>172</sup>

Die *Wiener Zeitung* wurde indessen endgültig zu einem amtlichen Organ umgewandelt; den Anlass dazu bot das Auslaufen des Pachtvertrages mit den VAN GHELENSchen Erben 1812. Insbesondere wurde nun das *Amtsblatt zur Wiener Zeitung* gegründet, das „die Verkünderin aller Gesetze und Verordnungen der Staatsverwaltung, aller Verfügungen der n.ö. Landesregierung, aller Politischen und Justiz-Nachrichten seyn“ sollte.<sup>173</sup> Diese Entwicklung hatte sich schon in den Jahren davor angebahnt: Bereits 1803 war bestimmt worden, dass keine Zeitung von den „hiesigen Regierungs-Geschäften“ schreiben durfte, wenn es ihnen nicht „entweder von der Landesstelle wirklich auf-

<sup>167</sup> So musste zB der Bericht über die Schlacht von Aspern 21./22. 5. 1809 in der *Wiener Zeitung* in der Sichtweise der französischen Armee dargestellt werden, doch gelang einem Redakteur unbemerkt die Hinzufügung von Fußnoten, die die Wiener über den wahren Schlachthergang informierten: ANTONI (1983) 335; vgl auch STAMPRECH (1977) 126.

<sup>168</sup> Vgl DURSTMÜLLER (1981) 179; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 51.

<sup>169</sup> \* Breslau [Wrocław] 2. 5. 1764, † Weinhaus b. Wien 9. 6. 1832, vgl HUBERT RUMPEL in NÖB XI (1957) 41–53; KRONENBITTER (1994) 23 ff; RUMPLER (1997) 78; BRUCKMÜLLER (2001) 149.

<sup>170</sup> Zit n ZENKER (1892) 104; vgl auch STAMPRECH (1977) 136; KRONENBITTER (1994) 181.

<sup>171</sup> ZENKER (1900) 25; GIESE (1966) 473; SCHNEIDER (1966) 181; MÜCHLER (1998) 54; WILKE (2000) 171; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 53 f. Ungenau HÄUSLER (1979) 67.

<sup>172</sup> HELFERT (1877) 11.

<sup>173</sup> ZENKER (1903) 24 f; vgl auch STAMPRECH (1977) 135.

getragen wird, oder etwas davon in dem *Wiener-Diarium* [sic!] enthalten ist“.<sup>174</sup> Und 1805 war die Redaktion direkt der Polizei-Zensurhofstelle unterstellt worden, „mit gänzlicher Beseitigung der gegenwärtigen von den GHELENSchen Erben aufgestellten Redaction“.<sup>175</sup> Die eben angesprochene Familie konnte 1812 noch einmal einen Pachtvertrag mit der Regierung abschließen; die wirtschaftliche Leitung der *Wiener Zeitung* durch Private änderte aber nichts am amtlichen Charakter zumindest von Teilen des Blattes. Im Oktober 1812 wechselte die *Wiener Zeitung* von Quart- auf Folioformat und erschien nun nicht mehr zwei-, sondern dreimal pro Woche, mit 1. 1. 1814 erfolgte der Übergang zur täglichen Erscheinungsweise.<sup>176</sup>

### 7. Die Zensurvorschrift 1810

Parallel dazu wurde auch die negative Preßpolitik, also die Zensur, gemildert. Diese Vorgangsweise war aus zweierlei Gründen ratsam: Zum einen war die österreichische Zensur während der französischen Besetzung Wiens (13. 5.–16. 10. 1809) suspendiert gewesen,<sup>177</sup> und die Wiederaufnahme der Tätigkeit der österreichischen Zensurbehörden war mit besonderem Unmut wahrgenommen worden.<sup>178</sup> Zum anderen hatte sich NAPOLEON gerade jetzt dazu entschlossen, auch in Frankreich die Zensur mit einem Dekret vom 5. 2. 1810 wieder einzuführen<sup>179</sup> – ein Zeichen nicht für seine Stärke, sondern für seine beginnende Schwäche im Inneren, da er offenbar mit den bisherigen Mitteln nicht mehr das Auslangen fand. GENTZ frohlockte, dass er mit diesem Dekret „den letzte Faden [abreiß], der noch die deutschen Bona-fide-Philantropen und Reformatoren an ihn band“.<sup>180</sup> Wenn Österreich jetzt Milde bei seiner eigenen Zensur zeige, so ergäbe sich die einzigartige Möglichkeit, liberaler als Frankreich zu sein! Mit der Ausarbeitung eines Gutachtens über die Reformbedürftigkeit der Zensur wurde der neue Präsident der Polizei-Zensurhofstelle, FRANZ Frhr v. HAGER ZU ALENSTEIG<sup>181</sup>, beauftragt. HAGER übte dann auch scharfe Kritik an den bisherigen Zensurbestimmungen, die die Wissenschaft und die Bildung so sehr gehemmt hätten, was auch außenpolitisch Österreich in ein schlechtes Licht gebracht hätte. Sein Entwurf eines neuen Zensurgesetzes, das noch stärker als bisher zwischen den Gebildeten und der breiten Masse unterschied und ersteren wesentliche Erleichterungen verschaffen wollte, wurde jedoch nachträglich verschärft.<sup>182</sup> Auch wurde die

<sup>174</sup> HfD 16. 4. 1803 PGS XIX/44; bestätigt durch HfD 2. 2. 1815, vgl WIESNER (1847) 334; BEIDTEL (1898) 84.

<sup>175</sup> Ah Handschreiben 2. 1. 1805, abgedruckt bei ZENKER (1903) 21.

<sup>176</sup> WINCKLER (1875) 24; ZENKER (1892) 32.

<sup>177</sup> H. WAGNER (1977) 39; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 51.

<sup>178</sup> J. MARX (1959) 12 f, 27.

<sup>179</sup> TERROU (1969) 6; WILKE (2000) 166.

<sup>180</sup> SPIES Nr 35. Vgl SCHNEIDER (1966) 182; KRONENBITTER (1994) 160; WILKE (2000) 167; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 53.

<sup>181</sup> \* Wien 1750, † Stra bei Venedig 31. 7. 1816, vgl ÖBL II (1959) 145.

<sup>182</sup> HOUBEN (1924) 65; J. MARX (1959) 13; H. WAGNER (1977) 39; OBERMAIER (1988) 623. Missverständlich ist es allerdings, wenn BRAUNEDER (1992) 41, schreibt, dass

neue Zensurvorschrift nicht öffentlich kundgemacht, sondern am 14. 9. 1810 nur den Behörden mitgeteilt, da sie nur interne Vorschriften für die künftige Handhabung der Zensur enthielt (ZensV 1810).<sup>183</sup>

Wohl mit Absicht rasch in der Öffentlichkeit bekannt wurde allerdings der – angeblich von GENTZ verfasste<sup>184</sup> – Einleitungssatz der ZensV 1810, dass „Kein Lichtstrahl, er komme woher er wolle, ... in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben“ solle (vgl das Einleitungsziat zu diesem Kapitel). Dies erweckte in der Bevölkerung die Hoffnung, dass die Zensur wesentlich gelockert werden würde; „man betrachtete sie hier als Grabmal des ausgebildeten Preßzwanges, dort als eine Freiheits-Charte der unter übermäßigem Drucke seufzenden Geister“.<sup>185</sup> Auch sonst war die ZensV 1810 in einer ganz anderen Sprache abgefasst als die ZensO 1795. Gleich zu Beginn wurde vom unablässigen Bemühen des Kaisers gesprochen, „das Wohl aller und der Einzelnen auf jedem Wege zu befördern“ und einbekannt, „daß die Verbreitung nützlicher Kenntniße, die Vervollkommung der Einsichten, verbunden mit der Veredlung der Gesinnungen, zu den vorzüglichsten Mitteln gehören“. Aufgabe der Zensur sei lediglich ein Schutz „der Unmündigen vor den verderblichen Ausgeburten einer scheußlichen Phantasie, vor dem giftigen Hauche selbststüchtiger Verführer, und vor den gefährlichen Hirngespinsten verschrobener Köpfe“. Und ganz im josephinischen Geist war es, wenn sie zwischen gelehrten Werken und seichter Literatur unterschied, ersteren besondere Milde versprach und letzterer, besonders der „endlose[n] Wust von Romanen, welche einzig um Liebeleyen als ihre ewige Achse sich drehen, oder die Einbildungskraft mit Hirngespinsten füllen“, den Kampf ansagte.<sup>186</sup>

Doch trat die ZensV 1810 nicht an die Stelle der ZensO 1795, sondern quasi als Ergänzung neben sie.<sup>187</sup> Und ihre teilweise liberal wirkenden Bestimmungen konnten – sobald es die innen- und außenpolitischen Umstände wieder erlaubten – jederzeit auch im konservativen Geist ausgelegt werden. Und so urteilte WIESNER denn auch 1847, dass die ZensV 1810, die „als Signal einer neuen Aera betrachtet wurde ... mehr als alle anderen Zensurvorschriften ... zu der trostlosen Lage unserer Preßverhältnisse beigetragen“ habe.<sup>188</sup> Denn festzuhalten ist, dass die Liberalisierung der Zensur, die gleich zu Beginn der

---

die Zensur selbst durch die ZensV 1810 verschärft worden sei. Die Behauptung von HÄUSLER (1979) 66, dass die ZensV 1810 von GENTZ geschrieben worden wäre, konnte nicht verifiziert werden.

<sup>183</sup> Veröffentlichungen erfolgten gegen Ende des Vormärz im *Gränzbotten*, in SCHLETTERS *Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung* (Leipzig 1846) und vor allem bei WIESNER (1847) 213–219; eine moderne Edition bei J. MARX (1959) 73–76; im Internet unter <http://zensur.literature.at/sept1810.html> sowie auch unter <http://www.univie.ac.at/medienrechtsgeschichte/Zensurvorschrift1810.html>.

<sup>184</sup> GIESE (1966) 388; H. WAGNER (1977) 40.

<sup>185</sup> WIESNER (1847) 220; HOUBEN (1924) 71. Unrichtig daher BREUER (1982) 107. Der Satz wird zB auch von BERG in der Deutschen Bundesversammlung 12. 10. 1818 zitiert: COLLMANN 236.

<sup>186</sup> ZensV 1810 §§ 1–6. Vgl auch HOUBEN (1924) 68.

<sup>187</sup> ZensV 1810 § 22; vgl BRAUNEDER (1992) 41.

<sup>188</sup> WIESNER (1847) 240; vgl auch OBERMAIER (1988) 623; KLEIN (1991) 34.

Ära METTERNICH erfolgte, nur eine Folge der Franzosenkriege war. Meinungsfreiheit war in Österreich kein echtes Anliegen, und es bildete sich hier auch im Jahr der Erhebung gegen NAPOLEON 1813 keine mit Preußen vergleichbare Publizistik heraus,<sup>189</sup> wenn auch GENTZ patriotische Artikel für den *Österreichischen Beobachter* schrieb und die Regierung Broschüren und Extrablätter zu Propagandazwecken herstellen ließ.<sup>190</sup>

Es soll angeblich schon 1812 der Ruf der österreichischen Zensur „im In- und Auslande [wieder] gleich schlecht“ gewesen sein, sodass „ein Werk, welches von der österreichischen Censur zugelassen war, die Vermuthung für sich hatte, dass es ein schlechtes Werk sei“.<sup>191</sup> Geradezu ein Symbol für die so rasch wieder erstarkte Reaktion war das Hofkanzleidekret von 1814, welches den Ortsbischöfen ihr Mitspracherecht bei der Zensur theologischer Schriften zurückgab.<sup>192</sup> – Es handelte sich hierbei nicht um ein spezifisch österreichisches Phänomen: Auch sonst in Deutschland vergaßen die Fürsten schon bald ihre 1813 gegebene Versprechen, und die Freiräume, die der Presse gewährt worden waren, wurden allmählich wieder eingeschränkt. Erster Höhepunkt dieser Politik war der Kampf der Regierungen Württembergs, Bayerns und schließlich Preußens gegen den von JOSEPH GÖRRES 1814 gegründeten *Rheinischen Merkur*, der 1816 eingestellt werden musste.<sup>193</sup>

### C. Exkurs: Die Entwicklung des Preßrechts in Salzburg bis 1816

Der erste Handel mit gedruckten Büchern erfolgte in Salzburg vermutlich noch zu Lebzeiten GUTENBERGS. Im Gefolge des Wormser Edikts<sup>194</sup> erließ Erzbischof MATTHÄUS LANG am 22. 7. 1523 ein Mandat gegen lutherische Bücher; am 28. 3. 1565 forderte Erzbischof JOHANN JAKOB KUEN V. BELASY die Untertanen auf, alle Bücher und Schriften innerhalb von acht Tagen der Obrigkeit zur Prüfung einzusenden.<sup>195</sup> Doch bezogen sich diese Mandate noch v.a. auf das aus dem Ausland kommende Schrifttum; eine kontinuierliche heimische Buchproduktion begann in Salzburg erst 1592, als KONRAD KÜRNER die für lange Zeit einzige Druckerei errichtete. Sie gelangte 1656 an die Familie MAYR und erlangte das Prädikat „Hof- und akademische Buchdruckerei“; ab 1668 (oder 1669?) brachte sie auch eine Zeitung (unter wechselnden Namen, ab 1689: *Salzburgische Ordinari-Zeitungen Auß Wienn*) heraus.<sup>196</sup> 1617 gründete Erzbischof MARKUS SITTIKUS V. HOHENEMS ein Gymnasium, welches eine Vorstufe für die 1622 unter seinem Nachfolger PARIS Graf v.

<sup>189</sup> SCHNEIDER (1966) 186 ff.

<sup>190</sup> DÖRFLER/PENSOLD (2001) 55.

<sup>191</sup> BEIDTEL (1898) 85.

<sup>192</sup> HfKD 21. 7. 1814 PGS XLII/56; vgl HOUBEN (1924) 73; J. MARX (1959) 14; MAAß (1961) 290, 294; GAMPL (1984) 128.

<sup>193</sup> Ausführlich SCHNEIDER (1966) 186 ff; vgl auch COLLMANN 44; WILKE (2000) 172 f.

<sup>194</sup> Oben 18 ff.

<sup>195</sup> JAKOB (1979) 34 f; EYBL (2000) 8.

<sup>196</sup> LANG (1979) 43; DURSTMÜLLER (1981) 62 f; SCHMOLKE (1991) 1966.

LODRON errichtete Universität darstellte.<sup>197</sup> In einer Urkunde vom 23. 9. 1618 gewährte der Landesfürst den Professoren des Gymnasiums eine Befreiung von der Zensur des Konsistoriums, unter dem Vorbehalt, dass die Professoren diese Freiheit nicht missbrauchen würden.<sup>198</sup> Aus diesem Privileg kann der Umkehrschluss gezogen werden, dass sonstige Druckschriften einer Zensur des Konsistoriums unterworfen waren.

Aber erst fünfzig Jahre später sollte eine Verordnung vom 24. 11. 1668 ganz allgemein fordern, dass keiner der „in Salzburg befindlichen Buchdrucker ... das Geringste ohne alle Ausnahme drucken soll, wenn er es nicht zuvor dem hochfürstl. Consistorio zur Censur übergeben, und von demselben eine schriftliche Erlaubniß zum Drucke erhalten hat“. Trotz dieser Formulierung sollte es auch weiterhin eine Ausnahme geben: die „akademischen oder Schulschriften“ sollten auch weiterhin von der Universität selbst zensuriert werden.<sup>199</sup> Anlass für diese erste Salzburger Zensurverordnung war die Errichtung einer zweiten Offizin in Salzburg durch MELCHIOR HAAN. Erzbischof MAX GANDOLF Graf VON KUENBURG übertrug in der genannten Verordnung dem alteingesessenen „Hof- und akademischen Buchdrucker“ das Privileg, alle amtlichen und Universitätschriften zu drucken, unter der Verpflichtung, solche Aufträge vorrangig vor anderen zu behandeln. Schließlich wurde allen Buchdruckern verboten, voneinander nachzudrucken. Es handelt sich hierbei um eines der ältesten landesfürstlichen Nachdruckverbote im Römisch-deutschen Reich.<sup>200</sup>

Der Buchhandel mit dem Ausland wurde von Erzbischof LEOPOLD ANTON Frhr v. FIRMIAN durch eine Verordnung vom 28. 1. 1733 geregelt, die Einfuhr und der Verkauf von Schriften, die gegen die katholische Glaubenslehre verstießen, verboten.<sup>201</sup> Die Person FIRMIAN – jener Landesfürst, der 1731 mehr als 22.000 Protestanten zur Auswanderung zwang – ist in neuerer Zeit deutlich positiver als früher bewertet worden, er wird nunmehr als „gemäßigter Aufklärer und sogar Reformfreund“ bezeichnet.<sup>202</sup> Dafür spricht auch sein Verbot gegen abergläubische Bücher 1733.<sup>203</sup> Ausländische Kalender wurden 1752 einer Stempelpflicht unterworfen, 1775 gänzlich verboten.<sup>204</sup>

Diese zuletzt genannte Verordnung stammt bereits aus der Regierungszeit von HIERONYMUS FRANZ JOSEF Graf COLLOREDO, unter dem die Aufklärung in Salzburg ihren Höhepunkt erreichte. Die *Staatswissenschaftlichen und Juristischen Nachrichten* meinten 1799 im Rückblick überschwänglich, dass unter diesem Erzbischof die „Gesetzgebung über Preß- und Lesefreyheit ... von nun

<sup>197</sup> HERMANN (1991) 1867.

<sup>198</sup> Erwähnt bei ZAUNER III, 34. – Diese Privilegierung der Universitätsprofessoren war nicht unüblich; vgl etwa das von OGRIS (1984) 222 geschilderte Beispiel der Universität Jena.

<sup>199</sup> ZAUNER III, 34. Vgl JAKOB (1979) 35; DURSTMÜLLER (1981) 138.

<sup>200</sup> ZAUNER III, 35.

<sup>201</sup> Erwähnt bei ZAUNER III, 36; vgl auch JAKOB (1979) 49.

<sup>202</sup> HAMMERMAYER (1988) 375.

<sup>203</sup> VO 1. 8. 1732, erneuert 9. 3. 1750 und 15. (oder 17.) 12. 1750, vgl ZAUNER III, 36, *Staatswissenschaftliche und Juristische Nachrichten* Nr 5 v. 12. 1. 1799, Sp 36; JAKOB (1979) 49.

<sup>204</sup> VO 13. 5. 1752, ZAUNER III, 36; VO 4. 3. 1775, ZAUNER I, 113 f; JAKOB (1979) 49.

an den ganz entgegengesetzten Gesichtspunkt [hatte]: sie mußte verhüten, daß das neue ungewöhnliche Licht schwache Augen nicht blendete, und die Strahlen desselben nicht missbraucht würden“.<sup>205</sup> Bereits kurz nach seinem Regierungsantritt erließ er am 23. 12. 1772 eine neue Zensurverordnung, in der er zwischen geistlichen und weltlichen Schriften unterschied und nur mehr die ersten dem Konsistorium, die übrigen aber dem Hofrat zur Zensur überantwortete. Der gewaltige geistige Aufschwung, den Salzburg in den folgenden Jahren erfuhr, war vor allem dem Wirken von LORENZ HÜBNER<sup>206</sup> zu verdanken. Diese „Schlüsselfigur der Salzburger Aufklärung“ übernahm ab 1784 die Redaktion der *Salzburger Zeitung*, die er tief greifend reformierte und ihr im Jahr darauf den Titel *Oberdeutsche Staatszeitung* gab. Daneben erschien ab 1788 auch eine *Oberdeutsche Allgemeine Literaturzeitung*.<sup>207</sup> Diese Organe erhielten sogar eine „Befreyung von den Censuranstalten“,<sup>208</sup> allerdings nur im Erzbistum Salzburg selbst, während Bayern 1787 ein generelles Verbot für HÜBNERs Schriften erließ.<sup>209</sup>

Die Pressepolitik COLLOREDOS erlitt ein ähnliches Schicksal wie jene JOSEPHS II.: Die Franzosenkriege und die in ihrem Gefolge entstandene Flut von revolutionären Schriften zwangen auch den aufgeklärten Erzbischof dazu, die gewährte Preßfreiheit Stück für Stück wieder zurückzunehmen und die Zensur zu verschärfen. Diese Tragik ist aus seiner Verordnung vom 8. 12. 1796<sup>210</sup> deutlich zu erkennen: In ihr verurteilte COLLOREDO ein letztes Mal jede „strenge Einschränkung der Lese- und Preßfreyheit“, die „bis zum Despotism“ reiche und bis zu einem gewissen Grade „Schwäche und Mißtrauen in seine eigene gute Sache“ verrate, „wenn man dieselbe nicht so viel durch Widerlegung, als Verheimlichung der wider sie angebrachten Gegengründe zu vertheidigen weiss“. Es gehe nicht an, alle Bücher zu verbieten, bei denen „dort und da etwas eingemengt ist, das mit den römischkatholischen oder auch Staatsgrundsätzen nicht haarklein harmonirt“. – Aber trotz all dieser Beteuerungen müsse der Landesfürst sein Volk vor der Flut an hereinbrechenden Schriften schützen. Es müsse daher darauf geachtet werden, dass nichts „einfließe, was gegen Religion, und den Staat anstößig ist, oder die Ehre und den guten Namen anderer augenfällig anfasset und verletzt, folglich Unruhen im Lande stiftet, Ordnung stört, und die Jugend, oder schwache Köpfe zu Schwärmeren verleitet, und in Abwege führt“. Früher ergangene Dekrete wurden daher wiederholt und verschärft; anonyme Schriften verboten; der in Österreich bereits seit langem übliche Modus, bestimmte Bücher nur „erga schedam“ bestimmten zuverlässigen Personen auszuhändigen, wurde nun auch hier eingeführt; Lesegesellschaften unter öffentliche Aufsicht gestellt; Zeitungsredak-

<sup>205</sup> *Staatswissenschaftliche und Iuristische Nachrichten* Nr 5 v. 12. 1. 1799, Sp 36 f.

<sup>206</sup> \* Donauwörth 2. 8. 1751, † Wien 8. 2. 1807, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 219.

<sup>207</sup> HAMMERMAYER (1988) 434–438; SCHMOLKE (1991) 1969.

<sup>208</sup> So jedenfalls der anonyme Bericht in den *Staatswissenschaftlichen und Iuristischen Nachrichten* Nr 5 v. 12. 1. 1799, Sp 37.

<sup>209</sup> HAMMERMAYER (1988) 439 f.

<sup>210</sup> Wörtlich abgedruckt in den *Staatswissenschaftlichen und Iuristischen Nachrichten* Nr 6 v. 15. 1. 1799, Sp 41–46, und Nr 7 v. 18. 1. 1799, Sp 49–51.



teure für alle bei ihnen erscheinenden anonymen Artikeln als verantwortlich bezeichnet; die Universität zur Mitwirkung „nach Kräften“ aufgefordert; schließlich eine Bücherkommission errichtet, zu der das Konsistorium und der Hofrat je zwei Räte in Vorschlag bringen sollten.

Doch führten diese Bemühungen zu keinem nennenswerten Erfolg; und es ereignete sich der Eklat, dass ein gewisser AUGUST HORIX von Salzburg aus eine franzosenfreundliche Flugschrift nach Wien verschickte, nachdem dort die Fahne der französischen Republik verbrannt worden war (13. 4. 1798). Ja, er beging sogar „die Unverschämtheit, diese republicanische Schwärmereyen, worin die Wiener weidlich geschimpft wurden, dem Kaiser zuzusenden“.<sup>211</sup> COLLOREDO sah sich veranlasst, abermals eine Zensurverordnung zu erlassen, in der er sich durch dieses „eben so mißliebige[...] als kundbare[...] Beyspiel ... auf die unangenehmste Weise compromittirt“ zeigte. Geistiger Urheber der Zensurverordnung vom 18. 6. 1798<sup>212</sup> war vermutlich wie schon bei jener von 1796 der Salzburger Staatsrechtler KARL THEODOR HARTLEBEN.<sup>213</sup> Auch die Zensurverordnung 1798 bekannte sich dazu, dass „die wissenschaftliche Aufklärung und Forschung“ zwar viel Gewinn „von der Preßfreiheit ziehen mag“; doch in ebensolchem Maße verliere sie ihren Wert, „wenn sie der Irreligion, den staatsgefährlichen Absichten, der Schmä- und Lästerungssucht zu Gebote feil steht, und sich auf so niedrige Weise abwürdigen läßt“. Inhaltliche Neuerungen brachte diese Zensurverordnung nur wenig, sondern es wurden vor allem die Bestimmungen von 1796 – großteils wörtlich – wiederholt; ja es wurde die *Oberdeutsche Staats- und Litteraturzeitung* nochmals ausdrücklich von der Zensur befreit. Eine Verschärfung gegenüber 1796 erfolgte hinsichtlich der Strafen; den Druckern drohten Konfiskation, Gewerbsverlust, nunmehr auch Geldstrafe von 150 fl und im Wiederholungsfall Arrest „auf längere unbestimmte Zeit“.

Durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 wurde Salzburg säkularisiert und zum Kurfürstentum erhoben.<sup>214</sup> Kurfürst FERDINAND bestätigte die Zensurordnung COLLOREDOS von 1798, hob jedoch am 4. 11. 1803 die Zensurfreiheit für die Zeitungen auf und unterwarf auch sie der Zensur. In der kurzen Phase der österreichischen Herrschaft 1805/06–1809 wurde versucht, das österreichische Zensursystem auch auf Salzburg auszudehnen und in der Hauptstadt ein Revisionsamt errichtet.<sup>215</sup> Im Frieden von Schönbrunn 1809 musste jedoch Kaiser FRANZ I. Salzburg an MAXIMILIAN I. von Bayern abtre-

<sup>211</sup> *Staatswissenschaftliche und juristische Nachrichten* Nr 7 v. 18. 1. 1799, Sp 51 f. Der Verfasser wird als „Sohn des Schriftstellers HORIX“ bezeichnet, womit wohl der Mainzer Kanonist JOHANN BAPTIST HORIX (vgl zu ihm etwa ARETIN [1997b] 247, mwN) gemeint war.

<sup>212</sup> ZAUNER IV, 247. Vgl JAKOB (1979) 50.

<sup>213</sup> Vgl die Bemerkung bei SEDLMAYR (1803) 92; zur Person HARTLEBENS siehe HAMMERMAYER (1988) 413.

<sup>214</sup> Reichsdeputationshauptschluss 25. 2. 1803 § 1 Abs 2, § 31, BUSCHMANN Nr 16, vgl PUTZER (1988) 621 ff; ARETIN (1997b) 491 ff.

<sup>215</sup> JAKOB (1979) 73 f; zur verfassungsrechtlichen Entwicklung allgemein PUTZER (1988) 641 ff.

ten. Dieser hatte am 13. 6. 1803 für sein Land eine „Verordnung die vollkommenste Preß- und Buchhandelsfreiheit betreffend“ erlassen, mit der die Vorzensur für „Bücher und Schriften“ – nicht jedoch für politische Zeitungen – aufgehoben wurde. Am 11. 1. 1811 wurde diese Verordnung auch im „Salzachkreis“, wie Salzburg nun genannt wurde, eingeführt.<sup>216</sup> Mit dem Vertrag von München vom 14. 4. 1816 fand der ständige Ländertausch seinen Abschluss; Salzburg wurde erneut – und endgültig – österreichisch; das österreichische Zensursystem wurde wiederum auf Salzburg ausgedehnt.<sup>217</sup>

## D. Der Vormärz

### 1. Die internationale Entwicklung 1814–1830

#### a) Die Preßfreiheit in der Deutschen Bundesakte

Bereits am 13. 9. 1814, also noch vor der offiziellen Eröffnung des Wiener Kongresses am 18. 9., hatten sich METTERNICH und sein preußischer Amtskollege CARL AUGUST Fürst HARDENBERG in einem Treffen in Baden bei Wien zwecks Beratungen einer Verfassung für einen Deutschen Bund, der an die Stelle des 1806 untergegangenen Römisch-deutschen Reiches treten sollte, getroffen. HARDENBERG legte bereits einen ersten Entwurf („41-Punkte-Plan“) vor; dieser sollte auch einen Katalog deutscher „Bürgerrechte“ beinhalten, darunter „Preßfreiheit nach zu bestimmenden Modificationen“.<sup>218</sup> Auch METTERNICH gab in der Folge eine Erklärung über die „zu gewährende Sicherstellung der staatsbürgerlichen Freiheit“ ab, zu „deren Kleinod auch die Preßfreiheit“ zähle.<sup>219</sup> Bei den weiteren Verhandlungen zeigte sich jedoch, dass die Regelung der Preßfreiheit nur für Preußen ein echtes Anliegen war, während Österreich dies zwar nicht rundweg ablehnte, aber doch eine hinhaltende Taktik an den Tag legte. Schließlich einigten sich die beiden Großmächte auf einen gemeinsamen Entwurf, der am 23. 5. den versammelten Bevollmächtigten aller deutschen Staaten vorgelegt und mit nur geringen Änderungen angenommen wurde.<sup>220</sup> Der Artikel 18 der Deutschen Bundesakte (DBA) vom 8. 6. 1815 lautete schließlich:

„Art 18. Die verbündeten Fürsten und freyen Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:  
[...]

d) Die Bundesversammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und die

<sup>216</sup> KLEIN (1991) 55 ff; SZÉCHÉNYI (2003) 60 ff.

<sup>217</sup> SCHNEIDER (1966) 135 f; JAKOB (1979) 75; ungenau SCHMOLKE (1991) 1970.

<sup>218</sup> COLLMANN 43. Vgl allgemein HUBER (1990) 545.

<sup>219</sup> WIESNER (1847) 243.

<sup>220</sup> Die Gesetzgebungsgeschichte ausführlich bei EISENHARDT (1971) 342 ff; vgl auch HUBER (1990) 557 f.

Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“<sup>221</sup>

Über die Bedeutung und den juristischen Gehalt von Art 18 lit d DBA wurde in der Folge viel diskutiert. Strittig war unter anderem, ob durch diese Bestimmung die Preßfreiheit als subjektives Recht bereits zugesichert sei oder ob es sich bloß um eine Art Staatszielbestimmung – beim Deutschen Bund müsste man wohl eher von „Bundeszielbestimmung“ sprechen – handelte und erst ein von der Bundesverfassung geschaffenes Gesetz die Preßfreiheit bringen würde. Eine systematische Interpretation der DBA machte die Sache nicht leichter: Art 18 enthielt auch noch die Zusicherung von Rechten, die man als Grunderwerbsfreiheit, Transmigrationsfreiheit und Nachsteuerfreiheit bezeichnen könnte, doch wurde bei diesen nicht auf weitere Verfügungen der Bundesversammlung verwiesen. Demgegenüber trug Art 19 DBA der Bundesversammlung auf, auch noch in anderen Angelegenheiten – Handel und Verkehr, Schifffahrt etc – Beratungen anzustellen. Der Herausgeber der Akten des Wiener Kongresses, der Staatsrechtler JOHANN LUDWIG KLÜBER, rechnete die Preßfreiheit daher 1816 eher unter diese zweite Gruppe, womit er aber die Tatsache ignorierte, dass die Preßfreiheit eben nicht in Art 19, sondern in Art 18 DBA festgehalten war. Später jedoch revidierte er sein Urteil und zählte die Preßfreiheit zu den Untertanen zugebilligten Rechten.<sup>222</sup>

Bloße Verheißung oder unmittelbares Recht<sup>223</sup> – zumindest ging aus Art 18 DBA deutlich hervor, dass sich die Bundesversammlung bereits in ihrer ersten Versammlung mit der Frage der Preßfreiheit befassen müsse. Zunächst schien dieses Versprechen auch eingelöst zu werden. Denn schon am 11. 11. 1816, in der ersten Arbeitssitzung der Bundesversammlung brachte der Präsidialgesandte JOHANN Graf v. BUOL-SCHAUENSTEIN die Materien zur Sprache, mit denen man sich künftig zu beschäftigen habe, darunter auch die Preßfreiheit, welche „ein wahres deutsches Bürgerrecht“ sei.<sup>224</sup> Dann aber verhinderte das schwerfällige Verfahren der Bundesversammlung ein rasches Vorgehen, indem zunächst die Reihenfolge geklärt werden musste, in der die anstehenden Materien zu beraten seien und ein eigens eingesetzter Ausschuss befand, dass „gleichförmige Verfügungen über die Preßfreyheit“ nur dann getroffen werden könnten, wenn man zunächst einen Überblick über die Preßrechtsordnungen der einzelnen Staaten besäße. So drohte die Frage der Preßfreiheit in Vergessenheit zu geraten.

---

<sup>221</sup> HUBER, Dok I/30.

<sup>222</sup> COLLMANN 49.

<sup>223</sup> Auch in der modernen Literatur ist diese Frage offen: So sieht EISENHARDT (1971) 339 in Art 18 lit d „die bundesverfassungsrechtliche Garantie der Pressefreiheit unter dem Vorbehalt bestimmter durch Gesetz einzuführender Einschränkungen“, während die Bestimmung nach HUBER (1990) 742 – mE zutreffend – nur ein „Programmsatz“ war, die näherer Ausführung bedurfte.

<sup>224</sup> COLLMANN 161 f. Vgl SCHNEIDER (1966) 213. Unrichtig BREUER (1982) 152, wonach die Bundesversammlung „vorerst nicht“ getagt hätte.

---

Doch kam in die Versammlung frischer Schwung durch den badischen Geheimrat KARL FRIEDRICH V. DRAIS<sup>225</sup>, der noch zu Zeiten des Heiligen Römischen Reiches einen *Entwurf einer literarischen Censurverordnung* verfasst hatte<sup>226</sup> und nun, Anfang 1817, ein Gutachten, *Materialien zur Gesetzgebung über die Preßfreiheit der Teutschen*, bei der Bundesversammlung einreichte.<sup>227</sup> Hierauf beschloss die Versammlung am 26. 3. 1817, dass der Gesandte GÜNTER HEINRICH VON BERG<sup>228</sup> einen Vortrag „über Preßfreiheit und Büchernachdruck in den deutschen Bundesstaaten“ halten solle.<sup>229</sup> BERG hielt seinen Vortrag am 12. 10. 1818.<sup>230</sup> In einem groß angelegten Überblick schilderte er die Preßrechtssysteme der verschiedenen Staaten, wobei er die Staaten mit Repressivsystem (England, Frankreich, Hessen, Mecklenburg, Dänemark, Bayern, Nassau, Sachsen-Weimar-Eisenach, Württemberg) und jene mit Präventivsystem (Österreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Braunschweig) jeweils zu zwei Blöcken zusammenfasste. Bezüglich Österreich bekannte BERG ein, dass „seit der Regierung Kaiser JOSEPHS II. keine Preßfreiheit“ mehr bestünde, erklärte aber zugleich, dass die „Beschränkungen“ durch die „Zeitumstände“ erforderlich geworden seien, und behauptete sogar, dass „die Censur in den österreichischen Staaten mit vieler Liberalität verwaltet“ werde.<sup>231</sup> Er schloss mit einer Zusammenfassung der Forderungen von DRAIS zur Schaffung eines Bundespreßrechts. Dieses habe nicht das komplette Preßrecht der deutschen Staaten zu vereinheitlichen, wohl aber einzelne Grundsätze aufzustellen. Dazu zähle insbesondere die völlige Zensurfreiheit als Regelfall und nur im Falle „außergewöhnliche[r] Zeitläufe“ die Notwendigkeit eines „Staats-Vidit“. Selbst enthielt sich BERG einer eigenen Meinung,<sup>232</sup> sondern sprach sich nur dafür aus, DRAIS den Dank der Bundesversammlungen für seine Überlegungen auszudrücken und ihn aufzufordern, seine Denkschrift zu veröffentlichen (was 1819 in Zürich auch erfolgte).<sup>233</sup> Damit war die Frage der Preßfreiheit in der Bundesversammlung fürs erste erledigt.

---

<sup>225</sup> Vater des gleichnamigen Erfinders der Draisine, einer Vorform des Fahrrades. Vgl. SIGFRID V. WEIHER in NDB IV (1959) 100 f.

<sup>226</sup> SEDLMAYER (1803) 90.

<sup>227</sup> Zum Inhalt seines Entwurfs näher SCHNEIDER (1966) 212.

<sup>228</sup> Gemeinsamer Gesandter von Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg; vgl zu ihm STOLLEIS (1992) 74. Bei KLEIN (1991) 13 ff fälschlich als „VAN BERG“ bezeichnet.

<sup>229</sup> DBVProt, 22. Sitzung ex 1817 § 125 = COLLMANN 161. Vgl. WIESNER (1847) 244.

<sup>230</sup> Zu den urheberrechtlichen Aspekten dieses Vortrages und den weiteren Bemühungen der Bundesversammlung um ein Urheberrechtsgesetz vgl. GIESEKE (1999); WADLE (1999).

<sup>231</sup> COLLMANN 236–239; vgl. WIESNER (1847) 245; KLEIN (1991) 14 f.

<sup>232</sup> Dass sich BERG den Forderungen DRAIS anschloss, wie dies SCHNEIDER (1966) 214 behauptet, kann nicht gesagt werden: Ausdrücklich meinte BERG, dass „diese Vorarbeit sehr verdienstlich sein“ werde, „wie nun auch [immer] ... das Urtheil dieser hohen Versammlung ausfallen wird“. COLLMANN 251. Zutreffend EISENHARDT (1971) 349.

<sup>233</sup> COLLMANN 247–252; WILKE (1984) 23.

Unterdessen hatten einige deutsche Staaten frühkonstitutionelle Verfassungen erhalten; darunter auch Baden, dessen Verfassungsurkunde vom 22. 8. 1818 die Preßfreiheit in ähnlich dunklen Worten wie Art 18 lit d DBA verheiß.<sup>234</sup> Immerhin setzte der badische Landtag schon bald eine „Kommission zur Befreiung der Presse“ ein, für die der Abg LUDWIG AUGUST V. LIEBENSTEIN am 20. 7. 1819 Bericht erstattete. Er ging davon aus, dass sowohl die DBA als auch die badische Verfassung die Preßfreiheit bereits zugesagt hatten und stellte namens der Kommission den Antrag an den Großherzog, „baldmöglichst einen Gesetz-Entwurf über die Freiheit der Presse“ der Ständeversammlung vorzulegen, da nicht auf die Bundesversammlung gewartet werden könne. Grundsätze für dieses Gesetz wären insbesondere die Aufhebung der Zensur, und zwar auch für Tageszeitungen, sowie die Einführung der Geschworenengerichtbarkeit für Preßdelikte. Doch wurde die Ständeversammlung bereits eine Woche später wieder aufgelöst, ohne dass die Regierung eine Gesetzesvorlage eingebracht hatte.<sup>235</sup>

### b) Die französische Preßgesetzgebung

Von großer Bedeutung für das europäische Preßrecht wurde die französische Preßgesetzgebung der Restaurationsära.<sup>236</sup> Die später immer wieder gemachte Unterscheidung zwischen Druckschriften über bzw. unter 20 Druckbögen (= 320 Seiten) taucht erstmals im französischen PreßG 1814<sup>237</sup> auf. Obwohl die von LOUIS XVIII. erlassene Charte constitutionnelle vom 4. 6. 1814<sup>238</sup> Preßfreiheit verheißt hatte, verhängte das PreßG 1814 für alle Schriften unter 20 Druckbögen eine Zensur und sah überdies für Zeitungen eine Konzessionspflicht vor. Als NAPOLEON von Elba aus dem Exil zurückkehrte, hob er am 22. 4. 1815 die Zensur auf;<sup>239</sup> doch währte dieses Zwischenspiel nur kurz: Nach der Schlacht von Waterloo (18. 6. 1815) kehrte LOUIS' XVIII. erneut und endgültig nach Frankreich zurück und bekräftigte das von ihm eingeführte Konzessions- und Zensursystem.<sup>240</sup>

Erst unter der Regierung des liberalen Premierministers ELIE DE DECAZES wurde die Presse von diesen Zwängen befreit, und es entstanden die drei Preßgesetze vom 17. 5., 26. 5. und 9. 6. 1819.<sup>241</sup> Der Konzessionszwang für Zei-

<sup>234</sup> HUBER, Dok I/54. Vgl KLEIN (1991) 137; zur Entwicklung der Zensur in Baden 1797–1832 C. WAGNER (1997).

<sup>235</sup> COLLMANN 57–60. Vgl zum badischen Landtag von 1819 allgemein REAL (1983) 24 ff; BECHT (1992) 52; zum LIEBENSTEINschen Bericht auch UEDA (2002) 389.

<sup>236</sup> Vgl zum Folgenden den gedrängten Überblick bei TERROU (1969) 5 f; zum politischen Hintergrund SIEBURG (1989) 258 ff.

<sup>237</sup> Loi relative à la liberté de la presse 28. 10. 1814, DUVERGIER XIX, 272.

<sup>238</sup> DUVERGIER XIX, 76; in deutscher Übersetzung bei PÖLITZ II, 89 ff; vgl GIESE (1966) 344.

<sup>239</sup> Vgl den Acte additionel zu den Verfassungen des Empire 22. 4. 1815, PÖLITZ II, 94 ff, Art 64.

<sup>240</sup> Ordonnanz 8. 8. 1815 DUVERGIER XX, 32; G 9. 11. 1815 DUVERGIER XX, 135.

<sup>241</sup> DUVERGIER XXII, 205; XXII, 212; XXII, 221. Vgl GIESE (1966) 346; LEDRÉ (1969) 65 f.

tungen wurde aufgehoben und statt dessen ein System eingeführt, nach dem jede Zeitung eine Kautionsleistung für gegen sie ergehende Geldstrafen zu stellen hatte. An Stelle der Zensur sollte „au moment de la publication“ ein einzelnes Exemplar bei der Behörde übergeben werden, doch sollte dadurch die Versendung oder Verbreitung weder verzögert noch verhindert werden („ni retarder ni suspendre“);<sup>242</sup> es bedeutete diese Maßnahme die Etablierung einer Nachzensur. Frankreich führte somit ein Repressivsystem nach englischem Vorbild ein, ohne ganz auf Prävention zu verzichten; diese eigenwillige Kombination sollte wegweisend für die europäische Preßgesetzgebung des 19. Jh werden; und sowohl die französische als auch die ausländische Gesetzgebung orientierte sich immer wieder an diesen Gesetzen.

In Frankreich selbst fand die liberale Ära indes schon am 14. 2. 1820 mit der Ermordung des Duc DE BERRY – des einzigen Stammhalters der älteren Linie Bourbon – ein jähes Ende. DECAZES musste zurücktreten, und unter seinen Nachfolgern wurde das Preßrecht wieder deutlich verschärft, am 31. 3. 1820 sogar die Zensur für zwei Jahre wiedereingeführt.<sup>243</sup> Nachdem LOUIS XVIII. 1824 gestorben war und sein reaktionärer Bruder CHARLES X. den Thron bestiegen hatte, entwickelte sich das Preßrecht immer mehr zur Kampfzone zwischen König und Parlament; 1828 setzten die Liberalen ein neues Preßgesetz durch, mit dem Frankreich im Wesentlichen zur 1819er-Gesetzgebung zurückkehrte.<sup>244</sup>

### c) Die Karlsbader Beschlüsse – das Bundespreßgesetz 1819

Für Deutschland war zunächst weniger die 1819er- als vielmehr die 1814er-Gesetzgebung Frankreichs beispielgebend. Wartburgfest und Ermordung KOTZEBUES 1819 waren für METTERNICH dabei nur der äußere Anlass; schon seit Jänner 1818 „bestanden auf österreichischer Seite ... feste Vorstellungen darüber, in welcher Art und auf welchem Wege die Pressefreiheit in Deutschland praktisch vollständig beseitigt werden sollte“.<sup>245</sup> Unter Umgehung des langatmigen Verfahrens der Bundesversammlung wurde auf kurzem Weg gemeinsam mit Preußen in Teplitz, dann auch mit den Regierungen anderer wichtiger deutscher Staaten in Karlsbad eine Reihe von reaktionären Beschlüssen gefasst, die schließlich von der Bundesversammlung in einem (rechtswidrigen) Schnellverfahren am 20. 9. in Gesetzesform gegossen wurden.<sup>246</sup> Eines dieser Gesetze waren die – zunächst nur für fünf Jahre erlassenen, dann jedoch auf unbestimmte Zeit verlängerten – „Provisorischen Bestimmungen hinsicht-

<sup>242</sup> Franz PreßG 9./10. 6. 1819 DUVERGIER XXII, 221, Art 5. Vgl dazu schon den Bericht BERGS in der Deutschen Bundesversammlung 12. 10. 1818 COLLMANN 210.

<sup>243</sup> DUVERGIER XXII, 518; vgl GIESE (1966) 346; TERROU (1969) 7 f; LEDRÉ (1969) 67 ff; SIEBURG (1989) 265 ff.

<sup>244</sup> G 18. 7. 1828 DUVERGIER XXVIII, 249; vgl GIESE (1966) 348; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 60.

<sup>245</sup> EISENHARDT (1971) 351; vgl ausführlich GIESE (1966) 354 ff; ferner ZIEGLER (1982) 189 f; H. SCHÜTZ (1990) 115 f; RUMPLER (1997) 203.

<sup>246</sup> SRBIK (1925a) 589; GIESE (1966) 366 f; SCHNEIDER (1966) 247; EISENHARDT (1971) 352 ff; HUBER (1990) 734 f; WILKE (2000) 184 f.

lich der Freiheit der Presse“ vom 20. 9. 1819 (auch Bundes-Preßgesetz genannt, im Folgenden: BPreßG 1819).<sup>247</sup> Es führte die Zensur nach französischem Vorbild für Schriften über 20 Bögen ein, wobei das Wort „Zensur“ vermieden und durch „vorgängige Genehmigung der Landesbehörden“ umschrieben wurde (§ 1). Diese schwammige Formulierung war bewusst gewählt worden, wie insbesondere aus einem Schreiben von GENTZ aus Karlsbad an PILAT vom 28. 8. hervorgeht: „Mit den Maßregeln in Ansehung der Presse werden Sie zufrieden sein. Ich glaube wenigstens, dass sie nicht ganz ungeschickt gestellt sind. Das Wort Zensur wird nicht ausgesprochen; und jeder Staat wird seine Oberaufsicht über die Presse einrichten können, wie er will“.<sup>248</sup> Tatsächlich gab das BPreßG nur Mindeststandards vor, während „[d]ie zur Aufrechterhaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen ... der nähern Bestimmung der Regierungen anheimgestellt“ blieben (§ 2).<sup>249</sup>

Die Bedeutung des BPreßG 1819 für die einzelnen Staaten war daher durchaus unterschiedlich: Während jene Staaten, die die Zensur bereits aufgehoben hatten, zur Rückkehr zum Präventivsystem verpflichtet wurden,<sup>250</sup> brachte es für andere, wie insbesondere für Österreich keine Änderungen.<sup>251</sup> Ja, die „Zwanzigbogenfreiheit“<sup>252</sup> wäre für Österreich sogar eine Erleichterung gewesen, da hier auch solch umfangreiche Werke durchaus der Zensur unterlagen. Doch war die Behandlung dieser Druckschriften nach dem BPreßG der Staatengesetzgebung überlassen. Aus diesem Grund wurde daher auf eine Kundmachung in Österreich verzichtet.<sup>253</sup> Unrichtig ist jedoch die Behauptung, dass das BPreßG für Österreich überhaupt nicht gegolten hätte: Dies beweisen die in Österreich kundgemachten Zeitungsverbote, die aufgrund § 6 BPreßG von der Bundesversammlung verhängt werden konnten – ein Schicksal, wel-

<sup>247</sup> COLLMANN 263–267 = HUBER, Dok I/33; die zeitliche Begrenzung in § 10. Der Beschluss zur Verlängerung bei HUBER, Dok I/42 Art 3; die Beratungen hiezu in DBVProt, 24. Sitzung ex 1824 § 131 = COLLMANN 636, 638, 651. Vgl näher SCHNEIDER (1966) 250 f; WILKE (2000) 186.

<sup>248</sup> Zit n SCHNEIDER (1966) 104. Vgl zum Einfluss GENTZ' auf die Karlsbader Beschlüsse KRONENBITTER (1994) 161.

<sup>249</sup> Ungenau ist es daher, wenn WERKMÜLLER (1998) 1660 schreibt, dass die Schriften über 20 Bogen einer Nachzensur unterliegen sollten.

<sup>250</sup> So zB in Bayern: Vgl dazu SZÉCHÉNYI (2003) 91 ff.

<sup>251</sup> Dieser Umstand wird in der Literatur, die den Karlsbader Beschlüssen größte Bedeutung zumisst – was für die gesamtdeutsche Entwicklung freilich auch zutrifft (vgl etwa WILKE [2000] 183) –, leider zu oft übersehen. So ist im Zusammenhang mit der österreichischen Zensur ein Hinweis auf ein „seit 1819 bestehende[s] ewige[s] Provisorium“ (vgl VALENTIN [1930] 14) unangebracht. Und schlicht falsch ist es, wenn ZIEGLER (1982) 200 schreibt, dass „METTERNICH ... basierend auf den Karlsbadern Beschlüssen“ in Österreich seine Pressepolitik durchsetzte.

<sup>252</sup> WIESNER (1847) 184; WILKE (2000) 185.

<sup>253</sup> J. MARX (1959) 15; vgl auch WIESNER (1847) 258; HOUBEN (1924) 84; GIESE (1966) 389; H. WAGNER (1977) 40; KLEIN (1991) 71. Unrichtig WILKE (2000) 187, der behauptet, dass „in der Donaumonarchie ... die Karlsbader Beschlüsse besonders getreu ausgeführt“ wurden.

ches als erstes 1823 die in Stuttgart erscheinende Zeitschrift *Der Teutsche Beobachter* traf.<sup>254</sup>

## 2. Die Entwicklung in Österreich 1814–1830

Im Gefolge der Völkerschlacht bei Leipzig konnte Österreich zwischen 1813 und 1816 Salzburg, Tirol, Vorarlberg, die Lombardei und Venedig sowie die illyrischen Provinzen (zurück-) gewinnen.<sup>255</sup> Die österreichische Zensur wurde hier überall eingeführt, wobei jedoch Lombardo-Venetien eine organisatorische Sonderstellung erhielt und in Mailand und Venedig eigenständige Zensurämter errichtet wurden.<sup>256</sup> Soweit die Regierungsblätter nicht wie im Fall der *Salzburger Zeitung* einfach übernommen wurden, konnten die 1815 erfolgenden Neugründungen an traditionsreiche Vorgänger anknüpfen: die *Gazzetta privilegiata di Milano* an den *Corriere milanese* und die *Gazzetta privilegiata di Venezia* an die *Gazzetta urbana veneta*. Im Gouvernementsbezirk Tirol-Vorarlberg blieb der *Bote für Tirol und Vorarlberg* offizielles Kundmachungsorgan.<sup>257</sup>

Von der „unruhigen Bewegung und Gährung der Gemüther“,<sup>258</sup> die sich sonst in Deutschland bemerkbar machte, war nach WIESNER in den österr. Ländern nach 1815 zunächst kaum etwas zu spüren. Pressefreiheit wurde kaum eingefordert. „Diese Theilnahmelosigkeit, diese Gleichgültigkeit bei einer der wichtigsten Fragen der Zeit, ist ein denkwürdiges Wahrzeichen, wie sehr die geistige Zwingherrschaft die Gemüther entmannt, und über ihre höchsten Interessen verblendet!“<sup>259</sup> Ein Zeichen für eine Verschärfung der Zensur in Österreich war allerdings die „Affäre RETZER“: Der Schriftsteller JOSEPH FRIEDRICH Frhr v. RETZER war 1782 noch von JOSEPH II. für die Zensur angeworben worden; als überzeugter Josephiner konnte er sich mit den neuen Verhältnissen unter FRANZ II./I. nur schwer zurechtfinden. SCHILLER berichtete über einen Besuch RETZERS 1798 bei ihm an GOETHE, dass durch ihn die „Erinnerung an ein bereits vergessenes Zeitalter“ wach werde. RETZERS milde Zensurtätigkeit trug ihm Lob durch die Literaten, aber auch Tadel durch seine Vorgesetzten, 1794 sogar durch den Kaiser ein; 1801 wurde ihm die Zensur historisch-

---

<sup>254</sup> Zur Vorberatung solcher Verbote wurde eine besondere Kommission gebildet, die aber erst 1823, nachdem der Präsidiagesandten MÜNCH-BELLINGHAUSEN in ihr den Vorsitz übernahm, tätig wurde: DBVProt, 35. Sitzung ex 1819 § 221 = COLLMANN 270; DBVProt, 10. Sitzung ex 1823, § 69 = COLLMANN 538; DBVProt, 14. Sitzung ex 1823 § 92 = COLLMANN 538–578. Vgl ausführlich SCHNEIDER (1966) 254 ff; ferner WILKE (2000) 191.

<sup>255</sup> ZÖLLNER (1990) 345 ff; BRAUNEDER (2003) 81.

<sup>256</sup> GIESE (1966) 389 f; vgl zur Organisation der Zensur in Lombardo-Venetien noch unten 164.

<sup>257</sup> BOAGLIO (2004) nach FN 18; HÖBELT (2004) FN 1.

<sup>258</sup> WIESNER (1847) 257, den Präsidiagesandten in der Sitzung der Bundesversammlung vom 20. 9. 1819 zitierend.

<sup>259</sup> WIESNER (1847) 258.



politischer Bücher abgenommen.<sup>260</sup> Es ist freilich auch anzumerken, dass RETZER, wohl durch die guten Kontakte zu den schriftstellerischen Größen seiner Zeit auch etwas eitel geworden war und ihm auch eine gewisse Schlamperei bei seinen Arbeiten zu eigen war, was ihm letztlich zum Verhängnis wurde: 1819 gab er einem von ihm selbst verfassten Werk das „admittitur“, worauf er vom Dienst suspendiert wurde.<sup>261</sup> Er hatte sich seinen Sturz also im Wesentlichen selbst zuzuschreiben, doch war die Entfernung des Josephiners aus der österreichischen Zensur zugleich ein Symbol für die völlig veränderten Verhältnisse seit 1782.

Aufsehen erregte 1829 die Zensur des Manuskripts *Oesterreichs Einfluß auf Deutschland und Europa seit der Reformation bis zu den Revolutionen unserer Tage*, das der Geschichtspräsident JULIUS FRANZ SCHNELLER eingereicht hatte. Die Zensurierung war von GENTZ persönlich vorgenommen worden und hatte sich beileibe nicht auf das „Staatsnotwendige“ beschränkt; mehrmals wies das Manuskript Randbemerkungen wie „sehr überflüssig“ – „gehört nicht hierher“ oder „zu hämisch“ auf. SCHNELLER aber sandte das Manuskript, wie es war, an den Verlag FRANKH in Stuttgart, wo das Werk samt den Bemerkungen von GENTZ erschien.<sup>262</sup> Die schweren Eingriffe in das Manuskript, die GENTZ angeordnet hatte, sorgten in weiten Kreisen für Empörung.<sup>263</sup> – Um die gleiche Zeit erschien in London *Austria as it is* von CHARLES SEALSFIELD. Hinter diesem Pseudonym verbarg sich der Österreicher KARL POSTL,<sup>264</sup> der 1823 aus politischen Gründen in die USA emigriert war und nun in seinen „sketches“ mit dem METTERNICHschen System sowie der Zensur hart ins Gericht ging: „A more fettered being than an Austrian author surely never existed. ... He must not be liberal – nor philosophical – nor humorous – in short, he must be nothing at all. ... What would have become of SHAKESPEARE had he be doomed to live or to write in Austria?“<sup>265</sup> Obwohl das Buch in Österreich natürlich verboten wurde, wurde sein Inhalt auch hier rasch bekannt und verfehlte seine Wirkungen nicht.

Die Kleinlichkeit und intellektuelle Beschränktheit der Zensoren des Vormärz ist oftmals geschildert und bekräftelt worden; am bekanntesten sind wohl die Worte JOHANN NESTROYS<sup>266</sup>, der Zensor sei „ein menschgewordener Bleistift oder ein bleistiftgewordener Mensch, ein fleischgewordener Strich über die Erzeugnisse des Geistes, ein Krokodil, das an den Ufern des Ideen-

<sup>260</sup> J. MARX (1954) 123 ff; H. WAGNER (1977) 33, 39; EDITH ROSENSTRAUCH in ÖBL IX (1998) 95 f.

<sup>261</sup> J. MARX (1959) 14.

<sup>262</sup> SCHNELLER (1828; 1829).

<sup>263</sup> Ausführlich HOUBEN (1924) 92 ff; vgl ferner WIESNER (1847) 259; J. MARX (1959) 32; KRONENBITTER (1994) 155 f.

<sup>264</sup> \* Poppitz [Popice] 3. 3. 1793, † Solothurn 26. 5. 1864, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 452.

<sup>265</sup> SEALSFIELD (1828) 101 f; vgl OBERMAIER (1988) 622; RUMPLER (1997) 269.

<sup>266</sup> \* Wien 7. 12. 1801, † Graz 25. 5. 1862, vgl OTTO ROMMEL in NÖB IX (1956) 130–145; BRUCKMÜLLER (2001) 346.

stromes lagert und den darin schwimmenden Literaten die Köpfe abbeißt“.<sup>267</sup> Freilich darf nicht übersehen werden, dass die zeitgenössische Kritik hauptsächlich von den Betroffenen selbst geäußert wurde und daher wohl kaum Objektivität für sich beanspruchen konnte.<sup>268</sup> Sicherlich eine Übertreibung war es daher zB, wenn der *Allgemeine litterarische Anzeiger* 1799 klagte, dass ein Buch an der Zensur gescheitert sei „weil das Werk Französisch geschrieben ist – und der Censor diese Sprache nicht versteht“.<sup>269</sup> Dennoch wird das allgemeine Bild einer ängstlichen Handhabung der Zensur im Allgemeinen stimmen, da ja ein Zensor kaum etwas riskierte, wenn er ein Buch mit „damnatur“ belegte, jedoch bei jedem „admittitur“ fürchten musste, von seinen Vorgesetzten zur Rechenschaft gezogen zu werden. Es ist daher nach den Personen zu fragen, denen die oberste Aufsicht über die Zensur zukam.<sup>270</sup>

Zunächst ist hier der Präsident der Polizei- und Zensurhofstelle zu nennen. Von 1817 bis 1848 war dieses Amt in den Händen von JOSEPH Graf SEDLNITZKY.<sup>271</sup> Obgleich er sich bewusst im Hintergrund zu halten suchte, wurde er schon bald als eigentliche Wurzel allen Übels angesehen. Selbst GENTZ äußerte sich einmal, dass der Polizeipräsident von schädlichem Einfluss auf den Staatskanzler sei und sich einmal den Hals brechen möge.<sup>272</sup> Das noch heute weit verbreitete negative Bild von SEDLNITZKY<sup>273</sup> ist aber schon in den 1950er Jahren korrigiert worden: „Er hat HORMAYR<sup>274</sup> und PROKESCH<sup>275</sup> zu Arbeiten beglückwünscht, er hat dem Kaiser den Ankauf des *Treuen Die-*

<sup>267</sup> JOHANN NESTROY, *Freiheit in Krähwinkel*. 1. Akt, 14. Szene, zit n <<http://gutenberg.spiegel.de/nestroy/kraehwnk/kraeh113.htm>>. Vgl zum Verhältnis NESTROYS zur Zensur auch BREUER (1982) 162 ff.

<sup>268</sup> BRAUNEDER (1992) 39; RUMPLER (1997) 273.

<sup>269</sup> Zit n BOBROWSKY (1982) 139. Zahlreiche Zensurbeispiele bei HOUBEN (1924) 93 ff.

<sup>270</sup> Wenig befriedigend das Pauschalurteil von HÄUSLER (1979) 65, der der Frage nach den Hauptverantwortlichen für die strenge Zensurpraxis des Vormärz nur geringe Bedeutung zumisst.

<sup>271</sup> \* Tropowitz [Opalvice] 8. 1. 1778, † Baden bei Wien 21. 6. 1855; vgl JULIUS MARX in NÖB XV (1963) 15–24; BRUCKMÜLLER (2001) 453.

<sup>272</sup> J. MARX (1959) 37; GROBAUER (1961) 297.

<sup>273</sup> Vgl etwa HOKE (1996) 312.

<sup>274</sup> JOSEF Frhr HORMAYR ZU HORTENBURG, \* Innsbruck 20. 1. 1781, † München 5. 11. 1848, Kritiker METTERNICHS (*Anemonen*, 1845/47; *Kaiser Franz und Metternich*, 1848). Vgl BRUCKMÜLLER (2001) 216. Siehe zu HORMAYRS Kritik der österreichischen Zensur auch HOKE/REITER Nr 1706.

<sup>275</sup> ANTON Graf PROKESCH V. OSTEN, \* Graz 10. 12. 1795, † Wien 26. 10. 1876; ergriff u.a. für den griechischen Freiheitskampf Partei (*Geschichte des Freiheitskampfes der Griechen*, 1845). Vgl BRUCKMÜLLER (2001) 383.

ners<sup>276</sup> ausgedet, er ist für die Zulassung des *Ottokars*<sup>277</sup> auf dem Theater an der Wien eingetreten, er hat dem Kaiser CASTELLIS<sup>278</sup> Gedichte empfohlen“.<sup>279</sup>

SEDLNITZKY war also nicht unbedingt derjenige, der die Zensur tunlichst verschärfte, sondern nur derjenige, der die ihm gegebenen Aufträge penibel erfüllte. Dementsprechend ist aber auch das positive Bild, das im 20. Jh insbesondere der Historiker HEINRICH V. SRBIK von METTERNICH zeichnen wollte, um dessen schlechten Ruf zu verbessern,<sup>280</sup> wieder etwas nach unten zu revidieren: Die Zensurpraxis der Polizei-Zensurhofstelle wurde von der Staatskanzlei nicht nur in der Regel gebilligt, sondern im Zweifel eher noch verschärft.<sup>281</sup> Gegenüber dem Dichter ANASTASIUS GRÜN<sup>282</sup> erklärte METTERNICH einmal, dass es für ihn nur zwei Extrempositionen gebe: „Entweder Preßfreiheit oder die allerstrengste Zensur! Kein Mittelding, wie es da draußen besteht“.<sup>283</sup> Der Staatskanzler war also durchaus auch persönlich mitverantwortlich für die vormärzliche Zensurstrengung. Doch kann hier, auf der zweitobersten Stufe, nicht Halt gemacht werden: Die Hauptschuld am System lag sicherlich beim Kaiser selbst.

FRANZ II./I. war wohl schon von Kindheit an Neuerungen nicht so aufgeschlossen gewesen wie sein Vater LEOPOLD II. oder wie sein Onkel JOSEPH II., obgleich er letzteren auch postum verehrte.<sup>284</sup> Prägend aber war für ihn das Erlebnis der Französischen Revolution. Die Furcht vor revolutionären Umtrieben im eigenen Staat – angesichts der Jakobinerbewegung nicht unbegründet – führte zu einem tiefen Misstrauen des Kaisers gegen alles und jeden, zu einem nicht zu befriedigenden Bedürfnis, in alles Einblick nehmen zu können, so viel als möglich selbst entscheiden zu können; „unsicher und autokratisch, entschlußschwer und schwunglos“ wird er treffend von NIPPERDEY charakterisiert.<sup>285</sup> 1798–1801 unterstellte Kaiser FRANZ II. die Zensurkommission seiner persönlichen Aufsicht, kritisierte bei der zu dieser Zeit stattfindenden Rezensurierung auch einzelne Entscheidungen der Zensoren und besuchte auch später

<sup>276</sup> Der Kaiser, dem das Drama persönlich gut gefiel, wollte ein förmliches Zensurverbot vermeiden und daher das Stück dem Dichter „abkaufen“. Vgl den Tagebucheintrag GRILLPARZERS zum 5. 3. 1828 in GSW II/8, 294 f.

<sup>277</sup> Hier steht J. MARX im Gegensatz zur herrschenden Lehre (vgl etwa OBERMAIER [1988] 626), die sich v.a. auf den – zB bei HOKE/REITER Nr 1705 wiedergegebenen – Bericht SEDLNITZKYS an den Kaiser vom 28. 1. 1824 stützt.

<sup>278</sup> IGNAZ FRANZ CASTELLI, \* Wien 6. 3. 1781, † ebd 5. 2. 1862, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 68.

<sup>279</sup> J. MARX (1959) 36 ff; ihm folgend OBERMAIER (1988) 625. Vgl zu den Konflikten GRILLPARZERS und HORMAYRS mit dem österreichischen Zensur- und Polizeiapparat auch RUMPLER (1997) 211 ff.

<sup>280</sup> Zum Bild METTERNICHS in der Historiographie vgl zuletzt VOCELKA (2001) 57, mwN.

<sup>281</sup> J. MARX (1952) 236 f; J. MARX (1959) 32. Vgl SRBIK (1925b) bes 221 und passim.

<sup>282</sup> Eigentlich ANTON ALEXANDER Graf v. AUERSPERG, \* Laibach [Ljubljana] 11. 4. 1806, † Graz 12. 9. 1876, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 167.

<sup>283</sup> Zit n SRBIK (1925a) 398.

<sup>284</sup> Vgl zur Persönlichkeit FRANZ' II./I. und seinem Verhältnis zu JOSEPH II. nunmehr RUMPLER (1997) 29; VOCELKA (2001) 36, 39; jeweils mwN.

<sup>285</sup> NIPPERDEY (1991) 338. Vgl auch H. WAGNER (1977) 36.

noch die Zensurstellen.<sup>286</sup> Dieses Bedürfnis, die Bücheraufsicht unter die persönliche Kontrolle des Monarchen zu stellen, haben wir bereits bei MAXIMILIAN II. kennen gelernt.<sup>287</sup> Doch sind die Verhältnisse des 16. Jh nicht mit jenen des 19. Jh vergleichbar: eine ungleich größere Menge an gedrucktem (bzw zu druckendem) Schrifttum musste die einzelne Person des Kaisers erdrücken. Und so ist v.a. die viel kritisierte Langsamkeit, mit der der vormärzliche Staat arbeitete, auf dieses Unvermögen, Wichtiges von weniger Wichtigem zu unterscheiden und letzteres an andere Personen zu delegieren, zurückzuführen.<sup>288</sup>

### 3. Buchdruck und Buchhandel im Vormärz

Der Buchdruck wurde durch die reaktionäre Preßpolitik seit 1792 in eben solchem Maße in Mitleidenschaft gezogen, wie er von den josephinischen Reformen profitiert hatte; zwischen 1792 und 1815 mussten allein in Wien fünfzehn Druckereien ihren Betrieb einstellen.<sup>289</sup> Die Folgezeit brachte dann wieder einen gewissen Aufschwung; 1820 hielt die Zahl der Wiener Buchdruckereien bei 37 und blieb bis 1848 annähernd konstant.<sup>290</sup> 1803 beschlossen die vier Linzer Drucker und ihre Gehilfen gemeinsam, eine „Kranken- und Viatikumskasse“ (viaticum = Reisegeld) zu gründen, was aber erst 1824 verwirklicht wurde. Nach diesem Vorbild entstanden auch in den übrigen Städten der Monarchie nach und nach Betriebskrankenkassen, die erste derartige Kassa in Wien wurde 1842 gegründet.<sup>291</sup>

Die Technik des Buchdrucks hatte sich seit GUTENBERG im Prinzip kaum verändert; noch zu Beginn des 19. Jh waren die Pressen aus Holz hergestellt, gedruckt wurde von Hand in einem Hochdruckverfahren, dh auf mechanischem Weg mit erhabenen Typen, die eingeschwärzt wurden. Erst die industrielle Revolution<sup>292</sup> brachte auch für die Buchdruckerkunst eine Reihe von technischen Neuerungen, die wirtschaftliche, soziale und schließlich auch rechtliche Folgen nach sich zogen. Dabei hinkte Österreich der internationalen Entwicklung lange hinterher; erst 1822 wurde das erste Privileg für eine Walzenschrift-Druckmaschine, bei der die Typen in einen Zylinder eingesetzt wurden, vergeben, und es brauchte noch weitere zehn Jahre, bis diese neuen Maschinen allmählich in Gebrauch kamen. Betrieben wurden sie mit menschlicher Arbeitskraft (den sog Raddrehern), da der Platz in der engen Offizin für ein Tier – welches für eine derartige Arbeit wohl besser geeignet gewesen wäre – nicht

---

<sup>286</sup> J. MARX (1959) 26; H. WAGNER (1977) 39; OBERMAIER (1988) 625.

<sup>287</sup> Vgl oben 40 f.

<sup>288</sup> Vgl dazu etwa den bei GIESE (1966) 428 geschilderten Fall, in dem der Kaiser erst nach 1 ½ Jahren dazu kam, einen Bericht SEDLNITZKYS zu studieren.

<sup>289</sup> DURSTMÜLLER (1981) 199 f.

<sup>290</sup> BACHLEITNER (2000) 174.

<sup>291</sup> DURSTMÜLLER (1981) 201.

<sup>292</sup> Dazu SANDGRUBER (1995) 176 ff, mwN; vgl ebd 188 zur Gründung von Papierfabriken.

ausreichte; 1847 wurde erstmals eine Druckerpresse mit Dampf betrieben.<sup>293</sup> Auch die Werkzeuge der Setzer und der Schriftgießer wurden verbessert, überall das Holz durch Eisen ersetzt, doch nur zögerlich wurden die neuen Erfindungen aufgenommen, zunächst natürlich von den großen Druckereien, während die kleineren noch lange mit ihren alten Holzpressen weiterarbeiteten.<sup>294</sup>

In den letzten Jahren des 18. Jh erfindet der Österreicher ALOIS SENEFELDER<sup>295</sup> die Lithographie (Steindruck), ein auf chemischer Basis beruhendes Flachdruckverfahren. 1803 errichtete er in Wien eine erste „Chemidruckerey“.<sup>296</sup> Noch machte das neue Verfahren den mechanischen Druckereien kaum Konkurrenz und wurde hauptsächlich für Illustrationen verwendet. Doch schon bald reagierte die Obrigkeit, und nachdem bereits 1816 eine Verordnung der niederösterreichischen Regierung<sup>297</sup> erste provisorische Anweisungen gegeben hatte, wurde die Konzessionserteilung für Steindruckereien 1817 durch ein Hofkanzleidekret allgemein geregelt. Als Kommerzialgewerbe sollte die Konzession von den Länderstellen, jedoch im Einverständnis mit der Polizei- und Zensurbehörde verliehen werden; in Rekursfällen habe die k.k. Kommerzial-Hofkommission zu entscheiden, wiederum im Einvernehmen mit der k.k. Polizei- und Zensurhofstelle.<sup>298</sup> Ein Dekret der Kommerzial-Hofkommission aus 1818 verlangte vom Antragsteller nicht nur „Geschicklichkeit“, er müsse auch „ein Mann von erkannter Rechtlichkeit, auch bemittelt und ansässig seyn“. <sup>299</sup> Vergleichsweise spät, nämlich erst am 29. 11. 1832, erklärte dann auch die Deutsche Bundesversammlung, dass das BPreßG 1819 „nicht nur bei gedruckten, sondern, wie sich solches von selbst versteht, auch bei lithographirten Schriften in Anwendung gebracht werden“ solle.<sup>300</sup> – Ebenfalls in die Zeit des Vormärzes fällt die Erfindung der Photographie, sie steckte aber noch in ihren Kinderschuhen, und ihre spätere Bedeutung für das Pressewesen war noch nicht vorherzusehen.<sup>301</sup>

Die Zahl der Wiener Buchhandlungen hatte 1790 mit 32 einen Höhepunkt erreicht und fiel bis 1805 auf 23 zurück. Das Buchdrucker- und Buchhandelspatent von 1806 tat ein Übriges, um die Vermehrung weiter hintanzuhalten. Um 1839 bestanden in Wien erst wieder 49 Buchhandlungen, was etwa einem

<sup>293</sup> DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 62; BACHLEITNER (2000) 175; MA/PSARAKIS (1999) 405; WILKE (2000) 157 f.

<sup>294</sup> MAYER (1887) 235 ff; DURSTMÜLLER (1981) 194 ff.

<sup>295</sup> \* Prag 6. 11. 1771, † München 26. 2. 1834, vgl BRÜCKMÜLLER (2001) 456.

<sup>296</sup> DURSTMÜLLER (1981) 187, 263. Die Ansicht MAYERS (1887) 263, dass die erste österreichische Steindruckerei erst 1816 von KARL GEROLD errichtet worden wäre, ist daher überholt.

<sup>297</sup> Verordnung der nÖ Regierung vom 10. 12. 1816 BLUMENTRITT Nr 77.

<sup>298</sup> HfKD 10. 10. 1817 PGS XLV/140 = BLUMENTRITT Nr 78. Vgl auch das HfKD 12. 9. 1819 PGS XLVII/126 = BLUMENTRITT Nr 80, WIESNER (1847) 403, welches das unbefugte Halten einer Steindruckerei dem Halten einer Winkelpresse gleichsetzt und auf die Strafbestimmung des StG 1803 II § 69 verweist.

<sup>299</sup> Dekret der Kommerzial-Hofkommission 12. 5. 1818 PGS XLVI/47 = BLUMENTRITT Nr 79; vgl WIESNER (1847) 380.

<sup>300</sup> DBVProt, 35. Sitzung ex 1832 § 523 = COLLMANN 723.

<sup>301</sup> DURSTMÜLLER (1981) 187 f; KUNTNER (1984) 414.

Drittel der Anzahl der Leipziger Buchhandlungen entsprach.<sup>302</sup> 1807 wurden die Buchhändler zu Gremien zusammengeschlossen, wobei man sich davon insbesondere eine Arbeitserleichterung für die Aufsichtsbehörden versprach, weil diese Gremien selbst bestimmte Kontrollfunktionen übernehmen sollten.<sup>303</sup> So wie die Druckereien unter der Konkurrenz der k.k. Staatsdruckerei litten, so war der Buchhandel durch das Monopol des k.k. Schulbucherverlags auf Lehrbücher beeinträchtigt; erst 1844 erhielten die privaten Buchhändler das Recht, ebenfalls Schulbücher zu vertreiben.<sup>304</sup>

Zensursystem und Konzessionspflicht sicherten die Verleger vor unternehmerischen Risiken ab. Die Folge war eine gewisse Bequemlichkeit, die das österreichische Verlagswesen noch das ganze 19. Jh hindurch kennzeichnete; namhafte österreichische Schriftsteller mussten ins Ausland ausweichen, weil kein österreichischer Verleger bereit war, ihre wenig Gewinn abwerfenden Arbeiten drucken zu lassen: So ließ GRILLPARZER bei J. G. COTTA in Stuttgart drucken; HEBBEL bei HOFFMANN in Hamburg.<sup>305</sup> Doch gab es in Österreich auch mutige und engagierte Buchhändler, die das Wagnis auf sich nahmen, dem herrschenden Regime Widerstand entgegenzusetzen. Dies trifft insbesondere auf den Wiener Buchhändler CARL GEROLD<sup>306</sup> zu, der immer wieder mit der Polizei in Konflikt kam und wiederholt Beschlagnahmen hinnehmen musste. Doch wusste er sich stets herauszureden, etwa indem er behauptete, dass Kunden, die Scheden besäßen, die von ihnen bestellten Bücher nicht abgeholt hätten. Sein Kollege IGNAZ KLANG hatte weniger Glück; 1847 wurde er zu 200 fl Geldstrafe verurteilt, weil er in seinem Katalog verbotene Bücher angeboten hatte.<sup>307</sup>

#### 4. Das österreichische Zeitungswesen im Vormärz

Die Einführung des Zeitungsstempels 1789 hatte für einen Kahlschlag unter den österreichischen Zeitungen gesorgt; von der einstigen Zeitungsvielfalt unter JOSEPH II. war bereits 1790 nichts mehr vorhanden.<sup>308</sup> Das Konzessionssystem bewirkte dann ein Übriges, um die Zahl der politischen periodischen Blätter in der Monarchie niedrig zu halten. So bestand in den Landeshauptstädten in der Regel jeweils nur eine einzige politische Zeitung, die zugleich als amtliches Verlautbarungsorgan diente und daher zumindest halbamtlichen

---

<sup>302</sup> Zur Bedeutung Leipzigs für den Buchhandel in der Habsburgermonarchie vgl GÖNCZI/HENNE (2001), bes 270 f zur Rolle der Zensur.

<sup>303</sup> DURSTMÜLLER (1981) 190; BACHLEITNER (2000) 172 f.

<sup>304</sup> BACHLEITNER (2000) 185, 192. Vgl in diesem Zusammenhang auch das Dekret der Studienhofkommission 29. 7. 1823 PGS LI/93, wonach es verboten war, neue Auflagen von Schulbüchern zu verkaufen, bevor nicht die alten vergriffen waren.

<sup>305</sup> AUSTERLITZ (1902) 106; BACHLEITNER (2000) 194.

<sup>306</sup> \* Wien 12. 6. 1783, † ebd 23. 9. 1854, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 151. Die GEROLDsche Buchhandlung bestand bis Anfang 2002, zuletzt mit der Adresse Wien I., Graben 31.

<sup>307</sup> Ausführlich BACHLEITNER (1999); vgl auch BACHLEITNER (2000) 164.

<sup>308</sup> WINCKLER (1875) 55.

Charakter trug.<sup>309</sup> Diese Monopolstellung erlaubte es ihnen, unverhältnismäßige Preise zu verlangen. Während zB die – auch in Österreich weit verbreitete – Augsburger *Allgemeine Zeitung* im Jahresabonnement 11 fl 33 x Konventionsmünze (C. M.) kostete, verlangte die *Wiener Zeitung* stolze 20 fl C. M. Freilich sorgten Porto-, Stempel- und andere Gebühren dafür, dass auch die ausländischen Zeitungen im Inland nicht billiger als die inländischen zu haben waren.<sup>310</sup>

Von den sonstigen Zeitungen wurde bereits der *Österreichische Beobachter* erwähnt, der ganz unter dem Einfluss von METTERNICH und GENTZ stand, indem jener „wegstrich, hinzusetzte und änderte, was ihm beliebte“, dieser aber geradezu „die eigentliche Seele des ganzen Unternehmens, der faktische redacteur en chef“ war und die wichtigsten Artikel selbst schrieb; nach dem Tod von FRIEDRICH GENTZ Tod 1832 wurde KARL ERNST JARCKE sein Nachfolger, konnte diesen jedoch nicht annähernd ersetzen.<sup>311</sup> Erwähnung verdient daneben noch der 1809 gegründete, bald wieder eingegangene und dann wieder ab 1814 von J. R. V. SEYFRIED herausgegebene *Wanderer*, der anfangs v.a. Kriegsberichte und politische Nachrichten enthielt, bald aber zu einer Literatur- und Theaterzeitschrift mutierte.<sup>312</sup> Die lange Zeit einzige deutschsprachige Zeitung Böhmens war die 1827 gegründete *Bohemia*; sie brachte v.a. lokale Berichte und Beiträge zum Kulturleben, der politische Teil war kaum von Bedeutung.<sup>313</sup> In großer Zahl bestanden literarische, Theater- und Modenzeitungen, die den nicht zu stillenden Hunger des Bürgertums nach politischen Nachrichtenblättern in gewisser Weise kompensierten.<sup>314</sup> In manch einer dieser Zeitungen sollte sich 1848, nach der Befreiung der Presse, noch einiges politisches Potential entwickeln. Aus diesem Grund seien hier daher noch die 1837 gegründete satirische Zeitschrift *Humorist* des MORIZ GOTTLIEB (ursprünglich MOSES) SAPHIR<sup>315</sup> und die ab 1842 erscheinenden *Sonntagsblätter* des LUDWIG AUGUST FRANKL genannt.<sup>316</sup> Nach einer Aufstellung von ROTTECK/WELCKER bestanden 1846 in der gesamten Habsburgermonarchie 155 Zeitungen und Zeitschriften, wobei die Zeitungsdichte am größten in den italienischen Provinzen war, wo auf ein Blatt 85.000 Personen kamen. Auf ein deutschsprachiges Blatt kamen 112.000 Personen, auf ein ungarischsprachiges 264.000 und auf ein in einer slawischen Sprache verfasstes Blatt 1.450.000 Personen.<sup>317</sup>

<sup>309</sup> BEIDTEL (1898) 87.

<sup>310</sup> WIESNER (1847) 334. Vgl zur *Wiener Zeitung* im Vormärz auch GIESE (1966) 462 ff.

<sup>311</sup> BEIDTEL (1898) 89; ZENKER (1892) 106; RUMPLER (1997) 343. Zur Person JARCKES vgl STOLLEIS (1992) 148; Ogris (1999b) 337.

<sup>312</sup> ZENKER (1892) 99; GIESE (1966) 474; vgl auch WINCKLER, Tabellen 24. Unrichtig PAUPIÉ (1960) 127, der als Gründungsdatum 1828 angibt.

<sup>313</sup> GIETL (2004) nach FN 341.

<sup>314</sup> ZENKER (1892) 117 ff; GIESE (1966) 474 ff. Einen recht guten Eindruck der vormärzlichen Journalistik vermitteln die Zeitungsausschnitte in: Reportage 1848, 7 ff.

<sup>315</sup> \* Lovas-Berény bei Pest 8. 2. 1795, † Baden bei Wien 5. 9. 1858, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 419.

<sup>316</sup> ZENKER (1892) 119 f; RUMPLER (1997) 273, 275.

<sup>317</sup> ROTTECK/WELCKER (1848) 357.

1832 hielt der Abgeordnete LAJOS KOSSUTH auf dem ungarischen Landtag seine erste Rede und widmete sie der Preßfreiheit. Nicht genug damit, verfasste er in der Folge geschriebene Zeitungen, die *Országgyűlési Tudósítások* [Landtagsberichte], deren Auflage mit 70 Exemplaren an die Grenzen des Möglichen der handschriftlichen Vervielfältigung ging. Um ein größeres Publikum erreichen zu können, erwarb KOSSUTH 1833 heimlich eine Steindruckpresse in Wien. Die Obrigkeit reagierte schnell und konfiszierte die Presse bereits nach wenigen Wochen. KOSSUTH verlegte sich wieder auf die geschriebenen Zeitungen, die er nun unter dem Titel *Törvényhatósági Tudósítások* [Munizipalberichte] bis 1837 herausbrachte, als er wegen Aufruhr und Hochverrat verhaftet, aber nur zu drei Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Wieder in Freiheit, genoss KOSSUTH den Ruf eines Märtyrers der Preßfreiheit und nahm 1841 das Angebot des Pester Buchdruckers LAJOS LANDERER wahr, eine gedruckte Zeitung zu redigieren. Die *Pesti Hirlap* [Pester Zeitung] wurde das Sprachrohr der liberal-konstitutionellen Forderungen der Ungarn und mit 5.000 Exemplaren die mit Abstand meistgelesene Zeitung des Landes. Indem METTERNICH das Erscheinen dieser Zeitung tolerierte, konnte er sich den Anschein von Liberalität geben; als die Forderungen KOSSUTHS jedoch immer radikaler wurden, intervenierte der Staatskanzler 1844 erfolgreich bei LANDERER, den Chefredakteur zu entlassen.<sup>318</sup>

## 5. Die internationale Entwicklung 1830–1848

### a) Die Julirevolution 1830 und ihre Auswirkungen

In Frankreich hatte sich der Kampf zwischen Monarch und Parlament dramatisch zugespitzt. Als CHARLES X. am 25. 7. 1830 mit den sog. Juliordonnanzen das Parlament auflöste, die Preßfreiheit suspendierte und das rigorose Preßgesetz von 1814 wieder in Kraft setzte,<sup>319</sup> gab der Journalist und spätere Staatsmann ADOLPHE THIERS im *National* das Zeichen zur Revolution.<sup>320</sup> CHARLES X. musste abdanken; an seiner Stelle wurde LOUIS PHILIPPE aus der jüngeren Linie Bourbon zum König der Franzosen gewählt. Die revidierte Chartre Constitutionelle verhiess erneut allen Franzosen „le droit de publier et de faire imprimer leurs opinions en se conformant aux lois“ und versprach: „La censure ne pourra jamais être rétablié.“<sup>321</sup> Tatsächlich ergingen am 8. 10. und 14. 12. 1830 zwei neue Preßgesetze<sup>322</sup>, die abermals den Geist der Preßgesetze von 1819 trugen.

Die französische Julirevolution bewirkte in zahlreichen anderen Staaten Volkserhebungen. Eine der bedeutendsten war der Aufstand in Brüssel am 24.

<sup>318</sup> DEÁK (1989) 38 ff; RUMPLER (1997) 175; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 71.

<sup>319</sup> DUVERGIER XXX, 127; in dt Übersetzung bei PÖLITZ II, 103. Vgl LEDRÉ (1969) 97.

<sup>320</sup> GIESE (1966) 351; SIEBURG (1989) 270; SCHULZ (2000) 70.

<sup>321</sup> DUVERGIER XXX, 181; in dt Übersetzung bei PÖLITZ II, 112, Art 7.

<sup>322</sup> DUVERGIER XXX, 272; XXX, 456.



8. 1830, der zur Loslösung Belgiens von den Niederlanden führte.<sup>323</sup> Der neue Staat erhielt am 25. 2. 1831 eine Verfassung, welche aufgrund ihrer Fortschrittlichkeit schon bald in ganz Europa Nachahmung erfuhr.<sup>324</sup> Bezüglich der Presse wurde nicht nur deren Freiheit und das Verbot der Zensur erklärt; die Verfassung enthielt auch die rechtliche Grundlage für ein neuartiges, später im belgischen PreßG 20. 7. 1831 näher ausgeführtes strafrechtliches Verantwortlichkeitssystem für Preßdelikte (sog belgisches System), über das weiter unten mehr zu berichten sein wird.<sup>325</sup>

Auch in Deutschland garte es überall. Am 25. 11. 1830 richtete der Heidelberger Professor CARL THEODOR WELCKER<sup>326</sup> eine Schrift mit dem Titel *Die vollkommene und ganze Preßfreiheit nach ihrer sittlichen, rechtlichen und politischen Nothwendigkeit, nach ihrer Uebereinstimmung mit deutschem Fürstenwort und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargestellt in ehrerbietigster Petition* an die Deutsche Bundesversammlung, in der er die Aufhebung des BPreßG sowie auch ganz allgemein der Zensur forderte. Die Eingabe WELCKERS sorgte für beträchtliches Aufsehen und wurde in zahlreichen Zeitschriften besprochen; die Bundesversammlung sah von einer Verfolgung WELCKERS nur deswegen ab, weil sie nicht noch mehr Wirbel hervorrufen wollte.<sup>327</sup> Inhaltlich aber ging sie nicht nur nicht auf WELCKERS Forderungen ein, sondern hatte bereits im Oktober „Maßregeln zur Herstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland“ auch hinsichtlich der Zensur beschlossen, und um gleichsam ein Exempel zu statuieren, wurde am 19. 11. 1831 die Einfuhr des jenseits der Bundesgrenze, im französischen Straßburg gedruckten Zeitblattes *Das constitutionelle Deutschland* wegen seiner „Verspottung“ der Bundesversammlung verboten.<sup>328</sup> Am 7. 12. wurde dieses Verbot auch auf jene Zeitung, die „unter was immer für einen Titel“ an ihre Stelle treten würde, ausgedehnt<sup>329</sup> – eine auch bei zeitgenössischen Juristen nicht unumstrittene Maßnahme, da sie über § 6 BPreßG hinausging und bestenfalls in analoger Anwendung dieser Bestimmung getroffen werden konnte.<sup>330</sup>

Am 3. 2. 1832 gründeten PHILIPP JAKOB SIEBENPFEIFFER und JOHANN GEORG AUGUST WIRTH den „deutschen Preß- und Vaterlandsverein“, ein Forum zur „Wiedervereinigung Deutschlands im Geiste“. Er wurde ebenso wie die von den Gründern herausgegebenen Zeitungen verboten,<sup>331</sup> doch setzte der Verein seine Tätigkeit fort und lud zu einem großen „Nationalfest“ auf das

<sup>323</sup> PÖLITZ II, 230.

<sup>324</sup> FRANZ 54 (franz/dt) = PÖLITZ II, 237 (nur dt).

<sup>325</sup> Unten 291 ff.

<sup>326</sup> \* Oberfleiden 29. 3. 1790, † Heidelberg 10. 3. 1869, vgl über ihn und seinen Kampf für Preßfreiheit v.a. FISCHER/SCHÖTTLE (1981).

<sup>327</sup> FISCHER/SCHÖTTLE (1981) X f; vgl STOLLEIS (1992) 178. Die Bedeutung der Schrift unterschätzen DÖRFLER/PENSOLD (2001) 60.

<sup>328</sup> DBVProt, 39. Sitzung ex 1831, Separat-Protokoll § 1 = COLLMANN 660. Vgl SCHNEIDER (1966) 261; WILKE (2000) 191.

<sup>329</sup> DBVProt, 42. Sitzung ex 1831 § 301 = COLLMANN 661.

<sup>330</sup> Vgl die Hinweise bei COLLMANN 661.

<sup>331</sup> DBVProt, 9. Sitzung ex 1832 § 67 = COLLMANN 662; SCHNEIDER (1966) 292; HUBER (1988a) 135 f; WADLE (1991) 102; BLUMENAUER (2000) 28 f.

Hambacher Schloss. Mit rund zwanzig- bis dreißigtausend Teilnehmern aus allen Bevölkerungsschichten übertraf das Hambacher Fest vom Mai 1832 das studentische Wartburgfest von 1817 bei weitem.<sup>332</sup> Im kurhessischen Hanau erschien – mit Genehmigung der dortigen Zensur – eine *Protestation deutscher Bürger für Preßfreiheit*; die Bundesversammlung leitete ein Verfahren gegen den Verfasser, den Frankfurter Advokaten M. REINGANUM, ein und bat die Göttinger Juristen-Fakultät um ein Rechtsgutachten, was sich jedoch als Eigentümer erwies, da nun auch die Fakultät ausführlich die Unzulässigkeit der Zensur begründete.<sup>333</sup> Schließlich führten die revolutionären Unruhen in zahlreichen deutschen Staaten, v.a. Kurhessen, Sachsen und Hannover zur Erlassung konstitutioneller Verfassungen. In ihnen wurde immer auch die Preßfreiheit garantiert, zugleich aber jedes Mal auf die durch das Bundespreßrecht gezogenen Grenzen derselben hingewiesen.<sup>334</sup>

### b) Das badische Preßgesetz 1831

In dieser bewegten Zeit entstand auch das badische Preßgesetz 1831, das für seine Zeit wohl liberalste Preßgesetz Deutschlands, das zwar bald nach seiner Kundmachung unterdrückt wurde, 1848 aber zum Anknüpfungspunkt für die österreichische Preßgesetzgebung wurde, weshalb es hier etwas näher behandelt werden soll.

Bei den badischen Landtagswahlen 1831 hatte der bereits genannte WELCKER ein Mandat errungen, und schon am 24. 3. forderte er im Landtag die Regierung auf, eine Regierungsvorlage einzubringen, die die Zensur beseitigen und Preßfreiheit verwirklichen sollte. Das BPreßG war für ihn da kein Hindernis; denn dieses sehe ja nicht ausdrücklich eine „Zensur“, sondern nur eine „vorgängige Genehmigung“ vor, welche auch auf anderem Weg erreicht werden könne.<sup>335</sup> Der Landtag unterstützte diese Forderung und verknüpfte die Preßfrage mit dem Budget, womit er die Regierung erfolgreich unter Druck setzte. Interventionen METTERNICHS hatten keinen Erfolg: Am 28. 12. 1831 sanktionierte Großherzog LEOPOLD das vom Landtag beschlossene Gesetz, welches in § 1 verkündete: „Alle Zensur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen, oder verbreitet werden, ist aufgehoben“. Ledig-

<sup>332</sup> HUBER (1988a) 140 ff; BRAUNEDER (1992) 35.

<sup>333</sup> COLLMANN 123.

<sup>334</sup> Verfassungsurkunde für das Kurfürstentum Hessen 5. 1. 1831, PÖLITZ I, 613 = HUBER Dok I Nr 58 § 37, vgl HUBER (1988a) 62 ff; MANN (1993); EISENHARDT (2000a) 263; Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen 4. 9. 1831, PÖLITZ I, 220 = HUBER Dok I Nr 59 § 35, vgl HUBER (1988a) 76 ff; Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig 12. 10. 1832 § 31, PÖLITZ I, 963, vgl HUBER (1988a) 46 ff; Grundgesetz des Königreiches Hannover 26. 9. 1833, PÖLITZ III, 571 § 40, vgl HUBER (1988a) 84 ff.

<sup>335</sup> WELCKER (1831) 167. Er wiederholt hier ein schon in seiner der Deutschen Bundesversammlung gewidmeten Schrift enthaltenes Argument: WELCKER (1830) 144; vgl auch WILKE (2000) 188. Unrichtig daher EISENHARDT (1979) 111, der behauptet, die Abgeordneten hätten den Widerspruch ihrer Forderungen mit dem BPreßG 1819 „in vollem Umfange erkannt“. Vgl auch KLEIN (1991) 139.

lich Schriften, die die Verfassung oder Verwaltung des Deutschen Bundes oder eines seiner Glieder zum Gegenstand hatten sollten noch einer „vorgängige[n] Genehmigung der Staatsbehörde“ unterliegen (§ 12). Eine Geschwornengerichtsbarkeit war nicht vorgesehen.<sup>336</sup>

Am 1. 3. 1832 trat das bad PreßG 1831 in Kraft, mit demselben Datum begann WELCKER zusammen mit ROTTECK die Tageszeitung *Der Freisinnige. Freiburger politische Blätter*, herauszugeben, welches als „das erste zensurfreie Zeitblatt“ gilt. Großherzog und Regierung bemühten sich unterdessen, ihre Vorgangsweise gegenüber den übrigen Bundesgliedern, vor allem Österreich und Preußen, zu rechtfertigen, hatten damit aber keinen Erfolg.<sup>337</sup> Am 10. 5. 1832 sprach die Bundesversammlung zunächst eine an alle deutschen Staaten gerichtete Warnung aus, das BPreßG genau einzuhalten,<sup>338</sup> am 5. 7. erklärte die Bundesversammlung auch konkret bezüglich des bad PreßG 1831, dass es „unvereinbar mit der bestehenden Bundes-Gesetzgebung über die Presse zu erklären sei und daher nicht bestehen dürfe“.<sup>339</sup> Noch immer leistete Großherzog LEOPOLD hinhaltenden Widerstand, doch wurde der Druck Österreichs und Preußens, die nun ganz offen mit einer militärischen Intervention drohten,<sup>340</sup> immer stärker.<sup>341</sup> Am 28. 7. ergingen schließlich zwei großherzogliche Verordnungen, mit denen das bad PreßG 1831, soweit es die Bundesversammlung als unvereinbar mit dem BPreßG bezeichnet hatte, als „außer Wirksamkeit“ getreten bezeichnet wurde. Zugleich wurde eine Vorzensur für die in § 1 BPreßG genannten Schriften angeordnet und das Öffentlichkeitsprinzip im preßgerichtlichen Verfahren beseitigt.<sup>342</sup>

Mit dem Ende der Preßfreiheit in Baden war auch das Ende des *Freisinnigen* gekommen: Am 19. 7. 1832 wurde er von der Deutschen Bundesversammlung verboten.<sup>343</sup> Persönliche Konsequenzen hatte dies für ROTTECK und WELCKER nicht, da sie für Herausgeberschaft und Redaktion Strohmänner

<sup>336</sup> SCHNEIDER (1966) 273; EISENHARDT (1979) 113; HUBER (1988a) 41; UEDA (2002) 389. Das bad PreßG 1831 ist faksimiliert bei FISCHER/SCHÖTTLE (1981) 510–533.

<sup>337</sup> EISENHARDT (1979) 114 f.; FISCHER/SCHÖTTLE (1981) XII; KLEIN (1991) 141.

<sup>338</sup> COLLMANN 670.

<sup>339</sup> DBVProt, 24. Sitzung ex 1832 § 230 = COLLMANN 678; vgl KLEIN (1991) 142. Die offizielle Erklärung der Unvereinbarkeit erfolgte also erst nach Inkrafttreten des bad PreßG 1831, unrichtig daher SCHNEIDER (1966) 273.

<sup>340</sup> DBVProt, 22. Sitzung ex 1832, Öffentliches Protokoll = COLLMANN 666–673. Am selben Tag, dem 28. 6. 1832, beschloss die Bundesversammlung auch die sog Sechs Artikel zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland: HUBER, Dok I/44; vgl ZIEGLER (1982) 194; WILKE (2000) 186; WILLOWEIT (2001) 255 f.

<sup>341</sup> EISENHARDT (1979) 120.

<sup>342</sup> COLLMANN 679–681; vgl EISENHARDT (1979) 121; REAL (1983) 29; KLEIN (1991) 142 f. Aus dem Wortlaut ist eindeutig zu entnehmen, dass es sich bei der großherzoglichen Verordnung um einen konstitutiven Akt handelte; eine Erklärung, dass die entsprechenden Bestimmungen des bad PreßG „ipso iure“ außer Kraft getreten seien, wie dies HUBER (1990) 602 darstellt, erfolgte also nicht.

<sup>343</sup> DBVProt, 26. Sitzung ex 1832 § 246 = COLLMANN 718 f.

benutzt hatten.<sup>344</sup> Allerdings redigierte ROTTECK auch noch die *Allgemeinen politischen Annalen*, und zwar auch als juristisch verantwortlicher Redakteur. Als daher auch dieses Organ von der Bundesversammlung verboten wurde, bedeutete dies für ROTTECK den Ausschluss von jeglicher Redaktion einer im Deutschen Bund erscheinenden Zeitschrift für die nächsten fünf Jahre.<sup>345</sup> Weitere Zeitungsverbote folgten.<sup>346</sup>

### c) Das Ende der gemeinsamen preußisch-österreichischen Preßpolitik

Durch die revolutionären Ereignisse nach 1830 sahen sich die deutschen Regierungen veranlasst, erneut unter Umgehung der Frankfurter Versammlung, im informellen Wege eine Reihe von reaktionären Maßnahmen zu vereinbaren. Die am 12. 6. 1834 zu Wien beschlossenen sog Sechzig Artikel wurden nur teilweise in formelle Bundesgesetze transformiert. Insbesondere die damals getroffenen Zensurbestimmungen – u.a. bessere Auswahl der Zensoren und Konzessionszwang für Zeitungen – blieben geheim; doch wurde beschlossen, dass auch diese Geheimbestimmungen ebenso verbindlich wie förmliche Bundesbeschlüsse sein sollten.<sup>347</sup> Eine derartige Geheimgesetzgebung war juristisch wie politisch höchst problematisch. Als der unermüdliche WELCKER neun Jahre später durch eine „Indiskretion“ den Inhalt der Sechzig Artikel erfuhr und sie 1843 veröffentlichte, war dies für die beteiligten Regierungen höchst blamabel, und manche von ihnen, wie etwa Sachsen, rückten vorsichtig wieder von ihnen ab.<sup>348</sup>

Die Zensur nach 1834 war von einer nie da gewesenen Härte; Berühmtheit erlangte v.a. das am 10. 12. 1835 von der Bundesversammlung beschlossene Verbot der Schriften des „Jungen Deutschland“, jener Schriftstellergruppe, zu der auch HEINRICH HEINE gehörte.<sup>349</sup> Eine Wende zeichnete sich jedoch nach dem Regierungsantritt des preuß Königs FRIEDRICH WILHELM IV. ab, der 1842 durch ein neues Edikt die Zensur fühlbar lockerte und insbesondere für Schriften über 20 Bogen abschaffte.<sup>350</sup> Österreich dagegen beharrte nicht nur

<sup>344</sup> Als Herausgeber wurde FRIEDRICH WAGNER, als „eigentlicher Redakteur ... der Candidat GIEHNE“ gem § 7 BPreßG 1819 zur Verantwortung gezogen: DBVProt, 33. Sitzung ex 1832 § 364.

<sup>345</sup> DBVProt, 30. Sitzung ex 1832 = COLLMANN 719 f. Vgl SCHNEIDER (1966) 264.

<sup>346</sup> So gegen den *Volksfreund* am 6. 9. 1832: DBVProt, 33. Sitzung ex 1832 §§ 363, 365 = COLLMANN 720 f.

<sup>347</sup> SCHNEIDER (1966) 254; ZIEGLER (1982) 195; HUBER (1990) 177 f; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 63. Text bei HUBER Dok I Nr 47.

<sup>348</sup> SRBIK (1925b) 102; HUBER (1990) 180; KLEIN (1991) 144; WILLOWEIT (2001) 256.

<sup>349</sup> DBVProt, 31. Sitzung ex 1835 § 515 = COLLMANN 723 f = HUBER, Dok I/50. Vgl auch SRBIK (1925b) 57 f; BREUER (1982) 155 ff; ZIEGLER (1982) 196 ff.

<sup>350</sup> Zensuredikt 4. 10. 1842 GS 250. Das Verfahren für Schriften über 20 Bogen wurde durch die VO 30. 6. 1843 GS 257 weiter ausgestaltet; vgl SRBIK (1925b) 90 f; SCHNEIDER (1966) 270 f; ZIEGLER (1982) 207; KLEIN (1991) 159; WILKE (2000) 187. BLUMENAUER (2000) 34 spricht vom Jahr 1842 sogar als vom „Jahr der bedingten Pressefreiheit“.

auf seinem harten Kurs, sondern suchte noch, das Bundespreßrecht weiter zu verschärfen. Am 30. 7. 1846 beantragte der Präsidiatsgesandte JOACHIM Graf MÜNCH V. BELLINGHAUSEN<sup>351</sup>, das BPreßG dahingehend abzuändern, dass nun auch Schriften über 20 Druckbögen der Zensur unterworfen sein sollten.<sup>352</sup> Hier aber stieß die Präsidiatsmacht des Bundes auf den Widerstand sowohl Preußens als auch Sachsens,<sup>353</sup> die die in ihren Ländern gewährleistete „Zwanzigbogenfreiheit“ verteidigten. Preußen legte im Gegenteil am 22. 7. 1847 einen Entwurf für ein neues PreßG vor, wonach es den Bundesstaaten freigestellt werden sollte, die Zensur überhaupt aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen, sofern sie andere Garantien einführten, mit denen die anderen Bundesstaaten und der gesamte Deutsche Bund vor Missbräuchen der Preßfreiheit geschützt wurden.<sup>354</sup>

Die Bundesversammlung war damit in einer Pattsituation, die Beratungen zogen sich monatelang hin, ohne zu einem Ergebnis zu kommen.<sup>355</sup> Am 12. 9. 1847 hatte eine Versammlung radikaler Demokraten zu Offenburg erneut die Forderung nach Preßfreiheit erhoben;<sup>356</sup> am 24. 2. 1848 erklärte der preußische Gesandte Graf DÖNHOF, dass „eine baldige Lösung der der Bundesversammlung obliegenden Aufgabe in ganz Deutschland mit Ungeduld erwarte werde und dass der Bundesversammlung in der Presse wie in mehreren Ständeversammlungen über die bisher in dem Betriebe dieser wichtigen Angelegenheit statt gehabten langen Verzögerungen schon die härtesten Vorwürfe gemacht worden seyen“. Er beantragte, die Beratungen zu beschleunigen.<sup>357</sup> Über die Ereignisse in Frankreich war man zu diesem Zeitpunkt in Frankfurt noch nicht unterrichtet.<sup>358</sup>

## 6. Die Entwicklung in Österreich 1830–1848

### a) Staatskonferenz und Zensur

Die Ereignisse in Frankreich von 1830 hatten METTERNICH in der Richtigkeit seiner Politik nur bestärkt. Dass es überhaupt zur Revolution kommen konnte, führte er zu einem guten Teil auf die Macht der Presse (THIERS!) zurück: „Wenn ich die Freiheit der Presse zugestünde, die in Frankreich herrscht,

<sup>351</sup> \* Wien 29. 9. 1786, † ebd 3. 8. 1866, vgl WALTER GOLDINGER in ÖBL VI (1975) 434 f.

<sup>352</sup> DBVProt, 22. Sitzung ex 1846 § 202.

<sup>353</sup> Zur Zensur in Sachsen vgl ZIEGLER (1982) 208 ff; WESTERKAMP (1999); EISENHARDT (2000a) 263.

<sup>354</sup> Die Erklärungen Sachsens und Preußens (letzteres mit komplettem Gesetzentwurf) als Beilagen A und B zu DBVProt, 28. Sitzung ex 1847 § 268. Vgl VALENTIN (1930) 316 f; SCHNEIDER (1966) 304; KOHNEN (1995) 16 f; WILKE (2000) 217.

<sup>355</sup> SRBIK (1925b) 115.

<sup>356</sup> HOKE/REITER Nr 1808. Vgl REAL (1983) 35 ff; HUBER (1988a) 449; WILLOWEIT (2001) 258.

<sup>357</sup> DBVProt, 8. Sitzung ex 1848 § 91.

<sup>358</sup> Diese wurde erst in der folgenden Sitzung (DBVProt, 9. Sitzung ex 1848 § 105) besprochen: Vgl unten 205.

wäre in sechs Monaten der ruhige Geist hier verkehrt“.<sup>359</sup> Gleichwohl machte sich auch im Inneren der Habsburgermonarchie allmählich ein gewisser Umschwung in der „Stimmung des Volkes“ bemerkbar. Jenseits der Grenze wurden zahlreiche Schriften, die die inneren Zustände Österreichs kritisierten, wie *Österreich und dessen Zukunft* des VIKTOR ANDRIAN-WERBURG<sup>360</sup> und die *Spaziergänge eines Wiener Poeten* des ANASTASIUS GRÜN anonym gedruckt und kamen trotz Verbot in zahlreichen Exemplaren nach Österreich.<sup>361</sup>

Die inneren Zustände der Monarchie hatten sich aber noch mehr verschlimmert, nachdem Kaiser FRANZ I. 1835 gestorben war und sein regierungsunfähiger Sohn FERDINAND I. die Nachfolge angetreten hatte. Die eigentlichen Regierungsgeschäfte übernahm die Staatskonferenz unter der Leitung von EHz LUDWIG, der außerdem noch EHz FRANZ KARL, METTERNICH und FRANZ Graf KOLOWRAT-LIEBSTEINSKY<sup>362</sup> angehörten. Kaiser FRANZ hatte seinen Sohn ausdrücklich ermahnt, nichts am bisherigen System zu verändern; Österreich wurde nach einem geflügelten Wort „administrirt, aber nicht regiert“.<sup>363</sup> Unter diesen Verhältnissen ist es erstaunlich, wie lange sich das absolutistische Regime aufrechterhalten konnte. Dies war praktisch nur möglich, solange keine Kritik an den in Wahrheit unhaltbaren Zuständen laut wurde. Die Zensur wurde daher geradezu überlebenswichtig für die Regierung.

Umso bedenklicher musste es sein, dass nach dem Tod von Kaiser FRANZ die Zensur mit einer gewissen Lässigkeit gehandhabt wurde. Obgleich die Zensurgesetze in ihrer vollen Strenge aufrecht blieben, wurde doch da und dort ein Auge zugedrückt und die Zensur umgangen, ohne dass es zu Konsequenzen gekommen wäre.<sup>364</sup> So erklärte der Dichter EDUARD V. BAUERNFELD<sup>365</sup> 1842, „daß es in Wien nicht an Gelegenheit fehlt, sich jede interessante Erscheinung der Gegenwart zu verschaffen, und dass man sich dieser Gelegenheit mit Eifer bedient“.<sup>366</sup> 1841 gründete der aus Prag stammende IGNAZ KURANDA<sup>367</sup> in Brüssel eine Wochenschrift, den *Gränzböten*, die nach ihrer bald erfolgten Verlegung nach Leipzig zu einem Organ aller österreichischen Oppositionellen wurde und „um so gieriger verschlungen wurde, je schärfer Censur und Polizei auf sie fahndeten“.<sup>368</sup> Je schlampiger die Zensur aber ihres

<sup>359</sup> Zit n SRBIK (1925a) 548. Vgl auch den bei HOKE/REITER Nr 1657 abgedruckten Brief METTERNICHs an Fürst WITTGENSTEIN v. 10. 6. 1832.

<sup>360</sup> \* Görz [Gorizia] 17. 9. 1813, † 25. 11. 1858, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 20.

<sup>361</sup> WIESNER (1847) 266 ff; BEIDTEL (1898) 388 f; VALENTIN (1930) 15 f; ZIEGLER (1982) 204; NIEDERHAUSER (1990) 35; KLEIN (1991) 113.

<sup>362</sup> \* Prag 31. 1. 1778, † Wien 4. 4. 1861; vgl Friedrich Walter in NÖB XV (1963) 25–33; BRUCKMÜLLER (2001) 257.

<sup>363</sup> Erstmals von HARTIG (1850) 45 verwendet. Vgl auch RUMPLER (1997) 262.

<sup>364</sup> SRBIK (1925b) 217.

<sup>365</sup> \* Wien 13. 1. 1802, † ebd 9. 8. 1890; vgl BRUCKMÜLLER (2001) 33.

<sup>366</sup> Zit n RUMPLER (1997) 274. Vgl auch SCHIMA (1998) 279 (mit Zitat von FRANZ SCHUSELKA).

<sup>367</sup> \* Prag 1. 5. 1811, † Wien 3. 4. 1884; vgl SCHMOLKE (1992) 167–169; BRUCKMÜLLER (2001) 273.

<sup>368</sup> HELFERT (1877) 210; vgl auch RUMPLER (1997) 271; DUCHKOWITSCH (1998) 78; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 73.

Amtes waltete, desto lauter wurden die Klagen derer, die sich von ihr eingeengt fühlten, und die Abneigung gegen das bestehende Regime erfasste immer weitere Bevölkerungskreise. „Die Zensur, die als unentbehrliches Vorbeugungsmittel gedacht war, wurde schließlich dank dem Extrem und der Verkopplung mit der Polizei zum Schädling der Autorität“.<sup>369</sup> Verlässliche Angaben über die tatsächliche Strenge der vormärzlichen Zensur sind kaum zu machen; einer internen Aufstellung der Polizei von 1841 ist zu entnehmen, dass etwa jedes fünfte der Zensur unterworfenen Buch mit einem Verbot belegt wurde.<sup>370</sup>

Jetzt war auch die Zeit gekommen, als sich erstmals die Opposition zu organisieren begann, nicht in politischen Parteien natürlich, aber in Vereinen. Von ihnen sei hier vor allem der 1840 gegründete juristisch-politische Leseverein zu Wien hervorgehoben. Namhafte Professoren wie der Strafrechtler ANTON HYE<sup>371</sup> und der Statistiker JOHANN SPRINGER befanden sich unter den Gründungsmitgliedern, vor allem aber war es gelungen, ein Mitglied des Staatsrates, FRANZ V. SOMMARUGA, für die Direktion zu gewinnen. Unter diesen Vorzeichen konnte der allzeit misstrauische SEDLNITZKY nichts gegen die Gründung des juristisch-politischen Lesevereins sagen, auch wenn es auf der Hand lag, dass hier eine Organisation geschaffen wurde, die darauf abzielte, politische Bücher aus dem Ausland zu beschaffen und zu besprechen. Große Gefahr konnte von einem solchen Verein ausgehen! Das letzte Wort lag freilich bei der Staatskonferenz. Doch weilte METTERNICH gerade im Ausland, und KOLOWRAT genoss es, von Zeit zu Zeit Zeichen seiner Liberalität zu setzen, und bewilligte die Vereinsgründung.<sup>372</sup> Ein bemerkenswertes Gegeneinander innerhalb der Staatskonferenz, das letztlich auch zu ihrem Untergang 1848 beitragen sollte!<sup>373</sup> – Was aber SEDLNITZKY vom juristisch-politischen Leseverein hielt, wurde deutlich, als zwei von ihren Mitgliedern, MORIZ HEYBLER<sup>374</sup> und MORIZ V. STUBENRAUCH<sup>375</sup>, zum Jahreswechsel 1847/48 die Redaktion der *Wiener Zeitung* übernehmen sollten. Der Polizeipräsident weigerte sich, gleich zwei Angehörige dieses „revolutionären Konventikels“ mit dieser so wichtigen Aufgabe zu betrauen, weshalb STUBENRAUCH vorläufig zurücktreten und HEYBLER die Redaktion allein übernehmen lassen musste.<sup>376</sup>

#### b) Die Schriftstellerpetition 1845

Hatten sich im Leseverein v.a. die liberalen Juristen organisiert; so formierte sich parallel dazu eine Interessengemeinschaft von Wiener Literaten in

<sup>369</sup> SRBIK (1925b) 220.

<sup>370</sup> BACHLEITNER (2000) 165.

<sup>371</sup> \* Gleink 26. 5. 1807, † Wien 8. 12. 1894; vgl OBERKOFER (1987) mwN.

<sup>372</sup> Ausführlich BRAUNEDER (1992) 65 ff.

<sup>373</sup> Vgl zu den Divergenzen zwischen METTERNICH und KOLOWRAT auch RUMPLER (1997) 262 f, mwN.

<sup>374</sup> \* Wien 25. 10. 1814, † ebd 21. 3. 1882; vgl ÖBL II (1959) 311.

<sup>375</sup> \* Wien 22. 9. 1811, † ebd 31. 8. 1865; vgl DÖLEMAYER (1987) 156 ff.

<sup>376</sup> HELFERT (1903) 123; vgl auch STAMPRECH (1977) 196; BRAUNEDER (1992) 111.

der sog Schriftstellerpetition. Unter der Tarnung eines „literarischen Thees“ kamen am 20. 2. 1845 in der Wohnung des Hofrats JOSEPH HAMMER-PURGSTALL<sup>377</sup> zahlreiche Literaten zusammen, um eine „Bittschrift um Milde- rung der Preßgesetze“ abzufassen.<sup>378</sup> Die Petition zitierte einleitend die be- kannten Worte der ZensV 1810, dass „[k]ein Lichtstrahl ... unbeachtet und unerkant in der Monarchie bleiben“ solle, beklagte sich hierauf aber, dass „[d]er Zustand der Presse, dem Censur-Institute gegenüber ... leider ein voll- kommen rechtloser“ sei und forderte nicht einmal die Abschaffung der Zensur, sondern nur die „Erlassung eines Censur-Gesetzes“, mit dem die bisherige Willkür beendet werden möge. Auch ein „Rekurszug[...] in Censur- Angelegenheiten“ wurde gefordert.<sup>379</sup> Am 11. 3. wurde bei einem weiteren „Thee“ mit der Unterzeichnung begonnen, nach dem Bericht GRILLPARZERS<sup>380</sup> setzte zunächst der Gastgeber, HAMMER-PURGSTALL, seinen Namen unter das Papier, als zweiter der Professor ENDLICHER, als dritter GRILLPARZER selbst und sodann 96 weitere Personen, darunter Schriftsteller wie EDUARD BAUERN- FELD, ANTON Graf AUERSPERG (= ANASTASIUS GRÜN) oder ADALBERT STIF- TER sowie Journalisten wie SAPHIR und FRANKL. Auch Lesevereinsmitglieder befanden sich darunter: SOMMARUGA junior, HYE und SPRINGER, der Advokat THEOBALD RIZY u.a.<sup>381</sup>

Ein Komitee der Schriftsteller überreichte die Petition METTERNICH, der sich jedoch in keiner Weise geneigt zeigte, den Bitten Gehör zu schenken. Im Gegenteil, er gab vor, dass er bereits geplant habe, die Zensur zu mildern, „aber der gemeinschaftliche Versuch, als ein von den Gesetzen verpönter Schritt, mache vorderhand jede Aenderung unmöglich, und es bleibe somit beim alten“.<sup>382</sup> – GRILLPARZER behauptete später, er hätte eine solche Reaktion vorausgesehen und METTERNICH hätte nur auf einen Vorwand gewartet, um die bestehenden Preßgesetze befestigen zu können. Doch nun wurde die Bitt- schrift in ausländischen Blättern veröffentlicht, und GRILLPARZER berichtet, dass er zu seinem Erstaunen bemerkte, „daß ich in der Reihe der Unterzeichner der Erste stand, indes ich mir bewußt war, der dritte unterschrieben zu haben. Ich erkundigte mich, und erfuhr, dass Hofrat HAMMER und Professor ENDLI- CHER ihre voranstehenden Namen durch einen Kunst-Radierer ausradieren lassen und sich in die Mitte des Haufens eingeschrieben hatten, so dass ich, der ich allein den Schritt mißbilligt nun als Rädelsführer an der Spitze stand“.<sup>383</sup>

<sup>377</sup> \* Graz 9. 6. 1774, † Wien 23. 11. 1856, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 178.

<sup>378</sup> BRAUNEDER (1992) 46. Der Schriftstellerverband „Concordia“ hatte an dieser Petiti- on keinen Anteil; unrichtig daher WITZMANN (1998) 16.

<sup>379</sup> Die Denkschrift ist abgedruckt bei WIESNER (1847) 409–422. Vgl auch KLEIN (1991) 152 f.

<sup>380</sup> Vgl die 1850 verfasste Skizze *Meine Erinnerungen aus dem Revolutionsjahr 1848*, in GSW I/16, 38–55, hier 44 f.

<sup>381</sup> WIESNER (1847) 422; SRBIK (1925b) 223; RUMPLER (1997) 275.

<sup>382</sup> Zit n GRILLPARZER in GSW I/16, 45. Unrichtig daher VALENTIN (1930) 14, wonach METTERNICH das Komitee gar nicht empfangen hätte. Beachte auch BEIDTEL (1898) 392, wonach die Schriftstellerpetition eventuell eine Intrige KOLOWRATS gegen METTERNICH war, um dessen reaktionäre Politik bloßzustellen.

<sup>383</sup> GSW I/16, 45.



Persönliche negative Konsequenzen für die Unterzeichner der Petition sind allerdings nicht bekannt; im Gegenteil: Der eigentliche „Rädelsführer“, HAMMER-PURGSTALL, wurde zwei Jahre später zum Präsidenten der neugegründeten Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften ernannt und durfte bei der Eröffnungsrede am 2. 2. 1848 auch verkünden, „daß die Akademie censurfrei wirken werde“. Die *Wiener Zeitung* druckte die Rede HAMMERS ab, allerdings ohne den eben zitierten Satz: Er war der Zensur zum Opfer gefallen...<sup>384</sup>

### c) ADOLPH WIESNER und die letzte Zensurreform

„Noch größere Sensation [als die Schriftstellerpetition] erregte die auf den Antrag des Fürsten von LAMBERG am 27. Mai 1847 von den böhmischen Ständen ... beschlossene und die traurigen Folgen der Geistesknechtschaft schärfer hervorhebende Petition um endliche Gewährung einer freieren Bewegung der Presse“, wussten ROTTECK und WELCKER in dem von ihnen gemeinsam herausgegebenen *Staats-Lexikon* zu berichten.<sup>385</sup> GUSTAV JOACHIM Fürst LAMBERG hatte dagegen protestiert, dass die Zensur sogar die Drucklegung einer von den böhmischen Ständen selbst in Auftrag gegebenen Druckschrift verweigert hatte. Die von ihm initiierte Petition führte die nachteiligen Auswirkungen der Zensur auf und prophezeite, dass eine Freigabe der Presse nicht nur eine freisinnige „Oppositionspresse, welche die Regierungsbehörden in steter, heilsamer Thätigkeit erhält“, sondern auch „eine allgemeine geachtete Regierungspresse bilden [würde], die auf Verstand und Herz der Unterthanen den wohlthätigsten Einfluß üben kann“.<sup>386</sup> Erfolg hatte auch dieser Vorstoß nicht; vielmehr wurde LAMBERG über Auftrag der Vereinigten Hofkanzlei „für seinen so unstatthaften Antrag die verdiente Rüge“ erteilt.<sup>387</sup>

Kurz darauf erschienen in Stuttgart die *Denkwürdigkeiten der Oesterreichischen Zensur vom Zeitalter der Reformazion bis auf die Gegenwart* von ADOLPH WIESNER. Der Autor war 1807 in Prag als ADOLPH WIENER geboren worden und hatte seinen Namen geändert, als er sich taufen ließ, um die juristische Laufbahn einschlagen zu können. Daneben aber betätigte er sich schon bald auch als Schriftsteller. Der persönlichen Fürsprache KOLOWRATS, der ihn auch sonst förderte,<sup>388</sup> verdankte er es, dass eines seiner Dramen, *Inez de Cast-*

<sup>384</sup> HELFERT (1877) 16; WITZMANN (1998) 16.

<sup>385</sup> Anonymer, noch vor Ausbruch der Revolution verfasster Beitrag „Oesterreich seit 1841“ in ROTTECK/WELCKER (1848) 342–389, das Zitat 357. Dass sich ROTTECK und WELCKER entschlossen hatten, anstelle von Zeitungen ein mehrbändiges Lexikon herauszugeben, war nur eine logische Folge der Zensurpolitik, die umfangreichere Werke weniger streng beurteilte; so erhielt das *Staats-Lexikon* in Österreich lediglich die Devisen „erga schedam“; vgl. BRAUNEDER (1992) 43. Die Petition der böhmischen Stände ist abgedruckt bei WIESNER (1847) 425–427.

<sup>386</sup> WIESNER (1847) 426. Vgl. auch VALENTIN (1930) 15.

<sup>387</sup> ROTTECK/WELCKER (1848) 357. – LAMBERG gehörte übrigens auch zu den Informanten KURANDAS für dessen *Gränzböten*: Vgl. RUMPLER (1997) 271.

<sup>388</sup> Vgl. die Bemerkung bei WURZBACH LVI (1888) 79: „Von der bis dahin gewöhnlichen und auch heute noch nicht ganz ungewöhnlichen Todesart, welcher dramatische Dichter zu verfallen pflegen, des Verhungerns, rettete ihn einstweilen sein ...“

ro, im Hofburgtheater aufgeführt wurde, doch blieb es bei diesem einmaligen Erfolg. 1844 publizierte er eine Arbeit über die österreichische Finanzpolitik, die zwar patriotisch gehalten war, aber dennoch unter Umgehung der österreichischen Zensur in Leipzig erschien, was WIESNER acht Tage Arrest einbrachte. Von da an geriet er immer mehr in die Kreise der Opposition gegen die Staatskonferenz (oder aber nur gegen METTERNICH?); 1845 setzte er seinen Namen unter die Schriftstellerpetition,<sup>389</sup> 1846/47 verließ er Österreich. In seinen *Denkwürdigkeiten* rollte er die Geschichte der Zensur von ihren Anfängen bis 1847 auf und erläuterte sodann die gegenwärtige Rechtslage mit größter Detailkenntnis. Woher er diese Informationen erhalten hatte, ist ungewiss. Angesichts des guten Verhältnisses zu KOLOWRAT aber erscheint es nicht ausgeschlossen, dass WIESNER über seinen Gönner einige vertrauliche Informationen erhalten hatte, um dessen ständigen Widerpart METTERNICH in die Enge zu drängen, wie es KOLOWRAT ja schon bei der Gründung des juristisch-politischen Lesevereins getan hatte.<sup>390</sup> Wenn dies die eigentliche Aufgabe der *Denkwürdigkeiten* war, so erfüllte sie sie jedenfalls gründlich. Dem Staatskanzler war es unmöglich, WIESNERS Werk einfach zu ignorieren, er beauftragte seinen Freund CLEMENS Frhr v. HÜGEL, eine Gegenschrift abzufassen. Diese, betitelt *Über Denk-, Rede-, Schrift- und Preßfreiheit*, ging jedoch völlig am Puls der Zeit vorbei, indem sie die Journalisten und Buchhändler bezichtigte, mit „hochtrabenden lügenhaften Worten“ auf Kosten der breiten Masse nur für ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen zu arbeiten, und eine noch schärfere Überwachung des Bücherimports verlangte, um so „den Buchhandel Oesterreichs aus dem Abgrund des Handels mit verbotener Waare wieder zum ehrenhaften Geschäft [zu] machen“.<sup>391</sup> Das anonym in Wien erschienene Heftchen verschwand denn auch bald wieder aus dem Buchhandel, seine Rezension in der Zeitschrift *Der Jurist* wurde von der Zensur verboten.<sup>392</sup>

WIESNERS *Denkwürdigkeiten* selbst wurden in Österreich selbstverständlich mit dem strengsten Verbot belegt und auch das Exemplar, das er dem juristisch-politischen Leseverein persönlich übergeben hatte, wurde konfisziert.<sup>393</sup> Dem Autor brachte seine Publikation einen Achtungserfolg; er wurde 1848 in das Frankfurter Vorparlament, den Fünfzigerausschuss und schließlich in die Verfassungsgebende Nationalversammlung gewählt. 1849 emigrierte er

---

Gönner KOLOWRAT“ mit einer Anstellung „bei einer Wiener Lebensversicherungsanstalt“.

<sup>389</sup> In seiner Monographie distanzierte er sich später von einigen wenigen Details der Petition: WIESNER (1847) 427.

<sup>390</sup> So hatte auch ein anderer Schützling KOLOWRATS, BAUERNFELD, in dem im Hofburgtheater aufgeführten Lustspiel *Großjährig* „METTERNICH als pflichtvergessenen Vormund verspotten“ können; vgl BEIDTEL (1898) 396; VALENTIN (1930) 15.

<sup>391</sup> HÜBNER (1847) 12 f; 16 f. Das Verfassen einer Gegenschrift war eine nicht unübliche Praxis der Regierung, vgl BEIDTEL (1898) 391.

<sup>392</sup> ROTTECK/WELCKER (1848) 358; SRBIK (1925b) 225; BRAUNEDER (1992) 42; DUCHKOWITSCH (1997) 33; vgl auch GRILLPARZER in GSW I/16, 45.

<sup>393</sup> DUCHKOWITSCH (1998) 78; REINALTER (2002) 87.

zunächst in die Schweiz, 1852 in die USA, wo er am 23. 9. 1867 in New York starb. Die Grabrede hielt HANS KUDLICH.<sup>394</sup>

Es waren wohl die Ereignisse des Jahres 1847, die METTERNICH nun endlich bewogen, wenigstens teilweise auf die in der Schriftstellerpetition 1845 enthaltenen Forderungen einzugehen. Bereits im April dieses Jahres hatte er sich gegenüber dem österreichischen Gesandten in München zu einem Einlenken in seiner bisherigen Preßpolitik bereit erklärt.<sup>395</sup> Am 27. 12. 1847 erging dann der a.h. Befehl an die Oberste Polizei- und Zensurhofstelle, die Zensur neu zu organisieren.<sup>396</sup> Am 11. 1. 1848 wurde ein Hofkanzleidekret erlassen, mit dem eine k.k. Censur-Ober-Direction in Wien sowie ein k.k. Oberstes Censur-Collegium ins Leben gerufen wurden. Diese instanzenmäßig verbundenen Behörden sollten endlich das lange eingeforderte Rekursrecht in Zensurangelegenheiten ermöglichen. Doch auch dieses Zugeständnis erfolgte nur halbherzig, da der Rekurs in zahlreichen Fällen, wie insbesondere bei der Zensur von Zeitungen und Zeitschriften ausgeschlossen und damit praktisch bedeutungslos war.<sup>397</sup> Die neuen Behörden nahmen mit 1. 2. 1848 ihre Tätigkeit auf, doch war diese nur von kurzer Dauer.

---

<sup>394</sup> WURZBACH LVI (1888) 78–82; SCHMOLKE (1992) 252–254; BEST/WEEGE (1996) 358 f.

<sup>395</sup> KOHNEN (1995) 19.

<sup>396</sup> PGS LXXVI/4, Schlusssatz. Vgl. auch SRBIK (1925b) 224 f.; VALENTIN (1930) 14; KLEIN (1991) 154 f.

<sup>397</sup> Vgl. HELFERT (1877) 15; WITZMANN (1998) 16.

---

## II. Preßgewerberecht

### A. Allgemeines

#### 1. Aufhebung und Wiedereinführung des Konzessionszwanges

Die liberale Preßpolitik JOSEPHS II. konnte nicht ohne Einfluss auf die gewerberechtliche Seite von Buchdruck und Buchhandel bleiben. MARIA THERESIA hatte scharf zwischen diesen beiden Gewerben unterschieden und jedes gesondert in den beiden Ordnungen von 1771 und 1772 geregelt. Zunächst unter Beibehaltung dieser Bestimmungen begann ab 1781 jene großzügige Konzessionsvergabe an Buchdrucker, die den Aufschwung überhaupt erst möglich machte. Der Buchhandel hinkte zunächst noch nach, bis sich JOSEPH II. 1782 dazu entschloss, auch allen Buchdruckern den Handel mit Büchern zu gestatten, womit die Grenzen zwischen beiden Gewerben wieder verwischt wurden.<sup>398</sup>

Die letzten Reste der alten universitären Gerichtsbarkeit über Buchdruck und Buchhandel wurden im Zuge der Einführung der josephinischen Magistratsverfassung vom 16. 8. 1783 aufgehoben.<sup>399</sup> Als nun aber der Wiener Magistrat im Dezember 1783 anfang, die alteingesessenen Universitätsbuchdrucker an ihre Pflichten, wie zB das Anlegen von Personalstandstabellen, wie sie jeder „Commercial-Professionist“ erstellen müsse, zu erinnern, regte sich bei diesen der Widerstand gegen das neue Regime.<sup>400</sup> Auf Antrag der Universitätsbuchdrucker verfasste zunächst die philosophische Fakultät ein Gutachten, in dem der alte Standpunkt wiederholt wurde, dass die Buchdrucker „nicht unter die bürgerlichen Commercial-Professionisten gehören, sondern als freie Künstler und cives academici behandelt“ werden müssten. Die niederösterreichische Regierung konterte: Das Kunstargument träfe auch für andere Gewerbe zu, die man alle konsequenterweise der Universitätsgerichtsbarkeit zuerkennen müsse. Damit wäre aber die Abschaffung der Universitätsgerichtsbarkeit illusorisch geworden. JOSEPH II. bestätigte die Ansicht der Regierung: Die Universitätsbuchhändler sollten ebenso wie die Universitätsbuchdrucker der niederösterreichischen Regierung unterstellt sein. Darüber hinaus nahm der Kaiser diese Gelegenheit zum Anlass, den Buchdruckern ihr

---

<sup>398</sup> HfD 31. 5. 1782 JosGS Nr 231 = KROPATSCHEK J. I 548.

<sup>399</sup> KINK II Nr 191; vgl KINK (1854) 561. Die Josephinische Magistratsverfassung bei CSENDES Nr 89. Die Behauptung von DURSTMÜLLER (1981) 175, dass die Buchdrucker bereits 1767 der universitären Gerichtsbarkeit entzogen worden wären, konnte nicht verifiziert werden.

<sup>400</sup> MAYER (1887) 270 f.

Recht zum Buchhandel zu bestätigen und nun auch umgekehrt den Buchhändlern das Recht des Buchdrucks zu erteilen.<sup>401</sup>

Die Tragweite dieser Entscheidung, die ja nur eine Vorstufe zur völligen Liberalisierung der Preßgewerbe darstellte, wurde von der Universität nicht erkannt. Vielmehr stritt diese nun in kleinlicher Weise mit der Regierung um eine Ablöse für aufgelassene Universitätsbuchdruckereien. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass dem ungestümen Temperament des Kaisers angesichts der nicht enden wollenden Verhandlungen die Geduld abhanden kam. 1788 gab er seinem Unmut deutlich Ausdruck: „Ich kann nicht begreifen, wie man immer beim Einfachen vorbeyschießt und in das Vielfache, Beschwerliche und Zwangvolle geräth, wenn es nicht der persönliche Wunsch der Geschäftsleiter ist, viele Sachen zu thun zu haben, um dadurch ihre Authoritaet geltend zu machen, um ihre Protectionen austheilen zu können. Die Buchdruckerey muss frey seyn und so eben der Buchhandel im Laden und im Hausiren. Alle eingekauften Gewerbe desselben hören also auf, und es ist keine Zahl zu bestimmen. Wer sich Lettern, Farbe, Papier und Presse einschafft, kann drucken, wie Strümpf stricken ... Die lächerlichen Attestate und Prüfungen von Gelehrsamkeit, welche der Regierungsreferent von demjenigen, der eine Buchhandlung führen will, fordert, sind ganz absurd. Um aus Lesung der Bücher einen wahren Nutzen zu ziehen, da braucht es viel Kopf, und würden wenig die Prüfung aushalten, ob ihnen das Lesen wahrhaft nutzbar sei. Zum Bücherverkauf braucht es nicht mehr Kenntnisse, als wie um Käse zu verkaufen; ein jeder muss nämlich die Gattung von Büchern oder Käs zeitig verschaffen, die am meisten gesucht werden, und das Verlangen des Publikums durch Preise reizen und benützen“.<sup>402</sup> Die niederösterreichische Regierung wurde verständigt, dass Buchhandel und Buchdruck ein freies Gewerbe seien und nur den allgemeinen Polizei- und Regierungsgesetzen unterliegen.<sup>403</sup>

Wir dürfen die Freigabe der beiden Gewerbe jedoch nicht so verstehen, dass dadurch die bisher bestehenden Konzessionen hinfällig geworden wären oder dass keine neuen Konzessionen vergeben wurden. Doch wurde die Konzessionsvergabe zu einem bloßen Formalakt; es ist kein Fall bekannt, in dem eine Konzession verweigert wurde. Erst 1791 unter LEOPOLD II. – die Zahl der Druckereien in Wien hatte mit 35 den bisherigen Höchststand erreicht – wurde die Verleihung eines Buchdruckerprivilegs an GEORG VENTOTTI zum Anlass für ein Hofdekret genommen, das bestimmte, dass die Buchdruckereien nicht ohne Grund vermehrt werden sollten,<sup>404</sup> womit die Konzessionierung ihre alte Bedeutung als obrigkeitliche Beschränkung der Gewerbe wiedererlangte. Dar-

<sup>401</sup> Hofentschließung 27. 11. 1786 JosGS Nr 685 = KROPATSCHEK J. X 645. Vgl MAYER (1887) 274; EYBL (2000) 124.

<sup>402</sup> A.h. Entscheidung vom 5. 4. 1788, zit bei MAYER (1887) 274; ohne den ersten Satz und mit kleineren Abweichungen auch bei KINK I/2 Nr XCIII/3, dort allerdings mit 20. 8. 1788 datiert. Vgl auch DURSTMÜLLER (1981) 177 (mit Datum vom 5. 4.); EYBL (2000) 123.

<sup>403</sup> MAYER (1887) 275.

<sup>404</sup> HfD 5. 5. 1791, zit bei MAYER (1887) 275; vgl auch MA/PSARAKIS (1999) 405 (dort mit 20. 6. 1791 datiert).

aus erklärt sich auch, dass die gänzlich ohne Konzession bestehenden Druckereien, die Winkeldruckereien, nach wie vor illegal und unter JOSEPH II. lediglich toleriert worden waren. 1792 aber wurde das Halten „heimliche[r] Hauspressen“ erneut verboten und der Polizei aufgetragen, diese zu suchen und zu vernichten.<sup>405</sup> Ein Hofdekret des folgenden Jahres schließlich verbot den Verkauf von Typen an andere als an die „privilegierten Buchdrucker“<sup>406</sup> und versetzte damit den noch bestehenden Winkeldruckereien den Todesstoß. Die in aller Härte zurückgekehrte Konzessionspflicht des Druckereigewerbes fand in der ZensO 1795 ihre Bestätigung, ebenso aber auch die Möglichkeit, dass Buchhändler durch besonderes Privileg eine Presse halten konnten. Den konzessionierten Buchdruckern wurde verboten, heimlich „an entlegenen unzugänglichen oder verborgenen Orten Pressen aufzustellen“, widrigenfalls sie ihre Konzession sowie ihre Werkzeuge verlieren und mit Geld- oder Leibesstrafen bestraft werden würden.<sup>407</sup> Mit der Kodifikation des Polizeistrafrechtes im StG 1803 wurde dann auch das Halten einer Winkelbuchdruckerei oder einer Handpresse mit Verlust der Geräte und einer Geldstrafe von 500 fl pönalisiert.<sup>408</sup>

Die Verfolgung der Winkelbuchdruckereien erfolgte in erster Linie wegen der Gefahr, dass sie sich nur zu leicht der Zensur entziehen konnten, war aber auch von wirtschaftspolitischen Erwägungen getragen. Denn infolge der immer strengeren Zensur ging die Buchproduktion sowie auch die Zahl der Offizinen immer weiter zurück; 1810 bestanden in Wien nur mehr 27 Druckereien, und ein Hofkanzleidekret aus 1817 schärfte nochmals das Verbot der Vermehrung der Buchdruckereien ein, weil nach den Daten der Polizeihofstelle bereits die bestehenden kaum zur Hälfte ausgelastet seien.<sup>409</sup>

## 2. Das Buchdrucker- und Buchhandelspatent 1806

Eine umfassende Kodifikation der bisherigen gewerberechtlichen Vorschriften sowohl für Buchdrucker als auch für Buchhändler brachte sodann das Patent vom 18. 3. 1806.<sup>410</sup> Beide Gewerbe durften nur aufgrund einer Konzession der Landesstelle und nur in den Provinzhauptstädten oder in Städten, wo zumindest ein Kreisamt seinen Sitz hatte, ausgeübt werden, was bedeutete, dass Buchdruck und Buchhandel nun wieder von den Kommerzial- zu den Polizeigewerben zurückgekehrt waren.<sup>411</sup>

<sup>405</sup> HfKD 12. 10. 1792 PGS I/94; vgl WIESNER (1847) 402. Dieses Dekret ist wohl gemeint, wenn BACHLEITNER (2000) 171 feststellt, dass ein HfD aus 1792 die Gewerbefreiheit einschränkte.

<sup>406</sup> HfD 31. 1. 1793 PGS II/9; vgl WIESNER (1847) 371.

<sup>407</sup> ZensO 1795 § 12. Vgl zum Druckrecht der Buchhändler bereits die bei MAYER (1887) 279 zit EntschlieÙung 29. 5. 1792.

<sup>408</sup> StG 1803 II § 69. Der Begriff des „Haltens“ wurde allerdings in einem HfKD 10. 11. 1825 einschränkend interpretiert, indem nur der Gebrauch einer Winkelpresse, nicht aber ihr bloßer Besitz strafbar war. Vgl WIESNER (1847) 402 f.

<sup>409</sup> HfKD 4. 9. 1817, WIESNER (1847) 371.

<sup>410</sup> PGS XXVI/27 = BLUMENTRITT Nr 67. Vgl oben 114.

<sup>411</sup> Ausdrücklich bestätigt im Hofkammerdekret 2. 5. 1809 PGS XXXII/44.

Neue Konzessionen sollten nur erteilt werden, wenn ein Bedarf bestand, im Übrigen wurden die Behörden angehalten, die „übersetzte Anzahl nach und nach zu vermindern“.<sup>412</sup> Die Konzession bestand prinzipiell auf Lebenszeit, doch gab es auch radizierte und verkäufliche Gewerbe, wo das Gewerberecht mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden war (sog MARIA THERESIEN-Gewerbe). War das Unternehmen beim Tod des Konzessionsinhabers aufrecht, so konnte die Witwe das Unternehmen weiterführen, doch hatte sie einen „dem Werke gewachsenen, zum Geschäfte geeigneten Mann auf ihre Gefahr und Verantwortung“ zu bestellen. War ein Sohn vorhanden, der sich der Handlung widmete und auch sonst alle Voraussetzungen erfüllte, war ihm die Konzession aufs Neue zu verleihen. Nur ausnahmsweise konnte eine Buchhandlung auch verkauft werden.<sup>413</sup>

Die Befugnis des Buchhändlers umfasste den Handel mit allen Gattungen von Geistesprodukten, die durch die Buchdruckerkunst in Umlauf gebracht wurden. Er durfte daher mit allen Arten von Drucken handeln, Verlagswerke von in- und ausländischen Gelehrten übernehmen und zum Druck befördern, sie im Umkreis der k.k. Erblände verkaufen, vertauschen, ausländische Bücher einführen und sie im In- und Ausland wieder absetzen. Der Antiquarbuchhändler durfte nur mit alten oder zumindest schon gebrauchten Büchern Handel treiben. Zur Einsicht der Zensurbehörde hatte er ein Register über seinen Vorrat zu halten und die verkauften Bücher darin mit einem Stern zu bezeichnen. Er besaß jedoch nicht die Berechtigung, Bücher aufzulegen und einen Sortiments-Kommissionshandel mit neuen Büchern zu führen. Befand sich in einem Ort, an dem ein Kreisamt seinen Sitz hatte, weder ein Buchhändler noch ein Antiquar, so konnte die Landesstelle einem Buchdrucker oder Buchbinder den Kommissionshandel mit Büchern gestatten.

Von diesem Sonderfall abgesehen, durften Buchdrucker noch „diejenigen Schriften, welche sie zur Beschäftigung ihrer Presse auf eigene Rechnung drucken“ in öffentlichen Gewölben verkaufen. Ausdrücklich war ein Handel mit Büchern, die woanders gedruckt worden waren oder die sie selbst auf fremde Rechnung gedruckt hatten, verboten. Damit war den Buchdruckern ein Verlagsrecht eingeräumt. Auch Schriftstellern war es gestattet, eigene Werke, die sie auf eigene Kosten drucken ließen (= in Selbstverlag nahmen), auf eigene Rechnung zu verkaufen, doch durfte dieser Verkauf nur „in ihrer Wohnung“ stattfinden.<sup>414</sup> Buchbindern und Trödlern war der Buchhandel oder der Verlag untersagt; lediglich für Buchbinder bestanden bezüglich bestimmter Druckwerke (Schul-, Gebetbücher u.a.) Ausnahmen.<sup>415</sup> Kunsthändler durften solche Bücher auflegen oder damit handeln, bei denen der Wert der Bilder den

---

<sup>412</sup> Ks Pat 18. 3. 1806 § 3. Vgl WIESNER (1847) 209, 371.

<sup>413</sup> Ks Pat 18. 3. 1806 §§ 6–8.

<sup>414</sup> LISZT (1878) 98 f nennt irrtümlich bald § 14, bald § 13.

<sup>415</sup> Ks Pat 18. 3. 1806 § 13. Ein HfKD 13. 3. 1834 BLUMENTRITT Nr 71 = NÖDL 199, bestätigte den Buchbindern unter Hinweis auf § 13 des Patentes von 1806 das Recht, „Gebethbücher selbst aufzulegen“.

---

Wert des Textes um vieles überstieg. Ausländischen Buchhändlern war der Handel im Inland untersagt.<sup>416</sup>

Gemeinsam mit der Buchdruckerordnung von 1771 und der Buchhandelsordnung von 1772 – die Fortgeltung der ersteren wurde 1806 ausdrücklich bestätigt<sup>417</sup> – bildete das Buchdrucker- und Buchhandelspatent 1806 für mehr als ein halbes Jahrhundert die zentrale Rechtsgrundlage für das Preßgewerberecht. Die Strenge seiner Bestimmungen war neben der Zensur der Hauptgrund dafür, dass die Preßgewerbe in Österreich immer mehr hinter jenen anderer europäischer Länder, wie vor allem Deutschland, zurückfielen. Es fehlte nicht an Reformversuchen; schon 1828 legte der Wiener Magistrat der Regierung den Entwurf einer neuen Buchdruckerordnung vor, der allerdings verworfen wurde.<sup>418</sup> 1835 wurden von Regierungsseite Arbeiten an einer umfassenden Gewerbeordnung eingeleitet, die eine Vereinheitlichung aller Gewerberechte, darunter auch die von Buchdruck und Buchhandel, bringen hätte sollen, doch ereilte den von ANTON V. KRAUß erstellten Entwurf das „im österreichischen Vormärz geradezu typische“ Schicksal der „Verschleppungstaktik“, und er verschwand in der sprichwörtlichen „Schublade“.<sup>419</sup>

## B. Besondere Verbreitungsarten

### 1. Hausieren – Kolportage – Plakate

Mit der Festigung des konzessionierten Buchhandels war die Bekämpfung aller Arten von fliegenden Buchhändlern verbunden. Auch hier setzte JOSEPH II. die Politik seiner Mutter fort, indem er 1781 den ambulanten Buchhandel generell verbot.<sup>420</sup> Die bereits erwähnte Freigabe 1788 war nur ein kurzes Zwischenspiel; bereits mit der Resolution vom 26. 12. 1789 wurde er endgültig verboten.<sup>421</sup> Gänzlich unterdrückt werden konnte er niemals. Die große Bedeutung, die der fahrende Buchhandel noch zu Ende des 18. Jh hatte, wird durch die Vehemenz deutlich, mit der sein Verbot in der ZensO 1795 wiederholt wurde. Besonders die sog Laufer, also „einzelne nach dem Geschmack des Pöbels geschriebene Blätter“, die „durch Ständel-Weiber, oder durch herumschreiende Strassen und Häuser durchlaufende Leute“, verkauft wurden, sollten abgestellt werden, da sie bereits „mancherlei Unfug und Aergerniß“ verursacht hatten. Auf Übertretung stand Konfiskation der Bücher sowie im Falle, dass die Bücher „im hohen Grade sittenverderblich“ waren,

<sup>416</sup> Ks Pat 18. 3. 1806 §§ 4, 5, 8, 9, 11–13.

<sup>417</sup> Die Buchhandelsordnung 1772 wurde zwar im Patent von 1806 nicht mehr erwähnt, doch ist den Bemerkungen von WIESNER (1847) 373 zu entnehmen, dass ihre Bestimmungen noch zumindest bis zum Ende der hier dargestellten Periode geltendes Recht waren.

<sup>418</sup> DURSTMÜLLER (1981) 200.

<sup>419</sup> BARYLI (1984) 21, der Entwurf ist ebd 121–134 abgedruckt.

<sup>420</sup> SASHEGYI (1958) 71.

<sup>421</sup> EYBL (2000) 127; VOCELKA (2001) 253; vgl oben 105.



eine „schwere angemessene Strafe“, im Falle von Ausländern auch die Landesverweisung.<sup>422</sup>

Diese Ermächtigung zur Verhängung einer arbiträren Strafe wurde im StG 1803 durch einen konkreteren Strafrahmen ersetzt: Es sollte eine Geldstrafe von 200–500 fl und dreimonatiger Arrest, bei sittenwidrigen Schriften auch strenger Arrest, verhängt werden. Die einfache Strafe war aber – im Gegensatz zur ZensO 1795 – unabhängig vom Inhalt der Druckschrift zu verhängen; diesbezüglich erfolgte also eine neuerliche Verschärfung. Die Sanktionen der Konfiskation und der Abschiebung von ausländischen Tätern wurden daneben beibehalten.<sup>423</sup> Laufer wurden mit dreitägigem Arrest und für jede weitere Übertretung mit 25 Streichen, also mit einer Leibesstrafe, die Buchdrucker und Buchhändler, die sie beauftragt hatten, mit 200 fl und einmonatigem Arrest, im Wiederholungsfall mit dem Doppelten und bei der dritten Übertretung mit Konzessionsverlust bestraft.<sup>424</sup>

Eine völlige Unterdrückung des nichtstationären Buchhandels – oder, wie man im 19. Jh sagte: der Bücherkolportage<sup>425</sup> – war aber nicht zu bewerkstelligen; eine niederösterreichische Regierungsverordnung von 1817<sup>426</sup> lenkte das Augenmerk auf fahrende Händler, die religiös-schwärmerische Schriften verbreiteten, und trug den Oberbeamten auf, solche Krämer zu überwachen und der Verbreitung solcher Schriften Einhalt zu tun. Auch das Herumsenden reisender Commis mit Musterbänden, um Bestellungen zu bewirken, also das Sammeln von Subskriptionen und Pränumerationen, wurde mit einem Polizeipräsidentialdekret von 1837 als eine Modifikation des gesetzlich verbotenen Bücherhausierens bezeichnet und damit gleichfalls verboten.<sup>427</sup>

Mehrere Dekrete der Polizeihofstelle<sup>428</sup> ordneten die Bewilligungspflicht für Anschlagzettel in jedem Einzelfall an. WIESNER bemerkte außerdem, dass auch die Länderstellen und Polizeidirektionen zur Zensur der Ankündigungen, Anschlagzettel etc berufen waren, ohne dass eine exakte Abgrenzung der jeweiligen Kompetenzen stattgefunden hätte. In der Praxis ergäben sich hieraus oft negative Kompetenzkonflikte.

<sup>422</sup> ZensO 1795, Einführungspatent und § 11. Das Verbot des Hausierens und der Kolportage wurde im Buchdrucker- und Buchhandelspatent 1806 § 16 nochmals bekräftigt.

<sup>423</sup> StG 1803 II §§ 37, 64; WIESNER (1847) 400 f.

<sup>424</sup> StG 1803 II §§ 65–67. – Zufolge des HfKD 4. 1. 1816 BLUMENTRITT Nr 65 war ein Ausrufen nur hinsichtlich solcher Schriften gestattet, die auf unmittelbare oder mittelbare Veranlassung öffentlicher Behörden gedruckt worden waren. Die Bewilligung zum Ausrufen wurde dann von derselben Behörde erteilt. Vgl WIESNER (1847) 401.

<sup>425</sup> Zur Einführung dieses Begriffs im deutschen Sprachraum vgl SARKOWSKI (1982) 221.

<sup>426</sup> k.k. n.ö. Regierungsverordnung vom 4. 11. 1817 BLUMENTRITT Nr 66.

<sup>427</sup> Polizei-Präsidential-Dekret 6. 10. 1837, HARUM (1857) 303.

<sup>428</sup> Vom 29. 6. 1819, 30. 6. 1820 und 31. 12. 1824: WIESNER (1847) 355.

## 2. Exkurs: Lesevereine und Leihbibliotheken

Eine besondere, für die josephinische Ära und den Vormärz typische Form der Verbreitung von Druckschriften waren die Leihbibliotheken und Lesevereine. Ein Leseverein (Lesekabinett) war sozusagen eine „erweiterte Lesebibliothek“, hier konnten nicht nur die Bücher und Zeitschriften gleich in besonderen Leseräumen studiert werden, sondern sie wurden ausdrücklich auch zu dem Zweck gegründet, „den gesellschaftlichen Umgang und die so angenehme und nützliche Besprechung über das Gelesene zu fördern“.<sup>429</sup> Sie hatten also Klubcharakter und erfüllten somit auch das Bedürfnis des aufstrebenden Bürgertums, sich in Vereinen und Gesellschaften zu betätigen. Mit ihren verschiedenen Statuten und Organisationsformen waren sie von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Entwicklung einer politischen Kultur.<sup>430</sup> Auf die vereinsgeschichtliche Bedeutung dieser Lesekabine und ihre Schlüsselstellung für die politische Bildung des Bürgertums kann hier nicht eingegangen werden;<sup>431</sup> nur einige preßrechtlichen Aspekte seien hervorgehoben.<sup>432</sup>

JOSEPH II. hatte die neue „Leselust“ seiner Untertanen noch durchaus als positiv empfunden und gefördert; LEOPOLD II. erwog gar, in der Form einer Lesegesellschaft eine die kaiserliche Politik unterstützende „Partei“ zu gründen.<sup>433</sup> Zugleich aber war man sich stets der großen Gefahr dieser Anstalten bewusst; so hob schon die Bücherzensur-Hauptkommission 1781 hervor, dass die Lesekabine „auch jedem unvorbereiteten arglosen Mädchen“ offen stünden, weshalb man ein spezielles Verzeichnis anlegen wollte, welche Bücher für Lesekabine geeignet seien.<sup>434</sup> 1785 ging man dann den umgekehrten Weg: Nun sollte jeder, der ein Lesekabinett errichten wollte, selbst ein Verzeichnis „jedesmal vorläufig an die höchste Gehörde [sic] zur Genehmigung einsenden“; wurde ein verbotenes Buch in ein Lesekabinett eingereiht, drohte eine Geldstrafe von 50 Dukaten.<sup>435</sup> In der Praxis wurde dies offenbar so gehandhabt, dass bei jeder Veränderung des Bibliotheksbestandes eine komplette neue Liste aller Bücher verlangt wurde, wogegen TRATTNER, der auch Inhaber eines „cabinet littéraire privilegie à Vienne“ war, zu Recht Protest erhob. Die Bestimmung wurde hierauf gemildert, sodass künftig nur die neu hinzugekommenen Bücher der Regierung anzuzeigen waren.<sup>436</sup>

---

<sup>429</sup> BRAUNEDER (1992) 6; vgl auch BOBROWSKY (1982) 146 f; STÜTZEL-PRÜSENER (1993) 42.

<sup>430</sup> BRAUNEDER (1992) 3 ff; RAFFLER (1993) 30 ff; EYBL (2000) 152.

<sup>431</sup> Dazu ausführlich BRAUNEDER (1992) 20 ff und passim.

<sup>432</sup> Dieser Umstand mag auch die systematische Einreihung dieser Ausführungen unter den Abschnitt über die besonderen Verbreitungsformen rechtfertigen.

<sup>433</sup> BRAUNEDER (1992) 4, 15; STÜTZEL-PRÜSENER (1993) 40.

<sup>434</sup> SASHEGYI (1958) 25 f.

<sup>435</sup> HfD 2. 6. 1785 JosGS Nr 378; vgl BEIDTEL (1896) 209; SASHEGYI (1958) 93; BOBROWSKY (1982) 163; BRAUNEDER (1992) 6.

<sup>436</sup> GNAU (1911) 174; SASHEGYI (1958) 93. Über das TRATTNER'sche Lesekabinett vgl BOBROWSKY (1982) 153 ff.

Mit dem Fortschreiten der Französischen Revolution und dem Wachstum der Jakobinerbewegung auch in Österreich erhielten die Lesevereine immer mehr den Ruf des Revolutionären; nun wurde abfällig von „Lesewut“, ja „Leseseuche“ gesprochen.<sup>437</sup> Schließlich verbot ein Hofkanzleidekret aus 1798, „die sogenannten Lesekabinette“, da sie „der Erfahrung gemäß ... statt einigen Nutzen zu schaffen, vielmehr schädlich geworden sind“. Im Folgejahr wurde dieses Verbot „auch auf die Leih-Bibliotheken“ erstreckt.<sup>438</sup> Und selbst gegen das Auflegen von Zeitungen in Kaffeehäusern und andern öffentlichen Orten wurde eingeschritten, da dadurch „die von der Censur verbotenen Bücher in Auszügen“ publik würden und so „eine Art von Lesekabinetten“ entstünde. Es wurde verfügt, dass an den genannten Orten nur mehr die erlaubten politischen Zeitungen gestattet sein sollten.<sup>439</sup>

Erst im Zuge der Lockerung der Zensur ab 1810 wurden in den wichtigsten Städten der Monarchie – Wien, Prag, Buda, Pest, Graz, Linz, Brünn [Brno], Lemberg [L'viv, Lwów], Preßburg [Bratislava] und Olmütz [Olomouc] – wieder Leihbibliotheken gestattet, wenngleich unter schweren Auflagen. Nach einer Note des Präsidenten der Polizei-Zensurhofstelle aus 1811 war die Konzession für eine solche Bibliothek von seiner Behörde im Einvernehmen mit dem Landespräsidium (in Ungarn von der Statthalterei) zu erteilen. Der Unternehmer musste unbescholten sein und eine Kautions stellen (in Wien 500 fl, in Prag und Pest 400 fl, in den übrigen Städten 300 fl). Es wurde ihm nicht nur vorgeschrieben, welche Bücher er nicht haben durfte, sondern auch, welche er jedenfalls haben musste: dazu zählten „gute historische, statistische, naturhistorische [etc] ... Werke über die österreichische Monarchie“, weiters die lateinischen, griechischen, deutschen und französischen Klassiker, Kinderbücher, moralische Schriften für Erwachsene, sowie auch Bücher über Kriegsgeschichte, Taktik und Staatswirtschaft.<sup>440</sup> Die Kataloge unterlagen der Zensur, wurde ein im Katalog nicht enthaltenes Buch verliehen, wurde „augenblicklich“ die Konzession eingezogen. Jährlich war eine Abgabe, die sog. „Recognition“ (in Wien 200 fl, in Prag und Pest 150 fl, sonst 100 fl) zu entrichten. Die Aufsicht über die Leihbibliotheken führten in den Provinzen die Polizei-Direktionen und die Revisionsämter unter Leitung des Landespräsidiums.<sup>441</sup> Das unbefugte Halten einer Leihbibliothek war ungeachtet des Inhalts

<sup>437</sup> BRAUNEDER (1992) 4.

<sup>438</sup> HfKD 3. 8. 1798 PGS XIII/9, HfKD 6. 4. 1799 PGS XIV/28; vgl WIESNER (1847) 208, 377; BEIDTEL (1898) 83; H. WAGNER (1977) 37; BOBROWSKY (1982) 164; BRAUNEDER (1992) 17.

<sup>439</sup> HfKD 13. 9. 1798 PGS XIII/19. Diese Bestimmung wurde wenige Monate nach Erlassung des BundesPreßG 1819, durch Regierungsdekret vom 25. 12. 1819 wiederholt; vgl auch Regierungsdekret 19. 2. 1823; näher WIESNER (1847) 364 f.

<sup>440</sup> Note des Präs der Polizei- u Zensurhofstelle an den Präs der nö Reg 26. 1. 1811, vgl WIESNER (1847) 374 ff; ROTTECK/WELCKER (1848) 371. Ein Beispiel für die Zusammensetzung einer solchen Leihbibliothek – jener von GOTTLIEB HAASES Söhnen in Prag – gibt KÖLLNER (2000) 21; sie entspricht genau den genannten Vorgaben.

<sup>441</sup> WIESNER (1847) 377.

der Bücher mit Konfiskation und einmonatigem Arrest zu bestrafen, bei verbotenen Büchern entsprechend schwerer.<sup>442</sup>

Obwohl diese Note die Lesevereine nicht ausdrücklich genannt hatte, dürfte doch deren Zulassung im Allgemeinen wieder gestattet worden sein.<sup>443</sup> Tatsächlich entstand zB schon 1829 ein „Deutscher Leseverein“ in Mailand. Aber noch 1847 berichtet WIESNER, dass erst in „neuester Zeit ... in einigen Hauptstädten Lesevereine ausnahmsweise gestattet“ würden und dass es sehr schwierig sei, die Bewilligung hierfür zu erhalten, „da Lesekabinete für schädlich gehalten werden“. Auch stünden sie unter einer besonderen Aufsicht.<sup>444</sup> Der juristisch-politische Leseverein zu Wien zB, über dessen Gründung bereits oben berichtet wurde, musste alle drei Monate der Polizeibehörde ein Mitgliederverzeichnis übermitteln.<sup>445</sup> Dies ist allerdings auch im Zusammenhang damit zu sehen, dass man in Lesevereinen Literatur finden konnte, die sonst nicht zugänglich war. So wurde dem juristisch-politischen Leseverein der Bezug der ansonsten verbotenen *Leipziger Allgemeinen Zeitung* gestattet, was umso bemerkenswerter ist, als den Kaffeehäusern der Bezug von ausländischen Zeitungen, selbst wenn sie von der Zensur zugelassen worden waren, generell verboten war.<sup>446</sup> Noch weitergehende Forderungen des Vereins allerdings, wie etwa nach dem Bezug des *Gränzboten* oder der *Kölnischen Zeitung*, wurden vom Polizeipräsidenten SEDLNITZKY zurückgewiesen und sollen ihn angeblich zu dem Ausspruch veranlasst haben: „Dort lesen sich die Leute zu Verbrechern“.<sup>447</sup>

### C. Freixemplare

Unter Freixemplaren sind jene Exemplare eines Druckwerks zu verstehen, die – meist unentgeltlich, mitunter aber auch zu einem ermäßigten Preis – an bestimmte Bibliotheken abgetreten werden müssen. Im Gegensatz zu den Pflicht- oder Probeexemplaren, von denen an anderer Stelle zu handeln sein wird, dienen sie heute keinerlei polizeilichen Zwecken, sondern nur der kostengünstigen Evidenzhaltung bestimmter gesetzlich bevorzugter Bibliotheken; aus der Sicht der Verleger sind sie eine rein finanzielle Belastung, weshalb auch zB LISZT das Recht der Freixemplare zum Preßgewerberecht zählte.<sup>448</sup>

---

<sup>442</sup> So das HfKD 19. 5. 1825, welches auf StG 1803 II § 64 verweist; vgl WIESNER (1847) 403.

<sup>443</sup> So jedenfalls BRAUNEDER (1992) 17.

<sup>444</sup> WIESNER (1847) 377.

<sup>445</sup> BRAUNEDER (1992) 89; vgl oben 144 f.

<sup>446</sup> Note des Präsidenten der Polizeihofstelle v. 10. 2. 1820 (Regierungs-Intim. v. 19. 2. 1820), WIESNER (1847) 365. Vgl BRAUNEDER (1992) 130; BACHLEITNER (2000) 200; REINALTER (2002) 84 f.

<sup>447</sup> Zit n WIESNER (1847) 379; vgl auch RUMPLER (1997) 274; REINALTER (2002) 82. Die Authentizität dieses Zitats bezweifelt BRAUNEDER (1992) 90; vgl auch BRAUNEDER (1992) 130 f.

<sup>448</sup> LISZT (1878) 137.

Die sonderbare Belastung der Preßgewerbe ist nur historisch erklärbar: Eingeführt wurde eine derartige Abgabepflicht zunächst nur für Werke mit kaiserlichem Druckprivilegium, diese „Privilegienbücher“ bildeten sozusagen „ein Aequivalent für die Verleihung der Druckerprivilegien“.<sup>449</sup> Erst nachträglich wurde es auch auf andere Werke eingeführt, in Wien zB wurde ein Bezugsrecht der Universitätsbibliothek auf Wiener Drucke mit einem Mandat vom 3. 4. 1651 geschaffen. Doch ist hier festzuhalten, dass zwischen Pflicht- und Freixemplaren nicht scharf geschieden wurde: Die Ablieferung an die Universität sollte ausdrücklich auch der Nachzensur dienen.<sup>450</sup> Derartige Vorstellungen werden auch noch bei vormärzlichen Vorschriften mitgeschwungen haben, wenn befohlen wurde, dass Kreisämter die Bewilligung zum Verkauf nicht eher zu erteilen hatten, bevor nicht die Abgabe der Freixemplare erfolgt war.<sup>451</sup>

Mit der Auflösung der Universitätsbibliothek 1756 und der Überführung ihrer Bestände in die k.k. Hofbibliothek<sup>452</sup> ging auch das bisherige Bezugsrecht an diese über. Die 1777 neu gegründete Universitätsbibliothek hatte anfangs kein Gratis-Bezugsrecht. Noch in josephinischer Zeit war lediglich ein Freixemplar pro Druckwerk vorgesehen.<sup>453</sup> Diese Abgabepflicht wurde im Vormärz durch mehrere Dekrete von 1808, 1811 und 1815 detailliert geregelt:<sup>454</sup> Von jedem im Inland (einschließlich Ungarns) verlegten Druckwerk, „sey es ein Buch, eine Landkarte, oder ein Kupferstich“, war „ein schönes mangelloses und bey Büchern auf besseres Papier gedrucktes Exemplar“ abzuliefern. Weder der Verkauf im Handel, noch ein Schutz vor Nachdruck sollte stattfinden, bevor nicht das Freixemplar abgeliefert war; auch eine Anzeige des Druckwerkes in einer Zeitung durfte nicht vor erfolgter Ablieferung stattfinden. 1815 wurde jedoch zusätzlich auch die Abgabe eines weiteren Freixemplars vorgeschrieben, und zwar an diejenige Universitäts- oder Lyceal-Bibliothek, in deren Provinz das Druckwerk erschien.<sup>455</sup> Und schließlich wurde die Abgabe eines dritten Freixemplars bei der Polizei-Zensurhofstelle eingefordert.<sup>456</sup> Dieses dritte Exemplar diente natürlich wiederum v.a. der Nachzensur.

<sup>449</sup> LISZT (1878) 138; WIESNER (1847) 327; vgl das bereits erwähnte ks Pat 15. 3. 1608, oben 33.

<sup>450</sup> Oben 45.

<sup>451</sup> VO 12. 4. 1812, vgl WIESNER (1847) 326.

<sup>452</sup> MÜHLBERGER/MAISEL in <<http://www.univie.ac.at/archiv/rg/12.htm>>.

<sup>453</sup> WIESNER (1847) 327 f, die Rechtsgrundlage bleibt unklar. LISZT (1878) 138 wiederholt diese Ansicht, stützt sich aber nur auf WIESNER.

<sup>454</sup> Vgl das HfKD 10. 8. 1815 PGS XLIII/86, welches auf ein – nicht in der PGS enthaltenes – HfD 20. 5. 1808 sowie auf das HfKD 23. 2. 1811 PGS XXXVI/18 Bezug nimmt.

<sup>455</sup> HfKD 1. 10. 1815 PGS XLIII/108. Vgl auch das HfKD 4. 11. 1815 PGS XLIII/125.

<sup>456</sup> Dies dürfte der Inhalt des nur bei WIESNER (1847) 325 f erwähnten Regierungszirkulars 30. 11. 1815 gewesen sein. Vgl auch LISZT (1878) 138.

### III. Preßpolizeirecht – Die Zensur

Vorbemerkung: Die organisatorische Unterstellung der Zensur unter die Polizeihofstelle erfolgte erst 1801. Doch schon vor diesem Zeitpunkt wurde von den Zeitgenossen die „Büchercensur ... als eine der nothwendigeren Polizeyanstalten an[ge]sehen“.<sup>457</sup> Der Begriff „Polizey“ wurde nach dieser Definition SONNENFELS’ nicht in einem organisatorischen, sondern in einem funktionalen Sinne aufgefasst, als „Vertheidigung, gegen Ereignisse, aus welchen, von was immer von einer Seite, der innern Sicherheit Nachtheil zu besorgen wäre“; dazu gehöre auch, dass „dasjenige aus dem Wege geräumt“ werde, „was der Religion, dem Staate, den Sitten, und einer guten Denkungsart entgegen ist“. Die „äußerliche Verfassung der Censur“, also ihre Organisation, sah SONNENFELS dagegen als „gleichgültig“ für ihr Wesen an.<sup>458</sup> In diesem funktionalen Sinne also ist der Begriff der Preßpolizei zu verstehen, und indem er (im Gegensatz zum Begriff der Zensur) das Jahr 1848 überlebt hat, so soll er auch im Folgenden Verwendung finden.

#### A. Organisationsrecht

##### 1. Die oberste Zensurbehörde als Zentralinstanz

„Gleichgültig“ war die Organisation der Zensur allerdings niemals, wenn dies auch SONNENFELS vorgab; ihre Zuweisung mal zur Studienhofkommission, mal zur Polizeihofstelle war jedes Mal auch eine deutliche Vorgabe, welchen Stellenwert die Zensur im Rechtsleben haben sollte: eine erzieherische Aufgabe oder eine Abwehr von Gefahren, die dem Staat drohen konnten?

Unabhängig von diesen Zuordnungen aber war die Zentralisierung der Zensur bei einer obersten Behörde an sich eine bedeutende Leistung, und die wohl dauerhafteste unter den Zensurreformen JOSEPHS II.<sup>459</sup> Ansätze zu einer solchen Zentralisierung hatte es, wie gezeigt, ja schon in der Theresianischen Bücherzensurkommission zu Wien gegeben, doch war ihr Verhältnis zu den Landeszensurkommissionen rechtlich ungeregelt und daher in der Praxis schwankend gewesen. 1780 hatte daher noch MARIA THERESIA ein Gutachten darüber angefordert, ob man nicht die Länderstellen aufheben und eine zentrale Zensurstelle in Wien errichten solle.<sup>460</sup> Aber erst ihrem Sohn blieb dieser entscheidende Schritt vorbehalten: In seinen „Grund-Regeln“ von 1781 erklär-

---

<sup>457</sup> SONNENFELS (1787) 65 f; vgl OGRIS (1988) 57.

<sup>458</sup> SONNENFELS (1787) 67; vgl STOLLEIS (1988) 383. Zur Entwicklung des Polizeibegriffs aus moderner Sicht vgl zuletzt DEMMELBAUER/HAUER (2002) I ff.

<sup>459</sup> ZIEGLER (1982) 201 meint, dass die Zentralisation das „oberste Prinzip“ der Organisation der österreichischen Zensur war.

<sup>460</sup> DUCHKOWITSCH (1983) 77.

te JOSEPH II., dass im Interesse einer Gleichförmigkeit der Zensurpolitik nur eine Zensurbehörde bestehen dürfe.<sup>461</sup> Die Bücherzensurhauptkommission in Wien, die laut ZensO für alle Erbländer zuständig war, sollte für eine „gleichförmige[...] Richtschnur“ der Zensurpolitik sorgen, während in den Ländern bloß je ein Bücherrevisionsamt beibehalten wurde. Die wenigen „Bücherzensurgeschäfte“, die nicht in Wien behandelt werden sollten, wurden den jeweiligen Landesstellen überlassen.<sup>462</sup> Dies wurde durch HfD 11. 7. 1781<sup>463</sup> nochmals bekräftigt. Die Bücherzensurhauptkommission selbst unterlag der Kontrolle durch den Staatsrat, welcher Einsicht in die Protokolle der Kommission nehmen konnte.<sup>464</sup>

Das Handbillet JOSEPHS II. an Graf BLÜMEGEN vom 8. 4. 1782, durch das die Bücherzensurhauptkommission mit der Studienkommission zur Studien- und Zensurkommission vereinigt wurde,<sup>465</sup> beinhaltete auch wichtige Neuerungen bezüglich der praktischen Durchführung der Zensur, indem sie nunmehr im wesentlichen von Einzelpersonen, den Zensoren, wahrgenommen wurde, die dem Präses der Kommission nur mehr wöchentliche Berichte zu erstatten hatten. Die gesamte Kommission kam nur mehr bei wichtigen Fällen oder bei Beanstandungen und Beschwerden zusammen.<sup>466</sup> Es war dies eine notwendige Folge der immer umfangreicher werdenden Zensurtätigkeit. Zugleich ermöglichte sie die späteren Zuweisungen der obersten Zensurleitung an Behörden mit umfassenderem Wirkungsbereich: 1791 erfolgte die Eingliederung der Zensoren in die Böhmisches-Österreichische Hofkanzlei; im *Hof- und Staats-Schematismus der röm. kais. auch kais. königlich- und erzherzoglichen Haupt- und Residenzstadt Wien* wurde die „k.k. Büchercensur“ einfach im Anhang an das Personal der Hofkanzlei (1792–97: Directorium in cameralibus der hungarisch-siebenbürgischen und der deutschen Erblände wie auch in publico-politicis dieser letzteren) genannt.<sup>467</sup> 1797 regte der niederösterreichische Regierungspräsident FRANZ Graf SAURAU in seinem großen Vortrag vom 16. 5. die Herauslösung der Zensur aus dem Verband des Directoriums an, worauf sie für kurze Zeit direkt dem Kaiser unterstellt wurde,<sup>468</sup> bis sie dann 1801 der Obersten Polizei- und Zensurhofstelle zugewiesen wurde, bei der sie bis 1848 verblieb.<sup>469</sup>

<sup>461</sup> KLUETING Nr 86, Pkt 1.

<sup>462</sup> Anhang Nr 1, Einleitung.

<sup>463</sup> KROPATSCHEK J. I 524; dort irrtümlich „Büchenzensurhauptkommission“.

<sup>464</sup> SASHEGYI (1958) 39.

<sup>465</sup> ÖZV II/4 Nr 93/C.

<sup>466</sup> SASHEGYI (1958) 40 f.

<sup>467</sup> Schematismus 1793, 25 f.

<sup>468</sup> ÖZV II/5 Nr 17, 69; vgl zu diesem Vortrag schon OLECHOWSKI (1999) 24.

<sup>469</sup> Erstmals im Schematismus 1802, 68: „k.k. unter der Leitung der k.k. Polizeyhofstelle stehende Büchercensur“; vgl auch DÖRFLER/PENSOLD (2001) 46. – Unrichtig ist es, wenn MA/PSARAKIS (1999) 410 meinen, dass die Polizei-Zensurhofstelle bloß „nominell als oberste Zensurbehörde“ galt, während die eigentliche Leitung bei der Haus-, Hof- und Staatskanzlei lag: Deren Mitwirkung ergab sich aus dem Institut der Fachzensur (vgl noch unten 168 f), während die Polizei-Zensurhofstelle tatsächlich die oberste Leitung innehatte. Vgl dazu J. MARX (1952) bes 173.

Die letzte Reform vom 11. 1. 1848 schließlich schuf wieder eine eigenständige Zensurbehörde, die k.k. Censur-Ober-Direction. Es handelte sich dabei um die organisatorische Vereinigung der bisher bei der Polizeihofstelle arbeitenden Zensoren mit dem Wiener Bücher-Revisionsamt unter der Leitung eines Censur-Ober-Direktors, AUGUST MARTINEZ; zu seinem Adjunkten wurde IGNAZ KANKOFFER berufen.<sup>470</sup> Zugleich wurde eine Beschwerdeinstanz, das k.k. Oberste Censur-Collegium, geschaffen. Seine Mitglieder waren keine Fachzensoren, sondern Vertreter der einzelnen Hofstellen.<sup>471</sup> Von Seiten der Obersten Polizei- und Zensurhofstelle gehörten ihr ANTON V. VOGEL, JOSEPH V. AMBERG und KARL LUDWIG MALTZ, von Seiten der Haus-, Hof- und Staatskanzlei FRANZ Frhr v. MENBHENGEN, der Vereinigten Hofkanzlei FRIEDRICH CHRISTIAN OTTO und der Obersten Justizstelle KARL Ritter v. ADLERSBURG an. Den Vorsitz führte Polizeipräsident SEDLNITZKY.<sup>472</sup>

## 2. Die Zensoren

Das einstige Ehrenamt eines Zensors war schon seit 1772 eine hauptberufliche Tätigkeit, im Jahr 1784 betrug das Jahresgehalt zwischen 300 und 500 fl, als durchschnittliches Arbeitspensum werden etwa 200 Werke pro Jahr genannt.<sup>473</sup> Die Umstellung auf Berufszensoren sowie die Beendigung ihrer kommissionellen Tätigkeit 1782 machte es anfangs möglich, ihre Anzahl sukzessive zu reduzieren: Waren es 1779 noch elf, so waren es 1784 neun und 1788 nur mehr sechs Zensoren, die in der Studien- und Zensurhofkommission tätig waren.<sup>474</sup> Später stieg ihre Zahl wieder und hielt 1847 bei 24, wobei aber 13 nur Aushilfszensoren waren, die im Gegensatz zu den übrigen Zensoren nicht beamtet waren und auch sonst keine feste Stellung hatten. Zu diesen 24 in Wien ansässigen Zensoren kamen noch jene Zensoren, die bei anderen Ämtern angestellt waren und sich mit Zensuraufgaben befassten. Für die nicht-deutsche Literatur waren besondere Zensoren in Mailand, Venedig, Pest, Prag, Lemberg und Preßburg zuständig; diese konnten auch kleineren deutschsprachigen Schriften das Admittitur erteilen.<sup>475</sup>

Die Grund-Regeln JOSEPHS II. und, an sie anschließend, die ZensO 1781 bestimmten, dass für jedes Werk ein Attestat von einem Gelehrten, einem Professor, einem geistlichen oder weltlichen Oberhaupt, der „der Materie ge-

<sup>470</sup> HfKD 11. 1. 1848 PGS LXXVI/4, Pkt 2; Schematismus 1848, 599; HELFERT (1877) 16 f. Vgl zu MARTINEZ auch OBERHUMMER (1938b) 75.

<sup>471</sup> Schematismus 1848, 288.

<sup>472</sup> Vgl zur personellen Zusammensetzung HELFERT (1877) 15. Er erwähnt ebd., dass auch ein Mitglied der Hofkammer Mitglied der Obersten Zensurhofstelle war, ohne aber dessen Namen zu nennen. Eine solche Mitgliedschaft hätte im HfKD 11. 1. 1848 keine Deckung gehabt und wird auch im Schematismus 1848, 288 (dort die übrigen Namen) nicht erwähnt.

<sup>473</sup> GNAU (1911) 227; SASHEGYI (1958) 51 f.

<sup>474</sup> SASHEGYI (1958) 41. Insofern darf die Vermutung GNAUS (1911) 223 f, dass die Arbeit der Zensoren in quantitativer Hinsicht anfangs unterschätzt worden war, bezweifelt werden.

<sup>475</sup> WIESNER (1847) 392–395.



wachsen“ sein müsse, mitgeschickt werden sollte, und welches zu bestätigen hatte, dass die Schriften „nichts wider die Religion, guten Sitten und Landesgesetze ... enthalten“. Ausgenommen waren davon nur „Anschlagzettel, Zeitungen, Gebeter und dergleichen“, die überhaupt „nur kurz zu untersuchen“ wären, und zwar vom referierenden Rat der jeweiligen Landesstelle. Es handelte sich dabei vor allem um eine Arbeitersparnis für die Zensoren, da wissenschaftlich untaugliche Werke nur schwer ein solches Gutachten erlangen konnten.<sup>476</sup> WIESNER unterlag sicherlich einem Irrtum, wenn er diese Bestimmung dahin interpretierte, dass „der hochherzige Monarch“ auch „das Urtheil von Personen“ gefordert hätte, „die nicht unter Eidespflicht urtheilten, die im Volke wurzelnd, die Bedürfnisse des Volkes kannten“, mithin eine Art Volkszensur eingeführt hätte.<sup>477</sup> Doch die Wirkung, die WIESNER mit solchen Behauptungen auf sein Publikum erzielte, ist leicht vorstellbar.

Oft übersehen wird der Umstand, dass noch bis 1848 die ordentliche Zensur von theologischen Werken, Gebetbüchern etc. durchwegs von Geistlichen vorgenommen wurde.<sup>478</sup> Festzuhalten ist ferner, dass auch im Vormärz die Zensur wissenschaftlicher Werke durchwegs durch Universitätsprofessoren erfolgte<sup>479</sup> und dass mehrere Zensoren und Revisoren selbst Literaten waren: so etwa JOSEPH MAYRHOFER, der den Text zu vielen SCHUBERT-Liedern geschrieben hat,<sup>480</sup> JOSEPH SCHREYVOGEL, der Reformator des Wiener Hofburgtheaters,<sup>481</sup> oder der schon erwähnte RETZER. Die Doppelstellung als Literaten und Zensoren brachte diese nicht selten in eine Zwickmühle: So bat etwa der Herausgeber des *Magazins der Kunst und Litteratur*, Abbé HOFSTÄTTER, 1794 darum, dass seine Zeitschrift nicht länger von RETZER zensuriert werden möge, weil dieser ihn auch literarisch kritisiert hatte und daher nicht unparteiisch sein könne.<sup>482</sup> Das immer wieder geäußerte Urteil, dass die Zensoren „nur zu oft keine Ahnung von den Fortschritten des Zeitgeistes, von den Anforderungen des Schriftthums, ja überhaupt keine feinere und höhere Bildung hat-

<sup>476</sup> Pkt 11 der Grund-Regeln, KLUETING Nr 86; Pkt 7 ZensO 1781, Anhang Nr 1. Vgl SASHEGYI (1958) 28.

<sup>477</sup> WIESNER (1847) 150. Auch in der Literatur hält sich diese Vorstellung noch hartnäckig: Vgl HOUBEN (1918) 40 f, 111; SCHNEIDER (1966) 134. Doch bezeichnet schon SASHEGYI (1958) 28 die Ansicht WIESNERS als irrig und „amüsan“. Vgl kritisch OGRIS (1984) 226 f.

<sup>478</sup> Unrichtig daher die Behauptung bei DÖRFLER/PENSOLD (2001) 38, dass die Zensur „gänzlich aus den Händen der Geistlichkeit genommen“ werden sollte.

<sup>479</sup> In Wien waren regelmäßig die Präsides der vier Fakultäten der Universität zugleich Zensoren: Vgl Schematismus 1791, 21 f; Schematismus 1847, 285 f. Diese zensurierten allerdings in der Praxis nicht selbst, sondern gaben die Werke anderen Mitgliedern ihrer Fakultät; vgl BEIDTEL (1898) 319. Für die Zensur in den Provinzen vgl das HfKD 6. 3. 1803 PGS XIX/30.

<sup>480</sup> \* Steyr 3. 11. 1787, † Wien 5. 2. 1836, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 317 f. Über seine Haltung zur Zensur vgl HÄUSLER (1979) 65; über die Hintergründe seines im Bücherrevisionsamt verübten Freitodes vgl VALERIE HANUS in ÖBL VI (1975) 13 f.

<sup>481</sup> \* Wien 27. 3. 1768, † ebd 28. 7. 1832, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 443; vgl allgemein zu den Literaten-Zensoren auch OBERMAIER (1988) 625.

<sup>482</sup> HHStA KFA Fasz 78d alt (Karton 84) Rottenhann fol 82r.

ten“,<sup>483</sup> ist sicher nicht in dieser Allgemeinheit aufrecht zu halten. Es konnte wohl überhaupt nur dadurch entstehen, dass die Namen der Zensoren nie genannt wurden, ja dass der Staat (spätestens ab der ZensO 1795) peinlich darauf bedacht war, dass die Zensoren in keinen direkten Kontakt zur Bevölkerung traten, sondern immer das Revisorat zwischengeschaltet wurde.<sup>484</sup> Den Zensoren wurde verboten, ein Exemplar, das nicht auf dem „ordentlichen Wege“ an sie gelangt war, zu zensurieren. Der Zensor war nicht frei wählbar, und wenn es vorkam, dass die Person des Zensors bekannt wurde, so wurde dem Druckansuchenden verboten, den Zensor „mit Bitten oder Vorstellungen [zu] behelligen, und irre zu führen suchen“; vielmehr war er gehalten, „die Entscheidung ruhig ab[zu]warten“, während Verunglimpfungen der Zensoren oder des Revisorates „nach dem Grade des Frevels geahndet“ wurden.<sup>485</sup>

### 3. Die Revisionsämter

Die Revisionsämter (auch Revisorate genannt) waren die nach außen in Erscheinung tretenden Elemente des Zensurorganismus: Hier wurden die Manuskripte aus dem Inland und die gedruckten Bücher aus dem Ausland eingereicht;<sup>486</sup> hier wurde anhand der bestehenden Listen eine Sortierung nach bekannten erlaubten, bekannten verbotenen und unbekanntem Schriften durchgeführt und letztere der Zensur zugewiesen; hier hatten die Buchdrucker, Händler etc. ihre Bücher und Manuskripte nach erfolgter Zensur wieder abzuholen. Die Revisionsämter waren dafür verantwortlich, dass kein Druckwerk ohne Gutachten eines Zensors erschien;<sup>487</sup> sie waren jene Stelle, die „die volle Last des Großen ... [der] hohen und niedern Schriftsteller“ zu tragen hatte.<sup>488</sup>

Nach den Josephinischen Vorstellungen über die Zentralisierung der Zensur sollte sich die Tätigkeit der bei den Landesstellen bestehenden Revisionsämtern auf diese manipulativen Tätigkeiten beschränken; die Kernfrage, ob ein Werk erlaubt oder verboten sein sollte, sollte immer nur von der Wiener Zensurkommission beantwortet werden. Doch ließ sich eine solche Zentralisierung nicht verwirklichen: Schon die ZensO 1781 sah vor, dass nach Wien nur „Werke von einiger Bedeutung, welche auf die Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß haben“ eingeschickt werden sollten. „Minderwichtige Dinge hingegen“ und Druckschriften, die nicht als „ganze Werke“ bezeichnet werden konnten, sollten von der Landesstelle selbst zensuriert werden, wogegen man allerdings Revision bei der Wiener Zensurkommission ergreifen können sollte, die Kosten sollte der unterliegende Teil (mit-

<sup>483</sup> So etwa HELFERT (1877) 5.

<sup>484</sup> WIESNER (1847) 207 meinte, dass sich die Zensur „in undurchdringliche Wolken“ hüllte.

<sup>485</sup> ZensO 1795 § 7. Vgl GIESE (1966) 390.

<sup>486</sup> Die Polizei-Zensurhofstelle war nicht zur Entgegennahme von Manuskripten zuständig; unrichtig daher OBERMAIER (1988) 623.

<sup>487</sup> ZensO 1795 §§ 4, 9.

<sup>488</sup> WIESNER (1847) 393. Dass den Revisionsämtern die „eigentliche Zensurtätigkeit“ oblag, wie dies KLEIN (1991) 32 behauptet, ist jedoch übertrieben.

unter also der Staat) zu tragen haben.<sup>489</sup> Bei den Revisionsämtern blieb also ein Teil der Aufgaben der 1781 aufgelösten Landeszensurkommissionen; zu Revisoren wurden zumeist die Aktuare der aufgehobenen Zensurkommissionen bestellt. Ihre Tätigkeit war eng mit der Maut verknüpft, weshalb sich das Revisionsamt meist im Zollhaus befand.<sup>490</sup>

Derartige Revisionsämter bestanden bis 1848 in Brünn, Graz, Innsbruck, Laibach, Lemberg, Linz, Prag, Pest, Preßburg, Salzburg, Triest und Zara, teilweise als selbständige Behörden, teils mit der Landesstelle vereinigt.<sup>491</sup> Das Wiener Zentral-Bücher-Revisionsamt<sup>492</sup> hatte im Vergleich zu diesen Landesrevisionsämtern einen kleineren sachlichen Wirkungsbereich, als hier die selbständige Zensur der kleineren Aufsätze entfiel und alle hier eingereichten Manuskripte zur Zensur eingereicht werden musste. Dennoch war es vom Umfang der Geschäftstätigkeit her das größte der Revisionsämter: Es bestand zuletzt aus einem Direktor, vier Revisoren, zwei Kanzellisten, einem Akzessisten, einem Amtsregistrator und drei Konzeptspraktikanten. In den übrigen Revisionsämtern amtierten idR nur ein Revisor und ein Praktikant; in Prag und Lemberg existierte auch je ein Revisor für hebräische Werke.<sup>493</sup> Eine vom Rest der Monarchie abgesonderte Organisation hatten die Revisionsämter in der Lombardei (Brescia, Mantua, Cremona, Bergamo, Lodi, Como, Pavia und Sondrio) und in Venetien (Verona, Vicenza, Bassano, Rovigo, Padua, Treviso und Udine), die den besonderen Zensurbehörden in Mailand bzw Venedig unterstanden.<sup>494</sup>

Zu druckende Manuskripte waren beim Revisionsamt jener Provinz einzureichen, in der das Manuskript gedruckt werden sollte. 1788 jedoch wurde zunächst den böhmischen, dann allen Buchdruckern und Buchhändlern der Monarchie das Recht zugestanden, direkt in Wien um Druckerlaubnis anzusuchen. Diese Anordnung war zur Zeit WIESNERS noch in Kraft.<sup>495</sup>

#### 4. Polizeibehörden

Schließlich hatten auch die Polizeibehörden wichtige Aufgaben im Bereich der Zensur, wie etwa die Überwachung der periodischen Presse oder die Beschlagnahme verbotener Druckschriften. In diesen Angelegenheiten konkur-

<sup>489</sup> ZensO 1781 Pkt 7 (Anhang Nr 1); vgl WIESNER (1847) 163.

<sup>490</sup> SASHEGYI (1958) 73.

<sup>491</sup> Schematismus 1847, 585 ff; vgl auch WIESNER (1847) 392. Mit HfD 23. 2. 1795 PGS VI/26 = HOKE/REITER Nr 1731 wurde ein Bücher-Censurs-Revisions-Amt in Klagenfurt errichtet. Dieses wurde jedoch offenbar nach Beendigung der Franzosenherrschaft 1814 nicht wiederhergestellt.

<sup>492</sup> Dieses war im ehemaligen Laurenzerinnenkloster untergebracht (I., Fleischmarkt 19), heute befindet sich dort das Postamt 1010 Wien (Hauptpostamt). Vgl CZEIKE (1994) 693 f.

<sup>493</sup> WIESNER (1847) 393 f; OBERMAIER (1988) 623.

<sup>494</sup> WIESNER (1847) 392 f.

<sup>495</sup> WIESNER (1847) 285 f.

rierten sie mitunter auch mit den Länderstellen,<sup>496</sup> was nach WIESNER der Grund für eine Reihe von Missständen war.<sup>497</sup>

## B. Die Druckbewilligung

### 1. Die Vorlagepflicht

Das Druckbewilligungsrecht war die Zensur im engsten Wortsinn, gleichsam der Kern des gesamten Preßpolizeirechts vor 1848. Jedes Manuskript, das gedruckt werden sollte, musste der Zensurbehörde vorgelegt werden und durfte nicht eher gedruckt werden, bevor es nicht von ihr das „imprimatur“ (es möge gedruckt werden) erhalten hatte. Dieses eherne Gesetz des Preßrechtes – im Prinzip bestand es schon seit dem Wormser Edikt 1521 – war bei Regierungsantritt JOSEPHS II. so selbstverständlich, dass es in der ZensO 1781 nicht mehr ausdrücklich wiederholt, sondern vorausgesetzt und auch keine Rechtsfolge für seine Übertretung festgesetzt wurde. Erst eine Verordnung für Böhmen vom 28. 2. 1782 setzte die Strafe für Buchdrucker, die „das Mindeste ohne Imprimatur“ druckten, mit 6–24 Dukaten (offenbar pro gedrucktem Exemplar) fest.<sup>498</sup> Wie unsicher hier aber noch die Rechtslage war, zeigt der Fall eines unzensurierten Gebetbuches aus dem Jahr 1784: Die Zensurkommission beantragte eine Strafe von 100 Dukaten, die Hofkanzlei beantragte 150 Dukaten. Als JOSEPH II. erfuhr, dass der Verfasser der Schrift – der erzbischöfliche Kurat JOSEPH PÖCHLIN – für das ebendort abgedruckte Ablassdekret kein Placetum Regium eingeholt hatte, erkannte er auf Amtsentsetzung, doch gelang dem Kardinal eine Milderung auf 14 Tage bischöflichen Arrest und 100 Dukaten Geldstrafe.<sup>499</sup>

Über die Beseitigung der Vorlagepflicht des Manuskripts durch JOSEPH II. in den Jahren 1787–89 wurde bereits im Allgemeinen Teil berichtet.<sup>500</sup> Auch nach Wiedereinführung der Vorlagepflicht dürfte es noch zahlreiche Drucker gegeben haben, die sich nicht daran hielten. LEOPOLD II. drohte jedem Drucker, der ohne eingeholte Zensurbewilligung mit dem Druck begann, mit dem Verlust seiner Gewerbeberechtigung und überdies mit 50 fl für jedes bereits in Umlauf gebrachte Druckwerk.<sup>501</sup> Die ZensO 1795 schrieb ganz allgemein vor, dass nicht „das mindeste“ in Druck gehen durfte, ohne dass „zuvor das Manuskript in einer leserlichen Schrift, und richtig paginirt, auch mit einem weiß gelassenen Rande versehen, bei dem Revisions-Amte eingereicht“ worden sei

<sup>496</sup> Vgl etwa das HfKD 3. 5. 1798 PGS XII/34, welches den Länderstellen die Kontrolle der periodischen Druckschriften aufträgt.

<sup>497</sup> WIESNER (1847) 331; 395.

<sup>498</sup> WIESNER (1847) 167.

<sup>499</sup> SASHEGYI (1958) 31. Die Strafe war also nicht so konkret bestimmt, wie dies in dem bei EYBL (2000) 112 zitierten Brief erscheint.

<sup>500</sup> Vgl oben 100 ff.

<sup>501</sup> HfD 2. 9. 1791 PGS-L. III/38.

„und die Zulassung vom Zensur-Departement erhalten“ hatte.<sup>502</sup> Der Vorlagepflicht unterlagen also nicht nur ganze Bücher oder Zeitungen, sondern, wie WIESNER aufzählte, auch „einzelne Blätter, Blättchen, Worte, Visitenkarten, ... Etiquetten, Wechselformulare, Handelsoblatoren, Fakturen, Rechnungen, Tabellen“, ferner „1. Schriften, die in einer neuen, wenn auch unveränderten Ausgabe erscheinen sollen.<sup>503</sup> 2. Dedikationen. 3. Mit einem Texte versehene Musikalien. .... 4. Kupferstiche ... Lithographien. 5. Landkarten, Prospekte, .... 6. Spielkarten ... 7. Zeichnungen jeder Art. 8. Ueberschriften an Häusern, Gewölbern u.s.w. 9. Grabinschriften. 10. Gelegenheits- und Kunstmedaillen“. Ferner bestanden eigene Vorschriften für die Überwachung von Lehrveranstaltungen auf den Universitäten sowie für Theateraufführungen.<sup>504</sup> Nicht bei allen diesen Zensuren handelt es sich um die Zensur von Druckschriften, auf die sich die gegenständliche Darstellung konzentriert. Aber die Liste vermittelt doch ein recht gutes Bild davon, wie umfassend die Überwachung der Bevölkerung zu jener Zeit war!

Fehlerhaft war die Aufzählung WIESNERS hinsichtlich der von ihm genannten Kupferstiche und Landkarten: Zwar hatte die ZensO 1795 ausdrücklich auch bei ihnen die Einreichung der Druckvorlage gefordert, doch war man davon schon 1813 aus Zweckmäßigkeitserwägungen wieder abgerückt. Vielmehr sollte „auf Gefahr des Verlegers“ zunächst ein einzelnes Exemplar gedruckt und dieses der Zensur vorgelegt werden. Jeder weitere Abdruck vor erteiltem Imprimatur war selbstverständlich verboten.<sup>505</sup>

Abgesehen von diesen Sonderfällen war stets das Manuskript einzureichen, und zwar in zweifacher Ausfertigung. Auch dies war eine schon seit alters her bestehende Regel, die sich aus der Notwendigkeit ergab, dass ein Exemplar nach erfolgter Zensur dem Drucker zurückerstattet wurde, das andere aber zur Kontrolle aufbewahrt werden musste.<sup>506</sup> Aber auch hier hatte JOSEPH II. an den Traditionen gerüttelt und 1788 erklärt, dass es genüge, ein einziges Manuskript einzureichen, welches der Buchdrucker bei drei Reichstälern Strafe bei sich aufbewahren müsse, damit man im Falle einer späteren Beanstandung das Druckwerk mit dem Original vergleichen konnte.<sup>507</sup> Dieses Dekret konnte sich ursprünglich nur an die außerhalb Wiens bestehenden Offizinen richten, denn in der Hauptstadt selbst bestand zu jener Zeit ja überhaupt keine Vorlagepflicht! Für jene aber brachte es eine große wirtschaftliche Er-

<sup>502</sup> ZensO 1795 § 4; vgl. WIESNER (1847) 296. Missverständlich die Darstellung bei RUMPLER (1997) 83 f, wonach man meinen könnte, dass die Vorlagepflicht erst mit der ZensO 1795 wieder eingeführt worden sei.

<sup>503</sup> Dies war auch schon in der ZensO 1795 § 8 ausdrücklich festgehalten.

<sup>504</sup> HfD 14. 11. 1788, WIESNER (1847) 234 f. Vgl. ferner das *Circulare* der Polizeizensurhofstelle 25. 12. 1821 PGS XLIX/182 über die Zensur von „Stoffen, Manufacturen und Fabricaten mit Zeichnungen“. Vgl. auch KLEIN (1991) 44; BRAUNEDER (1992) 41.

<sup>505</sup> ZensO § 13; HfKD 7. 5. 1813, BLUMENTRITT Nr 73 [unter Nr 63 nochmals, allerdings als HfD, abgedruckt]. Übertretungen wurden nach StG 1803 II §§ 57 f bestraft. Vgl. auch WIESNER (1847) 380.

<sup>506</sup> WIESNER (1847) 316.

<sup>507</sup> HfD 14. 11. 1788, WIESNER (1847) 232.

leichterung, da die Herstellung eines Duplikats eine mühevoll und vor allem teure Angelegenheit war. Zudem befreite es das Revisionsamt von der Pflicht, unzählige Manuskripte zu lagern. Ob sich diese Neuerung in der Folge bewährte, ist unbekannt; jedenfalls aber dürfte sie im Zeitalter der Reaktion als ungenügend empfunden worden sein, denn die ZensO 1795 stellte die Pflicht zur Ablieferung des Manuskripts „in zwei gleichlautenden Exemplaren“ wieder her. Nur in besonders begründeten Fällen konnte beim Directorium in Wien bzw bei der jeweiligen Landesstelle um Nachsicht vom Duplikat gebeten werden. Diesfalls war das Manuskript nach erfolgtem Druck wieder an das Revisorat abzuliefern.<sup>508</sup> Erst mit der ZensV 1810 wurde wenigstens für wissenschaftliche Werke größeren Umfangs generell auf das Duplikat verzichtet.<sup>509</sup>

Wurde ein Werk gedruckt, ohne dass zuvor das Imprimatur eingeholt worden war oder ohne dass die Bedingungen und Auflagen beachtet worden waren, so sollte dies laut ZensO 1795 mit Konfiskation und Vernichtung der Druckschrift, Zerstörung des Schriftsatzes, Verlust der Gewerbeberechtigung und 50 fl „für jedes im Umlauf gesetzte Exemplar“ bestraft werden. Ausreden, „Exemplare nicht verkauft, sondern vertauscht oder verschenkt, oder die Auflage auf auswärtige Bestellung und zum Versenden ins Ausland veranstaltet zu haben, so wie jede Ausrede auf Versehen der Handlungs-Diener oder Handlanger“ waren „als ungültig“ zu verwerfen.<sup>510</sup> – Besonders die angedrohte Geldstrafe konnte sich leicht auf eine immense Höhe anwachsen, die letztlich auch einen gesetzeskonformen Vollzug unmöglich machte.<sup>511</sup> Die Strafbestimmungen wurden daher durch das StG 1803 deutlich gemildert, indem die Geldstrafe im ersten Übertretungsfall nur mehr pauschal 200–500 fl betragen sollte (also so viel, wie nach der ZensO die Strafe für vier bis zehn verbreitete Exemplare betragen hätte!). Im Wiederholungsfall war zusätzlich zur Geldstrafe ein bis drei Monate Arrest zu verhängen, und beim dritten Mal wurde die Konzession entzogen. Dabei war auch auf den Inhalt des Werkes und die näheren Umstände seiner Verbreitung Bedacht zu nehmen.<sup>512</sup>

## 2. Das Bewilligungsverfahren

Über das Verfahren bei Erteilung einer Drucklegungsbewilligung sind keinerlei Rechtsvorschriften bekannt. Es beruhte vermutlich zum Teil auf nicht kundgemachten Instruktionen, zum Teil auch auf bloßer Gewohnheit. Die von WIESNER gegebene detaillierte Darstellung<sup>513</sup> bezog sich auf die Situation

<sup>508</sup> ZensO 1795 § 5. Vgl H. WAGNER (1977) 38.

<sup>509</sup> ZensV 1810 § 19. Vgl auch die scharfe Kritik von WIESNER (1847) 231 f.

<sup>510</sup> ZensO 1795 § 4 Abs 2.

<sup>511</sup> Nicht einbringliche Geldstrafen sollten in Arreststrafen umgewandelt werden, doch wurde kein Umrechnungsfaktor genannt; eine analoge Anwendung von § 16 – ein Tag für einen Gulden hätte, wie WIESNER (1847) 206 richtig bemerkte, exorbitante Freiheitsstrafen nach sich gezogen. Vgl auch H. WAGNER (1977) 36, sowie die drastische Darstellung bei ZENKER (1892) 91.

<sup>512</sup> StG 1803 II §§ 57 f.

<sup>513</sup> WIESNER (1847) 296 ff.

gegen Ende des Vormärz, die wohl schon bald nach Beendigung des kommissionellen Begutachtungsverfahrens 1782 eingeführt worden war. Demnach hatte das Revisionsamt eines der beiden erhaltenen Manuskripte gemeinsam mit einem Zensurzettel (einem Quartblatt) an einen Zensor zu schicken, welcher lediglich auf diesem Zensurzettel eine der vorgeschriebenen Zensurformeln einzutragen hatte, im Falle der Verwerfung auch unter Angabe der Gründe oder zumindest unter Bezeichnung der anstößigen Stellen. Das Manuskript wurde an das Revisionsamt zurückgesendet und von diesem gemeinsam mit einem neuen Zensurzettel weiter an einen zweiten Zensor, der mit dem ersten Zensor nicht in Kontakt stand, ja nicht einmal bekannt war, übermittelt. Indem so verhindert wurde, dass der zweite Zensor vom Resultat der ersten Zensur wusste, sollte größtmögliche Objektivität gewährleistet werden. Für die Zensoren bedeutete dies eine gewisse Unsicherheit, doch sie wussten sich zu helfen, indem sie (rechtswidrigerweise!) ihre Bemerkungen nicht nur auf den Zensurzettel, sondern auch in das Manuskript selbst eintrugen und so das Verbot, untereinander in Kontakt zu treten, umgingen.

Vom zweiten Zensor wurde das Manuskript über das Revisionsamt an die Polizei-Zensurhofstelle geschickt, welche die beiden Gutachten verglich und im Falle großer Divergenzen das Revisionsamt beauftragte, das Gutachten eines dritten Zensors einzuholen. „Welch ein außerordentlicher Zeitverlust mit diesem Zirkelgange verbunden ist, leuchte von selbst ein“, klagte WIESNER.<sup>514</sup> Immerhin wurden die Zensoren bei ihrer Arbeit immer wieder zur Schnelligkeit angehalten.<sup>515</sup> Die Revisoren hatten über die von ihnen an die Zensoren geleiteten Werke genau Buch zu führen und dasselbe zweimal wöchentlich zu kontrollieren. Dauerte die Zensur eines kleineren Werkes mehr als acht Tage, eines größeren Werkes mehr als einen Monat oder höchstens sechs Wochen, so war dies der Polizei-Zensurhofstelle zu melden, damit diese die Zensoren ermahnen konnte. WIESNER bemerkte jedoch, dass diese Kontrollmechanismen nur wenig beachtet wurden, u.a. da die Zensoren „viel höher in Rang und Würden“ als die Revisoren standen und daher nicht gut von diesen angezeigt werden konnten. Und er führte einen Fall an, bei dem die Zensur drei Monate dauerte, bevor man den Zensor „anspornt[e]“.<sup>516</sup> Bei der Zensur von Zeitungen galten natürlich andere Maßstäbe, hier musste das Manuskript ein bis zwei Tage vor Erscheinen eingereicht werden.<sup>517</sup>

Zu dieser ordentlichen Zensur kam in vielen Fällen noch eine besondere Fachzensur hinzu: Bereits erwähnt wurde die Zensur katholisch-theologischer Schriften durch die Ortsbischöfe;<sup>518</sup> ferner mussten Schriften, die Gesetze behandelten oder kommentierten, der Hofkanzlei und der Hofkommission in

<sup>514</sup> WIESNER (1847) 298.

<sup>515</sup> ZensV 1810 § 14; Dekret der Polizei-Zensur-Hofstelle 14. 5. 1823, WIESNER (1847) 230.

<sup>516</sup> WIESNER (1847) 317. Übertrieben ist es aber wohl, wenn BEIDTEL (1898) 320 meint, dass die Zensur „gewöhnlich ... ein Jahr und oft zwei oder drei Jahre“ dauerte.

<sup>517</sup> GIESE (1966) 390.

<sup>518</sup> HfKD 21. 7. 1814 PGS XLII/56; WIESNER (1847) 306; WIEDEMANN (1873) 408 ff; J. MARX (1959) 14.

Gesetztsachen vorgelegt werden;<sup>519</sup> staatsrechtliche und politische Schriften der Haus-, Hof- und Staatskanzlei;<sup>520</sup> Werke für den Schulgebrauch der Studienstiftungskommission;<sup>521</sup> militärische Schriften dem Hofkriegsrat;<sup>522</sup> wissenschaftliche Werke den Studiendirektoren;<sup>523</sup> Handelsnachrichten von Belang den Länderstellen;<sup>524</sup> und selbst ein aus thesesianischer Zeit stammendes Reskript, wonach alle in das Montanistikum einschlagenden Schriften der obersten Münzkammer vorgelegt werden mussten, befand sich noch bis 1848 in Geltung.<sup>525</sup> Hervorzuheben ist, dass diese Fachzensur auch dann stattfand, wenn bereits im Rahmen der ordentlichen Zensur eine einschlägig qualifizierte Person zensuriert hatte, so etwa bei katholisch-theologischen Werken, die ja schon im Rahmen der staatlichen Zensur idR von Geistlichen geprüft worden waren. Zu betonen ist aber auch, dass eben auch theologische Schriften selbst der Bischöfe, wie v.a. Hirtenbriefe, der staatlichen Zensur unterworfen wurden!<sup>526</sup>

Schließlich konnte die Polizei-Zensurhofstelle auch nach freiem Ermessen ein Werk einer bestimmten Behörde zur Zensur vorlegen;<sup>527</sup> gängige Praxis war es insbesondere, dass „jeder für ein Journal bestimmte Artikel, der irgend ein öffentliches Institut nur entfernt berührt, dem Vorstande desselben im Zensurwege zur Einsicht und Aeußerung zugesendet wird“.<sup>528</sup>

Erteilten die Zensoren ein „admittitur“ (und hatten auch die oben genannten besonderen Behörden zugestimmt), so hatte der Revisor dem Manuskript eigenhändig das „imprimatur“ zu erteilen. Ausdrücklich hob die ZensO 1795 hervor, dass das „admittitur“ des Zensors allein noch nicht die Druckberechtigung gebe; erst nach erfolgtem „imprimatur“ dürfe gedruckt werden. Sollten bestimmte Stellen des Manuskripts entfernt werden, so fügten Zensor und Revisor die Bemerkung „omissis deletis“ hinzu; sofern die Zensurbehörde befand, dass die Schrift zwar gedruckt werden dürfe, aber entweder gar keinen oder zumindest keinen inländischen Druckort enthalten durfte, erfolgte die Beifügung „absque loco impressionis“.<sup>529</sup> Nicht im Gesetz genannte, aber dennoch übliche Formen waren ferner: „admittitur correctis corrigendis“ bzw

<sup>519</sup> HfD 6. 7. 1797 PGS XI/3, HfKD 14. 8. 1807, WIESNER (1847) 304.

<sup>520</sup> A.h. EntschlieÙung 15. 6. 1825 u HfD 30. 6. 1825, danach allerdings nur größere Schriften, in der Praxis wurden aber auch wichtig erscheinende Zeitungsartikel der Staatskanzlei vorgelegt: WIESNER (1847) 305.

<sup>521</sup> HofentschlieÙung 14. 2. 1785, WIESNER (1847) 305.

<sup>522</sup> HfV 22. 8. 1816, WIESNER (1847) 305.

<sup>523</sup> HfKD 6. 3. 1803 PGS XIX/30; HfKD 16. 6. 1803 PGS XIX/68; WIESNER (1847) 309; BRAUNEDER (1992) 42.

<sup>524</sup> HfD 6. 10. 1796, WIESNER (1847) 306.

<sup>525</sup> Hofreskript 9. 2. 1754 MThGS 324.

<sup>526</sup> A.h. EntschlieÙung 11. 8. 1816, HfV 19. 8. 1818, zit n WIESNER (1847) 307. Vgl auch das Schreiben METTERNICHS an den römischen Botschafter ALOIS Fürst KAUNIZ vom 17. 2. 1818 über die Pflicht der Bischöfe, ihre Hirtenbriefe der Zensur der politischen Behörde zu unterwerfen, bei MAAB (1957) 614; J. MARX (1959) 14.

<sup>527</sup> Allgemein geregelt in ZensV 1810 § 21.

<sup>528</sup> WIESNER (1847) 307.

<sup>529</sup> ZensO 1795 § 4 Abs 1; WIESNER (1847) 297.



„imprimatur correctis corrigendis“, wenn einzelne Stellen abgeändert werden sollten; sowie „reimprimatur“ für den Wiederabdruck.<sup>530</sup>

Die ZensV 1810 bestätigte die bisher für die Beurteilung von Handschriften verwendeten Formeln, fügte jedoch neu „toleratur“ hinzu.<sup>531</sup> Solche Schriften durften zwar gedruckt und in Katalogen, nicht jedoch in Zeitungen angekündigt werden; dh die Behandlung war gleich den ausländischen Werken, die mit „toleratur“ versehen waren. Die Formel sollte für Werke zur Anwendung kommen, die lediglich „von einem gebildeten Publikum“ gelesen werden konnten, sowie für politische Werke, „von deren weiteren Verbreitung die Staatsverwaltung keine Notiz nehmen will“. WIESNER bemerkte hier: „Der Schriftsteller, dessen Handschrift eine derartige Druckbewilligung erhält, wird sehr besonnen handeln, wenn er sie wie eine Druckversagung betrachtet.“ Es sei sinnlos, eine Schrift zu veröffentlichen, wenn niemand von der Veröffentlichung Kenntnis erlangen kann.<sup>532</sup>

Ein Sonderproblem stellte der Nachdruck von ausländischen Büchern, die im Inland zugelassen worden waren, dar. Die Zensur inländischer Werke war im aufgeklärt-absolutistischen Staat stets strenger als die ausländischer, da der Staat durch sein Erteilen des „imprimatur“ jedes Mal ein Stück Verantwortung für das Buch übernahm. Aus diesem Grund sah die ZensO 1781 für den Wiederabdruck die Dezisen „admittitur“, „permittitur“ und „toleratur“ vor. Bücher mit der Bezeichnung „admittitur“ enthielten keinerlei anstößige Stellen und konnten daher unbeschränkt nachgedruckt werden. Permittierte Bücher hingegen enthielten „verschiedene gewagte Sätze“ wider die Moral, die Politik oder „das Aeußere der Religion“, was man „wenigstens nicht öffentlich“ gutheißen wollte. Die Nachdrucke hatten daher als Druckort den Originaldruckort oder einen anderen (fingierten!) Ort im Ausland zu enthalten, lediglich der Beisatz „Und zu finden in Wien, Prag, Linz u.s.w.“ war gestattet. Die dritte Gruppe bildeten jene Bücher, die „keineswegs zu rechtfertigende[...] Sätze[...]“ enthielten und nur deshalb zugelassen worden waren, weil sie lehrreich waren und nur wenige solcher Stellen enthielten. Ein Nachdruck solcher Bücher war ausgeschlossen, es sei denn, dass die anstößigen Stellen abgeändert worden waren.<sup>533</sup> Die bis 1781 zugelassenen Bücher sollten jedenfalls nachgedruckt werden können, die „vormalige Strenge in der Beurtheilung“ war „Bürge“ genug, dass es sich um keine anstößigen Werke handelte. Wegen der bisher nur beschränkt zugänglichen Bücher hatte sich der Verleger im Einzelfall mit der Wiener Zensurskommission ins Einvernehmen zu setzen.<sup>534</sup> Ein Hofdekret

<sup>530</sup> WIESNER (1847) 315.

<sup>531</sup> ZensV 1810 § 17.

<sup>532</sup> WIESNER (1847) 238.

<sup>533</sup> ZensO 1781, Pkt 8 (Anhang Nr 1); vgl GNAU (1911) 164. Fehlerhaft die Darstellungen von ZIEGLER (1982) 202; RUMPLER (1997) 84 und EYBL (2000) 112, da sie die Dezisen für Manuskripte und für ausländische Bücher vermengen. Richtig ist aber die Bemerkung von H. WAGNER (1977) 37, dass die josephinischen Dezisen für Nachdrucke den Beginn des „ausgeklügelten“ Systems für die verschiedenen Verbreitungsbeschränkungen darstellten.

<sup>534</sup> ZensO 1781, Pkt 9 (Anhang Nr 1).

aus 1789 bestimmte, dass fremdsprachige Schriften, die von der Zensur bloß toleriert worden waren, verboten sein sollten, wenn sie ins Deutsche oder eine andere landesübliche Sprache übersetzt werden sollten.<sup>535</sup>

Ein Rekurs, also eine Anfechtung der Beurteilung durch die Zensoren, war nicht möglich. Bei der in der ZensO 1795 vorgesehenen „Anzeige“ handelte es sich lediglich um einen Behelf gegen die Willkür der Revisionsbeamten. Erst die ZensV 1810 eröffnete den Schriftstellern eine inhaltliche Beschwerde, „wenn sie sich gekränkt glauben“, indem sie sich an die politische Hofstelle ihres Landes wenden konnten. Diese hatten dem Kaiser Bericht zu erstatten und gleich auch ihre eigene Ansicht, „ob sie dem damatur der Polizeyhofstelle beypflichte, oder aber zur Zulaßung stimme“, mitzuteilen.<sup>536</sup> Es ist diese direkte Anrufung des Staatsoberhauptes typisch für das Franziszeische Verwaltungssystem und zugleich eine seiner großen Hauptschwächen. Übrigens war die Anrufung des Landesfürsten nur bei gänzlicher Verwerfung durch die Zensur möglich, nicht aber, wenn bloß einzelne Stellen von der Zensurbehörde gestrichen wurden, „und doch ist dem Schriftsteller an der Erhaltung einzelner Stellen mit Recht oft so viel gelegen, dass ihre Unterdrückung ihm die Drucklegung des verstümmelten Werkes verleidet“.<sup>537</sup>

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich schließlich daraus, dass die Zensur ihre Urteile nicht begründete, sodass der Autor theoretisch nicht einmal wusste, aus welchen Gründen sein Werk verworfen worden war. Dieser Mangel wurde erst am Ende der hier darzustellenden Periode, durch das Hofkanzleidekret vom Jänner 1848, behoben. Der Schriftsteller sollte das Recht haben, eine Begründung zu verlangen und so einerseits Gelegenheit haben, sein Werk zu verbessern, andererseits aber auch Rekurs zu erheben. Ein solches Rechtsmittel war innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des die Gründe für die Ablehnung enthaltenden Bescheides beim Obersten Zensurkollegium einzureichen. Doch war der Rekurs ausgeschlossen bei Zeitungen und Zeitschriften „von nicht rein wissenschaftlichem Inhalte“, ebenso wenn es sich um bloße „Hinweglassungen und Aenderungen des Ausdruckes“ handelte, oder „wenn überhaupt keine wichtige Rücksicht für die Veröffentlichung des censirten Gegenstandes durch den Druck geltend gemacht werden kann“.<sup>538</sup> Diese starken Einschränkungen trübten die Freude über das erlangte Rekursrecht erheblich. Dabei hatte sogar WIESNER es als „keineswegs rätlich“ bezeichnet, wegen Zeitungen und Zeitschriften Rekurs zu erheben, da die Entscheidung so lange dauern würde, dass inzwischen „der betreffende Artikel bereits längst sein Zeitinteresse verloren hat“.<sup>539</sup>

<sup>535</sup> HfD 20. 12. 1789, zit n WIESNER (1847) 360; vgl auch H. WAGNER (1977) 30.

<sup>536</sup> ZensO 1795 § 4; ZensV 1810 § 12. Vgl WIESNER (1847) 300 f; KLEIN (1991) 32.

<sup>537</sup> WIESNER (1847) 230, 323.

<sup>538</sup> HfKD 11. 1. 1848 PGS LXXVI/4; HELFERT (1877) 15.

<sup>539</sup> WIESNER (1847) 338.

### 3. Rechtsfolgen der versagten Druckbewilligung

War das Zensurverfahren abgeschlossen, erfolgte keine Verständigung des Einreichenden, sondern dieser hatte anzufragen, ob er das Manuskript bereits abholen könne. Auch hierin erblickte WIESNER eine Schikane, da der Autor genötigt sei, immer wieder zum Revisionsamt zu gehen und nachzufragen.<sup>540</sup>

Die Zensur konnte die Schrift verwerfen, weil sie Anstößiges gegen Staat, Religion, Sitten etc. enthielt – dann wurde die Dezise „non admittitur“ verwendet –, oder wenn sie zwar nichts Verbotenes enthielt, aber von so schlechter Qualität war, dass sie den Druck „nicht verdiente“: dies wurde mit „typum non meretur“ ersichtlich gemacht.<sup>541</sup> „Die österreichische Zensur ist also, ihrer Bestimmung nach, nicht bloß ein polizeilicher, sondern auch ein literarischer Areopag“.<sup>542</sup> – Bei den Rechtsfolgen, die an ein Verbot geknüpft wurden, war wohl hauptsächlich auf die Fälle der mit „non admittitur“ verworfenen Schriften Bedacht genommen worden; mangels entgegenstehender Bestimmung, werden sie aber wohl auch bei den mit „typum non meretur“ zensurierten gegolten haben: So durfte ein von der Zensur verworfenes Manuskript weder weitergegeben noch aufbewahrt werden, um die Gefahr einer Veröffentlichung hintanzuhalten. Wurde es dennoch im Ausland veröffentlicht, so war der Eigentümer des Manuskripts „nach dem Grade der Anstößigkeit der Schrift, und wenn es eine Schmähschrift ist, ... nach dem Antheile der dadurch angegriffenen Personen“ zu bestrafen.<sup>543</sup> In etwas ungewissem Verhältnis zu dieser Anordnung der ZensO 1795 stand ein Hofdekret aus 1798, welches den Verleger (der vom Eigentümer des Manuskripts ja verschieden sein konnte) mit 25 Dukaten bestrafte, zuzüglich der Strafe, die womöglich aus dem Inhalt der Druckschrift resultierte, wobei allerdings nur der Fall genannt wurde, dass fälschlich ein inländischer Druckort genannt worden sei.<sup>544</sup> Doch ein Hofdekret vom selben Jahr verbot generell die Drucklegung von Manuskripten im Ausland, die nicht zuvor von der inländischen Zensur approbiert worden waren.<sup>545</sup> Die Auslegung der beiden Hofdekrete dürfte Jahre später für Schwierigkeiten gesorgt haben: 1823 wurde nach Verhandlungen zwischen der Polizei-Zensurhofstelle, der Organisations-Hofkommission und der Hofkommission in Gesetzesachen verlautbart, dass sich das Verbot nicht auf die Fälle beschränke, wo fälschlich ein inländischer Druckort angegeben wurde, und auch

<sup>540</sup> WIESNER (1847) 297 f.

<sup>541</sup> WIESNER (1847) 315; GIESE (1966) 410. Vgl auch den Vortrag BERGS in der Deutschen Bundesversammlung 12. 10. 1818, COLLMANN 238.

<sup>542</sup> WIESNER (1847) 279.

<sup>543</sup> ZensO 1795 § 10.

<sup>544</sup> HfKD 28. 6. 1798 PGS XII/52, abgedruckt auch bei WIESNER (1847) 286.

<sup>545</sup> HfD 5. 10. 1798 PGS XIII/26; WIESNER (1847) 287; WIEDEMANN (1873) 369; RUMPLER (1997) 84. insofern lückenhaft J. MARX (1959) 14, als er lediglich das HfD 28. 6. 1798 zitiert und damit den bedeutenden Unterschied zwischen den beiden HfD außer acht lässt.

das Wort „Verleger“ sei weit auszulegen und habe auch die anderen zur Herausgabe des Drucks „beitragenden Personen“ zu umfassen.<sup>546</sup>

Das Verbot eines Druckes im Inland bei versagter Druckbewilligung wurde bemerkenswerterweise erst durch das StG 1803 ausdrücklich ausgesprochen. Er stellte eine schwere Polizeiübertretung dar, der an Drucker und Buchhändler mit Verfall der vorhandenen Exemplare, einer Geldstrafe von 200–500 fl und 1–3 Monate Arrest, beim zweiten Mal auch mit Verlust der Konzession bestraft wurde.<sup>547</sup>

#### 4. Rechtsfolgen der erteilten Druckbewilligung

Wurde das Imprimatur erteilt, so hatte der Druck genau entsprechend dem genehmigten Manuskript zu erfolgen. Jeder „ohne vorherige Anzeige und erhaltene Erlaubniß gemachte Zusatz und jede erwiesene Verfälschung des Originals (die Fehler in Rechtschreibung oder im Stil, deren Verbesserung den Sinn nicht ändert, allein ausgenommen)“ galt als Betrug und sollte „strenger Ahndung unterliegen“.<sup>548</sup> Das StG 1803 präziserte dies auf eine Geldstrafe von 200–500 fl und Freiheitsstrafe im Ausmaß von 1–3 Monaten Arrest (die offenbar über den Buchdrucker zu verhängen war), im Wiederholungsfall auch Konzessionsverlust.<sup>549</sup>

Besonders problematisch war die Dezise „Imprimatur correctis corrigendis“, die den Autor zwang, sein Werk entsprechend der Wünsche der Zensur abzuändern. Gerade um sie ranken sich die meisten Zensuranekdoten,<sup>550</sup> hier manifestierte sich – aus der Sicht der Schriftsteller – die geistige Beschränktheit der Zensoren besonders deutlich. Ein weiteres Problem waren die Zensurlücken, bekannt v.a. durch die meisterhafte Persiflage in den *Reisebildern* HEINRICH HEINES.<sup>551</sup> In der Deutschen Bundesversammlung berichtete MÜNCH V. BELLINGHAUSEN 1832, dass es immer öfter vorkomme, dass die von der Zensur gestrichenen Stellen offen gelassen wurden, „um den Widerwillen des Publikums gegen das Institut der Zensur“ zu schüren und „übertriebene Vorstellungen über den Inhalt der unterdrückten Stellen zu erregen“.<sup>552</sup> In den Sechzig Artikeln 1834 wurde daher beschlossen, „Censurlücken nirgends [zu]

<sup>546</sup> Präsidialschreiben des Präs d obersten Polizei- und Zensur-Hofstelle 28. 7. 1823, nō Regierungsverordnung 22. 11. 1823, zit n WIESNER (1847) 287. Vgl KLEIN (1991) 72. Nochmals bekräftigt wurde diese Regelung durch HfKD 4. 2. 1837, vgl WIESNER (1847) 288 f. Vgl auch die bei WIESNER (1847) 382 genannte HfKV 18. 12. 1823 bezüglich der Kupferstecher und Steindrucker.

<sup>547</sup> StG 1803 II §§ 59 f.

<sup>548</sup> ZensO 1795 § 5.

<sup>549</sup> StG 1803 II § 60.

<sup>550</sup> Beispiele etwa bei HELFERT (1877) 5; HOUBEN (1924) 93 ff.

<sup>551</sup> Das Kapitel XII im *Buch Le Grand* besteht lediglich aus den Worten: „Die deutschen Zensoren – – – – – Dummköpfe – – – – –“ Hier zit n <<http://gutenberg.spiegel.de/heine/reisebild/reise23c.htm>>; vgl auch SCHNEIDER (1966) 300; BREUER (1982) 158; ZIEGLER (1982) 199.

<sup>552</sup> Zit n SCHNEIDER (1966) 299.

dulden“.<sup>553</sup> Vielmehr waren sie durch Zu- und Flicksätze auszufüllen, die wiederum von der Zensur genehmigt werden mussten.<sup>554</sup>

Das Imprimatur war mit einem Jahr befristet. Sollte danach noch ein Druck stattfinden, so war eine erneute Zensur vonnöten – eine Beschränkung, die sich notwendigerweise daraus ergab, dass die Zensur nicht nach allzeit gültigen Grundsätzen, sondern „nach Zeiten und Umständen“ entschied.<sup>555</sup> Aus demselben Grund mussten auch unveränderte Neuauflagen zensuriert werden; das Verfahren war dasselbe wie bei der Zensur von Manuskripten.<sup>556</sup>

## C. Die Revision

### 1. Grenzkontrolle

Die Revision war die Zensur bereits gedruckter Bücher, die v.a. bei der Einfuhr von Büchern aus dem Ausland erfolgte.<sup>557</sup> Bis 1780 waren davon nicht nur die Lieferungen an die inländischen Buchhändler betroffen, sondern jeder Reisende, der Bücher zum eigenen Gebrauch mit sich führte, musste diese umständliche, zeit- und nervenraubende Prozedur über sich ergehen lassen. JOSEPH II. hatte ja schon als Mitregent in seiner Denkschrift von 1765 sich heftig gegen das Durchwühlen der Taschen der Reisenden ausgesprochen;<sup>558</sup> als Alleinregent setzte er es durch, dass Bücher von Privatpersonen nur bei besonderem Verdacht überprüft wurden oder wenn sie besonders viele Bücher mit sich führten. Wurde der Reisende verdächtigt, dass er verbotene Bücher verbreiten wolle, wurden die Bücher beschlagnahmt. Der Bücherschmuggel war einer Mautübertretung gleichzuhalten.<sup>559</sup>

1793 wurde die Kontrolle der Reisenden nach verbotenen Büchern wieder eingeführt. Sämtliche mitgeführte Druckschriften wurden ihnen abgenommen und versiegelt. Sofern der Reisende bloß durch Österreich durchreisen wollte, wurden sie mit einem Aviso an die für die Ausreise vorgesehene Grenzstation versehen, sonst aber an das Hauptzollamt des Ortes, an dem sich der Reisende aufhalten wollte, geschickt.<sup>560</sup> Noch im selben Jahr wurden auch die als Tran-

<sup>553</sup> Sechzig Artikel, HUBER, Dok I/47, Art 28 Z 3.

<sup>554</sup> WIESNER (1847) 325.

<sup>555</sup> HfV 1. 9. 1817; HfD 11. 2. 1820; WIESNER (1847) 317 f.

<sup>556</sup> HfD 26. 8. 1794 PGS V/23; § 8 ZensO 1795; vgl. WIESNER (1847) 319 f, der allerdings meinte, dass ein Nachdruck innerhalb der Geltungsdauer des ersten Imprimatur keiner neuen Zensur bedurfte.

<sup>557</sup> Wenn OBERMAIER (1988) 624 in seiner Darstellung der vormärzlichen Zensur bemerkt, dass es in Österreich „Bücherverbote im eigentlichen Sinn ... kaum“ gab, so übersieht er ganz offenbar das ausländische Schrifttum.

<sup>558</sup> Oben 90.

<sup>559</sup> ZensO 1781 § 6.

<sup>560</sup> HfD 16. 4. 1793, Dekret der Finanz-Hofstelle 6. 3. 1798 PGS XII/14, HfV 25. 3. 1816; WIESNER (1847) 343. Wenn daher HOUBEN (1918) 45 schreibt, dass das Verbot, Reisende nach Druckschriften zu durchsuchen, die „einzige von JOSEPHS Zensurreformen, die auf Dauer bestehen blieb“ war, so ist dies unrichtig.

sitgut behandelten Bücherpakete der Revision unterworfen, da man auch hier die „Einschwärzung verbotener oder überhaupt gefährlicher Schriften“ befürchtete.<sup>561</sup> Ausnahmen wurden lediglich bei reisenden Gesandten und fremden Ministern gemacht, aber wenn sie mehr als zwei verbotene oder unbekannte Bücher mit sich führten, sollte es sich auch hier „von selbst [verstehen], dass solche Bücher allerdings zurückgehalten, zensurirt, und nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden müssen“.<sup>562</sup>

Im Revisionsamt befanden sich „zwei lange Tafeln ..., die mehrere Schritte voneinander entfernt sind. Es dürfen nicht mehr als zwei Buchhändler zu gleicher Zeit ihre Ballen öffnen. Ein Censurdiener sitzt zwischen den beiden Tafeln oder schleicht herum, damit nichts gestohlen werde“.<sup>563</sup> Dieser „Censurdiener“ (gemeint war ein Revisor) überprüfte die Schriften anhand der von der Zensurbehörde erstellten Verbotslisten. Erlaubte Bücher waren an die Finanzbehörde zur Verzollung weiterzuleiten und nach dieser Prozedur dem Eigentümer auszufolgen,<sup>564</sup> verbotene und unbekannte Bücher aber in Verwahrung zu nehmen. Üblicherweise besaß jeder Buchhändler im Revisionsamt zu diesem Zweck einen eigenen Schrank, der von ihm nur gemeinsam mit dem Revisor geöffnet werden konnte. Die unbekannten Werke waren in zwei Listen einzutragen: jene, die von der Landesstelle selbst kontrolliert werden konnten, und jene, die an die Zensur nach Wien einzuschicken waren. Aus beiden Gruppen war pro Werk ein Exemplar an die Landesstelle zu verschicken, die die Liste überprüfte und jene Werke, die sie nicht selbst beurteilen durfte, an die Zensur weiterleitete.<sup>565</sup> Bücher, die bereits in der *Wiener Zeitung* angekündigt worden waren, waren jedenfalls freizugeben, weshalb sich die Buchhändler darauf auch bei der Grenzkontrolle berufen konnten.<sup>566</sup> Trotz der strengen Kontrolle am Revisionsamt war es geschickten Buchhandelsgehilfen durchaus möglich, verbotene Literatur aus dem Amt herauszuschmuggeln, etwa, indem man den Paketen heimlich Adressen aus dem Inland aufsteckte, weil diese nicht kontrolliert wurden, zuweilen gelang es sogar, mit Paketen „unter dem Arm zur Thüre hinaus[zu]spazieren“.<sup>567</sup>

Die an die Zensur weitergeleiteten ausländischen Druckschriften wurden – im Gegensatz zu inländischen Manuskripten – idR nur von einem Zensor begutachtet. Befand dieser, dass das Werk unbedenklich sei, so hatte der Revisor die Bücher herauszugeben. Nur wenn der Zensor Bedenken hatte, so musste das Buch der Polizei-Zensurhofstelle vorgelegt werden.<sup>568</sup> Die verbotenen,

<sup>561</sup> HfD 24. 4. 1793 PGS II/55; WIESNER (1847) 344.

<sup>562</sup> Zit n WIESNER (1847) 344.

<sup>563</sup> So nach einer Beschreibung des Buchhändlers EDUARD LIEGEL, zit n BACHLEITNER (2000a) 13.

<sup>564</sup> Hofkammerdekret 1. 4. 1840, abgedruckt als Blg zum Hofkammerdekret 5. 9. 1845 PGS LXXIII/113.

<sup>565</sup> WIESNER (1847) 344 f; SASHEGYI (1958) 72. Zwischen dem Verfahren in josephinischer Zeit und jenem des Vormärz bestanden keine nennenswerten Unterschiede.

<sup>566</sup> SASHEGYI (1958) 72 f.

<sup>567</sup> LIEGEL (vgl oben FN 563), zit n BACHLEITNER (2000a) 14.

<sup>568</sup> Hofentschließung 11. 7. 1784, WIESNER (1847) 345.

im Revisionsamt lagernden Druckschriften mussten innerhalb von sechs Monaten „aus den Erbländern geschaffet werden“, ansonsten unterlagen sie dem Verfall. In besonders gelagerten Fällen konnte um eine Erstreckung der Frist um weitere drei oder sechs Monate angesucht werden.<sup>569</sup> Diese wurde in der Praxis jedoch aufgrund des Platzmangels am Revisionsamt kaum gewährt, sondern im Gegenteil noch auf eine rasche Abschaffung gedrängt.<sup>570</sup> Bücherverbrennungen waren schon unter JOSEPH II. nicht mehr üblich, das letzte obrigkeitliche Autodafé in der Habsburgermonarchie fand am 3. 11. 1789 in Brüssel statt. Unter LEOPOLD II. und FRANZ II. wurden überhaupt keine Verbrennungen mehr angeordnet.<sup>571</sup>

Eine Sonderregelung wurde für ausländische Zeitungen getroffen: Wohl um das Verfahren zu beschleunigen, gab die Polizei-Zensurhofstelle alljährlich eine Liste jener Zeitungen heraus, die ohne weitere Zensur eingeführt werden durften. Alle übrigen waren „als verboten anzusehen, und den Parteien, welche sie ebenfalls zu besitzen wünschen, nicht anders, als nach erhaltener besonderer Erlaubniß hinaus zu geben“,<sup>572</sup> für diese galten also die allgemeinen Zensurbestimmungen – was dazu führte, dass die Zeitung meist erst drei Wochen nach ihrem Erscheinen gelesen werden konnte.<sup>573</sup> In der Praxis wurden Zeitungen, auch wenn sich ihr Ton änderte, nicht sofort verboten, sondern einfach im folgenden Jahr nicht mehr in die Tarifliste aufgenommen („außer Kurs gesetzt“).<sup>574</sup> Als Beispiele aus „jüngster“ Zeit nannte WIESNER die *Kölnische Zeitung*, welche einem Gerücht zufolge zum Organ der niederösterreichischen Stände hätte werden sollen, sowie das Beiblatt der *Oberpostamtszeitung*, welches den „ewigen Juden“ (offenbar in Fortsetzungen) veröffentlichte und nach dessen „Verbannung“ wieder erlaubt wurde. In den 1840er Jahren dürfte die Post eine gewisse Laxheit bei der Einfuhr von Zeitungen an den Tag gelegt und unterschiedslos transportiert haben, bis im Winter 1846/47 „in Folge eines auffallenden Vorfalles“ dieser Usus „auf's schärfste untersagt“ wurde.<sup>575</sup>

## 2. Versteigerungen und Verlassenschaftsabhandlungen

Außer der Grenzkontrolle boten noch zwei Anlässe Gelegenheit, gedruckte Bücher einer Revision zu unterwerfen: öffentliche Versteigerungen und Verlassenschaftsverfahren.

Wer Bücher versteigern wollte, musste die dafür angefertigten Verzeichnisse in zwei unterschriebenen Exemplaren dem Revisionsamt vorlegen, welches die darin enthaltenen verbotenen Schriften herausstrich; erst der berichtig-

<sup>569</sup> ZensO 1795 § 3.

<sup>570</sup> WIESNER (1847) 357.

<sup>571</sup> RAFETSEDER (1988) 244 f.

<sup>572</sup> V der Polizei-Zensurhofstelle 16. 10. 1804, WIESNER (1847) 362.

<sup>573</sup> RAFFLER (1993) 29.

<sup>574</sup> GIESE (1966) 394, 412, vgl ebd 413–414 ein Faksimile des Post-Tarifs für 1830; dieser nennt u.a. *The Times*, den *Moniteur*, und die *Allgemeine Zeitung*. Vgl auch H. WAGNER (1977) 38; OBERMAIER (1988) 624.

<sup>575</sup> WIESNER (1847) 367 ff; J. MARX (1956) 154.

te Katalog durfte für die Versteigerung verwendet werden.<sup>576</sup> Auch eine Ankündigung eines Privaten, dass Bücher ohne Versteigerung „freihändig“ verkauft werden sollten, bedurfte einer besonderen Bewilligung des Revisionsamtes.<sup>577</sup>

Auch Verlassenschaften boten bis in josephinische Zeit für den Staat eine Gelegenheit, den Bücherbesitz von Privatpersonen einer Kontrolle zu unterwerfen: Es wurde einfach im Rahmen der Verlassenschaftsabhandlung ein gesondertes Verzeichnis der Bücher, die sich im Nachlass befanden, angefertigt und an das Revisionsamt eingeschickt. Dieses hatte gegebenenfalls die Konfiskation verbotener Schriften anzuordnen. JOSEPH II. brachte auch hier den Grundsatz zur Geltung, dass „ein Buch, von was immer für einer Eigenschaft es sein mag, sobald es in dem Eigenthume eines Privaten ist, welcher damit nicht Handlung treibt, der Zensuraufsicht nicht mehr unterworfen sei“. Das Revisionsamt sollte daher nur dann ein Bücherverzeichnis anfordern, wenn die Bücher verkauft oder versteigert werden sollten.<sup>578</sup> In der Praxis wurden auch weiterhin bei der Inventarisierung von Verlassenschaften genaue Bücherverzeichnisse angelegt, wie etwa die Verlassenschaftsabhandlung nach W. A. MOZART von 1791 beweist.<sup>579</sup> Im Zuge der allmählichen Verschärfung des Preßrechts unter FRANZ II. wurde 1802 auch die allgemeine Revision von Verlassenschaften wiedereingeführt: Unbedeutende Büchersammlungen konnten dem Sperr-Kommissär überlassen bleiben, bedeutende hingegen mussten vom Revisionsamt kontrolliert werden. Verbotene Bücher durften an die Erben nur dann ausgegeben werden, wenn sie in wissenschaftlicher Hinsicht oder ihres Charakters wegen als dafür geeignet angesehen wurden, ansonsten war es ihnen lediglich gestattet, diese Bücher ins Ausland zu verkaufen.<sup>580</sup>

### 3. Bücherkataloge

Großes Augenmerk wurde in der ZensO 1795 den Bücherkatalogen geschenkt, deren Veröffentlichung detailliert geregelt wurde. Wer ein solches Verzeichnis publizieren wollte, hatte dieses wie auch sonst üblich beim Revisionsamt zur Zensur einzureichen und ein Imprimatur zu erwirken. Dabei wurden aber nicht nur detaillierte Angaben über die Bücher (Nennung des „wahren Verfasser[s]“ u.a.) gefordert, sondern auch zB eine „unschickliche Zusammensetzung von Werken, biblischen und geistlichen oder andern, ehr-

<sup>576</sup> ZensO 1781 § 7; WIESNER (1847) 354.

<sup>577</sup> Regierungsverordnung vom 20. 4. 1808, WIESNER (1847) 354.

<sup>578</sup> HfD 11. 2. 1784 JosGS Nr 88 = KROPATSCHEK J. VII, 885. Vgl WIESNER (1847) 353, der ebd auch ein HfD 6. 6. 1783 erwähnt; KLEIN (1991) 41; OGRIS (1999a) 118.

<sup>579</sup> Das MOZARTsche Bücherverzeichnis enthielt 32 Musikalien und 41 Bücher; nur wenige von ihnen, wie etwa die vierbändigen *Friedrich II., Königs von Preußen hinterlassene Werke*, waren politischer Natur. Vgl ausführlich OGRIS (1999a) 118 f.

<sup>580</sup> HfD 19. 2. 1802 JGS 552; HfD 18. 4. 1804 JGS 664. Vgl BEIDTEL (1898) 84. H. WAGNER (1977) 38 berichtet, dass Kaiser FRANZ II. selbst „in seiner eigenen Familie mit gutem Beispiel vorangegangen“ sei und dass die Polizei nach dem Tod seiner dritten Frau, MARIA LUDOVKA, 1816 fast ihren gesamten Bücherbestand mit Beschlagnahme belegt hätte.



würdige Gegenstände betreffenden Inhalts, mit Werken komischen, romantischen oder lächerlichen Inhalts“ verboten. Erhielt die Liste das Imprimatur lediglich mit Beifügung „omissis deletis“, so mussten die Verzeichnisse nach erfolgter Korrektur erneut vorgelegt werden, damit sich das „Revisions-Amte ... von der geschehenen Hinweglassung der ausgestrichenen Artikel überzeugen und das unbedingte Imprimatur beisetzen könne“.<sup>581</sup> Wurden im Verkaufskatalog verbotene Bücher gefunden, so waren diese beim Revisionsamt „ungesäumt abzugeben“ und blieben dort, bis entweder ein Käufer gefunden war, der die besondere Erlaubnis zum Bezug dieser Bücher besaß, oder bis sie außer Landes geschickt wurden. Werke, „die im hohen Grade religions-, sitten- oder staatswidrig oder pasquillantisch, ehrenrührisch und offenbar boshaft“ waren, waren allerdings vom Revisionsamt „sogleich zu vertilgen“.<sup>582</sup>

#### 4. Die Revisionsdezisen

Verbot war nicht gleich Verbot. Vielmehr war es ein Charakteristikum des aufgeklärt-absolutistischen Staates, dass zwar dem einfachen Volk „gefährliche“ Schriften vorenthalten werden sollten, die Intelligenz („eigentliche Gelehrte“) hingegen zu diesen Werken, wenn auch unter Auflagen, dennoch Zugang haben sollte: „Gebildeten war jedes Werk zugänglich“.<sup>583</sup> Die Entscheidungen der Zensur, die Dezisen, waren daher weniger als Verbreitungsverbote denn als Verbreitungsbeschränkungen zu begreifen.

Bereits vor 1780 war eine Unzahl an solchen Revisionsdezisen entstanden; die ZensO 1781 selbst zählte beispielhaft „erga Schedam“, „Continuantibus“, „Eruditibus“ und „A catholicis“ auf. Es war nun ein wesentliches Ziel der josephinischen ZensO 1781, die verwirrende Vielzahl an Dezisen zu beseitigen und nur mehr zwischen erlaubten und verbotenen Büchern zu unterscheiden. Dabei wurden aus der Erwägung, dass die bisher geübte Zensur jedenfalls strenger als die josephinische gewesen war, alle bisher beschränkt zugänglichen Bücher freigegeben, nur die mit „ad remittendum“ sollten auch weiterhin verboten sein.<sup>584</sup> Aber noch im selben Absatz der ZensO 1781 wurde eine erste Einschränkung hinsichtlich der akatholischen Bücher gemacht, die ein breiteres Publikum ansprechen konnten, indem diese nur bestimmten Personen gegen Erlaubniszettel (Scheden) ausgehändigt werden durften.<sup>585</sup> Damit war das Prinzip der bloßen Verbreitungsbeschränkung, und zwar in seiner kompliziertesten Form, der Scheden, auch in der ZensO 1781 beibehalten worden.

Bereits hingewiesen wurde auf das Problem des Nachdrucks ausländischer Bücher, für welchen Zweck sie mit „admittitur“, „permittitur“ oder „toleratur“ bezeichnet wurden. Auf die Verbreitung der ausländischen Bücher selbst hatte diese Klassifizierung jedoch in josephinischer Zeit keine Auswir-

<sup>581</sup> ZensO 1795 § 14 Abs 1.

<sup>582</sup> ZensO 1795 § 15.

<sup>583</sup> J. MARX (1956) 185. Vgl auch BRAUNEDER (1992) 42.

<sup>584</sup> Pkt 5 Abs 2 ZensO 1781 (Anhang Nr 1).

<sup>585</sup> Pkt 5 Abs 1 ZensO 1781 (Anhang Nr 1).

kung.<sup>586</sup> Erst die ZensV 1810 knüpfte an diese Bezeichnungen an und machte aus ihnen wiederum Verbreitungsbeschränkungen. So sollte „admittitur“ für völlig unbedenkliche Schriften verwendet werden; „transeat“ für Schriften, die zwar öffentlich verkauft und in Katalogen, nicht aber in den Zeitungen angekündigt, ab 1822 auch nicht in Schaufenstern gezeigt werden durften;<sup>587</sup> „erga schedam“ für Werke, „in welchen die Anstößigkeiten das Gute und Gemeinnützigkeits überwiegen“ und daher nur bestimmten Personen gegeben werden konnten; „damnatur“ schließlich für Schriften, die den Staat oder die Sittlichkeit untergruben. Aber selbst diese letztgenannten Schriften waren nicht völlig verboten, vielmehr konnte die Polizei-Zensurhofstelle in Einzelfällen die Erlaubnis für die Lektüre solcher Schriften erteilen, doch musste viermal im Jahr dem Kaiser persönlich eine Liste derjenigen Personen, die solche Schriften lasen, vorgelegt werden. Ausdrücklich wurde den Professoren und „eigentlichen Gelehrten“ das Recht zugestanden, auch mit „erga schedam“ oder „damnatur“ bezeichnete Bücher zu lesen, „ausgenommen, sie beständen bloß aus Schmähungen, und wären übrigens gehaltlos“.<sup>588</sup>

Diese Entwicklung, bei der fortwährend Ausnahmen von Ausnahmen gemacht wurden, musste fast notwendigerweise dazu führen, dass 1836 durch einen Erlass der Polizei-Zensurhofstelle auch die Formel „damnatur nec erga schedam conceditur“ eingeführt wurde;<sup>589</sup> eine Formel, die wohl ausdrücken wollte, dass nicht einmal Gelehrte ein solches Buch erhalten dürften, aber aus der die Verworrenheit der Revisionsdezisen deutlich zutage kam. „Ein solches Buch traf also ein noch höheres, als der höchste Grad des Verbotes“, bemerke WIESNER treffend.<sup>590</sup> 1841 tauchte schließlich auch die Formel „damnatur cum confiscatione“ auf; sie bedeutete, dass das verbotene Werk nicht wieder ins Ausland abgeschafft werden dürfe, sondern konfisziert werden müsse, und wurde bis 1848 immerhin 134-mal ausgesprochen.<sup>591</sup>

Besondere Beachtung verdient die Dezise „erga schedam“. Hier wurde die Ausgabe von Büchern nur gegen persönliche, unübertragbare Erlaubnisscheine einzelnen Personen gestattet; eine Beschränkung, die zB 1801 SCHILLERS *Maria Stuart* erhielt.<sup>592</sup> Diese Scheden wurden nach der ZensO 1795 vom Directorium, ab 1801 von der Polizei-Zensurhofstelle, in den Provinzen auch von den Landesstellen vergeben. War die Person der Zensurbehörde noch unbekannt, so konnte die Polizeidirektion beauftragt werden, nähere Angaben zur Person auszuforschen, insbesondere, ob er ein Wissenschaftler oder Geschäftsmann sei, aus welchem Grund er das Buch brauche, etc. Teils wurden die Bittsteller vorgeladen, teils wurden geheim Erkundigungen (etwa beim

<sup>586</sup> Pkt 8 ZensO 1781 (Anhang Nr 1).

<sup>587</sup> Präsidialschreiben der Polizei- und Zensurhofstelle vom 31. 5. 1822, kundgemacht durch Dekret der oberösterreichischen Reg 22. 6. 1822, NÖDL, 198. WIESNER (1847) 237 meinte, dass ein derartiges Buch „lebendig begraben“ sei.

<sup>588</sup> ZensV 1810 §§ 15 f. Vgl auch BACHLEITNER (2000) 160.

<sup>589</sup> J. MARX (1959) 14; GIESE (1966) 407.

<sup>590</sup> WIESNER (1847) 346 f; BRAUNEDER (1992) 42. Unrichtig RAFFLER (1993) 27.

<sup>591</sup> WIESNER (1847) 356; BRAUNEDER (1992) 42.

<sup>592</sup> HOUBEN (1918) 133.

Hausdiener des Betreffenden) eingezogen. Um zu verhindern, dass auf einen Erlaubnisschein mehrere Bücher bezogen wurden oder ein falscher Name verwendet wurde, hatten die Buchhändler ein Schedenbuch zu führen, in dem jede verwendete Scheda verzeichnet wurde.<sup>593</sup> Buchhändler, die ein „erga schedam“ beschränktes Buch ohne Vorweis eines Erlaubnisscheines verkauften, wurden im ersten Übertretungsfall mit 50 fl pro Exemplar, im zweiten Fall mit Konzessionsverlust bestraft. Ebenfalls mit 50 fl pro Übertretungsfall wurde derjenige bestraft, der Ansuchungszettel unter einem falschen Namen einreichte, auf dem Erlaubniszettel nach erhaltener Erlaubnis einen weiteren Titel hinzusetzte, oder auch mehrere Erlaubniszettel auf ein und dieselbe Person zog.<sup>594</sup>

Die Entscheidung der Zensurbehörde war nicht endgültig; auf Antrag oder von Amts wegen konnte es zu einer Rezensurierung kommen, die nicht selten zu einem neuen Ergebnis führte, da die Zensur ja immer auf die aktuelle Situation Bedacht zu nehmen hatte. So war es zB üblich, bei Werken, die in Lieferungen erschienen, vorerst einmal eine Beschränkung, zB „erga schedam“, zu geben, da es nach Vorliegen des Gesamtwerkes dann leichter war, ein gänzlich Verbot oder auch eine Freigabe zu beschließen.<sup>595</sup>

## 5. Die Verbotslisten

Wichtigstes Hilfsmittel für die Revisoren bei ihrer Arbeit waren die amtlichen Verbotslisten. Sie waren aus dem *Index librorum rectorum* hervorgegangen, den seinerzeit GERARD VAN SWIETEN in Druck gegeben hatte, der aber seit 1777 nicht mehr veröffentlicht werden durfte. Denn, wie SONNENFELS in seinen *Grundsätzen der Polizey* bemerkte, wäre die Drucklegung nur ein „Mittel, die schädlichen Bücher recht bekannt zu machen, und ihnen durch das Verboth gleichsam einen Reiz mehr zu geben“.<sup>596</sup>

Es wäre nun allerdings im Sinne JOSEPHS II. gewesen, den *Index* wieder zu veröffentlichen. Dass davon Abstand genommen wurde, wurde offiziell mit seinem geringen Umfang – er enthielt nach der Rezensurierung von 1781–83 nur mehr 900 Titel – begründet, tatsächlich dürfen wir aber auch damals die Sorgen vor den Folgen einer Veröffentlichung als eigentlichen Grund annehmen. Deutlich wird dies im (nicht angenommenen) Vorschlag HATZFELDS, nur

<sup>593</sup> WIESNER (1847) 350 f. – Offenbar einem Irrtum über das Wesen der Scheden unterliegt H. WAGNER (1977) 33, wenn er meint, dass das Ansuchen um „mit einem unterschriebenen Zettel um Käuferlaubnis ... meist anstandslos gewährt wurde“: Besaß der Antragsteller den Erlaubniszettel, so war der Kauf bereits bewilligt worden! – NEUNTEUFEL (1987) 9 hat das Schedenwesen völlig missverstanden, wenn er die Bezeichnung als „amtlichen Vermerk“ im Werk selbst bezeichnet.

<sup>594</sup> ZensO 1795 §§ 2, 16.

<sup>595</sup> J. MARX (1962) 499.

<sup>596</sup> SONNENFELS (1787) 68; unrichtig daher OGRIS (1988) 57. Vgl auch WIESNER (1847) 348, der vom *Index* als von einem „Amtsgeheimnis“ spricht. WIESNER (1847) 182 erwähnt allerdings auch, dass ein HfD von 1782 die Drucklegung der Verbotslisten angeordnet hätte. Er bezieht sich damit offenbar auf das HfD 21. 9. 1782 JosGS Nr 431, das eine derartige Bestimmung aber nicht enthält.

so viele Exemplare drucken zu lassen, wie für den internen Gebrauch nötig waren.<sup>597</sup> Nach Erfindung des Steindrucks, spätestens ab 1835, ab welchem Zeitraum uns die ersten Exemplare überliefert sind, wurden die Verbotlisten lithographiert. Die Listen wurden alle 14 Tage vom Revisionsamt in Wien erstellt und den übrigen Revisionsämtern, öffentlichen Bibliotheken und Polizeibehörden mitgeteilt; umfangmäßig überstiegen sie selten einen Bogen.<sup>598</sup> Dementsprechend existierte kein alphabetisches Gesamtverzeichnis aller verbotenen Schriften, sondern die Reihung erfolgte entsprechend dem Zeitpunkt des Verbots, was die Arbeit nicht unbedingt erleichterte.

Enthalten waren in diesen Listen sowohl Druckwerke als auch Manuskripte; eine eigene Rubrik bildeten ferner Kunstgegenstände und Musikalien. Ab 1845 wurden auch die bisher bei den übrigen Druckwerken enthaltenen Zeitschriften gesondert angeführt. Druckwerke, die mit „damnatur“, und Manuskripte, die mit „non admittitur“ belegt worden waren, wurden lediglich mit ihrem Titel angeführt, ansonsten stand daneben ein Zusatz mit dem entsprechenden Zensurenentscheid. Lediglich die Schriften, die ein reines „admittitur“ oder „imprimatur“ erhalten hatten, wurden in diesen Listen nicht angeführt.<sup>599</sup>

Für die Buchhändler ergab sich seit der Geheimhaltung der Verbotlisten das Problem, woher sie wissen sollten, welche Bücher sie verkaufen durften und welche nicht. Dem wurde ab 1796 abgeholfen mit dem monatlich, später halbmonatlich erscheinenden gedruckten *Verzeichniß der bey der k.k. Central-Bücher-Censur in Wien zugelassenen in- und ausländischen Werke, Journale, Handschriften, Landkarten, Zeichnungen, Musikalien u.s.w.*, welches alle mit „admittitur“ und „transeat“ versehenen Werke enthielt.<sup>600</sup> Der Verbotliste war also eine Liste des Erlaubten gefolgt – auch dies ein Zeichen der Zeit!

## D. Impressum

Als „Impressum“ wird heute die Angabe von Verleger und/oder Hersteller (Drucker) auf dem Medienwerk bezeichnet.<sup>601</sup> Die Pflicht zu solchen Angaben lässt sich, wie gezeigt, bis zum Augsburger Reichsabschied 1530 zurückverfolgen.<sup>602</sup> Das Impressum sollte insbesondere „Anhaltspunkte für ein rasches und sicheres Einschreiten [der Behörde] in allen Punkten des Verfahrens“ bieten, diente aber auch der Information, ob es sich um ein in- oder aus-

<sup>597</sup> SASHEGYI (1958) 114; vgl auch HEBEIS (1996) 71.

<sup>598</sup> Umfassend J. MARX (1956). Faksimiles der Verbotlisten der Jahre 1822–1846 im Internet unter: <[http://www.literature.at/webinterface/library/COLLECTION\\_V01?objid=802](http://www.literature.at/webinterface/library/COLLECTION_V01?objid=802)>.

<sup>599</sup> WIESNER (1847) 348. – Eine umfassende qualitative und quantitative Auswertung dieser Verbotlisten ist zur Zeit Gegenstand eines gemeinsamen Forschungsprojekts des Instituts für Vergleichende Literaturwissenschaft der Universität Wien und des Instituts für Germanistik der Universität Innsbruck; vgl <<http://zensur.literature.at/initium.html>>.

<sup>600</sup> BACHLEITNER (2000) 160.

<sup>601</sup> MedG 1981 § 24.

<sup>602</sup> Für Österreich vgl die bei WIESNER (1847) 323 genannte Normale 25. 4. 1761.

ländisches Medienwerk handle, und schließlich ermöglichte es im Zeitalter der Konzessionspflicht für Druckereien die Hintanhaltung von Winkeldruckereien.<sup>603</sup>

Mit dem Impressumsgebot war jedoch in der hier behandelten Periode ein zweiter Problemkreis eng verbunden: die Frage der Zulässigkeit von anonymen und pseudonymen Druckschriften.<sup>604</sup> Dabei war die Frage der Verfolgbarkeit des Autors in Zeiten des Präventivsystems ein vergleichsweise geringes Problem: War seine Schrift anstößig, so wurde sie eben nicht gedruckt. Aber je toleranter die Zensur wurde, desto weniger bedeutete ein „Imprimatur ... eine öffentliche Guttheißung des Werkes“; vielmehr musste der Autor auch in moralischer Hinsicht selbst die Verantwortung für sein Werk tragen. Somit war es nur eine logische Folge, dass JOSEPH II. am 11. 11. 1781 das Erscheinen von anonymen Schriften verbot.<sup>605</sup> Dies rief viel Kritik hervor, die Befürchtung wurde geäußert, dass manche Gelehrte von der Herausgabe bestimmter Werke abgehalten werden würden; der Präses der Zensurkommission Graf CHOTEK riet, in einzelnen, wohlbegründeten Fällen einen anonymen Druck zuzulassen, was JOSEPH II. auch bei „wahrhaft nützlichen und gelehrten Büchern über Urteil des Präses und der versammelten Kommission“ gestattete.<sup>606</sup>

Die Folge war, dass anonyme Bücher fortan mit dem Hinweis erschienen: „Mit Dispensation der k.k. Bücher Censur wegen Beysetzung des Namens“. Diese Formulierung erweckte nun freilich den Anschein, als hätte die Zensur das Werk nicht nur gut geheißen, sondern geradezu veranlasst, was namentlich bei der Broschüre *Was ist der Papst* einen äußerst unguten Eindruck erweckte. Der Kaiser sandte daher am 3. 3. 1782 eine scharfe Note an die Zensurkommission. CHOTEK verteidigte sich, dass er nur den Anordnungen des Kaisers gefolgt sei und schlug vor, künftig bei anonymen Schriften einen fremden Druckort anzugeben oder auch jedes Mal eine Weisung von höherer Stelle einzuholen. Schließlich schlug er, um die Angabe falscher Namen unmöglich zu machen, vor, dass jeder Autor vor der Zensurbehörde seine Identität durch das Zeugnis eines glaubwürdigen Mannes nachweisen müsse. Trotz einiger Bedenken, die im Staatsrat u.a. von KAUNITZ vorgetragen wurden, billigte JOSEPH II. am 15. 4. diese Vorschläge.<sup>607</sup>

Bemerkenswerterweise erfolgte hier durch die ZensO 1795 eine Liberalisierung, indem nämlich nunmehr nur mehr verlangt wurde, dass bei Einreichung des Manuskripts zur Zensur der Name desjenigen, der die Kosten für einen Druck übernahm, „er sei Buchdrucker, Buchhändler, Verleger oder Verfasser“, dem Manuskript Angaben zur eigenen Person (Name, Stand und

<sup>603</sup> LISZT (1878) 187.

<sup>604</sup> Zur Bedeutung dieser Gattung von Druckschriften vgl. RAABE (1991b) 55.

<sup>605</sup> GNAU (1911) 166 f; SASHEGYI (1958) 105. WIESNER (1847) 291 erwähnt allerdings eine Normale vom 15. 4. 1761, welche ebenfalls bereits anonyme Schriften verbot, „sie mögen sonst noch so unbedenklich sein“. Ob dazwischen eine Lockerung erfolgte, ist unbekannt.

<sup>606</sup> GNAU (1911) 169; SASHEGYI (1958) 106.

<sup>607</sup> GNAU (1911) 170 f; SASHEGYI (1958) 107; vgl. auch WIESNER (1847) 291.

Wohnung) beigefügt werden solle.<sup>608</sup> Die Bürgschaft des Finanziers erschien als ausreichende Sicherheitsmaßnahme, und die Wahrung der Anonymität des Autors gegenüber dem Zensor sicherte wohl auch die Objektivität der Zensur.<sup>609</sup> Das verstärkte Sicherheitsbedürfnis im Vormärz brachte es jedoch mit sich, dass die Polizei-Zensurhofstelle ab 1823 erneut die namentliche Nennung des Autors (zusätzlich zum Finanzier/Verleger) verlangte. Name, Stand und Wohnort waren sowohl auf dem Manuskript als auch auf den Zensurzetteln anzugeben; im Druckwerk selbst war eine namentliche Nennung nicht notwendig, womit die Anonymität gegenüber der Öffentlichkeit gewahrt werden konnte. Die Verwendung eines Pseudonyms musste allerdings ausdrücklich von der Polizei-Zensurhofstelle genehmigt werden. Grund hierfür war, dass sich die Polizei-Zensurhofstelle darüber beklagte, dass nicht nur erdichtete, sondern auch Namen von berühmten Persönlichkeiten verwendet wurden und dieser „der inländischen Literatur zum Nachtheil gereichende Unfug durchaus nicht geduldet werden könne“.<sup>610</sup>

Hingewiesen sei an dieser Stelle auch noch einmal auf die bereits erwähnte Zensurdezise „imprimatur absque loco impressionis“: Mitunter konnte dem Drucker sogar verboten werden, den Druckort anzugeben; er hatte entweder einen ausländischen Druckort zu erfinden oder gar keinen Druckort zu nennen: Mit dieser Maßnahme suchte gleichfalls der Staat, sich vom Inhalt einer Schrift zu distanzieren, ohne ihren Druck gänzlich zu verbieten.<sup>611</sup> Diese noch in der ZensO 1795 genannte Zensurformel kam jedoch im Verlauf des Vormärz außer Gebrauch.<sup>612</sup>

Die Impressumspflicht, wie wir sie heute kennen, also die Angabe von Verleger und Verlagsort auf dem Druckwerk, wurde durch eine a.h. Entschlie-ßung vom 27. 9. 1819 neu geregelt. Sie erging im Gefolge und in „Übereinstimmung“ mit dem BPreßG 1819, welches ebenfalls für sämtliche Druck-schriften die Nennung des Verlegers verlangt hatte. Ebenfalls übernommen aus dem BPreßG wurde die Verpflichtung, dass bei Zeitungen und Zeitschriften auch der Redakteur genannt werden sollte. Druckschriften ohne diese Angaben sollten beschlagnahmt und „nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden“.<sup>613</sup>

---

<sup>608</sup> ZensO 1795 § 6.

<sup>609</sup> WIESNER (1847) 294.

<sup>610</sup> WIESNER (1847) 292 f.

<sup>611</sup> Dies scheint DUCHKOWITSCH (1983) 74 übersehen zu haben, wenn er meint, dass solche Schriften nicht von der Regierung geduldet wurden: Die Angabe eines fingierten Druckortes erfolgte nicht in Täuschung, sondern auf Veranlassung der Regierung! – Vgl auch bei GNAU (1911) 74, die Beschwerde MIGAZZIS von 1781, dass auf einer ihm missliebigen Broschüre *Über die Begräbnisse in Wien* als Druckort Wien angegeben sei.

<sup>612</sup> WIESNER (1847) 322.

<sup>613</sup> BPreßG 1819 § 9; Ah Entschlie-ßung 27. 9. 1819, WIESNER (1847) 323.



## IV. Die periodische Druckschrift

### A. Allgemeines, Begriff

Wir suchen in der Josephinischen ZensO 1781 vergeblich nach umfangreichen Sonderbestimmungen über „periodische Druckschriften“, also Zeitungen und Zeitschriften. Vielmehr scheint es, als seien diese sogar als „[m]inderwichtige Dinge“ aufgefasst worden, da sie nicht wie diese von der Wiener Zensurkommission, sondern von der Landesstelle „mittels Produzierung eines ebenmässigen dergleichen Attestats“ zugelassen oder verworfen werden sollten.<sup>614</sup> Diese Einreihung von „Anschlagszetteln, Zeitungen, Gebeter und dergleichen“ hat schon bald Anlass zu verschiedensten Vermutungen gegeben, von der Theorie, dass der Kaiser die Bedeutung der Tagespresse verkannt hätte<sup>615</sup> wie umgekehrt zu der Mutmaßung, JOSEPH II. hätte durch dieses Diminuieren seine eigenen Berater täuschen und so eine möglichst große Freiheit für die Zeitungen und Zeitschriften erreichen wollen!<sup>616</sup> Einer seriösen Prüfung halten derartige Theorien nicht stand.<sup>617</sup> Eher ist wohl davon auszugehen, dass man hier ein umständliches und zeitraubendes Verfahren – man bedenke die Langsamkeit der Verkehrsmittel im 18. Jh! – vermeiden wollte, damit die Zeitungen und Zeitschriften wenigstens noch halbwegs aktuell waren, wenn sie endlich den Leser erreichten. Tatsache ist jedoch, dass die Zensur der Tagespresse lange Zeit sträflich vernachlässigt worden war.<sup>618</sup> Man besaß nicht einmal einen Überblick, welche Zeitungen im Reich mit kaiserlichem Druckprivileg erschienen!<sup>619</sup> Erst unter LEOPOLD II. wurde ein verstärktes Augenmerk auf das periodische Schrifttum gerichtet, bis es schließlich im Vormärz im Mittelpunkt des Zensurinteresses stand.

Eine rechtliche Unterscheidung zwischen Zeitungen und Zeitschriften fand nicht statt,<sup>620</sup> ja es mangelte lange Zeit überhaupt an einer Definition dessen, was unter einer periodischen Schrift zu verstehen sei.<sup>621</sup> Von Bedeutung war dies aber insofern, als Zeitungen und Zeitschriften nur auf Grund einer besonderen Konzession erscheinen durften. Zur Zeit des Vormärz existierte allerdings eine Reihe von „verkappten Zeitungen“, indem diejenigen, die keine Konzession besaßen, ihre Druckschriften eben als Einzelwerke verkauf-

<sup>614</sup> ZensO 1781, Pkt 7.

<sup>615</sup> LUNZER (1979) 58; LUNZER (1980) 46.

<sup>616</sup> WIESNER (1847) 158; ZENKER (1892) 64.

<sup>617</sup> So richtig DUCHKOWITSCH (1983) 78.

<sup>618</sup> WELKE (1985b) 184 f. Vgl auch die Schilderung der wenigen Fälle, in denen JOSEPH II. mit der Zensur der periodischen Presse zu tun hatte bei GNAU (1911) 56 ff.

<sup>619</sup> WELKE (1985b) 186.

<sup>620</sup> WIESNER (1847) 328.

<sup>621</sup> So noch das BPreßG 1819, welches zwar von Druckschriften, die „zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören“, spricht (§ 9), diese aber nicht erläutert.



ten. Die Polizei-Zensurhofstelle erteilte daher 1825 eine Weisung, in der sie bestimmte Kriterien aufstellte, an die sich Personen, „denen die Herausgabe von Zeitschriften untersagt wurde“, zu halten hatten: Die von ihnen zur Zensur eingereichten Schriften mussten 1. mindestens zwölf gedruckte Bogen umfassen, die nicht bogenweise, sondern auf einmal erscheinen mussten; 2. musste das Manuskript auf einmal (also nicht stückweise) der Zensur übergeben werden; 3. mussten die im Band enthaltenen Aufsätze abgeschlossen sein und durften nicht auf eine Fortsetzung im nächsten Band verweisen.<sup>622</sup> Dass mit dieser „negativen“ Definition das Wesen einer periodischen Druckschrift nur höchst unvollkommen erfasst werden konnte, störte offenbar in der Folge nicht weiter.

### B. Die Zeitungskonzession

Das Institut der Zeitungskonzession hatte sich aus den kaiserlichen Druckprivilegien heraus entwickelt. In den Zeitungstiteln hing diese alte Verbindung noch lange nach; die *Wiener Zeitung* z.B. trug bis zum Jahre 1848 den Titel *Österreichisch-kaiserlich privilegierte Wiener Zeitung*. Doch hatten diese „Privilegien“ nicht nur eine urheberrechtlich-wirtschaftliche, sondern auch und zuallererst eine polizeiliche Bedeutung: Sie sollten gewährleisten, dass die Zeitungen nur von absolut verlässlichen Personen herausgegeben wurden. WIESNER gab an, dass es „keine publizierten Verordnungen“ gebe, die Grundsätze für die Konzessionierung einer Zeitung vorschreiben würden: „Es herrscht hier bedeutende Willkür“. In der Praxis war das Gesuch um eine Konzession an die Polizei-Zensurhofstelle zu richten; dem Gesuch war ein „Programm“ beizufügen, wo Inhalt, Format und die Zeitpunkte des Erscheinens anzugeben waren. Die Namen von Herausgeber und Redakteur waren anzugeben. In der Regel wurden nur Zeitungen, die in Wien oder in einer Provinzhauptstadt erschienen, bewilligt, was v.a. mit der Aufsicht durch die Landesstellen zusammenhing. In einem – namentlich leider nicht bekannten – Fall wurde die Konzession nachträglich noch an die Bedingung geknüpft, dass der Redakteur auf dem Blatt nicht genannt wurde.<sup>623</sup> Diese Maßnahme stand allerdings sowohl im Gegensatz zum BPreßG 1819 als auch zum österreichischen Preßrecht.<sup>624</sup>

In seinen „Grund-Regeln“ hatte JOSEPH II. angeordnet, eine ganze Zeitung nicht mehr wegen einzelner anstößiger Stellen zu verbieten.<sup>625</sup> Doch kam es hin und wieder vor, dass sich ein solcher Schritt als notwendig erwies; auch hierfür hatte JOSEPH II. am 26. 1. 1788 mit dem Verbot des im (damals noch habsburgischen!) Luxemburg erscheinenden *Journal historique et littéraire* einen Präzedenzfall geschaffen.<sup>626</sup> Die Konzession war also widerrufbar; be-

---

<sup>622</sup> Weisung der Polizei-Zensurhofstelle 10. 11. 1825, WIESNER (1847) 330.

<sup>623</sup> WIESNER (1847) 332 f.

<sup>624</sup> Vgl die a.h. Entschließung vom 27. 9. 1819, WIESNER (1847) 325; BPreßG 1819 § 9.

<sup>625</sup> Grund-Regeln Pkt 4; ZensO 1781 Pkt 4.

<sup>626</sup> SASHEGYI (1958) 144.

---

sondere Bedingungen für den Widerruf existierten in der Habsburgermonarchie nicht. Demgegenüber stellte das BPreßG 1819 ein genaues Prozedere für das „Unterdrückung ... der ... Fortsetzung“ einer periodischen Druckschrift durch die Bundesversammlung auf: Voraussetzung war, dass sich die Regierung eines Bundesstaates durch die aus einem anderen Bundesstaat kommende Druckschrift „verletzt glaubte“ und dass die Angelegenheit nicht im bilateralen Weg bereinigt werden konnte. Die Regierung hatte sodann eine Beschwerde an die Bundesversammlung zu richten, und diese setzte eine Kommission ein, auf deren Vorschlag dann die Bundesversammlung die Unterdrückung beschloss. Richtete sich eine Druckschrift gegen den Bund selbst, die Sicherheit eines Bundesstaates oder den Frieden im allgemeinen, so konnte die Bundesversammlung auch „aus eigener Autorität“, dh ohne Anrufung durch eine Regierung, tätig werden.<sup>627</sup> Rechtsfolge eines solchen Zeitungsverbotens war u.a., dass dessen Redakteur innerhalb der nächsten fünf Jahre in keiner Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden durfte.<sup>628</sup> Die von der Deutschen Bundesversammlung verhängten Zeitungsverbote wurden bis 1832 nicht in Österreich veröffentlicht, der Grund dafür ist ebenso unbekannt wie jener für die danach einsetzende Praxis, dies doch zu tun.<sup>629</sup>

### C. Der Zeitungsstempel

Nur wenige derer, die im Vormärz JOSEPH II. als Freund der Presse priesen, dachten daran, dass er es war, der eine der am meisten verhassten Einrichtungen des Preßrechts in Österreich eingeführt hatte: den Zeitungsstempel. Es handelte sich dabei um eine besondere Besteuerung („Gefälle“), die ihren Namen dem Umstand verdankte, dass ihre Entrichtung durch einen Stempel auf dem Zeitungspapier ersichtlich gemacht wurde. Ein gewisser Vorläufer kann in dem 1721 in Österreich eingeführten Kalenderstempel gesehen werden.<sup>630</sup> Eigentliches Vorbild aber war England, das Land der Preßfreiheit, wo der Zeitungsstempel schon 1712 mit dem Stamp Act eingeführt worden war.<sup>631</sup> Gerade dieser Umstand aber zeigt die wesentliche Funktion des Zeitungsstempels deutlich auf: In einem liberalen preßrechtlichen System, das der Gründung neuer Zeitungen kaum polizeiliche Hindernisse in den Weg stellte, diente der Zeitungsstempel als Sieb, das finanzschwache Kreise davor abhalten sollte, eine Zeitung herauszugeben.<sup>632</sup>

In Österreich kam die Idee, den Zeitungsstempel einzuführen, im Jahre 1788 auf, als die josephinische Preßfreiheit bereits bedenkliche Blüten getrieben hatte und der Kaiser nach Möglichkeiten einer Steuerung suchte. In dieser Situation schlug der Wiener Redakteur und Schriftsteller KARL GRANDMENIL vor, alle Druckwerke – in einer zweiten Fassung war nur mehr von periodi-

<sup>627</sup> BPreßG 1819 § 6 Abs 1.

<sup>628</sup> BPreßG 1819 § 7.

<sup>629</sup> WIESNER (1847) 263 f; vgl auch die Auflistung der Verbote ebd.

<sup>630</sup> Zu diesem DUCHKOWITSCH (1978) 267 f.

<sup>631</sup> HATSCHEK/KIENAST/RITTER (1978) 570; WILKE (2000) 148.

<sup>632</sup> LISZT (1878) 143.

schen Druckwerken die Rede – mit einer Gebühr zu belegen, und dies durch einen Stempel ersichtlich zu machen. Zensurkommission und Hofkanzlei reagierten auf solche Vorschläge zurückhaltend: SONNENFELS wies auf die Nachteile hin, die eine derartige Maßnahme sowohl für die Wissenschaft als auch für das Gewerbe nach sich ziehen würde. Die Hofkanzlei schätzte die Einnahmen für den Staat auf höchstens 14.413 Dukaten und meinte, dass es diese geringe Summe nicht lohne, eine neue Gebühr einzuführen. Wohl könne man so „viel elende und schädliche Schreiberey“ beseitigen, aber auch viel Gutes würde dem Zeitungsstempel zum Opfer fallen. Zumindest die *Wiener Zeitung* sollte von der Stempelpflicht befreit werden, da die Pacht für das Privileg zur Herausgabe derselben erst vor kurzem erhöht worden sei. Der Staatsrat schließlich bemerkte, dass man gerade eine komplette Steuerreform erarbeite und gerade jetzt nicht eine neue Gebühr einführen sollte. JOSEPH II. war anderer Ansicht: Am 24. 1. 1789 verfasste er eine Resolution, mit der er alle Zeitungen, Wochen- und Tagesblätter, Broschüren und Theaterstücke der Stempelpflicht unterwarf, ausdrücklich sollten damit „die Scriblers, die ... soviel Unsinn und wenigstens so viel abgeschmacktes Zeug“ verfasst hatten, eingedämmt werden. Die Zweckwidmung der Einnahmen ist geradezu typisch für die Geisteshaltung JOSEPHS II.: sie sollten der Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt dienen.<sup>633</sup>

Die Umsetzung dieser Reform bereitete noch manche Schwierigkeiten: So herrschte Uneinigkeit darüber, welche Schriften von der Stempelpflicht befreit sein sollten; die Zolldirektion bemerkte, dass das Mehr an Verwaltungsaufwand jährlich 6.700 Dukaten betragen werde, worauf die Kanzlei meinte, dass so die Ausgaben den erhofften Gewinn völlig zunichte machen würden. Die Herausgeber des *Wienerblättchens* und des *Wiener Bothen*, die von den Plänen erfahren hatten, reichten eine Beschwerdeschrift ein, da die Stempelpflicht nach ihrer Ansicht ihren Ruin bedeutete, hatten aber keinen Erfolg.<sup>634</sup> Das Hofdekret vom 1. 5. 1789<sup>635</sup> bestimmte, dass die Stempelgebühr  $\frac{1}{2}$  x pro Bogen betragen sollte – der Verkaufspreis einer Zeitung lag damals bei 1 x –, lediglich „das *Wiener Diarium* [sic] und die *Brünnerzeitung*, deren Verleger ein *privativum onerosum* haben“, sollten von der Stempelpflicht ausgenommen sein; später kamen auch noch die *Lemberger wöchentlichen Anzeigen* und das *Prager Intelligenzblatt* hinzu. Auch „Broschüren und Komödien“ wurden der Stempelpflicht unterworfen; hier war 1 x pro Druckbogen zu entrichten. Aus Sicherheitsgründen wurde nicht das Titelblatt, sondern die erste Textseite gestempelt. Die Stempelpflicht erzielte tatsächlich die erhoffte Wirkung, und in den folgenden Jahren stellte eine Zeitung nach der anderen, darunter auch das *Wienerblättchen* und der *Wiener Bothe*, ihr Erscheinen ein. Dies hatte nun allerdings zur Folge, dass die österreichische Leserschaft zunehmend auf ausländische Zeitungen zurückgriff, was gerade in der Zeit der Französischen

<sup>633</sup> SASHEGYI (1958) 228 f; OGRIS (1981b) 143; WANGERMANN (1991) 3; MA/PSARAKIS (1999) 410; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 42.

<sup>634</sup> SASHEGYI (1958) 231.

<sup>635</sup> JosGS Nr 292.

Revolution höchst gefährlich war, sodass LEOPOLD II. die Stempelspflicht 1791 zunächst für inländische Zeitungen, 1792 generell aufhob.<sup>636</sup>

Im Zuge einer umfassenden Gefällsreform unter FRANZ II. jedoch wurden „[a]lle Zeitungsblätter, sie mögen unter was immer für einem Nahmen erscheinen, und im Auslande oder in den k.k. Erbstaaten aufgelegt werden“, mit 1. 1. 1803 erneut der Stempelspflicht unterworfen, ebenso wie übrigens auch Kalender und Spielkarten. Das Stempelpatent 1802 teilte zu diesem Zweck die Zeitungen in „drey Classen“ ein: Die erste Klasse bildeten inländische Zeitungen, die weniger als einen Bogen ausmachten; die Stempelspflicht betrug hier  $\frac{1}{2} x$  oder 2 Pfennige pro Exemplar. In der zweiten Klasse waren umfangreichere inländische sowie solche ausländische Zeitungen, die aus weniger als einem Bogen Papier bestanden, zusammengefasst: hier war  $1 x$  zu entrichten. Die ausländischen Zeitungen, die einen Bogen überstiegen, bildeten die dritte Klasse und wurden mit  $2 x$  pro Exemplar belegt. Als „ausländisch“ wurden hierbei auch Zeitungen aus dem nicht dem Stempelpatent unterliegenden Ungarn aufgefasst. Auch Freixemplare mussten gestempelt werden, doch wurde hier der Aufwand vergütet. Keine besondere Stempelspflicht bestand für Beilagen zum Hauptblatt. Für jedes ungestempelte stempelpflichtige Exemplar wurde der dreißigfache Betrag als Strafe festgesetzt, die sowohl vom Herausgeber als auch vom „Empfänger“, dh demjenigen, an den die Zeitung geschickt worden war, zu entrichten war.<sup>637</sup> Abermals wurden einige Zeitungen, darunter auch ausländische, wie zB die *Rheinländische Zeitung*, von der Stempelspflicht ausgenommen, nicht jedoch diesmal die *Wiener Zeitung*, die so wie jedes andere Journal gestempelt werden musste.<sup>638</sup>

1840 wurden die Stempelgebühren in der ersten Klasse auf einen ganzen Kreuzer, in der zweiten Klasse auf zwei und in der dritten Klasse auf drei Kreuzer erhöht. Daneben wurden noch einige Präzisierungen gegenüber dem Patent von 1802 getroffen, auch wurde gestattet, einzelne Zeitungsexemplare, die älter als ein halbes Jahr waren, aus dem Ausland mitzubringen, ohne dafür die Gebühr entrichten zu müssen (!).<sup>639</sup>

---

<sup>636</sup> WINCKLER (1875) 55 f; SASHEGYI (1958) 232 ff. Unrichtig GIESE (1966) 384, die meint, dass der Zeitungsstempel „nur die Bevorzugung der noch schlechteren, aber billiger herzustellenden nachgedruckten Zeitungen zur Folge“ hatte.

<sup>637</sup> Ks Pat 5. 10. 1802 PGS XVIII/29, §§ 67–75.

<sup>638</sup> Hofkammerdekret 7. 1. 1803 PGS XIX, Verordnungen in Stämpel-Sachen Nr 4.

<sup>639</sup> Ah Pat 27. 1. 1840 PGS LXVIII/14, §§ 21–27.



## V. Die Preßfreiheit

### A. Preßfreiheit in der josephinischen Ära

1781 tauchte in Wien eine anonyme Broschüre auf: *Die heutige Preßfreyheit in Wien*. Darin wurde berichtet, dass der Kaiser sich entschlossen habe, „durch die Freyheit der Presse zu gestatten: daß jeder frey denken und schreiben könne“.<sup>640</sup> Dass die Zensur weiter aufrecht war und jedes Manuskript vor Drucklegung, jede ausländische Druckschrift vor ihrer Verbreitung im Inland kontrolliert wurde, störte hier offenbar nicht. „Preßfreyheit“ war in josephinischer Zeit noch durchaus mit der Zensur vereinbar;<sup>641</sup> es kam lediglich darauf an, wie streng oder milde die Zensur war. WINCKLER formulierte, dass JOSEPH II. „die Presse, wenn auch nicht der Form, so doch dem Wesen nach fast unbedingt freigab“, und charakterisiert den 1781 geschaffenen Zustand „ohne alle Witzelei als ‚Pressfreiheit mit Censur‘“<sup>642</sup> Für diese Freiheit entscheidend war der viel zitierte<sup>643</sup> Punkt 3 der ZensO 1781, der zu den größten Hoffnungen Anlass gab:

„Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten an bis zum Untersten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken lässt, und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürge darstellt, nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm selbe auch in diesem Wege zukömmt.“

Doch wurde das Institut der Zensur an sich prinzipiell weiter als sinnvoll, ja als notwendig anerkannt. Wir dürfen hier nie den erzieherischen Gedanken im Josephinismus aus den Augen verlieren. „Ausrottung der Vorurtheile, und Verbreitung nützlicher Ideen“ – dies wurde in einer anderen Broschüre des

---

<sup>640</sup> Preßfreyheit 1781, 5. Vgl. WILKE (2000) 135.

<sup>641</sup> KLINGENSTEIN (1970) 11; DUCHKOWITSCH (1978) 38. Unrichtig ist es daher, wenn GNAU (1911) 53 schreibt, dass es „die Verhältnisse völlig verkennen“ hieße, wollte man den Zustand von 1781 als „Preßfreiheit“ bezeichnen. Keinen zeitgenössischen, sondern einen modernen Begriff der Preßfreiheit hat HOUBEN (1918) 44 vor Augen, wenn er schreibt, dass die josephinische Zensur „einer Preßfreiheit sehr nahe kam“.

<sup>642</sup> WINCKLER (1875) 39 f. – Der von EISENHARDT (1971) 340 geäußerten Ansicht, dass „die Gewährung der Pressefreiheit nach der bis 1806 geltenden und für alle Territorialstaaten verbindlichen Reichsgesetzgebung verboten“ war, kann nicht zugestimmt werden.

<sup>643</sup> Vgl. etwa ZENKER (1892) 63; GNAU (1911) 49; HOUBEN (1918) 39; STAMPRECH (1977) 54; LUNZER (1979) 53; LUNZER (1980) 47; BOBROWSKY (1982) 138; BREUER (1982) 104; WANGERMANN (1991) 2; EYBL (2000) 112; gekürzt bei VOCELKA (2001) 254 u.a. – WIESNER (1847) 154 nannte diese Bestimmung einen „unsterblichen Paragraphen“.

Jahres 1781, *Ueber den Gebrauch der Freyheit der Presse*, als „der unmittelbare Gegenstand ..., der durch eine anständige Freyheit der Presse zu erzielen kömmt“, angesehen.<sup>644</sup> Gute Literatur sollte die Wissenschaft und die Bildung der Untertanen fördern, schlechte Literatur jedoch, die nur zum Verderben gereichen konnte, galt es vom Publikum fernzuhalten. Daraus erklären sich die rigorosen Vorgangsweisen gegen Kalender, Traumbücher etc; von daher ist die strikte Unterscheidung zwischen gelehrten und anderen Werken noch in der ZensV 1810 und dem Bestreben, der „so nachtheiligen Romanen-Lektüre ein Ende zu machen“, zu verstehen.<sup>645</sup>

Eine „liberty of the press“, wie sie in England bestand, war für Österreich undenkbar. Für SONNENFELS war das Repressivsystem geradezu abstoßend, da aus dem Geist der Englischen Revolution entstanden. In den *Grundsätzen der Polizey, Handlung und Finanz* nannte er MILTON verächtlich nur als den „Sekretär des Blutraths, welcher KARL den I. verurtheilte“. Und DAVID HUME, der die Preßfreiheit als „für Englands Regierungsform durchaus unentbehrlich“ bezeichnet hatte, wurde vorgehalten, dass dieser selbst einbekannt habe, dass durch die Preßfreiheit „der Geist der Widerspenstigkeit, Empörungen und andere schädliche Meinungen verbreitet werden können“.<sup>646</sup> 1798 ging SONNENFELS in seinem *Handbuch der inneren Staatsverwaltung*<sup>647</sup> noch weiter und erklärte, dass „nur da, wo eine Zensur bestellet ist, wahre Freyheit der Presse und bürgerliche Sicherheit für Schriftsteller und Buchdrucker sich findet“.<sup>648</sup> Das Präventivsystem solle für „Ruhe und Ordnung“ und nehme den Buchdruckern das Risiko ab, mit großen Unkosten ein Buch zu drucken, das dann verboten werde. Ein Repressivsystem sei immer mit großen Unsicherheiten verbunden, da es unmöglich sei, „dem Büchertribunale bestimmte Vorschriften zu geben“. Und auch vom kriminalpolitischen Standpunkt sei das Präventiv- dem Repressivsystem vorzuziehen: „Anstatt erst einen verwunden zu lassen und dann den zweyten zu bestrafen, ist es nicht Weisheit, nicht Pflicht, nicht Milde der öffentlichen Verwaltung, beyde zu schützen, damit der eine nicht verwundet, der andere nicht strafbar werde?“.<sup>649</sup>

Allerdings, das bekannte SONNENFELS ein, existiere das Problem einer „ängstliche[n] Zensur“, die „viele kleinliche Bestimmungen“ erlasse; während eine Regierung, die der Anhänglichkeit ihrer Untertanen sicher sei, mit wenigen Bestimmungen auskomme. Das aber sei kein Problem der Zensur, sondern ein allgemeines Problem der „Verfassung“ (gemeint wohl: des Zustandes) eines Staates. In einem unruhigen Staat das Repressivsystem einzuführen, würde die Lage nur noch mehr verschlimmern.<sup>650</sup> War dieser Hinweis eine Bezugnahme auf die aktuelle politische Entwicklung um 1798?

<sup>644</sup> Gebrauch 1781, 4 f.

<sup>645</sup> DUCHKOWITSCH (1978) 42.

<sup>646</sup> SONNENFELS (1787) 65.

<sup>647</sup> Es handelt sich um eine wesentlich überarbeitete Fassung der *Grundsätze*; vgl dazu OGRIS (1988) 21.

<sup>648</sup> SONNENFELS (1798) 421.

<sup>649</sup> SONNENFELS (1798) 416; vgl SCHNEIDER (1966) 117.

<sup>650</sup> SONNENFELS (1798) 429 f.

## B. „Preßfreiheit“ – „Preßfrehheit“

Als Kaiser FRANZ II. kurz nach seinem Regierungsantritt 1792 erklärte, dass er nicht gesonnen sei, „eine gemässigte Preßfreyheit zu beschränken“,<sup>651</sup> meinte er Preßfreiheit im josephinischen Sinne: die Zensur sollte locker gehandhabt, aber nicht abgeschafft werden. Die von seinem Vater LEOPOLD II. mit dem Handschreiben vom 1. 9. 1790 geschaffene Rechtslage stand damit jedoch im Widerspruch; indem es die Kritik landesfürstlicher Gesetze verbot, war dieses Kernstück josephinischer Preßpolitik aufgegeben worden.

Immerhin hatte FRANZ II. damals noch selbst das Wort „Preßfreiheit“ im positiven Sinn verwendet, zum ersten und wohl auch zum letzten Mal in seiner Regierung. Denn in den nachfolgenden Jahren erhielt dieses Wort immer mehr einen geradezu anrühigen Charakter. FRIEDRICH WILHELM II. v. Preußen verhöhnte sie, indem er das ähnlich klingende Wort „Preßfrehheit“ als Antwort auf die liberale Grundforderung erfand.<sup>652</sup> Rasch fand diese Verballhornung Verwendung, so etwa 1803 durch den Salzburger Hofrat GEORG SEDLMAYER in seiner Abhandlung *Ueber den Verfall des obrigkeitlichen Ansehens, und die Wiederherstellung desselben*, als er erklärte, dass man eine „goldene Mittelstraße zwischen einer zu strengen, und einer zu laxen Aufsicht des Staates“ finden müsse, zwischen „Preßzwang“ und „Preßfrehheit“.<sup>653</sup> „Preßfreiheit“ wurde zum Schlagwort, zum Symbol für ein politisches System; ersehnt von den einen, abgelehnt von den anderen. Der Globetrotter LOUIS SIMOND meinte 1817 in seiner *Voyage en Angleterre*, die Preßfreiheit sei „die einzige Plage, womit MOSES Aegypten heim zu suchen vergaß“.<sup>654</sup> Dies führte so weit, dass selbst in den Phasen, in denen die Regierungen wieder liberal gelten wollten, das Wort Preßfreiheit tunlichst vermieden wurde: so insbesondere beim Erlass der ZensV 1810, die statt von der Preßfreiheit von einer „zweckmäßig geleitete[n] Lese- und Schreib Freyheit“ sprach!<sup>655</sup>

„Preßfreiheit“ aber bezog sich zu dieser Zeit schon längst nicht mehr auf die Druckerpresse allein; sie war zum Synonym für alle Formen der Meinungsfreiheit geworden.<sup>656</sup> Als solches wurde „Preßfreiheit“ zu einem Schlagwort, das indirekt auch für politische Partizipation, für Konstitutionalismus, ja zuweilen auch Demokratie stand.<sup>657</sup> Wie ein Wunder musste es daher wirken, als die Deutsche Bundesakte von 1815 selbst das Wort „Preßfreiheit“ verwendete. Es wurde oben gezeigt, dass dieser Passus nicht österreichischem, sondern preußischem Einfluss zu verdanken war. EISENHARDT misst in diesem Zusammenhang WILHELM V. HUMBOLDT große Bedeutung an der Entstehung von Art 18 DBA zu.<sup>658</sup> Dieser hatte sich schon 1816 in einer an HARDENBERG

<sup>651</sup> HfKD 27. 3. 1792 PGS I/18.

<sup>652</sup> HOUBEN (1918) 47; SCHNEIDER (1966) 105; RWB (2000) 1245.

<sup>653</sup> SEDLMAYER (1803) 88.

<sup>654</sup> Zit n BERG, COLLMANN 204.

<sup>655</sup> ZensV 1810, Einleitung.

<sup>656</sup> KÜHNE (1985) 388.

<sup>657</sup> SCHULZ (2000) 71.

<sup>658</sup> EISENHARDT (1971) 345.



gerichteten Denkschrift *Ueber Pressfreiheit* äußerst kritisch über die Zensur ausgesprochen, die „gewissermassen schon durch ihr Dasein zum Misstrauen und zum Widerspruch“ reize, da sie notwendigerweise mit Willkür verbunden sei, und für die Übertragung des Preßrechts an die Gerichte plädiert.<sup>659</sup> EISENHARDT kommt so zum Schluss, dass Art 18 lit d DBA ein Zensurverbot beinhalte. Er übersieht dabei allerdings, dass die schließlich gewonnene Formulierung für die umstrittene Bestimmung wesentlich von den preuß Entwürfen abweicht und die schließlich auch von Österreich akzeptierte Fassung bewusst unklar gehalten worden war. Wie METTERNICH 1818 gegenüber dem österreichischen Präsidialgesandten in Frankfurt BUOL meinte, sei Art 18 lit d für verschiedene Auslegungen offen; weder könne aus ihm ein allgemeines Zensurverbot noch ein Zensurgebot gefolgert werden.<sup>660</sup>

Unter den vormärzlichen Juristen war zumindest eine starke Mehrheit der Ansicht, dass Art 18 lit d DBA keine Zensur gestatte.<sup>661</sup> Mochte diese Ansicht auch noch vertretbar sein: Zu weit ging es sicherlich, wenn aus diesem einen Wort ganze Systeme des Preßrechts herausgesogen wurden, was allerdings auch immer wieder vorkam.<sup>662</sup>

So erhielt die Preßfreiheit im Vormärz einen Bedeutungsgehalt, der sich von jenem des josephinischen Zeitalters grundlegend unterschied: Nunmehr wurde Preßfreiheit mit Repressivsystem gleichgesetzt, die Zensur als unvereinbar mit der Preßfreiheit empfunden. So definierte etwa schon die schwedische Verfassung vom 7. 6. 1809 die „Druckfreiheit“ als „das Recht eines jeden Schweden ... ohne einige von der öffentlichen Macht ihm in Weg gelegten Hindernisse, Schriften herauszugeben; dass diese nur von einem gesetzmäßigen Richterstuhl ihres Inhaltes wegen in Anspruch genommen und in keinem anderen Fall mit Strafe belegt werden können, als wenn der Inhalt gegen ein deutliches Gesetz streitet, welches gegeben ist, die allgemeine Ruhe aufrecht zu halten, ohne der Aufklärung der Nation Zwang anzuthun“.<sup>663</sup>

Doch war diese Entwicklung zur Zeit der Abfassung der Deutschen Bundesakte noch keineswegs abgeschlossen. Noch 1817 hatte eine weimarische Verordnung erklärt, dass die „Censur ... mit der Preßfreiheit durchaus vereinbarlich [sei], indem sie dieselbe nicht beschränkt, sondern vielmehr sichert und garantiert, indem sie darauf wacht, daß Preßfreiheit Preßfreiheit bleibe und

<sup>659</sup> HUMBOLDT (1816) 134. – Wie so viele andere spätere Kritiker der Zensur, so hatte auch HUMBOLDT eine Zeit lang selbst als Zensor gearbeitet. Vgl dazu HOUBEN (1918) 160.

<sup>660</sup> EISENHARDT (1971) 351.

<sup>661</sup> Vgl die umfassende Zusammenstellung bei COLLMANN 48–137.

<sup>662</sup> So folgerte JAUP (1848) 3 ff in seinem kurz vor Ausbruch der Revolution verfassten Beitrag „Preßfreiheit; freie Presse; Freiheit der Presse; gesetzliche Preßfreiheit“ für das ROTTECK/WELCKERSche *Staats-Lexikon* aus dem Wort „Preßfreiheit“ alleine, dass es sich um eine gesetzlich geregelte Freiheit handeln müsse, dass das Preßrecht dem Repressivsystem zu folgen habe, dass das Strafrecht für die Presse abweichende Normen aufstellen könne und dass eine Impressumspflicht existieren müsse. Vgl dazu auch KÜHNE (1985) 389 f.

<sup>663</sup> Verfassung 7. 6. 1809 § 86, Pölitz III, 85. Vgl dazu LENZ (1905) 212.

nicht in Preßfreiheit ausarte“.<sup>664</sup> Und 1819 erklärte der preußische Jurist LUDWIG HOFFMANN in seiner Schrift *Censur und Preßfreiheit*, dass die „Frage, ob Censur mit Preßfreiheit vereinbarlich sei, ... nur mit einem Ja beantwortet werden [dürfe], da die Censur nur die Scheidewand ist, welche beide Extreme die Freiheit und die Zügellosigkeit von einander trennt. ... Was heißt mit anderen Worten also: wir wünschen Preßfreiheit? Doch wohl nichts anders als: wir wünschen sichergestellt zu werden vor den drückenden, ja selbst gesetzwidrigen Handlungen ängstlicher Censoren, kurz wir wünschen, daß Censur nicht in Preßzwang ausarte“.<sup>665</sup>

### C. Preßfreiheit im Vormärz

#### 1. Ein Apologet der Zensur: FRIEDRICH GENTZ

Nach den Forschungen SCHNEIDERS dürfte für die Vorstellung von Preßfreiheit und Zensur als zweier Gegensätze der Vortrag des Gesandten GÜNTER HEINRICH V. BERG in der Deutschen Bundesversammlung am 20. 10. 1818 entscheidend beigetragen haben.<sup>666</sup> Dies ist bemerkenswert, da auch BERG noch die Zensur als durchaus vereinbar mit der Preßfreiheit angesehen hatte, indem er ausführlich „die beiden Haupt-Systeme über Preßfreiheit, wovon das eine der Polizei, das andere der Justiz angehört“, darstellte.<sup>667</sup> Doch war es wohl gerade diese strikte Gegenüberstellung von polizeilichem Präventiv- und justitiellem Repressivsystem, die die Mangelhaftigkeit des ersteren deutlich enthielt. Wer weiterhin die Zensur bejahen wollte, musste bemüht sein, hervorzuheben, dass auch das Repressivsystem nicht ohne Mängel sei. Und eben tat METTERNICHs Berater FRIEDRICH GENTZ in seiner Abhandlung über „Die Preßfreiheit in England“, die 1818 in den *Wiener Jahrbüchern* veröffentlicht wurde.<sup>668</sup>

GENTZ, der noch 1797 in einem Schreiben an FRIEDRICH WILHELM III. für Preßfreiheit eingetreten war,<sup>669</sup> hatte sich mittlerweile von dieser politischen Forderung distanziert. In geschickter Weise definierte er zunächst die Preßfreiheit als anarchischen Zustand, „worin jeder Einzelne das Recht hätte, seine Gedanken, Meinungen und Urtheile über Personen und Sachen, durch den Druck zu verbreiten, ohne weder vor der Verbreitung durch irgend ein Gesetz beschränkt, noch nach der Verbreitung irgend einem Gesetz dafür verantwortlich zu sein“. – Eine Behauptung, die in dieser Schärfe bisher noch

---

<sup>664</sup> COLLMANN 133. Zu Preßfreiheit und Zensur in Weimar jener Zeit vgl ausführlich OGRIS (1984).

<sup>665</sup> COLLMANN 133.

<sup>666</sup> SCHNEIDER (1966) 217.

<sup>667</sup> COLLMANN 183. Vgl ZIEGLER (1982) 188.

<sup>668</sup> WILKE (1984) 23; die Schrift ist ebd 142–193 abgedruckt; vgl auch KRONENBITTER (1994) 185.

<sup>669</sup> HOUBEN (1924) 66; WILKE (1984) 24; STOLLEIS (1992) 146; KRONENBITTER (1994) 159, 165 f.

kaum vorgetragen worden war! Eine solcherart definierte Preßfreiheit war aber umso leichter zurückzuweisen: Denn sobald „einmal die gesellschaftliche Ordnung besteht, hat es mit den natürlichen Rechten ein Ende“.<sup>670</sup> Die Preßfreiheit sei daher ein gesellschaftliches Recht, und ein solches sei ohne Schranken nicht denkbar. Zugestimmt müsse daher werden, dass die Preßfreiheit beschränkt werden müsse, wobei aber „die, welche die gesetzliche Beschränkung dieser Freiheit nur in Einer Gestalt begreifen oder zulassen wollten, zuletzt jede andere Form als Geisteszwang, Unterdrückung und Knechtschaft verdammen“.<sup>671</sup> Erst nun ging GENTZ zur Frage über, ob dem Polizeisystem oder dem Strafsystem, welche beide die Preßfreiheit beschränkten, der Vorzug zu geben sei. Die Gründe, warum das „System der Verantwortlichkeit nach der Tat“ von so vielen präferiert werde, liegen auf der Hand. „Bei den Meisten bedarf dieses System keiner andern Empfehlung, als daß es ein Mittel ist, den Polizeigesetzen zu entgehen“. Kaum einer mache sich die Mühe, dieses System näher zu prüfen. Selbst in den Ländern, wo das System eingeführt ist, „verlieren die, welche nicht unmittelbar darunter leiden, die wahre Beschaffenheit, den Druck, und die Gefahren desselben, leicht aus dem Gesicht“.<sup>672</sup> Jeder hofft, selbst nicht vom System getroffen zu werden, und da es tatsächlich nur einige wenige trifft, ist diese Hoffnung auch oft gegründet. Und selbst wenn einer vom Repressivsystem getroffen wird, so hofft er auf die Möglichkeiten, die ihm der Prozess bietet; manche sehen diesen Prozess sogar „als ein Mittel berühmt zu werden“ und die Strafe „als ein ehrenvolles Märtyrertum an“.<sup>673</sup>

Ausführlich ging GENTZ auf die Entwicklung des Preßrechts in England ein und führte dessen Mangelhaftigkeit vor Augen.<sup>674</sup> Zwei Gründe – die beide schon von SONNENFELS genannt wurden<sup>675</sup> – führte GENTZ speziell an, die gegen das Repressivsystem sprächen: Zum einen existiere kein Gesetz, welches es „vermöchte, in den tausendfältigen Kombinationen, deren menschliche Gedanken und menschliche Sprachen fähig sind, das Gute vom Bösen, das Unschuldige vom Strafbareren, im Voraus zu unterscheiden“. Zweitens aber sei es unmöglich, ein Preßdelikt so wie eine „wirklich begangene materielle That“ zu beurteilen.<sup>676</sup> Die materielle Tat bei einem Preßdelikt sei die Publikation der Schrift; doch dies genüge nicht zur Bestrafung. „Das Eigenthümliche der Vergehungen, die aus dem Mißbrauch der Presse entspringen, besteht darin, daß diese Begehungen – mit Ausnahme jener wenigen Fälle, wo sie unter eine andere Kategorie von Strafgesetzen treten – nur in ihren faktischen, oder rechtlich-präsumirten Wirkungen erkannt werden können, da die Handlungen, welche sie konstituieren, an und für sich, im gesetzlichen Sinne des Wortes, neutral

<sup>670</sup> GENTZ (1818) 143; vgl. GIESE (1966) 352; KRONENBITTER (1994) 169.

<sup>671</sup> GENTZ (1818) 144.

<sup>672</sup> GENTZ (1818) 148; vgl. KRONENBITTER (1994) 169 f.

<sup>673</sup> GENTZ (1818) 149.

<sup>674</sup> GENTZ (1818) 151 ff. Dass das englische Preßrecht seit 1796 deutlich verschärft worden war, erleichterte die Argumentation GENTZ'. Vgl. M. WEINZIERL (1993) 42 f.

<sup>675</sup> Oben 192.

<sup>676</sup> GENTZ (1818) 157 f.

sind“.<sup>677</sup> Wesentlich sei die Tendenz einer Schrift. „Eine Schrift ... wird nur strafbar, wenn man ihr diese oder jene schädliche Wirkung, entweder durch unmittelbare Induktion nachweisen, oder durch rechtliche Präsumtion zuschreiben kann“.<sup>678</sup>

Aus diesen Gründen hielt es GENTZ für unmöglich, allgemeine gesetzliche Bestimmungen gegen die Presse zu fassen: „Ein Gesetz kann unmöglich, mit irgend einem Anspruch auf Zuverlässigkeit oder Gerechtigkeit, dasjenige gut heißen oder verdammen, dessen Werth oder Unwerth durch seine Wirkung allein, und größtentheils durch seine augenblickliche Wirkung bestimmt wird“. Eine Schrift könne höchst verderblich sein, ohne gegen eine einzige Bestimmung des strengsten Gesetzes zu verstoßen. Es käme immer auf die Umstände an, unter denen eine bestimmte Äußerung gemacht werde; was hier völlig gefahrlos sei, könne dort „zum tödtlichen Gift werden“. Damit aber erhalte der Richter eine dominierende Rolle, da er nicht „nach der Vorschrift des Gesetzes, sondern allein nach dem Sinn desselben, und da wo es ihn gänzlich verläßt, nach eigener Ueberzeugung“ urteilen müsse.<sup>679</sup> Was aber sind die Folgen einer irrtümlichen Verurteilung durch einen Zensor, verglichen mit der durch einen Richter? Im ersten Fall die Unterdrückung einer Schrift, was auch mit einem finanziellen Verlust verbunden sein mag. Im zweiten Fall aber ein Kriminalprozess und vielleicht eine harte Strafe! Der Zensor sei „immer der Agent einer höheren Autorität“, von der er korrigiert werden könne; der Richter hingegen, sei „nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich“.<sup>680</sup> Hinzu kämen die sozialen Folgen der Verwerfung einer Schrift durch die Zensur einerseits, eines Straferkenntnisses andererseits.

Die Freunde des Repressivsystems, urteilte GENTZ, erkennen entweder diese Nachteile an, erachten sie aber als durch die Vorteile mehr als ausgewogen, oder aber sie bezeichnen diese Nachteile als unbedeutend. Die erste Haltung „ist wenigstens offen und männlich. ... Es liegt ... nichts Tadelswürdiges darin, dass diejenigen, welche, obgleich der Regel nicht abhold, doch die Freiheit noch höher schätzen, und welche, wenn es ein Opfer gilt, es lieber auf Kosten der Ruhe, als auf Kosten der Freiheit gebracht wissen wollen, sich die brittische Preßanarchie, ohne sie unmittelbar gut zu heißen, oder ihre schädliche Wirkungen zu verkleinern, als ein unvermeidliches Uebel, und als unbequeme Begleitung einer überwiegenden Wohlthat gefallen lassen“. Die zweite Ansicht hingegen sei „unbedingt falsch“.<sup>681</sup>

Das Erscheinen der GENTZschen Schrift erregte einiges Aufsehen; mit nicht geringem Bedauern meinte WELCKER, dass sie sogar „zum Theil Bewunderung und leider 1819 eine so große praktische Zustimmung“ erhalten hat-

---

<sup>677</sup> GENTZ (1818) 159 f.

<sup>678</sup> GENTZ (1818) 160.

<sup>679</sup> GENTZ (1818) 161. Besonders diese Stelle rief später heftige Kritik durch WELCKER (1830) 146 hervor, da dem Richter nicht so wie dem Zensor Willkür unterstellt werden könne.

<sup>680</sup> GENTZ (1818) 168 f; vgl KRONENBITTER (1994) 170.

<sup>681</sup> GENTZ (1818) 187 f.

te.<sup>682</sup> Tatsächlich ist bereits vor der Ermordung KOTZEBUES eine immer feindseligere Haltung der Regierungen gegen die freie Presse zu beobachten, die sich auch in den von ihnen gelenkten publizistischen Organen bemerkbar machte. So berichtete ERNST MORITZ ARNDT 1818, dass man „besonders in den öffentlichen Blättern, die im Namen der Reigerungen und Polizeien unter das Volk ausgelassen werden“ höre, „die Preßfreiheit dünke dem deutschen Volke etwas Wildes und Wiederliches, sie sei seinem ganzen Charakter etwas Unnatürliches und Verderbliches“.<sup>683</sup>

Das von WELCKER mit der „praktischen Zustimmung“ angedeutete BPreßG 1819 aber, für das GENTZ die „theoretische Begründung“ geliefert hatte,<sup>684</sup> gab endgültig den Ausschlag dafür, dass Preßfreiheit und Zensur als unversöhnliche Gegensätze angesehen wurden; denn wie auch immer die Vorstellungen über die Preßfreiheit bis dahin divergiert haben mögen – das BPreßG ließ sich mit keiner von ihnen vereinbaren, kaum wurden nach 1819 noch Stimmen laut, die Zensur und Preßfreiheit für miteinander vereinbar hielten.<sup>685</sup> KARL MARX, damals noch dem liberalen Gedanken durchaus zugehan, schrieb 1842 in der *Rheinischen Zeitung*: „Das Zensurgesetz ist ein Verdachtsgesetz gegen die Freiheit. Das Preßgesetz ist ein Vertrauensvotum, das die Freiheit sich selbst gibt. Das Preßgesetz bestraft den Missbrauch der Freiheit. Das Zensurgesetz bestraft die Freiheit als einen Missbrauch. ... Das Zensurgesetz hat nur die Form eines Gesetzes. Das Preßgesetz ist ein wirkliches Gesetz“.<sup>686</sup> Und der bayrische Jurist WILHELM V. SCHÜTZ erklärte in seinem Buch *Deutschlands Preßgesetz*, dass das BPreßG „kein Gesetz über die Preßfreiheit, sondern ein Preßgesetz wirklich genannt ward, weshalb man dem, in der Bundesakte selbst stehenden dadurch heilig gewordenen Wort Preßfreiheit abtrünnig geworden, und eins welches das Gegentheil bezeichnet, gewählt hat, da doch der Himmel gewiß auch dabei war, als das Wort Preßfreiheit mit übergang in die Bundes-Akte“.<sup>687</sup>

## 2. Ein Vorkämpfer für die Preßfreiheit: CARL THEODOR WELCKER

Die Zahl der Kämpfer für Preßfreiheit im Vormärz ist Legion; stellvertretend für die übrigen sei an dieser Stelle CARL THEODOR WELCKER mit seiner Schrift *Die vollkommene und ganze Preßfreiheit* angeführt. Sie ist nicht nur eine der ausführlichsten (150 Seiten) und gediegensten zu diesem Thema, sondern stammt auch von jenem Mann, der maßgeblich am bad PreßG 1831 mitwirkte, welches das Vorbild für die österreichische Preßrechtsentwicklung nach 1848 war; vor allem die konstruktiven Vorschläge WELCKERS für die

<sup>682</sup> WELCKER (1830) 145.

<sup>683</sup> Zit n SCHNEIDER (1966) 106.

<sup>684</sup> WILKE (2000) 184.

<sup>685</sup> Eine Ausnahme bildet zB BAUER (1843) 6, der meinte, dass es durchaus in der Hand des Monarchen liege, auch mit einer „gute[n] Censur-Instruction ... Preßfreiheit [zu] geben“.

<sup>686</sup> MEW I, 57. Vgl auch FETSCHER (1969) 9.

<sup>687</sup> SCHÜTZ (1821) 232; vgl COLLMANN 282.

Neugestaltung des Preßrechts sind daher von unmittelbarer Relevanz für die österreichische Entwicklung.

*Die vollkommene und ganze Preßfreiheit* war in sechs Abschnitte gegliedert, von denen der erste die „sittliche Verwerflichkeit der Censur“ zu beweisen suchte. „Der freie Gebrauch der Presse“ sei „sittlich heilig“, indem er die „Vervollkommung“ und das Wohl der Menschen fördere, Kommunikation, Gedankenaustausch, politische Bildung etc ermögliche.<sup>688</sup> Es sei dies eine Folge der entwickelten Gesellschaft, in der andere, ältere Kommunikationsformen, wie etwa Bürgerversammlungen, schon aufgrund der Größe heutiger Gemeinwesen nicht mehr bestehen könnten. „Unser gemeinschaftliches, öffentliches Leben ist so gutentheils vom Markt in die Schrift gezogen“.<sup>689</sup> Die Zensur aber sei keine „Gottheit“, die entscheiden könne, „was wahr ist und gut“.<sup>690</sup> Blicke man auf den Fortschritt des Geistes in den letzten Jahrhunderten zurück und sehe man die menschlichen Schwächen: Könnten da nicht auch heute vertretene Ansichten in späteren Zeiten als „Scheußlichkeiten, die wir jetzt noch für legitim halten“ erkannt werden?<sup>691</sup>

Der zweite Abschnitt erklärte die Zensur für rechtswidrig. Denn die Preßfreiheit sei eine Form der Redefreiheit, diese wieder Teil einer allgemeinen rechtlichen Freiheit. „Die objective, rechtliche Freiheit überhaupt aber läßt nun allen selbständigen mündigen Rechtsgliedern freien Gebrauch und Erwerb aller Kräfte und Güter nach ihrer subjectiven Ueberzeugung oder nach ihrem eignen Gewissen, soweit dieser Erwerb und Gebrauch nur nicht objectiv erkennbar rechtsverletzend für fremdes Recht ist“. Nur in Notzeiten können Freiheitsrechte eingeschränkt werden: „Noth hat kein Gebot“.<sup>692</sup> Insgesamt listete WELCKER neun Gründe für die Rechtswidrigkeit der Zensur auf:

1. Die Zensur beraube nicht nur die „Störer[...] der Ordnung“, sondern alle Untertanen der Preßfreiheit.
2. Sie habe keinen Rechtsgrund und keine Rechtsgrenze, sie sei nicht auf Rechtsverletzungen beschränkt, sondern es falle ihr alles zum Opfer, was dem Zensor bedenklich erscheint.
3. Die Zensurbehörden seien wesentlich verschieden von den Gerichten, da hier „abhängige Regierungsagenten“ tätig seien und keiner gerichtlichen oder öffentlichen Kontrolle unterworfen sind.
4. Die Zensur verfälsche die öffentliche Mitteilung; sie gebe den Schriften durch ihre Verstümmelungen und Einschiebungen einen ganz anderen Charakter.
5. Sie richte einen ökonomischen Schaden für alle Teilnehmer des literarischen Verkehrszweiges, Buchhändler, Schriftsteller usw. an.
6. Sie verletze Privatrechte und auch das öffentliche Recht der Freiheit aller Bürger.

---

<sup>688</sup> WELCKER (1830) 12.

<sup>689</sup> WELCKER (1830) 16; vgl KÜHNE (1985) 389.

<sup>690</sup> WELCKER (1830) 24.

<sup>691</sup> WELCKER (1830) 27.

<sup>692</sup> WELCKER (1830) 34.

7. Sie nehme den Bürgern das „durchgreifendste, das leichteste und wohlfeilste Verhinderungs- und Genugthuungsmittel gegen Verletzungen und schlechte Maßregeln der Beamten und der Verwaltung“ und führe so zu hohen Lasten durch eine schlechte Verwaltung. Ausdrücklich erwähnt WELCKER hier die „Preßfreiheitsverordnung“ JOSEPHS II. von 1781, die Kritik an der Verwaltung zuließ.<sup>693</sup>
8. Sie wolle oder könne ihre Zwecke nicht erreichen, was dadurch bewiesen sei, dass in Ländern mit Zensur weit mehr „unsittliche und unzüchtige, leichtfertige, irreligiöse und atheistische Sachen“ publiziert werden als im freien England. An dieser Stelle zitierte er übrigens auch GENTZ aus einer Zeit, als dieser noch ein Verfechter der Preßfreiheit war und gemeint hatte, dass die Zensur wegen ihrer Wirkungslosigkeit „peremptorisch zu verdammen sey“.<sup>694</sup>
9. Die Zensur kränke die Ehre der Nation und jedes einzelnen Betroffenen. Dies steigere sich sogar soweit, dass mit der Zeit die Ehre der Nation auch tatsächlich gemindert erscheint.  
Zusammenfassend stellte WELCKER fest, dass es nur „ein ächtes, freies, sittliches und politisches Censurgericht“ gebe, nämlich jenes „göttliche[...] Gericht ,daß die Wahrheit in die Welt kommt.““ Indem die staatliche Zensur dies verhindere, zerstöre sie das Vertrauen des Volkes in die Regierung.<sup>695</sup>  
Im dritten Abschnitt führte er diesen Gedanken einer „Staatsverderblichkeit der Censur“ noch weiter aus und stellte fest, dass die Regierung eigentlich danach trachten müsse, die „klügsten Gedanken“ zu erwerben, anstatt immer „nur das Echo ihrer eigenen einseitigen Meinung zu hören“.<sup>696</sup>  
Im vierten Abschnitt wandte sich WELCKER dem Art 18 lit d DBA zu und stellte fest, dass die Preßfreiheit „durch das positive deutsche Staatsrecht und die öffentliche Zusicherung aller höchsten deutschen Regierungen“ begründet sei. Dies ergebe sich klar aus der Entstehungsgeschichte des Art 18 und seiner systematischen Stellung bei den anderen Grundfreiheiten. Ausführlich erinnerte er an die Umstände, die zur Gründung des Deutschen Bundes führten und die Versprechungen, die man dem deutschen Volk während der Befreiungskriege machte. Die Freiheit war „tausendstimmiger Ruf, Ziel und Preis patriotischer Aufopferung“ zur Zeit der Befreiungskriege.<sup>697</sup>  
Der fünfte und vorletzte Abschnitt suchte, die „Nothwendigkeit der Preßfreiheit gerade durch die gegen sie angeführten Momente“ zu beweisen. So etwa das Argument der mangelnden Reife der Bürger: Nur durch die Preßfreiheit könnten die Bürger diese Reife erlangen. Auch die politische Situation Deutschlands spreche mehr für als gegen die Preßfreiheit, da umso mehr ein Gedankenaustausch notwendig sei. Schließlich ließ er auch das Argument der

<sup>693</sup> WELCKER (1830) 53 f.

<sup>694</sup> WELCKER (1830) 72.

<sup>695</sup> WELCKER (1830) 64, 69.

<sup>696</sup> WELCKER (1830) 77.

<sup>697</sup> WELCKER (1830) 86.

bewegten Zeiten nicht gelten; diese beständen schon seit einem halben Jahrhundert, und außerdem sei Preßfreiheit umso wichtiger, je schwieriger die Zeiten sind.<sup>698</sup>

Zuletzt brachte WELCKER auch einige konstruktive Vorschläge für die Gestaltung eines Preßgesetzes: Das „beste Preßgesetz ... ist gar keins, oder ist doch nur Unterdrückung des Preßmisbrauchs 1) durch jene schon erwähnten, der Preßfreiheit selbst unschädlichen, sichernden Polizeiformen, Nennung des Namens, Caution u.s.w., 2) durch jenes obige herrliche Censurgericht einer freien, sittlichen Nation vermittelt der völlig freien Presse ... 3) Durch die gerichtliche Verantwortlichkeit, gänzlich nach den allgemeinen juristischen Grundsätzen über den Mißbrauch mündlicher Rede, durch Majestätsbeleidigung, Injurie, Verläumdung, rechtswidrige Anwendung zu andern Verbrechen, z.B. Hochverrath, Aufforderung und Rath zu Widersetzlichkeit; mit Schärfung und Milderung ebenfalls nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wegen größerer Oeffentlichkeit u.s.w.“. Dazu kämen noch die „Ausschließung der *exceptio veritatis* [des Wahrheitsbeweises]“ bei „bösen Nachreden aus dem Privatleben“, schließlich „die Bildung eines tüchtigen Geschwornengerichts und Oeffentlichkeit der Verhandlung“.<sup>699</sup> Prinzipiell solle man sich an die allgemeinen Rechtsgrundsätze halten und erst aufgrund der Erfahrungen Abweichungen von diesen beschließen. Wem dies nicht genüge, der könne sich am französischen Recht oder am LIEBENSTEINischen Bericht<sup>700</sup> orientieren.<sup>701</sup> – Was dann auch erfolgte: Das bad PreßG 1831 war über weite Strecken eine Übernahme französischer Prinzipien, die auf diese Weise auch 1848 in Österreich Eingang fanden.

### 3. Der Bericht des Preßausschusses 1847

In den letzten Monaten des Vormärz konnte die Preßfrage als die „*causa prima*“ der deutschen und österreichischen Politik angesehen werden; HÜGEL bemerkte 1847: „In ganz Europa geht das Verlangen nach Preßfreiheit wie eine ansteckende Krankheit um“.<sup>702</sup> Der Widerstand gegen den Preßzwang hatte verschiedenste Formen angenommen: von der juristischen Erörterung (WELCKER) über die Protestaktionen (Hambacher Fest), Petitionen (Schriftstellerpetition 1845); politische Programme (Offenburger Programm 1847); politische Lyrik (HEINRICH HEINE, HOFFMANN v. FALLERSLEBEN<sup>703</sup>); passiver Widerstand („weiße Flecken“); bis hin zu Spott und gesellschaftlichem Boykott

<sup>698</sup> WELCKER (1830) 135.

<sup>699</sup> WELCKER (1830) 149.

<sup>700</sup> Vgl oben 126.

<sup>701</sup> WELCKER (1830) 149.

<sup>702</sup> HÜGEL (1847) 4. Die Ähnlichkeit dieses Satzes mit der wenige Monate später verfassten Einleitung zum kommunistischen Manifest (MEW IV, 461) ist wohl zufällig.

<sup>703</sup> Vgl das Gedicht „Wie ist doch die Zeitung so interessant!“, abgedruckt zB bei BLUMENAUER (2000) 26.



der Zensoren, wie er etwa auf dem Leipziger Buchhändlertag 1841 vorgeschlagen worden war.<sup>704</sup>

Der Deutsche Bund war bei der Frage der weiteren Vorgangsweise gespalten. Am 9. 9. 1847 referierte der Präsidiialgesandte MÜNCH V. BELLINGHAUSEN über die Beratungen der Preßkommission und stellte fest, dass Deutschland „auf dem Scheidepunkte zwischen Zensur und Preßfreiheit“ stehe. Es gebe eben nur die Alternative zwischen Polizei- und Justizsystem, und „[e]s wäre eine eben so weitwendige als überflüssige Untersuchung, die Vortheile und Nachtheile des einen oder des andern dieser Systeme hier in abstracto gegen einander stellen zu wollen. In Wahrheit dürfte von beiden dasselbe gelten, wie von allen anderen politischen Institutionen, keines von beiden ist absolut gut oder absolut schlecht, keines von beiden ist eine Universalmedizin für alle Zeiten und alle Völker“.<sup>705</sup>

Es ist schwer zu glauben, dass diese Worte vom offiziellen Vertreter Österreichs im Deutschen Bund gesprochen wurden, ein halbes Jahr vor Ausbruch der Revolution! Doch fuhr der Präsidiialgesandte fort: „Wenn die deutschen Regierungen sich bestimmt finden sollten, die Preßfreiheit zu proclamiren, so müssen sie sich zwei Wahrheiten gegenwärtig halten: erstens, dass dieser Schritt nicht mehr zurückgethan werden kann, mithin der Bund ein für allemal eine Waffe aus der Hand geben würde, deren Entbehrlichkeit heute wenigstens noch nicht von allen Regierungen zugestanden ist; zweitens, dass eine solche vom Bunde feierlich proclamirte ‚Preßfreiheit‘ eine solche nicht bloß heißen, sondern auch wirklich seyn müsse. Es liegt dem heutigen Deutschland gegenüber in dem bloßen Worte ‚Preßfreiheit‘ ein eigenthümlicher Zauber, über dessen Erfolg und Wirkungen man sich keinen Illusionen hingeben mag, und es ist sehr zu besorgen, dass die Beschränkungen, die man einer solchen Verkündigung beifügen möchte, nicht allein ohne sonderlichen Nutzen, sondern durch den Unmuth getäuschter Erwartung, den sie erregen müßten, selbst nicht ohne Gefahren für den Bund seyn würden“.<sup>706</sup>

Die Ereignisse der nächsten Monate sollten zeigen, wie Recht MÜNCH mit diesen Befürchtungen hatte.

---

<sup>704</sup> SCHNEIDER (1966) 289 ff.

<sup>705</sup> DBVProt, 28. Sitzung ex 1847 § 268; vgl SCHNEIDER (1966) 305.

<sup>706</sup> DBVProt, 28. Sitzung ex 1847 § 268; vgl WILKE (1984) 1; KOHNEN (1995) 17; SCHULZ (2000) 71.

---

Drittes Kapitel  
**Die erste konstitutionelle Ära**

„Ein großes Wort des Kaisers hat uns die Preßfreiheit und schon durch sie die politische Freiheit geschenkt, wenn auch nicht gleich am nächsten Tage die Constitution feierlich verkündet worden wäre. Preßfreiheit und Constitution sind siamesische Geschwister, keine erscheint ohne die andere. Die Preßfreiheit muß unserer Constitution vorarbeiten, sie muß sie vorbereiten, den Boden für sie düngen.“

JOHANN NEPOMUK BERGER, *Die Preßfreiheit und das Preßgesetz* (Wien 1848) 3



## I. Allgemeiner Teil

### A. Der Ausbruch der Revolution

Am 22. 2. 1848 brach in Paris nach 1789 und 1830 erneut die Revolution aus. Zwei Tage später musste LOUIS PHILIPPE abdanken, Frankreich wurde erneut eine Republik.<sup>1</sup> Die Nachricht vom Sturz des Königs der Franzosen verbreitete sich wie ein Lauffeuer durch Europa und entfachte überall die Fackel der Revolution. Im badischen Mannheim trat am 27. 2. eine Volksversammlung zusammen und verlangte die Bewaffnung des Volkes, Versammlungsrecht, Preßfreiheit, Schwurgerichte, Gleichheit aller Stände etc, und unter dem Druck der Ereignisse beschloss die badische Regierung am 29. 2. die Aufhebung der Zensur und die Wiederherstellung des badischen PreßG von 1831.<sup>2</sup> Unruhen in Stuttgart und München zwangen am 2. 3. auch die württembergische und am 6. 3. die bayerische Regierung, die Zensur aufzuheben und den Bürgern „vollständige Preßfreiheit“ zuzusichern.<sup>3</sup>

In Frankfurt am Main, dem Sitz der Deutschen Bundesversammlung, wurde diese Entwicklung mit großer Sorge betrachtet. Noch während der württembergische und der badische Gesandte zu Eile bei der ausständigen Neuregelung des Bundespreßrechts drängten, hatte die Revolution in ihren Ländern vollendete Tatsachen geschaffen.<sup>4</sup> Am 3. 3. erstattete der Preßausschuss Bericht und beantragte, die ersten beiden Paragraphen des preuß Entwurfs vom 22. 7. 1847<sup>5</sup> zum Beschluss zu erheben.<sup>6</sup> Mit Ausnahme von Österreich, Hannover und Kurhessen stimmten sämtliche Landesvertreter diesem Antrag zu. Der Beschluss vom 3. 3. 1848 lautete:

„1) Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen.

---

<sup>1</sup> HELFERT (1907) 175 ff; SIEBURG (1989) 303 ff; SCHMALE (2000) 200 f.

<sup>2</sup> HOKE/REITER Nr 1809 f. Vgl WEECH (1890) 567; REAL (1983) 47 ff; KÜHNE (1985) 390; SIEMANN (1985) 61.

<sup>3</sup> Bayern war also nach Baden und Württemberg erst das dritte Land, in dem die Zensur aufgehoben wurde; unrichtig daher WILKE (2000) 217. Vgl HUBER (1988a) 506 ff; KLEIN (1991) 169 f; MÜCHLER (1998) 115; BLUMENAUER (2000); WILLOWEIT (2001) 259; SZÉCHÉNYI (2003) 131 ff.

<sup>4</sup> DBVProt 9. Sitzung ex 1848 § 105; 10. Sitzung ex 1848 § 109. Erst am 4. 3. berichten die beiden Gesandten über die bereits erfolgte Aufhebung der Zensur in ihren Ländern: DBVProt 13. Sitzung ex 1848 § 123.

<sup>5</sup> Vgl oben 142.

<sup>6</sup> DROSS Nr 99. – STOLLEIS (1992) 186 spricht zutreffend von „hastigen und hilflos wirkenden Reaktionen“ der Deutschen Bundesversammlung. Dass der preußische Entwurf bereits am 7. 9. 1847 von der Bundesversammlung zum Beschluss erhoben worden und damals lediglich nicht veröffentlicht worden wäre, wie dies KLEIN (1991) 149 darstellt, ist unrichtig.

2) Dieß darf jedoch nur unter Garantien geschehen, welche die anderen deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicherstellen.

3) Vorstehende Bestimmungen sind sofort öffentlich zu verkündigen“.<sup>7</sup>

Dies bedeutete die Suspension des BPreßG 1819 und damit die Aufgabe des METTERNICHschen Systems einer bundeseinheitlichen Zensurhandhabung.<sup>8</sup> Die deutschen Bundesstaaten waren jeder auf sich allein gestellt.

In Wien gäerte es. Noch am Morgen des 29. 2. hatte die *Wiener Zeitung* verlautbart: „Paris ist vollkommen ruhig“,<sup>9</sup> doch hing bereits zur selben Stunde ein von unbekannter Hand angebrachtes Plakat am Kärntner Tor, das den Sturz METTERNICHs vorhersagte und das konstitutionelle Österreich hochleben ließ.<sup>10</sup> Am 1. 3. musste die *Wiener Zeitung* den Sturz LOUIS PHILIPPES bekannt geben. Am 4. 3. kam aus Preßburg die Nachricht, dass KOSSUTH tags zuvor auf dem ungarischen Landtag die konstitutionelle Umgestaltung der Monarchie gefordert hatte, und sorgte in der Reichshauptstadt für beträchtliches Aufsehen.<sup>11</sup> Aber noch war die Regierung Herrin der Lage, und die *Wiener Zeitung* veröffentlichte am 10. 3. ein kaiserliches Manifest, wonach Seine Majestät darüber wachen werde, dass kein „Umsturz der rechtlichen Ordnung stattfinden“ werde.<sup>12</sup> In den folgenden Tagen wurde in der Wohnung des Advokaten ALEXANDER BACH<sup>13</sup> eine Adresse an den niederösterreichischen Landtag, der am 13. 3. zusammentreten sollte, entworfen: „Veröffentlichung des Staatshaushaltes, gemeinsame ständische Vertretung mit Steuerbewilligung und Teilnahme an der Gesetzgebung, öffentliches Gerichtsverfahren, Repressivmaßnahmen gegen die Presse an Stelle der Präventivzensur – dies waren die Hauptpunkte, deren Gewährung man verlangte“.<sup>14</sup> Am 9. 3. wurde die Adresse im juristisch-politischen Leseverein, im Gewerbeverein und anderen Orten zum Unterzeichnen aufgelegt und am Samstag, dem 11. 3., dem Landesausschuss im Landhaus übergeben.<sup>15</sup>

Am 12. 3., dem Gründungstag der Universität Wien, versammeln sich die Studenten in der Aula. Nur mit Mühe können sie von den beliebten Professo-

<sup>7</sup> DBVProt 12. Sitzung ex 1848 § 119. Der Beschluss auch bei HUBER, Dok I/75. Vgl auch WILKE (2000) 217.

<sup>8</sup> Von Preußen wurde allerdings noch am 13. 3. 1848 der Entwurf eines neuen BPreßG vorgelegt, der aber nicht weiter verfolgt wurde: DBVProt 18. Sitzung ex 1848 § 143. Die formelle Aufhebung des BPreßG 1819 erfolgte durch den Bundesbeschluss vom 2. 4. 1848: HUBER, Dok I/78; vgl KOHNEN (1995) 20 f; WERKMÜLLER (1998) 1660; BLUMENAUER (2000) 37.

<sup>9</sup> ZENKER (1893) 15.

<sup>10</sup> HELFERT (1907) 221; NIEDERHAUSER (1990) 41.

<sup>11</sup> BRAUNEDER (1992) 160; WITZMANN (1998) 17.

<sup>12</sup> *Wiener Zeitung* Nr 70 v. 10. 3. 1848; vgl HELFERT (1903) 126; HELFERT (1907) 234; NEUNTEUFEL (1987) 10.

<sup>13</sup> \* Loosdorf 4. 1. 1813, † Unterwaltersdorf 12. 11. 1893; vgl FRIEDRICH WALTER in NÖB XIII (1959) 40–54; HOKE (1991); BRUCKMÜLLER (2001) 27.

<sup>14</sup> HELFERT (1907) 236; vgl auch HÄUSLER (1979) 68; NIEDERHAUSER (1990) 40; BRAUNEDER (1992) 162 f; RUMPLER (1997) 277.

<sup>15</sup> BRAUNEDER (1992) 162 f.

ren ANTON HYE und STEPHAN ENDLICHER abgehalten werden, dem Kaiser eine Petition zu überreichen, die Professoren suchen an ihrer Stelle die Hofburg auf, können aber keine verbindliche Zusage erwirken. So kommt es am folgenden Tag, dem 13. 3., zu der von vielen schon lange vorhergesehenen Erhebung. Die Studenten ziehen zum Landhaus, wo der Arzt ADOLF FISCHHOF eine Rede für Preßfreiheit und Volksvertretung hält;<sup>16</sup> es kommt zu Auseinandersetzungen mit dem anrückenden Militär, schließlich fallen Schüsse: fünf Tote. Noch am selben Abend muss Fürst METTERNICH sein Entlassungsgesuch einreichen.<sup>17</sup>

## B. Von der Aufhebung der Zensur zum Preßgesetz 1848

### 1. Die EntschlieÙung vom 14. 3. 1848

Die erste Errungenschaft der Wiener Revolution war – abgesehen vom Sturz METTERNICHS – die Errichtung einer Nationalgarde, was am Vormittag des 14. 3. gebilligt wurde. Am frühen Nachmittag füllte sich die Winterreitschule mit rund zweitausend Bürgern, die rekrutiert werden wollten. In diese Versammlung platzte nun BACH mit den Worten, die ganze Bevölkerung habe sich erhoben, um Aufhebung der Zensur und Preßfreiheit zu erlangen. An der Spitze einer Delegation versuchte er zum Kaiser vorzudringen, wurde aber nicht vorgelassen. So versuchte er sein Glück bei KOLOWRAT, der sich jedoch Bedenkzeit erbat. Die Bitten wurden immer drängender, KOLOWRAT beriet sich mit EHz LUDWIG, und endlich eilte er „mit einer vom Erzherzog auf einem abgerissenen Zettel geschriebenen Mitteilung“<sup>18</sup> in die Winterreitschule und verkündete die befreiende Nachricht, die wenig später auch vom niederösterreichischen Regierungspräsidenten JOHANN TALATZKO Frhr v. GESTIETICZ mittels Extrablatt veröffentlicht wurde:<sup>19</sup>

„Seine k.k. Majestät haben die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes Allergnädigst zu beschließen geruht“.

<sup>16</sup> Der Abschnitt über die Preßfreiheit aus der Rede FISCHHOFS ist abgedruckt u.a. bei HÄUSLER (1979) 68; EPEL (1984) 16; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 75.

<sup>17</sup> Vgl aus den zahlreichen Darstellungen der Märzgeschehnisse HARTIG (1850) 161 ff; HELFERT (1907) 241 ff; VALENTIN (1930) 402 ff; KISZLING (1948) 39 ff; NIEDERHAUSER (1990) 40 ff; BRAUNEDER (1992) 164 ff; RUMPLER (1997) 277 sowie auch die Zeitungsausschnitte in Reportage 1848, 33 ff.

<sup>18</sup> HELFERT (1907) 266; vgl auch die kürzeren Darstellungen bei FRIEDJUNG (1908) 21 und KISZLING (1948) 45, aus denen übereinstimmend hervorgeht, dass der Kaiser selbst an der EntschlieÙung vom 14. 3. keinen Anteil hatte; ferner BRAUNEDER (1992) 171. Nach HARTIG (1850) 181 und VALENTIN (1930) 404 soll METTERNICH noch am Abend des 13. 3. sein Einverständnis zur Aufhebung der Zensur gegeben haben, doch sollte dies so wie in Preußen (unten 216) erst gemeinsam mit einem Repressivgesetz verkündet werden.

<sup>19</sup> Faksimile des Extrablatts etwa bei W. SCHMIDT (1988) 79; am 16. 3. 1848 wurde diese EntschlieÙung mit Hofkanzlei-Präsidial-Decret an sämtliche Länderstellen kundgemacht: JGS 1126 = HOKE/REITER Nr 1901.

Eine Ära war zu Ende gegangen, ein neues Zeitalter für die Presse angebrochen.

Der erste, der dies zu spüren bekam, war der Bücherrevisor IGNAZ KANKOFFER: Sofort nach Kundgabe der kaiserlichen EntschlieÙung stürmten zahlreiche Buchhändler in das Bücherrevisionslokal am Laurenzerberg und verlangten die Herausgabe der beschlagnahmten Werke. KANKOFFER stellte sich zwar noch der Menge entgegen, doch seine Gehilfen bekamen es mit der Angst zu tun und rückten bereitwillig alle verwahrten Bücher heraus. Das Revisionsamt war funktionslos geworden; es erhielt eine neue Bestimmung als Wachstube der Nationalgarde.<sup>20</sup>

Andere Revolutionäre zogen zum Josephsplatz, wo das Denkmal des nun so beliebten Kaisers JOSEPH II. – er wäre am Vortag 107 Jahre alt geworden – geschmückt und der Statue eine Fahne mit der Aufschrift „Preßfreiheit 1780“ in die Hand gegeben wurde.<sup>21</sup> Aber schon mischten sich in diese Begeisterungstürme auch erste Bedenken: Der Kaiser hatte die Aufhebung der Zensur und die Erlassung eines Preßgesetzes (welches wohl nur dem Repressivsystem folgen konnte<sup>22</sup>) versprochen – aber nicht ausdrücklich die Preßfreiheit! Bedenkt man den „eigenthümlichen Zauber“,<sup>23</sup> der dieses Wort schon seit Jahren umgab, so war seine Weglassung keinesfalls bedeutungslos. Ob mit oder ohne Absicht, lässt sich nicht ergründen. Jedenfalls aber war bereits die EntschlieÙung vom 14. 3. nur ein halbes Zugeständnis, und sie sollte der Auftakt für eine Reihe weiterer solcher Unvollkommenheiten sein; „man hatte nicht den Muth, entschieden zu verweigern, nicht die Lust, entschieden zu gewähren und verlegte sich daher aufs Handeln lassen, Hinhalten, Vertrösten, wozu gerade diese Stunde äusserst unglücklich gewählt war“.<sup>24</sup>

## 2. Das Patent vom 15. 3. 1848

Der Morgen des 15. 3. brachte neue Enttäuschungen: Maueranschläge verkündeten, dass sich der Kaiser entschlossen hätte, Ständevertreter aller Reichsländer für den 3. 7. nach Wien einzuberufen. Es war dies das letzte Werk METTERNICHS gewesen, der mit dieser Maßnahme noch am 12. 3. die drohende Revolution abwenden hatte wollen. Allein, was noch vor wenigen Tagen einen ungeheueren Fortschritt bedeutet hätte, wurde nun als unzureichend empfunden. Als aber Kaiser FERDINAND am späteren Vormittag eine Ausfahrt durch die Stadt unternahm, wurden ihm dennoch begeisterte VivatruÙe entgegengebracht. Sie dürften eine nachhaltige Wirkung auf den durch die

<sup>20</sup> HELFERT (1877) 19. Vgl auch VALENTIN (1930) 14.

<sup>21</sup> Vgl die bei W. SCHMIDT (1988) 80; OGRIS (1997) 90; WITZMANN (1998) 14 und VOCELKA (2001) 37 wiedergegebene Lithographie; eine andere bei BRAUNEDER (1992) 179 abgedruckte Lithographie zeigt als Aufschrift der Fahne lediglich „Pressfreiheit“; wieder eine andere, kolorierte und bei DUCHKOWITSCH (1998) 76 wiedergegebene, zeigt Nationalgardisten mit einem Banner „Pressfreiheit“, während das Reiterdenkmal mit einer schwarz-gold-roten Fahne (sic!) geschmückt ist.

<sup>22</sup> So auch STORCH (1907) 973.

<sup>23</sup> Vgl oben 202.

<sup>24</sup> ZENKER (1893) 13; vgl auch BRAUNEDER (1992) 171.

Ereignisse der vergangenen Tage mitgenommenen Monarchen gehabt haben, mehrmals beteuerte er: „Ich gewähre Euch alles!“<sup>25</sup>

Tatsächlich dürfte das sog Verfassungsversprechens vom 15. 3. der eigene Entschluss des Kaisers gewesen sein, den er gegen den Widerstand seines Oheims Ehz LUDWIG durchzusetzen vermochte; die Formulierung übernahmen Regierungsrat CARL HOCK und FRANZ Graf HARTIG.<sup>26</sup> Eine „Einberufung von Abgeordneten ... zum Behufe der von Uns beschlossenen *Constitution des Vaterlandes*“ wurde nunmehr „in der möglichst kürzesten Frist“ und „mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes“ versprochen.<sup>27</sup> Noch davor wurde auf die bereits erfolgte Errichtung der Nationalgarde hingewiesen, die „bereits die ersprießlichsten Dienste“ leiste. Aber an der Spitze des Patents wurde die Gewährung des dringendsten Anliegens der Bevölkerung kundgemacht:

„Die Preßfreyheit ist durch Unsere Erklärung der Aufhebung der Censur in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht“.

So stellt sich das berühmte Patent vom 15. 3. vor allem als ein Patent der nochmaligen Bekräftigungen und der Nachbesserungen heraus.<sup>28</sup> Welche Bedeutung die Ausfahrt vom Vormittag für die Entstehung des Patents gehabt hatte und wie sehr der Kaiser selbst emotionell bewegt war, geht aus dem Schlusssatz hervor, in dem FERDINAND betonte, dass „Wir uns heute in Eurer Mitte mit Rührung überzeugt haben, daß die Treue und Anhänglichkeit, die Ihr seit Jahrhunderten Unseren Vorfahren ununterbrochen, und auch Uns bei jeder Gelegenheit bewiesen habet, Euch noch jetzt wie von jeher beselet“.

<sup>25</sup> HELFERT (1907) 269; KISZLING (1948) 47; BRAUNEDER (1992) 172 f; BRAUNEDER (2000a) 84.

<sup>26</sup> HELFERT (1907) 276; VALENTIN (1930) 407 f; KISZLING (1948) 47; BRAUNEDER (2000a) 85.

<sup>27</sup> PGS LXXVI/29 = REITER Nr 1; auszugsweise bei HOKE/REITER Nr 1902.

<sup>28</sup> Zurückzuweisen ist daher die in der Literatur weit verbreitete Meinung, die Zensur sei – erst – am 15. 3. aufgehoben worden: So zB DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 22; SIEMANN (1985) 66; WEIS (1998) 3; R. WALTER / H. MAYER (2000) 9; WILKE (2000) 217; GIETL (2004) nach FN 3; SEKERA (2004) nach FN 5; u.v.a. Ebenso falsch sind die Datumsangaben bei ROEDER (1976), der den 13. 3. nennt, und bei BACHLEITNER (2000) 165, der den 31. 3. angibt. Korrekt, aber unvollständig sind ZÖLLNER (1990) 356, HOKE (1996) 342, DÖRFLER/PENSOLD (2001) 75 und BERKA (2002a) 3, die nur die Entschließung vom 14. 3., nicht aber das Patent vom 15. 3. erwähnen. Bezeichnend für die Verwirrung in der Literatur ist es, wenn NIEDERHAUSER (1990) 44 schreibt, dass am 14. 3. „die Pressefreiheit [...], oder genauer: die Abschaffung der Zensur“ verkündet worden sei; schlicht falsch, wenn WITZMANN (1998) 14 meint, dass die Aufhebung der Zensur „mit der totalen Presse- und Meinungsfreiheit gleichgesetzt“ wurde; vgl auch STAMPRECH (1977) 198, wonach „am 15. März ... die Aufhebung der Zensur, praktisch also die Pressefreiheit bekanntgegeben“ wurde. Zutreffend schreiben HÄUSLER (1979) 68 und OBERMAIER (1991) 17 von einer „Präzisierung“ bzw „Ergänzung“ der Entschließung vom 14. 3. durch das Patent vom 15. 3.; korrekt auch die ausführliche Darstellung bei BRAUNEDER (1992) 171– 173.



### 3. Die (verhinderte) Kundmachung vom 17. 3. 1848

Schon am 14. 3. hatte Kaiser FERDINAND an den Hofkanzler FRANZ Frhr v. PILLERSDORF<sup>29</sup> – er galt schon seit längerem als der kommende Mann in der Vereinigten Hofkanzlei<sup>30</sup> – den Auftrag erteilt, zusammen mit dem Präsidenten der Polizeihofstelle und der Haus-, Hof- und Staatskanzlei ein Komitee zur Beratung „eines Repressiv-Preßgesetzes mit Rücksicht auf die deutschen Bundesverhältnisse und den von der königlich preußischen Regierung in dieser Hinsicht befolgten Vorgang“ einzusetzen; das Preßgesetz sollte „allenfalls auch in provisorischer Form“ längstens binnen acht Tagen vorgelegt werden.<sup>31</sup>

Doch die geradezu chaotische Politik jener Tage, in der so viele Karrieren abrupt endeten – so musste etwa SEDLNITZKY am 16. 3. seinen Rücktritt einreichen<sup>32</sup> – und andere, wie die PILLERSDORFS, begründet wurden, wo Unsicherheit, Verzweiflung und wohl auch vielfach Neid in der Beamtschaft umhergingen, warf der Durchführung einer jeden Entscheidung Stolpersteine in den Weg. Am 17. 3. hielt die Staatskonferenz ihre vorletzte Sitzung ab und verfasste dabei auch einen Vortrag an den Kaiser,<sup>33</sup> in dem festgehalten wurde, dass „die ah. angeordnete Berathung des Repressiv-Preßgesetzes ... schon eingeleitet“ sei, dies jedoch 8–14 Tage in Anspruch nehmen dürfte. „Durch die Aufhebung der Censur“ sei aber „bis zum Erscheinen des Preßgesetzes eine Lücke in der Gesetzgebung entstanden, welche sich gegenwärtig auf eine beunruhigende Art zeigt“. So wird von Maueranschlägen, die die „Form authentischer Kundmachungen“ besäßen, berichtet, „welche eine Verwirrung beziele, die zu einem Volks-Auflaufen führen könnte“. FRANZ Frhr v. SOMMARUGA senior, ehemals Erzieher des Kaisers, nunmehr Mitglied des Staatsrates und Präsident des juridisch-politischen Lesevereins, hatte den Text für eine „Kundmachung“ entworfen, mit der schon jetzt die „Aufrechthaltung der Ruhe“ gewährleistet werden sollte. Er wurde von den Staatsräten THADDÄUS PEITHNER v. LICHTENFELS<sup>34</sup> und JOSEF v. PIPITZ<sup>35</sup> gemeinsam mit SOMMARUGA überarbeitet und dem Kaiser vorgelegt.<sup>36</sup> Die Kundmachung sollte aus einer Präambel und sechs Paragraphen bestehen. Während SOMMARUGA in seinem Entwurf der Präambel vor allem darauf hingewiesen hatte, dass der

<sup>29</sup> \* Brünn 1. 3. 1786, † Wien 22. 2. 1862; vgl WALTER GOLDINGER in ÖBL VIII (1983) 77; BRUCKMÜLLER (2001) 373.

<sup>30</sup> WALTER (1964) 6.

<sup>31</sup> Dies geht aus dem a.u. Vortrag PILLERSDORFS vom 22. 3. 1848, AVA Mdl Präs ad 60/1848 fol 27r hervor.

<sup>32</sup> SEDLNITZKY verließ in der Folge Wien und lebte auf seinen Gütern in Österreichisch-Schlesien in völliger Zurückgezogenheit: J. MARX in NÖB XV (1963) 23; CZEIKE (1997) 192; J. MARX / CH. MENTSCHL in ÖBL XII (2003) 93 f.

<sup>33</sup> HHStA KZ 20/1848 (Karton 1), fol 1r–2v. Unterschriften fehlen; vgl WALTER (1964) 119, der keine Person als Vortragenden nennt. Ebd 5 wird über die vorletzte Sitzung der Staatskonferenz berichtet, aber kein Zusammenhang zwischen diesen beiden Vorgängen hergestellt.

<sup>34</sup> \* Wien 6. 5. 1798, † ebd 2. 10. 1877, vgl BRIGITTE BÖCK in ÖBL VII (1978) 393 f.

<sup>35</sup> WURZBACH XXII (1870) 321 f.

<sup>36</sup> HHStA KZ 20/1848 (Karton 1), fol 3r. Der Entwurf SOMMARUGAS ebd, Bogen 3.

Missbrauch der Presse „die öffentliche Sicherheit und die Wohlfahrt des Staates eben so sehr, als den wahren Fortschritt der Volksbildung“ gefährde, wurde dies in der Überarbeitung gestrichen und nun vor allem auf den provisorischen Charakter der Kundmachung „bis zu dem Erscheinen des in Berathung stehenden Gesetzes gegen den Mißbrauch der freien Presse“ hingewiesen. Im Übrigen waren die Veränderungen, die am Entwurf SOMMARUGAS gemacht wurden, in der Mehrheit stilistischer Natur. Der wesentliche Inhalt der Kundmachung war, dass die Freiheit der Presse missbraucht werde, „wenn in einer öffentlich kundgemachten Schrift, oder bildlichen Darstellung die Religion, die Moral, der Landesfürst, oder die Constitution unmittelbar, oder mittelbar angegriffen, oder wenn zum Ungehorsam gegen die Gesetze, oder überhaupt zur Verletzung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgereizt“ werde. Die Bestrafung sollte sich nach dem StG 1803 richten. Verantwortlichkeit, Gerichtszuständigkeit und Beschlagnahmerecht wurden in aller Kürze geregelt.

Der Kaiser signierte den Entwurf und gab an PILLERSDORF den Auftrag, die Oberste Justizstelle und die Polizei-Hofstelle davon in Kenntnis zu setzen; in den Ländern sollte „diese Vorschrift mit den für die Provinzen nothwendigen Modifikationen sobald als möglich amtlich bekannt gemacht werden“. Im Übrigen drängte er PILLERSDORF auf einen „schnellen Fortgang“ der „Berathung des Preßgesetzes, zu welchem Ich Ihnen den Befehl ertheilte“, und dass ihm „baldmöglichst das Ergebnis zur Beschlußfassung vorzulegen“ sei.<sup>37</sup>

PILLERSDORF jedoch hatte Bedenken gegen diese Vorgangsweise und drückte diese am 20. 3. – am selben Tag, an dem er zum Innenminister des neuen „verantwortlichen Minister-Rathes“<sup>38</sup> ernannt wurde – in einem Schreiben an den Kaiser aus: „Der Inhalt dieser Vorschrift, die noch so sehr aufgelegte Stimmung, die Überzeugung, dass durch die ersteren die Gemüther in eine neue Aufregung versetzt werden würden, da durch die beabsichtigte Vorschrift zunächst die Klasse der Literaten berührt würde, welche auf die öffentliche Meinung einen so entscheidenden Einfluß ausüben, hat mir die lebhafteste Besorgniß eingeflößt und mir die Pflicht gegenwärtig gehalten, in diesem Augenblicke jeden Schritt sorgfältig zu vermeiden, welcher die kaum hergestellte Ruhe neuerdings stören könnte“.<sup>39</sup> Er habe versucht, die Kundmachung wenigstens etwas abzumildern (einen entsprechenden Text legte er dem Schreiben bei). „Da erfuhr ich in später Abendstunde aus sehr verlässlicher Quelle, daß das Vorhaben, eine provisorische Preßvorschrift zu erlassen und der Inhalt derselben bereits bekannt geworden sei und im Publikum ... einen sehr ungünstigen Eindruck gemacht habe ..., weßhalb ich dringend angegangen wurde, jede Publikation über diesen Gegenstand noch zu verschieben“.<sup>40</sup>

War es tatsächlich die Furcht vor der Reaktion in der Bevölkerung, die PILLERSDORF bewog, die Kundmachung zu verhindern? Merkwürdig ist jedenfalls der Hinweis auf eine „sehr verlässliche Quelle“: Offenbar wollte PILLERS-

<sup>37</sup> HHStA KZ 20/1848 (Karton 1), fol 2r.

<sup>38</sup> PGS LXXVI/30.

<sup>39</sup> AVA MdI Präs 102/1848 (Karton 596) fol 2r–2v.

<sup>40</sup> AVA MdI Präs 102/1848 (Karton 596) fol 3r.

DORF den Namen seines Informanten nicht preisgeben. Noch bemerkenswerter aber ist, dass er im Gegensatz zu SOMMARUGA die Preßverhältnisse durchaus nicht als „besorgniserregend“ darstellt: „Es ist mir seit der Aufhebung der Censur noch nicht ein einziger Fall bekannt, wo durch die Presse Unfug oder Unordnung veranlaßt worden wäre“, es sei daher auch die Kundmachung „nicht so dringend und unverschieblich“ und er bitte den Kaiser nachdrücklich, „daß noch durch einige Tage mit jeder Publikation über diesen Gegenstand innegehalten ... werde“. Er wolle sich bemühen, die Arbeiten am Preßgesetz zu beschleunigen und es dem Kaiser „in wenigen – wahrscheinlich nur zwei – Tagen der Ah. Schlußfassung überreichen zu können“.<sup>41</sup> Ganz offensichtlich bestanden am Hof (spätestens) seit dem Abgang METTERNICHS zwei miteinander rivalisierende Gruppen, von denen jede die Handlungen der anderen hintertrieb und die so gemeinsam die Regierung ins Chaos stürzten!

Der Kaiser, der wohl noch nie in seinem Leben so viele wichtige Entscheidungen selbständig zu treffen gehabt hatte, ließ den Akt zunächst liegen. Erst am 26. 3. genehmigte er die Vorgangsweise PILLERSDORFS: „In der sicheren Erwartung, dass das provisorische Preßpolizeigesetz in der von Ihnen angegebenen Frist werde vorgelegt werden, lasse Ich es von der in Meinem Kabinetschreiben vom 17. IM enthaltenen Anordnungen vorläufig abkommen“.<sup>42</sup>

#### 4. Die Arbeiten am Preßgesetz 1848

Tatsächlich war es PILLERSDORF gelungen, bis zum versprochenen Termin – dem 22. 3. – einen Entwurf zustande zu bringen. Noch vor den Beratungen in dem nach den Anordnungen des Kaisers zusammengesetzten Komitees fanden am 21. 3. „vorbereitende Besprechungen ... mit Beiziehung von Buchhändlern, Litteraten und Abgeordneten der niederösterreichischen Stände“ statt.<sup>43</sup> Es handelte sich dabei um die Professoren ANTON HYE und MORIZ V. STUBENRAUCH, ferner ALEXANDER BACH und JOHANN NEPOMUK BERGER, schließlich den Buchhändler CARL GEROLD.<sup>44</sup> Letzterer hatte ja schon im Vormärz gegen die Zensur gekämpft,<sup>45</sup> bei den Übrigen handelte es sich sämtlich um Angehörige des juristisch-politischen Lesevereins,<sup>46</sup> woraus die hohe Bedeutung dieses Vereins in den Märztagen deutlich erkennbar war.

Das eigentliche Komitee zur Vorberatung des PreßG nahm noch am selben Tag in der Vereinigten Hofkanzlei seine Verhandlungen auf. Es bestand aus HR JOHANN VESQUE V. PÜTTINGEN als Vertreter der Haus-, Hof- und Staatskanzlei, HR ALOIS PEDERZANI von der Obersten Justizstelle, HR KARL MALTZ von der Polizei- und Zensurhofstelle und HR PETER Ritter V. SALZ-

<sup>41</sup> AVA MdI Präs 102/1848 (Karton 596) fol 3v–5v.

<sup>42</sup> AVA MdI Präs 102/1848 (Karton 596) fol 6r.

<sup>43</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 27r.

<sup>44</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 13 v. 13. 4. 1848, S. 104; vgl HELFERT (1877)

<sup>45</sup> Vgl aber HELFERT (1907) 407, wo zusätzlich der Buchhändler DIRNBÖCK genannt wird. BERGER (1848a) nennt außer sich selbst nur HYE, BACH und PEDERZANI.

<sup>46</sup> Vgl oben 135.

<sup>46</sup> BRAUNEDER (1992) 180.

GEBER<sup>47</sup> von der Vereinigten Hofkanzlei.<sup>48</sup> Den Vorsitz übernahm der Minister des Innern PILLERSDORF persönlich. Aus der alten Zeit stammten die Namen der entsendenden Behörden, zukunftsweisend war aber demgegenüber, dass der Vertreter der Justizstelle, PEDERZANI<sup>49</sup>, den Auftrag zur Fertigung eines ersten Entwurfes erhielt: Nicht der Polizei, sondern der Justiz sollte das Preßrecht nunmehr angehören.

Der Entwurf PEDERZANIS bestand aus zwei Teilen: einem Teil über das materielle Preßrecht und einem über das Strafverfahren in Preßsachen. PEDERZANI hatte sich – wohl angesichts der notwendigen Eile – nicht lange mit neuen Formulierungen aufgehalten: Vielmehr folgte sein Entwurf über weite Strecken wörtlich den entsprechenden Bestimmungen „des freysinnigen badischen Preßgesetzes vom Jahre 1831“<sup>50</sup> und wich nur in wenigen Punkten von ihm ab. Das Komitee nahm nur wenige Änderungen vor. Der materielle Teil wurde noch am selben Tag, der Verfahrensteil am nächsten Tag beschlossen, und PILLERSDORF verfasste am 22. 3. seinen Vortrag an den Kaiser.<sup>51</sup>

Wie sehr PILLERSDORF um Eile bemüht gewesen war, zeigt sich aus seinen Schlussworten, in denen er um Verständnis dafür bat, dass „eine genaue Berichtigung einiger Ausdrücke“ noch ausstehe, er aber „keine Zeit mehr mit der Vorlage dieses wichtigen und allgemein erwarteten Gesetzes verlieren wollte“.<sup>52</sup> Doch anstatt den Entwurf sogleich zu sanktionieren, übergab ihn Kaiser FERDINAND nunmehr einem zweiten Komitee, welches am 26. 3. unter dem Vorsitz des ehemaligen Staats- und Konferenzministers FRANZ Graf HARTIG zusammentrat. Der Grund für diese Vorgangsweise ist unklar, doch wäre es denkbar, dass einflussreiche Kräfte ein gewisses Misstrauen gegenüber dem – womöglich als zu liberal geltenden – Minister PILLERSDORF an den Tag gelegt hatten. Dafür spricht insbesondere, dass an diesem Zweiten Beratungskomitee auch PIPITZ und LICHTENFELS, die schon an der von PILLERSDORF verhinderten Kundmachung vom 17. 3. mitgewirkt hatten, teilnahmen. Außer diesen gehörten dem Komitee noch der Staatsrat JOHANN Frhr v. PILGRAM<sup>53</sup> und Sektionschef FRANZ Frhr v. BUOL-BERNBURG<sup>54</sup> an; letzterer führte das Referat. Das Komitee erklärte sich im „Wesentlichen mit dem Entwurf einver-

<sup>47</sup> \* Wien 1789, † ebd 26. 4. 1848, vgl WURZBACH XXVIII (1874) 166 f.

<sup>48</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 13r, fol 27v. Die Namen wurden zT anhand des Schematismus 1848 vervollständigt. Vgl auch *Constitutionelle Donau-Zeitung* 13. 4. 1848, 104.

<sup>49</sup> \* Villa Lagarina 4. 9. 1796, † Wien 19. 4. 1854. PEDERZANI war im Vormärz Mitarbeiter bei der Revision des StG sowie Mitglied des juristisch-politischen Lesevereins gewesen und hatte sich für eine Milderung der Zensur ausgesprochen: WURZBACH XXI (1870) 421–425; BRAUNEDER (1992) 119, 180.

<sup>50</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 14v.

<sup>51</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 13r–35r.

<sup>52</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 34v–35r.

<sup>53</sup> \* Wien 24. 6. 1780, † ebd 30. 5. 1861, vgl WURZBACH XXII (1870) 291.

<sup>54</sup> \* 1794, † 1865, Großvater der Schriftstellerin MARIA v. BUOL-BERNBURG; vgl NDB III (1957) 21.

standen“, fügte jedoch einige Bemerkungen und Abänderungsvorschläge hinzu.<sup>55</sup>

Am 29. 3. erteilte Kaiser FERDINAND I. dem Entwurf seine Sanktion, teilte PILLERSDORF jedoch zugleich das Protokoll des Zweiten Beratungskomitees mit und ermächtigte ihn, „hiervon den Ihnen zweckmäßig erscheinenden Gebrauch zu machen“.<sup>56</sup> Lediglich eine vom Zweiten Beratungskomitee getroffene Bestimmung – sie betraf die Bestrafung von Beleidigungen der landesfürstlichen Familie – wurde definitiv vom Monarchen bestätigt. So fand am 30. 3. abermals eine Beratung unter dem Vorsitz PILLERSDORFS statt, an der vermutlich die Mitglieder des Ersten Komitees, wahrscheinlich auch HYE, teilgenommen haben dürften<sup>57</sup> und in der die Vorschläge des Zweiten Komitees in den Entwurf eingearbeitet wurden. Endlich, am 31. 3., setzte PILLERSDORF seine Unterschrift unter das fertige „Gesetz“, das nun als Verordnung des Innenministers im Amtsblatt zur *Wiener Zeitung* vom 1. 4. 1848 und auch selbständig veröffentlicht wurde.<sup>58</sup>

### 5. Das Zeitungswesen im März 1848

Gut zwei Wochen, vom 14. 3. bis zum 31. 3., hatte es weder eine Zensur noch ein Repressivgesetz gegeben; die Presse befand sich in einem rechtlich völlig unregulierten Zustand. Bemerkenswerterweise war die Wiener Journalistik selbst auf diese Entwicklung nicht vorbereitet gewesen. „Sie rieb sich die Augen und schien anfangs noch rathlos, was sie mit der schönen Wirklichkeit anfangen solle“.<sup>59</sup> Am schnellsten hatte die *Wiener Zeitung* auf die veränderten Verhältnisse reagiert, bereits am 14. 3. berichtete sie zensurfrei über die Abdankung METTERNICHS und die Bewaffnung der Studenten; am 17. 3. erschien zugleich mit der Meldung über den Rücktritt SEDLNITZKYS ein ausführlicher Artikel des Hauptredakteurs MORIZ HEYBLER über die Preßfreiheit, der die Zensur als einen „drückenden Alp“ bezeichnete, „der nun glücklich hinweggenommen“ sei. Ab 19. 3. trat MORIZ V. STUBENRAUCH als zweiter Redakteur neben HEYBLER: Die beiden hätten schon am 1. 1. gemeinsam die Redaktion übernehmen sollen, wogegen jedoch SEDLNITZKY Einspruch erhoben hatte. Dieses Hindernis war nun weggefallen, und unter der gemeinsamen Redaktion HEYBLERS und STUBENRAUCHS nahm die Zeitung einen starken Aufschwung,

<sup>55</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 63r–74r.

<sup>56</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 35r–35v.

<sup>57</sup> Die Zusammensetzung dieses Komitees ist nicht bekannt; die Teilnahme HYES ist deshalb wahrscheinlich, weil ihm am 1. 4. die Rolle zufiel, das PreßG in der Öffentlichkeit zu verteidigen, was er wohl nur deshalb übernahm, weil er selbst hinter der Endfassung stand.

<sup>58</sup> Amtsblatt zur *Wiener Zeitung* Nr 92 v. 1. 4. 1848, S. 243 f; im Internet unter <<http://www.univie.ac.at/medienrechtsgeschichte/Pressgesetz1848.html>>. Vgl auch HYE (1855) 273. – Da das PreßG am 31. 3. erlassen wurde, ist dies (und nicht der 1. 4.) das korrekte Datum; unrichtig daher NEUNTEUFEL (1987) 13. WILKE (2000) 217 nennt offenbar irrtümlich den 25. 4. 1848, den Tag der Kundmachung der Verfassung, als Tag der Kundmachung des PreßG 1848.

<sup>59</sup> ZENKER (1893) 19 f. Vgl zum Folgenden auch HÖBELT (2004) nach FN 5.

ab 1. 4. wurde auch ein *Abendblatt* zur *Wiener Zeitung* herausgegeben.<sup>60</sup> Der Redakteur des *Österreichischen Beobachters*, PILAT, der gewohnt gewesen war, dass ihm METTERNICH jede Seite persönlich korrigierte,<sup>61</sup> fand sich in den geänderten Verhältnissen nicht mehr zurecht; am 27. 3. verkündete er, dass ERNST V. SCHWARZER die Redaktion übernehmen würde.<sup>62</sup> Auch bisher unpolitische Blätter, wie der *Humorist* oder die *Theaterzeitung*, öffneten ihre Spalten für politische Erörterungen und priesen die Preßfreiheit.<sup>63</sup> Am 19. 3. kam es dann zur ersten Zeitungsgründung: des *Satans*, der es allerdings nur auf zwei Nummern brachte. Bis Ende März folgten ihm noch sechs weitere Zeitungen, darunter *Die Constitution* LEOPOLD HÄFNERS, die *Wiener Abendzeitung* LUDWIG AUGUST FRANKLS und *Der Freimüthige* von MORIZ MAHLER.<sup>64</sup>

Noch langsamer als in Wien reagierte die Journalistik in den Provinzen auf die geänderten Verhältnisse. Allerdings erschien bereits am 19. 3. in Krakau eine neue Zeitung, deren Titel – *Jutrzenka* [Morgenröte] – geradezu symbolhaft für die neue Ära war.<sup>65</sup> Auf das Schicksal der italienischen Provinzen, wo Feldmarschall RADEZKY am 22. 3. Mailand räumen musste und sich eine provisorische revolutionäre Regierung bildete, die auch eine Tageszeitung, *Il 22 marzo*, herausgab, kann hier nicht näher eingegangen werden.<sup>66</sup>

Das Medium, dem die stürmischen Märztage eigentlich gehörten, das war das einzelne Blatt, sei es als Flugblatt, sei es als Plakat.<sup>67</sup> Die angeblich erste zensurfreie Schrift überhaupt war das – künstlerisch nicht allzu wertvolle – Gedicht FRANKLS „Die Universität“, das bereits in der Nacht auf den 14. 3. in einer Auflage von 100.000 Stück gedruckt wurde. Wichtiger war aber wohl das kurz danach im Druck erschienene Flugblatt der Wiener Schriftsteller vom 15. 3., in dem sie erklärten, „von dem Rechte der freien Presse Besitz zu ergreifen“ und „alle Intelligenzen der Monarchie“ aufforderten, „durch thätige Beteiligung die Pressfreiheit zum Wohle des Vaterlandes und zur Beruhigung der Gemüther zu verwirklichen“.<sup>68</sup> Eine ähnliche Erklärung wurde wenige Tage später auch von den Prager Schriftstellern verfasst.<sup>69</sup> Erinnerung sei aber auch an den Vortrag an den Kaiser vom 17. 3., in dem über das Unwesen der Maueranschläge berichtet wurde: Namentlich wurde eine – fälschlicherweise als „Verordnung“ bezeichnete – Aufforderung affichiert, „daß die Studenten sich zu bestimmter Zeit im Landhaus-Hofe einzufinden haben, was nur mit Mühe wieder berichtigt werden konnte“.<sup>70</sup>

<sup>60</sup> ZENKER (1893) 20; STAMPRECH (1977) 200; HELFERT (1903) 126 f.

<sup>61</sup> HELFERT (1877) 12.

<sup>62</sup> HELFERT (1877) 23; ZENKER (1893) 22; HÄUSLER (1979) 73.

<sup>63</sup> Reportage 1848, 44.

<sup>64</sup> Vgl die Aufstellung von HELFERT (1877) 294 ff, sowie DUCHKOWITSCH (1998) 80.

<sup>65</sup> BINDER (2004a) nach FN 11.

<sup>66</sup> BOAGLIO (2004) nach FN 6.

<sup>67</sup> HÄUSLER (1979) 71 f; KORTSCHAK (1998).

<sup>68</sup> Zit n ZENKER (1893) 13; vgl VALENTIN (1930) 407; HÄUSLER (1979) 68; NEUNTEUFEL (1987) 73 f; BRAUNEDER (1992) 171.

<sup>69</sup> Und zwar von den tschechischsprachigen Schriftstellern am 20. 3., von den deutschsprachigen am 21. 3. 1848. Vgl SEKERA (2004) FN 6.

<sup>70</sup> HHStA KZ 20/1848 (Karton 1), fol 1r.

### 6. Das preußische und das ungarische Preßgesetz 1848

Nach Berlin war die „Fackel der Revolution“ erst mit Verspätung gebracht worden; ab dem 6. 3. fanden auch hier Volksversammlungen statt, doch noch kam es zu keinen gewaltsamen Ausschreitungen.<sup>71</sup> Am 8. 3. kündigte FRIEDRICH WILHELM IV. an, dass er die Zensur aufheben und ein Repressivgesetz erlassen wolle, doch verging über eine Woche, ohne dass diese Verheißung erfüllt worden wäre. Als für den 18. 3. eine Großdemonstration zur Gewährung der Preßfreiheit und anderer Forderungen angesagt wurde, trat FRIEDRICH WILHELM IV. „die Flucht nach vorn an“:<sup>72</sup> Noch am Abend des 17. sanktionierte er das bereits fertig gestellte „Gesetz über die Presse“.<sup>73</sup> Doch verzögerte sich die Kundmachung noch um fast einen ganzen – entscheidenden – Tag, und als das neue PreßG am 18. 3. um 14 Uhr bekannt gegeben wurde, hatten Barrikadenkämpfe bereits zahlreiche Tote gefordert.<sup>74</sup> Am 19. 3. musste der König umfassende konstitutionelle Zugeständnisse machen, am 6. 4. 1848 erließ er eine „Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Verfassung“,<sup>75</sup> in der auch das eben erlassene preuß. PreßG 1848 weiter liberalisiert wurde. Die versprochene Verfassung wurde erst am 5. 12. 1848 – und im Wege eines Oktrois – erlassen.<sup>76</sup>

In Ungarn hatte die Revolution ihren Ausgang mit der bereits erwähnten Rede KOSSUTHS genommen. Am 15. 3. forderte der Pester „Oppositionsverein“ in einer von JÓSZEF IRINYI verfassten Denkschrift die Preßfreiheit, am 17. 3. wurde eine konstitutionelle Regierung unter LAJOS Graf BATTYÁNYI gebildet, der – nach zähem Widerstand des Hofes – auch KOSSUTH als Finanzminister angehörte.<sup>77</sup> Innenminister BERTALAN SZEMERE übernahm es, ein Preßgesetz auf der Grundlage des Repressivsystems ausarbeiten zu lassen. Sein am 20. 3. dem ungarischen Landtag vorgelegter Entwurf rief jedoch heftige Kritik hervor, insbesondere wegen der Höhe der Kautionen für die Herausgabe einer Zeitung, die bis zu 20.000 fl betragen konnte. In seinen *Pesti Hirlap* meinte zwar KOSSUTH, dass ein nützliches Blatt stets das Organ einer Partei sein müsse, eine Partei aber eine solche Summe wohl aufzubringen in der Lage wäre. Die Ungarische Jugend hingegen, die das Pendant zu den Wiener Studenten darstellte, zeigte ihre Missachtung des Gesetzes, indem sie auf dem Preßburger Theaterplatz und auf dem Pester Freiheitsplatz Autodafés veranstaltete und den Gesetzentwurf den Flammen übergab. Der Pester Landtag setzte darauf die

<sup>71</sup> Reportage 1848, 46; VALENTIN (1930) 417 ff; HUBER (1988a) 572; W. SCHMIDT (1988) 82; MIECK (1992) 231 f.

<sup>72</sup> MIECK (1992) 233.

<sup>73</sup> Preuß G 17. 3. 1848 GS 69 = HUBER Dok I/149; vgl HARTMANN (1864) 7 f; KLEIN (1991) 165.

<sup>74</sup> W. SCHMIDT (1988) 86 ff; HUBER (1988a) 573 ff; MIECK (1992) 234 ff.

<sup>75</sup> Preuß VO 8. 4. 1848 GS 87 = HUBER Dok I/155; vgl HARTMANN (1864) 8; MIECK (1992) 248 f.

<sup>76</sup> Verfassungsurkunde 5. 12. 1848 GS 375 = HUBER Dok I/188; vgl HUBER (1988a) 762 ff; MIECK (1992) 272 ff; WILLOWEIT (2001) 274.

<sup>77</sup> HELFERT (1907) 436 ff; NIEDERHAUSER (1990) 51 ff; PÉTER (2000) 277 f; OLECHOWSKI (2004) nach FN 103.

Kautionen auf die Hälfte herab.<sup>78</sup> Am 11. 4. 1848 erteilte Kaiser FERDINAND I. – in seiner Eigenschaft als König FERDINAND V. von Ungarn – dem ungarischen PreßG seine Sanktion, zusammen mit 30 anderen Gesetzen, mit denen Ungarn vom ständischen zum konstitutionellen System wechselte, sich allerdings seitdem nur mehr in einer Personalunion mit Österreich verbunden sah. Diese „31 Gesetzesartikel“ stellten in ihrer Gesamtheit die neue ungarische Verfassung dar, und das ung PreßG war als GA XVIII: 1848 ein Teil derselben.<sup>79</sup>

### C. Das Preßgesetz vom 31. 3. 1848

#### 1. Aufbau, Prinzipien und Geltungsbereich

Das österreichische Preßgesetz vom 31. 3. 1848 (PreßG 1848) bestand aus einer Präambel sowie aus 88 Paragraphen, gegliedert in zwei Teile, von denen der erste (§§ 1–37) „Von den Uebertretungen der Preßgesetze und deren Bestrafung“, der zweite (§§ 38–88) „Von dem Verfahren gegen Uebertretungen der Preßgesetze“ handelte.

Der Entwurf PEDERZANIS hatte für die Präambel einen Verweis auf die EntschlieÙung vom 14. 3. vorgesehen sowie eine Begründung für den provisorischen Charakter des PreßG: ein definitives PreßG sollte nur gemeinsam „mit den Regierungen der anderen zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten“, vor allem aber von den gemäß dem Patent vom 15. 3. einzuberufenden „Ständen dieses Reiches“ beraten werden. Dem Zweiten Beratungskomitee schien jedoch „die Berufung auf die Stände und die Bundes-Regirungen als eine nicht nothwendige Motivirung eines ohnehin nur transitorischen Gesetzes nicht angemessen“, auf seinen Vorschlag hin wurde nur allgemein auf die EntschlieÙung vom 14. und das Patent vom 15. verwiesen sowie verheiÙen, dass das definitive Preßgesetz „im constitutionellen Wege“ erlassen werden würde.<sup>80</sup>

In § 1 wurde die Aufhebung aller sich „auf die Censur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden Gesetze und Verordnungen“ nochmals bekräftigt. § 2 enthielt eine Amnestie für alle bisherigen Übertretungen der Zensur. Die Initiative dazu dürfte von PILLERSDORF ausgegangen sein.<sup>81</sup> Ein zeitlicher Anwendungsbereich des Gesetzes war im Übrigen nicht geregelt; unklar war daher u.a. die Frage der Weiterverbreitung von zwischen dem 15. und dem 31. 3. veröffentlichten Druckwerken.<sup>82</sup>

<sup>78</sup> HELFERT (1907) 441; RÉVÉSZ (2001) 67 f.

<sup>79</sup> Der GA XVIII: 1848 ist in deutscher Übersetzung bei LIENBACHER (1868) 276–281 abgedruckt, die übrigen Aprilgesetze in Auszügen bei BERNATZIK Nr 26–35. Vgl auch BOTH (1980); PÉTER (2000) 279 ff.

<sup>80</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 39r, 63r. Auch BERGER hatte in seiner Schrift über die Preßfreiheit die Ansicht ausgesprochen, dass ein nicht im konstitutionellen Wege erlassenes PreßG nur provisorische Geltung haben könne: BERGER (1848a) 6.

<sup>81</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 33r–33v; PreßG 1848 § 2.

<sup>82</sup> BERGER (1848b) 6.



Der sachliche Anwendungsbereich wurde in § 3 geregelt: Das PreßG sollte nicht nur für Druckschriften, sondern auch für alle „mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt vervielfältigten Schriften oder Bildwerken“ gelten. Der Ausdruck „mechanisch“ war offenbar nicht im Sinne der Physik zu verstehen – bei Steindruck und Kupferstich handelt es sich um chemische Verfahren –, sondern zielte auf das Moment der Massenvervielfältigung ab. Ausnahmen für bestimmte Druckwerke bestanden nicht, das PreßG 1848 war also theoretisch auch auf amtliche Druckwerke, ja auch auf Visitkarten, Theaterzettel, Verzierungsgegenstände anwendbar; diese waren nicht einmal von einzelnen Bestimmungen wie der Impressumspflicht oder Hinterlegungspflicht ausgenommen, was vom Gesetzgeber so sicher nicht gewollt war.

Aufbau und Inhalt des PreßG 1848 glichen im Wesentlichen seinem Vorbild, dem bad PreßG 1831: Es regelte zunächst polizeiliche Vorschriften, wie die Impressumspflicht, die Pflicht, für Zeitungen einen verantwortlichen Redakteur und eine Kautionspflicht zu bestimmen und die Hinterlegungspflicht (womit indirekt ausgesprochen war, dass anstelle der abgeschafften Vorzensur eine Nachzensur stattfinden sollte); sodann folgte das Preßstrafrecht mit einer generellen Bestimmung über das Verhältnis zwischen allgemeinem Strafrecht und Preßstrafrecht sowie der Nennung einzelner strafbarer Tatbestände. Besonders wurde die Verantwortlichkeit für Verwirklichung eines Preßdelikts geregelt. Den Abschluss des ersten Teils bildeten gewerberechtliche Bestimmungen, insbesondere über Plakate und Kolportage. Der zweite Teil über das Strafverfahren enthielt Zuständigkeitsregelungen; die Prinzipien des Anklageprozesses, der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens wurden verheißen und in einer sehr detaillierten vollständigen Prozessordnung weiter ausgeführt; eine besondere Regelung erfuhr auch die Beschlagnahme von Druckschriften. Die vielfach erwartete Einführung der Geschwornengerichtsbarkeit unterblieb.

In seinen „Rückblicken“ schrieb PILLERSDORF: „Das hart getadelte Preßgesetz vom 31. März sollte den Uebergang von dem drückendsten Censurszwange zur vollen Preßfreiheit vermitteln, und dem Reichstage durch die Erfahrung Behelfe liefern, um durch ein bleibendes Gesetz und die Gründung von Geschwornengerichten der Gesellschaft die Schutzmittel einzuräumen, welche sie gegenüber der freien Presse bedarf.“<sup>83</sup> Diese hehre Zielsetzung konnte aber nicht erreicht werden. Die Einführung einer Nachzensur anstelle der alten Vorzensur musste als Verhöhnung der eben erst verheißenen Zensurfreiheit wirken; zudem trugen einige Bestimmungen, wie v.a. das Recht des Staatsanwaltes, ein Manuskript noch vor Drucklegung mit Beschlag zu belegen, durchaus noch den Charakter einer Vorzensur. So konnte das PreßG 1848 nicht populär werden, auch wenn es dem seinerzeit als so liberal empfundenen bad PreßG 1831 fast überall folgte: Denn was 1831 als Ziel aller Wünsche ersehnt worden war, genügte 1848 keineswegs mehr.

---

<sup>83</sup> PILLERSDORF (1849) 21. Vgl auch KISZLING (1948) 52.

## 2. Die Reaktion der Öffentlichkeit

In der Öffentlichkeit stieß das PreßG 1848 denn auch durchwegs auf negative Kritik. Schon die Art und Weise, in der es zu Stande gekommen war, sorgte für Anstoß: Am 23. 3. hatte BERGER, seine eigene Rolle bei der Entstehung des PreßG wohl ein wenig überschätzend,<sup>84</sup> eine kleine Schrift, *Die Preßfreiheit und das Preßgesetz*, herausgegeben, in der er über die Notwendigkeit und die Schwierigkeiten eines PreßG berichtet sowie gefordert hatte, dass ein allfälliger Entwurf samt Motiven veröffentlicht werden möge, damit „die Presse selbst über das Preßgesetz und seine einzelnen Bestimmungen gehört werden könnte“.<sup>85</sup> Der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Gesetzgebung sorgte daher für Empörung;<sup>86</sup> und als Mitte April der *Volksfreund* und die *Constitutionelle Donau-Zeitung* die Namen der am PreßG mitwirkenden Personen veröffentlichten, hatte dies schon fast die Form einer Anklageschrift.<sup>87</sup>

Mehr noch aber als dieser formelle Aspekt wurde der Inhalt des PreßG abgelehnt. Wie auch sonst während der Revolution, tat sich auch hier besonders die Studentenschaft hervor. An jenem 1. 4., an dem das PreßG im Amtsblatt der *Wiener Zeitung* verlautbart worden war, begann es in der Aula „von 9 Uhr Morgens an unheimlich zu schwirren und zu zwitschern“,<sup>88</sup> und im Laufe des Vormittags steigerten sich die Emotionen immer mehr. Professor HYE versuchte, in einer improvisierten Vorlesung den Inhalt des PreßG darzulegen und zu erörtern, doch die Studenten waren bereits außer Rand und Band, und einige von ihnen folgten dem ungarischen Beispiel, machten auf dem Universitätsplatz ein Feuer und übergaben das Preßgesetz den Flammen.<sup>89</sup>

HYE gab nicht auf und berief für den Nachmittag eine Versammlung ein, wo er ausführlich über das Preßgesetz sprechen wollte.<sup>90</sup> Aber auch hier kam er über einige einleitende Worte nicht hinaus, ohne von den Zurufen der Studenten unterbrochen zu werden. Dr. KARL GISKRA, Supplent für Staatswissenschaften, betrat die Rednertribüne und formulierte knapp und präzise die

<sup>84</sup> Er selbst sprach von einem „erheblichsten Einfluß“: BERGER (1848a) 6.

<sup>85</sup> BERGER (1848a) 6. Vgl zu ihm und seinem sonstigen publizistischen Wirken SCHMOLKE (1992) 40–42.

<sup>86</sup> So bezeichnete es die *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 2 v. 2. 4. 1848, 11, als den „größte[n] Fehler des neuen Gesetzes“, dass es „nicht aus dem Schoße einer volksfreundlichen Versammlung ... hervorgegangen“ war. Vgl auch die Kritik durch TOMASCHEK (1848) 200.

<sup>87</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 13 v. 13. 4. 1848, 104.

<sup>88</sup> HELFERT (1877) 46.

<sup>89</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 2 v. 2. 4. 1848, 11; HELFERT (1877) 47; KISZLING (1948) 53.

<sup>90</sup> Von den auf dieser Versammlung gehaltenen Reden wurde ein Protokoll angefertigt, das als Heftchen anonym in LECHNER's Universitäts-Buchhandlung erschien: *Vorgänge an der Wiener Universität am 1. April 1848, wegen des an diesem Tage veröffentlichten einstweiligen Preßgesetzes* (im Folgenden zitiert: *Vorgänge 1848*). Für die exakte wörtliche Wiedergabe der tatsächlich gehaltenen Reden steht selbst der Herausgeber nicht ein (S. 3), doch dürften die Inhalte sinngemäß durchaus getreulich festgehalten worden sein.

Hauptkritikpunkte am PreßG.<sup>91</sup> Der Journalist IGNAZ KURANDA forderte, dass GISKRA seine Meinung zu Papier bringen solle; sein Kollege FRANZ SCHUSELKA zog das Gesetz mit dem Hinweis auf den 1. April ins Lächerliche und erklärte, dass es so unbrauchbar sei „wie die Waffen im Zeughaus“.<sup>92</sup> Und der Student JOSEPH SCHNEIDER, Kommandant des Juristencorps in der Akademischen Legion, meinte, dass ein Preßgesetz überhaupt entbehrlich sei, nur wo kein Preßgesetz bestehe, bestehe wahre Freiheit.<sup>93</sup> HYE, der von Zeit zu Zeit versucht hatte, das Wort zu ergreifen, aber über Beteuerungen, dass es sich ja nur um ein provisorisches Gesetz handle, kaum hinausgekommen war, musste schließlich zugeben, dass viele Bestimmungen des PreßG falsch seien.<sup>94</sup> Noch einmal versuchte er, die Studenten wieder auf seine Seite zu ziehen, ihnen zu zeigen, dass er einer der Ihren ist, und verkündete: „Unter dem Gesetze steht ein Name, dessen Träger sich Volksbeglückung zur Lebensaufgabe gemacht – es ist PILLERSDORF! – Ich gehe jetzt zu PILLERSDORF und werde ihm sagen, welche die allgemeine Ansicht ist“.<sup>95</sup>

Im Bericht des Polizeidirektors MARTINEZ an den Innenminister heißt es dazu: „Professor HYE suchte Nachmittags auf der Universität das Gesetz möglichst zu erläutern und zu vertreten, fand aber kein Gehör und verlor die bisherige Popularität, in der dafür Dr. GISKRA und der Literat KURANDA sehr stiegen“.<sup>96</sup> HYE wird daher nicht alleine, sondern zusammen mit einer Delegation, bestehend aus GISKRA, SCHUSELKA, KURANDA und SCHNEIDER „an Eure Excellenz“ geschickt, „welche bei der Rückkehr die Harrenden beruhigte“, wie es im Polizeibericht weiter heißt.<sup>97</sup> Was jedoch tatsächlich bei PILLERSDORF besprochen wurde, darüber gibt es keine zuverlässigen Nachrichten. Die *Wiener Zeitung* berichtet im amtlichen Teil: „Als ein Verein geachteter Literaten und Repräsentanten der Universität dem Minister des Innern unmittelbar nach Erscheinen dieses Gesetzes gegen mehrere Bestimmungen desselben Einwendungen vorbrachte, wies der Minister auf die Neuheit des Zustandes der freien Presse in Oesterreich und auf den provisorischen Charakter des Gesetzes hin, welches erst durch die demnächst zu versammelnden Reichsstände seine definitive Form und Geltung erhalten soll. Er erklärte zugleich seine Bereitwilligkeit, falls specielle Nachweisungen begründeter Besorgnisse oder die praktische Anwendung des Gesetzes, über welche noch keine Erfahrung vorliegen kann, Mängel oder Gebrechen herausstellen, die entsprechende Abhilfe gegen

<sup>91</sup> Vorgänge 1848, 9.

<sup>92</sup> Gemeint war wohl das bürgerliche Zeughaus Am Hof, das den Revolutionären geöffnet worden war. Das kaiserliche Zeughaus in der Renngasse – welches wohl die besseren Waffen enthielt – sollte erst im Verlauf der Oktoberrevolution gestürmt werden: OGRIS (1997) 50 f. Vgl zum 1. April-Hinweis auch SPIEGEL (1910) 10.

<sup>93</sup> Vorgänge 1848, 9 f; vgl BRAUNEDER (1992) 180.

<sup>94</sup> Wie die *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 2 v. 2. 4. 1848, 11, berichtete, erklärte sich HYE sogar vom Innenminister dazu ermächtigt, „die nochmalige Revision des Gesetzes ... zu verheißen“. Eine entsprechende Äußerung ist in der Broschüre „Vorgänge 1848“ allerdings nicht dokumentiert.

<sup>95</sup> Vorgänge 1848, 11. Vgl KISZLING (1948) 53.

<sup>96</sup> AVA MdI Präs 342/1848 (Karton 596), fol 2r.

<sup>97</sup> AVA MdI Präs 342/1848 (Karton 596), fol 2r.

dieselben auch noch vor jener Periode im legalen Wege einzuleiten. Durch diese Erklärung glaubte der Minister den Rücksichten, welche einer achtbaren Autorität gebühren, entsprochen zu haben, ohne durch die Zusage einer unmittelbaren Umänderung des Preßgesetzes den Weg zu verlassen, welcher in der Gesetzgebung ... mit ruhiger Besonnenheit eingehalten werden muß“.<sup>98</sup>

Deutlich war damit ausgesprochen, dass das PreßG 1848 zwar revisionsbedürftig sei, nichtsdestoweniger aber vorläufig gelte. Dieser Ansicht war zumindest Justizminister LUDWIG Graf TAAFFE, der am 7. 4. im amtlichen Teil der *Wiener Zeitung* ein Ministerialschreiben an die Präsidenten der Appellationsgerichte veröffentlichte, in dem „eine kurze Instruction in Bezug auf das Verfahren“ nach dem PreßG mitgeteilt wurde.<sup>99</sup> In der Öffentlichkeit hingegen dürften die Erklärungen PILLERSDORFS den Eindruck erweckt haben, dass das PreßG überhaupt nicht gelte, weil er es suspendiert habe. Umso mehr musste der Versuch des Justizministers, das Preßgesetz durchzuführen, für Empörung sorgen, obwohl TAAFFES Instruktion in den denkbar mildesten Tönen gehalten gewesen war und den Richtern immer wieder „die milde und freisinnige Richtung des Gesetzes“ nahe gebracht hatte. Noch in der Nacht vom 7. auf den 8. 4. versammelte sich eine Menschenmenge vor dem Palais des Justizministers in der Löwelstraße; die *Constitutionelle Donau-Zeitung* schrieb: „Ein fürchterlicher Lärm, Pfeifen, Heulen, Schreien, Miauen erfüllte die Lüfte. Einer schreit: Ein Mann, der dieses Preßgesetz beibehalten wolle, heuchle nur Sympathien für die deutsche Sache und deshalb müsse sogleich die deutsche Fahne eingezogen werden“. Tatsächlich wurde das schwarz-rot-goldene Symbol der national-liberalen Revolution, das in diesen Tagen überall in Wien wehte, sofort heruntergeholt.<sup>100</sup>

Die überall vorgebrachte Kritik am PreßG erschien manchen gefährlich: denn fiel nicht schon eine solche Kritik unter die Bestimmungen des PreßG und würde rigoros geahndet? BERGER publizierte eine neue Broschüre,<sup>101</sup> *Bedenken gegen das Preßgesetz vom 31. März 1848*, stellte dem Text kühn die Verheißung des 15. 3. voran und bezeichnete derartige Sorgen als „kindisch“. Gleichzeitig aber verwahrte er sich dagegen, „das Preßgesetz ohne weiteres zu ignorieren“, und ließ sich in eine ausführliche Kritik desselben ein.<sup>102</sup> Wichtig war es ihm natürlich zu betonen, dass ihn selbst keine „Schuld“ am PreßG traf und dass von den nun kritisierten Bestimmungen in dem von ihm begutachteten „Entwurfe kein Wort vorkam“. An seiner schon in der ersten Broschüre vom 23. 3. erhobenen Forderung festhaltend betonte er, dass es „viel constitutioneller gewesen“ wäre, „den Entwurf des Preßgesetzes“ als das fertige Gesetz zu veröffentlichen.<sup>103</sup>

<sup>98</sup> *Wiener Zeitung* Nr 95 v. 4. 4. 1848, S. 447.

<sup>99</sup> *Wiener Zeitung* Nr 98 v. 7. 4. 1848, S. 465.

<sup>100</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 10 v. 10. 4. 1848, S. 74.

<sup>101</sup> Diese Broschüre erschien noch vor dem 15. 4., als BAUERNSCHMID (siehe sogleich) in der *Wiener Zeitung* auf sie Bezug nahm.

<sup>102</sup> BERGER (1848b) 3 f.

<sup>103</sup> BERGER (1848b) 4 f.

Wenige Tage später, am 15. 4., bezeichnete CARL EDUARD BAUERN-SCHMID,<sup>104</sup> der in diesen Tagen seinen großen Ruf als Journalist und Politiker begründen sollte, das PreßG 1848 als einen „kleine[n] drakonische[n] Codex“ und schrieb in der *Wiener Zeitung*: Sollten „diese 88 Paragraphe wirklich zur practischen Anwendung bestimmt werden, so sendet lieber gleich einen reitenden Bothen nach dem Grafen SEDLNITZKY, hohlt ihn schleunigst herbei von seinem Rittersitze, wo er in ländlicher Zurückgezogenheit ausruht von den dreißigjährigen Feldzügen gegen den gesunden Menschenverstand, und setzt ihn von neuem auf seinen kurulischen Stuhl in der Herrengasse.<sup>105</sup> Gebt ihm wieder die Censurschere in die Hand, dieses spitze zweischneidige Werkzeug, das tausend junge Blüten geknickt, und so viele keimende Talente unsers großen Vaterlandes tödlich verwundet hat“. Dies sei immer noch besser „als das blanke Schwert des Damokles, welches man mit diesem provisorischen Gesetze über den Häuptern der Oesterreichischen Patrioten an einen dünnen Faden aufzuhängen versuchte“.<sup>106</sup> – Diese Anprangerung von Zensur und PreßG 1848 enthält auch unfreiwillige Komik, denn noch wenige Tage zuvor war BAUERNSCHMID selbst ein Provinzialbücherzensor unter der Leitung SEDLNITZKYS gewesen!<sup>107</sup>

So reihte sich Kritik an Kritik, und nur wenige Stimmen regten sich, die auch Lobendes über das PreßG zu sagen wussten, wie etwa JOSEPH SIGMUND EBERSBERG, der in seinem *Zuschauer* erklärte, das österr PreßG sei milder als das französische oder irgend ein deutsches PreßG.<sup>108</sup> Auch der Wiener Professor EDUARD TOMASCHEK anerkannte in der von ihm mitherausgegebenen *Oesterreichischen Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft* die guten Seiten des PreßG wie etwa die im internationalen Vergleich niedrig angesetzten Kautionen oder auch die prozessrechtlichen Verbesserungen gegenüber dem alten Inquisitionsprozess. Aber auch er sparte nicht mit Kritik an dem aus seiner Sicht übereilt zustande gekommenen Gesetz.<sup>109</sup>

Wie aber stand es nun mit der Geltung, also mit der „juristischen Existenz“ des PreßG 1848? Am 30. 3. 1848 hatte PILLERSDORF dem Justizminister geschrieben, dass er „die Bekanntmachung noch verschieben“ wolle, „bis der Eindruck des Gesetzes hier und die Gründe der dadurch veranlaßten Aufregung näher bekannt sind“; lediglich dem galizischen Gouverneur wolle er – wohl aufgrund der weiten Entfernung – jetzt schon ein Exemplar zusenden, jedoch mit dem Ersuchen „die Rätlichkeit und Opportunität der Bekanntma-

<sup>104</sup> \* Himberg 1801, † Wien 6. 5. 1871, vgl. ÖBL I (1957) 57.

<sup>105</sup> „Herrengasse 27“ war die Adresse der Polizei- und Zensurhofstelle: Schematismus 1848, 286. Es handelte sich dabei um das Palais Modena, das heutige Innenministerium.

<sup>106</sup> *Wiener Zeitung* Nr 106 v. 15. 4. 1848, S. 502.

<sup>107</sup> BEST/WEEGE (1996) 90 f. Vgl. zur Tätigkeit BAUERNSCHMIDS in der Polizei-Zensurhofstelle auch OBERHUMMER (1938a) 206.

<sup>108</sup> HELFERT (1877) 49 f.

<sup>109</sup> TOMASCHEK (1848) bes 204.

chung noch in sorgfältige Erwägung zu ziehen“.<sup>110</sup> Also hatte PILLERSDORF schon vor Bekanntgabe des PreßG in der *Wiener Zeitung* geahnt, dass das Gesetz viel Staub aufwirbeln würde. – Zur amtlichen Kundmachung durch die Länderstellen aber sollte es nie kommen. Dies geht aus einem Briefwechsel zwischen Kriegsminister THEODOR Graf v. BAILLET-LATOUR und PILLERSDORF Anfang Mai 1848 hervor: Ein Unterleutnant des Deutschmeisterregiments, JAKOB NITSCHNER, hatte als Herausgeber und Redakteur der *Opposition für Volk und Recht* am 11. 4. einen offenen Brief an Außenminister Graf FICQUELMONT gedruckt und war dafür vor ein Kriegsgericht gestellt worden. NITSCHNER jedoch berief sich darauf, dass für ihn das im PreßG genannte Gericht zuständig sei, weshalb LATOUR die Frage an den Innenminister richtete, ob das PreßG auch für das Militär gültig sei. Dieser antwortete, dass das PreßG zwar in der *Wiener Zeitung*, „jedoch nicht auf [die] Art veröffentlicht worden ist, wie es die bestehenden Gesetze vorschreiben, damit eine neu erlassene Gesetzesbestimmung als gehörig kundgemacht und rechtsverbindlich betrachtet werden könne. Dieses provisorische Gesetz hat also weder für das Civile noch für das Militär Gültigkeit erlangt, ..“.<sup>111</sup> Somit war auch PILLERSDORF davon überzeugt, dass das PreßG überhaupt nicht gelte.<sup>112</sup> NITSCHNER aber wurde vom Kriegsgericht zu fünf Monaten Festungshaft in Olmütz verurteilt, die *Opposition für Volk und Recht* musste mit dem 17. 5. ihr Erscheinen einstellen.<sup>113</sup>

Die Frage nach Geltung oder Nichtgeltung des PreßG 1848 sollte in der Öffentlichkeit noch für viel Verwirrung sorgen. So hieß es am 18. 4. in der *Wiener Zeitung*, dass das PreßG „nun einmal kundgemacht, seither aber offiziell nicht zurückgenommen ..., als ein bestehendes“ Gesetz angesehen werden müsse, was die Redaktion jedoch veranlasste, in einer Fußnote zu bemerken, dass das PreßG „weil amtlich durch die Landesstellen nicht kundgemacht, auch nicht verbindlich“ sei.<sup>114</sup> Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Begebenheiten einen wesentlichen Impuls für die Schaffung des Reichsgesetzblattes gaben, welches „die Unbestimmtheit der bisherigen Vorschriften ... beseitigen“ sollte.<sup>115</sup> Unabhängig von der Geltungsfrage ist die Frage nach der Wirksam-

<sup>110</sup> Schreiben PILLERSDORFS an TAAFFE vom 30. 3. 1848 in AVA JM 31/1848 (Karton 1514/2).

<sup>111</sup> Schreiben LATOURS vom 3. 5. und Antwortschreiben PILLERSDORFS vom 8. 5. in AVA MdI Präs 1522/1848 (Karton 596). Zur Publikation von Gesetzen vor Einführung des *RGBl* 1849 vgl. MAYRHOFER/PACE (1895) 433 ff.

<sup>112</sup> Auch die Literatur geht heute von einer Nichtgeltung des PreßG 1848 aus: Vgl. etwa OGRIS (1975) 570; PAUPIÉ (1960) 2; BERKA (1989) 54; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 76. BRAUNEDER (1992) 180 schreibt gar, dass PILLERSDORF „die Zusage weiterer Arbeiten am Entwurf“ gemacht habe, bezeichnet das PreßG 1848 also gar nicht als fertiges Gesetz.

<sup>113</sup> HELFERT (1877) 307; ZENKER (1893) 51 f.

<sup>114</sup> ZENKER (1893) 31; HELFERT (1903) 134; BRAUNEDER (2000a) 105.

<sup>115</sup> Ks Pat 4. 3. 1849 *RGBl* 153. Vgl. auch die *Wiener Zeitung* Nr 104 v. 13. 4. 1848, S. 493, wo ein „Gesetz-Bulletin“ nach preußischem Vorbild angeregt wird. Zur Entstehungsgeschichte von Gesetz- und Verordnungsblättern allgemein RUPPERT (1999).

keit (Effektivität) des PreßG 1848 zu stellen,<sup>116</sup> und diese kann eindeutig beantwortet werden: Effektivität erlangte das PreßG 1848 niemals.

### 3. Das Zeitungswesen im April 1848

Der juristische Schwebezustand, der den ganzen April und die erste Hälfte des Mai über währte, war umso bedenklicher, als der Zeitungsmarkt mittlerweile voll aufgeblüht war. Der 1. 4., jener Tag, an dem das PreßG erschienen war, war zugleich der Tag der Erstausgabe gleich neun neuer Zeitungen in Wien. Von ihnen sei zunächst die bereits erwähnte *Constitutionelle Donau-Zeitung* der beiden Lesevereinsangehörigen CARL HOCK<sup>117</sup> – Mitverfasser des Patentgesetzes vom 15. 3. – und SIEGMUND ENGLÄNDER hervorgehoben. In ihrer Erstausgabe bekannte sich die Redaktion programmatisch zum österreichischen Kaiserstaat, aber auch zu den Forderungen der Revolution: „Wir wollen Freiheit der Presse im wahrsten Sinne des Wortes. Jeder, der mit seinem Namen für das, was er schreibt oder druckt einsteht, möge ohne vorhergegangene Censur schreiben, was und wie er will“.<sup>118</sup> In der Folge verfassten zahlreiche gelehrte Persönlichkeiten Gastbeiträge für die *Constitutionelle Donau-Zeitung*, und GRILLPARZER veröffentlichte hier die Huldigung an den siegreichen Feldherrn RADEZKY „In deinem Lager ist Österreich“.<sup>119</sup> In Zeitungen wie diese setzte auch die konstitutionelle Regierung ihre Hoffnungen. Am 11. 4. hatte PILLERSDORF im Ministerrat zur Sprache gebracht, dass es notwendig sei, „ein eigenes Organ für die Einwirkung auf die öffentliche Meinung zu besitzen“.<sup>120</sup> In diesem Sinne schloss er kurz darauf einen Vertrag mit der *Constitutionellen Donau-Zeitung* ab, der allerdings nur bis zu den Maiunruhen hielt.<sup>121</sup>

Der Gewinn einer neuen Zeitung für die Regierung war schon deshalb notwendig geworden, weil die alten fühlbar auf Distanz gingen: So vor allem der ehemalige *Österreichische Beobachter*, der seit 1. 4. den Titel *Oesterreichische Zeitung* bzw. *Allgemeine Oesterreichische Zeitung* trug und unter dem neuen Redakteur SCHWARZER stand. Nun trat das einstige Organ METTERNICHS für die Verschmelzung Österreichs mit Deutschland und die Abtretung der italienischen Provinzen ein und war nach Ansicht ZENKERS „entschieden das beste Blatt der Revolution“.<sup>122</sup> – Gemäßigter war die *Wiener Zeitung*, die am 3. 4. „ihr politisches Glaubensbekenntniß“ ablegte: „es faßt sich in die zwei Worte zusammen: das constitutionelle Oesterreich“. Damit wurde sowohl separatistischen als auch absolutistischen oder auch republikanischen Tenden-

<sup>116</sup> Zur Unterscheidung der Geltung von der Wirksamkeit eines Gesetzes vgl. KELSEN (1960) 215 ff.

<sup>117</sup> \* Prag 18. 3. 1808, † Wien 2. 1. 1869, vgl. ÖBL II (1959) 346; HERBERT MATIS in NDB IX (1972) 294 f.

<sup>118</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 1 v. 1. 4. 1848, 1.

<sup>119</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 68 v. 8. 6. 1848, 535; vgl. allgemein ZENKER (1900) 39; HÖBELT (2004) nach FN 7.

<sup>120</sup> Ministerrat 11. 4. 1848 MRZ 138, ÖMR I, 57

<sup>121</sup> Ministerrat 14. 4. 1848 MRZ 292–294, ÖMR I, 64. Vgl. ZENKER (1893) 35 f.; WALTER (1964) 81; HÄUSLER (1979) 73.

<sup>122</sup> ZENKER (1893) 37; vgl. auch HÄUSLER (1979) 73; RUMPLER (1997) 279.

zen eine Absage erteilt. Das Verhältnis zum Staat betreffend erklärte die Redaktion, dass die *Wiener Zeitung* „weder ein officielles noch ein halb officielles Blatt, weder ein *Moniteur* noch ein *Journal des débats* [sei]. Ihr Verhältniß zur Regierung ist lediglich ein rein contractliches; es ist ein Vertragsverhältniß mit der Finanzverwaltung dem zur Folge sie dem Gouvernement unter anderen den amtlichen Theil des Hauptblattes zu officiellen Veröffentlichungen offen zu halten – den übrigen Theil aber nach Richtung und Inhalt völlig frei hat“.<sup>123</sup>

Das radikalste Blatt jener Tage war wohl die seit 20. 3. erscheinende *Constitution* von LEOPOLD HÄFNER. Schon ihr Motto „Freiheit und Arbeit“ zeigte, dass es ihr nicht nur um liberale, sondern auch um soziale Forderungen ging. Sie war es, die das „Pro memoria der Wiener Buchdrucker und Schriftgießergehülften“ vom 9. 4. abdruckte, in dem Forderungen wie eine „den gegenwärtigen Nahrungsverhältnissen angemessene Erhöhung des Arbeitspreises“, „Abschaffung der weiblichen Arbeiter bei den Maschinen und andern Manipulationen“ oder die „Beschränkung der Arbeitszeit auf zehn Stunden täglich mit Ausnahme des der Ruhe und Sammlung geweihten Sonntags“ gestellt wurden.<sup>124</sup> Die Auflage der *Constitution* betrug oft 10.000–15.000 Stück, womit sie sogar die *Wiener Zeitung*, die sich immerhin auf 8.000 Exemplare gesteigert hatte,<sup>125</sup> übertraf. Von den Mitarbeitern HÄFNERS ist hier noch JOSEPH TUVORA zu erwähnen, der allerdings schon bald zu dem am 30. 3. gegründeten *Freimüthigen*, dessen Name ihn durchaus treffend charakterisierte, wechselte.<sup>126</sup>

Was die tschechische Journalistik anbelangt, so ist hier vor allem auf KAREL HAVLIČEK<sup>127</sup> hinzuweisen, der schon im Vormärz in den *Pražské Noviny* die Zustände in Böhmen angeprangert hatte.<sup>128</sup> Ab 5. 4. 1848 übernahm er die Redaktion in der von VOJTĚCH Graf DEYM herausgegebenen *Narodni Noviny* [Nationalzeitung], die die nationalen Anliegen von FRANTIŠEK PALACKÝ<sup>129</sup> und anderen Tschechenführern unterstützte, sich im Stil aber durchaus an der Augsburger *Allgemeinen Zeitung* orientierte.<sup>130</sup> Konservative tschechische Tageszeitungen existierten nur auf dem Land, wie etwa die *Vesnické noviny z Čech* [Dorfzeitung aus Böhmen] des FRANZ JOSEPH SCHOPF; der böhmische Adel hatte sein Blatt nach wie vor in der *Bohemia*.<sup>131</sup> In Lemberg [L’viv, Lwów] standen einander die offizielle *Gazeta Lwowska*, die *Gazeta Narodowa*

<sup>123</sup> *Wiener Zeitung* Nr 94 v. 3. 4. 1848, 443. Vgl BRAUNEDER (1992) 177.

<sup>124</sup> ZENKER (1893) 26 f; HÄUSLER (1979) 70; DURSTMÜLLER (1981) 202; DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 25; DUCHKOWITSCH (1998) 80; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 76 f; HÖBELT (2004) nach FN 5.

<sup>125</sup> *Wiener Zeitung* Nr 100 v. 9. 4. 1848, 482.

<sup>126</sup> ZENKER (1893) 33 f; BRAUNEDER (1992) 176; RUMPLER (1997) 278.

<sup>127</sup> \* Borau [Borová] 31. 10. 1821, † Prag 29. 7. 1856. Vgl STURM (1979) 560.

<sup>128</sup> HELFERT (1907) 63; PRINZ (1988) 55; URBAN (1994) 38; SEKERA (2004) nach FN 23.

<sup>129</sup> \* Hotzendorf [Hodslavice] 14. 6. 1798, † Prag 26. 5. 1876, vgl RICHARD GEORG PLASCHKA in NÖB XI (1957) 108–118; BRUCKMÜLLER (2001) 362.

<sup>130</sup> ZENKER (1900) 35; NIEDERHAUSER (1990) 61; URBAN (1994) 54 f; SEKERA (2004) nach FN 22.

<sup>131</sup> KOHL (2001) 110; SEKERA (2004) nach FN 11, nach FN 14.



[Nationalzeitung] des polnischen Nationalrates und die ruthenische *Zorja Halyccka* gegenüber.<sup>132</sup> In Krakau erschien ab 1. 4. ein weiteres Blatt, *Dziennik Narodowy* [Nationales Tagblatt], hatte allerdings nur bis zur Niederschlagung des Krakauer Aufstandes am 26. 4. Bestand.<sup>133</sup>

So differenzierte sich im April 1848 ein breites Spektrum an unterschiedlichen Blättern heraus, die auf diese Weise die öffentliche Meinung widerspiegeln. Hatte im Vormärz noch alle die Forderung nach Preßfreiheit und Konstitution verbunden, so befand man sich nach Gewährung der ersten und Zusage der zweiten in einer gänzlich anderen Situation. Radikale Demokraten und gemäßigte Liberale, Nationalisten und Befürworter des übernationalen Kaiserstaates trafen aufeinander.<sup>134</sup> Zahllos sind die Blätter, die in jener Zeit entstanden; doch den meisten von ihnen war nur ein kurzes Leben beschieden. Eintagsfliegen wie *Der politische Kellner* oder *Der neue Hansmichel* bildeten die – aus heutiger Sicht kurios anmutende – Spitze der Phalanx neuer Zeitungen, von denen kaum eine professionell geführt wurde. Die Methoden der Verbreitung, die marktschreierischen Kolporteurs, standen den Zeitungsinhalten an Aggressivität um nichts nach.<sup>135</sup> Die freie Presse war zügellos geworden, und die Regierung vermochte es nicht, sie wieder in geregelte Bahnen zu lenken.

#### 4. Die Gesetzesrevision

Am 10. 4. vermeldete die *Constitutionelle Donau-Zeitung*: „Unser GRILLPARZER, der immer vorne steht, wo es gilt, Gutes und Lößliches auf rechtem und gesetzlichem Wege zu erreichen, hat vom Minister des Innern die bestimmte Erklärung bewirkt, dass er sehnlichst wünsche und die Schriftsteller Wiens auffordere, daß ihm von ihnen ein Vorschlag zu einem modificirten Preßgesetze übergeben werde, er werde die gewünschten Aenderungen gerne unterstützen. Die Schriftsteller, die sich heute im Sperl versammeln, dürften daher aus ihrer Mitte ein Comité zur Ausarbeitung eines solchen Gesetzes wählen“.<sup>136</sup> Tatsächlich setzten die im Gasthaus „Zum Sperl“<sup>137</sup> versammelten Journalisten am 10. 4. ein solches Komitee ein. Vorsitzender wurde MORITZ GOTTLIEB SAPHIR, Eigentümer und Redakteur der schon im Vormärz bestandenen satirischen Zeitung *Der Humorist*. Unter den Mitgliedern befanden sich u.a. BERGER, ENGLÄNDER und HÄFNER.<sup>138</sup> Ja, es wurde bei dieser Gelegenheit

<sup>132</sup> BINDER (2004a) nach FN 9; BINDER (2004b) nach FN 5.

<sup>133</sup> BINDER (2004a) nach FN 11.

<sup>134</sup> ZENKER (1893) 49.

<sup>135</sup> HÄUSLER (1979) 71; NEUNTEUFEL (1987) 86; FELLNER (1999) 42.

<sup>136</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 10 v. 10. 4. 1848, S. 78.

<sup>137</sup> Dieses Lokal (heutige Adresse: Wien VII. Burggasse 26) war zu jener Zeit beliebter Treffpunkt für Literaten wie GRILLPARZER und BAUERNFELD; nicht zu verwechseln mit dem erst später gegründeten „Café Sperl“ in der Gumpendorfer Straße. Vgl. CZEIKE (1992) 541; CZEIKE (1997) 264.

<sup>138</sup> HELFERT (1877) 52, dort auch die Namen der übrigen: ADOLF SCHMIDL, MÖRING, ADOLF BÄUERLE, IGNAZ WILDNER v. MAITHSTEIN, ERNST v. SCHWARZER, ANDREAS SCHUMACHER, FERDINAND HEBRA, LUDWIG AUGUST FRANKL, JOSEPH RANK.

auch ein neuer Verein, der Literaten-Verein, gegründet, dessen wesentlichste Leistung aber die Vorarbeiten für das neue PreßG blieben.

Schon davor hatten auch die Studenten einen Ausschuss gegründet, welchem u.a. GISKRA sowie die beiden Redakteure der *Wiener Zeitung*, HEYBLER und STUBENRAUCH angehörten. Dieser Ausschuss begann am 3. 4. seine Arbeit, jedoch „ohne etwas rechtes zustande zu bringen“.<sup>139</sup> Insbesondere von GISKRA wird berichtet, dass dieser jetzt offenbar „die Rolle HYE’s“ übernommen hatte und „so viel als möglich durchzubringen“ suchte.<sup>140</sup> Produktiver war der Literaten-Verein, der seine Beratungen am 20. 4. zum Abschluss brachte und am 24. 4. dem Innenminister die Ergebnisse übermittelte.<sup>141</sup> Dieser setzte ein neues Komitee ein, das am 5. 5. im Innenministerium seine Arbeiten aufnahm. Den Vorsitz führte SALZGEBER, der so wie die Komiteemitglieder ALOIS PEDERZANI, ANTON HYE, JOHANN NEPOMUK BERGER, MORIZ V. STUBENRAUCH und ALEXANDER BACH bereits den Beratungen zum PreßG 1848 hinzugezogen worden waren, wengleich der Einfluss von BACH, BERGER und STUBENRAUCH bisher gering gewesen sein dürfte. Neu hinzu traten nunmehr ANTON Frhr v. DOBLHOFF-DIER, liberales Mitglied des niederösterreichischen Landtages und ab 8. 5. Handelsminister, ferner die Richter beim niederösterreichischen Landrecht GEORG Ritter v. MITIS und CARL REICH, die Advokaten J. NEUMANN, EUGEN MEGERLE Edler v. MÜHLFELD – er sollte wenig später nach Frankfurt in die Paulskirche ziehen –, und JOHANN CASPAR SEILLER; schließlich die Redakteure HEYBLER, SAPHIR, BAUERNSCHMID sowie SCHINER von der *Constitutionellen Donau-Zeitung*. Letztere berichtete ausführlich über die Bildung des Komitees und merkte an, dass es sich „auch einige Buchhändler und Buchdrucker beigezogen gewünscht“ hätte; aber immerhin gab die Zusammensetzung des Komitees und insbesondere die Hinzuziehung zahlreicher Mitglieder des Literaten-Vereins, den Revolutionären zu den größten Hoffnungen Anlass.<sup>142</sup> Schließlich kam auch in Prag ein Schriftstellerausschuss zusammen, der ein neues Preßgesetz erarbeitete und dem böhmischen Regierungspräsidenten LEO Graf THUN überreichte.<sup>143</sup> Inwieweit jedoch dessen Vorschläge in das neue Gesetz einfließen, ist unbekannt.

Am 8. 5. brachte das Wiener Schriftsteller-Komitee seine Arbeiten zum Abschluss, und der Entwurf wurde dem Ministerrat übermittelt. „Aus den Händen jener vorberathenden Versammlung ist er in liberalster Fassung hervorgegangen, und wir hegen die Zuversicht, daß er in den ferneren Beratungsstadien nicht abermals eine so schlimme Aenderung erfahren wird, als dies bei dem ersten Preßgesetze der Fall war“, meinte die *Constitutionelle Donau-Zeitung*.<sup>144</sup> Doch diese Befürchtungen waren unbegründet; die Regie-

<sup>139</sup> HELFERT (1877) 51.

<sup>140</sup> So die *Bohemia*, zit n HELFERT (1877) 51 FN 1.

<sup>141</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 19 v. 19. 4., 151; Nr 21 v. 21. 4., 166; Nr 24 v. 25. 4. 1848, 186.

<sup>142</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 35 v. 6. 5. 1848, 283. Die Namen der Mitglieder wurden zT anhand des Schematismus 1848 vervollständigt.

<sup>143</sup> SEKERA (2004) nach FN 5.

<sup>144</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 42 v. 13. 5. 1848, 337.

zung hatte ihre Lektion gelernt. Alle wesentlichen Punkte des neuen Preßgesetz-Entwurfes, die im eben zitierten Artikel genannt wurden, sollten sich auch im endgültigen Text wieder finden.<sup>145</sup> Dieses Preßgesetz war ein echtes Kind der Revolution, maßgeblich von Journalisten selbst gemacht und aus diesem Grund das liberalste Preßgesetz, das jemals in der Habsburgermonarchie existierte.

## D. Die Maiverordnungen

### 1. Die PILLERSDORFsche Verfassung

Am selben Tag, an dem der Literaten-Verein gegründet worden war, am 10. 4., hatte sich auch der Ständische Zentralausschuss, eine Art Ausschusslandtag, in Wien konstituiert. Seine Aufgabe war die Ausarbeitung einer Verfassung, zu der ja, wie erwähnt, schon am 12. 3. der Anstoß gegeben worden war.<sup>146</sup> Sonderbarerweise beschäftigte sich dieser Ausschuss aber kaum mit der Schaffung eines Grundrechtskatalogs, sondern überließ diese Aufgabe PILLERSDORF, der daher als der eigentliche Schöpfer des ersten österreichischen Grundrechtskatalogs anzusehen ist. Auch auf die übrigen Teile der Verfassung übte er einen maßgebenden Einfluss aus, weshalb das Gesamtwerk zu Recht als die PILLERSDORFsche Verfassung in die Geschichte eingegangen ist.<sup>147</sup> Verkündet sollte die Verfassung am Geburtstag des Kaisers werden. Da dieser – der 19. 4. – in jenem Jahr jedoch in die Karwoche fiel, wurden Geburtstagsfest und Proklamation der Verfassung auf den ersten Dienstag nach Ostern verlegt.<sup>148</sup> Und so brachte die *Wiener Zeitung* an jenem Tag, dem 25. 4., auf ihrem Titelblatt die „Verfassungs-Urkunde des Oesterreichischen Kaiserstaates“,<sup>149</sup> worunter sich auch folgende Bestimmung fand:

§. 19. Die Freiheit der Rede und Presse ist nach vollkommener Auflassung der Censur durch die Verfassungs-Urkunde gesichert. Die Bestrafung der Mißbräuche wird durch ein von dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden.

Der Grundrechtskatalog ist ein originäres Werk PILLERSDORFS, er kann nicht auf einen (einzig) andern, bereits bestehenden Katalog zurückgeführt

<sup>145</sup> Über die weitere Behandlung des Gesetzentwurfes bis zu seiner Behandlung im Ministerrat (s.u.) existieren keine Akten.

<sup>146</sup> Vgl dazu BRAUNEDER (1992) 200 f; BRAUNEDER (2000a) 84 ff, mwN.

<sup>147</sup> BRAUNEDER (1991) 200. Dass die Verfassung einseitig erlassen, mithin oktroyiert wurde, entsprach dem bis dahin geltenden Staatsrecht (vgl MERKL [1918] 200); es ist daher unrichtig, wenn SIEMANN (1985) 87 von einem „Staatsstreich“ spricht: Die im 15. 3. angekündigte Mitwirkung der Stände war in Form des Ständischen Zentralausschusses erfolgt.

<sup>148</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 19 v. 19. 4. 1848, S. 151; vgl BRAUNEDER (1992) 186.

<sup>149</sup> *Wiener Zeitung* Nr 116 v. 25. 4. 1848, S. 551. Auch abgedruckt in PGS LXXVI/49 und BERNATZIK Nr 36.

werden. Auch wenn PILLERSDORF angab, dass er sich vor allem die belgische Verfassung zum Vorbilde gemacht habe,<sup>150</sup> bestanden doch zu ihr kaum Ähnlichkeiten.<sup>151</sup> So wich auch die Bestimmung über die Preßfreiheit in der belgischen Verfassung 25. 2. 1831<sup>152</sup> deutlich vom österreichischen Pendant ab. Auch in der französischen Charte 7. 8. 1830<sup>153</sup>, der badischen Verfassung 22. 8. 1818<sup>154</sup> oder der bayrischen Verfassung 26. 5. 1818<sup>155</sup> kann kein Vorbild erblickt werden, am ehesten ist noch eine Ähnlichkeit der Formulierung des Verfassungsversprechens Kaiser FERDINANDS vom 15. 3. zu bemerken.

Der in § 19 angesprochene Reichstag für die cisleithanischen Länder – Ungarn war vom Geltungsbereich der Verfassung ausgenommen<sup>156</sup> – sollte nach der PILLERSDORFSchen Verfassung aus einem Senat und einer Kammer der Abgeordneten bestehen. Dieses frühkonstitutionelle Zweikammernsystem, vor allem aber die am 9. 5. 1848 erlassene Wahlordnung<sup>157</sup> mit ihren restriktiven Bestimmungen löste neue Proteste in der Bevölkerung aus.<sup>158</sup> In der „Sturmpetition“ vom 15. 5. verlangten die Revolutionäre – allen voran wiederum GISKRA – die eben erst erlassene Verfassung teilweise zu revidieren.<sup>159</sup> Diese Mairevolution war von einer anderen Qualität als die Märzrevolution: Sie war nicht mehr wie diese ein Kampf gegen ein reaktionär-absolutistisches Regime; vielmehr richteten sich nunmehr die Demokraten gegen die Monarchisch-Konstitutionellen, „Lesevereinsangehörige auf beiden Seiten“.<sup>160</sup> Kaiser und Minister mussten um ihre persönliche Sicherheit fürchten, sofort wurde dem Drängen der „Maistürmer“ nachgegeben: Es sollte „für den ersten Reichstag nur Eine Kammer“ gewählt werden und zugleich wurde der Reichstag als ein „constituirender“ bezeichnet,<sup>161</sup> mit anderen Worten: die PILLERSDORFSche Verfassung wurde zum Provisorium erklärt, die definitive Verfassung sollte

<sup>150</sup> PILLERSDORF (1849) 37.

<sup>151</sup> BRAUNEDER (1991) 203; BRAUNEDER (2000a) 91.

<sup>152</sup> PÖLITZ II, 237 ff, Art 18.

<sup>153</sup> PÖLITZ II, 112 ff, Art 7.

<sup>154</sup> PÖLITZ I, 459 ff, § 17.

<sup>155</sup> PÖLITZ I, 132 ff, § 11. Vgl zu dieser Bestimmung SZÉCHÉNYI (2003) 80 f.

<sup>156</sup> Zum Geltungsbereich der Verfassung 1848 ausführlich BRAUNEDER (2000a) 94 ff.

<sup>157</sup> PGS LXXVI/57, auszugsweise bei BERNATZIK Nr 37.

<sup>158</sup> Vgl schon die Kritik am Tag nach Erlassung der Konstitution in der *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 25 v. 26. 4. 1848, 193: „Brauchen wir eine erste Kammer?“. Am Tag zuvor war noch die Verfassung als die „freisinnigste[...]“, welche in Europa in monarchischen Staaten gegenwärtig besteht“, bezeichnet worden: *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 24 v. 25. 4. 1848, 191. – Kein Problem der PILLERSDORFSchen Verfassung war ein Fehlen einer „Pressegesetzgebung“, wie dies DÖRFLER/PENSOLD (2001) 77 schreiben. Vgl auch KISZLING (1948) 61 f.

<sup>159</sup> Ministerrat 15. 5. 1848 MRZ 802 et 803, ÖMR I, 228 ff; HELFERT (1909) 213 ff; KISZLING (1948) 128 ff; NIEDERHAUSER (1990) 74 f; RUMPLER (1997) 280; BRAUNEDER (2003) 117.

<sup>160</sup> BRAUNEDER (1992) 190; vgl auch FRIEDJUNG (1908) 27; RUMPLER (1997) 282.

<sup>161</sup> PGS LXXVI/65, auszugsweise bei BERNATZIK Nr 37a.

nach hochkonstitutionellem Muster von Volksvertretung und Monarchen gemeinsam in Kraft gesetzt werden.<sup>162</sup>

## 2. Preßverordnung und Preßprozessordnung vom 18. 5. 1848

Der Ministerrat, in dem PILLERSDORF seit 8. 5. den Vorsitz führte, war von den „fluchbeladenen Ereignissen des 15. Mai“<sup>163</sup> schockiert. Er beschloss zunächst seinen Rücktritt und konnte nur von einer Deputation des Zentralkomitees der Nationalgarde dazu bewogen werden, wenigstens noch bis zur Eröffnung des Reichstages im Amt zu bleiben (!).<sup>164</sup> Er revidierte daher seinen Rücktrittsbeschluss und fasste in seiner Sitzung vom 17. 5. den Beschluss, zwar die „kurrenten Geschäfte“ weiterführen zu wollen, doch seien die „legislativen Arbeiten“ einzustellen und dem nachfolgenden Ministerium vorzubehalten; ausgenommen seien lediglich dringende Angelegenheiten. PILLERSDORF stellte die Frage, ob man vielleicht für das fast fertig gestellte neue PreßG eine solche Ausnahme machen solle, „weil der Gegenstand dringend ist und man sich durch das Zögern leicht einem Vorwurfe aussetzen könnte“, doch sprach sich der Ministerrat dagegen aus. Insbesondere erklärte Handelsminister ANTON Frhr v. DOBLHOFF-DIER, dass ein neues PreßG, „welches es auch wäre“, bei den derzeitigen Zuständen „leicht wieder Aufregung und Unzufriedenheit“, vor allem aber „neuen Zündstoff und Gegenstand neuer Deliberationen in der Aula abgeben“ würde.<sup>165</sup>

Am Abend desselben Tages floh der Kaiser gemeinsam mit seiner Gemahlin aus Wien; am 20. 5. erreichte er Innsbruck.<sup>166</sup> Die Flucht traf nicht nur die Revolutionäre völlig unerwartet, auch der Ministerrat war großteils uninformiert gewesen; am nächsten Morgen, dem 18. 5., wussten viele nicht einmal, wo sich der Monarch im Moment befand. Umso erstaunlicher ist es, dass der Ministerrat in dieser zum Zerreißen gespannten Situation sofort zur Tagesordnung überging und nun die Revision des PreßG in Angriff nahm. Die Ministerprotokolle geben über diese seltsame Handlungsweise keinen Aufschluss; zu vermuten ist, dass die Minister hiezu von ALEXANDER BACH, dem in diesen Tagen eine Schlüsselrolle zukam, gedrängt worden waren. Dieser hatte nämlich den Entwurf der aus „Literaten und Juristen“ zusammengesetzten Kommission „einer eindringlichen Prüfung unterzogen“ und wurde nun der Minis-

<sup>162</sup> BRAUNEDER (2000a) 93; zur juristischen Beurteilung dieses Aktes MERKL (1918) 201. – Für die Öffentlichkeit war die Tragweite der Erklärung vom 16. 5. nicht eindeutig: So meinte KRENN (1848) 496 sogar, dass durch sie die ganze Verfassung, und im Speziellen auch der die Preßfreiheit enthaltende § 19, zurückgenommen worden sei.

<sup>163</sup> So rückblickend HYE (1855) 273.

<sup>164</sup> Ministerrat 16. 5. 1848 MRZ 809, ÖMR I, 233; 17. 5. 1848 MRZ 829 et 830, ÖMR I, 235.

<sup>165</sup> Ministerrat 17. 5. 1848 MRZ 829 et 839, ÖMR I, 236; vgl WALTER (1964) 119 f.

<sup>166</sup> HELFERT (1909) 226 ff; KISZLING (1948) 132; NIEDERHAUSER (1990) 75; BRAUNEDER (1992) 190.

terrattsitzung vom 18. 5. hinzugezogen, wo er mehrere Abänderungsvorschläge vorbrachte, die vom Ministerrat sämtlich angenommen wurden.<sup>167</sup>

Genau genommen war das neue „Preßgesetz“ ebenso wenig wie die Verordnung vom 31. 3. 1848, mit der das PreßG 1848 kundgemacht worden war, ein „Gesetz“, sondern gleichfalls eine Verordnung. Um die „bloß transitorische Eigenschaft noch augenfälliger zu bezeichnen“, hatte man ihm den Titel „Verordnung zur Hintanhaltung des Mißbrauchs der Presse“ gegeben (im Folgenden: PreßVO 1848). Im Gegensatz zum PreßG 1848 enthielt die PreßVO nur mehr das materielle Preßrecht; das Preßprozessrecht wurde nunmehr in einer „Provisorischen Verordnung über das Verfahren in Preßsachen“ (Preßprozessordnung; im Folgenden: PPO 1848) geregelt. Letztere bestand aus zwei Teilen: einem eigentlichen Verfahrensteil und einem Teil über die „Zusammensetzung des Geschwornengerichts“. Der Hauptforderung der Revolutionäre war damit nachgegeben worden, wie auch sonst die beiden Maiverordnungen praktisch alle Bestimmungen des PreßG 1848, die Kritik hervorgerufen hatten, beseitigten oder abmilderten, ansonsten aber mit ihm wörtlich übereinstimmten.

In der Präambel zur PreßVO hieß es, dass „das unterm 31. März 1848 kundgemachte provisorische Preßgesetz einer genauen Revision unterzogen worden“ sei; in § 1 PreßVO wurde ausdrücklich auf die Entschließung vom 14. 3., das Patent vom 15. 3. und auf § 19 der PILLERSDORFschen Verfassung Bezug genommen.<sup>168</sup> PreßVO und PPO 1848 sollten nun also an die Stelle des PreßG 1848 treten, und dies, obwohl sie im Gegensatz zu diesem keine kaiserliche Sanktion erhalten hatten. Auch sie sollten nur provisorisch „bis zur Feststellung eines Preßgesetzes durch den Reichstag ... gelten“. Und in § 2 wurde über die Amnestie für alle Zensurvergehen noch eine Amnestie für alle Preßdelikte bis zur Zeit der Veröffentlichung der PreßVO (in Wien der 20. 5.) gewährt.<sup>169</sup>

Diese offizielle Kundmachung erfolgte dann auch in den folgenden Tagen, in Wien zunächst am 20. 5. und nochmals am 25. 5.<sup>170</sup> An der juristischen Geltung der beiden Maiverordnungen bestand und besteht daher – im Gegensatz zum PreßG 1848 – (fast) kein Zweifel.<sup>171</sup> Ihre Wirkung war jedoch gering,

<sup>167</sup> Ministerrat 18. 5. 1848 (II) MRZ 871, ÖMR 251 ff; vgl HELFERT (1907) 406; WALTER (1964) 120.

<sup>168</sup> Zu Recht betont BRAUNEDER (2000a) 105 gerade anhand der PreßVO 1848 die Wirksamkeit der Verfassung 1848.

<sup>169</sup> KRENN (1848) 496 f.

<sup>170</sup> KRENN (1848) 497 f. In der zweiten Version wurden Druckfehler berichtigt. In der Steiermark erfolgte die Publikation ebenfalls am 20. 5., die Druckfehlerberichtigung am 24. 5. (ProvGS/Steiermark XXX/53, 56); im Laibacher Gouvernementsbezirk (= Krain) am 22. 5. (ProvGS/Laibach XXX/90); in Böhmen am 24. 5. (ProvGS/Böhmen XXX/110); in Dalmatien und in Galizien am 25. 5. (ProvGS/Dalmatien XXX/61; ProvGS/Galizien XXX/40) etc.

<sup>171</sup> Dies zeigt sich insb daran, dass sie im Gegensatz zum PreßG 1848 in den 1850er Jahren, als die letzten Bände der beiden offiziösen Gesetzessammlungen des Vormärz, JGS und PGS, erstellt wurden, in diese (und zwar in beide!) aufgenommen wurden: die PreßVO 1848 in PGS LXXVI/66 = JGS 1150; die PPO 1848 in PGS LXXVI/67 = JGS 1151. – Diesen Sammlungen kam jedoch keine verbindliche Wir-

die in der *Constitutionellen Donau-Zeitung* ausgesprochene Hoffnung, „dass das revidierte Preßgesetz, ohne die Preßfreiheit im wohlverstandenen Sinne des Wortes zu beeinträchtigen, der so schädlichen Preßfreiheit das ersehnte Ziel setzen wird“,<sup>172</sup> konnten sie nicht erfüllen. Die Maiverordnungen kamen zu spät, um die Freiheiten, die sich die Presse in der Zwischenzeit herausgenommen hatte, zu verhindern, und sie waren zu milde, um die Presse wieder in geregelte Bahnen zu lenken. Es waren „nicht bloss beinahe alle administrativen Schutzmassregeln beseitigt, sondern auch statt der, durch die zweifellos höhere Strafbarkeit der mittelst der Presse verübten strafbaren Handlungen gebotenen strengeren Strafen ausnahmsweise mildere eingeführt und überdies eine Procedur geschaffen [worden], welche wenigstens auf längere Zeit volle Strafflosigkeit sicherte, während die Presse – u.z. vorzüglich die von Wien – aus allen Gegenden der Windrose mit vollen Backen Tag für Tag die Gluth der Revolution anfachte“.<sup>173</sup>

### E. Die weitere Entwicklung bis zum Dezembererlass 1848

Welche Ausmaße die Revolution in der Zwischenzeit angenommen hatte, vermittelt anschaulich der „Journalistenputsch“, der eben am selben Tag, an dem die beiden Maiverordnungen erlassen worden waren, versucht wurde: Am Morgen des 18. 5. begaben sich die Journalisten HÄFNER und TUVORA in die westlichen Vorstädte von Wien und warben dort für eine republikanische Regierung, in der TUVORA die Rolle des Ministerpräsidenten, HÄFNER die des Innenministers übernehmen wollte. Doch wurden sie von konstitutionell gesinnten Nationalgardisten verhaftet und beinahe gelyncht. Der Putsch-Innenminister HÄFNER musste den legitimen Innenminister PILLERSDORF um Hilfe bitten, welcher dann auch die Überführung der beiden Putschisten in das Kriminalgericht verfügte. „Endlich fiel die Kerkerthüre hinter den Verfolgten zu, sie athmeten wieder frei“.<sup>174</sup>

War dieser Putschversuch also auch schmachlich gescheitert, so zeigte er doch recht deutlich, welche radikale Auswüchse die Revolution angenommen hatte, wie sehr sich aber auch die Journalisten als die eigentlichen Führer des Volkes ansahen. Und in gewisser Weise wurde diese Sicht auch von offizieller Seite bestätigt: Als am 18. 7. eine neue Regierung unter JOHANN Frhr v. WESSENBERG-AMPRINGEN ernannt wurde, befand sich unter den Ministern auch ein Journalist: ERNST v. SCHWARZER, der bisherige Redakteur der *Allgemeinen*

---

kung zu; in Istrien, wo man die Publikation in der amtlichen Landeszeitung verabsäumt hatte, wurden daher sehr wohl Zweifel über die Geltung erhoben; ebenso in Dalmatien, hier allerdings aus dem Grund, weil die Maiverordnungen keine Sanktion erhalten hatten: WINCKLER (1875) 79.

<sup>172</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 51 v. 22. 5. 1848, 405.

<sup>173</sup> LIENBACHER (1863) 18.

<sup>174</sup> ZENKER (1893) 64–67. Vgl auch *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 48 v. 19. 5. 1848, 388; HÄUSLER (1979) 74; BRAUNEDER (1992) 191 – Den guten Beziehungen zu BACH verdankte HÄFNER, dass der gegen ihn angestregte Hochverratsprozess niedergeschlagen wurde: FRIEDJUNG (1908) 30.

*Oesterreichischen Zeitung*, der nun das Ministerium der öffentlichen Arbeiten übernahm (und seine Redaktionstätigkeit einstellte).<sup>175</sup> Bedeutender noch als diese Ernennung war jene des neuen Justizministers: ALEXANDER BACH, der im Verlauf der Revolution eine immer einflussreichere Rolle gespielt hatte, wie auch seine Teilnahme am Ministerrat vom 18. 5. 1848 gezeigt hatte. Nachdem der Reichstag am 22. 7. feierlich eröffnet worden war, gab BACH am 24. 7. die Ausarbeitung eines neuen Preßgesetzes in Auftrag; denn PreßVO 1848 und PPO 1848 waren ja nur als Provisorium bis zu einem vom Reichstag zu erlassenden definitiven Gesetz gedacht gewesen.<sup>176</sup>

Am Pfingstmontag, dem 12. 6., war es in Prag zu einem Zusammenstoß zwischen tschechischen Nationalisten und Militär gekommen. Die *Prager Zeitung* kostete ihre Parteinahme für die Revolutionäre vorübergehend ihren Status als offizielles Organ.<sup>177</sup> In Wien hatte sich hingegen die Lage wieder etwas beruhigt, sodass Kaiser FERDINAND am 12. 8. wieder aus Innsbruck zurückkehren konnte. Mehrere Zeitungen hatten sich abfällig über den Monarchen und seine Flucht aus Wien geäußert, weshalb die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Beleidigung des Landesfürsten (§ 11 PreßVO 1848) erhoben hatte. Doch bemühte sich Justizminister BACH, nun, „wo die bestandene Spannung durch die Rückkehr Sr. Majestät ... glücklich behoben worden“, für diese Vergehen eine Amnestie zu erwirken.<sup>178</sup> Tatsächlich gewährte der Kaiser am 19. 8. „Gnade über alles, was die Ah. Person betrifft, nicht aber über jene Preßvergehen ..., welche den Staat berühren“.<sup>179</sup> BACH erklärte daraufhin im Ministerrat, dass diese Amnestie sogleich zu publizieren wäre, auch wenn sie sicher „nicht ohne Rückwirkung“ auf den Preßprozess wäre, der am kommenden Donnerstag, dem 24. 8., zur Verhandlung kommen sollte.

Dieser erste Preßprozess nach der PPO 1848 aber, zugleich die erste Schwurgerichtsverhandlung in Österreich, machte die Ohnmacht des Staates gegenüber der revolutionären Presse in ihrer ganzen Tragweite erst so recht deutlich. Der *Politische Studenten-Courier* hatte sich in zwei Artikeln Mitte Juli für die republikanische Regierungsform eingesetzt,<sup>180</sup> und *Der Freie Wiener* hatte den zweiten Artikel nachgedruckt, weshalb sowohl die Redakteure des *Studenten-Couriers*, ADOLF BUCHHEIM und OSKAR FALKE (recte GEORG PETER), als auch des *Freien Wiener*s, J. M. SCHLEICHERT, wegen „versuchter

<sup>175</sup> HELFERT (1877) 112. Dieser „Frontenwechsel“ war SCHWARZER von Teilen der Journalistik, wie etwa vom Grazer *Herold*, sehr verübelt worden: Vgl HÖBELT (2004) nach FN 27.

<sup>176</sup> LIENBACHER (1863) 20. Zur Eröffnung des Reichstages vgl VALENTIN (1931) 89; KISZLING (1948) 201 f; HUBER (1988a) 559; BRAUNEDER (1992) 226.

<sup>177</sup> HÖBELT (2004) nach FN 15; vgl allgemein KISZLING (1948) 150 ff; NIEDERHAUSER (1990) 102 f; URBAN (1994) 78 ff; RUMPLER (1997) 295 f.

<sup>178</sup> Ministerrat 13. 8. 1848 MRZ 1991, ÖMR I, 559 f.

<sup>179</sup> Vortrag BACHS im Ministerrat 20. 8. 1848 MRZ 2057, ÖMR I, 583 f. Vgl auch die Erwähnung der Amnestie 19. 8. 1848 in RGBI 1849/182.

<sup>180</sup> *Politischer Studenten-Courier* Nr 16 v. 11. 7. 1848, 63: „Der Republikaner in der Alservorstadt“ u. Nr 17 v. 12. 7. 1848, 65: „Die Republik in Wien“. Im erstgenannten Artikel hieß es u.a.: „Nur unter einer republikanischen Verfassung kann das Heil und Glück des Volkes sich wahrhaft entwickeln.“



Aufreizung gegen die Constitution“ (§ 12 PreßVO) angeklagt worden waren; als Staatsanwalt fungierte JOHANN WEIBMANN, Adjunkt bei der k.k. Hof- und niederösterreichischen Kammer-Prokuratur.<sup>181</sup> Am Tag vor der Verhandlung, am 23. 8., hatte im Prater eine blutige Auseinandersetzung zwischen Nationalgarde und demonstrierenden Arbeitern stattgefunden;<sup>182</sup> die Atmosphäre war auf das Äußerste gespannt. Dazu kam die Neuartigkeit der öffentlichen mündlichen Verhandlung, die in Ermangelung eines sonst geeigneten Gebäudes im Landhaus stattfand und zu der auch Frauen als Zuschauer zugelassen worden waren. Die Sympathien der Geschwornen und der Zuschauer auf den völlig überfüllten Bänken waren eindeutig auf der Seite der Angeklagten, und obwohl PETER in der Verhandlung offen bekannte: „die Republik ist das Ideal der Freiheit“, befanden die Geschwornen die Angeklagten für nicht schuldig. BUCHHEIM, PETER und SCHLEICHERT wurden von der jubelnden Menge förmlich aus dem Gerichtssaal getragen;<sup>183</sup> und schon wenige Tage später pries der *Politische Courier. Von den Studenten* (der Name war am 22. 8. abgeändert worden) erneut die Vorzüge der Republik.<sup>184</sup> Die Staatsanwaltschaft strengte seitdem keine einzige politische Anklage mehr an. Welchen Sinn hätte dies auch gehabt?

Zwei Zeitungsgründungen des Juli 1848 dürfen nicht unerwähnt bleiben: Es ist dies zum einen *Die Geißel*, ein Blatt, das an Radikalität solchen Zeitungen wie der *Constitution* um nichts nachstand, nur dass sie von der anderen, reaktionären Seite her kam: monarchisch und antiliberal, nahm sie vor allem die schlechte Qualität der Revolutionspresse aufs Korn und wurde umgekehrt zur beliebten Zielscheibe für diese.<sup>185</sup> Die andere Zeitung war *Die Presse* von AUGUST ZANG.<sup>186</sup>

ZANG war im Grunde kein Journalist, sondern ein Unternehmer; als einer der ersten hatte er erkannt, dass Zeitungen Waren wie andere auch waren, die dem Gesetz von Angebot und Nachfrage gehorchten. In Paris, wo er erfolgreich Wiener Kaffeegebäck eingeführt hatte, hatte er *la Presse* von EMIL DE GIRARDIN kennen gelernt<sup>187</sup> und nach Ausbruch der Revolution beschlossen, nach diesem Vorbild eine Zeitung in Wien zu gründen. Am 3. 7. 1848 erschien die erste Nummer. Hauptredakteur war der erfahrene Journalist LEOPOLD LANDSTEINER, den er aus Paris mitgebracht hatte, ZANG selbst fungierte nur als Herausgeber, verfasste jedoch hie und da auch selbst einen Leitartikel. *Die*

<sup>181</sup> HELFERT (1877) 166 ff, bei ZENKER (1893) 90 f wird der Name des Redakteurs des *Freien Wieners* mit SCHEUCH angegeben.

<sup>182</sup> KISZLING (1948) 206 f; HÄUSLER (1979) 79; W. SCHMIDT (1988) 243; NIEDERHAUSER (1990) 117 f.

<sup>183</sup> Ausführlicher Bericht im *Politischen Courier. Von den Studenten* Nr 57 v. 25. 8. 1848, 233. Vgl auch HELFERT (1877) 169 ff; ZENKER (1893) 91.

<sup>184</sup> *Politischer Courier. Von den Studenten* Nr 60 v. 29. 8. 1848, 247: „Constitutionelle Monarchie und Freistaat“.

<sup>185</sup> ZENKER (1893) 91; HÄUSLER (1979) 78; DUCHKOWITSCH (1998) 82.

<sup>186</sup> *Die Presse* Nr 1 v. 3. 7. 1848. Zu ihrer Entstehung und Anfangszeit ausführlich WANDRUSZKA (1958) 9 ff; HALLER (1998) 20 ff; GIETL (2004) nach FN 9 ff; vgl ferner HELFERT (1877) 97 ff; ZENKER (1893) 82 ff; HÄUSLER (1979) 77.

<sup>187</sup> Vgl zu GIRARDIN und seiner *Presse* LEDRÉ (1969) 114 f und passim.

*Presse* unterschied sich deutlich von den übrigen Revolutionszeitungen, „aus jeder Zeile war herauszufühlen, daß die neue Zeitung eine andere Freiheit vor Augen hatte als die plumpe und rohe, die hemdärmelige, ‚ziegelrothe‘ des wüsten unbesonnenen Durcheinanderjagens“.<sup>188</sup> Von den Konkurrenzblättern freilich vielfach als reaktionär („schwarz-gelb“) beschimpft, sicherte sich *Die Presse* in der besseren Gesellschaft schon rasch einen festen Platz, namentlich jenen, den die inzwischen eingestellte *Constitutionelle Donau-Zeitung* gehabt hatte, und sollte die bedeutendste österreichische Tageszeitung werden.<sup>189</sup>

Mit großen Problemen indes hatten die *Wiener Zeitung* und mit ihr die VAN GEHELENSchen Erben, in deren Eigentum sie nach wie vor stand, zu kämpfen, da sie mit den zahlreichen neuen Zeitungen nicht nur um Leser kämpfen musste, sondern vor allem das Inseratenmonopol verloren hatte. Wann und auf welche Weise die anderen Zeitungen das Recht erhielten, Einschaltungen gegen Entgelt aufzunehmen, ist unklar. Ja, es ist zu vermuten, dass sie dieses Recht einfach, gestützt auf die Preßfreiheit, usurpiert haben: Am 29. 4. 1848 stellte SAPHIR in seinem *Humoristen* fest: „Das ausschließliche Annoncen-Recht der *Wiener Zeitung* hat aufgehört, oder die Preßfreiheit ist eine Lüge“ und kündigte an, dass er ab sofort ein „Insertions- und Annoncenblatt“ als Beilage zum *Humoristen* bringen wolle.<sup>190</sup> ZENKER schreibt daher, dass „der alte Privilegienvertrag mit den VAN GHELENSchen Erben, der auf einem Inseratenmonopol aufgebaut war, hinfällig, ja sinnlos geworden“ war. Der neue Pachtvertrag, den die Regierung mit ihr am 1. 7. 1848 abschloss, enthielt daher keine entsprechende Bestimmung mehr; folgerichtig nahm die *Wiener Zeitung* den Zusatz „privilegiert“ aus ihrem Titel heraus.<sup>191</sup> Die neue Situation bedeutete für das Blatt eine wirtschaftliche Katastrophe, für den übrigen Zeitungsmarkt hingegen bot sich die einmalige Chance, das Zeitungswesen zu einem lukrativen Geschäft zu machen; und Männer wie ZANG wussten sich die neuen Möglichkeiten schon bald zunutze zu machen. Erst mit Verspätung, 1850, sollte die Regierung durch die neu geschaffene Inseratensteuer damit beginnen, ebenfalls Nutzen aus dieser neuen Freiheit zu ziehen. – Durch den erwähnten Pachtvertrag vom 1. 7. übernahm die Regierung die Kosten eines Teils der Redaktion; gleichzeitig schieden HEYBLER und STUBENRAUCH aus derselben aus. Der Ministerrat nahm sich nun selbst der Gestaltung des offiziellen Blattes an, und auf Vorschlag des Ministers SCHWARZER, der ja aus der Journalistik kam, wurde die *Wiener Zeitung* inhaltlich dem *Moniteur* angeglichen.<sup>192</sup>

<sup>188</sup> HELFERT (1877) 104; vgl GIETL (2004) nach FN 19.

<sup>189</sup> WANDRUSZKA (1958) 27; HÖBELT (2004) nach FN 7. Die *Constitutionelle Donau-Zeitung* hatte mit 1. 7. ihren Namen in *Constitutionelle Wiener Zeitung* geändert; die letzte Nummer derselben erschien aber bereits am 6. 7. 1848.

<sup>190</sup> Reportage 1848, 69.

<sup>191</sup> ZENKER (1903) 30. – Am 29. 5. 1848 hatte die *Wiener Zeitung* zum ersten und einzigen Mal bis 1918 den Doppeladler aus dem Titel entfernt: KISZLING (1948) 142.

<sup>192</sup> Ministerrat 23. 7. 1848 MRZ 1987 ÖMR I, 548; 15. 8. 1848 MRZ 1993 ÖMR I 568 f.

Am 5. 10. 1848 fand der (für über zwanzig Jahre!) letzte Geschworenprozess in Wien statt: Der Redakteur der *Wiener Allgemeinen Zeitung*, MATTHIAS LÖBENSTEIN, wurde der Religionslästerung (§ 13 PreßVO) für schuldig erkannt. Der nächste Tag brachte die bislang blutigste Erhebung in Wien: den Lynchmord an Kriegsminister LATOUR.<sup>193</sup> Kaiser und Hof flohen abermals aus der Hauptstadt, diesmal nach Olmütz, desgleichen suchten mehrere Minister, wie v.a. BACH, der seine Beliebtheit beim Volk längst verspielt hatte, ihr Heil in der Flucht. BACH demissionierte zunächst, trat aber dann in das am 21. 11. von FELIX Fürst ZU SCHWARZENBERG<sup>194</sup> in Olmütz neu gebildete Ministerium erneut als Justizminister ein.<sup>195</sup> Am 22. 10. wurde auch der Reichstag von Wien nach Kremsier in Mähren verlegt.<sup>196</sup>

Die Radikalität der Oktoberpresse ist legendär,<sup>197</sup> darf aber nicht überschätzt werden: Nach einer tabellarischen Übersicht des Justizministeriums, die Ende 1848 angefertigt wurde, wies lediglich ein einziger Zeitungsartikel, der zwischen 6. und 22. 10. erschien, einen Inhalt auf, der vom Ministerium als Hochverrat (§ 10 PreßVO) qualifiziert wurde.<sup>198</sup>

Unterdessen rückte Feldmarschall ALFRED Fürst WINDISCH-GRAETZ<sup>199</sup> mit kaiserlichen Truppen gegen Wien vor. Am 20. 10. verhängte er von Lundenburg [Břeclav] aus den Belagerungszustand über Wien. Die Zuständigkeit der zivilen Preßgerichte für Wien endete damit, und die Militärgerichtsbarkeit wurde auch für Zivilpersonen wirksam – theoretisch, denn in Wien nahm man die Proklamation nicht zur Kenntnis, und in der Stadt auftauchende Plakate wurden sofort wieder entfernt.<sup>200</sup> Nur im Wiener Rumpfparlament (dh der Versammlung jener Reichstagsmitglieder, die die Verlegung des Reichstages nach Kremsier ignoriert hatten) wurde die Proklamation über Auftrag des Wiener Gemeinderates im Reichstag verlesen.<sup>201</sup> Am 23. 10. errichtete WINDISCH-GRAETZ sein Hauptquartier im Wiener Vorort Hetzendorf und verordnete, dass auf „die Dauer des Belagerungszustandes ... alle Zeitungsblätter zu suspendiren“ seien, „mit Ausnahme der *Wiener Zeitung*, welche sich bloß auf

<sup>193</sup> Schon am 4. 10. hatte der *Politische Courier* das Gedicht „A la lanterne“ abgedruckt. Vgl HÄUSLER (1979) 81.

<sup>194</sup> \* Böhmisches-Krumau [Česky Krumlov] 2. 10. 1800, † Wien 5. 4. 1852; vgl Rudolf Kiszling in NÖB IX (1956) 31–38; BRUCKMÜLLER (2001) 450.

<sup>195</sup> VALENTIN (1931) 196 ff; KISZLING (1948) 243 ff; WALTER (1964) 215 ff; NIEDERHAUSER (1990) 129 ff; ZÖLLNER (1990) 360; RUMPLER (1997) 285.

<sup>196</sup> Abend-Beilage zur *Wiener Zeitung* Nr 194 v. 26. 10. 1848, 763; PGS LXXVI/132.

<sup>197</sup> Vgl VALENTIN (1931) 199; sowie das „vornehme Schweigen“ von HELFERT (1877) 226.

<sup>198</sup> Und zwar der Aufsatz „Zuruf eines Deutschen aus Amerika“ im *Politischen Courier. Von den Studenten* Nr 101 v. 18. 10. 1848, 405 f. Vgl die Aufstellung in AVA JM 4820/1848 (Karton 1524/3).

<sup>199</sup> \* Brüssel 11. 5. 1787, † Wien 21. 3. 1862; vgl FRIEDRICH WALTER in NÖB XIV (1960) 43–53; BRUCKMÜLLER (2001) 538.

<sup>200</sup> Extra-Blatt zur Abend-Beilage der *Wiener Zeitung* Nr 291 v. 23. 10. 1848.

<sup>201</sup> Über die Veröffentlichung der Reichsratsprotokolle fand die Erklärung wenigstens Eingang in die Abend-Beilage zur *Wiener Zeitung* Nr 291 v. 23. 10. 1848, 752 f.

offizielle Mittheilungen zu beschränken hat“.<sup>202</sup> Die radikale Presse reagierte auf die Hetzendorfer Erklärung mit Hohn; doch im Laufe der fortschreitenden Belagerung stellte tatsächlich eine Zeitung nach der anderen ihr Erscheinen ein, so etwa *Die Constitution* und *Der Freimüthige* am 25. 10., der *Politische Courier* am 26. 10., am 28. 10. *Die Presse* und am 29. 10. auch die *Wiener Zeitung*.<sup>203</sup> Es war zum Teil wohl tatsächlich die Angst vor der bevorstehenden militärischen Auseinandersetzung, die die Journalisten dazu bewog, zum anderen Teil aber auch, dass nun jeder Mann für die Verteidigung Wiens gebraucht wurde – wengleich sich die Journalisten durch aktive Teilnahme am Kampf kaum auszeichneten.<sup>204</sup>

Am 1. 11. war die Schlacht um Wien entschieden; der siegreiche WINDISCH-GRAETZ erließ eine neue Proklamation, in der er die am 23. 10. verfügte „Beschränkung“ der Presse aufrechterhielt und „Druck, Verkauf und Affigirung von Placaten, bildlichen Darstellungen und Flugschriften“ an eine vorherige Bewilligung der Militärbehörde (dh eine Zensur) band.<sup>205</sup> Rund eine Woche erschien in Wien keine einzige Zeitung. Am 3. 11. nahm die *Wiener Zeitung* ihren Betrieb wieder auf, beschränkte sich aber, wie anbefohlen, auf amtliche Mittheilungen.<sup>206</sup> Schon bald aber lockerte das Militärregime seine Zügel und erteilte nach und nach den einzelnen Herausgebern die – jederzeit wider-rufbare – Erlaubnis für das Wiedererscheinen ihrer Zeitungen.<sup>207</sup> Ab dem 5. 11. veröffentlichte die *Wiener Zeitung* wieder nichtamtliche Artikel; am 7. 11. erschien *Die Presse* von neuem,<sup>208</sup> am 8. 11. *Die Geißel*. Letztere war nun freilich weit angesehenener als zur Zeit der Revolution, „man liebte es, sie mit Augenfälligkeit auf einem Tisch oder Kasten aufliegen zu lassen, gleichsam als Wahrzeichen anti-revolutionairer Gesinnung und als Talisman gegen unbequemen Verdacht“.<sup>209</sup>

Auch neue Zeitungen erschienen: Der *Schild und Schwert. Politisch-conservatives Journal* zeigte schon durch seinen Titel, woher der Wind nun wehte. Sein Herausgeber, QUIRIN ENDLICHER, der nach eigenen Angaben zur Zeit der Revolution „vandalischen Verfolgungen“ ausgesetzt gewesen war,<sup>210</sup>

<sup>202</sup> Die Hetzendorfer Erklärung gelangte auf die gleiche Weise wie die Lundenburger Erklärung über SCHUSELKA in die *Wiener Zeitung*: Nr 296 v. 29. 10. 1848, 1017 f. Vgl auch HELFERT (1877) 228; VALENTIN (1931) 206.

<sup>203</sup> HELFERT (1877) 234 ff.

<sup>204</sup> HELFERT (1877) 231.

<sup>205</sup> Proklamation vom 1. 11. 1848 in der *Wiener Zeitung* Nr 297 v. 3. 11. 1848, 1021; abgedruckt auch bei KLEINDL/ACKERL/KODEK (1995) 248.

<sup>206</sup> Was weit zu verstehen war: Die erste dieser „amtlichen Mittheilungen“ war „eine getreue Darstellung der Vorgänge bei der Einnahme der Stadt Wien durch die k.k. Truppen“ (die kaum Objektivität für sich beanspruchen konnte): *Wiener Zeitung* Nr 297 v. 3. 11. 1848, 1021.

<sup>207</sup> HELFERT (1877) 253.

<sup>208</sup> *Die Presse* Nr 106 v. 7. 11. 1848; vgl HELFERT (1877) 362; GIETL (2004) nach FN 36.

<sup>209</sup> HELFERT (1877) 250.

<sup>210</sup> Und zwar in dem in der *Wiener Zeitung* Nr 308 v. 16. 11. 1848, 1104, veröffentlichten Programm des (bereits ab 10. 11. erscheinenden) *Schild und Schwert*, welches

zeichnete sich v.a. durch seinen Hass gegen die Juden aus, denen er die Schuld am „Unglück unseres Vaterlandes“ zuschob.<sup>211</sup> Dies konnte allerdings auch der Regierung nicht recht sein. Am 7. 12. richtete Innenminister FRANZ Graf STADION ein Schreiben an den Militärkommandanten von Wien, Feldmarschall-Leutnant LUDWIG Frhr v. WELDEN, in dem er die gegenwärtigen reaktionären Zeitschriften als ebenso gefährlich wie die liberalen während der Revolution bezeichnete, man sollte „Blätter wie *Schild und Schwert* mit derselben Folgerichtigkeit wie einen *Freymüthigen* [sic] u.d.g. unterdrücken“,<sup>212</sup> WELDEN teilte die Besorgnis STADIONS vollkommen. Auch er war der Ansicht, „daß einige Zeitungen es sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheinen, die frühere Zügellosigkeit der radikalen Prese für die entgegengesetzte Tendenz in Anwendung zu bringen“. Er habe diese Redaktionen schon mehrmals zur Rechenschaft gezogen, ja dem *Schild und Schwert* „die Concession schon zurückgenommen, ich mußte ihm aber selbe über höheren Auftrag wieder zurückgeben“,<sup>213</sup>

Immerhin erging am 14. 12. eine Kundmachung WELDENS, in der *Die Geißel*, *Schild und Schwert* sowie *Das monarchisch-constitutionelle Oesterreich* namentlich genannt und als „nicht minder nachtheilig als die frühere Zügellosigkeit der radicalen Presse“ bezeichnet wurden. Die „Aufreizung zum Hasse gegen ganze Classen von Staatsbürgern und gegen Religionsgenossenschaften“ könne aber nicht geduldet werden. „Schimpf- und Schmäh-Artikel“ würden daher unweigerlich die „Unterdrückung des betreffenden Blattes ... zur Folge haben“,<sup>214</sup> Justizminister BACH verkündete am 18. 12., dass infolge des Belagerungszustandes keine öffentlichen Preßverhandlungen mehr stattfinden hätten.<sup>215</sup> Und Innenminister STADION erließ am 20. 12. einen Erlass an sämtliche Länderchefs, wonach das Plakatieren unter enge Beschränkungen gestellt, die Kolportage überhaupt verboten wurde. Ferner waren sämtliche Zeitungen verpflichtet, „von jedem Blatte oder Hefte, ehe noch die Austheilung und Versendung beginnt, ein Exemplar ... der Behörde zu überreichen“. Allerdings sollte die „Austheilung und Versendung der Druckschrift ... durch diese Anordnung in keiner Weise aufgehalten oder verzögert werden“,<sup>216</sup> Die Formulierung war wohl mit Absicht unscharf gefasst worden, sodass sie sich der Beurteilung, ob nun die Zensur wieder eingeführt sei oder nicht, entzog.<sup>217</sup>

---

auch eine Abrechnung mit der „ultra-radikalen Presse“ der Revolution enthielt. Vgl ferner HELFERT (1877) 263 f.

<sup>211</sup> Zum tatsächlichen Verhältnis der „jüdischen“ zur „christlichen“ Presse 1848 sei auf HELFERT (1877) 147 verwiesen.

<sup>212</sup> AVA MdI Präs 103/1848.

<sup>213</sup> AVA MdI Präs 320/1848 (Karton 596).

<sup>214</sup> *Wiener Zeitung* Nr 334 v. 15. 12. 1848, 1362; HELFERT (1877) 264.

<sup>215</sup> ZIMPRICH (1995) 30 f.

<sup>216</sup> RGBI 1849/42.

<sup>217</sup> Die Wiedereinführung der Präventivzensur nehmen MA/PSARAKIS (1999) 410 und DÖRFLER/PENSOLD (2001) 82 an. Unrichtig die Behauptung HÄUSLERS (1979) 83, es wäre mit den „Übergangsverordnungen“ (sic) das Repressivsystem eingeführt worden: dieses bestand schon zumindest seit den beiden Maiverordnungen. ZENKER

Eines immerhin zeigte sie deutlich: Die Regierung hatte die Zügel für die Presse wieder straff angezogen und der Preßfreiheit enge Schranken gesetzt.

## F. Nationalversammlung, Reichstag und Verfassungsoktroi

### 1. Die Deutsche Verfassungsgebende Nationalversammlung

In der Zwischenzeit verhandelte die Deutsche Verfassungsgebende Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche über die Grundrechte des Deutschen Volkes. Der Verfassungsausschuss hatte am 7. 12. Bericht erstattet, die Plenardebatte über die Preßfreiheit fand am 8. 12. statt.<sup>218</sup> Trotz einiger Abänderungsanträge und Diskussionen wurde der Ausschussantrag unverändert angenommen. § 13 der Grundrechte lautete:

„Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßnahmen, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch ein Schwurgericht geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.“

Die Grundrechte des Deutschen Volkes wurden am 21. 12. 1848 von der Paulskirchenversammlung angenommen und am 27. 12. vom Reichsverweser, Ehz JOHANN, sanktioniert. Sie beanspruchten Geltung für das gesamte Gebiet des bisherigen Deutschen Bundes, somit auch für die zum Deutschen Bund gehörigen Länder Österreichs, sie sind für diese Gebiete „die ersten parlamentarisch diskutierten und beschlossenen Grundrechte überhaupt“.<sup>219</sup> Von den Trägern der Revolution erfuhr dieser Grundrechtskatalog große Beachtung; noch vor seiner formellen Beschlussfassung, im September 1848, stellte der *Politische Courier. Von den Studenten* die Frage: „Wie kommt es, daß unser [österreichisches] Ministerium dem Gesetze [= den Grundrechten des Deutschen Volkes] zuwider sich erlaubt, Beschränkungen des freien Verkehrs unserer Zeitschriften und Plakate zu gebieten?“<sup>220</sup> Nun, die Antwort ist leicht gegeben: Solange die Revolutionäre noch die Straße beherrschten, war der Grund-

(1900) 46 meint, dass diese Verordnung für die Gebiete, in denen der Belagerungszustand herrschte, überflüssig, ansonsten aber unzureichend war.

<sup>218</sup> WIGARD-Prot V, 3868 ff, 3967 ff. Zu den Beratungen über die Grundrechte allgemein HUBER (1988a) 774 ff; WILLOWEIT (2001) 266; jeweils mwN; zu den Beratungen über die Preßfreiheit ausführlich KÜHNE (1985) 388 ff.

<sup>219</sup> BRAUNEDER (1991) 235. Dass die Grundrechte des Deutschen Volkes „nie in Kraft getreten“ seien, wie dies BERKA (1999) 25 behauptet, ist daher unrichtig.

<sup>220</sup> *Politischer Courier. Von den Studenten* Nr 63 v. 1. 9. 1848, 258.

rechtskatalog noch nicht in Kraft, als er aber in Kraft trat, hatte das Militär bereits wieder solche Verhältnisse geschaffen, dass die österreichische Regierung es sich leisten konnte, dem von der Paulskirche geschaffenen Werk die Anerkennung zu verweigern. Der Grundrechtskatalog wurde daher weder amtlich noch sonst verlautbart. Die Paulskirche behalf sich selbst, ließ die Grundrechte „in der Form des *Reichsgesetz-Blattes*“ drucken und gab „einem jeden Abgeordneten eine entsprechende Anzahl zur Vertheilung an die Wähler“.<sup>221</sup> Doch konnte diese Maßnahme nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Kräfteverhältnisse zwischen Revolution und Reaktion bereits entscheidend verschoben hatten; die Grundrechte des Deutschen Volkes sollten – jedenfalls in Österreich – niemals wirksam werden.

## 2. Der Österreichische Reichstag

Parallel zu den Arbeiten der Deutschen Nationalversammlung hatte auch der Österreichische Reichstag mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde sowie eines Grundrechtskatalogs begonnen. Der am 1. 8. 1848 gewählte Verfassungsausschuss bildete für die erste Aufgabe ein Fünferkomitee, für die zweite ein Dreierkomitee; dieses bestand aus dem böhmischen Abg FRANTIŠEK LADISLAV RIEGER, dem mährischen Abg FRANZ HEIN und dem niederösterreichischen Abg ERNST VIOLAND. Der von RIEGER angefertigte Ur-Entwurf wurde zunächst im Dreierkomitee, dann im Verfassungsausschuss beraten.<sup>222</sup>

Nach Ausbruch des Oktoberaufstandes und der Verlegung des Reichstages nach Kremsier wurden die Grundrechte zunächst in den sog Abteilungen des Reichstages, danach wieder im Verfassungsausschuss beraten. Der das Preßrecht betreffende § 20 wurde dabei am 16. 12. ausführlich erörtert. Strittig war v.a., ob die Preßfreiheit für jedermann oder nur für österreichische Staatsbürger gewährleistet werden sollte und ob es außer dem Zensurverbot noch weitere absolute Eingriffsschranken für die Preßfreiheit geben sollte. Namentlich die Frage der Zulässigkeit von Kautionen für periodische Druckschriften sorgte für heftige Diskussionen. Bemerkenswert war die Ansicht des Abg KRAINZ, „daß die österreichische Presse nicht so schlecht geworden wäre, wäre das erste Preßgesetz [gemeint: das PreßG 31. 3. 1848] gehandhabt worden“.<sup>223</sup>

Nach den Beschlüssen der zweiten Lesung sollte § 20 der Grundrechte folgendermaßen lauten:

„Jedermann hat das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen und durch Schrift, Druck oder bildliche Darstellung zu veröffentlichen.

Dieses Recht darf unter keinen Umständen und in keiner Weise, namentlich weder durch Censur noch durch Concessionen, weder durch Sicherheitsleistungen noch durch Staatsauflagen, weder durch Beschränkungen des

<sup>221</sup> WIGARD-Prot VI, 4379 ff.

<sup>222</sup> BRAUNEDER (1991) 214 ff; BRAUNEDER (2000a) 106 ff.

<sup>223</sup> FISCHER-Prot, 141 f.

Buchdrucks und Buchhandels noch endlich durch Postverbote und ungleichmäßigen Postsatz oder durch andere gewerbliche oder sonstige Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert oder aufgehoben werden.

Der Missbrauch dieses Rechtes wird nach den allgemeinen Gesetzen und bis zur Erlassung eines revidierten Strafgesetzes nach besonderen Preßvorschriften bestraft.“<sup>224</sup>

Die in § 13 Abs 3 der Deutschen Grundrechte enthaltene Verknüpfung mit der Schwurgerichtbarkeit war aus systematischen Gründen in § 5 Abs 2 des Kremsierer Grundrechtsentwurfs übernommen worden:

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte haben jedenfalls bei Verbrechen, bei politischen und Preßvergehen zu erkennen.

Am selben Tag, an dem die Paulskirchenversammlung in Frankfurt ihren Grundrechtskatalog beschloss, am 21. 12., nahm in Kremsier der Österreichische Reichstag den Grundrechtsentwurf in Erster Lesung an und begann am 4. 1. 1849 mit der Zweiten Lesung. Doch zu einer Beratung der Preßfreiheit im Plenum des Kremsierer Reichstages sollte es nicht mehr kommen.<sup>225</sup>

### 3. Der Verfassungsoktroi

Schon am 24. 12. hatte die Regierung SCHWARZENBERG den Kremsierer Grundrechtsentwurf abgelehnt; insbesondere das in § 1 ausgesprochene Prinzip der Volkssouveränität wurde als inakzeptabel bezeichnet. Am 26. 12. beschloss der Ministerrat die „Nichtteilnahme“ an den Grundrechtsberatungen des Reichstages und die Erstellung eines eigenen Grundrechtskatalogs, der am 2. 1. 1849 fertig gestellt wurde.<sup>226</sup>

Das Verhältnis zwischen Reichstag und Ministerrat wurde immer gespannter. In der entscheidenden Ministerratsitzung vom 20. 1. 1849 erklärte SCHWARZENBERG, dass es notwendig sei, den Reichstag aufzulösen und eine „oktroierte Charta für die ganze Monarchie“ zu publizieren. Am 25. 1. wurde dem neuen Monarchen, dem 18jährigen Kaiser FRANZ JOSEPH I., ein erster Entwurf unterbreitet, der auch noch einen Grundrechtsteil enthielt. Den Interventionen des Fürsten WINDISCH-GRAETZ ist es vor allem zuzuschreiben, dass die Grundrechte in weiterer Folge (mit wenigen Ausnahmen) aus der Verfassungsurkunde herausgenommen und in ein eigenes Grundrechtspatent gestellt wurden, das nur in Cisleithanien, nicht aber in Ungarn gelten sollte.<sup>227</sup>

Am 4. 3. 1849 erließ FRANZ JOSEPH ein kaiserliches Manifest, „wodurch der Reichstag von Kremsier aufgelöst, und den Völkern Oesterreichs aus eigener Macht des Kaisers eine Reichsverfassung für das gesammte Kai-

<sup>224</sup> Extra-Blatt zur Abend-Beylage der *Wiener Zeitung* v. 23. 12. 1848; abgedruckt auch bei FISCHER-Prot, 194 (mit modernisierter Orthographie).

<sup>225</sup> Unrichtig daher RUMPLER (1997) 315, der annimmt, dass der Reichstag die von ihm ausgearbeitete Verfassung förmlich beschlossen habe.

<sup>226</sup> BRAUNEDER (1991) 243; BRAUNEDER (2000a) 108; GOTTMANN (2000) 600.

<sup>227</sup> BRAUNEDER (2000a) 121 ff.



serthum Oesterreich verliehen“ wurde.<sup>228</sup> Zugleich erließ er ein kaiserliches Patent „über die, durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten, politischen Rechte“ für die cisleithanischen Länder.<sup>229</sup> Es enthielt in § 5 auch eine Bestimmung über die Presse:

„Jedermann hat das Recht durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden. Gegen den Missbrauch der Presse wird ein Repressivgesetz erlassen.“

Es fehlten also die vom Reichstag geforderten absoluten Verbote von Konzessions- und Kautionsystem etc; der einfache Gesetzgeber durfte sich zwar nicht des Präventivsystems in Form der Zensur bedienen, ansonsten aber waren ihm keine bestimmten Grenzen gesetzt, sondern nur allgemein die Wahrung der Meinungsäußerungsfreiheit aufgetragen.<sup>230</sup> Mehr noch: § 12 des Grundrechtspatentes sah vor, dass im „Falle eines Krieges oder bei Unruhen im Inneren“ zahlreiche Grundrechte, wie auch die Preßfreiheit, „zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit gesetzt“, dh suspendiert, werden konnten. Das Nähere sollte ein besonderes Gesetz regeln, welches jedoch nie erlassen wurde.<sup>231</sup>

Am 7. 3. wurden Reichsverfassung und Grundrechtspatent publiziert. Die Reichstagsabgeordneten wurden von der Auflösung des Reichstages großteils überrascht. Immerhin sah die Reichsverfassung in ihren §§ 38–70 einen neuen Reichstag vor, der nicht nur wie der bisherige für Cisleithanien, sondern für die gesamte Monarchie zuständig sein sollte. Allein, dieser Reichstag wurde niemals einberufen. Auch die in der Verfassung verheißene Kaiserkrönung und der bei dieser Gelegenheit von FRANZ JOSEPH zu leistende Eid auf die Verfassung unterblieben. Gestützt auf die Übergangsbestimmung des § 120, zT auch auf das in § 87 Reichsverfassung geregelte Notverordnungsrecht, übte der Kaiser die Gesetzgebung lediglich „auf den Antrag Unseres Ministerrathes“ aus.

#### 4. Das Zeitungswesen Anfang 1849

Im Laufe des Jahres 1848 war es in der gesamten Monarchie zu 309 Zeitungs- und Zeitschriftengründungen gekommen. 223 dieser Blätter überlebten das erste Jahr ihres Erscheinens nicht; von den insgesamt 388 in diesem Jahr erschienenen periodischen Druckschriften wurden 1849 nur noch 150 weiter herausgegeben.<sup>232</sup> Auch das Spektrum hatte sich infolge des Scheiterns der Revolution gewandelt: Zeitungen, die während der Revolution als eher rechts-

<sup>228</sup> Manifest: RGBI 1849/149 = BERNATZIK Nr 40; Reichsverfassung: RGBI 1849/150 = BERNATZIK Nr 40a.

<sup>229</sup> RGBI 1849/151 = BERNATZIK Nr 40 b.

<sup>230</sup> Im Ministerrat hatte zu dieser Bestimmung keine Diskussion stattgefunden, es kam lediglich zu einer stilistischen Korrektur: Ministerrat 11. 2. 1849 MRZ 527, ÖMR II/1, 105.

<sup>231</sup> BRAUNEDER (1991) 362.

<sup>232</sup> WINCKLER, Tabellen 4.

stehend gegolten hatten, wie etwa *Die Presse*, rückten nun immer mehr an den linken Rand. Eine Annäherung zur Opposition aber war ein gefährliches Unterfangen: die Erlaubnis zur Herausgabe einer Zeitung konnte jederzeit widerrufen werden. Dieses Schicksal ereilte am 19. 3. die einstige halboffizielle *Allgemeine Österreichische Zeitung*, weil sie die Reichsverfassung kritisiert hatte; die Einstellung erfolgte auf persönlichen Befehl des Militärgouverneurs WELDEN, obwohl der Ministerrat „den incriminierten Artikel nicht so arg“ gefunden hatte.<sup>233</sup> Gemäßigt liberale Zeitungen waren ferner *Il giornale del Lloyd austriaco*, der bereits 1836 in Triest gegründet worden war, ab September 1848 aber auf deutsch und mit dem Titel *Journal des Österreichischen Lloyd* in Wien erschien, sowie die von IGNAZ KURANDA ab 1. 10. herausgegebene *Ostdeutsche Post*.<sup>234</sup> Die *Wiener Zeitung* verkam mehr und mehr zu einem Regierungsblatt ohne eigene politische Linie. Im Dezember 1848 war sogar überlegt worden, jeden in diesem Blatt erscheinenden Artikel vor seinem Erscheinen dem betreffenden Ministerium vorzulegen – was nichts anderes als eine Zensur bedeutet hätte! Zwar kam es nicht dazu, doch wurde Anfang 1849 die Redaktion der Oberleitung des Innenministeriums unterstellt.<sup>235</sup>

Während so die Wiener Journalistik vom Militärregime auf Kurs gebracht wurde, begann Anfang 1849 in den übrigen Kronländern, und namentlich in Böhmen, die Opposition gegen das SCHWARZENBERGSche Regime immer lauter zu werden. – Wenn in der bisherigen Darstellung die Entwicklung der Journalistik in Wien betont wurde, so entspricht dies der überragenden Bedeutung, die die Hauptstadt auf die Gestaltung des Preßrechts hatte; Zahlen mögen dies bestätigen: Von den 306 politischen Zeitungen, die im Jahr 1848 erschienen, stammten 173 (dh 56,5 %) aus Wien und dem übrigen Niederösterreich, 31 aus Böhmen, 17 aus Oberösterreich, 16 aus Mähren, 15 aus der Steiermark, je 13 aus Galizien und dem Küstenland, der Rest aus den übrigen Provinzen des Reiches. Nicht eingerechnet ist hier das Pressewesen in Ungarn sowie in Lombardo-Venetien, das allerdings eine völlig andere Entwicklung einnahm, auf die hier nicht eingegangen werden kann.<sup>236</sup> Auch war die „Provinzpresse“ mit wenigen Ausnahmen weit weniger radikal gewesen als jene in der Reichshauptstadt. Zumeist vermochten es die Landesregierungen, zT durch Austausch der Redakteure in den offiziellen Landeszeitungen, das Bedürfnis der Bevölkerung nach einer freien Presse besser abzufangen. „Kaum eine der Landeshauptstädte zählte 1848 mehr als ein halbes Dutzend Neuerscheinungen“.<sup>237</sup> Dass sich die offizielle *Gazzetta di Zara* 1848 entschloss, nunmehr dreimal statt wie bisher zweimal die Woche zu erscheinen, charakterisiert die Lage in den entfernteren Provinzen des Reiches wohl treffend.<sup>238</sup>

<sup>233</sup> WALTER (1964) 341 f.

<sup>234</sup> DÖRFLER/PENSOLD (2001) 86; HÄUSLER (1979) 82 f; HÖBELT (2004) nach FN 8.

<sup>235</sup> ZENKER (1903) 40; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 83.

<sup>236</sup> Vgl dazu LUNZER (1954) 29 ff, sowie die entsprechenden Beiträge in RUMPLER/URBANITSCH (2004).

<sup>237</sup> HÖBELT (2004) nach FN 22. Vgl auch ZENKER (1900) 35 ff.

<sup>238</sup> BOAGLIO (2004) nach FN 53.

Eine mit Wien besser vergleichbare Rolle spielte natürlich Prag, aber auch hier hatte der Staatsanwalt AUGUST VILÉM AMBROS noch im Jänner 1849 in einem Bericht an das Justizministerium der böhmischen Presse „das Lob der Mäßigung und Ehrenhaftigkeit“ gezollt; selbst „die fanatischen, in Hussitischen Reminiscenzen schwelgenden *Občanské nowiny*“ würden das Gesetz wenigstens „nicht offen höhnen, wie vor den Oktobertagen so viele Wiener Zeitschriften“. Nun aber, im März 1849, revidierte AMBROS seine Meinung, da die böhmische Presse einen immer schärferen Ton anschlug.<sup>239</sup> Der Redakteur der Prager *Constitutionellen Allgemeinen Zeitung*, GUIDO POLZ, verspottete die Wiener „Opposition von WELDENS Gnaden“ und ließ die Revolution hochleben; die *Deutsche Zeitung aus Böhmen* erhielt im März 1849 mit FRANTIŠEK MAKOWICZKA einen Paulskirchenabgeordneten als neuen Redakteur.<sup>240</sup> Auch die Presse von Krakau und Lemberg entwickelte immer mehr Radikalität, bis am 10. 1. 1849 der Belagerungszustand über ganz Galizien und die Bukowina verhängt und alle Zeitungen, mit Ausnahme der amtlichen *Gazeta Krakowska* und *Gazeta Lwowska*, suspendiert wurden.<sup>241</sup> In Triest erschien ab Jänner 1849 *Il messaggiere dell'Adria*, der sich zwar zur Monarchie bekannte, aber Autonomie für Triest forderte, sodass er in Lombardo-Venetien, wo schon seit 1848 der Belagerungszustand herrschte, verboten wurde.<sup>242</sup> Es war also nicht die Wiener Presse, sondern es waren v.a. die Zeitungen aus den Provinzen, die die Regierung dazu bewogen, neuerlich ein Preßgesetz zu beschließen, das die Fehler der PreßVO 1848 und der PPO 1848 korrigieren sollte.

## G. Preßgesetz und Preßprozessordnung 1849

### 1. Entstehungsgeschichte

Wie erwähnt, hatte Justizminister ALEXANDER BACH bereits im Juli 1848 den Entwurf für ein neues PreßG in Auftrag gegeben, und zwar, nach der Darstellung LIENBACHERS, an den „Staatsanwalt von Wien“, „doch fand der Staatsanwalt zu einem solchen Entwurfe nicht die nöthige Musse“.<sup>243</sup> Demgegenüber berichtet ANTON HYE, dass eine von ihm angefertigte und „dem hohen Ministerium im Concepte mitgetheilte“ Umarbeitung der „beiden prov. Verordnungen vom 18. Mai 1848 ... im Gewirre der October-Ereignisse verloren gegangen war“.<sup>244</sup> Dass BACH tatsächlich den Auftrag an zwei Personen erteilt hatte, ist möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich. Möglicherweise hatte HYE den Auftrag noch unter BACHS Vorgänger SOMMARUGA erhalten, vielleicht auch ganz ohne Auftrag, aus Eigeninitiative gehandelt, am wahrscheinlichsten aber hat sich LIENBACHER geirrt.

<sup>239</sup> SEKERA (2004) nach FN 6. Vgl auch LIENBACHER (1863) 26; URBAN (1994) 124 ff.

<sup>240</sup> HÖBELT (2004) nach FN 14.

<sup>241</sup> ZENKER (1900) 46.

<sup>242</sup> BOAGLIO (2004) nach FN 50.

<sup>243</sup> LIENBACHER (1863) 20.

<sup>244</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 1r.

HYE gehört zu jenen Personen, auf die das Wort zutrifft: „Die Revolution ist wie Saturn, sie frißt ihre eignen Kinder“.<sup>245</sup> Im März noch einer der Hoffnungsträger der Studenten, hatte er durch das PreßG 31. 3. 1848 viel an Sympathien bei denselben verloren, und im Zuge der Maiunruhen wurde er sogar des Hochverrats bezichtigt, die Todesstrafe gegen ihn beantragt. HYE wurde von einer Plenarversammlung aller Wiener Kriminalrichter vollkommen freigesprochen, zog sich aber aus dem politischen Geschehen zurück.<sup>246</sup> Seit 1. 5. 1848 war er „Generalsekretär des Justizministeriums“, ein eigens für ihn geschaffener Posten. Als jedoch BACH neuer Justizminister wurde, löste dieser das Amt des Generalsekretärs als „völlig entbehrlich“ auf und beschloss, HYE nur für besondere legislative Aufgaben zu verwenden.<sup>247</sup>

HYE berichtet, dass ihm BACH Ende November 1848 (neuerlich?) den Auftrag zu einer Überarbeitung der beiden Maiverordnungen erteilt hatte, und er legte ihm am 10. 12. 1848 einen entsprechenden Entwurf samt erläuternden Bemerkungen vor. Grundlage dieses Entwurfes waren nicht nur die ausländischen Gesetzgebungen, sondern auch Berichte der einzelnen Staatsanwaltschaften über ihre Erfahrungen mit der PreßVO 1848. „Unter diesen Berichten sind vorzüglich beachtenswerth jene von Prag, Wien und Brünn, da der erstere durch hohe geistreiche Bemerkungen, jener von Wien durch große Umsicht und weit überlegende Erfahrung, der von Brünn endlich durch überaus große Emsigkeit sich auszeichnen“.<sup>248</sup> – Bedauerlicherweise sind weder diese Berichte noch der Entwurf HYE selbst erhalten, sondern lediglich dessen erläuternde Bemerkungen, die aber vielfach nur im Zusammenhang mit dem (fehlenden) Entwurf verständlich wären. Auf der letzten Seite der Erläuterungen findet sich ein im Mai 1849 angebrachter Vermerk: „Zu den Akten zu hinterlegen, nachdem auf Grundlage dieses Entwurfs das prov. Preßgesetz vom 13. März 1849 erlassen worden ist“.<sup>249</sup> Doch täuscht diese Bemerkung darüber hinweg, dass sich das endgültige PreßG 1849 wesentlich vom Entwurf HYE – soweit dieser rekonstruierbar ist – unterscheiden sollte. Insbesondere hatte HYE nämlich gefordert, materielles Preßrecht und Preßprozessrecht wieder in einem Gesetz zu vereinen, da beide Teile „in so innigem und genetischem Zusammenhange“ zueinander stehen, dass eine Trennung nicht sinnvoll wäre.<sup>250</sup> Ferner enthielt der Entwurf HYES keine Preßinhaltsdelikte, sondern setzte in § 14 eine gleichzeitige Kundmachung eines Strafgesetzes (oder einer Straf-

<sup>245</sup> GEORG BÜCHNER, *Dantons Tod*, I. Akt, 5. Szene; vgl BÜCHMANN/HOFMANN (1986) 172. SATURN ist der römische Name von KRONOS, der nach dem griechischen Mythos all seine Kinder, mit Ausnahme von ZEUS, verschlungen hatte, aus Angst, sie könnten ihn stürzen.

<sup>246</sup> Er selbst berichtete darüber in einem am 27. 2. 1863 im Wiener „Plaidir-Verein“ gehaltenen Vortrag: HYE (1864) 163 ff; vgl auch SPIEGEL (1910) 12 ff; SLAPNICKA (1981) 41; BRAUNEDER (1992) 191.

<sup>247</sup> SLAPNICKA (1981) 42.

<sup>248</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 3r. – Der von HYE genannte Bericht der Prager Staatsanwaltschaft dürfte nicht mit dem bei SEKERA (2004) nach FN 6 zitiertem identisch sein, da dieser erst im Jänner 1849 abgefasst wurde.

<sup>249</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 8v.

<sup>250</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 1r.

gesetznovelle?) voraus: Die unterschiedliche Behandlung von Preßinhaltsgegnenüber anderen Delikten, ja womöglich ihre mildere Behandlung, wie dies in der PreßVO 1848 geschehen war, bezeichnete er als „Absurdum der Gerechtigkeit“.<sup>251</sup>

Weshalb BACH in diesen beiden wesentlichen Punkten vom Vorschlag HYES abwich, dürfte auf mehrere Gründe zurückzuführen sein: Erstens wurde der Erlass eines neuen PreßG im Frühjahr 1849 als dringlich eingestuft, eine Verknüpfung mit der allgemeinen Strafgesetzgebung hätte dies nur wieder verzögert. Zum anderen hatte das Innenministerium unter FRANZ SERAPH Graf STADION parallel dazu einen PreßG-Entwurf ausgearbeitet, der kein Verfahrensrecht, sondern nur materielles Preßrecht, dafür aber auch einen Katalog strafbarer Tatbestände enthielt. Der Autor des Entwurfs des Innenministeriums ist unbekannt,<sup>252</sup> ebenso, welche Vorbilder er benutzte: Am auffälligsten an diesem Entwurf ist nämlich seine Systematik, die von allen bisherigen Gesetzen abweicht und je eigene Abschnitte für Zeitungen, für Zeitschriften etc beinhaltet. Im Justizministerium erfolgte sodann eine Überarbeitung des Innenministerium-Entwurfs, die kaum einen § unverändert bestehen ließ, sondern weitgehend zur Systematik der 1848er-Gesetze zurückkehrte, und der wohl auch der Entwurf HYE gefolgt war, möglicherweise erfolgte diese Überarbeitung durch HYE selbst. Danach dürfte noch eine Endredaktion unter dem Vorsitz des Justizministers BACH stattgefunden haben; wer sonst an dieser Besprechung teilnahm, ist unbekannt.<sup>253</sup>

Über die Entstehung der Preßprozessordnung 1849 (PPO 1849) existieren überhaupt keine Materialien;<sup>254</sup> es ist zu vermuten, dass sie allein auf den Entwurf HYE zurückgeht. Inhaltlich schließt sie eng an die PPO 1848 an, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, dass die PPO 1849 die Bildung der Geschwornenliste nicht selbst regelte, sondern einem besonderen Gesetz überließ.<sup>255</sup>

Am 9. 3. legte BACH die beiden Gesetzesentwürfe dem Ministerrat vor, wo sie durchdiskutiert wurden.<sup>256</sup> Danach dürfte noch eine letzte Redaktions-sitzung stattgefunden haben, in der die Änderungswünsche der Regierung nur

<sup>251</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 1v.

<sup>252</sup> In den einschlägigen Akten des Innenministeriums (AVA, Mdl, Karton 596) finden sich keine Hinweise zum PreßG 1849; der lithographierte Entwurf ist in den Akten des Justizministeriums (AVA, JM S.N., Karton 1514/22) erhalten. – Übrigens erwähnt ROGGE (1872) 85, dass am PreßG 1849 auch zwei „Wiener Redacteurs“ mitgearbeitet hatten, leider, ohne Namen zu nennen.

<sup>253</sup> Der Akt im AVA (JM S.N. [Karton 1514/22]) enthält eine überarbeitete Fassung des Entwurfes des Innenministeriums, an der selbst wieder Veränderungen vorgenommen wurden; in einer Anmerkung zu § 19 des Entwurfs, welcher das Verhältnis des PreßG zum StGB regelt, wird auf die vom Justizminister persönlich aufgestellten Grundsätze Bezug genommen.

<sup>254</sup> Eine Besprechung im Ministerrat fand erst am 15. 3. 1849 statt: MRZ 754, ÖMR II/1, 168 f. Es bleibt unklar, ob die Besprechung erst nach erteilter Sanktion erfolgte, oder ob das Patent vom 14. 3. rückdatiert wurde, und wenn ja, weshalb.

<sup>255</sup> PPO 1849 § 31.

<sup>256</sup> Ministerrat 9. 3. 1849 MRZ 711, ÖMR II/1, 161 f. Vgl WALTER (1964) 341.

teilweise aufgegriffen wurden.<sup>257</sup> Dennoch wurde der am 12. 3. neuerlich dem Ministerrat unterbreitete Entwurf nunmehr einstimmig angenommen,<sup>258</sup> und noch am selben Tag der a.u. Vortrag an den Kaiser erstattet. FRANZ JOSEPH wurde darin nicht nur an die Zusicherung seines Oheims vom 15. 3. 1848, sondern auch an das von ihm selbst unterzeichnete Grundrechtspatent 1849 erinnert, in dem er das „hochwichtige politische Recht“ der freien Presse gewährleistet habe. „So wohlthätig die freie Presse, wenn man ihre Segnungen auch nur in politischer Beziehung auffasst, als Leuchte der Wahrheit, als Dolmetsch der Wünsche und Bedürfnisse der Staats-Angehörigen, als Vermittler zwischen Herrscher und Volk, als Schutzwehr gegen Gewalt-Mißbräuche der Regirungs-Organen und als Träger der Oeffentlichkeit des Staatslebens zu wirken berufen ist, ebenso unheilvoll vermag deren Mißbrauch die Grundfesten aller rechtlichen und sittlichen Ordnung zu untergraben, das Vertrauen und die Liebe der Völker zu ihrem Monarchen zu zerstören, Verrath, Frevel und Verbrechen jeder Art ins Leben zu rufen, und durch die Giftpfeile der Verläumdung, sowie durch den Pesthauch der Gesinnungs-Entsittlichung Verderben über Tausende, Zerstörung alles Lebens- und Familien-Glücks herbeizuführen“.<sup>259</sup> Mit diesen farbigen Worten wurde die Notwendigkeit begründet, die Maiverordnung, deren Bestimmungen als „schwankend und unbestimmt“ charakterisiert wurden, durch ein neues Gesetz zu ersetzen, nach dem die „angesehensten Stimmen der öffentlichen Meinung, die einsichtsvollsten und redlichsten Patrioten, welche mit aufrichtiger Hingebung das Wohl der Gesellschaft und den Fortschritt der wahren also vernünftigen Freiheit anstreben, ... dringend und seit lange, eben um die freie Presse wirklich zu schützen“, verlangten.<sup>260</sup>

Am 13. 3. 1849 gab FRANZ JOSEPH dem „Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse“ (PreßG 1849) und am 14. 3. der „Vorschrift über das Verfahren in Preß-Uebertretungsfällen“ (PPO 1849) „nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung“ seine Sanktion; beide wurden als Kaiserliche Patente kundgemacht.<sup>261</sup>

## 2. Aufbau, Prinzipien und Geltungsbereich

Das PreßG bestand aus einer Präambel – welche sich auf § 5 des Grundrechtspatents 1849 bezog – und 44 Paragraphen; eine Unterteilung in Abschnitte erfolgte nicht. § 1 bekräftigte ein weiteres Mal die Abschaffung der

<sup>257</sup> So zB beim Impressum nach § 4 oder beim Zeitpunkt der Anzeige nach § 6.

<sup>258</sup> Ministerrat 12. 3. 1849 MRZ 713, ÖMR II/1, 167.

<sup>259</sup> Eine Druckfassung des Vortrags ist ua in der ÖNB, Sign 465.228-D alt erhalten (wird zitiert: Vortrag 1849). Ein längerer Abschnitt des Vortrags wurde auch von HYE (1855) 430 f abgedruckt, also zu einem Zeitpunkt, als das PreßG 1849 bereits längst nicht mehr in Geltung stand. Dies spricht stark für die ohnehin nahe liegende Vermutung, dass der Text des Vortrages von HYE selbst stammt. Vgl auch DÖRFNER/PENSOLD (2001) 84.

<sup>260</sup> Vortrag 1849, 2.

<sup>261</sup> PreßG 1849: RGBI 1849/161; PPO 1849: RGBI 1849/164; beide im Internet unter <<http://www.univie.ac.at/medienrechtsgeschichte/Pressgesetz1849.html>>.

Zensur; eine abermalige Amnestie erfolgte jedoch nicht mehr, sondern es sollten alle bereits vor Kundmachung noch anhängigen Preßprozesse nach der PreßVO 1848 und der PPO 1848 abgehandelt werden.<sup>262</sup> Der sachliche Anwendungsbereich wurde exakter auf alle durch „mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse [...] des Geistes und der bildenden Kunst“ ausgedehnt (§§ 2 f). Es folgten zunächst polizeiliche und gewerberechtliche Bestimmungen, v.a. hinsichtlich der periodischen Presse (§§ 4–21), und dann abermals strafrechtliche Sonderbestimmungen (§§ 22–44). Am 17. 3. 1849 erließ Justizminister BACH eine Instruktion an die Staatsanwälte zur Handhabung der neuen Preßgesetze.<sup>263</sup>

In Aufbau, Inhalt und auch einzelnen Formulierungen lehnte sich das PreßG 1849 eng an seine Vorgängergesetze an; die durch die PreßVO 1848 abgeschaffte Kautions- und Hinterlegungspflicht wurde wiedereingeführt. Aber auch wenn somit einige wichtige Präventivbestimmungen fortbestanden, so handelte es sich doch im Gesamten gesehen um ein klassisches Repressivgesetz, welches – ganz entsprechend dem Grundrechtspatent – jedermann die Verbreitung seiner Gedanken durch den Druck ermöglichte, Übertretungen aber unter empfindliche Strafen stellte.

Laut Präambel sollte das PreßG 1849 nicht für die gesamte Monarchie gelten, sondern es waren sowohl die ungarischen Kronländer als auch Lombardo-Venetien von vornherein von seinem Geltungsbereich ausgenommen. Diese Beschränkung ergab sich nach Ansicht des Ministerrates implizit aus dem Grundrechtspatent 1849, auf welches es in der Präambel hinwies und für das es ein Ausführungsgesetz darstellte.<sup>264</sup> Es stehe freilich nichts im Wege, so der Ministerrat, auch den Banus JOSIP Graf JELAČIĆ v. BUŽIM (für Kroatien) sowie Feldmarschall Fürst WINDISCH-GRAETZ (für die von ihm unterworfenen Teile Ungarns) vom Gesetz in Kenntnis zu setzen.<sup>265</sup>

Die Kundmachung des PreßG 1849 erfolgte entsprechend der damals noch geltenden Kundmachungsvorschriften länderspezifisch,<sup>266</sup> und zwar am 30. 3. in Österreich ob der Enns und in Dalmatien, am 2. 4. in Salzburg, Mähren und Schlesien, am 5. 4. in Böhmen, am 10. 4. in Österreich unter der Enns, am 19. 5. in Tirol und Vorarlberg, am 31. 5. im Küstenland, am 20. 8. in Triest, Steiermark, Krain und Kärnten.<sup>267</sup> Keine Kundmachung fand in Galizien-Lodomerien, in Krakau sowie in der Bukowina, über die seit 10. 1. 1849 der

<sup>262</sup> Es erfolgte allerdings am 22. 3. 1849 eine Amnestie für Lästerungen der Person des Landesfürsten, womit FRANZ JOSEPH dem Beispiel seines Vorgängers FERDINAND vom 19. 8. 1848 folgte: JME 23. 3. 1849 RGBI 182. Und am 30. 4. beschloss der Ministerrat auf Antrag BACHS, alle noch anhängigen Verfahren niederzuschlagen, „da sie bei den Bestimmungen des früheren Preßgesetzes zu keinem für die gute Sache günstigen Resultate führen dürften und dadurch nur eine schädliche Aufregung hervorrufen würde“: MRZ 1331 ÖMR II/1, 263.

<sup>263</sup> AVA JM 2222/1849 (Karton 1514/23); vgl. Erwähnung in MJGS 81.

<sup>264</sup> BRAUNEDER (1991) 263.

<sup>265</sup> Ministerrat 12. 3. 1849 MRZ 713, ÖMR II/1, 167.

<sup>266</sup> Die einheitliche Kundmachung von Gesetzen im RGBI erfolgte erst ab 1. 10. 1849, vgl. die Einleitung zum RGBI 1849, S. 1.

<sup>267</sup> AVA JM 4726, 4956, 4996 und 6964/1849 (Karton 1514/32, 34–37).

Belagerungszustand verhängt war, statt.<sup>268</sup> Strittig war vor allem die Geltung des PreßG 1849 in Wien, da ja auch hier der Belagerungszustand währte, aber eine Kundmachung erfolgt war. Auf eine entsprechende Anfrage des niederösterreichischen Staatsanwalt Dr. WEIßMANN an das Justizministerium gab dieses am 30. 3. bekannt, dass (nur) die Bestimmungen des PreßG über die Anzeigepflicht der Druckschriften, der Hinterlegung und des Kautionserlages auch im Belagerungsgebiet in Kraft zu treten hätten.<sup>269</sup> Gleiches musste wohl auch für Prag gelten, das sich ab dem 10. 5. 1849 so wie Wien im Belagerungszustand befand. Somit war das PreßG 1849 in Wien und Prag nur teilweise, in Mailand, Venedig, Lemberg, Krakau, Budapest und Agram überhaupt nicht anwendbar, was bedeutet, dass es in keinem der großen Ballungs- und Zeitungszentren der Monarchie uneingeschränkt galt. „Ob gut, ob schlecht, eine Null war dieses Preßgesetz schon deshalb, weil in den meisten großen Städten die Militärdictatur die Censur übte und die tonangebenden Blätter, wenn sie nach Provinzialstädten auswanderten, in den Bereich der verschiedenen Belagerungszustands-Rayons nicht mehr zuließ“.<sup>270</sup>

In gleicher Weise war der Geltungsbereich der PPO 1849 eingeschränkt, da ja ihre Anwendbarkeit von der des PreßG 1849 abhing. Die PPO 1849 sah ein schwurgerichtliches Verfahren für Preßinhaltsdelikte vor – was von WINDISCH-GRAETZ auch als einziger Schwachpunkt des neuen Preßrechts kritisiert worden war<sup>271</sup> –, enthielt jedoch im Gegensatz zur PPO 1848 keine eigenen Bestimmungen über die Bildung der Geschwornenlisten, sondern verwies auf ein noch zu erlassendes Gesetz;<sup>272</sup> HYE hatte in seinem Entwurf gemeint, dass das Mandat der derzeit gewählten Geschwornen noch bis Juni oder Juli 1849 laufe und bis dahin die neue Gemeindeordnung erlassen sein werde, „wonach dann erst im organischen Zusammenhang mit dem Gesamt-Wesen freier Gemeinden eine bessere Modalität für die Entwerfung zu Geschwornen-Listen ... ermöglicht seyn wird“.<sup>273</sup> Tatsächlich folgte schon am 17. 3. das Provisorische Gemeindegesetz,<sup>274</sup> doch zog sich dessen Inkrafttreten in den einzelnen

<sup>268</sup> MdIE 15. 4. 1849 Z 2650; vgl bei MJGS 73.

<sup>269</sup> AVA JM 2380/1849 (Karton 1514/26). Diese Frage war am 29. 3. 1849 im Ministerrat unter Zustimmung des Militärkommandanten WELDEN entschieden worden: MRZ 937, ÖMR II/1, 190 f; über die Frage, ob die Kaution auch wirklich einzutreiben sei, da doch „der Ausnahmezustand hinlängliche Koerzitivmittel gegen Preßunfuge“ gewähre, wurde noch mehrmals diskutiert (Ministerrat 19. 5. 1849 MRZ 1551, ÖMR II/1, 311; 10. 12. 1849 MRZ 4587 ÖMR II/1, 884), was jedoch an der prinzipiellen Anerkennung der Geltung des PreßG 1849 für Wien nichts änderte.

<sup>270</sup> ROGGE (1872) 85. – Im Juni 1849 ersuchte das Olmützer Festungskommando einzig aus dem Grund um Versetzung in den Belagerungszustand, um gegen das dort erscheinende Blatt *Neue Zeit* vorgehen zu können. Dies wird jedoch vom Ministerrat am 19. 6. abgelehnt: MRZ 2018, ÖMR II/1, 420 f.

<sup>271</sup> WALTER (1964) 342.

<sup>272</sup> PPO 1849 § 31. Vgl auch KUCSKO-STADLMAYER (1993) 223.

<sup>273</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 5v.

<sup>274</sup> Ks Pat 17. 3. 1849 RGBI 170 womit ein provisorisches Gemeinde-Gesetz erlassen wird; vgl dazu OGRIS (1983) 85 ff.



Gemeinden noch länger hin, sodass am 11. 9. eine provisorische Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten erlassen werden musste.<sup>275</sup>

### 3. Die weitere Entwicklung bis zur StPO 1850

Im Verlauf des Jahres 1849 konnte das österreichische Militär sowohl in Italien als auch – mit russischer Waffenhilfe – in Ungarn wieder die Oberhand gewinnen. Am 13. 8. kapitulierte die ungarische Revolutionsarmee, und am 30. 8. zog Feldmarschall RADETSKY in das besiegte Venedig ein. Im Mai 1849 flackerte kurz noch einmal die Revolution in Prag auf, wurde jedoch dort rasch niedergeschlagen. Zum Zeichen, dass sich die Lage normalisiert habe, residierte FRANZ JOSEPH bereits seit 5. 5. 1849 wieder in Wien.<sup>276</sup>

Doch der Schein trog: Sowohl über der Hauptstadt, als auch über Prag, über ganz Galizien, der Bukowina, über Ungarn und über Lombardo-Venetien herrschte der Ausnahmezustand („Belagerungszustand“). An eine Einberufung des Reichstages oder der Landtage entsprechend der Reichsverfassung 1849 war nicht zu denken. Am 28. 7. trat auch deren geistiger Vater, Innenminister STADION, zurück. Dies war kein gutes Zeichen; denn STADION war, auch wenn er der Auflösung des Kremsierer Reichstages zugestimmt hatte, von seiner Überzeugung her ein Anhänger des konstitutionellen Systems gewesen. Neuer Innenminister wurde der bisherige Justizminister BACH, worauf ANTON Ritter v. SCHMERLING<sup>277</sup> neuer Justizminister wurde.<sup>278</sup>

Mit STADION hatte ZANGS *Presse* ihre bis dahin wichtigste Stütze verloren. In der Folgezeit entfremdete sie sich immer mehr von der scheinkonstitutionellen Regierung SCHWARZENBERG und begann sie immer heftiger zu kritisieren. Dies wurde im Ministerium als besonders „perfid“ angesehen, weil diese Zeitung vor allem „durch die Unterstützung einiger Kabinettsmitglieder zu seiner nunmehrigen Ausdehnung gelangt war“. Man beschloss am 16. 10., die Redaktion „streng verwarnen [zu] lassen, mit dem Beisatze, daß das Blatt bei Wiederholung solcher Schritte suspendirt werden würde“.<sup>279</sup> Doch sollte diese Verwarnung nichts fruchten; im Gegenteil, ein Redaktionswechsel im November veranlasste ZANG, stärker Profil zu zeigen und sich noch weiter von der Regierung zu distanzieren. Am 7. 12. 1849 brachte der neue Innenminister BACH zwei Artikel der *Presse* aus der Ausgabe dieses Tages im Ministerrat zur Sprache (der eine handelte von einem Bericht über die Oesterreichische Nationalbank, der andere über den Ankauf von Eisenbahnaktien durch die Regierung), die „an böswilliger Tendenz und frechem Ausspruche ungerechten Ta-

<sup>275</sup> Ks Pat 17. 3. 1849 RGBI 170; ks Pat 11. 9. 1849 RGBI 388. Die Erlassung dieser Vorschrift war durch die Aufhebung des Belagerungszustandes über Triest dringlich geworden; vgl Ministerrat 4. 9. 1849 MRZ 3106, ÖMR II/1, 663.

<sup>276</sup> ROGGE (1872) 109; DEÁK (1989) 270 ff; ZÖLLNER (1990) 398.

<sup>277</sup> \* Wien 23. 8. 1805, † ebd 23. 5. 1893; vgl DÖLEMEYER (1987) 146 ff, mwN.

<sup>278</sup> Ministerrat 28. 7. 1849 MRZ 2530, ÖMR II/1, 532; WALTER (1964) 356, 432.

<sup>279</sup> Zit n WALTER (1964) 366; vgl WANDRUSZKA (1958) 36. Im Jahre 1849 war KEMPEN noch nicht „Polizeiminister“ und konnte daher auch nicht ZANG in Schutz nehmen, wie dies HALLER (1998) 24 darstellt.

dels der Regierungsmaßregeln das Maß einer ehrlichen Opposition dergestalt [überschritten]“, dass die Regierung ein hartes Eingreifen beschloss und dem Militärgouverneur WELDEN antrug, *Die Presse* für die Dauer des Belagerungszustandes in Wien zu suspendieren.<sup>280</sup> Dies erfolgte bereits einen Tag später, am 8. 12.<sup>281</sup> ZANG verlegte daraufhin die Redaktion nach Brünn, da dort der Belagerungszustand nicht galt, und ließ die Zeitung ab 27. 12. dort erscheinen, hatte jedoch ständig gegen Übergriffe der Behörden – ungesetzliche Anweisungen an die Post, *Die Presse* nicht mehr zu befördern, Konfiskationen, Verhaftung des Sekretärs – zu kämpfen. Die alte Auflagenhöhe erreichte er nicht mehr; ein knappes Jahr später, am 4. 12. 1850, musste ZANG das Erscheinen der *Presse* bis auf weiteres einstellen.<sup>282</sup>

Als SCHUSELKA in seinen zweibändigen *Deutschen Fahrten* seine ganz persönliche Sicht der Revolutionsereignisse veröffentlichte, befahl WELDEN am 10. 11. 1849 den Wiener Buchdruckern und Buchhändlern, künftig keine Werke oder Flugschriften ohne Genehmigung der Militärbehörde zu veröffentlichen, womit geradezu eine klassische Manuskriptzensur wieder eingeführt wurde – übrigens gegen den Willen BACHS, der gemeint hatte, dass dies einen klaren Verstoß gegen das Grundrechtspatent darstelle.<sup>283</sup> Im März 1850 schlug dann auch der *Geißel* ihre letzte Stunde, als sie „wegen ihrer mit dem Ausnahmezustande unverträglichen Haltung“ vom Wiener Militärkommandanten eingestellt wurde.<sup>284</sup>

In Galizien bestand ab Mitte 1849 außer der amtlichen *Gazeta Lwowska* nur mehr ein einziges polnisches Blatt, die im November 1848 von PAWEŁ POPIEL u.a. begründete *Czas* [Zeit].<sup>285</sup> In Prag war die liberale Opposition gespalten: Die deutschsprachige *Union* suchte eine Vereinigung der Deutschen und Tschechen zu erreichen, während die *Národní noviny* HAVLIČEKS eine bewusst nationalistische Politik betrieb, dafür aber auch immer mehr gegen die Reaktion zu kämpfen hatte. Am 19. 1. 1850 wurde die *Národní noviny* vom Prager Militärkommando eingestellt. HAVLIČEK ließ sich dadurch aber nicht entmutigen: Vielmehr gründete er sofort eine neue Zeitung, den *Slovan* [Der Slawe], der ab dem 8. 5. 1850 wöchentlich, und zwar in Kuttenberg [Kutná hora], also außerhalb des Belagerungsgebietes, erschien.<sup>286</sup> Trotz der Verlegung in eine Kleinstadt erreichte der *Slovan* eine Auflage von 2.000 Stück. Gerade dieser Umstand aber machte es der Regierung deutlich, dass es mit der „Pazifikation“ von Wien und Prag allein nicht getan war; vielmehr harrte das Pressewesen einer einheitlichen Regelung.

<sup>280</sup> Ministerrat 7. 12. 1849 MRZ 4541, ÖMR II/1, 876 f.

<sup>281</sup> WANDRUSZKA (1958) 38; vgl auch HÖBELT (2004) nach FN 40.

<sup>282</sup> WANDRUSZKA (1958) 41; PAUPIÉ (1960) 135; eine behördliche Einstellung, wie dies MA/PSARAKIS (1999) 410 und GIETL (2004) nach FN 39 behaupten, erfolgte nicht.

<sup>283</sup> Ministerrat 29. 10. 1849 MRZ 3951 ÖMR II/1, 796. Die Anordnung WELDENS ist in der Wiener Zeitung vom 11. 11. 1849 abgedruckt, zit n ebenda.

<sup>284</sup> WINCKLER (1875) 83.

<sup>285</sup> BINDER (2004a) nach FN 15.

<sup>286</sup> URBAN (1994) 146; SEKERA (2004) nach FN 9, nach FN 24.

Mit dem *Österreichischen Correspondenten*, der ab 1. 11. 1848 in Olmütz erschien, hatte sich die Regierung ihr eigenes Medium geschaffen.<sup>287</sup> Parallel dazu bemühte sich BACH, neue Zeitungen für die Regierung zu gewinnen. Verhandlungen mit dem Redakteur des *Hans-Jörgel*, FRANZ ROBERT WEIß, scheiterten allerdings an finanziellen Fragen.<sup>288</sup> Ein weiterer Beschluss BACHS war, dass die Regierungszeitungen ab 1. 4. 1849 „täglich aus meinem Bureau lithographirte Mittheilungen“ erhalten sollten, um so besser auf dem laufenden gehalten zu werden.<sup>289</sup> Das von JOSEF TUVORA, der sich 1848 ebenso wie BACH gerade noch rechtzeitig auf die siegreiche Seite geschlagen hatte, geleitete Korrespondenzbüro ist die erste österreichische Nachrichtenagentur; das erstmalige Erscheinen der von ihr redigierten *Österreichischen Correspondenz* verzögerte sich aber noch bis zum 10. 10. 1849.<sup>290</sup>

Die letzte große Frucht der konstitutionellen Bewegung von 1848 war die neue Strafprozessordnung. Sie brachte Cisleithanien auch außerhalb des engen Bereichs des Preßrechtes die modernen Errungenschaften des Anklageprozesses, der Mündlichkeit und Öffentlichkeit und der Geschwornengerichtbarkeit, wie sie ja schon in § 103 der Reichsverfassung 1849 vorgezeichnet waren. Schon im Sommer 1848 war ein gedruckter Entwurf für eine StPO zu Stande gekommen, der jedoch „zu sehr das Gepräge der Eile trug, womit er verfaßt werden mußte“.<sup>291</sup> Nachdem ein zweiter Entwurf, vermutlich von THEOBALD V. RIZY verfasst,<sup>292</sup> ebenfalls nicht allgemeine Zustimmung geerntet hatte, wurde im Mai 1849 in einem dritten Anlauf dem Oberlandesgerichtsrat und Referenten im Justizministerium JOSEPH V. WÜRTH<sup>293</sup> der Auftrag erteilt, einen völlig neuen Entwurf anzufertigen. WÜRTH legte seinen – unmittelbar auf einem thüringischen Gesetzesentwurf, mittelbar auf dem französischen Strafprozessrecht basierenden – Entwurf bereits Anfang Juli vor.<sup>294</sup> Dieser wurde von einer Kommission unter dem Vorsitz des neuen Justizministers SCHMERLING begutachtet, und anschließend im Ministerrat diskutiert.<sup>295</sup> Am 18. 12. 1849 erstattete SCHMERLING seinen a.u. Vortrag, und nach einer letzten Beratung im Ministerrat unter Vorsitz des Kaisers am 5. 1. 1850<sup>296</sup> erhielt die neue Strafprozessordnung „nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung“ am 17. 1. 1850 die kaiserliche Sanktion (StPO 1850).<sup>297</sup> WÜRTH bezeichnete es „als einen sehr große[n] Gewinn ..., daß das Verfahren in Preßsachen vor den Geschwornen nicht mehr als eine ganz exceptionelle Procedur erschien, sondern

<sup>287</sup> HÖBELT (2004) nach FN 10.

<sup>288</sup> Ministerrat 13. 5. 1849 MRZ 1475, ÖMR II/1, 288 f; vgl WALTER (1964) 365; LUNZER (1954) 6, dort auch allgemein zur Pressepolitik BACHS.

<sup>289</sup> AVA JM 2480/1849 (Karton 1514/19½).

<sup>290</sup> Umfassend DÖRFLER/PENSOLD (2001) 91 ff.

<sup>291</sup> WÜRTH (1851) 43. Vgl zu diesem Entwurf auch ZIMPRICH (1995) 31 f.

<sup>292</sup> ZIMPRICH (1995) 33.

<sup>293</sup> \* Wien 1817, † ebd 17. 1. 1855; vgl HARTL (1987) mwN.

<sup>294</sup> WÜRTH (1851) 44.

<sup>295</sup> Ministerrat 17. 11. 1849 MRZ 4239, ÖMR II/1, 839 f; 8. 12. 1849 MRZ 4542, ÖMR II/1, 879 f. Die preßrechtlichen Bestimmungen der StPO finden keine Erwähnung.

<sup>296</sup> BlgRGBl 1850, 20–30; Ministerrat 5. 1. 1850 MRZ 47, ÖMR II/1, 967–969.

<sup>297</sup> RGBl 1850/25.

den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren unterworfen werden konnte<sup>298</sup>. Die PPO 1849 wurde aufgehoben, Sondervorschriften für das Verfahren in Preßvergehen in einem eigenen XXIV. Hauptstück der StPO angefügt, inhaltliche Änderungen für das Preßverfahren brachte das neue Gesetz allerdings kaum.

Die StPO trat am 1. 7. 1850 in Kraft; ausgenommen waren wiederum die ungarischen Länder, Lombardo-Venetien, Galizien-Lodomerien, die Bukowina und auch Dalmatien.<sup>299</sup> Nun wurden auch Geschwornenlisten aufgestellt und Preßprozesse geführt, namentlich gegen das Grazer *Urchristenthum*<sup>300</sup> und den *Slovan* HAVLIČEKs, die beide mit Freisprüchen endeten.<sup>301</sup>

---

<sup>298</sup> WÜRTH (1851) 743.

<sup>299</sup> RGBI 1850/236.

<sup>300</sup> Das *Urchristenthum* war ein Organ der deutschkatholischen Bewegung und erschien ab 1849 in Graz halbmonatlich. Vgl. WINCKLER, Tabellen 32; HÄUSLER (1985) 609 f.

<sup>301</sup> ZENKER (1900) 47.



## II. Preßgewerberecht

### A. Allgemeines

Die gewerberechtlichen Vorschriften über Buchdruck und Buchhandel des Vormärz (insbesondere das Buchdrucker- und Buchhandelspatent vom 18. 3. 1806<sup>302</sup>) wurden durch die revolutionären Umwälzungen des Jahres 1848 kaum erschüttert. Die *Constitutionelle Donau-Zeitung* etwa brachte gleich in ihrer ersten Nummer eine Absage an die „Winkelpressen ... und Schmutzblätter, die ohne Namen des Verfassers und Druckers in die Massen geschleudert werden“; diese dürften „in einem geregelten Staate auch bei freier Presse nicht geduldet werden“.<sup>303</sup> Das PreßG 1848 bestimmte dann auch in § 35 Abs 1, dass es in „Bezug auf die Berechtigung zur Betreibung des Buch- und Kunsthandels, so wie der Buchdruckerey, Lithographie und verwandten Gewerbe ... vor der Hand bey den bestehenden Gesetzen zu verbleiben“ habe. Dies wurde in § 24 Abs 1 PreßVO wortgleich wiederholt. Das PreßG 1849 enthielt keine einschlägige Bestimmung – was aber nichts anderes hieß, als dass es auch weiterhin bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden haben sollte.

Bestehen blieb also insbesondere die Konzessionspflicht für Buchdruck und Buchhandel, was die Neugründung von Unternehmen erheblich erschwerte. Als der in der JASPER'schen Buchhandlung angestellte FRIEDRICH MANZ um eine Konzession für eine eigene Buchhandlung in Wien ansuchte, wurde dieser Antrag am 21. 11. 1848 abgewiesen und dies damit begründet, dass die „in den gegenwärtigen Zeiten allgemein herrschende Stockung im Handelsverkehre ... sich auf den Buchhandel ausgedehnt [habe], indem ein großer Theil des auf den Absatz am meisten Einfluß nehmenden Publikums sich von Wien entfernt hat, und überhaupt die Litteratur, durch die in Unzahl zum Vorschein gekommenen Kreuzer- und Gassenblätter gegenwärtig in den Hintergrund getreten ist, so dass der Erwerb für die bereits bestehenden Buchhändler in Wien nur äußerst nothdürftig ist“.<sup>304</sup> Erst 1849 gelang MANZ die Gründung einer eigenen Buchhandlung.<sup>305</sup> Ob die in der genannten Entscheidung recht trostlos geschilderte Lage des Buchhandels wirklich den Tatsachen entsprach, ist zu bezweifeln. Für die Diskussion um die Preßfreiheit aber spielte der Konzessionszwang damals keine Rolle. Dies ist keineswegs selbstverständlich, denn zB der ungar GA XVIII: 1848 forderte weder für Buchdruck noch für Buchhandel eine Konzession, sondern es war lediglich für die Errichtung einer

---

<sup>302</sup> Vgl oben 151 ff.

<sup>303</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 1 v. 1. 4. 1848, 1 f.

<sup>304</sup> Archiv des österreichischen Buchgewerbehauses, Personal- und Firmenarchiv, Mappe „Manz“ (für die Überlassung einer Abschrift dieser Urkunde danke ich herzlich Herrn Dkfm. FRANZ STEIN).

<sup>305</sup> BACHLEITNER (2000) 219.

Buch- oder Steindruckerei eine Kautionshöhe von 2.000 fl (in Budapest 4.000 fl) zu leisten, und der Buchhandel war überhaupt unter den allgemeinen Bedingungen für das Handelsgewerbe zulässig.<sup>306</sup>

Für Empörung sorgte in Österreich aber jene Zusatzbestimmung, wonach „[b]ey wiederholter und von sonst erschwerenden Umständen begleitender Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes ... die Berechtigung entzogen werden“ könne (§ 35 Abs 2 PreßG 1848). Sie wurde in der PreßVO 1848 dahin abgeändert, dass die Entziehung nur vom Preßgericht, und zwar erst „bey einem dritten Uebertretungsfalle“ und „falls der Uebertreter schon einmal zur Kerkerstrafe verurtheilt worden“ war, verhängt werden könne. PreßG 1849 und PPO 1849 enthielten keine entsprechende Regelung mehr, was bedeutet, dass die vor 1848 geltenden Regeln über den Konzessionsentzug wieder auflebten.

Hinzuweisen ist schließlich auch auf einen Handelsministerialerlass aus 1850<sup>307</sup>, wonach Druckereikonzessionen nur für Druckereien in Landeshauptstädten oder solchen Orten, wo sich eine Kreisregierung oder zumindest ein Bezirkskollegialgericht befand, vergeben werden durften, Buch- und Antiquarhandelskonzessionen nur für Handlungen in Landeshauptstädten und solchen Orten, wo eine Bezirkshauptmannschaft bestand. Der Erlass novellierte also § 2 des Buchdrucker- und Buchhandelspatentes 1806, welcher noch auf die Sitze der Kreisämter abgestellt hatte, es handelte sich also nur um eine Berücksichtigung der verwaltungsorganisatorischen Veränderungen der Zwischenzeit.

## B. Kolportage und Plakate

Für weit mehr Diskussionsstoff als die Bestimmungen über Druckereigewerbe und den stationären Druckschriftenhandel sorgten die Bestimmungen über die Bücherkolportage und Plakate. Diese Formen der Druckschriftenverbreitung waren, solange die Zensur bestand, undenkbar gewesen, da sie einer präventiven Kontrolle kaum zugänglich waren. Dementsprechend wichtig erschienen sie den Revolutionären nach gewonnener Preßfreiheit.

Das Verbot des Bücherhausierens und des öffentlichen Ausrufens von Druckschriften ohne behördliche Genehmigung war in den §§ 64 f StGB II. Teil geregelt. Angeblich hatte eine Hofkanzlei-Präsidial-Verordnung kurz nach dem 14. 3. bestimmt, dass diese Bestimmungen weiterhin in Kraft seien. Dies behauptete zumindest der Advokat SCHIESTL in der *Constitutionellen Donau-Zeitung*, allerdings nur um die Rechtswidrigkeit dieser Verordnung hervorzuheben, da derartige Verbote mit der Aufhebung der Zensur ipso iure weggefallen müssten. „Wollte man ... den § 65 noch aufrecht erhalten und den Verkauf

<sup>306</sup> GA XVIII: 1848, §§ 37, 42.

<sup>307</sup> Erlass des Handelsministers 15. 6. 1850 Z 2877, HARUM (1857) 301. Anlass für diesen Erlass war möglicherweise das Ersuchen des Redakteurs der *Innsbrucker Zeitung* um eine Konzession für eine Druckerpresse: Vgl Ministerrat 2. 11. 1849 MRZ 4013 ÖMR II/1, 802.

von Flugblättern mittelst Ausrufes an die Bewilligung der Obrigkeit knüpfen: so hätte man wenigstens für diese Publicationsart das Präventivsystem, die Censur wieder hergestellt“.<sup>308</sup> Doch diese Warnung kam zu spät, da SCHIESTLS Artikel erst am 1. 4., also zeitgleich mit dem PreßG 1848 veröffentlicht wurde, und dieses tatsächlich eine solche Bewilligungspflicht vorsah.

Das bad PreßG 1831 hatte keine besondere Regelungen über Plakate und Ausrufer enthalten. Das für das österr PreßG 1848 eingesetzte Erste Komitee folgte dem Entwurf PEDERZANIS, wonach „[d]as öffentliche Anschlagener oder Ausrufen gedruckter Ankündigungen u. anderen Druckschriften ... nur durch Personen geschehen [dürfe], welche der Sicherheitsbehörde angezeigt u. von dieser nicht beanstandet worden sind“. Dies sollte mit einer Geldstrafe von 3–30 fl gesichert werden. Das Zweite Beratungskomitee hielt noch eine weitere „Einschränkung der – oft so gefährlichen – Maueranschläge wünschenswerth“,<sup>309</sup> es wurde daher die Bestimmung vorangestellt, dass auch für das „öffentliche Anschlagener gedruckter Ankündigungen“ die Bestimmungen über die Hinterlegung der Druckschriften gelten müssten. Für Übertretungen dieser Bestimmung wurde eine Strafe von 5–100 fl festgesetzt (§ 36 PreßG 1848).<sup>310</sup>

GISKRA prangerte den § 36 PreßG 1848 in seiner Rede in der Universitätsaula am 1. 4. scharf an: Er stelle „eine doppelte Censur, die des Inhalts und der Person“ dar; der „Ausdruck ‚andere Druckschriften‘ gibt der Willkühr ein ungeheueres Feld“.<sup>311</sup> – Mit mäßigeren, aber entschiedenen Worten kritisierte auch BERGER in seinen *Bedenken gegen das Preßgesetz* die genannte Bestimmung. Richtigerweise sah er in § 36 eine Konzessionierungspflicht für Ausrufer. Er bezeichnete dies als überflüssig; sinnvoller wäre es gewesen, den Ausrufer als Verbreiter zu betrachten (womit er in das Haftungssystem der §§ 28 ff integriert und bei Strafe gezwungen worden wäre, seine Vormänner zu nennen).<sup>312</sup>

Auch hier kam die PreßVO den Buchdruckern und Buchhändlern entgegen: Diese (und nur diese!) durften Personen zum Anschlagener, zum Ausrufen und zum Straßenverkauf bzw zur Verteilung auf der Straße ermächtigen. Wie die *Constitutionelle Donau-Zeitung* hervorhob, erschien dies notwendig, um „der schreckhaft um sich greifenden Winkeldruckerei zu steuern“.<sup>313</sup> Der Behörde waren diese Personen zwar anzuzeigen, doch war ein „Beanstandungsrecht“ der Behörde nicht mehr vorgesehen. Die bestellten Personen mussten sich „mit einer besondern schriftlichen Ermächtigung“ ausweisen können. Die Übertretung dieser Vorschrift wurde für jeden Übertretungsfall mit Beschlagnahme der Druckschrift und mit einer Strafe von 3–30 fl, und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einem bis zu fünf Tagen geahndet.

<sup>308</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 1 v. 1. 4. 1848, 2. Die Verordnung konnte von mir nicht gefunden werden und wird auch sonst nirgends erwähnt.

<sup>309</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 67v.

<sup>310</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 39 ff, § 33.

<sup>311</sup> GISKRA 1. 4. 1848 in Vorgänge 1848, 4. Von „Censur“ sprach auch TOMASCHEK (1848) 219.

<sup>312</sup> BERGER (1848b) 12.

<sup>313</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 42 v. 13. 5. 1848, 337.



„Es ist bekannt, welcher ausgedehnter Gebrauch von dieser Ermächtigung gemacht, wie flott der Straßenverkauf von Zeitungen insbesondere in Wien während der Sommermonate des Jahres 1848 betrieben wurde“.<sup>314</sup> Höhepunkt bildeten hier wohl die schwarz-rot-goldenen Türme auf Rädern, die am 1. 7. durch die Wiener Straßen rollten und als Verkaufsstände für den neu gegründeten *Omnibus* dienten, wenn sie nicht noch durch den *Ohnehose*, der ab 7. 7. von einem „Spartakus mit phrygischer Mütze“ auf einem pferdegezogenen Karren verkauft wurde, übertroffen worden wären.<sup>315</sup>

Umso härter musste der Rückschlag nach Eroberung Wiens und Verhängung des Belagerungszustandes empfunden worden sein. Am 8. 11. erließ der Stadtkommandant FRANZ Frhr v. CORDON für den Belagerungsrayon ein Kolportageverbot;<sup>316</sup> mit dem Dezembererlass STADIONS<sup>317</sup> wurde das „öffentliche Anschlag von Plakaten und Flugschriften, das Austheilen, Ausrufen und Verkaufen derselben an öffentlichen Orten und auf der Straße, sowie das Hausiren mit denselben“ in der gesamten Monarchie verboten. Ausnahmen bestanden nur für „Ankündigungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes“, worunter „Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen oder Verkäufen“ zu zählen seien. Übertretungen waren am Ergriffenen sowie an seinem Auftraggeber mit Geldstrafe von bis zu 100 fl oder mit Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen zu bestrafen; unbeschadet einer weiteren Verfolgung wegen des Preßinhaltes. Angeschlagene Plakate waren „abzunehmen und zu vertilgen“, sonstige Schriften in Beschlag zu nehmen. Ankündigungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes iSd Z 1 durften nur an Orten, die die Sicherheitsbehörde bestimmt hatte, angebracht werden; Übertretungen wurden mit Geldstrafe bis zu 25 fl bestraft.

Diese Bestimmungen wurden vom PreßG 1849 sinngemäß übernommen.<sup>318</sup> Die Begründung der Regierung in ihrem a.u. Vortrag vom 12. 3. 1849 für die „gänzliche Untersagung aller jener Verkehrsarten mit Druckschriften, welche notorisch nur zu Scandalen mißbraucht wurden und .. den Anstand und die Schicklichkeit verletzen“ ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: „Es widerte das Selbstgefühl der eigenen Würde jedes edleren Journal-Unternehmens an, wenn es, um nicht durch ähnliche Bestrebungen elender, fast mit jedem Tage neu auftauchender Schmachblätter in der Concurrenz überboten zu werden, genöthiget war, sich eigene Organe zu dingen, wodurch seine Waare auf allen Straßen fast bettelnd und alle Vorübergehenden zudringlich belästigend feilgehalten werden mußte“.<sup>319</sup>

<sup>314</sup> Vgl LISZT (1878) 104.

<sup>315</sup> FELLNER (1999) 42. Richtigerweise bemerkt NEUNTEUFEL (1987) 35, dass die „Jahreszeit, in der die Revolution in Wien ihren Höhepunkt erlebte ... den Straßenverkauf der Druckschriften [begünstigte]“.

<sup>316</sup> Abend-Beilage zur *Wiener Zeitung* Nr 200 v. 9. 11. 1848, 780. Vgl HELFERT (1877) 254.

<sup>317</sup> RGBI 1849/42.

<sup>318</sup> PreßG 1849 § 19.

<sup>319</sup> Vortrag 1849, 3.

Fortan war die Kolportage in Cisleithanien verboten, das Plakatieren nur unter großen Einschränkungen erlaubt – ein Zustand, der trotz vieler Reformversuche (und vieler Gesetzesumgehungen, auf die noch einzugehen sein wird) bis 1914 andauern sollte.

### C. Freixemplare

Die vormärzlichen Bestimmungen über die Ablieferungspflicht von Freixemplaren an diverse Bibliotheken wurden von der Revolution beseitigt. Bemühungen des Ersten Kustos der Hofbibliothek, ELIGIUS Frhr MÜNCH V. BELLINGHAUSEN<sup>320</sup>, dass wenigstens die nach dem PreßG 1849 an Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde zu übergebenden Pflichtexemplare nach deren Zensur an seine Bibliothek übermittelt werden, blieben bis 1852 erfolglos.<sup>321</sup>

---

<sup>320</sup> \* Krakau 2. 4. 1806, † Wien 22. 5. 1871, Neffe des Bundespräsidialgesandten, als Schriftsteller unter dem Pseudonym FRIEDRICH HALM bekannt. Vgl MORIZ ENZINGER in ÖBL VI (1975) 434; BRUCKMÜLLER (2001) 178.

<sup>321</sup> MRÁZEK-SHWAB (1968) 426 f; vgl auch LISZT (1878) 139.



### III. Preßpolizeirecht

#### A. Organisationsrecht

Während FRANZ Frhr v. PILLERSDORF bereits am 20. 3. 1848 zum Innenminister ernannt wurde,<sup>322</sup> erfolgte die Umwandlung der Vereinigten Hofkanzlei in das Innenministerium erst mit 15. 5.,<sup>323</sup> da dieser Schritt noch einige Vorbereitung benötigte. Ein von PILLERSDORF vorgelegter Plan zur Neuorganisation der ihm unterstehenden Zentralbehörde erhielt am 10. 5. die kaiserliche Genehmigung.<sup>324</sup> Im Zuge dessen wurde auch die Polizei- und Zensurhofstelle aufgelöst und zur Sektion IV des Innenministeriums umgebildet, welche in erster Linie für die „Organe der öffentl. Meinung“ zuständig sein sollte; Sektionschef wurde Frhr v. WEINGARTEN,<sup>325</sup> der damit den am 16. 3. zurückgetretenen SEDLNITZKY beerbte; die Umwandlung in eine bloße Sektion zeigt freilich, dass der Polizeiapparat aufs engste mit der inneren Verwaltung verknüpft sein sollte.

Bemerkenswert ist es, dass in jenen Tagen der Revolution das Wort „Polizei“ tunlichst vermieden werden sollte. Hieß es noch in § 8 bad PreßG 1831, dass die Pflichtexemplare bei der „Polizeibehörde“ zu hinterlegen waren, so änderte dies PEDERZANI in der entsprechenden Bestimmung (dem späteren § 9 österr PreßG 1848) in „Sicherheitsbehörde“ um. Das Zweite Beratungskomitee befand allerdings, dass „die statt des vermiedenen Ausdrucks: Policeybehörde gewählte Bemerkung ‚Sicherheitsbehörde‘ nicht bezeichnend genug [sei]“, auf seinen Vorschlag hin wurde daher schließlich die Wendung „bey der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Localbehörde“ gebraucht.<sup>326</sup>

In der Sache machte dies natürlich keinen Unterschied: Die zur Überwachung der Presse zuständigen Personen blieben zu einem guten Teil dieselben, nur dass sie jetzt Beamte des Innenministeriums und seiner nachgeordneten Behörden waren. Ihr Wirkungskreis im Preßrecht blieb auch weiterhin groß: Insbesondere fällt auf, dass PreßG 1848, PreßVO 1848 und PreßG 1849 den Preßpolizeibehörden für Preßordnungsdelikte auch eine Strafgewalt zuwiesen, während nach bad PreßG 1831 sämtliche Preßdelikte den Gerichten zugewiesen gewesen waren. In seinem Vortrag vom 22. 3. 1848 meinte PILLERSDORF, dass sich die Zuweisung an die Verwaltungsbehörden „aus der Natur der Sa-

---

<sup>322</sup> Staatskonferenz 20. 3. 1848 MRZ 126, ÖMR I, 655.

<sup>323</sup> PGS LXXVI/61.

<sup>324</sup> WALTER (1964) 99.

<sup>325</sup> ÖZV III/2 Nr 4.

<sup>326</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 64v.

che“ ergebe,<sup>327</sup> was freilich nicht ganz einleuchtend ist, da ja eben der Vergleich mit Baden, den PILLERSDORF selbst zog, bewies, dass es auch anders ging. Die Bestimmung, die zur Folge haben musste, dass derartige Delikte nicht nach dem vergleichsweise modernen Prozessrecht des PreßG 1848, sondern auch weiterhin nach dem Verfahren des II. Teils des StG 1803 „mit allen seinen Schrecknissen“ verfolgt wurden, stieß denn auch in der Öffentlichkeit auf Ablehnung.<sup>328</sup> Erst mit der Einführung der StPO 1850 fielen auch diese Übertretungen den Gerichtsbehörden zu.<sup>329</sup>

Neu war, dass sich die Preßpolizei ihre Befugnisse nunmehr mit der Staatsanwaltschaft, also einer Justizbehörde<sup>330</sup>, teilen musste. Dieses Verhältnis wurde 1850 durch die StPO in dem Sinne geregelt, dass die Staatsanwälte berechtigt waren, „sich in unmittelbare Verbindung mit den Sicherheitsbehörden zu setzen und deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen“, wobei letztere an die Weisungen der Staatsanwaltschaft gebunden waren.<sup>331</sup> Hier lagen Ansätze für eine eigene gerichtliche Polizei, die nach ihrer Wiedereinführung 1863 große Bedeutung im Preßrecht erlangen sollte.<sup>332</sup>

## B. Hinterlegungspflicht

Mit der Entschließung vom 14. 3. 1848 war zwar die Zensur aufgehoben worden, nicht jedoch die staatliche Kontrolle der Presse überhaupt. Es sei an dieser Stelle noch einmal daran erinnert, dass „Zensur“ nach der damaligen wie heutigen Rechtssprache nur solche staatlichen Kontrollmaßnahmen umfasst, die noch *vor* Beginn der Verbreitung der Druckschriften erfolgen; eine Kontrollmaßnahme die unmittelbar nach Beginn, ja sogar gleichzeitig mit Beginn der Verbreitung erfolgt, kann der Zensur in ihren Wirkungen zwar recht nahe kommen, ist aber keine Zensur, da mit ihr „nicht dem Entstehen, sondern der Wirkung des Preßdelikts vorgebeugt werden soll“.<sup>333</sup> In der Tat sahen mit wenigen Ausnahmen alle Repressivgesetze vor, dass zumindest bei den „gefährlichsten“ Druckwerken wie Zeitungen und kleinen Schriften je ein Exemplar bei der staatlichen Behörde zu hinterlegen war, damit eine Kontrolle erfolgen konnte (vgl zB ungar GA XVIII: 1848, § 30 Z 4); diese Exemplare wurden zumeist als „Pflichtexemplare“ bezeichnet,<sup>334</sup> wie sie auch im folgen-

<sup>327</sup> AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 32r. Vgl zur Problematik des Verwaltungsstrafrechts in der frühkonstitutionellen Ära BRAUNEDER (1987c) 325.

<sup>328</sup> TOMASCHEK (1848) 215. Auch GISKRA übte in der Aula scharfe Kritik: Vorgänge 1848, 7.

<sup>329</sup> Einführungspatent zur StPO 1850, Art IX B 19, Art X 4. Vgl noch unten 306.

<sup>330</sup> Siehe noch unten 306.

<sup>331</sup> StPO 1850 § 59.

<sup>332</sup> LISZT (1878) 151; vgl dazu auch DEMMELBAUER/HAUER (2002) 6.

<sup>333</sup> LISZT (1878) 153.

<sup>334</sup> In Österreich erstmals in der Instruktion an die Staatsanwälte vom 17. 3. 1849, AVA JM 2222/1849 (Karton 1514/23), § 6 f.

den zur Unterscheidung von „Freiexemplaren“ für Bibliotheken, die keine polizeiliche Funktion hatten, genannt werden sollen.<sup>335</sup>

### 1. Das Preßgesetz 1848

Grundlage für die österr Bestimmungen zur Hinterlegungspflicht war das bad PreßG 1831, welches bestimmte, dass von „jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, ebenso von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ... sowie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs oder seines Bevollmächtigten versehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen [sei], mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung“. Die „Austheilung und Versendung“ sollte dadurch aber „nicht aufgehoben seyn“.<sup>336</sup> Dieser Schlusssatz war seinerseits eine wörtliche Übersetzung aus dem französischen PreßG 1819.<sup>337</sup>

PEDERZANI übernahm diese Bestimmung mit minimalen Abweichungen: Abgesehen von der bereits weiter oben erwähnten Vermeidung des Begriffs „Polizeibehörde“ erweiterte er den Anwendungsbereich für nichtperiodische Schriften auf bis zu sechs Bogen im Druck, anstelle von „Zeitschrift“ formuliere er „periodische Schrift“. In den beiden Komiteeberatungen wurde die Bestimmung gutgeheißen; lediglich der Vertreter der Zensurhofstelle (!) MALTZ äußerte in der Sitzung vom 21. 3. seine Befürchtungen, dass es einen „üblen Eindruck“ mache, wenn auf diese Weise eine „Substituierung der Polizey an die Stelle der Censur“ erfolge. Aber auch er gab der Vorschrift seine Zustimmung.<sup>338</sup>

Dementsprechend wurde die Hinterlegungspflicht in § 9 PreßG 1848 festgesetzt. § 10 trug der Behörde auf, sich mit den Redakteuren auf eine Stunde zu einigen, zu der die Hinterlegung zu erfolgen hatte. Fand eine Vereinbarung nicht statt, so erfolgte die Festsetzung in den Provinzial-Hauptstädten durch die Landesstelle, in andern Städten durch das Kreisamt. Nach § 11 hatte der Beamte bei der Hinterlegung das Exemplar mit Handzug zu versehen und einen Schein zu unterschreiben, welcher das Pflichtexemplar sowie Ort und Zeit der Hinterlegung nannte. Ausgenommen von der Hinterlegungspflicht waren gem § 12 Blätter rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts.

---

<sup>335</sup> In der PreßO 1852 und bei LISZT (1878) 152 werden sie auch als „Probeexemplare“ bezeichnet, was jedoch, wie LISZT ebd selbst zugeben muss, nicht ganz passend ist, wenn das Exemplar nicht schon vor Beginn der Verbreitung hinterlegt werden muss. Vgl dazu auch LIENBACHER (1861) 24.

<sup>336</sup> Bad PreßG 1831 § 8.

<sup>337</sup> Franz PreßG 9./10. 6. 1819 DUVERGIER XXII, 221, Art 5 Abs 2; vgl oben 127.

<sup>338</sup> AVA Mdl Präz ad 60/1848 (Karton 596) fol 19r.

## 2. Maiverordnungen und Dezembererlass

Die eben geschilderten Befürchtungen MALTZ' in den Beratungen zu den § 9 ff PreßG 1848 sollten sich bewahrheiten: Die Hinterlegungspflicht stieß auf den Widerstand der Bevölkerung und wurde in der PreßVO 1848 ersatzlos gestrichen.

Dies stellte freilich die Staatsanwälte, als sie im Juni 1848 ihre Tätigkeit aufnahmen, vor ein nicht geringes Problem, da sie, wie es LIENBACHER drastisch ausdrückte, die Druckschriften, die sie kontrollieren sollten „in Kaffee- und Gasthäusern oder an den Mauern hätten lesen [müssen], um zu erfahren, ob sie etwas Strafbares enthalten“. Tatsächlich entschieden sie sich dazu, die Zeitschriften zu „abonnieren, um deren Inhalt kennen zu lernen, so dass der Staat jene Blätter, die geradezu auf seinen Ruin lossteuerten, noch bezahlen musste“.<sup>339</sup> Dieser Weg war freilich nicht so abwegig, wie es LIENBACHER darstellte, sondern zu jener Zeit zB in England durchaus gängig.<sup>340</sup> Angesichts der revolutionären Zustände jedoch konnte diese Maßnahme nicht genügen, auch fehlte ein entsprechendes Budget.

Es war daher abzusehen, dass die Regierung nach Niederschlagung der Revolution zur Hinterlegungspflicht zurückkehren würde. Der Erlass vom 20. 12. 1848<sup>341</sup> verpflichtete Herausgeber, Verleger und Redakteur zugleich, von jedem Blatt oder Heft einer periodischen Schrift, „ehe noch die Austheilung und Versendung beginnt, ein Exemplar .... der Behörde zu überreichen“. Die Bestimmung folgte in den weiteren Details im Wesentlichen dem PreßG 1848; ein beachtenswerter Unterschied ergab sich aber aus der eben zitierten Wortfolge „ehe noch“: Durch sie wurde eine vorherige Hinterlegung angeordnet! Gleichzeitig aber wurde ganz im Sinne des PreßG 1848 bestimmt, dass „die Austheilung und Versendung der Druckschrift ... in keiner Weise aufgehalten oder verzögert werden“ solle. – Handelte es sich also nun um eine Zensur oder nicht? Auch den Behörden war dies nicht klar; Militärgouverneur WELDEN bat den Innenminister um „Aufklärung“.<sup>342</sup> Das Antwortschreiben STADIONS ist leider nicht erhalten; doch ist die Vermutung angebracht, dass die Regierung ganz bewusst eine unscharfe Formulierung getroffen hatte, die sie vor dem Vorwurf, die Zensur wieder eingeführt zu haben, schützen sollte und dennoch eine strenge Kontrolle der Presse ermöglichte.

## 3. Das Preßgesetz 1849

Der Entwurf des Innenministeriums zum PreßG 1849 sah im Wesentlichen eine Beibehaltung des status quo, nämlich die Hinterlegung „ehe die Austheilung oder Versendung beginnt“ vor. Die Kompilation der Vorentwürfe zum PreßG, die der Ministerratssitzung vom 9. 3. zugrunde lagen, bestimmte

<sup>339</sup> LIENBACHER (1863) 18 f.

<sup>340</sup> LISZT (1878) 155.

<sup>341</sup> RGBI 1849/42.

<sup>342</sup> AVA MdI Präs 318/1849 (Karton 596).

hingegen, dass die Hinterlegung „längstens eine Stunde vor dem Beginn der Herausgabe oder Versendung“ zu erfolgen habe.<sup>343</sup>

Diese Vorverlegung des Hinterlegungszeitpunktes auf eine Stunde vor Verbreitung der Druckschrift hätte definitiv die Rückkehr zur Zensur bedeutet, und zwar in ähnlicher Form, wie sie unter JOSEPH II. 1787–89 bestanden hatte,<sup>344</sup> indem nicht das Manuskript, sondern das gedruckte Werk vor seiner Verbreitung einer Prüfung unterzogen worden war. Aufgrund der Lückenhaftigkeit der Quellen kann dieser Vorschlag nicht mit Sicherheit, aber doch mit einiger Wahrscheinlichkeit auf HYE zurückgeführt werden: In seinen Erläuterungen zum verloren gegangenen Entwurf bespricht er einen § 11, dessen besondere Wichtigkeit er hervorhebt, aber einbekennt, „daß man von Seite der Wähler, aber auch nur der die Anarchie bezielenden Wähler mit großer Gefahr in diesen Bestimmungen polizeiliche Praevention erkennen“ werde. Auf die „fürchterlichsten Erfahrungen der letzten 6 Monate“ gestützt, führte er aus, dass der Regierung die Möglichkeit gegeben werden müsse, „dasjenige, was unmittelbar die Gefahr in sich schließt ... absolut verbieten“ oder wenigstens „polizeilich limitiren“ zu können.<sup>345</sup> Diese Bemerkungen sowie ihre systematische Stellung im Kontext<sup>346</sup> lassen die Vermutung zu, dass HYE eine Verschärfung bei der Hinterlegungspflicht, eben die Festsetzung auf eine Stunde vor Verbreitung, beabsichtigt hatte.

In der Redaktionssitzung unter Vorsitz von Minister BACH jedoch wurde offenbar eine Rückkehr zur Zensur abgelehnt, die entsprechende Passage wieder gestrichen. Dementsprechend bestimmte § 16 PreßG, dass „bei Beginn der Hinausgabe“ ein Exemplar zu hinterlegen sei, legte sich also wieder auf die Gleichzeitigkeit fest.<sup>347</sup> Im Ministerrat tauchte noch einmal die Frage auf, ob es nicht besser „vor dem Beginne“ heißen sollte; doch meinte BACH, dass „eine solche Bestimmung nicht zu überwachen wäre“, es reiche, wenn der Hinterlegungszeitpunkt genau dokumentiert werde.<sup>348</sup>

Im Gegensatz zum Dezembererlass sollte die Hinterlegungspflicht nach dem PreßG 1849 aber nicht nur periodische Schriften, sondern auch solche nichtperiodische Schriften, die „nicht über drei Bogen im Drucke“ betragen, umfassen. Es stellte dennoch eine Milderung gegenüber dem PreßG 1848 dar, welches ja die Grenze bei sechs Bogen angesetzt hatte. Nichtperiodische Druckschriften, die mehr als drei Bogen im Druck betragen, waren also von jeder Hinterlegungspflicht befreit. Der aus den Entwürfen des Innen- und Justizministeriums kompilierte Entwurf zum PreßG 1849 hatte noch vorgesehen, dass der Drucker bei „größeren Druckschriften ... gleichzeitig mit deren Herausgabe dem Staatsanwalte des Bezirks eine schriftliche Anzeige, welche den vollständigen Titel des Werkes enthalten muss, zu überreichen, und auf beson-

<sup>343</sup> AVA JM S.N. (Karton 1514/22).

<sup>344</sup> Oben 100 ff.

<sup>345</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30), fol 4r–4v.

<sup>346</sup> Sie folgen unmittelbar auf die Bestimmungen über die Kautionspflicht; ebenso wird die Hinterlegungspflicht im PreßG 1849 unmittelbar nach der Kautionspflicht geregelt.

<sup>347</sup> LISZT (1878) 156.

<sup>348</sup> Ministerrat 9. 3. 1848 MRZ 711, ÖMR II/1, 162.



deres Verlangen auch eine Exemplar gegen Zurückstellung binnen zwei Monaten zur Verfügung zu stellen“ habe. Diese Maßregel war dem § 5 des preuß PreßG 1848 nachempfunden. Aber auch sie wurde letztlich abgelehnt.

Die Bezeichnung der Behörde, bei der das Pflichtexemplar zu hinterlegen war, war im Entwurf des Innenministeriums – so wie im PreßG 1848 und im Dezembererlass – offen gelassen worden.<sup>349</sup> Der kompilierte Entwurf sah, vermutlich aufgrund des Entwurfs HYE, eine Festschreibung im Gesetz selbst vor: In Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hatte, sollte dieser berechtigt sein, in anderen Orten die „für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellte[...] Behörde“.<sup>350</sup> In der Endredaktion wurde diese alternative Hinterlegungspflicht jedoch in eine kumulative abgeändert: Nach § 16 PreßG 1849 sollte jedenfalls bei der Sicherheitsbehörde, an Orten, an denen ein Staatsanwalt seinen Sitz hatte, jedoch ein zweites Exemplar auch bei diesem hinterlegt werden.

Diese teilweise verdoppelte Hinterlegungspflicht führte in der Folge zu einer Reihe von Problemen; hier soll lediglich darauf aufmerksam gemacht werden, dass diese Hinterlegung ja nur in den seltensten Fällen exakt zum gleichen Zeitpunkt stattfand. Eine Verbreitung war aber wohl erst dann zulässig, wenn beide Behörden im Besitz eines Pflichtexemplars waren,<sup>351</sup> dh eine Behörde war idR schon vor Beginn der Verbreitung über den Preßinhalt informiert. Bereits am 3. 5. 1849 richtete ein Gremium der Wiener Kunst- und Musikalienhändler ein Gesuch an das Justizministerium, in dem es u.a. beantragte, dass nur mehr ein Pflichtexemplar bei der Sicherheitsbehörde zu hinterlegen sei. Der niederösterreichische Staatsanwalt Dr. WEIBMANN sprach sich jedoch gegen eine solche Vereinfachung aus, da die Staatsanwaltschaft nach dem Gesetz auch unmittelbar, unabhängig von der Sicherheitsbehörde einschreiten können müsse und daher eine Hinterlegung auch dort notwendig sei. Seine Bemerkung, dass „die Kosten eines Abdruckes, selbst von den schönsten Kupferstücken so unbedeutend [seien], daß das gewerbliche Interesse der Kunsthändler durch die angeordnete Hinterlegung der Pflichtexemplare ... gewiß nicht beeinträchtigt“ werde, dürfte allerdings an der Realität vorbeigegangen sein.<sup>352</sup> Jedenfalls blieb die doppelte Hinterlegungspflicht noch bis in die Zweite Republik hinein aufrecht.<sup>353</sup>

Das Amtlokal, wo die Hinterlegung für die Staatsanwaltschaft stattzufinden hatte, sollte zufolge der Instruktion an die Staatsanwälte vom 17. 3. 1849<sup>354</sup> in der „Regierungszeitung“ (gemeint wohl: die im jeweiligen Land amtliche Zeitung) bekannt gegeben werden und immer dann geöffnet sein, wenn eine Hinterlegung stattfinden sollte, dh für Morgenblätter frühmorgens und für Abendblätter auch am Abend.

<sup>349</sup> AVA JM S.N. (Karton 1514/22), Mdi-Entwurf, § 13.

<sup>350</sup> AVA JM S.N. (Karton 1514/22), kompilierter Entwurf, § 14.

<sup>351</sup> Vgl LIENBACHER (1863) 113.

<sup>352</sup> AVA JM 3709/1850 (Karton 1514/38).

<sup>353</sup> Vgl noch § 20 PreßG 1922.

<sup>354</sup> AVA JM 2222/1849 (Karton 1514/23), § 6.

#### 4. Exkurs: Schulbücher

1850 wurde für einen schmalen Bereich die Manuskriptenzensur wieder eingeführt: für die Approbation von Schulbüchern. Eine VO des Unterrichtsministers vom 16. 4. 1850 hatte nämlich den Druck und Verlag dieser bisher vom Staat selbst erzeugten Druckwerke freigegeben, stellte aber die Bedingung, dass die Bücher vor ihrer Zulassung in Gymnasien und Realschulen staatlich approbiert werden müssten; diese Approbation sollte teilweise auch vor Drucklegung erfolgen können.<sup>355</sup> Es handelte sich dabei allerdings eher um eine „Rechtswohltat“ für die Verleger als eine Schikane, da hier ja weniger zu befürchten war, dass das Schulbuch etwas Strafbares enthielt, als dass es für den Schulunterricht als nicht geeignet angesehen wurde. Die Verweigerung der Approbation bedeutete in aller Regel nicht, dass der Druck überhaupt verboten war, sondern dass das Buch nicht im Unterricht eingesetzt werden würde, womit es praktisch wertlos war. Der Druck noch vor Approbation war daher in der Verordnung dem Verleger ausdrücklich freigestellt, doch lag dieser wohl kaum in dessen eigenen Interesse.

#### C. Die Revision

Es wird nach dem oben Gesagten deutlich, dass die Revolution 1848 zwar die Manuskriptenzensur beseitigt hatte, nicht jedoch die Revision, also die staatliche Kontrolle der bereits gedruckten Preßerzeugnisse. Diese bisher nur für ausländische Druckschriften übliche Maßnahme wurde nunmehr auch für inländische Druckschriften eingeführt. Bereits am 22. 5. 1848 beschloss die Regierung die Bestellung „eines Individuums, das die Pflicht hat, alle Zeitungen zu lesen und die allenfälligen Preßvergehen zu entdecken“; diesem „Zeitungsleser“ wäre ein Gehalt von 600 fr. zu bewilligen.<sup>356</sup>

Dieser „Zeitungsleser“ war nicht der Polizei, sondern der Staatsanwaltschaft zugeteilt, eine organisatorische Lösung, die nicht überall auf Zustimmung stieß. HYE forderte in seinen erläuternden Bemerkungen vom Dezember 1848, dass man „den Staatsanwalt auf jene Functionen ... reduciren“ sollte, „die ihm nach der rechtlichen Natur allein gebühren“ und dass man „das fortlaufende Zeitungen- und Druckschriften-Lesen und Halten derselben ... der Polizei- und Aufsichts-Behörde“ zuweisen sollte.<sup>357</sup> Seine Forderung wurde jedoch (noch) nicht gehört. Die bereits erwähnte Instruktion an die Staatsanwälte vom 17. 3. 1849<sup>358</sup> befahl diesen, einen untergeordneten Beamten zu bestimmen, der die Pflichtexemplare in Empfang zu nehmen hatte; die „Durchlesung der periodischen Druckschriften, vorzüglich jener, die eine besondere Aufsicht benöthigen, hat[te] in solcher Zeit zu geschehen, daß die etwa nothwendig befundene Beschlagnahme noch früher erfolge, bevor die Druck-

<sup>355</sup> VO des Ministers des Cultus und Unterrichts 16. 4. 1850 RGBI 152; vgl auch den Erlaß 18. 4. 1855 RGBI 74. Vgl allgemein BACHLEITNER (2000) 185.

<sup>356</sup> Ministerrat 22. 5. 1848 MRZ 957, ÖMR I/298.

<sup>357</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30), fol 6v.

<sup>358</sup> AVA JM 2222/1849 (Karton 1514/23), § 7 f.

schrift unter das größere Publikum verbreitet wird“. Besonders diese Bestimmung macht deutlich, wie wenig sich der Staat in Wahrheit von der Zensur entfernt hatte. Denn nun kam es einfach darauf an, wer schneller war: die Zeitungsverkäufer mit der Verbreitung ihrer Zeitung oder die Staatsanwälte mit der Beschlagnahme. Das Verbot der Zensur hatte den staatlichen Behörden lediglich den zeitlichen Vorsprung genommen, im Übrigen war die Situation durchaus ähnlich. Ein wesentlicher Unterschied allerdings war dadurch gegeben, dass den Verwaltungsbehörden mit der Beschlagnahme nur mehr eine Unterdrückung der Schrift auf bestimmte Zeit zustand. Ein definitives Verbot konnte nur mehr das Gericht aussprechen.<sup>359</sup>

Besondere Rechtsfolgen eines gerichtlichen Verbotes waren den Preßgesetzen der Revolution fremd; erst das PreßG 1849 brachte das ausdrückliche Verbot, eine noch mit Beschlagnahme belegte oder rechtskräftig als strafbar erklärte Druckschrift weiter durch den Druck zu veröffentlichen, „selbst wenn dieses nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte“. Übertretungen waren mit Geldbußen von 5–100 fl zu bestrafen.<sup>360</sup> Davon unabhängig konnte wegen eines Wiederabdrucks natürlich die gleiche Anklage wie gegen den Erstdruck erhoben werden: Es drohte also demjenigen, der eine verbotene Schrift veröffentlichte, die für den strafbaren Inhalt festgesetzte Strafe und überdies noch die Geldstrafe für den Wiederabdruck.

Für die Kontrolle ausländischer Druckschriften boten die Preßgesetze von 1848 und 1849 überhaupt keine Handhabe. Dieser Mangel wurde in der Ministerratssitzung vom 16. 4. 1850 erkannt. Einige im Ausland erschienene, religionsfeindliche Schriften wie *Jesus der Essener* und *Enthüllungen über die wahre Todesart Jesu* hatten Anstoß erregt und die Lückenhaftigkeit des PreßG 1849 gezeigt. Die Minister trösteten sich damit, dass wenigstens in den Gebieten, in denen der Belagerungszustand herrschte, die Verbreitung derartiger Schriften unterbunden werden konnte. Dass dies kein Zustand von Dauer sein konnte, war allerdings klar.<sup>361</sup>

#### D. Beschlagnahmerecht

Wenn auch im Vorhergehenden gesagt wurde, dass den Verwaltungsbehörden in der Form der Beschlagnahme „nur“ mehr eine Unterdrückung auf Zeit zustand, so darf die Bedeutung der Beschlagnahme nicht gering geschätzt werden: denn bekanntlich ist nichts so alt wie die Zeitung vom Vortag. Eine Tageszeitung, die gleich bei ihrer Hinausgabe mit Beschlagnahme belegt und erst am nächsten Tag vom Gericht wieder freigegeben wurde, war praktisch wertlos. Dementsprechend groß war die Bedeutung der Beschlagnahme.

<sup>359</sup> Dazu unten 301 f.

<sup>360</sup> PreßG 1849 §§ 18, 20.

<sup>361</sup> Ministerrat 16. 4. 1850 MRZ 1537 – freundlicher Hinweis von Herrn Univ.Prof. Dr. STEFAN SCHIMA, der eine Monographie zum Staatskirchenrecht im Frühkonstitutionalismus in Arbeit hat. Diese wird voraussichtlich 2004 in den „Wiener Studien zu Geschichte, Recht und Gesellschaft“ erscheinen.

Es handelte sich dabei unstreitig um eine Präventivmaßregel, die zwar nicht das Entstehen des Delikts, aber doch zumindest dessen Weiterverbreitung verhinderte – und dies, noch bevor rechtsverbindlich geklärt war, ob überhaupt ein Preßdelikt vorlag.<sup>362</sup> Aus diesem Grund wird sie nicht im Abschnitt über das Preßprozessrecht, sondern bereits an dieser Stelle behandelt. Wesentlich für ihre Vereinbarkeit mit dem Repressivsystem waren zwei Elemente: 1. die Druckschrift durfte erst dann mit Beschlag belegt werden, wenn sie bereits veröffentlicht worden war; 2. die Beschlagnahme durfte nur von einer gerichtlichen Behörde verfügt werden.<sup>363</sup> Doch in beiden Punkten wich das österreichische Preßrecht von diesen Vorgaben zum Teil ab.

### 1. Antragsrecht und Gegenstand der Beschlagnahme

Das PreßG 1848 folgte auch hinsichtlich des Beschlagnahmerechts durchgehend und größtenteils wörtlich dem bad PreßG 1831. So wie dieses kannte es zwei verschiedene Arten von Beschlagnahmungen: die verwaltungsbehördliche und die gerichtliche. Die verwaltungsbehördliche Beschlagnahme (§ 42) war nur aus taxativ aufgezählten Gründen möglich:

a) wenn das Impressum fehlte oder mangelhaft war, wenn die Kautions noch nicht gestellt oder nach eingetretener Minderung noch nicht ergänzt worden war;

b) wenn der Inhalt ein Verbrechen, eine schwere Polizei-Übertretung oder ein solches Vergehen begründete, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen zu verfolgen war.

Beschlagnahmeberechtigt war diesfalls die Polizeibehörde (die „zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Localbehörde“<sup>364</sup>) oder das Kreisamt bzw die Delegation. In allen anderen Fällen war nur das Gericht zur Beschlagnahme berechtigt (§ 43).

Antragsberechtigt waren der Staatsanwalt, dieser auch in den Fällen des § 42 PreßG 1848, und der Privatankläger, wenn er bescheinigte, „daß ihm durch die Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugeht“, uU hatte er für Schaden und Kosten eine Sicherheit zu leisten. In diesen Fällen aber konnte er nicht nur die Beschlagnahme der Druckschrift, sondern auch schon die Beschlagnahme der „zum Drucke abgegebenen Handschrift“ beantragen! Gleiches stand dem Staatsanwalt in den Fällen des § 42 lit b zu, wenn „dringende Verdachtsgründe [vorlagen], daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde“.<sup>365</sup>

Die Beschlagnahme sollte also uU noch vor Drucklegung stattfinden und daher auch nicht die Druckschrift, sondern das zum Druck abgegebene Manuskript erfassen. Dies war nun wirklich Zensur, und als solche wurden diese Bestimmungen heftig kritisiert, wie etwa von GISKRA in der Universitätsaula

<sup>362</sup> LISZT (1878) 161.

<sup>363</sup> Vgl den Vortrag BERGS 12. 10. 1818 in der Deutschen Bundesversammlung und die Bemerkungen WIELANDS, beide in Collmann 188.

<sup>364</sup> Vgl oben 261.

<sup>365</sup> PreßG 1848 §§ 44 f.

am 1. 4. 1848, der treffend von einer „Beschlagnahme im Vorhinein“, von einer „Censur“ sprach.<sup>366</sup> Vergebens wies HYE darauf hin, dass diese Bestimmungen völlig mit den §§ 34–36 bad PreßG, „des liberalsten Preßgesetzes in Europa“ übereinstimmten; denn KURANDA erklärte, dass das einst so liberale Gesetz „jetzt nicht mehr für Oesterreich“ passe, „und wir wissen ja, daß die jüngsten Ereignisse in Baden gerade gegen dieses Gesetz gerichtet waren“.<sup>367</sup>

Die beiden Maiverordnungen brachten hier eine wesentliche Milderung: Die Beschlagnahme durfte sich „nie auf das Manuscript selbst beziehen“, womit logischerweise auch eine Beschlagnahme vor Drucklegung ausgeschlossen war, und sie durfte nur die „im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen oder sonst hinterlegten“ Druckwerke erfassen.<sup>368</sup> Damit war auch die gefürchtete Beschlagnahme von bereits in Privatbesitz befindlichen Druckschriften ausgeschlossen. Allerdings erweiterte die PPO 1848 auch die in § 42 PreßG 1848 genannten Fälle der polizeilichen Beschlagnahme um den Fall des unbefugten Verbreitens nach § 25 PreßVO 1848 (Verkauf auf öffentlicher Straße, Plakatierens etc ohne das vorgeschriebene Verfahren).<sup>369</sup>

Die PPO 1849 sowie auch die StPO 1850 folgten in den genannten Punkten den Bestimmungen der PPO 1848.<sup>370</sup>

## 2. Beschlagnahmeverfahren

Das weitere Beschlagnahmeverfahren war in den §§ 46–50, 86 PreßG 1848 ausführlich und sehr detailliert geregelt; der Text, von dem hier nur die wichtigsten Bestimmungen genannt werden sollen, folgte großteils wörtlich den §§ 38–42, 86 bad PreßG 1831.

Danach hatte das Gericht über Beschlagnahmegesuche „sogleich nach dessen Empfang“, also unverzüglich zu entscheiden. Hatte die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme eigenmächtig vorgenommen, so hatte sie binnen 24 Stunden sowohl den Staatsanwalt als auch das Gericht zu informieren – das österr PreßG verlängerte diese im bad PreßG unbedingt geltende Frist allerdings auf drei Tage, „wenn die Beschlagnahme an einem anderen Orte als wo das Preßgericht seinen Sitz hat, geschehen ist“. Sowohl das bad PreßG 1831 und österr PreßG 1848 bestimmten dann, dass das Gericht unverzüglich zu entscheiden habe, ob der Beschlag aufzuheben sei; einen weiteren Unterschied zum bad PreßG brachte das österr PreßG mit der Bestimmung, dass sicherheitsbehördliche Beschlagnahmungen, die wegen Preßordnungsdelikten vorgenommen worden waren, der Polizeistrafbehörde anzuzeigen waren – dies

<sup>366</sup> Vorgänge 1848, 4. Vgl auch die Kritik in der *Constitutionellen Donau-Zeitung* Nr 4 v. 4. 4. 1848, 25.

<sup>367</sup> Vorgänge 1848, 5.

<sup>368</sup> PPO 1848 § 6, PreßVO 1848 § 19.

<sup>369</sup> LISZT (1878) 167.

<sup>370</sup> PPO 1849 §§ 5 f; StPO 1850 §§ 501 f.

fehlte im bad PreßG, da dort im Gegensatz zu Österreich auch Preßordnungsdelikte in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte fallen sollten.<sup>371</sup>

Hatte das Preßgericht nicht innerhalb von drei Tagen ab erfolgter Beschlagnahme über deren Bestätigung oder Aufhebung entschieden, so verlor der Beschlag eo ipso seine Wirkung, und dem Geschädigten gebührte Schadenersatz aus der Staatskasse. Das österr PreßG hatte auch hier im Gegensatz zum bad PreßG die Frist für die Fälle, wo die Beschlagnahme an einem anderen Ort stattfand, verlängert, und zwar auf acht Tage.<sup>372</sup>

Gegen das Erkenntnis, mit dem eine Beschlagnahme verfügt oder aufgehoben wurde, „oder wodurch ausgesprochen wird, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sey“, stand für beide Seiten der Rekurs an das Appellationsgericht offen. Diesem kam keine aufschiebende Wirkung zu.<sup>373</sup>

Ein Schadenersatz für den Fall, dass das Gericht die Beschlagnahme aufhob, war nach bad PreßG 1831 und österr PreßG 1848 nicht vorgesehen. Dies brachte erst die PPO 1848, welche ferner bestimmte, dass Aufhebung der Beschlagnahme und Schadenersatz auch dann stattfinden sollten, wenn nicht binnen drei Tagen ab gerichtlicher Bewilligung oder Bestätigung der Beschlagnahme keine Klage überreicht worden war; die „Erlöschung des Beschlages“ sollte einer weiteren strafrechtlichen Verfolgung nicht im Weg stehen. Auch bestimmte die PPO, dass dem Rekurs gegen eine erfolgte Beschlagnahme aufschiebende Wirkung zukommen sollte, es sei denn, dass Gefahr im Verzug war; dem Staatsanwalt sollte gegen die Verweigerung einer Beschlagnahme überhaupt kein Rekurs offen stehen! Im Übrigen übernahm die PPO 1848 wörtlich die Regelungen des PreßG 1848.<sup>374</sup>

Die PPO 1849 folgte weitgehend den bisherigen Regelungen; das Rekursrecht des Staatsanwaltes wurde wieder eingeführt, ergänzend wurde noch bestimmt, dass auch die Polizeistrafbehörde über Aufhebung oder Bestätigung der ihr angezeigten Beschlagnahmen zu entscheiden hatte. Der Staatsanwalt musste nunmehr in seiner Anklageschrift die Bestätigung der Beschlagnahme erbitten, und schließlich wurde bestimmt, dass die Beschlagnahme auch dann erlöschen sollte, wenn sie nicht innerhalb von drei bzw acht Tagen demjenigen, gegen den sie sich richtete, angezeigt worden war – wobei unklar war, ob diese Frist ab Beschlagnahme oder ab gerichtlicher Bestätigung laufen sollte. Konnte der Betroffene nicht verständigt werden, so genügten ein öffentlicher Anschlag und eine Einrückung in die „Regierungszeitung“.<sup>375</sup> – In dieser Form wurde das Beschlagnahmeverfahren von Druckschriften auch in die StPO 1850 übernommen.<sup>376</sup>

<sup>371</sup> Bad PreßG 1831 §§ 38 f; österr PreßG 1848 §§ 46 f; vgl näher KRENN (1848) 505 f; zur Gerichtskompetenz noch unten 306 f.

<sup>372</sup> Bad PreßG 1831 § 41; österr PreßG 1848 § 50.

<sup>373</sup> Bad PreßG 1831 § 86; österr PreßG 1848 § 86.

<sup>374</sup> PPO 1848 §§ 7–10, 43.

<sup>375</sup> PPO 1849 §§ 7–10. Damit waren offenbar die amtlichen Zeitungen wie *Wiener Zeitung*, *Prager Zeitung* etc gemeint; vgl noch die Liste unten 418.

<sup>376</sup> Und zwar, abgesehen von den Punkten, die sich aus der veränderten Gerichtsorganisation ergaben, wörtlich: StPO 1850 §§ 503–506; vgl WÜRTH (1851) 744 FN.

### E. Impressum

Unverändert gegenüber dem Vormärz blieb auch im Prinzip die Impressumspflicht, da sie auch fixer Bestandteil repressiver Preßrechtssysteme war, obgleich, wie schon BERG 1818 bemerkte, die „Reinheit dieses Systems“ unter der Beibehaltung einer solchen unzweifelhaft präventiven Maßnahme litt.<sup>377</sup> § 4 PreßG 1848 sowie § 4 PreßVO 1848 bestimmten, dass jede Druckschrift mit dem Namen des Druckers *oder* des Verlegers, ferner mit der Angabe des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes versehen sein musste. Demgegenüber bestimmte § 4 PreßG 1849, dass im Falle, dass neben den Drucker ein besonderer Herausgeber oder Verleger „eintrat“, auch diese Namen angeführt werden mussten. Im Unterschied zu 1848 mussten nun also evtl mehrere Namen genannt werden.<sup>378</sup> Außerdem bestimmte § 4 PreßG 1849, dass bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redakteur im Impressum zu nennen war. Diese Neuerung ist jedoch daraus zu verstehen, dass nach dem PreßG 1848 der Redakteur das Pflichtexemplar händisch zu unterzeichnen gehabt hatte, was nun nicht mehr nötig war. Der Name des Autors einer Druckschrift musste nicht genannt werden, ausgenommen freilich der Fall, dass er die Schrift gem § 11 des Buchdruckerpatents 1806 im Selbstverlag herausgab.

---

<sup>377</sup> BERG in der Deutschen Bundesversammlung 12. 10. 1818, COLLMANN 185.

<sup>378</sup> LISZT (1878) 188.

## IV. Die periodische Druckschrift

### A. Begriff

In den Preßgesetzen der Revolutionszeit erfolgte keine Definition der periodischen Druckschrift. Die 1825 von der Polizei- und Zensurhofstelle gegebene „negative Definition“<sup>379</sup> konnte nach 1848 wohl kaum noch Geltung beanspruchen, sodass dieser Begriff während der Revolution gänzlich unbestimmt war. Ob daher zB Monatsschriften oder Jahrbücher als „periodische Druckschriften“ galten, bleibt ungewiss.

Einen nicht uninteressanten Versuch zur Definition der verschiedenen Gattungen von periodischen Druckschriften unternahm der PreßG-Entwurf des Innenministeriums von 1849: Als eine „Zeitung“ wurde demnach ein solches periodisches Blatt angesehen, „welches die Tagesgeschichte oder politische Angelegenheiten zum Gegenstande hat“, als eine „Zeitschrift“ ein solches Periodikum, „welches rein wissenschaftliche, künstlerische, technische oder sonst industrielle Gegenstände behandelt“. Sonstige periodische Schriften, die zumindest zweimal im Monat erschienen, sollten, wenn sie politischen Inhalts waren, den Zeitungen, ansonsten den Zeitschriften gleichgestellt werden.<sup>380</sup> Und schließlich sollten besondere Regeln für periodische Schriften gelten, die seltener als zweimal im Monat erschienen.<sup>381</sup> Diese Definitionen, die teils auf die Inhalte, teils auf die Häufigkeit des Erscheinens Bezug nahm, war infolge dieser Inkonsistenz, aber auch, weil sie eine generelle Definition der periodischen Druckschrift vermissen ließ, unbrauchbar. Sie fand auch in keinem späteren Gesetz oder Gesetzesentwurf weitere Berücksichtigung.

Auch das PreßG 1849 enthielt keine Definition: Da es bestimmte, dass die Kautionspflicht erst bei einem wenigstens zweimaligen Erscheinungstermin pro Monat eintrat,<sup>382</sup> wäre streng genommen daraus zu schließen gewesen, dass jene politischen Druckschriften, die seltener als zweimal monatlich erschienen, ebenso als periodische, wenn auch nicht kautionspflichtige Druckschriften zu gelten hatten. Wie jedoch die Beratungen zur neoabsolutistischen PreßO 1852 zeigen,<sup>383</sup> dürfte in der Praxis ab 1849 das Kriterium des zweimal wöchentlichen Erscheinens als wesentlich für das Vorliegen einer periodischen Druckschrift gegolten haben.

---

<sup>379</sup> Oben 186.

<sup>380</sup> AVA JM S.N. (Karton 1514/22), Mdl-Entwurf §§ 1 f u 17.

<sup>381</sup> Für sie war anstelle der sonst üblichen Anzeigepflicht eine Art „Offenlegungspflicht“, vergleichbar dem heutigen § 25 MedG, vorgesehen: AVA JM S.N. (Karton 1514/22), Mdl-Entwurf § 18.

<sup>382</sup> PreßG 1849 § 13.

<sup>383</sup> AVA Mdl Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 10v.



## B. Unternehmensgründung und -einstellung

### 1. Von der Konzessions- zur Anzeigepflicht

Obwohl die EntschlieÙung vom 14. 3. und das Patent vom 15. 3. 1848 nicht ausdrücklich den Konzessionszwang für Zeitungen und andere periodische Druckschriften aufgehoben hatten, bestanden offenbar kaum Zweifel, dass dieser zusammen mit der Zensur gefallen war, wie die frei erfolgten Zeitungsgründungen des März 1848 zeigen. In seiner Schrift über die Preßfreiheit meinte BERGER: „Daß ... von einem förmlichen Zeitungs-Concessionswesen bei bestehender Preßfreiheit keine Rede seyn könne, bedarf erst keiner Erwähnung“.<sup>384</sup>

Das PreßG 1848 beseitigte nicht ausdrücklich den Konzessionszwang für periodische Druckschriften, doch war dies mittelbar aus § 5 herauszulesen, wonach lediglich ein verantwortlicher Redakteur anzuzeigen und eine Kautionsleistung zu leisten war. Allerdings ergab sich eine gewisse Einschränkung aus § 15, wonach periodische Schriften „in der Regel“ nur in Provinzial-Hauptstädten oder in solchen Städten, wo sich ein Kreisamt, oder eine Delegation befindet, herausgegeben werden“ durften. Sinn dieser Regelung war die praktische Ermöglichung der gesetzlichen Hinterlegungspflicht, was besonders daraus deutlich wird, dass die von der Hinterlegungspflicht befreiten Schriften „rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und ämtlich herausgegebene Blätter“ auch von der Beschränkung des § 15 ausgenommen waren. In Einzelfällen konnte das Präsidium der Landesstelle eine Ausnahme genehmigen und eine andere Behörde namhaft machen, bei welcher die Hinterlegung zu erfolgen hatte. Auffallend hoch wurde eine Übertretung des § 15 mit Geldstrafe von 20–200 fl belegt.

LISZT interpretierte diese Bestimmungen dahingehend, dass „nur gewisse Gruppen von periodischen Druckschriften von dem Konzessionszwange“ befreit waren, da alle Druckschriften außerhalb der in § 15 genannten Orte (mit Ausnahme der von der Hinterlegungspflicht befreiten) weiterhin konzessionspflichtig waren.<sup>385</sup> Eine solche Darstellung ist zwar nicht völlig falsch, verzerrt jedoch die tatsächlichen Verhältnisse, da die weitaus überwiegende Zahl an periodischen Druckschriften in den Ballungszentren erschienen, wo sich eine der in § 15 genannten Behörden befand. Tatsächlich aber dürfte auch diese Bestimmung den Unmut der Revolutionäre hervorgerufen haben; in der PreßVO war sie nicht mehr enthalten. Diese bestimmte nunmehr, dass die Ausweisung des verantwortlichen Redakteurs in Provinzialhauptstädten bei der Landesstelle, sonst beim Kreisamt zu erfolgen habe.<sup>386</sup> Damit war die Wahl des Herausgabeortes vollkommen freigestellt, wie auch § 5 PreßVO ausdrücklich

<sup>384</sup> BERGER (1848a) 8. Vorschläge, wie etwa von KRENN (1848) 493, die Konzessionen von einer Jury vergeben zu lassen, hatten keine Chance auf Realisierung.

<sup>385</sup> LISZT (1878) 118.

<sup>386</sup> LISZT (1878) 118.

feststellte, dass es zur Herausgabe einer Zeitung oder periodischen Schrift „keiner Erlaubniß einer Obrigkeit“ bedürfe.

Spätestens also mit der PreßVO 1848 hatte das aus England<sup>387</sup> und Frankreich<sup>388</sup> stammende Anzeigensystem das alte Konzessionssystem beseitigt. Der Grundrechtsentwurf des Kremsierer Reichstages 1848/49 – nicht aber das tatsächlich erlassene Grundrechtspatent 1849 – sahen dann auch ein absolutes verfassungsrechtliches Konzessionsverbot für die Presse vor.<sup>389</sup>

Das Anzeigensystem in der PreßVO war aufgrund der äußerst liberalen Grundtendenz dieser VO nur rudimentär geregelt; ausdrücklich wurde nur die Nennung eines Redakteurs genannt, die Nennung des Herausgebers oder Angaben über die grundsätzliche Richtung des Blattes waren nicht erforderlich. Ein Unterlassen der Anzeige war mit der auch sonst üblichen Strafdrohung von 5–100 fl abgesichert.<sup>390</sup> Für die praktische Wirksamkeit der PreßVO ist die Bemerkung LIENBACHERS recht aufschlussreich, dass Ende Juni 1848 noch 36 Zeitungen keinen Redakteur namhaft gemacht hatten.<sup>391</sup>

Eine ausführlichere Regelung der Anzeigepflicht enthielt dann der Entwurf des Innenministeriums 1849. Dieser stellte „Jedermann“ die „Herausgabe oder Leitung“ einer Zeitung oder Zeitschrift frei, „der die gesetzlichen Eigenschaften hiezu besitzt, und die von dem gegenwärtigen Gesetze vorgezeichneten Bedingungen erfüllt“. Was unter „gesetzlichen Eigenschaften“ zu verstehen sei (Eigenberechtigung? österreichische Staatsbürgerschaft?), blieb jedoch im Dunkeln – deutliches Zeichen für die Unausgegorenheit des Entwurfs. Die Anzeige hatte durch den Herausgeber beim Kreischef, in den Provinzialhauptstädten beim Landeschef zu erfolgen, sie hatte „Name und Wohnort des Verlegers oder sonstigen Herausgebers“ (des Verlegers also nur dann, wenn er auch als Herausgeber fungierte), ferner „Zeit und Zeitabschnitte des Erscheinens“ und schließlich „die Benennung des verantwortlichen Redakteurs“ zu enthalten. Gleichzeitig war bei der Behörde die Kautionszahlung zu erlegen oder der erfolgte Erlag auszuweisen.<sup>392</sup>

Der kompilierte Entwurf brachte eine hievon deutlich abweichende, in der Formulierung wieder mehr der PreßVO 1848 angepasste Fassung; doch der endgültige Text des PreßG 1849 orientierte sich wiederum am Entwurf des Innenministeriums. Die Anzeige hatte nunmehr allerdings nicht beim Kreis- oder Landeschef, sondern beim Staatsanwalt, subsidiär bei der Sicherheitsbehörde zu erfolgen. Außer den im Entwurf genannten Punkten wurde nunmehr auch die Angabe gefordert, ob sie politischen Inhalts sei oder nicht, ferner außer dem Namen auch den Wohnort des verantwortlichen Redakteurs (der verantwortlichen Redakteure), ferner Namen und Wohnort des Druckers und schließlich sowohl Namen und Wohnort von Herausgeber *und* Verleger, insge-

<sup>387</sup> Vgl den Vortrag BERGS in der Deutschen Bundesversammlung 12. 10. 1818, COLL-MANN 198.

<sup>388</sup> Franz PreßG 9./10. 6. 1819 DUVERGIER XXII, 221, Art 1 Z 1.

<sup>389</sup> Kremsierer Grundrechtsentwurf § 20 Abs 2; Grundrechtspatent 1849 § 5.

<sup>390</sup> PreßVO 1848 § 8.

<sup>391</sup> LIENBACHER (1863) 19.

<sup>392</sup> AVA JM S.N. (Karton 1514/22), MdI-Entwurf §§ 3 f.

samt also vier Namen und Adressen (sofern ein einziger Redakteur bestellt worden war). Dem Staatsanwalt wurde nunmehr das Recht gegeben, im Falle einer fehlenden Anzeige oder unvollständiger Angaben die periodische Schrift bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen einzustellen. Auf gleiche Weise und unter denselben Folgen eines Versäumnisses war auch jede während der Herausgabe einer periodischen Druckschrift eintretende Veränderung der angesprochenen Angaben noch vor der weiteren Herausgabe anzuzeigen. Die bereits bestehenden Zeitungen und Zeitschriften hatten sich innerhalb von acht Tagen ab Kundmachung des Patents über die Erfüllung der Bedingungen (mit Ausnahme der Kautions) auszuweisen.<sup>393</sup>

Die Instruktion an die Staatsanwälte vom 17. 3. 1849 trug diesen auf, über die bei ihnen angezeigten periodischen Druckschriften ein „Register“ nach einem der Instruktion beigelegten Muster zu führen, „in welchem für jede periodische Druckschrift ein eigenes Folium zu eröffnen“ sei, damit sie einen Überblick über allfällige Veränderungen wahrnehmen können. Das Formular enthielt neun Spalten, in welche einzutragen waren: 1. eine fortlaufende Nummer, 2. die Geschäftszahl, 3. der Titel der Druckschrift, 4. eine Angabe, ob sie politischen Inhalts sei oder nicht, 5. die Erscheinungsart, 6. die Namen und Wohnorte von Redakteur, Drucker, Herausgeber und Verleger, 7. Angaben über die Kautions (Form, Verminderungen, Ergänzungen), 8. Straferkenntnisse gegen die Druckschrift, 9. Anmerkungen. – Darüber hinaus waren die Staatsanwälte verpflichtet, dem Justizministerium monatlich „über die Haltung und Tendenz“ der bei ihnen „angezeigten periodischen Druckschriften“, ferner über die im abgelaufenen Monat anhängig gemachten und noch anhängigen Verfahren zu berichten.<sup>394</sup> Über erfolgte Klagen und Beschlagnahmen war dem Justizministerium sogleich Anzeige zu erstatten und ebenso über die Resultate.<sup>395</sup>

Der Begriff des Herausgebers blieb zunächst völlig unregelt. Erst das PreßG 1849 brachte immerhin die Bestimmung, dass, wenn kein besonderer Herausgeber genannt sei, der Redakteur als solcher angesehen werde.<sup>396</sup>

## 2. Suspension und Einstellung

Mit dem Wegfall des Konzessionszwanges entfiel auch die behördliche Maßregelung des Konzessionsentzuges. Wohl konnten die Behörden gegen einzelne Ausgaben einer periodischen Schrift durch Beschlagnahmen und Anstrengung eines gerichtlichen Verfahrens vorgehen, jedoch nicht gegen Zeitungsunternehmen als solche.

Erst das PreßG 1849 brachte hier einen Einbruch: Es bestimmte, dass über eine bereits einmal verurteilte Druckschrift im Fall einer neuerlichen Verurteilung, „bei besonders erschwerenden Umständen auch die zeitweilige

<sup>393</sup> PreßG 1849 §§ 5–7 u 15.

<sup>394</sup> AVA JM 2222/1849 (Karton 1514/23) §§ 5, 12 f.

<sup>395</sup> AVA JM 2222/1849 (Karton 1514/23) §§ 13 f.

<sup>396</sup> PreßG 1849 § 8 Abs 3.

Suspension der periodischen Druckschrift bis auf die Dauer von drei Monaten verhängt werden“ konnte.<sup>397</sup>

Ob diese Maßnahme viel „Biß“ hatte, darf bezweifelt werden: denn der Herausgeber konnte ja unmittelbar nach Suspension seiner Zeitung eben eine andere Zeitung unter anderem Namen neu herausgeben. Dass die Behörden hier von einer Identität der beiden Zeitungen ausgingen und die Herausgabe auch der zweiten Zeitung untersagten, ist nicht anzunehmen.<sup>398</sup> Immerhin verhinderte sie die Weiterverbreitung der Zeitung unter ihrem bisherigen Namen, was schon allein für den Herausgeber einen erheblichen Nachteil bedeutete. Der Ministerratsvortrag vom 12. 3. 1849 erklärte hierzu knapp, dass diese Maßnahme „unvermeidlich“ wäre, „wenn das Ansehen und die Wirksamkeit des Gesetzes, sowie der richterlichen Erkenntnisse nicht fortan der Verhöhnung und Elusion Preis gegeben werden wollen“.<sup>399</sup>

### C. Der verantwortliche Redakteur

Die Bestimmungen über den verantwortlichen Redakteur waren von ihrer Einführung 1848 bis zu ihrer Aufhebung 1981 Angelpunkt des gesamten Preßrechtes, durch sie erst wurde die Überleitung vom Präventiv- zum Repressivsystem überhaupt möglich: denn die Repressionen richteten sich in allererster Linie gegen den verantwortlichen Redakteur. „Für die Zeitungen übernahm der verantwortliche Redakteur praktisch die Aufgabe des Zensors“,<sup>400</sup> für den Staat war er Garant dafür, dass die Zeitung keinen gesetzwidrigen Inhalt hatte, indem er für allfällige Gesetzwidrigkeiten zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen wurde, unabhängig, ob er nach allgemeinen strafrechtlichen Regeln „schuldig“ war oder nicht. LISZT sah in dieser Einrichtung eines „fingierten Täters“ eine „Immoralität“, deren Zweck es lediglich sei, „irgend eine Person ausfindig zu machen, welcher die Haftung für alle durch den Inhalt der Druckschrift begangenen Delikte unter allen Umständen aufgebürdet werden kann“.<sup>401</sup>

Aus dieser zentralen Stellung des Redakteurs im strafrechtlichen System ergab sich aber auch die Notwendigkeit, „daß die Fähigkeit zur Uebernahme der verantwortlichen Redaktion an gewisse Bedingungen geknüpft wird, welche zum Theil Garantien für ein gesetzmäßiges Verhalten der Druckschrift, zum Theil aber auch die nöthigen Anhaltspunkte für eine rasche, sichere, unter allen Umständen den wirklichen oder fingierten Thäter treffende Repression bieten sollen“.<sup>402</sup> Vorbild für die österr. Regelung im PreßG 1848 war auch hier das bad. PreßG 1831. Dieses hatte vom Redakteur zweierlei Eigenschaften

<sup>397</sup> PreßG 1849 § 39.

<sup>398</sup> Vgl. die Bemerkung des Justizministers K. KRAUB im Ministerrat 18. 6. 1851 MRZ 2079, HHStA (Karton 13) fol 791v.

<sup>399</sup> Vortrag 1489, 4.

<sup>400</sup> OGRIS (1975) 569; vgl. auch LENZ (1905) 213.

<sup>401</sup> LISZT (1878) 132 f.

<sup>402</sup> LISZT (1878) 132.

verlangt: die badische Staatsbürgerschaft und die Vollendung des 30. Lebensjahres.<sup>403</sup>

Bei der Übernahme dieser Bestimmung in das PreßG 1848 sprachen sich jedoch die Mehrheit der Mitglieder des Ersten Beratungskomitees als auch PILLERSDORF dafür aus, das Alter auf 24 Jahre, also auf die Volljährigkeitsgrenze (§ 24 ABGB) zu senken. Das Komiteemitglied VESQUE „begründete diese Ansicht durch Hinweisung auf die französischen Preßgesetze, welche nur die Großjährigkeit zu Uibernahme einer Redaction erheischen und insbesondere damit, daß gerade in den Jahren von zwanzig bis dreißig die größte Produktivität der Dichter und Schriftsteller falle“, und wo daher „das Publicum das Meiste und Gediegenste von ihnen zu erwarten hätten“.<sup>404</sup> Der Referent PEDERZANI hielt dem die mangelnde „Reife des Geistes“, die „die nöthige Bürgerschaft gegen Mißbrauch der Presse“ biete, entgegen und berief sich auch explizit auf die Regelung in Baden, „wo die geistige Bildung bereits in höherem Grad und allgemeiner entwickelt sey“ als in Österreich. Doch meint PILLERSDORF, dass das bad PreßG mittlerweile „bereits 17 Jahre alt sey, und bei den Fortschritten in diesem langen Zeitraum nicht mehr zur alleinigen Richtschnur dienen könne“. Die Senkung auf das vollendete 24. Lebensjahr wurde daher angenommen.<sup>405</sup>

Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde in den Komiteesitzungen offenbar als selbstverständlich angenommen; wenigstens kam zu diesem Punkt keine Diskussion auf. Von den Revolutionären wurde es aber als besonders anstößig empfunden, schloss es doch viele von ihnen, wie etwa den Briten JULIUS BECHER, der später die Redaktion des *Radikalen* ergreifen sollte, generell aus.<sup>406</sup> In der Kritik war freilich viel Unbegründetes enthalten, wie etwa die Mutmaßung der *Constitutionellen Donau-Zeitung*, dass damit auch Juden und in Tirol auch Protestanten ausgeschlossen seien.<sup>407</sup> Für eine solche Annahme fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt: Unter österreichischen Staatsbürgern wurden in der zeitgenössischen Rechtsliteratur jene Personen verstanden, „welche in den österreichischen Ländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereinigt sind“<sup>408</sup>, ohne dass es dabei auf die Religionszugehörigkeit ankam. BERGER meinte daher in seiner Kritik zum PreßG mäßigend, dass hier die §§ 29 f ABGB und das G 1. 3. 1833<sup>409</sup> Aufschluss über die Frage geben könnten. Allein, Vorwürfe wie diese zeigen, wie sehr die Emotionen beim Erlass des PreßG 1848 hochgingen und wie heftig auch Detailbestimmungen bekämpft wurden. TOMASCHEK etwa betonte, dass dieser Ausschluss ja nicht nur für politische, sondern für alle Zeitungen und Zeitschriften gelte,

<sup>403</sup> Bad PreßG 1831 § 6.

<sup>404</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 15v–16r.

<sup>405</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 16r–17r.

<sup>406</sup> HELFERT (1872) 240.

<sup>407</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 4 v. 4. 4. 1848, 26. Kritisch auch die *Wiener Abendzeitung* 1. 4. 1848, vgl BERGER (1848b) 6.

<sup>408</sup> G. BUSCHMANN (1841) 11.

<sup>409</sup> Er bezieht sich offenbar auf das HfD 1. 3. 1833 PGS LXI/28 über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch zehnjährigen Aufenthalt.

und hatte für eine solche Einschränkung kein Verständnis.<sup>410</sup> Die PreßVO 1848 verzichtete daher auf das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft; der Redakteur musste lediglich „im Inland wohnhaft und wenigstens 24 Jahre alt seyn“.<sup>411</sup>

Bei den Arbeiten zum PreßG 1849 wurden aber wieder „beruhigendere persönliche Eigenschaften“ für den Redakteur gefordert, „als dieß bisher in unserem Vaterlande der Fall war“.<sup>412</sup> Der Entwurf des Innenministeriums 1849 verlangte wieder die österreichische Staatsbürgerschaft, ferner die Vollendung des 24. Lebensjahres und zusätzlich den Vollgenuss der bürgerlichen Rechte, wobei auf § 23 I. Teil des StG 1803 verwiesen wurde: Diese Bestimmung sah den Verlust bestimmter Rechte infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung vor. Der kompilierte Entwurf und ihm folgend das PreßG 1849 präzisierten dies dann dahingehend, dass „Personen, welche eines Verbrechens oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizei-Uebertretung schuldig erklärt wurden“, von der Redaktion ausgeschlossen sein sollten.<sup>413</sup> Der Vortrag vom 12. 3. 1849 begründete diese wesentliche Verschärfung damit, „daß derjenige, welcher sich durch die verantwortliche Redaction einer periodisch und stetig erscheinenden Druckschrift die Mission eines Volksbildners oder Lehrers zuerkennt, mindestens keiner solchen Gesetz-Uebertretung je schuldig befunden seyn dürfe, die ihn sittlich entehrt, oder um das Vertrauen seiner Mitbürger gebracht“ habe. Die österreichische Staatsbürgerschaft aber, dies habe die Erfahrung gezeigt, sei notwendig, um zu verhindern, dass „ein Fremdling durch einige Zeit das Gastrecht zur Verbreitung strafbarer Aufsätze [mißbrauche], den Samen des Mißtrauens und Unheils [ausstreue], und dann sich durch Flucht dem Arme der strafenden Gerechtigkeit [entziehe]“.<sup>414</sup>

Die Instruktion an die Staatsanwälte gestattete es diesen, von einer „dokumentierte[n] Nachweisung“ der Eigenschaften des Redakteurs abzusehen, wenn diese auf andere Weise amtsbekannt waren.<sup>415</sup>

## D. Die Kautionspflicht

### 1. Allgemeines

Von höchster Bedeutung für die österreichische Zeitungslandschaft war das 1848/49 eingeführte und bis 1894 beibehaltene Kautionsystem. Grundgedanke war, dass Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen bei ihrer Gründung eine Kautionsleistung erlegen sollten, die als Haftungsfonds für allfällige Geldstrafen

<sup>410</sup> TOMASCHEK (1848) 206.

<sup>411</sup> PreßVO 1848 § 5 Abs 1.

<sup>412</sup> Vortrag 1849, 2.

<sup>413</sup> AVA JM S.N. (Karton 1514/22) Mdi-Entw § 5; kompilierter Entw § 6; PreßG 1849 § 8.

<sup>414</sup> Vortrag 1849, 2.

<sup>415</sup> AVA JM 2222/1849 (Karton 1514/23) § 4.

herangezogen werden konnte; schon 1849 sollte sie jedoch noch eine weitere Funktion erhalten (dazu sogleich). Die Idee zum Kautionsystem stammte aus Frankreich, wo es durch das PreßG 1819 eingeführt worden war, aber nur neben der persönlichen Haftung des Verurteilten bestand.<sup>416</sup> Von dort fand sie ihren Weg in das bad PreßG 1831 und über dieses in das österr PreßG 1848.

Für die Zeitungsherausgeber bedeutete die Kautionsstellung eine erhebliche Belastung und für viele eine unüberwindliche Hürde, sodass sich im Endeffekt nur Wohlhabende den Luxus, eine Zeitung oder Zeitschrift herauszugeben, leisten konnten – ein Effekt, der vom Gesetzgeber auch durchaus gewollt war. Durch sie wurde „dem Proletariate der Presse vorgebeugt“;<sup>417</sup> gestärkt wurde dagegen das Großbürgertum in seiner führenden Rolle, die es im Pressewesen ausübte.<sup>418</sup> Abgesehen davon, bedeutete die Kautionspflicht, dass der Staat einer politischen Zeitung oder Zeitschrift – nur diese waren idR von der Kautionspflicht betroffen – bereits von Beginn an ein gewisses Misstrauen entgegenbrachte. In dieser Hinsicht war diese finanzielle Belastung der Presse einzigartig.<sup>419</sup>

In seiner Schrift über die Preßfreiheit hatte BERGER die Notwendigkeit des Kautionsystems als selbstverständlich vorausgesetzt; schwierig sei freilich dessen nähere Ausgestaltung: Zu hohe Kautionen, wie etwa nach den „französischen Septemberegesetzen“<sup>420</sup> würden die Preßfreiheit beseitigen, zu niedrige aber seien „illusorisch“. Als besonders geeignet fand er Kautionen in Form von Bürgerschaftsstellung, „also ohne baren Erlag oder Realhypothek“.

Das bad PreßG 1831 sah die folgenden Möglichkeiten vor: „Liegenschaften“ (gemeint wohl: Hypotheken), (Bar-)Geld, inländische Staatspapiere oder Bürgerschaft. Die Höhe der Kaution war von der Häufigkeit des Erscheinens der Druckschrift abhängig: Erschien sie öfter als dreimal die Woche, so betrug die Kaution 2.000 fl, ansonsten die Hälfte.<sup>421</sup> Ihr Zweck war die Bedeckung von „Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen“, wobei im Fall, dass die Kaution nicht alles abdeckte, die Reihenfolge der genannten Zwecke auch eine Prioritätenliste war. Jedenfalls war in „jedem Falle eintretender Minderung“ die Kaution „innerhalb kurzer, gerichtlich zu bestimmender Frist wieder zu ergänzen“. Periodika „rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhaltes und amtlich herausgegebene Blätter“ waren von der Kautionspflicht ausgenommen.<sup>422</sup>

<sup>416</sup> Franz PreßG 9./10. 6. 1819 DUVERGIER XXII, 221, Art 1. Vgl LISZT (1878) 196, 203.

<sup>417</sup> KRENN (1848) 493 f.

<sup>418</sup> LISZT (1878) 193.

<sup>419</sup> LISZT (1878) 194 f.

<sup>420</sup> Gemeint war wohl das franz G 9. 9. 1835, mit dem der franz Kg LOUIS PHILIPPE nach einem gegen ihn gerichteten Attentat das Preßrecht deutlich verschärft hatte. Vgl KRUG (1835); TERROU (1969) 8; LEDRÉ (1969) 111.

<sup>421</sup> Hier wird besonders die weiter oben angedeutete Problematik einer mangelnden Definition der periodischen Druckschrift deutlich.

<sup>422</sup> Bad PreßG 1831 §§ 7, 9.

## 2. Preßgesetz 1848

Das österreichische PreßG 1848 folgte zwar auch hinsichtlich der Kautionsfrage im Wesentlichen dem PreßG 1831; doch hatte in einigen Details der österreichische Referent PEDERZANI mehrere Abweichungen vorgeschlagen, die auch ohne weitere Diskussionen angenommen wurden.<sup>423</sup> So war bei der Hinterlegung der Kautionsform von Staatspapieren vorgeschrieben, dass diese zu wenigstens 4 % verzinslich sein mussten, und wollte jemand die Kautionsform in Form einer Bürgschaft oder Hypothek leisten, so hatte die Behörde über die „Zulänglichkeit“ der Kautionsform zu befinden – eine Modifikation, die zwar aus Sicht der Behörde verständlich war, aber der Willkür Tür und Tor öffnete! Der Ausdruck „Liegenschaften“ wurde auf das eindeutigere „gesetzliche Hypothek“ abgeändert. Und schließlich wurde befunden, dass die Frist zur Ergänzung der Kautionsform höchstens vierzehn Tage betragen durfte. Der Hinweis, in welcher Reihenfolge die Kautionsform für Kosten, Entschädigung und Geldstrafen herzuhalten hatte, fehlte, sodass wohl eine Gleichrangigkeit der Kautionszwecke anzunehmen war. Die Höhe der Kautionsform (1.000–2.000 fl) wurde aus dem bad PreßG unverändert übernommen. Aus diesem Grund wurde auch nicht zwischen Zeitungen aus den großen Metropolen der Monarchie und den Provinzblättern unterschieden, wie dies zB das franz PreßG 1819 getan hatte.<sup>424</sup> Dabei wäre eine solche Differenzierung durchaus sinnvoll gewesen, weil Zeitungen in den Ballungszentren typischerweise weit „gefährlicher“ sein konnten.

Das Zweite Komitee sprach sich dafür aus, bei den Staatspapieren zu ergänzen, dass sie nach dem Kurswert und nicht nach dem Nennwert zu bemessen seien, „wonach die Bestimmung über deren Procentertrag wegfiel“, was dann auch in der Endredaktion erfolgte. Ein anderes Anliegen des Zweiten Komitees, der Entfall der Kautionsleistung durch Bürgschaft, „welche nur Weitläufigkeiten veranlassen würde“, wurde hingegen nicht erfüllt, die Bürgschaft blieb weiterhin zulässig.<sup>425</sup>

Ein besonderes Problem stellten die bereits vor Ausbruch der Revolution bestehenden Zeitungen dar. Der Entwurf PEDERZANIS verlangte auch von ihnen eine Kautionsform, die innerhalb von 30 Tagen ab Kundmachung des Gesetzes zu erbringen war. Hofrat MALTZ jedoch war der Ansicht, dass diese Zeitungen „bereits die Bewilligung zu deren Herausgabe im gesetzlichen Wege erlangt“ hätten (da sie ja aufgrund einer Konzession tätig waren) und damals zu keiner anderen Verpflichtung als zur „Beobachtung der Censurvorschriften gebunden worden seyen“. Nun eine Kautionsform auch für diese Zeitungen einzuführen, „hieß sie aus dem Besitze eines bereits unbedingt erworbenen Rechtes setzen“. Besonders verwies er auch auf „das jüngste preußische Preßgesetz“ (vom 17. 3. 1848), welches ebenfalls die bereits bestehenden

<sup>423</sup> AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 17r.

<sup>424</sup> So wurde für Tageszeitungen in den Departements um Paris eine Kautionsform von 10.000 FF, in andern Orten mit über 50.000 Einwohnern 2.500 FF, ansonsten 1.500 FF verlangt. Vgl Franz PreßG 9./10. 6. 1819 DUVERGIER XXII, 221, Art 1 Z 2.

<sup>425</sup> AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 64r; PreßG 1848 §§ 6, 8 u 12.



Zeitungen von der Kautionsleistung ausgenommen hatte und sie erst dann, wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden waren, zur Kautionsleistung anhielt.<sup>426</sup> Dagegen wandte SALZGEBER ein, „daß die früheren Concessionen bei dem Bestande der Censur, mithin unter ganz anderen Verhältnissen erworben worden seyn, wo jene Garantien, welche die freye Presse erheische, nicht gefordert zu werden brauchten“, und die Mehrheit befürwortete dies.<sup>427</sup> PILLERSDORF, der selbst für die preußische Lösung war, brachte diese noch in seinem a.u. Vortrag vom 22. 3. als Minoritätsvotum vor,<sup>428</sup> doch wurde am Mehrheitsbeschluss des Ersten Komitees festgehalten, das Zweite Komitee fügte lediglich noch an, dass die 30tägige Frist aus „rücksichtswürdigen Umständen ... verdoppelt oder sonst in angemessener Art erstreckt werden“ konnte.<sup>429</sup> Bei der Veröffentlichung des PreßG 1848 erhitzte naturgemäß gerade dieser Punkt die Gemüter der Journalisten der bereits bestehenden Zeitungen: Die *Constitutionelle Donau-Zeitung* sprach von einer „Rückwirkung des Gesetzes“ – ein Argument, das auch MALTZ in der Komiteeberatung verwendet hatte.<sup>430</sup>

Als nun aber Preußen unter dem Druck der Revolution am 6. 4. 1848 die generelle Kautionspflicht für neu gegründete Periodika aufhob und diese den bereits bestehenden Zeitungen und Zeitschriften gleichstellte, dh dass diese erst nach einer erfolgten Verurteilung eine Kautionsleistung zu stellen hatten,<sup>431</sup> wurde auch in Österreich die Kautionspflicht unhaltbar.<sup>432</sup> In „Anbetracht der fast allgemeinen Aversion, welche sich in den österreichischen Stimmen ... nach dem Erscheinen“ des PreßG 1848 gegen das Kautionsystem erhob,<sup>433</sup> entschloss man sich bei Erlassung der PreßVO 1848 auf Kautionen gänzlich zu verzichten.

### 3. Kremsierer Reichstag

Nach Niederschlagung der Revolution sollte jedoch diesem Verzicht die Hauptschuld für die Auswüchse der Revolutionspresse zugemessen werden. Dies wurde nicht zuletzt bei den Verhandlungen im Grundrechtsausschuss des Österreichischen Reichstages deutlich, als es um die Frage ging, welche Eingriffe in die Preßfreiheit absolut verboten sein sollten. In Übereinstimmung mit § 13 der Deutschen Grundrechte sollte der Paragraph über die Preßfreiheit in einem zweiten Absatz einige Einschränkungen der Preßfreiheit namentlich aufzählen und absolut verbieten, darunter auch das Kautionsystem. Die Mei-

<sup>426</sup> AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 17r–18r. Vgl das preuß PreßG 17. 3. 1848 GS 69 § 4 Nr 4.

<sup>427</sup> AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 18r–18v.

<sup>428</sup> AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 32v.

<sup>429</sup> AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 64v; PreßG 1848 § 7.

<sup>430</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 2 v. 2. 4. 1848, 11. Vgl AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 17 v. Vgl auch NEUNTEUFEL (1987) 14.

<sup>431</sup> Preuß VO 6. 4. 1848 GS 87 über einige Grundlagen der künftigen Verfassung; vgl HARTMANN (1865) 8.

<sup>432</sup> TOMASCHEK (1848) 211.

<sup>433</sup> So nach der Darstellung HYES in AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 3v.

nungen der Abgeordneten waren jedoch geteilt. Der Abg FRANZ HEIN hatte sich bereits bei den ersten Beratungen in Wien „dagegen verwahrt, daß außer der Zensur noch andere Beschränkungsarten der Presse in den Grundrechten verboten werden“.<sup>434</sup> Und auch bei der zweiten, in Kremsier stattfindenden Lesung meinte er, dass solche Fragen eher in ein „Gewerbegesetz“ gehörten – womit er sich gleich der Kritik aussetzte, dass er die Presse „herabwürdige“, weil er sie als bloßes Gewerbe ansehe. Andere Abgeordnete, wie MARIAN DYLEWSKI und CAJETAN MAYER, befürworteten sogar Kautionen; wie MAYER hervorhob, lehre die Erfahrung, „daß eigentlich durch die Beseitigung der Kautionen die Gassenpresse geschaffen werde“. Auch der Abg JOSEPH KRAINZ meinte, dass die Presse durch Kautionen „besser, wenn auch vielleicht teurer“ werde; etwas weltfremd war freilich seine Überlegung, dass je größer ein Unternehmen sei, es auch „besser die Mitarbeiter bezahlen“ könne.<sup>435</sup> – Auf der anderen Seite standen die vehementen Gegner des Kautionsystems. FISCHHOF sah nicht ein, warum man von der Presse Kautionen verlange, wenn man dies bei keinem anderen Erwerbszweig tue. „Verlangt man Kautionen, so können dies nur reiche oder überhaupt nur große Gesellschaften“.<sup>436</sup> FLORIAN ZIEMI-ALKOWSKI stellte fest, dass die Aufhebung der Zensur allein nicht reiche, um die Freiheit der Presse zu schützen, da sie durch „Kautionen und andere Repressivmaßregeln“ leicht „auf Null reduziert werden“ könne. Der Abg JOSEPH GOLDMARK meinte, dass ein Zeitungsunternehmer heutzutage ohnehin ein Grundkapital von 10.000 fl aufbringen müsse – „Nun, das sei ja Kaution genug“.<sup>437</sup> Und EMIL VACANO verwies auf die neue preuß Verfassung, die ebenfalls ein Verbot der Kautionen enthielt.<sup>438</sup> Bei der namentlichen Abstimmung wurde das Kautionsverbot lediglich mit „Stimmengleichheit“ angenommen.<sup>439</sup>

#### 4. Preßgesetz 1849

Das am 4. 3. 1849 erlassene Grundrechtspatent enthielt kein ausdrückliches Kautionsverbot mehr.<sup>440</sup> Und auf Regierungsseite hatte sich bereits die Überzeugung durchgesetzt, dass wiederum Kautionen eingeführt werden müssten. Wie HYE ausführte, hatten fast alle Staatsanwaltschaften in ihren Berichten über ihre Erfahrungen mit der PreßVO 1848 „die Stellung einer Caution als indispensabel“ erkannt, und er behauptete auch, dass „loyale und solide Zeitungsunternehmen“ gegen eine solche Maßnahme kaum „Protest einlegen“ würden.<sup>441</sup> Während HYE also das Kautionsystem durchaus befürwortete, begegnete Justizminister BACH dieser Institution offenbar mit einer

<sup>434</sup> FISCHEL-Prot 144.

<sup>435</sup> FISCHEL-Prot 142.

<sup>436</sup> FISCHEL-Prot 138 f.

<sup>437</sup> FISCHEL-Prot 144.

<sup>438</sup> FISCHEL-Prot 141. Vgl Preuß Verfassungs-Urkunde 5. 12. 1848 GS 375, Art 24.

<sup>439</sup> FISCHEL-Prot 145. Da normalerweise bei Abstimmungen Stimmengleichheit eine Nichtannahme bedeutet, ist zu vermuten, dass der Vorsitzende mit seinem Dirimierungsrecht den Ausschlag gegeben hatte.

<sup>440</sup> Grundrechtspatent § 5.

<sup>441</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 3v.

gewissen Skepsis, denn HYE bemerkte weiter, dass er „nur dem speciellen Auftrag des Herrn Ministers“ und den von ihm gegebenen „Winke[n] und Anweisungen“ folge, wenn er seinen bisherigen Ausführungen entgegenhält, dass sowohl in der „Erklärung ... der Deutschen National-Versammlung“ als auch „in der neuesten octroyirten königlich preußischen Verfassungs-Urkunde“ ein Kautionsverbot ausgesprochen sei. Die „legislative Klugheit“ würde es daher „kaum empfehlen ... dem österreichischen Reichstag einen Vorschlag zur Wiedereinführung dieser ... Sicherstellung (Maßregel) vorzulegen“.<sup>442</sup> – Hier wird übrigens deutlich, dass HYE selbst davon ausging, dass das PreßG vom Reichstag beschlossen werden sollte! – Lediglich für einen Fall sollten Kautionen eingehoben werden: als Strafmaßnahme, wobei wohl an eine ähnliche Regelung wie im preuß. PreßG 1848 gedacht war.<sup>443</sup>

Der Entwurf des Innenministeriums 1849 kehrte zum Kautionsssystem zurück und zog die Schrauben zugleich drastisch an: Die Kaution, die nunmehr ausschließlich in bar zu erlegen war, sollte bis zu 10.000 fl, also das Fünffache des Maximalsatzes des PreßG 1848 betragen! Im Einzelnen sah der Entwurf eine doppelte Staffelung vor, und zwar nach der Häufigkeit des Erscheinens und nach dem Erscheinungsort. Periodika, die öfter als zweimal die Woche erschienen, sollten in Wien eine Kaution von 10.000 fl, in Orten mit über 50.000 Einwohnern 5.000 fl und an sonstigen Orten 2.000 fl stellen. Für seltener erscheinende Zeitungen und Zeitschriften galt außerhalb Wiens generell ein Tarif von 1.000 fl, in Wien war er noch weiter gestaffelt.<sup>444</sup>

Der kompilierte Entwurf nahm dann nur mehr eine Unterscheidung zwischen Wien und anderen Städten vor,<sup>445</sup> was aber wiederum im Ministerrat auf Kritik stieß. „Die Betrachtung, daß große Städte in Ansehung der Presse vorzüglich gefährlich sein könnten, gelte auch für Prag, Pest und Ofen, Lemberg, Mailand etc. etc.“<sup>446</sup> Der Höchstsatz von 10.000 fl wurde daher für solche Periodika angesetzt, „welche an Orten mit mehr als 60.000 Einwohnern oder in deren Umkreise von zwei Meilen“<sup>447</sup> und öfter als dreimal die Woche erschienen. Bei genau dreimaligem Erscheinen pro Woche betrug die Kaution 5.000 fl, bei seltenerem Erscheinen 3.000 fl. Außerhalb dieser Ballungszentren sollte die Kaution die Hälfte, also je nach Häufigkeit des Erscheinens 5.000–1.500 fl betragen. Erschien die Druckschrift seltener als zweimal im Monat, war sie von der Kaution ganz befreit.<sup>448</sup> Der Wunsch des Finanzministers, eine Kaution auch von seltener erscheinenden Periodika einzufordern,<sup>449</sup> wurde in der Endredaktion abgelehnt.

<sup>442</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 3v–4r.

<sup>443</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 4r.

<sup>444</sup> AVA JM S.N. (Karton 1514/22) Mdl-Entw § 6.

<sup>445</sup> AVA JM S.N. (Karton 1514/22) komp Entw § 10.

<sup>446</sup> Ministerrat 9. 3. 1849 MRZ 711, ÖMR II/1, 161.

<sup>447</sup> Im Bereich der Gesamtmonarchie waren dies die eben genannten Städte sowie Venedig; letzteres war freilich ebenso wie Budapest und Mailand vom Geltungsbereich des PreßG 1849 ausgenommen. Vgl die statistische Übersicht bei NÖDL, 85.

<sup>448</sup> PreßG 1849 §§ 9 f.

<sup>449</sup> Ministerrat 9. 3. 1848 MRZ 711, ÖMR II/1, 161.

Auch wurde der Kreis der zur Kautionspflichtigen Zeitschriftengattungen – nach dem PreßG 1848 waren ja, wie erwähnt, nur wissenschaftliche Blätter u.ä. ausgenommen gewesen – nunmehr eingeeignet auf solche Druckschriften, „welche, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandel[n], oder überhaupt politischen Inhaltes“ waren. Der Ministerratsvortrag vom 12. 3. bemerkte dazu, dass „nicht nur alle wissenschaftlichen, artistischen, industriellen, sondern auch politische Erörterungen umfassenderen Inhalts“ von der Kautionspflicht befreit seien.<sup>450</sup> Keine Ausnahme machte das PreßG 1849 allerdings für die amtlichen Zeitungen, was aber offenbar nicht beabsichtigt gewesen war: durch einen Erlass des Justizministeriums vom Juni 1849 wurden sie von der Kautionsleistung befreit.<sup>451</sup>

Allgemein begründete der Ministerratsvortrag ausführlich, warum es notwendig sei, Kautionen wieder einzuführen, war dabei jedoch bemüht, diese doch drastische Verschärfung des Preßrechts durch die Betonung der Ausnahmsregelungen und vor allem mit dem Hinweis auf seinen provisorischen Charakter als nicht dramatisch darzustellen: Es müsse bei solchen „Journalen ..., welche vermöge ihrer auf die Erörterung der Tagesgeschichte und politischer Ereignisse gerichteten Tendenz und ihres zugleich häufigen periodischen Erscheinens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder der Ehre und Ruhe der Privaten vorzüglich gefährlich werden können ..., eine reale Bürgschaft vorhanden seyn, wodurch und woran die Vollziehbarkeit des Repressiv-Gesetzes garantirt ... werden soll und kann“. Das „System der Cautionen“ sei „in der gegenwärtigen staatlichen Entwicklungsperiode“ notwendig und sollte ja nur „bis zur Erlassung eines definitiven Preßgesetzes“ (durch den nie wieder einberufenen Reichstag!) gelten. „Die Erfahrung aller Zeiten, worunter der neueste Vorgang der französischen Gesetzgebung, welche im Jahre 1848 selbst nach dem gänzlichen Umsturze aller politischen Gestaltungen das Cautions-System für politische Journale beibehielt, nicht der unbedeutendste Beleg ist, lehrt es, daß größere und solide Zeitungs-Unternehmungen, die wahrhaft die Meinung irgend einer politischen Partei im Staate repräsentiren, unter dem Schutze dieses Systems in ihrem Ansehen und Credit sich vielmehr gestärkt und gefestiget finden, und daß nur solche Journale darunter leiden, welche in der Hast des Augenblickes irgend eine bei Einzelnen plötzlich auftauchende Tendenz zur Geltung bringen, oder wohl noch öfter vom Scandale leben wollen“.<sup>452</sup>

Wie bisher, sollte die Kautionspflicht „für alle Geldbußen“ haften, und zwar auch dann, wenn der Kautionserleger selbst nicht für strafbar befunden worden war.<sup>453</sup> Neu eingeführt wurde daneben aber der Kautionsverfall als selbständige Strafe, worauf an anderer Stelle noch einzugehen sein wird.<sup>454</sup>

„Die Verfügung, daß die Cautionspflicht ausschließlich nur in barem Gelde geleistet werden müsse, ist von dem Herrn Justiz-Minister unwiderruflich festge-

<sup>450</sup> Vortrag 1849, 2.

<sup>451</sup> JME 12. 6. 1849 Z 4459, MJGS 141.

<sup>452</sup> Vortrag 1849, 2 f.

<sup>453</sup> PreßG 1849 § 12.

<sup>454</sup> Unten 299.

setzt“, hieß es in einem Vermerk des kompilierten Entwurfes.<sup>455</sup> Offensichtlich dürfte BACH jedoch später (wohl auf Druck anderer Minister) wieder davon abgegangen sein: das PreßG 1849 sah zwar keine Bürgschaften oder Hypotheken mehr vor, wohl aber die Kautionsbestellung durch k.k. Staatsschuldverschreibungen. Diese hatten auf Überbringer zu lauten; bezüglich der Höhe sicherte sich die Regierung doppelt ab, indem sie zwar den „Börsecourse dess Erlagstages“ zugrunde legte, jedoch zugleich verbot, dass dieser „über den Nennwerth berechnet“ sei. – Die Hinterlegung durch Staatsschuldverschreibungen hatte natürlich den großen Vorteil, dass hier das vom Herausgeber erlegte Kapital nicht brachlag, sondern Zinsen abwarf, die der Erleger mittels der Kupons, die er zurückbehalten durfte, abheben konnte.<sup>456</sup> Um hier einen Ausgleich zu schaffen, sah das PreßG 1849 vor, dass bar erlegte Kautionen „nach dem bei dem k.k. Tilgungsfonde bestehenden Zinsfuße“ – dieser hielt bei 3 % – zu verzinsen seien.<sup>457</sup>

War durch ein rechtskräftiges Erkenntnis eine Geldbuße oder ein bestimmter Betrag der Kautionsleistung als verfallen erkannt, so hatten die Beteiligten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft dem Staatsanwalt die erfolgte Zahlung nachzuweisen, ansonsten verfügte der Staatsanwalt diese Abfuhr aus der Kautionsleistung ohne weiteres Einschreiten des Gerichtes. War die Kautionsleistung nicht in Bargeld geleistet worden, so wurde zu diesem Zweck der erforderliche Teil der als Kautionsleistung erlegten Staatsschuldverschreibungen gleichfalls ohne Einschreiten des Gerichtes börsenmäßig veräußert. War die Kautionsleistung infolge von Verfall oder Geldbußen vermindert worden, so war sie innerhalb von drei Tagen zu ergänzen und die Ergänzung auszuweisen, widrigenfalls der Staatsanwalt oder die Sicherheitsbehörde die Druckschrift vorläufig einstellen konnten.<sup>458</sup>

Den Herausgebern der schon bestehenden periodischen Druckschriften wurde aufgetragen, innerhalb von 30 Tagen ab Kundmachung des Patents den Erlag der Kautionsleistung nachzuweisen.<sup>459</sup> Mitunter konnte die Kautionsverpflichtung auch nachträglich eintreten: So etwa im Fall der Triester literarischen Zeitung *Favilla*, die sich im Laufe der Zeit immer stärker mit politischen Fragen auseinandergesetzt hatte und daher 1851 zur Kautionsleistung aufgefordert und bis zu deren Erbringung suspendiert wurde. Nur eine Spendenaktion ermöglichte ihr Wiedererscheinen ab 9. 2. 1851.<sup>460</sup>

<sup>455</sup> AVA JM S.N. (Karton 1514/22) komp Entw bei § 11.

<sup>456</sup> HARUM (1857) 313.

<sup>457</sup> PreßG 1849 § 11. Vgl auch die ausführenden Bestimmungen in der Instruktion an die Staatsanwälte 17. 3. 1849: AVA JM 2222/1849 (Karton 1514/23) §§ 2 f; sowie die Diskussion im Ministerrat 9. 3. 1848 MRZ 711, ÖMR II/1, 162.

<sup>458</sup> PreßG 1849 §§ 13 f. – Wohl in Anwendung dieser Bestimmung untersagte der Staatsanwalt zB im September 1851 das weitere Erscheinen der Triester *Popolano dell'Istria*: Vgl *Wiener Zeitung* Abendblatt Nr 207 v. 9. 9. 1851, 825.

<sup>459</sup> PreßG 1849 § 15.

<sup>460</sup> BOAGLIO (2004) nach FN 66.

### E. Zeitungsstempel und Inseratensteuer

Eine der ersten Maßnahmen der französischen Revolutionsregierung war die Abschaffung des verhassten Zeitungsstempels gewesen.<sup>461</sup> Demgegenüber blieben in Österreich die entsprechenden Bestimmungen des Vormärz<sup>462</sup> zunächst bestehen und dürften auch zumindest am Beginn der Revolution von den neu gegründeten Zeitungsblättern berücksichtigt worden sein, später jedoch ihre Wirksamkeit weitgehend eingebüßt haben. So wies beispielsweise die *Constitutionelle Donau-Zeitung* bis zu ihrer Einstellung am 30. 6. 1848 auf ihrem Titelblatt regelmäßig den Stempel in Höhe von 1 x (= Kreuzer) auf; ihr Nachfolgeorgan, die ab 1. 7. erscheinende *Constitutionelle Wiener Zeitung*, hingegen nicht mehr.

Tatsächlich richtete der Tiroler Abg ALOIS STRASSER bereits in der ersten regulären Sitzung des konstituierenden Reichstages, am 24. 7. 1848, an den Finanzminister PHILIPP V. KRAUB die Frage, woher es komme, dass mit Ausnahme der „ministeriellen“ *Wiener Zeitung* kein einziges in Wien erscheinendes Blatt mehr mit dem Zeitungsstempel versehen sei. Gerade bei der Vielzahl der zurzeit erscheinenden Zeitungen entgehe dem Staat damit eine Einnahmequelle in Höhe von 250–500 fl täglich!<sup>463</sup> – Die Entgegnung des Ministers gibt ein beredtes Bild von den Preßzuständen im Juli 1848 ab: Der Stempelpflicht unterlägen nämlich nicht schlechthin „politische Blätter“, sondern nur solche, „welche die politische Tagesgeschichte erzählen“. Nun könne man aber nicht davon sprechen, dass die derzeitigen Blätter irgend etwas erzählen, sie politisieren vielmehr selbst, weshalb offenbar das Gesetz unanwendbar sei. Auch hielt es der Minister nicht für zweckmäßig, die Zeitungen „zu einem Gegenstand der Finanzeinnahme zu machen“ – wofür er Bravorufe aus den Abgeordnetenreihen erhielt, ebenso, als er die Überlegung äußerte, „ob der Stempel aufrecht zu erhalten ist“. Jedenfalls versprach PH. KRAUB, sich der Sache anzunehmen.<sup>464</sup>

Solange in Wien die Revolutionäre die Oberhand hatten, war an eine Wiedereinführung des Zeitungsstempels nicht zu denken. Der *Studenten-Courier* lehnte dies klipp und klar ab: „Heute eine Stempeltaxe und morgen eine kleine Caution von 10–12.000 Gulden auf die Journale, und wenigstens drei Viertheile der liberalen Tagesblätter ... sind nicht mehr im Stande zu erscheinen!“<sup>465</sup> Aber auch, als nach dem Sieg der Reaktion das Gebührenwesen durch ein Gesetz vom 6. 9. 1850<sup>466</sup> neu geregelt wurde, erfolgte keine Rückkehr zu vorrevolutionären Verhältnissen. Vielmehr war mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. 11. 1850 der Zeitungsstempel für inländische Zeitungen auch

<sup>461</sup> Dekret 4. 3. 1848; vgl TERROU (1969) 8.

<sup>462</sup> Vgl oben 189.

<sup>463</sup> StPRT I 106; vgl HELFERT (1877) 53.

<sup>464</sup> StPRT I 106 f.

<sup>465</sup> *Politischer Courier. Von den Studenten* Nr 63 v. 1. 9. 1848, 258.

<sup>466</sup> Provisorisches Gesetz über die Gebühren von Karten, Kalendern, ausländischen Zeitschriften und Ankündigungen, Anlage zum ks Pat 6. 9. 1850 RGBI 345.

formell aufgehoben.<sup>467</sup> Er bestand nur mehr für bestimmte ausländische, nach Österreich importierte „Zeitungen politischen Inhaltes, worunter überhaupt jene Blätter verstanden werden, welche politische Neuigkeiten und Erörterungen enthalten“ (man erinnere sich an die von PH. KRAUß im Reichstag gemachten Bemerkungen!). Diese Zeitungen mussten Tages- oder zumindest Wochenzeitungen sein; ausgenommen waren Zeitungen, die über ein halbes Jahr alt waren, sowie solche, die lediglich von Reisenden zum eigenen Gebrauch mitgeführt wurden. Die „Gebühr“ – nach heutiger Terminologie handelte es sich um eine indirekte Steuer – betrug 2 x (im lombardisch-venetianischen Königreich 10 c) pro Exemplar, ihre Entrichtung wurde wie bisher durch einen Stempel auf der ersten Seite jedes Exemplars kenntlich gemacht. Wurde die Zeitung mit der Post geschickt, so war die Gebühr zusammen mit dem Porto zu entrichten, ansonsten beim Zollamt.

Allerdings brachte das Gebührengesetz 1850 eine neue, das Pressewesen nicht minder berührende „Gebühr“: Sie betraf „Ankündigungen und Nachrichten, welche Jemand in die Zeitungsblätter und andere [inländische] periodische Schriften einschalten läßt“, also Inserate, weshalb diese Steuer auch in der Praxis „Inseratensteuer“ genannt wurde. Sie betrug 10 x (Lombardo-Venetien: 50 c) pro Einschaltung und war vom Verleger des Blattes monatlich zu entrichten. Ausgenommen waren Ankündigungen von öffentlichen Behörden und Ämtern sowie von Kirchen- und Religionsgesellschaften, ferner Ankündigungen, die „bloß zu Zwecken der Humanität oder Wohltätigkeit“ erfolgten, also keinem kommerziellen Zweck dienten. In den Ländern, in denen das Gefällsstrafgesetz galt, war dieses auch für Übertretungen der genannten Bestimmungen anzuwenden.<sup>468</sup>

Schließlich sei erwähnt, dass das Gebührengesetz 1850 auch Kalender und „Ankündigungen in Privatsachen“, also Annoncen und Anzeigen, die zB „Zeitungsblättern zugelegt“ sein konnten oder auf eine andere Art Verbreitung fanden, mit einer Steuer belegte. Für Kalender betrug sie 3 x (Lombardo-Venetien: 15 c) pro Stück, für Ankündigungen  $\frac{1}{2}$  x, überstieg deren Umfang jedoch 180 Wiener Quadratzoll (= rund 1.248 cm<sup>2</sup>), das Doppelte (Lombardo-Venetien: 3 c bzw 5 c).

---

<sup>467</sup> Unrichtig daher LUNZER (1984) 304.

<sup>468</sup> Vgl auch den Erlass des Finanzministers 25. 11. 1850 RGBI 455 über das Verfahren bei Entrichtung von den in inländischen periodischen Schriften eingeschalteten, gebührenpflichtigen Ankündigungen und Nachrichten.

## V. Preßstrafrecht

### A. Allgemeines Strafrecht und Preßstrafrecht

Die Aufhebung der Zensur und die Umstellung der Presse auf ein Repressivsystem mussten gerade in der Anfangszeit zu beträchtlichen Anpassungsschwierigkeiten führen. Denn wie es Pederzani in den Beratungen zum PreßG 1848 ausdrückte, enthielten die österreichischen Strafgesetze „mit wenigen Ausnahmen keine besonderen Bestimmungen über die Übertretungen durch den Mißbrauch der Presse ..., da deren Begehung bisher bei dem Bestande der Censur beinahe zu den Unmöglichkeiten gehört, und der sträfliche Inhalt einer Druckschrift nur als Erschwerungsgrund einer Censur-Übertretung in Anschlag gebracht worden sey“.<sup>469</sup> Noch deutlicher, wengleich schon zu sehr vereinfachend, formulierte es das Zweite Beratungskomitee: „Bis jetzt konnte nichts ohne Censur-Bewilligung gedruckt werden; was aber diese Bewilligung erhalten hatte, war vor Strafe sicher“.<sup>470</sup> Dies war, wie etwa der nachmalige Zivilrechtsprofessor in Pest, Peter Harum, bemerkte, nicht ganz zutreffend, denn auch unter der Herrschaft der Zensur konnten Preßdelikte nie ganz ausgeschlossen werden (zB wenn ein Österreicher im zensurfreien Ausland publizistisch den Staat angegriffen hatte), in welchen Fällen das StG 1803 sehr wohl zur Anwendung gekommen war.<sup>471</sup> Zuzustimmen ist aber immerhin Berger, der betonte, dass die im StG 1803 enthaltenen einschlägigen Bestimmungen „bei der neuen Ordnung der Dinge unhaltbar und mit einer freien, auf die Entwicklung der Constitution hinarbeitenden Presse unverträglich“ seien.<sup>472</sup>

Es erschien daher notwendig, das Strafrecht den neuen Preßverhältnissen anzupassen, was entweder durch eine entsprechende Novellierung des StG 1803 oder aber durch besondere strafrechtliche Bestimmungen im PreßG erfolgen konnte. Eine „Abänderung der ... Kriminalgesetze“ erschien „nicht thunlich“, da man dann auch sonstige Reformen des StG 1803 vornehmen hätte müssen, was (zumindest!) mehrmonatige Vorarbeiten erfordert hätte, das PreßG sollte jedoch rasch und noch „vor der Preßanarchie in's Leben treten“.<sup>473</sup> Aus diesem Grund wurde der zweite Weg beschritten: die Entwicklung eines eigenen Preßstrafrechts neben dem allgemeinen Strafrecht, was dann aber zu einer Reihe von Unstimmigkeiten und Problemen führen sollte.

Wie auch sonst, so hatte das bad PreßG auch hier einen gangbaren Weg vorgezeichnet: § 18 enthielt eine Generalklausel, wonach „zunächst ... diejeni-

---

<sup>469</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 13v.

<sup>470</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 30r.

<sup>471</sup> Harum (1849) 263.

<sup>472</sup> Berger (1848a) 8.

<sup>473</sup> Berger (1848a) 10.



ge Strafe, womit die bestehende Gesetzgebung [ein bestimmtes] Verbrechen oder Vergehen überhaupt bedroht“, anzuwenden sei, wobei die Verübung durch die Presse nach § 19 „in der Regel ein[en] Erschwerungsgrund“ darstelle. Die §§ 20–22 ff enthielten dann aber abweichende Bestimmungen von den allgemeinen Gesetzen für bestimmte Delikte (Verleumdung des Großherzogs, Angriff einer Religionsgesellschaft, Darstellung unzüchtiger Gegenstände), und in den §§ 23–32 wurden allgemeine strafrechtliche Probleme, wie Mittäterschaft, Strafbarkeit des Versuchs, Umwandlung von Geld- in Freiheitsstrafen etc geregelt.

Dieses System wurde auch in das österr PreßG 1848 übernommen, allerdings der Katalog an besonderen Preßdelikten gegenüber dem bad Vorbild deutlich vermehrt: Durch besondere Strafbestimmungen sollten der Landesfürst und seine Familie, die „Constitution“ (und dies noch vor ihrer Verlautbarung!), die Verwaltung, die öffentliche Sittlichkeit und das Privatleben einzelner besonders geschützt werden. Die §§ 57 f StG 1803 I. Teil (Störung der innerlichen Ruhe des Staates, Lästerungen des Landesfürsten) waren damit „in Beziehung auf Vergehen durch die Presse ... abgeändert“, ansonsten war das StGB weiterhin anwendbar.

In der Öffentlichkeit sorgten die Strafbestimmungen des PreßG 1848 für Empörung, weshalb auch hier in der PreßVO eine fühlbare Liberalisierung stattfand: Zwar wurde weiterhin auf die allgemeinen Strafgesetze verwiesen, doch war die Begehung durch die Presse kein Erschwerungsgrund mehr. Vielmehr sollten nunmehr das ganze Hauptstück über Hochverrat und andere, die öffentliche Ruhe störenden Handlungen (§§ 52–58 I. Teil), ferner § 107 I. Teil (Religionsstörung), sowie die meisten Bestimmungen über Ehrverletzungen (§§ 234–237 u 241 II. Teil) des StG 1803 für den Fall der Begehung durch die Presse „außer Wirksamkeit gesetzt“ werden, und die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen waren, wie es die PreßVO noch besonders betonte, „mildere[...] Bestimmungen“!<sup>474</sup> Dies hatte zB zur Folge, dass derjenige, der mündlich zu einem Angriff auf die Person des Landesfürsten aufforderte, nach allgemeinem Strafrecht mit dem Tode zu bestrafen war, tat er dies aber durch die Presse, so drohten ihm „lediglich“ zehn Jahre schwerer Kerker. Wer in Reden bei andern Mitbürgern eine Abneigung gegen Regierungsform oder Staatsverwaltung hervorzurufen suchte, dem drohte schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren; Aufreizungen gegen die Konstitution durch die Presse hingegen waren lediglich ein Vergehen, das mit einfachem oder strengem Arrest von 14 Tagen bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen bis zu einem Jahr zu bestrafen war.<sup>475</sup> Deutlicher als hier zeigte die PreßVO nirgends, dass die Regierung vor den Forderungen der Revolutionäre kapituliert hatte.

In den Erläuterungen zu seinem PreßG-Entw vom 10. 12. 1848 bezeichnete es HYE als „Absurdum der Gerechtigkeit, dass derjenige, der öffentlich Übertretungen auf die relativ gefährlichste Weise, nemlich durch die Presse, also mit Verbreitung des Giftes unter tausende als Millionen begeh“ milder

<sup>474</sup> PreßVO 1848 § 9. Vgl dazu auch KRENN (1848) 498 f.

<sup>475</sup> StG 1803 I §§ 52 f, §§ 57–59; PreßVO 1848 §§ 10, 12.

behandelt werde als ein anderer, der wegen einem „leichtem flüchtigen Worte“ nach der ganzen Strenge der §§ 57 I. Teil StGB bestraft werde. „So grelle Antinomie kann nicht länger fortbestehen“.<sup>476</sup> Sein Plan, auf die Erlassung eigener Preßtatbestände zu verzichten und stattdessen das StGB zeitgemäß zu reformieren, wurde jedoch – damals noch – nicht aufgegriffen. Auf ausdrückliche Anordnung von Justizminister BACH wurden vielmehr „die dringenden Text-Abänderungen und Strafbestimmungen rücksichtlich der hier in Frage stehenden Gesetz-Übertretungen, so weit sie durch die Presse begangen werden können, kurz aufgenommen“, allerdings so, dass sie weder eine besondere Bezeichnung (etwa in Form einer Legalüberschrift) noch auch die Qualifizierung als Verbrechen oder Vergehen bekommen sollten. Mit einer Generalklausel sollte wieder auf das StG 1803 verwiesen werden, ohne dass irgendwelche §§ desselben als aufgehoben zu bezeichnen seien.<sup>477</sup> Deutlich kam damit zum Ausdruck, dass diese neuerliche Regelung des Preßstrafrechts wiederum nur ein Provisorium sein sollte.

Die weiterhin aufrechte Spaltung zwischen Preß- und allgemeinem Strafrecht blieb auch für das erstgenannte nicht ohne Folgewirkungen: So forderte HARUM, dass in Fällen, die zwar keine Preßdelikte im engeren Sinne seien, sich aber von diesen nur dadurch unterschieden, dass sie zB „durch die mündliche Rede begangen“ wurden, der Richter sich gleichfalls am PreßG 1849 orientieren müsse und zB den – höheren – Strafrahmen des StG 1803 nicht voll ausschöpfen dürfe; „der Beruf des Richters“ trete „gleichsam in ein höheres Stadium; er darf nicht mehr so sehr am Buchstaben kleben“, sondern müsse all das ausscheiden, was mit dem Geiste der neuen Gesetzgebung „schlechterdings unvereinbar ist“. Sonst wäre es möglich, dass ein Autor, der ein Manuskript an den Drucker schickt, aber anstelle dass das Manuskript gedruckt werde, von diesem angezeigt werde, nach dem StG zu fünf Jahren schweren Kerker verurteilt werde; werde aber das Manuskript gedruckt, so drohten dem Autor höchstens drei Jahre!<sup>478</sup>

## B. Die preßrechtliche Verantwortlichkeit

### 1. Das belgische System

Kernproblem bei der Unterstellung der Presse unter das Strafrecht bildete und bildet die Frage der persönlichen Verantwortlichkeit an einem Preßdelikt. Gegen die ausschließliche Anwendung der allgemeinen strafrechtlichen Regeln sprachen vor allem drei Gründe:

1. das politische Bemühen, Regelungen zu vermeiden, die die Journalisten zur Preisgabe ihrer Quellen gezwungen hätten;

<sup>476</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 1v–2r.

<sup>477</sup> AVA JM S.N. (Karton 1514/22) kompilierter Entw, Anhang. Der Justizminister stimmte hierin mit dem Entwurf des Innenministeriums überein: Mdi-Entw § 28.

<sup>478</sup> HARUM (1849) 268.

2. die praktische Schwierigkeit, bei der Vielzahl von mitwirkenden Personen den individuellen Vorsatz, eine strafbare Handlung begehen zu wollen, nachzuweisen;
3. vor allem aber die juristische Problematik, Personen wie Verfasser, Übersetzer, Redakteur, Herausgeber, Verleger, Drucker, Verbreiter und deren Gehilfen unter die starren Kategorien der unmittelbaren Täterschaft, der Anstiftung oder der Beihilfe zu subsumieren. „Dieses Schema ist auf einfache Verhältnisse berechnet; es reicht nicht aus gegenüber der vielgestaltigen Beteiligung, wie sie bei Preßdelikten die Regel bildet“.<sup>479</sup>

Die strafrechtliche Zurechnung der Beteiligung am Zustandekommen einer Druckschrift, die einen strafbaren Inhalt aufwies, musste also nach eigenen Regeln erfolgen.

Im Vormärz hatte sich hier ein Verantwortlichkeitssystem entwickelt, welches 1831 Eingang in das belgische Preßrecht gefunden und daher die Bezeichnung „belgisches System“ erhalten hatte, wenngleich die Ursprünge älter sind und aus Deutschland kommen dürften.<sup>480</sup> Die belgische Verfassung 25. 2. 1831 bestimmte in Art 18 u.a.: „... Wenn der Schriftsteller bekannt und in Belgien ansässig ist; so kann der Verleger, Drucker oder Vertheiler nicht gerichtlich verfolgt werden“.<sup>481</sup> Und in weiterer Ausführung des letzten Satzes enthielt das belgische PreßG 20. 7. 1831 folgenden Art 11: „In allen Preßprozessen hat die Jury, bevor sie sich mit der Frage befasst, ob die inkriminierte Handlung ein Delikt darstellt, zu entscheiden, ob die als Verfasser präsentierte Person diese tatsächlich ist. Der Drucker bleibt so lange vor Gericht, bis er gerichtlich einbekennt, wer der Autor gewesen ist“.

Lehre und Rechtsprechung interpretierten diesen Art 11 dahingehend, dass zunächst der Drucker zur Verantwortung zu ziehen sei, ohne dass ein Nachweis seiner persönlichen Schuld notwendig war; nannte er jedoch den Autor, so war der Drucker von seiner Verantwortung vollkommen frei, und den Autor traf die volle Last der Verantwortung, wieder ohne dass es notwendig war, seine persönliche Schuld nachzuweisen.<sup>482</sup> Diese besondere Begünstigung des Druckers ergab sich daraus, dass er in der Praxis „weder die Materie noch den Ausdruck des Verfassers beurtheilen“ konnte, sondern „nur das mechanische Hilfsmittel, wodurch der Verfasser seine Ideen verbreitet[e]“, war.<sup>483</sup> Nur indem er seine Hintermänner deckte, machte er sich selbst mitschuldig am Preßdelikt. Mutatis mutandis galt dies aber auch für alle anderen am Preßdelikt eigentlich beteiligten Personen mit Ausnahme des Autors. Ausgehend von dieser Überlegung baute das bad PreßG 28. 12. 1831 eine ganze

<sup>479</sup> LISZT (1878) 208.

<sup>480</sup> Vgl die Ausführungen HUMBOLDT (1816) 140, oder den Vortrag BERGS in der Deutschen Bundesversammlung 12. 10. 1818, COLLMANN 189. Dem franz PreßG 1819 war das System noch unbekannt.

<sup>481</sup> PÖLITZ II, 238 f = FRANZ 59. Vgl PAPPALAVA (1906) 22.

<sup>482</sup> LISZT (1878) 209.

<sup>483</sup> BERG in der Deutschen Bundesversammlung 12. 10. 1818, COLLMANN 189.

Kette von Personen auf, die in folgender Ordnung zur Verantwortung gezogen werden sollten:

1. der Verfasser
2. der Herausgeber
3. der Verleger
4. der Drucker und
5. der Verbreiter,

sofern sie nicht ihren Vormann nannten (abgesehen vom Verfasser, der ja keinen Vormann besaß). Es ist wichtig zu betonen, dass bei diesen Personen weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit geprüft wurde. Sie waren dann und nur dann haftbar, wenn der äußere Tatbestand erfüllt war und wenn sie ihren Vormann nicht nennen wollten oder konnten. – Der „Vorteil“ dieses Systems war, dass es jedenfalls eine Person traf, der „Nachteil“, dass es sich aber auch mit dieser begnügte. Als „gerecht“ konnte es zwar insofern angesehen werden, als derjenige haftete, der sich nicht um seinen Vormann gekümmert hatte oder ihn decken wollte; doch beruhte es auf Fiktionen und führte u.a. dazu, dass eine Person, der ansonsten lediglich Fahrlässigkeit vorgeworfen werden konnte, dennoch für ein Vorsatzdelikt haftete. Und umgekehrt war es denkbar, dass eine Person sich durch Nennung ihres Vormannes von jeder Verantwortung befreien konnte, auch wenn es evident war, dass sie selbst vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hatte.<sup>484</sup>

## 2. Preßgesetz 1848 und Preßverordnung 1848

Trotz dieser Probleme fand das belgische System starke Verbreitung, so etwa im sardinischen PreßG 20. 3. 1848<sup>485</sup> oder auch in Preußen, wo es sogar in die Verfassungs-Urkunde 1848 aufgenommen wurde.<sup>486</sup> Österreich schrieb das belgische System in § 28 PreßG 1848 fest, doch wurden zwei wichtige Abweichungen gemacht, von denen die eine auf das badische Vorbild zurückging, die andere jedoch neu war:

a) So wie nach dem bad PreßG 1831 sollte nach österr Preßrecht für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften eine besondere Haftung des verantwortlichen Redakteurs bestehen, und zwar zusätzlich zu der für alle Arten von Druckschriften geltenden sukzessiven Haftung von Verfasser/Herausgeber/Verleger/Drucker/Verbreiter. Wenn ein Preßinhaltsdelikt in einer periodischen Druckschrift enthalten war, hafteten daher jedenfalls zwei Personen (es sei denn, dass den Redakteur auch die sukzessive Haftung nach § 25 bad PreßG bzw § 28 österr PreßG traf). Im Ersten Beratungskomitee zum PreßG 1848 erhob das Mitglied MALTZ noch Einwände gegen eine solche zusätzliche Haftung, die jedoch von den übrigen Mitgliedern verworfen wurde.<sup>487</sup> Die besondere Haftung des Redakteurs beruhte auf dem Grundgedanken, dass der Redakteur als „Verfasser der ganzen Zeitung“ angesehen wurde. Er, nicht der

<sup>484</sup> LISZT (1878) 210.

<sup>485</sup> LISZT (1878) 209.

<sup>486</sup> Preuß Verfassungs-Urkunde 5. 12. 1848 GS 375, Art 26.

<sup>487</sup> AVA Mdl Präz ad 60/1848 (Karton 596) fol 22v–23r.

Verfasser der einzelnen Artikel, machte erst das Blatt. Dazu kam jedoch, dass gerade dem Redakteur ein doloses Verhalten kaum nachgewiesen werden konnte, weshalb gerade hier eine Vermutung nötig sei. „Die unbedingte Haftung des Redakteurs sei die nothwendige Konsequenz aus der Anonymität der periodischen Presse; sie befreie dagegen auch den Redakteur von der so überaus lästigen, das Gedeihen des Blattes tief schädigenden Zeugnißpflicht“.<sup>488</sup> Tatsächlich beruhte dieses System auf einer Fiktion: denn niemals konnte ein Redakteur tagtäglich allen Verpflichtungen nachkommen, die ihm das Gesetz damit aufbürdete: er hätte die Reportagen seiner Mitarbeiter, auch Auslandsberichte, überprüfen, womöglich auch Börsenberichte kontrollieren müssen etc.<sup>489</sup> Das System, das für kleine Vereinsnachrichtenblätter gleich wie für die reichsweite Presse galt, war vielleicht für die erste Kategorie anwendbar, für die zweite sicher nicht.

b) Zum zweiten aber bestimmte § 28 Abs 2 österr PreßG 1848, dass in dem Falle, dass „durch den Mißbrauch der Presse ein Verbrechen verübt worden [war], ... die allgemeinen Grundsätze in Betreff der Bestrafung der Mitschuldigen“ gelten sollten.

Das österr PreßG folgte also einem gemischten System, welches gleich drei verschiedene Arten von Zurechnung kannte:<sup>490</sup>

1. im Fall eines Verbrechens: die allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes
2. in allen übrigen Fällen: das belgische System
3. für den Inhalt von Zeitungen und Zeitschriften: zusätzlich zu 1. oder 2. die Haftung des Redakteurs

Schließlich wurden auch innerhalb des belgischen Systems Einschränkungen zugunsten des Verfassers und des Buchhändlers getroffen: Der Verfasser sollte nur dann nach dem belgischen System haften, wenn „Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen geschehen sind“. Und der Buchhändler galt nur dann als Verbreiter, wenn die strafbare Druckschrift entweder nicht auf dem gewöhnlichen Weg des Buchhandels an ihn gekommen war, wenn sie kein Impressum aufwies oder wenn ihm das Verbot derselben amtlich mitgeteilt worden war.<sup>491</sup>

In die PreßVO 1848 wurden diese Bestimmungen fast unverändert übernommen. Es sollten allerdings Drucker und Verbreiter auch dann verantwortlich gemacht werden können, wenn der Vormann zwar bekannt, aber nicht im Inland wohnhaft – und damit für die Justiz nicht greifbar – war.<sup>492</sup>

<sup>488</sup> LISZT (1878) 211.

<sup>489</sup> LISZT (1878) 212.

<sup>490</sup> LISZT (1878) 215.

<sup>491</sup> Bad PreßG 1831 §§ 25 f; österr PreßG 1848 §§ 28 f.

<sup>492</sup> PreßVO 1848 §§ 20 f. HYE (1855) 276 bezeichnete die Haftungsregelungen der PreßVO 1848 als scheinbar widersprüchlich und jedenfalls unklar; er hätte diesen Vorwurf aber konsequenterweise auch dem PreßG 1848 machen müssen.

### 3. Preßgesetz 1849

Die Mängel des belgischen Systems, insbesondere die Tatsache, dass auch bei einem Mitwirken mehrerer Personen immer nur eine haftbar gemacht werden konnte, dürften bei seiner praktischen Handhabung zutage gekommen sein. Der Ministerratsvortrag vom 12. 3. 1849 bemerkte rückblickend, dass die bisherigen Haftungsgrundsätze „nicht selten den eigentlichen Hauptschuldigen ... straflos ließen“ und dafür „manchmal alle Verantwortlichkeit auf eine Person, die als unbewußtes Werkzeug gebraucht und sofort von dem Hauptthäter als Popanz vorgeschoben wurde“, entluden.<sup>493</sup> Der PreßG-Entwurf des Innenministeriums 1849 brachte sogar eine gänzliche Abkehr vom belgischen System; stattdessen wurde in recht komplizierter Weise eine jeweils unabhängige Haftung von Verfasser, Redakteur, Verbreiter und Drucker konstituiert, die sonderbarerweise nur bei bestimmten Delikten (v.a. Hochverrat) nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen zu handhaben war, sonst aber an die jeweilige Art der Druckschrift angepasst war: der Redakteur haftete für Zeitungen, der Drucker für Flugschriften und Plakate etc.<sup>494</sup>

Diese Vorschläge wurden im weiteren Verlauf der Entstehung des PreßG 1849 nicht aufgegriffen, sondern es wurde ein System entwickelt, das wieder mehr dem des PreßG 1848 ähnelte, sich von ihm aber durch „geringere Klarheit und größere Strenge“ unterschied.<sup>495</sup>

Nach dem PreßG 1849 sollte zunächst der Verfasser haften, im Falle einer periodischen Druckschrift haftete solidarisch mit ihm der Redakteur (bzw. die Redakteure). Die Verantwortlichkeit des Verfassers war positiv umschrieben, „wenn die Herausgabe mit dessen Wissen und Willen mit oder ohne Angabe seines Namens stattgefunden hat“, die des Redakteurs jedoch negativ, indem sie ausgeschlossen wurde, wenn er nachwies, „daß die Aufnahme eines strafbaren Inhaltes wider seinen ausdrücklichen Willen oder ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte“.<sup>496</sup> Nach diesen Personen sollten auch Herausgeber, Verleger (Vertriebsbesorger), Drucker (Geschäftsleiter der Druckerei) und Verbreiter – und zwar in dieser Reihenfolge – haftbar gemacht werden. Es war also weiterhin das belgische System anzuwenden.<sup>497</sup>

Dann jedoch enthielt § 44 PreßG 1849 folgende Bestimmung: „Wenn ... erwiesen wird, dass eine Person den Inhalt einer Druckschrift als strafbar erkennen musste, und dennoch auf was immer für eine Weise bei der Drucklegung oder Verbreitung derselben mitgewirkt hat, so ist diese Mitwirkung nach den allgemeinen Strafgesetzen über die Mitschuld und Theilnahme zu beurtheilen, und nach Maßgabe des gegenwärtigen Patenten zu bestrafen“. Somit durchbrach § 44 die besonderen preßrechtlichen Haftungsbestimmungen zugunsten der Anwendbarkeit der allgemeinen Strafgesetze und reduzierte damit das belgische System auf eine bloß subsidiäre Regel. – Das Bedürfnis, eine

<sup>493</sup> Vortrag 1849, 1 f.

<sup>494</sup> AVA JM S.N. (Karton 1514/22) MdI-Entw §§ 43 f, 46 f.

<sup>495</sup> LISZT (1878) 215.

<sup>496</sup> PreßG 1849 §§ 42 Abs 1, 43 Abs 1. Vgl auch OGH 5. 1. 1852 GZ Nr 22.

<sup>497</sup> PreßG 1849 § 42 Abs 2; vgl LISZT (1878) 215.

Person, deren Mitschuld erwiesen war, haftbar zu machen, war verständlich. Dass das belgische System daneben aber dennoch stehen blieb, machte deutlich, dass dieses System lediglich ein (bereits als unzulänglich erkanntes?) Hilfsmittel war, für den Fall, dass die allgemeinen Strafgesetze versagten.

### C. Beginn der Strafbarkeit – Strafbarkeit des Versuchs

Eine notwendige Folge der Aufhebung der Zensur war, dass nur vollendete Preßdelikte bestraft werden können sollten, denn die Bestrafung noch vor ihrer Vollendung wäre wieder einer Zensur gleichgekommen. Der Versuch eines Preßdelikts – der nach allgemeinem Strafrecht strafbar gewesen wäre<sup>498</sup> – musste daher straflos bleiben. Dies bedeutete aber auch, dass der Regelung des Zeitpunktes, ab wann ein Preßdelikt vollendet war, entscheidendes Gewicht zukam.<sup>499</sup>

Die diesbezüglichen Bestimmungen des bad PreßG 1831 wurden vom österr PreßG 1848 wörtlich übernommen:<sup>500</sup> Eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung sollte erst dann möglich sein, wenn das Preßdelikt vollendet war. Als Vollendung galt der Zeitpunkt,

a) wenn die strafbare Schrift in Umlauf gebracht worden war, oder

b) wenn der Druck vollendet, und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht vom Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden war. In diesem letzten Fall konnte jedoch keine andere Strafe verhängt werden als die Unterdrückung der strafbaren Schrift oder des strafbaren Teiles derselben.

Mit anderen Worten, doch mit gleichem Inhalt wurde dasselbe auch in der PreßVO 1848 bestimmt.<sup>501</sup>

Der Fall b) war freilich nicht unproblematisch: denn auch hier musste es sich um eine Maßnahme handeln, die noch vor der Verbreitung der Druckschrift griff, mithin um Zensur. Er wurde daher im PreßG 1849 nicht wieder aufgenommen. Dieses stellte nur mehr auf den Zeitpunkt der „Hinausgabe oder Versendung“ ab, da erst dies der Moment des „eigentlichen Gefährlichwerdens“ sei.<sup>502</sup>

## D. Die Strafen

### 1. Todesstrafe

Von den im StG 1803 mit der Todesstrafe bedrohten Delikten kam als Preßinhaltsdelikt nur das Verbrechen des Hochverrats (§§ 52 f I. Teil) in Frage. Das PreßG 1848 brachte hierin keine Abänderungen, sodass nach § 16 PreßG 1848 iVm § 53 StG 1803 wegen eines Preßinhaltes, der den Tatbestand

<sup>498</sup> StG 1803 I § 7, II § 6.

<sup>499</sup> LISZT (1878) 258.

<sup>500</sup> Bad PreßG 1831 § 29; PreßG 1848 § 31.

<sup>501</sup> PreßVO 1848 § 23.

<sup>502</sup> PreßG 1849 § 36; Vortrag 1849, 4.

des Hochverrates erfüllte, die Todesstrafe verhängt hätte werden können, wozu es allerdings, schon aufgrund der zweifelhaften Geltung des PreßG 1848, nicht kam.

Die PreßVO 1848 brachte auch in diesem Punkt eine Milderung: Aufforderungen „zu einem Angriffe auf die Person des Landesfürsten, zur gewaltsamen Veränderung der Constitution des österreichischen Kaiserstaates, zum Abfalle einzelner Landestheile, zur Unterjochung des Vaterlandes durch einen äußeren Feind“ sollten lediglich mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren bestraft werden (§ 10). Das PreßG 1849 fügte dem noch eine Strafuntergrenze von zwei Jahren sowie einen Kautionsverfall hinzu; die Todesstrafe wurde aber nicht wieder eingeführt.

Dies galt freilich nicht dort, wo der Belagerungszustand ausgerufen worden war, wie insbesondere in Wien ab dem 23. 10. 1848, wo der Redakteur des *Radikalen*, JULIUS BECHER, und sein Mitarbeiter HERMANN JELINEK am 22. 11. zum Tode verurteilt und am nächsten Morgen vor den Mauern Wiens erschossen wurden.<sup>503</sup>

## 2. Geld- und Freiheitsstrafen

Das StG 1803 sah verschiedene Arten der Freiheitsstrafe vor, und zwar für Verbrechen Kerker, für Polizei-Übertretungen Arrest. Diese unterschieden sich wesentlich in der Strenge des Freiheitsentzugs voneinander und waren auch in sich abgestuft (Kerker, schwerer Kerker, schwerster Kerker; einfacher und strenger Arrest).<sup>504</sup> Die im StG 1803 genannten Geldstrafen waren Fixbeträge, ihre Höhe war also von den Vermögensverhältnissen des Verurteilten unabhängig. Allerdings konnten sie, wenn sie das Vermögen oder den „Nahrungsbetrieb“ des Verurteilten oder seiner Familie ernsthaft gefährdeten,<sup>505</sup> in „eine verhältnißmäßige Arreststrafe“ umgewandelt werden; ein fixer Umrechnungsschlüssel für diese Ersatzfreiheitsstrafe bestand nicht.<sup>506</sup>

Das PreßG 1848 bestimmte bezüglich der Geldstrafen, dass sie im Falle der Uneinbringlichkeit „in Arreststrafen von einem Tag für je drey Gulden verwandelt“ werden sollten.<sup>507</sup> Im Übrigen wurde am Strafsystem im Prinzip nichts geändert; allerdings wurden Geld- und Freiheitsstrafen oftmals so eingesetzt, dass die eine als Verschärfung der anderen dienen sollte. So stand auf Verbrechen die Strafe des schweren Kerkers, der vom Gericht noch durch Geldstrafe bis 500 fl und bei erschwerenden Umständen bis 1.000 fl verschärft

<sup>503</sup> Ausführliche Darstellung des Verfahrens bei HELFERT (1872) 229–241. Vgl auch die amtliche Kundmachung der Verurteilung und Hinrichtung in der Abend-Beilage zur *Wiener Zeitung* Nr 213 v. 24. 11. 1848, 835; ferner HÄUSLER (1979) 81 f; DUCHKOWITSCH (1998) 82.

<sup>504</sup> Vgl näher StG 1803 I §§ 11–14 und II §§ 11 f u 25; vgl auch II § 19, der verschiedene Arten der Verschärfung der Arreststrafe nannte, die jedoch durch MdIE 31. 5. 1848 PGS LXXXVI/76 großteils abgeschafft wurden.

<sup>505</sup> Vgl dazu das erläuternde k.k. nö Regierungszirkular 3. 9. 1812, BLUMENTRITT Nr 56.

<sup>506</sup> StG 1803 II § 23.

<sup>507</sup> PreßG 1848 § 26.



werden konnte. Bei schweren Polizei-Übertretungen und Vergehen drohte einfacher oder strenger Arrest, der nach Ermessen des Gerichts mit Geldstrafe von 20–100 fl sowie „bey besonders erschwerenden Umständen, und nachweislich in Wiederholungsfällen“ bis 200 fl verschärft werden konnte. Lediglich bei Verletzung der Privatsphäre von Einzelpersonen verhielt es sich umgekehrt: Hier betrug die Strafe 10–100 fl, die aber bei erschwerenden Umständen mit Arrest „von drey Tagen bis drey Monathen“ verschärft werden konnte.<sup>508</sup> Dieses „ganz arbiträr hingestellte Recht der Verschärfung durch Geldstrafen“ stieß bei BERGER auf heftige Kritik; ebenso die zu „geringe Surrogationsquote“ von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafen.<sup>509</sup>

Dementsprechend enthielt die PreßVO keine Verschärfungen von Haft- durch Geldstrafen mehr; auch die Umrechnungsquote wurde nunmehr mit 10 fl pro Tag veranschlagt (§ 18 erster Satz). Wie sehr aber die PreßVO 1848 ein von Journalisten selbst verfasstes Preßgesetz war, zeigt sich besonders deutlich am zweiten Satz dieses §: Danach sollte einem zu einer Arreststrafe Verurteilten „jede seiner Bildung und gesellschaftlichen Stellung angemessene, mit dem Zwecke der Anhaltung vereinbarliche Schonung gewährt werden“.

Über das Verhältnis von Geld- zu Freiheitsstrafen äußerte sich HYE in seinem Entwurf vom Dezember 1848 kritisch: Die bisher zu beobachtende Bevorzugung von Geldstrafen – er bezog sich dabei offenbar nicht auf die österreichische, sondern auf die ausländische Gesetzgebung – führe nur „zur Aushöhlung des Gesetzes durch den Vermögenden und zur Ungerechtigkeit gegen den Ärmern“. Er schlug daher vor, sie nur als „Verschärfungs-Strahl“ zusatzweise zur Freiheitsstrafe je nach vorkommenden Erschwerungs-Umständen beizubehalten.<sup>510</sup> Tatsächlich enthielt das PreßG 1849 durchgehend Freiheitsstrafen; Geldstrafen waren lediglich bei Preßordnungs-, nicht aber bei Preßinhaltsdelikten vorgesehen. Der von HYE geforderte „Verschärfungs-Strahl“ aber erfolgte nicht durch Geldstrafen, sondern durch das zusätzliche Mittel des Kautionsverfalls (siehe sogleich).<sup>511</sup> Die Quote für Ersatzfreiheitsstrafen wurde wieder gesenkt, und zwar auf 5 fl pro Tag.<sup>512</sup> Besondere Bestimmungen über eine mildere Behandlung von Journalisten gegenüber anderen Rechtsbrechern fehlten.

Das PreßG 1849 enthielt jedoch noch eine weitere bemerkenswerte Regelung; sie dürfte auf eine entsprechende Praxis der Revolutionszeit zurückgehen, deren nähere Hintergründe jedoch leider unbekannt sind: Danach war es nämlich verboten, in Druckschriften für Sammlungen zu werben, mit denen Geldstrafen, Entschädigungen oder Kautionsverfall finanziert wurden! Die Strafe hierfür betrug einen Monat Arrest; erfolgte die Werbung durch eine periodische Druckschrift, so war überdies Kautionsverfall in Höhe von 100 fl auszusprechen.<sup>513</sup>

<sup>508</sup> PreßG 1848 §§ 17–25.

<sup>509</sup> BERGER (1848b) 11; vgl auch TOMASCHEK (1848) 217.

<sup>510</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 5r.

<sup>511</sup> PreßG 1849 §§ 23–35

<sup>512</sup> PreßG 1849 § 21.

<sup>513</sup> PreßG 1849 § 35.

### 3. Kautionsverfall

Mit dem zuletzt genannten Delikt ist auch gleich eine besondere, nur dem Preßrecht eigentümliche Strafart genannt: der Kautionsverfall.

Diese Strafe wurde erst durch das PreßG 1849 eingeführt.<sup>514</sup> Bis dahin hatte die Kautionskaution lediglich den Zweck, als Sicherheit herzuhalten, wenn Geldstrafen verhängt oder Kostenersatz auferlegt wurden, aber nicht eingetrieben werden konnten. Nunmehr wurde daneben der Verfall eines Teils oder der gesamten Kautionskaution als selbständige Strafe verhängt, sodass die Kautionskaution womöglich bei einer einzigen Verurteilung zweimal erhalten musste: einmal als Deckungsfonds, das andere mal als unmittelbares Zugriffsobjekt.

Das bemerkenswerteste an dieser Sanktion war, dass sie nicht die vom Gericht für schuldig erkannte Person traf, sondern das Zeitungsunternehmen als solches. Die Kautionskaution wurde als „Vermögensrepräsentant der Unternehmung“ betrachtet, der durch die Möglichkeit des Kautionsverfalls „zu einem selbständigen Strafsubjecte erhoben“ wurde.<sup>515</sup> Die Sanktion – die Literatur war sich nicht einmal sicher, ob man hier von einer „Strafe“ im Rechtssinne reden könne<sup>516</sup> – traf also eine Person, die zwar nicht als schuldig erkannt worden war, die aber vermöge ihres Kapitals die Begehung des Preßdelikts ermöglicht hatte.

Dieser dem Strafrecht des 19. Jh bis dahin fremde Gedanke einer verschuldensunabhängigen Haftung für die Folgen eines „gefährlichen Betriebes“ war der Rechtswissenschaft nichts prinzipiell Fremdes: Die historische Rechtsschule sah das Verschuldensprinzip als Neuerung des römischen Rechtes an; eine verschuldensunabhängige Haftung sei typisch für das ältere deutsche Recht gewesen und habe sich – im Bereich des Zivilrechts! – „auf deutsch-rechtlicher Grundlage in erheblichem Umfange“ erhalten, ja sei sogar „im modernen Recht wieder ausgedehnt“ worden,<sup>517</sup> wie v.a. das Beispiel des preuß EisenbahnhaftpflichtG 1838<sup>518</sup> zeigte. So wie bei der zivilrechtlichen Gefährdungshaftung ging es auch im Preßstrafrecht darum, eine Person zur Kasse zu bitten, die zwar nicht wegen persönlicher Schuld verurteilt werden konnte, aber finanzkräftig war und zugleich „auf den geistigen Inhalt der periodischen Druckschrift massgebenden Einfluß“ ausüben konnte. Insofern erfüllte die Kautionskaution nach LIENBACHER auch durchaus „den eigentlichen Strafzweck – Busse und Besserung“<sup>519</sup>

<sup>514</sup> PreßG 1849 § 12.

<sup>515</sup> LIENBACHER (1863) 110.

<sup>516</sup> Während LISZT (1878) 281 den Kautionsverfall daher als eine „objektive Strafe“ bezeichnete, verneinten HYE (1855) 429 f und HERBST (1871) 127 den Strafcharakter. Der Kautionsverfall sei vielmehr zu den „objectiven nachteiligen Interessen“, die mit jeder Strafe verbunden seien, zu zählen.

<sup>517</sup> GIERKE (1917) 884. Ob die Thesen der Historischen Rechtsschule mit der historischen Wirklichkeit übereinstimmen, tut hier nichts zur Sache: wesentlich ist nur das Rechtsbewusstsein des 19. Jh.

<sup>518</sup> Preuß G 3. 11. 1838 § 25.

<sup>519</sup> LIENBACHER (1863) 110.

Auf welche Weise dieser Gedanke, ob bewusst oder unbewusst, vom Zivilrecht in das Preßstrafrecht wanderte, bleibt unklar. Er findet sich erstmals im preuß. PreßG 1848, welches ja, wie erwähnt, eine Kautionspflicht – seit der Novelle vom 6. 4. 1848 ausschließlich – von jenen Zeitungen/Zeitschriften verlangte, die schon einmal wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden waren.<sup>520</sup> Die Strafe des Kautionsverfalls war dementsprechend eine Strafverschärfung, die bei einem Rückfall, dh bei einem erneuten Verbrechen oder Vergehen zu verhängen war, und zwar neben der eigentlichen, für das neue Delikt „zu erkennenden Strafe“.<sup>521</sup> Kautionsverfall bei Rückfall: ein auch dem Strafprozessrecht nicht fremder Gedanke. Doch ist nochmals zu betonen, dass die Kautionspflicht nicht von dem eigentlich Verurteilten zu tragen war, sondern von dem Zeitungsunternehmen. Darin lag der entscheidende Punkt.

Der Entwurf HYE vom Dezember 1848 war, wie erwähnt,<sup>522</sup> auf Anordnung BACHS Kautionspflicht gegenüber generell sehr zurückhaltend; einen Kautionsverfall kannte er wahrscheinlich nicht. In das PreßG 1849 gelangte er vielmehr über den Entwurf des Innenministeriums, welches erstmals bei jedem strafrechtlichen Tatbestand unterschied, ob er durch eine nichtperiodische oder eine periodische Druckschrift erfolgte, und im zweiten Fall jeweils bestimmte, dass zusätzlich zur sonstigen (Freiheits- oder Geld-)Strafe auf einen gänzlichen oder teilweisen Verfall der Kautionspflicht zu erkennen sei.<sup>523</sup>

Eben diese Unterscheidung traf auch das PreßG 1849.<sup>524</sup> Bei den schwersten Delikten, wie etwa Hochverrat, war „auf den Verfall der Kautionspflicht selbst bis zum vollen Betrage derselben zu erkennen“.<sup>525</sup> Für andere Delikte, wie Lästerungen des Staatsoberhauptes oder unzüchtige Darstellungen war der Kautionsverfall ziffernmäßig begrenzt (je nach Delikt zwischen 300 fl und 1.500 fl).<sup>526</sup> Für ein Delikt, das im PreßG 1849 nicht ausdrücklich genannt war, sondern unter die Generalklausel des § 22 fiel, war der Kautionsverfall „im verhältnismäßigen Betrage auszusprechen“.<sup>527</sup>

Beachtenswert ist insbesondere, dass bei einem Verfall der gesamten Kautionspflicht die Höhe des Betrages nicht von der Schwere des Delikts, sondern von der Höhe der bestellten Kautionspflicht, also von Erscheinungsort und Erscheinungshäufigkeit abhängig war; bei nicht kautionspflichtigen Druckschriften (zB wissenschaftliche Zeitschriften) konnte es überhaupt keinen Kautionsverfall geben – womit ein und dasselbe Delikt verschieden bestraft wurde! LISZT bezeichnete eine solch unterschiedliche Vorgangsweise schlicht als „irrational“. Vom preßpolitischen Standpunkt aus sei die Benachteiligung der Groß-

<sup>520</sup> Vgl oben 281.

<sup>521</sup> Preuß. PreßG 1848 § 4 Nr 5.

<sup>522</sup> Vgl oben 283 f.

<sup>523</sup> AVA JM S.N. (Karton 1514/22) Mdl-Entw §§ 30, 31 Abs 2, 32 Abs 2, 37, 38, 41.

<sup>524</sup> In der Ministerratssitzung 12. 3. 1849 MRZ 713 wurde zwar über die Zulässigkeit des Kautionsverfalls diskutiert, doch blieb dies „ohne Erfolg“, auch hält das Protokoll nicht einzelne Standpunkte fest: ÖMR II/1, 167.

<sup>525</sup> PreßG 1849 § 23 Abs 2.

<sup>526</sup> PreßG 1849 §§ 24 f, 27–32 u 35, jeweils Abs 2.

<sup>527</sup> PreßG 1849 § 22 Abs 2.

presse aber auch inkonsequent, da sie ja sonst gegenüber kleineren Blättern begünstigt werde.<sup>528</sup>

Die verfallene Kautions gelangte – übrigens ebenso wie Geldstrafen – an die Gemeindekasse des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, und war für die Armen bestimmt. Nach allgemeinem Strafrecht hätten Geldstrafen an die entsprechende Kasse des Tatortes fließen müssen.<sup>529</sup> Die im Preßrecht mitunter beträchtlichen Schwierigkeiten hinsichtlich des Begriffs des „Tatortes“<sup>530</sup> werden diese Abweichung motiviert haben.

#### 4. Verbot, Verfall und Vernichtung der Druckschrift

Indem das Preßgericht eine Druckschrift für strafbar erklärte, war deren weitere Verbreitung verboten.<sup>531</sup> Es konnten sowohl die bereits mit Beschlag belegten als auch alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers befindlichen oder sonst hinterlegten Exemplare der „Unterdrückung und Vernichtung“ anheim gestellt werden; dh sie wurden enteignet und hierauf zerstört. Diese Bestimmung wurde vom bad PreßG 1831 wörtlich in das österr PreßG 1848 und in die PreßVO 1848 übernommen.<sup>532</sup> Die Vernichtung war fast logische Folge des Verfalls; ausgenommen waren lediglich die Exemplare, die bei den Akten blieben.<sup>533</sup>

Das PreßG 1849 fügte den bisherigen Regelungen noch hinzu, dass sich diese Rechtsfolge nicht auf die „schon in den Besitz von Dritten zu eigenem Gebrauche übergegangen[en]“ Exemplare beziehen dürfe. Zusätzlich wurde verfügt, dass auch die zur Vervielfältigung der Druckschrift geeigneten Zurichtungen (Satz, Platten, Formen, Steine) zerstört werden sollten<sup>534</sup> – AUSTERLITZ bezeichnete diese Bestimmung (die auch in den nachfolgenden Preßgesetzen beibehalten wurde) als weltfremd: Welche Druckerei hebt den Satz, die Platten etc so lange auf, bis das Gerichtsurteil gefällt wird? In der Regel wurden sie sofort nach Druck wieder auseinander genommen bzw eingeschmolzen!<sup>535</sup>

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass § 33 PreßG 1848<sup>536</sup> die Möglichkeit vorsah, eine ausländische Zeitung oder Zeitschrift auf die Dauer von sechs Monaten, im Wiederholungsfall auch für immer, zu verbieten, wenn sich der Herausgeber einem von einem inländischen Gericht gegen ihn ergangenen Urteil nicht unterwarf. Die Bestimmung – GISKRA meinte am 1. 4. in der Aula, sie sei „nichts anderes als Censur!“<sup>537</sup> – fiel den Streichungen der PreßVO 1848 zum Opfer, wurde jedoch in leicht veränderter Form in § 39 PreßG 1849

<sup>528</sup> LISZT (1878) 279 f.

<sup>529</sup> PreßG 1849 § 37; StG 1803 II § 9.

<sup>530</sup> Vgl noch unten 626.

<sup>531</sup> PreßG 1848 § 27; PreßVO 1848 § 19; PreßG 1849 § 40.

<sup>532</sup> Bad PreßG 1831 § 24; österr PreßG 1848 § 27; PreßVO 1848 § 19.

<sup>533</sup> LIENBACHER (1863) 201.

<sup>534</sup> PreßG 1849 § 40.

<sup>535</sup> AUSTERLITZ (1902) 55.

<sup>536</sup> In Übereinstimmung mit § 31 bad PreßG.

<sup>537</sup> Vorgänge 1848, 8.

wieder aufgenommen: Die Suspension war auf die Dauer von drei Monaten beschränkt und sollte auch nur stattfinden, wenn bereits eine Verurteilung stattgefunden hatte. Nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber aus der letztgenannten Bestimmung implizit zu entnehmen ist, dass diese Verbote von einem Gericht zu verhängen waren. Dass es sich materiell um klassische Zensurmaßnahmen handelte, steht jedoch außer Zweifel: Hier wurde die Einfuhr von Druckschriften verboten, noch bevor diese Druckschriften überhaupt entstanden waren.<sup>538</sup>

### 5. Urteilsveröffentlichung

Die Strafe der Urteilsveröffentlichung, wie sie zB das franz PreßG 1819 festgesetzt hatte,<sup>539</sup> war im bad PreßG 1831 und dementsprechend im österr PreßG 1848 nicht vorgesehen. Möglicherweise gelangte sie von Frankreich über Ungarn nach Österreich. Der ungar GA XVIII: 1848 verpflichtete Eigentümer bzw Herausgeber einer periodischen Schrift, ein gegen sie ergangenes Urteil „in der nächsten Nummer ihres Blattes“ zu veröffentlichen. Erfolgte diese nicht, so war eine Geldstrafe von 100 fl zu verhängen.<sup>540</sup> Ob sich mit dieser Geldstrafe die Veröffentlichung erübrigte oder ob die Strafe als Beugestrafe so oft verhängt werden konnte, bis die Zeitung das Urteil veröffentlichte, bleibt unklar.

Eine entsprechende Bestimmung enthielt in Österreich zunächst die PreßVO, deren § 7 den Redakteur (also nicht, wie in Ungarn, den Herausgeber) verpflichtete, auf Aufforderung des Gerichtes „die erfolgte Klage anzuzeigen, und ebenso seiner Zeit das Urtheil mitzuthemen“. Diese Bestimmung vermengte also die prozessualrechtliche Kundmachung der Klage mit der strafrechtlichen Sanktion der Urteilsveröffentlichung.<sup>541</sup>

Offenbar aufgrund entsprechender Erfahrungen während der Revolution wurde diese Bestimmung in das PreßG 1849 mit einem Zusatz übernommen: Dieser verlangte, dass eine solche Mitteilung „ohne alle Zusätze und Bemerkungen“ zu erfolgen hatte.<sup>542</sup>

### E. Konkurrenz mehrerer Delikte

Weder PreßG 1848 noch PreßVO 1848 regelten den Fall der Konkurrenz, also dass eine Person entweder durch einen einzigen Preßinhalt (Idealkonkurrenz) oder durch mehrere Preßinhalte (Realkonkurrenz) mehrere Preßdelikte begangen hatte.

Prinzipiell standen zwei Möglichkeiten zur Verfügung: die Bestrafung nach dem Strafraumen des schwersten Deliktes, wobei die übrigen Delikte bei der Strafbemessung entsprechend berücksichtigt, aber nicht gesondert bestraft

<sup>538</sup> So auch die Kritik von BERGER (1848b) 12.

<sup>539</sup> Franz PreßG 9./10. 6. 1819 DUVERGIER XXII, 221, Art 11.

<sup>540</sup> Ungar GA XVIII: 1848 § 25.

<sup>541</sup> Zur rechtlichen Natur der Urteilsveröffentlichung vgl RITTLER (1954) 326.

<sup>542</sup> PreßG 1849 § 18 Abs 2.

werden sollten (*poena major absorbet minorem* – Absorptionsprinzip); oder die Addition aller zu verhängender Strafen (*quot delicta, tot poenae* – Kumulationsprinzip).<sup>543</sup>

Das StG 1803 I. Teil ging bei Zusammentreffen mehrerer Verbrechen vom Absorptionsprinzip aus. Trafen Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen zusammen, so sollten die Arreststrafen und körperlichen Züchtigungen von den Kerkerstrafen absorbiert werden; sonstige Strafen jedoch zusätzlich verhängt, also kumuliert werden.<sup>544</sup> Ein Zusammentreffen mehrerer schwerer Polizei-Übertretungen dürfte nach eben dieser Art, dh Absorption von gleichartigen, aber Kumulation von verschiedenartigen Strafen erfolgt sein; eine klare Regelung lässt das StG 1803 II. Teil vermissen. HYE, der hier mit dem StG 1852 Abhilfe schaffen sollte,<sup>545</sup> war es wohl auch, der in das PreßG 1849 eine entsprechende Klarstellung einfügte: Beim Zusammentreffen mehrerer Handlungen waren Freiheitsstrafe und Kautionsverfall prinzipiell nach dem schwersten Delikt zu bemessen, „jedoch mit Bedacht auf die anderen Übertretungen“. Ein Kautionsverfall hatte allerdings auch dann stattzufinden, wenn er nur auf eines dieser übrigen Delikte, nicht aber auf das schwerste Delikt auszusprechen war.<sup>546</sup> Hatte also ein Täter zB in einer kautionspflichtigen Druckschrift ein Sittlichkeitsdelikt, aber in einer nicht kautionspflichtigen Druckschrift Hochverrat begangen, so war die Freiheitsstrafe nach dem Delikt des Hochverrats zu bemessen, und das Sittlichkeitsdelikt war hier nur ein Strafverschärfungsgrund. Der für das Sittlichkeitsdelikt bestimmte Kautionsverfall jedoch war zusätzlich zu verhängen.

## F. Verjährung

Nach dem StG 1803 erloschen „Verbrechen und Strafe“ durch Verjährung, „wenn der Thäter vom Tage des begangenen Verbrechens an zu rechnen, in der vom ... Gesetze bestimmten Zeit nicht in die Untersuchung gezogen worden“ war. Die Verjährungszeit betrug je nach Delikt bei Verbrechen 5–20 Jahre, bei schweren Polizei-Übertretungen drei Monate bis zu ein Jahr.<sup>547</sup>

Demgegenüber setzten die Preßgesetze eine einheitliche Verjährungsfrist von sechs Monaten fest.<sup>548</sup> Die Tatsache, dass ein Preßdelikt niemals heimlich erfolgte und daher Täter und Sachverhalt in aller Regel rasch ausgeforscht werden konnten, rechtfertigte diese Maßnahme aus der Sicht der Strafjustiz.

<sup>543</sup> HYE (1855) 451 f. Die Berücksichtigung der übrigen Delikte bei der Berechnung des Strafrahmens sah er allerdings bereits als ein Abweichen vom reinen Absorptionsprinzip und ordnete es einem „Vermittlungs-System“ zu.

<sup>544</sup> StG 1803 I §§ 28 f.

<sup>545</sup> StG 1852 § 267.

<sup>546</sup> PreßG 1849 § 38.

<sup>547</sup> StG 1803 I §§ 206 f, II § 275.

<sup>548</sup> PreßG 1848 § 34; PreßVO 1848 § 23; PreßG 1849 § 41. Der ursprüngliche Entwurf hatte sogar eine dreimonatige Frist vorgesehen, was jedoch in der Ministerratssitzung 9. 3. 1848 MRZ 711 auf Antrag von BRUCK auf sechs Monate geändert wurde: ÖMR II/1, 162.

Aber auch für die Presse war es von Wichtigkeit, dass nicht monatelang ein Damoklesschwert über ihr schwebte und sie so für den Staatsanwalt gewissermaßen „erpreßbar“ machte. Im Ministerratsvortrag 12. 3. 1849 hieß es, dass „das öffentliche Interesse gewiß besser gewahrt“ sei, wenn man Druckschriften, die über so lange Zeit ungeahndet geblieben seien, „in der verdienten Vergessenheit untergesunken läßt“.<sup>549</sup>

---

<sup>549</sup> Vortrag 1849, 4. – RITTLER (1954) 376 begründet die kurze Verjährungszeit mit dem „ephemeren Charakter der durch die Tagespresse verübten Delikte“. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Verjährungsfrist keine Besonderheit der periodischen Presse war, sondern auch zB für strafbare Inhalte von Büchern galt.

## VI. Preßprozessrecht

### A. Allgemeines

In den Beratungen zum PreßG 1848 betonte ALOIS PEDERZANI am 21. 3., dass es notwendig sei, für das Strafverfahren in Preßsachen „ganz neue Vorschriften zu schaffen, um den nur mit dem inquisitorischen Prozeß vertrauten Richtern einen deutlichen Leitfaden an die Hand zu geben“. Dieser Umstand habe „es unmöglich gemacht, das Preßgesetz in der sonst erwünschten Kürze zu fassen und mußte[...] eine ausführlichere Behandlung derselben herbeiführen“.<sup>550</sup>

Strafprozessrecht ist eine Materie von außerordentlicher politischer Sensibilität. Aus diesem Grund war es daher gerade in den hier zu behandelnden Jahren 1848–50 bedeutenden Wandlungen unterworfen. Die verfahrensrechtlichen Teile des StG 1803 hatten „die äußersten Consequenzen des Inquisitionsprincips“ gezogen und gerade damit „jene Gegenbewegung [hervorgerufen], die unter solchen Umständen unvermeidlich ist“.<sup>551</sup> Die Revolution brachte völlig neue Grundsätze, zumeist durch die unveränderte Übernahme des französischen Rechts. Eine Vorreiterrolle spielte dabei stets das Strafverfahren in Preßsachen: denn Preßprozesse wurden stets als politische Prozesse angesehen, weshalb hier auf keinen Fall ein Verharren im alten Inquisitionsprozess möglich schien. Dem Vorschlag PEDERZANIS folgend, wurde daher 1848 eigens für das Preßrecht ein in Österreich vollständig neues Strafverfahren entwickelt, welches mit dem sonst geltenden Prozessrecht nur wenig gemein hatte.

Die Schaffung eines eigenen Strafprozessrechtes für das Pressewesen brachte ähnliche Probleme mit sich wie das besondere materielle Preßstrafrecht. Zu Recht fragte HYE, ob es sinnvoll sei, „daß ein niederträchtiger Bube, um politischen Mausehalmord oder die Brandfackel des Umsturzes aller politischer und socialer Ordnung um Hochverrath, Anarchie, Aufwieglung oder perfide Verläumdung, Religions- oder Nationalisten-Befehdung u.s.f. zu verbreiten, blos das gefährliche Mittel der Presse zu wählen braucht, um sich die Wohltat eines öffentlichen, mündlichen, accusatorischen Verfahrens und die Schutzrechte der Jury zu sichern, während aber jede andere Begehungsart dieser Verbrechen dem inquisitorischen und heimlichen Verfahren vor der strengeren, an das buchstäbliche Beweisgesetz gebundenen Gerichtshofe verfällt?“<sup>552</sup> – Dennoch wurden aus ähnlichen Gründen wie beim materiellen Strafrecht besondere Normen für das Preßrecht geschaffen, und erst die StPO 1850 bezog wieder das Preßprozessrecht in das allgemeine Prozessrecht ein.

---

<sup>550</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 14r.

<sup>551</sup> GLASER (1883) 122, 125.

<sup>552</sup> AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 2r.



Es würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen, die Entwicklung dieses Strafprozessrechts für Preßsachen in allen Einzelheiten darzustellen, denn dies würde eine Erörterung der gesamten Strafprozessrechtsgeschichte bedeuten. Nur die wichtigsten Punkte sollen hervorgehoben werden.

## B. Gerichtsorganisation

### 1. Die Zuständigkeit

Das Gerichtswesen vor 1848 war trotz der tief greifenden Reformen vor allem JOSEPHS II. außerordentlich zersplittert. Die wichtigsten Gerichte waren die grundherrlichen Gerichte für die Bauern, die Justizsenate der städtischen Magistrate für die Bürger und die Landrechte für den Adel und den Fiskus. Einheitlich war demgegenüber die Organisation der oberen Instanzen: die Appellationsgerichte in den Gouvernementsbezirken und die Oberste Justizstelle als oberste Instanz.<sup>553</sup>

Von den genannten erstinstanzlichen Gerichten wurde für Preßverfahren zunächst „jenes Landrecht oder Tribunal“ (so das PreßG 1848) bzw. „jenes Gericht erster Instanz“ (so die PPO 1848) bestimmt, „welches nach der Verfassung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsstand des Fiscus in Civilsachen ist“. Grund dafür war möglicherweise, dass die gleichzeitig ins Leben gerufene Staatsanwaltschaft sich zunächst aus dem Fiskalamt rekrutieren sollte, eine Idee, die schon 1816 WILHELM V. HUMBOLDT geäußert hatte.<sup>554</sup> Vielleicht spielte aber auch das „Streben der Staatsverwaltung“ eine Rolle, „der Gerichtsbarkeit in Preßsachen ... ein ausgezeichnetes Forum zu geben, ein Forum, vor welchem der Staat selbst Recht nimmt“.<sup>555</sup> Diese Gerichtszuständigkeit sollte nur „bis auf weitere Anordnung“ geschehen, war also als Provisorium gedacht.<sup>556</sup> Sowohl die Einführung öffentlicher, mündlicher Verhandlungen als auch die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit hatten eine umfassende Gerichtsreform notwendig gemacht, deren von Justizminister BACH entwickelte Grundzüge am 14. 6. 1849 die a.h. Sanktion fanden: Fortan sollten Bezirksgerichte, Bezirkskollegialgerichte, Landesgerichte und Ober-Landesgerichte bestehen; die Spitze sollte der Oberste Gerichts- und Cassationshof bilden.<sup>557</sup> Die Preßordnungsdelikte – deren Ahndung nun der Verwaltung abgenommen und der Justiz zugewiesen wurde – gehörten in die Kompetenz der Bezirkskollegialgerichte.<sup>558</sup> Es handelte sich bei ihnen um besondere

<sup>553</sup> OGRIS (1975) 547 f.

<sup>554</sup> HUMBOLDT (1816) 139.

<sup>555</sup> TOMASCHEK (1848) 219, welcher auch die Tatsache, dass nun Zivilgerichte für das Preßstrafrecht zuständig sein sollen, verteidigt. Zu dieser Problematik vgl auch KRENN (1848) 504.

<sup>556</sup> PreßG 1848 § 39; PPO 1848 § 2. Auch die PPO 1849 knüpfte in § 2 noch an der bisherigen Gesetzeslage an, indem sie von den „bestehenden Preßgerichten“ sprach und nur mehr deren örtliche Zuständigkeit regelte.

<sup>557</sup> Ks Entschließung 14. 6. 1849 RGBI 278; vgl ausführlich KOHL (2000) 15 ff.

<sup>558</sup> Einführungspatent zur StPO 1850 Art IX B 19.

Bezirksgerichte, die „durch Zuweisung von geprüften Richtern als Assessoren“ zur „Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Vergehen“ zuständig sein sollten.<sup>559</sup> Lediglich unbefugtes Hausieren, Plakatieren und Kolportage sollte von den Bezirksgerichten bestraft werden.<sup>560</sup>

Die Zuständigkeit für Preßinhaltsdelikte war nach der StPO 1850 zweigeteilt: Die Einleitung des Verfahrens und das Vorverfahren war Sache der Bezirkskollegialgerichte. Die Hauptverhandlung des Preßprozesses fand vor den nur bei den Landesgerichten bestehenden Geschwornengerichten statt.<sup>561</sup>

## 2. Die Geschwornengerichtsbarkeit

### a) Allgemeines

Seitdem CHARLES JAMES FOX im Gefolge des WOODFALL-Prozesses durchgesetzt hatte, dass die englische Gerichtsbarkeit in Preßsachen den Geschwornengerichten vorbehalten sei (Libel Act 1792),<sup>562</sup> schien auf dem Kontinent die Frage der Preßfreiheit untrennbar mit der Geschwornengerichtsbarkeit verknüpft, wenn auch die Konstruktion der Jury in den deutschen Gesetzgebungen mehr dem französischen als dem englischen Vorbild folgte.<sup>563</sup> Kaum ein vormärzlicher Jurist, der nicht die Geschwornengerichtsbarkeit anpries; nach WELCKER garantierte sie, dass „der Wille der Individuen seine volle Freiheit“ behalte.<sup>564</sup> Und der badische Regierungscommissär LIEBENSTEIN meinte sogar, „daß Preßfreiheit ohne Geschworne weniger als eine halbe Freiheit und daß sie in vielen Fällen gefährlicher sei als Zensur“.<sup>565</sup>

Wie WÜRTH in einem am 11. 4. 1848 in der *Constitutionellen Donau-Zeitung* erschienenen Artikel<sup>566</sup> besonders hervorhob, war die Frage der Geschwornengerichtsbarkeit mit einer zweiten Frage eng verknüpft: der Frage der freien Beweiswürdigung. Der Inquisitionsprozess kannte feste Beweisregeln, das StG 1803 insbesondere in der Form der negativen Beweistheorie.<sup>567</sup> Ob ein Sachverhalt erwiesen war oder nicht, war nicht aus eigener Überzeugung,

<sup>559</sup> Solche Bezirkskollegialgerichte bestanden zB im Kronland Österreich unter der Enns in Amstetten, Bruck/Leitha, Horn, Korneuburg, Mistelbach, Neunkirchen, Oberhollabrunn, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs, Waidhofen/Thaya und Zwettl; bei den Landesgerichten – Krems, St. Pölten, Wien und Wiener Neustadt – bestanden besondere Senate, die die Aufgabe der Bezirkskollegialgerichte erfüllten. Vgl Ks Entscheidung 14. 6. 1849 §§ 10 f, 15 lit a; StPO 1850 § 500, sowie die Übersicht bei KOHL (2000) 28.

<sup>560</sup> Einführungspatent zur StPO 1850 Art X 4.

<sup>561</sup> StPO 1850 § 17.

<sup>562</sup> Vgl oben 83.

<sup>563</sup> WADLE (2002) 59.

<sup>564</sup> WELCKER (1830) 31.

<sup>565</sup> Zit n SCHWINGE (1926) 55; vgl auch ZIMPRICH (1995) 19; UEDA (2002) 389. Allgemein zur Geschwornengerichtsbarkeit bei politischen Delikten im 19. Jh KUCSKO-STADLMAYER (1993) 222.

<sup>566</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 11 v. 11. 4. 1848, 81–83 (= WÜRTH [1848]).

<sup>567</sup> OGRIS (1975) 556.

sondern nach juristischen Regeln festzustellen, weshalb es auch nicht sinnvoll schien, Nichtjuristen mit der Tatfrage zu befassen. „Hat man sich einmal von der gänzlichen Unzulänglichkeit der positiven Beweisregeln überzeugt, so erübrigt nichts anderes, als dieselben ganz zu verlassen und zur Jury seine Zuflucht zu nehmen, deren Verdict (Wahrspruch) lediglich die Stelle des Beweises zu vertreten hat. Besoldeten Richtern des Staates kann eine solche Gewalt „wegen der zu besorgenden Willkür“ keineswegs „anvertraut werden“.<sup>568</sup> Auch BERGER betonte den Zusammenhang zwischen Geschwornengerichtbarkeit und freier Beweiswürdigung;<sup>569</sup> er pries die „schlichte Empfindungsweise“ der Männer aus dem Volk, die fern „von allen Sophismen“ entscheiden und daher das besondere Vertrauen der Prozessparteien genießen würden.<sup>570</sup>

### b) Preßgesetz 1848

Eine Anspielung auf BERGER war es dann wohl auch, als PILLERSDORF in seinem Vortrag vom 22. 3. 1848 dem Kaiser berichtete, dass einige Teilnehmer der Besprechungen vom Vortag „mit vieler Wärme auf die Errichtung von Geschwornengerichten“ gedrungen hätten. Dass sie, wie PILLERSDORF weiter berichtete, von selbst wieder davon abgegangen und sich nur mehr auf Öffentlichkeit und Mündlichkeit beschränkt hätten,<sup>571</sup> darf angesichts der heftigen Kritik, die BERGER später am fertigen PreßG 1848 übte, füglich bezweifelt werden.<sup>572</sup>

In Wahrheit war es die Starrheit – nicht unbedingt der Mangel an gutem Willen – der Regierung, die die Übertragung der Preßgerichtsbarkeit an eine Jury durch das PreßG 1848 verhindert hatte. Weder enthielt der Entwurf PEDERZANIS einen derartigen Vorschlag, noch wurde im Ersten Komitee ernsthaft darüber diskutiert. Vielmehr wurde lapidar hingestellt, dass es „an allen Grundlagen fehle, um die aufwendigen Bestimmungen über deren Wahl treffen zu können“. Insbesondere wurde das Fehlen einer Gemeindeverfassung bemängelt, was es unmöglich mache, Geschwornenlisten aufzustellen, wie dies in anderen Ländern geschehe.<sup>573</sup> „Die sämtlichen Herrn Votanten vereinigten sich daher in der Ansicht, daß dermahl die Einsetzung der Jury noch nicht zeitgemäß sey“. – BERGER selbst hatte diesen Einwand wohl bedacht; doch war er der Ansicht, dass das Fehlen einer Gemeindeverfassung kein unüberwindliches Hindernis darstelle, da ja „die Geschwornen aus den Volksschichten kommen müßten, die der Presse am nächsten steht also aus der Intelligenz“<sup>574</sup> (!). Der von ihm angeregte Vorschlag, einstweilen wenigstens die

<sup>568</sup> WÜRTH (1848) 82.

<sup>569</sup> BERGER (1848b) 12.

<sup>570</sup> BERGER (1848a) 13.

<sup>571</sup> AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 28r.

<sup>572</sup> BERGER (1848b) 12 f.

<sup>573</sup> AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 25r; vgl auch den Vortrag PILLERSDORFS 22. 3., ebd fol 28v. Zur vormärzlichen Gemeindeverfassung vgl OGRIS (1983) 83 f.

<sup>574</sup> BERGER (1848a) 13.

Richterbank durch Beisitzer (ohne Stimmrecht) zu verstärken, wurden vom Beratungskomitee zum PreßG gleichfalls verworfen: Eine solche Maßnahme sei aufgrund der Öffentlichkeit der Verhandlungen ganz überflüssig.<sup>575</sup> Und Justizminister TAAFFE erklärte in seiner in der *Wiener Zeitung* veröffentlichten Instruktion an die Preßgerichte, es sei notwendig, „daß die Justizstellen, denen einstweilen das Erkenntniß in Preßsachen übertragen ist, dieser Aufgabe in einer Art entsprechen, dass auch ohne Geschwornengerichte der Zweck des Gesetzes so weit [wie] möglich erreicht, und das Vertrauen des Publicums in die Gerechtigkeit und Unbefangenheit ihrer Entscheidungen befestigt werde“.<sup>576</sup>

Die Erwartungen der Regierung sollten sich nicht erfüllen: Die Einführung eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens – immerhin ein Bruch mit den jahrhundertealten Grundsätzen des heimlichen und schriftlichen Verfahrens! – sollte in der Öffentlichkeit kaum honoriert, das Fehlen der Jury dafür umso mehr kritisiert werden; ja es war nach TOMASCHEK geradezu „die Hauptsache des üblen Eindruckes, den das Preßgesetz gemacht hat, und ist der rothe Faden, der sich unheilvoll und das ganze Gewebe desselben innerlich auflösend durch dasselbe zieht“.<sup>577</sup> BAUERNSCHMID erklärte, dass die Schwierigkeiten bei der Bildung von Geschwornenlisten doch nicht so groß sein könnten: es sei doch auch möglich, Staatsanwaltschaften und Nationalgarden zu bilden, da werde man doch zumindest in den großen Städten Salzburg, Laibach, Linz, Brünn, Graz, Triest, Prag und Wien je zwölf Männer für die Jury finden!<sup>578</sup> Desgleichen befand auch TOMASCHEK, dass diese „Schwierigkeiten“ keine „Unmöglichkeiten“ darstellten, unmöglich sei es lediglich, „jetzt ein Preßgesetz ohne dieses auf felsenfester Grundlage gestützte Institut aufrecht erhalten zu wollen“.<sup>579</sup>

Die regierungstreue *Constitutionelle Donau-Zeitung* erklärte zunächst, dass die Einführung der Jury „gegenwärtig, wo weder Gemeinden noch Wahlgesetz besteht, ... nicht möglich“ sei; doch wäre es besser gewesen, man hätte bis dahin wenigstens Sachverständige, zB Buchhändler, den Richtern beratend zur Seite gesetzt.<sup>580</sup> Zwei Tage später änderte sie, offenbar unter dem Druck der öffentlichen Meinung, ihre Richtung: „Jeder Politiker weiß, daß Preßfreiheit ohne [Geschwornengerichte] nichtig ist, daß nur ganz unabhängige, unparteiische, unbesoldete, sachverständige Richter über Gegenstände zu urtheilen vermögen, wo durch die feinsten Nuancen, die unbedeutendsten kaum bemerkbaren Fügungen und Wendungen Schuld oder Unschuld constatirt wird“. Beamte, „die von ihrem Vorgesetzten abhängig, vom Staate absetzbar, durchaus nicht unparteiisch sein können, wo der Staat selbst Ankläger ist“, seien als Richter nicht geeignet.<sup>581</sup> – An diesen Äußerungen ist insbesondere die Hal-

<sup>575</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 25r.

<sup>576</sup> *Wiener Zeitung* Nr 98 v. 7. 4. 1848, 465.

<sup>577</sup> TOMASCHEK (1848) 220. Vgl auch die Kritik GISKRAS in Vorgänge 1848, 7.

<sup>578</sup> BAUERNSCHMID in *Wiener Zeitung* Nr 106 v. 15. 4. 1848, 502.

<sup>579</sup> TOMASCHEK (1848) 220.

<sup>580</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 2 v. 2. 4 1848, 12.

<sup>581</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 4 v. 4. 4. 1848, 25.

tung gegenüber den Berufsrichtern bemerkenswert, die damals durchaus noch nicht als unabhängig angesehen wurden: Das Wissen um die Kabinettsjustiz war noch allgegenwärtig;<sup>582</sup> die Forderung nach Unabhängigkeit der Justiz wurde aber gar nicht gestellt und übrigens auch in der PILLERSDORFSchen Verfassung noch nicht ausdrücklich gewährt. Erst die Paulskirche und ihr folgend, der Kremsierer Reichstag setzten hier die entscheidenden Schritte.<sup>583</sup>

### c) Preßprozessordnung 1848

Es war abzusehen, dass die PPO 1848 die Preßprozesse den Geschwornen zuweisen würde. Diese sollten über „die Frage der Schuld oder Nichtschuld“ entscheiden, während dem „rechtsverständige[n] Gericht“ nur mehr die Entscheidung über das Strafausmaß zukam.<sup>584</sup> Die Jury hatte also nicht bloß über den Tathergang zu entscheiden, sondern auch, „ob und welche nach den Strafgesetzen ... strafbare Handlung begangen worden sei“.<sup>585</sup> Eine Anklagejury (Grand Jury), wie sie zB in Ungarn für Preßprozesse von Justizminister FERENC DEÁK nach englischem Vorbild eingerichtet wurde,<sup>586</sup> war der österr PPO 1848 unbekannt und sollte übrigens auch später niemals eingeführt werden.

Die PPO 1848 bestimmte, dass die Geschwornen unmittelbar vom Volk gewählt werden sollten. Für aktiv wahlberechtigt wurden alle männlichen, voll geschäftsfähigen Staatsbürger über 24 Jahre erklärt, ausdrücklich wurde erklärt, dass das Glaubensbekenntnis keinen Unterschied mache. Das passive Wahlrecht erforderte überdies den Wohnsitz am Ort des Preßgerichtes oder „in der nächsten Umgebung“ desselben; ausgeschlossen waren Geistliche und Beamte<sup>587</sup> (nicht jedoch Advokaten und Notare<sup>588</sup>). Sonstige Voraussetzungen, wie insbesondere die sonst in Europa durchaus übliche, u.a. auch im ungar GA XVIII: 1848 geforderte Steuerleistung (Zensus) für Geschworne, war in der österr PPO 1848 nicht vorgesehen.<sup>589</sup>

An einem bestimmten Tag sollten unter Zulassung der Öffentlichkeit aus dem Kreis der Geschwornen durch das Los Reihen zu je 100 Namen gemacht werden; diese Reihen sollten je einen Monat das Geschwornengericht bilden. Für den konkreten Prozess wurden aus diesen 100 wieder 36 durch das Los ermittelt, und sowohl Kläger als auch Angeklagter konnten je ein Drittel der

<sup>582</sup> Zur Kabinettsjustiz im Vormärz vgl OLECHOWSKI (2000) 134 ff.

<sup>583</sup> Grundrechte des Deutschen Volkes § 42; Kremsierer Verfassungsentw § 132.

<sup>584</sup> PPO 1848 § 2 Abs 2; § 30.

<sup>585</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 16 v. 16. 4. 1848, 122.

<sup>586</sup> Verordnung des ungar Justizministers 29. 4. 1848 § 12, vgl UEDA (2002) 392; OLECHOWSKI (2004) nach FN 109.

<sup>587</sup> PPO 1848 §§ 45f.

<sup>588</sup> Schreiben des JM 30. 8. 1848 ZI 2728 aufgrund einer entsprechenden Anfrage des Gouverneurs von Galizien 23. 8. 1848; beide in: AVA JM 2728/1848 (Karton 1524/1).

<sup>589</sup> GA XVIII: 1848 § 17. – BERGER (1848b) 16 hatte noch vorgeschlagen, dass im Falle eines Zensus auch die „Intelligenz“ unabhängig von der Vermögenslage zur Jury herangezogen werden müsse, wohl ähnlich, wie dies dann ab 1849 erfolgte.

Geschwornen verwerfen, sodass die eigentliche Geschwornenbank aus zwölf Geschwornen bestand. Das Amt des Geschwornen war „sowohl eine Bürger-ehre als eine Bürgerpflicht“; niemand konnte sich „desselben entschlagen“.<sup>590</sup>

Diese Bestimmungen waren radikaldemokratischer Natur. Sieht man von dem generellen Ausschluss von Frauen ab, der aber in dieser Zeit als selbstverständlich angesehen wurde, brachte die PPO 1848 ein allgemeines und gleiches Wahlrecht aller Staatsbürger für die Geschwornenlisten. Vergleicht man dies mit der neun Tage zuvor ergangenen Provisorischen Wahlordnung für den Reichstag, der u.a. Tagelöhner, Dienstleute und Bezieher von Unterstützungszahlungen öffentlicher Wohltätigkeitsanstalten vom Wahlrecht ausgeschlossen hatte, sieht man den großen Fortschritt, der hier gemacht wurde.<sup>591</sup> Das Mindestalter von 24 Jahren – der Volljährigkeitsgrenze nach ABGB – für das aktive und passive Wahlrecht zur Geschwornengerichtsbarkeit war übrigens ein Werk BACHS, der in der Ministerratssitzung vom 18. 5. das Alter von 30 auf 24 Jahre gesenkt hatte, da man ja auch mit 24 schon Advokat und Richter werden könne, und überhin „Verstandes- und Charakterreife ... mit dem Lebensalter nicht immer proportional“ sei.<sup>592</sup> Wieder zum Vergleich: Die Reichstagswahlordnung vom 9. 5. 1848 hatte für das aktive Wahlrecht ein Alter von 24, für das passive ein Alter von 30 Jahren gefordert.<sup>593</sup>

Auch im internationalen Vergleich übertraf die PPO 1848 mit ihren Bestimmungen über die Geschwornen alle anderen Prozessgesetze an Liberalität. „Man sagt, gerade unser langes Zurückbleiben bedinge einen desto rascheren Gang. Ist es aber dem Ausgehungerten zuträglich, sich plötzlich den Magen zu überladen, bevor derselbe die reichliche Nahrung verdauen gelernt hat?“, kritisierte der niederösterreichische Landrechtssekretär EDUARD KRENN.<sup>594</sup>

#### **d) Preßprozessordnung und Geschwornenpatent 1849, Strafprozessordnung 1850**

WÜRTH berichtete später, dass die Erfahrung gezeigt hätte, welche Mängel die Bestimmungen der PPO 1848 über die Geschwornenlisten beinhaltet hätten; insbesondere die Volkswahl, durch die „das Geschwornengericht in den Strudel politischer Leidenschaften gezogen [wurde] und von vorübergehenden politischen Stimmungen seine Hauptfärbung“ erhielt, sei ein Missgriff gewesen.<sup>595</sup> Ein im Sommer 1848 angefertigter Entwurf für eine provisorische

<sup>590</sup> PPO 1848 §§ 47–51.

<sup>591</sup> Ah Pat 9. 5. 1848 PGS LXXVI/57 § 31.

<sup>592</sup> Ministerrat 18. 5. 1848 MRZ 871, ÖMR I, 252. – Vgl auch den Beitrag „Die erste Jury Wiens“ des späteren Kommandanten der Nationalgarde CÄSAR WENZEL MESSENHAUSER in den *Wiener Sonntagsblättern* v. 21. 5. 1848 (zit n Reportage 1848, 104): „Es ist für die Anwendung von Schwurmännern keine solche Intelligenz nöthig. Der Bürger habe das dreißigste Jahr zurückgelegt, er genieße eines guten Rufes, er habe gesunden Menschenverstand, er habe Ernst genug – Solche Männer gibt es in Wien in Fülle.“

<sup>593</sup> PGS LXXVI/57 §§ 31, 46.

<sup>594</sup> KRENN (1848) 510.

<sup>595</sup> WÜRTH (1851) 95, 106.

StPO hielt zwar noch an den eben genannten Prinzipien fest, sah aber bereits erste Einschränkungen vor: Erhöhung des Alters auf 30 Jahre, Ausschluss von Tagelöhnern und Dienstleuten u.a.,<sup>596</sup> also im wesentlichen die Beschränkungen, die bereits die Reichstagswahlordnung vom 9. 5. 1848 genannt hatte.

„Durch das Patent vom 11. September 1849 wurde ... dahin getrachtet, das Geschwornengericht wahrhaft auf die Gemeinde, aus der es in seiner historischen Entwicklung hervorgegangen, zu gründen“.<sup>597</sup> Mit diesem Patent, das eine neue „provisorische Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte“<sup>598</sup> enthielt und insoweit die PPO 1849 ergänzte, wurde in Wirklichkeit das demokratische Prinzip bei der Bildung der Geschwornenlisten wieder völlig zurückgedrängt. Zum einen wurden die Anforderungen an Geschworne erheblich gesteigert: Mindestalter von 30 Jahren, Beherrschung des Lesens und des Schreibens, Ortsansässigkeit seit mindestens einem Jahr, Ausschluss auch von Volksschullehrern, von Pflegebefohlenen und bestimmten Vorbestraften, vor allem aber Einführung eines Zensus in kleineren Orten mit 5 fl jährlicher Steuerleistung, in Orten über 10.000 Einwohnern mit 10 fl jährlicher Steuerleistung (nach Ansicht von Justizminister SCHMERLING war der Ausschluss der „weniger Steuernden“ mit Rücksicht darauf, dass das Amt eines Geschwornen „ein beschwerliches und zeitraubendes“ sei, „nur eine billige Rücksicht für ihre Vermögensverhältnisse“).<sup>599</sup> – Vor allem aber sollte keine Volkswahl mehr stattfinden. Vielmehr hatte der Bürgermeister Listen aller in Frage kommenden Personen seines Ortes zu erstellen. Wie sehr die vorhin genannten Bestimmungen als Sieb wirkten, zeigt sich daran, dass die Vorschrift damit rechnete, dass man in kleineren Orten nicht einmal 300 geeignete Personen finden würde, und für diesen Fall bestimmte, dass auch Orte aus der Umgebung heranzuziehen seien. Der Kreishauptmann oder Landeschef hatte sodann 4–12 Mitglieder der betroffenen Gemeindeausschüsse zu bestimmen, „welche unter seiner Leitung die Hauptliste der Geschwornen durch Wahl derjenigen Personen bilden, die ihnen durch Ehrenhaftigkeit der Gesinnung und erprobte Einsicht zu dem Amte eines Geschwornen am geeignetesten erscheinen“.<sup>600</sup> Damit war deutlich ausgesprochen worden, dass nur Personen, die das Vertrauen der Obrigkeit besaßen, Geschworne werden konnten. Aus den gewählten Personen wurden durch Losverfahren die Geschwornenlisten gebildet. Aus der für ein konkretes Verfahren erstellten Liste wurden sodann 12 Geschworne in der Weise bestimmt, dass wiederum durch Los eine wurde

---

<sup>596</sup> WÜRTH (1851) 105.

<sup>597</sup> WÜRTH (1851) 106.

<sup>598</sup> RGBI 1849/388.

<sup>599</sup> Ministerrat 4. 9. 1849 MRZ 3106, ÖMR II/1, 663; vgl. Ks Pat RGBI 1849/388 §§ 2–5. Derartige Beschränkungen hatten schon TOMASCHEK (1848) 222, sowie auch der Entw HYE zum PreßG 1849 gefordert: AVA JM 1950/1849 (Karton 1514/30) fol 5v.

<sup>600</sup> Ks Pat RGBI 1849/388 § 14.

und sowohl Kläger als auch Angeklagter eine gleiche Anzahl von Personen ablehnen konnten.<sup>601</sup>

Diese Bestimmungen wurden großteils wortgleich in die StPO 1850 übernommen. Die Wahl hatte nunmehr entsprechend der neuen politischen Organisation durch die Obmänner der Bezirksgemeindeausschüsse und je zwei von jedem Bezirksausschuss abgeordnete Vertrauensmänner unter Vorsitz des Kreispräsidenten oder des von ihm bevollmächtigten Bezirkshauptmannes zu erfolgen hatte; von den 45 Geschwornen waren 36 Haupt- und neun Ergänzungsgeschworne. Vor allem aber wurde anstelle des Zensus das aktive Wahlrecht für das Unterhaus gem § 43 Reichsverfassung 1849 als Voraussetzung für das Amt des Geschwornen festgelegt, dh der Geschworne musste entweder den im Wahlgesetz zu bestimmenden Zensus erfüllen oder aufgrund persönlicher Eigenschaften das aktive Wahlrecht in einer Gemeinde besitzen (Offiziere, Akademiker, Lehrer u.a.). – Bekanntlich wurde ein Reichstags-Wahlgesetz aber niemals erlassen!<sup>602</sup> WÜRTH berichtete, dass der Ministerrat am 29. 12. 1849 beschlossen hatte, dass der in den neuen Landesverfassungen für das Landtagswahlrecht beschlossene Zensus auch für das Reichstagswahlrecht gelten sollte; er betrug demnach je nach Größe der Gemeinde zwischen 5–15 fl, in Wien 20 fl.<sup>603</sup> Dieser Zensus wurde dann auch für die Geschwornengerichte verwendet.

Das Erfordernis eines Zensus für Geschworne war von keinem geringeren als FEUERBACH befürwortet worden: Nur der Wohlhabende setze das öffentliche Interesse hoch genug an. „Ein Bettler geht mit gleichgültiger Ruhe durch eine brennende Stadt“.<sup>604</sup> Österreich lag durchaus im europäischen Trend, auch England, Frankreich, selbst Belgien, verlangten entweder bestimmte Steuerleistungen oder sonstige Garantien, dass der Geschworne nicht aus den niederen Schichten stammte. Extrem war hier sicherlich das ungar PreßG 1848, das sogar ein jährliches Einkommen von 200 fl.<sup>605</sup> verlangte. Doch ist nicht zu verkennen, dass sich hier eine soziale Kluft zwischen Angeklagtem und Geschwornen auftun konnte, die gerade in Preßprozessen zu regelrechten Klassenkämpfen ausarten konnte. Dieses Problem sollte die Presse besonders an der Wende zum 20. Jh bewegen, weshalb weiter unten mehr darüber zu berichten sein wird.

### 3. Die Staatsanwaltschaft

Die traditionelle Lehre sieht die Errichtung der Staatsanwaltschaft als Ergebnis der liberalen Revolution, da sie die unselige Einheit von Richter und

<sup>601</sup> PPO 1849 §§ 31–39. – Vgl dazu auch BERTEL/VENIER (2002) 28 f, die offenbar der Ansicht sind, dass eine Wahl der Geschwornen ihre praktische Bedeutung steigern würde.

<sup>602</sup> BRAUNEDER (2000a) 128.

<sup>603</sup> WÜRTH (1851) 108. Vgl zB die Landtags-Wahlordnung für das Ehzm Österreich unter der Enns, Blg zum Ks Pat 30. 12. 1849 RGBI 1850/1 § 6.

<sup>604</sup> FEUERBACH, zit n WÜRTH (1851) 96.

<sup>605</sup> Ungar GA XVIII: 1848 § 17.



Ankläger in der Person des Offizials beendete und so wesentlich dazu beitrug, dass der Richter tatsächlich unparteiisch den Prozess leiten konnte.<sup>606</sup> Neuere Forschungen zur „Geburt“ der Staatsanwaltschaft in Preußen haben demgegenüber den Zusammenhang mit der Erlangung der richterlichen Unabhängigkeit aufgezeigt und zu dem Schluss geführt, dass der Regierung auch und vor allem daran gelegen war, einen weisungsgebundenen Ankläger zu schaffen, wenn schon der Richter unabhängig sein musste.<sup>607</sup>

Über die näheren Hintergründe der Entstehung der Staatsanwaltschaft in Österreich ist leider kaum etwas bekannt.<sup>608</sup> Das bad PreßG enthielt keinerlei besondere Regelungen, auf die sich PEDERZANI stützen hätte können.<sup>609</sup> Der offenbar von ihm selbst getroffene Entschluss, dass für die Aufgaben des Staatsanwaltes „ein Beamter des Fiscalamtes zu bestellen, und öffentlich bekannt zu machen“ sei,<sup>610</sup> war eine nicht unvernünftige Regelung und wurde in den Komitees nicht weiter diskutiert. PILLERSDORF bemerkte in seinem Vortrag vom 22. 3. 1848, dass, falls das PreßG die kaiserliche Sanktion erhalte, es notwendig sei, die Fiskalämter anzuweisen, „einen in jeder Beziehung geeigneten Beamten als Staatsanwalt zu bestellen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und Vorkehrungen zu treffen ..., damit der bestellte Anwalt die ihm obliegende Aufsicht besorgen könne“.<sup>611</sup>

In der PPO 1848 wurde nur mehr allgemein bestimmt, dass für die Funktion des Staatsanwaltes „von Seite des Justizministeriums ein hiezu geeigneter Rechtskundiger zu bestellen und öffentlich bekannt zu machen“ sei.<sup>612</sup> Nähere Angaben über dessen „Eignung“ fehlten. Für Wien schlug Justizminister SOMMARUGA zunächst den Appellationsrat beim niederösterreichischen Appellationsgericht ADOLPH PRATOBEVERA v. WIESBORN vor; schließlich wurde aber doch nicht er, sondern sein Amtskollege LUDWIG v. FLIEBER zum Staatsanwalt bestellt.<sup>613</sup> Die also schon seit 1848 bestehende Übung, Staatsanwälte aus dem Kreis der Richter zu bestellen, wurde 1850 durch das Organische Gesetz für die Staatsanwaltschaft<sup>614</sup> auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Durch dieses Gesetz erhielt die Staatsanwaltschaft, die bis dahin lediglich für

<sup>606</sup> Vgl in diese Richtung zB SCHMIDT (1965) 330 ff; OGRIS (1975) 557; IGNOR (2002) 244.

<sup>607</sup> COLLIN (2001) Rz 37.

<sup>608</sup> Die Darstellung von LIEBSCHER (1973) stellt nur einen groben Überblick dar und setzt überdies den Beginn der Staatsanwaltschaft erst bei der PreßVO 1848 an; das PreßG 1848 war LIEBSCHER offenbar unbekannt.

<sup>609</sup> Überlegungen zur Einführung einer Staatsanwaltschaft bestanden in Baden seit 1809, eingeführt wurde sie aber erst mit dem bad G 6. 3. 1845; sie bestand also zur Zeit der Erlassung des bad PreßG 1831 noch nicht. Vgl SCHUBERT (1977) 558.

<sup>610</sup> PreßG 1848 § 41 Abs 1.

<sup>611</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 34r.

<sup>612</sup> PPO 1848 § 4 Abs 1.

<sup>613</sup> Ministerrat 22. 5. 1848 MRZ 957, ÖMR I, 298; vgl auch die FN 40 ebenda (KLETEČKA).

<sup>614</sup> Organisches Gesetz für die Staatsanwaltschaft, Blg zum Ks Pat 10. 7. 1850 RGBI 266. Es erging in Ausführung des § 30 der Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung RGBI 1849/278. Vgl LIEBSCHER (1973) 112.

Preßvergehen zuständig gewesen war, nun aber in allen Strafprozessen nach der StPO 1850 die Anklage führen sollte, eine hierarchische Organisation. Während der Generalprokurator beim OGH nur für die bei diesem Gericht anhängigen Verfahren zuständig war, erstreckte sich der Wirkungskreis der Generalprokuratoren bei den OLG auf den ganzen OLG-Sprengel und die dort ansässigen Staatsanwälte, die an die Weisungen der Generalprokuratoren gebunden waren. Die Generalprokuratoren ihrerseits waren an die Weisungen des Justizministers gebunden.

Das PreßG 1848 hatte noch bestimmt, dass der Staatsanwalt das Justizministerium sowohl über die von ihm angestellten Klagen als auch über die ergangenen Urteile zu informieren hatte; das Justizministerium selbst hielt das Innenministerium auf dem laufenden.<sup>615</sup> In den nachfolgenden Preßgesetzen war dies zwar nicht mehr ausdrücklich geregelt, doch traten nunmehr interne Anweisungen an deren Stelle.<sup>616</sup>

## C. Das Strafverfahren

### 1. Anklageprozess

Die Einführung der Staatsanwaltschaft war notwendige Voraussetzung für die Einführung einer weiteren Prozessmaxime, welche das PreßG 1848 – auch hierin das badische Vorbild kopierend – in § 40 verkündet hatte: „Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse und andere ihr gleichgestellte Ver vielfältigungsmittel verübten Uebertretungen geschieht im Wege des Anklageprozesses“.<sup>617</sup>

Diese Verheißung richtete sich gegen die bis dahin bestehende Inquisitionsmaxime, welche darin bestand, dass das Strafverfahren vom Gericht selbst, dh von Amts wegen eingeleitet wurde, sobald es, auf welche Weise auch immer, Kenntnis von einem Delikt erlangt hatte, und dass der Richter sozusagen Kläger und Urteiler in einer Person war. Das Inquisitionsprinzip hatte im Laufe der Jahrhunderte den älteren Anklageprozess, bei dem die Betroffenen ähnlich wie in einem Zivilprozess selbst als Ankläger auftraten, verdrängt; ein letzter Rest war die bei einigen wenigen Vergehen und schweren Polizei-Übertretungen notwendige Ermächtigung zur Verfahrenseinleitung durch den Verletzten, wie zB bei bestimmten Ehrenbeleidigungen oder auch bei Verletzung von Urheberrechten.<sup>618</sup> Aber auch in diesen Fällen war der Inquisitionsprozess ein Einparteienverfahren gewesen, das dem Richter eine dominierende Stellung gab und den Beschuldigten zum bloßen Objekt des Verfahrens wer-

<sup>615</sup> PreßG 1848 § 88.

<sup>616</sup> Vgl v.a. die Instruktion an die Staatsanwälte 17. 3. 1849, AVA JM 2222/1849 (Karton 1514/23) § 13.

<sup>617</sup> Bad PreßG 1831 § 33 Abs 1; österr PreßG 1848 § 40 Abs 1.

<sup>618</sup> StG 1803 II § 241; NachdruckG § 34. Vgl zum Inquisitionsprozess des Vormärz grundlegend HARTL (1973) bes 138 ff; zum Übergang vom Inquisitions- zum Akkusationsprinzip IGNOR (2002) 231 f.

den ließ. Wie WÜRTH in einem Zeitungsartikel vom April 1848 schrieb, war die „Anklageform ... für das eigentliche Strafverfahren unbedingt notwendig“, um die Unparteilichkeit des Richters zu gewährleisten. Denn dieser konnte nur dann wirklich unabhängig ein Urteil fällen, „wenn er zwischen zwei Parteien als selbständiger Dritter zu entscheiden hat“.<sup>619</sup>

Die vermeintliche „Rückkehr“ zum Anklageprozess bedeutete aber nicht, dass damit der Staat von seiner Aufgabe, Delikten nachzugehen und zu bestrafen, entbunden worden wäre. Diese Aufgabe sollte nunmehr durch eine eigene Anklagebehörde erfolgen: die Staatsanwaltschaft. Der Staatsanwalt hatte die „Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen“ zu verfolgen; ausgenommen sollten lediglich die Fälle sein, in denen er nach dem StG 1803 lediglich auf Antrag der beleidigten Privatperson einschreiten konnte, was aber kaum praktisch war, da die dort genannten Antragsdelikte nicht als Preßinhaltsdelikte in Frage kamen.<sup>620</sup> Neu eingeführt wurden aber auch neue Antragsrechte, besonders für beleidigte inländische Staatsstellen und deren Beamte – was von BERGER als „gehässig“ kritisiert wurde und daher auch mit der PreßVO 1848 wieder fallengelassen wurde.<sup>621</sup>

Unklar sind die Bestimmungen des PreßG 1848 über den Privatkläger. Er wird mehrmals im Gesetz genannt, ohne dass klar erkennbar wäre, in welchen Fällen er Anklage erheben dürfe. Auch die Literatur schweigt zu diesem Punkt. Die Darstellung des Strafprozessrechtes durch WÜRTH befasst sich mit einer mehrfach abgeänderten Rechtslage, doch dürfte schon auf das PreßG 1848 der Grundsatz anzuwenden gewesen sein, dass der Privatkläger nicht erst dann Anklage erheben konnte, wenn sich der Staatsanwalt weigerte, eine solche zu erheben.<sup>622</sup> Umgekehrt sollte der Staatsanwalt aber auch dann „im Interesse des Gesetzes“ gehört werden, wenn er nicht selbst die Klage erhoben hatte.<sup>623</sup> Offenbar ging das PreßG 1848 davon aus, dass sich der Umfang der Privatanklagebefugnis aus der Natur der Sache ergebe, also überall dort, wo eine Privatperson durch ein Preßinhaltsdelikt in ihren Rechten verletzt sei, wie typischerweise bei Ehrenbeleidigungen, nicht jedoch zB bei gegen den Staat gerichteten Delikten.<sup>624</sup> Namentlich sollte es auch „einer Behörde“ (ohne dass diese näher bestimmt wurde) möglich sein, Anklage zu erheben und in diesem Fall anstelle des Staatsanwaltes einen eigenen Beamten „zur Verfolgung der Anklage bestimmen“. Diese von BERGER als „inkonsequent“ eingestufte Anklagebefugnis<sup>625</sup> wurde in der PPO 1848 dahin modifiziert, dass die anklageführende Behörde ihren Beamten nur „neben dem Staatsanwalte“ entsenden

<sup>619</sup> WÜRTH (1848) 81.

<sup>620</sup> Insbesondere nicht das Delikt der Beleidigung durch Schmähchriften (StG 1803 II § 237), vgl WÜRTH (1851) 67.

<sup>621</sup> BERGER (1848b) 14.

<sup>622</sup> WÜRTH (1851) 676.

<sup>623</sup> PreßG 1848 § 65.

<sup>624</sup> In diese Richtung dürften auch die Ausführungen TOMASCHEKS (1848) 213 gehen, allerdings ohne dass dies explizit ausgesprochen wurde.

<sup>625</sup> BERGER (1848b) 14.

konnte; in der PPO 1849 und in der StPO 1850 fehlt dieses Nebeninterventionsrecht gänzlich.

## 2. Schriftliches Vorverfahren – mündliche Hauptverhandlung

Auch mit den Grundsätzen der Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafprozess betrat der österreichische Gesetzgeber Neuland. Das Erste Beratungskomitee hatte mehrfach die besondere Wichtigkeit dieser Neuerung betont.<sup>626</sup> BERGER sah in ihnen die „größte Garantie ..., daß trotz der gerügten Gebrechen der materiellen Strafgesetze die Preßfreiheit dennoch nicht affizire“. Denn das Publikum und insbesondere die „stete Überwachung der Rechtspflege durch die Presse selbst, werden jeden Eingriff in die errungene Preßfreiheit kräftig hintanhaltend“. <sup>627</sup> Und die *Constitutionelle Donau-Zeitung* stellte schon in ihrem in der ersten Nummer enthaltenen Programm apodiktisch fest: „Preßverfahren gehören vor ein freies Gericht, wie es nur die Mündlichkeit und Öffentlichkeit schaffen kann“. <sup>628</sup> – Tatsächlich übernahm § 40 PreßG 1848 aus dem bad PreßG 1831 (§ 33), dass das Verfahren „öffentlich und mündlich“ sein sollte. Doch galt dies, wie aus dem weiteren hervorging, sowohl in Baden als auch in Österreich nur für die Hauptverhandlung, und auch hier gab es gewisse Einschränkungen.

Das PreßG 1848 bestimmte, dass für das Vorverfahren die „Regeln des bestehenden Untersuchungs-Verfahrens“ beibehalten werden sollten, wobei jedoch „ein inquisitorisches Verfahren“ nicht Platz greifen sollte;<sup>629</sup> die PPO 1848 hielt ausdrücklich fest, dass Ungehorsamstrafen<sup>630</sup> nicht verhängt werden durften. Erst die PPO 1849 brachte eine eigene Regelung des Vorverfahrens („Instructionsverfahren“); dieses sollte „nur den Zweck“ haben, „durch Feststellung des Thatbestandes und Ausmittlung der dafür zur Verantwortung zu ziehenden Personen die eigentliche Verhandlung vorzubereiten“. Auf Verlangen des Klägers konnte auf das Instruktionsverfahren auch ganz verzichtet werden.<sup>631</sup>

<sup>626</sup> AVA Mdl Präs ad 60/1747 (Karton 596) fol 14r, 24v–25r.

<sup>627</sup> BERGER (1848a) 12. Die Forderung nach Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens war ein wichtiges Anliegen des Vormärz; vgl ausführlich FEUERBACH (1821); IGNOR (2002) 237 ff, 242 ff.

<sup>628</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 1 v. 1. 4. 1848, 1 f.

<sup>629</sup> Das PreßG 1848 nannte hier insbesondere das VIII. Hauptstück, des I. Teiles, II. Abschnitt des StGB. Dieses Hauptstück regelt jedoch die Abhörung der Zeugen. Wahrscheinlich handelt es sich um ein Redaktionsversehen, und es war das VII. Hauptstück „von dem ordentlichen Verhör des Beschuldigten“ gemeint. Dafür sprechen auch das badische Vorbild sowie die nachfolgende PPO 1848. Vgl KRENN (1848) 507. Zur Bedeutung des Vorverfahrens im neuen Strafprozessrecht allgemein IGNOR (2002) 230.

<sup>630</sup> Es handelt sich um ein Surrogat der 1776 abgeschafften Folter, vgl HARTL (1996) 33.

<sup>631</sup> PPO 1849 §§ 15, 22. Nach Inkrafttreten der StPO 1850 wurde das Vorverfahren in Preßsachen nach den allgemeinen Regeln über dasselbe (StPO 1850 §§ 87 ff) geregelt, doch konnte auf das Vorverfahren auch überhaupt verzichtet werden: StPO 1850 §§ 509, 511.

Der Angeklagte war in der Regel auf freiem FuÙe zu belassen, lediglich bei Fluchtgefahr oder bei Beschuldigung eines Verbrechens, das mit mindestens fünf Jahren zu bestrafen sei, war nach dem PreßG 1848 entweder eine Untersuchungshaft zu verhängen oder eine Kautionsstellung zu stellen. Die PPO 1848 beseitigte den Verhaftungsgrund der Fluchtgefahr.<sup>632</sup> Und wie die Untersuchungshaft auf dem Höhepunkt der Revolution ablief, berichteten anschaulich die verhafteten Redakteure des *Studenten-Couriers*: Da im Kriminalgericht „kein passendes Lokal hergerichtet war, so begaben wir uns zur Stadthauptmannschaft, wo man uns ein Schlafgemach und eine Kanzlei zur Führung unserer Redaktionsgeschäfte und zum Empfang der Besuche anwies. Im Ganzen war das Benehmen derjenigen Herren, die uns verhaftet, ein echt constitutionelles und sehr freundlich“.<sup>633</sup>

Nach Beendigung des Vorverfahrens hatte der Staatsanwalt „binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageschrift“ dem Preßgericht zu übergeben,<sup>634</sup> welches sodann „einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung“ anzusetzen hatte. Das PreßG 1848 gestattete jedoch den Ausschluss der Öffentlichkeit, wenn das Gericht befand, dass „aus der Öffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der Sittlichkeit erfolgen würde“.<sup>635</sup> In der Ministerratsitzung vom 18. 5. 1848 betonte BACH, dass „möglichste Öffentlichkeit des Verfahrens in Preßangelegenheiten ... von der öffentlichen Meinung dermal am dringendsten verlangt“ werde. Auf seinen Vorschlag hin wurde daher beschlossen, dass das Gericht den Ausschluss der Öffentlichkeit nur einstimmig beschließen können sollte.<sup>636</sup> Wichtiger als diese Modifikation war, dass nach der PPO 1848 auch bei geheimen Sitzungen drei Vertrauenspersonen pro Partei anwesend sein durften, und natürlich sollte sich die „Ausschließung ... niemals auf die berechtigten Rechtsanwälte“ erstrecken.<sup>637</sup>

Als verunglückt sind die – aus dem bad PreßG 1831 übernommenen – Bestimmungen des PreßG 1848 über den Ablauf der mündlichen Hauptverhandlung zu bezeichnen: Danach waren der „Präsident“ (= der Senatsvorsitzende), die übrigen Richter und der Staatsanwalt „befugt, an die Parteyen, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu richten, die Parteyen selbst“ aber nur, „indem sie sich deshalb an den Präsidenten wenden“.<sup>638</sup> In der Aula-Versammlung vom 1. 4. meinte GISKRA, dass mit dieser Regel „Gerechtigkeit und Gleichheit vernichtet“ seien.<sup>639</sup> Die PPO 1848 gab daher auch den Parteien das Recht, Zeugen und Sachverständige „unmittelbar“ zu befragen.<sup>640</sup>

<sup>632</sup> PreßG 1848 § 55; PPO 1848 § 16; vgl auch PPO 1849 § 16.

<sup>633</sup> *Unsere Verhaftung und unsere Befreiung* (= Extrablatt zum *Politischen Courier*, undatiert [17. 8.]).

<sup>634</sup> PreßG 1848 § 57; ebenso PPO 1848 § 18; PPO 1849 § 18.

<sup>635</sup> PreßG 1848 § 64.

<sup>636</sup> Ministerrat 18. 5. 1848 MRZ 877, ÖMR I, 251 f.

<sup>637</sup> PPO 1848 § 25.

<sup>638</sup> Bad PreßG 1831 § 60 Abs 3; österr PreßG 1848 § 65 letzter Satz.

<sup>639</sup> Vorgänge 1848, 8.

<sup>640</sup> PPO 1848 § 26.

Der öffentlich geführte Preßprozess sollte dem angeklagten Journalisten die Möglichkeit geben, sich von jeder Schuld zu reinigen. Daher wurde auch die Befugnis des Staatsanwaltes, in jeder Phase des Verfahrens bis zum Urteil die Klage zurückziehen zu können, kritisiert, sowie die Befürchtung geäußert, dass es nicht nur zu „Schuldig“ und „Nichtschuldig“, sondern auch zu einer Lossprechung aus Mangel an Beweisen kommen würde.<sup>641</sup> Die PPO 1848 bestimmte daher ausdrücklich, dass „ein dritter Ausspruch ... unzulässig“ sei; an der Klagszurückziehungsbefugnis des Klägers wurde jedoch festgehalten.<sup>642</sup>

Auch die Bestimmung über die Rechtsanwälte im PreßG 1848 hatte Streit hervorgerufen: Dieses wollte nämlich den Angeklagten „[b]ey der Wahl des Vertheidigers ... an die zur Parteyen-Vertretung berechtigten Rechtsfreunde“ binden, und nur ausnahmsweise sollte der Gerichtspräsident „einen anderen Vertreter“ zulassen.<sup>643</sup> Diese im bad PreßG 1831 nicht enthaltene Beschränkung war, wie Justizminister TAAFFE versicherte, eingeschaltet worden, um „zu verhindern, daß ... Personen als Vertheidiger gewählt werden, deren Auftreten in der öffentlichen Gerichtssitzung Anstoß geben könnte. Wo nicht ein solches Bedenken besteht, ist der Angeklagte in der freien Wahl des Vertheidigers nicht zu hindern“.<sup>644</sup> Diese Erklärung hatte, so TOMASCHEK, die Öffentlichkeit zwar „einigermaßen ... beruhigt“.<sup>645</sup> Abgelehnt wurde die Beschränkung bei der Wahl des Rechtsbeistandes aber auch weiterhin: GISKRA behauptete, dass man bereits gesehen hätte, „daß manche Advokaten nicht sehr entschiedene Freunde des Fortschrittes sind“,<sup>646</sup> und BERGER meinte, dass sie „schon um ihrer Halbheit willen keinen Beifall erwerben“ könne.<sup>647</sup> Die PPO 1848 bestimmte genau das Gegenteil des PreßG 1848: „Bey der Wahl des Vertheidigers ist der Angeklagte an die berechtigten Rechtsfreunde nicht gebunden“.<sup>648</sup> Die PPO 1849 kehrte aber zur Beschränkung zurück; außer den „zur Advokatur befähigten Rechtsverständigen“ konnten nur Personen, die für das Richteramt beeidigt waren, als Vertheidiger zugelassen werden.<sup>649</sup>

Die PPO 1849 brachte außerdem noch weitere Beschränkungen, die offenbar zumindest teilweise auf die Erfahrungen mit den Preßprozessen des Revolutionsjahres zurückgingen: Neben dem Ausschluss von Minderjährigen und von Bewaffneten als Zuhörer gab sie dem Gericht das Recht, die Öffentlichkeit nicht nur aus Gründen der Sittlichkeit auszuschließen, sondern auch „wenn das tumultuarische Benehmen der Anwesenden oder eines Theiles derselben es unthunlich macht, die öffentliche Verhandlung auf eine der Würde des Gerichtshofes angemessene Weise fortzusetzen“. Diese Bestimmung

<sup>641</sup> PreßG 1848 § 69; *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 2 v. 2. 4. 1848, 11; BERGER (1848b) 13.

<sup>642</sup> PPO 1848 §§ 29, 31.

<sup>643</sup> PreßG 1848 § 59 Abs 2.

<sup>644</sup> So der Justizminister TAAFFE in der *Wiener Zeitung* Nr 98 v. 7. 4. 1848, 465.

<sup>645</sup> TOMASCHEK (1848) 218.

<sup>646</sup> Vorgänge 1848, 8.

<sup>647</sup> BERGER (1848b) 15.

<sup>648</sup> PPO 1848 § 20 letzter Satz.

<sup>649</sup> PPO 1849 § 20 letzter Satz.

fand sich aber schon in der StPO 1850 nicht mehr. An der Zulassung des Rechtsanwaltes und von drei Vertrauenspersonen pro Partei wurde stets festgehalten.<sup>650</sup>

### 3. Die Beweise

Wie bereits erörtert, stand die Frage der Beweiswürdigung nach zeitgenössischer Ansicht in engem Zusammenhang mit der Frage der Geschwornengerichtsbarkeit.<sup>651</sup> Das PreßG 1848, das die Geschwornengerichtsbarkeit ablehnte, behielt auch „im Allgemeinen die in den bestehenden Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Beweise“, und damit die Beweisregeln des StG 1803 bei.<sup>652</sup> Allerdings bestimmte es auch, dass „[k]ein Beweismittel ... für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit den Ergebnissen der ganzen Untersuchung und der statt gefundenen öffentlichen Verhandlung beurtheilt werden“ sollte.

Umstritten war in den Verhandlungen zum PreßG 1848 vor allem die Beweiskraft des Geständnisses – der „Königin der Beweismittel“ im Inquisitionsprozess. Nach dem StG 1803 galt es als „ein rechtlicher Beweis“, wenn es „in dem Verhöre bey dem Kriminalgerichte abgelegt, oder doch bestätigt“ worden war.<sup>653</sup> Das bad PreßG 1831 hatte jedoch bestimmt, dass ein „in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, welches in der Gerichtssitzung widerrufen wird, ... nur die Kraft eines außergerichtlichen Geständnisses“ habe; und der Entwurf PEDERZANI übernahm diese Bestimmung unverändert.<sup>654</sup> Das Zweite Beratungskomitee hingegen wünschte, „auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zurück[zu]kommen“ und konnte dabei sogar auf das badische Vorbild verweisen: Die badische StPO 1845 war nämlich selbst von der 1831 getroffenen Regelung abgewichen.<sup>655</sup> Der spätere Widerruf sollte nur dann das Geständnis entkräften, wenn der Angeklagte „eine glaubwürdige Ursache, warum er das Geständniß abgelegt habe“, oder sonstige Umstände vorbringen konnte, die an der Glaubwürdigkeit des Geständnisses zweifeln ließen. Dies entsprach durchaus der bisherigen Rechtslage, denn auch das StG 1803 hatte bestimmt, dass ein erzwungenes Geständnis keine Beweiskraft habe.<sup>656</sup> Eine solche Regelung hätte nun aber zur Folge gehabt, dass bereits im Vorverfahren die endgültige Entscheidung über den Ausgang des Prozesses fallen hätte können; die *Constitutionelle Donau-Zeitung* sah hierin nicht weniger und nicht mehr, als dass es erst wieder bei der Heimlichkeit des Verfahrens bleibe.<sup>657</sup>

<sup>650</sup> PPO 1849 §§ 27 f; StPO 1850 §§ 261 f.

<sup>651</sup> Vgl dazu auch IGNOR (2002) 249 ff.

<sup>652</sup> StG 1803 I §§ 396–414, ks Pat 6. 7. 1833 JGS 2622. Vgl HARTL (1996) 42.

<sup>653</sup> StG 1803 I §§ 398 f.

<sup>654</sup> Bad PreßG 1831 § 70; Entw PEDERZANI AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 39 ff § 71.

<sup>655</sup> AVA MdI Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 69v. Zur badischen StPO 1850 vgl zuletzt IGNOR (2002) 237 f und passim, mwN.

<sup>656</sup> PreßG 1848 § 74; StG 1803 I § 401.

<sup>657</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 4 v. 4. 4. 1848.

Durch die Einführung der Geschwornengerichtsbarkeit in der PPO 1848 gehörten jedoch solche Erwägungen der Vergangenheit an. Denn die Geschwornen waren bei der Beweiswürdigung „an keine bestimmten Beweisarten gebunden, sondern urtheilen nach ihrer innern Ueberzeugung“.<sup>658</sup> Wie wenig die Ergebnisse des Vorverfahrens einen Einfluss auf ihr Urteil haben sollten, zeigte sich in der Bestimmung, dass ihnen zur Beratung zwar die inkriminierte Druckschrift, aber „keine Acten mitgegeben werden“ sollten.<sup>659</sup>

#### 4. Rechtsmittel

Das PreßG 1848 gewährte sowohl dem Angeklagten als auch dem Kläger die Appellation an das Appellationsgericht. Sie war binnen drei Tagen anzuzeigen und innerhalb von weiteren acht Tagen einzureichen. Das Appellationsgericht konnte das Urteil zwar abändern, hatte allerdings der Angeklagte die Berufung erhoben, so durfte dies nicht zu seinem Nachteil geschehen (Verbot der *reformatio in peius*). Eine weitere Berufung gegen das Erkenntnis des Appellationsgerichts fand nicht statt.<sup>660</sup> Dies sowie die Schriftlichkeit des Berufungsverfahrens wurden von BERGER<sup>661</sup> sowie auch in der *Wiener Zeitung*<sup>662</sup> heftig gerügt.

Die Einführung der Geschwornengerichtsbarkeit machte die Appellation unmöglich.<sup>663</sup> Denn dies hätte dazu geführt, dass Berufsrichter das Urteil der Geschwornen abänderten. Die Berufung wurde daher in der PPO 1848 ausdrücklich für unzulässig erklärt und an ihrer Stelle das Rechtsmittel der Nichtigkeit wegen „Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens und ebenso wegen gesetzwidriger Ausmessung der Strafe oder sonst unrichtiger Anwendung klarer Gesetze (!)“ eingeführt.<sup>664</sup>

Über die Nichtigkeitsbeschwerde hatte der „oberste Gerichtshof ... eine öffentliche Sitzung“ anzuberaumen. Annullierte er bloß die Strafbemessung, so hatte das Preßgericht aufgrund des Geschwornenspruches die Strafe neu zu bemessen. Wurde jedoch das ganze Urteil aufgehoben, so hatte ein neues Verfahren vor dem Schwurgericht stattzufinden, wobei der OGH auch ein anderes Gericht für zuständig erklären konnte.<sup>665</sup> Es war dies übrigens das erste Mal, dass in einem Gesetz die Bezeichnung „oberster Gerichtshof“ verwendet wurde – offiziell hieß die gemeinte Behörde nach wie vor Oberste Justizstelle! Erst am 19. 5., also am Tag nach Erlassung der PPO 1848, hatte Justizminister SOMMARUGA deren Umgestaltung in ein „oberstes Gericht“ im Ministerrat zur

<sup>658</sup> PPO 1848 § 29; ebenso PPO 1849 § 54. Vgl auch StPO 1850 § 287.

<sup>659</sup> PPO 1848 § 28 Abs 3.

<sup>660</sup> PreßG 1848 §§ 81–87.

<sup>661</sup> BERGER (1848b) 13, 15f.

<sup>662</sup> *Wiener Zeitung* Nr 96 v. 5. 4. 1848; TOMASCHEK (1848) 214.

<sup>663</sup> BERGER (1848b) 13 f.

<sup>664</sup> PPO 1848 § 39. Vgl dazu aus heutiger Sicht BERTEL/VENIER (2002) 5 f.

<sup>665</sup> PPO 1848 §§ 41 f.



Sprache gebracht, und in die Tat umgesetzt wurde dieser Plan erst von seinem Nachfolger BACH am 31. 8. 1848.<sup>666</sup>

In der PPO 1849 wurde das Nichtigkeitsverfahren dahin abgeändert, dass der OGH bei Kassierung „wegen einer in dem Spruche der Richter liegenden Verletzung des Gesetzes“ selbst das neue Urteil fällen sollte.<sup>667</sup> Die StPO 1850 enthielt eine wesentlich ausführlichere Regelung der Nichtigkeitsbeschwerde; insbesondere wurde nun eine taxative Liste der möglichen Nichtigkeitsgründe aufgestellt, der OGH – er trug mittlerweile die offizielle Bezeichnung „Oberster Gerichts- und Cassationshof“<sup>668</sup> – konnte aus formalen Gründen Nichtigkeitsbeschwerden auch in nichtöffentlicher Sitzung verwerfen und auch in verschiedenen Fällen gleich meritorisch entscheiden.<sup>669</sup>

---

<sup>666</sup> Ministerrat 19. 5. 1848 (I) MRZ 901–905, ÖMR I, 258; Justiz-HfD 31. 8. 1848 JGS 1176.

<sup>667</sup> PPO 1849 § 78. Eine Korrektur des Wahrspruchs der Geschwornen ergab sich aber dadurch nicht, wie sich aus den Nichtigkeitsgründen der PPO 1849 § 75 und der Nachfolgeregelung in StPO 1850 § 242 lit f ergibt; vgl WÜRTH (1851) 372. Insofern unrichtig FRIEDJUNG (1908) 164.

<sup>668</sup> G 7. 8. 1850 RGBI 325; vgl OGRIS (1975) 550.

<sup>669</sup> StPO 1850 §§ 352–374.

## VII. Preßzivilrecht

Der Begriff „Preßzivilrecht“ wird von mir an dieser Stelle neu eingeführt. In Analogie zum „Preßstrafrecht“, zum „Preßgewerberecht“ etc soll er die zivilrechtlichen Bereiche der Querschnittsmaterie Preßrecht bezeichnen, also jene Bereiche, in denen keines der beteiligten Subjekte mit staatlicher Hoheitsgewalt handelt.<sup>670</sup> Hierher sind urheberrechtliche Aspekte zu zählen (die freilich aus genannten Gründen von der gegenständlichen Darstellung ausgeklammert bleiben), ferner das Recht auf Schadenersatz für durch die Presse erlittene Schäden, aber auch das Recht der Gegendarstellung (im 19. Jh als „Berichtigung“ bezeichnet). Es handelt sich sowohl beim Schadenersatz- als auch beim Gegendarstellungsrecht um gesetzliche Schuldverhältnisse, bei denen der Betroffene die Stellung des Gläubigers, das Medienunternehmen die Stellung des Schuldners einnimmt.<sup>671</sup> Die beim Schadenersatz geschuldete Leistung kann in einer Vermögensleistung, aber auch zB in einer Ehrenerklärung bestehen. Bei der Gegendarstellung/Berichtigung erlangt der Betroffene das Recht, wie beim Inseratvertrag eine Mitteilung in die Druckschrift einrücken zu lassen, doch im Gegensatz zum Inserat entsteht die Verpflichtung zur Einrückung der Berichtigung nicht durch einen Vertrag, sondern unmittelbar durch das PreßG. Zweck des Instituts der Berichtigung sollte es sein, „daß die Wunden, welche die Presse geschlagen, auch wieder von ihr zu heilen seien“.<sup>672</sup>

Schadenersatzähnliche Regelungen waren den Preßgesetzen der Monarchie fremd. Diesbezüglich war weiterhin allein das ABGB 1811 anzuwenden. Dieses gewährte aber Schadenersatz nur für den Fall, dass durch die Ehrenbeleidigung „ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes“, also ein Vermögensschaden zugefügt worden war. Ein ideeller Schaden für die gekränkte Ehre wurde nicht gewährt, weil, wie der ABGB-Hauptredaktor FRANZ V. ZEILLER in seinem *Commentar* schrieb, „einem ehrliebenden Bürger seine Ehre nicht um Geld feil seyn soll, und weil durch diese Versagung vielen, oft gesuchten, Veranlassungen zu Injurien vorgebeuget wird“.<sup>673</sup> Die praktische Bedeutung des Schadenersatzrechts für die Presse war daher gering, wie auch die mangelnde Beschäftigung der Zeitgenossen mit dieser Thematik zeigt.

---

<sup>670</sup> Zur letztlich wohl unlösbaren Frage einer allgemeingültigen Abgrenzung von privatem und öffentlichem Recht vgl statt vieler: KELSEN (1960) 284; KOZIOL (2000) 6.

<sup>671</sup> Die Lehrbücher des geltenden Preß- bzw Medienrechts stellen die Frage nach öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Natur der einzelnen Regelungen zumeist nicht; für eine zivilrechtliche Natur des Entgegnungsrechts spricht sich etwa KIRCHMAYER (1983) 258 aus. Unrichtig die Darstellung von HÄNTZSCHEL (1928) 8 f, 21, der nur einzelne Randgebiete, wie die Pflicht zur Veröffentlichung von Erlässen dem Zivilrecht zuordnet. Vgl auch.

<sup>672</sup> Vortrag 1849, 3.

<sup>673</sup> ZEILLER (1813) 766.

Amtliche Gegendarstellungen waren, wie gezeigt, in Österreich bereits seit 1671 bekannt.<sup>674</sup> Ein Gegendarstellungsrecht für Privatpersonen wurde jedoch erst 1848, also gemeinsam mit dem Repressivsystem eingeführt.<sup>675</sup> Eine notwendige Verbindung zwischen Gegendarstellungsrecht und Repressivsystem besteht nicht; insbesondere ist die Zensur nicht geeignet, Ehrenkränkungen Privater hintan zu halten. Gleichwohl ist die zeitliche Verbindung der beiden Einrichtungen ein rechtshistorisches Faktum. Erstmals geregelt war die Berichtigungspflicht im franz PreßG 25. 3. 1822, „aus welchem alle deutschen Gesetzesbestimmungen über die Pflicht zur Aufnahme von Berichtigungen wie aus einer Adamsrippe herausgebildet sind“.<sup>676</sup> Bereits im Vormärz folgten dem französischen Vorbild das belgische Dekret 29. 7. 1831 und das bad PreßG 1831.<sup>677</sup>

Das zuletzt genannte Gesetz unterschied zwischen amtlichen, amtlich beglaubigten und anderen Berichtigungen. Berichtigungen der ersten zwei Arten waren vom Herausgeber der Zeitung oder Zeitschrift sogleich nach Empfang unentgeltlich ins nächstfolgende Blatt oder Heft einzurücken. Für andere Berichtigungen hingegen waren „die gewöhnlichen Einrückungsgebühren“ zu begleichen. Der „Angegriffene“ hatte also für die Berichtigung zu bezahlen, als handle es sich um ein Inserat; sein einziger durch das Gesetz gewährter Rechtsvorteil war, dass er den Herausgeber zur Einrückung einer – umfangmäßig nicht beschränkten – Einrückung zwingen konnte, also eine Art Kontrahierungszwang besaß. Eine Übertretung dieser Vorschrift – womit nur die Weigerung des Herausgebers, eine Berichtigung aufzunehmen gemeint sein konnte – war mit einer Strafe von 5–100 fl zu belegen.<sup>678</sup> Ob mit der Bezahlung dieser Strafe auch die Einrückung hinfällig war, dh ob sich der Herausgeber von der Berichtigung „freikaufen“ konnte, ist unklar. Im Ganzen handelte es sich um eine noch wenig ausgegorene Regelung, der wohl vor allem wegen ihrer Neuartigkeit noch keine gebührende Beachtung geschenkt worden war.

Der Entwurf PEDERZANI übernahm die Regeln des bad PreßG 1831 unverändert. Doch entbrannte im Ersten Beratungskomitee eine heftige Diskussion über die Frage der Entgeltlichkeit von Berichtigungen von Privatpersonen. PEDERZANI suchte seinen Entwurf zu rechtfertigen, dass das Entgelt, das der Angegriffene für seine Berichtigung zahlen müsse, ja nur eine Art Vorschuss sei, den er in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren zurückfordern könne. Eine unentgeltliche Aufnahme könnte hingegen dazu führen, dass zu viele Personen von diesem Recht Gebrauch machen könnten, „was offenbar Unbilligkeiten herbeiführe“.<sup>679</sup> Doch fand das Komitee-Mitglied v. VESQUE „diese Gründe nicht überzeugend“ und plädierte für eine der französischen und der

<sup>674</sup> Vgl oben 53.

<sup>675</sup> LISZT (1878) 176.

<sup>676</sup> Concordia-Denkschrift, PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 4; vgl auch KIRCHMAYER (1983) 258.

<sup>677</sup> LIENBACHER (1861) 26; LISZT (1878) 175; HÖHNE in BERKA/HÖHNE/NOLL/POLLEY (2002) 139.

<sup>678</sup> Bad PreßG 1831 §§ 10 f.

<sup>679</sup> AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 19v–20r.

preußischen Rechtslage entsprechende Lösung: Demnach war eine Berichtigung solange unentgeltlich, als sie den Umfang des zu berichtigenden Artikels nicht überstieg; lediglich für das Mehr waren Einrückungsgebühren zu zahlen. Denn es sei zu befürchten, dass die Einrückungsgebühren „von der Redaction absichtlich so überspannt gefordert werden, dass hierdurch die Einrückung einer Widerlegung erschwert werde“.<sup>680</sup> Dem schloss sich auch die Mehrheit der Komitee-Mitglieder an.<sup>681</sup>

Nach dieser Rechtslage war es nun also möglich, unentgeltlich Berichtigungen in der Länge des zu berichtigenden Artikels einrücken zu lassen; eine absolute Grenze für Berichtigungen existierte überhaupt nicht. War der Angegriffene also zahlungskräftig, konnte er uU seitenweise Entgegnungen abdrucken lassen. Die PreßVO 1848, die ja maßgeblich von Journalisten verfasst wurde, brachte hier eine Einschränkung:<sup>682</sup> Der Teil der Berichtigung, der den Umfang des zu berichtigenden Artikels überstieg, durfte gegen den Willen der Redaktion nicht das Zweifache des Artikels übersteigen. Insgesamt also durfte die Berichtigung maximal dreimal so umfangreich wie der berichtigte Artikel sein.<sup>683</sup>

Verfahrensvorschriften enthielten weder PreßG 1848 noch PreßVO 1848; erst das PreßG 1849 – welches im übrigen die Regelung der PreßVO unverändert übernahm – brachte den Hinweis, dass im „Falle der Verweigerung ... der Herausgeber durch den Staatsanwalt zur Aufnahme zu verhalten“ sei. Kam der Herausgeber auch dem staatsanwaltschaftlichen Auftrag nicht nach, so war dies mit einer Geldbuße von 5–100 fl zu bestrafen.<sup>684</sup> Die Feststellung, ob die Berichtigung gerechtfertigt war, wurde also nicht in einem gerichtlichen Verfahren getroffen.

---

<sup>680</sup> AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 20v–21r. Vgl preuß PreßG 1848 § 4 Z 6.

<sup>681</sup> AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 21 v; PreßG 1848 § 13. In seinem a.u. Vortrag 22. 3. 1848 brachte PILLERSDORF die andere Meinung als Minoritätsvotum, erklärte sich aber selbst mit dem Mehrheitsbeschluss einverstanden, an dem auch festgehalten wurde: AVA Mdl Präs ad 60/1848 (Karton 596) fol 33r.

<sup>682</sup> PreßVO 1848 § 6; vgl KIRCHMAYER (1983) 258.

<sup>683</sup> Insofern unrichtig LISZT (1878) 176, der eine Beschränkung der gesamten Berichtigung auf das Zweifache des zu berichtigenden Artikels annahm.

<sup>684</sup> PreßG 1849 § 17 Abs 4.



## VIII. Die Preßfreiheit

### A. Preßfreiheit als Verneinung der Zensur

Der Begriff der Preßfreiheit hatte im Verlauf der ersten konstitutionellen Ära einen mehrmaligen Bedeutungswandel erfahren. Im März 1848 wurde Preßfreiheit noch identisch mit der Verneinung der Zensur angesehen. Darin erschöpfte sich ihr ganzer Inhalt, und in dem Maße, wie auch der Begriff der Zensur unbestimmt war, war auch der konkrete Inhalt der Preßfreiheit unbestimmt. Am deutlichsten kommt diese Auffassung im Patent vom 15. 3. 1848 zum Ausdruck, dessen die Preßfreiheit betreffende Passage ja nichts anderes als eine authentische Interpretation der Entschließung vom Vortag darstellt: Die Preßfreiheit sei durch die Aufhebung der Zensur gewährleistet, punktum.

Die Aufhebung der Zensur führte zunächst zur Frage, was alles von dieser Aufhebung betroffen sei und in weiterer Folge, wie weit die Preßfreiheit gehe. Typisch für diese Phase ist der Aufsatz von SCHIESTL in der *Constitutionellen Donau-Zeitung* „Gibt es seit Einführung der Preßfreiheit noch schwere Polizeiübertretungen gegen die Censurgesetze?“<sup>685</sup> Darin wird berichtet, dass eine Hofkanzlei-Präsidial-Verordnung, die kurz nach dem 14. 3. erging, bestimmt hatte, dass die §§ 64–69 StG 1803 II. Teil noch weiterhin in Geltung seien. Der Autor bejaht dies hinsichtlich der Strafbestimmungen gegen Winkelbuchdruckereien, verneint dies aber hinsichtlich der gegen den Bücherhausierhandel gerichteten Bestimmungen. Er begründet dies damit, dass erstere „nirgends als Uebertretung der Censurvorschriften bezeichnet“ worden sei, zweitens aber, wenn sie auch nicht selbst Zensurvorschriften darstellten, doch deren besserer Handhabung dienten.

### B. Preßfreiheit als unbegrenzte Freiheit

Gewisse gesetzliche Schranken müssten auch noch nach Aufhebung der Zensur für die Presse bestehen. Dies erläuterte ausführlich J. N. BERGER in seiner Schrift über die Preßfreiheit vom 23. 3.: Freiheit könne nicht mit einem Schlag verwirklicht werden, sondern die Völker müssten sich zur Freiheit erst hin entwickeln. „Was der gediegenen politischen Volljährigkeit England's, was der durch alle Schichten der Gesellschaft durchgreifenden ... Democratie Nordamerika's entspricht, das läßt sich nicht sofort mit der dort geltenden absoluten Unbedingtheit auch auf den Boden unserer jungen Freiheit verpflanzen“.<sup>686</sup> Ein Preßgesetz sei „unerläßlich“, allerdings nur für eine Übergangs-

---

<sup>685</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 1 v. 1. 4. 1848, 2.

<sup>686</sup> BERGER (1848a) 4 f. Vgl auch die *Theaterzeitung* v. 17. 3. 1848 (faksimiliert in Reportage 1848, 53), wo es heißt, dass ein Preßgesetz dazu dienen solle, „daß man

zeit. „Ist erst unsere politische Entwicklung eine durchgängige, consolidirte, allseitige geworden, dann mögen auch die letzten Schranken fallen, dann mögen wir eines Preßgesetzes entbehren, dann möge immerhin nur das den neuen Verhältnissen angepaßte allgemeine Strafgesetz auch zugleich auf die Thatsachen der Presse angewendet werden“.<sup>687</sup> Und KRENN befand sogar, dass die „Preßfreiheit ... mit Maßregeln der Präventivpolizei nicht unvereinbar [sei], wenn nur diese Maßregeln nicht auf eine Censur hinauslaufen“.<sup>688</sup> Damit aber vertrat der k.k. Landrechtssekretär eine Minderheitenmeinung. Bei der Versammlung in der Universitätsaula vom 1. 4. 1848 war man durchaus der Ansicht, dass man bis jetzt auch sehr gut ohne PreßG ausgekommen sei und dies auch weiter tun könne.<sup>689</sup> Und selbst die regierungsfreundliche *Constitutionelle Donau-Zeitung* war der Ansicht, dass man sich „durch 18 Tage [= 14. 3. – 1. 4.] einer völligen Preßfreiheit ohne alle und jede gesetzliche Beschränkung“ erfreut habe, ohne dass es nennenswerte Exzesse gegeben habe, und „man begreife daher nicht, warum ein so weitläufiges Gesetz ... nothwendig gewesen, und man fühlt sich unangenehm berührt, von der Freiheit, die man hat, wieder etwas aufgeben zu müssen“.<sup>690</sup>

Das PreßG 1848 konfrontiert die österreichische Bevölkerung erstmals mit den Härten, die auch und gerade ein Repressivgesetz mit sich bringen konnte. Es bewahrheitete sich 1848, was GENTZ schon 30 Jahre zuvor gemeint hatte: dass sich nämlich bisher kaum einer die Mühe gemacht hätte, das Repressivsystem näher zu prüfen. „Bei den Meisten bedarf dieses System keiner andern Empfehlung, als daß es ein Mittel ist, den Polizeigesetzen zu entgegen“.<sup>691</sup> Während bis zum 1. 4. „ein Preßgesetz, und wenn es das schärfste sei, anstatt der verhaßten Censur auf dem Gipfel aller Wünsche“ stand,<sup>692</sup> werden nun Kritiken laut, und zwar nicht nur dort, wo das PreßG 1848 noch versteckte Zensurmaßnahmen beinhaltet, wie etwa die Befugnis des Staatsanwaltes, das Manuskript noch vor dem Druck mit Beschlag zu belegen. Auch Maßnahmen, die zwar einen präventiven Charakter tragen, aber unzweifelhaft nicht unter „Zensur“ zu reihen sind, wie das Kautionsystem, werden heftig kritisiert.

Unter diesen geänderten Verhältnissen ist es eigentlich erstaunlich, dass § 19 der PILLERSDORF'schen Verfassung nach wie vor die Preßfreiheit mit der Aufhebung der Zensur gleichsetzt und keine darüber hinausgehenden Garantien umfasst. So wie die Entschließung vom 14. 3. stellte die PILLERSDORF'sche Verfassung ein Preßgesetz in Aussicht, womit die Preßfreiheit unter einem Gesetzesvorbehalt stand. Dieses PreßG sollte der „Bestrafung der Mißbräuche“ dienen, woraus zu schließen ist, dass es dem Repressivsystem zu folgen hatte; sonstige Vorgaben enthielt die Verfassung nicht.

---

Euere Kinder nicht zur Unsittlichkeit reizen und verführen soll, daß man keine Lügen verbreiten soll, daß man den ehrliebenden Bürger nicht verleumden soll“.

<sup>687</sup> BERGER (1848a) 5.

<sup>688</sup> KRENN (1848) 402.

<sup>689</sup> Vorgänge 1848, 10.

<sup>690</sup> *Constitutionelle Donau-Zeitung* Nr 2 v. 2. 4. 1848, 11.

<sup>691</sup> GENTZ (1818) 148; vgl oben 197.

<sup>692</sup> HELFERT (1877) 48.

Die nachrevolutionäre Epoche ging mit der Revolutionspresse hart ins Gericht; und der Ministerratsvortrag vom 12. 3. 1849 stellte die Maiverordnung 1848 als völlig unzulänglich dar. „Sie hatte vor Allem die großen Gefahren zu wenig beachtet, welche vorzugsweise durch die in zügellose Frechheit entartende Tages- und periodische Presse, sowohl dem Bestande der staatlichen Ordnung und öffentlichen Sittlichkeit, als auch dem Privatreechten der Staatsangehörigen ... nur zu leicht bereit worden. ... Es ward überdieß die Vorstellung von der Preßfreiheit in jenem buchstäblichen Sinne aufgefasst, als sei dadurch auch schon das allseitige Befugniß zu jeder Verkehrsart mit den Erzeugnissen der freien Presse ausgesprochen worden, möchte diese Verkehrsart, wie z.B. das öffentliche Ausrufen, Anschlag u.dgl. von Druckschriften und Bildwerken auch noch so sehr zum allgemeinen Aergernisse gereichen, den Anstand verletzen, oder je nach der Beschaffenheit der veröffentlichten Erzeugnisse noch größere Gefahren herbeiführen“.

Kurz nach Erlass des PreßG 1849 erschien in Wien anonym die Broschüre *Ueber die Preßfrage. Von einem österreichischen Staatsmanne*,<sup>693</sup> welche insbesondere mit der alten Theorie von der Preßfreiheit als einem Naturrecht aufräumte. Ein Naturrecht sei allein die Freiheit des Geistes und der mündlichen Rede. „Die Freiheit des Geistes – als unbestreitbares Naturrecht, auf die entsprechende Redefähigkeit angewiesen – findet in der Allgemeinheit dieser Fähigkeit ihre natürliche Beschränkung, wie überhaupt das Besondere von dem Allgemeinen immer beschränkt wird. ... Sobald dem Gedanken des freien Geistes durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege eine feste Gestalt gegeben worden ist, wird er zu einer Sache; er untersteht dann jenen Verfügungen des Gesetzes, welche das Sachenrecht zum Gegenstande haben“.<sup>694</sup> Es seien „für die Presse nur zwei Zustände denkbar ...: der Censurzwang, oder, wenn er nicht besteht, Gesetze, um ihren Gebrauch zu regeln, wie überhaupt alle Verhältnisse der Menschen unter sich gesetzlich geregelt sind. ... Um weniger nachdenkende Menschen nicht irre zu führen, und um sie von der, nur zu sehr verbreiteten Meinung abzubringen, als ob jede Verfügung in Betreff der Presse die Verkürzung eines Rechts wäre, sollte der Ausdruck Preßfreiheit ganz beseitigt, oder wenigstens die Sache so erläutert werden, dass damit lediglich die Aufhebung der Censur gemeint sei“. – Womit wir wieder beim Anfang wären.

### C. Absolute Eingriffsschranken

Der Begriff der Preßfreiheit blieb 1848 jedoch nicht bei der vormärzlichen Entwicklung stehen. Vielmehr wurde gerade in den Revolutionsparlamenten von Frankfurt und von Wien/Kremsier versucht, der Preßfreiheit ein

<sup>693</sup> Der – nicht zu identifizierende – Verfasser (er selbst bezeichnet sich als „Herausgeber“) erklärt S. 3, dass er den Text bereits 1847 verfasst, aber wegen der herrschenden Zensur damals nicht veröffentlicht hätte. Dies erscheint jedoch recht unwahrscheinlich, wenngleich seine Theorien über Preßfreiheit recht allgemein gehalten sind.

<sup>694</sup> Preßfrage 1849, 6.



schärferes Profil zu geben und sie damit gleichsam neu zu definieren. In den Grundrechtskatalogen sollte dies in der Weise vonstatten gehen, dass nach einer allgemeinen Erklärung der Preßfreiheit ein weiterer Absatz einige Maßnahmen demonstrativ aufzählte, die jedenfalls verboten sein sollten. So etwa § 13 der Grundrechte des Deutschen Volkes, der in seinem Abs 2 unterschiedslos Zensur, Konzessionssystem, Kautionspflicht, Staatsauflagen, nicht näher definierte Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote und schließlich generalklauselartig „andere Hemmungen des freien Verkehrs“ aufzählte. Die Zensur, bisher scheinbar einzige Beschränkung der Preßfreiheit, war nur mehr eine von vielen, lediglich ihre Reihung an die Spitze der die Preßfreiheit beschränkenden Maßnahmen räumte ihr noch einen „Ehrenplatz“ im negativen Sinne ein.

Im Grundrechtsausschuss des Kremsierer Reichstages gab es eine starke Fraktion (HEIN, FEIFALIK, HALTER, JACHIMOVICZ und RATZ), die forderte, lediglich die Zensur in Abs 2 des Preßfreiheits-Paragraphen (§ 20) explizit zu verbieten. Doch die Mehrheit entschied sich für die Übernahme auch der anderen im Deutschen Grundrechtskatalog enthaltenen Verbote (neben den Postverbotten sollte auch ein „ungleichmäßiger Postsatz“ verboten sein, womit wohl gemeint war, dass die Post nicht für verschiedene Zeitungen einen unterschiedlichen Tarif festsetzen dürfe).<sup>695</sup> Ein anderes Minoritätsvotum, unterstützt von FISCHHOF, GOLDMARK, HALTER, PINKAS, PFRETSCHMER, VACANO und VIOLAND zu § 20 ging dahin, das belgische System in Verfassungsrang zu heben.<sup>696</sup> Auch dies wurde nun also schon als Bestandteil der Preßfreiheit angesehen; man folgte hier offenbar der preuß. Verfassung als Vorbild. Diskutiert wurde ferner darüber, ob die Preßfreiheit ein bloßes Staatsbürgerrecht oder aber ein jedermann zukommendes Menschenrecht sei. § 13 der Deutschen Grundrechte hatte die Preßfreiheit auf die „Deutschen“ beschränkt (was nicht national, sondern staatsbürgerrechtlich zu verstehen war<sup>697</sup>). Ein paralleler Antrag im Kremsierer Grundrechtsausschuss von MAYER, LASSER und SCHOLL wurde jedoch abgelehnt.<sup>698</sup>

Vor dem Hintergrund dieser umfassenden Diskussionen wird der Rückfall, der mit dem Grundrechtspatent 1849 erfolgte, besonders deutlich. Wenn auch der Wortlaut deutlich vom Kremsierer Entwurf beeinflusst ist, so zieht sich doch § 5 des Grundrechtspatentes nur mehr auf die allgemeine Verheißung der Meinungs- und Preßfreiheit sowie auf das Zensurverbot zurück. Weder das Konzessionssystem noch Kautionen oder sonstige Beschränkungen der Preßfreiheit wurden für unzulässig erklärt – mit gutem Grund, denn zB das Kautionsystem wurde wenige Tage später durch das PreßG 1849 wieder eingeführt. Viel war nicht mehr übrig geblieben von der Preßfreiheit, und das wenige wurde ihr in der nachfolgenden Periode auch noch genommen.

<sup>695</sup> FISCHEL-Prot 194.

<sup>696</sup> FISCHEL-Prot, 195.

<sup>697</sup> Vgl § 1 der Grundrechte des Deutschen Volkes.

<sup>698</sup> FISCHEL-Prot, 194.

#### D. Die Aufgabe der Preßfreiheit im konstitutionellen Staat

Die am 14. 3. 1848 erlangte Preßfreiheit war – abgesehen von der Errichtung der Nationalgarde wenige Stunden zuvor – die erste Errungenschaft der Revolution. Beide wurden am 15. 3. dem eigentlichen Verfassungsversprechen noch vorangestellt. Dies stellt den engen Zusammenhang von Preßfreiheit und Konstitutionalismus klar. „Preßfreiheit, Volksbewaffung, Constitution“<sup>699</sup> waren die Schlagworte der österreichischen Revolution 1848, so wie das „liberté, égalité, fraternité“ der französischen von 1789.

1846 hatte CARL v. ROTTECK in dem von ihm gemeinsam mit WELCKER herausgegebenen *Staats-Lexikon* zum Artikel „Constitution“ bemerkt, dass „Freiheit der Presse ... [ein] wesentliche[r] Artikel einer constitutionellen Verfassung“ sei.<sup>700</sup> Noch stärker formulierte es 1848 BERGER: Preßfreiheit und Konstitution seien „siamesische Zwillinge“. Denn die „Preßfreiheit muß unserer Constitution vorarbeiten, sie muß sie vorbereiten, den Boden für sie düngen“.<sup>701</sup> Seine zugleich erhobene Forderung, die Presse von den Bestimmungen über den Hochverrat auszunehmen,<sup>702</sup> darf freilich nicht als Aufruf zur Anarchie missverstanden werden; seine Äußerung erfolgte ja in jenem Zeitraum, der zwischen Verfassungsversprechen (15. 3.) und Verfassung (25. 4.) lag. – In seiner Kritik des PreßG 1848 stellte er fest: Die „freieste Kritik der Constitution und der constitutionellen Verwaltung ... gehört gerade zu den vorzüglichsten Aufgaben der Presse“.<sup>703</sup> Der *Studenten-Courier*, radikal wie immer, formulierte im September 1848: „Unbedingte Preßfreiheit ist die erste und heiligste unserer Errungenschaften, denn ohne freie Rede, kein freies Volk. Wir haben sie mit unserem Herzblute erkämpft, wir werden sie zu wahren wissen, wenn auch mit unserem Leben. Wir sind noch nicht so eingeschränkt, als daß wir uns das Heiligste, das Kostbarste unserer Freiheit so geduldig aus den Händen reißen ließen. Reizt nicht zu sehr den nur zum Schein schlummernden Leu, auf daß er euch nicht grimmig seine furchtbaren Zähne weise“.<sup>704</sup>

Es scheinen diese Worte eine böse Vorahnung vom Kommen der Reaktion gewesen zu sein. Die Niederschlagung des Oktoberaufstandes brachte das Ende einer bis dahin noch nie da gewesenen und danach für lange Zeit wieder verschwundenen Freiheit. Die Auflösung des Kremsierer Reichstages bedeutete einen weiteren Rückschlag für die liberal-konstitutionelle Bewegung und auch für die Preßfreiheit. Doch noch bekannte sich die Regierung zu Konstitution und Grundrechten. Und noch der Ministerratsvortrag vom 12. 3. 1849, der zum Erlass des PreßG 1849 führte, der bereits aus einer Zeit stammte, in der der Reichstag nur mehr auf dem Papier bestand, begann mit den Worten:

<sup>699</sup> In dieser Triologie zB in der *Constitutionellen Donau-Zeitung* 1. 4. 1848, 1.

<sup>700</sup> ROTTECK (1846) 523.

<sup>701</sup> BERGER (1848a) 3.

<sup>702</sup> BERGER (1848a) 9.

<sup>703</sup> BERGER (1848b) 10.

<sup>704</sup> *Politischer Courier. Von den Studenten* Nr 63 v. 1. 9. 1848, 258 f.

„Einer der mächtigsten Stütz Pfeiler der constitutionellen Staatsform ist die freie Presse“.<sup>705</sup>

---

<sup>705</sup> Vortrag 1849, 1.

Viertes Kapitel  
**Der Neoabsolutismus**

„Wer dem Volke seine Freiheiten nimmt, wird gewiß zu allererst die Axt an die Preßfreiheit gelegt haben in der Ueberzeugung ..., daß mit der Preßfreiheit alle anderen wieder gewonnen werden können.“

EDUARD HERBST in der AH-Plenarsitzung am 9. 12. 1861  
StPAH 1. Sess 1958



## I. Allgemeiner Teil

### A. Vom Preßgesetz zur Preßordnung

Drei Gründe waren dafür ausschlaggebend, dass das Preßrecht nach 1848 und 1849 im Jahre 1852 wiederum eine neue gesetzliche Regelung erhielt: erstens die Schaffung des Strafgesetzes von 1852, die auch eine Neuregelung der strafrechtlichen Nebengebiete erforderlich machte; zweitens die schon seit 1849 angestrebte Rechtsvereinheitlichung in der gesamten Habsburgermonarchie; und drittens die politische Neuorientierung Österreichs ab 1850/51 und der Eintritt in die Ära des Neoabsolutismus.

#### 1. Die Strafrechtsreform

Wenn auch das StG 1803 zur Zeit seiner Kundmachung ein außerordentlich modernes Gesetzbuch gewesen war, so wurde doch schon bald eine Reform desselben notwendig, v.a. aufgrund der sozioökonomischen Veränderungen des 19. Jh (weniger wegen der Fortschritte der Strafrechtswissenschaft). Bereits im Vormärz hatten entsprechende Beratungen stattgefunden, doch wurde nach der Revolution an die damaligen Arbeiten nicht wieder angeknüpft.<sup>1</sup> Vielmehr wurde im Jänner 1850 eine neue Kommission gebildet; ihr Referent war ANTON HYE, der bereits in einem Promemoria umfassende Vorüberlegungen angestellt hatte.<sup>2</sup> Wichtiger als die eigentliche Strafrechtsreform erschien jedoch die Ausdehnung des StGB auf alle Länder der Monarchie, also insbesondere auch auf Ungarn. „Man wollte ursprünglich nur das alte St.G.B. vom 3. September 1803 in jener Gestalt einführen, welche es durch die vielen dazu erschienenen Novellen<sup>3</sup> erlangt hatte; erst später erkannte man es für zweckmäßig, eben diese ergänzte Ausgabe des Strafgesetzes auch für diejenigen Kronländer als neues Gesetz zu erlassen, in welchen bisher schon das St.G.B. vom Jahre 1803 gegolten hatte; – und in einem weiteren Berathungs-Stadium trat endlich auch noch das Bedürfniß hinzu, diese revidirte Ausgabe des alten Strafgesetzes in vielen Stellen abzuändern, zu reformiren und zu ergänzen“, berichtete HYE rückblickend.<sup>4</sup> Indem diese Arbeiten für vordring-

---

<sup>1</sup> HYE (1854) XII; MOOS (1968) 311 f; OGRIS (1975) 564 f; HARTL (1996) 46 f. Von den Ergebnissen dieser Beratungen sei hier bes auf den in der Forschung bislang kaum beachteten ZEILLER-Entw 1824 (vgl im Quellenverzeichnis) aufmerksam gemacht. Zumindest missverständlich daher HOEGEL (1904) 95, der meint, dass das Ergebnis der vormärzlichen Beratungen „schätzbares Material“ war.

<sup>2</sup> HOEGEL (1904) 95 f; SLAPNICKA (1981) 42 f.

<sup>3</sup> Gemeint sind die seit 1803 ergangenen HfD und HfKD, die das StG ergänzten und die in privaten Gesetzessammlungen (zB BLUMENTRITT) den entsprechenden §§ des Stammgesetzes hinzugefügt wurden.

<sup>4</sup> HYE (1854) XII. Vgl auch OGRIS (1975) 565.

lich erklärt wurden, wurde das Projekt eines völlig neu konzipierten Strafgesetzbuches wieder beiseite geschoben. HYE nannte hierfür vor allem das Zeitargument, meinte aber auch, dass es leichter sei, in Ungarn „die Adaptierung eines im heimischen Rechtsleben tief gewurzten Gesetzbuches“ vorzunehmen, als ein vollkommen fremdes Gesetzbuch neu einzuführen, zumal ja Österreich und Ungarn seit Jahrhunderten unter einem gemeinsamen Landesfürsten stünden – eine Hoffnung, die, wie die spätere politische Entwicklung zeigen sollte, sich schon bald zerschlug.<sup>5</sup>

Schwierigkeiten bei der Einarbeitung aller zum StG ergangenen Nachträge in das Stammgesetz bereiteten u.a. jene Gesetze, die nur zum Teil strafrechtlicher Natur waren, wie v.a. das PreßG 1849, aber auch das Vereins- und Versammlungsgesetz vom 17. 3. 1849 (das sog Assoziationsgesetz).<sup>6</sup> In der ersten Jahreshälfte 1850 ging der Plan des Komitees noch dahin, die beiden genannten Gesetze überhaupt nicht in das neue StG einzuarbeiten, sondern gesondert bestehen zu lassen. Art II des geplanten Kundmachungspatentes sollte die Bestimmung enthalten, dass die „gegen den Mißbrauch der Presse, so wie des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes bestehenden besonderen Strafgesetze ... in ihrer vollen Wirksamkeit zu verbleiben [haben], in der Art, daß auf die nach jenen besonderen Strafgesetzen als strafbar erklärten Handlungen aus dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche nur die in den Hauptstücken I–V und XXVII des I. Theils und I–III und XIV des II. Theiles enthaltenen allgemeinen Bestimmungen in so weit eine Anwendung finden sollen, als in jenen besonderen Gesetzen nicht etwas Abweichendes festgesetzt wird“.<sup>7</sup>

Dann jedoch erfolgte ein Umschwung: Am 26. 7. 1850 erstattete HYE im Namen des Komitees dem Justizminister einen Vortrag über die erfolgten Arbeiten, in dem er auch über das Verhältnis von PreßG und AssoziationsG zum StG zu sprechen kam und vorschlug, „Alles, was in den s.g. allgemeinen Hauptstücken des Reichsgesetzbuches [= des StG] vorkommt, mutatis mutandis auch auf Associations- und Preßvergehen anzuordnen“.<sup>8</sup> Die Anregung dazu war nicht vom Komitee selbst, sondern von Innenminister BACH ausgegangen,<sup>9</sup> als Grund nannte HYE dogmatische Probleme beim Zusammenspiel des neuen StG mit dem AssoziationsG: So waren etwa beim „Briefwechsel-Verkehren eines Nichtmitgliedes mit einer solchen Association“ oder beim „Anwesendsein eines Nichtmitgliedes bei ... unerlaubten Zusammenkünften“ nicht die Strafbestimmungen des AssoziationsG, sondern die §§ 40, 42 StG 1803 anzuwenden. Wenn das neue Kundmachungspatent zum StGB aber ausdrücklich das Assoziationsrecht ausschloss, dann hätte dies uU zur Straflosigkeit der genannten Delikte geführt. „Diesen allerdings fatalen Mängeln des neuen Associations-Gesetzes wird aber nach der von dem Comité einhellig

<sup>5</sup> HYE (1855) 8 f; zur Rezeption des österreichischen Rechts in Ungarn vgl etwa NESCHWARA (1996); KAJTAR (1998); jeweils mwN.

<sup>6</sup> RGBI 1849/171.

<sup>7</sup> AVA JM 10944/1850 (Karton 1051/52).

<sup>8</sup> AVA JM 10129/1850 (Karton 1051/48).

<sup>9</sup> Dies geht aus einem Schreiben SCHMERLINGS an BACH vom 29. 9. 1850 hervor: AVA Mdl Präs 6195/1850 (Karton 596).

getheilten Ansicht am einfachsten und zugleich ohne alles Aufsehen durch die Anwendbarkeit der in dem Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vorkommenden allgemeinen Bestimmungen über Zurechnung und zumal über Mitschuld und Theilname .... auch auf das Associationsgesetz abgeholfen werden“.<sup>10</sup> Und „dasselbe Bedürfniß zeigt sich auch hinsichtlich des Preßgesetzes, in welchem absichtlich ebenfalls alle angedeuteten allgemeinen Imputations-Bestimmungen weggelassen würden, und doch dürfte es wichtig werden, diese und jene Grundsätze hierüber aus dem allgemeinen Strafgesetze auch auf Preßvergehen anwenden zu können“.<sup>11</sup>

In diesen juristischen Überlegungen lag der erste Grund für eine abermalige Revision des Preßrechtes.

## 2. JELAČIĆ und RADEZKY

Der zweite Grund für die Preßrechtsreform, der Wunsch nach Vereinheitlichung des Preßrechtes in der gesamten Monarchie, wurde vor allem in den südlichen Provinzen des Reiches, in Kroatien und in Lombardo-Venetien, ausgesprochen.

Im Königreich Kroatien hatte der Banus JOSIP Graf JELAČIĆ v. BUŽIM<sup>12</sup> nach der Loslösung seines Landes von Ungarn mit diktatorischen Vollmachten regiert und u.a. am 9. 5. 1849 ein provisorisches PreßG erlassen. Dieses folgte im Wesentlichen dem österreichischen PreßG und sah auch vor, dass Geschworne über Preßinhaltsdelikte erkennen sollten.<sup>13</sup> Am 6. 9. 1849 gelang es dem Banus gegen den Widerstand des eigenen Banalrates, die Reichsverfassung 1849 auch in Kroatien verlautbaren zu lassen. Am 12. 6. 1850 wurde der Banalrat durch eine Verordnung von Innenminister BACH mit Wirkung vom 27. 6. aufgelöst und an seiner Stelle eine gewöhnliche Statthalterei eingesetzt, an deren Spitze JELAČIĆ stand.<sup>14</sup>

Auf der Grundlage des kroatischen PreßG 1849 fand nur ein einziger Geschwornenprozess statt, und zwar gegen den radikal-liberalen *Slavenski Jug*, der von den Gebrüdern ŽUPAN herausgegeben wurde.<sup>15</sup> Die Jury sprach die Beschuldigten frei, aber dennoch stellte JELAČIĆ die Zeitung „kraft der mir übertragenen Machtvollkommenheit“ ein. In seinem Bericht an Innenminister BACH vom 10. 6. 1850 erklärte JELAČIĆ allerdings, dass diese „diktatorische Gewalt“, die er bei der Einstellung des *Slavenski Jug* benützt habe, „mit dem Eintritte der neuen geregelten konstitutionellen Organisation des Landes“ ende, weshalb Handlungsbedarf bestehe. „Das in Croatien erlassene provisori-

<sup>10</sup> AVA JM 10129/1850 (Karton 1051/48).

<sup>11</sup> AVA JM 10129/1850 (Karton 1051/48).

<sup>12</sup> \* Peterwardein [Petrovaradin] 16. 10. 1801, † Agram [Zagreb] 19. 5. 1859; vgl. GUSTAV v. HUBKA in NÖB XI (1957) 119–126; BRUCKMÜLLER (2001) 229.

<sup>13</sup> ČEPULO (2002) 176 f; ŠVOGER (2004) nach FN 1; zur Verfassungssituation Kroatiens 1848/49 allgemein GROSS (2000) 2285 f. In einem Schreiben an BACH vom 29. 9. 1850 äußerte sich SCHMERLING kritisch über die Rechtmäßigkeit des kroat PreßG 1849: AVA Mdl Präs 6195/1850 (Karton 596).

<sup>14</sup> SIROTKOVIĆ (1975) 472 f; GROSS (1987) 240.

<sup>15</sup> ŠVOGER (2004) nach FN 8.



sche Gesetz für die Presse hat sich sowohl in der Wesenheit seiner Bestimmungen, noch mehr hinsichtlich der Form der Durchführung derselben als ungeeignet erwiesen, und hätte überhaupt den Besserungen und Vervollständigungen nach den Grundsätzen des allgemeinen Preßgesetzes des Reiches zu unterliegen“. Er plädierte daher dringend dafür, das österr PreßG 1849 auch in Kroatien in Geltung zu setzen. Doch wurde seinem Antrag nicht entsprochen.<sup>16</sup>

Unterdessen hatten die Brüder ŽUPAN ein Nachfolgeblatt, die *Jugoslavenskie Novine* herausgebracht, die zwar dieselbe politische Richtung wie der *Slavenski Jug* vertrat, allerdings eine gemäßigtere Sprache benützte. Doch waren ein „Schmähartikel“ über einen Generalmajor sowie eine Kritik des neuen Gebührengesetzes 1850 Anlass für JELAČIĆ, auch gegen diese Zeitung ein Verfahren anzustrengen, diesmal aber unter Umgehung der – gesetzlich vorgesehenen und verfassungsrechtlich gewährleistet! – Geschwornengerichtbarkeit.<sup>17</sup> Zugleich, am 22. 9., richtete JELAČIĆ ein neues Schreiben an die Wiener Regierung, diesmal an Justizminister SCHMERLING, in dem er erneut auf die Erlassung eines neuen PreßG drängte, alternativ dazu auf eine provisorische Anordnung, „daß jede Zeitungs-Redaction ihre Blätter eine Stunde vor der Hinausgabe in einem Exemplare bei der Banal-Regierung und in einem anderen Exemplar bei der Staatsanwaltschaft unter der Strafe der Confiscation zu hinterlegen habe, um auf diese Weise gefährliche Aufsätze rechtzeitig in Beschlag nehmen und deren Verbreitung verhindern zu können“.<sup>18</sup> Eine Hinterlegung noch vor der „Hinausgabe“ – was er forderte war die Wiedereinführung der Zensur!

SCHMERLING erläuterte BACH die Situation und sprach sich dafür aus, in Kroatien, „ebenso aber auch in der serbischen Woiewodschaft und im Temescher Banate<sup>19</sup> und überhaupt in allen jenen Kronländern, wo nicht der Kriegs- oder Belagerungszustand besteht, und in solchen, wo dieser Ausnahmestand noch besteht, eventuell für den Fall seines Aufhörens, ein Preß-Repressiv-Gesetz kundzumachen“. Dabei sollte man jedenfalls vom Gedanken der Rechtseinheit in der gesamten Monarchie ausgehen, wie er auch im neuen StG, dessen Einführung mit 1. 1. 1851 geplant war, zum Ausdruck gekommen sei. Der andere Vorschlag, die Wiedereinführung der Zensur, verstieße gegen § 5 des Grundrechtspatentes 1849, weshalb er, SCHMERLING, ihm „nie meine Zustimmung geben könnte“. (Dies ist auch deshalb bemerkenswert, weil Kroatien gar nicht zum Geltungsbereich des Grundrechtspatentes zählte!<sup>20</sup>) SCHMERLING ersuchte BACH um Stellungnahme, ob „es zweckmäßig sei, gleichzeitig mit der Einführung des allgemeinen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen

<sup>16</sup> AVA Mdl Präs 3261/1850 (Karton 596). Die Nicht-Reaktion aus Wien ist umso bemerkenswerter, als BACH selbst ein Jahr zuvor mehrfach für eine Einführung des PreßG 1849 in Kroatien plädiert hatte: Ministerrat 4. 4. 1849 MRZ 1005, ÖMR II/1, 209, 9. 6. 1849 MRZ 1855, ÖMR II/1, 383, sowie 16. 10. 1849 MRZ 3738, ÖMR II/1, 763.

<sup>17</sup> LUNZER (1954) 26; ČEPULO (2002) 177; ŠVOGER (2004) nach FN 8.

<sup>18</sup> AVA Mdl Präs 6195/1850 (Karton 596).

<sup>19</sup> Diese Gebiete waren 1849 von Ungarn abgetrennt worden; vgl PÉTER (2000) 295.

<sup>20</sup> BRAUNEDER (2003) 120, 124.

und Uibertretungen, d.i. mit 1. Jänner 1851 in jenen Kronländern, wo das provisorische Preßgesetz vom 13. März 1849 und das Associations-Gesetz vom 17. März 1849 noch nicht eingeführt sind, auch diese beiden Gesetze natürlich mit der Beschränkung ihrer theilweisen Suspension während der Dauer des Ausnahmestandes oder doch wenigstens in denjenigen Kronländern, wo kein Kriegs- und Belagerungs-Zustand besteht, zu activiren“.<sup>21</sup>

Etwas später, am 15. 11., äußerte SCHMERLING dann auch JELAČIĆ gegenüber seine Bedenken gegenüber der Wiedereinführung der Zensur. Dieser dankte dem Minister – nicht ohne spöttischen Unterton – „für diese höchst lerreiche [sic] Eröffnung“, kündigte jedoch an, dass, wenn der Staatsanwalt nicht in der Lage sein werde, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Ruhe und Ordnung zu sorgen, er selbst sich vorbehalten müsse, „diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche mir die pflichtmäßige Wahrung der höchsten und wichtigsten Interessen des Staates auferlegt“.<sup>22</sup> Tatsächlich wurden auch die *Jugoslavenskie Novine* im Dezember 1850 verboten.<sup>23</sup>

Der 1. 1. 1851 verstrich, aber weder war ein neues Strafgesetz erlassen, noch das PreßG 1849 auf die gesamte Monarchie ausgedehnt worden. Der Wunsch nach Erlassung eines PreßG für die Gesamtmonarchie wurde aber immer dringlicher: Am 23. 2. 1851 richtete der Militär- und Zivilgouverneur von Lombardo-Venetien, Feldmarschall JOHANN JOSEF WENZEL Graf RADEZKY V. RADETZKY<sup>24</sup>, ein Schreiben an Innenminister BACH. Darin berichtete er, dass bei seinem Amtsantritt als Generalgouverneur in dem seit 1848 im Belagerungszustande befindlichen Königreich mancherlei „Kollisionen zwischen den militärischen und politischen Organen, welchen die Überwachung der Presse oblag“ stattgefunden hatten und er sich daher bemüht habe, wieder „einen geregelten Zustand herzustellen“.<sup>25</sup> Im Besonderen hatte er den Militärkommandanten „die Überwachung der in- und ausländischen Presse, sowohl der periodischen als nicht periodischen zur Pflicht gemacht und ihnen eingeschärft, ihr besonderes Augenmerk auf den Schmuggel mit litterarischen Erzeugnissen und auf die einschlägigen Gewerbsleute zu richten“; die Zivilstatthalter der Lombardei und Venedigs hatten auf sein Geheiß „kurzgefaßte Preßvorschriften erlassen, in welchen die periodische Presse zwar freigegeben, aber die politische Journalistik an die Leistung einer Kautions von 10.000 Lire gebunden wurde, während hingegen die nicht periodische Presse unter die Präventiv-Zensur gestellt wurde, zu deren Handhabung in den Haupt- und Provinzialstädten eigene Personen oder Bücherrevisionen als Konsulenten der Militär Kommandantur aufgestellt wurden“. Allerdings hatten diese Vorschriften „ihrem Zwecke bisher nicht entsprochen, theils weil sie zu wenig bestimmt und in mancher Beziehung mangelhaft waren, daher eine verschiedenartige Deutung

<sup>21</sup> AVA MdI Präs 6195/1850 (Karton 596).

<sup>22</sup> AVA JM 16.948/1850 (Karton 1514/40).

<sup>23</sup> ŠVOGER (2004) nach FN 8.

<sup>24</sup> \* Trebnitz [Třebenice] 2. 11. 1766, † Mailand 5. 1. 1858; vgl LUDWIG JEDLIČKA in NÖB XIV (1960) 9–26; BRUCKMÜLLER (2001) 389.

<sup>25</sup> AVA MdI Präs 1336/1851 (Karton 596) fol 1r. – Zur politischen Organisation Lombardo-Venetiens vgl GOTTMANN/MALFÈR (2000) 1598 f, mwN.

zuließen, theils weil die Übertretungen und die Strafen nicht gehörig festgesetzt waren, so daß nur ganz willkürliche Geldstrafen auferlegt und die Blätter zu wiederholten Malen suspendirt und dann wieder zugelassen werden mußten“.<sup>26</sup>

Tatsächlich war die während der Revolution 1848 blühende Presse Lombardo-Venetiens unter RADEZKY fast völlig zugrunde gegangen; außer den amtlichen Zeitungen existierten nur mehr absolut regierungstreue Blätter (*La bilancia*, *L'amico cattolico*), während sich liberale Zeitungen stets nur kurze Zeit halten konnten oder bereits an der Gründung scheiterten. Eine Ausnahme bildete der im Jänner 1850 von Mailänder Intellektuellen gegründete *Crepuscolo*, aber auch er wurde zeitweilig von den Behörden unterdrückt.<sup>27</sup>

RADEZKY plädierte daher nunmehr dafür, „das in den übrigen Kronländern der Monarchie und selbst in den unter dem Belagerungszustande befindlichen Städten gültige Preßgesetz vom 13. März 1849 auch im lomb.venez. Königreiche mit den durch den Ausnahmezustand und durch die hierlands obwaltenden Verhältnisse bedingten Beschränkungen in Wirksamkeit“ zu setzen und legte auch schon gleich einen Entwurf für ein Einführungspatent bei: Die Staatsanwälte und die Sicherheitsbehörden sollten die Presse „unter der Leitung des Militär-Gouvernements“ überwachen, die Herausgabe einer periodischen Druckschrift sollte konzessionspflichtig sein. Eine Präventivzensur war nicht vorgesehen, sondern es sollte, ganz wie es auch das österr. PreßG 1849 bestimmte, gleichzeitig mit der Verbreitung die Hinterlegung des Pflicht-exemplars erfolgen.<sup>28</sup>

Die Ausdehnung des PreßG 1849 auf Lombardo-Venetien war aber damals bereits nicht mehr im Sinne BACHS, und der Innenminister versuchte, RADEZKY vom Erlass des erwähnten Kundmachungspatentes abzuhalten. Wie dringend ihm dieses Anliegen war, zeigt sich daran, dass er noch vor Abfassung eines ausführlichen Antwortschreibens dem Feldmarschall telegraphierte, er solle die Kundmachung unterlassen.<sup>29</sup> In seinem Schreiben vom 13. 3. 1851 begründete er dies damit, dass das PreßG 1849 allgemein „als unzureichend“ erkannt und „in Folge dessen einer sorgfältigen Revision unterzogen“ worden sei. „Da es nun unpassend erscheinen würde, das dermalige Preßgesetz im lombardisch-venetianischen Königreiche in dem Augenblicke kundzumachen, wo man eben daran ist, es auch in den übrigen Provinzen außer Kraft zu setzen, so habe ich die Ehre Eure Hoheit zu ersuchen, die beabsichtigete Maaßregel auf den ... Zeitpunkt zu vertagen, wo die neue Auflage des revidirten Strafgesetzbuches und damit im Zusammenhange stehenden Preßordnung kundgemacht sein wird“.<sup>30</sup>

<sup>26</sup> AVA Mdl Präs 1336/1851 (Karton 596) fol 1v.

<sup>27</sup> BOAGLIO (2004) nach FN 13.

<sup>28</sup> AVA Mdl Präs 1336/1851 (Karton 596) fol 2r–2v.

<sup>29</sup> Das Telegramm wird im Antwortschreiben 13. 3. 1851 erwähnt, dessen Konzept in AVA Mdl Präs 1336/1851 (Karton 596) fol 3 erhalten ist.

<sup>30</sup> AVA Mdl Präs 1336/1851 (Karton 596) fol 3r–3v.

### 3. Der Entwurf einer Preßordnung

Der letzte Satz des eben zitierten Schreibens macht hellhörig: Gesetzgebungsarbeiten waren also bereits im Gange, aber nicht ein „Preßgesetz“, sondern eine „Preßordnung“ (im folgenden: PreßO) war deren Ziel! Wann war mit den Arbeiten begonnen worden, und was bedeutete der neue Name des Gesetzes?

Das älteste erhaltene Dokument zur Entstehungsgeschichte der PreßO ist ein lithographierter Motivenbericht (ohne dazugehörigen Gesetzesentwurf), dessen Datumsvermerk – der 14. 2. 1851 – sich offenbar auf das Datum der Vervielfältigung bezieht.<sup>31</sup> Der Auftrag zur Erstellung des Entwurfes war also wahrscheinlich schon 1850 erteilt worden. Ein Autor wird nicht genannt, doch können wir davon ausgehen, dass es sich dabei um den Sektionsrat im Innenministerium EDUARD V. LACKENBACHER handelte: Als nämlich der Deutsche Bund im Herbst 1851 mit den Arbeiten zu einem neuen BPreßG begann,<sup>32</sup> schlug Innenminister BACH gegenüber Ministerpräsident SCHWARZENBERG vor, LACKENBACHER als österreichischen Vertreter in die zu bildende Kommission zu schicken. Diesen habe er bereits „als Referenten zur Ausarbeitung des Theater- und Preßgesetzes, dann auf die die Revision des allgemeinen Strafgesetzbuches bezüglichen Verhandlungen verwendet“, er kenne „mithin die Interessen und Bedürfnisse der oesterreichischen Regierung genau ..., und durch seine Stellung zur inländischen Presse“ sowie durch wiederholte „Bereisungen des Auslandes gesammelten Erfahrungen“ sei er „mit den Verhältnissen des deutschen Buchhandels und Zeitungsversandes sehr vertraut“.<sup>33</sup> – Bei dem erwähnten „Preßgesetz“ kann es sich nicht um das PreßG 1849 handeln, denn damals war BACH ja nicht Innen-, sondern Justizminister gewesen. Gemeint kann also nur die PreßO sein, deren Referent LACKENBACHER war. Beim „Theatergesetz“ wird es sich um die Theaterordnung 1850<sup>34</sup> gehandelt haben.

Über die Person LACKENBACHERS ist nur wenig bekannt: 1848 war er Kommissär bei der Wiener Cameral-Bezirks-Verwaltung und schrieb auch für *Die Presse*; u.a. ging auf ihn der gute Kontakt zwischen ZANG und dem damaligen Innenminister STADION zurück.<sup>35</sup> 1849 übernahm der mittlerweile im Innenministerium tätige LACKENBACHER die staatliche „Oberleitung“ der *Wiener Zeitung*,<sup>36</sup> wurde aber noch im selben Jahr von BACH nach Paris entsandt, um dort französische Blätter für die österreichische Regierung zu gewinnen, was ihm namentlich bei der *Revue des deux mondes* auch gelang.<sup>37</sup> 1851 wird er in einer Tagebucheintragung des Reichsratspräsidenten KÜBECK wieder zur „Umgebung des Ministers BACH“ gezählt und als „ein eigennütziger und ehr-

<sup>31</sup> AVA Mdl Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 1r.

<sup>32</sup> Siehe unten 359 ff.

<sup>33</sup> Schreiben BACHS an SCHWARZENBERG 17. 10. 1851, in AVA Mdl Präs 5003/1851 (Karton 596).

<sup>34</sup> VO des Innenministers 25. 11. 1850 RGBI 454.

<sup>35</sup> HELFERT (1877) 109, 183; GIETL (2004) nach FN 15.

<sup>36</sup> ZENKER (1903) 31.

<sup>37</sup> LUNZER (1954) 48; KAMMERHOFER (1989) 468.

geiziger Intrigant“ beschrieben.<sup>38</sup> Später sollte er zum Ministerialrat aufsteigen und mit dem Ritterkreuz des Leopoldsordens geehrt werden, er starb am 4. 12. 1869.<sup>39</sup>

LACKENBACHER war es also vermutlich, der im Februar 1851 die Gründe anführte, „welche ... schon jetzt die Revision eines in seiner Anordnung noch wenig versuchten Gesetzes rechtfertigen“. Das PreßG 1849 war ja noch nicht einmal zwei Jahre in Kraft, und wie schon erwähnt, hatten die „Ausnahmezustände, worin sich einzelne Theile des Staatsgebietes befinden ... , dieses Gesetz nicht zur vollen Anwendung kommen“ lassen; es hatten „bisher nur sehr untergeordnete gerichtliche Prozeduren nach den Anordnungen des Preßgesetzes statt gefunden“.<sup>40</sup> Es waren also „die Verhältnisse nicht günstig, um über die Wirksamkeit des ... Preßgesetzes und über Preßgesetzgebung im allgemeinen Erfahrungen einzusammeln“. Dennoch erschien dem Referenten die neuerliche Revision, auf die man auch im „Publikum“ bereits „allgemein gefaßt“ sei, als eine „Nothwendigkeit“: Hingewiesen wurde zunächst auf den Umstand, dass das PreßG 1849 nicht einmal in all jenen Ländern, wo kein Belagerungszustand herrsche, gelte. Namentlich in Kroatien, wo „die Mangelhaftigkeit der Civilgesetzgebung ... nicht durch eine Militärjustiz supplirt“ werde (!), habe der Banus „wiederholt und dringend vorgestellt“, dass die Erlassung eines PreßG notwendig sei.<sup>41</sup>

Dann erfolgte der Hinweis auf die bevorstehende Neuauflage des StGB: Dieses novellierte Gesetz berücksichtige nunmehr nämlich auch den Fall, dass „die Verbrechen, Vergehen und Übertretungen durch das Mittel der Presse, und zwar durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden. Hierdurch treten die in den §§ 22 bis 35 enthaltenen Strafbestimmungen des Preßgesetzes außer Wirksamkeit, so wie sich auch die Nothwendigkeit eines besonderen Verfahrens bei strafbaren Handlungen, die durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden, behebt“.<sup>42</sup> Werde aber der Inhalt des PreßG derart reduziert, so höre es „auf, ein Strafgesetz zu sein, welches die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Rechtsverletzungen mit Strafe treffen, und Mißbrauch der Presse zu verbrecherischen oder sonst strafbaren Aufsätzen abhalten soll. Diese Aufgabe geht jetzt auf die allgemeinen Strafgesetze über. ... Das Preßgesetz, welches sich künftig nicht mehr auf den Inhalt der Druckschriften bezieht, sondern nur ihre äußeren Erfordernisse und Bedingungen regeln soll, beschränkt sich dadurch auf das Feld einer einfachen Preßordnung“.<sup>43</sup>

Diese Beschränkung der Bezeichnung „Gesetz“ auf Normen des justitiellen Bereichs und die Regelung von Verwaltungsmaterien durch „Ordnungen“

<sup>38</sup> KÜBECK-Nachlass 84.

<sup>39</sup> Die Ernennung erfolgte am 28. 2. 1857: HHStA, Leopoldsorden, Index 1808–50, S. 96, Ritter Nr 893 (dort auch das Todesdatum).

<sup>40</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 1r–1v.

<sup>41</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 1v–2r.

<sup>42</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 2v–3v.

<sup>43</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 4r–4v.

war typisch für jene Zeit und somit auch eine verbale Abkehr vom Konstitutionalismus.<sup>44</sup>

LACKENBACHERS Motivenbericht schloss mit der Bemerkung, dass sich aus der einmal als notwendig erkannten Reform von selbst „eine vollständige Umarbeitung des Gesetzes“ ergeben hätte, bei der auch „Verbesserungen und Vervollständigungen“ vorgenommen worden wären.<sup>45</sup> – Diese „Verbesserungen“ aber waren in Wirklichkeit zu einem großen Teil Verschärfungen des Preßrechts; von den vielen weiter unten näher zu besprechenden Neuerungen, die die PreßO mit sich bringen sollte, sei hier nur die Bestimmung hervorgehoben, „daß bei periodischen Druckschriften der Probeabdruck einer periodischen Druckschrift eine Stunde vor der Ausgabe vorgelegt“ werde.<sup>46</sup> – Das aber war nichts anderes als die Rückkehr zur Zensur!

Die Zensur war in § 5 des Grundrechtspatentes ausdrücklich verboten worden; dies hatte Justizminister SCHMERLING in seinem oben erwähnten Schreiben vom 29. 9. 1850 noch einmal (ein letztes Mal?) hervorgehoben. Ihre Wiedereinführung war nur möglich, wenn das Grundrechtspatent fiel. Eine solche Entscheidung ging weit über das Preßrecht hinaus. So wie die Aufhebung der Zensur 1848 aufs engste mit der Beendigung des Absolutismus und der Einführung des Konstitutionalismus verbunden war, so sollte ihre Wiedereinführung aufs engste mit der Beseitigung des Konstitutionalismus und der Hinwendung zum Neoabsolutismus verbunden sein. Und hierin lag der dritte und wohl wichtigste Grund für die neuerliche Revision des Preßrechts.

## B. Die Etablierung des Neoabsolutismus

### 1. Die Bildung des Reichsrates

Der Entschluss, die – niemals vollständig ausgeführte – Reichsverfassung und das Grundrechtspatent 1849 gänzlich zu beseitigen, war nicht vom Ministerrat ausgegangen. Vielmehr hatte WINDISCH-GRAETZ am 18. 3. 1850 eine entsprechende Denkschrift verfasst; vor allem aber stand der 20jährige Monarch noch ganz unter dem Einfluss seiner antikonstitutionell eingestellten Mutter, Erzherzogin SOPHIE, die auch in der Öffentlichkeit als eigentliche Ursache für den reaktionären Schwenk von 1850/51 angesehen wurde.<sup>47</sup> Am 19. 10. 1850 fand jene folgenschwere Unterredung zwischen FRANZ JOSEPH und dem ehemaligen Hofkammerpräsidenten und Finanzminister CARL FRIEDRICH KÜBECK

<sup>44</sup> Vgl etwa die Theaterordnung 1850 RGBI 454, die Gewerbeordnung 1859 RGBI 227. Zur ideologischen Abkehr vom Konstitutionalismus vgl bes BRAUNEDER (2000a) 138 f.

<sup>45</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 3v, 5r.

<sup>46</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 5v–6r, Hervorhebung im Original.

<sup>47</sup> CORTI (1952) 55 f; BRIGITTE HAMANN in HAMANN (1988) 421–423, hier 421; RUMPLER (1997) 323. Die Denkschrift WINDISCH-GRAETZ' ist bei SCHLITTER (1920) 205 abgedruckt, zur Situation der Presse nimmt sie nicht Stellung.

Frhr v. KÜBAU<sup>48</sup> statt, in der ihm der Kaiser seinen Plan eröffnete, einen Reichsrat zu errichten. Ein solches Gremium war in der Reichsverfassung 1849 als beratendes Organ sowohl des Kaisers als auch der Regierung vorgesehen, seine Aktivierung bedeutete daher formal die weitere Durchführung der Verfassung. Politisch aber bezweckte sie geradezu das Gegenteil: Neben dem als „konstitutionell“ geltenden Ministerrat wollte FRANZ JOSEPH ein zweites zentrales Organ schaffen, das die Macht des ersten paralysieren und so zu einer Stärkung der kaiserlichen Stellung beitragen sollte.<sup>49</sup> SCHWARZENBERG war sich der Bedeutung dieses Schrittes wohl bewusst, konnte ihn jedoch nicht verhindern. KÜBECK, der mehr und mehr Einfluss beim Monarchen auf Kosten des Ministerpräsidenten gewann, wurde beauftragt, ein Statut für den Reichsrat zu entwerfen. Dieses Statut, welches am 13. 4. 1851 die kaiserliche Sanktion erhielt,<sup>50</sup> machte den Reichsrat zu einem dem Ministerrat zumindest ebenbürtigen Organ, indem nunmehr der Reichsrat in allen Fragen der Gesetzgebung gehört werden musste. Am 22. 4. nahm er unter dem Präsidium KÜBECKS seine Tätigkeit auf.<sup>51</sup>

Auch im Ministerium waren bedeutsame Veränderungen vorgegangen. Im Jänner 1851 hatte SCHMERLING erklärt, „unzweideutige Beweise“ erhalten zu haben, „daß er sich nicht des Vertrauens des Kaisers mehr erfreue“, er trat am 22. 1. zurück; sein Nachfolger wurde CARL KRAUß, der bisherige Zweite Präsident des OGH und Bruder des Finanzministers PHILIPP KRAUß.<sup>52</sup> Das Ausscheiden SCHMERLINGS bedeutete ebenso wie das Ausscheiden des Handelsministers KARL LUDWIG Frhr v. BRUCK am 23. 5. 1851 eine Schwächung der konstitutionellen Kräfte innerhalb der Regierung. SCHWARZENBERG selbst hatte sich bereits im November 1850 abfällig über einige „unheilvolle Theorien der Neuzeit“ wie namentlich den „Konstitutionalismus und alle[...] seine[...] Mißgeburten von Volksvertretung, Preßfreiheit, Geschwornengerichten, Vereinsrechten u.dgl.“ geäußert, wenngleich er „weit entfernt“ davon sei, „dem Absolutismus huldigen und ihn wiederherstellen zu wollen“.<sup>53</sup> Er beharrte somit auf dem seit März 1849 bestehenden Scheinkonstitutionalismus, der auf Dauer jedoch nicht aufrechterhalten werden konnte.

## 2. Die Verwarnungsverordnung 1851

Die immer weitere Abkehr vom Konstitutionalismus machte sich schon bald auch in der Pressepolitik der Regierung bemerkbar: Am 18. 6. 1851 be-

<sup>48</sup> \* Iglau [Jihlava] 28. 10. 1780, † Hadersdorf 11. 9. 1855; vgl. FRIEDRICH WALTER in NÖB XVI (1965) 50–62; BRUCKMÜLLER (2001) 269.

<sup>49</sup> WALTER (1964) 434 ff; BRANDT (1978) 261 f; RUMPLER (1997) 322; BRAUNEDER (2000a) 129.

<sup>50</sup> RGBI 1851/92 = BERNATZIK Nr 44.

<sup>51</sup> WALTER (1964) 478 f; WALTER (1972) 177. Vgl. auch die Beurteilung der praktischen Tätigkeit des Reichsrates durch BRANDT (1978) 263.

<sup>52</sup> WALTER (1964) 360; LIEBSCHER (1973) 117. Der Rücktritt SCHMERLINGS erfolgte also nicht aus Protest zu den Augusterlässen 1851, wie dies RUMPLER (1997) 323 schreibt.

<sup>53</sup> Zit n. WALTER (1964) 431 f; vgl. auch RUMPLER (1997) 321.

richtete Innenminister BACH im Ministerrat von der „bösen Wirkung“, welche der *Slovan* „auf die unteren Volksklassen“ habe, doch dass gegen diese Zeitung, nicht zuletzt wegen der Popularität ihres Redakteurs HAVLIČEK, „auf dem normalen Weg [= mit einem Geschwornenprozess] nicht beizukommen seyn wird“.<sup>54</sup> BACH forderte daher Abhilfe „im Wege einer diskretionären Maßregel ... Der Regierung müsse im allgemeinen das Recht vorbehalten seyn, Zeitungen, welche beharrlich destructive Maßregeln verfolgen, einzustellen“. Eine solche Möglichkeit sei zwar schon im neuen „Preßgesetz“<sup>55</sup> vorgesehen. „Da jedoch die Erscheinung dieses Gesetzes noch längere Zeit auf sich warten lassen dürfte, die Einstellung des *Slovan* aber dringend wünschenswerth ist“, solle die Regierung schon jetzt „von der im Preßgesetz vorgesehenen Befugnis Gebrauch machen“ und der Innenminister dem Statthalter von Böhmen die Weisung erteilen, „den *Slovan* sogleich einzustellen“.<sup>56</sup> Der neue Justizminister CARL KRAUB bezweifelte, dass diese Maßnahme wirksam wäre, da der *Slovan* jederzeit unter anderem Namen wiedererstehen könne. Vor allem aber wollte er eine Maßnahme, die sich auf keine legale Grundlage stützen könne, vermeiden, da sie der Regierung nur den Ruf der Willkür einbringen würde. Vielmehr „wären Seine Majestät um die Erlassung einer kaiserlichen Verordnung zu bitten, durch welche der Minister des Innern zu ermächtigen wäre, bis ein neues Preßgesetz erlassen werden kann, solche gemeinschädliche periodische Blätter ohne weiters zu unterdrücken“. Die Mehrheit der Minister schloss sich diesem Vorschlag an, und auch BACH erklärte sich schließlich damit einverstanden, unter der Bedingung, dass diese Verordnung „auch hinsichtlich eines zweiten, ebenso wichtigen und dringenden Gegenstandes, nämlich hinsichtlich des Verbotes von gefährlichen ausländischen Druckschriften im Inlande“ dem Innenminister eine entsprechende Vollmacht gebe. Auch diese Maßnahme sei im „Preßgesetz“ vorgesehen, und der Ministerrat billigte auch dies.<sup>57</sup>

Es wurden nun die betreffenden §§ aus dem Entwurf der PreßVO herausgelöst und zum Gegenstand einer eigenen VO gemacht: Sie sollte die Regierung ermächtigen, in- und ausländische Zeitungen auch dann zu unterdrücken, wenn sie kein strafrechtliches Delikt begangen hatten, sondern lediglich eine politisch nicht opportune Richtung verfolgten. Da die Einstellung inländischer Zeitungen erst nach „zweimaliger schriftlicher fruchtloser Verwarnung“ erfolgen durfte, wurde dieses System das „Verwarnungssystem“ genannt. Der Entwurf der VerwarnungsVO wurde gemeinsam mit dem kompletten Entwurf der PreßVO am 23. 6. von BACH an SCHWARZENBERG und von diesem am nächsten Tag an Reichsratspräsident KÜBECK weitergeleitet.<sup>58</sup> Dieser hatte in der Zwischenzeit mit dem Kaiser die notwendigen Schritte zur staatsrechtlichen Um-

<sup>54</sup> Ministerrat 18. 6. 1851 MRZ 2079, HHStA (Karton 13) fol 790v–791r.

<sup>55</sup> Der Begriff „Preßordnung“ hatte sich offenbar noch nicht völlig durchgesetzt.

<sup>56</sup> Ministerrat 18. 6. 1851 MRZ 2079, HHStA (Karton 13) fol 791r.

<sup>57</sup> Ministerrat 18. 6. 1851 MRZ 2079, HHStA (Karton 13) fol 791v. Vgl rücksichtlich der ausländischen Druckschriften auch die Bemerkungen zur Ministerratssitzung vom 16. 4. 1850, oben 268.

<sup>58</sup> HHStA, RR 25/1851 (Karton 1).



gestaltung der Monarchie besprochen.<sup>59</sup> Dabei äußerte KÜBECK die Sorge, dass die Presse den geplanten politischen Umbau „stören“ könne; er schlug daher vor, „die eben an den Reichsrath gekommene neue Verordnung für die periodische Presse früher zur Vollziehung gelangen zu lassen, als die politischen Veränderungen in Ausführung zu bringen“, um diese nicht der Kritik durch die Presse auszusetzen.<sup>60</sup>

Am 28. 6. gelangte der Verordnungsentwurf im Reichsrat zur Beratung, das Referat übernahm der Präs des OLG Innsbruck, Reichsrat ANTON SALVOTTI Ritter v. EICHENKRAFT.<sup>61</sup> Am Entwurf wurden lediglich Details verändert, die „die Wesenheit des Gesetzes“ nicht berührten und daher auch die Zustimmung BACHS fanden.<sup>62</sup> Schließlich erstattete BACH am 4. 7. dem Kaiser seinen Vortrag. Er berichtete, dass bereits das PreßG 1849 einen „wesentlichen Fortschritt gegen die früheren Preßzustände“ dargestellt hätte, aber noch immer nicht ausreichend sei, weshalb es einer Revision unterzogen werden sollte. Man arbeite an einer Revision des StG 1803 und habe im Zuge dessen beschlossen, die strafrechtlichen Bestimmungen des PreßG 1849 in das StG 1803 zu integrieren. „Hiedurch ist das neue Preßgesetz in wesentlichem Zusammenhange mit dem der Revision unterzogenen allgemeinen Strafgesetzbuche und es kann dasselbe nur gleichzeitig mit dem letzteren in Wirksamkeit treten“. Obwohl die Arbeiten schon weit gediehen seien, sei es notwendig, einige „der dringendsten Lücken der dermaligen Preßgesetzgebung schon jetzt“ in Kraft zu setzen.<sup>63</sup> Am 6. 7. 1851 erteilte FRANZ JOSEPH der neuen Verordnung seine Sanktion.<sup>64</sup>

### 3. Das Zeitungswesen 1851

Die erste Verwarnung nach der neuen VerwarnungsVO erging zwei Wochen später, am 20. 7., und zwar, wie vorauszusehen gewesen war, gegen den *Slovan*.<sup>65</sup> Dann ging es Schlag auf Schlag: Am 6. 8. berichtete die *Wiener Zeitung* über Verwarnungen des *Urchristenthums*<sup>66</sup> und des *Sterns* durch den Statthalter der Steiermark; am 11. 8. über eine Verwarnung des *Giornale del*

<sup>59</sup> WALTER (1964) 489.

<sup>60</sup> Zit n WALTER (1964) 492 f; im dortigen Kontext erscheint es, als hätte KÜBECK diesen Vorschlag bereits am 17. 6. getätigt. Zu diesem Zeitpunkt war die VO aber noch nicht an ihn übermittelt worden. – Bereits unmittelbar nach Niederschlagung der Revolution 1848 hatte KÜBECK in einer Denkschrift gefordert, dass die Presse „aller Orten ... beschränkt werden“ müsse: DÖRFLER/PENSOLD (2001) 82.

<sup>61</sup> \* Mori 10. 12. 1789, † Trient 17. 8. 1866, vgl WURZBACH XXVIII (1874) 159–162.

<sup>62</sup> HHStA RR 27/1851 (Karton 1).

<sup>63</sup> BlgRGBI 1851, 63–65.

<sup>64</sup> RGBI 1851/163; samt Vortrag vom 4. 7. veröffentlicht auch in der *Wiener Zeitung* Nr 163 v. 10. 7. 1851, 1993 – amtlicher Teil.

<sup>65</sup> *Wiener Zeitung* Abendblatt Nr 177 v. 2. 8. 1851, 705; vgl URBAN (1994) 147.

<sup>66</sup> Zum *Urchristenthum* vgl schon oben 253. Wie die *Wiener Zeitung*, Abendblatt Nr 189 v. 18. 8. 1851, 753, ausführt, war der Anlass zur ersten Verwarnung „ein im feindlichsten Sinne gegen die katholische Religion redigirter Aufsatz ‚die Ohrenbeichte‘“.

*Trentino* durch den Tiroler Statthalter und am 12. 8. des *Oberösterreichischen Gemeindeblattes* durch den Statthalter von Oberösterreich.<sup>67</sup> – Dann erfolgte eine zweite Welle: Am 9. 8. erging die zweite Verwarnung gegen den *Slovan*, am 16. 8. gegen das *Urchristenthum* und das *Oberösterreichische Gemeindeblatt*.<sup>68</sup> Nun gaben die Journalisten ihren aussichtslosen Kampf auf: Am 14. 8. stellte HAVLIČEK von sich aus den *Slovan* ein, um einem amtlichen Verbot zuvorzukommen.<sup>69</sup> In gleicher Weise kündigte das *Giornale del Trentino* an, dass es seine Veröffentlichung einstellen werde und nur, um seine Verpflichtungen gegenüber den Abonnenten noch wahrzunehmen, noch bis Ende September Nachrichten bringen wolle; am 27. 9. musste das *Oberösterreichische Gemeindeblatt* das Ende seines Erscheinens bekannt geben.<sup>70</sup> Der behördlichen Einstellung bedurfte es in diesen Fällen gar nicht.

Dabei waren die zweimaligen Verwarnungen nur dort für die Einstellung einer Zeitung notwendig, wo nicht der Belagerungszustand herrschte und die Herausgabe von Zeitungen ohnehin nur auf Widerruf gestattet war. In diesen Gebieten war die Pressepolitik noch willkürlicher: Schon im Mai 1851 waren in Wien der *Wanderer* und in Prag die *Deutsche Zeitung aus Böhmen* auf die Dauer des Belagerungszustandes suspendiert worden, letztere sogar ohne Angabe von Gründen. SAPHIR musste eine dreimonatige Freiheitsstrafe verbüßen, weil sein *Humorist*, der für ebenso lange Zeit eingestellt war, als „staatsgefährdend“ angesehen wurde. Am 5. 11. 1851 wurde das einzige politische Blatt Venedigs von Bedeutung, *Il Lombardo-Veneto*, behördlich eingestellt.<sup>71</sup> Ausländische Zeitungen wie die Berliner *Constitutionelle Zeitung* oder die Münchner *Leuchtkugeln* sowie auch der in Hamburg erscheinende *Komische Volkskalender* wurden durch Verordnungen des Innenministers BACH in Österreich verboten.<sup>72</sup> Auf diese Weise wurde die politische Presse im Laufe des Jahres 1851 vollkommen eingeschüchtert; sie befand sich nun vollkommen in der Hand der Regierung. Die schwurgerichtliche Verfolgung von Preßdelikten – obwohl immer noch vorkommend<sup>73</sup> – hatte damit ihre Bedeutung verloren, ja die ganze Preßjustiz war innerlich ausgehöhlt worden. Von „Preßfreiheit“

<sup>67</sup> *Wiener Zeitung* Abendblatt Nr 180 v. 6. 8. 1851, 717; Nr 184 v. 11. 8. 1851, 733; Nr 185 v. 12. 8. 1851, 738; vgl. WINCKLER (1875) 84.

<sup>68</sup> *Wiener Zeitung* Abendblatt Nr 189 v. 18. 8. 1851, 753; Nr 190 v. 19. 8. 1851, 757; vgl. URBAN (1994) 147.

<sup>69</sup> KÖLLNER (2000) 74; SEKERA (2004) nach FN 24; unrichtig daher ROGGE (1872) 230, der überdies ein falsches Datum für die angebliche „Unterdrückung“ des *Slovan* nennt.

<sup>70</sup> *Wiener Zeitung* Abendblatt Nr 204 v. 4. 9. 1851, 814; Nr 225 v. 30. 9. 1851, 897. Vgl. auch BOAGLIO (2004) nach FN 139 und unten 407 f.

<sup>71</sup> BOAGLIO (2004) nach FN 24.

<sup>72</sup> RGBI 1851/190, 238, 243; vgl. auch ROGGE (1872) 229 f.

<sup>73</sup> So wurden zwei Redakteure des *Urchristenthums* im August 1851 vom Grazer Schwurgericht wegen Religionsstörung für schuldig befunden: *Wiener Zeitung* Abendblatt Nr 196 v. 26. 8. 1851, 781.

sprach niemand mehr. Es „hörte alle Kritik der Maßnahmen der Verwaltung auf; unsägliche Öde lastete auf der Zeitungsrubrik über innere Politik“.<sup>74</sup>

Dennoch – oder vielleicht gerade deshalb? – sahen manche Journalisten gerade jetzt ihre Stunde gekommen: Am 11. 7. 1851, just einen Tag, nachdem die VerwarnungsVO öffentlich kundgemacht worden war, richtete AUGUST ZANG ein Memorandum an Innenminister BACH, in dem er um die Genehmigung bat, seine 1850 eingestellte *Presse*<sup>75</sup> wieder in Wien herausgeben zu dürfen. Dabei versäumte er nicht zu versprechen, *Die Presse* „vom Tag ihres Wiedererscheinens fortwährend und unbedingt als ein der Regierung ergebener und dieselbe nach Kräften unterstützendes Blatt zu redigieren“.<sup>76</sup> Zugleich setzte sich auch der General-Gendamerie-Inspektor JOHANN FRANZ Frhr KEMPEN v. FICHTENSTAMM<sup>77</sup>, ein alter Freund ZANGS, für diesen ein; und ab 25. 9. 1851 erschien *Die Presse* wieder in Wien und wieder im gewohnten Umfang.

#### 4. Von den Augusterlässen zu den Sylvesterpatenten 1851

Mit der VerwarnungsVO war die letzte notwendige Vorbereitung für den juristischen Bruch mit der Reichsverfassung 1849 getroffen worden. Dieser erfolgte in Form eines zweistufigen Staatsstreiches, wobei die erste Stufe durch fünf kaiserliche „Handschriften“ vom 20. 8. erreicht wurde (sog Augusterlässe 1851). Schon diese äußere Form war ein deutliches Zeichen für die teilweise Rückkehr zu vorkonstitutionellen Verhältnissen. Das erste der Schreiben ging an SCHWARZENBERG und erklärte, dass der Ministerrat „allein und ausschließend gegenüber dem Monarchen und dem Throne verantwortlich“ sei.<sup>78</sup> Ausgeschlossen war damit eine Anklage beim (in der Verfassung vorgesehenen, aber faktisch nicht existenten) obersten Reichsgericht durch den (ebenfalls nur projektierten) Reichstag gem §§ 91, 106 Reichsverfassung. Das zweite Schreiben, welches an KÜBECK erging und in einem dritten Schreiben auch SCHWARZENBERG mitgeteilt wurde, löste den Reichsrat von seiner verfassungsrechtlichen Bindung an den Ministerrat und machte ihn zu einem alleinigen „Rat der Krone“.<sup>79</sup> Dies stellte einen Verstoß gegen § 96 Reichsverfassung dar. Politisch bedeuteten die genannten Kabinettschreiben eine Schwächung des Ministerrates und eine Stärkung der kaiserlichen Machtstellung. Zudem war besonders das erste ein Indiz dafür, dass weder der Reichstag jemals einberufen noch das oberste Reichsgericht ins Leben treten würde. Und eben dies wurde wohl auch erwogen, als im vierten und fünften Schreiben an

<sup>74</sup> FRIEDJUNG (1912) 335; vgl auch DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 28; DÖRFELER/PENSOLD (2001) 106 f.

<sup>75</sup> Vgl oben 251.

<sup>76</sup> WANDRUSZKA (1958) 44 f.

<sup>77</sup> \* Pardubitz [Pardubice] 26. 6. 1793, † Schwarza 29. 11. 1863, vgl JOSEF KARL MAYR in NÖB VIII (1935) 79–89; ANTONIO SCHMIDT-BRENTANO in NDB XI (1977) 484 f; BRUCKMÜLLER (2001) 244.

<sup>78</sup> RGBI 1851/194 = BERNATZIK Nr 46; *Wiener Zeitung* Nr 203 v. 26. 8. 1851, 2472 – amtlicher Teil (dort auch die nachfolgend genannten Handschriften).

<sup>79</sup> Das Schreiben an KÜBECK in RGBI 1851/196 = BERNATZIK Nr 45; das Begleitschreiben für die Kopie an SCHWARZENBERG in RGBI 1851/195.

SCHWARZENBERG und KÜBECK „die Frage über den Bestand und die Möglichkeit der Vollziehung der Verfassung vom 4. März 1849“ aufgeworfen und eine Beratung über dieselbe aufgetragen wurde.<sup>80</sup>

Wie erwartet, kam von der inländischen Presse keinerlei Kritik an diesen Erlässen auf. Der *Wiener Zeitung* erschienen sie immerhin wichtig genug, um zum ersten Mal seit langem wieder einen Kommentar abzudrucken; doch war dieser Kommentar voll des Lobes für die Neuerungen: „Die längere Fortsetzung provisorischer Maßregeln verbunden mit der fortwährenden Fiktion der Aufrechterhaltung unausführbarer und dem öffentlichen Wohle nachtheiliger Bestimmungen würde zuletzt dem öffentlichen Rechtsbewußtsein abträglich werden ... Die endliche Erledigung der Verfassungsfrage kann daher in Oesterreich nur von der Quelle ausgehen, aus der sie erflossen ist, und sie muß an den Thron zurückgeleitet werden.“<sup>81</sup> Nur im Ausland wagte man, Kritik zu üben. Als am 18. 9. 1851 im fernen Amerika zum ersten Mal *The New York Daily Times* erschien (das *Daily* sollte 1857 aus dem Titel verschwinden), brachte sie gleich auf dem Titelblatt einen Bericht über die Lage in Österreich und verurteilte die Augusterlässe scharf: „Die Dekrete des Kaisers in Bezug auf die Verantwortung der Minister ... stellen einen Rückschritt zum Absolutismus dar. Es gibt keine Weisheit, Mäßigung oder Liberalität im Verhalten Österreichs“.<sup>82</sup>

Die Prognose des amerikanischen Journalisten sollte sich bewahrheiten: Am 31. 12. 1851 wurde mit den sog Sylvesterpatenten die zweite und letzte Stufe zur gänzlichen Beseitigung der Verfassung erreicht. Das erste Patent<sup>83</sup> beseitigte die eigentliche Reichsverfassung, das zweite Patent<sup>84</sup> hob das Grundrechtspatent 1849 auf. Nur einige wenige Grundrechte wurden als weiter geltend anerkannt. Die Preßfreiheit befand sich nicht darunter.<sup>85</sup> Wie erwartet, kam von der inländischen Presse keine Kritik an dieser Vorgangsweise. *Die Presse* schrieb: „Oesterreich tritt infolge der kaiserlichen Bestimmungen in eine neue Aera ein. Möge sie eine glückliche sein, ausgezeichnet durch das Ansehen und die Macht der Regierung, segensvoll für die Wohlfahrt der Völker!“<sup>86</sup>

Zugleich mit den beiden Sylvesterpatenten erging ein a.h. Kabinettschreiben an Ministerpräsident SCHWARZENBERG. Es enthielt in einer Beilage

<sup>80</sup> In RGBI 1851/197 = BERNATZIK Nr 47 wurde nur das Schreiben an SCHWARZENBERG publiziert, dasjenige an KÜBECK im Anschluss erwähnt. Vgl allgemein WALTER (1964) 504; RUMPLER (1997) 322 f; BRAUNEDER (2000a) 136; BRAUNEDER (2003) 134 f; zu den anschließenden Beratungen BRAUNEDER (1996).

<sup>81</sup> *Wiener Zeitung* Nr 203 v. 26. 8. 1851, 2473 – nichtamtlicher Teil.

<sup>82</sup> Zit n *Die Presse* 20. 9. 2001, 29. – Beachte die Bemerkung des ungarischen Generalgouverneurs Erzherzog ALBRECHT in der Ministerkonferenz 3. 11. 1859 MCZ 248, ÖMR IV/1, 217, wonach „amerikanische Journale ... oft zu gefährlichen Mitteilungen der Emigration benützt“ würden.

<sup>83</sup> Ks Pat 31. 12. 1851 RGBI 1852/2 = BERNATZIK Nr 48.

<sup>84</sup> Ks Pat 31. 12. 1851 RGBI 1852/3 = BERNATZIK Nr 49.

<sup>85</sup> WALTER (1964) 543; RUMPLER (1997) 323; BRAUNEDER (2000a) 137 f; BRAUNEDER (2003) 135; ungenau BERKA (2002b) 164.

<sup>86</sup> Zit n GIETL (2004) nach FN 45.

„Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates“, die nach Aufhebung der Verfassung die neue Grundlage der Staatsorganisation darstellen sollten. Sie brachten u.a. einschneidende Änderungen für das Strafprozessrecht: Wiedereinführung des inquisitorischen Verfahrens „in möglichst einfacher Form“ für Übertretungen und bestimmte Vergehen; Beseitigung des Öffentlichkeits- und Beschränkung des Mündlichkeitsgrundsatzes; Beseitigung der Geschwornengerichtsbarkeit. Der Geltungsbereich von ABGB und StGB sollte auf die gesamte Monarchie ausgedehnt werden.<sup>87</sup>

Mit den Sylvesterpatenten hatte Österreich endgültig das konstitutionelle System verlassen, die ideologische Grundlage, auf der sie beruhten, wird von der modernen Geschichtsschreibung<sup>88</sup> als „Historisches Staatsrecht“ bezeichnet. In diesem Sinne sollte v.a. eine Neugruppierung der Stände entsprechend der sozioökonomischen Veränderungen des 19. Jh stattfinden; dieses „neuständische System“ war in den Punkten 34–36 der „Grundsätze“ aber bloß angedeutet worden und kam vorerst nicht zur Ausführung. Die Verfassungswirklichkeit ab 1852 war die des Neoabsolutismus.

## C. Strafgesetz und Preßordnung 1852

### 1. Die Beratungen im Reichsrat und im Gemischten Komitee

Die erste Maßnahme nach Erlass der Sylvesterpatente war die Aufhebung der Geschwornengerichtsbarkeit. Bereits am 2. 1. brachte C. KRAUß einen entsprechenden Entwurf im Ministerrat ein, und am 11. 1. erging die ks VO „über das Verfahren vor den Landgerichten, welches provisorisch bis zur Einführung eines Gesetzes über das Strafverfahren überhaupt, an die Stelle des Verfahrens vor den Schwurgerichten zu treten hat“.<sup>89</sup> Der Titel kündigte also schon an, dass man an die Stelle der StPO 1850 eine völlig neue Prozessordnung in Ausführung der „Grundsätze“ vom 31. 12. 1851 setzen wollte; nach Ansicht des Justizministers sei es allerdings notwendig, die Abschaffung der Geschwornengerichtsbarkeit schon vorwegzunehmen, da es sich um „ein vom Kaiser für unhaltbar erklärtes System“ handle und man daher nicht bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes warten könne.<sup>90</sup>

Während die neue StPO also erst in Angriff genommen wurde, waren die Arbeiten an StG und PreßO schon weit vorangeschritten: Wie erwähnt, war der Entwurf der PreßO am 24. 6. 1851 gemeinsam mit dem Entwurf zur VerwarungsVO an den Reichsrat weitergeleitet worden. Doch hatte man dort mit seiner Behandlung noch zugewartet, um sie „mit jener über das Strafgesetz in

<sup>87</sup> A.h. Kabinettschreiben 31. 12. 1851 RGBI 1852/4 = BERNATZIK Nr 50, Pkte 25–27, 29, 33.

<sup>88</sup> BRAUNEDER (2000a) 138 f; BRAUNEDER (2003) 137.

<sup>89</sup> Ks VO 11. 1. 1852 RGBI 5.

<sup>90</sup> WALTER (1964) 647.

Beziehung zu setzen“.<sup>91</sup> StG und PreßO waren in verschiedenen Ministerien vollkommen getrennt voneinander ausgearbeitet worden: diese im Innen-, jenes im Justizministerium.<sup>92</sup> Durch einen Schriftwechsel im Juni 1851 zwischen den Ministerien wurde noch eine Feinabstimmung der beiden Gesetze aufeinander durchgeführt,<sup>93</sup> sodass im Juli mit den Beratungen im Reichsrat begonnen werden konnte. Ein dritter Gesetzesentwurf galt der Errichtung eines besonderen Gerichtes für die Behandlung von Hochverratsprozessen – eine solche Funktion hatte die Reichsverfassung 1849 dem Reichsgericht (RG) zuerkennen wollen – im Laufe der weiteren Arbeiten wurde von einer solchen Institution dann aber doch Abstand genommen.<sup>94</sup>

Der Motivenbericht zur Preßordnung<sup>95</sup> war eine überarbeitete Fassung des LACKENBACHER-Berichts, dem er über weite Strecken folgte, ihn aber an einigen charakteristischen Stellen geradezu ins Gegenteil verkehrte: Während dieser noch mit der vorsichtigen Feststellung begonnen hatte, dass die Verhältnisse bisher „nicht günstig“ gewesen seien, „um über die Wirksamkeit“ des PreßG 1849 urteilen zu können, behauptete die Regierungsvorlage gleich zuvorderst, dass die „letzt abgelaufenen Jahre ... einen reichen Stoff von praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Preßgesetzgebung geboten hätten“. Und während LACKENBACHER betont hatte, dass bisher „nur sehr untergeordnete gerichtliche Prozeduren nach den Anordnungen des Preßgesetzes statt gefunden“ hätten, so fügte der Motivenbericht zur Regierungsvorlage an, dass die wenigen „verhandelten Fälle ... jedoch ... nichts weniger als durchweg befriedigende Ergebnisse geliefert hätten“.<sup>96</sup> Ausdrücklich hielt die Regierungsvorlage den „*Slovan* in Böhmen“ als Beispiel für die zur Zeit verbreiteten „destruktiven Blätter“ hervor und beklagte, dass überall „dort, wo kein Ausnahmezustand besteht, die Schranke, welche das fragliche Gesetz [= das PreßG 1849] der Presse zieht, nicht ... genügend für die öffentliche Ordnung“ sei. „Wesentlich ist ferner der Mangel einer Bestimmung über die Behandlung der ausländischen Presse, eine Lücke, die vielfach empfunden wird“. Sodann wurden die übrigen für eine Revision sprechenden Gründe aufgezählt: Ausdeh-

<sup>91</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1), Note an den Ministerpräsidenten, fol 2r.

<sup>92</sup> Der StG-Entwurf, der nun auch preßrechtliche Bestimmungen enthielt, war am 21. 2. 1851 von HYE an Justizminister C. KRAUB übermittelt worden: AVA JM 2172/1851 (Karton 1051/64). – Unrichtig also die Bemerkung von HOEGEL (1904) 108, dass HYE „bis 1867 Träger der Reformen auf dem Gebiete des Preßrechtes“ gewesen sei: An der PreßO 1852 (wie auch später am PreßG 1862) hatte er keinen Anteil.

<sup>93</sup> Dies betraf vor allem die Bestimmung der Höhe der Geldstrafen und des Kautionsverfalls: Schreiben von C. KRAUB an BACH vom 4. 6. 1851 in AVA Mdl Präs 3062/1851 (Karton 596); Antwortschreiben von BACH an C. KRAUB vom 11. 6. 1851 in AVA JM 7522/1851 (Karton 1051/68).

<sup>94</sup> HHStA RR 22 II/1851 (Karton 1); vgl Reichsverfassung 1849 RGBI 150 § 106 III lit b. Siehe aber noch die ks VO 27. 5. 1852 RGBI 119, welche Spezialzuständigkeitsregelungen für den Hochverrat enthält.

<sup>95</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1), im Folgenden: RV-Motivenbericht.

<sup>96</sup> AVA Mdl Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 1r–1v; HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 1r–2r.

nung auf die Gesamtmonarchie, worauf „auch von den betroffenen Länderchefs, namentlich von Kroatien und Italien wiederholt und dringend angetragen worden ist“, sowie Übereinstimmung mit dem neuen Strafgesetz und Ausscheidung des Preßstrafrechts, woraus sich für das Verbleibende auch der Name „Preßordnung“ erkläre.<sup>97</sup>

Im Reichsrat – der für die Beratung der beiden Gesetze gem § 16 seines Statuts mit zeitlichen Teilnehmern, nämlich mit Strafrechtsexperten, verstärkt wurde – kam das StG vom 3. 7. bis zum 19. 8. zur Sprache, im Anschluss daran die PreßO, an der nur ständige Mitglieder mitwirkten: Am 29. 8. beriet zunächst ein Komitee, bestehend aus dem bereits genannten SALVOTTI, ferner aus FRANZ Frhr v. BUOL-BERNBURG, der ja schon an der Entstehung des PreßG 1848 Anteil gehabt hatte,<sup>98</sup> dem vormaligen ungarischen Vizekanzler LADISLAUS SZÖGYÉNY v. MAGYAR-SZÖGÉN<sup>99</sup> und schließlich dem ehemaligen Präsidenten des galizischen Guberniums FRANZ Frhr v. KRIEG-HOCHFELDEN,<sup>100</sup> welcher den Komitee-Bericht verfasste.<sup>101</sup> Auf dieser Grundlage beriet das Plenum am 30. 8. den Entwurf.<sup>102</sup> Über das Ergebnis der reichsrätlichen Beratungen erstattete KÜBECK am 22. 10. dem Kaiser Bericht. Doch noch verweigerte FRANZ JOSEPH den Entwürfen seine Sanktion; offenbar ging vom Ministerrat ein starker Widerstand gegen die Abänderungsvorschläge des Reichsrats aus.<sup>103</sup> Der Kaiser trug daher dem Reichsratspräsidenten auf, ein „gemischtes Minister- und Reichsraths-Comité“ zu bilden, welches die „obwaltenden Differenzen“ beseitigen und zugleich die Auswirkungen der Strafrechtsänderungen auf das Strafprozessrecht berücksichtigen sollte.<sup>104</sup>

Dieses Komitee nahm erst am 23. 2. 1852, nach den staatsrechtlichen Veränderungen des 31. 12. 1851, seine Arbeit auf; es bestand aus Innenminister BACH und Justizminister C. KRAUß einerseits, den Reichsräten KRIEG, SALVOTTI und ANTON Frhr v. HAIMBERGER<sup>105</sup> andererseits.<sup>106</sup> In der Sitzung vom 10. 3. kam die PreßO zur Sprache, und nach einer „eifrige[n] und lange[n] Debatte“ wurde in allen Punkten Übereinstimmung erzielt.<sup>107</sup> – Insgesamt entstanden so sieben Entwürfe: die Neuausgabe des StG 1803 (nunmehr StG 1852); ein Einführungspatent zu demselben; vier ks VO, die die Gerichtszuständigkeiten innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs der StPO 1850 an das neue materielle Strafrecht anpassten; schließlich die PreßO. Verworfen

<sup>97</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht 2r–3r.

<sup>98</sup> Vgl oben 213.

<sup>99</sup> WURZBACH XLII (1881) 231–233.

<sup>100</sup> \* Rastatt 10. 12. 1776, † Wien 17. 4. 1856; vgl WURZBACH XIII (1865) 215–217.

<sup>101</sup> Im Folgenden: RR-Bericht (bei den Akten zu HHStA RR 25/1851).

<sup>102</sup> HHStA RR 22 I/1851 (Karton 1); KÜBECK-Nachlass 73, 75 f.

<sup>103</sup> Dies geht aus dem Vortrag KÜBECKS vom 16. 4. 1852 hervor: HHStA RR 157/1852 (Karton 9) fol 1v.

<sup>104</sup> HHStA RR 157/1852 (Karton 9) fol 1v.

<sup>105</sup> WURZBACH VII (1861) 214 f.

<sup>106</sup> HAIMBERGER war Hofrat beim OGH und dem Reichsrat zunächst zugezogen worden, seit 22. 1. 1852 war er Mitglied desselben; vgl HOEGEL (1904) 96; WALTER (1964) 558.

<sup>107</sup> AVA JM 7570/1851 (Karton 1051) fol 18r–19r.

wurde hingegen der Entwurf einer VO, die für das Strafverfahren in Preßsachen Sonderbestimmungen, v.a. hinsichtlich der Beschlagnahme, enthalten hätte. Am 16. 3. konnten die Beratungen im Gemischten Komitee zum Abschluss gebracht werden, und HYE, der im Gemischten Komitee das Protokoll geführt hatte, wurde beauftragt, die letzten redaktionellen Änderungen vorzunehmen, was innerhalb einer Woche erfolgte.<sup>108</sup> Am 11. 4. legte KRIEG dem Reichspräsidenten die Ergebnisse der Verhandlungen des Gemischten Minister- und Reichsratskomitees vor, und am 16. 4. erstattete KÜBECK seinen Vortrag an den Kaiser.<sup>109</sup>

Doch noch einmal ergab sich eine Verzögerung und eine auch das Preßrecht berührende staatsrechtliche Veränderung aufgrund eines unvorhersehbaren Ereignisses: Am 5. 4. 1852 war FELIX Fürst SCHWARZENBERG einem Schlaganfall erlegen.<sup>110</sup>

## 2. Letzte Veränderungen und kaiserliche Sanktion

Der plötzliche Tod des Ministerpräsidenten hatte weitreichende Folgen. Der Kaiser nützte das entstandene Vakuum, um den Ministerrat nunmehr gänzlich abzuschaffen. Da nunmehr, wie es KÜBECK ausdrückte, „alle Rücksichten auf hochverdiente Persönlichkeiten ... entfallen“ konnten,<sup>111</sup> erklärte FRANZ JOSEPH in der – für lange Zeit letzten – Ministerratssitzung vom 14. 4. 1852, „die an konstitutionelle Formen erinnernde Stelle des Ministerpräsidenten nicht wieder besetz[en] und ... die Geschäfte der verschiedenen Ministerien ausschließlich in Meinen Händen konzentrieren“ zu wollen.<sup>112</sup> Dem neuen Außenminister KARL FERDINAND Graf v. BUOL-SCHAUENSTEIN<sup>113</sup> sollte zwar die Funktion eines „leitenden Ministers“ zukommen, doch handelte es sich nur mehr um den Vorsitz in einer „Ministerkonferenz“, der im Gegensatz zum damit aufgelösten Ministerrat keine Behördenqualität mehr zukam.<sup>114</sup> Folgerichtig sollte es auch in StG und PreßO (sowie auch in allen anderen nachfolgenden Gesetzen) nicht – wie noch in den gedruckten Entwürfen zu lesen war – heißen, dass diese „auf den Antrag Unseres Ministerrathes“ beschlossen worden seien, sondern vielmehr „nach Einvernehmung Unserer Minister“ bzw

<sup>108</sup> Das gedruckte Exemplar der acht Entwürfe mit den handschriftlichen Ausbesserungen HYES befindet sich in AVA JM Karton 1052/69.

<sup>109</sup> HHStA RR 157/1852 (Karton 9).

<sup>110</sup> RUMPLER (1970) 45; RUMPLER (1997) 321.

<sup>111</sup> Vortrag KÜBECKS vom 9. 4. 1852, zit n GOLDINGER (1975) 106. Vgl auch BRANDT (1978) 262.

<sup>112</sup> Ministerkonferenz 14. 4. 1852. Das Protokoll mit der Rede des Kaisers wurde später „bereinigt“, das Zitat folgt dem Originalkonzept FRANZ JOSEPHS: ÖMR III/1, 3 f (linke Spalte); vgl auch WALTER (1964) 569.

<sup>113</sup> Sohn des oben 124 genannten ehemaligen Bundes-Präsidialgesandten JOHANN Graf v. BUOL-SCHAUENSTEIN; nicht näher verwandt mit FRANZ Frhr v. BUOL-BERNBURG.

<sup>114</sup> RUMPLER (1970) 46 f; RUMPLER (1997) 329. Der Tod SCHWARZENBERGS stellte für das neoabsolutistische Regime also keine „erste Erschütterung“ dar, wie dies ZÖLLNER (1990) 401 schreibt, sondern trug eher noch zu dessen Verfestigung bei.



„nach Vernehmung“ derselben.<sup>115</sup> Die Minister hatten ihre Stellung als Mitglieder eines obersten Regierungsorgans verloren; sie waren nur mehr oberste Verwaltungsorgane.<sup>116</sup>

Zugleich aber erfolgte noch eine weitere Umstrukturierung, welche bis zu einem gewissen Grad im Widerspruch zur ersten stand und nicht zuletzt aus der persönlichen Rivalität zwischen KÜBECK und BACH entsprang: Während sonst die Regierungsfunktion der Minister abgeschafft und sie auf reine Verwaltungsorgane herabgestuft wurden, hatte KÜBECK im November 1851 Bedenken gegenüber dem Kaiser geäußert, dass der Innenminister, also ein Regierungsmitglied, zugleich Chef der Polizei sei.<sup>117</sup> Auf seinen Vorschlag wurde am 11. 4. 1852 eine Oberste Polizeibehörde (OPB) gebildet und aus der inneren Verwaltung ausgeschieden; ihr Chef, der General-Gendarmerie-Inspektor KEMPEN, sollte der Ministerkonferenz nicht angehören. (In der Praxis allerdings wurde der Polizeichef dennoch der Ministerkonferenz fallweise beigezogen und errang dort 1857 sogar einen ständigen Sitz, womit der Sinn der Reform zunichte gemacht, KEMPEN aber fast logischerweise ein ständiger Gegenspieler des Innenministers BACH wurde.)

Der erste Kampf zwischen KEMPEN und BACH entbrannte um die Kompetenz im Preßrecht: Da die OPB praktisch all jene Agenden erbt, die vor 1848 die Polizeihofstelle betreut hatte, sollte auch das Preßrecht BACH entzogen und KEMPEN zugewiesen werden. Dass gerade jetzt eine Neukodifikation des Preßrechts erfolgen sollte, an der der Chef der OPB keinen Anteil gehabt hatte, war da eine unglückliche Konstellation. Mit a.h. Handschreiben vom 12. 5. 1852<sup>118</sup> wurden Innenminister und Polizeichef angewiesen, die Kompetenzregelungen in der PreßO neu zu bestimmen, und KEMPEN nutzte diese Gelegenheit, um noch im letzten Augenblick Änderungen an der PreßO – und zwar zum Teil sehr weitgehende – anzubringen. Für BACH mussten diese Wochen besonders schmerzhaft sein: Hatte er unmittelbar nach SCHWARZENBERGS Tod noch hoffen können, zum neuen Ministerpräsidenten ernannt zu werden, so war durch die Bestellung BUOLS zum leitenden Minister, durch die Degradierung des Ministerrats in eine Ministerkonferenz und schließlich durch die Errichtung der OPB ein Rückschlag nach dem anderen erfolgt. Doch noch gab er den Kampf nicht auf: Am 21. 5. hielt er vor dem Kaiser einen Vortrag und versuchte, möglichst viel von dem Gesetz zu retten, an dem er so entscheidend mitgewirkt hatte.<sup>119</sup> Am 25. 5. wurde hierauf KEMPEN zum Kaiser gerufen und fand, wie er in sein Tagebuch notierte, „ein Gewebe von Intrigen, gesponnen von Herrn Minister BACH“ vor.<sup>120</sup> Er erhob Protest gegen die vom Innenminister gestellten Forderungen. Die letzte Entscheidung lag nunmehr beim Kaiser:

<sup>115</sup> RUMPLER (1970) 49; vgl NIPPERDEY (1991) 677.

<sup>116</sup> BRAUNEDER (2000a) 159.

<sup>117</sup> Denkschrift KÜBECKS vom 1. 11. 1851, zit n WALTER (1964) 573. Vgl auch SRBIK (1925b) 448.

<sup>118</sup> Vgl den Hinweis im Vortrag BACHS vom 21. 5. 1852 in HHStA KZ 1595/1852 (Karton 8) fol 373r.

<sup>119</sup> HHStA KZ 1595/1852 (Karton 8); FRIEDJUNG (1912) 199.

<sup>120</sup> Zit n LUNZER (1954) 8.

Am 27. 5. 1852 sanktionierte FRANZ JOSEPH das Strafgesetz und die Preßordnung „mit einigen von Mir daran verfügten Abänderungen“. So zeigt gerade der Kampf um die PreßO, dass FRANZ JOSEPH die ihm zukommende Gesetzgebungsgewalt nicht nur formal, sondern auch inhaltlich ausfüllte. In einigen Punkten hatte er die Wünsche BACHS berücksichtigt; die wohl bedeutendste Frage aber, nämlich wer zur Einstellung einer Zeitung befugt sein sollte, war zugunsten der OPB und damit KEMPENS entschieden worden.<sup>121</sup> Nun endlich konnten das StG 1852<sup>122</sup>, die PreßO 1852<sup>123</sup> und die vier Übergangsverordnungen<sup>124</sup> promulgiert werden.

### 3. Aufbau, Prinzipien und Geltungsbereich

Zum vierten Mal seit 1848 war das Preßrecht neu geregelt worden, ohne dass eine Volksvertretung daran Anteil gehabt hätte; erstmals aber sollte diese neue Regelung nicht bloß provisorisch gelten, sondern dauerhaft sein. Die fehlende Wurzel in der Volkssouveränität wurde durch die besondere Betonung der monarchischen Legitimität als alleiniger Rechtsquelle<sup>125</sup> kompensiert. Aus diesem Grund nahm sich das Kaiserliche Patent, mit dem die PreßO „in Wirksamkeit gesetzt“ wurde, im *Reichs-Gesetz-Blatt* prachtvoll, ja pompös aus, wie kein anderes Preßgesetz davor oder danach: In großen Lettern verkündete „FRANZ JOSEPH der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich“ die neue PreßO, fügte seinen Großen Titel hinzu – vom „König von Ungarn und Böhmen“ über den „König von Jerusalem“ bis zum „Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien“ – und begründete in einer Präambel die Notwendigkeit einer Revision der „gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften“<sup>126</sup> mit der „gewonnene[n] Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit“ derselben sowie mit der gleichzeitigen Kundmachung des StG 1852.

Die eigentliche PreßO gliederte sich in elf Abschnitte: 1. „Allgemeine Bestimmungen“ (§§ 1–4); 2. „Ueber die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben“ (§§ 5–8); 3. „Von den periodischen Druckschriften“ (§§ 9–22); 4. „Von den ausländischen Druckschriften“ (§ 23); 5. „Von der strafbaren Verbreitung von Druckschriften“ (§ 24); 6. „Von der Beschlagnahme“ (§ 25); 7. „Von den Strafen wegen Uebertretung der Preß-Ordnung“ (§§ 26–32); 8. „Von der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt der Druckschriften“ (§§ 33–41); 9. „Von der Zuständigkeit der Behörden in Preßsachen“

<sup>121</sup> AVA JM 7748/1852 (Karton 1051/73); HHStA KZ 1672/1852 (Karton 9). Vgl LUNZER (1954) 9.

<sup>122</sup> RGBI 1852/117 = MJGS 1170.

<sup>123</sup> RGBI 1852/122 = MJGS 1175, im Internet unter <<http://www.univie.ac.at/medienrechtsgeschichte/Pressordnung1852.html>>.

<sup>124</sup> RGBI 1852/118–121 = MJGS 1171–1174.

<sup>125</sup> BRAUNEDER (2000a) 158.

<sup>126</sup> Der Passus „und Vorschriften“ war auf Anraten des Reichsrats Graf ZICHY eingefügt worden, da die PreßO auch in Ländern, in denen bisher noch überhaupt keine Preßgesetze bestanden hatten, wie zB Siebenbürgen, eingeführt werden sollte: HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Protokoll, fol 1v.

(§§ 42 f); 10. „Von der Entziehung des Gewerbebefugnisses“ (§ 44); 11. „Von der Verjährung“ (§ 45).

Die PreßO stand im engsten systematischen Zusammenhang mit dem zugleich erlassenen StG 1852. Letzteres hatte laut StG-Kundmachungspatent „auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn [Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen] durch Druckschriften begangen werden“. Der Allgemeine Teil des StG enthielt „besondere Bestimmungen über die Zurechnung bei Verbrechen durch Druckschriften“, und auch spezielle Strafarten wie zB den Kautionsverfall etc; der Besondere Teil berücksichtigte bei den einschlägigen Delikten immer auch den Fall, dass sie durch Druckschriften begangen worden waren. Die PreßO sollte demgegenüber nur das „Technische, Disciplinäre und Polizeiliche“ der Presse regeln.<sup>127</sup>

Zahlreiche Bestimmungen der PreßO stimmten wörtlich mit dem PreßG 1849 überein, aus dessen gewerberechtlichen und polizeilichen Abschnitten sie hervorgegangen war. Doch waren die Bestimmungen nicht nur vielfach verschärft, sondern zum Teil auch in ihrem Wesen verändert worden: Dies gilt insbesondere für das Beschlagnahmerecht, welches keiner gerichtlichen Kontrolle mehr unterlag. Die Beschlagnahmebefugnis sowie das von der VerwarnungsVO übernommene Verwarnungssystem und der neu hinzugekommene Konzessionszwang für periodische Schriften gaben der administrativen Gewalt – v.a. der OPB als der obersten für Preßangelegenheiten zuständigen Behörde – praktisch unumschränkte Vollmachten. Die PreßO war also durch ein eigenartiges Nebeneinander von polizeilich-präventiven und justiziell-repressiven Elementen gekennzeichnet, wobei jedoch diese von jenen an praktischer Bedeutung übertroffen wurden. Zwar stellte die PreßO keine Rückkehr zur vormärzlichen Zensur dar; um ein Zensursystem – *sui generis* – aber handelte es sich allemal.

Allgemein war die PreßO von höherer legistischer Qualität als ihre Vorgänger. Dies zeigte sich insbesondere durch exaktere Definitionen der zentralen Begriffe, beziehungsweise wie im Fall der periodischen Druckschrift, dass erstmals eine Definition unternommen wurde. Wie schon die Vorgängergesetze, so erfasste auch die PreßO nicht nur die „Erzeugnisse der Presse“ im engeren Sinn, sondern war auch auf alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten „Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen oder artistischen Werken)“ anzuwenden. Privatwerke der Staatsdruckerei, Schriften der k.k. Akademie der Wissenschaften unterlagen der PreßO ebenso wie Druckschriften rein gewerblichen Inhaltes wie zB Preislisten oder Theaterzettel. „Rubricirte Papiere und Verzierungsgegenstände von rein gewerblicher Beschaffenheit, in soferne sie weder Text, noch bildliche Darstellung enthalten, dann Ettiquetten und Visitenkarten“ waren zwar von einer Impressums- und Hinterlegungspflicht befreit, nicht jedoch von der PreßO im Gesamten. Dieses Privileg genossen lediglich „ämtliche Druckschriften“ der Behörden.<sup>128</sup>

<sup>127</sup> HYE (1855) 12.

<sup>128</sup> PreßO §§ 1, 4 Abs 5; vgl HARUM (1857) 293.

StG und PreßO traten zusammen am 1. 9. 1852 in Kraft, und zwar „für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme des Militär-Gränzgebietes“,<sup>129</sup> dh jenes ausgedehnten Gebietes entlang der Grenze zum Osmanischen Reich, das unter Militärverwaltung stand. Bezüglich der unter Belagerungszustand stehenden Gebiete hatten Innen- und Justizminister gemeinsam mit dem Chef der OPB infolge einer a.h. EntschlieÙung vom 11. 8. verordnet, dass die PreßO auch in diesen Gebieten in Kraft treten sollte und von den Zivilbehörden zu vollziehen sei.<sup>130</sup> Und am 30. 10. brachte Kriegsminister ANTON Frhr v. CSORICH einen Entwurf für eine VO in die Ministerkonferenz, mit der die PreßO „auch für die k.k. Armee, die Bewohner des Militärgränzgebietes und für alle anderen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen“ in Wirksamkeit gesetzt werden sollte. Hierbei wurden nicht nur die Behördenzuständigkeiten geregelt, sondern auch „die Zulässigkeit der Beteiligung gewisser Kategorien von Militärpersonen an der Redaktion und Herausgabe von periodischen Druckschriften“ an enge Grenzen gebunden.<sup>131</sup> Mit ks EntschlieÙung vom 20. 11. wurde die VO zwei Tage später erlassen und trat am 1. 12. 1852 in Kraft.<sup>132</sup> Damit war das Preßrecht zum ersten und einzigen Mal in der gesamten Habsburgermonarchie einheitlich geregelt.

#### 4. Die Strafprozessordnung 1853

Noch vor Inkrafttreten der PreßO, am 18. 8. 1852, erließen Innenminister BACH, Justizminister C. KRAUB und Polizeichef KEMPEN gemeinsam eine Instruktion zur Vollziehung der Preßordnung (im folgenden: VollzugsVO 1852).<sup>133</sup> Es folgte 1853 eine VO derselben Behörden über die Behandlung der in Verfall erklärten Druckschriften<sup>134</sup> und 1854 eine Instruktion zur definitiven

<sup>129</sup> Präambel zur PreßO; ähnlich auch Art I Kundmachungspatent zum StG 1852. – Die PreßO wirkte nicht zurück, war also nur auf Schriften, die nach ihrem Inkrafttreten erschienen, anzuwenden. Doch konnte die Polizeibehörde, wenn ältere Schriften in Masse auf den Markt geworfen wurden, dagegen einschreiten und diese mit Beschlagnahme belegen. Einer besonderen Prüfung unterlagen daher Antiquariatskataloge: VO der OPB 31. 7. 1853 Z 9217; 22. 6. 1853 Z 6543; 21. 1. 1854, Z 1217, zit n HARUM (1857) 294.

<sup>130</sup> VO des Ministers des Innern, des Ministers der Justiz und des Chefs der OPB 18. 8. 1852 RGBI 168 womit die Preß-Ordnung auch für die im Ausnahmezustande befindlichen Gebietstheile vom 1. September d.J. an in Wirksamkeit gesetzt wird.

<sup>131</sup> Ministerkonferenz 30. 10. 1852 MCZ 3470, ÖMR III/1, 288 f.

<sup>132</sup> VO des Kriegsministers 22. 11. 1852 RGBI 244 wodurch, in Folge Allerhöchster EntschlieÙung vom 20. November 1852, die Preß-Ordnung vom 27. Mai 1852 auch für die k.k. Armee, die Bewohner des Militärgränzgebietes und für alle anderen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen mit mehreren Abänderungen und Zusätzen vorgeschrieben, und vom 1. December 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

<sup>133</sup> MJGS 1257; auch als separater Druck erschienen. Vgl auch HARUM (1857) 292 ff, wo die einzelnen §§ der VollzugsVO 1852 den einschlägigen §§ der PreßO angefügt sind.

<sup>134</sup> VO des Innen- und Justizministers sowie der OPB 8. 9. 1853 RGBI 177 über die Behandlung der in Verfall erklärten Druckschriften (auch für das Militär übernom-

Organisierung des Bücherrevisionsgeschäftes, die den „mehrfachen Uebelstände[n], welche sich bei der bisherigen provisorischen Einrichtung des Bücher-Revisionsgeschäftes ergeben haben“, begegnen sollte.<sup>135</sup>

Die Reform des Strafprozessrechtes war von ähnlichen Erwägungen geleitet gewesen wie die Reform des materiellen Strafrechts. Auch hier ging es vornehmlich um die Schaffung einer Rechtseinheit, doch hatten die für Ungarn erstellten provisorischen Vorschriften vom 29. 7. 1850 auch erhebliche Auswirkungen auf die cisleithanischen Länder.<sup>136</sup> Exakt drei Jahre später, am 29. 7. 1853, erteilte FRANZ JOSEPH der neuen Strafprozessordnung seine Sanktion;<sup>137</sup> sie wurde 1854/55 schrittweise für sämtliche Länder der Monarchie in Geltung gesetzt. Diese StPO 1853 gilt als ein Werk HYES.<sup>138</sup> Er selber gab zu, dass er die Stelle eines „Zeugen und Mitwirker[s]“ an dem Gesetz gehabt habe, „vom ersten Stadium seiner äußersten Umrissse ... bis zur letzten Vollendung in seiner jetzigen Gestalt“.<sup>139</sup> Doch sei „bei einem umfassenden Gesetzeswerke, welches, wie es bei dem gegenwärtigen der Fall war, so viele Berathungs-Comités und Ueberprüfungs-Stadien durchgeht, der Antheil jedes Einzelnen daran ein sehr geringer“; vor allem aber sei die neue StPO „nur der getreue Ausfluß gegebener Grundsätze ..., welche nämlich der höchste Gesetzgeber Selbst mit seinen eigensten a.h. Beschlüssen vom 31. December 1851 maßgebend für das künftige Strafproceß-Gesetz vorgezeichnet hatte“.<sup>140</sup> – Diese bereits weiter oben genannten Grundsätze wurden in der StPO 1853 getreulich ausgeführt, und zwar zu einem guten Teil durch einen Rückgriff auf die Verfahrensbestimmungen des StG 1803. In anderen Partien übernahm die StPO 1853 zwar die Formulierungen der StPO 1850, doch waren die Prinzipien der beiden Gesetze völlig voneinander verschieden. Die StPO 1853 suchte, die alten Prinzipien des Inquisitionsprozesses in eine modern wirkende Form zu verpacken, indem zB die mündliche Hauptverhandlung und die Staatsanwaltschaft zwar beibehalten wurden, das Schwergewicht aber beim schriftlichen Vorverfahren lag, auf das sich auch das schriftliche Berufungsverfahren weitgehend stützte.<sup>141</sup>

Parallel zu diesen Reformen bemühte sich die Regierung auch um eine verstärkte „positive“ Pressepolitik, namentlich was das Ausland betraf. Die

---

men: CircularVO des Armeec-Oberkommandos 16. 9. 1853, MJGS 1731); vgl LIENBACHER (1863) 226.

<sup>135</sup> VO des Innen- und Justizministers sowie der OPB 13. 11. 1854, abgedruckt bei HARUM (1857) 328–333.

<sup>136</sup> GLASER (1883) 183.

<sup>137</sup> RGBI 1853/151 = MJGS 1683.

<sup>138</sup> OGRIS (1975) 558; ROEDER (1976) 7.

<sup>139</sup> HYE (1854) III.

<sup>140</sup> HYE (1854) XIII f. – Angesichts der dominierenden Rolle HYES bei StG 1852 und StPO 1853 muss betont werden, dass HYE erst 1857 zum formellen Leiter der legislativen Sektion im Justizministerium aufstieg: SPIEGEL (1910) 27. Für seine Verdienste wurde ihm aber schon 1854 der Leopoldsorden verliehen und HYE mit dem Zusatz „VON GLUNEK“ (in Anspielung an seinen Geburtsort Gleink/Österreich odE) in den Freiherrenstand erhoben: SLAPNICKA (1981) 35.

<sup>141</sup> GLASER (1883) 183 f.

Zersplitterung der Zuständigkeiten für die Presse und insbesondere die Rivalität zwischen BACH und KEMPEN machten ein besonderes „Comité für die auswärtige Presse“ notwendig, dem als drittes Mitglied noch BUOL-SCHAUENSTEIN angehörte und das erstmals am 24. 7. 1852 zusammentrat. Als Stellvertreter fungierten von Seiten des Außenministeriums JOHANN BERNHARD Graf v. RECHBERG U. ROTHENLÖWEN, von Seiten des Innenministeriums LACKENBACHER und von Seiten der OPB CARL Edler v. LEWINSKY.<sup>142</sup> Letzterer übernahm auch die Zensur der *Österreichischen Correspondenz*, womit er der wohl wichtigste Zensor der Monarchie wurde. Der jährliche Aufwand zur Förderung der pro-österreichischen ausländischen Presse sollte 100.000 fl betragen, von den beteiligten drei Ministerien zu gleichen Anteilen getragen. Es wurde sogar überlegt, in England ein katholisch-monarchistisches Blatt (*The Legitimist*) zu gründen, was allerdings misslang.<sup>143</sup> Pläne, auch für die Lenkung der inländischen Presse ein „Centralcomité“ zu schaffen, zerschlugen sich.<sup>144</sup>

## D. Die weitere Entwicklung bis 1859

### 1. Das Bundespreßgesetz 1854

Nach dem Scheitern der Frankfurter Paulskirchenversammlung 1849 war die Zukunft des Deutschen Bundes zunächst ungewiss gewesen. Auf österreichische Initiative hatte die Deutsche Bundesversammlung am 2. 9. 1850 ihre Tätigkeit wieder aufgenommen; den Vorsitz übernahm wiederum der österreichische Gesandte, FRIEDRICH Graf v. THUN U. HOHENSTEIN. Preußen musste seine eigenen Unionspläne in der Olmützer Punktation vom 29. 11. 1850 begraben und kehrte in die Bundesversammlung zurück.<sup>145</sup> So schien der status quo ante vorläufig wiederhergestellt.

Doch hatten sich die politischen Rahmenbedingungen grundlegend geändert: Preußen – in Frankfurt ab 29. 8. 1851 durch OTTO v. BISMARCK vertreten – wollte sich nicht mehr mit der Rolle des ewigen Zweiten zufrieden geben; Österreich aber gedachte, seinen bisherigen Ehrenvorrang im Bund zu einem echten Primat auszubauen, weil es den Rückhalt in Deutschland mehr denn je für seine zentralistische Innenpolitik brauchte.<sup>146</sup> Einen zentralen Faktor muss-

<sup>142</sup> Über LEWINSKY sind kaum biographische Daten bekannt. Im Schematismus 1859, 235, wird er als Hofrat in der OPB genannt; im Schematismus 1860 (von dem allerdings nur der erste Teil gedruckt wurde) wird er nicht erwähnt. 1862 nimmt er als Sektionschef im Staatsministerium an den Beratungen des neuen PreßG teil (siehe unten 452); im Schematismus 1866, 337 (= dem ersten seit 1860 gedruckten), wird er – mittlerweile mit dem Freiherrnstand und dem Orden der Eisernen Krone ausgezeichnet – als Zweiter Präsident beim OLG Brünn genannt.

<sup>143</sup> PAUPIÉ (1966) 14 ff; KAMMERHOFER (1989) 468; WILKE (2000) 223; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 109.

<sup>144</sup> Dazu PAUPIÉ (1966) 54 ff.

<sup>145</sup> HUBER (1988a) 898 ff; KOHNEN (1995) 22 f; WILLOWEIT (2001) 271 ff.

<sup>146</sup> HUBER (1988b) 130 f; NIPPERDEY (1991) 685.

te dabei auch die Pressepolitik einnehmen: „Die innern Verhältnisse der Monarchie bringen es mit sich, daß die öffentliche Ordnung und der staatliche Bestand derselben von einer zügellosen Presse besonders bedroht erscheinen, und dieses Verhältniß führt für die [österreichische] Regierung die Nothwendigkeit ausnahmsweiser Vorkehrungen und Beschränkungen herbei, die sich, wenn nicht allgemeine entsprechende Maßregeln für das gesammte Bundesgebieth ergriffen werden, auf die Dauer unwirksam erproben dürften, und auch mit einer Verminderung von Oesterreichs Einfluß und Ansehen in Deutschland verbunden sein würden“.<sup>147</sup>

Trotz dieser Differenzen schien aber die Reaktivierung einer gemeinsamen deutschen Preßpolitik nicht ausgeschlossen. Auch Preußen hatte, am 12. 5. 1851, ein neues PreßG erhalten, welches die Preßfreiheit stark einschränkte, wenngleich es nicht so wie die österr PreßO zur Zensur zurückkehrte,<sup>148</sup> und ebenso wie Österreich musste auch Preußen befürchten, dass die Wirkungen dieses Gesetzes durch die Presse der anderen Bundesstaaten gemindert würden. Am 8. 7. 1851 stellten daher die beiden Rivalen einmütig den Antrag in der Bundesversammlung, neue preßrechtliche Maßregeln zu erlassen; und am 23. 8. fasste die Bundesversammlung den sog Bundesreaktionsbeschluss, in welchem dem politischen Ausschuss u.a. aufgetragen wurde, „allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit“ zu beschließen.<sup>149</sup>

Vor diesem Hintergrund kam es zu dem bereits genannten Beschluss SCHWARZENBERGS und BACHS vom Herbst 1851, LACKENBACHER nach Frankfurt zu schicken, um gemeinsam mit anderen Fachleuten ein neues Bundespreßgesetz zu entwerfen.<sup>150</sup> LACKENBACHER wurde von den übrigen Vertretern zum Vorsitzenden gewählt und erklärte sich bereit, das preuß PreßG 1851 als Verhandlungsgrundlage anzunehmen (was sich schon daraus erklärt, dass in Österreich zu diesem Zeitpunkt noch das – als revisionsbedürftig erkannte – PreßG 1849 galt). Ihm war eine „Instruction“ mit auf den Weg gegeben worden, die ihm einschärfte, nicht mehr als unbedingt nötig in die Souveränität der Länder einzugreifen. „Es muß vielmehr als leitender Grundsatz festgehalten werden, dass alles, was durch die Einzelregirungen selbst durchgeführt und vollzogen werden kann, auch denselben überlassen und übertragen werden soll“. Dementsprechend wurde auch keine „Conformität“ der einzelnen Preßgesetze oder gar „ein allgemein gültiges deutsches Preßgesetz“ erwartet. Der Bund sollte sich lediglich ein „Aufsichtsrecht“ vorbehalten; ein „unmittelbares Einschreiten des Bundes in speziellen Fällen wäre als letztes Mittel vor-

<sup>147</sup> Aus der „Instruction für den an die Bundesbehörde österreichischer Seits abgeordneten Fachmann für Preßangelegenheiten“: AVA Mdl Präs 6204/1852 (Karton 596) fol 1r.

<sup>148</sup> NAUJOKS (1975) 20.

<sup>149</sup> HUBER (1988b) 134 f; STOLLEIS (1992) 283; KOHNEN (1995) 31 f; WILLOWEIT (2001) 272.

<sup>150</sup> AVA Mdl Präs 5003/1851 (Karton 596); vgl oben 341.

zubehalten, wo sich bei einzelnen Bundesgliedern die erforderliche Kraft oder Wille nicht vorfinden sollte“.<sup>151</sup>

Dieses „Aufsichtsrecht“ aber war Preußen bereits zuviel; der preußische Vertreter wollte im neuen BPreßG nur allgemeine Zielvorgaben für die Preßgesetze der einzelnen Länder wissen, aber keine Zentralkompetenz der Bundesversammlung oder eines – von LACKENBACHER propagierten – „Preßsyndikats“, das die Länder überwachen konnte.<sup>152</sup> Am 23. 6. 1852 wurden der Bundesversammlung zwei Entwürfe vorgelegt: Ein preußischer und ein von den übrigen Kommissionsmitgliedern entworfenen. In der Bundesversammlung gelang es dem preußischen Vertreter BISMARCK, seinen Standpunkt durchzusetzen, mit der Behauptung, dass es sich hier um eine „organische Einrichtung“ des Bundes handle, was nur mit Einstimmigkeit beschlossen werden könne.<sup>153</sup> Die schließlich am 6. 7. 1854 beschlossenen „Allgemeinen Bundesbestimmungen, die Verhältnisse des Mißbrauches der Presse betreffend“, wie das Bundespreßgesetz (BPreßG 1854) offiziell lautete, sahen daher Grundsätze für die Landespreßgesetze vor – Konzessionszwang, Hausierverbot, Hinterlegungspflicht, Kautionspflicht etc –, jedoch keine „internationalen Bestimmungen“, die es einem Bundesstaat ermöglicht hätten, gegen Preßerzeugnisse aus einem anderen Bundesstaat die Bundesversammlung anzurufen oder die es der Bundesversammlung ermöglicht hätten, von sich aus tätig zu werden. Es wurden lediglich die Bundesstaaten verpflichtet, ihre Preß- und Strafgesetze mit dem BPreßG 1854 in Übereinstimmung zu bringen.<sup>154</sup>

Das BPreßG 1854 ist daher zu Recht als „zahnlos“ bezeichnet worden,<sup>155</sup> und es konnte sich in den zwölf Jahren, die der Deutsche Bund noch existierte, keine dem Vormärz vergleichbare Preßpolitik entwickeln. Preußen war zu sehr um die Wahrung seiner Souveränität bedacht, als dass es ein Eingreifen des von Österreich dominierten Deutschen Bundes in seine Preßpolitik zugelassen hätte. Andererseits aber zementierte es das neoabsolutistische Preßrecht Österreichs (und der anderen Staaten) ein, indem es die Mindeststandards einer staatlichen Preßkontrolle festlegte. „Man muß ... diesem Bundesbeschlusse die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß die Preßfreiheit innerhalb seiner Grenzen wenigstens eine Möglichkeit ist“, suchte GEORG LIENBACHER das BPreßG 1854 zu verteidigen, musste aber auch zugeben, dass die „Gränzlinien der Preßfreiheit“ nicht so „abgesteckt“ worden waren, „wie weit diese Gränzen“ gingen, „sondern wie eng sie mindestens in den deutschen Bundesländern zusammengezogen werden sollten“.<sup>156</sup>

<sup>151</sup> AVA Mdl Präs 6204/1852 (Karton 596) fol 1v–2r. Die Instruktion war bereits 1883 wenigstens teilweise der Öffentlichkeit bekannt, wie ein Zitat in LENTNER (1883) 89 beweist.

<sup>152</sup> Ausführlich KOHNEN (1995) 38 ff.

<sup>153</sup> KOHNEN (1995) 44.

<sup>154</sup> HUBER, Dok II/3.

<sup>155</sup> So von NIPPERDEY (1991) 685; vgl KOHNEN (1995) 54.

<sup>156</sup> LIENBACHER (1861) 4.



## 2. Das Konkordat 1855

Neben Armee und Beamtenschaft war die katholische Kirche die dritte wichtige Stütze des neoabsolutistischen Regimes.<sup>157</sup> Aus diesem Grund konnte die Kirche in dieser Zeit auch wieder großen Einfluss auf das Pressewesen nehmen.<sup>158</sup> So richtete zB der Bischof von Brixen, BERNHARD GALURA<sup>159</sup>, am 1. 8. 1851 eine Zuschrift an die *Innsbrucker Zeitung*, in der er deren Haltung in einigen kirchlichen Angelegenheiten (sowohl fundamentaltheologische Probleme als auch zB die Frage der Zivilehe) scharf kritisierte; und offenbar war der von ihm ausgeübte Druck so groß, dass die Redakteure eine von GALURA vorformulierte Erklärung, „im Bekenntnis ihrer Väter“ verharren zu wollen, unterzeichneten und veröffentlichten – wenngleich sie auch dazufügten, dass sie auch fürderhin zu Belangen, bei denen es zweifelhaft sei, ob sie kirchliche oder weltliche Angelegenheiten seien, wie zB die Schulfrage, nicht schweigen wollten.<sup>160</sup> Noch schärfer sehen wir den Einfluss desselben Bischofs, wenn die Zeitung *Harfe und Zither* am 5. 9. 1851 ihren Lesern mitteilte, dass sie „zwei ... von dem Herrn Statthalter zugekommene Verwarnungen und eine Ermahnung des hochw. Herrn Fürstbischofs von Brixen“ erhalten habe und daher unter dem bisherigen Titel und der bisherigen „mißfälligen Richtung“ ab 1. 10. nicht mehr erscheinen werde.<sup>161</sup> Die behördliche *Verwarnung* und die bischöfliche *Ermahnung* wurden hier in einem Atemzug genannt! – Bei all dem war allerdings auch die klerikale Presse nicht vor Verwarnungen sicher, wenn dies staatspolitische Rücksichten erforderten; so erfolgte etwa im Frühjahr 1853 eine Verwarnung der tschechischen Zeitschrift *Blahovest* des ultramontanen Katecheten VÁCLAV ŠTULC wegen eines abfälligen Artikels über den französischen Kaiser NAPOLEON III.<sup>162</sup>

Bei den 1853 einsetzenden Konkordatsverhandlungen war die Kurie „entschlossen, mit Österreich nur das Musterbeispiel eines Konkordates abzuschließen“. Zu den umfassenden Forderungen, die ihr Vertreter, der päpstliche Nuntius MICHELE Kardinal VIALE PRELÀ<sup>163</sup> erhob, zählte auch diejenige „nach einer allgemeinen Repressivzensur und einer kirchlichen Präventivzensur für Bücher religiösen Inhalts“.<sup>164</sup> In seltener Einigkeit erhoben sowohl KÜBECK als auch BACH Bedenken gegen eine solche Maßnahme, die nur den „Haß“ der Konkordatsgegner auf sich ziehen würde. Man einigte sich schließlich in Art IX des am 18. 8. 1855 abgeschlossenen Konkordats<sup>165</sup> darauf, dass die Bischö-

<sup>157</sup> RUMPLER (1997) 341; BRAUNEDER (2003) 137.

<sup>158</sup> Vgl auch schon die oben 346 genannte Verwarnung gegen das *Urchristenthum*.

<sup>159</sup> \* Herbolzheim 21. 8. 1764, † Brixen 17. 5. 1856; vgl WURZBACH V (1859) 76–78.

<sup>160</sup> *Wiener Zeitung*, Abendblatt Nr 188 v. 16. 8. 1851, 750.

<sup>161</sup> Zit n *Wiener Zeitung*, Abendblatt Nr 207 v. 9. 9. 1851, 825.

<sup>162</sup> ROGGE (1872) 262. Zum 1847 gegründeten *Blahovest* SEKERA (2004) nach FN 12.

<sup>163</sup> \* Bastia 29. 9. 1798, † Bologna 15. 5. 1860, vgl WURZBACH L (1884) 259–264.

<sup>164</sup> Ausführlich WEINZIERL-FISCHER (1960) 60 ff, das Zitat 69 f. Vgl auch VOCELKA (1978) 26 ff; RUMPLER (1997) 342 f.

<sup>165</sup> Vereinbarung zwischen Seiner Heiligkeit Papst PIUS IX. und Seiner kaiserlich-königlichen Majestät FRANZ JOSEPH I., Ks von Österreich, kundgemacht mit ks Pat 5. 11. 1855 RGBI 195.

fe und sonstigen Ordinarien das Recht erhalten sollten, „Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen“, und verpflichtete die Regierung, zu „verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden“.

Daraufhin ließ der Erzbischof von Mailand, BARTOLOMEO CARLO Conte ROMILLI, im *Amico cattolico* verlauten, dass künftig kein Buch ohne erzbischöfliche Approbation gedruckt werden dürfe, was Anfang 1856 in der Ministerkonferenz zu einer heftigen Diskussion führte. Während Kultusminister LEO Graf v. THUN u. HOHENSTEIN<sup>166</sup> zumindest für die Lombardei den Wünschen der Kirche Rechnung tragen wollte, erklärten BACH und BUOL gemeinsam, dass das Preßrecht eine rein staatliche Angelegenheit bleiben müsse. Ein „kirchliches Bücherverbot“ könne „nur kirchliche Wirkungen nach sich ziehe[n]“, inwieweit dies staatliche Folgen nach sich ziehe, sollte vorläufig „bloß kasuell behandelt werden“.<sup>167</sup> Noch einmal brachte THUN die Angelegenheit im April 1856 zur Sprache, nachdem auch der Erzbischof von Wien, OTHMAR Kardinal RAUSCHER<sup>168</sup>, dem „begründeten Bestreben der italienischen Bischöfe“ beigetreten war: Bücher die auf dem *Index librorum prohibitorum* stünden, dürften „weder öffentlich angekündigt noch zur Lesung oder zum Verkaufe ausgelegt werden“. Aber wieder scheiterte THUN an den übrigen Ministern: Könne schon dem Zensurrecht der Ortsbischöfe nicht zugestimmt werden, so gelte dies noch mehr für eine fremde (weil römische) Zensurkongregation. Und Justizminister KRAUß versäumte nicht, dem Protokoll beizufügen, dass auch das österreichische ABGB auf dem römischen *Index* stehe.<sup>169</sup>

So erließ THUN einen Erlass an die Länderchefs, in dem er ihnen auftrug, „nie [zu] vergessen, welch hohen Werth sie ... auf das Urtheil der Bischöfe“ zu legen hätten, ihnen zugleich aber auch untersagte, „als bloße Vollstreckerin der vom kirchlichen Forum ergangenen Erkenntnisse“ vorzugehen.<sup>170</sup> Die formelle Eigenständigkeit der staatlichen Preßpolitik war damit gewahrt worden, was an der materiellen Einflussnahme der Kirche jedoch kaum etwas änderte.

### 3. Das Zeitungswesen 1852–1859

Der Erlass der PreßO hatte der österreichischen Bevölkerung auch ein Gutes gebracht: das Ende des Belagerungszustandes, der seit der Revolution über einem Großteil der Monarchie herrschte. Dieser war nämlich, wie die

<sup>166</sup> \* Tetschen [Děčín] 7. 4. 1811, † Wien 17. 12. 1888; Bruder des Bundespräsidialgesandten; vgl HANS LENTZE in NÖB XV (1963) 15–24; OGRIS (1999b) 337; BRUCKMÜLLER (2001) 494.

<sup>167</sup> Ministerrat 5. 1. 1856 MRZ 69, ÖMR III/4, 214 ff; vgl LUNZER (1954) 10.

<sup>168</sup> \* Wien 6. 10. 1797, † ebd 24. 11. 1875; vgl ERIKA WEINZIHL-FISCHER in NÖB XI (1957) 97–107; BRUCKMÜLLER (2001) 393.

<sup>169</sup> Ministerrat 12. 4. 1856 MRZ 1321, ÖMR III/4, 303 f. – Die Aufnahme auf den *Index* war wohl v.a. wegen der eherechtlichen Bestimmungen erfolgt; diese wurden im Gefolge des Konkordats 1855 aufgehoben: OGRIS (1975) 592; BRAUNEDER (2003) 147.

<sup>170</sup> Zit n ROGGE (1872) 411.

Regierung im Motivenbericht zur PreßO festgestellt hatte, „zumeist nur mehr wegen Unzulänglichkeit der bisherigen preßgesetzlichen Bestimmungen aufrecht“ erhalten worden.<sup>171</sup> Nun aber, nachdem die Gefahr einer oppositionellen Presse gebannt war und sich die politische Situation wieder einigermaßen beruhigt hatte, konnte in den Jahren 1853/54 der Belagerungszustand überall wieder aufgehoben werden.<sup>172</sup>

Für die Presse aber war eine politische Betätigung fast unmöglich geworden; sie erlebte ein „Decennium unfreiwilliger politischer Muße“.<sup>173</sup> Selbst der konservative LIENBACHER beschreibt die Zustände der Jahre 1852–59 in den düstersten Farben: „Es wurde mit dem Unkraute auch der Weizen zertreten. Um eine Concession zu erwirken, versprach mancher Herausgeber ... Wunder von Loyalität, um bald sein Versprechen zu vergessen; als Redacteurs tauchten Strohmänner ohne alle wissenschaftliche Bildung auf...; die Bürstenabzüge wurden Probeexemplare, die Revision zur Censur, die Beschlagnahme zur Drohung und Strafe ohne richterlichem Schutz, ohne Urtheil und Begründung.“<sup>174</sup> Solche Maßnahmen mussten zwangsläufig ein qualitatives und quantitatives Absinken der politischen Journalistik zur Folge haben. In Prag zB überlebten nur zwei tschechische politische Zeitungen das Jahr 1851: die offiziellen *Pražské noviny* und die *Pražské prostonárodní list* [Prager volkstümliches Blatt].<sup>175</sup> Den Markt füllten nun andere Sparten: Wirtschaftsblätter, literarisch-belletristische Zeitschriften und wissenschaftliche Fachliteratur.<sup>176</sup> Klassisches Beispiel hierfür ist *Die Presse*, die sich seit ihrem Wiedererscheinen 1851 eindeutig von der Politik auf die Wirtschaft verlegt hatte, ab 1856 auch eine wöchentliche Beilage namens *Der kleine Kapitalist* enthielt.<sup>177</sup> Dabei war sie noch dadurch begünstigt, dass ihr Eigentümer ZANG ein Freund KEMPENS war und daher nunmehr unter dem persönlichen Schutz des Chefs der OPB

<sup>171</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 8v. Vgl auch schon den *Wanderer* Nr 314 v. 16. 7. 1851, 1, der die VerwarungsVO als wichtige Vorbedingung für die Aufhebung des Belagerungszustandes bezeichnet.

<sup>172</sup> Dies erfolgte mit Wirkung vom 1. 9. 1853 für Wien, Prag sowie die böhmischen Festungen Königgrätz, Theresienstadt und Josephstadt durch RGBI 1853/162; mit Wirkung vom 1. 5. 1854 für Ungarn, die Woiwodschaft Serbien und den Temeser Banat durch RGBI 1854/87, für Galizien-Lodomerien, Krakau und die Bukowina durch RGBI 1854/89 sowie für Lombardo-Venetien durch RGBI 1854/97; mit Wirkung vom 15. 12. 1854 für Siebenbürgen durch RGBI 1854/304.

<sup>173</sup> ZENKER (1900) 50.

<sup>174</sup> LIENBACHER (1863) 36 – Rätselhaft bleibt die spätere Bemerkung HÜBNERs in der Ministerkonferenz 1. 10. 1859 MCZ 206 ÖMR IV/1, 133, über eine auf Anordnung der OPB erlassene Statthaltereizirkularverordnung über die polizeiliche Überwachung und Behandlung politisch kompromittierter Personen: Diese waren zufolge der genannten Verordnung „unbeschadet der Bestimmungen der Preßgesetze“ einer besonderen Zensur unterworfen, was von HÜBNER als ungesetzlich bezeichnet wurde, weshalb er sie aufhob. Über diese Verordnung konnte nichts Näheres in Erfahrung gebracht werden.

<sup>175</sup> SEKERA (2004) nach FN 27.

<sup>176</sup> ZENKER (1900) 49.

<sup>177</sup> WANDRUSZKA (1958) 45 f; 54; GIETL (2004) nach FN 48.

stand.<sup>178</sup> Mehr noch, sie diente geradezu als dessen publizistische Waffe gegen BACH. Mit KEMPEN teilte *Die Presse* zB dessen antiklerikale Einstellung (wohingegen BACH im Laufe der Zeit immer stärker Rückhalt in der katholischen Kirche suchte), was die *Breslauer Zeitung* 1858 zu der bemerkenswerten Behauptung veranlasste, die Polizei sei in Österreich „das letzte Palladium des Liberalismus und der Presse“.<sup>179</sup> Jedenfalls konnte *Die Presse* in den folgenden Jahren ihre alte Position als eine der führenden, wenn nicht die führende Tageszeitung der Monarchie wiedererlangen, die Abonnentenzahl stieg von ca. 13.000–14.000 in den Jahren 1851/53 bis auf 28.000 im Jahr 1859; seit 1856 gehörten auch MICHAEL ETIENNE<sup>180</sup> und MAX FRIEDLÄNDER<sup>181</sup>, die späteren Begründer der *Neuen Freien Presse*, der Redaktion der „alten“ *Presse* an.<sup>182</sup>

Innenminister BACH selbst pflegte gute Kontakte zur Zeitung *Der Lloyd*, wie das ehemalige *Journal des österreichischen Lloyd* seit Dezember 1848 betitelt war. Sein Redakteur, EDUARD WARRENS, war daher auch der schärfste Konkurrent ZANGS. Zum Verhängnis wurde dem *Lloyd* aber die schwankende österreichische Politik im Krimkrieg, 1854 erfolgte die behördliche Einstellung aufgrund mehrerer russenfeindlicher Artikel, obwohl WARRENS angab, BUOL-SCHAUENSTEIN und BACH hätten ihn selbst zu den Ausfällen gegen den Zaren ermuntert gehabt. Dies war auch wahrscheinlich der Grund, weshalb WARRENS noch im selben Jahr die Konzession für ein neues Blatt, die *Österreichische Zeitung*, erhielt.<sup>183</sup> Mehr Glück hatte die 1850 gegründete *Morgenpost*.<sup>184</sup> Ihr Herausgeber war LEOPOLD LANDSTEINER, der ehemalige Chefredakteur der *Presse*, der sich mit ZANG aber schon 1849 überworfen hatte. Volkstümlich und dennoch von hohem Niveau erfuhr die *Morgenpost* auch außerhalb Wiens weite Verbreitung und kann insoweit zur „Großpresse“ der Monarchie gezählt werden. Die *Wiener Zeitung* hatte demgegenüber mit immer größeren Schwierigkeiten zu kämpfen; ihre Abonnentenzahl sank beständig, und die VAN GHELENSchen Erben waren nicht mehr in der Lage, das weitere Erscheinen der *Wiener Zeitung* zu finanzieren; am 2. 9. 1857 wurde die Sequestration über die *Wiener Zeitung* verhängt, mit Druck und Verwaltung die k.k. Hof- und Staats-

<sup>178</sup> DÖRFLER/PENSOLD (2001) 108 führen auch an, dass der Antisemit KEMPEN mit ZANG deshalb sympathisierte, weil dieser im Gegensatz zu vielen anderen Journalisten nicht jüdischer Herkunft war.

<sup>179</sup> WANDRUSZKA (1958) 49 f.

<sup>180</sup> \* Wien 21. 9. 1827, † ebd 29. 4. 1879; vgl ÖBL I (1957) 271.

<sup>181</sup> \* Pleß [Pszczyna/Schlesien] 18. 6. 1829, † Nizza [Nice] 20. 4. 1872; vgl ÖBL I (1957) 364; ERIK WICKENBERG in NDB V (1961) 454 f.

<sup>182</sup> WANDRUSZKA (1958) 51 f.

<sup>183</sup> FRIEDJUNG (1912) 333; LUNZER (1954) 9; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 112 f; HÖBELT (2004) nach FN 13. Zum Krimkrieg vgl ZÖLLNER (1990) 401 f; RUMPLER (1997) 367 f.

<sup>184</sup> PAUPIÉ (1960) 141; HÖBELT (2004) nach FN 42.

druckerei beauftragt. Deren Direktor ALOIS AUER V. WELSBACH<sup>185</sup> brachte die *Wiener Zeitung* dann auch schon bald wieder in die Gewinnzone.<sup>186</sup>

Wie sehr der 1851 verlorenen Preßfreiheit nachgetrauert wurde, ist wohl am deutlichsten aus dem Kultstatus erkennbar, den die 1848–51 erschienenen Zeitungen HAVLIČEKS noch nach deren Einstellung erlangten; sorgfältig wurden die alten Exemplare in nationaltschechischen Kreisen aufbewahrt und heimlich weitergegeben. Die Zeitlosigkeit seiner Artikel machte HAVLIČEK noch immer zu einem viel gelesenen Schriftsteller, aber auch sein persönliches Schicksal – er wurde in Brixen interniert, erkrankte dort ebenso wie seine Frau an Tuberkulose und wurde erst nach ihrem und kurz vor seinem eigenen Tod 1856 freigelassen – berührte die Leser zutiefst.<sup>187</sup> Schließlich traten in jener Zeit auch wieder geschriebene Zeitungen auf, und zwar in Form von Schülerzeitungen am Akademischen Gymnasium in Prag.<sup>188</sup> – Doch wurden auch in der Ära des Neoabsolutismus wieder (gedruckte) politische Zeitungen neu gegründet, und zwar auch von der Opposition: So erschien etwa ab 1852 der *Tagesbote aus Böhmen*, dessen Redakteur DAVID KUH insgeheim mit KOSSUTH (der nach der gescheiterten Revolution ins Ausland geflohen war und von dort aus publizistisch wirkte) sympathisierte.<sup>189</sup> In Konkurrenz dazu wertete der Herausgeber der bis dahin vor allem schönggeistigen *Bohemia*, ADOLF THEODOR HAASE, deren „Politische Tageschronik“ bedeutend auf, sodass der *Tagesbote* schon bald das Nachsehen hatte. Bis 1861 kletterte die Auflage der reformierten *Bohemia* auf 4.221 Exemplare.<sup>190</sup> 1853 gründete die Pester-Lloyd-Handelsgesellschaft unter Federführung von JAKOB KERN den *Pester Lloyd*, der sich den „merkantilen, industriellen und landwirthschaftlichen Interessen Ungarns“ widmen sollte. Das Erscheinen in deutscher Sprache erfolgte mit dem bewussten Ziel, auch Nichtmagyaren als Lesepublikum zu gewinnen; die Blattlinie aber verfocht stets den ungarischen Standpunkt.<sup>191</sup>

Mit der Rückkehr KARL V. BRUCKS in die Ministerkonferenz als Finanzminister machte sich 1855 ein Schwenk in der allgemeinen Politik wie in der Preßpolitik bemerkbar.<sup>192</sup> Allein in diesem Jahr wurden Konzessionen für 45 neue Zeitungen und Zeitschriften vergeben (*Gratzer Telegraf*, *Linzer Abendbote* u.a.), wie auch überhaupt die Gesamtzahl der periodischen Schriften seit dem Tiefstand von 1852 (172 Zeitungen und Zeitschriften in der gesamten Monarchie) beständig stieg.<sup>193</sup> BRUCK nützte diese günstige Lage, um den

<sup>185</sup> \* Wels 11. 5. 1813, † Hietzing bei Wien 10. 7. 1869. Buchdrucker; Erfinder des Naturselbstdrucks, der selbsttätigen Schnellpresse und der Kupferdruckpresse; Vater des Chemikers KARL Frhr. AUER V. WELSBACH. Vgl. ÖBL I (1957) 34 f.

<sup>186</sup> ZENKER (1903) 35 ff; STAMPRECH (1977) 253 ff; DUCHKOWITSCH (1978) 288.

<sup>187</sup> SEKERA (2004) FN 26, nach FN 28.

<sup>188</sup> SEKERA (2004) nach FN 31.

<sup>189</sup> HÖBELT (2004) nach FN 44.

<sup>190</sup> GIETL (2004) nach FN 342.

<sup>191</sup> GIETL (2004) nach FN 380.

<sup>192</sup> RUMPLER (1997) 351. Beachte allerdings die bei ROGGE (1872) 422 erwähnten Verwarnungen, die noch im Oktober 1855 gegen *Die Donau* von ERNST SCHWARZER, *Die Presse* von AUGUST ZANG und den *Humorist* von MORIZ SAPHIR ergingen.

<sup>193</sup> WINCKLER, Tabellen 5; HÖBELT (2004) nach FN 49.

1850 für inländische Druckschriften abgeschafften Zeitungsstempel 1857 wieder einzuführen.<sup>194</sup> Das stetige Wachsen des Zeitungsmarktes wurde dadurch zwar etwas gebremst, nahm aber doch kein Ende: 1859 existierten in der Monarchie bereits 246 verschiedene Blätter, darunter 68 politische.<sup>195</sup>

Die Arbeit als politischer Journalist war im Neoabsolutismus zwar schwierig, aber nicht völlig unmöglich. Spätere, maßvollere Darstellungen bezeichneten die Jahre 1852–59 daher auch als „eine Zeit der Sammlung, der Einkehr in sich selbst“ für die Journalistik.<sup>196</sup> „Das war die Zeit, in der die Journale nur in Anspielungen sprechen durften und wo jede Schattierung des Ausdrucks auch Verständnis fand, weil man die oppositionellen Blätter mit schier andächtiger Aufmerksamkeit las. Nackenfreiheit wurde dadurch nicht anerzogen, wohl aber feine Zuspitzung des Zeitungsstils, der sich in dieser harten Schule vervollkommnete. Im Feuilleton und in den Theaterkritiken ging manches freie Wort durch, das im politischen Teile dem Rotstifte der Polizei verfallen wäre. Damals bildeten sich die trefflichen Feuilletonisten, die in der nächsten Periode den Stolz des Wiener Zeitungswesens bildeten“.<sup>197</sup>

#### 4. Die Preßnovelle 1859 und die Gewerbeordnung

Die Wende in der innenpolitischen Entwicklung wurde durch die militärische Niederlage im Krieg gegen Frankreich und Piemont-Sardinien (□ Magenta 4. 6., □ Solferino 24. 6. 1859) bewirkt, der zum Verlust der Lombardei und zu einer schweren Finanz- und Wirtschaftskrise führte.<sup>198</sup> Unmittelbar nach Unterzeichnung des Waffenstillstandes kündigte FRANZ JOSEPH im sog Laxemburger Manifest vom 15. 7. „zeitgemäße Verbesserungen in Gesetzgebung und Verwaltung“ an.<sup>199</sup> Am 21. 8. 1859 wurde die Ministerkonferenz umgebildet: BUOL-SCHAUENSTEIN, BACH und KEMPEN mussten zurücktreten; an ihre Stelle traten Graf RECHBERG als „Ministerpräsident“ (!) und Außenminister, AGENOR Graf GOLUCHOWSKI als Innenminister und JOSEF ALEXANDER Frhr v. HÜBNER als „Polizeiminister“.<sup>200</sup>

Die OPB wurde bei dieser Gelegenheit zu einem Polizeiministerium umgewandelt; seinem neuen Leiter, einem ehemaligen Schützling METTERNICHS, wurde anfangs mit Misstrauen begegnet.<sup>201</sup> Doch ließ ihm FRANZ JOSEPH mitteilen, dass die staatliche Preßpolitik nunmehr „avec discernement et modération“ gehandhabt werden sollte.<sup>202</sup>

<sup>194</sup> Ks VO 23. 10. 1857 RGBI 207; vgl unten 421 f. Vgl auch DÖRFLER/PENSOLD (2001) 134.

<sup>195</sup> WINCKLER, Tabellen 6; BACHLEITNER (2000) 237.

<sup>196</sup> ZENKER (1900) 49.

<sup>197</sup> FRIEDJUNG (1912) 335.

<sup>198</sup> ZÖLLNER (1990) 402 f; RUMPLER (1997) 370 ff.

<sup>199</sup> RGBI 1859/133. Vgl allgemein BRAUNEDER (2000a) 145.

<sup>200</sup> Ministerrat 23. 8. 1859 MCZ 159, ÖMR IV/1, 81; RUMPLER (1970) 59.

<sup>201</sup> LUNZER (1954) 12 f.

<sup>202</sup> BRANDT (1978) 821. Vgl auch das Protokoll der „Konferential-Sitzung“ vom 2. 8. 1859, abgedruckt in ÖMR IV/1, 487, in der der designierte Ministerpräsident RECHBERG mit HÜBNER u.a. sein Regierungsprogramm entwarf.

Die Regierung beschloss daher in ihrem Programm, dass „Censur und Verbot der Besprechung bestimmter Fragen“ entfallen und der Presse „innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes die mit den bestehenden Staatseinrichtungen und der Politik des Kabinetts vereinbarte Freiheit gestattet“ sein sollte.<sup>203</sup> Die Preßbehörden hielten sich auch wirklich an diese Vorgaben, und 1860 erklärte der Deputierte zum Verstärkten Reichsrat CARL MAAGER sogar rückblickend, dass es allein in HÜBNER'S Amtszeit keine Übergriffe der Preßbehörden gegeben hätte.<sup>204</sup> HÜBNER war es auch, der am 23. 8. 1859 die Statuten des von ETIENNE, FRANKL, SCHWARZER u.a. gegründeten Journalisten- und Schriftstellervereins „Concordia“ genehmigte,<sup>205</sup> und der am 13. 9. die „noch in Rechtskraft bestandenen wenigen Verwarnungen einiger Zeitungen als nicht geschehen darum ansehen wolle, weil dieselben gleichzeitig einer Präventivzensur unterzogen worden waren.“<sup>206</sup>

Doch trat HÜBNER bereits am 21. 10. 1859 aufgrund persönlicher Differenzen zurück, neuer Polizeiminister wurde ADOLF Frhr v. THIERRY, welcher zwar zunächst versprach, an der von HÜBNER eingeschlagenen Preßpolitik festhalten zu wollen, tatsächlich aber schon bald wieder zu den alten Zuständen zurückkehrte und schließlich dem *Pester Lloyd* gegenüber ganz offen erklärte, dass man „von den freisinnigen Ideen HÜBNER'S durchaus wieder abgekommen sei“.<sup>207</sup>

Dieser schnelle Rückfall zeigte sich vor allem in der „Preßnovelle“, die von Innenminister GOLUCHOWSKI, dem seit 1857 amtierenden Justizminister FRANZ Graf NÁDASDY, Polizeichef THIERRY und dem Chef des Armee-Oberkommandos Ehz WILHELM am 27. 11. infolge a.h. Entschließung vom 25. 11. 1859 erlassen wurde:<sup>208</sup> Bestraft sollte nun auch werden, wer Nachrichten verbreitete, die geeignet waren, „Jemanden in seiner gesellschaftlichen oder öffentlichen Stellung zu kränken, oder lächerlich zu machen, oder die Regierung, eine öffentliche Behörde, oder das Amtsanschen eines einzelnen Organes der Regierung bloßzustellen“ – und zwar selbst dann, wenn diese Nachrichten wahr waren! „Da waren denn doch BACH und KEMPEN glücklich übertroffen!“ ätzte ROGGE im Rückblick und wertete die Erleichterungen, die die PreßNov 1859 auf gewerblichem Gebiet brachte, als bloße „captatio benevolentiae“ – was auch tatsächlich der Fall gewesen war.<sup>209</sup> Nach der Aussage des

<sup>203</sup> ÖZV III/4 Nr 23 = ÖMR IV/1, 509; vgl WALTER (1970) 108.

<sup>204</sup> StPRR I, 225; vgl auch ROGGE (1873a) 9.

<sup>205</sup> Die Gründungsgeschichte ausführlich bei EPPEL (1984) 19 ff.

<sup>206</sup> Ministerkonferenz 13. 9. 1859 MCZ 188, ÖMR IV/1, 121.

<sup>207</sup> Zit n ROGGE (1873a) 14; vgl LUNZER (1954) 14; sowie auch Ministerkonferenz 27. 10. 1859 MCZ 236, ÖMR IV/1, 189.

<sup>208</sup> VO der Minister des Innern, der Justiz und der Polizei und des Armee-Ober-Commando 27. 11. 1859 RGBI 212 womit, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 25. 11. 1859, einige Ergänzungsbestimmungen zur allgemeinen Preßordnung vom 27. 5. 1859 RGBI 122 angeordnet werden.

<sup>209</sup> ROGGE (1873a) 15. In der Ministerkonferenz vom 8. 11. 1859 MCZ 254 ÖMR IV/1, 228, meinten Polizei- und Finanzminister ausdrücklich, dass es nötig sei, „in dem Augenblicke, wo einige Verschärfungen des Preßgesetzes hinausgehen werden, auch etwas zum Troste der Journalunternehmer zu sagen“.

eben zitierten MAAGER waren unter THIERRY „die Preßverhältnisse gedrückter denn je. Das Damoklesschwert der Verwarnungen schwebte beständig über ihrem Haupte und es sollen in diesem Einen Jahr [= Oktober 1859 – September 1860] mehr Verwarnungen als in den zehn früheren Jahren ergangen sein“.<sup>210</sup> Dies allerdings ist im Zusammenhang damit zu sehen, dass die Preß-Nov 1859 eine Verjährbarkeit für Verwarnungen eingeführt hatte, mithin mehr als zwei Verwarnungen für eine Zeitung überhaupt möglich wurden, sofern dies über einen längeren Zeitraum hinweg geschah.

Einen bleibenden Verdienst erwarb sich die neue Regierung auf dem Gebiet des Gewerberechts. Buchdruck und Buchhandel hatten in den Jahren von Revolution und „Pazifikation“ schwere Einbußen erlitten; die Zahl der Wiener Buchdruckereien war von 36 im Jahr 1848 auf 31 im Jahr 1859 gesunken, jene der Buchhandlungen hatte sich im selben Zeitraum zwar von 34 auf 39 steigern können, hinkte damit aber der internationalen Entwicklung weiterhin nach.<sup>211</sup> Während der gesamten Ära des Neoabsolutismus hatte es Bemühungen zu einer Neuregelung des Gewerberechts gegeben. Doch weder ein Gesetzesentwurf des Handelsministers ANDREAS V. BAUMGARTNER von 1854, der die meisten Gewerbe einem Konzessionszwang unterworfen hätte, noch ein völlig gegensätzlicher Entwurf seines Nachfolgers GEORG Graf v. TOGGENBURG von 1856, der der Gewerbefreiheit zum Durchbruch verholfen hätte, erlangten allgemeine Zustimmung und Gesetzeskraft. Erst als im Zuge der erwähnten Regierungsumbildung vom August 1859 das Handelsministerium aufgelöst wurde, unternahm Finanzminister BRUCK einen neuen Vorstoß mit einem Mittelweg, der am 20. 12. 1859 die kaiserliche Sanktion erhielt.<sup>212</sup> Die neue Gewerbeordnung (GewO 1859)<sup>213</sup> brachte die Gewerbefreiheit zwar für die meisten Branchen, jedoch nicht für alle: Insbesondere Buchdruck und Buchhandel waren weiterhin an eine Konzession gebunden, und „die Unternehmungen periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben“, dh die Herausgabe und der Verlag von Zeitungen und Zeitschriften überhaupt, von den Bestimmungen der GewO 1859 ausgenommen. Die Augsburger *Allgemeine Zeitung* prognostizierte am 25. 12. 1859, dass das österreichische „Gewerbegesetz ... wenig zur Besserung und Beruhigung beitragen [werde]; mit Abschlagszahlungen wird heute in Oesterreich nichts mehr ausgerichtet, ... das empfindet vom Höchsten bis zum Niedrigsten jedermann“.<sup>214</sup>

*Die Presse*, die im Gegensatz zu der aus dem Ausland berichtenden *Allgemeinen Zeitung* der ganzen Macht der österreichischen Polizei unterworfen war und überdies die schützende Hand KEMPENS verloren hatte, wagte es dennoch, die Finanzpolitik der Regierung heftig zu kritisieren. Als sie am 27. 11.

<sup>210</sup> StPRR I, 255.

<sup>211</sup> BACHLEITNER (2000) 173 f.

<sup>212</sup> KULISCH (1912) 123 ff; OGRIS (1975) 649; BARYLI (1984) 55 ff.

<sup>213</sup> Ks Pat 20. 12. 1859 RGBI 227 womit eine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des venetianischen Verwaltungsgebietes und der Militärgränze, erlassen, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

<sup>214</sup> Zit n ROGGE (1873a) 15.



1859 auch noch einen kritischen Artikel über das mit Österreich befreundete Spanien veröffentlichte, erhielt sie eine Verwarnung.<sup>215</sup> „[A]llein jetzt waren die Verhältnisse und der Drang der öffentlichen Meinung, sich zu äußern, mächtiger als jede gesetzliche Verfügung“;<sup>216</sup> die PreßNov 1859 war in Wirklichkeit der Ausdruck der Machtlosigkeit der Regierung gegenüber den bevorstehenden Veränderungen, die sich nun durch nichts mehr aufhalten ließen.

Mit 31. 12. 1859 endete übrigens auch die *Österreichische Correspondenz* TUVORAS; eine Zeitungsente über einen angeblichen Sieg bei Magenta war ihm zum Verhängnis geworden. Am 1. 1. 1860 nahm an seiner Stelle das k.k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureau unter Aufsicht von Finanzminister BRUCK seine Tätigkeit auf.<sup>217</sup>

## E. Die Rückkehr zum Parlamentarismus

### 1. Der Verstärkte Reichsrat

Das größte Problem, das der verlorene Krieg von 1859 mit sich gebracht hatte, war das Staatsdefizit von 280 Millionen Gulden. Finanzminister BRUCK sah sich genötigt, dem Kaiser vorzuschlagen, die Finanzgebarung des Staates durch ein Organ kontrollieren zu lassen, welches unabhängig war und das das Vertrauen der Finanzkreise genoss. Diesem Zweck hätte wohl ein konstitutionelles Parlament am besten entsprochen. Doch noch weigerte sich FRANZ JOSEPH, zum Konstitutionalismus zurückzukehren. Vielmehr sollte jetzt das 1851 nur projektierte neuständische System zum Tragen kommen.<sup>218</sup> Mit Ks Pat 5. 3. 1860<sup>219</sup> wurde der Reichsrat „durch außerordentliche Reichsräte, die Wir periodisch einberufen werden“ verstärkt; daneben hatte der Reichsrat in seiner bisherigen Form „fortzubestehen“. Zu außerordentlichen Reichsräten wurden kaiserliche Prinzen, Vertreter des hohen geistlichen und weltlichen Adels sowie bestimmte Honoratioren ernannt, vor allem aber auch „Mitglieder der Landesvertretungen“. Letztere sollten von den Landtagen aus ihrer Mitte gewählt werden; insoweit glich der Verstärkte Reichsrat einem Ausschusslandtag.<sup>220</sup> Das neue Gremium besaß kein Gesetzgebungsrecht, ja nicht einmal das Recht, Gesetze vorzuschlagen. Doch kam ihm eine politisch bedeutende Beratungsfunktion zu, vor allem hinsichtlich der „Festsetzung des Staatsvoran-

<sup>215</sup> Ministerkonferenz 17. 11. 1859 MCZ 269, ÖMR IV/1, 247; 29. 11. 1859 MCZ 282, ÖMR IV/1, 274; die Verwarnung wurde in der *Presse* vom 4. 12. 1859 abgedruckt. Die Angaben bei ROGGE (1873a) 15 und WANDRUSZKA (1958) 57 sind ungenau.

<sup>216</sup> ZENKER (1900) 56.

<sup>217</sup> MA/PSARAKIS (1999) 411; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 139 ff.

<sup>218</sup> FELLNER (1955) 549; WALTER (1970) 121 ff; NIPPERDEY (1991) 679; SANDGRUBER (1995) 243; BRAUNEDER (2000a) 145 ff.

<sup>219</sup> RGBI 56 = BERNATZIK Nr 51.

<sup>220</sup> RUMPLER (1997) 373; BRAUNEDER (2003) 134. Mangels Landtage wurden aber vorerst auch diese Reichsräte vom Kaiser ernannt: Ks VO 5. 3. 1860 RGBI 57, § 1.

schlages“.<sup>221</sup> In diesem Verstärkten Reichsrat, so bescheiden seine Ansätze waren, lag der Nukleus für das spätere österreichische Parlament.

*Die Presse* hatte diese entscheidende Wende klar erkannt, und sie benützte diese Gelegenheit, um wohl zum ersten Mal seit ihrem Wiedererscheinen 1851 das so lange verpönte Wort „Preßfreiheit“ wieder in ihre Zeilen aufzunehmen: Ja, sie äußerte die Hoffnung auf „ein stetig steigendes Maß gesetzlich verbürgter Preßfreiheit, denn es erscheint uns unmöglich, dass man den Journalen, welche der öffentlichen Meinung voranzuschreiten die Aufgabe haben, die demütigende Rolle zumuten wird, selbst da noch weit dahinter zurückzubleiben, wo bereits einer legalen Körperschaft das Recht eingeräumt ist, die öffentlichen Angelegenheiten frei zu diskutieren“.<sup>222</sup>

Am 31. 5. 1860 nahm der Verstärkte Reichsrat unter Vorsitz von Ehz RAINER d.J. seine Tätigkeit auf. Die Sitzungen fanden zwar unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt,<sup>223</sup> doch wurden die Protokolle in der *Wiener Zeitung* abgedruckt, und ab 1. 9. auch in einer eigenen Beilage zu der an diesem Tag erstmals erscheinenden Zeitung *Das Vaterland*, die von konservativen böhmischen Adeligen, wie LEO Graf THUN-HOHENSTEIN und HEINRICH JAROSLAW Graf v. CLAM-MARTINITZ nach dem Vorbild der preuß *Kreuzzeitung* ins Leben gerufen worden war, von der sie auch die ersten Redakteure bezog.<sup>224</sup> Eine wesentliche Stärkung der Position des Reichsrates stellte ein a.h. Handschreiben an Ehz RAINER vom 17. 7. 1860 dar, in dem FRANZ JOSEPH versprach, die Einführung neuer Steuern, die Erhöhung bestimmter bestehender Steuern sowie die Aufnahme von Anleihen nur mit Zustimmung des Reichsrates vornehmen zu wollen.<sup>225</sup> Damit hatte der Kaiser erstmals seit 1851 seine eigene Macht nicht bloß politisch, sondern auch juristisch eingeschränkt.<sup>226</sup> Das Budgetrecht aber war seit jeher ein Schlüsselpunkt der gesamten Staatsmacht: Von ihm hingen so gut wie alle Bereiche der staatlichen Verwaltung ab. Und das Preßrecht wies gleich mehrere Bezugspunkte zum Budget auf, wie sich schon bald zeigen sollte.

## 2. Die Preßrechtsdiskussion im Verstärkten Reichsrat

Der erste diesbezügliche Vorstoß wurde in der Sitzung des Reichsrats vom 11. 9. 1860 gemacht, als bei den Beratungen des Staatsvoranschlags das Budget des Polizeiministeriums diskutiert wurde.<sup>227</sup> Dieses hatte sich seit 1848 nämlich nahezu verdoppelt, was von Polizeiminister THIERRY mit der Ausdehnung des Wirkungsbereiches auf die ungarischen Länder begründet wurde. Der

<sup>221</sup> Ks Pat 5. 3. 1860 RGBI 56, §§ 3 f.

<sup>222</sup> Zit n GIETL (2004) nach FN 51.

<sup>223</sup> Geschäftsordnung § 22, BERNATZIK Nr 53. Vgl dazu auch ROGGE (1873a) 62 f.

<sup>224</sup> SILVESTRI in der Einleitung zu StPRR, 3; GIETL (2004) nach FN 230; HÖBELT (2004) nach FN 63.

<sup>225</sup> A.h. Handschreiben 17. 7. 1860 RGBI 181 = BERNATZIK Nr 54.

<sup>226</sup> So auch WALTER (1970) 148. Vgl allerdings auch BRAUNEDER (2000a) 147, wonach der „Einfluß des Verstärkten Reichsrats auf die Verfassungsentwicklung ... gering“ blieb.

<sup>227</sup> StPRR I, 224; vgl BRANDT (1978) 946.

Sprecher des Komitees zur Prüfung des Staatsvoranschlages, Graf CLAM, bemerkte jedoch namens des Komitees, dass es sehr zu wünschen sei, dass „durch eine glückliche, die erregten Gemüther befriedigende Lösung der brennenden Tagesfragen die Zurückführung der polizeilichen Thätigkeit auf das normale Maß ermöglicht und gefördert werden möge“.

Reichsrat CARL MAAGER aus Siebenbürgen knüpfte daran an und charakterisierte kurz die gegenwärtigen Preßzustände, „die jede Entwicklung und jeden Nutzen derselben unmöglich macht[en]. Der Wille Sr. Majestät des Kaisers, die Presse nur nach den Normen des Strafgesetzes zu behandeln, ist nicht zur Ausführung gekommen. Die administrativen Behörden üben eine Präventiv-Censur“.<sup>228</sup> Dies wirke sich gerade derzeit dahin aus, dass bereits im Vorhinein Verbote an die Zeitungen ergingen, über bestimmte Themen, wie zB die Einführung einer Verfassung, zu schreiben. Dabei seien die Rechtsgrundlagen für eine derartige Zensur mehr als fraglich: „selbst die Preßbehörden wissen nicht mehr, was erlaubt und was verboten ist“. Dies bringe auch Nachteile für die inländische Presse gegenüber der ausländischen Presse. MAAGER beantragte daher, „die Presse von diesem unwürdigen Drucke zu befreien, ihr den gesetzlichen Boden wieder zu geben und etwaigen Ueberschreitungen nach den Normen des Strafgesetzes und mittelst der gesetzlichen Anklage und gerichtlichen Bestrafung zu begegnen“.<sup>229</sup>

Der ungarische Reichsrat GEORG V. MAJLATH jun stimmte dem Antrag MAAGERS prinzipiell bei: Vor allem das Nebeneinander von Präventiv- und Repressivmaßnahmen sei ein Zustand, der nicht auf Dauer aufrecht erhalten werden könne.<sup>230</sup> Dennoch sei jetzt noch nicht der geeignete Zeitpunkt für eine Änderung der Preßzustände gekommen, da „diese Frage mit der politischen Organisation viel zu enge verbunden und zu innig verknüpft [sei], als dass sie aus ihrem Verbande herausgerissen behandelt werden könnte“.<sup>231</sup> Es werde noch die Zeit kommen, „wo diese wichtige Frage *ex professo* behandelt werden kann“. Was aber bereits jetzt stattfinden sollte – das wäre die Berichterstattung über die Verhandlungen des Reichsrates durch Journalisten! Nun wurde darüber debattiert, dass sich das Thema schon ziemlich weit vom eigentlichen Tagesordnungspunkt – der Budgetdebatte – entfernt hatte und ob es andererseits sinnvoll sei, nur bürokratisch über Budgetposten zu verhandeln, während die wirklich wichtige Frage – die Verfassungsfrage – unbehandelt bliebe? Schließlich beschloss die Mehrheit der Reichsräte eine Vertagung der Preß- und damit auch der Verfassungsfrage.<sup>232</sup>

Aber schon eine Woche später kehrte der Reichsrat wieder zu dieser Thematik zurück; Anlass war das Budget des Finanzministers. Der ungarische Obersthofmeister, Reichsrat JOHANN Graf BARKÓCZY, machte auf die Einnahmen des Finanzministers durch den Zeitungsstempel aufmerksam: Diese haben 1850 in der ganzen Monarchie 63.000 fl betragen und sich innerhalb

<sup>228</sup> StPRR I, 225.

<sup>229</sup> StPRR I, 226.

<sup>230</sup> StPRR I, 226.

<sup>231</sup> StPRR I, 227.

<sup>232</sup> StPRR I, 228–233. Vgl dazu RUMPLER (1997) 374 f.

von neun Jahren auf über 500.000 fl gesteigert. Der Ankündigungsstempel habe im selben Zeitraum eine Steigerung von 38.000 fl auf 75.000 fl erfahren. Und die Inseratengebühr habe 1850 noch 35.000 fl, nun aber 105.000 fl eingebracht.<sup>233</sup> – Auch wenn es vergleichbare Steuern in Ländern wie England, Frankreich u.a. gebe und wenn auch in Österreich einzelne Zeitungen finanziell gut dastünden: so handle es sich doch um drückende Maßnahmen, die die Presse daran hindern, sich „in der Weise [zu] entwickeln ..., wie es wünschenswerth wäre“. Die Presse habe eine wichtige Funktion inne, diese aber sollte „unabhängig von den ökonomischen Verhältnissen und der Ertragsfähigkeit dieses Theiles der österreichischen Publicistik sein“.<sup>234</sup> Seine weitere Argumentation ging nun aber geradezu in eine Differentialrechnung über: Senke man nämlich die Inseratengebührensätze, so würde die Zahl der Inserate steigen und damit auch die Gesamteinnahmen des Staates aus der Inseratengebühr, womit allen gedient wäre. Dies beweise ein Vergleich mit der Londoner *Times*.<sup>235</sup> – Der neue Finanzminister IGNAZ V. PLENER<sup>236</sup> ignorierte dieses letzte Argument: Er befürworte zwar alles, was eine Erleichterung für die Presse darstelle, doch könne angesichts der derzeitigen finanziellen Lage der Monarchie von der Senkung der Inseratengebühr keine Rede sein.<sup>237</sup>

Doch schon nahm der Reichsrat GYÖRGY Graf ANDRÁSSY den Faden auf, befürwortete den Antrag BARKÓCZYS und stellte allgemein fest: „Es ist ein unerläßliches Bedürfnis, eine gesunde öffentliche Meinung zu erwecken, weil sie in den meisten Fällen geeignet sein dürfte, die acuten und chronischen Staatskrankheiten zu heilen“.<sup>238</sup> Der Wunsch nach Preßfreiheit war nicht länger hintanzuhalten.

### 3. Das Oktoberdiplom 1860

Am 27. 9. 1860 hielt der Verstärkte Reichsrat seine Schlussitzung. Und die Regierung RECHBERG/GOLUCHOWSKI setzte den eingeschlagenen Weg hin zu einem neuständischen System fort: Am 20. 10. 1860 erging das sog Oktoberdiplom „zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie“.<sup>239</sup> Mit ihm wurden u.a. die Weichen für einen österreichisch-ungarischen Dualismus gestellt, indem der Reichsrat sowohl in einer „weiteren“, als auch in einer „engeren“ Form, dh mit oder ohne ungarische Abgeordnete tagen sollte. Korrespondierend dazu wurden Innen-, Justiz- und Kultusministerium aufgelöst; ihre Angelegenheiten sollten diesseits der Leitha von

<sup>233</sup> StPRR I, 652 f.

<sup>234</sup> StPRR I, 653.

<sup>235</sup> StPRR I, 654.

<sup>236</sup> Nachfolger des am 23. 4. auf tragische Weise ums Leben gekommenen BRUCK; vgl dazu näher BRANDT (1978) 893 ff. Die Berichterstattung über den Tod BRUCKS in der *Wiener Zeitung* führte zu einem bemerkenswerten Streit zwischen dem Direktor der Staatsdruckerei AUER und der Regierung; vgl dazu ROGGE (1873a) 40 f.

<sup>237</sup> StPRR I, 657.

<sup>238</sup> StPRR I, 660.

<sup>239</sup> Ks Diplom 20. 10. 1860 RGBI 226 = BERNATZIK Nr 56; *Wiener Zeitung* Nr 249 v. 21. 10. 1860, 4234.

einem „Staatsministerium“ unter der Leitung GOLUCHOWSKIS, jenseits der Leitha von der ungarischen und der siebenbürgischen Hofkanzlei besorgt werden.<sup>240</sup> Im Zuge dieser Regierungsumbildung musste THIERRY zurücktreten, doch erhielt der scheidende Polizeiminister – was nicht ohne Pikanterie ist – noch den Auftrag, „mit Rücksicht auf die am 20. October kundgemachten Allerhöchsten EntschlieÙungen“ die auf den Zeitungen lastenden „schriftlichen Verwarnungen nachzusehen“.<sup>241</sup>

Die am 13. 11. in der *Wiener Zeitung* (und zwar im nichtamtlichen Teil derselben!) veröffentlichte „Amnestie“ für die Presse wurde von derselben freudig begrüÙt; der *Wanderer*, welcher sich unter seinem Redakteur ERNST V. SCHWARZER (dem 1848er-Minister) seit 1854 zu einem bedeutenden politischen Blatt entwickelt hatte,<sup>242</sup> sprach vom „ersten wolken- und sorgenreinen Freudentag“ für die Journalistik und gab zugleich der Hoffnung Ausdruck, dass die PreÙO überhaupt einer Revision unterzogen werde.<sup>243</sup> Der Inhalt des Oktoberdiploms und der gemeinsam mit ihm ergangenen Landesstatute<sup>244</sup> hingegen stieß nicht auf einhellige Zustimmung, im Gegenteil: Abgesehen von einigen lobenden Stimmen aus konservativen Kreisen, wie insbesondere vom *Vaterland*,<sup>245</sup> wurde der neuständische Umbau der Monarchie fast überall abgelehnt: von den Ungarn, weil diese auf der bloÙen Personalunion mit Cisleithanien beharrten, von den Deutschliberalen, weil die Rückkehr zum Konstitutionalismus nicht erfolgt war.<sup>246</sup> Eine solche war auch gar nicht beabsichtigt gewesen: Noch drei Tage vor Erscheinen des Oktoberdiploms wurde der *Presse* verboten, „von Verfassung zu reden, auch nur das Wort in den Mund zu nehmen“.<sup>247</sup> Trotz Fortbestehens des neoabsolutistischen PreÙzwanges wagten die Zeitungen nun, ihrem Unmut Luft zu machen. Im gegebenen Zusammenhang bedeutsam war besonders ein Artikel im *Wanderer* vom 13. 11. 1860: Er meinte, die Landesstatute hätten „auf die Vertretung durch die Intelligenz gar keine Rücksicht genommen, oder richtiger und deutlicher gesagt, ihr das Mitwirken bei dem Neubau des Vaterlandes fast unmöglich gemacht“. Der Artikel gipfelte in der Vorhersage „schwerer Tage“, die „noch viele und schwere Kämpfe kosten“ würden, wenn „das ganze Volk ... sich erheben“ werde.<sup>248</sup> Noch vor wenigen Monaten wären solch offene Worte undenkbar gewesen. FRANZ JOSEPH bezeichnete „den Zustand der Presse als einen Gefahr bringen-

<sup>240</sup> A.h. Handschreiben 20. 10. 1860, BERNATZIK Nr 57–68. Dass sich das Oktoberdiplom durch besonderen Föderalismus auszeichnete, wie dies die herrschende Lehre (zB ZÖLLNER [1990] 404; RUMPLER [1997] 376) behauptet, wird von BRAUNEDER (2003) 144 mit guten Gründen verneint.

<sup>241</sup> *Wiener Zeitung* Nr 267 v. 13. 11. 1860, 4528. Vgl auch HAAS (1987) 441.

<sup>242</sup> ZENKER (1900) 51; PAUPIE (1960) 127.

<sup>243</sup> *Wanderer* Nr 264 v. 14. 11. 1860, Morgenblatt, 1.

<sup>244</sup> Diese ergingen für die Steiermark (RGBl 227), Kärnten (RGBl 232), Salzburg (RGBl 238) und Tirol (RGBl 254 = BERNATZIK Nr 69).

<sup>245</sup> GIETL (2004) nach FN 240.

<sup>246</sup> OLECHOWSKI-HRDLIČKA (2001) 69. Zur Kritik etwa durch die *Bohemia* vgl GIETL (2004) nach FN 351.

<sup>247</sup> So rückblickend *Die Presse* Nr 68 v. 9. 3. 1863, zit n GIETL (2004) nach FN 54.

<sup>248</sup> *Wanderer* Nr 263 v. 13. 11. 1860, Morgenblatt, 1.

den“ und forderte aus Anlass des eben zitierten Artikels im *Wanderer* „das Ministerium auf, Abhilfe zu finden“.249 In der Ministerratssitzung vom 17. 11. pflichtete GOLUCHOWSKI dem kaiserlichen Standpunkt bei, dass die Presse bereits einen „gefährlichen Charakter ... angenommen habe“ und es ihr nicht länger gestattet sein dürfe, „jede Maßregel der Regierung fort und fort systematisch anzugreifen und mit Koth zu bewerfen“. Die Mehrheit der Minister jedoch widersprach dem Staatsminister: „nachdem die Censur abgeschafft worden sei, müsse man sich daran gewöhnen, mit der Presse, wie sie sei, zu regieren“. Und insbesondere warnte Finanzminister IGNAZ V. PLENER, die Presse jetzt, wo eine wichtige „Credit-Operation“ anstehe, allzu sehr zu beschränken. Die Regierung erkannte, dass das Verwarnungssystem hier mehr schaden als nützen würde, und beschloss – nichts zu tun.<sup>250</sup> Für die Presse war ein erster großer Sieg errungen.

---

<sup>249</sup> Zit n WALTER (1970) 157.

<sup>250</sup> Ministerrat 17. 11. 1860, zit n WALTER (1970) 157 f.



## II. Preßgewerberecht

### A. Allgemeines

Die PreßO 1852 brachte für das Buchdruck- und Buchhandelsgewerbe kaum Veränderungen, da die diesbezüglichen gewerberechtlichen Bestimmungen auch weiter in Kraft belassen und nur in Details ergänzt wurden.<sup>251</sup> Die noch aus dem Vormärz stammenden gewerberechtlichen Vorschriften<sup>252</sup> wurden erst durch die GewO 1859 und auch dann nicht vollständig aufgehoben, da etwa das Selbstverlagsrecht der Autoren von der GewO ausgenommen blieb. Diesbezüglich blieb also das Patent von 1806 noch über das Ende der hier zu behandelnden Periode hinaus in Geltung.<sup>253</sup> Auch das Recht der vor 1859 konzessionierten Buchbinder, mit bestimmten Druckschriften Handel zu treiben, ja sie in Verlag zu nehmen, wurde weiterhin durch das Patent von 1806 geregelt.<sup>254</sup>

Selbst dort, wo die GewO 1859 formell die alten Regelungen ersetzte, änderte sich materiell nur wenig, indem die Konzessionspflicht für „[a]lle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien etc., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen)“ beibehalten wurde.<sup>255</sup> Diese Notwendigkeit folgte nicht zuletzt aus dem deutschen BPreßG 1854, welches den Konzessionszwang für Buchdruck und Buchhandel ausdrücklich vorschrieb.<sup>256</sup> Das Halten einer Presse ohne Konzession war mit Geldstrafe von 100–500 fl und bei längerem Gebrauch der Presse mit Arrest von ein bis drei Monaten zu bestrafen.<sup>257</sup>

Für alle der GewO unterliegenden Gewerbe galt, dass sie prinzipiell nur von solchen (männlichen oder weiblichen) Personen, die „ihr Vermögen selbst

---

<sup>251</sup> PreßO § 5.

<sup>252</sup> Die Vollzugsverordnung 1852 nannte ausdrücklich das Buchdrucker- und Buchhandelspatent 18. 3. 1806 sowie das HfKD 12. 5. 1818.

<sup>253</sup> Kundmachungspatent zur GewO Art V lit c; vgl HARUM (1857) 302; LISZT (1878) 98; LENTNER (1884) 313. – Bei den Beratungen zur PreßO hatte der Reichsrat erwogen, das Selbstverlagsrecht der Autoren ausdrücklich zu bestätigen, was aber im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten nicht mehr aufgegriffen wurde: HHSStA RR, 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 4v.

<sup>254</sup> LISZT (1878) 102.

<sup>255</sup> GewO § 16 Z 1; vgl LISZT (1878) 95.

<sup>256</sup> BPreßG 1854 § 2.

<sup>257</sup> StG 1852 § 327. Vgl auch die zu § 326 (Stoßwerk) ergangene Entscheidung des OGH 23. 6. 1857 GZ Nr 99, wonach der bloße Besitz noch kein „Halten“ darstelle, es müsse auch der aktive Gebrauch nachgewiesen werden. Dies wird wohl auch für § 327 gegolten haben.



zu verwalten berechtigt“ waren, ausgeübt werden durften. Sonstige natürliche sowie die juristischen („moralischen“) Personen mussten einen „geeigneten Vertreter“ haben. Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen bestimmter Vergehen oder Übertretungen (u.a. Schleichhandel, Gefällsübertretungen) verurteilt worden waren, konnten vom Gewerbeantritt ausgeschlossen werden, wenn Missbrauch zu besorgen war (§ 7 GewO). Gegen die alten Zunftordnungen richtete sich § 9 GewO, der den Gewerbeantritt von der persönlichen Aufnahme in die dortige Gemeinde löste; über die Zulassung von Ausländern entschied der Innenminister von Fall zu Fall. Der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe war zulässig.<sup>258</sup>

Für konzessionierte Gewerbe wurde außer diesen Bestimmungen auch noch „Verlässlichkeit und Unbescholtenheit“ gefordert. Eine Entziehung der Gewerbsberechtigung eines konzessionierten Gewerbe konnte – abgesehen von den Fällen, in denen es das StG selbst als Folge einer strafgerichtlichen Verurteilung vorsah – von der Gewerbebehörde in drei Fällen vorgenommen werden (§ 138 GewO): a) bei einer Verurteilung wegen eines der in § 7 GewO genannten Delikte, die den Gewerbetreibenden also auch schon vom Gewerbeantritt ausgeschlossen hätten; b) bei wiederholter Bestrafung wegen Übertretung der Gewerbsgesetze; c) „wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erfordernis der Verlässlichkeit beeinträchtigt scheint“.<sup>259</sup> – Diese recht vagen Begriffe ließen der Gewerbebehörde einen weiten Spielraum. Insbesondere war „Unbescholtenheit“ nicht mit „Nichtverurteilung wegen eines entehrenden Deliktes“ gleichzusetzen, denn dies wurde bereits in § 7 GewO verlangt; die Unbescholtenheit musste also darüber hinausgehen.<sup>260</sup>

Speziell für die konzessionierten Preßgewerbe galt schließlich, dass bei der Konzessionserteilung „die Localverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Überwachung ins Auge zu fassen“ waren, die Bewerber hatten sich über eine „genügende allgemeine Bildung“ auszuweisen und durften das Gewerbe idR „nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz“ hatte, ausüben, ausgenommen waren ex lege Vervielfältigung und Handel mit Schul- und Gebetbüchern, Kalendern und Heiligenbildern; für sonstige Preßgewerbe an anderen Orten bedurfte es einer Bewilligung des Innenministers. Erstinstanzliche Gewerbebehörde war bei Preßgewerben nicht, wie bei sonstigen Gewerben, die politischen Verwaltungsbehörde erster Instanz, sondern die politische Länderstelle.<sup>261</sup> Um eine Konzession musste für jede Betriebsstätte gesondert angesucht werden; diese schon aus der GewO 1859 folgende Notwendigkeit wurde hinsichtlich der Buchhändler durch einen Ministerialerlass 1865 ausdrücklich bestätigt.<sup>262</sup>

<sup>258</sup> GewO §§ 4–11.

<sup>259</sup> GewO § 18 Abs 1, § 138 lit c.

<sup>260</sup> LISZT (1878) 96.

<sup>261</sup> GewO § 18 Abs 2, §§ 19, 142 f. Vgl LISZT (1878) 97.

<sup>262</sup> MdIE 24. 12. 1865 Z 24.864, zit n LISZT (1878) 97; vgl GewO § 47.

## B. Besondere Verbreitungsarten

### 1. Ausnahmen vom konzessionierten Handel

Die Verbreitung von Druckschriften war nach den Bestimmungen der PreßVO nur durch Personen, die zum Handel mit Druckschriften nach den Gewerbsgesetzen berechtigt waren, zulässig. Sie durfte nur in den dafür vorgesehenen Verkaufsstätten nach Maßgabe ihrer Befugnisse und auf die gewerblich vorgeschriebene Weise erfolgen.<sup>263</sup> Der Begriff der „Verbreitung“ wurde mit der Trias „Vertrieb, Verschleiß oder Verteilung“ umschrieben; es musste sich um größere Mengen von Druckwerken handeln. Das Verkaufen eines einzelnen Buchexemplars war also nicht davon umfasst; und der Verkauf einer Büchersammlung im Rahmen einer „Licitation“ (Versteigerung) war ausdrücklich jedermann gestattet.<sup>264</sup> Andererseits war selbst das unentgeltliche Verteilen einer Druckschrift, da auch dies eine Verbreitung darstellte, ohne entsprechende Konzession unzulässig.<sup>265</sup>

Dementsprechend bestimmte eine besondere VO des Innen- und Justizministeriums sowie der OPB von 1858, dass auch das unbefugte Halten einer Leihbibliothek, auch wenn es sich nicht um verbotene Bücher handle, als eine Übertretung des § 6 PreßVO anzusehen und dementsprechend mit Geldstrafe von 5–200 fl zu bestrafen sei.<sup>266</sup> Dieser VO wurde durch die GewO derogiert,<sup>267</sup> welche allerdings die „Unternehmungen von Leihanstalten für [literarische oder artistische] Erzeugnisse und von Lesecabinetten“ zu den konzessionierten Gewerben zählte; das Halten einer Leihbibliothek war daher auch weiterhin verboten, selbst die Höhe der Strafe blieb mit 5–200 fl konstant.<sup>268</sup>

Eine Begünstigung des konzessionierten Buchhandels stellte demgegenüber das Recht der Buchhändler dar, mit ihren Büchern die Jahrmärkte aufzusuchen, diese also außerhalb ihrer Verkaufsstätten feilzubieten.<sup>269</sup> Aber auch sonst war die PreßVO bemüht, dem aus dem Konzessionszwang drohenden Versorgungsmangel außerhalb der Ballungszentren zu begegnen. Bereits der LACKENBACHER-Entwurf hatte daher vorgesehen, dass der Statthalter an Orten, wo es keine oder nicht genügend konzessionierte Buchhändler gab, „einzelnen vertrauenswürdigen Personen“ eine Verkaufslizenz für bestimmte periodische Druckschriften erteilen konnte. Diese galt für sechs Monate und war unübertragbar, auch der Ort oder die Druckschrift konnten nicht gewechselt werden. Bei Missbrauch konnte die Lizenz sofort wieder eingezogen werden.

<sup>263</sup> PreßVO § 6.

<sup>264</sup> VollzugsVO 1852 Anhang A/III.

<sup>265</sup> HARUM (1857) 302.

<sup>266</sup> VO des Innen- und Justizministeriums sowie der OPB 5. 5. 1858 RGBI 71 betreffend die Strafbarkeit des unbefugten Haltens von Leihbibliotheken; vgl. LIENBACHER (1863) 62.

<sup>267</sup> So jedenfalls LISZT (1878) 95; aA LIENBACHER (1863) 62, der meinte, dass die genannte VO erst durch § 1 PreßG 1862 aufgehoben worden sei.

<sup>268</sup> GewO § 16 Z 2, § 132.

<sup>269</sup> VollzugsVO 1852 § 6.

Im LACKENBACHER-Entwurf wurde diese neue Konzessionierungsform nicht näher begründet, sie ergebe „sich aus der Textirung des Artikels von selbst“.<sup>270</sup> Die Bestimmung wurde bei den weiteren Arbeiten nicht beanstandet und ging unverändert in die PreßO ein.<sup>271</sup>

Der Reichsrat schlug allerdings auch vor, dass ähnliche Verkaufslizenzen auch für den Verkauf von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern erteilt werden können sollten, und zwar vom Bezirksvorsteher. Seine Begründung liefert ein interessantes Bild vom Druckschriftenhandel auf dem Land: „Es besteht nämlich in den meisten Kronländern und besonders in jenen, die arm an Städten sind, die Gewohnheit, daß das Landvolk auf Märkten, Kirchweihfesten und Wallfahrtstagen solche Gegenstände kauft, um seine Wohnung zu verzieren oder als Andenken an zurückgelegte Wallfahrten aufzubewahren, oder zu sonstigem frommen Gebrauch; dieser Handel war zwar bis jetzt durch die Gesetze auch nicht gestattet, indessen wurde er, in Rücksicht auf den guten Zweck, stillschweigend geduldet, und wenn er ja hier und da beanstandet wurde, von den das Richteramt verwaltenden Behörden mit möglichster Nachsicht behandelt. Nunmehr aber, wo die Gendarmerie eingeführt ist, mit hin auf eine strengere Beobachtung der Gesetze auf dem flachen Lande gedungen wird, könnte der Handel mit den berührten Gegenständen, wenn er durch das Gesetz nicht autorisiert und geregelt wird, zu vielen Anständen und selbst zur Verletzung der religiösen Gefühle des Volkes Anlaß bieten“.<sup>272</sup> Im Gemischten Komitee wurde diese Neuerung daher gutgeheißen, auf Betreiben BACHS allerdings sollte nicht der Bezirkshauptmann, sondern nur der diesem übergeordnete Kreis-Präsident derartige Lizenzen vergeben können.<sup>273</sup>

Nach der Vollzugsverordnung 1852 waren diese Lizenzen „mit Vorsicht und Sparsamkeit und nur bei erhobenem dringenden Bedarfe“ zu bewilligen. Es waren nicht bloß Lokalbedarf und Zweckmäßigkeit des Aufstellungsortes zu prüfen, sondern auch die Tendenz der Druckschrift. Vorzugsweise waren „Staatsmonopols- und Stämpelverschleißer“ [= Trafikanten] zu berücksichtigen. Auf keinen Fall sollte eine Lizenz für Gebete und Heiligenbilder auch auf periodische Druckschriften ausgedehnt werden.<sup>274</sup>

## 2. Hausieren, Kolportage, Plakate, Subskriptionssammlungen

Das Verbot des Hausierens und der Straßenkolportage, das schon das PreßG 1849 enthalten hatte, wurde auch in der PreßO beibehalten. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang aber eine neue Bestimmung, die das „Sammeln von Pränumeranten oder Subskribenten auf Druckschriften durch Personen, welche nicht mit einem Erlaubnisscheine der Sicherheitsbe-

<sup>270</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 10v.

<sup>271</sup> PreßO § 8 Abs 1 u 2.

<sup>272</sup> HHStA RR, 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 5r–5v.

<sup>273</sup> AVA JM 7570/1851 (Karton 1051/68½) fol 18v.

<sup>274</sup> VollzugsVO 1852 § 6. – Die VO des Kriegsministers vom 22. 11. 1852 adaptierte die Bestimmungen des § 8 auch für Militärpersonen; lediglich innerhalb der Militärgrenze wurden besondere andere Behörden genannt. Vgl bei HARUM (1857) 305.

hörde versehen sind, ... dem Hausiren mit Druckschriften“ gleichstellte.<sup>275</sup> Diese Regelung nahm Bezug auf eine offenbar bereits verbreitete Praxis, mit der das Hausierverbot umgangen wurde: Die Sammler von Pränumerationen und Subskriptionen<sup>276</sup> führten nämlich bei ihrer Tätigkeit immer einige Musterexemplare mit sich, die sie den potentiellen Kunden oft auch für kurze Zeit überließen.<sup>277</sup> Von hier bis zum Hausierhandel war es dann nur mehr ein kleiner – wenn auch illegaler – Schritt. Dieser Umstand erklärt das besondere Augenmerk, das von den Behörden den Bewerbern um einen Erlaubnisschein zum Sammeln von Subskriptionen und Pränumerationen geschenkt wurde. Dieses Dokument wurde hinsichtlich inländischer Druckschriften von der Sicherheitsbehörde erster Instanz, hinsichtlich ausländischer Druckschriften vom Landeschef ausgestellt.<sup>278</sup> Ein Erlass des Polizeiministeriums von 1860<sup>279</sup> schärfte allen Behörden ein, sowohl auf die persönlichen Verhältnisse der Bewerber als auch auf die Beschaffenheit der Druckschriften zu achten.

Bezüglich der Plakate – hier hatte das PreßG 1849 ja nur solche mit „ämtlichen, rein örtlichen oder gewerblichen“ Inhalten gestattet – brachte der LACKENBACHER-Entwurf allerdings zwei Neuerungen, die auch in die PreßO Eingang fanden: Zum einen wurde aus dem preuß Preßrecht<sup>280</sup> die Bestimmung übernommen, dass die zum Anschlag von Plakaten bestimmten Personen einen besonderen Erlaubnisschein der Sicherheitsbehörde mit sich führen mussten. Dieser hatte den Namen des Plakatierers zu enthalten und konnte im Falle des Missbrauches sofort entzogen werden. – Die damit weiter verschärfte Kontrolle erlaubte es allerdings nunmehr, dass auch wieder Plakate mit anderen Inhalten angeschlagen werden durften, wobei allerdings eine „besondere Bewilligung“ der Sicherheitsbehörde einzuholen war.<sup>281</sup> Es handelte

<sup>275</sup> PreßO 1852 § 7 Abs 1 u 6.

<sup>276</sup> Wenn die PreßO und ebenso später das PreßG 1862 vom „Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten“ sprachen, so war das, wie ADLER (1891) 17 ironisch bemerkte, „Amtsstyl und nicht wörtlich zu nehmen. Soweit hat sich die Sammelwuth wohl noch niemals vergessen, daß sie gleich die pränumerirenden Personen selber mitnimmt; auch dem eifrigsten Verleger handelt es sich hier nur um ihr Geld“.

<sup>277</sup> LIENBACHER (1868) 46; BACHLEITNER (2000) 231. Zur Abgrenzung der verschiedenen Formen des ambulanten Druckschriftenhandels vgl näher SARKOWSKI (1982) 225 f.

<sup>278</sup> VO des Ministeriums des Innern, der Justiz und der OPB 3. 2. 1857 RGBI 25 betreffend die Kompetenz bei Ertheilung der Erlaubnisscheine zum Sammeln von Subscribenten oder Pränumeranten auf ausländische Druckschriften. Demgegenüber hatte HARUM (1857) 303, offenbar in Unkenntnis der genannten VO, gemeint, dass ein solcher Erlaubnisschein auch von einer Lokal-Sicherheitsbehörde ausgestellt werden könne.

<sup>279</sup> PME 14. 3. 1860 Z 2057/586 betreffend die Verbreitung ausländischer Druckschriften im Inlande durch Sammlung von Pränumeranten oder Subscribenten, zit n LIENBACHER (1863) 243.

<sup>280</sup> Preuß VO 30. 6. 1849 GS 226 betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen und bildliche Darstellung begangene strafbare Handlungen, § 9; vgl HARTMANN (1865) 323.

<sup>281</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 10v; PreßO 1852 § 7.

sich hier also um eine besondere Zensur, die noch zur allgemeinen Vorlagepflicht für Druckschriften hinzutrat.

### C. Belastungen der Preßgewerbe

#### 1. Freixemplare

Mit der PreßO wurde die schon vor 1848 bestehende Pflicht zur Abgabe von Freixemplaren neu belebt. Es handelte sich dabei nicht um eine Maßnahme polizeilicher Natur wie die Abgabe der Pflichtexemplare. Vielmehr waren die Freixemplare unabhängig von diesen einzureichen und dienten vor allem fiskalischen Zwecken: Bestimmte Behörden und Bibliotheken sollten „ohne Belastung für den Staatsschatz“ – sondern auf Kosten der Verleger – immer auf dem letzten Stand gehalten werden.

Der LACKENBACHER-Entwurf hatte diese neue Belastung der Presse noch nicht vorgesehen; erst in der Regierungsvorlage 1851 taucht sie auf und wird einerseits damit begründet, dass sich Innenminister und Statthalter „nothwendig von den Erzeugnissen der Presse in Uibersicht erhalten müssen“, andererseits, dass die älteren Gesetze, die den „wichtigsten öffentlichen Bibliotheken des Reiches“ Freixemplare zugesichert hätten, „nie ausdrücklich aufgehoben“ worden seien.<sup>282</sup> Dementsprechend ordnete die RV die Abgabe von drei Pflichtexemplaren von jeder im Inland aufgelegten Druckschrift an: Je eines erhielten das Ministerium des Innern, die k.k. Hofbibliothek sowie eine noch zu bezeichnende Universitäts- oder Landesbibliothek des betreffenden Kronlandes. Von periodischen Schriften war zusätzlich ein Exemplar an den Statthalter des betreffenden Kronlandes einzusenden. Die Aufteilung der preßrechtlichen Kompetenzen zwischen Innenministerium und OPB in der Schlussphase der Entstehung der PreßO führte schließlich dazu, dass aus den drei Exemplaren vier wurden, damit sowohl BACH als auch KEMPEN je ein Freixemplar erhielten.<sup>283</sup>

Diese nicht unbeträchtliche Belastung der Verleger sollte nach dem Willen der Regierung allerdings dadurch gemildert werden, dass bei Werken mit besonders kostspieliger Ausstattung der „Erzeugungspreis“ vergütet werden sollte.<sup>284</sup> Der Reichsrat merkte hier an, dass dieser Preis nur schwer ermittelt werden könne; auf seinen Vorschlag hin wurde daher bestimmt, dass der „Ladenpreis“, jedoch mit einem „angemessenen Procenten-Abschlag“, vergütet werden solle.<sup>285</sup> Eine nähere Regelung erfolgte bereits 1852 durch eine VO der OPB im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und des öffentlichen Unterrichts: Wenn der Ladenpreis für die gewöhnliche Ausgabe beim Oktavband mindestens 10 fl, beim Quartband 20 fl und beim Folioband 40 fl betrug, und dieser Preis nicht wegen des Umfanges, sondern wegen der Ausstattung so

<sup>282</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 4r.

<sup>283</sup> HHStA KZ 1595/1852 (Karton 8) fol 374r.

<sup>284</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 4r–4v.

<sup>285</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 4r–4v.

hoch angesetzt war, sollen 50 % vergütet werden.<sup>286</sup> Zugleich wurde die in der PreßO angekündigte Verordnung erlassen, die bestimmte, welche Landes- und Universitätsbibliotheken bezugsberechtigt sein sollten.<sup>287</sup>

Die Zusendungen der Freixemplare hatten bei periodischen Druckschriften entsprechend der Häufigkeit des Erscheinens, bei anderen spätestens innerhalb von drei Tagen ab Ausgabe der Schrift zu erfolgen und genossen Portofreiheit.<sup>288</sup> Zur Kontrolle der Einsendung der Freixemplare ordnete die Vollzugsverordnung 1852 an, dass die Preßbehörden ein Verzeichnis der bei ihnen eingereichten Pflichtexemplare anzufertigen hatten, welches monatlich an den Innenminister und an den Chef der OPB einzusenden war. Periodische Druckschriften waren nur vierteljährlich unter Angabe der Zeitfristen des Erscheinens in das Verzeichnis aufzunehmen. Auch das Ende des Erscheinens war hier anzumerken.<sup>289</sup> Eine Verordnung des Innen- und des Justizministeriums und der OPB von 1853<sup>290</sup> ordnete allgemein das Ausstellen eines Empfangscheines an.

Ob im Inland verlegte, aber im Ausland gedruckte Schriften der Verpflichtung zur Einsendung von Freixemplaren unterlagen, war zunächst strittig,<sup>291</sup> wurde aber 1858 verneint.<sup>292</sup>

## 2. Veröffentlichungspflichten

Eine weitere Neuerung der PreßO war die Verpflichtung für solche Zeitungen und Zeitschriften, die Anzeigen annahmen, auf Verlangen der Sicherheitsbehörde amtliche Erlässe gegen Vergütung der üblichen Einrückungsbühren in die nächste Nummer aufzunehmen, auch wenn kein besonderes vertragliches Verhältnis bestand.<sup>293</sup> Diese neue Bestimmung wurde erst vom

---

<sup>286</sup> VO der OPB 26. 9. 1852 Z 4644 betreffend die Grundsätze, nach welchen die Vergütung von Pflichtexemplaren von besonders kostspieliger Ausstattung zu leisten ist, vgl HARUM (1857) 298; LIENBACHER (1863) 241.

<sup>287</sup> VO der OPB 26. 9. 1852 Z 4456 betreffend die zum Empfang von Pflichtexemplaren berechtigten Bibliotheken, vgl LIENBACHER (1863) 233, 240. Detailänderungen ergaben sich durch eine VO der OPB 20. 5. 1854 hinsichtlich der Bukowina und der VO der OPB 30. 3. 1858 Z 2003 hinsichtlich Schlesien; ansonsten stimmte die Liste mit der ab 1863 geltenden überein; vgl noch unten 540.

<sup>288</sup> Nähere Regelungen der Portofreiheit erfolgten durch die Vollzugsverordnung 1852 § 4 und zwei Erlässe des Handelsministers vom 25. 8. 1852 Z 17163 Pr und 22. 5. 1853 Z 6966 MJGS Nr 1599; vgl HARUM (1857) 298; LIENBACHER (1863) 119, 231.

<sup>289</sup> Vollzugsverordnung 1852 § 2, HARUM (1857) 296 f.

<sup>290</sup> Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der OPB 8. 10. 1853 RGBI 211 betreffend die Ausfertigung von Empfangscheinen über erhaltene Pflichtexemplare von Druckschriften durch die zu deren Empfang berechtigten Behörden und Anstalten.

<sup>291</sup> Bejahend HARUM (1857) 299.

<sup>292</sup> VO 13. 1. 1858 RGBI 10 über die Frage, ob auf die im Auslande gedruckten Preßerzeugnisse inländischer Verleger der § 4 PreßO Anwendung finde; vgl LIENBACHER (1863) 117 f; LISZT (1878) 139.

<sup>293</sup> PreßO § 20 Abs 4, letzter Satz.

Gemischten Komitee in die PreßO eingefügt,<sup>294</sup> und zwar so, dass sie gemeinsam mit der Berichtigungspflicht geregelt wurde. Dies verschleierte jedoch den wahren Charakter der Veröffentlichungspflicht: Diese war im Gegensatz zu jener nicht an einen vorausgegangenen Artikel gebunden, den es zu berichtigen galt; sie konnte jede (Anzeigen aufnehmende) Zeitung treffen und stellte im Wesen einen Kontrahierungszwang des Verlegers mit dem Staat dar.

Vorbild war wohl das französische G 9. 9. 1835 gewesen, welches die Aufnahme von „documents officiels, relations authentiques, renseignements et rectifications“ sogar unentgeltlich auftrug, sofern dies die öffentliche Behörde verlangte.<sup>295</sup> Die österr PreßO hatte dies wesentlich gemildert, indem sie der verpflichteten Zeitung die „üblichen Einrückungsgebühren“ zuerkannte.

Der Abdruck musste ohne alle Zusätze oder Bemerkungen erfolgen; Übertretungen konnten mit Geldstrafe von 50–500 fl, „bei besonderer Böswilligkeit“ sogar mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat geahndet werden.<sup>296</sup>

---

<sup>294</sup> Vgl den Vortrag KÜBECKS v. 16. 4. 1852: HHStA RR 157/1852 (Karton 9) fol 16v–17r.

<sup>295</sup> LISZT (1878) 141; zum franz G 9. 9. 1835 allgemein KRUG (1835). – Im November 1849 hatte der Wiener Militärgouverneur WELDEN versucht, die in seinem Belagerungsraysen erscheinenden Blätter zu verpflichten, einen Artikel über SCHUSELKAS *Deutsche Fahrten* zu veröffentlichen: Ministerrat 6. 11. 1849 MRZ 4053 ÖMR II/1, 811.

<sup>296</sup> PreßO § 30. Vgl dazu auch *Gerichtshalle* Nr 17 v. 29. 4. 1861, 129.

### III. Preßpolizeirecht

#### A. Organisationsrecht

Die 1848 erfolgte organisatorische Zusammenlegung von Vereinigter Hofkanzlei und Polizeihofstelle war durch die Errichtung einer eigenständigen Obersten Polizeibehörde (OPB) 1852 praktisch rückgängig gemacht worden, denn der Wirkungskreis der OPB, die am 1. 6. 1852 ihre Tätigkeit aufnahm, sollte ausdrücklich „jene Geschäfte, welche von der ehemaligen Polizey-Hofstelle zu besorgen waren“ umfassen. Dementsprechend war es die Aufgabe der OPB, dass sie „nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, insbesondere der Preß-Ordnung, die Angelegenheiten der Presse ... leitet und überwacht“. Dazu zählte „insbesondere ... die Ertheilung und definitive Entziehung von Concessionen zur Herausgabe von Zeitschriften, dann zur Haltung von Leihbibliotheken, Musik-Leihanstalten und lithografischen Pressen“.<sup>297</sup> Diese Angelegenheiten waren also ab 1852 dem Innenministerium entzogen.

Bei der Entstehung der PreßO war besonders die Frage umstritten, welche Behörden für die Ahndung der Preßordnungsdelikte zuständig sein sollten. Die Regierungsvorlage folgte noch der bis dahin herrschenden Rechtslage, indem sie diese Delikte den Bezirksgerichten zuwies; im Reichsrat plädierte KRIEG sogar für eine Zuweisung an die Bezirkskollegialgerichte, da hier „sehr schwierige Fälle vorkommen können, deren richtige Entscheidung ... nicht nur die genaue Kenntniß der Straf- und Preßgesetze, sondern auch jene der Gewerbsgesetze voraussetzt“ und auch die Strafen sehr streng seien.<sup>298</sup> Lediglich BUOL-BERNBURG vertrat eine „Separat-Meinung“, in der er sich gegen eine solche Kompetenz aussprach.<sup>299</sup> Tatsächlich beschloss das Gemischte Komitee, die polizeiliche Strafgewalt in Preßordnungsdelikten wieder den Administrativbehörden zuzuweisen.<sup>300</sup> Im Vortrag an den Kaiser vom 16. 4. wurde diese Neuerung verharmlost, mit der Begründung, dass es sich bloß um „unerhebliche Gesetzes-Verletzungen“, bloße „Formalitäten“ handle, „die bei jeder Druckschrift vermöge der Preßordnung beobachtet werden müssen, z.B. Nennung des Druckers, Verlegers, Redakteurs auf jedem Blatte u.dgl.“, wo sich das „formalere Verfahren der Strafgerichte“ gar nicht auszahle.<sup>301</sup> – Ganz so unproblematisch, wie dargestellt, war diese Kompetenzzuweisung freilich nicht: Den Verwaltungsbehörden waren auch Preßordnungsdelikte wie die Verletzung der Hinterlegungspflicht oder die Herausgabe einer Zeitung ohne

---

<sup>297</sup> ÖZV III/4 Nr 19 §§ 1, 7 f.

<sup>298</sup> HHStA RR 25/1852 (Karton 1) RR-Bericht, fol 20v–21r.

<sup>299</sup> HHStA RR 25/1852 (Karton 1) Separatmeinung vom 4. 9. 1851 (im Anschluss an das RR-Protokoll).

<sup>300</sup> PreßO § 42 Abs 1.

<sup>301</sup> HHStA RR 157/1852 (Karton 9) fol 17r.



Konzession zur Aburteilung zugewiesen. Auf derartige Delikte standen nicht nur empfindliche Geldstrafen (im Fall der unbefugten Herausgabe bis zu 500 fl), sondern auch Haftstrafen bis zu einem Monat! Der Instanzenzug ging hier von der in erster Instanz zuständigen politischen oder Polizeibehörde (Bezirksamt, Stuhlrichteramt)<sup>302</sup> zunächst an den Statthalter und von diesem an das Ministerium des Innern. Bemerkenswerterweise kam nämlich der OPB keine Polizeistrafgerichtsbarkeit zu.<sup>303</sup> Eine a.h. EntschlieÙung vom 24. 7. 1853 bestimmte, dass das Innenministerium jedes von ihm in Preßsachen gefällte Strafurteil der OPB zur Kenntnis bringen sollte.<sup>304</sup>

Nur falls gleichzeitig mit dem Preßordnungs- ein Preßinhaltsdelikt begangen worden war (Idealkonkurrenz), so war das für die Ahndung des Preßinhaltsdelikts kompetente Gericht auch für die Ahndung des Preßordnungsdelikts zuständig.<sup>305</sup> Dass in der Folge vielfach die Bezirksgerichte mit den politischen Bezirksamtern zu „gemischten Bezirksamtern“ vereinigt wurden,<sup>306</sup> änderte nichts an der prinzipiellen Unterscheidung von Justiz und Verwaltung: Die funktionale Trennung blieb durch ein unterschiedliches Verfahrensrecht, uU eine behördeninterne Geschäftsverteilung und jedenfalls im Instanzenzug bedeutsam. Auch ist zu beachten, dass sich in den größeren Städten der Monarchie – also in den für das Pressewesen bedeutenden Ballungszentren – zumeist ein Landes- oder Kreisgericht befand und in diesem Fall regelmäßig kein gemischtes Bezirksamt errichtet wurde, sondern Gerichtsbarkeit und politische Verwaltung getrennt blieben.<sup>307</sup>

Die Ausdehnung der Polizeistrafgewalt – nicht nur in Preßangelegenheiten – brachte es allerdings auch mit sich, dass eine gewisse Angleichung an die Justiz stattfand. So bestimmte eine VO des Justizministers und der OPB vom 30. 12. 1854, dass das Richteramt hinsichtlich der den Polizeibehörden zugewiesenen Übertretungen nur von solchen Personen ausgeübt werden durfte, die die Richteramtprüfung oder zumindest die Prüfung für das Criminal-Richteramt abgelegt hatten, die eine entsprechende Prüfung nach den früheren Vorschriften oder endlich eine in der VO selbst geregelte besondere Prüfung

<sup>302</sup> Vgl dazu die VO der Ministerien des Innern und der Justiz und der OPB 3. 4. 1855 RGBI 61 wodurch, nach Maßgabe der a.h. EntschlieÙungen vom 14. 9. 1852, 10. 1. und 29. 7. 1853 und vom 4. 2. 1855 die Behörden bestimmt werden, welchen vom Tage der Wirksamkeit der StPO 1853 angefangen die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Gesetzesübertretungen zukommt, welche nicht in dem StG 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und womit zugleich das dabei zu beobachtende Verfahren festgesetzt wird.

<sup>303</sup> ÖZV III/4 Nr 19 § 13 Abs 2.

<sup>304</sup> HARUM (1857) 346.

<sup>305</sup> PreßO § 42 Abs 2.

<sup>306</sup> Solche „Gemischten Bezirksamter“ waren in Pkt 19 der „Grundsätze“ vom 31. 12. 1851 als Regelfall angeordnet worden; vgl OGRIS (1975) 552 f; OGRIS (1979).

<sup>307</sup> Vgl für Österreich unter der Enns die VO der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen 25. 11. 1853 RGBI 249 betreffend die politische und gerichtliche Organisation des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns, Pkt X und XI, und dazu KOHL (2000) 102 f.

abgelegt hatten.<sup>308</sup> Dass die durch die StPO 1850 eingerichtete staatsanwaltliche Polizei in der StPO 1853 nicht mehr vorgesehen war,<sup>309</sup> hatte seinen Grund wohl vor allem in der allgemein verminderten Bedeutung, die dem Staatsanwalt nach der StPO noch zukam.<sup>310</sup> Jedenfalls waren die Möglichkeiten des Staatsanwaltes, selbst Ermittlungen durchzuführen, durch den Wegfall der Unterstützung durch die Polizei eng begrenzt, was ihn in eine gewisse Abhängigkeit von den Sicherheitsbehörden brachte.

Durch die VollzugsVO 1852 wurde an den Sitzen aller Hauptzollämter I. Klasse bei den entsprechenden Polizeidirektionen besondere Bücherrevisionskommissionen eingerichtet, durch eine Neuorganisation 1854 blieben jedoch nur jene in Wien, Mailand und Krakau bestehen.<sup>311</sup> Die Mitglieder dieser Kommissionen kamen aus dem Personalstand der Polizeidirektion, bei der sie eingerichtet waren; ihre Anzahl wurde von der OPB im Einzelfall bestimmt. Die Kommission war von der Polizeibehörde abgetrennt, unterstand jedoch dem jeweiligen Polizeidirektor, der in ihre Geschäftsgebarung jederzeit Einsicht nehmen konnte und über den sämtliche bei der Kommission einlangenden und von ihr ausgehenden Schriftstücke gehen mussten.<sup>312</sup>

Für die Revisionstätigkeit wurden „des Ersparnisses wegen Beamte der Polizeidirektionen verwendet“, berichtete der Dichterjurist FRANZ ISIDOR PROSCHKO<sup>313</sup>, der selbst ab 1852 bei der Polizeidirektion in Linz wirkte, und hielt in seinen Aufzeichnungen fest, dass „man hiezu vorzugsweise Männer von erprobter Intelligenz wählte“.<sup>314</sup> Anderer Ansicht war man offenbar an höherer Stelle: 1861 musste Sektionschef LEWINSKY eingestehen, „daß eine so lästige Revision nur untergeordneten Organen, die bei unserer Organisation der Polizeibehörden für diese Gattung des Dienstes wenig geeignet sind, anvertraut werden kann“, was es „mit sich [bringe], daß die Revision unverlässlich ist“.<sup>315</sup>

<sup>308</sup> VO des Justizministeriums und der OPB 30. 12. 1854 RGBI 321 wodurch, in Gemäßheit einer A.h. Entschließung vom 20. 12. 1854, die Bestimmungen über die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes über die, durch die ks VO 11. 5. 1854 RGBI 120 den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesenen Uebertretungen festgesetzt werden. – Obwohl die genannte ksVO 11. 5. 1854 keine Delikte der PreßO erwähnte, meinte HARUM (1857) 345, dass sie auch für diese gelten müsse, da diese doch „mit dem a.St.G. in so naher Beziehung“ stünden.

<sup>309</sup> Vgl zum einen die StPO 1850 § 59 und oben 262, zum anderen die StPO 1853 § 26 iVm § 33, wo nur mehr von einer „hilfreichen Hand“ gesprochen wird; LISZT (1878) 151.

<sup>310</sup> LIEBSCHER (1973) 117 f.

<sup>311</sup> Unten 393. Nach KÖLLNER (2000) 78 war die Bücherrevisionskommission in Prag bereits 1850 „wieder ... ins Leben gerufen“ worden.

<sup>312</sup> Instruktion 1854 MJGS 2280 §§ 11–13.

<sup>313</sup> \* Hohenfurth [Vyšší Brod] 2. 4. 1816, † 6. 2. 1891; vgl TRUXA (1892); GERTRUDE SCHMIDT in ÖBL VIII (1983) 306. Dass PROSCHKO innerhalb der Polizei mit Zensurangelegenheiten beschäftigt war, geht aus diesen Werken zwar nicht eindeutig hervor, ist aber angesichts seiner in seinen Aufzeichnungen dargelegten Detailkenntnisse zu vermuten.

<sup>314</sup> PROSCHKO [o.J.] 13, 17.

<sup>315</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 2v.

## B. Vorlagepflicht

Mit der PreßVO kehrte die Zensur nach Österreich zurück.<sup>316</sup> Freilich nicht mehr in der bis 1848 üblichen Form der Manuskriptzensur, sondern in der Form, dass vom fertig gedruckten Werk ein Pflichtexemplar noch vor der Verbreitung hinterlegt werden musste. Wurden anstößige Stellen (mit Rotstift) markiert, so war die Redaktion „nicht verpflichtet, deshalb den Druck zu unterlassen, aber wenn sie sich nicht fügte, so drohte Gefängnis und Geldstrafe, völlige Einstellung der Zeitung, Entziehung der Konzession für die Druckerei. So gab die Presse den aussichtslosen Kampf auf und unterwarf sich“.<sup>317</sup> Der Verleger reichte sofort nach Druck das Pflichtexemplar bei der Behörde ein, und wenn nach Verstreichen der Frist keine Beschlagnahme erfolgt war, konnte er von einer stillschweigenden Genehmigung ausgehen und die Verbreitung veranlassen. Es handelte sich also um eine Zensur, ähnlich wie sie schon 1787–89 von JOSEPH II. eingeführt worden war.<sup>318</sup> Durch den inzwischen erfolgten Ausbau des Polizeiapparates und andere flankierende Maßnahmen war die neoabsolutistische Zensur allerdings wesentlich wirkungsvoller als ihre Vorläuferin aus josephinischer Zeit, und übrigens auch wirkungsvoller als die traditionelle Manuskriptzensur, weil die Verleger das gesamte Risiko trugen, dass die auf ihre Kosten hergestellten Druckschriften vernichtet werden mussten, was sie zur Selbstzensur zwang.<sup>319</sup> Nicht wenige behalfen sie sich allerdings damit, dass sie einfach den Bürstenabzug als Probeexemplar einreichten und erst nach Verstreichen der Frist mit dem eigentlichen Druck begannen!<sup>320</sup>

Alles hing also von dem Zeitpunkt ab, zu dem die – von der VollzugsVO 1852<sup>321</sup> auch ganz zutreffend als „Probeexemplare“ bezeichneten – Pflichtexemplare der Behörde vorgelegt werden mussten; denn um eine Vorlagepflicht handelte es sich, wenn auch das Gesetz weiterhin von einer bloßen „Hinterlegungspflicht“ sprach. Der Motivenbericht LACKENBACHERS suchte die große Bedeutung der vorverlegten „Hinterlegungspflicht“ natürlich möglichst weit herunterzuspielen: „Ein Probedruck hat nur einen Zweck, wenn ihn die Behörde *vor* der Ausgabe in Händen hat. Niemand hat ein Recht, Bürgerschaft dafür zu verlangen, daß er eine strafbare Handlung erst vollkommen ausführen könne, ehe er von der Behörde gestört werden dürfe. Es genügt vielmehr, wenn Sicherheit dafür gegeben wird, daß Niemand in Handlungen beirrt werde, die nicht durch die Strafgesetze verboten sind, und wenn daher

<sup>316</sup> Dieser Umstand, der zB bei LIENBACHER (1861) 12 klar hervorgehoben wird, wird in der Literatur häufig nicht erkannt; vgl etwa ALTMANN/JACOB (1930) 1278 f; OGRIS (1975) 570; BERKA (2002a) 3. Eine „faktisch[e] Rückkehr zum vormärzlichen Zensursystem“, wie dies KOCH (1986) XXVIII schreibt, trifft den Kern der Sache allerdings ebenso wenig. Bezeichnenderweise befasste sich keines der Referate der 1989 gehaltenen Tagung „Zensur in Österreich 1780 bis 1989“ mit der Zensur im Neoabsolutismus: WEINZIÉRL/ARDEL (1991).

<sup>317</sup> FRIEDJUNG (1912) 200; vgl BACHLEITNER (2000) 166.

<sup>318</sup> Dazu oben 100.

<sup>319</sup> LIENBACHER (1861) 13; SPANN (1972) 18; BACHLEITNER (2000) 202.

<sup>320</sup> LIENBACHER (1863) 36.

<sup>321</sup> VollzugsVO 1852 §§ 2 f.

jeder Eingriff in seine Thätigkeit der Entscheidung des Richters unterzogen werden muß. Eine Anordnung, welche bezweckt, daß der erste Schritt des gerichtlichen Verfahrens zeitgemäß und mit Verhinderung weiteren Schadens eingeleitet werden könne, kann daher nur in absichtlichem Verkennen einer Censurmaaßregel gleichgestellt werden“.<sup>322</sup> Das PreßG 1849, so wurde kritisiert, habe sich nicht dem Vorwurf aussetzen lassen wollen, „eine Präventivmaßregel in das Gesetz einzuführen“, weshalb man sich des „schwankenden Ausdrucks beim Beginne etc“ bedient habe. „Diese zweifelhafte Fassung mußte zu Anständen führen“, man müsse sich entscheiden „einen bestimmten Zeitpunkt deutlich festzusetzen“, und LACKENBACHER tat dies, indem er vorschlug, dass

1. periodische Schriften eine Stunde vor ihrer Ausgabe,
2. sonstige Schriften 24 Stunden vor ihrer Ausgabe zu hinterlegen seien.<sup>323</sup>

Diese letzte Frist wurde im Lauf der weiteren Gesetzgebungsarbeiten sogar auf drei Tage ausgedehnt; der Vorstoß KEMPENS, die Hinterlegungsfrist für periodische Schriften auf zwei Stunden vor Ausgabe auszudehnen, hatte dagegen keinen Erfolg, weil, wie BACH in seinem Vortrag vom 21. 5. 1852 meinte, eine entsprechende Bestimmung auch im Entwurf des deutschen BPreßG stünde und es im Übrigen die Behörden auch „so einrichten können, daß sie in jener Frist [von einer Stunde] ihrer Aufgabe zu genügen im Stande sind“.<sup>324</sup>

Als zur „Hinterlegung“ (Vorlage) verpflichtet wurde ausdrücklich der Verleger genannt, sofern ein solcher nicht existierte, der Drucker. Die 24-Stunden-Pflicht galt auch für „zu Ankündigungen bestimmte Druckschriften“, also zB Plakate. Nur für periodische Schriften galt, dass sie mit der Unterschrift des Redakteurs versehen sein mussten – wie der Reichsrat bemerkte, „um demselben die Möglichkeit der Einwendung zu benehmen, daß der beanstandete Artikel ... in seinem Manuskript nicht enthalten gewesen“<sup>325</sup> – und dass sie auch beim Staatsanwalt – sofern ein solcher am Erscheinungsort seinen Sitz hatte – hinterlegt werden mussten.<sup>326</sup> Die 3-Tages-Frist betraf sämtliche anderen Druckschriften, abgesehen von den bereits an anderer Stelle erwähnten „Verzierungsgegenständen“ u.ä.; es war also im Gegensatz zum PreßG 1849 keine Beschränkung auf Druckschriften von höchstens drei Bogen Umfang mehr vorgesehen. Allerdings genügte für nichtperiodische Druckschriften nunmehr eine einzige Hinterlegung bei der Sicherheitsbehörde, jene beim Staatsanwalt entfiel. Verpflichtet war allein der Drucker.<sup>327</sup> Ausdrücklich

<sup>322</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 6v–7r. – Der RV-Motivenbericht (HHStA RR 25/1851 [Karton 1] 2v–4r) meinte sogar, dass „der Wegfall der Censur gewiß Niemanden das Recht geben kann, die Presse in einer Weise zu benützen, daß die rechtzeitige und wirksame Verhinderung einer dadurch begründeten strafbaren Handlung zur Unmöglichkeit werde“.

<sup>323</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 6r–6v.

<sup>324</sup> HHStA KZ 1595/1852 (Karton 8) fol 374r. Das BPreßG 1854 stellte es jedoch den einzelnen Bundesstaaten frei, eine Hinterlegungsfrist zu bestimmen (§ 5 Abs 2).

<sup>325</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht fol 3v.

<sup>326</sup> PreßO § 3 Abs 1.

<sup>327</sup> PreßG 1849, PreßO § 3 Abs 2.

wurde verfügt, dass selbst unveränderte Separatabdrucke einer gesonderten Vorlagepflicht unterlagen<sup>328</sup>

Für alle nach der PreßO vorzulegenden Druckschriften galt, dass ihre Veröffentlichung vor Ablauf der Hinterlegungsfrist verboten war. Auf Verlangen hatte die Behörde einen Empfangsschein auszustellen, auf dem der Zeitpunkt der Hinterlegung zu bestätigen war.<sup>329</sup>

Eine Ausnahme von der vorherigen Vorlagepflicht bestand nur für die katholischen Bischöfe. Diese hatten im Falle, dass sie „Ermahnungen und Anordnungen“ auch öffentlich kundmachten, lediglich zugleich mit der Kundmachung eine Abschrift bei der Behörde zu hinterlegen.<sup>330</sup>

Wie bereits bei Behandlung der Freixemplare betont, war die Pflicht zur Vorlage der Probe- oder Pflichtexemplare von jenen unabhängig. Der Reichsrat hatte es daher für angemessen gehalten, dass das Probeexemplar nach 14 Tagen zurückgestellt werden solle,<sup>331</sup> was jedoch in der Folge nicht aufgegriffen wurde. Die Probeexemplare waren vielmehr einstweilen als Amtseigentum provisorisch zu inventarisieren; besondere Erlässe bestimmten, dass die Behörden jene Druckschriften, die sie zum eigenen Gebrauch benötigten, behalten, die übrigen aber an bestimmte Amtsbibliotheken oder öffentliche Institutionen abgeben sollten.<sup>332</sup>

Eine Übertretung der Vorlagepflicht war mit der auch sonst für Preßordnungsdelikte vorgesehenen Geldbuße von 25–200 fl, im Wiederholungsfall mit dem Doppelten zu bestrafen.<sup>333</sup>

Nach erfolgter Revision wurden die Pflichtexemplare verschiedenen amtlichen oder öffentlichen Bibliotheken abgetreten.<sup>334</sup>

<sup>328</sup> Erlass der OPB 1. 5. 1857 Z 4892/616 und des Justizministeriums 19. 5. 1857 Z 10530, LIENBACHER (1863) 115.

<sup>329</sup> PreßO § 3 Abs 3 u 4.

<sup>330</sup> So schon die ks VO 18. 4. 1850 RGBI 1850/156 mit welcher das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt festgestellt wird, bestätigt durch das Konkordat 1855 RGBI 195, Art III; vgl LIENBACHER (1863) 228; SCHIMA (1998) 103.

<sup>331</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht fol 4r.

<sup>332</sup> Verfügung der OPB im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Justiz 20. 5. 1854 Z 6087 MJGS 2089; JME 22. 6. 1854 Z 9709; vgl HARUM (1857) 297.

<sup>333</sup> PreßO § 26; vgl HARUM (1857) 299.

<sup>334</sup> Die den Staatsanwälten vorgelegten Pflichtexemplare sollten nach JME 22. 6. 1854 Z 9709 MJGS 2089, soweit es die Jurisprudenz betraf, dem Justizministerium, sonst der Statthalterei abgetreten werden. Die den Sicherheitsbehörden vorgelegten Pflichtexemplare gingen zufolge Erlass der OPB 20. 5. 1854 Z 6087 (zit bei MJGS 2089 FN \*) an folgende Institutionen:

Böhmen .....	böhmisches Museum in Prag [Prah]
Bukowina .....	Landesbibliothek Czernowitz [Cernivci]
Dalmatien .....	Gymnasialbibliothek in Zara [Zadar]
Galizien und Krakau .....	Ossolinisches Institut oder ruthenisches National-Institut in Lemberg [L'viv]
Kärnten .....	Landesmuseum oder historischer Verein in Klagenfurt
Krain .....	Landesmuseum in Laibach [Ljubljana]
Kroatien .....	Nationalmuseum in Agram [Zagreb]
Küstenland .....	k.k. Bibliothek in Görz [Gorica]

## C. Die Revision

### 1. Ausländische Druckschriften

Durch die VerwarnungsVO 1851 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Innenminister ausländische Druckschriften verbieten konnte.<sup>335</sup> „Alle Staaten des Kontinents waren in der Nothwendigkeit, dieses Recht in ihre Gesetzgebung aufzunehmen, einig und machen davon Gebrauch. Oesterreich ist weniger als irgend ein anderer Staat in der Lage, den Schutz gegen eine feindliche Ausländische Presse entbehren zu können“.<sup>336</sup> Im Vortrag BACHS vom 4. 7. 1851 wurde dieses Argument noch näher ausgeführt: Da viele Anführer der Umsturzpartei (wie v.a. LAJOS KOSSUTH) nach der „Bezwingung der Revolution“ ins Ausland entwichen seien und von dort „ihre verderblichen Umtriebe auf dem Felde der Presse mit Beharrlichkeit wach erhalten“, sei diese Maßnahme besonders wichtig.<sup>337</sup> Denn gegenüber dem Ausland waren die herkömmlichen Mittel des Staates gegen Journalisten unwirksam. War der Redakteur für die österreichische Justiz unerreichbar, konnten österreichische Maßnahmen nur sein Werk, die Druckschrift, treffen.

Die Bestimmung wurde praktisch wortgleich auch in die PreßO übernommen.<sup>338</sup> Das Verbot einer ausländischen Druckschrift war allerdings nunmehr von der OPB auszusprechen; es war gehörig kundzumachen und galt für den ganzen Umfang der Monarchie.<sup>339</sup> Das Verbot umfasste auch die Herausgabe und die Verbreitung einer Übersetzung sowie eine bloß teilweise Ausgabe der verbotenen Schrift.<sup>340</sup> Die k.k. Postanstalt wurde angewiesen, verbotene

Lombardei .....	Bibliothek der Brera in Mailand [Milano]
Mähren .....	Franzensmuseum in Brünn [Brno]
Österreich o.d.E. ....	Museum Francisco-Carolinum in Linz
Österreich u.d.E. ....	ständische Bibliothek in Wien
Salzburg .....	Museum Carolino-Augusteum in Salzburg
Schlesien .....	Gymnasial- bzw Realschulbibliotheken in Teschen [Tešín], Troppau [Opawa] und Jägerndorf [Krnov]
Serbien, Wojwodina und Banat.....	Büchersammlungen der dortigen Unterrichts-Anstalten [!]
Siebenbürgen .....	Brückenthalisches Museum in Hermannstadt [Sibiu]
Steiermark .....	Johanneum in Graz
Tirol .....	Museum Ferdinandeum in Innsbruck
Ungarn .....	ungarisches Museum in Pest
Venetien .....	Marcus-Bibliothek in Venedig [Venezia].

<sup>335</sup> RGBI 1851/163, §§ 2 f.

<sup>336</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 12v–13r.

<sup>337</sup> BlgRGBI 1851, 65.

<sup>338</sup> PreßO § 23. Vgl FRIEDJUNG (1912) 199.

<sup>339</sup> Eine VO der OPB 26. 9. 1852 RGBI 196 verfügte, dass die bisher für einzelne Kronländer erlassenen Verbote zumindest sechs Monate ab 1. 9. d.J. in Geltung bleiben sollten. Diese Wirksamkeit wurde für Lombardo-Venetien durch RGBI 1853/34 bis 30. 4. 1853 verlängert.

<sup>340</sup> Nach HARUM (1857) 322 war die Aufnahme eines Teils der verbotenen Schrift in eine andere Schrift zur Besprechung, Widerlegung o.ä. damit nicht verboten, da dies

ausländische oder diesen gleichzuhaltende Druckschriften sowie Pränumerationen nicht zur Beförderung anzunehmen; Einfuhr, Handel, Ankündigung und Verbreitung waren untersagt. Die Sicherheitsbehörden hatten verbotene ausländische Druckschriften unter Beschlag zu nehmen. Unter „gleichzuhaltenden Druckschriften“ waren Druckschriften mit strafbarem Inhalt zu verstehen, da ihre Verbreitung gleichfalls verboten war.<sup>341</sup>

Eine umfassende Regelung erhielt das Revisionsverfahren, und zwar zunächst in der VollzugsVO 1852. Danach sollte das gesamte Revisionsverfahren für ausländische Druckschriften bei den Hauptzollämtern I. Klasse stattfinden, wo eine besondere Lokalität einzuräumen war.<sup>342</sup> An der Grenze waren daher sämtliche Büchersendungen an diese Ämter zu leiten, ausgenommen waren lediglich jene periodischen Druckschriften, denen der Postdebit bewilligt worden war.<sup>343</sup> Auch inländische Büchersendungen konnten bei Verdacht eines Unterschleifes (Schmuggel) auf besondere Anordnung des Vorstehers der Polizei- oder politischen Behörde geöffnet und durchsucht werden.<sup>344</sup> Für die Revision war bei jeder Polizeidirektion eine eigene Kommission zu errichten. Einer genauen Prüfung unterzogen werden sollten besonders Sendungen, deren Sender bereits wiederholt zu Anständen Anlass gegeben hatte, und Sendungen ohne Faktura (= Lieferschein) oder Verzeichnis. Wurde erkannt, dass die Verpackung ein Täuschungsmanöver war (insbes falsche Titelblätter oder Einlage in andere Werke), so war die ganze Sendung mit Beschlag zu belegen und das Strafverfahren „wegen der eingeschwärzten Druckschriften und wegen des Versuchs der Täuschung der Behörden“ einzuleiten.<sup>345</sup> Gefundene verbotene Druckschriften waren auszuscheiden und mit Beschlag zu belegen, sie unterlagen nach den Bestimmungen der PreßO dem Verfall; konnte eine Person im Inland zur Verantwortung gezogen werden, so war sie mit einer Geldstrafe von 50–500 fl zu bestrafen. Werke, deren Verbreitung vor Erlassung des Verbotes stattfand, waren unter strenger Kontrolle zurückzusenden.<sup>346</sup> Wurden Druckschriften gefunden, die zwar nicht verboten, aber bedenklich waren, so waren sie zurückzuhalten. Die Kommission hatte den Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls einen begründeten Antrag unter Vidierung des Polizeidirektors

---

weder eine Übersetzung noch eine Ausgabe darstelle; die verantwortlichen Personen würden aber für den Inhalt haften.

<sup>341</sup> HARUM (1857) 322.

<sup>342</sup> Zufolge einer VO des Finanzministeriums 13. 9. 1852 RGBl 183 = MJGS 1290 handelte es sich um die Hauptzollämter in folgenden Städten: Wien, Linz, Salzburg, Prag [Praha], Brünn [Brno], Olmütz [Olomouc], Troppau [Opawa], Lemberg [L'viv], Krakau [Kraków], Czernowitz [Černivci], Pest, Preßburg [Bratislava], Ödenburg [Sopron], Hermannstadt [Sibiu], Kronstadt [Braşov], Temeschwar [Temesvár], Graz, Laibach [Ljubljana], Innsbruck, Mailand [Milano], Venedig [Venezia], Verona, Triest [Trieste], Agram [Zagreb], Fiume [Rijeka] und Zara [Zadar]; ferner auch Bodenbach [Podmokly], Eger [Cheb] und Brody.

<sup>343</sup> Vgl die Parallele zur vormärzlichen Zensur oben 176.

<sup>344</sup> VollzugsVO § 9.

<sup>345</sup> VollzugsVO §§ 10–12.

<sup>346</sup> VollzugsVO § 13; PreßO § 32.

an den Statthalter zu stellen, welche ihn der OPB vorzulegen hatte. Die übrigen Statthalter waren zu informieren.<sup>347</sup>

Dieses Verfahren wurde 1854 durch eine neue „Instruction zur definitiven Organisirung des Bücher-Revisionsgeschäftes“ reformiert.<sup>348</sup> Als Grund für die Reform wurden die „mehrfachen Uebelstände, welche sich bei der bisherigen provisorischen Einrichtung des Bücher-Revisionsgeschäftes ergeben haben“, genannt; im Wesentlichen erfolgte eine Entmachtung der Statthaltereien und eine Zentralisierung bei der OPB; es ist nicht unwahrscheinlich, dass Konflikte zwischen den Behörden der Polizei und der allgemeinen Verwaltung hierfür den Ausschlag gegeben hatten. Im Einzelnen galt folgendes:

Die Revisionskommissionen wurden wieder aufgelöst, lediglich jene in Wien, Mailand und Krakau blieben bestehen. Die Polizeibehörden (Polizeidirektionen, Kommissariate), bei denen die aufgelösten Kommissionen eingerichtet worden waren, sollten nur mehr die Durchsicht der Druckschriften und die Aussonderung von verbotenen und bedenklichen Druckschriften vornehmen. Die nähere Prüfung der bedenklichen Druckschriften und die Erstattung begründeter Verbotsanträge sollte aber in den drei genannten Kommissionen konzentriert werden. Und zwar sollte die Revisionskommission in Mailand für italienischsprachige Werke aus Verona, Trient, Venedig, Triest, Fiume, Zara (und wohl auch aus Mailand selbst) zuständig sein; jene in Krakau für polnischsprachige Werke aus Lemberg, Troppau (und Krakau); alle übrigen Hauptzollämter hatten die bedenklichen Druckschriften an die „Bücherrevisions-Centralcommission“ in Wien einzusenden.<sup>349</sup> Die drei Kommissionen hatten wie bisher eine inhaltliche Prüfung der Druckschriften vorzunehmen, ihren Antrag aber nicht mehr bei den Statthaltern, sondern jene von Wien unmittelbar bei der OPB, jene von Mailand beim lombardisch-venetianischen Generalgouvernement, jene von Krakau beim Krakauer Landespräsidenten einzubringen. Zugleich hatten sie die übrigen Kommissionen und die Polizeibehörden zu benachrichtigen, ob sie die Schriften für unbedenklich hielten oder ob sie einen Verbotsantrag gestellt hatten; im letzten Fall waren die Druckschriften jedenfalls zurückzubehalten, im ersten Fall konnten sie freigegeben werden. Aber auch, wenn die Revisionskommission die Schrift für unbedenklich hielt, konnte sie die Polizeibehörde aus „wichtige[n] locale[n] oder provincielle[n] Verhältnisse[n]“ weiter zurückbehalten und der OPB vorlegen. Sowohl die Revisionskommissionen als auch die Polizeibehörden wurden verpflichtet, sich über die „literarische Thätigkeit des Auslandes“ ständig auf dem Laufenden zu halten, etwa mit Hilfe der bei ihnen einlangenden Ankündigungen und Prospekte, damit sie womöglich „noch vor ... Erscheinen [der Druckschriften] im Bucherverkehr“ Maßnahmen ergreifen konnten. Auch sonst wurden alle Behörden, wie üblich, zur Raschheit angehalten.<sup>350</sup>

<sup>347</sup> VollzugsVO § 14.

<sup>348</sup> Instruktion der OPB 13. 11. 1854 Z 7631 MJGS 2280; abgedruckt auch bei HARUM (1857) 328–333.

<sup>349</sup> Instruktion 1854 MJGS 2280 §§ 1–3.

<sup>350</sup> Instruktion 1854 MJGS 2280 §§ 4–17. Vgl auch noch die Erlässe des Finanzministeriums 7. 8. 1852, Z 1722 MJGS Nr 1242 und 28. 2. 1853 MJGS 1502, sowie die des



## 2. Inländische Druckschriften

Die Regelungen der PreßO hinsichtlich administrativer Verbote inländischer periodischer Druckschriften wurden erst in der Schlussredaktion eingefügt und erscheinen auf dem ersten Blick lückenhaft, da sie sich nämlich nur auf die nichtperiodischen Druckschriften bezogen. Für inländische periodische Druckschriften standen die Mittel der Beschlagnahme (hinsichtlich der bereits erschienenen Nummern) und der Einstellung (hinsichtlich der künftigen Nummern) zur Verfügung, womit die Behörden offenbar das Auslangen fanden.

Die Regelung des Verbots einer inländischen nichtperiodischen Druckschrift war jener der Einstellung periodischer Druckschriften nachgebildet,<sup>351</sup> die nichtperiodische Schrift hatte also „dem Throne, der monarchischen Regierungsform, der staatlichen Einheit und Integrität des Reiches, dem monarchischen Principe, der Religion, der öffentlichen Sittlichkeit, oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselig[...], oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbar“ zu sein. Ausgesprochen wurde es von der OPB und „in dringenden Fällen“ vom Statthalter; letzterer hatte in diesem Fall sofort der OPB Anzeige zu erstatten und die übrigen Statthalter zu unterrichten, „damit einer weiteren Verbreitung der Druckschrift bis zur Erlassung eines allgemeinen Verbots entgegengewirkt werden könne“; ein Rekurs gegen die Verfügungen des Statthalters an die OPB hatte keine aufschiebende Wirkung.<sup>352</sup>

Auch das Revisionsverfahren inländischer Druckschriften erfuhr im Neoabsolutismus bemerkenswerterweise keine Neuregelung; es dürften die 1848–50 erlassenen Bestimmungen<sup>353</sup> weiter aufrecht geblieben sein. Erwähnenswert ist allenfalls, dass die Staatsanwaltschaften, bei welchen ja nur periodische Druckschriften zu hinterlegen waren, nicht verpflichtet waren, irrtümlich bei ihnen hinterlegte nichtperiodische Druckschriften zu prüfen. Erlangten sie jedoch Kenntnis von einem strafbaren Inhalt, hatten sie einzuschreiten.<sup>354</sup>

## 3. Die Verbotswirkungen

War eine Druckschrift für verboten erklärt oder für strafbar befunden worden, oder war sie auch nur mit Beschlagnahme belegt worden, so war ihre weitere Verbreitung oder Veröffentlichung durch den Druck untersagt, „selbst wenn dies nur nebenher und erzählungsweise geschehen sollte“.<sup>355</sup> Erst gegen Ende der hier zu behandelnden Periode, 1859, wurde die kritische Besprechung

---

Finanzministeriums 20. 10. 1854 RGBI 276 = MJGS 2243, welche u.a. feststellen, dass die preßrechtliche Übertretung unabhängig von der zollrechtlichen Übertretung bestraft werden müsse.

<sup>351</sup> HARUM (1857) 321.

<sup>352</sup> PreßO § 22 Abs 3; VollzugsVO § 8.

<sup>353</sup> Vgl oben 267 f.

<sup>354</sup> JME 16. 11. 1853 Z 14.191, MJGS 1804; JME 27. 5. 1856 Z 5.195, GZ Nr 48; vgl HARUM (1857) 291.

<sup>355</sup> PreßO § 21 Abs 2 aE.

solcher Schriften oder Entlehnungen unverfänglicher Stellen ohne Nennung der Quelle gestattet.<sup>356</sup> Verboten war jedenfalls auch die öffentliche Versteigerung von verbotenen Druckschriften. Zu diesem Zweck mussten die Versteigerungsbehörden den Sicherheitsbehörden rechtzeitig Listen zukommen lassen, auf denen die zur Versteigerung genannten Druckschriften genannt wurden.<sup>357</sup> Verbotene ausländische oder ihnen gleichzuhaltende Druckschriften durften von den k.k. Postanstalten nicht befördert werden, und es waren auf sie keine Pränumerationen anzunehmen (zugleich wurde auch bestimmt, dass die bisherige Gepflogenheit, Zeitungen, die nicht mehr im Pränumerationsverzeichnis der Post aufschienen, als verboten anzusehen seien, aufhören sollte – die vormärzliche Praxis<sup>358</sup> war also aufrechtgeblieben).<sup>359</sup>

Verwaltungsbehördliche Verbote konnten entweder öffentlich oder nur einem kleinen Kreis von Personen kundgemacht werden. Im letzteren Fall waren neben den amtlichen Stellen die Gremien der Buch- und Kunsthändler, Antiquare und Buchdrucker sowie die Inhaber von Leihbibliotheken und Lesekabinen zu verständigen; im Amtslokal der Bücherrevisoren war das Verbot anzuschlagen.<sup>360</sup> Ab Oktober 1853 gab die OPB ein *Central-Polizeiblatt* heraus, welches auch dazu bestimmt war, Mitteilungen „über destructive Druckschriften und derlei bildliche Darstellungen zu bringen“; eine besondere Beilage dieses Blattes gab die Druckschriftenverbote und die Postdebitenzüge bekannt.<sup>361</sup> Letzteres hatte ab 1855 auch bei den Redaktionen der periodischen Druckschriften zu zirkulieren.<sup>362</sup>

Der Begriff der strafbaren Verbreitung war in der Regierungsvorlage zur PreßO noch sehr weit gefasst: Dieser machte sich schuldig, wer verbotene ausländische „oder ihnen gleichgehaltene“ Druckschriften in den Kaiserstaat versendete oder deren Versendung veranlasste, heimlich über die Grenze brachte, damit im Inland Handel trieb oder sie an öffentlichen Orten, Leihbibliotheken, Lesezirkeln etc. auflegte.<sup>363</sup> Auf Betreiben von Reichsrat SALVOTTI wurde diese Definition jedoch vom Gemischten Komitee eingegrenzt; die Druckschriften mussten entweder einen strafbaren Inhalt haben oder „durch eine besondere, ihm [dem Verbreiter] bekannt gewordene Verfügung

<sup>356</sup> Erlass der OPB 3. 8. 1859 Z 6517/1437, LIENBACHER (1863) 144; den Justizbehörden mitgeteilt durch JME 12. 8. 1859 Z 12.985, MTA IV<sup>1</sup> (1860) 204 f. – Vgl. aber schon die ausführliche Entscheidungsbesprechung von OGH 20. 1. 1857, GZ 1858 Nr 60, in der längere Passagen einer inkriminierten Schrift aus einem Mailänder Journal zitiert werden.

<sup>357</sup> VO der Ministerien des Innern, der Justiz und der OPB 26. 4. 1853 RGBl 73 betreffend die Behandlung von Druckschriften strafbaren Inhalts, und solcher, die durch besondere Verfügungen verboten wurden, endlich anstößiger und unsittlicher Kunstgegenstände und Sachen, bei öffentlichen Versteigerungen.

<sup>358</sup> Vgl. oben 176.

<sup>359</sup> PreßO § 23 Abs 3, VollzugsVO 1852 § 17.

<sup>360</sup> VollzugsVO 1852 § 16.

<sup>361</sup> Erlässe des Justizministeriums 31. 10. 1853 Z 17868 MJGS 1788; 28. 12. 1853 Z 20879 MJGS 1847.

<sup>362</sup> Erlass der OPB 30. 1. 1855 Z 186 MJGS 2384.

<sup>363</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV § 26.

verboten“ worden sein – wodurch sich für gewerbsmäßige Händler und sonstige Personen ein unterschiedlicher Maßstab ergab.<sup>364</sup> Die Vollzugsverordnung bestimmte allerdings auch, dass niemand sich auf Unkenntnis berufen könne, sobald ein Verbot einmal öffentlich bekannt gemacht worden sei.<sup>365</sup> Aufgrund der Bekanntgabe im *Central-Polizeiblatt* galt dies in der Praxis für alle Druckschriftenverbote.

Die Strafe für eine weitere Veröffentlichung oder Verbreitung einer mit Beschlagnahme belegten oder für strafbar erklärten Druckschrift betrug 50–500 fl, bei besonderer Böswilligkeit überdies Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat. Die Druckschriften, die den Gegenstand der Übertretung bildeten, sowie der Satz und die sonstigen Vorrichtungen waren zu vernichten.<sup>366</sup> Einfuhr, Handel, Ankündigung und Verbreitung verbotener und ihnen gleichzuhaltender Druckschriften waren mit 50–500 fl, bei erschwerenden Umständen mit Arrest von 1–3 Monaten zu bestrafen. Die Druckschriften unterlagen dem Verfall; ausländische Druckschriften, die erst nach Import verboten wurden, waren außer Landes zu schaffen, sofern nicht das strafgerichtliche Verfahren einzuleiten war. Gleiches galt für die weitere Verbreitung einer behördlich eingestellten periodischen Druckschrift.<sup>367</sup>

Wie schon im Vormärz, so war Verbot nicht gleich Verbot: Wie PROSCHKO berichtete, bürgerte es sich in der polizeilichen Praxis ein, minder gefährliche Druckschriften nicht mit einem „entschiedenen Verboth“ zu belegen, sondern sich mit einer „Außerlanderschaffung“ zu begnügen – mit dem Effekt, dass zB das Bestellen einer derartigen Schrift nicht schon strafbar war.<sup>368</sup> – Aber auch für wirklich verbotene Werke bestanden gewisse Ausnahmen. Schon der Entwurf zur VerwarnungsVO 1851 hatte die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Erlaubnis des Statthalters vorgesehen, doch hatte sich Kultusminister THUN im Ministerrat dagegen ausgesprochen, dass man „gleich von vorneherein die Feststellung des Bezuges verbotener Druckschriften gegen Scheden“ in die Verordnung aufnehmen, weshalb auch diese Möglichkeit eliminiert wurde.<sup>369</sup> In die – nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte – Vollzugsverordnung 1852 wurde dann aber doch die Option eingeführt, dass einzelne „Vertrauenswürdige Personen“ für wissenschaftliche Zwecke um Erlaubnis des Bezugs einer solchen Schrift ansuchen konnten, und zwar für allgemein verbotene bei der OPB, für sonst verbotene beim Statthalter. Die Bewilligung galt nur für den eigenen Gebrauch, Mißbrauch wurde als „strafbare Verbreitung“ nach den einschlägigen Bestimmungen der PreßO geahndet; Bibliotheken hatten bei der Ausgabe verbotener Werke besondere Instruktionen zu beachten. Das verbotene Buch wurde „dem sich mit der Erlaubniß Legitimierenden unter Einziehung derselben“ ausgefolgt. Mitglieder des Kaiserhauses,

<sup>364</sup> AVA JM 7570/1851 (Karton 1051/68½) fol 18v; PreßO § 24.

<sup>365</sup> VollzugsVO 1852 § 15; HARUM (1857) 333.

<sup>366</sup> PreßO § 30.

<sup>367</sup> PreßO § 32.

<sup>368</sup> PROSCHKO [o.J.] 11 f.

<sup>369</sup> Ministerrat 30. 6. 1851, Abschrift zur Einsicht des Reichsrates in HHStA RR 36/1851 (Karton 1).

die Minister und obersten Verwaltungsbehörden waren übrigens auch von diesen Beschränkungen befreit; selbst verbotene Druckschriften waren „stets ohne Aufenthalt an dieselben zu befördern“.<sup>370</sup>

#### D. Beschlagnahmerecht

Das Beschlagnahmerecht erfuhr durch die PreßO einen wesentlichen Wandel: Indem es vom Erfordernis der nachträglichen richterlichen Kontrolle befreit wurde, wandelte sich sein strafprozessualer Charakter in eine rein administrative „Maßregel“, für die die Vorlagepflicht lediglich Vorbedingung war; die Beschlagnahme selbst aber wurde geradezu der Kern der neoabsolutistischen Zensur.

Unter den dem Reichsrat 1851 vorgelegten Entwürfen befand sich, wie erwähnt, auch ein Entwurf für eine besondere Verordnung über das Verfahren bei Preßdelikten. Sie regelte das Beschlagnahmeverfahren in durchaus ähnlicher Weise wie bisher die StPO 1850, indem jede Beschlagnahme entweder vom Gericht selbst angeordnet oder doch von ihm nachträglich bestätigt werden musste. Einziger nennenswerter Unterschied war, dass der Staatsanwalt eine Beschlagnahme nicht beim Gericht, sondern nur bei der Sicherheitsbehörde beantragen konnte.<sup>371</sup>

Im Gemischten Komitee entspann sich dazu in der Sitzung vom 10. 3. 1852 „eine eifrige und lange Debatte“ zwischen Innenminister BACH und Justizminister C. KRAUB. BACH nämlich hatte die Forderung erhoben, dass eine von der Verwaltungsbehörde verfügte Beschlagnahme nicht durch richterliches Erkenntnis aufgehoben werden könne, „weil sonst die Autorität der Administrativbehörden immerfort gelähmt seyn würde“. Leicht könne es sein, dass eine Druckschrift zwar nichts Strafbares enthalte, „während sie doch die Administrativbehörde aus höheren politischen Gründen höchst bedenklich und daher die Aufhebung ihrer vorhergegangenen Beschlagnahme sehr gefährlich finden könnte“.<sup>372</sup> KRAUB hingegen befürchtete, dass diese „Gewalt“, die den „Administrativ-Organen ... in die Hände gegeben würde ... in übertriebenem Pflichteifer ... mißbraucht werden könne“. Man würde sich dem Vorwurf der „Willkühr“ aussetzen, während durch das richterliche Erkenntnis das Vertrauen in eine gerechte Handhabung der Gesetze erreicht werden könne. Die übrigen Komitee-Mitglieder stellten sich allerdings auf die Seite des Innenministers; lediglich Reichsrat SALVOTTI, „der anfänglich die Bedenken des Herrn Justizministers getheilt hatte“, schwankte noch, trat aber dann doch der BACH'schen Ansicht bei; HYE hatte bereits einen vorformulierten Entwurf parat: Die Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde verfügten Beschlagnahme sollte „nur im politischen Wege stattfinden“ können.<sup>373</sup> Es war lediglich

<sup>370</sup> VollzugsVO 1852 §§ 19–24. Vgl BACHLEITNER (2000) 166.

<sup>371</sup> Gedruckter Entwurf in AVA JM (Karton 1052/69) S. 96, §§ 3–8.

<sup>372</sup> AVA JM 7570/1851 (Karton 1051/68½) fol 19r.

<sup>373</sup> AVA JM 7570/1851 (Karton 1051/68½) fol 19v; PreßO § 25 Abs 2.

ein Rekurs beim Statthalter und bei der OPB möglich, der aber keine aufschiebende Wirkung hatte.<sup>374</sup>

In der Literatur war die Bedeutung dieser Neuerung zunächst noch nicht völlig klar: Der sonst mit der PreßO so vertraute HARUM war in der 1. Auflage seines Werkes<sup>375</sup> noch der Ansicht, dass die Sicherheitsbehörde ein freisprechendes gerichtliches Urteil anerkennen und die Beschlagnahme aufheben müsse. Erst in der 2. Auflage schloß er sich der Ansicht des Lemberger Strafrechtprofessors EDUARD HERBST<sup>376</sup> an, dass auch im Falle eines freisprechenden Erkenntnisses die Beschlagnahme aufrecht bleiben könne.<sup>377</sup> Denn mitunter erfolge ein Freispruch aus subjektiven Gründen, während die Druckschrift objektiv eine Störung oder Gefährdung der Rechtsordnung darstelle. Die verwaltungsbehördliche Beschlagnahme hänge eben eng mit dem verwaltungsbehördlichen Verbot zusammen, welches aber nicht aus der „subjektiven“ Strafbarkeit, sondern aus der „objektiven“ Gefährlichkeit der Schrift resultiere.

### E. Impressum

Die Bestimmungen des PreßG 1849 über das Impressum wurden fast unverändert in die PreßO übernommen.<sup>378</sup> Ausdrücklich wurde allerdings noch hinzugefügt, dass in den Fällen, wo ein Verleger entweder nicht oder fälschlich genannt war, der Drucker für die Erfüllung der dem Verleger auferlegten Pflichten verantwortlich sein sollte. Diese bereits im LACKENBACHER-Entwurf enthaltene Bestimmung wurde im Reichsrat mit der Bemerkung zustimmend zur Kenntnis genommen, dass zwar das Recht des Druckers, „auf eigene Rechnung und zur Beschäftigung seiner Pressen zu drucken“, gewahrt werden solle, jedoch immer unter Gewärtigung der „unüberschreitbaren Grenzen dieses Rechtes“.<sup>379</sup>

Abgesehen von dieser besonderen Verantwortlichkeit, die den Drucker traf, war eine Verletzung der Impressumspflicht von der Sicherheitsbehörde auch mit einer – im Vergleich zum PreßG 1849 empfindlich erhöhten – Geldstrafe, nämlich von 25–200 fl (PreßG: 5–100 fl), im Wiederholungsfall mit dem Doppelten zu bestrafen. Eine wissentlich falsche Angabe war am Drucker oder sonst Schuldigen sogar mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.<sup>380</sup>

Bei ausländischen Schriften wurde gefordert, dass zumindest der Name des Druckers oder des Verlegers sowie der Ort der Herausgabe vermerkt sein sollten; ansonsten sollte „wegen der äußeren Bezeichnung kein Anstand“ er-

---

<sup>374</sup> Nach einem Erlass der OPB 14. 1. 1853 Z 289, zit bei HARUM (1857) 338, war jeder Fall einer Beschlagnahme dem Statthalter und der OPB zu melden und an letztere ein Exemplar einzusenden.

<sup>375</sup> HARUM (1852) 25.

<sup>376</sup> HERBST (1855) 287.

<sup>377</sup> HARUM (1857) 337.

<sup>378</sup> PreßO § 2.

<sup>379</sup> HHStA RR, 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 3v.

<sup>380</sup> PreßG § 26.

---

hoben werden, „wenn dieselbe den am Erzeugungsorte geltigen Gesetzen entspricht“.<sup>381</sup>

---

<sup>381</sup> VollzugsVO § 1, vgl HARUM (1857) 295; LISZT (1878) 44.

## IV. Die periodische Druckschrift

### A. Allgemeines, Begriff

Der Abschnitt der PreßO über die periodische Druckschrift war nach dem Motivenbericht zur Regierungsvorlage „unzweifelhaft der wichtigste Theil“ derselben. Wie die Regierung zur Journalistik generell stand, wird mit folgenden Sätzen wohl am besten verdeutlicht: „Die periodischen Druckschriften haben, ob zum Vortheile oder zum Nachtheile der Gesellschaft, das bleibe dahingestellt, nun einmal thatsächlich die Befriedigung des Lesebedürfnisses beinahe ausschließlich monopolisirt“. Es müsse „die volle Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch“ nehmen, mit „einer redlichen und wohlmeinenden inländischen Presse“, die es heranzuziehen gelte, das wirklich „Schädliche[...] der ausländischen Presse“ von Österreich fernzuhalten.<sup>382</sup> – Schon diese wenigen Bemerkungen zeigen deutlich, wie wenig die Preßfreiheit dem Gesetzgeber der PreßO ein echtes Anliegen war: Die heimische Presse, die unter verschiedenste Kontrollmechanismen gestellt werden konnte, sollte das Bedürfnis der heimischen Leser befriedigen, damit diese nicht zu ausländischen, nur schwer kontrollierbaren Druckschriften griffen. Und innerhalb des heimischen Pressewesens wollte man aussondern, welche Presse „wohlmeinend“, dh auf Regierungslinie sei und daher gefördert werden sollte; oppositionelle Blätter hingegen mussten die ganze Härte des neoabsolutistischen Regimes fürchten.

Die PreßO definierte die periodische Druckschrift als eine solche, „welche entweder täglich, oder doch zumindest Einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint“,<sup>383</sup> Es handelt sich dabei übrigens um die erste derartige Definition. Wie im vorherigen Kapitel erwähnt, hatte das PreßG 1849 keine eigentliche Definition der periodischen Druckschrift enthalten, die Praxis aber hatte sich an der Kautionspflicht orientiert, welche nur für zumindest zweimal monatlich erscheinende Druckschriften galt.<sup>384</sup> Die PreßO brachte somit eine Ausweitung des Begriffs. „Der Umstand, daß namentlich bei den auf das Volk berechneten periodischen Druckschriften zur Umgehung der für deren Herausgabe bestehenden gesetzlichen Bedingungen das Erscheinen in monatlichen Abschnitten gewählt wurde, hat diese Erweiterung des Begriffes der Periodicität nothwendig gemacht“, erläuterte die Regierungsvorlage.<sup>385</sup> – Natürlich konnte auch dieses Verbot umgangen werden: So erzählte HARUM von dem (leider nicht namentlich genannten) Vorfall, dass eine Schrift nun

---

<sup>382</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 4v–5r. Ähnlich auch der RR-Bericht, ebd. fol 5v–6r.

<sup>383</sup> PreßO § 9 Abs 1.

<sup>384</sup> Oben 273.

<sup>385</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 5v. Vgl auch den LACKENBACHER-Entwurf: AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 10v.

eben alle 32 oder 33 Tage erscheine, um nicht als „periodisch“ zu gelten. Doch hier war mit den Behörden nicht zu spaßen: Solche Druckwerke wurden „natürlich dennoch als periodische Druckschrift“ behandelt – dass die Polizei damit gesetzwidrig handelte, war HARUM wohl nicht bewusst.<sup>386</sup>

Beilagen, die gleichzeitig und ungetrennt mit dem Hauptteil ausgegeben und nicht abgesondert im Pränumerationsweg oder Einzelverkauf verkauft wurden, galten als „zugehörige Bestandtheile eines Blattes oder Heftes“. Erfüllte eine „Beilage“ diese Bedingungen nicht, so war sie eine eigene selbständige Druckschrift und hatte daher auch gesondert jede Voraussetzung für eine solche zu erfüllen; ein mit dem Hauptblatt gemeinsamer Titel änderte daran nichts.<sup>387</sup> Diese Bestimmung diente nach den Erläuterungen des LACKENBACHER-Entwurfs vor allem dem Zweck, dass nicht mehrere Zeitungen gemeinsam eine einzige Kautio n leisteten, indem sie denselben Titel trugen.<sup>388</sup>

## B. Das Konzessions- und Verwarnungssystem

### 1. Verwarnung und Einstellung

#### a) Entstehungsgeschichte

Vorbemerkung: Eine systematische Darstellung des Preßrechts der neoabsolutistischen Ära müsste logischerweise wohl zunächst die Konzessionserteilung und erst dann die Einstellung, also den Konzessionsentzug, behandeln. Historisch aber wurde zuerst diese, dann erst jene geregelt, ist das 1851 eingeführte Verwarnungs- und Einstellungssystem der Hintergrund für das 1852 eingeführte Konzessionssystem. Diese Reihenfolge soll daher auch bei der folgenden Darstellung eingehalten werden.

Durch diese Reihung wird nämlich auch deutlich, dass die angebliche Vorbildwirkung Frankreichs für das österreichische System unwahrscheinlich ist. Eine solche hat insbesondere NAUJOKS unter Hinweis auf die Ähnlichkeit zwischen § 22 PreßO und Art 32 des französischen *decret organique sur la presse* 17. 2. 1852 angenommen.<sup>389</sup> Er ließ sich aber offenbar dadurch täuschen, dass die PreßO erst am 27. 5. 1852, also drei Monate nach dem *decret organique* entstand. Das Verwarnungssystem aber war in Österreich bereits durch die VerwarnungsVO 6. 7. 1851<sup>390</sup>, also ein halbes Jahr vor Frankreich eingeführt worden; und in den Materialien findet sich kein einziger Hinweis auf einen französischen Ursprung dieser Regelung (denkbar wäre ja immerhin

<sup>386</sup> HARUM (1857) 306.

<sup>387</sup> PreßO § 9 Abs 2 u 3.

<sup>388</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 10v–11r; vgl auch HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 5v.

<sup>389</sup> NAUJOKS (1975) 21. Vgl auch den Artikel im *Wanderer* Nr 11 v. 11. 1. 1865, Morgenblatt 1, in der das Verwarnungssystem „als einer der bedauerlichsten Auswüchse des napoleonischen Regimes bezeichnet“ wird.

<sup>390</sup> RGBI 1851/163.



die Kenntnis von bereits existierenden Entwürfen). Vielmehr muss die bereits seit 1848 übliche Praxis<sup>391</sup> in den unter dem Militärregime stehenden Gebieten Österreichs, Zeitungen nach (ein- oder mehrmaliger) Verwarnung einzustellen, als direkter Vorläufer des Verwarnungssystems angesehen werden. Und so undenkbar ist es nicht, dass der französische Staatspräsident LOUIS NAPOLEON BONAPARTE bei der Vorbereitung seines Staatsstreiches von 1851/52, wozu auch die Erlassung des genannten Dekrets gehörte,<sup>392</sup> sich Ideen beim österreichischen Staatsstreich von 1851 holte, dass also hier nicht Frankreich das Vorbild für Österreich, sondern umgekehrt Österreich das Vorbild für Frankreich war!

Bei der Darlegung der Ursprünge des Verwarnungssystems sei daher hier v.a. an das bereits weiter oben beschriebene Schicksal der *Presse* erinnert, welche am 16. 10. eine Verwarnung erhalten hatte und am 8. 12. 1849 von der Militärbehörde eingestellt worden war.<sup>393</sup> Die Unterstellung sämtlicher Metropolen der Monarchie unter den Belagerungszustand konnte aber nicht auf Dauer aufrechterhalten werden. Diese Problematik hielt der Motivenbericht LACKENBACHERS deutlich vor Augen: „Die erste Wirkung der Aufhebung der bisherigen mit den Belagerungszuständen verbundenen Beschränkungen der Presse kann ... nicht mit Bestimmtheit vorhergesehen werden. Die bisherigen Erfahrungen geben keinen Maaßstab ... So wenig der ungeheuere Eindruck, der einer zügellosen Presse unter den Besorgungen der Revolution hervorbrachte, einen richtigen Schluß auf ihre Macht unter regelmäßigen Verhältnissen zuläßt, so wenig kann auf die Fortdauer der in einigen Landestheilen ruhigen und zufriedenen, in anderen gedrückten und entmuthigten Stimmung mit Zuverlässigkeit gerechnet werden“.<sup>394</sup>

In aller Schärfe führte LACKENBACHER das Problem vor Augen, dass allein mit dem Strafgesetz den separatistischen Bestrebungen einiger nationalistischer Bewegungen nicht beizukommen sei. Worte wie „Liebe zur Heimath, Stammesanhänglichkeit und ruhevoll geschichtliche Erinnerungen“ würden „ausgebeutet, mißbraucht, mißleitet, um die Völkerschaften dieses Reiches dem Verbanne mit dem Gesamtstaate abgeneigt zu machen. Welches Strafgesetzbuch kann Definitionen ersinnen, um solches Treiben richtig zu beziehen, welcher Richter, welche Jury steht so unbefangen und partheilos, um darüber zu richten?“<sup>395</sup> Dort aber, wo das Strafgesetz versage, müsse „unserer Regie-

<sup>391</sup> Vgl etwa die Einstellung der *Národní noviny* 1850, oben 251.

<sup>392</sup> Zum decret organique vgl TERROU (1969) 9; GUIRAL (196) 249; zum verfassungsgeschichtlichen Hintergrund SIEBURG (1989) 312 f; SCHMALE (2000) 209 f.

<sup>393</sup> Vgl oben 251; WANDRUSKZA (1958) 36 ff. – ROGGE (1872) 231 erwähnt auch eine VO von 1850, „kraft deren jedes Blatt suspendirt werden konnte, welches zum zweiten mal gegen das Verbot, militärische Nachrichten zu verbreiten, sich verging“. Eine solche VO konnte jedoch nicht verifiziert werden; auch ist deren Existenz unwahrscheinlich.

<sup>394</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 13v–14r.

<sup>395</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 14v.

rung als letztes Mittel vorbehalten bleiben, durch Unterdrückung eines Blattes einem solchen Treiben ein Ziel zu setzen“.<sup>396</sup>

Diese neuartige Möglichkeit hätte (erst) mit der neuen PreßO verwirklicht werden sollen; doch gab der Wunsch BACHS, den *Slovan* einzustellen, wie erwähnt, den Ausschlag für eine vorgezogene Einführung des Verwarnungssystems. Sein Vortrag an den Kaiser vom 4. 7. 1851 begründete diese Notwendigkeit mit ähnlichen Worten wie der LACKENBACHER-Entwurf; ausdrücklich wurde der provisorische Charakter dieser Maßregel hervorgehoben, da sich „Oesterreich nach einer tiefgreifenden Krise“ in einem „Uebergangszustand“ befinde.<sup>397</sup> Auch versicherten die Minister, dass sie von dieser Befugnis „nur in den dringendsten Fällen“ und nur als letztes Mittel Gebrauch machen würden und dass die Anwendung an solche Bedingungen geknüpft sei, dass „jene Organe der Presse, welche sich nicht die Unterwühlung der ... Grundlagen der staatlichen Ordnung zur Aufgabe machen, in ihrer freien und unabhängigen Bewegung in keiner Weise behindert seyn werden“.<sup>398</sup>

### b) Regierungsvorlage, Verwarnungsverordnung und PreßO

Der (nicht erhaltene) Entwurf für die VerwarnungsVO wurde zugleich mit dem kompletten Entwurf der PreßO von der Regierung an den Reichsrat übermittelt; es ist daher zu vermuten, dass die Bestimmungen über Verwarnungen und Einstellungen in beiden Entwürfen gleich gestaltet waren, wie ja auch der Reichsrat später bei seinem Gutachten zur PreßO bemerkt, dass diese Bestimmung „bereits in einer etwas veränderten Textirung die Genehmigung Sr. Majestät erhalten“ habe und daher nun auch in § 22 PreßO in dieser Textierung aufgenommen werden sollte, ohne dass eine weitere inhaltliche Diskussion stattfand.<sup>399</sup>

Nach dieser Regierungsvorlage sollte die Einstellung einer periodischen Druckschrift dann möglich sein, wenn sie „beharrlich eine dem Throne, der Einheit und Integrität des Reiches, der öffentlichen Sittlichkeit, oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige, oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgt“. Der Reichsrat fügte noch als neues Schutzgut die „Religion“ hinzu. In § 22 PreßO wurde anstelle von „Einheit und Integrität des Reiches“ entsprechend der neuen staatsrechtlichen Situation „monarchische Regierungsform“ formuliert.<sup>400</sup>

Formelle Voraussetzung für eine Einstellung war, dass die Redaktion zuvor zweimal „fruchtlos“ verwarnet worden sei; der Reichsrat fügte hinzu, dass

<sup>396</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 14v–15v.

<sup>397</sup> BlgRGBI 1851, 64.

<sup>398</sup> BlgRGBI 1851, 65.

<sup>399</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 19r. – Die PreßO brachte also keine weitere „Ausdehnung“ des Verwarnungssystems, wie dies HAAS (1987) 439 f behauptet.

<sup>400</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV § 24; VerwarnungsVO § 1; PreßO § 22.

diese Verwarnungen schriftlich ergehen müssten; eine Begründung der Verwarnung war nicht notwendig.<sup>401</sup>

Die Einstellung sollte durch den Statthalter des betreffenden Kronlandes oder durch den Ministerrat erfolgen. Während der Statthalter nur zu einer „zeitweiligen“ Einstellung befugt sein sollte, sollte es dem Ministerrat möglich sein, die „gänzliche Einstellung“ auszusprechen. Der Reichsrat präzisierte dies dahingehend, dass die Einstellung durch den Statthalter auf die Dauer von drei Monaten begrenzt sein sollte, der Ministerrat hingegen sollte eine längere Dauer oder eine gänzliche Einstellung verfügen können. Eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Statthalters war an den Ministerrat zu richten, sie besaß keine aufschiebende Wirkung.<sup>402</sup> Der Entwurf der PreßO hatte ursprünglich dieselbe Kompetenzregelung vorgesehen, die Auflösung des Ministerrates im April 1852 und die gleichzeitige Errichtung der OPB machte jedoch eine Abänderung hinsichtlich der Einstellungen auf Dauer notwendig, um die sogleich OPB und Innenminister buhlten: Polizeichef KEMPEN beanspruchte eine Alleinzuständigkeit für sich; BACH jedoch forderte, dass die OPB und das Innenministerium einvernehmlich vorzugehen hätten.<sup>403</sup> „Der Kaiser entschied jedoch im Sinne KEMPENS, der somit alleiniger Herr über Leben und Tod einer Zeitschrift wurde“.<sup>404</sup>

Auch die Einstellung durch den Ministerrat bzw durch die OPB bedurfte einer vorausgehenden zweimaligen Verwarnung; dies war zwar nicht in der PreßO ausdrücklich vorgesehen, ergab sich aber aus der Vollzugsverordnung 1852.<sup>405</sup> Insoweit unterschied sich das System von Frankreich, wo der Premierminister auch ohne vorherige Verwarnung eine Zeitung „par mesure de sûreté générale“ einstellen konnte.<sup>406</sup> Die gänzliche Einstellung konnte auch erfolgen, wenn keine zeitweilige Einstellung vorangegangen war.<sup>407</sup>

Wie bereits im vorherigen Kapitel erwähnt, war eine Einstellung aber auch infolge eines gerichtlichen Erkenntnisses möglich; das StG 1852 brachte gegenüber dem PreßG 1849 zwei nicht unwesentliche Veränderungen: Nach dem PreßG sollte eine Suspension auf drei Monate oder eine gänzliche Einstellung nur dann erfolgen können, wenn bereits einmal eine Verurteilung nach den §§ 22–35 PreßG 1849 stattgefunden hatte; diese Erschwerung traf also nur „Rückfallstäter“. Das StG brachte, entsprechend seiner Zweiteilung in einen Teil über Verbrechen und einen über Vergehen und Übertretungen diese Sanktion zweimal; war der Anlassfall ein Vergehen, so konnte eine Suspension bis

<sup>401</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV § 24; VerwarnungsVO § 1; PreßO § 22.

<sup>402</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV § 24; VerwarnungsVO § 1; PreßO § 22.

<sup>403</sup> HHStA MCZ 1595/1852 (Karton 8) fol 373v.

<sup>404</sup> FRIEDJUNG (1912) 199.

<sup>405</sup> VollzugsVO § 8.

<sup>406</sup> LISZT (1878) 119. Vgl auch HARUM (1857) 320 f, der argumentiert, dass es sich hier um Fälle handle, die sich „nicht einmal“ zu einer gerichtlichen Einstellung eignen und daher nicht so gefährlich sein könnten, weshalb auch hier eine zweimalige Verwarnung notwendig sei. Dies erscheint aber nicht schlüssig, da die administrative Einstellung nicht auf minder gefährliche Fälle beschränkt war.

<sup>407</sup> HARUM (1857) 321.

auf drei Monate, war der Anlassfall aber ein Verbrechen, so konnte auch eine gänzliche Einstellung verfügt werden.<sup>408</sup> Im Verbrechensfall war eine Suspension theoretisch schon nach der ersten Straftat möglich. Wie jedoch HYE hervorhob, handelte es sich hier um eine Kann-Bestimmung, von der der Richter nach „seinem vernünftigen Ermessen“ Gebrauch machen sollte; für ihn war es klar, dass in Analogie zur administrativen Einstellung nach § 22 PreßO auch die richterliche Einstellung „wohl erst dann am Platze sei, wenn eine derlei periodische Druckschrift sich schon mehrerer Rückfälle schuldig gemacht hat, oder beharrlich eine strafbare Richtung verfolgt“.<sup>409</sup>

Der Versuch der eigenmächtigen Herausgabe eines eingestellten Blattes sowie dessen Verbreitung war mit Geldstrafe von 50–500 fl und bei erschwerenden Umständen mit Arrest von 1–3 Monaten zu bestrafen. Gleiches galt für die Einfuhr, den Handel, die Ankündigung und die Verbreitung von verbotenen ausländischen und ihnen gleichzuhaltenden Druckschriften; dieselben unterlagen dem Verfall. Hatte die Verbreitung vor Erlassung des Verbotes stattgefunden, so war die Druckschrift außer Landes zu schaffen, sofern nicht wegen ihres Inhaltes ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde.<sup>410</sup>

### c) Das Verwarnungssystem in der Praxis und die Preßnovelle 1859

Das Institut der Verwarnung zählte zu den gefürchtesten Elementen des neoabsolutistischen Preßregimes; „scheinbar milde gestattete sie den Behörden, das Damoklesschwert der Einstellung über dem bereits verwarnten Blatte hängen zu lassen, jede freie Regung im Keime zu ersticken“.<sup>411</sup> Wie schon erwähnt, bedurfte es nach zweimaliger Verwarnung vielfach gar keiner Einstellung mehr, weil die Zeitung entweder von sich aus ihr Erscheinen einstellte oder aber auf eine Linie schwenkte, die für den Staat ungefährlich war. Wohl hatte es Suspensionen und Einstellungen schon nach dem PreßG 1849, als Folge eines richterlichen Erkenntnisses, gegeben. Die administrativen Verwarnungen und Einstellungen aber knüpften an keinen spezifischen Straftatbestand an; nicht der Inhalt eines einzelnen Artikels, sondern die gesamte „Tendenz“ einer Zeitung wurde ins Visier genommen. Wie MAAGER treffend formulierte, war bei den Verwarnungen „die Polizei ... Ankläger, Richter und Zeuge in einer Person ..., und diese Verwarnungen werden nicht nur dort erteilt, wo es die Preßordnung vorschreibt, sondern wo es der Polizei beliebt“.<sup>412</sup>

Um ein näheres Bild zu bekommen, wie eine derartige Verwarnung aussah, sei nachfolgend als Beispiel jene des Tiroler Statthalters CAJETAN Graf BISSINGEN gegen das *Giornale del Trentino* vom 1. 8. 1851 abgedruckt:<sup>413</sup>

<sup>408</sup> StG 1852 §§ 29 Abs 1, 252 Abs 1.

<sup>409</sup> HYE (1855) 437.

<sup>410</sup> VerwarnungsVO § 5; PreßO § 31 f. Vgl HARUM (1857) 336.

<sup>411</sup> LISZT (1878) 119.

<sup>412</sup> In der Sitzung des Verstärkten Reichsrats 11. 9. 1860, StPRR I, 225.

<sup>413</sup> Zit n *Wiener Zeitung* Abendblatt Nr 184 v. 11. 8. 1851, 733. Das Beispiel wurde gewählt, weil es einer der seltenen Fälle ist, wo der gesamte Text der Verwarnung veröffentlicht wurde.

„Das periodische Blatt „Gazz. del Trentino“<sup>414</sup> beobachtet seit seiner Entstehung beharrlich eine der Oesterreichischen Regierung feindliche Tendenz. Regierungsmaßregeln wurden darin in schonungsloser Weise verdächtigt, und wenn auch ihre Artikel den Haß gegen Oesterreich noch nicht offen aussprachen,<sup>415</sup> so sind sie doch ganz und gar geeignet, diesen Haß und den Separationslüssen Südtirols Nahrung zu geben.

Durch mit der Revolution und der Partei des Umsturzes sympathisirende Erörterungen zeigt dieses Blatt unverkennbar seine gefährlichen politischen Tendenzen, am offensten aber legte es diese seine Anschauungsweise in seiner Nummer 83 (Trient 12. Juli) dar, in welcher es in um so gefährlicher weil indirekter Weise den politischen Meuchelmord in Schutz nahm, indem es die Bemerkung aussprach, daß man, um das Verdammungsurtheil über eine solche That auszusprechen, sich nicht auf das Faktum an sich beschränken, sondern auch jene politische Stellung ins Auge fassen müsse, die den Meuchelmord möglich macht.

Kraft der durch §. 1 der a.h. Verordnung vom 6. Juli 1851 (Landesgesetzbl. Heft XXXI. Nr. 145) mir eingeräumten Gewalt bin ich daher in der Lage, durch gegenwärtigen Erlaß die Redaktion des erwähnten Blattes schriftlich zu verwarnen, indem ich im Falle der Fortdauer der bezeichneten Tendenz des Blattes nach nochmaliger vergeblicher Verwarnung genöthigt wäre, dessen zeitliche Suspension zu verfügen.

Innsbruck, 1. August

Der Statthalter: BISSINGEN.“

Separatistische Bestrebungen, wie die hier genannten, hatten ja den eigentlichen Grund für den Erlass der VerwarnungsVO abgegeben. In der Praxis wurden aber auch noch ganz andere Themen zum Anlass für eine Verwarnung genommen: So wurde dem *Oberösterreichischen Gemeindeblatt* zum Vorwurf gemacht, dass es die zur Durchführung der Grundentlastung berufenen „Vertrauensmänner“ angegriffen und ihnen namentlich „nationale Eifersüchtelei, Unkenntniß der Details, Feindseligkeit gegen den Dominikalbesitz, Inkonsequenz“ vorgeworfen habe. Damit aber leuchte „die Absicht klar hervor, ... Unzufriedenheit unter den Beteiligten zu erregen, den bereits begonnenen Gang in der Grundentlastung zu beirren, die Regierung oder ihre Organe zu verdächtigen und ihre Maßnahmen als verfehlt oder ungerecht darzustellen“.<sup>416</sup> Nun wurde also auch schon sachliche Kritik einer Sanktion unterworfen!

Am Ende der hier zu behandelnden Ära erfolgte noch einmal eine wesentliche Novellierung des Verwarnungssystems: Die PreßNov 1859 führte näm-

<sup>414</sup> Bei der Bezeichnung der Druckschrift unterlief, möglicherweise erst beim Abdruck in der *Wiener Zeitung*, offenbar ein Versehen. Im einleitenden Text wird korrekt vom *Giornale del Trentino* gesprochen. Die amtliche *Gazetta di Trento* kann schon deshalb nicht gemeint sein, weil sie bis 1855 noch den Namen *Gazetta del Tirolo Italiano* führte – ganz abgesehen davon, dass eine Verwarnung gegen eine amtliche Zeitung wohl kaum vorkam. Vgl. WINCKLER, Tabellen 33, 47. Widersprüchlich BOGLIO (2004) nach FN 134 und nach FN 139.

<sup>415</sup> Anspielung auf den sog Hass- und Verachtungsparagraphen (damals noch PreßG 1849 § 26, später § 65 StG 1852), der aber hier offenbar nicht anwendbar erschien.

<sup>416</sup> Zit n *Wiener Zeitung*, Abendblatt Nr 185 v. 12. 8. 1851, 738.

lich eine Verjährungsfrist für Verwarnungen ein: Ihre rechtlichen Wirkungen sollten „als erloschen anzusehen“ sein, „wenn von dem Zeitpunkte ihrer Erlassung an bereits zwei Jahre verstrichen sind, und während dieser Zeit weder durch den Inhalt dieser periodischen Druckschrift eine strafbare Handlung begangen wurde, noch eine weitere Verwarnung erfolgt ist“.<sup>417</sup> Diese Bestimmung hätte eine Erleichterung für die Presse bringen sollen; ihre Handhabung in der Praxis jedoch machte solche Hoffnungen zunichte: So ist etwa der Fall des *Pester Lloyd* bekannt, in dem die Statthalterei das Polizeipräsidium einfach anwies, zu kontrollieren, wann das letzte Mal eine Verwarnung ergangen sei, um jedenfalls noch vor Fristablauf eine neue Verwarnung erteilen zu können!<sup>418</sup> Die Verjährbarkeit der Verwarnungen führte also in der Realität einfach zu einer erhöhten Zahl von Verwarnungen!

## 2. Die Konzession

Perfektioniert wurde das Verwarnungssystem durch die Einführung des Konzessionssystems 1852: Denn wie schon Justizminister C. KRAUß in der entscheidenden Ministerratssitzung vom 18. 6. 1851 bemerkte, war es bis dahin möglich, dass eine behördlich eingestellte Zeitung sofort wieder unter anderem Namen erscheinen konnte:<sup>419</sup> Eine einfache Anzeige entsprechend den Bedingungen des PreßG 1849 genügte. Nur das Konzessionssystem konnte gewährleisten, dass ein oppositionelles Blatt, einmal eingestellt, nie wieder entstehen konnte: Denn die Konzessionserteilung war zwar für den Konzessionswerber an bestimmte Vorgaben gebunden; jedoch war die OPB als nicht verpflichtet, eine Konzession zu erteilen, sondern konnte nach ihrem freien Ermessen handeln.

Bezüglich der Konzessionspflicht bestand – wie beim Verwarnungssystem – eine auffallende Parallele zum französischen *decret organique* 17. 2. 1852, welches eine „*autorisation préalable*“ verlangte. Nun wurde das Konzessionssystem tatsächlich in Frankreich noch vor Österreich eingeführt. Allein, eine Anlehnung an Frankreich, wie sie LISZT konstatiert,<sup>420</sup> fand auch hier nicht statt: Der Beschluss zu seiner Einführung erfolgte bereits 1851 und ohne alle Hinweise auf ausländische Gesetzgebungen. Anstoß für die Diskussion über die Einführung eines Konzessionszwanges waren vielmehr – die politischen Karikaturen! Der LACKENBACHER-Entwurf sah nämlich für illustrierte Blätter – und nur für diese – eine Konzessionspflicht vor. „Unsere Sitten haben uns gegen die sehr gefährliche Waffe der politischen Karrikatur noch nicht wie in England abgehärtet. Es steht zu besorgen, daß auf diesem ungewohnten Felde weder der Erzeuger noch der Richter das richtige Maaß zu finden wissen werden“.<sup>421</sup>

<sup>417</sup> VO 27. 11. 1859 RGBI 212 § 2.

<sup>418</sup> ROGGE (1873a) 14.

<sup>419</sup> Ministerrat 18. 6. 1851 MRZ 2079, HHStA (Karton 13) fol 791v.

<sup>420</sup> LISZT (1878) 119.

<sup>421</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 11r. Vgl auch HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 6r.

Im Reichsrat entspann sich zu dieser Frage eine Grundsatzdebatte: Der Referent KRIEG hob nicht nur hervor, dass ein Konzessionszwang „in geraden Widerspruch“ mit § 5 des damals noch geltenden Grundrechtspatents 1849 stehe. Er bezweifelte auch die Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme, die sicherlich „ein bedeutendes Aufsehen zu erregen“ geeignet war: Mit Karikaturen werden nur Einzelpersonen beleidigt, kaum jedoch ganze Stände oder Nationalitäten, wie beim gedruckten Wort. Letzteres sei also viel gefährlicher. Karikaturen in Zeitungen könnten auch leicht erkannt und entfernt werden, wenn die Hinterlegungspflicht nunmehr schon eine Stunde vor der Verbreitung angesetzt werde. Und auch mit einem Konzessionssystem könnten Karikaturen nicht ganz verhindert werden, indem diese ja nicht nur in periodischen Schriften, sondern auch auf Flugblättern etc vorkommen könnten.<sup>422</sup> Bei der Abstimmung im Reichsrat am 30. 8. 1851 stimmten jedoch nur die Reichsräte SALVOTTI und SALM für den Antrag KRIEGS; die Reichsräte BUOL-BERNBURG, ZICHY, SZÖGYNEY und PURKHART – und somit die Mehrheit – waren für eine Beibehaltung des Textes.<sup>423</sup>

Möglicherweise erst nach dieser Abstimmung fügte KRIEG seinem Bericht noch die folgende Bemerkung hinzu: „Sollte sich in der Folge zeigen, daß die zur Zügelung der periodischen Presse erlassenen Anordnungen nicht hinreichend seyen, solche in den Schranken der Mäßigung zu erhalten, so wird es ohnehin an der Zeit sein, nicht bloß die illustrierten periodischen Druckschriften, sondern die periodischen Druckschriften überhaupt unter das Konzessions-System zu stellen“. KRIEG gab noch einmal seiner Hoffnung Ausdruck, dass dies angesichts der übrigen Regelungen der PreßO nicht notwendig sein werde.<sup>424</sup> Aber damit hatte er erst den Stein ins Rollen gebracht: Denn nachdem das Grundrechtspatent am 31. 12. 1851 gefallen war, beantragte Innenminister BACH im Gemischten Komitee, dass nun eben für jede periodische Druckschrift eine besondere Bewilligung der Behörde erforderlich sein sollte, was auch ohne Widerspruch akzeptiert wurde.<sup>425</sup> In dem Vortrag KÜBECKS an den Kaiser vom 16. 4. 1852 wurde dies wie folgt kommentiert: „Nach den in allen Staaten Europas und insbesondere auch seit dem Jahr 1848 in Österreich gemachten Erfahrungen kann gewiß jeder Staatsmann dieser Neuerung nur unbedingten Beifall zollen, da sie geeignet seyn wird, wenigstens zum großen Theile der Wiederkehr jener traurigen Verhältnisse ein Ziel zu setzen, worauf die Handhabung der periodischen Presse vielfach in den Händen unreifer und schlecht gesinnter Individuen gelegen war“.<sup>426</sup>

So wurde denn mit der PreßO die Herausgabe einer jeden periodischen Druckschrift (nicht nur einer politischen) von einer „besondere[n] Bewilligung (Concession)“ abhängig gemacht. Lediglich die gegenwärtig schon bestehenden periodischen Druckschriften wurden als bereits „ordnungsmäßig concessioniert angesehen“ hatten allerdings binnen 30 Tagen ab Inkrafttreten der PreßO

<sup>422</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 7v–9r.

<sup>423</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Protokoll, fol 5r–5v.

<sup>424</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht fol 9r – Einschub.

<sup>425</sup> Vgl dazu auch die Hinweise bei DÖRFLER/PENSOLD (2001) 107 f.

<sup>426</sup> HHStA RR 157/1852 (Karton 9) fol 17v.

diejenigen Daten, die sonst im Konzessionsgesuch anzugeben waren, nachzuweisen.<sup>427</sup>

Dieses Konzessionsgesuch hatte bei der Sicherheitsbehörde am Erscheinungsort eingereicht zu werden und musste gem § 10 PreßO folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Wohnort des Verlegers und gegebenenfalls auch des Herausgebers;
2. Nachweisung über Gewerbeberechtigung des Verlegers und dass er am Erscheinungsort seinen Wohnsitz hat;
3. Namen und Wohnort eines Redakteurs, wenn mehrere Redakteure auf dem Blatt genannt werden sollten, Name und Wohnort aller;
4. Nachweisung über gesetzliche Eigenschaften aller genannten Redakteure;
5. Name und Wohnort des Druckers;
6. Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift, die Zeitabschnitte des Erscheinens und die Angabe des beabsichtigten Inhalts.

Die Kautionspflicht wurde hinsichtlich kautionspflichtiger Druckschriften von der OPB erteilt, hinsichtlich sonstiger Druckschriften vom Statthalter (gegen dessen Entscheidung der Rekurs an die OPB offen stand). Sie konnte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden und war ohne Zustimmung der verleihenden Behörde nicht übertragbar. Die Zuständigkeit der OPB bestand auch für solche Druckschriften, deren Kautionspflicht sich erst nachträglich (zB infolge einer Verurteilung<sup>428</sup>) herausstellte; der Herausgeber, der bereits eine Konzession der Statthalterei besaß, musste daher erneut und diesmal bei der OPB um eine Konzession ansuchen, da ansonsten die periodische Druckschrift eingestellt werden konnte.<sup>429</sup> Hatte die OPB eine Konzession erteilt, so konnte der Statthalter zwar eine Einstellung gem § 22 PreßO verfügen, aber nicht selbst die Konzession entziehen, sondern er hatte einen diesbezüglichen Antrag an die OPB zu stellen.<sup>430</sup>

Wer aufgrund einer erhaltenen Konzession eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigte, hatte spätestens acht Tage vor ihrem Erscheinen der Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten und sich mit der Konzession auszuweisen. Befand sich ein Staatsanwalt am Ort, so war auch ihm eine Anzeige zu überreichen. War die Ausweisung unvollständig oder wurde sie unterlassen, so konnte die Sicherheitsbehörde die Herausgabe bis zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht einstellen. Gleiches galt für Veränderungen in einem der im Konzessionsgesuch genannten Punkte. Gegen die Einstellung konnte beim Statthalter und weiter bei der OPB Beschwerde erhoben werden, doch hatte dies keine aufschiebende Wirkung.<sup>431</sup> Eine verspätete Anzeige beseitigte die

---

<sup>427</sup> PreßO §§ 10, 19. – Wenn WILKE (2000) 219 schreibt, dass die „Kriterien für die Konzessionserteilung ... verschärft“ wurden, so übersieht er, dass bis 1852 überhaupt keine Konzessionspflicht in Österreich bestand.

<sup>428</sup> Dazu unten 417.

<sup>429</sup> PreßO § 10; VollzugsVO 1852 § 7.

<sup>430</sup> VollzugsVO 1852 § 8.

<sup>431</sup> Die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung war ein Werk SALVOTTIS: HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Protokoll, fol 5v.



Einstellung nicht eo ipso, vielmehr musste diese von der höheren Instanz wieder aufgehoben werden. Der Staatsanwalt konnte selbst keine Einstellung verfügen, sondern nur die Sicherheitsbehörde von etwaigen Mängeln benachrichtigen.<sup>432</sup>

Übertretungen der genannten Vorschriften wurden an Verleger und Drucker mit Geldstrafen von 50–500 fl bestraft, dazu konnten noch andere Sanktionen hinzukommen wie zB der Verfall von unerlaubt verbreiteten Druckschriften.<sup>433</sup>

Keine Veränderung an der hier dargestellten Rechtslage erfolgte durch die GewO, da diese ja „die Unternehmungen periodischer Druckschriften und den Verschleiß derselben“ von ihrem Geltungsbereich ausnahm.<sup>434</sup> Hingegen brachte die kurz zuvor ergangene PreßNov 1849 eine nicht unwesentliche Erleichterung, indem erklärt wurde, dass die bis dahin unübertragbare Konzession an die Witwe oder sonstige Erben vererbt werden konnte, „wenn keine Bedenken obwalten“.<sup>435</sup> Es war also kein neues Konzessionsgesuch zu stellen, sondern es waren nur die Angaben nach § 10 PreßO zu aktualisieren.

## C. Die Personen

### 1. Herausgeber – Verleger

Die in der zweiten konstitutionellen Ära vieldiskutierte Frage, welcher Art die Tätigkeit des Herausgebers und jene des Verlegers sei und wie sie voneinander abzugrenzen seien, hatte ihren Ursprung zT in den unklaren Regelungen der PreßO.

Der LACKENBACHER-Entwurf hatte eine wohl für den Gesetzgeber einfache, aber praktischen Bedürfnissen nur wenig entsprechende Lösung gefunden, indem er beide Funktionen einfach fusionierte und als Herausgeber denjenigen ansah, der den gewerbsmäßigen Verlag der Druckschrift übernommen hatte. Und wurde kein Herausgeber/Verleger genannt, so fielen dessen Pflichten dem Drucker zu. Dies wurde damit begründet, dass die Herausgabe einer Zeitung eine Reihe von Befugnissen umfasse, die gewerbartigen Charakter hätten und nicht allein mit dem traditionellen Selbstverlagsrecht der Autoren gerechtfertigt werden könne. Ein Blick in die jüngste Vergangenheit zeige, dass „Personen, welche weder Schriftsteller noch befugte Gewerbsleute sind, den gewerbsmäßigen Verlag von Zeitungen als ein Geschäft unternommen, Verschleißgewölbe eröffnet, unter dem Titel ihrer Zeitung eine förmliche Geschäftsfirma angenommen, Tafeln ausgehängt“ haben. Es sei als Grundsatz festzuhalten, „daß ein Druckwerk das Produkt einer zusammenwirkenden Thätigkeit eines intellektuellen Erfinders und eines Gewerbsmannes sei, daß ein geistiges und ein materielles Kapital dabei aufgewendet werde, daß mithin

<sup>432</sup> PreßO §§ 10 f; HARUM (1857) 308 f.

<sup>433</sup> PreßO §§ 27 f.

<sup>434</sup> Kundmachungspat zur GewO 20. 12. 1859 RGBI 227, Art V lit p.

<sup>435</sup> VO 27. 11. 1859 RGBI 212, § 1.

die Verantwortlichkeit beider zusammenwirkender Kräfte gehörig sicher gestellt werden müsse“.<sup>436</sup>

In der Endredaktion wurde jedoch die Gleichsetzung von Herausgeber und Verleger gestrichen und in den einzelnen Stellen der PreßO je nachdem von Herausgeber oder Verleger gesprochen. Den Verleger traf nunmehr die Verpflichtung zur Vorlage der Probeexemplare, den Herausgeber aber die Pflicht, um eine Konzession für eine periodische Schrift anzusuchen, etc. Der Drucker war im Fall, dass kein Verleger genannt war, bloß für dessen Verbindlichkeiten verantwortlich, nicht aber für die des Herausgebers. Nicht verändert – abgesehen von einer stilistischen Verbesserung – wurde jedoch die Bestimmung des § 5 PreßO: „Die Gewerbsgesetze und Vorschriften bestimmen, wer zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben berechtigt ist“. Damit war auf das Buchdrucker- und Buchhandelspatent 1806 verwiesen, welches das Verlagsgeschäft den konzessionierten Buchhändlern und Buchdruckern sowie das Recht des Eigenverlags den Autoren zuwies.<sup>437</sup> Für die Herausgebereigentätigkeit hingegen bestanden keinerlei gewerberechtliche Regelungen; und die GewO nahm, wie eben erwähnt, „die Unternehmungen periodischer Druckschriften“ von ihrem Geltungsreich überhaupt aus.<sup>438</sup> Aber immerhin gaben diese Bestimmungen der Vermutung Nahrung, dass es sich nicht nur bei der Verlegertätigkeit, sondern auch bei der Herausgebereigentätigkeit überhaupt um ein Gewerbe handle: Denn nur ein solches könne von der GewO extra ausgenommen werden. Demgegenüber betonten HERBST und HARUM, dass die Tätigkeit eines Herausgebers ausschließlich eine „literarische“, aber keine gewerbliche sei.<sup>439</sup>

Festzuhalten ist vorerst, dass die Funktionen des Herausgebers und des Verlegers durchaus auseinander fallen konnten. Dem stand nicht entgegen, dass § 10 PreßO davon sprach, dass im Konzessionsgesuch für die Herausgabe einer periodischen Druckschrift ein Verleger genannt und dessen Verlegerkonzession nachgewiesen werden musste: Über den Weg des Selbstverlagsrechts konnte durchaus auch ein Nicht-Verleger um eine Herausgeberkonzession ansuchen, da der Herausgeber einem Autor gleichzuhalten war.<sup>440</sup> Abgesehen von den besonderen Haftungsregelungen für den Herausgeber war die einzig echte Bestimmung der PreßO für diese Personen die, dass sie für die Dauer, in der sie sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befanden, von der Herausgabe (und Redaktion) einer periodischen Druckschrift ausgeschlossen waren. Dies ergab sich nach dem Motivenbericht der Regierung aus der „Rücksicht, die periodische Presse nicht in den Händen moralisch bemakelter Personen zu

---

<sup>436</sup> AVA Mdl Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 8v–9r. Ähnlich auch der RV-Motivenbericht: HHStA RR 25/1851 (Karton 1) fol 3v.

<sup>437</sup> Patent 18. 3. 1806 PGS XXVI/27, §§ 4, 10 f; vgl oben 151 f.

<sup>438</sup> Kundmachungspat zur GewO 20. 12. 1859 RGBI 227, Art V lit p.

<sup>439</sup> HERBST (1855) 265; HARUM (1857) 294 f.

<sup>440</sup> HARUM (1857) 301. Derselbe nennt 294 auch die Möglichkeit, dass „gar kein Verlag Statt“ findet, nämlich dann, wenn die Druckschrift unentgeltlich verteilt wird.

lassen“.<sup>441</sup> Eine Untersuchungs- oder Strafhafte des Herausgebers machte daher die weitere Herausgabe der Druckschrift unmöglich, bis die Haft endete oder bis eine andere Person eine entsprechende Konzession erwarb.<sup>442</sup>

Weitere Beschränkungen der Herausgebereigentätigkeit bestanden allerdings für Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterworfen waren: Die Herausgabe kautionspflichtiger periodischer Druckschriften war Offizieren (einschließlich den mit Beibehalt des Offizierscharakters pensionierten), den sonstigen im Militärdienst stehenden oder bei der Armeeverwaltung angestellten Personen generell untersagt. Andere der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen hatten um eine diesbezügliche Konzession im Wege des Kriegsministeriums bei der OPB anzusuchen. Die Herausgabe von nicht kautionspflichtigen Druckschriften musste von Militärpersonen beim Kriegsministerium, von den übrigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen beim Landes-Militärkommando beantragt werden; das Kriegsministerium hatte sich diesfalls mit der OPB, das Landes-Militärkommando mit der Statthalterei ins Einvernehmen zu setzen; jedenfalls war der OPB auch eine Mitteilung von der Konzession, vom Beginn und vom Ende des Erscheinens des Blattes zu machen.<sup>443</sup>

## 2. Der verantwortliche Redakteur

Weit ausführlicher als die Bestimmungen über den Herausgeber waren die Bestimmungen der PreßO über den verantwortlichen Redakteur, die zwar an das PreßG 1849 anknüpften, jedoch vielfach verschärft worden waren.

Die Regierungsvorlage war noch weitgehend der entsprechenden Bestimmung des PreßG 1849 nachgebildet: Wie bisher musste der Redakteur am Erscheinungsort wohnhaft, mindestens 24 Jahre alt und österreichischer Staatsbürger sein, und er durfte weder eines Verbrechens noch eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens schuldig erklärt worden sein. Ausgeschlossen sollten nunmehr auch Personen sein, die wegen einer Übertretung der genannten Art zu einer Strafe oder wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden waren, ferner Personen, die unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel standen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet war oder „die nach gepflogener Konkursverhandlung nicht schuldlos erklärt wurden“.<sup>444</sup> Alles in allem eine beachtliche Liste, die allerdings nicht die Erfindung LACKENBACHERS war: Vielmehr bestanden nach den Landesverfassungen 1849 dieselben (bzw hinsichtlich Alter und Wohnsitz noch strengere) Erfordernisse für die Wählbarkeit zu den (de facto nicht existierenden) Landtagen.

---

<sup>441</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 6r. – In der RV waren für den Herausgeber noch dieselben Voraussetzungen wie für den Redakteur (siehe so gleich) genannt; als jedoch die Voraussetzungen für den Redakteur wesentlich verschärft wurden, entfiel zugleich der Hinweis, dass dies auch für den Herausgeber gelte, so dass die hier genannte Bestimmung übrig blieb.

<sup>442</sup> HARUM (1857) 310.

<sup>443</sup> VO des Kriegsministers 22. 11. 1852 RGBI 244, Pkt 2–5.

<sup>444</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV § 12 Abs 1.

tierenden) Landtagen;<sup>445</sup> für die PreßO waren diese Bestimmungen nur „analog ... stilisirt“ worden.<sup>446</sup>

Dem Berichterstatter im Reichsrat, Baron KRIEG, war das aber nicht genug: „Wenn man erwägt, daß der Werth und die Haltung eines periodischen Blattes vorzüglich auf der Intelligenz und dem Charakter des Redacteurs beruhen, daß er in der Regel die Leitartikel verfaßt, und die Leistungen seiner Mitarbeiter würdigt und über die Zulässigkeit der Aufnahme derselben in die periodische Druckschrift entscheidet, so wird man gestehen müssen, daß die in diesem §. geforderten positiven und negativen Bürgschaften wenig geeignet sind, um über die gesunde Haltung der periodischen Presse Beruhigung zu gewähren“.<sup>447</sup> Was wäre nicht alles möglich, worauf der Entwurf nicht Bedacht nehme: Personen, die wegen des Verdachts des Hochverrats in Untersuchungshaft genommen und „bloß von der Instanz entbunden worden seien“, Personen, die sogar verurteilt und nur „durch einen Gnaden-Act des Monarchen“ vor Strafe verschont blieben – all diese Personen, welche „eben nicht selten in der Monarchie und darunter Leute von vorzüglicher Fähigkeit und Bildung“ sind, wären theoretisch in der Lage „an die Spitze periodischer Druckschriften zu treten“. Es musste ein Weg gefunden werden, diesen Subjekten die Redaktion zu verwehren und nur absolut verlässliche Personen als Redakteure zuzulassen. KRIEG formulierte dies unumwunden: Der Redakteur sollte „eine tadellose Moralität und jenen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen die Leitung eines literarischen Unternehmens voraussetzet“.<sup>448</sup> Zusätzlich wurde noch bestimmt, dass er „das freie Dispositionsrecht über seine Person und sein Vermögen“ besitzen sollte; die positiven Erfordernisse (Wohnsitz / Alter / Staatsbürgerschaft) sollten unverändert beibehalten werden.

KRIEG sah nicht ein, weshalb man eine wissenschaftliche Bildung zwar bei einem Arzt, Advokat, Notar etc. fordere, nicht aber bei einem Mann, „der eine wichtigere Stelle, als diese Personen in Anspruch nimmt, nämlich jene des Redacteurs einer Zeitschrift, die geeignet ist, in den weitesten Kreisen auf die Bildung der öffentlichen Meinung zu wirken und ihr zum Organ zu dienen“. Aber noch einem anderen Übel sollte mit diesem Vorschlag begegnet werden: Dem offenbar immer häufiger zutage tretenden Phänomen der sog Sitzredakteure, also Personen, die eigens dafür bezahlt wurden, dass ihr Name auf der Zeitung als Redakteur genannt wurde und sie die über die Redaktion ergange-

<sup>445</sup> Landesverfassung für Österreich uE 30. 12. 1849 RGBI 1850/1, §§ 13–15; vgl AVA Mdl Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 11r–11v.

<sup>446</sup> AVA Mdl Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 11r–11v.

<sup>447</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 9v–10r.

<sup>448</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 10r–10v. – Bei der Drucklegung (vgl schon AVA Karton 1052 und ebenso RGBI 1852/22) entstand ein offenbar nie bemerkter Druckfehler, aufgrund dessen es im endgültigen Gesetzestext statt „welchen“ „welcher“ hieß. Dass diese Bestimmung so nicht beabsichtigt war, braucht wohl keines Beweises: Denn es mag angehen, dass eine wissenschaftliche Bildung zur Voraussetzung für die Übernahme einer Redaktion gemacht werde, aber wohl kaum, dass die Leitung einer Redaktion Voraussetzung für wissenschaftliche Bildung sei!

nen Urteile abbüßten, ohne selbst inhaltlich an der redaktionellen Gestaltung des Blattes beteiligt zu sein.<sup>449</sup> Er hoffte, durch die „Bestellung des Erfordernisses wissenschaftlicher Bildung ... die administrativen Behörden in die Lage zu setzen, solche Personen als Redacteurs von Zeitungen nicht anzuerkennen, denen die Befähigung für einen solchen Beruf gebricht und die offenbar nur hingestellt sind, um den wahren Redacteur nicht erscheinen zu lassen und die Verantwortlichkeit von ihm abzulenken“.<sup>450</sup>

Der Vorschlag wurde im Reichsrat einstimmig angenommen, auf Vorschlag von Reichsrat BUOL-BERNBURG aber noch um die Bestimmung ergänzt, dass Staatsbeamte sich an einer Redaktion nur dann beteiligen durften, wenn sie dazu die „vorläufige“ (dh vorherige) Ermächtigung der vorgesetzten Behörde erhalten hatten.<sup>451</sup> Die Beschränkungen für die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen waren dieselben wie für die bereits behandelte Herausgabe einer periodischen Druckschrift.<sup>452</sup>

Mit den neuen Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur war eine ähnliche Wirkung wie beim Konzessionszwang erzielt worden: Die Beurteilung, ob die gesetzlichen Bedingungen erfüllt seien, lag rein im Ermessen der Sicherheitsbehörde und war einer rechtlichen Überprüfung nicht zugänglich. Denn was war unter „tadelloser Moralität“ zu verstehen, und welcher „Grad wissenschaftlicher Bildung“ war für einen Redakteur erforderlich? Richtigerweise meinte HARUM, dass jedenfalls die schon bisher nach dem PreßG 1849 bestandenen Ausschließungsgründe aufrecht seien, dass die PreßO aber noch viel weiter gehe.<sup>453</sup> Denkbar war immerhin ein von KRIEG selbst angestellter Vergleich mit der Konzessionserteilung an Buchhändler und Buchdrucker, von denen ebenfalls ein gewisses Maß an Moralität verlangt wurde. Auch hatte es KRIEG als notwendig erachtet, „bei Würdigung der Eigenschaften der Redacteurs besonders der bereits bestehenden mit Klugheit und Beseitigung übertriebener Strenge zu Werke zu gehen“; ein Ausschluss von der Redaktion sollte nicht „ohne vollwichtige Gründe“ erfolgen, damit nicht der Anschein erweckt werde, der Staat würde „auf indirecte Weise die Redaction selbst ... bestellen, mithin durch sie eine Censur in anderer Form ... üben“.<sup>454</sup> Diese weisen Bemerkungen wurden jedoch nicht veröffentlicht; und wie die Behörden in der Praxis vorgingen, ist bislang noch nicht erforscht worden.

Übrigens waren Frauen nach der PreßO – im Gegensatz etwa zum französischen Recht („le gérant devra être mâle“<sup>455</sup>) – nicht prinzipiell von der Übernahme der Stellung eines verantwortlichen Redakteurs ausgeschlossen. Allerdings konnte man bei Ehefrauen schon darin einen Ausschließungsgrund erblicken, dass sie ihrem Gatten im Wohnsitz zu folgen hatten,<sup>456</sup> also nicht frei

<sup>449</sup> Beispiele dafür noch unten 595.

<sup>450</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 11r–11v.

<sup>451</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Protokoll, fol 6r–6v. Vgl PreßO § 12.

<sup>452</sup> Vgl oben 413.

<sup>453</sup> HARUM (1857) 310.

<sup>454</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 12r–12v.

<sup>455</sup> Franz G 18. 7. 1828, DUVERGIER XXVIII, 249.

<sup>456</sup> ABGB 1811 § 92.

über ihre Person verfügen konnten, wie auch HARUM generell bemerkte, dass „der Natur der Sache nach die aufgestellten Bedingungen bei Personen des weiblichen Geschlechtes überhaupt nicht leicht eintreten können“.<sup>457</sup>

So wie für Herausgeber galt auch für Redakteure, dass sie von ihrer Tätigkeit während einer Untersuchungs- oder Straftat ausgeschlossen waren (da sie dieser ja auch nur schwer von der Haft aus nachgehen konnten). Dies bedeutete, dass der Herausgeber anstelle des Inhaftierten eine andere Person als verantwortlichen Redakteur namhaft machen musste, bevor das Erscheinen der Zeitung fortgesetzt werden konnte. War allerdings die Konzession auf eine konkrete Person als Redakteur beschränkt, so nützte auch dies nichts; die Zeitung musste für die Haftdauer eingestellt werden.<sup>458</sup>

Der Ausschluss von der verantwortlichen Redaktion konnte auch Folge einer gerichtlichen Verurteilung sein; sie war im Falle eines Verbrechens zwingend vom Richter gemeinsam mit dem Straferkenntnis auszusprechen. Wie HYE bemerkte, war eine solche Verurteilung mit der von der PreßO geforderten „tadellosen Moralität“ ohnehin nicht vereinbar.<sup>459</sup>

Wie das Verbot für Staatsbeamte, sich ohne Vorwissen des Vorgesetzten an der Redaktion einer periodischen Druckschrift zu beteiligen, in der Praxis aufgenommen wurde, zeigt ein Erlass des Justizministeriums von 1855, der auf eine entsprechende Anfrage der Mailänder Oberstaatsanwaltschaft erging und ausdrücklich bestätigte, dass es den Justizbeamten nicht überhaupt verboten sei, sich an der Redaktion zu beteiligen, sondern dass sie nur zuvor um die Erlaubnis des Justizministeriums ansuchen müssten.<sup>460</sup>

## D. Die Kautionspflicht

### 1. Der Kreis der kautionspflichtigen Druckschriften

Auch an den Bestimmungen des PreßG 1849 über die Kautionspflicht konnte der neoabsolutistische Gesetzgeber nicht vorübergehen, ohne sie deutlich zu verschärfen, und zwar zum Teil durch eine Erhöhung der Kautionsbeträge, vor allem aber durch eine erhebliche Ausdehnung des Kreises der kautionspflichtigen Druckschriften.

Eine solche Ausdehnung ergab sich zum einen schon dadurch, dass unter periodische Druckschriften nunmehr nicht nur die zumindest vierzehntäglich erscheinenden, sondern auch die Monatsschriften gezählt und damit auch diese der Kautionspflicht unterworfen wurden.<sup>461</sup> Zum anderen wurden nicht nur wie

<sup>457</sup> HARUM (1857) 309.

<sup>458</sup> PreßO § 12 Abs 3; HARUM (1857) 310.

<sup>459</sup> StG 1852 § 26 lit c; HYE (1855) 413 f.

<sup>460</sup> JME 24. 9. 1855 Z 18.563 MJGS 2721 (Bezug nehmend auf JME 6. 1. 1854 Z 797 MJGS 1863, der die Bestimmung der PreßO speziell für Justizbeamte kundgemacht hatte). Mit JME 13. 12. 1855 Z 23.088 MJGS 2817 wurde dies auch den übrigen Oberstaatsanwaltschaften der Monarchie bekannt gegeben.

<sup>461</sup> Vgl oben 401 f.

bisher politische Periodika und solche, die zumindest „nebenbei die politische Tagesgeschichte behandelt[en]“, dieser Pflicht unterworfen, sondern auch solche, die „politische, religiöse oder sociale Fragen“ besprachen.<sup>462</sup> Diese schon im LACKENBACHER-Entwurf enthaltene Ausdehnung wurde dort überhaupt nicht,<sup>463</sup> in der Regierungsvorlage nur mit dem knappen Hinweis begründet, dass es in der Vergangenheit „Schwierigkeiten“ bereitet habe, „die Grenzlinie zwischen religiösen, sozialen und eigentlich politischen Artikeln fest zu ziehen“.<sup>464</sup> Erst der Reichsrat brachte eine ausführlichere Erläuterung: Es seien die Zeitschriften, die soziale Fragen behandelten, „noch bedenklicher ... , als die politischen“, weil sie „in unserer Zeit ... die wirklichen oder vorgespiegelten [!] Interessen der Massen berühren“. Was die religiösen Zeitschriften betreffe, so müsse „erwogen werden, daß unter dem Einflusse unsrer politischen Wirren Meinungen Raum gewonnen haben, welche jeder politischen Religion, ja der Religion überhaupt feindlich gegenüberstehen, dann daß selbst von religiösen und sittenstrengen Personen aus übergroßem leidenschaftlichen Eifer religiöse Doctrinen veröffentlicht und vertreten werden können, die ... geeignet sind, den religiösen Frieden zu stören“. Aus diesen Gründen sei die Ausdehnung der Kautionspflicht vollauf gerechtfertigt.<sup>465</sup>

Drittens aber konnte nach der PreßO auch eine ursprünglich nicht kautionspflichtige Druckschrift nachträglich kautionspflichtig werden, ohne dass sich Inhalt und Erscheinungsform geändert hatten: dann nämlich, wenn diese Druckschrift schon einmal Anlass zu einer gerichtlichen Verurteilung gegeben hatte.<sup>466</sup> Wie der Motivenbericht zur Regierungsvorlage erläuterte, war hier „das Moment des verwirkten Vertrauens und die Bedenklichkeit solcher Blätter“ ausschlaggebend.<sup>467</sup>

Im Gegensatz zum PreßG 1849 nahm aber nunmehr die PreßO in § 13 die „ämtlichen Zeitungen“ ausdrücklich vom Kautionszwang aus.<sup>468</sup> Dies war natürlich eine große Begünstigung für diese Blätter, zeigt aber auch, wie wenig Gefahr von diesen Zeitungen zu befürchten war – Zustände wie 1848, als auch diese Zeitungen lebhaft an den politischen Diskussionen teilgenommen hatten, waren vorbei! Die Stellung einer Zeitung als amtlich wurde teils durch Verordnungen vom 22. 11. und vom 24. 12. 1852 ausdrücklich festgelegt, teils handelte es sich um die traditionellen amtlichen Landeszeitungen. Im Jahr 1853 galten folgende Zeitungen als amtlich:<sup>469</sup>

<i>Agramer Zeitung</i>	<i>Laibacher Zeitung</i>
<i>Bote für Tirol und Vorarlberg</i>	<i>Lemberger Zeitung</i>

<sup>462</sup> PreßO § 13 Abs 1.

<sup>463</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 11v.

<sup>464</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 6v.

<sup>465</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 12v–13v.

<sup>466</sup> PreßO § 13 Abs 2.

<sup>467</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 6v.

<sup>468</sup> PreßO § 13 Abs 4.

<sup>469</sup> VO des Ministeriums des Innern und der OPB vom 22. 11. 1852 RGBI 237–240 und vom 24. 12. 1852 RGBI 265. Die schon davor bestehenden amtlichen Zeitungen nach WINCKLER, Tabellen 40 ff.

<i>Brünner Zeitung</i>	<i>Linzer Zeitung</i>
<i>Buda-Pesti Hirlap</i>	<i>Osservatore Dalmato</i>
<i>Foglio di Verona</i>	<i>Osservatore Triestino</i>
<i>Gazete Lwowska</i>	<i>Pesth-Ofner Zeitung</i>
<i>Gazetta del Tirolo Italiano</i>	<i>Prager Zeitung</i>
<i>Gazetta di Milano</i>	<i>Pražske Noviny</i>
<i>Gazetta ufficiale di Venezia</i>	<i>Salzburger Zeitung</i>
<i>Glasnik Dalmatinski</i>	<i>Slovenske Novini</i>
<i>Gratzer Zeitung</i>	<i>Troppauer Zeitung</i>
<i>Klagenfurter Zeitung</i>	<i>Wiener Zeitung</i>

Außerdem aber mussten auch Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar von einer Behörde ausgingen, als amtliche Zeitungen iSd § 13 PreßO gelten, so zB die vom Handelsministerium herausgegebene *Austria. Tagblatt für Handel und Gewerbe*<sup>470</sup>. Reine Verlautbarungsorgane, wie etwa das *Allgemeine Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt* (ab 1853: *Reichsgesetzblatt*) waren von der PreßO überhaupt ausgenommen.

Gegen die Entscheidung, ob eine periodische Druckschrift der Kautionspflicht unterliege, waren die „Einsprache“ (Beschwerde) beim Statthalter und dagegen die Berufung bei der OPB zulässig.<sup>471</sup>

## 2. Die Kautionshöhe

Hand in Hand mit der Ausweitung der Kautionspflicht dem Grunde nach wurde auch „einigermaßen das Ausmaß der Caution“ erhöht. Im Besonderen hatte der LACKENBACHER-Entwurf beklagt, dass die nach dem PreßG „minderste Klasse“, nämlich die Kautions von 1.500 fl (sie betraf Zeitschriften, die seltener als dreimal wöchentlich an Orten von weniger als 60.000 Einwohnern erschienen), „sich für die Geldstrafen als unzureichend dar[ge]stellt“ hätte.<sup>472</sup> Er schlug daher vor, nur mehr zwei Klassen (mindestens dreimal wöchentliches Erscheinen / selteneres Erscheinen) zu schaffen und die Kautions mit 10.000 fl und 5.000 fl an größeren Orten, mit der Hälfte an kleineren Orten zu bemessen. Die „Scheidelinie zwischen den Städten“ sollte, „den Bevölkerungsverhältnissen entsprechend“ nicht mehr bei 60.000, sondern schon bei 30.000 Einwohnern angesetzt werden. „Durch diese Bestimmungen wird eine größere materielle Bürgschaft erzielt“,<sup>473</sup> erklärte die Regierungsvorlage, und das stimmte sicher auch. Die nachteiligen Folgen für die Presse wurden überhaupt nicht thematisiert.

In der Monarchie bestanden zu jener Zeit sechs Städte mit über 60.000 Einwohnern: Wien, Mailand [Milano], Budapest<sup>474</sup>, Venedig [Venezia], Prag

<sup>470</sup> HARUM (1857) 312; LUNZER (1954) 7.

<sup>471</sup> PreßO § 13 Abs 3.

<sup>472</sup> AVA MdI Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 11v–12r.

<sup>473</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 7r.

<sup>474</sup> Die Städte Buda (40.500 Einwohner) und Pest (100.600 Einwohner) wurden zwar als Einheit angesehen, aber erst 1872 rechtlich vereinigt. Da jedoch die PreßO nicht



[Praha] und Lemberg [Lwów]. Eine Herabsetzung auf 30.000 Einwohner hätte nun auch Triest [Trieste], Debreczin [Debrecen], Padua [Padova], Verona, Graz, Krakau [Kraków], Brünn [Brno], Preßburg [Bratislava], Kecskemét, Maria Theresiopel [Szabadka], Szegedin [Szeged], Brescia, Bergamo, Hódmező-Vásárhely, Vicenza, Mantua [Mantova] und Miskólcz miteinbezogen.<sup>475</sup> Dem Reichsrat erschien es jedoch als „zu hart, Städte von mehr als 30.000 Bewohnern mit den größten Städten der Monarchie, ja mit der Haupt- und Residenzstadt selbst in ein und dieselbe Classe zu setzen“, zumal ja in diesen kleineren Orten „ein beschränkteres Gebiet des Absatzes“ bestünde, „mithin auch eine geringere Gefahr mit denselben verbunden ist“. Auf Vorschlag des Referenten KRIEG wurde daher eine Dreiteilung der Orte vorgenommen: Solche mit über 60.000 Einwohnern, solche zwischen 30.000 und 60.000 Einwohnern und kleinere Orte.<sup>476</sup>

Die folgende Tabelle ermöglicht einen Vergleich der Kautionshöhe nach der PreßO mit jener nach dem PreßG 1849:<sup>477</sup>

	<i>über 60.000 Einw. u. Umgeb.</i>	<i>über 30.000 Einwohner</i>	<i>unter 30.000 Einwohner</i>
<i>öfter als 3x wöchentl</i>	PreßG: 10.000 PreßO: 10.000	PreßG: 5.000 PreßO: 7.000	PreßG: 5.000 PreßO: 5.000
<i>3 x wöchentlich</i>	PreßG: 5.000 PreßO: 10.000	PreßG: 2.500 PreßO: 7.000	PreßG: 2.500 PreßO: 5.000
<i>3x wöchentl bis 14tägl</i>	PreßG: 3.000 PreßO: 5.000	PreßG: 1.500 PreßO: 3.500	PreßG: 1.500 PreßO: 2.500
<i>14tägl bis monatlich</i>	PreßG: 0 PreßO: 5.000	PreßG: 0 PreßO: 3.500	PreßG: 0 PreßO: 2.500

Aus der Tabelle ist deutlich zu sehen, dass die Kautionserhöhung nicht so sehr die Tageszeitungen, sondern vor allem die seltener erscheinende Journale traf, und hier wieder vor allem solche, die in kleineren Orten erschienen. Das vom PreßG 1849 festgesetzte Maximum – 10.000 fl, für Zeitungen, die öfter als dreimal wöchentlich in einem der großen Ballungszentren der Monarchie erschienen – wurde hingegen nicht noch weiter angehoben. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der PreßO bestehenden periodischen Druckschriften erhielten eine Frist von drei Monaten, um die für sie neu eingeführte bzw erhöhte Kautionshöhe zu leisten.<sup>478</sup>

Das BPreßG 1854 sah Kautionshöhen vor, die „in der Regel“ 8.000 fl rheinischer Währung (ca. 7.500 fl österreichischer Währung) betragen sollten, wobei es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, „unter Berücksichtigung der

---

auf die Stadtgrenze abstellte, sondern auch die Umgebung einbezog, galt auch für Buda der Kautionshöchstsat.

<sup>475</sup> Vgl die statistische Übersicht bei NÖDL, 85.

<sup>476</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht fol 14v.

<sup>477</sup> Nach PreßG 1849 § 10 und PreßO § 14.

<sup>478</sup> PreßO § 19.

Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgebung, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschriften, auf geringere Beträge festzustellen“.<sup>479</sup> Diese Formulierung scheint dafür zu sprechen, dass höhere Kautionen, wie sie die PreßO vorschrieb, unzulässig sein sollten; doch da das BPreßG 1854 in Österreich nicht verlautbart worden war, konnten sich die Zeitungsherausgeber nicht darauf berufen. Völkerrechtliche Probleme brachte die Diskrepanz zwischen österreichischem und Bundespreßrecht offenbar nicht.

### 3. Sonstiges

Eine dritte Veränderung gegenüber der Rechtslage von 1849 war, dass die Kaution nicht nur für Geldbußen, sondern auch für Verfahrenskosten haften sollte; ausdrücklich wurde die Haftung auch auf alle Beilagen des Hauptblattes erstreckt.<sup>480</sup>

Die Bestimmungen des PreßG 1849 über die Art der Kautionsleistung und das Verfahren bei ihrer Verwertung, die Verpflichtung zur Ergänzung etc blieben praktisch unverändert und wurden zum größten Teil wörtlich in die PreßO übernommen.<sup>481</sup>

Hinsichtlich jener periodischen Druckschriften, die erst infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung kautionspflichtig wurden, wurde ausdrücklich bestimmt, was auch für andere Druckschriften galt, die die Kaution nicht oder nicht vollständig erlegten: die vorläufige Einstellung durch die Sicherheitsbehörde „bis zur Erfüllung aller gesetzlichen Bedingungen“.<sup>482</sup>

Besonders geregelt wurde nun auch das Verfahren der Rückerstattung der Kaution, wenn die Druckschrift ihr Erscheinen einstellte – eine angesichts der neoabsolutistischen Preßpolitik immer wichtiger gewordene Frage! Die Kaution wurde erst sechs Monate nach Ausgabe der letzten Nummer und nur gegen eine Bescheinigung des Staatsanwaltes, dass kein gerichtliches Verfahren anhängig war, rückerstattet.<sup>483</sup> Zufolge eines Erlasses des Justizministeriums aus 1852 hatten die Staatsanwälte aber vor Ausstellung der Bescheinigung selbst Rücksprache bei der Sicherheitsbehörde zu pflegen, dass auch bei diesen kein strafgerichtliches Verfahren anhängig war.<sup>484</sup> Die Sechsmonatsfrist korrespondierte mit der preßrechtlichen Verjährungsfrist: War zu diesem Zeitpunkt kein Verfahren anhängig, so konnte auch kein Verfahren mehr anhängig gemacht werden, womit erst die Kaution ihren Zweck vollständig erfüllt hatte.<sup>485</sup>

<sup>479</sup> BPreßG 1854, HUBER Dok II/3, § 10 Abs 1.

<sup>480</sup> PreßO § 16; vgl AVA Mdl Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 12r.

<sup>481</sup> PreßO §§ 15–18. Die Kassen, bei denen die Kaution erlegt werden konnte, wurden durch Erlass des Finanzministers 14. 8. 1852 RGBl 163, hinsichtlich Dalmatiens vom 22. 9. 1852 RGBl 191 bekannt gemacht.

<sup>482</sup> PreßO §§ 11, 18 Abs 2.

<sup>483</sup> PreßO § 15 Abs 3.

<sup>484</sup> JME 20. 8. 1852 Z 12541 MJGS 1261; vgl LIENBACHER (1863) 231.

<sup>485</sup> HARUM (1857) 314.

#### 4. Die Erganzungskauti- on

Nicht verwirklicht wurde ein Vorschlag LACKENBACHERS, der die Kauti-  
onspflicht noch um ein Vielfaches verschart hatte: die Erganzungskauti-  
on fur den Fall der mehrmaligen Anklageerhebung. Die Idee dahinter war die folgen-  
de: Die ordentliche Kauti-  
on, die fur eine Zeitung bestellt war, reichte naturge-  
ma nur zur Bedeckung einer begrenzten Zahl an Geldstrafen aus; waren meh-  
rere Verfahren gegen dieselbe Zeitung anhangig, so war die Kauti-  
on uU schon  
vollstandig durch diese gebunden, ein weiteres Verfahren hatte daher keine  
„Deckung“ mehr gehabt. Der Entwurf sah daher vor, dass im Falle eines an-  
hangigen Verfahrens „bei jeder nachfolgenden ... gerichtlichen Verfolgung  
binnen drei Tagen nach erfolgtem Anklage-Verweisungs-Erkenntnis ... der  
Nachweis geliefert werde, dass, abgesehen von der bestellten ordentlichen  
Kauti-  
on, noch auerdem jener Betrag zur Staatskasse erlegt wurde, den das  
Gesetz als hochstes Strafausma fur das Verbrechen, das Vergehen oder die  
Uibertretung um derenwillen der weiteren gerichtlichen Verfolgung Statt ge-  
geben wurde, feststeht“. Wurde diese Separatkauti-  
on nicht gebracht, so war die  
Zeitung vorubergehend einzustellen.<sup>486</sup> Wie LACKENBACHER bemerkte, hatte  
„die franzosische Nationalversammlung ... diese Bestimmung bereits in das  
dortige Pregesetz aufgenommen, und die daruber abgefuhrten Debatten haben  
alles erschopft, was uber diesen wichtigen, der Gerechtigkeit vollkommen  
entsprechenden und auerst wirksamen Punkt gesagt werden kann“.<sup>487</sup>

Dass diese Bestimmung „gerecht“ sei, wurde allerdings von KRIEG im  
Reichsrat angezweifelt; „denn dieselbe behandelt den Angeklagten harter als  
den Verurteilten“, er schlug eine mildere Formulierung vor, die die Zeitung  
lediglich dazu verpflichtet sollte, dass die Kauti-  
on der Summe aller in den  
schwebenden Verfahren drohenden Geldstrafen entsprach.<sup>488</sup> In der Endredak-  
tion wurde der Plan einer Erganzungskauti-  
on ganzlich verworfen.

#### E. Inseratensteuer und Zeitungsstempel

Eine schwere wirtschaftliche Belastung traf die Presse 1857 durch die  
Wiedereinfuhrung des Zeitungsstempels, eine uberaus umstrittene Manahme,  
da Belgien schon 1848, England 1855 auf dieses Mittel verzichtet hatten; sie  
fand ihr Vorbild allerdings in Preuen, welches den Zeitungsstempel zwar  
1848 beseitigt, 1852 aber wieder eingefuhrt hatte.<sup>489</sup> Die ks VO 23. 10. 1857,  
die sich als eine bloe „anderung“ des Gebuhrengesetzes 1850<sup>490</sup> bezeichnete,  
unterwarf alle kauti-  
onspflichtigen periodischen Druckschriften, die taglich  
oder wenigstens einmal wochentlich erschienen, einer „Stampelabgabe“ in  
Hohe von 1 x fur jedes Exemplar des Hauptblattes. Erschien an einem Tage  
kein Haupt-, sondern nur ein Nebenblatt, so war von diesem die Gebuhr zu

<sup>486</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV § 17.

<sup>487</sup> AVA MdI Pras 3508/1851 (Karton 596) fol 12r.

<sup>488</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht fol 15r; RR-Protokoll fol 7v.

<sup>489</sup> LISZT (1878) 144; ZENKER (1900) 62; WILKE (2000) 222.

<sup>490</sup> G 6. 9. 1850 RGBI 345, vgl oben 287 f.

entrichten. So wie im Vormärz musste auch nun wieder der Stempel „auf das noch unbedruckt zum Amte gebrachte Papier aufgedruckt“ werden und hatte dann „auf der ersten Seite“ der Zeitung aufzuscheinen. Ausländische Zeitungen – für die ja seit 1850 eine Stempelpflicht von 2 x pro Exemplar bestand – wurden den inländischen gleichgestellt, dh für sie wurde die Stempelpflicht halbiert.<sup>491</sup> Zugleich wurde die 1850 neu eingeführte Inseratensteuer von 10 x auf 15 x pro Einschaltung erhöht.<sup>492</sup>

Änderungen in der Höhe des Zeitungsstempels und der Inseratensteuer ergaben sich schon im Jahr darauf durch die Währungsreform 1857.<sup>493</sup> Das Verhältnis der alten „Conventions-Münze“ zum neuen Gulden „österreichischer Währung“ betrug 1:1,05; der neue Gulden wurde nunmehr in 100 Kreuzer (statt wie bisher 60 Kreuzer) unterteilt. Diese Umstellung wurde zu einer nochmaligen Anhebung, insbesondere was die ausländischen Zeitungen betrifft, benützt: Der Zeitungsstempel betrug nunmehr 2 Neukreuzer für inländische, 4 Neukreuzer für ausländische Zeitungen. Dies entsprach also rund 1,14 bzw 2,28 alten Kreuzern. Die Inseratensteuer wurde gleich auf 30 Neukreuzer (rund 17,14 alte Kreuzer) angehoben.

Noch im selben Jahr erfolgte freilich eine ks VO<sup>494</sup>, die die Höhe des Zeitungsstempels um die Hälfte reduzierte (dh 1 Neukreuzer für inländische, 2 Neukreuzer für ausländische Zeitungen), allerdings den Anwendungsbereich der Steuerpflicht erheblich ausdehnte: es sollten ihr nunmehr auch die nichtkaufpflichtigen Zeitungen und Zeitschriften, die wenigstens einmal die Woche (52mal im Jahr, viermal im Monat<sup>495</sup>) erschienen, unterworfen sein. Ausgenommen waren nur mehr die amtlichen Zeitungen und die Fachzeitschriften, letztere aber nur dann, wenn sie weder Ankündigungen noch Unterhaltungsektüre enthielten. Die Entscheidung im Einzelfall sollte dem Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und der OPB zukommen.

---

<sup>491</sup> Ks VO 23. 10. 1857 RGBI 207 womit die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1850 [RGBI 345] über Ankündigungen und Zeitschriften geändert werden, §§ 1–4. Vgl dazu LISZT (1878) 146.

<sup>492</sup> Ks VO 23. 10. 1857 RGBI 207, § 7. Vgl dazu auch den Erlass des Finanzministeriums 14. 11. 1857 RGBI 221 wegen Vollziehung der ks VO 23. 10. 1857.

<sup>493</sup> Ks Pat 19. 9. 1857 RGBI 169 womit, für den ganzen Umfang des Kaiserthumes Oesterreich, Bestimmungen zur Regelung des Münzwesens aus Anlaß des im [RGBI Nr 101] kundgemachten Münzvertrages ddo. 24. 1. 1857 erlassen werden. Zu den (finanz-) politischen Hintergründen vgl näher BRANDT (1978) 712 ff; SANDGRUBER (1995) 242.

<sup>494</sup> Ks VO 23. 11. 1858 RGBI 217 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Stämpelabgabe von Zeitschriften.

<sup>495</sup> VO des Finanzministeriums 5. 12. 1858 RGBI 225 über die Stämpelpflicht der Zeitschriften, welche 52 Male im Jahr oder 4 Mal monatlich erscheinen.

## V. Preßstrafrecht

### A. Allgemeines Strafrecht und Preßstrafrecht

Mit der Strafrechtskodifikation von 1852 war die Integration des Preßstrafrechts in das allgemeine Strafrecht gelungen. § 33 PreßO bestimmte: „Wer sich durch Druckschriften einer nach den allgemeinen Strafgesetzen für strafbar erklärten Handlung schuldig macht, verfällt in die durch diese Gesetze bestimmten Strafen“. Die PreßO selbst enthielt nur mehr Preßordnungsdelikte („eigentliche Preßdelikte“), aber keine Preßinhaltsdelikte („uneigentliche Preßdelikte“). Korrespondierend dazu erklärte Art II des Kundmachungspatents zum StG 1852 die Anwendbarkeit des StG auch für Preßinhaltsdelikte. HYE, der diese Verknüpfung ja schon 1848 gefordert hatte, stellte nunmehr befriedigt fest, dass dies „wohl der alleinig richtige Standpunkt sein“ dürfte, „weil ja das Mittel der Begehung einer Gesetzübertretung nicht den Standpunkt für die Beurtheilung ihrer Strafbarkeit überhaupt verrücken kann“.<sup>496</sup>

Das StG enthielt nicht nur die einzelnen Tatbestände, die nun auch auf das Preßrecht anzuwenden waren, sondern auch spezielle Strafbestimmungen, von denen zB der Ausschluss von der Redaktion als Strafnebenfolge bereits genannt wurde. Andere wichtige Bestimmungen, wie v.a. die Frage der preßrechtlichen Verantwortlichkeit, waren aber auch weiterhin wenigstens zum Teil in der PreßO angesiedelt; diese bildete also nach wie vor „ein notwendiges Füllstück des allgemeinen Strafgesetzes“.<sup>497</sup>

### B. Die preßrechtliche Verantwortlichkeit

#### 1. Allgemeine Regeln des Strafrechts

Für HYE war es geradezu „eine sich von selbst ergebende Folgerung“ der Integration des Preßrechts in das allgemeine Strafrecht, dass auch die Regeln über die Verantwortlichkeit des letzteren übernommen und das „belgische System“, welches die Preßgesetze von 1848/49 bestimmt hatte, beseitigt wurde. Die Einführung dieser Regeln in das Preßrecht erschien ihm aber auch als eine Forderung der Gerechtigkeit. „Die strafende Gerechtigkeit des Staates hat nicht deßhalb zu strafen, damit nur überhaupt gestraft werde, sondern sie darf nur strafen, wo objectiv eine strafbare Handlung vorliegt, aber zugleich auch eine subjective Schuld vorhanden ist“.<sup>498</sup> Jede Person sei daher gesondert zu

---

<sup>496</sup> HYE (1855) 11.

<sup>497</sup> HYE (1855) 13.

<sup>498</sup> HYE (1855) 272, 277 f.

bestrafen, je nachdem, inwieweit sie selbst an der Verwirklichung der Straftat mitgewirkt habe, und inwieweit sie dabei schuldhaft gehandelt habe.

So erklärte § 7 StG 1852 den Verfasser, den Übersetzer, den Herausgeber, den Verleger oder Vertriebsbesorger, den Buchhändler und den Drucker, bei periodischen Druckschriften auch den Redakteur, „wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig“, sofern die allgemeinen Regeln des Strafrechts auf sie anwendbar waren.<sup>499</sup> Nach diesen Bestimmungen war nur schuldhaftes Verhalten strafbar,<sup>500</sup> allerdings nicht nur jenes des unmittelbaren Täters, sondern auch jeder Person, die „durch Befehl, Anrathen, Unterricht, Lob, die Uebelthat eingeleitet, vorsätzlich veranlasst, zu ihrer Ausübung ... auf was immer für eine Art Vorschub gegeben, Hilfe geleistet, zu ihrer sicheren Vollstreckung beigetragen“ oder auch erst nach dem verübten Verbrechen Hilfe geleistet hatte.<sup>501</sup>

## 2. Das Nachlässigkeitssystem

### a) Allgemeines

Die entschiedenen Worte HYES gegen das belgische System und zugunsten der allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien verschleiern, dass auch die PreßO durchaus nicht nur diesen Prinzipien folgte, sondern parallel dazu ein zweites Verantwortlichkeitssystem entwickelte, welches das allgemeine System in der Praxis schon bald an Bedeutung weit übertreffen sollte: das System der preßrechtlichen Nachlässigkeit.

Dieses System wurde, soweit ersichtlich, erstmals 1851 in Preußen in das Preßrecht eingeführt. Schon im Februar 1850 hatte eine von der preußischen Zweiten Kammer eingesetzte Kommission Kritik am belgischen System geübt, weshalb auch der im Dezember desselben Jahres in den Landtag eingebrachte Gesetzesentwurf davon abrückte und für Verfasser, Redakteur, Verleger etc. je verschiedene Haftungsbestimmungen brachte. Beachtung verdient hier insbesondere § 43 der Regierungsvorlage, der dem Verleger und dem Kommissionär „abgesehen von der sonst verwirkten Strafe, jedenfalls“ eine Geldbuße auferlegte, und zwar von 2–200 Talern für den Fall, dass ein Preßvergehen verübt worden war, und von 50–500 Talern für den Fall eines Preßverbrechens.<sup>502</sup> Diese Geldstrafe sollte also auch dann verhängt werden, wenn sich nach allgemeinem Strafrecht keine Strafbarkeit ergab; sie war nach Ansicht der Land-

<sup>499</sup> Dies galt nicht nur für Verbrechen, sondern auch für Vergehen und Übertretungen: StG 1852 § 239.

<sup>500</sup> Für Verbrechen war ausdrücklich Vorsatz gefordert, für Vergehen und Übertretungen genügte nach der Lehre [FRÜHWALD (1855) 224; ALTMANN/JACOB (1928) 682 u.a.] auch Fahrlässigkeit: StG 1852 §§ 1, 238. Aufgrund des Nachlässigkeitssystems (siehe sogleich) hatte eine Haftung wegen Fahrlässigkeit nach allgemeinen strafrechtlichen Prinzipien aber praktisch keine Bedeutung.

<sup>501</sup> StG 1852 §§ 1, 5f, 8 f.

<sup>502</sup> HARTMANN (1865) 180.

tagskommission „gegen die Nachlässigkeit im Gewerbebetrieb gerichtet und solle eintreten, gleichviel, ob daneben dem Gewerbetreibenden die absichtliche Theilnahme ... nachgewiesen werden könne oder nicht“. Denn dass „Verleger und Kommissionär eine ihnen übergebene Schrift mit Aufmerksamkeit lesen, bevor sie dieselbe verlegen, beziehungsweise in Kommission nehmen, sei das Mindeste, was man von ihnen verlangen könne; hätten sie selbst dies unterlassen, so müsse die Absicht bei ihnen vermuthet werden, ohne Rücksicht auf die mögliche Wirkung der Schrift Geld zu verdienen“.<sup>503</sup>

Damit war das Nachlässigkeitssystem geboren, welches in Österreich mit der PreßO 1852 noch vervollkommen wurde: Die (österreichische) Regierungsvorlage zur PreßO erläuterte, dass „bei der strafrechtlichen Zurechnung“ immer zu fragen sei, ob die „Mitwirkung bei der Erzeugung oder Verbreitung einer, ihrem Inhalte nach strafbaren Druckschrift auf böser Absicht oder lediglich auf Unterlassung der nach dem Gesetze oder nach der Natur der Sache obliegenden Aufmerksamkeit beruht?“ Im ersten Fall sei nach den Regeln des StG zu urteilen, „im zweiten Falle ist es Sache der Preßordnung, die Grenzen der, den bei der Presse mitwirkenden Personen obliegenden Verantwortlichkeit zu ziehen und die Sanktion für deren Außerachtlassung festzustellen“. <sup>504</sup> Es sollte daher eine unbedingte Bestrafung „wegen Nichtbeachtung des gegenwärtigen Patent“ am Verfasser, Übersetzer, Redakteur und Verleger, und unter bestimmten Umständen auch am Drucker und am Verbreiter stattfinden.<sup>505</sup> Der Reichsrath änderte die Wortfolge „wegen Nichtbeachtung des gegenwärtigen Patent“ in „wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge“ um, „weil der Fall sehr wohl denkbar ist, daß durch den Inhalt von Druckschriften, bei denen die Preßordnung in allen Punkten beobachtet worden, strafbare Handlungen begangen wurden“.<sup>506</sup>

Dem Nachlässigkeitssystem folgten – außer dem preuß PreßG 1851 und der österr PreßO 1852 – auch das deutsche BPreßG 1854, das sächsische PreßG 1870, das deutsche Reichspreßgesetz (RPreßG) 1874, das kroatische PreßG 1875, das bosnische PreßG 1907 u.v.a.; in Österreich wurde es auch vom PreßG 1862 und dem PreßG 1922 beibehalten, kurz, es war das vorherrschende System der preßrechtlichen Verantwortlichkeit ab der zweiten Hälfte des 19. Jh. Deutsche Autoren sahen in der preßrechtlichen Nachlässigkeit übereinstimmend „eine ganz spezifische, technisch-preßrechtliche Fahrlässigkeit, die mit der fahrlässigen Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Deliktes nichts gemein hat“.<sup>507</sup> Zu beachten sei nämlich, dass die strafbaren Tatbestände solche seien, welche ihrer innersten Natur nach nur vorsätzlich begangen werden könnten. Nur schwer vorstellbar sei etwa

<sup>503</sup> Zit n HARTMANN (1865) 183.

<sup>504</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 9v. Der LACKENBACHER-Entwurf enthält keine Erörterung dieser Materie; es ist aber möglich, dass auch nur die im AVA erhaltene Lithographie unvollständig ist.

<sup>505</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV §§ 36–38.

<sup>506</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 19r–19v. Vgl PreßO § 34.

<sup>507</sup> So etwa JOHN, SCHWARZE, KAYSER, MARQUARDSEN, THILO, BERNER, alle zit n LISZT (1878) 223.

„[f]ahrlässige Aufforderung zum Hochverrath, fahrlässige Aufreizung zum Klassenkampf, fahrlässige Beleidigung, fahrlässige Aufwiegelung u.s.w.“<sup>508</sup>

Allein LISZT widersprach der herrschenden deutschen Lehre. Eine Haftung wegen Nachlässigkeit erfolge ja nur dann, wenn eine objektiv strafbare Handlung begangen werde, und selbst die Höhe der Strafe richte sich nach der Art des Preßinhaltsdelikts. Es sei daher im Preßrecht ausnahmsweise möglich, dass Delikte, wie die eben genannten, auch fahrlässig begangen werden könnten. Der Fall sei ähnlich gelagert jenen Konstellationen, wo bestimmten Berufsklassen eine besondere Aufmerksamkeit abverlangt werde.<sup>509</sup> So erklärte auch HARUM, dass bestimmte Personen „nach ihrer Stellung zur Veröffentlichung der Druckschrift oder nach besonderen, auf deren mögliche Strafbarkeit hinweisenden Umständen verpflichtet gewesen wären, deren Inhalt zu prüfen, bevor sie sich an der Veröffentlichung oder Verbreitung derselben beteiligten“, hätten sie diese Pflichten vernachlässigt, seien sie eben dafür verantwortlich.<sup>510</sup>

Beweis dafür, dass nicht ein besonderes Delikt, sondern das Preßinhaltsdelikt selbst bestraft werde, war für LISZT insbesondere, dass eine Person nicht bei ein und demselben Anlassfall wegen vorsätzlicher Begehung und zugleich wegen Nachlässigkeit verurteilt werden könne.<sup>511</sup> Vielmehr könne ein Gericht auch im Fall, dass die Anklage auf vorsätzliche Begehung laute, auf Begehung durch Vernachlässigung der Sorgfalt erkennen und umgekehrt.<sup>512</sup> Eine Besonderheit der preßrechtlichen Nachlässigkeit sei freilich, dass nicht jede Fahrlässigkeit genüge, sondern nur eine bestimmte für Drucker, Verleger usw. „Aber damit ist eben nur die *Grenze* der Verantwortlichkeit eingengt, nicht die *Natur* dieser Verantwortlichkeit abgeändert“.<sup>513</sup> Eine Folge der Identität sei, dass auch eine Privatanklage wegen „culposem“ (fahrlässigem) Verhalten zulässig sei, die gegnerische Theorie müsste hingegen zur Unzulässigkeit der Privatanklage kommen, da diese nur in taxativ aufgeführten Delikten zulässig sei.<sup>514</sup> – Nichtjuristen konnten einem solchen Disput nur wenig abgewinnen. So schrieb der Chefredakteur der *Arbeiter-Zeitung*, FRIEDRICH AUSTERLITZ, im Jahre 1902: „Die Gelehrten, deren Gelehrsamkeit sich in der Anhäufung

<sup>508</sup> LISZT (1878) 224. – Es sei an dieser Stelle an die noch heute in der deutschen und österreichischen Lehre umstrittene Frage erinnert, ob die Fahrlässigkeit ein Tatbestandsmoment oder nur eine besondere Form der Rechtswidrigkeit ist: Vgl. ausführlich BURGSTALLER (1974) 24 ff.; BURGSTALLER (2001) Rz 28 ff.; FUCHS (2002) 80.

<sup>509</sup> LISZT (1878) 225. – Die moderne Dogmatik müsste hier also von einer „Übernahmefahrlässigkeit“ sprechen; vgl. dazu etwa BURGSTALLER (1974) 192 ff.; FUCHS (2002) 198 f.

<sup>510</sup> HARUM (1857) 340.

<sup>511</sup> LISZT (1878) 228. Vgl. dazu allgemein auch BURGSTALLER (2001) Rz 17.

<sup>512</sup> LISZT (1878) 229.

<sup>513</sup> LISZT (1878) 225.

<sup>514</sup> LISZT (1878) 230. – Vgl. zur weiteren Diskussion die Literaturangaben bei STORCH (1907) 981, welcher selbst eine unterschiedliche Konzeption für den Redakteur einerseits, Verleger, Drucker und Verbreiter andererseits sehen wollte, weil es bei letzteren „an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen ihrem als strafbar erklärten Verhalten und dem Inhaltsdelikt“ fehle.



allerlei geschraubter Definitionen erschöpft, mögen darüber streiten, ob diese ‚Vernachlässigung‘ ein doloses oder ein kulposes Delikt ... ist; dem Zeitungsschreiber wird es nicht zweifelhaft sein, was hier als strafbares Element erfaßt wird. Der verantwortliche Redakteur ist verpflichtet und befähigt, die Verübung strafbarer Handlungen zu hindern: daß er diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist sein Verschulden“.<sup>515</sup>

Voraussetzung für die Haftung wegen Nachlässigkeit war das Vorliegen einer objektiv strafbaren Schrift.<sup>516</sup> Nicht erforderlich war hingegen, dass eine Person wegen doloser Begehung verurteilt worden war, ja nicht einmal, dass das Delikt an sich einer Person nach den Regeln des StG zugerechnet werden konnte.<sup>517</sup> Eine wesentliche Eingrenzung ergab sich aus der PreßO, wonach die Nachlässigkeit nur dann strafbar war, wenn der strafbare Inhalt ein Verbrechen oder ein Vergehen (nicht aber eine bloße Übertretung) darstellte. Die Strafe betrug im ersten Fall Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, bei kautionspflichtigen Druckschriften überdies Kautionsverfall im gesetzlichen Ausmaß, bei nicht kautionspflichtigen Druckschriften eine Geldstrafe von 500–1.000 fl, die über den Verleger, in Ermangelung eines solchen über den Drucker dann zu verhängen war, wenn der Betreffende nicht wegen des Verbrechens selbst verurteilt worden war. Im Fall eines Vergehens betrug die Strafe 14 Tage bis zu drei Monate oder Geldstrafe von 50–500 fl; ferner Kautionsverlust im gesetzlichen Ausmaß bzw Geldstrafe von 100–500 fl für den Verleger (Drucker).<sup>518</sup>

Die Regierungsvorlage hatte hervorgehoben, dass „ein Preßerzeugnis in der Regel das Produkt einer Assoziation zwischen dem geistigen Kapitale des Verfassers (Übersetzers, Herausgebers, Redakteurs) und dem materiellen des Verlagsunternehmens (Buchhändlers, Verlegers), welcher zumeist den Druck und Vertrieb zur Besorgung übernimmt“, sei.<sup>519</sup> Dementsprechend unterschied die PreßO auch zwischen zwei Gruppen von Personen, die wegen der Nachlässigkeit herangezogen werden konnten, mit der Abweichung allerdings, dass der Verleger nicht in die Gruppe der „materiellen“, sondern der „geistigen Kräfte“<sup>520</sup> gezählt wurde.

#### **b) Die Verantwortlichkeit der „geistigen Kräfte“ sowie des Druckers**

Eine Haftung wegen Nachlässigkeit bestand für Verfasser, Übersetzer und Herausgeber immer dann, wenn sie nicht beweisen konnten, dass die Druckle-

<sup>515</sup> AUSTERLITZ (1902) 187.

<sup>516</sup> Nach der Ansicht von LISZT handelte es sich um ein Tatbestandsmerkmal, nach der entgegengesetzten, später auch noch zB von RITTLER (1954) 70 vertretenen Theorie um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit: Vgl zu dieser allgemein FUCHS (2002) 202 f.

<sup>517</sup> OGH 29. 9. 1853 GZ 140; OGH 10. 1. 1855, GZ 43; vgl HARUM (1857) 340.

<sup>518</sup> PreßO §§ 38–40.

<sup>519</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 9v.

<sup>520</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 9v.

gung ohne ihr Wissen und Verschulden stattfand.<sup>521</sup> Bei diesen Personen wurde die Beweislast also gedrittelt: Konnte der Staatsanwalt ihnen Vorsatz nachweisen, so waren sie wegen vorsätzlicher Begehung des Delikts strafbar; konnten sie ihr Nichtverschulden nachweisen, so waren sie straffrei; konnte weder noch bewiesen werden, so griff die Nachlässigkeithaftung.

Strenger war die Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Er konnte sich davon nur im – unwahrscheinlichen – Fall freimachen, wenn er nachwies, dass die Drucklegung gegen seinen ausdrücklichen Willen erfolgt war und er noch vor der Übergabe des Probeexemplars eine Anzeige bei der Behörde erstattet hatte.<sup>522</sup> Ein bloßes Nichtwissen von der Drucklegung, wie beim Verfasser, genügte also nicht, im Gegenteil: Gerade hier lag der Paradefall der Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge; der Redakteur war geradezu verpflichtet, vom gesamten Inhalt der von ihm redigierten Druckschrift Kenntnis zu nehmen.

Schließlich war auch ein (gewerbsmäßiger oder auch nicht gewerbsmäßiger) Verleger wegen Vernachlässigung seiner Obsorgepflichten verantwortlich. Die Regierungsvorlage begründete seine Haftung damit, dass er ja aus dem Verlag der strafbaren Druckschrift „ein auf Gewinn berechnetes Geschäft“ gemacht habe, weshalb „mit allem Fuge gefordert werden könne, [dass er] vom Inhalte dessen, was er zum Verlage übernimmt, Kenntnis“ nehme.<sup>523</sup> Realistisch war eine solche Vermutung freilich nicht. HARUM sah aber immerhin einen Sinn darin, dass der Verleger angehalten werde, „Sorgfalt in Aufstellung eines verlässlichen Redakteurs“ zu verwenden.<sup>524</sup>

„Das gleiche Prinzip“ wie bei der Haftung des Verlegers sollte auch bei der Haftung der sonstigen „materiellen Kräfte“, nämlich dem Drucker und dem Verbreiter stattfinden, jedoch „mit den aus der Natur der Sache fließenden Beschränkungen“.<sup>525</sup> Die Haftung des Druckers war daher nur in drei Fällen gegeben:<sup>526</sup>

a) Wenn ein gewerbsmäßig berechtigter Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt war. Der Drucker übernahm also sozusagen als Platzhalter die Position und damit die Haftung des Verlegers. Wie HARUM bemerkte, war hier natürlich nicht an den Fall gedacht, dass der Drucker selbst in die Irre geleitet worden sei.<sup>527</sup>

<sup>521</sup> PreBO § 34 lit a.

<sup>522</sup> PreBO § 34 lit b. – Tatsächlich behauptete 1862 der verantwortliche Redakteur der *Národní listy*, JULIUS GREGR, dass er immer bereits das leere Papier unterschreibe, bevor es bedruckt werde, was auch im chemischen Wege nachgewiesen werden könne, und dass ein ihm zur Last gelegter Artikel ohne sein Wissen gedruckt worden sei. Das LG Prag ließ jedoch den chemischen Nachweis nicht zu und zog GREGR zur Verantwortung. Vgl die Richterstattung über den Prozess im *Vaterland* Nr 135 v. 13. 6. 1862, 3; Nr 141 v. 21. 6. 1862, 4.

<sup>523</sup> HHStA RR 24/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 10r.

<sup>524</sup> HARUM (1857) 341.

<sup>525</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RV-Motivenbericht, fol 10r.

<sup>526</sup> PreBO § 35.

<sup>527</sup> HARUM (1857) 341. Vgl dazu auch OGH 20. 1. 1857 GZ 1858 Nr 60.

b) Wenn es sich der äußeren Form nach um ein Plakat oder ein Flugblatt handelte. Bei dieser besonders „gefährlichen“ Gattung von Druckschriften mochte eine Haftung des Druckers allenfalls dadurch gerechtfertigt sein, dass auch der Drucker in dem verhältnismäßig kurzen Text erkennen konnte, ob er etwas Strafbares beinhaltete. Dies aber war eine typisierte Sichtweise, die durchaus zu bedenklichen Folgen führen konnte.

c) Wenn die Impressums- oder die Hinterlegungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt worden war. Diese Pflichten oblagen ohnehin zumeist dem Drucker; er sollte die Verantwortung dafür tragen, dass der Behörde die Möglichkeit genommen worden war, die Übertretungen zu vereiteln.<sup>528</sup>

### c) Die Verantwortlichkeit des Verbreiters

Am umstrittensten war die Frage nach dem Umfang der Haftung des inländischen Verbreiters ausländischer Druckschriften. Anknüpfungspunkt war hier die Bestimmung der VerwarnungsVO 1851,<sup>529</sup> die eine Strafbarkeit des Verbreiters in drei Fällen festlegte: wenn er verbotene ausländische oder ihnen gleichzuhaltende Druckschriften nach Österreich versandte oder bestellte, wenn er derartige Druckschriften mit Übertretung der Bestimmungen über die Wareneinfuhr einbrachte oder einbringen ließ (= schmuggelte), aber auch überhaupt, wer damit Handel trieb, im Inland verteilte, an öffentlichen Orten, in Lesezirkeln, Leihbibliotheken etc. auflegte, vorlas oder sonst an andere zur weiteren Mitteilung abtrat.

Zu betonen ist jedoch, dass diese Bestimmung der VerwarnungsVO noch vor Einführung des Nachlässigkeitssystems ergangen war, mithin zur Strafbarkeit in all diesen Fällen Vorsatz bzw. wenn es sich um ein Vergehen oder eine Übertretung handelte, zumindest Fahrlässigkeit nachgewiesen werden musste. Indem die Regierungsvorlage aber die genannte Bestimmung in den Kontext der Nachlässigkeitshaftung stellte, dehnte sie die Anwendbarkeit der Bestimmung erheblich aus.

Im Reichsrat stieß diese Regelung auf herbe Kritik. Zwar wurde anerkannt, dass es ohne eine Haftung des Importeurs für ausländische Druckschriften „überflüssig [sei], zur Regelung der inländischen Presse eine Preßordnung zu erlassen, und es wäre eben so gut, ihr gleichfalls jeden Zügel abzunehmen. Auf der anderen Seite ist es nicht minder wahr, daß es für den Verschleißer von Druckschriften (Buchhändler) eine offenbare Unmöglichkeit sei, alle Druckschriften, welche ihm von den ausländischen Verlagshandlungen zugesendet werden, durchzulesen und dass kein ehrliebender Mann, wenn er für den Inhalt dieser Druckschriften unbedingt als verantwortlich einstehen müßte, den Buchhandel antreten oder fortsetzen könnte“.<sup>530</sup> SALVOTTI schlug vor, die Haftung des Buchhändlers wegen Nachlässigkeit überhaupt auszuschließen: Sei er „wissentliches Werkzeug zur Verbreitung gefährlicher Bücher“, so würden ohnehin die Strafgesetze wirksam sein, hier jedoch müsse „man den Fall

<sup>528</sup> HARUM (1857) 342.

<sup>529</sup> RGBI 1851/163, § 4.

<sup>530</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 20r.

ins Auge fassen, wo der Buchhändler mit seiner Unkenntnis des Inhaltes der Bücher, die man ihm vom Auslande zugeschickt hat, sich entschuldiget“. Wollte man die Bestimmung, so wie sie in der Regierungsvorlage enthalten sei, durchführen, so muss „der inländische Buchhandel ganz zu Grunde gehen ..., den kein ehrlicher Mann könnte Bücher beym ausländischen Verleger bestellen, oder von ihm im Commissionswege empfangen, wenn er im Voraus deren Inhalt nicht kennt“. Zweckmäßig wäre es daher, wenn der Buchhändler der Sicherheitsbehörde ein genaues Verzeichnis aller aus dem Ausland kommenden Bücher übergeben müsste und mit der „Herausgabe acht Tage abzuwarten“ hätte. Ist diese Frist „verstrichen, ohne daß eine Beschlagnahme vorgenommen wurde, so ist er frei in seinem Gewerbe“.<sup>531</sup> Die Mehrheit der Reichsräte jedoch stimmte mit dem Referenten KRIEG, dass die Haftung des Verbreiters für ausländische Bücher wegen Vernachlässigung seiner Pflichten im Prinzip beizubehalten, jedoch auf drei Fälle beschränkt sein müsse: Wenn Erscheinungsort, Verfasser oder Verleger oder die Zusendungsart „geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu erregen, um Verdacht über den Inhalt derselben zu erwecken“, wenn vorgeschriebene oder wenigstens übliche Angaben, wie Erscheinungsort und –zeit, oder auch der Name des Verlegers auf der Druckschrift fehlten, „oder endlich, wenn der Verkauf auf heimliche Weise geschieht“.<sup>532</sup>

#### d) Bedeutung

Der Übergang vom belgischen System der sukzessiven und ausschließlichen Verantwortlichkeit zum System einer simultanen Verantwortlichkeit wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge erhöhte die Anzahl derjenigen, die wegen einer strafbaren Druckschrift verurteilt werden konnten, beträchtlich. Zugleich aber entband das neue „Nachlässigkeitssystem“ die Journalisten erst recht davon, ihre Quellen bekannt zu geben; denn auch die Preisgabe dieser Quellen konnte sie nicht ihrer Verantwortung entziehen. Was hätte die Denunzierung des Informanten also für einen Nutzen gehabt?

Es scheint, dass der Chef der OPB KEMPEN einen derartigen Effekt voraussah und daher zu verhindern suchte: Er verlangte, dass Herausgeber oder Verleger „unter angemessener Strafe“ eine Liste der Verfasser von anonymen Artikeln anzulegen hätten, auf die die Behörden bei Bedarf zugreifen könnten. Eine derartige Überwachung der Presse ging aber selbst BACH zu weit: In seinem Vortrag an den Kaiser vom 26. 5. 1852 erklärte er, dass diese Regelung nicht nur entbehrlich, sondern für die Regierung auch gefährlich sei, da sie „die Regierung in ein gehässiges Licht stellen und namentlich der auswärtigen Presse einen erwünschten Anlaß biethen würde, in feindseliger Weise gegen die oesterreichische Regierung aufzutreten“. Durchführbar sei eine solche Maßnahme ohnehin nur durch „eine unendlich gesteigerte, gehässige Kontrolle“ der Presse, was schlimme Folgen haben könnte: „Unterschleife und Fälschungen, andererseits Denunzianten niedriger Art“ würde diese Maßregel zur

<sup>531</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Protokoll, fol 12v–13r.

<sup>532</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Protokoll, fol 11v–12r; PreßO § 36 lit a.

Folge haben, „viele der Regierung aufrichtig ergebene Männer [würden] ihre geistigen Kräfte lieber ungenützt lassen, als sich dieser Vorschrift unterwerfen, und nur zu nahe stünde die Gefahr, daß sich besonders an der Tagespresse nur Männer beteiligten, denen die Verzeichnung ihrer Namen gleichgültig ist, weil sie ohnedies in ihrem Rufe nichts mehr zu verlieren haben“.<sup>533</sup> – Es ist dies, soweit feststellbar, das einzige Mal seit 1848, dass sich BACH gegen eine die Presse belastende Maßnahme aussprach, und der Verdacht drängt sich auf, dass er dem Vorschlag nicht so viel Widerstand entgegengesetzt hätte, wenn er nicht gerade von seinem Rivalen KEMPEN gekommen wäre. Wie auch immer: Der Kaiser beschloss, den Vorschlag des Polizeichefs nicht in die PreßO aufzunehmen, was ein Sieg BACHS, aber auch der Presse war.

### C. Beginn der Strafbarkeit – Strafbarkeit des Versuchs

Der bereits weiter oben genannte § 7 StG 1852, der die Regeln des allgemeinen Strafrechts auch auf das Preßstrafrecht anwendbar erklärte, verwies u.a. auch auf die Bestimmungen des StG über den Versuch. Dies stellte eine nicht unbedeutende Neuerung dar: Denn die bisherigen Preßgesetze hatten den Versuch für straflos erklärt. Damit trat die Frage, wann das Delikt vollendet war, an Bedeutung hinter der Frage der Abgrenzung von Versuch und strafloser Vorbereitungshandlung zurück.<sup>534</sup> Der hinter dieser Neuerung steckende Gedanke war, dass die Strafbarkeit einer Person bereits dann gegeben sein müsse, wenn sie mit ihrem Anteil an der Straftat zumindest bereits begonnen habe, und nicht „von dem Hinzukommen der Schuld auch noch eines Anderen abhängig“ gemacht werden dürfe.<sup>535</sup> Versuch lag nach dem StG vor, „sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat“ und es wegen Unvermögen, einem fremden Hindernis oder durch Zufall nicht zur Ausführung gekommen war. Bloße „Gedanken“ oder „innerliche Vorhaben“, die zu keiner äußeren Handlung (bzw. einem gesetzwidrigen Unterlassen) geführt hatten, waren hingegen nicht strafbar.<sup>536</sup>

Neben dieser allgemeinen Bestimmung (und in einem vorerst unklaren Verhältnis zu ihr) stand jedoch § 10 StG, welcher festsetzte, ab welchem Zeitpunkt die Strafbarkeit von Preßdelikten beginne. Dies war für Verfasser, Übersetzer, Herausgeber, Redakteur und Verleger der Zeitpunkt „der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung“, für andere Personen der Zeitpunkt des Beginns ihrer jeweiligen Mitwirkung. Die Bedeutung dieser Bestimmung war umstritten; HARUM und FRÜHWALD vertraten die Auffassung, ab den genannten Zeitpunkten liege ein vollendetes Preßdelikt vor, für einen Versuch, auch wenn er prinzipiell strafbar sei, bleibe kein Raum (allenfalls in Spezialfällen, wenn etwa das Manuskript auf dem Postweg verloren

<sup>533</sup> HHStA MCZ 1595/1852 (Karton 8) fol 374v; FRIEDJUNG (1912) 199.

<sup>534</sup> LISZT (1878) 258.

<sup>535</sup> HYE (1855) 344.

<sup>536</sup> StG 1852 §§ 8, 11.

gehe).<sup>537</sup> Dem widersprach LISZT: Zum Zeitpunkt der Übergabe des Manuskripts könne es mangels Druckschrift noch kein vollendetes Preßdelikt geben.<sup>538</sup> Dabei konnte er sich auf HYE stützen, dem natürlich bei der Interpretation des StG eine besondere Autorität zukam: § 10 stelle keine Ausnahme, sondern vielmehr eine konkrete Anwendung der allgemeinen Regel, dass auch der Versuch strafbar sei, für das Preßrecht dar. Er bestimme, zu welchem Zeitpunkt aus der straflosen Vorbereitungshandlung ein strafbarer Versuch werde.<sup>539</sup>

Diese Prinzipien galten nicht nur für Preßinhalts-, sondern auch für Preßordnungsdelikte.<sup>540</sup> Hingegen war bei einer Haftung wegen Nachlässigkeit ein Versuch unmöglich: dies ergab sich aus ihrem Wesen als Fahrlässigkeitsdelikt.<sup>541</sup>

## D. Die Strafen

### 1. Todesstrafe, Geld- und Freiheitsstrafen

Die Integration des Preßrechts in das allgemeine Strafrecht hatte u.a. auch dazu geführt, dass nunmehr auch die Todesstrafe eine der möglichen Strafarten für Preßdelikte war. In Frage kam hier nur die Aufreizung zum Hochverrat durch Druckschriften, und auch hier bestimmte das Gesetz, dass im Falle, dass die Aufreizung „ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben“ war, lediglich auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen war.<sup>542</sup> Ein Todesurteil für Preßdelikte war daher höchst selten, und eine Vollstreckung erfolgte im hier behandelten Zeitraum ein einziges Mal: Am 4. 7. 1855 wurde in Mantua der Oberleutnant PIER FORTUNATU CALVI erhängt, weil er mit Proklamationen des italienischen Freiheitskämpfers GIUSEPPE MAZZINI aufgegriffen worden war. Es war dies die letzte Hinrichtung in einem ordentlichen Verfahren wegen eines Preßdeliktes überhaupt.<sup>543</sup>

Auch für Geld- und Freiheitsstrafen galten seit 1852 die allgemeinen Regeln des StG.<sup>544</sup> Für Verbrechen kam einfacher Kerker oder schwerer Kerker

<sup>537</sup> HARUM (1852) 41; FRÜHWALD (1855) 49.

<sup>538</sup> LISZT (1878) 260.

<sup>539</sup> HYE (1855) 344. Vgl dazu auch OGH 5. 5. 1857 GZ Nr 84: Der Angeklagte hatte unsittliche Lithographien koloriert und in seiner Wohnung zum Abholen bereit gehalten. Der OGH bejahte im Gegensatz zum OLG das Vorliegen eines strafbaren Versuchs, weil nur die Beschlagnahme die Verbreitung der Druckschriften verhindert hatte. – Zur Bedeutung des § 10 StG für die allgemeine Lehre vom Versuch vgl RITTLER (1954) 261.

<sup>540</sup> LISZT (1878) 262.

<sup>541</sup> LISZT (1878) 234 f.

<sup>542</sup> StG 1852 § 59 lit c; HYE (1855) 714 f.

<sup>543</sup> ROGGE (1872) 425; FICKER (1878) 119.

<sup>544</sup> PreBO § 41; HARUM (1857) 345. Vgl auch die VO des Justizministers 11. 2. 1855 RGBI 30.

in Frage, bei Vergehen und Übertretungen waren es strenger, einfacher oder Hausarrest, sowie eine Geldstrafe.<sup>545</sup> Gereichte die Geldstrafe den Vermögensumständen des Verurteilten „zum empfindlichen Abbruche“, so war anstelle der Geld- eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verhängen.<sup>546</sup> HARUM war der Ansicht, dass dieser Fall auch bei kautionspflichtigen Zeitschriften eintreten könne; denn es könnten auch Verurteilungen wegen „zufällig hinzugekommene[r] Uebertretungen“ erfolgen, die mit dem Unternehmen, für welches die Kautionserlegt worden war, „in keinem inneren Zusammenhange“ stünden und für die der Kautionserleger keinen Regress nehmen könne.<sup>547</sup>

## 2. Kautionsverfall

Auch der Kautionsverfall wurde nunmehr durch das StG selbst geregelt. Die neue Gesetzgebung hatte die bisherigen Formulierungen präzisiert und klargestellt, dass der Kautionsverfall nicht im Ermessen des Richters lag, sondern bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen jedenfalls auszusprechen war. Die Höhe bestimmte sich nach dem Strafraumen für das jeweilige Delikt, war aber auch wie bisher zT von der Höhe der bestellten Kautions abhängig. Bei Verbrechen, die mit über fünfjähriger Kerkerstrafe zu ahnden waren, war mindestens die halbe, wenn nicht die ganze Kautions für verfallen zu erklären; bei Verbrechen mit höchstens fünfjähriger Kerkerstrafe betrug der Kautionsverfall 1.000 fl bis zur halben Kautions; bei noch geringeren Verbrechen betrug er 500–1.000 fl. Bei Vergehen schließlich fand ein Kautionsverfall in Höhe von 100–500 fl statt.<sup>548</sup> Im Vergleich zum PreßG 1849 zeichneten sich diese neuen Bestimmungen vor allem durch die Festsetzung einer Mindeststrafe aus. Ausdrücklich wurde auch bestimmt, dass das Ausmaß des Kautionsverfalls niemals unter das gesetzliche Mindestmaß herabgesetzt werden dürfe, dies deshalb, weil nach Ansicht HYES die Gerichte bis dahin von ihrem Recht der außerordentlichen Milderung „häufig einen ganz maßlosen Gebrauch gemacht“ hätten.<sup>549</sup>

Die Ausrichtung der Höhe des Kautionsverfalls an der Strafdrohung, nicht an der tatsächlich verhängten Strafe, galt insbesondere auch bei einer Verurteilung aufgrund der Nachlässigkeitshaftung.<sup>550</sup> Bildete zB der Inhalt einer Druckschrift objektiv das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, so konnte bei vorsätzlicher („doloser“) Begehung eine Verurteilung zu schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren erfolgen, bei einer Haftung wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge Arrest von einem bis zu sechs Monaten. In beiden Fällen aber betrug der Kautionsverfall zwischen 1.000 fl und der halben Kautionshöhe.

<sup>545</sup> StG 1852 §§ 14–16, 241, 244–246.

<sup>546</sup> StG 1852 §§ 260 lit a.

<sup>547</sup> HARUM (1857) 344.

<sup>548</sup> StG 1852 §§ 28, 251. Vgl zu den Beträgen auch HYE (1855) 432.

<sup>549</sup> HYE (1855) 433.

<sup>550</sup> PreßO §§ 38, 40.

### 3. Verfall und Vernichtung der Druckschrift

Dem Verfall unterlagen sämtliche Druckschriften, die im Hausierhandel oder sonst bei unerlaubter Verbreitung ergriffen worden waren, sowie die verbotenen Druckschriften.<sup>551</sup> Ferner konnte das Gericht auch in allen Fällen, in denen ein Verbrechen oder ein Vergehen durch eine Druckschrift begangen worden war, auch auf Vernichtung der ganzen oder eines Teils der Druckschrift, Zerstörung der Vervielfältigungsvorrichtungen, Satz usw. erkennen. Im Gegensatz zum Kautionsverfall handelte es sich hier aber nur um eine Kann-Vorschrift. Nach HYE war von diesem Mittel dann Gebrauch zu machen, wenn die Schrift „absolut verderblich oder gemeingefährlichen Inhaltes“ war.<sup>552</sup>

Das Gericht konnte nunmehr selbst den Verfall jener Exemplare anordnen, die schon in den Besitz von dritten Personen übergegangen waren. Das PreßG 1849 hatte eine solche Maßnahme noch ausdrücklich verboten, und die Regierungsvorlage 1851 hatte die Einschränkung auch noch übernommen; sie fiel jedoch den Beratungen im Gemischten Komitee 1852 zum Opfer.<sup>553</sup>

Das weitere Schicksal der für verfallen erklärten Druckschriften wurde durch eine Verordnung aus 1853<sup>554</sup> geregelt: Zunächst waren so viele Druckschriften zurückzubehalten, wie zur Identitätsfeststellung notwendig war. Das bei der Vernichtung der übrigen Exemplare gewonnene Material war zu verwerten, vom Erlös wurden die Kosten der Vernichtung bestritten, ein Überschuss ging an den Armenfonds des Tatortes über. Vor der Vernichtung war eine Weisung abzuwarten, ob die Druckschrift künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert hatte; diesfalls war sie an öffentliche Anstalten auszuteilen, „bei denen von ihrer Benützung unter gehöriger Vorsichtersprießliches zu erwarten ist“.

### 4. Sonstige Strafen

Die Pflicht zur Veröffentlichung des Urteils (sowie auch aller anderen im anhängigen Strafverfahren ergangenen „Verordnungen“) wurde aus dem PreßG 1849 fast unverändert übernommen, ebenso auch das strenge Verbot, solche Mitteilungen in irgendeiner Weise zu kommentieren; ausdrücklich hieß es nun auch, dass solche Zusätze nicht einmal in einer anderen Nummer derselben periodischen Schrift erscheinen durften. Für Ehrenbeleidigungen gewährte nun das StG insbesondere dem über die periodische Druckschrift Ob-siegenden, das Strafurteil auf Kosten des Schuldigen in der Druckschrift, in der die Ehrenbeleidigung erfolgte, abdrucken zu lassen, wobei das Strafgericht die Art und Weise im Einzelfall bestimmen konnte. Diese Norm war auch dann anwendbar, wenn das Strafurteil gar nicht gegen die periodische Schrift ergan-

<sup>551</sup> PreßO §§ 27, 32.

<sup>552</sup> StG 1852 §§ 29 Abs 2, 252 Abs 2; HYE (1855) 437.

<sup>553</sup> AVA JM 7570/1851 (Karton 1051/68½) fol 1v.

<sup>554</sup> VO der Ministerien des Innern und der Justiz und der OPB 8. 9. 1853 RGBI 177 betreffend die Behandlung der nach §§ 27 und 32 der Preßordnung in Verfall erklärten Druckschriften; vgl auch StG 1852 § 241.



gen war (etwa, weil der verantwortliche Redakteur gar nicht erkennen konnte, dass es sich um eine Ehrenbeleidigung handelte).<sup>555</sup>

Von den übrigen im StG vorgesehenen Strafen sind hier noch die Landesverweisung, die nur gegen Verbrecher, die Ausländer waren, ausgesprochen werden durfte, und die „Abschaffung“ (Abschiebung) aus einem bestimmten Ort oder aus einem Kronland, die sowohl Aus- als auch Inländer, die wegen eines Vergehens oder einer Übertretungen verurteilt worden waren, zu nennen.<sup>556</sup>

Der Gewerbsverlust konnte vom Gericht nicht ausgesprochen werden. Doch hatte das Gericht die Gewerbebehörde über die erfolgte Verurteilung zu informieren; und im Falle zweimaliger Übertretung der Preßgesetze konnte die Gewerbebehörde die Gewerbsbefugnis entziehen.<sup>557</sup> Welche Behörde dies sein sollte, war in der PreßO nicht genannt, offenbar war man bei der Formulierung der Bestimmung von einer Zuständigkeit des Innenministeriums ausgegangen. Nach Errichtung der OPB behauptete diese jedoch ihre Kompetenz, während das Innenministerium entgegengesetzter Ansicht war. Schließlich entschied der Kaiser, dass beide Behörden einvernehmlich vorzugehen hätten, könne aber kein Einvernehmen erzielt werden, sei die Sache ihm selbst zu unterbreiten.<sup>558</sup>

### E. Konkurrenz, Verjährung

Das StG 1852 sah nunmehr einheitlich das Prinzip der Absorption sowohl für Verbrechen als auch für Vergehen vor, und zwar auch in dem Fall, dass die Delikte in verschiedenen Gesetzen geregelt waren. HARUM schloss daraus, dass das Absorptionsprinzip auch für Preßdelikte gelten müsse.<sup>559</sup>

Strittig war in der Literatur insbesondere die Frage, welche Regeln anzuwenden seien, wenn ein Preßvergehen oder eine Preßübertretung mit einem Verbrechen zusammentraf, das nicht durch eine Druckschrift verübt worden war. Während HYE unter Hinweis auf die §§ 34 f StG 1852 der Ansicht war, dass dann auch auf das Preßdelikt die Regeln über Verbrechen anzuwenden seien (also zB ein gänzlicher Kautionsverfall möglich sei),<sup>560</sup> meinte HARUM, dass eine solche Auslegung nicht „im Zwecke und in der Bestimmung der Caution“ liege und beharrte darauf, dass die im StG für Preßverbrechen vorgesehenen Strafen nur dann zur Anwendung kommen dürften, wenn das Preßdelikt selbst ein Verbrechen gewesen sei.<sup>561</sup>

Gleich blieb die sechsmonatige Verjährungsfrist, mit welcher das Preßstrafrecht auch weiterhin gegenüber dem allgemeinen Strafrecht begünstigt

<sup>555</sup> StG 1852 § 493 Abs 3; FRÜHWALD (1855) 381.

<sup>556</sup> StG 1852 §§ 25, 249. Vgl dazu ausführlich REITER (2000) 112 f.

<sup>557</sup> StG 1852 §§ 30, 268; PreßO § 44.

<sup>558</sup> FRIEDJUNG (1912) 200.

<sup>559</sup> StG 1852 §§ 34 f, 267; HARUM (1857) 348.

<sup>560</sup> HYE (1855) 162, unter Bezugnahme auf HARUM (1852) 44 f.

<sup>561</sup> HARUM (1853) 134 [Beachte: Das von ihm kritisierte Werk von HYE (1855) erschien in Lieferungen, die bezogene Stelle bereits 1852].

blieb.<sup>562</sup> Auch die sonst im allgemeinen Strafrecht notwendigen Bedingungen – kein Nutzen vom Verbrechen, keine Flucht ins Ausland, keine Wiederholung – waren nach Preßrecht nicht notwendig. Die Einleitung des Verfahrens unterbrach die Verjährungsfrist, dh sie lief neu, wenn das Verfahren nicht fortgesetzt wurde; nach allgemeinem Strafrecht hingegen wurde die Frist nur gehemmt.<sup>563</sup>

---

<sup>562</sup> PreßO § 45; HARUM (1857) 349.

<sup>563</sup> JANKA/KALLINA (1902) 188. Vgl auch den äußerst verwickelten Sachverhalt, der der Entscheidung des OGH 20. 1. 1857 *GZ* Nr 54 zugrunde lag. Der OGH stellte in diesem Zusammenhang fest, daß „die Vorladung, Vorführung, die Verhaftung und das Verhör des Thäters als Angeschuldigten“ die Verjährungsfrist unterbrechen.

## VI. Preßprozessrecht

### A. Allgemeines

Die Darstellung des Preßprozessrechtes kann kurz gehalten werden, da es im allgemeinen Prozessrecht integriert war. Die Kodifikationsarbeiten an StG und PreßO hatten, wie erwähnt, auch noch einen Entwurf für eine Verfahrensordnung für Preßprozesse beinhaltet, der allerdings kein vollständiges Verfahren enthielt, sondern auf die „Vorschriften der Strafprozeßordnung“ verwies (es war anfangs noch daran gedacht gewesen, die StPO 1850 auf die gesamte Monarchie auszudehnen) und nur einzelne abweichende Bestimmungen, v.a. hinsichtlich der Beschlagnahme, enthielt.<sup>564</sup> Im Gemischten Komitee, das im März 1852 letzte Hand an die Arbeiten anlegte, erhob jedoch Innenminister BACH die Forderung, dass diese „Special-Verordnung“ gänzlich entfallen solle. Denn wenn nun das materielle Preßstrafrecht „völlig dem gemeinen Strafrecht anheimfalle“, so solle es sich „in Ansehung des Verfahrens“ genauso verhalten. Justizminister KRAUß erhob noch den Einwand, dass das Preßrecht eine besondere Regelung des Gerichtsstandes und der Beschlagnahme erforderlich mache. Über die Debatte zur Beschlagnahme wurde bereits weiter oben berichtet; hinsichtlich des Gerichtsstandes wurde HYE beauftragt, in die das StG begleitenden Verordnungen zur Anpassung des Prozessrechts auch Bestimmungen über Preßgerichte einzufügen.<sup>565</sup>

### B. Gerichtsorganisation

Die Organisation der Preßgerichtsbarkeit wurde 1852/53 mehrmals verändert. Der wohl bedeutendste Schritt erfolgte, wie erwähnt, bereits unmittelbar nach Erlass der Silvesterpatente. Durch ks VO vom 11. 1. 1852 wurden die Geschwornengerichte, entsprechend Pkt 29 der „Grundzüge“ vom 31. 12. 1851 und ohne weitere Erklärungen, beseitigt. An ihre Stelle traten Sechsersenate bei den Landesgerichten, womit nach Ansicht KRAUß' eine „gewichtige Bürgschaft“ für eine „umsichtige und reifliche Rechtsprechung“ gegeben sei.<sup>566</sup>

Sodann ergingen zugleich mit StG und PreßO 1852 mehrere Verordnungen, die „bis zur Einführung einer definitiven Gerichtsorganisation und eines neuen Strafverfahrens“ die Zuständigkeit der Gerichte neu regeln sollte; die dort getroffenen Zuständigkeitsregelungen orientierten sich am strafbaren

---

<sup>564</sup> AVA JM (Karton 1052), gedruckter Entwurf S. 95–97.

<sup>565</sup> AVA JM 7570/1851 (Karton 1051, 68 ½) fol 19v–20v.

<sup>566</sup> Ks VO 11. 1. 1852 RGBI 5; vgl HYE (1854) 30 ff; WALTER (1964) 548; KOHL (2000) 44. Unrichtig daher die Behauptung von ROEDER (1976) 253, die Geschwornengerichtsbarkeit für Preßdelikte hätte auch in der Zeit der StPO 1853 fortbestanden.

Tatbestand, ohne Unterschied, ob er durch die Presse oder auf andere Weise verwirklicht worden war.<sup>567</sup> Bei Verbrechen sollte die Voruntersuchung den Bezirkskollegialgerichten, die Hauptverhandlung und Entscheidung aber (mit wenigen, hier nicht relevanten Ausnahmen) den Landesgerichten zukommen; bei Hochverrat und Majestätsbeleidigung jenem Landesgericht, das sich am Amtssitz des Statthalters befand. Vergehen wurden zur Gänze von den Bezirkskollegialgerichten, Übertretungen von den Bezirkseinzegerichten geahndet.<sup>568</sup> Aus der Orientierung am Tatbestand ergab sich, dass es für die Gerichtszuständigkeit unbeachtlich war, ob eine Verurteilung wegen vorsätzlichem Verhalten oder bloß wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge erfolgt war.<sup>569</sup>

Die – für die hier behandelte Periode – endgültige Regelung erfolgte dann mit der StPO 1853, die auch eine größere Umstrukturierung der Gerichte mit sich brachte.<sup>570</sup> Bei den Landesgerichten am Sitz des Statthalters waren weiterhin die Verbrechen des Hochverrats, der Majestätsbeleidigung – und neu auch die Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses sowie die Störung der öffentlichen Ruhe – konzentriert. Bei den übrigen Verbrechen blieb es bei der Zweiteilung in Untersuchung durch „besondere Bezirksgerichte“ (Untersuchungsgerichte, die im Wesentlichen an die Stelle der ehemaligen Bezirkskollegialgerichte traten) sowie Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen (von denen nunmehr einige die Bezeichnung „Kreisgericht“ statt Landesgericht erhalten hatten, was jedoch im gegebenen Zusammenhang ohne Bedeutung war<sup>571</sup>). Neu war, dass diese Einteilung auch für alle Vergehen galt. Bei Übertretungen war das gesamte Verfahren vor den Bezirksgerichten durchzuführen. Wie bereits bei der Organisation der Preßpolizei ausgeführt, waren die meisten Bezirksgerichte mit den politischen Bezirkshauptmannschaften zu Gemischten Bezirksamtern vereint worden; funktional blieben sie jedoch „Bezirksgerichte“.<sup>572</sup>

### C. Grundzüge des Strafverfahrens

Der verworfene Entwurf einer neuen Preßprozessordnung hatte noch die aus der StPO 1850 stammende Regelung übernommen, dass der Ankläger verlangen konnte, von einer Voruntersuchung abzusehen und sogleich die Versetzung in den Anklagestand zu beantragen.<sup>573</sup> Dies wurde nicht nur nicht verwirklicht; die StPO 1853 ging sogar in die entgegengesetzte Richtung, indem sie das Vorverfahren noch bedeutend aufwertete und zum eigentlichen Kern des Strafprozesses machte. Und indem der Untersuchungsrichter das Verfahren beherrschte wie einst der Inquisitor, kehrte über diesen Umweg der

<sup>567</sup> PreßO § 43.

<sup>568</sup> RGBI 1852/118–121.

<sup>569</sup> So auch ausdrücklich PreßO § 43.

<sup>570</sup> Ausführlich KOHL (2000) 41 ff.

<sup>571</sup> KOHL (2000) 103.

<sup>572</sup> StPO 1853 §§ 7–10; HYE (1854) 9ff; 109 ff.

<sup>573</sup> AVA JM (Karton 1052), S. 97.

Inquisitionsprozess nach Österreich zurück.<sup>574</sup> Der Staatsanwalt war zwar noch immer Anklagevertreter,<sup>575</sup> verlor jedoch gegenüber dem Untersuchungsrichter an Bedeutung, da dieser, sobald er von einem Verbrechen oder von einem von Amtswegen zu untersuchenden Vergehen erfuhr, das Verfahren sofort einzuleiten hatte, ohne die Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten. Die weiterhin bestehende Übung, die bei Gericht einlangenden Anzeigen sofort dem Staatsanwalt zuzustellen, wurde durch einen Erlass des Justizministers 1858 eingestellt.<sup>576</sup> Im Übrigen war zwar „nach Thunlichkeit“ das Einvernehmen mit dem Staatsanwalt herzustellen, doch konnte insbesondere bei Gefahr in Verzug der Untersuchungsrichter auch allein tätig werden.<sup>577</sup>

Die mündliche Hauptverhandlung wurde zwar nicht gänzlich beseitigt, aber zu einer bloßen „Schlußverhandlung“<sup>578</sup> herabgesetzt, in der der Staatsanwalt praktisch nur mehr die Ergebnisse des Vorverfahrens zusammenfasste, wenn auch HYE betonte, dass diese Verhandlung durchaus auch weiterhin eine „wahrhaftige Hauptverhandlung“ sei und im Vorverfahren erhobene Beweise nur dann verwertet werden durften, wenn von ihnen auch in der Schlussverhandlung Gebrauch gemacht worden war.<sup>579</sup> Was die Beweise betraf, so kehrte die StPO zu den Regeln des StG 1803 und damit zur negativen Beweistheorie zurück: „Nur dasjenige kann in der Beurteilung für wahr gehalten werden, was rechtlich bewiesen ist“.<sup>580</sup> Ferner war auch die Öffentlichkeit nicht mehr generell zugelassen, sondern es hatten nur mehr bestimmte Personengruppen, wie etwa Anwälte oder Rechtsprofessoren, sowie höchstens fünf Vertrauenspersonen des Angeklagten als Zuhörer Zutritt zur Schlussverhandlung, und auch dies nur „soweit es der Raum zuläßt“.<sup>581</sup> Die Urteilsformen waren „schuldig“, „schuldlos“ sowie die „Freisprechung von der Anklage“. Letzteres war auszusprechen, wenn zwar die Schuldlosigkeit nicht bewiesen werden konnte, aber dennoch aus rechtlichen Gründen (zB mangelnde Zurechnungsfähigkeit oder auch Nichterfüllung der Beweisregeln) keine Verurteilung erfolgen konnte.<sup>582</sup>

Das Berufungsverfahren war schriftlich;<sup>583</sup> die Berufung konnte sowohl gegen den Schuldausspruch als auch gegen die Strafzumessung, sowohl wegen materieller als auch formeller Mängel erhoben werden. Hatte das OLG die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, so war dies endgültig; hatte eine Milderung stattgefunden, so durfte nur der Ankläger, sonst aber auch der Angeklagte und dessen Angehörige weitere Berufung beim OGH ergreifen.<sup>584</sup>

<sup>574</sup> OGRIS (1975) 559.

<sup>575</sup> Pkt 28 der „Grundsätze“ RGBI 1852/4; HYE (1854) 28 ff; LIEBSCHER (1973) 117.

<sup>576</sup> JME 9. 1. 1858 Z 28311, MTA V<sup>3</sup> (1866) 37.

<sup>577</sup> StPO 1853 §§ 61 ff; HYE (1854) 160 ff.

<sup>578</sup> Vgl Pkt 26 der „Grundsätze“ RGBI 1852/4; HYE (1854) 21 ff.

<sup>579</sup> HYE (1854) 258 f; vgl StPO 1853 § 259.

<sup>580</sup> StPO 1853 § 258 = StG 1803 I § 396.

<sup>581</sup> StPO 1853 § 223; vgl Pkt 27 der „Grundsätze“ RGBI 1852/4; HYE (1854) 27 f.

<sup>582</sup> Pkt 30 der „Grundsätze“ RGBI 1852/4; StPO 1853 §§ 283, 287 f; HYE (1854) 34 f.

<sup>583</sup> Pkt 31 der „Grundsätze“ RGBI 1852/4; HYE (1854) 35 f.

<sup>584</sup> StPO 1853 §§ 295 ff; HYE (1854) 330 ff. Vgl Pkte 20, 23 f der „Grundsätze“ RGBI 1852/4.

Im Verfahren wegen Übertretungen war das Inquisitionsprinzip in „einfacher Form“ wiedereingeführt worden.<sup>585</sup> Die Erhebungen und Verhandlungen waren überhaupt „ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft“ durchzuführen; es gab weder ein förmliches Untersuchungsverfahren noch einen Anklagebeschluss, sondern es waren summarisch die „wesentlichen Umstände“, von denen die Entscheidung abhing, zu ermitteln.<sup>586</sup> Auch hier führte die Berufung an das OLG und die eventuelle weitere Berufung an den OGH.<sup>587</sup>

Preßverfahren genossen in dem hier skizzierten System keine Sonderstellung mehr. Zu erwähnen ist allerdings noch die Bestimmung der PreßO, dass falls gegen eine periodische Druckschrift ein Strafverfahren anhängig gemacht wurde, auf Antrag der Behörde die in der Strafverhandlung ergangenen Verordnungen sowie das Straferkenntnis vollständig und unverändert im nächsten Heft bzw der nächsten Nummer der periodischen Schrift abzudrucken waren. „Zusätze und Bemerkungen jeder Art“ waren unzulässig, selbst wenn sie erst in einer nachfolgenden Nummer erscheinen sollten. Übertretungen dieses Verbots waren mit Geldstrafe von 25–200 fl zu ahnden.<sup>588</sup> „Es ist dieß zur Wahrung des Ansehens der Gerichtsbehörden, und zur Verhinderung der Einwirkung auf die Geschwornen nötig“, meinte LACKENBACHER.<sup>589</sup> Als die PreßO in Kraft trat, existierten Geschwornengerichte nicht mehr; die genannte Bestimmung war dennoch beibehalten worden...

---

<sup>585</sup> Pkt 25 der „Grundsätze“ RGBl 1852/4; HYE (1854) 20 f.

<sup>586</sup> StPO 1853 §§ 417, 419.

<sup>587</sup> StPO 1853 § 427.

<sup>588</sup> PreßO §§ 21, 29 Abs 1.

<sup>589</sup> AVA MdI Präz 3508/1851 (Karton 596) fol 12v.

## VII. Preßzivilrecht

Die Bestimmungen der PreßO über das Berichtigungsrecht knüpften eng an jene des PreßG 1849 an; aber auch hier hatte sich die Situation für die Journalistik verschärft: Während bisher Berichtigungen nur dann unentgeltlich aufzunehmen waren, wenn ihr Umfang den zu berichtigenden Text nicht überstieg, wurde der Umfang nunmehr auf das Doppelte erweitert. Der LACKENBACHER-Entwurf bemerkte dazu, dass die Erfahrung lehre, „daß eine Entgegnung immer mehr Raum als ein Angriff erfordert“. Wollte der Betroffene eine noch längere Berichtigung abdrucken lassen, so hatte er für das darüber Hinausgehende wie bisher die „gewöhnlichen Einrückungsgebühren“ zu bezahlen; doch während das PreßG 1849 auch hier eine absolute Umfangbegrenzung (das Zweifache des zu berichtigenden Artikels) festgesetzt hatte, verzichtete die PreßO auf eine derartige Begrenzung. LACKENBACHER dazu: „Es kann zu einer Rechtfertigung der Abdruck von Dokumenten in einer besonderen Beilage nothwendig erscheinen, und es liegt kein Grund vor, den in seiner Ehre Gekränkten zu beschränken, wenn er die Kosten bezahlt“.<sup>590</sup>

Wie sehr damit die Zeitungen gegenüber den angeblich in ihrer Ehre gekränkten Personen ins Hintertreffen geraten waren, wird erst dann deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Feststellung, ob eine solche „Berichtigung“ diesen Namen überhaupt verdiente oder selbst unwahr war, in keinem gerichtlichen Verfahren erfolgte, sondern dass die PreßO die Bestimmung des PreßG 1849 übernommen hatte, dass im Falle der Verweigerung durch die Redaktion eine „Aufnahme durch den Staatsanwalt zu erwirken“ war.<sup>591</sup> Mitunter konnte freilich eine Weigerung, eine Berichtigung abzudrucken, nicht nur zulässig, sondern auch geboten sein, weil die Berichtigung selbst strafbar war: Denn auch für diese Texte übernahm der Redakteur die volle Verantwortung und konnte sich auch nicht durch allgemeine Klauseln davor verwahren!<sup>592</sup> Im Falle einer ungerechtfertigten Weigerung war eine Geldstrafe von 25–200 fl zu verhängen, im Falle fortgesetzter Weigerung die Einstellung der periodischen Schrift „bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung“ zu verfügen<sup>593</sup> – eine nicht sehr durchdachte Formulierung; denn wie konnte eine eingestellte Zeitung eine Berichtigung veröffentlichen? Gemeint konnte offenbar nur eine Einstellung bis zur Zahlung der Geldstrafe gemeint sein! – Eine Beschwerde gegen den Auftrag des Staatsanwaltes war nicht zulässig.<sup>594</sup>

Im Gegensatz zum PreßG 1849 war nicht mehr eine bestimmte Person zur Aufnahme verpflichtet; die PreßO verwendete vielmehr die Passivform und

---

<sup>590</sup> AVA Mdl Präs 3508/1851 (Karton 596) fol 12r–12v. Vgl auch LISZT (1878) 176; KIRCHMAYER (1983) 258.

<sup>591</sup> PreßO § 20 Abs 4; KIRCHMAYER (1983) 260.

<sup>592</sup> HARUM (1857) 318.

<sup>593</sup> PreßO § 29.

<sup>594</sup> VO 19. 3. 1861 Z 2572, zit n LIENBACHER (1863) 134.

ließ damit die Bestimmung der verpflichteten Person offen, sodass es erschien, als handelte es sich um eine Pflicht der periodischen Druckschrift selbst. Richtigerweise wird man von einer solidarischen Verpflichtung von Herausgeber und Redakteur (statt wie bisher nur Herausgeber) ausgehen müssen.<sup>595</sup>

---

<sup>595</sup> LIENBACHER (1863) 126.



## VIII. Die Preßfreiheit

Gab es Preßfreiheit in der neoabsolutistischen Ära? Die Antwort ist klar zu verneinen, und zwar aus zwei Gründen: erstens auf Grund der Rechtslage, da kein einschlägiges verfassungsrechtlich gewährleistetetes Recht existierte, ja der Presse überhaupt kein auch nur irgendwie rechtlich geschützter Bereich mehr belassen worden war; zweitens aber auf Grund der Tatsache, dass die Idee der Preßfreiheit im Zeitraum 1852–1859 von niemandem mehr erwähnt, geschweige denn als ein Grundsatz für die Preßgesetzgebung behandelt wurde.<sup>596</sup>

Das neoabsolutistische Preßregime war durch ein eigentümliches Nebeneinander von repressiven und präventiven Methoden gekennzeichnet. Dem Staat stand nicht nur die Möglichkeit offen, bestimmte Preßinhalte als strafbar zu bezeichnen und die verantwortlichen Personen gerichtlich zu verfolgen, sondern auch im diskretionären Weg die oppositionelle Presse zu beseitigen, sie mundtot zu machen oder zumindest ihre Verbreitung im Inland zu unterbinden. Die Mittel dazu waren Verwarnungen, Einstellungen, Verbote, Konzessionen, Beschlagnahmen ohne richterliche Kontrolle und last but not least auch die Zensur, die zwar nicht dem Namen, so doch dem Wesen nach 1852 zurückgekehrt war. Die Presse hatte unter diesen Verhältnissen keine Möglichkeit, sich gegen administrative Willkür zur Wehr zu setzen: Keine konkreten Gesetzesübertretungen brauchten ihr bei den administrativen Maßnahmen zur Last gelegt werden, sondern nur eine „Tendenz“, die mit dem Wohl der Monarchie nicht vereinbar war. „Dabei ist das Sonderbare, daß die Polizei in dieser Beziehung Ankläger, Richter und Zeuge in einer Person ist und daß der Beklagte verurtheilt wird, ohne daß früher seine Vertheidigung gehört wird, und diese Verwarnungen werden nicht nur dort ertheilt, wo es die Preßordnung vorschreibt, sondern wo es der Polizei beliebt“, erklärte MAAGER 1860 im Verstärkten Reichsrat.<sup>597</sup>

Der Garant der Preßfreiheit, § 5 des Grundrechtspatents 1849, war mit 31. 12. 1851 aufgehoben worden, zu einem Zeitpunkt, als die Arbeiten an der PreßO bereits im vollen Gange, ja weitgehend schon zum Abschluss gekommen waren. Und teilweise scheint es, als habe man bei den Arbeiten zur PreßO nur darauf gewartet, dass dieses Grundrecht beseitigt werde, um die PreßO vollenden zu können. Deutlich ist dies etwa bei der Einführung des Konzessionssystem der Fall, welches nach Meinung KRIEGS „in geradem Widerspruche mit dem §. 5 der Grundrechte, die bis jetzt weder aufgehoben, noch abgeändert sind“, stünde: Die Bemerkung in seinem Bericht wurde gestrichen und durch „Widerspruche mit der Preßfreyheit, wie sie aus dem §. 5 der Grund-

---

<sup>596</sup> Unrichtig daher MA/PSARAKIS (1999) 411.

<sup>597</sup> StPRR I, 225.

rechte ...“ ersetzt.<sup>598</sup> Nach Aufhebung des Grundrechtspatents aber wurde die Konzessionspflicht, ursprünglich nur für illustrierte Journale geplant, für alle Zeitungsunternehmen eingeführt. Der „ausgebesserte“ Bericht KRIEGS aber dürfte für Jahre das letzte Dokument gewesen sein, in dem das Wort „Preß-freyheit“ überhaupt noch Erwähnung fand.

Der letzte Minister, der erklärt hatte, dass er einer Verletzung des § 5 des Grundrechtspatentes nie seine Zustimmung geben könne, war Justizminister SCHMERLING, und zwar in seinem Schreiben an Innenminister BACH vom 29. 9. 1850.<sup>599</sup> Nicht einmal ein halbes Jahr später wurde SCHMERLING zum Rücktritt gezwungen, womit ein wesentlicher Schritt hin zum Neoabsolutismus und zur Beseitigung der Preßfreiheit getan war. Zugleich hatte SCHMERLINGS Sturz seinen Ruf als Liberaler gefestigt.<sup>600</sup> Es überrascht nicht, dass am Ende der neoabsolutistischen Ära gerade SCHMERLING wieder zurückberufen wurde und dass er es war, der unmittelbar nach Amtsübernahme den Auftrag für ein neues Preßgesetz erteilte. Dieses Gesetz aber, welches fast sechzig Jahre lang gelten und somit die Monarchie noch überdauern sollte, wird uns im folgenden, letzten Kapitel näher beschäftigen.

---

<sup>598</sup> HHStA RR 25/1851 (Karton 1) RR-Bericht, fol 8r; der eingefügte Text ist nur schwer lesbar, das Wort nach „Grundrechte“ nicht erkennbar.

<sup>599</sup> AVA MdI Präs 6195/1850 (Karton 596) fol 3v; vgl oben 338.

<sup>600</sup> DÖLEMEYER (1987) 148.



Fünftes Kapitel  
**Die zweite konstitutionelle Ära**

„Bei der anerkannten Nothwendigkeit, die dem Reiche gegebenen konstitutionellen Einrichtungen zu freier und gedeihlicher Entwicklung zu bringen, erscheint es als ein Bedürfniß ersten Ranges, daß die bis nun bestehende Preßgesetzgebung einer sorgfältig eingehenden Revision unterzogen werde. [...] In diesem Sinne ist der vorliegende Entwurf eines Preßgesetzes ausgearbeitet worden, er spricht die Presse rückhaltslos frei und stellt sie, gleich aller anderen Thätigkeiten des bürgerlichen Lebens, lediglich unter die Autorität des Strafgesetzes.“

Bericht der Kommission des Justizministeriums zum PreßG, Mai 1861  
AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514, 47½) fol 1r



## I. Allgemeiner Teil

### A. Die Februarverfassung 1861

Die Rückkehr SCHMERLINGS in die Politik wurde möglich durch den Sturz des Staatsministers AGENOR Graf GOŁUCHOWSKI infolge der allgemeinen Ablehnung des Oktoberdiploms. Am 4. 2. 1861 wurde SCHMERLING sein Nachfolger, und zugleich wurde EHZ RAINER d.J., der ebenso wie SCHMERLING als gemäßigt liberal galt, anstelle RECHBERGS zum neuen Ministerpräsidenten ernannt; neuer Polizeiminister wurde KARL Frhr v. MECSÉRY DE TSÓOR. Zwar blieb RECHBERG als Außenminister im Amt, aber auch Finanzminister PLENER gehörte der neuen – nun wieder als „Ministerrat“ bezeichneten – Regierung weiterhin an; er hatte den Sturz GOŁUCHOWSKIS mit betrieben und forderte nun eine Rückkehr zur Reichsverfassung 1849. Den wiedererwachenden konstitutionell-zentralistischen Bestrebungen standen jedoch sowohl die Ungarn als auch und vor allem der Kaiser selbst entgegen.<sup>1</sup>

Aus dieser Spannungslage erklärt sich die Eigentümlichkeit jenes Verfassungswerkes, das nun von SCHMERLING gemeinsam mit dem Minister ohne Portefeuille JOSEPH Ritter LASSER v. ZOLLHEIM sowie dem Ministerialbeamten HANS v. PERTHALER erarbeitet wurde und am 26. 2. 1861 die Sanktion FRANZ JOSEPHS erhielt. Ein kaiserliches Patent löste sowohl den Verstärkten als auch den ständigen Reichsrat in seiner bisherigen Form auf, an Stelle des letzteren wurde ein Staatsrat errichtet, der jedoch nicht mehr die Machtposition seines Vorgängerorgans besaß.<sup>2</sup> Mit einem zweiten Patent vom selben Tag wurden ein Grundgesetz über die Reichsvertretung sowie Landesordnungen und Landtagswahlordnungen für die einzelnen Kronländer publiziert; das Patent selbst bezeichnete „diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als die Verfassung Unseres Reiches“.<sup>3</sup> Im Vergleich zum Oktoberdiplom handelte es sich um einen wesentlichen Fortschritt hin zu konstitutionellen Verhältnissen, eine echte Verfassung im Sinne des Konstitutionalismus war aber auch diese Februarverfassung noch nicht: Österreich besaß, wie es der *Wanderer* 1864 in einem Jahresrückblick formulierte, „seit 1861 ... eine Verfassung ohne Vereinsrecht, ohne Geschwornengerichte, ohne Preßfreiheit, ohne Gleichberechtigung der Konfessionen, ohne Reform der Justiz und Verwaltung...“<sup>4</sup> Dies

---

<sup>1</sup> KOLMER (1902) 46 f; FELLNER (1955) 550 ff; RUMPLER (1970) 61 f; BRAUNEDER (1992) 377; RUMPLER (1997) 376 f; BRAUNEDER (2000a) 151.

<sup>2</sup> Ks Pat 26. 2. 1861 RGBI 22 = BERNATZIK Nr 102 f; RUMPLER (1970) 63.

<sup>3</sup> Ks Pat 26. 2. 1861 RGBI 20 = BERNATZIK Nr 71.

<sup>4</sup> *Wanderer* Nr 361 v. 21. 12. 1864, Morgenblatt 1. Nichtsdestoweniger muss die Februarverfassung als „Verfassung“ im juristischen Sinne angesehen werden. Als der Chefredakteur der *Národní listy*, JULIUS GREGR in der Nr 90 v. 16. 4. 1862 dieser Zeitung einen Leitartikel veröffentlichte, in dem er die Februarverfassung als

nicht ohne Grund: FRANZ JOSEPH hatte erklärt, dass „mit den am 26. des Monats erlassenen Staatsgrundgesetzen bereits die äußerste Grenze der nach der allerhöchsten Willensmeinung zulässigen Beschränkung der souveränen Macht erreicht“ worden sei.<sup>5</sup>

Der aufgrund des Grundgesetzes über die Reichsvertretung völlig neu zusammengesetzte Reichsrat tagte – im Gegensatz zu seinem Vorgängerorgan, dem Verstärkten Reichsrat von 1860 – öffentlich; schon bald wurde das Parlamentsbuffet zum Treffpunkt von Abgeordneten und Journalisten, und gleich drei private Korrespondenzbüros berichteten regelmäßig über die Verhandlungen.<sup>6</sup> Gegliedert war der Reichsrat in ein Herrenhaus (HH) und ein Haus der Abgeordneten (AH); letzteres sollte sowohl mit als auch ohne transleithanische Abgeordnete zusammentreten können, je nachdem, ob es sich um eine Angelegenheit der gesamten Monarchie oder bloß der cisleithanischen Länder handelte.<sup>7</sup> Zu den Gesetzesmaterien, die in die Zuständigkeit dieses engeren, cisleithanischen Reichsrates fielen, gehörte auch und insbesondere das Preßrecht.

## B. Das Preßgesetz 1862

### 1. Der Entwurf LIENBACHERS und die Beratungen im Justizministerium

In seinen *Historisch-genetischen Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes* berichtete der damalige Chef der Staatsanwaltschaft Wien, GEORG LIENBACHER, dass ihm „im März 1861 der ehrenvolle Auftrag erteilt wurde, einen Entwurf zur Regierungsvorlage eines neuen Pressgesetzes zu verfassen“.<sup>8</sup> Da das spätere PreßG 1862 wesentlich auf diesem Entwurf beruhte, ist LIENBACHER als dessen geistiger Vater anzusehen. Er wurde in dieser Darstellung bereits öfters als Autor genannt, soll aber an dieser Stelle kurz biographisch skizziert werden.<sup>9</sup>

---

„Grund allen Elends“ bezeichnete, wurde er vom LG Prag am 17. 6. 1862 wegen § 65 StG 1852 verurteilt; sein Einwand, dass das „Februarpatent“ keine Verfassungs-urkunde sei, wurde vom Gericht verworfen. Vgl. *Das Vaterland* Nr 135 v. 13. 6. 1862, 3; Nr 141 v. 21. 6. 1862, 4. – Vgl. zur Terminologie auch BRAUNEDER (2000a) 154 f; der von ihm (alleine!) verwendete Ausdruck „Reichsverfassung“ ist jedoch unzulässig, da dies allein der Titel der Reichsverfassung 1849 war, während er für das Verfassungswerk von 1861 zwar geplant, letztlich jedoch nicht verwirklicht wurde. Es ist daher am zweckmäßigsten, dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend, von „Februarpatent“ oder „Februarverfassung“ zu sprechen: Vgl. etwa BERNATZIK Nr 71; GOTTMANN (2000) 622; HÖBELT (2000) 895.

<sup>5</sup> ÖZV III/4 Nr 28. Vgl. RUMPLER (1970) 64; BRAUNEDER (2000a) 155.

<sup>6</sup> LUNZER (1954) 15; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 145.

<sup>7</sup> BRAUNEDER (2000a) 156 f; GOTTMANN (2000) 623, 625 (Graphik).

<sup>8</sup> LIENBACHER (1863) 37.

<sup>9</sup> Biographische Angaben nach KARL FRIEDRICH HERMANN in ÖBL V (1972) 210; STEINKELLNER (1984) bes 361 f. – Dieses zuletzt genannte Werk behandelt ausführlich die Tätigkeit LIENBACHERS als Abgeordneter; seine Bedeutung für das Preßrecht wird jedoch nur am Rand gestreift. Eine Würdigung seiner preßrechtlichen Arbeiten erfolgt bei SCHMOLKE (1992) 177–179.

GEORG LIENBACHER wurde am 18. 4. 1822 in Kuchl/Salzburg geboren. Der gesellschaftliche Aufstieg seines Vaters vom Bauern zum Dachschindel-erzeuger und Bürger von Hallein ermöglichte ihm das Studium der Rechte in Wien, das er 1846 abschloss. 1850 wurde er Staatsanwaltssubstitut, 1852 Staatsanwalt in Rohrbach, dann in Vöcklabruck, 1854 Oberstaatsanwaltstellvertreter in Pest, 1856 Staatsanwalt in Buda, 1859 Chef der Staatsanwaltschaft Wien. 1870 wechselte LIENBACHER als Oberlandesgerichtsrat in das OLG Wien und wurde 1880 Mitglied des OGH, ab 1882 auch des RG; 1887 trat er in den Ruhestand. Seit 1870 war er Abgeordneter zum Salzburger Landtag und seit 1873 auch zum Reichsrat; beiden parlamentarischen Gremien gehörte er bis zu seinem Tode am 14. 9. 1896 in Kuchl an. Seine deutsch-konservative Politik und seine Bemühungen um die Probleme der ländlichen Bevölkerung wurden 1884 mit dem päpstlichen St. Gregor-Orden, 1885 mit dem Ritterkreuz des Leopold-Ordens, vor allem aber mit der Ehrenbürgerschaft in nicht weniger als 45, v.a. Salzburger ländlichen Gemeinden honoriert. Der Journalist EDMUND WENGRAF<sup>10</sup> beschrieb ihn als ein „Unicum der deutsch-clerical-centralistischen Spielart ... Sowohl als Centralist wie als Clericaler vollkommen ehrlich, in beiden Richtungen maßlos und doch beschränkt ... Steif wie ein Bureaukrat, korrekt wie ein Buchhalter, dickschädlich wie ein Bauer. Dabei nicht ohne Humor ... Ein aufrechter, biederer, tadelloser Charakter. – Aber ein unausstehlicher Mensch.“<sup>11</sup>

Wie LIENBACHER in den vorhin genannten *Erläuterungen* weiter ausführte, hatte er im März 1861 „über Anlage und Inhalt“ des von ihm zu erstellenden PreßGEntw „keine Weisung [erhalten]; die neue Zeit und ihre Bedürfnisse, die neuen Männer der Regierung und ihre schon 1849 und 1850 mit aller Charakterfestigkeit verfolgte Richtung, sowie die Erfahrungen seit 1848 waren ein deutlich sprechendes Programm.“<sup>12</sup> Hinzuzufügen wäre dem noch, dass die Tatsache, dass die Ausarbeitung einem Staatsanwalt anvertraut wurde, ein Indiz dafür war, dass diese Institution wieder ein stärkeres Gewicht im Preßrecht bekommen sollte. Bereits am 11. 4. konnte er seinen Entwurf einer im Justizministerium zusammengetretenen Kommission vorlegen.<sup>13</sup> Dieser gehörten außer LIENBACHER an: Vom Justizministerium die Sektionschefs THEOBALD Frhr v. RIZY<sup>14</sup> und AUGUST KHOSS v. STERNEGG<sup>15</sup>; vom Polizeiminister-

<sup>10</sup> \* Nikolsburg [Mikulov] 9. 1. 1860, † Wien 8. 12. 1933, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 530.

<sup>11</sup> Zit n STEINKELLNER (1984) 281. – Dass LIENBACHER „als Jesuit Profeß gethan“ hatte, wie dies ROGGE (1873a) 176 behauptet, konnte nicht verifiziert werden.

<sup>12</sup> LIENBACHER (1863) 37.

<sup>13</sup> „Protokoll über die Sitzungen im Justiz-Ministerium vom 11. April 1861“: AVA JM S.N. (Karton 1514/47½) fol 1r. Die bei TRENKLER (1953) 3 angegebene Personenliste ist unvollständig.

<sup>14</sup> \* Wien 11. 2. 1807, † ebd 18. 5. 1882. Vgl WURZBACH XXVI (1874) 203 f; JOHANNA BIANCHI in ÖBL IX (1988) 185; OLECHOWSKI (1999) 112.

<sup>15</sup> Im Schematismus 1860, 166 als Sectionsrat im Justizministerium, im Schematismus 1866, 156 als Ministerialrat daselbst erwähnt.



rium Sektionschef KARL FIDLER<sup>16</sup> und vom Staatsministerium Sektionschef KARL V. LEWINSKY.<sup>17</sup> Den Vorsitz führte der neue Justizminister ADOLF PRATOBEVERA Frhr v. WIESBORN<sup>18</sup> persönlich, doch ließ er sich meist von RIZY vertreten. Das neben LIENBACHER wohl wichtigste Mitglied der Kommission war JULIUS GLASER<sup>19</sup>, seit 1860 Ordentlicher Professor für Strafrecht an der Universität Wien.

Gleich zu Beginn der Beratungen<sup>20</sup> wurde auf Antrag LIENBACHERS beschlossen, „daß die Revision der Druckschriften vor der Veröffentlichung zu entfallen hat“. Nach Klärung dieser Grundsatzfrage – sie bedeutete die Abschaffung der Vorzensur – wurde zur Beratung der einzelnen Paragraphen geschritten. Bald erkannte die Kommission, dass es notwendig sein werde, zugleich mit dem Preßgesetz auch eine Novelle des StG 1852 zu schaffen. PRATOBEVERA sah die damit verbundenen Schwierigkeiten voraus; er nannte als Alternative, Strafbestimmungen in das neue PreßG aufzunehmen, „so wie dieß in dem Preßgesetze vom 13. März 1849 geschah“.<sup>21</sup> Die übrigen Kommissionsmitglieder jedoch erachteten es als sinnvoll, eine allgemeine Strafrechtsnovelle zu formulieren, und LEWINSKY berichtete, dass sich auch Staatsminister SCHMERLING für eine StGNov ausgesprochen hätte, „indem man sich nur dadurch einen größeren Erfolg der Repressiv-Maßregeln auch für den Fall sichern könne, daß die Durchführung ständigen Richtern und nicht Geschwornen anvertraut würde“.<sup>22</sup> – LIENBACHER meinte später, dass die Verbindung von PreßG und StGNov „verhängnisvoll“ war. Die Novelle geriet bald in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses und verzögerte damit das Zustandekommen des PreßG erheblich.<sup>23</sup> Die Beratungen zum PreßGEntw kamen bereits in der zweiten Sitzung vom 13. 4. zum Abschluss; und es wurde an LIENBACHER und GLASER der Auftrag erteilt, zusammen einen Entwurf für die StGNov auszuarbeiten. Ersterer sollte die politischen Delikte neu formulieren, zweiterer die Ehrenbeleidigungs-Tatbestände.<sup>24</sup> Diese Entwürfe wurden zunächst in einer kleineren Runde, bestehend aus LIENBACHER, GLASER und

<sup>16</sup> Im Schematismus 1860, 221 als Hofsekretär im Polizeiministerium, im Schematismus 1866, 337 als Hofrat bei der Statthalterei in Triest und Ritter des Leopold-Ordens erwähnt. Nach DÖRFLER/PENSOLD (2001) 145 war er „Pressereferent im Polizeiministerium“.

<sup>17</sup> Vgl zu LEWINSKY oben 359.

<sup>18</sup> \* Bielitz-Biala [Bielsko-Biala] 12. 6. 1806, † Wien 16. 2. 1875. Vgl BRIGITTE BÖCK in ÖBL VIII (1983) 246 f; HAIDER (1997) 58 f.

<sup>19</sup> \* Postelberg [Postoloprty] 19. 3. 1831, † Wien 26. 12. 1885. Vgl ÖBL II, 3 f; WOLFGANG SCHILD (1987); HERBERT HOFMEISTER / MICHAEL NEUMAIR in STOLLEIS (1995) 238.

<sup>20</sup> Das Sitzungsprotokoll ist im AVA JM (Karton 1514/47½) erhalten (wird zitiert: AVA JM Kommissionsprotokoll).

<sup>21</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 15v.

<sup>22</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 16r.

<sup>23</sup> LIENBACHER (1863) 38; vgl auch BERKA (1987) 405.

<sup>24</sup> LIENBACHER (1863) 38. Der GLASERSche Entwurf ist bei GLASER (1883a) 321–335 abgedruckt. Er enthielt nur materielles Strafrecht, kein Verfahrensrecht; missverständlich daher KOCH (1986) XXIX.

RIZY, sodann in der Kommission besprochen, die noch um den Hofrat beim OGH v. BITTREICH und die beiden Obergerichtsräte beim OLG Wien PETER KAGERBAUER und EDUARD KRENN verstärkt worden war. Am 7. 5. wurden die Beratungen zum Abschluss gebracht, und am 3. 6. erstattete PRATOBEVERA dem Kaiser einen Vortrag über das neue PreßG und über die StG-Novelle.<sup>25</sup>

## 2. Staatsrat und Ministerrat

Im Staatsrat wurden die beiden Entwürfe dem Staatsrat EDUARD JULIUS QUESAR zugewiesen, der im Einvernehmen mit Staatsrat LUDWIG Frhr v. FLIESSER eine Reihe von Änderungen abfasste; schon am 26. 6. waren diese Arbeiten abgeschlossen.<sup>26</sup> Nach einer neuerlichen redaktionellen Überarbeitung im Justizministerium, die wahrscheinlich durch LIENBACHER erfolgte, wurde der Entwurf in den Ministerrat eingebracht, wo er allerdings vor dem Sommer nicht mehr zur Behandlung kam.<sup>27</sup>

In der Öffentlichkeit war die baldige Vorlage eines neuen Preßgesetzes mehrmals bekannt gegeben worden, und die Journalistik erwartete naturgemäß voll Spannung die Neuerungen. Besonders tat sich die juristische Fachzeitschrift *Gerichtshalle* hervor, die am 8. 7. ihre Ansicht darüber aussprach, „welche Anforderungen wir an ein Preßgesetz stellen, wenn es den Bedürfnissen und Wünschen der österreichischen Staatsbürger ... entsprechen sollte“. Mehr als Vorsichtsmaßnahme versicherte der anonyme Verfasser, dass er keineswegs „der Zügellosigkeit der Presse, die allerdings das größte Uebel im Staate wäre, das Wort reden wollte; aber was wir als einen für die Civilisation im Allgemeinen und für Oesterreichs Wohl insbesondere unerläßliche Forderung hinstellen, ist die volle und wahre Freiheit der Presse.“<sup>28</sup>

Aber würde das Gesetz dieser Forderung entsprechen? Am 4. 8. berichtete *Die Presse*, dass sie durch einen „unglückliche[n] Zufall“ Kenntnis vom neuen Entwurf erhalten habe, und „ein eisiger Schauer überlief uns bei dem Durchlesen des Preßgesetzes“. Wohl sei das Verwarnungssystem abgeschafft. Aber noch immer hätte die Regierung die Möglichkeit, ausländische Zeitungen zu verbieten, inländische zu suspendieren, der Zeitungsverschleiß sei weiter konzessionspflichtig, die Strafen des Gesetzes seien geradezu drakonisch.<sup>29</sup> Vor allem aber sei empörend, dass dieses neue Gesetz nur für Cisleithanien gelten solle, während man für Ungarn daran denke, das viel liberalere PreßG

<sup>25</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 31r, fol 41r; ÖMR V/2 (1981) 391 f (MALFER); LIENBACHER (1863) 38. Der Entwurf der Kommission im Justizministerium ist samt Erläuterungen („Gründe der Entwürfe des Preßgesetzes und des Gesetzes, betreffend mehrere Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen vom 27. Mai 1852“) dem Kommissionsprotokoll beigelegt (wird zitiert: AVA JM Kommissionsbericht).

<sup>26</sup> HHStA JStR 203/1861 (Karton 3).

<sup>27</sup> Der gedruckte Entwurf ist als Beilage 1 dem Ministerratsprotokoll beigelegt, allerdings nicht in den ÖMR abgedruckt: Ministerrat 17. 9. 1851 MRZ 927, Beilage 1, HHStA (Karton 38) fol 168r–175v.

<sup>28</sup> GH Nr 27 v. 8. 7. 1861, 209.

<sup>29</sup> *Die Presse* Nr 211 v. 4. 8. 1861 Morgenblatt 1.

1848 wieder in Geltung zu setzen; ein Argument, das auch von der *Ostdeutschen Post* am 11. 8. aufgegriffen wurde: Das monarchietreue Cisleithanien solle nicht schlechter behandelt werden als Transleithanien.<sup>30</sup> Die *Gerichtshalle* hingegen beruhigte am 12. 8. die Leserschaft: Der Entwurf erinnere „an das vaterländische Preßgesetz vom 13. März 1849, und an das Baden'sche vom 15. Februar 1851“;<sup>31</sup> es enthalte keineswegs die befürchteten drakonischen Strafen.<sup>32</sup> – Aber schon einen Monat später, am 15. 9., schlug die *Gerichtshalle* selbst „Alarm“: Der Staatsrat habe einige „nicht unwesentliche“ Änderungen am PreßG, vor allem aber an der StGNov vorgenommen. Der Justizminister persönlich habe sich geweigert, eine derartige Novelle im AH einzubringen. „Daß der Justizminister PRATOBEVERA, der von dem besten Willen beseelt ist, den Rechtsstaat aufbauen zu helfen, dadurch mit dem h. Staatsrath in Konflikt gerathen muß, ist leicht begreiflich, und dadurch wird es auch erklärlich, weshalb die wichtigen Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhouse so lange auf sich warten lassen.“ Es sei schon bei der Errichtung des Staatsrates klar gewesen, dass dieser nicht geeignet sei „frisches Leben in unsere Legislation zu bringen.“<sup>33</sup>

PRATOBEVERA indes hatte am Zustandekommen des PreßG keinen weiteren Anteil: Ein (psychosomatisches?) Leiden hatte ihn schon im Juli zum faktischen Rücktritt gezwungen; bis zu seiner formellen Demission im Dezember 1862 leiteten die Sektionschefs MITIS und RIZY die Ministerialgeschäfte.<sup>34</sup> – Der erhobene Vorwurf, der Staatsrat sei an den Verzögerungen des PreßG schuld, nötigte Staatsratspräsident LICHTENFELS zu einem entschiedenen Widerspruch im Ministerrat; auf Vorschlag des Polizeiministers MECSÉRY wurde ein Dementi in die *Wiener Zeitung* vom 18. 9. eingeschaltet.<sup>35</sup> Die *Gerichtshalle* jedoch widerlegte in ihrer nächsten Nummer die von offizieller Seite verlautbarten Standpunkte.<sup>36</sup> Dies sorgte im Ministerrat nochmals zu heftigen Diskussionen, doch erfolgte kein neuerliches Dementi.<sup>37</sup> Allerdings übernahm es LIENBACHER, den Preßgesetzentwurf in einer anonymen Broschüre, betitelt *Die Preßfreiheit und die Regierungsvorlage eines neuen Preßgesetzes für Oesterreich*, zu verteidigen: Der Entwurf sei geeignet, die Preßfreiheit zur Geltung zu bringen, und „[k]ein billig Denkender wird im Ernste behaupten wollen, daß diese Anordnungen hart oder drückend, noch weniger, daß sie der Preßfreiheit abträglich sind.“ Diese Broschüre erschien allerdings erst nach Einbringung der Regierungsvorlage im Reichsrat.<sup>38</sup>

<sup>30</sup> Zit n *Die Presse* Nr 219 v. 12. 8. 1861 Abendblatt 4.

<sup>31</sup> Dieses war allerdings auf dem Höhepunkt der dortigen Reaktion ergangen: BERNER (1876) 131.

<sup>32</sup> *GH* Nr 32 v. 12. 8. 1861, 209.

<sup>33</sup> *GH* Nr 37 v. 16. 9. 1861, 299.

<sup>34</sup> MALFER in ÖMR V/2 (1981) XXX.

<sup>35</sup> Ministerrat 17. 9. 1861 MRZ 927, ÖMR V/2, 391; *Wiener Zeitung* v. 18. 9. 1861, Abendblatt.

<sup>36</sup> *GH* Nr 38 v. 23. 9. 1861, 307.

<sup>37</sup> Ministerrat 24. 9. 1861 MRZ 926, ÖMR V/2, 385 f.

<sup>38</sup> LIENBACHER (1861), der Zeitpunkt geht aus S. 7 hervor.

Inzwischen hatten die Beratungen im Ministerrat begonnen. Zu den Sitzungen am 17., 18., 20. und 26. 9. wurden Staatsrat QUESAR und Sektionschef RIZY hinzugezogen. Dabei erwies sich insbesondere Außenminister RECHBERG als Befürworter des bisherigen Systems, wie zB des Konzessionszwanges, während Polizeiminister MECSÉRY und Staatsminister SCHMERLING die Erleichterungen des PreßG zu verteidigen suchten.<sup>39</sup> Als letztes Argument brachte der Außenminister noch vor, dass das BPreßG 1854 dem neuen PreßG entgegenstünde. „Es wurde jedoch auch auf dieses Bedenken nicht eingegangen, nachdem andere deutsche Bundesstaaten sich bereits darüber hinweggesetzt haben.“<sup>40</sup> Und dies war das lautlose Ende des BPreßG 1854, über das auch sonst nicht weiter diskutiert wurde.

### 3. Das Preßgesetz im Reichsrat

Im AH des (engeren) Reichsrates wurde unterdessen der Regierungsvorlage immer ungeduldiger entgegengesehen. Stellte das lange Zuwarten der Regierung eine Hinhaltenaktik dar? Schließlich ergriff das Hohe Haus selbst die Initiative. Auf Antrag des Abg Dr. LEOPOLD KLAUDY beschloss das AH am 2. 10. einstimmig, einen zwölfköpfigen Ausschuss einzusetzen, der sowohl ein „Gesetz für die Regelung der Verhältnisse der Presse“ als auch ein „Gesetz für das Verfahren in Fällen der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“ entwerfen sollte. Zu Ausschussmitgliedern wurden gewählt: JOSEF WASER, LEOPOLD KLAUDY, IGNAZ KURANDA, FRANZ TASCHEK, CARL WISER, ADOLF V. TSCHABUSCHNIGG, EDUARD HERBST, FRANTIŠEK SMOLKA, JOHANN DEMEL, JOHANN HELZELET, EUGEN V. MÜHLFELD und GEORG ISSECESCU.<sup>41</sup>

Die Regierung hatte diesen Schritt billigen müssen, wusste aber, dass nunmehr keine Zeit zu verlieren war; noch am selben Tag wurde eine Ministerratssitzung abgehalten, in der MECSÉRY darauf drängte, den Entwurf im Reichsrat einzubringen, „damit er von dem bereits gewählten Ausschusse für das Preßgesetz vor oder doch gleichzeitig mit dessen eigenem Entwurfe in Beratung genommen werden könne.“ RIZY wurde beauftragt, unverzüglich die a.h. Sanktion einzuholen.<sup>42</sup> FRANZ JOSEPH allerdings kam am nächsten Tag noch selbst in die Ministerratssitzung, um „mehrere Bestimmungen des anverwahrten Preßgesetzentwurfes einer Erörterung zu unterziehen.“<sup>43</sup> Dann aber war es soweit: Am 4. 10. 1861 brachte Staatsminister SCHMERLING den Preß-

<sup>39</sup> PreßG: Ministerat 17., 18., 20. 26. 9. 1861 MRZ 927 (Sammelprotokoll) ÖMR V/2, 390 ff. StGNov: Ministerrat 26. 9. 1861 MRZ 928, ÖMR V/2, 406 ff.

<sup>40</sup> Ministerrat 26. 9. 1861 MRZ 927, ÖMR V/2, 405. Tatsächlich wurde das BPreßG 1854 in rund einem Drittel der deutschen Staaten, auch in Preußen, weder kundgemacht noch sonst vollzogen: WILKE (2000) 220.

<sup>41</sup> StPAH 1. Sess 1507, 1510–1513; vgl LIENBACHER (1863) 39; TRENKLER (1953) 4 f; BRAUNEDER (2000a) 167; GOTTMANN (2000) 648 f. Vgl zu den Personen die biographischen Skizzen bei HAHN (1867) 84 ff.

<sup>42</sup> Ministerrat 2. 10. 1861 MRZ 932 ÖMR V/2, 417.

<sup>43</sup> Ministerrat 3. 10. 1861 MRZ 939 ÖMR V/2, 425. Die a.h. Sanktion der RV 1861 in HHStA KZ 3093/1861 (Karton 14); abschriftlich auch bei HHStA JStR 203/1861 (Karton 3) fol 51r.

GEntw und Minister LASSER (als Vertreter des erkrankten Justizministers) den Entwurf für die StG-Novelle als Regierungsvorlage im AH ein.<sup>44</sup> Der zuletzt genannte Entwurf wurde einem neu gebildeten Ausschuss, der PreßGEntw aber dem bereits gewählten Preßausschuss zugewiesen. Dieser hatte schon am Vortag seine Tätigkeit aufgenommen, machte nun aber die Regierungsvorlage zur Grundlage seiner weiteren Beratungen, weil der Entwurf „im Ganzen wohlgeordnet und erschöpfend“ sei.<sup>45</sup> Entsprechend seines ursprünglichen Auftrages jedoch teilte der Preßausschuss den Entwurf in zwei Gesetze, eines für den materiellen Teil und eines für den Verfahrensteil der Regierungsvorlage; „denn das Preßgesetz ist ja bestimmt und wird hoffentlich geeignet sein, längere Zeit in Wirksamkeit zu bleiben“, das Preßverfahrensrecht aber nur so lange, bis überhaupt eine neue StPO komme, „und mit dem, was längere Zeit wirksam bleiben soll, soll man aus einleuchtenden Gründen dasjenige nicht vermengen, und in ein Gesetz zusammenfassen, was nur für kurze Zeit zu bestehen bestimmt ist“.<sup>46</sup> LIENBACHER, der diese Maßnahme – wie auch sonst fast jede Veränderung an „seinem“ Gesetz – später missbilligte, vermutete jedoch, dass der wahre Grund für die Schaffung einer besonderen Preßprozessordnung (PPO) die Wiedereinführung der Geschwornengerichtsbarkeit gewesen sei.<sup>47</sup>

Zum Berichterstatter für das PreßG wurde der Abg HERBST gewählt, zum Berichterstatter für die PPO der Abg TASCHEK. Am 9. 12. 1861 kam der PreßGEntw erstmals in das Plenum des AH. Die Generaldebatte nahm nur wenig Zeit in Anspruch, da sich lediglich drei Pro- und keine Contra-Redner gemeldet hatten, und auch von diesen verzichteten zwei auf ihre Rede, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Außer dem Berichterstatter HERBST sprach daher einzig der Bischof von Budweis und Abgeordnete des Reichsrates JAN JIRSIK einige – von lebhaften Bravorufen unterbrochene – lobende Worte über das Gesetz, durch das „mit dem Präventivsysteme für immer gebrochen“ werden sollte.<sup>48</sup> Auf Vorschlag des Ausschusses wurden die §§ 21–23 des PreßG-Entwurfs (sie betrafen die Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen und über militärische Operationen) ausgeschieden und dem zweiten Ausschuss, der über die StG-Novelle zu beraten hatte, zugewiesen. Sodann wurde mit der Spezialdebatte begonnen, die am 11. und 13. 12. fortgesetzt wurde. Am 16. 12.

<sup>44</sup> Die Regierungsvorlagen wurden nicht in die Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses (BlgAH) aufgenommen, die RV zum PreßG befindet sich bei PA AH 1. Sess 792a. Eine Veröffentlichung fand in GZ 1861 Nr 123–125 sowie bei LIENBACHER (1863) 49 ff statt.

<sup>45</sup> AB, PA AH 1. Sess 949a/1861 (Karton 22) 2. – Die Ausschusssitzungen fanden am 3. und 4. 10.; am 6., 9., 11. 12., 19., 20. und 21. 11. statt; die Protokolle, gesammelt in PA AH 1. Sess 22 (Karton 22), sind reine Beschlussprotokolle, die über die Haltung der einzelnen Abgeordneten keine Aufschlüsse geben.

<sup>46</sup> HERBST in der AH-Sitzung 9. 12 1861 StPAH 1. Sess 1956; vgl auch den AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 1 f; LIENBACHER (1863) 39, 49.

<sup>47</sup> LIENBACHER (1863) 50.

<sup>48</sup> Generaldebatte: StPAH 1. Sess 1955–1960, das Zitat 1959. Vgl LIENBACHER (1863) 40; TRENKLER (1953) 5.

erfolgte die Annahme in Dritter Lesung, wobei einige zum Teil beträchtliche Änderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen worden waren.<sup>49</sup>

Unterdessen hatte der Preßausschuss auch den von TASCHEK ausgearbeiteten Entwurf für eine PPO durchberaten. Er bestand aus 74 Paragraphen und einem Anhang mit acht Artikeln über die Bildung der Geschwornenlisten.<sup>50</sup> Im AH-Plenum jedoch fand die Preßjury einen ernstesten Gegner im Abg WASER, der davor warnte, dass die „Gerechtigkeit ... eine Dienerin der Politik werden könne“ und die Zuweisung der Preßprozesse an die Geschwornen ablehnte.<sup>51</sup> Dem folgte in einer namentlichen Abstimmung am 21. 2. 1862 die Mehrheit des AH, die den Entwurf zurück an den Ausschuss verwies. Dieser beschloss nun einen wesentlich kürzeren Entwurf ohne Geschwornengerichtsbarkeit; zum neuen Berichterstatter wurde der Abg ISSECESCUL gewählt.<sup>52</sup> Am 20. 3. kam der PPO-Entwurf im AH-Plenum zur Verhandlung und wurde mit einigen Änderungen angenommen.

Das Herrenhaus (HH) hatte zu diesem Zeitpunkt bereits den PreßEntwurf erhalten und der Vereinigten juristisch-politischen Kommission zur weiteren Behandlung zugewiesen.<sup>53</sup> Deren Mitglieder waren: EDMUND Graf v. HARTIG, OTHMAR Kardinal RAUSCHER, KARL Graf KUEFSTEIN, CARL Fürst SCHWARZENBERG, JOSEF Fürst COLLOREDO-MANNSFELD, KARL Fürst JABLONOWSKI, FRANZ Altgraf zu SALM, LEO Graf THUN, OGH-Präs CARL KRAUB, OLG-Präs GIOVANNI Frhr RESTI-FERRARI, ANTON Graf AUERSPERG, JOHANN Graf LARISCH MÖNNICH, Superintendent ADOLF HAASE und Staatsratspräsident THADDÄUS Frhr v. LICHTENFELS.<sup>54</sup> Referent für das PreßG wurde JABLONOWSKI, Referent für die PPO wurde LICHTENFELS. Die Vereinigte Kommission stellte am 5. 2. 1862 in ihrem Bericht den Antrag, dass der Entwurf zum PreßG mit den von der Kommission beschlossenen Änderungen an das AH zurückzusenden sei mit der Bemerkung, dass das Gesetz nur gemeinsam mit PPO und StGNov in Wirksamkeit treten sollte, „da es nicht rätlich erscheint, die bestehende Preßordnung außer Wirksamkeit zu setzen, und dadurch alle Präventivmaßregeln gegen Ausschreitungen der Presse aufzugeben, ohne zugleich alle Verhältnisse derselben dergestalt zu ordnen, daß einem möglichen Mißbrauche der Presse in jeder Richtung durch die entsprechenden Repressivmittel genügend begegnet werden kann.“<sup>55</sup> Das HH-Plenum debattierte am 20., 22. und 24. 2. und retournierte das PreßG mit mehreren Ände-

<sup>49</sup> StPAH 1. Sess 1960–1985, 1989–2010, 2012–2028, 2037–2038, 2059–2065.

<sup>50</sup> Die diesbezüglichen Beratungen des Preßausschusses fanden am 28. und 30. 11., am 2., 3., 5., 10. und 12. 12. 1861 statt: PA AH 1. Sess 22 (Karton 22). Wieder handelt es sich nur um Beschlussprotokolle. Der Ausschussbericht vom 12. 12. 1861 findet sich unter PA AH 1. Sess 1015 (Karton 22).

<sup>51</sup> KOLMER (1902) 117.

<sup>52</sup> Die Beratung im Preßausschuss fand am 22. 2. 1862 statt: PA AH 1. Sess 22 (Karton 22). Der Entwurf wurde unter 10 BlgAH 1. Sess veröffentlicht.

<sup>53</sup> StPHH 1. Sess 424.

<sup>54</sup> Vgl die biographischen Skizzen bei HAHN (1867) 23 ff.

<sup>55</sup> KB, PA AH 1. Sess 1425 (Karton 22) 2 f.

rungen – jedoch vorerst ohne Bindung an das Zustandekommen der anderen beiden Gesetze – an die Länderkammer.<sup>56</sup>

Dort wurde der Entwurf abermals dem Preßausschuss zugewiesen, am 31. 3. und am 2. 4. nochmals im Plenum diskutiert<sup>57</sup> und erneut an das HH weitergeleitet. Dort fanden abermals zunächst in der Vereinigten Kommission, dann, am 8. 5. und 9. 5., im Plenum Beratungen statt. Nunmehr aber folgte das HH dem schon ursprünglich von seiner Kommission gestellten Antrag, dass das PreßG nur gemeinsam mit PPO und StGNov in Kraft treten dürfe.<sup>58</sup> – Dies war insofern problematisch, als das AH zwei wichtige Bestimmungen der StGNov abgelehnt hatte, nämlich das Verbot eine Anklageschrift oder ein gerichtliches Beweismittel vor Ausgang des Verfahrens zu veröffentlichen, sowie das Verbot, Erörterungen über den vermutlichen Ausgang eines Prozesses zu veröffentlichen. Diese Verbote waren von der Regierung energisch gefordert worden, nachdem die Presse 1860 durch ihre Berichterstattung über den Prozess gegen den Direktor der Creditanstalt FRANZ RICHTER den Ausgang des Verfahrens wesentlich beeinflusst hatte.<sup>59</sup> Eine dritte umstrittene Bestimmung betraf die amtswegige Verfolgung von Beamtenbeleidigungen.<sup>60</sup> Durch die Verknüpfung dieser Artikel – nach dem Minister JOSEPH Frhr v. LASSER, der sie ins AH eingebracht hatte, wurden sie als die „LASSERSchen Artikel“ bezeichnet – mit dem vom AH ersehnten PreßG sollte Druck auf die Abgeordneten gemacht werden, ihre Meinung zu revidieren.

So entbrannte zwischen AH und HH ein heftiger Streit um die Geschäftsordnung, der wohl auch als Kräftemessen der – nach dem Grundgesetz 1861 rechtlich gleich starken – beiden Häuser des Reichsrates zu verstehen war: Der AH-Ausschuss war auf dem Standpunkt, dass das HH einen Entwurf nur entweder abweisen oder mit oder ohne Änderungen annehmen könne, eine bedingte Annahme jedoch sei unzulässig. Er erklärte daher am 22. 5., „daß das Abgeordnetenhaus nicht berechtigt sei, derzeit in die Berathung des vom Herrenhause zurückgelegten Preßgesetzentwurfes einzugehen“.<sup>61</sup> Das AH-Plenum stimmte dem zu; der vermittelnde Antrag des Abg MÜHLFELD, eine gemischte Kommission aus je sechs Mitgliedern beider Häuser zu bilden, wurde verworfen.<sup>62</sup> In der Journalistik hatte diese Entwicklung eine niederschmetternde Wirkung; *Die Presse* sah das neue Preßgesetz „in unabsehbare

<sup>56</sup> StPHH 1. Sess 502, 509, 517f, 531–551, 558; LIENBACHER (1863) 41; TRENKLER (1953) 7.

<sup>57</sup> Zweiter AB: PA AH 1. Sess 1571 (Karton 22); Verhandlung im Plenum: StPAH 1. Sess 2287, 2483–2488, 2490–2506, 2509–2515.

<sup>58</sup> StPHH 1. Sess 676, 720, 737; LIENBACHER (1863) 41. Unrichtig GOTTMANN (2000) 649, der meint, dass die Abtrennung des Preßprozessrechts Ursache für den Konflikt war.

<sup>59</sup> BERKA (1987) 397; vgl auch LIENBACHER (1861) 36–45.

<sup>60</sup> Vgl dazu Ministerrat 26. 5. 1862 MRZ 1038, ÖMR V/4, sowie Ministerrat 15. 9. 1862 MRZ 1065, ÖMR V/4, in der der Kaiser den Wunsch äußerte, das HH „in seinem löblichen Bestreben zu stärken, den Staatsbeamten einen ergiebigeren Schutz zu verschaffen“.

<sup>61</sup> PA AH 1. Sess 1932 (Karton 22).

<sup>62</sup> StPAH 1. Sess 2712, 3325, 3327–3346; TRENKLER (1953) 7 f.

Ferne gerückt“.<sup>63</sup> Lediglich die offiziöse *Donau-Zeitung* gab die Hoffnung nicht auf, dass eine gemischte Kommission die Lösung bringen werde; ja es kam schon fast einer Drohung gleich, wenn sie daran gemahnte, dass noch immer die PreßO 1852 aufrecht sei und eine künftige Regierung dieselbe wesentlich schärfer handhaben könne als die jetzige.<sup>64</sup>

Und wirklich gab der Präs des HH, KARL FÜRST AUERSPERG, am 8. 7. eine Erklärung ab, dass die Differenzen zwischen HH und AH „bis zu einem Conflict hinaufgegipfelt“ worden seien, „welcher zum Schutze des Gesetzes der Geschäftsordnung, ja zum Schutze der Verfassung selbst dienlich sein soll“. Würde nun das HH auf seinem Standpunkt beharren, so „würde aber die so dringend gewünschte Regelung der Presse leiden“. Die Vereinigte Kommission wurde daher beauftragt, eine Lösung für dieses Problem zu finden.<sup>65</sup> Diese befand, man solle den MÜHLFELD'schen Antrag auf Bildung einer gemischten Kommission wieder aufgreifen, was auch vom Plenum des HH gutgeheißen wurde. Diese gemischte Kommission sollte nicht nur das PreßG, sondern auch die PPO und die StGNov behandeln; denn diese Gesetze bildeten, wie Berichterstatter FÜRST JABLONOWSKI nochmals betonte, eine Einheit und seien ja erst im AH „zerstückt“ worden. Man könne aber nicht alle präventiven Maßregeln fallen lassen, ohne zugleich die repressiven zu ergänzen.<sup>66</sup>

Das AH stimmte der Bildung einer gemischten Kommission zu, im Gegensatz zum HH nahm es die Wahl der ihm zustehenden Mitglieder aber nicht selbst vor, sondern überließ dies den beiden für PreßG und StGNov gebildeten Ausschüssen. Schließlich konnte sich die gemischte Kommission konstituieren. Sie bestand aus den HH-Mitgliedern: HH-Präs KARL AUERSPERG, LICHTENFELS, HAASE, RESTI-FERRARI, RAUSCHER und ANTON AUERSPERG, sowie aus den Abgeordneten MÜHLFELD, HERBST, WASER, KURANDA, DEMEL und KLAUDY. Der gemischten Kommission gelang es, für die – insgesamt vier – Differenzen, die bezüglich des PreßG bestanden, zu einstimmig angenommenen Lösungen zu kommen. Auch bei PPO und StGNov wurden alle Meinungsverschiedenheiten teils mit einstimmig, teils mit mehrstimmig angenommenen Lösungen beigelegt.<sup>67</sup>

Im AH-Plenum entspann sich noch eine lebhafte Debatte über die Bestimmung der StGNov, wonach der Staatsanwalt im Falle der Beleidigung eines Beamten auch von Amts wegen Anklage erheben konnte.<sup>68</sup> In der Darstellung LIENBACHERS liest sich das Resultat wie folgt: „Die schlagende Widerlegung des ausgezeichneten Parlaments- und Gerichtsredners Dr. VON MÜHLFELD, die ruhig und rein objectiv prüfenden, mit feinem Sarcasmus gewürzten Worte des Ministers Ritter VON LASSER und die Ansprache voll würdevollen Ernstes, welche der Staatsminister Ritter VON SCHMERLING hielt,

<sup>63</sup> *Die Presse* Nr 179 v. 1. 7. 1862 Morgenblatt 1.

<sup>64</sup> *Die Presse* Nr 181 v. 3. 7. 1862 Morgenblatt 1; LIENBACHER (1863) 41.

<sup>65</sup> StPHH 1. Sess 890.

<sup>66</sup> StPHH 1. Sess 958; LIENBACHER (1863) 42.

<sup>67</sup> LIENBACHER (1863) 43 f; TRENKLER (1953) 8.

<sup>68</sup> StPAH 1. Sess 4136–4140; vgl *Die Presse* Nr 291 v. 22. 10. 1862 Morgenblatt 1; LIENBACHER (1863) 44 f.



brachten im Hause eine mächtige Wirkung hervor“.<sup>69</sup> Tatsächlich aber setzte SCHMERLING das AH unter erheblichen Druck, indem er darauf hinwies, dass die „Regierung auf ihrem Standpunkte ... ruhig der Entwicklung dieser Angelegenheit entgegensehen [könne]. Das ganze Rüstzeug der Verwarnungen, Confiscationen u.dgl. steht uns noch heute zu Gebote, und wäre uns um die Sache nicht zu thun, würden wir wahrlich kaum bei irgend einer anderen Gelegenheit ruhiger das Wort gebrauchen können: ‚Wir können warten!‘“<sup>70</sup> In der *Presse*<sup>71</sup> sollte SCHMERLING später der Vorwurf gemacht werden, dass er das Parlament verspottet habe, allein, die Worte verfehlten ihre Wirkung nicht.

Denn nun, am 22. 10., wurde der Kommissionsantrag vollständig, zT in namentlicher Abstimmung angenommen.<sup>72</sup> Am folgenden Tag berichtete LICHTENFELS im HH vom AH-Beschluss, und das HH trat demselben ohne Debatte bei.<sup>73</sup> Damit hatte der erste große Konflikt zwischen AH und HH seinen glücklichen Abschluss gefunden. Nur am Rande sei hier noch erwähnt, dass Staatsminister SCHMERLING einige Tage nach Beendigung der Debatten HERBST zu sich zitierte und ihn dafür tadelte, dass er im AH den Regierungsvertreter RIZY verhöhnt hatte, was mit HERBSTS eigener Stellung als Staatsbeamter (Professor) nicht vereinbar sei. HERBST berief sich auf seine Immunität und konnte keine Unvereinbarkeit mit seinem Beruf erblicken. Der Zwischenfall dürfte ohne weitere Folgen geblieben sein.<sup>74</sup>

PreßG, PPO und StGNov – sowie eine Reihe weiterer, nicht damit zusammenhängender Gesetze, wie zB das Allgemeine Handelsgesetzbuch (AHGB) – wurden erst am Schluss der Reichsratssession, am 17. 12., vom Kaiser sanktioniert.<sup>75</sup> Die am 18. 12. von FRANZ JOSEPH zu haltende Thronrede sollte nach Wunsch SCHMERLINGS auch das PreßG erwähnen, dass es „die erforderlichen Bürgschaften [enthalt], daß dieses mächtig wirkende Element der staatlichen Gesellschaft [= die Presse] seine Kraft in wohlthätiger Weise zur Geltung bringen könne.“ Doch wurde dieser Passus vom Kaiser gestrichen.<sup>76</sup>

<sup>69</sup> LIENBACHER (1863) 45.

<sup>70</sup> StPAH 1. Sess 4177.

<sup>71</sup> *Die Presse* Nr 292 v. 23. 10. 1862 Morgenblatt 1, widmete ihren Leitartikel der Rede SCHMERLINGS und begann jeden der zehn Absätze mit den Worten „Wir können warten“. *Das Vaterland* Nr 245 v. 23. 10. 1862, 1, äußerte sich ebenfalls kritisch über das Verhalten der Regierung und stellte die rhetorische Frage, ob das AH ein „willfähiges Werkzeug in der Hand der Regierung“ sein wolle. Vgl auch ROGGE (1873a) 176; LISZT (1878) 21; TRENKLER (1953) 9; LUNZER (1954) 16; RUMPLER (1997) 384; GOTSMANN (2000) 649; RUMPLER (2000) 902; HÖBELT (2000) 902; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 147.

<sup>72</sup> StPAH 1. Sess 4182; der AH-Beschluss ist ebd 4187–4194 abgedruckt.

<sup>73</sup> StPHH 1. Sess 1166, 1174.

<sup>74</sup> WYMETAL (1944) 27 f.

<sup>75</sup> Ministerrat 31. 10. 1862 MRZ 1081, ÖMR V/4.

<sup>76</sup> MALFÈR in ÖMR V/5 (1989) XII.

Am 23. 1. 1863 erfolgte die Publikation von PreßG, PPO und StGNov 1862 im *Reichsgesetzblatt*.<sup>77</sup>

#### 4. Aufbau, Prinzipien und Geltungsbereich

##### a) Aufbau und Prinzipien

Die Publikation des PreßG 1862 erfolgte in denkbar schlichter Form, was umso mehr auffällt, wenn man es mit dem pompösen Stil von 1852 vergleicht. Der offizielle Titel lautete einfach „Preß-Gesetz vom 17. December 1862“. Es erfolgte keine Präambel, sondern nur die in jener Zeit übliche<sup>78</sup> Promulgationsformel: „Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt: [...]“, die den Eindruck erwecken sollte, als sei die Gesetzgebung nach wie vor beim Monarchen konzentriert, was aber nichts daran änderte, dass das PreßG 1862 das erste (und einzige) im konstitutionellen Wege, nämlich von Kaiser und Reichsrat gemeinsam erlassene Preßgesetz Österreichs war.

Gegliedert war das PreßG in drei Abschnitte: „Allgemeine Bestimmungen“ (§§ 1–8), die v.a. Begriffsbestimmungen, aber auch die Abweichungen des PreßG von der GewO enthielten; „Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen“ (§§ 9–27) mit den preßpolizeilichen Normen und den Strafbestimmungen für den Fall ihrer Übertretung; schließlich „Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden“ (§§ 28–41), worin insbesondere die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die besonderen Strafen des Preßrechts (Verbot, Einstellung, Urteilsveröffentlichung) geregelt wurden. Gemeinsam mit dem PreßG 1862 wurden das „Gesetz vom 17. December 1862 über das Strafverfahren in Preßsachen“ (Preßprozessordnung, PPO 1862), das die Abweichungen von der sonst geltenden StPO 1853 normierte, sowie das aus neun Artikeln bestehende „Gesetz vom 17. December 1862, betreffend einige Ergänzungen des allgemeinen und des Militär-Strafgesetzes“ (StGNov 1862), kundgemacht. Die umstrittenen Beschränkungen der Gerichtsberichterstattung bildeten darin die Artikel VII und VIII („LASSERSche Artikel“).

Mit dem Verzicht auf die vorzeitige Hinterlegung der Pflichtexemplare, der Aufhebung des Konzessionszwanges für periodische Blätter und der Alleinständigkeit der Gerichte sowohl für Preßinhalts- als auch Preßordnungsdelikte stellte die Preßgesetzgebung von 1862 einen Bruch mit dem neoabsolutistischen Preßrecht dar und gewährleistete Preßfreiheit, allerdings ohne dieses Wort ausdrücklich zu erwähnen. Preßfreiheit war auch das Ziel des Gesetzgebers gewesen, wie v.a. aus dem Bericht des Preßausschusses hervorgeht: „Soll

<sup>77</sup> PreßG 1862: RGBI 1863/6, PPO 1862: RGBI 1863/7, beide im Internet unter <<http://www.univie.ac.at/medienrechtsgeschichte/Pressgesetz1862.html>>; StGNov 1862: RGBI 1863/8.

<sup>78</sup> Diese Formel findet sich u.a. auch in RGBI 1863/7, 8, 91, 92, 97; unrichtig daher BRAUNEDER (2003) 143.

aber die Preßfreiheit in der That zur Wahrheit werden, dann muß nicht bloß mit dem Präventivsystem gebrochen, sondern auch die Möglichkeit administrativer Maßregelung der Presse vollständig beseitigt werden. In wieferne dieß dem Ausschusse gelungen sei, muß die Specialberathung über seinen Entwurf zeigen.<sup>79</sup> – Erreicht wurde dieses Ziel nur bedingt. Durch die Beibehaltung der Kautionspflicht und des (im PreßG nicht erwähnten) Zeitungsstempels war die Zeitungsherausgabe de facto weiterhin ein Privileg der – in marxistischer Terminologie – „besitzenden Klassen“; durch die Beibehaltung der Hinterlegungspflicht, das Beschlagnahmerecht und das neue objektive Verfahren waren auch weiterhin wirkungsvolle Möglichkeiten einer Nachzensur gegeben; und für bestimmte Druckschriften (nichtperiodische Druckschriften unter fünf Druckbögen, Plakate) bestand sogar nach wie vor eine Vorzensur. So war das PreßG in Wirklichkeit „halb auf Prävention, halb auf Repression in wunderlicher Verquickung“ aufgebaut.<sup>80</sup> Stimmt es insoweit mit zahlreichen anderen europäischen Preßgesetzen jener Zeit überein, so war es doch ein besonderes Charakteristikum des österr PreßG 1862, dass es „sich im Unterschiede von dem französischen oder englischen Presserechte für das realistische, oder richtiger ausgedrückt, für das materialistische Princip“ entschieden hatte und sich seine Normen vielfach gar nicht gegen eine Person, sondern sozusagen gegen eine Druckschrift selbst, nicht gegen ein Subjekt, sondern ein Objekt zu richten schienen, „wie das objective Verfahren, der objectiv auszusprechende Cautionsverfall, die Entziehung des Postdebits u.dgl. darthun“.<sup>81</sup>

Von der Vielzahl der zur Vollziehung des PreßG berufenen Behörden sei eine Institution besonders hervorgehoben: die Staatsanwaltschaft. Ihre Stellung war entscheidend aufgewertet worden; und wohl nicht zufällig war diese Aufwertung durch einen Staatsanwalt (LIENBACHER) erfolgt. Die Wiedereinführung des Anklageprinzips und das neue Institut der „gerichtlichen Polizei in Preßsachen“ verschaffte der Staatsanwaltschaft eine Bedeutung, die sie sonst in keinem Bereich hatte und machte sie zum Hauptfunktionsträger im Preßrecht. Die besondere Stellung der Staatsanwaltschaft im Staatsorganismus zwischen Verwaltung und Justiz spiegelte sich so auch im PreßG 1862 wider, welches gleichermaßen zwischen den beiden Gewalten aufgeteilt war.

### b) Geltungsbereich und Durchführungsbestimmungen

PreßG, PPO und StGNov 1862 traten am 45. Tag nach der Kundmachung, d.i. am 9. 3. 1863, in Kraft.<sup>82</sup> Auf davor begangene strafbare Handlungen waren diese Gesetze nur dann anzuwenden, wenn der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterlegen wäre.<sup>83</sup>

<sup>79</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 3.

<sup>80</sup> So nach einer vermutlich erstmals von WAHLBERG (1872a) 165 geprägten, später oft zitierten Formulierung; vgl STORCH (1907); EPEL (1984) 47; BERKA (2002a) 3; u.a.

<sup>81</sup> LENTNER (1883) 88.

<sup>82</sup> Die Legisvakanz ergibt sich aus dem ks Pat 27. 12. 1852 RGBI 260 § 8; vgl PAUPIÉ (1960) 5.

<sup>83</sup> PreßG 1862 § 8; vgl LIENBACHER (1863) 79.

Das PreßG 1862 galt prinzipiell nur für die cisleithanischen Länder, war darüber hinaus aber auch für die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen anzuwenden, auch wenn diese in Transleithanien stationiert waren, wie v.a. im Bereich der Militärgrenze. „Das Militär ist wie ein wanderndes Volk, es trägt sein Vaterland an den Fußsohlen mit und wird überall nach eigenem Rechte gerichtet“, rechtfertigte LIENBACHER diesen Umstand, der aus verfassungsrechtlicher Sicht allerdings bemerkenswert war. Die „sich nicht auf den Militärdienst beziehenden Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des Heeres“ waren in der Februarverfassung weder dem engeren noch dem weiteren Reichsrat zugewiesen worden.<sup>84</sup> Richtigerweise wird es sich um eine Prärogative der Krone gehandelt haben,<sup>85</sup> die Anwendbarkeit des PreßG auf die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen hätte daher so wie 1852 durch Verordnung des Kriegsministers geschaffen werden müssen. Dass dies nicht erfolgte, zeigt, wie wenig 1862 noch nach konstitutionellen Gesichtspunkten gedacht und gehandelt wurde.

Die erwähnte Verordnung des Kriegsministers von 1852 wurde übrigens 1864 durch zwei neue Verordnungen (eine für die Militärgrenze, eine für die sonst der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen) ersetzt.<sup>86</sup> Bezüglich Gerichtsstand und Gerichtsverfahren bestimmte die PPO 1862, dass die Militärgesetze weiterhin in Anwendung zu kommen hätten.<sup>87</sup>

In sachlicher Hinsicht galt das PreßG „nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst“ (§ 4 PreßG 1862). Die Regierungsvorlage hatte noch – so wie das PreßG 1849 und die PreßO 1852 – von „Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst“ gesprochen. Der Preßausschuss hatte dies umgeändert, „weil ja auch Erzeugnisse der bildenden Kunst Geistesproducte sind“.<sup>88</sup> LIENBACHER war dennoch der Ansicht, dass die traditionelle Umschreibung zweckmäßiger gewesen sei: „Die Erfahrung lehrt, dass es sehr viele Erzeugnisse des Geistes gibt, auf die zwar § 4 Anwendung findet, zu welchen sich aber weder Literatur noch Kunst als Mutter oder Pathin bekennen möchten.“<sup>89</sup> Generelle Einschränkungen von

<sup>84</sup> Vgl. bes. Grundgesetz 1861 RGBI 20 Blg I = BERNATZIK Nr 72 § 10 lit a mit DelegationsG 1867 RGBI 146 = BERNATZIK Nr 138 § 1 lit b, sowie W. WAGNER (1987) 540.

<sup>85</sup> Vgl. BRAUNEDER (2003) 144.

<sup>86</sup> Circular-Verordnung des Kriegsministeriums 11. 7. 1864 RGBI 80 mit den zur Durchführung des [PreßG 1862] und [der PPO 1862] erforderlichen näheren Bestimmungen für die Militärpersonen außerhalb der Militärgränze; Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 11. 7. 1864 RGBI 81 betreffen die Einführung des [PreßG 1862] und die aus Anlaß [der PPO 1862] nöthig werdenden Bestimmungen in der k.k. Militärgränze.

<sup>87</sup> PPO 1862 § 19.

<sup>88</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 6. Vgl. dazu und zum Folgenden ausführlich LENTNER (1883) 663 ff.

<sup>89</sup> LIENBACHER (1863) 63 f. Die Judikatur rechnete auch bedruckte Papierservietten und Tücher zu Preßerzeugnissen: GRANICHSTÄDTEN Nr 57 f. Ebenfalls als Druckwerke galten Lithographien und Kupferstiche: GRANICHSTÄDTEN Nr 60 und Nr 113.

diesem weiten Begriff der Druckschrift fanden nicht statt. Nach der Regierungsvorlage hätten amtliche Druckwerke vom Geltungsbereich des PreßG ausgenommen werden sollen, der Preßausschuss schränkte dies auf eine Ausnahme von den preßpolizeilichen Bestimmungen ein, was in der Sache aber kaum einen Unterschied machte.<sup>90</sup> Im konkreten handelte es sich um jene Druckschriften, die von den staatlichen Behörden, dem Reichstag, den Landtagen und Landesausschüssen sowie der Central-Congregation des lombardisch-venetianischen Königreiches „in ihrem gesetzlichen Wirkungskreis“ veröffentlicht wurden. „Die Befreiung reicht aber nicht weiter als der Befreiungsgrund; wenn daher derlei Druckschriften nebst den gesetzlich zum Wirkungskreis einer Behörde, eines Landtages u.s.w. gehörigen Gegenständen auch noch andere behandeln, so sind sie bezüglich der letzteren gleichfalls den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Pressgesetzes unterworfen.“<sup>91</sup>

Mit Inkrafttreten des PreßG 1862 traten nicht nur die PreßO, sondern auch alle „darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen“, wie insbesondere die Vollzugsverordnung 1852 und die VO „betreffend die Organisierung des Bücher-Revisionsgeschäftes“ außer Kraft.<sup>92</sup> Zur näheren Durchführung des PreßG und der PPO 1862 verfasste LIENBACHER eine „Amts-Instruction für die k.k. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden“ (im Folgenden: Amtsinstruktion 1863),<sup>93</sup> mit der insbesondere die gerichtliche Polizei in Preßsachen geschaffen wurde. Durch zwei Verordnungen des Kriegsministeriums aus 1864 wurde diese Amtsinstruktion auch für die Amtshandlungen der Militärbehörden verbindlich erklärt.<sup>94</sup>

---

Die bei LENTNER (1883) 665 genannte Entscheidung des LG Graz vom Oktober 1882, wonach Lithographien nicht unter § 4 PreßG fielen, dürfte ein Einzelfall gewesen sein. Eine Note des Justizministeriums 19. 5. 1888 Z 3.684 GELLER 8 erklärte, dass theoretisch auch maschinell hergestellte Teppiche und Porzellanfabrikate unter § 4 PreßG gezählt werden könnten, was jedoch zu „haltlose[n] Ungereimtheiten“ führen würde.

<sup>90</sup> PreßG 1862 § 1 Abs 2; AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 4; LIENBACHER (1863) 52.

<sup>91</sup> LIENBACHER (1868) 2.

<sup>92</sup> Eine Auflistung der durch das PreßG 1862 aufgehobenen Verordnungen und Erlässe enthält LIENBACHER (1863) 130 ff; doch ist diese Liste nach LISZT (1878) 35 „weder vollständig noch durchaus richtig“. – In offener Unkenntnis der Gesetzgebung von 1862 schrieb der Deutsche WUTTKE (1875) 22, dass in Österreich die „alten Gesetze ... nicht aufgehoben“ worden seien, aber nur mehr „in Ausnahmefällen zur Anwendung“ kämen. LISZT (1878) 22 zitiert dies zum Beweis der (mangelnden) „Gründlichkeit“ des Autors; TRENKLER (1953) 10 hingegen bringt dasselbe Zitat (vermutlich sekundär nach LISZT) ohne Kommentar, so dass es scheint, dass sie sich dessen Meinung anschließen würde – zumindest befremdlich, nachdem sie über acht Seiten hinweg die Gesetzgebung beschrieben hat. Unrichtig bzw missverständlich auch die Hinweise bei WILKE (2000) 220, nach denen man glauben könnte, es hätte 1861, 1862 und 1863 neue Preßgesetze gegeben.

<sup>93</sup> Kundgemacht durch JME 4. 2. 1863 Z 114 Pr; abgedruckt bei LIENBACHER (1868) Anhang B Nr III.

<sup>94</sup> LIENBACHER (1868) Nr XXIV–XXV.

## 5. Das Zeitungswesen 1861–1867

Schon vor Inkrafttreten des PreßG 1862 hatte die Journalistik fühlbare Erleichterungen erlebt: So erklärte Polizeiminister MECSÉRY im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen am 11. 12. 1861, dass die – durch das PreßG 1862 später überhaupt abgeschafften – administrativen Verbote gegen ausländische Zeitungen schon im April 1861 von 800 auf 95 reduziert und bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt lediglich 49 neue Verbote ausgesprochen worden seien.<sup>95</sup> Die bevorstehende Aufhebung der Zensur durch das PreßG 1862 wurde bei den Behörden nicht überall goutiert; namentlich die venezianischen Preßbehörden befürchteten, dass mit der zurückgekehrten Preßfreiheit nun wieder „eine neue gefährliche Waffe in die Hände der Feinde der Regierung“ gelangen könnte.<sup>96</sup> Doch blieb die Befürchtung für Venetien unbegründet: Kein einziges neues politisches Blatt wurde in dieser Provinz in den folgenden Monaten neu gegründet. Statthalter GEORG Ritter v. TOGGENBURG erfasste die Lage sehr klar, wenn er 1863 schrieb: „Die Erklärung liegt einfach in der Tatsache, daß in den italienischen Provinzen nicht die politische Freiheit, sondern die nationale Unabhängigkeit die bewegende Idee ist. Wo es keine andere Opposition gibt als die rein revolutionäre, bleibt die Preßfreiheit ein wertloses Geschenk.“<sup>97</sup>

In den übrigen Provinzen aber begannen die Zeitungen schon 1861, sich freier zu bewegen. Eine Reihe von Zeitungen wurde – noch unter dem Konzessionssystem – gegründet, doch behielten die traditionellen Zeitungen noch lange ihre dominierende Stellung.<sup>98</sup> Als *Die Presse* am 6. 7. 1861 einen kritischen Beitrag über den sächsischen Ministerpräsidenten FRIEDRICH FERDINAND Freiherr v. BEUST brachte, führte dies im österreichischen Ministerrat zur Frage, ob und wie man dagegen einschreiten könnte. Doch riet Polizeiminister MECSÉRY davon ab, jetzt noch eine Verwarnung nach § 22 PreßO auszusprechen, wenn nicht „das k.k. Ministerium entschlossen ist, dieses Koerzitivmittel in dem künftigen Preßgesetze beizubehalten“. Außenminister RECHBERG, der diese Ansicht nicht billigte, brachte seinen Ärger auf den Punkt: „Wir haben zwar ein Preßgesetz, aber man wendet es nicht an.“<sup>99</sup>

Die Blattlinie der *Presse* wurde in dieser Zeit v.a. durch die Redakteure FRIEDRICH UHL, MICHAEL ETIENNE und MAX FRIEDLÄNDER geprägt. Letzterer, ein Cousin von FERDINAND LASSALLE, gewann im Oktober 1861 sogar KARL MARX als Auslandskorrespondenten für *Die Presse*, doch ging diese Beziehung bald in die Brüche, da die Redaktion den Abdruck jedes zweiten

<sup>95</sup> StPAH 1. Sess 2006.

<sup>96</sup> Polizeidirektor ADOLF STRAUB an den Statthalter GIOVANNI BATTISTA MARZANI 13. 9. 1862, zit n BOAGLIO (2004) nach FN 26.

<sup>97</sup> TOGGENBURG an SCHMERLING und MÉCSERY 19. 8. 1863, zit n BOAGLIO (2004) nach FN 29.

<sup>98</sup> HÖBELT (2004) nach FN 2.

<sup>99</sup> Ministerrat 9. 7. 1851 MRZ 884, ÖMR V/2, 194 f. Vgl auch die Berichterstattung im *Vaterland* Nr 157 v. 10. 7. 1862, 1, über eine Petition der „Concordia“ um Amnestie für alle noch nach der PreßO laufenden Preßprozesse.

Artikels von MARX verweigerte.<sup>100</sup> Die interne Verwaltung des Unternehmens lag in den Händen von ADOLF WERTHNER, während der eigentliche Eigentümer der *Presse*, ZANG, wie es scheint, sein ursprüngliches Interesse an der Zeitung weitgehend verloren und sich neuen Aufgaben zugewandt hatte; 1861 ließ er sich in den Wiener Gemeinderat wählen und setzte *Die Presse* v.a. als politisches Kampfmittel ein, so etwa in seiner Auseinandersetzung mit dem ebenfalls für den Gemeinderat kandidierenden HEINRICH CHIOLICH. Der daraus resultierende Preßprozess sorgte für hohe Wellen und führte schließlich sogar zu einer Intervention des Hofes.<sup>101</sup> – Ein anderer Preßprozess, ausgelöst durch ein in der *Presse* aufgegebenes Inserat, führte dazu, dass sich ZANG im Oktober 1863 (erfolglos) bemühte, sogar für seine Herausgeberfunktion einen Strohmann einzusetzen, um so der für Herausgeber bestehenden Haftung zu entgehen.<sup>102</sup> Es mag diese Affäre ein Zeichen für die innere Entfremdung ZANGS von seinen Mitarbeitern gewesen sein, ja vielleicht war sie sogar Anstoß für den in dieser Zeit entbrennenden innerbetrieblichen Streit mit ETIENNE und FRIEDLÄNDER, die Miteigentümer des Blattes werden sollten.<sup>103</sup> 1864 kam es zum offenen Bruch: ETIENNE und FRIEDLÄNDER kündigten, WERTHNER und fast das gesamte restliche Personal folgten ihnen, um unter ihrer Leitung eine neue Zeitung zu gründen: Am 1. 9. 1864 erschien erstmals die *Neue Freie Presse*.<sup>104</sup> ZANG gab sich noch nicht geschlagen und stampfte innerhalb kurzer Zeit eine neue Redaktion aus dem Boden, unter anderem gelang es ihm sogar, seinen ehemaligen Konkurrenten WARRENS für sein Blatt zu gewinnen. Dennoch begann die *Neue Freie Presse*, die schon vor ihrem ersten Erscheinen 4.000 Abonnenten zählte, der alten *Presse* bald den Rang als die führende Tageszeitung der Monarchie abzulaufen. Schließlich, im März 1867, verkaufte ZANG seine *Presse* an die Regierung, die aus ihr ein Regierungsblatt unter Leitung eines besonderen Konsortiums machte.<sup>105</sup>

„Was *Presse* und *Neue Freie Presse* in puncto Umfang und Qualität der Reichsratsberichterstattung leisteten, übernahm die *Bohemia* im Hinblick auf die Berichterstattung über die böhmischen Landtagssitzungen, deren Sachlichkeit und Objektivität ins Auge sticht.“<sup>106</sup> Ihr politischer Hauptgegner waren die – ursprünglich alttschechischen – *Národní listy* [Nationalblätter], die am 1. 1. 1861 das Erbe von HAVLIČEKs *Národní noviny* angetreten hatte. Schon ab 1857 hatten PALACKÝ und seine Anhänger versucht, wieder eine politische

<sup>100</sup> WANDRUSZKA (1958) 55; GIETL (2004) nach FN 62. Die tatsächlich veröffentlichten Beiträge von MARX für *Die Presse* sind in MEW 15 abgedruckt.

<sup>101</sup> Dazu näher GOTTSCHER (1938) 101 ff; OLECHOWSKI (2000) 140 f.

<sup>102</sup> Dazu unten 590.

<sup>103</sup> WANDRUSZKA (1958) 60. Die näheren Hintergründe für die Sezession von 1864 sind erstaunlicherweise noch immer kaum untersucht worden; sicherlich ging es aber um mehr als um bloße Honorarforderungen, wie dies oft – zB bei DÖRFLER/PENSOLD (2001) 149; GIETL (2004) nach FN 91; u.ö. – dargestellt wird.

<sup>104</sup> Die Erstlingsnummer (*NFP* Nr 1 v. 1. 9. 1864) enthält ein Editorial („An unsere Leser“), in dem auf die näheren Umstände der Gründung jedoch nicht eingegangen wird.

<sup>105</sup> WANDRUSZKA (1958) 64.

<sup>106</sup> GIETL (2004) nach FN 358.

Zeitung zu gründen, was jedoch gescheitert war. 1860 wurde einer alttschechischen Genossenschaft die Konzession zur Gründung einer Zeitung vergeben, allerdings erst, nachdem auch die Nationalliberalen eine neue Konzession erhalten hatten. Diese gaben ab 2. 10. 1860 das Tagblatt *Čas* (nicht zu verwechseln mit dem Krakauer *Czas*) heraus, während die *Národní listy* ab 1. 1. 1861 zu erscheinen begannen. Die *Národní listy* konnten anfangs keine Gewinne erzielen und wurden daher schon bald an ihren bisherigen Redakteur JULIUS GRÉGR<sup>107</sup> verkauft. Erst dieser machte sie zur führenden nationalen Zeitung der Tschechen, blieb jedoch nicht den Alttschechen und PALACKÝ verhaftet, sondern schwenkte allmählich zur jungtschechischen Linie, ohne die formelle Unabhängigkeit der *Národní listy* aufzugeben.<sup>108</sup> – Auch in den übrigen Provinzen des Reiches entstanden zahlreiche neue Zeitungen, selbst in dem wirtschaftlich am wenigsten entwickelten Dalmatien; hier ist besonders auf die ab 1. 3. 1862 in Zara erscheinende italienischsprachige Zeitung *Il nazionale* mit ihrer kroatischsprachigen Beilage *Narodni list* hinzuweisen.<sup>109</sup>

Einen abweichenden Weg schlug allerdings die galizische Journalistik ein, die schon im Zuge des Kampfes gegen das Februarpatent 1861 zwei ihrer wichtigsten Zeitungen, *Przegląd Powszechny* und *Głos*, eingebüßt hatte.<sup>110</sup> Als im Jänner 1863 in Russisch-Polen ein Aufstand ausbrach, wurde mit zeitlicher Verzögerung (Februar 1864 bis April 1865) auch über Galizien der Belagerungszustand verhängt, und der Militärgouverneur führte die Zensur nach Vorbild der PreßO (Hinterlegung eine Stunde vor Verbreitung) ein. Nur wenige Zeitungen überlebten diese Phase, darunter die 1862 von JAN DOBRZAŃSKI gegründete *Gazeta Narodowa*, die sich zur am meisten verbreiteten Zeitung in Lemberg entwickelte.<sup>111</sup> Auch die italienischsprachigen Provinzen wurden durch außenpolitische Ereignisse in Mitleidenschaft gezogen; am 7. 7. 1866 wurde der *Messaggiere tirolese*, der vor 1848 sogar das offizielle Regierungsblatt im Trentino gewesen war, im Zuge des Krieges gegen Italien von den Militärbehörden eingestellt.<sup>112</sup>

Für die finanzielle Unterstützung regierungsfreundlicher Blätter war seit 14. 12. 1860 das Preßleitungsbureau zuständig, welches 1861 SCHMERLINGS Staatsministerium unterstellt wurde.<sup>113</sup> Der sog Dispositionsfonds, der dafür zur Verfügung stand, betrug 1865 etwa 500.000 fl.<sup>114</sup> Auch der *Wiener Zeitung* wurde von Regierungsseite wieder erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet, und auch dieses Blatt nahm in den Sechziger Jahren einen gewissen Aufschwung. Ihre Abendausgabe wurde 1863 auf Wunsch MECSÉRY in *Wiener Abendpost*

<sup>107</sup> \* Březhrad 19. 12. 1831, † Libschitz [Libšice] 4. 10. 1896; vgl STURM (1979) 464.

<sup>108</sup> RUMPLER (1997) 382; URBAN (1994) 233 f; KÖLLNER (2000) 75; SEKERA (2004) nach FN 35.

<sup>109</sup> BOAGLIO (2004) nach FN 116; ŠVOGER (2004) nach FN 17.

<sup>110</sup> BINDER (2004a) nach FN 21.

<sup>111</sup> RGBI 1864/13; vgl BINDER (2004a) nach FN 16.

<sup>112</sup> BOAGLIO (2004) nach FN 153.

<sup>113</sup> ÖZV III/4, Nr 31; vgl PAUPIÉ (1966) 60 ff; WALTER (1970) 200.

<sup>114</sup> *NFP* Nr 127 v. 6. 1. 1865, Morgenblatt 1. Vgl auch die Angaben von LUNZER (1954) 20 und DÖRFLER/PENSOLD (2001) 150.



umbenannt, um ihre Zitierung zu erleichtern. Die 1859 von der damaligen Ministerkonferenz als halboffizielles Blatt gegründete *Donau-Zeitung* wurde dagegen 1863 wegen mangelnder Leserschaft eingestellt.<sup>115</sup> SCHMERLINGS Nachfolger, der „Sistierungsminister“ RICHARD Graf BELCREDI hielt sich als offizielles Blatt das *Wiener Journal* und versah es sogar mit dem – sonst nur amtlichen Zeitungen zukommenden – Privileg der Stempelfreiheit. Nach seinem Rücktritt 1867 wurde dem *Wiener Journal* dieses Recht aberkannt, worauf es noch im selben Jahr einging.<sup>116</sup>

### 6. Die Wiederherstellung des ungarischen Preßrechtes

Die von manchen österreichischen Zeitungen 1861 geäußerte Befürchtung, Ungarn könne ein liberaleres Preßgesetz als Österreich erhalten,<sup>117</sup> erwies sich – vorerst noch – als unbegründet. Wohl hatte die Judex-Curial-Konferenz 1861 beschlossen, dass das zur Zeit des Neoabsolutismus in Ungarn in Geltung gesetzte österreichische Recht außer Kraft zu treten und das ungarische Recht wiederherzustellen sei, und FRANZ JOSEPH hatte diesen Entschluss am 2. 4. 1861 gebilligt. Doch eine Ausnahme sollte für das ungarische Preßgesetz, den GA XVIII: 1848, gelten: Denn dieser sollte zuvor „in der Reihe der übrigen Gesetzartikel vom Jahre 1848 den Gegenstand der landtäglichen Revision“ bilden.<sup>118</sup>

Bis auf weiteres blieb daher in Ungarn die PreßO in Geltung, auch nachdem in Cisleithanien und im Bereich der Militärgrenze das PreßG 1862 an ihre Stelle getreten war und auch nachdem entsprechend der übrigen Beschlüsse der Judex-Curial-Konferenz die alten ungarischen Gerichte ihre Tätigkeit aufgenommen hatten. Doch musste der ungarische Hofkanzler Graf FORGÁCH im österreichischen Ministerrat berichten, dass sich die wiedererrichteten ungarischen Behörden weigerten, die PreßO anzuerkennen.<sup>119</sup> Dieser an sich unhaltbare Zustand wurde aber weiter aufrecht erhalten, da der Streit weit mehr als nur das Preßrecht betraf: Der ungar GA XVIII: 1848 galt als Teil der ungarischen „Verfassung“ von 1848, von deren Geltung der ungarische Reichstag zwar ausging, die jedoch SCHMERLING als „verwirkt“ ansah.<sup>120</sup> Im Zuge der zähen Verhandlungen konnte 1862 lediglich eine Amnestie für Preßdelikte erreicht werden.<sup>121</sup> Überlegungen, ein neues PreßG zu schaffen, wurden als unrealistisch abgetan.<sup>122</sup>

Erst 1865, nach dem Sturz SCHMERLINGS, begannen die Verhandlungen um einen österreichisch-ungarischen „Ausgleich“ konkrete Formen anzuneh-

<sup>115</sup> Ministerrat 20. 6. 1863 MRZ 1171, ÖMR V/6, 131 f; ZENKER (1903); LUNZER (1954) 16; STAMPRECH (1977) 291; HÖBELT (2004) nach FN 55.

<sup>116</sup> LIENBACHER (1868) 2; PAUPIÉ (1960) 150.

<sup>117</sup> Vgl oben 453 f.

<sup>118</sup> Ah Handschreiben vom 2. April 1861, abgedruckt bei REDLICH (1926) 38. Vgl allgemein DAUSCHER (1862); NESCHWARA (1995) 375.

<sup>119</sup> Ministerrat 17. 9. 1861 MRZ 927, ÖMR V/2, 394.

<sup>120</sup> OLECHOWSKI-HRDLICKA (2001) 72 f, mwN.

<sup>121</sup> REDLICH (1926) 309.

<sup>122</sup> *Wanderer* Nr 353 v. 22. 12. 1864, Morgenblatt 1.

men; und am 17. 2. 1867 wurde die ungarische Verfassung von 1848 durch königliches Reskript wiederhergestellt.<sup>123</sup> Ungarn erhielt eine eigene Regierung, und der neue Innenminister BÉLA WENCKHEIM erließ gemeinsam mit dem Justizminister BOLDIZSÁR HORVÁTH am 17. 3. eine Verordnung, mit der der GA XVIII: 1848 wieder in Kraft gesetzt wurde.<sup>124</sup>

## C. Durchbruch des Konstitutionalismus

### 1. Ausgleich und Dezemberverfassung

#### a) Allgemeines

Das große Entgegenkommen FRANZ JOSEPHS den Ungarn gegenüber war nicht zuletzt Folge des katastrophalen Ausganges des Deutschen Krieges (□ Königgrätz [Hradec Králové] 3. 7. 1866), der den Verlust Venetiens und das Ausscheiden Österreichs aus dem Deutschen Bund zur Folge gehabt hatte. Im Österreichisch-Ungarischen Ausgleich wurde der Gedanke eines für die Gesamtmonarchie zuständigen Parlaments endgültig aufgegeben, vielmehr sollten die nötigen Gesetze von Delegationen des österreichischen Reichsrates und des ungarischen Reichstages verhandelt werden.<sup>125</sup> Der damit unmittelbar angesprochene Reichsrat aber war an den Ausgleichsverhandlungen überhaupt nicht beteiligt gewesen: FRANZ JOSEPH hatte, vor allem um freie Hand für die Verhandlungen zu haben, am 20. 9. 1865 erneut einen Staatsstreich durchgeführt, das Grundgesetz über die Reichsvertretung von 1861 sistiert<sup>126</sup> und ohne Zustimmung des Reichsrats den Ausgleich mit Ungarn getroffen.<sup>127</sup> Erst im Nachhinein, am 17. 6. 1867, wurden zwei Regierungsvorlagen in den wieder einberufenen Engeren Reichsrat gebracht, mit denen das Grundgesetz 1861 an die Ausgleichsbestimmungen angepasst werden sollte.<sup>128</sup> Diese juristisch sehr umstrittene Vorgangsweise führte in der Folge dazu, dass der Verfassungsausschuss des AH in der Folge zwar keine formell neue Verfassung, immerhin aber eine Totalrevision der Februarverfassung 1861 in Angriff nahm: Der

<sup>123</sup> OLECHOWSKI-HRDLIČKA (2001) 150.

<sup>124</sup> Deutsche Übersetzung in: *Wiener Abendpost* v. 21. 3. 1867, 266. Vgl auch RÉVÉSZ (2001) 71 ff.

<sup>125</sup> GA XII: 1867 = BERNATZIK Nr 119; umfassend OLECHOWSKI-HRDLIČKA (2001).

<sup>126</sup> Ks Manifest 20. 9. 1865 RGBI 88 = BERNATZIK Nr 106; Ks Pat 20. 9. 1865 RGBI 89 = BERNATZIK Nr 107. Vgl allgemein BRAUNEDER (2003) 142, der von einem Zurückgreifen des Kaisers auf das „Fundament“ des „positiven Verfassungsrechts“, die monarchische Legitimität, spricht. Damit bestätigt er, dass die Sistierung vom positiven Recht nicht gedeckt war, was mE die Bezeichnung „Staatsstreich“ rechtfertigt. Vgl auch RUMPLER (1997) 385; MERKL (1918) 203.

<sup>127</sup> RUMPLER (1997) 411; BRAUNEDER (2000a) 170.

<sup>128</sup> StPAH 4. Sess 183. Zwei weitere Regierungsvorlagen betrafen die Ministerverantwortlichkeit und das Ks Notverordnungsrecht; vgl STOURZH (1968) 243; HAIDER (1997) 85.

Umbau Cisleithaniens zu einer konstitutionellen Monarchie war der Preis, den der Kaiser für die Zustimmung des Reichsrates zum Ausgleich mit Ungarn zahlen musste.<sup>129</sup>

Am 23. 7. 1867 beschloss der Verfassungsausschuss die „Grundzüge, nach denen das [aus seiner Mitte gebildete] Subcomité bei der Verfassungsrevision vorzugehen hätte“. Es sollte zum einen das Grundgesetz von 1861 entsprechend abgeändert werden, zum anderen sollten „in betreff aller jener zur Sicherstellung eines wahrhaft verfassungsmäßigen Zustandes notwendigen Bestimmungen, welche nicht Gegenstand eines Gesetzes über die Reichsvertretung sein können, ... Spezialgesetze ... als Grundgesetze und hiermit als Teile der Verfassung“ erlassen werden. „Bei diesen Gesetzen würde es sich empfehlen, sich, soweit es unter den seither geänderten Verhältnissen tunlich ist, an die betreffenden Bestimmungen der Verfassung vom 4. März 1849 zu halten.“<sup>130</sup>

Vor diesem Hintergrund entstanden nun jene Staatsgrundgesetze, welche am 21. 12. 1867 die Sanktion FRANZ JOSEPHS erhielten und daher in ihrer Gesamtheit die Dezemberverfassung 1867 genannt werden: Das Gesetz, mit dem das Grundgesetz über die Reichsvertretung 1861 abgeändert wurde (StGG-RV 1867)<sup>131</sup>; das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (StGG-ARStB)<sup>132</sup>; das Staatsgrundgesetz über die Einsetzung eines Reichsgerichts (StGG-ERG)<sup>133</sup>; das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt (StGG-RiG)<sup>134</sup>; das Staatsgrundgesetz über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt (StGG-ARVG)<sup>135</sup>; sowie das Gesetz betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung (DelegationsG)<sup>136</sup>. Gemeinsam traten sie am 22. 12. 1867 in Kraft.<sup>137</sup>

#### **b) Das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger**

Das StGG-ARStB ging auf keine Regierungsvorlage zurück, sondern war das originäre Werk des Verfassungsausschusses des AH. Mit der Ausarbeitung war der deutschliberale Abg EDUARD STURM, Rechtsanwalt in Brünn, beauftragt worden. Er orientierte sich bei seiner Arbeit besonders am Grundrechts-

<sup>129</sup> STOURZH (1968) 241; RUMPLER (1997) 416 f; OLECHOWSKI (1999) 38; OLECHOWSKI-HRDLIČKA (2001) 157 ff.

<sup>130</sup> „Grundzüge, nach denen das Subcomité des Verfassungsausschusses bei Revision der Verfassung vorzugehen hätte“; abgedruckt bei HAIDER Nr 15a. Vgl auch STOURZH (1968) 245 f.

<sup>131</sup> RGBI 1867/141 = BERNATZIK Nr 133.

<sup>132</sup> RGBI 1867/142 = BERNATZIK Nr 134.

<sup>133</sup> RGBI 1867/143 = BERNATZIK Nr 135.

<sup>134</sup> RGBI 1867/144 = BERNATZIK Nr 136.

<sup>135</sup> RGBI 1867/145 = BERNATZIK Nr 137.

<sup>136</sup> RGBI 1867/146 = BERNATZIK Nr 138.

<sup>137</sup> RGBI 1867/147 = BERNATZIK Nr 139.

patent 1849, ferner an den Grundrechtskatalogen der Frankfurter Paulskirche und des Kremsierer Reichstages sowie an einigen ausländischen Gesetzen.<sup>138</sup> Sein Entwurf wurde zunächst im Subcomité, dann im Verfassungsausschuss selbst diskutiert. Der Subcomité-Entwurf enthielt in Art 18 folgende Bestimmung:

„Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf nicht unter Zensur gestellt und weder durch das Konzessionssystem noch durch administrative Postverbote beschränkt werden.“<sup>139</sup>

Diese Formulierung stellte sozusagen einen Mittelweg zwischen § 5 des Grundrechtspatentes 1849 und § 20 des Kremsierer Grundrechtsentwurfes dar: Stilistisch folgte sie eher der erstgenannten Bestimmung, war jedoch aus der zweiten um das Verbot der Konzessionen und der administrativen Postverbote erweitert worden. Nur letzteres hätte eine Änderung der 1867 bestehenden einfachgesetzlichen Rechtslage bedeutet, da § 26 PreßG 1862 Postverbote, soweit sie gegen ausländische Druckschriften gerichtet waren, noch zuließ.<sup>140</sup> In der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 25. 9. 1867 wurde der Artikel ohne große Diskussionen angenommen, lediglich der Abg RECHBAUER beantragte auch noch ein Verbot der (einfachgesetzlich vorgesehenen) Kautionen einzufügen, was jedoch abgelehnt wurde. Angenommen wurde hingegen der Antrag des Abg GSCHNITZER, die Pressefreiheit – die von STURM als letztes Grundrecht noch hinter die Gleichberechtigung der Völker gereiht worden war – vorzuziehen und hinter die Vereins- und Versammlungsfreiheit zu reihen, wodurch der Artikel die Nummer 13 erhielt.<sup>141</sup>

Im Bericht des Verfassungsausschusses für das Plenum des AH wurde Art 13 nicht kommentiert. Er zählte offenbar zu jenen Bestimmungen, welche „als allgemein anerkannte Postulate des constitutionellen Staatsrechtes ... einer besonderen Erläuterung oder Rechtfertigung nicht bedürfen.“<sup>142</sup> Auch im Plenum des AH fand keine Diskussion statt. Dies ist bemerkenswert, vergleicht man die Diskussionen von 1867 mit jenen von 1848. Es mag sicherlich der große Zeitdruck, unter dem das AH stand, hier mitgespielt haben, aber wohl auch die Tatsache, dass sich der neue Grundrechtskatalog so eng an die Vorbilder der ersten konstitutionellen Ära anlehnte.

In der Vereinigten juristisch-politischen Kommission des HH erhielt der Abs 2 des Art 13 seine endgültige Fassung, er lautete nun:

---

<sup>138</sup> STOURZH (1968) 252; BRAUNEDER (1991) 275 ff; BERKA (1999) 33; BERKA (2002b) 165.

<sup>139</sup> HAIDER Nr 22, Anm 8.

<sup>140</sup> Vgl noch ausführlich unten 559 ff.

<sup>141</sup> HAIDER Nr 22, 218; vgl BRAUNEDER (1991) 279.

<sup>142</sup> NGG, 312.

„Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessionsystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.“

Damit waren die Postverbote für ausländische Druckschriften gem § 26 PreßG 1862 wieder möglich. Eine Debatte im Plenum fand nicht statt. Auf Antrag WASERS wurde die Änderung, die das HH vorgenommen hatte, auch im AH ohne weitere Diskussion angenommen.<sup>143</sup>

So hatte die Preßfreiheit erstmals seit Aufhebung des Grundrechtspatentes 1849 am 31. 12. 1851 wieder eine verfassungsmäßige Verankerung erhalten – doch wie schon im Grundrechtspatent 1849, so stand sie auch diesmal unter dem Vorbehalt der möglichen Suspension: Der Art 20 StGG-ARStB sah nämlich vor, dass ein besonderes Gesetz bestimmen könne, dass einzelne Grundrechte, darunter auch Art 13, zeitweilig und örtlich suspendiert werden könnten. Im Gegensatz zu 1849 waren nicht einmal besondere Gründe (wie zB ein Krieg) genannt, der einfache Gesetzgeber hatte hier also relativ freie Hand. Auch Art 20 StGG-ARStB war aus den Beratungen des Subcomités hervorgegangen. Im Verfassungsausschuss plädierten lediglich RECHBAUER und SCHINDLER für eine Streichung der Bestimmung.<sup>144</sup> Der Ausschussbericht vermerkte zu Art 20, dass er hierin „nicht eine Beschränkung, sondern einen gesetzlichen Schutz der Grundrechte“ sehe; „denn nicht dem bloßen Ermessen der Regierung, sondern einem besonderen verfassungsmäßigen Gesetze soll es hierdurch vorbehalten sein, die Fälle zu bestimmen, in welchen der verantwortlichen Regierungsgewalt zusteht, eine solche Suspension zu verfügen.“<sup>145</sup> Dass freilich nach der Dezemberversfassung nicht nur der Reichsrat formelle Gesetze erlassen konnte, sondern auch der Kaiser ein materielles Gesetzgebungsrecht im Wege des Notverordnungsrechts gem § 14 StGG-RV<sup>146</sup> besaß, und welche Bedeutung dieses Recht im Zusammenhang mit Art 20 StGG-ARStB erhalten konnte, war damals offenbar nicht bedacht worden.

### c) Das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt

Von den übrigen Staatsgrundgesetzen ist hier noch jenes über die richterliche Gewalt kurz zu erwähnen. Dieses Gesetz sah nicht nur die Trennung von Justiz und Verwaltung sowie die Unabhängigkeit der Richter vor, sondern – in Art 11 – auch die Rückkehr zur Geschwornengerichtsbarkeit:

„Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, welche das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen oder durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen entscheiden Geschworne über die Schuld des Angeklagten.“

<sup>143</sup> Verfassungsausschuss: HAIDER Nr 33, 261. AH-Plenum: NGG, 385.

<sup>144</sup> HAIDER Nr 22, 218 (dort noch als Art 19 bezeichnet).

<sup>145</sup> NGG, 312.

<sup>146</sup> Zum § 14-Notverordnungsrecht vgl umfassend HASIBA (1985); vgl auch HASIBA (1992).

Auch für dieses Gesetz hatte WASER den ersten Entwurf erstellt, welcher zunächst in Subcomité und Verfassungsausschuss beraten wurde.<sup>147</sup> Der Entwurf des Subcomités sah anstelle der Wortfolge „oder durch den Inhalt einer Druckschrift“ noch den Passus „und mittelst der Presse“ vor. Der Verfassungsausschuss beschloss jedoch am 18. 9. auf Antrag des Abg PLENER und nach einer kurzen Debatte die Umänderung in die oben genannte Fassung.<sup>148</sup> Damit sollte offenbar klargelegt werden, dass nur Preßinhalts-, nicht aber Preßordnungsdelikte vor die Jury gehörten.

Interessant ist die Bemerkung im Protokoll, dass PLENER den Antrag „über Anregung des Herrn Justizminister“ gestellt hatte: Dieses Amt hatte nämlich seit dem 28. 6. 1867 ANTON HYE v. GLUNEK inne. Jener Mann, der sowohl mit dem Preßrecht als auch mit dem Strafprozess auf das Beste vertraut war und zeit seines Lebens mit Vehemenz gegen Schwurgerichte eingetreten war,<sup>149</sup> konnte nun, auf dem Höhepunkt seiner Karriere, deren Einführung nicht verhindern, sondern sie lediglich in der eben dargestellten Weise eingrenzen.

Lediglich im HH trat noch LICHTENFELS am 6. 11. energisch gegen die Wiedereinführung der Jury auf, wohl wissend, dass er mit seinem Anliegen keine Mehrheit finden würde. Mit Leidenschaft zählte er die allgemeinen Probleme der Geschwornengerichtsbarkeit auf und fügte noch die besonderen Schwierigkeiten im Vielvölkerstaat hinzu, rhetorisch fragend, „ob denn der Ruthene ein gerechtes Urteil erwarten wird, wenn er in politischen Fragen von 12 Polen gerichtet wird und umgekehrt?“<sup>150</sup> Als er den Justizminister direkt ansprach, bat dieser nur, sich „jeder eigenen Meinungsäußerung enthalten zu dürfen.“<sup>151</sup> Die Rückkehr des Liberalismus hatte die Rückkehr der Geschwornengerichtsbarkeit unvermeidlich gemacht. Tatsächlich hatte HYE bereits am 28. 10. den Entwurf einer Strafprozessordnung im Reichsrat eingebracht, der für Preßinhalts- und politische Delikte die Geschwornengerichtsbarkeit vorsah.<sup>152</sup>

## 2. Die Preßgesetznovelle 1868

Es wurde bereits im bisher Beschriebenen wiederholt gezeigt, wie eng die Entwicklung des Preßrechts mit jener des Verfassungsrechts verwoben ist und wie so gut wie jede Verfassungsänderung eine neue Preßgesetzgebung unmittelbar nach sich zog. Am augenfälligsten aber ist dieser Zusammenhang für die nun folgende Zeit: So wie die Februarverfassung 1861 durch die Dezemberverfassung 1867 nicht abgelöst, sondern nur revidiert wurde, so folgte auch auf das PreßG 1862 nicht ein völlig neues Gesetz, sondern nur eine Novelle;

<sup>147</sup> HAIDER Nr 17; OLECHOWSKI (1999) 41.

<sup>148</sup> HAIDER Nr 18, 200.

<sup>149</sup> Davon zeugen besonders seine 1863 gehaltenen Vorträge „Ueber das Schwurgericht“, gesammelt in HYE (1864).

<sup>150</sup> NGG, 471. Vgl auch KOLMER (1902) 294.

<sup>151</sup> NGG, 474.

<sup>152</sup> GLASER (1883) 203.

und so wie die Dezemberverfassung, abgesehen von Modifikationen im Detail, bis 1918 Bestand haben sollte und alle Diskussionen um eine Gesamtänderung ergebnislos blieben, so erging es auch dem PreßG.<sup>153</sup>

Die Initiative zur PreßGNov 1868 kam vom Wiener Journalisten- und Schriftstellerverein „Concordia“, in dessen Vorstand damals u.a. die Journalisten JOSEF NEUWIRTH (*Neue Freie Presse*), WILHELM WIENER (*Neues Fremdenblatt*), AUGUST KRAVANI (*Die Presse*) und MORIZ SZEPS (*Neues Wiener Tagblatt*) saßen.<sup>154</sup> Gleich nach Beendigung der Sistierungsperiode, am 23. 7. 1867, hatte der Abg Prof. KLUN eine Petition dieses Vereins im AH eingebracht. Es wurde darin „[e]ine Preßakte, getragen vom Geiste eines ganzen, ehrlichen Constitutionalismus“ gefordert, „ein Preßgesetz, das der Willkür und dem Übereifer wirksam vorbeugt und der Presse nicht bloß ihre Pflichten, sondern auch ihre Rechte unzweideutig garantiert, mit Einem Worte eine gründliche liberale Revision unserer Preßgesetze – Das ist es, was wir wollen!“<sup>155</sup> Zur Behandlung der Petition wurde ein Ausschuss gewählt, dem die Abg KURANDA, SCHINDLER, KLUN, MÜHLFELD, RECHBAUER, WASER, HERBST, KREMER und PFEIFFER angehörten.<sup>156</sup> Nachdem HERBST vom Kaiser zum Justizminister der neuen liberalen Regierung (dem sog Bürgerministerium) ernannt worden war, wurde an seine Stelle der Abg STURM in den Ausschuss gewählt.<sup>157</sup>

Der Preßausschuss forderte die „Concordia“ zunächst auf, die in ihrer Petition noch sehr allgemein gehaltenen Forderungen zu präzisieren. Diesem Wunsch kam die „Concordia“ am 24. 10. durch eine umfangreiche Denkschrift nach.<sup>158</sup> Parallel dazu wurden noch zahlreiche weitere Petitionen eingebracht und dem Preßausschuss zugewiesen: eine Petition der photographischen Gesellschaft in Wien um „Berücksichtigung der Photographie bei Revision des Pressgesetzes“,<sup>159</sup> eine Petition der Wiener Buch- und Kunsthändler-Korporation, die eine Veränderung jener „Pressbestimmungen ..., welche den Handel und das Gewerbe beeinträchtigen“ anregte,<sup>160</sup> eine Petition des Vereins „demokratischer Fortschritt“<sup>161</sup> und eine Petition des Allgemeinen Deutschen Schriftstellervereins, der u.a. eine „einheitliche Preßgesetzgebung für die gesamten deutschen Länder“ forderte (ein Jahr nach Auflösung des Deutschen

<sup>153</sup> Zurückzuweisen ist die Behauptung von KOCH (1986) XXXII, dass das PreßG 1862 durch Art 13 StGG-ARStB „faktisch gegenstandslos“ wurde.

<sup>154</sup> Concordia-Denkschrift, PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 17; zu den Personen vgl v.a. HÖBELT (2004) passim.

<sup>155</sup> PA AH 4. Sess 280/1867 (Karton 22) fol 3r.

<sup>156</sup> StPAH 4. Sess 518 f; 553 f. Vgl TRENKLER (1953) 91; EPPLE (1984) 52.

<sup>157</sup> StPAH 4. Sess 2019.

<sup>158</sup> PA AH 4. Sess 765 (Karton 22); eine Druckfassung der Denkschrift wurde der ursprünglichen Petition beigelegt: PA AH 4. Sess 280 (Karton 22).

<sup>159</sup> Eine Druckfassung der Petition wurde der Petition der „Concordia“ beigelegt: PA AH 4. Sess 280 (Karton 22).

<sup>160</sup> Eine Druckfassung der Petition wurde der Petition der „Concordia“ beigelegt: PA AH 4. Sess 280 (Karton 22).

<sup>161</sup> PA AH 4. Sess 2243 (Karton 22).

Bundes!).<sup>162</sup> Schließlich überreichte der Abg KURANDA eine Petition, die sich auf die Aufhebung der Kautions- und Zeitungstempel sowie die Freigabe der Kolportage beschränkte, und die u.a. von den Journalisten CARL BAUERN-SCHMID und MORIZ SZEPS und dem Eigentümer der *Constitutionellen Vorstadtzeitung* EDUARD HÜGEL unterschrieben worden war.<sup>163</sup>

Am 15. 5. 1868 erstattete WASER im Namen des Preßausschusses Bericht:<sup>164</sup> Die Petitionen hatten sehr weitreichende Reformen beantragt, nicht nur, was das materielle Preßrecht betraf, sondern vor allem auch die Wiedereinführung der Preßjury (entsprechend dem verfassungsrechtlichen Gebot des Art 11 StGG-RiG) und Verbesserungen des materiellen Strafrechts. In diesen beiden Punkten seien in der Zwischenzeit Regierungsvorlagen eingebracht worden, weshalb sich hier eine Diskussion erübrige. Aber auch sonst erachtete sich der Ausschuss „nicht für berechtigt“, ein vollkommen neues PreßG zu erstellen, vielmehr sollte das bestehende PreßG 1862 nur punktuell geändert werden. Namentlich genannt wurden die persönlichen Anforderungen an den verantwortlichen Redakteur, das Berichtigungsverfahren, Details der Nachlässigkeitshaftung, die Einstellung einer periodischen Druckschrift (welches Strafmittel nunmehr – den Ausnahmezustand ausgenommen – nicht mehr möglich sein sollte) sowie leichte Verbesserungen des objektiven Verfahrens. Im Wesentlichen folgte der Preßausschuss den Anregungen der „Concordia“. Die darüber hinausgehenden Forderungen der übrigen Petitionen hatten dagegen kaum Berücksichtigung gefunden. Seine Vorschläge zielten vielfach darauf ab, einzelnen Bestimmungen des PreßG jene Fassungen zu geben, die schon 1862 vom AH beschlossen worden waren, die damals aber aufgrund des Widerstandes des HH abgeändert werden mussten. Noch am selben Tag wurden alle Punkte im Sinne des Ausschusses angenommen.<sup>165</sup> Das HH beschloss angesichts der veränderten politischen Rahmenbedingungen, keinen Widerstand mehr zu leisten, sondern nahm in der Sitzung vom 16. 6. nur einige stilistische Änderungen vor, die auch vom AH am 20. 6. akzeptiert wurden.<sup>166</sup> Am 15. 10. erfolgte die kaiserliche Sanktion der PreßGNov 1868, die am 2. 12. in Kraft trat.<sup>167</sup>

### 3. Die Rückkehr zur Geschwornengerichtsbarkeit 1869

Die von WASER in seiner Rede vom 15. 5. 1868 genannte Regierungsvorlage über die Wiedereinführung der Preßjury war am 3. 4. 1868 von Justizminister HERBST im AH eingebracht worden. Der Entwurf wurde dem schon seit 1867 tagenden Ausschuss für die Gesamtreform des Strafprozessrechtes zugewiesen. Die Hauptfrage, die sich nun stellte, war die, ob es sinnvoll sei, noch vor Beschluss einer neuen StPO die Geschwornengerichte nur für eine be-

<sup>162</sup> PA AH 4. Sess 500 (Karton 22) fol 2v.

<sup>163</sup> PA AH 4. Sess 2459 (Karton 22).

<sup>164</sup> 81 BlgAH 4. Sess.

<sup>165</sup> StPAH 4. Sess 3190–3207.

<sup>166</sup> StPHH 4. Sess 1070–1074; StPAH 4. Sess 4087 f.

<sup>167</sup> RGBI 142.



stimmte Gruppe von Delikten wiedereinzuführen.<sup>168</sup> Der Ausschuss bejahte diese Frage, und zwar, wie PRATOBEVERA schon am 30. 4. namens des Ausschusses im Plenum erklärte, aus zwei Gründen: erstens aufgrund der eindeutigen Anordnung des Art 11 StGG-RiG, welcher die Geschwornengerichtsbarkeit für Preßdelikte sowie für bestimmte schwere und politische Delikte vorsehe, zweitens weil „die eigenthümliche Beschaffenheit des Preßdelictes die Möglichkeit [gewähre], über dasselbe schon jetzt durch Geschworne erkennen zu lassen.“<sup>169</sup> Die beiden Gesetzesentwürfe – einer über das Verfahren vor den Gerichten und einer über die Bildung der Geschwornenlisten – wurden vom AH mit geringfügigen Änderungen angenommen.<sup>170</sup>

Mehr Schwierigkeiten bereitete hier das HH, welches aus diesem Grund am 20. 1. 1869 einen Pairsschub<sup>171</sup> von 20 neuen Mitgliedern erfuhr.<sup>172</sup> Dabei ist zu beachten, dass nicht nur Befürworter der Geschwornengerichtsbarkeit, wie etwa JOSEPH UNGER<sup>173</sup>, der gleich am 30. 1. eine flammende Rede zu ihren Gunsten im HH hielt, sondern auch Gegner, wie insbesondere HYE, zu Mitgliedern des HH auf Lebenszeit ernannt wurden. Aber für eine Mehrheit reichte der Pairsschub allemal; das HH nahm nur kleinere Änderungen am Gesetz vor, die auch vom AH akzeptiert wurden. Am 9. 3. 1869 erfolgte die kaiserliche Sanktion des Gesetzes.<sup>174</sup>

Der erste Preßprozess vor einem Geschwornengericht seit 1851 fand am 10. 7. 1869 in Wien statt: Der Redakteur AUGUST Ritter v. STOFFELLA wurde beschuldigt, in dem in der *Debatte* am 12. 3. erschienenen Artikel „Chinesische Geschichten“ den Wiener Bürgermeister und den Gemeinderat verspottet zu haben.<sup>175</sup> Die Jury verneinte eine vorsätzliche Begehung durch STOFFELLA, befand ihn aber für schuldig, die pflichtmäßige Obsorge vernachlässigt zu haben, weshalb er nur zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.<sup>176</sup> – Zu einem poli-

<sup>168</sup> In der Literatur hatte sich etwa der Innsbrucker Strafrechtler GEYER (1862) dagegen ausgesprochen.

<sup>169</sup> 88 BlgAH 4. Sess.

<sup>170</sup> Beschluss des AH in StPAH 4. Sess 3100–3102.

<sup>171</sup> Ernennung neuer Mitglieder durch den Kaiser, um die Mehrheitsverhältnisse zu manipulieren. Vgl zu dieser Problematik bes STOURZH (1965) bes 69, die Liste der neu ernannten Mitglieder ebd 104.

<sup>172</sup> KOLMER (1902) 295; vgl auch RUMPLER (2000) 685, der den Pairsschub jedoch irrtümlich auf die PreßGNov 1868 bezieht.

<sup>173</sup> \* Wien 2. 7. 1828, † ebd 2. 5. 1913; vgl BRAUNEDER (1987b); OLECHOWSKI (1999) 103–105, jeweils mwN.

<sup>174</sup> G 9. 3. 1869 RGBI 32 betreffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen; dazu erging noch das G 9. 3. 1869 RGBI 33 womit die Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte erlassen und vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit gesetzt wird.

<sup>175</sup> *Die Debatte* Nr 189 v. 10. 7. 1869 brachte am Morgen der Verhandlung einen Leitartikel zur Geschwornengerichtsbarkeit, in der sie sich zu diesem Institut prinzipiell bekannte, auch wenn sie eingestand, dass der an diesem Tag anstehende Prozess für sie selbst unangenehm sei, und auch beklagte, dass das Geschwornengerichtsgesetz nicht liberal sei.

<sup>176</sup> *Die Debatte* Nr 190 v. 11. 7. 1869, Morgenblatt 4; vgl auch KOLMER (1902) 295.

tisch weit bedeutenderen Preßprozess kam es zwei Tage später, am 12. 7., in Linz: Bischof FRANZ JOSEPH RUDIGIER wurde von der Jury wegen Störung der öffentlichen Ruhe zu 14tägigem Arrest verurteilt, weil er in einem Hirtenbrief den antikonfessionellen Maigesetzen die Geltung abgesprochen hatte. Allerdings wurde der Bischof sofort vom Kaiser begnadigt.<sup>177</sup>

#### 4. Das Ausnahmsgesetz 1869

Unzweifelhaft hatte die PreßGNov 1868 eine Liberalisierung des Preßrechts gebracht; doch noch bevor es in Kraft treten konnte, hatte das liberale Bürgerministerium auf andere Weise einen großen Schritt hin zur Einschränkung der Preßfreiheit und anderer Grundrechte gemacht.

Anlass dazu waren nationale Unruhen in Böhmen, die am 28. 9. 1868 (Tag des Hl WENZEL) begonnen und am 4. 10. eskaliert waren. In Ausführung des Art 20 StGG-ARStB erließ der Kaiser am 7. 10. eine § 14-NotVO, die der Regierung für die Fälle eines Krieges, innerer Unruhen sowie hochverräterischer oder sonst verfassungsgefährdender Umtriebe weitgehende Vollmachten zur Suspension mehrerer Grundrechte (persönliche Freiheit, Hausrecht, Briefgeheimnis, Vereins- und Versammlungsrecht, Preßfreiheit) gab.<sup>178</sup> Im besonderen wurde die Regierung ermächtigt, Preßgewerbebetriebe und die Druckschriften selbst einzustellen, Postverbote zu verhängen sowie auch den Zeitpunkt der Hinterlegung von Druckschriften vorzuverlegen: für periodische Druckschriften bis zu drei Stunden, für andere Druckschriften bis zu acht Tage vor Verbreitung (§ 7). Damit hatte der Kaiser wiederum die Möglichkeit zur Zensur eröffnet; die in Art 13 StGG-ARStB verheißene Preßfreiheit war eine solche auf Abruf. Denn zu ihrer Beseitigung war zufolge der genannten § 14-NotVO lediglich eine Verordnung des Gesamtministeriums sowie die Genehmigung des Kaisers erforderlich; der Reichsrat besaß keinerlei Möglichkeit des Einspruchs.

Die erste dieser Ausnahmsverordnungen erging schon drei Tage später, und zwar, wie zu erwarten war, für Prag und Teile Böhmens.<sup>179</sup> Feldmarschallleutnant ALEXANDER Frhr v. KOLLER wurde in die Unruheprovinz geschickt, um für Ruhe und Ordnung zu sorgen; erst am 28. 4. 1869 wurde der Ausnahmezustand wieder aufgehoben.<sup>180</sup> Wenn auch der Anlass für diese autoritäre Maßnahme durchaus im deutschzentralistischen Sinne war, so war es doch erstaunlich, dass sich die liberale Regierung zu derart reaktionären Maßnahmen hinreißen hatte lassen. Allerdings stand sie auch unter großem Druck von

<sup>177</sup> VERING (1869); VOCELKA (1978) 162 ff; NODES (1998) 85; OLECHOWSKI (2000) 138.

<sup>178</sup> Ks VO 7. 10. 1868 RGBI 136 wodurch mit Beziehung auf den §. 14 [StGG-RV] auf Grund des Artikels 20 [StGG-ARStB] und des Artikels 2 [StGG-RiG] die Befugnisse der Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen provisorisch bestimmt werden.

<sup>179</sup> VO des Gesamt-Ministeriums 10. 10. 1868 RGBI 137 wodurch in der kk Landeshauptstadt Prag und in den Gebieten der Bezirkshauptmannschaften Smichow und Carolinenthal Ausnahmsverfügungen getroffen werden.

<sup>180</sup> KOLMER (1902) 350.

höchster Seite: „Die Herren können uns gestohlen werden“, pflegte man bei Hof zu sagen, „wenn sie das Ausnahms- und das Wehrgesetz nicht durchbringen.“<sup>181</sup> Im Reichsrat, wo die § 14-NotVO zur Genehmigung eingebracht werden musste, kam bemerkenswerterweise von der Rechten und von der äußersten Linken, die sich hier plötzlich in ihren Interessen vereint sahen, Widerstand. Am 6. 11. wurde ein mit der NotVO praktisch gleich lautendes Gesetz vom AH angenommen, und nachdem auch das HH zugestimmt hatte, erfolgte am 5. 5. 1869 die kaiserliche Sanktion.<sup>182</sup>

### 5. Die Strafprozessordnung 1873

Die liberale Ära wurde am 6. 2. 1871 unterbrochen durch die Ernennung des konservativen KARL Graf v. HOHENWART zum Innenminister und Ministerratsvorsitzenden, der sich in der Folge anschickte, mit Böhmen eine Art zweiten Ausgleich zustande zu bringen („Böhmische Fundamentalartikel“). Gleich zu Beginn seiner Regierung gewährte er eine Amnestie für Preßdelikte, die insbesondere 55 tschechischen Journalisten zugute kam.<sup>183</sup> In seine Amtszeit fiel auch der Antrag des Abg JOHANN FUX vom 18. 4. 1871 auf Revision des PreßG 1862, der sich bereits gegen die missbräuchliche Anwendung des objektiven Verfahrens richtete. Es wurde ein neunköpfiger Ausschuss gebildet, der am 5. 6. 1871 Bericht erstattete und sich dabei v.a. über die gesetzwidrige Anwendung des objektiven Verfahrens beklagte: „Wenn es offenkundig wird, daß die Anklage ohne sachlichen Grund eingeschränkt und modificirt wird, lediglich weil der Ankläger so hoffen kann Richter zu finden, welche verurtheilen, während er besorgt, daß das eigentlich zuständige Gericht freisprechen werde, so erleidet durch solche Vorgänge die öffentliche Rechtsordnung eine Schädigung, welche zu den Vortheilen, welche man sich von einzelnen Verurtheilungen versprechen mag, außer allem Verhältniß steht.“<sup>184</sup> Diesem Missbrauch suchte der Preßausschuss v.a. dadurch zu entgehen, dass er Geschworne auch für das objektive Verfahren vorsah. Die Auflösung des Reichsrates im Juli verhinderte eine weitere Erörterung der Frage.

Im Oktober des Jahres wurde HOHENWART gestürzt und am 25. 11. ADOLPH Fürst AUERSPERG zum neuen Ministerpräsidenten ernannt, womit die Liberalen wieder zurück an die Regierung gelangt waren. Justizminister wurde JULIUS GLASER.<sup>185</sup> Ihm gelang die große Strafprozessrechtsreform, die schon seine Vorgänger HEIN und HYE betrieben hatten, aber zu keinem Abschluss bringen hatten können. Der von GLASER am 16. 2. 1872 formell neu eingebrachte Entwurf schloss sich inhaltlich eng an die bisherigen Beratungen an.<sup>186</sup>

<sup>181</sup> ROGGE (1873b) 187.

<sup>182</sup> RGBI 66 = BERNATZIK Nr 149.

<sup>183</sup> KOLMER (1903) 156. Zur Ära HOHENWART vgl allgemein RUMPLER (1997) 434 sowie zuletzt OLECHOWSKI (2002) 152 f, mwN.

<sup>184</sup> Der von GLASER verfasste AB ist abgedruckt in GLASER (1883a) 385–403; vgl ferner LISZT (1878) 26; KOLMER (1903) 157; TRENKLER (1953) 93.

<sup>185</sup> ZÖLLNER (1990) 419; OLECHOWSKI (1999) 82.

<sup>186</sup> 73 BlgAH 7. Sess; vgl GLASER (1883) 203 ff.

Er brachte die Ausweitung der Geschwornengerichtsbarkeit auf zahlreiche politische und schwere Verbrechen entsprechend Art 11 StGG-RiG.<sup>187</sup> Das Strafverfahren in Preßangelegenheiten wurde als 27. und letztes Hauptstück der StPO (§§ 483–494) angehängt, materiell aber nur wenig geändert. Insbesondere fanden die Vorschläge des Preßausschusses von 1871 keine Berücksichtigung. Das objektive Verfahren wurde in § 493 StPO fast unverändert beibehalten, zT sogar die Reform von 1868 rückgängig gemacht.<sup>188</sup> Das von den beiden Häusern des Reichsrates am 4. 4. bzw am 18. 4. 1873 angenommene Gesetz erhielt am 23. 5. 1873 die kaiserliche Sanktion; mit seinem Inkrafttreten am 1. 1. 1874<sup>189</sup> trat die PPO 1862 außer Kraft.<sup>190</sup>

Die allgemeine Einführung der Geschwornengerichtsbarkeit war aber unter einem großen Vorbehalt erfolgt. Denn auch die liberale Regierung hatte zunehmend Schwierigkeiten mit der Institution der Jury. Das Scheitern der „Böhmischen Fundamentalartikel“ hatte in Böhmen zu schweren nationalen Unruhen geführt, in deren Zusammenhang auch Preßprozesse gegen Journalisten der *Politik* geführt wurden. Nachdem jedoch die tschechischen Geschwornen einen Freispruch gefällt hatten, verordnete GLASER, dass künftig das (deutsche) Geschwornengericht in Eger [Cheb] auch für Preßprozesse der (tschechischen) Prager Blätter zuständig sei – eine Maßnahme, die ihm Kritik selbst von liberaler Seite einbrachte.<sup>191</sup> GLASER wies nicht nur alle Vorwürfe zurück, sondern schob umgekehrt den Geschwornen die Schuld an den verfahrenen Zuständen zu und verlangte, dass die Regierung fallweise durch Verordnung die Wirksamkeit der Geschwornengerichte suspendieren könne.<sup>192</sup> Das in Verfassungsrang stehende „Gesetz betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte“ (ZEGG)<sup>193</sup> fand im Reichsrat zwar zT herbe Kritik, v.a. durch den Abg RECHBAUER, aber letztlich Zustimmung und wurde zugleich mit der StPO 1873 beschlossen. Vielleicht war es auch für manche Kritiker der Geschwornengerichtsbarkeit, wie etwa das HH-Mitglied LICHTENFELS, ein beruhigendes Äquivalent. Für das Preßprozessrecht freilich bedeutete es einen spürbaren Nachteil.

## 6. Das Zeitungswesen 1867–1873

Am 10. 3. 1867 trat das *Neue Wiener Tagblatt* die Nachfolge des *Wiener Journals* an, blieb aber im Gegensatz zu diesem regierungsunabhängig und entwickelte sich – ebenfalls im Gegensatz zu diesem – zu einem der auflagenstärksten Blätter der Monarchie. Sein Herausgeber, MORIZ SZEPS,<sup>194</sup> war in

<sup>187</sup> Einführungsgesetz zur StPO 23. 5. 1873 RGBI 42, Art VI; vgl KUCSKO-STADLMAYER (1993) 225 f.

<sup>188</sup> LISZT (1878) 27.

<sup>189</sup> JME 25. 11. 1873 Z 14956, MTA V<sup>13</sup>, 1.

<sup>190</sup> Einführungsgesetz zur StPO, Art VI.

<sup>191</sup> OLECHOWSKI (2004) nach FN 82.

<sup>192</sup> KOLMER (1903) 257.

<sup>193</sup> G 23. 5. 1873 RGBI 120 = BERNATZIK Nr 136a; vgl dazu ausführlich HOKE (1988).

<sup>194</sup> \* Busk 5. 11. 1835, † Wien 9. 8. 1902, Vater der Schriftstellerin BERTA ZUCKER-KANDL-SZEPS; vgl BRUCKMÜLLER (2001) 486.

einer Sezession, ähnlich jener der *Presse* von 1864, mit einem ganzen Redaktionsstab von der *Morgenpost* abgewandert. Ab 1868 erschien auch eine Abendausgabe, das *Neue Wiener Abendblatt*.<sup>195</sup> So wie die *Neue Freie Presse* war das *Neue Wiener Tagblatt* eine liberale Zeitung – vehement forderte es eine Liberalisierung des Preßrechts und die Einführung einer Geschwornengerichtsbarkeit –, war aber viel stärker als jene für die Belange des kleinen Mannes offen, weshalb auch aus dem Kleinbürgertum die meiste Leserschaft kam. 1872 wurden sowohl die *Neue Freie Presse* als auch das *Neue Wiener Tagblatt* in Aktiengesellschaften umgewandelt. Letzteres kam damals in das Eigentum der neu gegründeten Steyermühl-Papierfabriks- und Verlags-Gesellschaft, Herausgeber blieb jedoch SZEPS.<sup>196</sup> Die *Neue Freie Presse* war zwar weniger verbreitet als das *Neue Wiener Tagblatt*, übertraf es aber an politischer Bedeutung; ja sie galt geradezu als das „Sprachrohr der Verfassungspartei“, was aber nicht mit Regierungstreue gleichzusetzen war. Vielmehr ging sie eine enge Symbiose mit EDUARD HERBST ein, der ja an der liberalen Regierung von A. AUERSPERG immer wieder Kritik übte.<sup>197</sup> So war sie etwa das Medium, das HERBST wählte, um seine Vorstellungen über die Wahlrechtsreform 1873 – die von denen des Innenministers LASSER stark abwichen – zu präsentieren.<sup>198</sup> Nichtsdestoweniger bedeutete die liberale Ära in Österreich „sieben fette Jahre“<sup>199</sup> für die genannten Zeitungen; der Börsenkrach vom 9. 5. 1873 brachte für eine Reihe von liberalen Zeitungen wie etwa dem *Wanderer* das Aus.<sup>200</sup> Konservative Zeitungen, wie besonders das *Vaterland*, hatten in der liberalen Ära gegen den Strom zu kämpfen. Selbst das konservative Publikum bevorzugte die informativere *Neue Freie Presse* und zog das *Vaterland* meist nur ergänzend heran. Die Gründungsväter, vor allem LEO Graf THUN, mussten daher das Blatt mit Finanzhilfen (15.000–20.000 fl jährlich!) stützen.<sup>201</sup>

Die Regierungen POTOCKI und HOHENWART schufen sich mit dem *Österreichischen Journal* ein halboffizielles Blatt, das allerdings ebenso kurzlebig wie ihre eigene Regierung war. Seine „Erscheinungsdaten vom 6. August 1870 bis 1. November 1871 sind in dieser Beziehung aussagekräftig genug“.<sup>202</sup> Die offizielle *Wiener Zeitung* erhielt 1872 mit FRIEDRICH UHL<sup>203</sup> einen angesehenen Schriftsteller und Theaterkritiker als Chefredakteur. Er leitete die *Wiener Zeitung* bis 1900 und machte sich besonders um die wissenschaftlichen und kulturellen Beilagen verdient, der politische Einfluss des Doyens der österreichischen Zeitungslandschaft blieb bescheiden.<sup>204</sup> In Böhmen gelang es GRÉGR,

<sup>195</sup> PAUPIÉ (1960) 150; GIETL (2004) nach FN 170, nach FN 178.

<sup>196</sup> HÖBELT (2004) nach FN 72.

<sup>197</sup> WANDRUSZKA (1958) 75; GIETL (2004) nach FN 122.

<sup>198</sup> *NFP* Nr 2798 v. 9. 6. 1872 Morgenblatt 2; vgl OLECHOWSKI (2002) 157 ff.

<sup>199</sup> RUMPLER (1997) 459.

<sup>200</sup> HÖBELT (2004) nach FN 110; zum Börsenkrach SANDGRUBER (1995) 248, mwN.

<sup>201</sup> GIETL (2004) nach FN 234, nach FN 250, nach FN 255; HÖBELT (2004) nach FN 67.

<sup>202</sup> HÖBELT (2004) nach FN 81.

<sup>203</sup> \* Teschen (Česky Těšín) 14. 5. 1825, † Mondsee 20. 1. 1906, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 504.

<sup>204</sup> ZENKER (1903) 42; STAMPRECH (1977) 316.

seine *Národní listy* immer weiter zu etablieren und hoch qualifizierte Journalisten für sein Blatt zu gewinnen. Es „nahm unter den tschechischen Medien eine ähnliche Position ein wie die *Neue Freie Presse* in Wien. Die schwülstige Rhetorik der Leitartikel wurde durch die moderne Sprache anderer Artikel und die berühmten Feuilletons von JAN NERUDA aufgewogen.“<sup>205</sup> Zu erwähnen ist an dieser Stelle auch noch die *Politik*, die sowohl in einer tschechisch- als auch in einer deutschsprachigen Ausgabe erschien, aber in beiden Formen gleichermaßen die jungtschechische Politik vertrat, womit sie 1871 auch in Konflikt mit der Regierung AUERSPERG geriet, wovon weiter oben bereits berichtet wurde.<sup>206</sup> In Lemberg wurden 1867 von FRANTIŠEK SMOLKA der föderalistische *Dziennik Lwowski* und 1869 von AGENOR GOŁUCHOWSKI und FLORIAN ZIEMIAŁKOWSKI der zentralistische *Dziennik Polski* gegründet, die jede auf ihre Weise den „Platzhirschen“, die *Gazeta Narodowa*, bekämpften; nachdem der *Dziennik Lwowski* 1871 sein Erscheinen eingestellt hatte, setzten die verbliebenen Zeitungen ihren Kampf fort, der nicht nur mit Leitartikeln, sondern auch mit zahlreichen Preßprozessen geführt wurde.<sup>207</sup> Der 1866 gegründete *Przeгляд Polski* übernahm die Aufarbeitung des gescheiterten polnischen Aufstandes von 1863 mit der 1869 erscheinenden Artikelserie „Teka STAŃCZYKA“ [Die Mappe des STAŃCZYK], nach der sich später die politische Bewegung der Stańczyken benannte.<sup>208</sup> Schließlich ist noch auf die ersten Ansätze einer Arbeiterpresse hinzuweisen, insbesondere existierte bereits eine *Arbeiter-Zeitung* in Brünn, der allerdings nur ein kurzes Leben beschieden war.<sup>209</sup> Mehr Erfolg hatte die *Czionka* [Brief], die ab 1872 von Lemberger Druckereiarbeitern herausgegeben wurde.<sup>210</sup>

Die positive Pressepolitik wurde durch den österreichisch-ungarischen Ausgleich besonders getroffen. Denn während das k.u.k. Außenministerium das bestehende Preßleitungsbureau (ab 1871/77: „Literarisches Bureau“) und die Leitung der *Wiener Zeitung* übernahm, gründete die k.k. Regierung nun ein eigenes „Preßdepartement“ im Ministerratspräsidium. Ersteres sollte sich auf die Außenpolitik, zweiteres auf die Innenpolitik konzentrieren, doch kam es immer wieder zu Überschneidungen. Zeitweise wurde auch ein besonderer Minister mit der Leitung des Preßdepartements betraut, so v.a. 1871–1879 JOSEPH UNGER.<sup>211</sup>

<sup>205</sup> SEKERA (2004) nach FN 41.

<sup>206</sup> SEKERA (2004) nach FN 48; vgl oben 479.

<sup>207</sup> BINDER (2004a) nach FN 23.

<sup>208</sup> RUMPLER (1997) 431; BINDER (2004a) nach FN 25. STAŃCZYK war der Name des Hofnarrs König SIGISMUNDS I. von Polen.

<sup>209</sup> HÖBELT (2004) nach FN 187.

<sup>210</sup> BINDER (2004a) nach FN 69.

<sup>211</sup> PAUPIÉ (1966) 73 ff, 126 ff; WILKE (2000) 223; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 178.

## D. Die weitere Entwicklung bis 1914

### 1. Die kirchenrechtliche und die internationale Entwicklung

Nur kurz sei an dieser Stelle auf die Weiterentwicklung der kirchlichen Zensur im 19. Jh aufmerksam gemacht, da sie auf die staatliche Preßrechtsentwicklung kaum noch unmittelbaren Einfluss ausübte. Immerhin sei festgehalten, dass der vor 1848 noch als liberal geltende PIUS IX. (1846–78) in den Jahren nach der Revolution immer mehr eine autoritäre Politik verfolgte und insbesondere in seiner Enzyklika „Quanta cura“ vom 8. 12. 1864 eine Sammlung von „Irrtümern“ der modernen Gesellschaft („Syllabus errorum“) veröffentlichte. In diesem Zusammenhang stellte er auch fest, dass die Freiheit der Meinungsäußerung „dazu beitrage, die Sitten und Herzen der Völker leichter zu verderben und die Pest des Indifferentismus zu verbreiten“.<sup>212</sup> Dennoch musste die kirchliche Zensur in den folgenden Jahren immer weiter gelockert werden. Dies erfolgte noch unter PIUS IX. mit der Konstitution „Apostolicae Sedis“ sowie unter seinem Nachfolger LEO XIII. (1878–1903) mit der Konstitution „Officiorum ac munerum“.<sup>213</sup> Der 1900 neu herausgegebene *Index* (sog *Index Leonianus*) nannte noch 30 Autoren, von denen sämtliche Werke verboten waren, sowie 5.000 einzelne Bücherverbote.<sup>214</sup> Am 25. 3. 1917 hob BENEDEKT XV. (1914–22) die Indexkongregation auf und übertrug ihre Aufgaben an das Offizium. Der zu Pfingsten desselben Jahres (27. 5. 1917) promulgierte Codex iuris canonici brachte bezüglich der Bücherzensur keine wesentlichen Neuerungen.<sup>215</sup>

Von hoher Bedeutung für das österreichische Preßrecht war demgegenüber die Rechtsentwicklung in Deutschland. Denn wenn auch diese seit 1866 nicht mehr den größeren juristischen Rahmen für die österreichische Entwicklung abgab, so bestanden doch über die Wissenschaft noch weiterhin enge Kontakte, und die einzelnen Gesetzgebungen beeinflussten einander noch nachhaltig. Auf einen österreichischen Einfluss in Preußen ist an dieser Stelle aufmerksam zu machen: Die zur Zeit des preuß Verfassungskonfliktes<sup>216</sup> ergangene Preßordonnanz vom 1. 6. 1863, die es den Verwaltungsbehörden gestattete, „nach vorheriger zweimaliger Verwarnung ... das fernere Erscheinen einer inländischen Zeitung oder Zeitschrift wegen fortdauernder, die öffentliche Wohlfahrt gefährdender Haltung zeitweise oder dauernd zu verbie-

<sup>212</sup> „...conducere ad populorum mores animosque facilius corrumpendos ac indifferentismi pestem propagandam.“ DENZINGER/HÜNERMANN Nr 2979 (beachte dort die doppelte Verneinung!); vgl PLÖCHL (1959) 53; KÜNG (1994) 586; GODMAN (2002) 297 ff.

<sup>213</sup> PLÖCHL (1969) 377; GODMAN (2002) 302 f.

<sup>214</sup> SCHWEDT (1987a) 299; SCHWEDT (1987b) 335; WOLF (2001); GODMAN (2002) 306.

<sup>215</sup> Codex Iuris Canonici, can 1384–1405; HEGGELBACHER (1958) 742 f; PLÖCHL (1969) 377 f; SCHREER (1991) 18.

<sup>216</sup> WILLOWEIT (2001) 276 ff.

ten“,<sup>217</sup> erinnert stark an die österreichische VerwarnungsVO 1851 bzw die PreßO 1852; in Berlin wurde jenes System zu einem Zeitpunkt eingeführt, da es in Wien bereits glücklich überwunden war! Im Allgemeinen aber waren solche reaktionäre Maßnahmen eine Ausnahmeerscheinung; der allgemeine Trend ging in Richtung einer zunehmenden Liberalisierung des Preßrechtes, und zwar nicht nur in Deutschland (Baden 1868, Sachsen 1870<sup>218</sup>), sondern auch in Frankreich, das am 11. 5. 1868 wieder ein liberaleres PreßG erhielt, und sogar in Russland, das 1865 die Zensur aufgehoben hatte.<sup>219</sup> Die Bestrebungen im Deutschen Reich nach Schaffung eines einheitlichen, liberalen Preßgesetzes erhielten Auftrieb durch den deutschen Journalistentag in Breslau vom 9./10. 7. 1871, der auch von mehreren Abgeordneten des Deutschen Reichstags besucht wurde. Versuche des Reichstages, selbst die Initiative zu ergreifen, wurden jedoch von Reichskanzler BISMARCK zum Scheitern gebracht; Grundlage des schließlich erlassenen Reichspreßgesetzes (RPreßG) war ein preuß Entwurf, der nach eingehenden Beratungen am 25. 4. 1874 vom Reichstag, am 6. 5. auch vom Bundesrat genehmigt und am 7. 5. von Kaiser WILHELM I. sanktioniert wurde.<sup>220</sup>

Das deutsche RPreßG 1874 war ein Kompromiss zwischen den liberalen und den konservativen Kräften des Reiches. Jene sprachen von einem „sauerem Apfel“, aber auch BISMARCK zeigte sich nicht wirklich mit dem Ergebnis zufrieden.<sup>221</sup> Es brachte einerseits eine Liberalisierung der Preßgewerbe, indem die Befugnis zum Betriebe eines solchen „oder sonst zur Herausgabe und zum Vertriebe von Druckschriften ... weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden“ durfte; andererseits konnte der Reichskanzler ausländische Zeitungen nach zwei gerichtlichen Verurteilungen verbieten. Vollends einen Kompromiss stellte die Plakatfrage dar, die vom RPreßG nicht gelöst wurde, vielmehr verwies dieses einfach auf die Landesgesetzgebungen.<sup>222</sup> Erst der internationale Vergleich macht eine Bewertung des RPreßG möglich. So schreibt NAUJOKS: „Im Gegensatz zu Großbritannien waren sowohl in Frankreich wie in Deutschland die Maßnahmen der praktischen Pressepolitik von der Furcht vor den sozialistischen Organen bestimmt ... Bezieht man noch das italienische oder das österreichische Presserecht in diese vergleichende Betrachtung ein, so bleibt zwar der spezifisch preußisch-obrigkeitliche Charakter des Reichspressegesetzes für die deutschen Zustände kennzeichnend, ohne daß es als wesentlich strenger im Vergleich zu den übrigen kontinentalen Kodifikationen genannt werden könnte.“<sup>223</sup> Für die Qualität des RPreßG spricht wohl

<sup>217</sup> Preuß VO 1. 6. 1863 GS 349 betreffend das Verbot von Zeitungen und Zeitschriften, HUBER, Dok II/61. Vgl auch WILKE (2000) 221.

<sup>218</sup> MALLMANN (1984) 1918.

<sup>219</sup> NAUJOKS (1975) 44, 50.

<sup>220</sup> G 7. 5. 1874 dRGBI S. 65 über die Presse. Die Entstehungsgeschichte ist umfassend von NAUJOKS (1975) dokumentiert. Vgl auch WILKE (2000) 252 ff.

<sup>221</sup> NAUJOKS (1975) 194, 197.

<sup>222</sup> RPreßG §§ 4, 14, 30. Vgl die ausführliche Kommentierung des RPreßG durch BERNER (1876) 159 ff.

<sup>223</sup> NAUJOKS (1975) 202.



auch, dass es zum Vorbild der meisten nachfolgenden österreichischen Entwürfe gemacht wurde; das Urteil HUBERS, das RPreßG sei „von einer für seine Zeit hervorragenden Liberalität“ gewesen,<sup>224</sup> ist aber sicherlich übertrieben.

## 2. Die Bemühungen um ein neues Preßgesetz in Österreich

In den Jahren nach Erlass der StPO 1873 wurden vom AH unzählige Anläufe zur Reform des Preßrechtes gestartet, die jedoch praktisch alle im Sande verliefen. Nur die wichtigsten können im folgenden erwähnt werden.

Die lange Reihe der erfolglosen Initiativen wurde am 17. 2. 1874 mit einem Antrag der Abg Dr. RICHARD FOREGGER „und Genossen“ (vom Deutschen Fortschrittsklub<sup>225</sup>) eröffnet. Es sollten „Zeitungsunternehmungen gegen ungerechtfertigte Confiscationen und deren nachtheilige Folgen wirksamer geschützt, und ... das sogenannte objective Verfahren in Preßsachen gänzlich beseitigt“ werden.<sup>226</sup> Zur Behandlung der Materie wurde ein Preßausschuss gewählt, dem auch der wenige Tage später eingereichte Antrag des Abg JOHANN UMLAUFT und Genossen zugewiesen wurde.<sup>227</sup> Dem Antrag UMLAUFT – der großteils von denselben Abg wie der Antrag FOREGGER unterzeichnet worden war – ging es ebenfalls um Beseitigung des objektiven Verfahrens, ferner um die Beseitigung der Kautionspflicht und des Kolportageverbotes.<sup>228</sup> FOREGGER wurde zum Referenten des Preßausschusses gewählt und beauftragt, eine Preßgesetznovelle auszuarbeiten, wobei er sich insbesondere am deutschen RPreßG orientieren sollte. „Mittlerweile war jedoch vom Justizminister der Entwurf eines neuen Strafgesetzes vorgelegt worden.“<sup>229</sup> Die unendliche Geschichte der Strafrechtsreform zog auch die Preßrechtsreform in die Länge. Erst am 9. 3. 1877 konnte FOREGGER namens des Preßausschusses Bericht erstatten; er schlug sowohl eine Novelle des PreßG 1862 als auch der StPO 1873 vor. „Wie ein Alp lastete auf dem Hause das kühl ablehnende Schweigen des Ministeriums“;<sup>230</sup> das AH übernahm zwar die Vorschläge des Preßausschusses und leitete sie dem HH weiter,<sup>231</sup> doch „[n]iemand zweifelte daran, daß diese Preßnovelle das Herrenhaus nicht passieren werde.“<sup>232</sup> Tatsächlich wurde sie von diesem zwar der juridischen Kommission zugewiesen, blieb aber unerledigt.<sup>233</sup>

Der Regierungsstil des Ministeriums A. AUERSPERG nahm in dieser Zeit immer reaktionärere Züge an, und kein anderer als LIENBACHER, der seit 1873

<sup>224</sup> HUBER (1982) 141.

<sup>225</sup> Nachfolger der Verfassungstreuen Partei: GÄRTNER (2002) 215.

<sup>226</sup> 94 BlgAH 8. Sess

<sup>227</sup> StPAH 8. Sess 634, 677, 680, 746, 778, 1199, 4856. Vgl KOLMER (1903) 512.

<sup>228</sup> 112 BlgAH 8. Sess; vgl LISZT (1878) 28; PAPPALAVA (1906) 197 ff; TRENKLER (1953) 97.

<sup>229</sup> So der Preßausschussbericht: 583 BlgAH 8. Sess, 1.

<sup>230</sup> LISZT (1878) 29; vgl auch TRENKLER (1953) 88.

<sup>231</sup> StPAH 8. Sess 8273–8302, 8304–8334, 8366–8367; 652, 653 BlgAH 8. Sess.

<sup>232</sup> KOLMER (1903) 513.

<sup>233</sup> StPHH 8. Sess 965–967.

im AH saß, beschuldigte die Regierung 1876, dass selbst in der Zeit, als er die Staatsanwaltschaft geleitet hatte, die Presse nicht so verfolgt worden sei wie jetzt.<sup>234</sup> Böswillige Zungen sprachen von der Regierung AUERSPERG schon als dem „Confiscations-Ministerium“.<sup>235</sup> Tatsächlich hatten im ersten Jahr ihrer Regierung, 1871, in ganz Cisleithanien 309 Beschlagnahmungen stattgefunden, während es 1878 schon fast doppelt soviel, nämlich 626 waren.<sup>236</sup> Nicht zuletzt damit entfremdete sie sich aber von jenen politischen Kräften, die sie an die Macht gebracht hatten. Das Ende des Ministeriums kam mit der Okkupation Bosniens 1878, die AUERSPERG mittragen musste, die aber von der Verfassungspartei, ihrem Führer HERBST und „dessen“ Zeitungen, der *Neuen Freien Presse* und dem *Tagesboten aus Böhmen*, entschieden abgelehnt wurde. Am 15. 2. 1879 trat die Regierung zurück, und die Neuwahlen im Juni/Juli brachten die entscheidende Wende in der österreichischen Innenpolitik. Die Liberalen hatten ihre Vorherrschaft für immer verloren; am 12. 8. wurde EDUARD Graf TAAFFE zum Ministerpräsidenten einer Regierung ernannt, die sich auf eine Allianz föderalistischer und slawischer Abgeordneter stützen konnte, die nun die Mehrheit im AH besaßen: den – übrigens erstmals von LIENBACHER so genannten – „Eisernen Ring“.<sup>237</sup>

Die politische Umwälzung wirkte sich natürlich sofort wieder auf die Presse aus: „Von Reichenberg bis Triest schossen neue Zeitungen aus dem Boden, konzessionierte die Regierung neue Druckereien, warb sie Verfechter ihres Regimes in der Presse, die in rücksichtslosem Landsknechtstone die Gegner bekämpften.“<sup>238</sup> Finanzgeber für diese Projekte war vielfach die Länderbank.<sup>239</sup> „Selbst die amtliche *Wiener Zeitung* wurde zu einem Kampforgane des Ministeriums TAAFFE umgewandelt, indem ihre Abendausgabe, des bisher rein literarischen Charakters entkleidet, politische Polemik betrieb.“<sup>240</sup> Die liberalen Zeitungen wurden demgegenüber durch Konfiskationen in noch nie da gewesenem Ausmaß bedrängt.<sup>241</sup> Manche von ihnen gingen dazu über, nach erfolgter Beschlagnahme einer Nummer eine neue Auflage derselben zu drucken, wobei der Artikel, weshalb die Konfiskation stattgefunden hatte, herausgenommen wurde und an seiner Stelle – wie zur Zeit des Vormärz! – ein „weißer Fleck“ prangte.<sup>242</sup> Daraufhin erließ Justizminister ALOIS PRAŽAK im April 1884 die Weisung an die Staatsanwaltschaften, dass sie den Redakteuren nicht mehr den Artikel nennen sollten, der der Grund für die Beschlagnahme gewesen war, es sei denn, sie verpflichteten sich, anstelle des inkriminierten Arti-

<sup>234</sup> KOLMER (1903) 512.

<sup>235</sup> HÖBELT (2004) nach FN 119.

<sup>236</sup> Vgl noch die Graphik unten 575.

<sup>237</sup> ZÖLLNER (1990) 422; RUMPLER (1997) 445 ff; HÖBELT (2000) 928 ff, 932.

<sup>238</sup> KOLMER (1905) 429.

<sup>239</sup> Dies geht aus einer 1885 im AH gehaltenen Rede des liberalen Abg MAX MENGER hervor: KOLMER (1905) 438.

<sup>240</sup> KOLMER (1905) 429.

<sup>241</sup> Vgl noch die statistischen Angaben unten 574.

<sup>242</sup> Vgl die bei HAAS (1987) 467 angeführten Beispiele.

kels einen anderen Artikel einzurücken, also keinen „weißen Fleck“ entstehen zu lassen.<sup>243</sup>

Die Bemühungen um eine Preßrechtsreform aber blieben ergebnislos wie eh und je. Am 3. 5. 1879 brachte der Abg LUDWIK WOLSKI einen Antrag auf Einschränkung des objektiven Verfahrens ins AH ein. Aber auch diese Initiative blieb ohne Erfolg.<sup>244</sup> Im November desselben Jahres legte der Herausgeber der *Narodni listy*, der Abg JULIUS GRÉGR mit Genossen einen Antrag zur Abänderung der StPO vor; das objektive Verfahren sollte wenigstens für inländische Druckschriften keine Anwendung finden.<sup>245</sup> Der Strafgesetzausschuss, an den der Antrag verwiesen wurde, setzte ein Subcomité ein, welches abermals eine Novelle der StPO formulierte.<sup>246</sup> Auch eine Gruppe deutschliberaler Abgeordneter, angeführt von HEINRICH JACQUES, beantragte die Milderung des objektiven Verfahrens.<sup>247</sup> Und schließlich verfasste der deutschkonservative LIENBACHER, der dem Subcomité angehörte, ein Separatvotum gegen den Comité-Entwurf, von dem er sich zwar aus verfassungsrechtlichen Gründen distanzierte, aber ebenfalls die derzeitige Praxis des objektiven Verfahrens als Mißbrauch des Gesetzes bezeichnete und die „gänzliche Aufhebung des rein objectiven Verfahrens für alle jene Fälle, in denen der öffentliche Ankläger gegen eine bestimmte Person eine Anklage erheben kann“, begehrte.<sup>248</sup> Der Strafgesetzausschuss stellte als „erfreuliche“ Tatsache fest, „daß die den verschiedensten Parteirichtungen angehörigen Mitglieder des Ausschusses, beziehungsweise des hohen Hauses sich in dem Einen Grundgedanken begegneten, das sogenannte objective Strafverfahren nur für diejenigen Ausnahmefälle bestehen lassen zu wollen, in welchen eine für den Inhalt der strafbaren Druckschrift verantwortliche Person dem Gerichte nicht zugänglich, für dasselbe nicht faßbar sei.“<sup>249</sup> Im Plenum des AH kam es am 3. 12. 1881 bei der Debatte über den Antrag der Deutschliberalen zu einem Eklat. Hintergrund dafür waren die im Juni dieses Jahres im böhmischen Kuchelbad [Chuchle] entstandenen schweren nationalistischen Ausschreitungen, die die deutschsprachigen Abgeordneten zu einem Manifest veranlasst hatten, das jedoch von der Polizei beschlagnahmt worden war;<sup>250</sup> die Beschlagnahme wurde – wie üblich – in einem objektiven Verfahren bestätigt. Als diese Vorgangsweise nun dem Jus-

<sup>243</sup> KOLMER (1905) 436 f. – Der „weiße Fleck“ war auch in der Folgezeit ein beliebtes Mittel von Autoren, um die Preßzustände anzuprangern. So wurde etwa 1891 in der Broschüre *Der § 23 des Oesterr Preßgesetzes* von VIKTOR ADLER – sie umfasste 40 Seiten und musste daher 24 Stunden vor Veröffentlichung beim Staatsanwalt hinterlegt werden – ausgerechnet eine Kritik des objektiven Verfahrens beanstandet, worauf ADLER anstelle der betreffenden Textpassage in großen Lettern **☞ Konfiszirt! ☞** abdrucken ließ.

<sup>244</sup> StPAH 8. Sess 14526; vgl KOLMER (1903) 513.

<sup>245</sup> 109 BlgAH 9. Sess; StPAH 9. Sess 863, 898–906. KOLMER (1905) 429.

<sup>246</sup> 533 BlgAH 9. Sess, Anlage A.

<sup>247</sup> 402 BlgAH 9. Sess = 533 BlgAH 9. Sess, Anlage B; StPAH 9. Sess 6120, 6197–6195. Vgl zu diesem Entwurf auch PAPPALAVA (1906) 200 ff.

<sup>248</sup> 533 BlgAH 9. Sess, Anlage C.

<sup>249</sup> 533 BlgAH 9. Sess 1.

<sup>250</sup> KOLMER (1905) 204.

tizminister ALOIS PRAŽAK vorgehalten wurde, erklärte dieser, dass die Unterlassung der subjektiven Verfolgung nur die Achtung vor der Immunität der Abgeordneten darstelle – „in der objektiven Verfolgung und in dem Urteile des Gerichtshofes aber“ mögen die Herren Abgeordneten „den Sieg des Rechtes und den Beweis, daß wirklich ein Delikt begangen worden ist“, erblicken.<sup>251</sup> Empörung auf den linken Bänken war die Folge: Die Verfassungspartei verlangte, dass das AH dem Justizminister die „Mißbilligung“ ausspreche, konnte sich mit dieser Forderung jedoch nicht durchsetzen.<sup>252</sup>

Das Verhältnis zwischen Parlament und Presse war gespannt wie noch nie zuvor. Immer öfter kam es dazu, dass Abgeordnete gegen Redakteure Ehrenbeleidigungsklagen anstrebten, sie scheiterten allerdings immer wieder an der Hürde der Preßjury. Am 20. 1. 1882 beantragte der Abg ALEXANDER FRIEDMANN, für solche Prozesse nach Vorbild des französischen PreßG 29. 7. 1881 keine Geschwornengerichte zuzulassen.<sup>253</sup> Mit einer namentlichen Abstimmung – gleichsam „eine Demonstration gegen die Presse“ – wurde die Zuweisung des Antrags an den Preßausschuss beschlossen. Dieser sprach sich nun selbst offen gegen eine Revision des PreßG aus, da ja auch die Regierung diese nicht gebilligt hätte.<sup>254</sup> Am 12. 5. 1884 stellte der Abg GEORG Ritter v. SCHÖNERER den Antrag, dass man den Eigentümer einer Zeitung zu einer Geld- oder Arreststrafe verurteilen können sollte, wenn nachgewiesen wurde, dass in seiner Zeitung die Unwahrheit gesagt worden war.<sup>255</sup> Im Jänner 1885 – der Reichsrat befand sich seit einem guten Jahr im neuen Gebäude an der Ringstraße – wurde den Journalisten sogar der Aufenthalt in den Wandelgängen des Parlaments verboten und nur der Zutritt zu den Galerien gestattet, worauf die Berichterstatter einen Streik begannen, der aber nur sechs Tage währte.<sup>256</sup>

In der 10. Reichsratssession (1885–1890) setzte sich der Kampf der föderalistisch-konservativen Parlamentsmehrheit gegen die zwar oppositionelle, aber den Zeitungsmarkt beherrschende liberale Presse fort. „Das Preßbureau der Regierung befand sich an der Spitze einer Schar selbstgezüchteter Blätter, welche ... die Opposition in brutaler Weise anfielen und systematisch verdächtigten.“<sup>257</sup> Lebhaftige Debatten fanden im Reichsrat u.a. bei den zahlreichen Konfiskationen statt, die im Zuge des Austritts der deutschsprachigen Abgeordneten aus dem böhmischen Landtag 1886 erfolgt waren.<sup>258</sup> „Der politische Radikalismus ließ eine vernünftige Preßreform nicht zu, die in erster Reihe einer fortschrittlichen Presse gedient hätte. Dem Liberalismus im Abgeordnetenhaus mutete man nicht mehr zu, daß er den guten Willen und den nötigen

<sup>251</sup> Zit n KOLMER (1905) 131.

<sup>252</sup> KOLMER (1905) 432.

<sup>253</sup> KOLMER (1905) 433; TRENKLER (1953) 105.

<sup>254</sup> KOLMER (1905) 434.

<sup>255</sup> 932 BlgAH 9. Sess.

<sup>256</sup> KOLMER (1905) 438; EPEL (1984) 100 f. Ein ähnlicher Streit war bereits im September 1848 bei den Sitzungen des konstituierenden Reichstages aufgetreten: GIETL (2004) nach FN 23.

<sup>257</sup> KOLMER (1907) 225.

<sup>258</sup> KOLMER (1907) 228 f.

Mut besitze, sich für den Schutz der freisinnigen Presse einzusetzen. Man überließ es eine geraume Zeit den Radicalen, ihr Mütchen an den Zeitungen zu kühlen, die sie mit ihrem ganzen Hasse verfolgten.“<sup>259</sup> Immerhin brachten FOREGGER und Genossen am 5. 4. 1886 Entwürfe zu vier neuen Gesetzen ins AH ein: Ein neues PreßG sollte u.a. die Kautionspflicht abschaffen und die Kolportage freigeben; eine StPO-Novelle die Beschlagnahme und das objektive Verfahren liberalisieren; mit dem dritten Gesetz sollte der Zeitungsstempel aufgehoben werden; das vierte regelte die Preßinhaltsdelikte neu.<sup>260</sup> Erst zehn Monate später, am 5. 2. 1887, konnte FOREGGER seine Reformvorstellungen im Plenum präsentieren. Er nützte diese Gelegenheit, um die Regierung zu beschuldigen, dass durch sie ein großer Teil der Presse in jüdische Hände gelangt sei und dass sie „sich die allgemeine Verderbtheit zum Nutzen gemacht“ und die Presse in unzulässiger Weise manipuliert habe.<sup>261</sup> Ob die von ihm vorgelegten Entwürfe da „Abhilfe“ geschafft hätten, ist fraglich. Eine wirtschaftliche Umwälzung des Zeitungsmarktes hätte hier eher der am 1. 4. 1886 von SCHÖNERER und Genossen eingebrachte Antrag bewirken können, wonach es privaten Zeitungen künftig verboten sein sollte, entgeltliche Anzeigen aufzunehmen. Diese sollten künftig nur mehr in Amtsblättern eingeschaltet werden, sofern sonstige Zeitungen Anzeigen aufnehmen wollten, hatte dies unentgeltlich zu geschehen.<sup>262</sup> Diese Forderung entsprach dem „Linzer Programm“ der Deutschnationalen von 1882, in dem neben der Forderung nach „Abschaffung der Kautions- und Stempelpflicht und des objektiven Verfahrens“ und nach „Freigebung der Kolportage“ „auch wirksame Bekämpfung der moralischen Fäulnis der Presse, etwa durch staatliche Einflußnahme auf das Inseratenwesen“ gefordert worden war.<sup>263</sup> Erfolg hatten indessen weder der Antrag FOREGGERs noch derjenige SCHÖNERERs. Abermals wurde ein Preßausschuss zur Beratung der Entwürfe gebildet, doch hatte dieser „nicht den Mut, diese Anträge abzulehnen und nicht den guten Willen, ein fortschrittliches Preßgesetz zu schaffen und so blieben alle Vorschläge für eine Preßreform unerledigt.“<sup>264</sup> Der Antrag des Abg JAN VAŠATÝ und Genossen vom

<sup>259</sup> KOLMER (1907) 226.

<sup>260</sup> 147 BlgAH 10. Sess; vgl TRENKLER (1953) 81.

<sup>261</sup> KOLMER (1907) 227.

<sup>262</sup> 143 BlgAH 10. Sess; vgl KOLMER (1907) 226 f; EPEL (1984) 104. Bereits am 4. 2. 1886 hatten SCHÖNERER und Genossen einen ganzen Wust von die Presse betreffenden Anträgen gestellt, wo auch die Verstaatlichung des Inseratenwesens eingefordert wurde: 93 BlgAH 10. Sess. Die anderen Anträge betrafen die Parlamentsberichterstattung, die Berichterstattung über Gerichtsverhandlungen, ein Gesetz, mit dem der Eigentümer einer Zeitung für Unwahrheiten bestraft werden können sollte (vgl oben), sowie die „Erlassung eines Gesetzes wegen Hintanhaltung der Entsittlichung des Volkes durch die Presse“ (89–92 BlgAH 10. Sess).

<sup>263</sup> Parteiprogramme Nr 33, 200; vgl allgemein GÄRTNER (2002) 218. Missverständlich daher RUMPLER (1997) 490, wenn er von der Forderung nach „voller Pressefreiheit“ spricht.

<sup>264</sup> StPAH 10. Sess 4052–4064, 4122–4123. Wegen der Untätigkeit des Ausschusses erhob FOREGGER noch eine Interpellation, die aber gleichfalls erfolglos blieb: StPAH 10. Sess 13711.

6. 12. 1889 betreffend das Zeitungsveranschlagungsrecht kam nicht einmal auf die Tagesordnung.<sup>265</sup>

SCHÖNERERS leidenschaftlichster Kampf galt der „Judenpresse“, die er insbesondere für die Weltwirtschaftskrise 1873 verantwortlich machte.<sup>266</sup> Diesbezüglicher „Höhepunkt“ war seine Rede in den Sofiensälen vom 24. 2. 1888, die er mit den Worten schloss: „Die Schonzeit der jüdischen Zeitungsschreiber und ihrer Genossen ist nun für alle Zeit vorüber.“<sup>267</sup> Als das *Neue Wiener Tagblatt* am 8. 3. 1888, also einen Tag zu früh, den Tod des Deutschen Kaisers WILHELM I. vermeldete, glaubte SCHÖNERER, ein glühender Verehrer der Hohenzollern, „ein Recht zu haben, die Redakteure persönlich zur Verantwortung zu ziehen“, drang in der Nacht vom 8. zum 9. 3. mit Stock und Schlagring bewaffnet in das Redaktionsgebäude ein und prügelte sich mit den dort anwesenden Journalisten! SCHÖNERER wurde wegen öffentlicher Gewalttätigkeit (§§ 83 und 99 StG 1852) zu einer viermonatigen Kerkerstrafe verurteilt und verlor seinen Adelstitel. Für seine politische Karriere war diese Verurteilung ein Wendepunkt; viele seiner Parteigänger wandten sich von ihm ab und vor allem den neuen politischen Gruppierungen um VIKTOR ADLER<sup>268</sup> und KARL LUEGER<sup>269</sup> – beide aus der SCHÖNERERSCHEN Schule hervorgegangen – zu.<sup>270</sup>

### 3. Das Zeitungswesen 1873–1894

In der *Neuen Freien Presse* hatte ein Generationswechsel stattgefunden: FRIEDLÄNDER war 1872 gestorben, im selben Jahr traten EDUARD BACHER<sup>271</sup> und MORITZ BENEDIKT<sup>272</sup> in die Redaktion ein. Als ETIENNE 1879 starb, drohte die Gefahr, dass MinPräs TAAFFE die Aktienmehrheit an dem – nun oppositionell gewordenen – Blatt kaufen könnte, doch kamen ihm BACHER und BENEDIKT (mit Hilfe des Bankhauses MENDELSSOHN) zuvor und wurden selbst Mehrheitseigentümer der *Neuen Freien Presse*.<sup>273</sup> BENEDIKT und BACHER verfolgten die deutschliberale Ausrichtung der *Neuen Freien Presse* konsequent weiter; aufgrund ihrer jüdischen Abstammung aber saßen in der eigenen

<sup>265</sup> 893 BlgAH 10. Sess; StPAH 10. Sess 12991. Auch hier erfolgte eine Interpellation: StPAH 10. Sess 13737. Vgl KOLMER (1907) 230.

<sup>266</sup> ZENKER (1892) 109; vgl zu diesem Vorwurf auch EPEL (1984) 78; zu den wirtschaftlichen Beweggründen von SCHÖNERERS Antisemitismus allgemein GÄRTNER (2002) 219 f.

<sup>267</sup> Zit n CHARMATZ (1909) 30.

<sup>268</sup> \* Prag 24. 6. 1852, † Wien 11. 11. 1918, vgl LUDWIG BRÜGEL in NÖB III (1926) 152–172; BRUCKMÜLLER (2001) 13.

<sup>269</sup> \* Wien 24. 10. 1844, † ebd 10. 3. 1910, vgl KURT SKALNIK in NÖB XII (1957) 107–116; BRUCKMÜLLER (2001) 300.

<sup>270</sup> KOLMER (1907) 143; CHARMATZ (1909) 30; EPEL (1984) 105 f; CHRISTOPH MENTSCHL / KARL VOCELKA in ÖBL XI (1999) 66–68.

<sup>271</sup> \* Postelberg [Postoloprty] 7. 3. 1846, † Wien 16. 1. 1908. Vgl EMIL DOVIVAT in NDB I (1953) 496; ÖBL I (1957) 41.

<sup>272</sup> \* Kwassitz [Krasice] 27. 5. 1849, † Wien 18. 3. 1920; vgl ÖBL I (1957) 69.

<sup>273</sup> WANDRUSZKA (1958) 100; HÖBELT (2004) nach FN 130.

Partei ihre erbittertsten Feinde.<sup>274</sup> Doch trotz aller Gegnerschaften konnte die *Neue Freie Presse* ihre Stellung als führende Zeitung der Monarchie bis zu deren Zerfall nicht nur behaupten, sondern vermochte ihre Auflage von 35.000 Exemplaren im Jahr 1873 noch auf 112.000 im Jahr 1914 zu steigern. Denn selbst ihre Gegner kauften die *Neue Freie Presse*, deren Berichterstattung in Politik und Wirtschaft umfassender, schneller und besser als die jeder anderen Zeitung war und deren Feuilletons von außergewöhnlich hoher Qualität waren (die Weihnachtsbeilage 1900 enthielt SCHNITZLERS „Leutnant Gustl“). Die Leistungen der Zeitung für die Wissenschaft wurden vom Präsidenten der k.k. Akademie, EUGEN BÖHM V. BAWERK, in der Festnummer der *Neuen Freien Presse* zu ihrem 50jährigen Bestand 1914 eingehend gewürdigt.<sup>275</sup> Auch in Transleithanien (wo sie ausführlicher als die ungarischen Zeitungen über die Geschehnisse im dortigen Parlament berichtete) und im Ausland war die *Neue Freie Presse* weit verbreitet und so wahrlich das Sprachrohr der Monarchie. Oft verglichen mit der Londoner *Times*, verdiente sie wohl als die einzige österreichische Zeitung die Bezeichnung „Weltpresse“. BENEDIKT aber, der seit BACHERS Tod 1908 alleiniger Herausgeber war und 1917 als erster und einziger Journalist in das HH berufen wurde, zählte zu den einflussreichsten Personen Österreichs, zu dem Ministerpräsidenten und Burgtheaterdirektoren pilgern mussten, um sich seiner Unterstützung zu versichern.<sup>276</sup>

Das *Neue Wiener Tagblatt* – das seinen Anzeigenteil nach Abschaffung der Inseratensteuer 1874 erheblich ausgeweitet hatte – war zwar hauptsächlich auf den Wiener Raum beschränkt, hatte aber dennoch eine noch höhere Auflage als die *Neue Freie Presse*. Zu seiner Leserschaft gehörten vor allem „Beamte, Gewerbetreibende und das mittlere Kleinbürgertum.“<sup>277</sup> Breiten Raum nahmen dementsprechend die Wahlreformen, die für diese Gesellschaftsschichten besonders bedeutsam waren, ein; auch der sozialen Frage wurde große Aufmerksamkeit gewidmet.<sup>278</sup> Die deutschliberale Haltung dieses Blattes sowie seine hohe Auflagenzahl waren allerdings auch der Grund, warum die Regierung TAAFFE gerade gegen dieses Blatt mit allen Mitteln des Preßrechts vorging, wovon weiter unten mehr zu berichten sein wird.<sup>279</sup> Diese Repressalien waren jedenfalls der Grund, warum es 1886 zwischen dem Herausgeber SZEPS und der Eigentümerin, der Steyermühl-Gesellschaft, zum Zerwürfnis kam. SZEPS verließ das *Neue Wiener Tagblatt*, kaufte die *Morgenpost*,

<sup>274</sup> Am 11. 5. 1891 richtete der Schriftstellerverein „Concordia“ eine Eingabe an den AH-Präsidenten SMOLKA, in dem er sich gegen die antisemitische Hetze gegen die liberale Journalistik verwahrte. Diese ist abgedruckt bei KOLMER (1909) 143 und bei EPEL (1984) 109.

<sup>275</sup> WANDRUSZKA (1958) 136; BRIX (1998); GIETL (2004) nach FN 112.

<sup>276</sup> WANDRUSZKA (1958) 98; 104 f; 109; GIETL (2004) nach FN 445. Die Stellung BENEDIKTS war mit jenen der mächtigen „Presslords“ Englands durchaus vergleichbar; vgl zu diesen SCHULZ (2000) 76.

<sup>277</sup> PAUPIÉ (1960) 151.

<sup>278</sup> GIETL (2004) nach FN 204.

<sup>279</sup> Unten 531 f.

bei der er bis 1867 gearbeitet hatte, auf und gab an deren Stelle das *Wiener Tagblatt* heraus, hatte damit aber nur mäßigen Erfolg.<sup>280</sup>

Die alte *Presse* wurde seit 1867 von einem staatlichen Konsortium geleitet und war seitdem regierungsfreundlich. 1879 machte sie daher auch den Schwenk vom Liberalismus zum Konservativismus mit, was freilich nicht ohne Rückwirkung auf die Leserschaft bleiben konnte. Kein anderes Beispiel demonstriert dies besser, als der Umstand, dass sie nunmehr von Kaiser FRANZ JOSEPH als „Leibjournal“ gehalten wurde. Die dazu gewonnenen konservativen Leser hielten allerdings den verlorenen liberalen nicht die Waage; in den folgenden Jahren verlor *Die Presse* immer mehr an Bedeutung, bis sie 1896, zum Leidwesen des Monarchen, eingestellt wurde; ihre Abonnenten übernahm die von GUSTAV DAVIS<sup>281</sup> neu herausgegebene und redigierte halbamtliche *Reichswehr*.<sup>282</sup>

An die Bedeutung und die Verbreitung der liberalen Zeitungen kam die konservative Journalistik auch nach der politischen Wende von 1879 trotz aller Anstrengungen nie heran.<sup>283</sup> Immerhin wurden in der Folge vor allem in den Alpenländern einige katholisch-konservative Zeitungen gegründet (*Steyrer Zeitung*, *Welser Zeitung* u.a.). Vor allem aber konnte das *Vaterland* eine Zeitlang einen gewissen Aufschwung nehmen, nachdem der Reichsdeutsche KARL Frhr v. VOGELSANG<sup>284</sup>, ein katholischer Konvertit, 1875 in die Redaktion eingetreten war. Erfolgreich bemühte er sich um eine Ausweitung der Leserschaft, gewann u.a. 1877 einen Teil der Abonnenten des eingegangenen *Österreichischen Volksfreundes* für das *Vaterland* und brachte es bis 1890 zu einer Verdopplung der Auflage.<sup>285</sup> Dies war nur durch einen bemerkenswerten Richtungswechsel hin zu einem christlich-sozialen Blatt möglich, was bei den Gründern des *Vaterlandes* teilweise auf beträchtlichen Widerstand stieß. VOGELSANG propagierte eine christliche Arbeiterbewegung als Gegengewicht zum „Terrorismus“ der Sozialdemokraten; hier lag der Ursprung für die spätere christlich-soziale Partei LUEGERS.<sup>286</sup>

In den 1880er Jahren gewann die österreichische Anarchistenszene einige Bedeutung und wurde insbesondere durch den 1870 nach London, dann nach New York emigrierten JOHANN MOST<sup>287</sup> angeheizt, der in seiner auch in Österreich verbreiteten Zeitschrift *Freiheit* die Arbeiterschaft u.a. dazu aufforderte, „terroristische Acte zu verüben und zu diesem Zweck sich mit der Erzeugung oder Einschmuggelung von Dynamit zu befassen“.<sup>288</sup> Um die Jahreswende

<sup>280</sup> PAUPIÉ (1960) 142 f, 151.

<sup>281</sup> \* Preßburg [Bratislava] 3. 3. 1856, † Waidhofen a.d. Ybbs 21. 8. 1951, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 81.

<sup>282</sup> WANDRUSZKA (1958) 61; GIETL (2004) nach FN 90; HÖBELT (2004) nach FN 82.

<sup>283</sup> SEKERA (2004) FN 59.

<sup>284</sup> \* Liegnitz [Legnica] 3. 9. 1818, † Wien 8. 11. 1890; vgl HANS RIZZI in NÖB II (1925) 186–195; BRUCKMÜLLER (2001) 512.

<sup>285</sup> GIETL (2004) nach FN 258; HÖBELT (2004) nach FN 131.

<sup>286</sup> RUMPLER (1997) 492; PELINKA (2002) 192; GIETL (2004) nach FN 266.

<sup>287</sup> \* Augsburg 5. 2. 1846, † New York 17. 3. 1906, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 337 f.

<sup>288</sup> Zit n HOKE (1988) 335.



1883/84 kam es dann zu mehreren anarchistischen Attentaten, bei denen vier Menschen ermordet wurden. Die Regierung hob in den Gerichtssprengeln Wien, Korneuburg und Wiener Neustadt die Schwurgerichtsbarkeit auf und machte vom AusnahmsG Gebrauch: Insbesondere wurde Art 13 StGG-ARStB suspendiert, allerdings „mit der Einschränkung auf die öffentliche Sicherheit und die gesellschaftliche Ordnung gefährdende Druckschriften“<sup>289</sup> – eine zweigeteilte Preßfreiheit also! Die Folge war eine Reihe von Sozialistenprozessen, die für die Arbeiterbewegung einen schweren Schlag bedeuteten.<sup>290</sup> Erst 1891 wurden Ausnahmezustand und Aussetzung der Schwurgerichtsbarkeit wieder aufgehoben.<sup>291</sup> Dennoch (oder gerade deshalb?) kam es gerade in dieser Zeit zu der historischen Einigung der zersplitterten Sozialdemokraten auf dem Hainfelder Parteitag 1888/89; die von den Delegierten angenommene „Prinzipien-Erklärung“ forderte u.a. die „Aufhebung des Preßmonopols für die Besitzenden durch Kaution und Stempel“.<sup>292</sup> Führer der neuen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei wurde VIKTOR ADLER, der schon seit 1886 das Wochenblatt *Gleichheit* herausgab, welches in seinem 30monatigen Bestand nicht weniger als 45mal von den Behörden beschlagnahmt worden war.<sup>293</sup> Wohl auch wegen des Bedeutungszuwachses, den die *Gleichheit* nun erfuhr, wurde sie am 21. 6. 1889, nicht einmal ein halbes Jahr nach dem Hainfelder Parteitag, von der Wiener Polizeidirektion mit Hilfe des AusnahmsG eingestellt;<sup>294</sup> ADLER selbst wurde aufgrund seiner Berichterstattung über einen Streik der Tramwayfahrer der Prozess vor dem Ausnahmegericht gemacht und zu viermonatigem strengen Arrest, verschärft durch einen Fasttag, verurteilt.<sup>295</sup> Dies konnte ADLER nicht entmutigen: Er ließ vom Prozess ein stenographisches Protokoll anfertigen und veröffentlichte dieses im Druck. Anstelle der eingestellten *Gleichheit* aber gründete er die *Arbeiter-Zeitung*, die erstmals am 12. 7. 1889 erschien, zunächst vierzehntägig, bereits ab Oktober aber schon zweimal wöchentlich.<sup>296</sup>

1879 musste der *Tagesbote aus Böhmen* sein Erscheinen einstellen; die im Konkurrenzkampf siegreiche *Bohemia* blieb bis zum Ende des 19. Jh auflagenstärkste deutschsprachige Zeitung Böhmens, bis sie vom *Prager Tagblatt* überflügelt wurde. Inhaltlich vertrat die *Bohemia* im Gegensatz zum betont deutschnationalistischen *Tagesboten* zunächst eine gemäßigte, zwischen Deut-

<sup>289</sup> VO 30. 1. 1884 RGBI 15 u 16; 19. 12. 1884 RGBI 192; vgl HOKE (1988) 326, 334; RUMPLER (2000) 766 f.

<sup>290</sup> Vgl die Parallele zur Verfolgung der Sozialisten und ihrer Presse in Deutschland und in Ungarn zu jener Zeit: HANÁK (1971) 403, 448; SELBERT (1990); WILKE (2000) 256 f; KONRAD (2002) 158.

<sup>291</sup> VO 8. 6. 1891 RGBI 69; vgl OLECHOWSKI (2004) nach FN 87.

<sup>292</sup> Parteiprogramme Nr 14, 140. Vgl allgemein ZÖLLNER (1990) 426; RUMPLER (1997) 494 f; KONRAD (2002) 160 f.

<sup>293</sup> GIETL (2004) nach FN 310.

<sup>294</sup> Vgl dazu auch HASIBA (1992) 186 und die von ihm Abb 6 wiedergegebene Karikatur aus dem *Kikeriki*.

<sup>295</sup> ARDELT (1986) 93 ff; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 227.

<sup>296</sup> PAUPIÉ (1960) 88; GIETL (2004) nach FN 312. Zu den ökonomischen Grundlagen der Gründung vgl E. WALTER (1997) 77.

schen und Tschechen vermittelnde Rolle.<sup>297</sup> Gegenüber der *Národní listy* aber bestand ein unversöhnlicher Gegensatz, der sich in manchem literarischen Konflikt zwischen den beiden Blättern entlud; um die Jahrhundertwende verfolgte auch die *Bohemia* mehr und mehr eine vehement deutschnationalistische Richtung.<sup>298</sup>

In Galizien hatten die großen Lemberger Blätter – *Gazeta Narodowa* und *Dziennik Polski* – ihren Kampf gegeneinander aufgegeben und bekriegten mittlerweile gemeinsam den Krakauer *Czas*.<sup>299</sup> Dieser war noch lange praktisch die einzige Krakauer Zeitung, bis ihm 1882 mit der liberal-zentralistischen *Nowa Reforma* eine ernsthafte Konkurrenz erwuchs.<sup>300</sup> Von ganz anderer Art, doch von großer Bedeutung waren die 1875 begründeten Zeitungen des polnischen Priesters STANISŁAW STOJAŁOWSKI, *Wieniec* und *Pszczółka* – er ließ sie alternierend erscheinen, um der Kautionspflicht zu entgehen –, die am Beginn der polnischen Bauernbewegung stehen.<sup>301</sup> 1878 konnte sich mit der *Praca* auch ein sozialdemokratisches Blatt auf Dauer in Galizien etablieren.<sup>302</sup>

In Triest verfolgte *L'indipendente* ab 1877 eine irredentistische Politik; seine Gegner gründeten 1881 die Zeitung *Il piccolo*, von dem sie am ersten Tag des Erscheinens ganze 32 Exemplare verkauften, sich aber letztlich durchsetzen konnten. Mit der Zeit überflügelte *Il piccolo* seinen Konkurrenten und hatte 1905 eine Auflage von 25.000 Stück, während es *L'indipendente* nur auf 1.000 Exemplare brachte.<sup>303</sup>

#### 4. Die Entwicklung von Buchdruck und Buchhandel

Die GewO 1859 hatte zwar die Konzessionierungspflicht für die Preßgewerbe beibehalten, doch etablierte sich eine liberale Praxis, durch die in den folgenden Jahren Buchdruck und Buchhandel einen großen Aufschwung nehmen konnten, zunächst in den Zentren der Monarchie, ab etwa 1870 auch auf dem Land. So wurden 1859 in Wien lediglich 39 Buchhandlungen und 31 Buchdruckereien gezählt; 1869 waren es bereits 83 Buchhandlungen und 62 Buchdruckereien; 1879 schließlich 116 Buchhandlungen und 114 Buchdruckereien, womit allerdings für längere Zeit der Höhepunkt erreicht war.<sup>304</sup> Die bestehenden Buchdrucker und Buchhändler waren von der liberalen Konzessionsvergabe naturgemäß nicht begeistert.

Die GewO 1859 ordnete an, dass auch solche Gewerbe, die bis dahin nicht zu Zünften zusammengeschlossen gewesen waren, Genossenschaften zu bilden hatten. So entstanden 1859/60 der Verein der österreichischen Buch-

<sup>297</sup> GIETL (2004) nach FN 345.

<sup>298</sup> GIETL (2004) nach FN 359, 366.

<sup>299</sup> BINDER (2004a) nach FN 25.

<sup>300</sup> BINDER (2004a) nach FN 27.

<sup>301</sup> BINDER (2004a) nach FN 62.

<sup>302</sup> BINDER (2004a) nach FN 69.

<sup>303</sup> BOAGLIO (2004) nach FN 73.

<sup>304</sup> MA/PSARAKIS (1999) 406; BACHLEITNER (2000) 206 ff.

händler, das Gremium der Wiener Buchdrucker usw.<sup>305</sup> Mit Inkrafttreten der GewO 1859 wurde auch die alte Buchdruckerordnung von 1771 aufgehoben; „die Art der Verwendung eines Gehilfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die allfällige Probezeit und die Kündigungsfrist“ waren fortan „Gegenstand freien Uebereinkommens“.<sup>306</sup> Diese Bestimmung entsprach liberalistischem Denken, war aber für die Buchdruckergehilfen (wie auch für ihre Genossen in anderen Gewerben) eine soziale Katastrophe.<sup>307</sup> Der Ruf nach arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen wurde laut, so namentlich am 16. 8. 1868 auf dem Ersten Buchdruckertag in Wien. Als mit der StGNov 1870<sup>308</sup> Streiks (aber auch Aussperrungen) legalisiert wurden, kam es noch im selben Jahr zu einem ersten Streik der Wiener Buchdrucker. Der Drang zur Selbsthilfe hatte schon 1857 zur Bildung eines Unterstützungsvereins für erkrankte Buchdrucker und Schriftgießer, 1864 zur Gründung eines Fortbildungsvereins geführt, die 1873 im Verein der Buchdrucker und Schriftgießer fusioniert wurden und auch ein eigenes Organ, die *Oesterreichische Buchdruckerzeitung*, besaßen; die Arbeitgeberseite organisierte sich 1872 im Deutschösterreichischen Buchdruckerverein, der allerdings 1881 infolge von internen Streitigkeiten wieder aufgelöst wurde.<sup>309</sup>

Erst die Ära TAAFFE brachte dann, insbesondere durch eine Reform der GewO im Jahr 1885, neue Schutzbestimmungen zugunsten des „gewerblichen Hilfspersonals“.<sup>310</sup> So wurde der Gewerbsinhaber verpflichtet, Maschinen mit Schutzvorrichtungen zu versehen, um Unfälle zu vermeiden, seinen Arbeitern „angemessene Ruhepausen zu gewähren“ und sie „in barem Gelde“ zu entlohnen. Die Sonntagsarbeit wurde, von Ausnahmen abgesehen, verboten, und Kündigungen bedurften idR einer 14tägigen Kündigungsfrist. Weitere Reformen schufen eine obligatorische Kranken- und Unfallversicherung.<sup>311</sup> 1895 wurde von Prinzipalen und Gehilfenvertretern ein Normallohntarif für die gesamte Monarchie ausgehandelt, in dem die tägliche Arbeitszeit mit neun Stunden und gestaffelte Mindestlöhne (Minimum zwischen 9 und 13 fl pro Woche) ausgehandelt wurden.

1899 wurde der Reichsverband österreichischer Buchdruckereibesitzer gegründet; er war u.a. auch in die in jener Zeit einsetzenden Preßrechtsreformen eng eingebunden und bemühte sich um Aufrechterhaltung der Konzessi-

<sup>305</sup> DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 32; SANDGRUBER (1995) 257; MA/PSARAKIS (1999) 406; BACHLEITNER (2000) 209; KÖLLNER (2000) 82 ff; vgl GewO §§ 106 ff.

<sup>306</sup> GewO 1859 § 75.

<sup>307</sup> OGRIS (1975) 633.

<sup>308</sup> G 7. 4. 1870 RGBI 43 wodurch unter Aufhebung der §§. 479, 480 und 481 des allgemeinen Strafgesetzes in Betreff der Verabredungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern zur Erzwingung von Arbeitsbedingungen, und von Gewerbsleuten zur Erhöhung des Preises einer Waare zum Nachtheile des Publicums besondere Bestimmungen erlassen werden. Vgl zu diesem Gesetz OGRIS (1975) 636.

<sup>309</sup> DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 35 f, 64 ff; MA/PSARAKIS (1999) 406 f.

<sup>310</sup> G 8. 3. 1885 RGBI 22 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung; vgl OGRIS (1975) 638f; DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 39.

<sup>311</sup> G 28. 12. 1887 RGBI 1888/1; G 30. 3. 1888 RGBI 33; vgl OGRIS (1975) 639 f; SANDGRUBER (1995) 302 f.

onspflicht.<sup>312</sup> Diese war insbesondere zu einem Anliegen der Sozialdemokraten geworden; erst 1901 wurde im X. Wiener Gemeindebezirk (dem Arbeiterbezirk Favoriten) eine Buchhandlung (Brüder SUSCHITZKY) gegründet, und noch 1908 klagte der Obmann der Wiener Buchhändlergehilfen, VIKTOR STEIN, dass es weder im XII. noch im XX. Bezirk (Meidling bzw Brigittenau) eine Buchhandlung gäbe, weil nach Ansicht der Behörde kein „Lokalbedarf“ vorhanden sei.<sup>313</sup>

1903 traten die Gehilfen der Druckerei ROMWALTER in Ödenburg [Sopron] in Streik, weil der Prinzipal vier Frauen als Setzerinnen eingestellt hatte. Der in jener Zeit einsetzende Einzug des weiblichen Geschlechts in das graphische Gewerbe konnte mit solchen Aktionen aber nicht verhindert werden, zumal sich die Setzerinnen an den modernen Setzmaschinen oft als flinker als ihre männlichen Kollegen erwiesen.<sup>314</sup> Die Verhandlungen um einen neuen Tarifvertrag führten zwischen November 1913 und Februar 1914 zu dem bis dahin schwersten Arbeitskampf im Buchdruckerwesen. Er erfuhr auch internationale Beachtung: Deutsche Drucker weigerten sich, die von den Wiener Kollegen bestreikten Druckaufträge zu übernehmen, worin die *Arbeiter-Zeitung* erste Ansätze zu einer internationalen Organisation der Arbeiter sah. Der endlich ausgehandelte Tarif – Gehilfen im 1. Arbeitsjahr sollten mindestens 22–28 Kronen<sup>315</sup> pro Woche erhalten – hatte bis 1918 Bestand.<sup>316</sup>

Durch neue Methoden der Papiererzeugung wurde Österreich einer der fünf größten Papierproduzenten weltweit. Als erste Zeitung auf dem europäischen Festland wurde die *Neue Freie Presse* ab 1872 auf Endlospapier gedruckt. An die Stelle der Handpressen traten Dampf betriebene Rotationspressen, womit die menschenunwürdige Arbeit des „Raddrehers“ ihr Ende fand; ab 1890 kamen elektrisch betriebene Anlagen auf.<sup>317</sup> Erfindungen auf dem Gebiet der Vervielfältigungsapparate stellten Rechtsprechung und Gesetzgebung vor neue Probleme; so etwa der Hektograph, eine Vorrichtung, die es ermöglichte, mittels einer besonderen Tinte von einer Handschrift bis zu 100 Abzüge herzustellen. Der OGH entschied 1887 in einem Plenarbeschluss, dass auch der Besitz eines Hektographen unter das Verbot des Haltens von Winkelpressen falle, was zwar juristisch wohl einwandfrei war, aber von den Zeitgenossen als absurd bezeichnet wurde.<sup>318</sup> Probleme bereiteten auch die zu Beginn des 20. Jh entstehenden „Vervielfältigungsbüros, d.h. Unternehmungen, welche gewerbsmäßig die Vervielfältigung von Schriften, Plänen, Zeichnungen u. dgl. unter Anwendung einfacher Vervielfältigungsapparate (Schreibmaschine,

<sup>312</sup> DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 73.

<sup>313</sup> Denkschrift 1908, 13 f; vgl BACHLEITNER (2000) 207, 232.

<sup>314</sup> DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 82 f.

<sup>315</sup> Seit 1. 1. 1900 alleiniges Zahlungsmittel; 1 K = ½ fl. Vgl SANDGRUBER (1995) 292.

<sup>316</sup> DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 75; GIETL (2004) nach FN 323.

<sup>317</sup> DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 60; E. WALTER (1997) 75; WILKE (2000) 158 f.

<sup>318</sup> OGH 1. 7. 1887 GRANICHSTÄDTEN Nr 79 = GELLER 19; vgl auch AUSTERLITZ (1902) 109. – LIENBACHER (1863) 70 hatte sogar Blaupausen zu den Druckschriften gezählt, auch wenn bloß vier Exemplare gewonnen werden könnten; zustimmend LENTNER (1883) 663.

Hektograph, Cyclostyle, Tachograph, Mimeograph, Lichtpausenapparate usw.) jedoch ohne Druckerpresse besorgen.“ Diese Büros konnten den von der GewO für Preßgewerbe geforderten Befähigungsnachweis nicht erbringen, doch wurde dies von der niederösterreichischen Gewerbebehörde ignoriert, weil „Gesetz und Verordnung [seinerzeit] ... diese Unternehmungen nicht vor Augen gehabt“ hätten.<sup>319</sup> Der Vorschlag von OTTO FRIEDMANN, Professor an der deutschen Universität Prag, die „gesetzlichen Bestimmungen über Druckschriften und Presswerke“ auf solche Vervielfältigungsmethoden zu begrenzen, mit denen „mehr als hundert Exemplare gemeinsam hergestellt werden können“, hatte keinen Erfolg.<sup>320</sup> Nach mehreren vergeblichen Anläufen<sup>321</sup> konnte 1912 ein Gesetz beschlossen werden, das die neuen Techniken rechtlich regelte.<sup>322</sup> Es nahm „Vervielfältigungsapparate, die auf dem Prinzipie a) des Hektographen (Schapirographen usw.), b) des Autokopisten, c) der Schablone (z.B. Cyclostyle, Mimeographen, Pleostyle usw.), d) des Durchschreibeverfahrens (z.B. mittels Schreibmaschine) beruhen“, ferner Handstampiglien und „die zu dem photographischen Kopier- oder Lichtpauverfahren dienenden Apparate“ von den für Druckerpressen geltenden Konzessionspflicht aus.

### 5. Die Preßgesetznovelle 1894

Gleich zu Beginn der 11. Session des Reichsrates (1891–97) wagten die Liberalen unter HEINRICH JAQUES am 16. 4. und unter FOREGGER am 23. 4. 1891 erneut zwei Vorstöße zur Liberalisierung des Preßrechts. Während sich der Antrag JAQUES' nur gegen das objektive Verfahren richtete,<sup>323</sup> verlangte jener FOREGGERS außerdem die Abschaffung der Kautionspflicht, die Reduzierung der Pflichtexemplare, die Freigabe der Kolportage, die Beschränkung der Beschlagnahme und die Aufhebung des Zeitungsstempels.<sup>324</sup> Es folgte am 2. 7. ein Antrag des Abg HAUCK und Genossen auf Beseitigung der Konzessionszwangs für den Verschleiß periodischer Schriften.<sup>325</sup> Einen umfangreicheren Antrag stellten die von BEDŘICH PACÁK angeführten tschechischen Abgeordneten am 8. 10.; u.a. sollten das Verschleißrecht und die Kolportage freigegeben, das Berichtigungsverfahren verbessert, das objektive Verfahren für inländische Druckschriften und der Zeitungsstempel aufgehoben werden.<sup>326</sup> Zwar führte das AH-Plenum im Oktober eine lebhafte Debatte über die Preßfrage und verwies die Angelegenheit an den Preßausschuss, doch abermals erklärten die Regierungsvertreter, dass an eine Änderung des objektiven Verfahrens, des

<sup>319</sup> FABER (1911b) 79.

<sup>320</sup> FRIEDMANN (1901) 110, 151.

<sup>321</sup> FABER (1911a) 33.

<sup>322</sup> G 7. 6. 1912 RGBI 118 betreffend das Halten von Vervielfältigungsapparaten.

<sup>323</sup> 28 BlgAH 11. Sess; KOLMER (1909) 144.

<sup>324</sup> 61 BlgAH 11. Sess; KOLMER (1909) 143 f.

<sup>325</sup> 216 BlgAH 11. Sess; KOLMER (1909) 144.

<sup>326</sup> 254 BlgAH 11. Sess, nachträglich noch ergänzt durch den Antrag PERNERSTORFER bezüglich der Kolportage: 282 BlgAH 11. Sess. Vgl KOLMER (1909) 144; TRENKLER (1953) 83, 88.

Kautionsystems etc. nicht zu denken sei.<sup>327</sup> Der am 10. 12. 1892 vorgelegte Bericht des Preßausschusses bezeichnete die „Geschichte der parlamentarischen Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung“ als „die Geschichte zwanzigjähriger Sisyphusarbeit.“ Angesichts der ablehnenden Erklärungen der Regierung hatte er „das äußerste Maß an Selbstbeschränkung walten“ lassen und „nur das Allernothwendigste begehrt“, namentlich die Aufhebung der Kautions-, des Kolportageverbotes und des Zeitungsstempels;<sup>328</sup> aber selbst dies schien zunächst im Sande zu verlaufen.

Erst der Sturz des Ministerpräsidenten TAAFFE am 11. 11. 1893 brachte die Fronten wieder in Bewegung. Neuer MinPräs wurde ALFRED FÜRST ZU WINDISCH-GRAETZ (ein Enkel des Feldmarschalls von 1848), der sich im Reichsrat auf eine große Koalition aus Vereinigten Deutschen Linken, dem HOHENWART-Klub und dem Polenklub stützen konnte.<sup>329</sup> Ein neuer Antrag PACÁKS vom 23. 11. 1893, der „nur“ eine Modifizierung des objektiven Verfahrens betraf,<sup>330</sup> reaktivierte den Preßausschuss, der am 20. 4. 1894 erklärte, dass „die angeregte Reform bloß eine Detailfrage ist“ und dass es wichtiger sei, „die Stellung der [neuen] Regierung gegenüber der ganzen Preßgesetzreform zu erfahren.“<sup>331</sup> Tatsächlich gab die Regierung WINDISCH-GRAETZ am 30. 4. und am 4. 5. Erklärungen ab, wonach zwar einige der begehrten Reformen, wie etwa die Kolportagefreiheit, „als unannehmbar abgewiesen“, die übrigen aber – teilweise abgeändert – angenommen wurden. Es wurde keine formelle Regierungsvorlage eingebracht, doch wurden „Regierungsvorschläge“ formuliert, die vom Preßausschuss eine Überarbeitung erfuhren. Der Berichterstatter TADEUSZ RUTOWSKI verfasste seinen Bericht am 14. 5., während eine von PACÁK angeführte Minorität schon am 7. 5. ein Minoritätsvotum erstattet hatte, das sich v.a. dagegen richtete, „daß der Preßausschuß beschlossen hat, nur jene Bestimmungen in den zum Beschluss erhobenen Antrag einzubeziehen, welchen die Regierung die Zustimmung erteilt hat.“<sup>332</sup> Allein, der mit der Regierung erzielte Konsens war die einzige Chance dafür, dass zum ersten Mal seit über 25 Jahren eine Novelle zum Preßgesetz erfolgen konnte. Dies mussten schließlich auch die Abgeordneten im Plenum einsehen, die den Entwurf des Preßausschusses am 28. 5. unverändert annahmen.<sup>333</sup> Das HH, in dem Graf BELCREDI die Rolle des Berichterstatters übernommen hatte, gab seine Zustimmung am 5. 6.,<sup>334</sup> und am 9. 7. 1894 erfolgte die kaiserliche Sanktion.<sup>335</sup>

<sup>327</sup> KOLMER (1909) 146.

<sup>328</sup> 552 BlgAH 11. Sess.

<sup>329</sup> ZÖLLNER (1990) 429.

<sup>330</sup> 755 BlgAH 11. Sess.

<sup>331</sup> 887 BlgAH 11. Sess.

<sup>332</sup> 930 BlgAH 11. Sess; KOLMER (1909) 400.

<sup>333</sup> StPAH 11. Sess 14650, 14689, 14699–14760, 14820–14833. Beschluss des AH: 384 BlgHH 11. Sess.

<sup>334</sup> StPHH 11. Sess 577–578 (Erste Lesung), 612–614 (Zweite und Dritte Lesung); vgl KOLMER (1909) 403.

<sup>335</sup> G 9. 7. 1894 RGBI 161 womit Bestimmungen des [PreßG 1862] und der [StPO 1873] theils aufgehoben, theils abgeändert werden. Vgl RUMPLER (2000) 817.

Wichtigste Neuerung der PreßGNov 1894 war die Abschaffung der Kautionspflicht; Säumnis bei Geldstrafen sollte nunmehr stattdessen die zeitweilige Einstellung der Druckschriften zur Folge haben. Ferner wurde das Zeitungsveranschlagungsrecht (nicht jedoch die Kolportage) liberalisiert; die Entschädigungspflicht für ungerechtfertigte Konfiskationen wurde erweitert; und es wurde gesetzlich fixiert, dass die Gründe für eine Beschlagnahme unverzüglich bekannt zu geben waren. Auch das Fortschreiten der Technik machte sich im Gesetz bemerkbar: Gestattete es doch nun auch den „Verkauf von Druckschriften durch feststehende oder bewegliche Automaten“!

PACÁK brachte noch im Oktober desselben Jahres einen Gesetzesantrag im AH ein, in dem er die aus seiner Sicht noch ausstehenden Punkte der Preßreform, wie zB die Aufhebung des Zeitungsstempels, einforderte.<sup>336</sup> Am 10. 12. 1894 beantragte der Abg KAREL KRAMÁŘ mit Genossen die Abschaffung des Postdebitenzugs für ausländische Druckschriften.<sup>337</sup> Beide Initiativen blieben erfolglos.

### 6. Die Aufhebung des Zeitungsstempels

In der Amtszeit des MinPräs KASIMIR Graf BADENI (1895–1897) wagte der Abg VIKTOR RUSS einen neuerlichen Vorstoß zur Beseitigung von Zeitungsstempel und Kolportageverbot, und zwar in Form eines Dringlichkeitsantrages, den er am 4. 12. 1896 ins Plenum einbrachte. Er begründete dies mit dem gerade geschaffenen allgemeinen Wahlrecht, welches es notwendig mache, dass „das gedruckte Wort Aufklärung in viele manchmal sehr entlegene Winkel“ trage, damit nicht „die Bevölkerung den lokalen Agitatoren vollkommen überantwortet wird“. Österreich aber habe eine im internationalen Vergleich sehr geringe Gesamtauflage von Zeitungen: Sie betrage nach einer englischen Statistik in England 150 Millionen monatlich, in Deutschland 140, in Frankreich 120, in Österreich hingegen nur 40, wobei RUSS selbst diese letzte Zahl als zu hoch anzweifelte. Eine Aufhebung des Zeitungsstempels würde zu einer Kostensenkung der Zeitungen führen und so auch weiteren Bevölkerungsschichten den Zugang zur Presse erleichtern. Und wenn der Budgetausschuss darüber entscheide, so soll er gleich auch die Freigabe der Kolportage beschließen, da es sich um keine komplizierte Frage handle und im Budgetausschuss ohnehin genug Juristen säßen.<sup>338</sup> Justizminister JOHANN NEPOMUK Graf GLEISPACH verwahrte sich gegen eine solche Vorgangsweise; er sei selbst ein Befürworter der Preßreform, doch stelle diese „eine äußerst schwierige“ Arbeit dar, und gerade „die Frage der Colportage ist eine Fundamentalfrage des gegenwärtig geltenden Preßgesetzes, und zwar aus dem Grunde, weil es ohne Verbot der Colportage kein objectives Verfahren gibt“. – Was den Abg FERDINAND KRONAWETTER<sup>339</sup> zu dem Zwischenruf „Es ist nicht schade darum!“

<sup>336</sup> 975 BlgAH 11. Sess; StPAH 11. Sess 15066.

<sup>337</sup> 1054 BlgAH 11. Sess; StPAH 11. Sess 16207–16211.

<sup>338</sup> StPAH 11. Sess 27832–27836; KOLMER (1910) 64, 344.

<sup>339</sup> \* Wien 26. 2. 1838, † Pottschach 30. 1. 1913, vgl BRUCKMÜLLER (2001) 269.

veranlasste.<sup>340</sup> Nach längerer Debatte wurde der Antrag RUSS' geteilt, die Frage des Zeitungsstempels dem Budgetausschuss, die Frage der Kolportage dem Preßausschuss zugewiesen.<sup>341</sup> Wie erwartet, beschloss der Budgetausschuss am 19. 12. 1896 die Aufhebung des Zeitungsstempels und der Preßausschuss am 5. 1. 1897 die Freigabe der Kolportage, wenn auch unter Auflagen.<sup>342</sup> Das AH stimmte diesen Beschlüssen zu (die namentliche Abstimmung über den Zeitungsstempel ergab eine Mehrheit von 149 zu 47) und leitete sie an das HH weiter<sup>343</sup> – doch die Auflösung des Reichsrates am 22. 1. 1897 machte auch diese Initiative zunichte.

Die Neuwahlen im März 1897 brachten den Einzug der Sozialdemokraten und der Christlichsozialen ins Parlament. Die Zahl ihrer Sitze war aufgrund der Beibehaltung des Kurienwahlrechts noch bescheiden, doch spielten diese Massenparteien schon bald eine zentrale Rolle im parlamentarischen Leben, das allerdings – nicht zuletzt aus diesem Grund – von einem immer raueren Ton geprägt wurde.<sup>344</sup> Angesichts der einsetzenden Obstruktionspolitik war an eine Preßreform nicht mehr zu denken; die wenigen in der kurzen 12. Session gestellten Anträge – sie betrafen zumeist den Zeitungsstempel<sup>345</sup> – verhallten wirkungslos. Als BADENI seine umstrittenen Sprachenverordnungen erließ,<sup>346</sup> kam es teilweise sogar zu tätlichen Auseinandersetzungen im Parlament. BADENI musste zurücktreten, und die ihm nachfolgenden Regierungschefs zogen es vor, mit Notverordnungen anstatt mit dem Parlament zu regieren.<sup>347</sup> Die Bemühungen BADENIS aber, seine Nationalitätenpolitik durch die *Reichswehr* zu verteidigen, hatte noch nach seinem Rücktritt ein Nachspiel. Denn die heimlichen finanziellen Zuwendungen an diese Zeitung hatten die Mittel des Dispositionsfonds der Regierung überstiegen, weshalb KRONAWETTER 1898, nachdem die ganze Angelegenheit bekannt geworden war, eine Ministeranklage gegen BADENI forderte. In der Folge kam es zwar zu langen Debatten über die „Korruption der Presse durch die Regierung“, doch ein Anklagebeschluss konnte aufgrund der inneren Zerrissenheit des Parlaments nicht gefasst werden.<sup>348</sup>

<sup>340</sup> StPAH 11. Sess 27836.

<sup>341</sup> StPAH 11. Sess 27836–27842, 27853–27873.

<sup>342</sup> 1668, 1674 BlgAH 11. Sess. Vgl dazu auch FRIEDMANN (1901) 159.

<sup>343</sup> StPAH 11. Sess 29232, 29250–29270. AH-Beschluss: 1699 BlgAH 11. Sess; KOLMER (1910) 65; TRENKLER (1953) 84.

<sup>344</sup> ZÖLLNER (1990) 430; HÖBELT (2000) 954 ff; PELINKA (2002) 193.

<sup>345</sup> 11, 61, 186 BlgAH 12. Sess; StPAH 12. Sess 106, 175, 230, 232, 1039.

<sup>346</sup> ZÖLLNER (1990) 430; RUMPLER (1997) 511.

<sup>347</sup> An Anträgen zur Reform des Preßrechts aus der Zeit sind zu nennen: Antrag PRACÁK 1. 10. 1897, 126 BlgAH 13. Sess, StPAH 13. Sess 283; Antrag LEWICKI 6. 10. 1897, 151 BlgAH 13. Sess, StPAH 13. Sess 357; Antrag THURNHER 21. 3. 1898, 37 BlgAH 14. Sess, StPAH 14. Sess 35; Antrag PROCHAZKA 23. 3. 1898, 74 BlgAH 14. Sess, StPAH 14. Sess 60; Antrag PRACÁK 23. 3. 1898, 138 BlgAH 14. Sess, StPAH 14. Sess 90; Antrag LEWICKI 24. 3. 1898, 174 BlgAH 14. Sess, StPAH 14. Sess 154.

<sup>348</sup> KOLMER (1911) 160 f.



Erst die Regierung von FRANZ Graf THUN-HOHENSTEIN<sup>349</sup> (1898–99) erklärte sich prinzipiell bereit, auf den Zeitungsstempel zu verzichten, allerdings nur, wenn der damit verbundene Verlust für den Staat durch eine neue Zuckerbesteuerung kompensiert werden könne. Die betreffenden Regierungsvorlagen<sup>350</sup> wurden erst am 31. 5. 1898, kurz vor Ende der 14. Session, im AH eingebracht und konnten daher nicht mehr zur Verhandlung kommen. Die politischen Turbulenzen der folgenden Monate<sup>351</sup> führten abermals zu Verzögerungen.<sup>352</sup> Doch am 18. 10. 1899 brachte die Regierung CLARY-ALDRINGEN eine Regierungsvorlage betreffend die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels zusammen mit einer Regierungsvorlage über die Zuckerbesteuerung im AH ein.<sup>353</sup> Am 22. 11. votierte das AH für die Aufhebung des Zeitungsstempels.<sup>354</sup> Zäher Widerstand wurde noch im HH, namentlich von seinem Vizepräsidenten KARL Fürst AUERSPERG,<sup>355</sup> geleistet. Am 20. 12. kam es daraufhin in Wien gleich zu vier Massenveranstaltungen der Arbeiterschaft, in denen die Abschaffung des Zeitungsstempels gefordert wurde, und auch der Buchdrucker FRIEDRICH JASPER<sup>356</sup> erklärte sich namens der Unternehmer mit den Arbeitern solidarisch.<sup>357</sup> Der folgende Tag brachte die entscheidende Verhandlung im HH; VwGH-Präsident FRIEDRICH Graf SCHÖNBORN warnte vor den Folgen für die Presse und dem „Anwachsen jener Uebelstände ..., die wir in der Presse wahrnehmen“.<sup>358</sup> Dennoch wurde unter dem anhaltenden öffentlichen Druck der AH-Beschluss unverändert angenommen.<sup>359</sup> Am selben Tag war auch die Regierung CLARY schon wieder zurückgetreten, doch konnte das jetzt das Gesetz nicht mehr aufhalten: Am 27. 12. erfolgte die kaiserliche Sanktion, am 31. 12. die Publikation im Reichsgesetzblatt, und vom 1. 1. 1900 an war der Zeitungsstempel in Österreich aufgehoben.<sup>360</sup>

<sup>349</sup> Sohn des oben 359 genannten Grafen FRIEDRICH.

<sup>350</sup> 314 BlgAH 14. Sess (Zuckerbesteuerung); 315 BlgAH 14. Sess (Aufhebung des Zeitungsstempels).

<sup>351</sup> KOLMER (1911) 190 ff; HÖBELT (2000) 962.

<sup>352</sup> Auch in dieser Zeit wurden immer wieder Anträge zur Aufhebung des Zeitungsstempels und zur Freigabe der Kolportage eingebracht: Antrag PROCHAZKA 16. 11. 1898, 316 BlgAH 15. Sess, StPAH 15. Sess 1195, 2233; Antrag PACÁK 6. 12. 1898, 358 BlgAH 15. Sess, StPAH 15. Sess 1611, 1735.

<sup>353</sup> 40 BlgAH 16. Sess. Am selben Tag waren vom Abg LEWICKI zwei Anträge auf Aufhebung des Zeitungsstempels und auf Freigabe der Kolportage eingebracht worden: 46, 47 BlgAH 16. Sess.

<sup>354</sup> Bericht des Preßausschusses (7. 11. 1899): 269 BlgAH 16. Sess; Debatten im Plenum: StPAH 16. Sess 256, 364, 385, 397, 432, 508, 509, 937–951; AH-Beschluss: 269 BlgAH 16. Sess.

<sup>355</sup> Sohn des oben 478 genannten Fürsten ADOLPH.

<sup>356</sup> \* Wien 22. 1. 1847, † ebd 14. 4. 1938, vgl DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 239 ff; BRUCKMÜLLER (2001) 228.

<sup>357</sup> AZ Nr 351 v. 21. 12. 1899 (TBA, Mappe Preßrecht bis 1914). Vgl zur Haltung AUERSPERGS auch schon *Die Fackel* Nr 6 v. Mai 1899, 1 f.

<sup>358</sup> AZ Nr 352 v. 22. 12. 1899 (TBA, Mappe Preßrecht bis 1914).

<sup>359</sup> StPHH 16. Sess 32, 41, 53, 64, 81. Vgl TRENKLER (1953) 86.

<sup>360</sup> G 27. 12. 1899 RGBl 261 betreffend die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels; KOLMER (1911) 416–418.

### 7. Der KOERBERSche Preßgesetzentwurf 1902

Am 19. 1. 1900 wurde ERNEST V. KOERBER<sup>361</sup> zum Innenminister und Ministerpräsidenten ernannt. Mit diesem völlig unpolitischen „Verwaltungsminister“ kehrte eine gewisse Ruhe in die österreichische Innenpolitik ein, und auch die Beschlagnahmungen von Zeitungen gingen fast schlagartig zurück.<sup>362</sup> Namentlich mit der *Neuen Freien Presse* hielt KOERBER ein so gutes Verhältnis, dass KARL KRAUS in seiner *Fackel* ironisch meinte, dass es unklar sei, ob Österreich in der Fichtegasse (der *NFP*-Redaktion) regiert oder bloß die *Neue Freie Presse* in der Herrngasse (dem Ministerratspräsidium) redigiert werde.<sup>363</sup>

Nun wurde auch die Gesamtreform des Preßrechts ernsthaft in Angriff genommen und erstmals in der Eröffnungsrede der 17. Session des Reichsrates angekündigt, wenn auch mit sehr allgemeinen Worten.<sup>364</sup> Als mehrere Interpellationen wegen Konfiskationen an den neuen Justizminister ALOIS Frhr SPENS V. BOODEN gerichtet wurden, berichtete dieser am 29. 3. dem AH über den Stand der Arbeiten: so war insbesondere von Regierungsseite eine Beseitigung des objektiven Verfahrens geplant!<sup>365</sup> Am 11. 6. 1902 wurde der Entwurf dann in das AH eingebracht;<sup>366</sup> KOERBER erklärte dabei, dass die technischen, sozialen und politischen Veränderungen es erforderlich gemacht hätten, nicht eine Preßnovelle, sondern ein völlig neues Preßgesetz auszuarbeiten.<sup>367</sup> „Die Regierung hat ohne Zögern alles, was ihr veraltet schien, über Bord geworfen und ihr Augenmerk allein auf die Gegenwart gerichtet. Ich kann sagen, daß der Entwurf frei von Polizeigeist ist, daß wir alles vermieden, was wie ein beabsichtigtes Eingreifen der öffentlichen Verwaltung in das Leben der Presse gedeutet werden könnte.“<sup>368</sup> Und wirklich enthielt der Entwurf einige beachtenswerte Neuerungen, wie die Freigabe der Kolportage und die Beseitigung des objektiven Verfahrens, jedoch für den Preis der Abschaffung der Ge-

<sup>361</sup> \* Trient 6. 11. 1850, † Baden 5. 3. 1919; vgl HEINRICH FRIEDJUNG in NÖB I (1923) 23–43; BRUCKMÜLLER (2001) 254.

<sup>362</sup> CHARMATZ (1909) 141, 143; SLADĚČEK (1905) 22; vgl noch die statistischen Angaben unten 574 f. Unbegründet daher die Vorwürfe KOLMERS (1914) 54. Vgl zur Ära KOERBER auch RUMPLER (1997) 515 ff, mwN.

<sup>363</sup> Zit n GIETL (2004) nach FN 411. Vgl zum Verhältnis KRAUS' zur NFP nunmehr ROTHE (2003) bes 140 ff sowie 161 f.

<sup>364</sup> KOLMER (1914) 146. – An in der Zwischenzeit eingebrachten Anträgen zur Preßreform sind zu nennen: Antrag RESEL 20. 10. 1899, 117 BlgAH 16. Sess; Antrag PACÁK 28. 10. 1899, 226 BlgAH 16. Sess; Antrag PACÁK 12. 2. 1901, 93 BlgAH 17. Sess; zwei Anträge SYLVESTER 12. 2. 1901, 139 u. 143 BlgAH 17. Sess; Antrag RIEGER 12. 2. 1901, 287 BlgAH 17. Sess.

<sup>365</sup> KOLMER (1914) 191.

<sup>366</sup> 1386 BlgAH 17. Sess; der Entwurf ist auch abgedruckt auch bei AUSTERLITZ (1902) 113–126 und PAPPFAVA (1906) 270–286 sowie unter <<http://www.univie.ac.at/medienrechtsgeschichte/Pressgesetzentwurf1902.html>>.

<sup>367</sup> Demgegenüber hatte FRIEDMANN (1901) 2 noch wenige Monate zuvor gemeint, eine Gesamtreform des Preßrechts sei unnötig und würde nur eine Verzögerung einer notwendigen Teilreform bedeuten.

<sup>368</sup> StPAH 17. Sess 13991; KOLMER (1914) 353.

schwornengerichtbarkeit für Ehrenbeleidigungsprozesse, sodass es später hieß, die Regierungsvorlage hätte nur die „rostigen Ketten“ des alten PreßG 1862 „durch goldene Ketten“ ersetzt.<sup>369</sup>

Jedenfalls urteilten auch die meisten Zeitungen zunächst durchaus positiv über den Entwurf. Die *Arbeiter-Zeitung* schrieb am nächsten Tag: „Die Novelle, das kann sofort gesagt werden, ist ein ernstes und wohldurchdachtes Werk, und wenn auch die eingehende Kritik manche Vorbehalte machen müssen wird, so kann doch gesagt werden, daß man es mit einer durchaus ernst zu nehmenden gesetzgeberischen Leistung zu thun hat. Dieses Gesetz über die Presse beginnt mit den Worten: Die Presse ist innerhalb der gesetzlichen Schranken frei. Die Vorlage des Herrn v. KÖRBER [sic] will, wenn sie auch Schranken genug aufrichtet, diese Freiheit wirklich schaffen“.<sup>370</sup> Skeptischer war das *Neue Wiener Tagblatt*, welches konstatierte, dass die Abgeordneten nicht applaudiert hatten, als die Rede von der Preßfreiheit war, sondern als die strafbaren Tatbestände, die durch das neue PreßG eingeführt werden sollten, erläutert wurden. „Aus dieser Verteilung des Beifalls kann man, wenn man Lust hat, psychologische Schlüsse ziehen, auf das Wohlwollen, welches im allgemeinen in diesem Haus gegen [!] die Presse herrscht ...“<sup>371</sup> Immerhin war zum ersten Mal seit über sechzig Jahren die Gelegenheit für eine wirklich umfassende Preßreform gegeben. Aber das AH war nicht (mehr) fähig, sie auszunützen. „Das Parlament verlor immer mehr die Fühlungnahme mit der Presse, die es nur parteipolitisch ausnützen, aber gesetzlich nicht schützen wollte.“<sup>372</sup> Obwohl SCHÖNERER noch in derselben Sitzung vom 11. 6. beantragte, die Erste Lesung sofort auf die Tagesordnung zu stellen, ließ diese auf sich warten; am 25. 11. stellte PACÁK einen Dringlichkeitsantrag, endlich die Erste Lesung vorzunehmen.<sup>373</sup>

Mehrere Broschüren wurden zum PreßGEntw 1902 geschrieben, so v.a. vom Chefredakteur der *Arbeiter-Zeitung* FRIEDRICH AUSTERLITZ,<sup>374</sup> dem ehemaligen Hofrat des VwGH (und ehemaligen Hofburgtheaterdirektor) MAX BURCKHARD<sup>375</sup> sowie dem aus Galizien stammenden Rechtsanwalt ISIDOR INGWER.<sup>376</sup> Die tiefgehenden Untersuchungen des PreßGEntw 1902 hatten dessen Mängel zutage treten lassen, und das Urteil der Autoren war durchwegs negativ: „Genau betrachtet, ist der Regierungsentwurf von ganz demselben Mißtrauen gegen die Presse durchtränkt, das im seligen Preßpatent vom Jahre

<sup>369</sup> CHARMATZ (1909) 143.

<sup>370</sup> AZ Nr 160 v. 12. 6. 1902, TBA (Preßrecht bis 1914). Vgl auch die Berichterstattung in der *Reichspost* Nr 133 v. 13. 6. 1902, 1 f, die den Entwurf trotz einzelner Mängel als „brauchbar“ bezeichnet.

<sup>371</sup> *Neues Wiener Tagblatt* Nr 160 v. 12. 6. 1902, 1.

<sup>372</sup> KOLMER (1914) 354.

<sup>373</sup> StPAH 17. Sess 13993, 16096.

<sup>374</sup> \* Hoch-Lieben [Vysoká Libeň] 26. 4. 1862, † Wien 5. 7. 1931; vgl NEIDER (1991) 59; BRUCKMÜLLER (2001) 26..

<sup>375</sup> \* Korneuburg 14. 7. 1854, † Wien 16. 3. 1912; vgl SCHIMETSCHKE (1966); BRUCKMÜLLER (2001) 63.

<sup>376</sup> \* Tarnopol [Ternopil'] 1. 2. 1866, † KZ Theresienstadt nach 22. 7. 1942; vgl SCHMOLKE (1992) 131 f.

1852 und im unseligen Preßgesetz vom Jahre 1862 überall zutage tritt“, meinte BURCKHARD;<sup>377</sup> und AUSTERLITZ ortete „schwere, bedenkliche Mängel“ im Entwurf, „und die eigentliche Aufgabe der parlamentarischen Verhandlung muß deren Beseitigung sein“.<sup>378</sup>

Bereits am 20. 6. 1902 hatte die Journalistenvereinigung „Wiener Presse“ eine Diskussion zum PreßGEntw veranstaltet;<sup>379</sup> dieser Veranstaltung kam aber nur geringe Bedeutung zu, da die „Concordia“ nicht daran teilnahm, sondern – auf Anregung des *Neuen Wiener Tagblattes* – selbst für den 19. 10. 1902 eine Enquête über den PreßGEntw einberief.<sup>380</sup> Der Redakteur der *Neuen Freien Presse* GUSTAV STEINBACH wurde beauftragt, das Referat zu übernehmen. Er arbeitete eine Denkschrift aus,<sup>381</sup> in der er die „aufrichtigste Befriedigung“ der österreichischen Presse über den Entwurf bekundete. Dies war jedoch nicht die allgemeine Stimmung: Noch vor der Eröffnung der Enquête erhoben die Redakteure des *Neuen Wiener Tagblattes* und der *Österreichischen Volkszeitung* – also gerade die Initiatoren der Enquête! – Protest gegen die Denkschrift STEINBACHS und verließen den Saal. Und auch die Diskussionen, an denen sich neben STEINBACH v.a. der Staatsrechtler EDMUND BERNATZIK<sup>382</sup>, der liberale Abg JULIUS OFNER<sup>383</sup>, der Advokat MARCELL RITTER FRYDMANN v. PRAWY sowie der Vizepräsident der Wiener Advokatenkammer WILHELM ZUCKER beteiligten, zeigten, dass die anfängliche Begeisterung für den Entwurf geschwunden war und dass der Entwurf schwere Mängel aufwies. Die Beratungen zogen sich bis zum 28. 11. hin; Hauptstreitpunkte waren die Kompetenz der Schwurgerichte, die Reform des Berichtigungsrechts und die Freigabe der Kolportage. Das Justizministerium hatte als Vertreter den Ministerialsekretär HUGO HOEGEL entsandt, das Innenministerium den Sektionsrat ROBERT DAVY; doch ergriffen diese kein einziges Mal das Wort. Im Jänner und Februar 1903 hielt dann auch die Wiener Juristische Gesellschaft mehrere Diskussionsabende zum Preßgesetzentwurf ab, wo AUSTERLITZ und FRYDMANN Referate hielten.<sup>384</sup>

Erst am 13. 2. 1903 fand die Erste Lesung des Entwurfes im AH statt. Die bei Einbringung der Regierungsvorlage noch euphorische Stimmung mancher Abgeordneter hatte sich allerdings deutlich gelegt, nachdem die Mängel des Entwurfs deutlich geworden waren. Der Redakteur der *Národní listy* und

<sup>377</sup> BURCKHARD (1902) 12.

<sup>378</sup> AUSTERLITZ (1902) 109 f.

<sup>379</sup> *Reichspost* Nr 292 v. 22. 6. 1902, 9.

<sup>380</sup> *AZ* Nr 161 v. 13. 6. 1902 (TBA, Mapped Preßrecht bis 1914). Die „Concordia“ ließ ein stenographisches Protokoll drucken (wird zitiert: Enquête 1902) und überreichte es dem Preßausschuss des AH; vgl KOLMER (1914) 430; EPEL (1984) 137.

<sup>381</sup> STEINBACH (1902).

<sup>382</sup> \* Mistelbach 28. 9. 1854, † Wien 30. 3. 1919, vgl BRAUNEDER (1987a) 312, BRUCKMÜLLER (2001) 42.

<sup>383</sup> \* Horschenz [Horěnice] 20. 8. 1845, † Wien 26. 9. 1924, vgl WILHELM HERZ in NÖB XIII (1959) 104–111; BRUCKMÜLLER (2001) 355. Nachrufe u.a. in *NFP* v. 27. 9. 1924; *AZ* v. 27. 9. 1924 (TBA, Mapped Ofner, Julius).

<sup>384</sup> *AZ* Nr 23 v. 23. 1. 1903 (TBA, Mapped Preßrecht bis 1914); *JBI* Nr 2 v. 11. 1. 1903, 17 f; 42, 64.

Reichsratsabgeordnete VILÉM RYBA erklärte ihn für „unannehmbar“, und der Abg OFNER meinte: „Es geht nicht an, ein Gesetz zu schaffen, das so viele Cautelen und Fangeisen hat, das dem Staatsanwalt, der Polizei und dem Gerichte noch so viele Möglichkeiten der Chicane läßt.“<sup>385</sup> Andererseits war hier die vielleicht für lange Zeit einzige Möglichkeit, doch noch eine Reform zu bewirken. Also wurde die Regierungsvorlage dem bereits 1901 gewählten Preßausschuss zugewiesen. Verdächtig war allerdings, dass auf Antrag des galizischen Abg APOLLINAR Ritter v. JAWORSKI der Preßausschuss nunmehr von 37 auf 48 Mitglieder aufgestockt wurde:<sup>386</sup> Denn, wie der Abg EDUARD RIEGER am 13. 3. 1903 im AH-Plenum erklärte, wisse man aus Erfahrung, dass ein Ausschuss, je größer, desto unbeweglicher sei. RIEGER, selbst Mitglied des Preßausschusses, berichtete aber auch, dass sich der Ausschuss seit seiner Ergänzung nur einmal, nämlich am 4. 3. zu einer konstituierenden Sitzung zusammengefunden habe; mit der Regierungsvorlage habe er sich also überhaupt noch nicht beschäftigt!<sup>387</sup> Die *Arbeiter-Zeitung* resümierte: „Die Presse ist bei den Herren Abgeordneten nicht besonders beliebt, und jeder lastet der Institution auf, was er von der einzelnen Zeitung Schmerzliches erfahren.“<sup>388</sup>

Zwei Monate später raffte sich der Preßausschuss zur Behandlung des Gesetzentwurfes auf und setzte einen Unterausschuss ein. Dieser arbeitete erstaunlich rasch und legte seinen Bericht bereits im Juni vor.<sup>389</sup> Nun aber begann die eigentliche Hinhaltenaktik der Gegner des Entwurfs, zu denen auch der Ausschussobmann ANTON Graf WODZICKI gehörte: Die Diskussion über jeden einzelnen Paragraphen zog sich endlos dahin, womit die Fertigstellung des Berichts in weite Ferne rückte. Ein Jahr verging auf diese Weise, ohne dass ein Ende der Debatten absehbar war. Am 8. 3. 1904 stellte das Ausschussmitglied RYBA im Plenum des AH den Dringlichkeitsantrag, dass dem Preßausschuss eine Frist zur Vorlage seines Berichts gesetzt werde, drang damit aber nicht durch.<sup>390</sup> Mehrmals wurden Anfragen an WODZICKI über den Fortgang der Arbeiten oder wann er die nächste Sitzung einberufen wolle, gestellt.<sup>391</sup>

Als das Jahr 1905 zur Neige ging, war man im Preßausschuss nur bis zum § 25 (von insgesamt 50 Paragraphen) gekommen. Da wurde der Antrag gestellt, den Rest des vom Unterausschuss 1903 ausgearbeiteten Entwurfs en bloc anzunehmen, was auch erfolgte; und Anfang März 1906 konnte der Preß-

<sup>385</sup> StPAH 17. Sess 18176–18199, die Zitate 18177 und 18198. Vgl auch KOLMER (1914) 472.

<sup>386</sup> StPAH 17. Sess 18184.

<sup>387</sup> StPAH 17. Sess 19247.

<sup>388</sup> AZ Nr 44 v. 14. 2. 1903 (TBA, Mappe Preßrecht bis 1914).

<sup>389</sup> Bericht des Preßausschusses, 2578 BlgAH 17. Sess 12. Die Behauptung KOLMERS (1914) 565, dass der Entwurf im Unterausschuss „eingeschlummert“ war, ist also unrichtig.

<sup>390</sup> StPAH 17. Sess 23360.

<sup>391</sup> So am 14. 3. 1904 durch den Abg Rieger, StPAH 17. Sess 23811 (KOLMER [1914] 565); am 15. 6. 1905 durch den Abg STRANSKY, StPAH 17. Sess 30022; sowie am 27. 6. und am 30. 11. 1905 durch den Abg OFNER, StPAH 17. Sess 30619 bzw 32472. Der Prager Advokat JOSEF SLADEČEK wandte sich mit einer Broschüre an die Öffentlichkeit: SLADEČEK (1905) bes 25.

ausschuss endlich seinen Bericht vorlegen.<sup>392</sup> Waren auf diese Weise die Beratungen des Preßausschusses nach drei Jahren endlich zu einem Ende gekommen, so sollte eine Beratung im AH-Plenum nicht mehr möglich sein, was vor allem dem Verhalten des AH-Präsidenten, MORITZ Graf VETTER, zuzuschreiben ist. Am 6. 3. 1906 erklärte RYBA im AH, dass verschiedene Zeitungen geschrieben hätten, VETTER sei von mehreren Abgeordneten befragt worden, ob er den Entwurf zur Beratung bringen lassen wolle, und hätte daraufhin erklärt, dass er dies nicht tun werde, weil der Preßausschuss mit seiner En-bloc-Annahme geschäftsordnungswidrig vorgegangen sei. Auf die Frage RYBAS, auf welche Bestimmung der Geschäftsordnung er sich hiebei stütze, erklärte der AH-Präsident ausweichend, dass eine derartige Anfrage von Abgeordneten niemals stattgefunden habe...<sup>393</sup> RYBA dürfte aber wohl mit seiner Vermutung ins Schwarze getroffen haben. Die 17. Session des AH dauerte noch fast ein Jahr; zu einer Zweiten Lesung des Entwurfes im Plenum kam es nicht mehr. Damit war die letzte realistische Chance auf eine Preßrechtsreform vertan.

KOERBER war bereits 1904 zurückgetreten;<sup>394</sup> seine Nachfolger brachten keine Regierungsvorlagen für ein neues Preßgesetz mehr ein. Der Ausschussbericht von 1906 wurde in den nachfolgenden Sessionen wieder und wieder an den Preßausschuss zur nochmaligen Beratung verwiesen, wo sich die Verhandlungen im Kreis drehten.<sup>395</sup> 1910 schien die Preßrechtsreform noch einmal für kurze Zeit in greifbare Nähe gerückt zu sein, aber auch diese Hoffnung zerbrach sich wieder.<sup>396</sup> Das PreßG 1862 sollte mit den 1868 und 1894 ergangenen Novellen bis zum Untergang der Monarchie in Geltung bleiben. Es erübrigt sich daher, auf die sonstigen bis 1914 ergangenen und sämtlich gescheiterten Reformanträge näher einzugehen.<sup>397</sup>

## 8. Das Zeitungswesen 1894–1914

Die Aufhebung der Kautionspflicht und die Abschaffung des Zeitungstempels hatten bedeutende Auswirkungen auf den Zeitungsmarkt. Wohl profi-

<sup>392</sup> 2578 BlgAH 17. Sess, der Hinweis auf die umstrittene Vorgangsweise ebd 12.

<sup>393</sup> StPAH 17. Sess 34791 f.

<sup>394</sup> Für seine Bemühungen um die Preßrechtsreform wurde KOERBER 1904 zum Ehrenmitglied der „Concordia“ ernannt: EPEL (1984) 137.

<sup>395</sup> 445 BlgAH 18. Sess; 162, 179 BlgAH 19. Sess; 313 BlgAH 20. Sess. – In der *GZ* wurden noch weiter zahlreiche Beiträge zur Reform des Strafrechts veröffentlicht, so etwa vom Grazer Landesgerichtspräsidenten EUGEN FRÖLICH v. FRÖLICHSTHAL (1903); vom Krakauer Professor JULIUSZ MAKAREWICZ (1904) und vom Czernowitzer Professor ADOLF LENZ (1905).

<sup>396</sup> So berichtete der Berichterstatter des Preßausschusses ARTUR SKEDL am 23. 5. 1910 im *Salzburger Volksblatt*, dass die Beratungen kurz vor dem Abschluss stünden; in der *NFP* Nr 16496 v. 26. 7. 1910 erschien ein eingehender Artikel des Kieler Strafrechtswissenschaftlers MORITZ LIEPMANN über den PreßG-Entwurf, und auch das *Prager Tagblatt* Nr 160 v. 12. 6. 1910 widmete dem Entwurf einen Feuilleton. – Freundlicher Hinweis von Herrn Mag. JOHANNES KALWODA, der eine Monographie zur „Ära BIENERTH (1908–11)“ in Arbeit hat.

<sup>397</sup> Vgl den knappen Überblick bei TRENKLER (1953) 138 ff.

tierten auch die etablierten Zeitungen von diesen Erleichterungen;<sup>398</sup> vor allem aber wurden nun in großer Zahl neue Zeitungen gegründet. Bereits ab dem 2. 1. 1900 wurde vom Herausgeber der *Reichswehr*, GUSTAV DAVIS, jene kleinformatige Zeitung zusätzlich herausgegeben, die nur vier Heller im Einzelverkauf, eine Krone pro Monat im Abonnement kostete – daher auch der Name: *Österreichische Kronenzeitung. Kleine Ausgabe der Reichswehr*. Nach der Einstellung der *Reichswehr* 1904 wurde das kleinformatige Blatt in *Illustrierte Kronenzeitung* umbenannt. Zu diesem Zeitpunkt war es schon eines der am meisten verbreiteten Blätter der Monarchie, 1912 betrug die Auflage 180.000 Stück.<sup>399</sup> – Andere Massenblätter („Boulevardzeitungen“) waren zB das 1888 in Wien gegründete *Deutsche Volksblatt* oder der ab 1893 in Brixen erscheinende *Tiroler Volksbote*, die beide zeitweise eine Auflage von bis zu 25.000 Stück erreichten.<sup>400</sup> Das 1893 gegründete *Neue Wiener Journal* konnte durch Gratisexemplare, Preisrätsel u.a. innerhalb von kürzester Zeit 70.000 Abonnenten gewinnen.<sup>401</sup> Weit verbreitet war auch die 1904 gegründete *Kleine Zeitung* aus Graz, von der bis zu 30.000 Exemplare gedruckt wurden, die Bezeichnung „Massenblatt“ verdient diese Zeitung allerdings nicht.<sup>402</sup>

Das *Vaterland* verfiel nach dem Tod VOGELSANGS 1890 und wurde schließlich 1911 eingestellt.<sup>403</sup> Die christlich-soziale Leserschaft hatte ihr Organ mittlerweile in der 1894 gegründeten *Reichspost* gefunden, die auf einen entsprechenden Beschluss des dritten österreichischen Katholikentages 1892 zurückging, wonach eine volkstümliche katholische Tageszeitung für ganz Österreich-Ungarn bestehen sollte.<sup>404</sup> Chefredakteur war ab 1896 der damals 24jährige FRIEDRICH FUNDER, der ab 1905 auch als Herausgeber fungierte.<sup>405</sup> Die *Reichspost* war kein offizielles Parteiblatt, aber doch „Sprachrohr“ der christlichsozialen Abgeordneten LUEGER und LIECHTENSTEIN; sie setzte sich für das allgemeine Wahlrecht sowie für die Bildung von Gewerbe-, Bauern- und Arbeiterkammern ein, war antisemitisch und antimagyarisch eingestellt und bekämpfte den Marxismus auf allen Linien. Unterstützung erhielt sie insbesondere durch den Thronfolger FRANZ FERDINAND, der auch mehrere Artikel

<sup>398</sup> E. WALTER (1997) 81 f. Vgl auch die die kritischen Beiträge von K. KRAUS zur Auswirkung der Reform in der *Fackel* Nr 28 v. Jänner 1900, 5 f; Nr 34 v. März 1900, 4 f; Nr 35 v. März 1900, 1 f.

<sup>399</sup> PAUPIÉ (1960) 173; HANS DICHAND, 100 Jahre Kronenzeitung, in *Neue Kronen Zeitung* v. 1. 1. 2000, 3.

<sup>400</sup> HÖBELT (2004) nach FN 137.

<sup>401</sup> GIETL (2004) nach FN 280.

<sup>402</sup> HÖBELT (2004) nach FN 138. Vgl zum Aufkommen der Massenblätter und ihre Bedeutung für den Aufstieg der „vierten Gewalt“ auch SCHULZ (2000) 74 f.

<sup>403</sup> GIETL (2004) nach FN 278.

<sup>404</sup> PAUPIÉ (1960) 97; RUMPLER (1997) 492; E. WALTER (1997) 77; GIETL (2004) nach FN 334; HÖBELT (2004) nach FN 141.

<sup>405</sup> \* Graz 1. 11. 1872, † Wien 19. 5. 1959; 1945 begründete er als Nachfolgeorgan der 1938 eingestellten *Reichspost* die noch heute bestehende Wochenzeitung *Die Furche*. Vgl KURT SKALNIK in NÖB XVII (1968) 31–45; SCHMOLKE (1992) 84–88; BRUCKMÜLLER (2001) 141.

für das Blatt verfasste.<sup>406</sup> Das Pendant zur *Reichspost* in Galizien war der 1893 gegründete *Głos Narodu*, der auf eine entsprechende Initiative des ersten galizischen Katholikentages zurückging.<sup>407</sup> Die christlichsoziale Partei nahm die Forderung nach Preßfreiheit 1896 in ihr Programm auf; verstand unter dem „wahren Sinn [dieses] Wortes“ allerdings „auch gesetzlichen Schutz gegen die Veröffentlichung gefälschter Berichte, gegen Angriffe auf Religion und Sittlichkeit, Familie und persönliche Ehre; endlich strenge Maßregeln gegen jede wie immer geartete Korruption“.<sup>408</sup>

Die *Arbeiter-Zeitung* ging infolge der Aufhebung der Kautionspflicht mit 1. 1. 1895 zur täglichen Erscheinungsweise über; mit demselben Datum begann auch das Wirken von FRIEDRICH AUSTERLITZ als Chefredakteur.<sup>409</sup> Charakteristisch für die *Arbeiter-Zeitung* wie für die gesamte Arbeiterpresse – den Reichenberger *Freigeist*, den Grazer *Arbeiterwillen*, die Linzer *Wahrheit*, die *Salzburger Wacht*, den Innsbrucker *Volkswillen*<sup>410</sup> etc – war die enge personelle Verflechtung mit der Parteiorganisation; die Abonnenten wurden geradezu automatisch als Parteimitglieder angesehen.<sup>411</sup> Als offizielles „Zentralorgan der österreichischen Sozialdemokratie“ teilte die *Arbeiter-Zeitung* naturgemäß die politischen Ansichten ihrer Partei wie insbesondere die vehemente Befürwortung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, den Antiklerikalismus sowie den Kampf gegen den Antisemitismus der Christlichsozialen.<sup>412</sup>

Für die tschechische Presse brachten die 1890er Jahre entscheidende Veränderungen: GRÉGR war 1896 gestorben, seine Erben verkauften die *Národní listy* 1910 an die Prager Aktiendruckerei, deren Vorsitzender KAREL KRAMÁŘ aus ihr ein Parteiorgan der Jungtschechen machte.<sup>413</sup> Die Übernahme durch ein Unternehmen anstelle einer Einzelperson war durchaus typisch für diese Zeit, als sich die Anzahl der tschechischen Blätter, v.a. aufgrund der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, aber auch der verbesserten drucktechnischen Möglichkeiten, stark vermehrte. Die Jungtschechen besaßen mittlerweile bereits doppelt so viele Zeitungen wie die Alttschechen; SEKERA ortet für die jungtschechische Presse sowohl eine „aggressive deutsch[feindliche]“ als auch „judenfeindliche Agitation“.<sup>414</sup> Die an die Stelle der *Politik* getretene *Národní politika* [Volkspolitik] wurde mit einer Auflage von 32.000 Exemplaren die meistgelesene tschechische Tageszeitung. Aber auch die tschechischen Sozialdemokraten, Katholiken und die sog National-Soziale Partei sowie auch die Anarchisten gründeten nun Zeitungen in großer Zahl. Diese Umstrukturierung

<sup>406</sup> PAUPIÉ (1960) 99; GIETL (2004) nach FN 335.

<sup>407</sup> BINDER (2004a) nach FN 64.

<sup>408</sup> Parteiprogramme Nr 23, 171. Vgl RUMPLER (2000) 817; PELINKA (2002) 195.

<sup>409</sup> PAUPIÉ (1960) 88; GIETL (2004) nach FN 312. Zu AUSTERLITZ und seinen publizistischen Arbeiten vgl SCHMOLKE (1992) 8–13.

<sup>410</sup> HÖBELT (2004) nach FN 190. Unrichtig daher MA/PSARAKIS (1999) 411, wonach die *AZ* das einzige Organ der Sozialdemokraten war.

<sup>411</sup> HAAS (1987) 466 f; KONRAD (2002) 158 f; HÖBELT (2004) nach FN 185.

<sup>412</sup> GIETL (2004) nach FN 316.

<sup>413</sup> SEKERA (2004) nach FN 82.

<sup>414</sup> SEKERA (2004) nach FN 44.



war nicht ohne Auswirkungen auf die Qualität der tschechischen Journalistik, um die sich die tschechische Intelligenz sehr bemühte. So nahm die Tschechische Fortschrittliche Partei in ihr Parteiprogramm 1912 sogar einen besonderen Abschnitt zum Journalismus auf, wonach „nur gebildete Menschen“ den Journalistenberuf ausüben dürften und „schlechte, bestechliche und lügenhafte Journale systematisch beseitigt werden“ sollten.<sup>415</sup>

In Galizien hatte die Aufhebung der Kautionspflicht und des Zeitungstempels ebenfalls zu einer Reihe von Zeitungsgründungen, ja zu einer Verzehnfachung der Auflagenzahl geführt.<sup>416</sup> Die antisemitische Hetze STOJAŁOWSKIS, des Herausgebers von *Wieniec* und *Pszczółka*, führte im Frühjahr 1898 in Galizien zu schweren Ausschreitungen gegen die Juden, worauf die Regierung am 28. 6. das AusnahmsG zur Anwendung kommen ließ und mehrere Grundrechte, darunter Art 13 StGG-ARStB im gesamten westlichen Teil Galiziens aussetzte.<sup>417</sup> Die behördlichen Vollmachten wurden aber nur zum Teil gegen die antisemitische Presse (Einstellung des *Hasło*, vorgezogene Ablieferung der Pflichtexemplare für *Głos Narodu*, *Prawda* u.a.), zum größeren Teil gegen die – an den Ausschreitungen unschuldige – sozialdemokratische Presse (Einstellung des *Naprzód* und des *Prawo Ludu*; Postverbote gegen *Robotnik* und *Równość* u.a.) und zT sogar gegen die jüdische Presse benützt (vorgezogene Hinterlegungspflicht für *Sprawiedliwość*).<sup>418</sup> Erst ab November 1898 wurde die Suspension der Grundrechte schrittweise rückgängig gemacht.<sup>419</sup>

Um die Jahrhundertwende vollzogen einige liberale Zeitungen den Schwenk zu einer national(istisch)en Haltung, so etwa die Klagenfurter *Freien Stimmen*. Andernorts wurden deutschnationale Konkurrenzblätter zu den etablierten liberalen Zeitungen gegründet (*Grazer Tagblatt*, *Tiroler Tagblatt*).<sup>420</sup> Die Schönerianer besaßen eine Zeitlang ihr Organ in der *Ostdeutschen Rundschau*.<sup>421</sup> Erwähnung verdient schließlich noch der 1906 gegründete *Il Trentino* von ALCIDE DE GASPERI, der auf neuartige Weise Katholizismus und Irredentismus verband.<sup>422</sup>

Für die Subventionierung von regierungsfreundlichen Zeitungen standen dem Ministerratspräsidium um das Jahr 1908 weit über eine halbe Million Kronen zur Verfügung, daneben wurden zuweilen auch Titel und Orden verliehen, um sich die Gunst der wichtigsten Blätter zu erkaufen.<sup>423</sup> Der zuständige Sektionschef, RUDOLF SIEGHART, erwog sogar, die *Neue Freie Presse*, das

<sup>415</sup> SEKERA (2004) nach FN 74.

<sup>416</sup> BINDER (2004a) nach FN 38.

<sup>417</sup> VO des Gesamtministeriums 28. 6. 1898 RGBI 106; vgl CHARMATZ (1909) 129.

<sup>418</sup> BINDER (2004a) FN 44. Der von ihm genannte § 7 bezieht sich allerdings nicht auf die VO RGBI 1898/106, sondern auf das AusnahmsG.

<sup>419</sup> VO 11. 10. 1898 RGBI 187; VO 11. 11. 1898 RGBI 198; VO 14. 1. 1899 RGBI 11.

<sup>420</sup> HÖBELT (2004) nach FN 152.

<sup>421</sup> HÖBELT (2004) nach FN 163.

<sup>422</sup> BOAGLIO (2004) nach FN 179.

<sup>423</sup> DÖRFLER/PENSOLD (2001) 245; GIETL (2004) nach FN 407. – E. WALTER (1997) 84 nennt sogar den Betrag von 15 Millionen Kronen für die Zeit der Regierung BECK, was aber kaum vorstellbar ist.

*Neue Wiener Tagblatt* und die *Grazer Tagespost* für den Staat aufzukaufen, was allerdings fehlschlug.<sup>424</sup> Neben dem k.k. Ministerratspräsidium besaß vor allem auch das k.u.k. Außenministerium ein einflussreiches Pressebüro, das nicht nur ausländische, sondern auch inländische Zeitungen zu beeinflussen suchte und damit namentlich beim *Neuen Wiener Tagblatt* einigen Erfolg hatte.<sup>425</sup> Finanzielle Zuwendungen an Zeitungen erfolgten aber auch u.a. durch katholische Preßvereine (zB an das *Grazer Volksblatt* und die *Salzburger Chronik*)<sup>426</sup> und durch das vom ehemaligen Minister JOHANN V. CHLUMETZKY geleitete „Preßbureau“ der Vereinigten Linken (zB an die *Waldviertler Nachrichten*).<sup>427</sup> Der Versuch CHLUMETZKYS, die *Wiener Allgemeine Zeitung* für die Linke unter HERBST zu gewinnen, schlug allerdings fehl.<sup>428</sup> KARL KRAUS – dessen *Fackel* offenbar von keiner Seite subventioniert wurde – klagte, dass eine Gesetzesbestimmung, „die den corrupten Erwerb [von Zeitungen] beschränken würde ... wichtiger als sämtliche Bestimmungen des Pressgesetzentwurfes“ von 1902 sei.<sup>429</sup>

Der steigenden Bedeutung der Journalistik sowie auch dem Erwachen eines sozialen Bewusstseins entsprach es, dass die „Concordia“, nachdem sie bereits 1872 auf Initiative von JOSEF NEUWIRTH einen Pensionsfonds gegründet hatte, 1898 auch eine Alters- und Invalidenkasse, 1902 eine Krankenkasse, 1917 schließlich eine Witwenkasse schuf.<sup>430</sup> Am 20. 1. 1904 verfasste eine Journalistenversammlung in Wien eine Resolution über ihre arbeitsrechtliche Situation, die Anstoß zu längeren Diskussionen gab; besonders die Stellung der sog Externisten, dh solcher „journalistische[r] Mitarbeiter eines Blattes, welche ohne in einem dauernden Vertragsverhältnisse zu stehen, für Zeilen- oder Artikelhonorar oder gegen ein Wochenpauschale durch längere Zeit an einem und demselben Blatte tätig sind“ wurde beklagt und auch für sie Kündigungsschutz, Mindestgehalt und Urlaubsanspruch eingefordert.<sup>431</sup>

### 9. Das Preßrecht in Ungarn, Kroatien und Bosnien

Während in Ungarn 1867 der aus der Revolution stammende GA XVIII: 1848 wieder in Geltung gesetzt worden war, bestand in Kroatien (und zunächst auch in Siebenbürgen) zunächst die PreßO 1852 fort; im Bereich der Militärgrenze galt das cisleithanische PreßG 1862. Erst 1875 beschloss der kroatische „Reformlandtag“ ein neues PreßG, ein Geschwornengesetz und ein Preßverfahrensgesetz, welche sich v.a. am österreichischen Vorbild orientierten, auch das objektive Verfahren wurde übernommen.<sup>432</sup> Auch die Preßgesetzgebung

<sup>424</sup> E. WALTER (1997) 86; GIETL (2004) FN 416.

<sup>425</sup> GIETL (2004) nach FN 417.

<sup>426</sup> HAAS (1987) 452; BINDER (2004a) nach FN 44; HÖBELT (2004) nach FN 85.

<sup>427</sup> HÖBELT (2004) nach FN 161.

<sup>428</sup> HÖBELT (2004) nach FN 126.

<sup>429</sup> *Die Fackel* Nr 108 v. Juni 1902, 7.

<sup>430</sup> EPPPEL (1984) 64, 68.

<sup>431</sup> EPPPEL (1984) 149 f.

<sup>432</sup> Kroat G 17. 5. 1875 kroat LGBl 32, 33 u 34. Vgl ČEPULO (2002) 180 ff; OLECHOWSKI (2004) nach FN 147.

im 1878 von Österreich-Ungarn okkupierten Bosnien-Herzegowina orientierte sich am österreichischen Vorbild.<sup>433</sup> Noch vor der formellen Annexion 1908 erging mit a.h. EntschlieÙung vom 13. 1. 1907 ein PreÙgesetz.<sup>434</sup> Dieses folgte über weite Strecken wörtlich dem KOERBERSchen Entwurf von 1902, enthielt aber im Gegensatz zu diesem noch einige restriktivere Bestimmungen. So war u.a. zur Herausgabe einer politischen periodischen Druckschrift eine Kaution zu entrichten. Das objektive Verfahren war nur mehr in der „entschärften“ Version des KOERBERSchen Entwurfs vorgesehen.

In Ungarn wurde Teilen des GA XVIII: 1848 durch die nachfolgende Gesetzgebung derogiert. So war insbesondere das PreÙstrafrecht mit dem allgemeinen Strafrecht vereint und im Strafgesetzbuch von 1878, dem sog CSEMEGI-Kodex,<sup>435</sup> neu kodifiziert worden; am 1. 1. 1900 trat eine neue StPO in Kraft.<sup>436</sup> Schließlich hatten zahlreiche Regierungsverordnungen das PreÙrecht verschärft und 1898–1908 sogar die vorgängige Hinterlegungspflicht, mithin die Zensur nach Art der PreÙO 1852 wiedereingeführt.<sup>437</sup> Nichtsdestoweniger wurde am GA XVIII: 1848 festgehalten, auch nachdem seine Mängel offenkundig geworden waren und der 4. ungarische Juristentag 1873 die Frage, ob ein neues PreÙG zu erlassen sei, eingehend erörtert und bejaht hatte.<sup>438</sup> Erst als der ungarische MinPräs LÁSZLÓ LUKÁCS 1913 aufgrund der vom Journalisten ZOLTAN DÉSY erhobenen Korruptionsvorwürfe stürzte, war der Augenblick für die PreÙreform gekommen, denn der neue MinPräs ISTVÁN TISZA kündigte gleich in seiner Programmrede ein neues PreÙG an, mit dem die „gegenwärtig herrschende Zügellosigkeit“ der Presse beseitigt werden sollte.<sup>439</sup> Am 25. 10. 1913 wurde eine entsprechende Regierungsvorlage ins ungar AH eingebracht, die trotz inner- wie außerparlamentarischer Kritik im Wesentlichen unverändert angenommen wurde und am 27. 3. 1914 die königliche Sanktion erhielt (GA XIV: 1914).<sup>440</sup> Dieses Gesetz enthielt allerdings eine Reihe von Modernisierungen, aber auch von Verschärfungen gegenüber dem bisherigen PreÙrecht. Im gegebenen Zusammenhang sei auf drei Elemente hingewiesen, die dem österreichischen Recht bis dato unbekannt waren: die Bestimmung gegen die „Winkelpresse“, wonach derjenige bestraft werden sollte, der von einem andern dafür einen Vorteil erlangte oder erwirkte, dass er in der Presse etwas verschwieg; zweitens konnte der durch einen Presseartikel Beleidigte auch Ersatz für immaterielle Schäden fordern; und drittens wurde ein eigener Abschnitt über das Rechtsverhältnis zwischen Herausgeber und Redaktionsmit-

<sup>433</sup> Zur österreichisch-ungarischen Verwaltung Bosniens vgl SCHMID (1914); vgl dort bes 265 zur PreÙpolizei.

<sup>434</sup> bosn PreÙG 13. 1. 1907; eine deutsche Übersetzung erschien 1907 im Verlag DANIEL KAJON in Sarajewo 1907. Zum PreÙrecht des Türkischen Reiches vgl PAPPÁFAVA (1906) 43 ff.

<sup>435</sup> GA V: 1878; vgl dazu KIRÁLY (1996).

<sup>436</sup> GA XXXIII: 1896; vgl KOVÁCS (1982) 81.

<sup>437</sup> Vgl näher OLECHOWSKI (2004) nach FN 133.

<sup>438</sup> RÉVÉSZ (2001) 75; zur Praxis siehe auch RÉVÉSZ (2002).

<sup>439</sup> *Parlamentarische Chronik* 1913, 383. Vgl OLECHOWSKI (2004) nach FN 140.

<sup>440</sup> DOLESCHALL (1914); RÉVÉSZ (2001) 76 f; OLECHOWSKI (2004) nach FN 142.

gliedern eingefügt, der insbesondere den Fall regelte, dass ein Blatt seine politische Richtung änderte. Auf die Preßrechtsverhältnisse Cisleithaniens konnte dieses am Vorabend des Weltkrieges erlassene Gesetz keinen Einfluss mehr haben; nach 1918 erlangten die angeschnittenen Problemkreise aber auch in Österreich große Bedeutung.<sup>441</sup>

## E. Der Erste Weltkrieg

### 1. Wiedereinführung der Zensur und Entwicklung bis 1916

Als am 28. 6. 1914 der Thronfolger und seine Gattin in Sarajewo ermordet wurden,<sup>442</sup> rief die Presse nach einem Militärschlag gegen das für das Attentat verantwortlich gemachte Serbien, allen voran natürlich die *Reichspost*, die mit FRANZ FERDINAND ihren wichtigsten Protektor verloren hatte. Mäßige Stimmen blieben in der Minderheit; immerhin kamen solche sowohl von der *Neuen Freien Presse*<sup>443</sup> als auch von der *Arbeiter-Zeitung*.<sup>444</sup> Aber selbst diese denkwürdige Eintracht der beiden so verschiedenen Zeitungen konnte den Krieg nicht verhindern. Militärisch und politisch rüstete die Monarchie für ihren letzten Krieg, wobei besonders verhängnisvoll war, dass der Reichsrat seit März vertagt war und die cisleithanische Regierung unter KARL Reichsgraf v. STÜRGGH angesichts der neuen außenpolitischen Situation erst recht auf dem bereits eingeschlagenen autoritären Kurs beharrte.<sup>445</sup> Bereits 1912 hatte die k.k. Regierung gemeinsam mit dem k.u.k. Kriegsministerium und dem Generalstab ein Maßnahmenbündel für den Kriegsfall vereinbart, das im streng geheimen „Dienstbuch J-25a“ fixiert war.<sup>446</sup> Am 25. 7. 1914, dem Tag, an dem das Ultimatum an Serbien abliefe, wurde zugleich mit der (Teil-)Mobilisierung der Truppen die Suspension zahlreicher Grundrechte, darunter v.a. des Art 13 StGG-ARStB, beschlossen, und zwar nicht, wie es der Wortlaut des AusnahmsG 1869 nahe legte, für bestimmte Teile der Monarchie, sondern „für alle im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“.<sup>447</sup> Auf Grundlage dieser

<sup>441</sup> Richtungswechsel der Zeitung: JournalistenG 1920 StGBI 88 § 11; Winkelschreiberi: PreßG 1922 § 27; Bußzahlung: PreßG 1922 idF PreßGNov 1952 BGBl 118 § 29 Abs 2.

<sup>442</sup> ZÖLLNER (1990) 478 ff; RAUCHENSTEINER (1993) 63 ff, mwN.

<sup>443</sup> WANDRUSZKA (1958) 119; RAUCHENSTEINER (1998) 92; GIETL (2004) nach FN 170.

<sup>444</sup> GIETL (2004) nach FN 334; AUSTERLITZ zählte also nicht zu den Kriegstreibern, wie dies nach der Darstellung RAUCHENSTEINERS (1993) 103 scheint. Vielmehr veranlasste bereits der Leitartikel in der *AZ* Nr 202 v. 24. 7. 1914 – das österreichische Ultimatum an Serbien wurde dort als unannehmbar bezeichnet – das k.u.k. Kriegsministerium zu einer Note an das k.k. Innenministerium; vgl SPANN (1972) 190.

<sup>445</sup> SPANN (1972) 35.

<sup>446</sup> SPANN (1972) 43.

<sup>447</sup> VO des Gesamtministeriums 25. 7. 1914 RGBI 158 womit Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen verfügt werden. Vgl RAUCHENSTEINER (1993) 103 ff, bes 109. – In Deutschland, wo mit ks VO 31. 7. 1914 dRGBI S. 263 der Kriegszustand erklärt wurde, erfolgte ebenfalls die Suspension der Preßfreiheit, und zwar mangels eines

Regierungsverordnung erließen die einzelnen Statthalter landerweise Verordnungen, mit denen die Zeitungen verpflichtet werden, ihre Pflichtexemplare noch vor Beginn der Verbreitung zu hinterlegen.<sup>448</sup> Damit war die Zensur nach osterreich zuruckkehrt.

Ebenfalls auf Grundlage der Verordnung vom 25. 7. verboten die zustandigen k.k. Minister noch am selben Tag alle in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften in osterreich und unterwarfen die nicht periodischen Druckschriften „vor ihrer Ausfolgung an die zur ubernahme berechtigten Parteien“ der „polizeilichen Revision“, dh der Zensur.<sup>449</sup> Diese Manahme wurde am 4. 8. auf Russland,<sup>450</sup> am 7. 9. auf Belgien, Frankreich und Grobritannien ausgedehnt.<sup>451</sup> Am 23. 5. 1915 erklarte auch Italien osterreich-Ungarn den Krieg, worauf noch am selben Tag auch die periodischen Druckschriften aus diesem Staat in osterreich verboten wurden, allerdings mit Ausnahme der „Verlautbarungen des Heiligen Stuhls“<sup>452</sup> (bereits einen Tag zuvor war *Il Trentino* DE GASPERIS behordlich eingestellt worden<sup>453</sup>); und der Kriegseintritt Rumaniens am 27. 8. 1916 bewirkte sechs Tage spater auch ein Verbot von periodischen Druckschriften aus diesem Land.<sup>454</sup> Deutlich ist an diesen Zeitungsverboten zu erkennen, wie ein lokaler Konflikt zu einem Weltkrieg mutierte. Nicht veroffentlichte Weisungen sahen ferner die Zensur auch der aus dem neutralen Ausland kommenden Druckschriften vor.<sup>455</sup> Dies machte dann offenbar weitere offizielle Verbote entbehrlich; auch als zB 1917 die USA in den Krieg eintraten, erfolgte kein explizites Verbot von US-amerikanischen Druckschriften.

Was die eigenen Druckschriften betraf, so wurde die Veroffentlichung militarischer Nachrichten schon am 25. 7. 1914 ausdrucklich verboten; dies galt nach einer am 3. 8. erlassenen ks Verordnung auch fur die bewaffnete Macht des mit osterreich-Ungarn verbundeten Deutschen Reiches.<sup>456</sup> Andererseits aber wurde die Regierung mit ks Verordnung vom 11. 8. 1914 ermachtigt, „das Ausrufen, Verteilen und Feilbieten (Kolportage) von Sonderausgaben

---

besonderen Reichsgesetzes durch allgemeine Anwendung des preu G 4. 6. 1851 uber den Belagerungszustand: BREUER (1982) 210 ff.; CREUTZ (1996) 43; WILKE (2000) 258.

<sup>448</sup> Vgl noch unten 552.

<sup>449</sup> VO der Ministerien des Innern und der Justiz im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen und des Handels 25. 7. 1914 RGBI 161 womit die in Serbien erscheinenden periodischen Druckschriften verboten und die Revision der von dort einlangenden nicht periodischen Druckschriften angeordnet wird.

<sup>450</sup> VO 4. 8. 1914 RGBI 196 – sie erging drei Tage nach der deutschen, aber zwei Tage vor der osterreichischen Kriegserklarung an Ruland.

<sup>451</sup> VO 7. 9. 1914 RGBI 240.

<sup>452</sup> VO 23. 5. 1915 RGBI 134. Zum Kriegseintritt Italiens vgl ZOLLNER (1990) 484; RAUCHENSTEINER (1993) 215 ff.

<sup>453</sup> BOAGLIO (2004) nach FN 203.

<sup>454</sup> VO 2. 9. 1916 RGBI 286. Zum Kriegseintritt Rumaniens vgl ZOLLNER (1990) 485; RAUCHENSTEINER (1993) 364 ff.

<sup>455</sup> SPANN (1972) 50.

<sup>456</sup> VO 25. 7. 1914 RGBI 165; Ks VO 3. 8. 1914 RGBI 195.

periodischer Druckschriften mit Nachrichten, die mit den Kriegsereignissen zusammenhängen ... zu bewilligen.“<sup>457</sup> Was mehr als sechzig Jahren politischer Arbeit nicht gelungen war, hatte der Krieg innerhalb von wenigen Tagen vollbracht: die Freigabe der Kolportage, erstmals seit 1848, wenn auch nur für einen eng abgegrenzten Bereich.

Die Kriegszensur, die vom Kriegsüberwachungsamt (KÜA), einer Behörde mit zweifelhafter verfassungsrechtlicher Grundlage,<sup>458</sup> zentral gelenkt wurde, umfasste nicht nur eine militärische Zensur – also Verbot von Berichten über Truppenbewegungen, Truppenstärke, Nachschub, Verteidigungslinien etc –, sondern auch eine politische Zensur, die auch Meldungen über Außen- und Innenpolitik, Wirtschaft und Finanzen betraf.<sup>459</sup> Hand in Hand mit der negativen Pressepolitik der Zensur ging eine positive Pressepolitik einher; es war der ausdrückliche Wunsch STÜRCKHS, „nicht immer erst zu warten, bis unzulässige Zeitungsartikel vorliegen und dann die Beanstandung vorzunehmen, sondern im Falle, als die Behörde in dieser oder jener Einsicht künftig eine bestimmte Richtung in der Presse eingehalten wissen will, die Vertreter der Presse nach Tunlichkeit vorher in geeigneter Weise z.B. durch gemeinsame Besprechungen, zu informieren.“<sup>460</sup> Regelmäßig wurden Pressekonferenzen abgehalten, bei denen „den Vertretern der Tagespresse auf Anfragen, die die Zensur betrafen, mündliche Auskünfte erteilt, Informationen gegeben und Anregungen, die von der Presse ausgingen, entgegengenommen“ wurden. Viele Journalisten akzeptierten diese Vorgangsweise. „Die außenpolitischen Leitartikel des *Neuen Wiener Tagblatt* und des *Pester Lloyd* wurden während des Ersten Weltkrieges, wenn nicht in der Presseabteilung des Ballhausplatzes geschrieben, so doch ganz oder teilweise von MONTLONG<sup>461</sup> angeregt.“<sup>462</sup> Dem *Neuen Wiener Tagblatt* wurde auf dessen eigenen Wunsch sogar ein Offizier zugeteilt, damit dieser die militärischen Nachrichten kommentiere.<sup>463</sup> Zeitungen, die sich dem Einfluss der Regierung zu entziehen suchten, setzten sich einem erheblichen Druck aus, wie etwa die – vom deutschen Botschafter TSCHIRSCHKY als „jüdisch-zersetzend“ bezeichnete *Neue Freie Presse*.<sup>464</sup>

Eine Folge dieser großteils bereitwilligen Unterwerfung der Presse unter den Willen der Regierung hatte nun freilich zur Folge, dass das Vertrauen der Leser in die Unabhängigkeit und Objektivität der Zeitungen schwand – nicht anders, als dies bereits im Vormärz erfolgt war! Bereits im August 1914 äußerte die *Wiener Zeitung* ihre Sorge über „die abenteuerlichsten Gerüchte“, die in

<sup>457</sup> Ks VO 11. 8. 1914 RGBI 215 betreffend die Kolportage von Sonderausgaben periodischer Druckschriften aus Anlass der Kriegsereignisse; vgl TRENKLER (1953) 159.

<sup>458</sup> Dazu noch unten 548.

<sup>459</sup> SPANN (1972) 75 ff.

<sup>460</sup> Zit n SPANN (1972) 92 f. Vgl auch hier wieder die Parallelität zu Deutschland: CREUTZ (1996) 53.

<sup>461</sup> OSKAR Ritter v. MONTLONG, Leiter des Literarischen Bureaus im k.u.k. Außenministerium; vgl Schematismus 1914, 288.

<sup>462</sup> GIETL (2004) nach FN 439. Vgl auch EPEL (1984) 169.

<sup>463</sup> DÖRFLER/PENSOLD (2001) 281. Vgl auch ROTHE (2003) 292.

<sup>464</sup> GIETL (2004) nach FN 439.

dieser Richtung geäußert wurden.<sup>465</sup> Im Jänner 1915 kam es zu ersten vorsichtigen Kritiken an der gegenwärtigen Zensurpraxis: Am 19. 1. sprach der Präsident des AH SYLVESTER gemeinsam mit den beiden Vizepräsidenten in dieser Angelegenheit beim Ministerpräsidenten vor; zwei Tage später wurde STÜRGKH eine Denkschrift des niederösterreichischen Gewerbevereins über die „über das Maß der notwendigen Vorsicht hinausgehende und darum schädliche Zensur“ überreicht.<sup>466</sup> Obwohl der cisleithanische MinPräs nicht der alleinige Urheber der Zensur war – eine ebenso wichtige Rolle spielten der Chef des Generalstabs FRANZ Frhr CONRAD v. HÖTZENDORF und der k.u.k. Außenminister STEFAN Graf BURIÁN v. RAJECZ –, so wurde doch STÜRGKH als hauptverantwortlich für die Zustände angesehen, dies umso mehr, als er die Möglichkeiten, die ihm der Zensurapparat bot, weit über die unmittelbaren Kriegererfordernisse hinaus nützte. Es „brauchte in einem Artikel bloß das Wort Verfassung, Delegation oder Parlament zu stehen, und sofort wurde dem Zensor schwarz und dem Leser weiß vor den Augen.“<sup>467</sup> In den ersten beiden Jahren des Krieges hatten „Regierung und Armee das Steuer fest in der Hand“.<sup>468</sup> Nur langsam mehrte sich der Widerstand in der Bevölkerung, ausgelöst v.a. durch die immer schwieriger werdende Versorgung und die anhaltenden Teuerungen – die steigenden Preise für Zeitungspapier waren übrigens der unmittelbare Anlass für die erste Konferenz der Österreichischen Tageszeitungen am 20. 2. 1916.<sup>469</sup> Der Ruf nach Wiedereinberufung des Reichsrates wurde laut; aber als STÜRGKH, der dieser Forderung für kurze Zeit aufgeschlossen schien, am 19. 10. in einer Pressekonferenz des KÜA bekannt geben ließ, dass über die Wiederherstellung der Verfassung nicht mehr gesprochen werden dürfe,<sup>470</sup> entschloss sich der sozialdemokratische Abg FRIEDRICH ADLER zu einer Gewalttat und erschoss am 21. 10. 1916 den Ministerpräsidenten. Vor der Polizei gab ADLER an, dass er auch überlegt hatte, „mit dieser Waffe den Justizminister HOCHENBURGER als den für die Zensur formal Verantwortlichen, oder den ungarischen Ministerpräsidenten Grafen TISZA ... zu erschies-

<sup>465</sup> SPANN (1972) 191; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 268.

<sup>466</sup> *Politische Chronik* 1915, 87. Vgl auch SPANN (1972) 193 f.

<sup>467</sup> *NFP* v. 3. 11. 1918 (TBA, Mappe Zensur 1914–1918). Makaber angesichts der späteren Ereignisse mutet es an, dass die *AZ* am 30. 10. 1915 folgenden Witz bringen wollte, der allerdings der Zensur zum Opfer fiel: „Ein Selbstattentat STÜRGKHS ... Seine Exzellenz der Ministerpräsident STÜRGKH haben sich gestern auf eine noch von keinem versuchte Weise zu entleiben versucht, nämlich [sic! wohl: nämlich] durch freiwilliges Selbsterschrecken. Er saß, und anscheinend ganz ruhig bei einer Tasse Tee, als er plötzlich, und ehe man ihn daran verhindern konnte, die Worte aussprach: ‚Die Presse ist frei, der Teufel ist los!‘ Darauf fiel er zurück und tot war er. Dieser Staatsmann wird allgemein bedauert und man begreift nicht, was ihn zu diesem Schritte bewogen haben möchte. Man hatte nie irgend ein Zeichen von Geistesabwesenheit bei ihm bemerkt.“ Vgl *AZ* Nr 34 v. 3. 2. 1919 (TBA, Mappe Zensur nach 1919).

<sup>468</sup> SPANN (1972) 171; vgl auch RAUCHENSTEINER (1993) 385 ff; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 295.

<sup>469</sup> DUCHKOWITSCH (1986b) 31.

<sup>470</sup> SPANN (1972) 200.

sen“. Einen Ungarn wollte er aber nicht töten, und eine Ermordung des Justizministers hätte „im Widerspruche mit der Bedeutung der Person“ gestanden.<sup>471</sup> Die Berichterstattung der *Arbeiter-Zeitung* über den Prozess gegen den Sohn ihres Gründers wies an zwanzig Stellen weiße Flecken auf...<sup>472</sup>

## 2. Die Regierungszeit KARLS I. und das Ende der Monarchie

Am 21. 11. 1916, exakt ein Monat nach STÜRGKH, starb Kaiser FRANZ JOSEPH I. Seinem Nachfolger, Kaiser KARL I., gelang es nicht, den Zusammenbruch der Monarchie zu verhindern. Doch war „das merkwürdige Phänomen zu beobachten, daß ... in den Jahren 1917/18, als sich eine zunehmende Radikalisierung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens bemerkbar machte, und es naheliegender gewesen wäre, harte Maßnahmen zu setzen, die Zensur immer schwächer wurde, der Druck seitens der Obrigkeit immer mehr nachließ.“<sup>473</sup> Die Absetzung von CONRAD V. HÖTZENDORF am 27. 2. 1917 bedeutete eine innenpolitische Entmachtung des Armeekommandos. Am 30. 5. wurde der Reichsrat nach über drei Jahren wieder einberufen; die seit 1914 ergangenen Notverordnungen mussten ihm zur Genehmigung vorgelegt werden, nicht bestätigt wurde v.a. die 1914 erfolgte Ausschaltung der Geschworenengerichtsbarkeit, die daher reaktiviert wurde.<sup>474</sup>

Am 17. 2. 1917 erhob die „Concordia“ einen „Einspruch gegen die zweckwidrige und schädliche Art ... in der die österreichische Kriegszensur ihres Amtes waltet“, wie etwa „die telephonischen Verbote, die zwischen Mitternacht und 2 Uhr morgens bei den Blättern einlangen. Es muss doch möglich sein, die Redaktionen früher zu unterrichten, dass Artikel über dieses oder jenes Thema nicht durchgelassen werden. Der grösste Teil der weissen Flecken würde schwinden, erhielten die Blätter von bestehenden Verboten rechtzeitig Kenntnis.“<sup>475</sup> – Der Kampf der Zeitungen gegen die Zensur war für diese v.a. auch wirtschaftlich motiviert, da die Leser nunmehr zu Blättern aus Deutschland oder Ungarn, wo die Zensur weniger streng gehandhabt wurde, auswichen; BENEDIKT forderte daher sogar eine „Zensurparität“, dh eine gleichmäßige Handhabung der Zensur in allen verbündeten Staaten und in beiden Teilen der Doppelmonarchie. Lediglich die sozialdemokratische Presse hatte überwiegend idealistische Motive.<sup>476</sup> Nicht ohne einen gewissen Stolz berichtete

<sup>471</sup> Polizeiprotokoll v. 21. 10. 1916, Kopie in: TBA, Mappe Zensur 1914–1918.

<sup>472</sup> DÖRFLER/PENSOLD (2001) 294. Zum Prozess allgemein vgl ARDELT (1986) 181 ff. Vgl auch die bei EPPPEL (1984) 173 abgedruckte Anweisung des Staatsanwaltes an die Zeitungen, in welcher Weise die Berichterstattung über das Attentat zu erfolgen habe.

<sup>473</sup> SPANN (1972) 173; vgl auch ZÖLLNER (1990) 485 f; RAUCHENSTEINER (1993) 394.

<sup>474</sup> VO 6. 7. 1917 RGBl 284. Vgl RAUCHENSTEINER (1993) 406 ff, 447 ff; BRAUNEDER (2003) 168.

<sup>475</sup> Abgedruckt bei SPANN, Anh 38–43. Vgl auch EPPPEL (1984) 170.

<sup>476</sup> SPANN (1972) 192, 195. Vgl die Klagen gegen die Zensur in der AZ v. 19. 11. 1914: „Die Zensur“; 28. 11. 1914: „Der weiße Fleck“; 10. 12. 1914: „Die Zensur und ihre Gefahren“; 31. 12. 1914: „Die Zensur. An den Ministern des Aeußern Grafen BERCHTOLD“; 1. 1. 1915: „Vom weißen Fleck zum weißen Blatte“; 23. 1. 1915: „Die



die *Arbeiter-Zeitung* über die bei ihr erfolgten Zensurierungen, die an den „weißen Flecken“ deutlich wurden und empörte sich über die *Neue Freie Presse*, als diese bekannt gab, dass sie es bisher immer zu verbergen gesucht hatte, zensuriert worden zu sein. „Statt die Zensur mit dem weißen Fleck auf der ersten Seite zu brandmarken – der noch immer der beste Leitartikel des Blattes wäre –, wendet sie allen Witz daran, die Unterdrückung zu vertuschen und durch Ausfüllungen den ‚weißen Fleck‘ unsichtbar zu machen. Sie tut also noch Aergeres als die Zensur, die nur verbietet, wogegen sie noch beschönigt: sie bemäntelt die Zensur.“<sup>477</sup> Mit der Zeit aber gewöhnte man sich an die bestehenden Zustände und begann, sich über die Zensur lustig zu machen: So regte etwa die *Arbeiter-Zeitung* einmal an, eine Zensurmaschine zu erfinden, wie es ja auch schon Setzmaschinen gebe, um wertvolle Kräfte für den Krieg zu gewinnen. Bedienen könnten sie zB Redakteure, die wegen Preßdelikten zu dieser Arbeit verurteilt wurden.<sup>478</sup> – Solche humorvollen Äußerungen konnten aber nicht über den Ernst der Lage hinwegtäuschen: Die *Arbeiter-Zeitung* blieb während des ganzen Krieges einer der erbittertsten Gegner der Zensur und erhielt am 19. 3. 1918 sogar eine (gesetzlich nicht vorgesehene!) Verwarnung, dass ihre Einstellung unmittelbar bevorstehe.<sup>479</sup>

Ein besonderes Problem stellten die im Parlament gehaltenen Reden dar; die ursprünglich beabsichtigte Zensurierung der stenographischen Protokolle unterblieb, sodass sich eine Lücke im Zensursystem bildete, die sich im Laufe der Zeit immer empfindlicher bemerkbar machte; ihr konnte schließlich nur mit einer Verringerung der Auflage – unter dem Vorwand des Papiermangels – begegnet werden.<sup>480</sup> Auf der Generalversammlung der „Concordia“ vom 25. 6. 1917 wurde eine Resolution an das AH verfasst, welche den Impuls dafür gab, dass der Journalist und Abg ERNST VIKTOR ZENKER<sup>481</sup> mit Genossen am 14. 7. 1917 im AH den Antrag stellte, dass das „Preßgesetz ... sofort wieder in

---

Zensur“; 12. 2. 1915: „[Staatsanwalt] MAGERS weiße Flecke“; 16. 2. 1915: „Wer ist für die Zensur verantwortlich“; 17. 2. 1915: „Die Minister über die Zensur“; 26. 2. 1915: „Die Grundsätze der Zensur“; 16. 4. 1915: „Der weiße Fleck und die Gerüchte“; 28. 4. 1915: „Ein Unikum“; 17. 9. 1915: „Noch ein Schwärmer für die Zensur“; 21. 9. 1915: „Zensur“; 5. 12. 1915: „Die Zensur“; 23. 9. 1916: „Ein neuer Zensor“; 22. 3. 1917: „Weiße Seiten“ u.v.a.; alle in TBA, Mapped Zensur 1914–1918.

<sup>477</sup> AZ Nr 47 v. 16. 2. 1915: „Der weiße Fleck der *N. Fr. Pr.*“ (TBA, Mapped Zensur 1914–1918). Zu relativieren ist daher auch die Darstellung von RAUCHENSTEINER (1998) 94, dass in der NFP immer auffälliger „weiße Flecken“ erschienen. Nach 1918 berichtete die AZ immer wieder über Artikel, die in ihrer Zeitung während des Krieges verboten wurden. Vgl etwa AZ Nr 17 v. 17. 1. 1919 oder Nr 19 v. 19. 1. 1919 (TBA, Mapped Zensur ab 1919).

<sup>478</sup> AZ Nr 216 v. 6. 8. 1915: „Die Zensurmaschine“ (TBA, Mapped Zensur 1914–1918).

<sup>479</sup> Abgedruckt bei SPANN (1972) 371.

<sup>480</sup> SPANN (1972) 215 f.

<sup>481</sup> \* Postelberg 10. 3. 1865, † Wien 18. 8. 1945. Vgl zu ZENKER, der auch mehrere Arbeiten zur Geschichte der Journalistik verfasste, SCHMOLKE (1992) 265–273; DUCHKOWITSCH (1997) 41 ff.

Kraft“ zu treten habe<sup>482</sup> – als ob es jemals außer Kraft getreten wäre! Es wurde ein Preßausschuss unter Leitung ZENKERS gebildet, der am 16. 8. 1917 beantragte, dass die Regierung die durch die Verordnung vom 25. 7. 1914 eingeführte politische Zensur sofort abschaffe und Vorschläge für eine „gesetzliche Regelung der militärischen Zensur im Kriege“ erstatte.<sup>483</sup> Am 11. 10. kam es zur Debatte im AH-Plenum, bei der ZENKER kein gutes Haar an der Zensur ließ; Innenminister TOGGENBURG versuchte vergeblich zu erklären, dass die Zensur so schonend wie möglich vorgehe und anstatt ganze Zeitungen einzustellen nur einzelne Artikel ausschneide; vergeblich verteidigte er die nicht-militärische Zensur: „Genügte es ... in früheren Kriegen, die Presse nur einer Kontrolle auf streng militärischem Gebiete zu unterwerfen, so könnte mit solchen Maßnahmen derzeit das Auslangen nicht gefunden werden, sie wären für die gegenwärtigen, ins Riesenhafte gewachsenen Verhältnisse viel zu enge.“ Er erklärte sich aber bereit, die politische Zensur weiter zu mildern. „Immer muß aber der Grundsatz zur Richtschnur dienen, daß die Zensur nur dort berechtigt ist einzugreifen, wo ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang mit den Interessen der Kriegführung steht.“<sup>484</sup> Das AH nahm zwar den Antrag des Preßausschusses an, doch zeigte dies kaum Wirkung.<sup>485</sup> Konkrete Schritte, die in der Folge immerhin unternommen wurden, waren zum einen die Verlagerung der Zensur von den Staatsanwaltschaften an die politischen Behörden, zum anderen die Umwandlung des KÜA in eine Ministerialkommission im Kriegsministerium, was allerdings hauptsächlich nur die Organisation und nicht die Tätigkeit der Behörde tangierte.<sup>486</sup> Am 20. 10. brachten die Amtsblätter dann auch den angekündigten Erlass TOGGENBURGS, mit dem die Zensur in dem von ihm im AH angedeuteten Sinne reformiert werden sollte: Nur mehr strafbare Inhalte und militärische Nachrichten sollten zensuriert werden; die *Neue Freie Presse* frohlockte und sprach sogar von einer „Aufhebung der Zensur“; die *Grazer Tagespost* hingegen blieb skeptisch und meinte, dass „die angebliche Aufhebung der politischen Zensur eitel Schall und Rauch“ sei.<sup>487</sup>

Unterdessen drohte aus ganz anderer Richtung eine Beeinträchtigung der Presse: Seit 1916 wurde eine Rationierung des Zeitungspapiers diskutiert. Das Armee-Oberkommando schlug vor, nach ungarischem Vorbild auch in Cisleithanien den Umfang der Zeitungen behördlich festzulegen, womit auch „ein günstiger Einfluß auf die Schreibweise der Zeitungen zu erzielen sein wer-

<sup>482</sup> 510 BlgAH 22. Sess. Vgl EPPPEL (1984) 170. – Bereits am 10. 7. 1917 hatte Zenker mit Genossen einen Entwurf für ein neues PreßG im AH eingebracht: 444 BlgAH 22. Sess.

<sup>483</sup> 566 BlgAH 22. Sess; *Grazer Tagespost* v. 16. 8. 1917; *NFP* Nr 19033 v. 17. 8. 1917 (TBA, Mappe Zensur 1914–1918). Vgl die Parallelen zu den Zensurdebatten im deutschen Reichstag: WILKE (2000) 259.

<sup>484</sup> StPAH 22. Sess 1459 f.

<sup>485</sup> StPAH 22. Sess 1473.

<sup>486</sup> SPANN (1972) 60, 220.

<sup>487</sup> *NFP* Nr 19097 v. 21. 10. 1917; *Grazer Tagespost* v. 21. 10. 1917 (TBA, Mappe Zensur 1914–1918).

de“.<sup>488</sup> Dies wurde vom zuständigen Handelsminister ALEXANDER Frhr v. SPITZMÜLLER zunächst noch abgelehnt, nicht zuletzt deshalb, weil viele Zeitungen aufgrund der steigenden Papierpreise freiwillig ihren Umfang reduziert hatten. Sein Nachfolger FRIEDRICH Frhr v. WIESER jedoch musste sich 1917 angesichts der immer drückender werdenden Versorgungslage zu diesem drastischen Schritt entschließen. Die Rationierungsverordnung, die am 1. 1. 1918 in Kraft trat, reduzierte die Liefermenge von Rotationsdruckpapier pro Zeitung auf 35–45 % (wobei größere Quanten stärker reduziert wurden als kleine) und regelte exakt die „bedruckte Fläche des Textteiles“ der Zeitungen.<sup>489</sup> Ab 18. 10. wurde schließlich auch der Umfang der Zeitungen behördlich festgelegt: Tageszeitungen (Hauptausgaben) durften Montags, Mittwochs und Freitags nur mehr vier Seiten des gewöhnlichen Formats haben; die Sonntagsausgaben waren um 25 % zu verringern; für die übrigen Tage wurden die Zeitungen auf ihren bisherigen Umfang eingefroren. Entsprechende Beschränkungen galten für die übrigen Zeitungen und Zeitschriften.<sup>490</sup>

Hatte der Herbst 1917 noch militärische Erfolge für die Mittelmächte gebracht, so war doch spätestens seit der Kriegserklärung der USA an Österreich-Ungarn vom 7. 12. 1917 die Aussichtslosigkeit der Lage klar;<sup>491</sup> der Wunsch nach Frieden war nicht länger zu unterdrücken. Der in den Industriezentren der Monarchie geführte Jännerstreik 1918 konnte trotz der Bemühungen der Zensurbehörden nicht geheim gehalten werden.<sup>492</sup> Abermals wandte sich die „Concordia“ an die Regierung und beklagte sich am 4. 2., dass trotz aller Zusicherungen sich die Zensur keineswegs „auf den Stoffkreis, innerhalb dessen man sie als Kriegsnotwendigkeit immerhin tolerieren könnte“ beschränke.<sup>493</sup> Und erneut zeigte die Regierung guten Willen und entschloss sich nicht nur, die Zensurgrundsätze neu zu formulieren, sondern diese auch in der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Diese Maßnahme sollte den Journalisten zur besseren Orientierung dienen und zugleich Übergriffe der Zensurbehörden verhindern.<sup>494</sup> Außerdem wurden die zu Kriegsbeginn verhängten Verbote von periodischen Druckschriften aus dem „feindlichen Auslande“ gelockert, indem

<sup>488</sup> Zit n SPANN (1972) 183. Vgl zur Rohstoffproblematik während des 1. Weltkrieges SANDGRUBER (1995) 323.

<sup>489</sup> VO 29. 12. 1917 RGBI 1918/1. Die zunächst nur für einen Monat geltende Verordnung wurde durch RGBI 1918/27, 80, 113, 159, 189, 236, 278, 313, 352 um jeweils einen weiteren Monat verlängert. Eine weitere Verschärfung, die allerdings nur mehr kurze Zeit Geltung hatte, erfolgte ab 1. 11. 1918 durch RGBI 1918/383.

<sup>490</sup> VO 12. 10. 1918 RGBI 361 betreffend die Regelung des Umfangs periodischer Druckschriften.

<sup>491</sup> ZÖLLNER (1990) 486 ff; RAUCHENSTEINER (1993) 510 ff.

<sup>492</sup> SPANN (1972) 352. Vgl den Aufruf des *Vorwärts* vom 30. 1. 1918 an seine Leser (TBA, Mapped Zensur 1914–1918). Zu den Jännerstreiks ZÖLLNER (1990) 489; RAUCHENSTEINER (1993) 533 ff.

<sup>493</sup> *Fremdenblatt* v. 8. 2. 1918 (TBA, Mapped Zensur 1914–1918). Vgl EPPLE (1984) 171.

<sup>494</sup> SPANN (1972) 226 f. Die Publikation erfolgte in einer 14 Seiten starken Broschüre, betitelt *Zensur-Grundsätze*, die jene Themen aufzählte, zu denen entweder überhaupt nichts oder nur das offiziell bekannt Gegebene veröffentlicht werden durfte.

die „Einfuhr periodischer Druckschriften rein wissenschaftlichen oder sachlichen Inhaltes“ entsprechend einer vom Innenministerium in der *Wiener Zeitung* verlautbarten Liste gestattet wurde.<sup>495</sup> Durch den Frieden von Brest-Litowsk mit Sowjetrussland vom 3. 3. 1918 wurde der Krieg im Osten beendet,<sup>496</sup> doch tauchte nun die Gefahr einer sozialistischen Revolution auch in der Habsburgermonarchie auf. Das Armeekommando drängte weiter auf eine strenge Handhabung der Zensur – so wurden Ansichtskarten mit dem Bild und dem Namen von LEW TROZKIJ verboten<sup>497</sup> – doch hatten die Zivilbehörden angesichts des beginnenden Zerfalls der Monarchie immer größere Schwierigkeiten, ihren Willen durchzusetzen. Am 18. 5. 1918 wurden die *Narodni listy* eingestellt; sofort trat das bisherige Abendblatt *Narodni noviny* die Nachfolge an; die Behörde sah dies als Umgehung der Einstellung an und stellte die *Narodni noviny* daher ebenfalls ein.<sup>498</sup> Kaiser KARL persönlich hatte schon seit seinem Regierungsantritt mit der Presse zu kämpfen und seit der „SIXTUS-Affäre“ auch die reichsdeutsche Presse gegen sich; die *Leipziger Neuesten Nachrichten* brachten einen Artikel „Die Parmas in Österreich“, der in Form von Flugblättern nach Österreich zu bringen versucht wurde.<sup>499</sup> Hierauf wurde den *Leipziger Neuesten Nachrichten* – der Zeitung eines verbündeten Staates! – der Postdebit entzogen.<sup>500</sup>

Im Juni 1918 scheiterte die letzte österreichische Offensive an der Italienfront, und die Armee war von akuten Auflösungstendenzen bedroht.<sup>501</sup> Flugblätter der Entente wurden mit Flugzeugen und anderen Mitteln nach Österreich-Ungarn gebracht und fanden dort rasch Verbreitung.<sup>502</sup> Selbst *Die Fackel* von KARL KRAUS wurde nun mit Beschlag belegt, und die sonst so gemäßigte *Neue Freie Presse* berichtete in empörtem Ton über die bei ihr erfolgten Zensurmaßnahmen.<sup>503</sup> Eine Konferenz aller an der Zensur beteiligten Behörden im Außenministerium kam am 7. 9. 1918 zum Schluss, dass die Zensur in den letzten Monaten völlig versagt habe; weitere Beschlüsse konnten nicht mehr gefasst werden.<sup>504</sup> Am 26. 9. 1918 proklamierten MASARYK und BENEŠ in

<sup>495</sup> VO 29. 3. 1918 RGBI 118 betreffend die Einfuhr und die Verbreitung der im feindlichen Auslande erscheinenden periodischen Druckschriften; *Wiener Zeitung* v. 30. 5. 1918; vgl SPANN (1972) 50, 109.

<sup>496</sup> ZÖLLNER (1990) 487 f; RAUCHENSTEINER (1993) 537 ff.

<sup>497</sup> Die *AZ* Nr 95 v. 10. 4. 1918 (TBA, Mappe Zensur 1914–1918) merkte an, dass es sich um ein Regierungsmitglied eines Staates handle, mit dem die Monarchie eben erst Frieden geschlossen habe!

<sup>498</sup> *Neues Wiener Tagblatt* v. 19. 5. 1918; *AZ* Nr 140 v. 26. 5. 1918 (TBA, Mappe Zensur 1914–1918).

<sup>499</sup> SPANN (1972) 360 ff; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 292. Zur Sixtusaffäre vgl ZÖLLNER (1990) 487; RAUCHENSTEINER (1993) 553 ff; zur Auseinandersetzung Kaiser KARLS insbes mit der *NFP* vgl RAUCHENSTEINER (1993) 402.

<sup>500</sup> *AZ* Nr 185 v. 11. 7. 1918 (TBA, Mappe Zensur 1914–1918).

<sup>501</sup> ZÖLLNER (1990) 489 f; RAUCHENSTEINER (1993) 563 ff.

<sup>502</sup> SPANN (1972) 373. Beispiele hierfür sind bei SPANN, Anh 90 f faksimiliert; vgl auch den Abdruck bei DÖRFLER/PENSOLD (2001) 306.

<sup>503</sup> StPAH 22. Sess 7248; *NFP* v. 17. 7. 1918 (TBA, Mappe Zensur 1914–1918).

<sup>504</sup> SPANN (1972) 379.

Paris die Selbständigkeit der Tschechoslowakei. Der Zerfall der Monarchie hatte damit bereits begonnen; die Herausgeber der im Mai eingestellten *Narodni listy* kündigten an, ihre Zeitung angesichts der veränderten Verhältnisse wieder erscheinen lassen zu wollen.<sup>505</sup> Das Völkermanifest Kaiser KARLS vom 16. 10. zur Neugliederung Österreichs<sup>506</sup> kam also viel zu spät (und war aufgrund seines Festhaltens am österreichisch-ungarischen Dualismus überdies noch eine halbherzige Maßnahme). Immerhin gab es den formalen Anstoß dazu, dass nun auch die Reichsratsabgeordneten der deutschsprachigen Wahlkreise am 21. 10. im niederösterreichischen Landtagssitzungssaal zusammenkamen, sich als Provisorische Nationalversammlung für Deutschösterreich konstituierten und aus ihrer Mitte einen Vollzugsausschuss, den späteren Staatsrat, wählten. Ein neuer Staat war damit – noch – nicht geschaffen, aber es war, nach einer Formulierung des Präsidenten KARL SEITZ, bereits der „Grundstein“ für einen solchen gelegt.<sup>507</sup> Am 26. 10. veröffentlichte das *Neue Wiener Tagblatt* – in ausdrücklicher Anspielung auf den legendären Ausspruch CAMBRONNES bei Waterloo – einen Artikel mit dem Titel: „Die Zensur ergibt sich nicht.“<sup>508</sup> Sie sei nach wie vor aktiv, „unlogisch“ und „launenhaft“; was in Linz oder Graz erlaubt sei, sei in Wien verboten. Dabei hänge „[ü]ber der altösterreichischen Zensur ... das Schwert, sie ist unerbittlich dem Tode verfallen, und wird abdanken, wenn nicht heute, so morgen.“ Schon habe der „deutsche Vollzugsausschuß“ beschlossen, „der deutschösterreichischen Nationalversammlung in ihrer nächsten Sitzung“ zu empfehlen, „die Präventivzensur als aufgehoben zu betrachten.“ Tatsächlich fasste der Vollzugsausschuss einen derartigen Beschluss, allerdings erst am 28. 10.<sup>509</sup>

Die noch im Amt befindliche, ja erst am Vortag umgebildete<sup>510</sup> k.k. Regierung versuchte, dem Revolutionsparlament zuvorzukommen: Der neue MinPräs HEINRICH LAMMASCH und Außenminister GYULA Graf ANDRÁSSY einigten sich, selbst die Zensur aufzuheben, solange die Staatsmacht noch in ihrer Hand war. Am selben Tag, dem 28. 10., beauftragte Innenminister EDMUND Ritter v. GAYER die politischen Landesstellen, die Verordnungen, mit welchen diese den Zeitpunkt der Hinterlegung nach § 17 PreßG 1862 festgelegt hatten, wieder aufzuheben.<sup>511</sup> Dies wurde in der *Wiener Zeitung* amtlich kundgemacht. Mehrere Zeitungen berichteten daraufhin freudig über die Auf-

<sup>505</sup> AZ Nr 277 v. 11. 10. 1918 (TBA, Mappe Zensur 1914–1918). Vgl allgemein ZÖLLNER (1990) 490; BRAUNEDER (2003) 168.

<sup>506</sup> Extra-Ausgabe der *Wiener Zeitung* 17. 10. 1918 = REITER Nr 61. Vgl ZÖLLNER (1990) 490; RAUCHENSTEINER (1993) 603 ff; BERCHTOLD (1998) 6 ff; BRAUNEDER (2003) 168.

<sup>507</sup> BERCHTOLD (1998) 13 ff; BRAUNEDER (2000b) 32 ff, bes 43.

<sup>508</sup> *Neues Wiener Tagblatt* Nr 2992 v. 26. 10. 1918, 2; zur Redewendung „Le garde meurt et ne se rend pas“ vgl BÜCHMANN/HOFMANN (1986) 331. – SPANN (1972) 380 erwähnt eine „Aktion“ der deutschen und tschechischen Zeitungsherausgeber am 27. 10., worin diese bestanden haben soll, bleibt aber unklar.

<sup>509</sup> Dazu noch unten 666.

<sup>510</sup> BERCHTOLD (1998) 16 f.

<sup>511</sup> *Politische Chronik* 1918, 522; SPANN (1972) 380 f.

hebung der Zensur;<sup>512</sup> die *Arbeiter-Zeitung* blieb skeptisch: „Es ist gewiß drolig, dass die Zeitungen, die nun über vier Jahre unter diesen Preßzuständen leben, keine Ahnung davon haben, wie diese Zustände rechtlich verankert sind, also eine unerhebliche Nebenmaßregel für das Wesen der Zensur nehmen.“ Denn das AusnahmsG sei weiter aufrecht, und es stehen noch immer die dortigen Maßregelungen, wie zB die Einstellung von Druckschriften, zur Verfügung. Die völlige Wiederherstellung des Art 13 StGG-ARStB stehe noch aus. „Der Krieg ist zu Ende und der Ausnahmezustand muß ihm folgen.“<sup>513</sup>

Zu einem solchen Schritt aber war die k.k. Regierung nicht – mehr? – in der Lage. Immerhin raffte sie sich am 2. 11. noch dazu auf, die Verbote gegen ausländische Druckschriften aufzuheben.<sup>514</sup> Die Verordnung vom 25. 7. 1914, mit der der Ausnahmezustand über ganz Cisleithanien verhängt und die Preßfreiheit suspendiert worden war, blieb aber bis zum Zerfall der Habsburgermonarchie am 11./12. 11. 1918 (und darüber hinaus) in Kraft. Es sollte die Aufgabe der Nachfolgestaaten der Monarchie werden, die volle Preßfreiheit in ihren Ländern wiederherzustellen.<sup>515</sup>

---

<sup>512</sup> Die *Neue Freie Presse* bezeichnete ihre Ausgabe vom 28. 10. 1918 sogar als das „erste zensurfreie Blatt seit 27. Juli 1914“: EPPEL (1984) 178.

<sup>513</sup> AZ Nr 295 v. 29. 10. 1918, Morgenblatt 1 f: „Zensur und Preßfreiheit“.

<sup>514</sup> RGBI 1918/387.

<sup>515</sup> Zur Entwicklung in der Tschechoslowakei ab 1918 vgl RAHIM (2003) 9 ff. Ihre Ausführungen zur Entwicklung bis 1918 sind unbrauchbar.



## II. Preßgewerberecht

### A. Allgemeines

#### 1. Das Konzessionssystem

Weder das PreßG 1862 noch die Dezemberverfassung 1867 brachten die Befreiung der Preßgewerbe. Wohl garantierte Art 6 StGG-ARStB jedem Staatsbürger das Recht, „jeden Erwerbszweig auszuüben“, jedoch nur „unter den gesetzlichen Bedingungen.“ Dieser formelle Gesetzesvorbehalt ermöglichte das Weiterbestehen der in der GewO 1859 festgeschriebenen Konzessionspflicht für das Druckerei- und das Buchhandelsgewerbe. Beide wurden nicht nur von den Gewerbebehörden, sondern auch von den Sicherheitsbehörden und den Staatsanwaltschaften streng überwacht.<sup>516</sup> Ja, ein Erlass des Polizeiministeriums von 1863<sup>517</sup> erklärte sogar, dass „die Aufsicht über den Buchhandel ... nach dem Wegfallen der Bücherrevision ungleich schwieriger“ sein werde; „desto strenger werden die politischen und Polizeibehörden die genaue Befolgung der in den Gewerbsgesetzen und dem Preßgesetze für dergleichen Gewerbetreibende gegebenen Vorschriften zu kontrollieren und zu sichern bestrebt sein müssen.“ Im Laufe der Jahre stießen die scharfen Kontrollen der Preßgewerbe allerdings immer mehr auf Kritik. LISZT war der Ansicht, dass die Kombination von Preß- und Gewerbefreiheit im StGG-ARStB eigentlich dazu führen müsse, dass die Preßgewerbe gegenüber anderen Gewerben noch besonders begünstigt seien. Das Gegenteil aber sei der Fall. „Daß Abhilfe hier dringend nothut, bedarf keines Beweises.“<sup>518</sup>

Die konzessionierten Gewerbsleute selbst waren natürlich in keiner Weise an der Aufhebung des Konzessionszwanges interessiert, und gegen alle Gegenströmungen verfasste der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler im Jahr 1900 eine Denkschrift, in der er auf dem Konzessionszwang beharrte. Dagegen sprach sich 1902 der „Tag der österreichischen Buchhandlungsgehilfen“ aus, der der Ansicht war, dass der Konzessionszwang wesentlich zur Verelendung der Gehilfen beitrage, die zu lebenslänglicher Abhängigkeit verdammt seien, während einige wenige konzessionierte Buchhändler „ein bequemes, sorgenloses Dasein“ genießen könnten.<sup>519</sup> Auf der Enquête der „Concordia“ 1902 bezeichnete der Verfassungsrechtler EDMUND BERNATZIK

---

<sup>516</sup> Vgl dazu Amtsinstruktion 1863 § 2.

<sup>517</sup> PME 27. 1. 1863 Z 7191/1537, LIENBACHER (1868) Nr V.

<sup>518</sup> LISZT (1878) 94, das Zitat 98.

<sup>519</sup> Zit n AUSTERLITZ (1902) 108. – Vgl auch die rechtshistorischen Ausführungen von LENZ (1905) 211 f, die letztlich zu einer Rechtfertigung des Konzessionssystems führen.



die Konzessionspflicht als „antiquiert“ und verwies auf Deutschland, wo man sehr gut ohne auskomme.<sup>520</sup> Und AUSTERLITZ klagte: „Jedes Privileg verdirbt die Menschen: die Buchhändler, die es sich nicht mehr vorstellen können, im freien Wettbewerb, durch den Geist ihrer Leistung ihren Betrieb sichern zu können, sind auf wirtschaftlichem Gebiete das, was die Bevorrechteten in der Politik: sie vermögen sich ihr Dasein nur durch des Gesetzes Gnade vorzustellen. Aber im Interesse des Gewerbes liegt das Konzessionierungssystem sicherlich nicht.“<sup>521</sup> Durch das Konzessionssystem verkümmere auch das Verlagswesen, weil die Verleger sich nicht unnötig hervortun müssten. „Wenn wir Deutsche in Österreich nicht das unermessliche Glück hätten, die geistige Provinz eines gewaltigen Kulturlandes zu sein, so würden wir mit dem dummen Monopol unter das Niveau viel kleinerer Völker gedrückt werden.“<sup>522</sup>

## 2. Konzessionsverlust

Während das Konzessionssystem an sich 1862 nicht zur Debatte stand, war die Frage der Bedingungen, unter denen ein Entzug der Konzession stattfinden konnte, heiß umstritten. Nach der bisherigen Rechtslage war dies nicht nur als Folge eines Strafurteiles möglich, sondern konnte nach § 138 GewO auch von der Gewerbebehörde vorgenommen werden, wobei der Fall lit c, dass die „Verlässlichkeit“ nicht mehr gegeben war, der wohl problematischste Fall war: *Die Presse* wies in ihrem kritischen Artikel vom 4. 8. 1861 darauf hin, dass auf diese Weise indirekt Druck auf die Presse gemacht werden könne, wie es die Preßpolitik des preuß Ministerpräsidenten MANTEUFFEL beweise. Preußen habe daher jüngst eine Novelle zum Gewerbsgesetz beschlossen, wonach ein Konzessionsverlust nur durch richterlichen Ausspruch erfolgen dürfe, und ebendies wurde nun auch für Österreich gefordert.<sup>523</sup> – Die Kommission des Justizministeriums allerdings zog sich auf den Standpunkt zurück, dass es sich hier nicht um eine preßrechtliche, sondern um eine gewerberechtliche Frage handelte, weshalb auch keine Änderung an der gewerberechtlichen Situation im PreßG vorgesehen war. Allerdings wurde im Justizministerium eine Novelle zu § 138 GewO ausgearbeitet.<sup>524</sup> Handelsminister MATTHIAS CAPELLO Frhr v. WICKENBURG aber regte im Ministerrat an, bereits mit dem PreßG eine Änderung der bestehenden Rechtslage herbeizuführen, und er legte einen entsprechenden Entwurf vor, nach dem die Entziehung der Konzession immer nur durch richterlichen Ausspruch erfolgen könne.<sup>525</sup>

<sup>520</sup> Enquête 1902, 12.

<sup>521</sup> AUSTERLITZ (1902) 105; vgl auch die Kritik durch BURCKHARD (1902) 13; INGWER (1902) 6.

<sup>522</sup> AUSTERLITZ (1902) 106.

<sup>523</sup> *Die Presse* Nr 211 v. 4. 8. 1861 Morgenblatt 1. – Zur erwähnten Vorgangsweise MANTEUFFELS gegenüber der preuß Presse vgl die *Wiener Zeitung*, Abendblatt Nr 178 v. 4. 8. 1851, 709, wo über den Entzug der Buchhändlerkonzession des vormaligen Redakteurs der *Urwähler-Zeitung* berichtet wird.

<sup>524</sup> LIENBACHER (1863) 57; vgl auch LIENBACHER (1861) 16.

<sup>525</sup> Ministerrat 20. 9. 1861 MRZ 927, Beilage 3 [nicht in ÖMR abgedruckt], HHStA (Karton 38) fol 178.

Außenminister RECHBERG sah keinen Grund für eine Privilegierung der Preßgewerbe: „Wenn dem Apotheker, der Gift verkauft, das Gewerbe entzogen werden kann, warum sollten jene, die moralisches Gift verkaufen, günstiger behandelt werden?“ RIZY sowie die Minister SCHMERLING und MECSÉRY aber erklärten, dass man bewusst ein liberales Gesetz schaffen und „insbesondere die Regierung von dem Vorwurfe einer willkürlichen Behandlung der Preßgewerbe durch die Administrativbehörde bewahren“ wolle.<sup>526</sup> Man einigte sich daher auf einen vom Justizministerium vorgelegten Entwurf,<sup>527</sup> nach dem die Entziehung der Gewerbebefugnis durch die Gewerbebehörde nur dann erfolgen durfte, wenn die betreffende Person innerhalb von zwei Jahren dreimal wegen eines Preßinhaltsdelikts (dolos oder wegen Nachlässigkeit) verurteilt worden war, und zwar nur innerhalb von drei Monaten „vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet“ (§ 2 Abs 3 lit a der Regierungsvorlage), oder eines der in § 7 GewO genannten Delikte, die sie generell vom Antritt eines Gewerbes ausschlossen, begangen hatte (§ 2 Abs 3 lit b).

Bezüglich dieses letzten Punktes erreichte es das AH dann doch noch, dass die Entziehung nicht von der Gewerbebehörde, sondern vom Gericht auszusprechen war. LIENBACHER kritisierte diese Änderung und meinte, dass die Gewerbebehörde das fragliche Gewerbe und die damit verbundenen Möglichkeiten besser kenne.<sup>528</sup> Der weite Handlungsspielraum, den diese Bestimmung aber bot, rechtfertigte sicherlich die Zuweisung an die Justiz. – Bezüglich des Falles lit a wollte das AH noch eine schärfere Eingrenzung auf drei Vergehen innerhalb von zwei Jahren oder drei Übertretungen innerhalb eines Jahres, konnte sich damit aber gegenüber dem HH nicht durchsetzen, das die Regierungsvorlage diesbezüglich wieder restituierte (§ 3 Abs 6–8 PreßG 1862).<sup>529</sup>

Gegenüber § 138 GewO war die neue Regelung eine spürbare Verbesserung: Die Voraussetzungen für den Konzessionsverlust waren genau fixiert und standen nicht mehr im freien Ermessen der Verwaltungsbehörde. Auch die Bindung an eine Dreimonatsfrist ab Erkenntnis diente diesem Zweck: Man wollte verhindern, dass die Behörde „beständig das drohende Damoklesschwert“<sup>530</sup> über dem Gewerbetreibenden schweben ließ und ihn so gefügig machte. LISZT erkannte diese Verbesserungen zwar an, meinte aber, dass auch die Bestimmungen des PreßG 1862 nun, 1878, nicht mehr zeitgemäß seien. Der aktuelle StGEntw 1873 kenne die Strafe des Gewerbeverlustes überhaupt nicht mehr.<sup>531</sup> Da allerdings dieser Entwurf – so wie alle StG- und PreßG-Entwürfe bis 1918 – nicht in Kraft traten, blieb es bei den genannten Regeln.

<sup>526</sup> Ministerrat 20. 9. 1861 MRZ 927, ÖMR V/2, 403.

<sup>527</sup> Ministerrat 20. 9. 1851 MRZ 927, Beilage 2 [nicht in ÖMR abgedruckt], HHStA (Karton 38) fol 176.

<sup>528</sup> LIENBACHER (1863) 61.

<sup>529</sup> StPAH 1. Sess 1966, 1971 f, sowie 2485, 2487; KB, PA AH 1. Sess 1425 (Karton 22) 6 f; StPHH 1. Sess 504, 517; LIENBACHER (1863) 61 f.

<sup>530</sup> LIENBACHER (1863) 62.

<sup>531</sup> LISZT (1878) 112. Kritisch auch STORCH (1907) 979.

gen. Nicht erwähnt wurde von LISZT allerdings der Umstand, dass die Regierung im Falle der Aktivierung des AusnahmsG 1869 die Möglichkeit besaß, „den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, zeitweilig einzustellen.“<sup>532</sup> Inwieweit von dieser Möglichkeit in der Praxis Gebrauch gemacht wurde, ist nicht bekannt.

### 3. Sonstiges

Eine Neuerung des PreßG 1862 war die Unterscheidung zwischen Geschäftsleiter und Geschäftsbesitzer; sie ging auf eine Initiative des AH zurück. Die RV hatte, wie auch die PreßO 1852, bei der Verantwortlichkeit des Druckers nur den erklärenden Klammerausdruck „Geschäftsleiter der Druckerei“ beigefügt, um klarzustellen, dass nicht ein einzelner Arbeiter, sondern nur der Leiter haftbar gemacht werden könne. Der AH-Ausschuss wollte aber auch einen Haftungsausschluss des Druckereihinhabers, sofern dieser einen Geschäftsleiter bestellt habe.<sup>533</sup> Im AH-Plenum schlug Sektionschef RIZY alternativ eine der GewO entsprechende Fassung vor, wonach die Möglichkeit bestehen sollte, einen Geschäftsleiter zu bestellen, der von der Behörde zu genehmigen war. Strafen sollten gegen den Stellvertreter zu verhängen sein, der Inhaber subsidiär haften; bestehe die Strafe in der Gewerbsentziehung, so finde diese nur dann statt, wenn die Übertretung mit Wissen des Inhabers stattgefunden habe.<sup>534</sup> Das AH-Plenum hielt an der Fassung des AH-Ausschusses fest, erst die HH-Kommission folgte dem Vorschlag RIZYS, mit der Begründung, dass sonst ein Strohmannwesen entstehen könne und dass die Geldstrafen in den meisten Fällen „illusorisch“ werden würden, „wenn jeder Buchdruckerei-Inhaber, der was immer für einen Geschäftsleiter bestellt, von allen solchen Strafen von vorneherein befreit wäre“.<sup>535</sup> Ergänzend schlug das Kommissionsmitglied ANTON Graf AUERSPERG vor, dass in den Fällen, in denen zwar die Gewerbsentziehung stattfinden sollte, ein Verschulden aber nur dem Geschäftsleiter vorgeworfen werden könne, dieser vom Gewerbebetriebe beseitigt werden solle. Zurück im AH beharrte zwar HERBST auf der AH-Fassung, die Mehrheit trat dann aber doch den HH-Beschlüssen bei.<sup>536</sup> In der Literatur bemerkte LISZT, dass Geschäftsleiter von der Gewerbsbehörde genehmigt werden müssen, diese daher mutmaßliche Strohleute verweigern könne. Schließlich aber käme es nicht auf die „Benennung, sondern die Bestellung“ an, daher sei es im Falle eines bloßen Strohmannes zulässig, den Inhaber selbst zu bestrafen.<sup>537</sup> 1865 erklärte ein Erlass des Staatministeriums,<sup>538</sup> dass es auch

<sup>532</sup> AusnahmsG 1869 § 7 lit a.

<sup>533</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 21, § 3a.

<sup>534</sup> StPAH 1. Sess 1972 f; vgl GewO 1859 § 139.

<sup>535</sup> KB, PA AH 1. Sess 1425 (Karton 22) 7 f; StPAH 1. Sess 1973–1975.

<sup>536</sup> StPHH 1. Sess 517 f; StPAH 1. Sess 2487; LIENBACHER (1863) 73; LISZT (1878) 116.

<sup>537</sup> LISZT (1878) 117. Vgl zur Genehmigung des Geschäftsleiters auch GRANICHSTÄDTEN Nr 70.

zulässig sei, einen Geschäftsleiter nur für einen bestimmten Teil einer Druckerei zu bestellen. Für die Genehmigung eines derartigen Geschäftsleiters sei die politische Landesstelle zuständig.

Der Gewerbeantritt wurde vom PreßG 1862 nicht berührt. Erst im Zusammenhang mit der Gewerbenovelle 1883<sup>539</sup> – die selbst keine Veränderung für die Preßgewerbe brachte – erging eine Verordnung des Handelsministers, die die Voraussetzungen für eine Konzessionserlangung für konzessionierte Gewerbe neu festlegte. Danach hatten Bewerber für die Vervielfältigung von „literarischen oder artistischen Erzeugnissen“ auf „mechanischem oder chemischem Weg“ ihre fachliche Befähigung durch ein Arbeitszeugnis „über mehrjährige Verwendung in dem betreffenden Gewerbe“ oder aber durch ein Zeugnis „über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer einschlägigen Fachlehranstalt“ nachweisen.<sup>540</sup> Dieses letzte Erfordernis wurde 1911 präzisiert, indem nunmehr für Buch-, Stein- und Lichtdrucker ein entsprechendes Abgangszeugnis der Sektion für Buch- und Illustrationsgewerbe an der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt in Wien, für Buchhändler und Betreiber einer Leihanstalt nur mehr eine „zum Betriebe dieser Gewerbe genügenden allgemeinen Bildung“ gefordert wurde.<sup>541</sup>

Ebenfalls nicht im PreßG 1862 geregelt wurde die Photographie, auch wenn sie bereits nach Meinung LIENBACHERS „noch eine grosse Zukunft zu haben“ schien.<sup>542</sup> Da sie ein chemisches Verfahren zur Vervielfältigung von Bildern ist, fiel sie sowohl unter den Anwendungsbereich des PreßG 1862 als auch des § 16 GewO 1859 (konzessionspflichtige Gewerbe), was allgemein als unangemessen angesehen wurde. Ein Erlass des Staatsministeriums aus 1864 erklärte daher, dass die Photographie kein konzessioniertes, sondern ein freies Gewerbe sei; am „preßgewerblichen Charakter derselben und [ihrem] Verhältniß zum Preßgesetze“ hielt er aber fest.<sup>543</sup> Die „Photolithographie“, also jenes Verfahren, bei dem das Filmnegativ auf eine Steinplatte übertragen und von

<sup>538</sup> Erlass des Staatsministeriums 28. 8. 1865 Z 3574, LIENBACHER (1868) Nr XXXI; vgl auch LISZT (1878) 117.

<sup>539</sup> G 15. 3. 1883 RGBI 39 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung; vgl SANDGRUBER (1995) 257.

<sup>540</sup> VO des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister vom 17. 9. 1883 RGBI 151. Bereits 1874 war in Wien eine Fachschule für Buchdruckerlehrlinge gegründet worden; 1888 erfolgte die Gründung der Graphischen Lehr- und Versuchsanstalt. Vgl DURSTMÜLLER/FRANK (1985) 84; MA/PSARAKIS (1999) 407.

<sup>541</sup> VO des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister vom 6. 8. 1907 RGBI 196. Vgl FABER (1911b) 79.

<sup>542</sup> LIENBACHER (1863) 70 f; vgl auch STUBENRAUCH (1864). Zur Geschichte der Photographie im Zeitalter FRANZ JOSEPHS vgl KUNTNER (1984)

<sup>543</sup> Erlass des Staatsministeriums 27. 4. 1864 Z 7653, LIENBACHER (1868) Nr XX = GELLER 15; vgl LISZT (1878) 96. Der Erlass stützte sich auf § 30 GewO, der den Verordnungsgeber ermächtigte, unter bestimmten Umständen auch andere als die in § 16 GewO genannten Gewerbe als konzessionierte zu erklären und umgekehrt. – Die Unterstellung der Photographie unter das PreßG wurde auch noch durch OGH 17. 10. 1884 GRANICHSTÄDTEN Nr 72 und OGH 14. 11. 1885 GRANICHSTÄDTEN Nr 61 bestätigt.

dieser dann lithographiert wurde (später sollte sich daraus die Offsetretusche entwickeln), wurde 1870 durch einen Erlass des Handelsministers zu einem konzessionspflichtigen Gewerbe erklärt.<sup>544</sup> Über das 1912 ergangene Gesetz betreffend das Halten von Vervielfältigungsapparaten, welches die zahlreichen mittlerweile bestehenden Methoden zur Vervielfältigung ohne Presse (Hektographen, Schablonen etc) von der Konzessionspflicht ausnahm, wurde bereits oben berichtet.<sup>545</sup>

## B. Besondere Verbreitungsarten

### 1. Zum Begriff der Verbreitung

Die PreßO 1852 hatte den Begriff der „Verbreitung“ mit den Worten „Vertrieb, Verschleiß oder Vertheilung“ umschrieben, doch war diese Aufzählung nicht taxativ gewesen.<sup>546</sup> Demgegenüber entschloss sich der Preßausschuss 1862, die Verbreitung abschließend zu definieren, wobei er sich aber möglichst eng an das Vorbild der PreßO halten wollte. Dementsprechend galt nach § 6 PreßG „nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u.dgl.“ als Verbreitung. LIENBACHER kritisierte, dass mit einer solchen Definition nichts gewonnen sei und prophezeite eine extensive Interpretation des § 6 in der Praxis.<sup>547</sup>

Die nachfolgende Judikatur bestätigte die Vermutung LIENBACHERS: So erblickte der OGH eine Verbreitung zB auch in der „successive[n] Vorweisung eines Ölfarbendruckes bei mehreren Personen zur Sammlung von Bestellungen“,<sup>548</sup> in der Ausstellung in einem Schaufenster,<sup>549</sup> in der Ankündigung eines Werkes in einem Bücherkatalog,<sup>550</sup> in der Übergabe an die Post,<sup>551</sup> oder darin, „dass eine Druckschrift ... im Bibliothekssaale so bereit gehalten wird, dass zu erkennen ist, sie sei bezüglich der allfälligen Ausfolgung an Besucher der Bibliothek den anderen hiezu bestimmten Druckschriften gleichgestellt.“<sup>552</sup>

<sup>544</sup> Erlass des Handelsministeriums 9. 2. 1870 Z 1.351, GELLER 15; vgl LISZT (1878) 96.

<sup>545</sup> Oben 496.

<sup>546</sup> LIENBACHER (1863) 75; vgl PreßO §§ 6, 24.

<sup>547</sup> LIENBACHER (1863) 76; vgl auch LENTNER (1883) 699 ff, der hervorhebt, dass die Verbreitung nach § 6 PreßG von der strafbaren Weiterverbreitung nach § 24 (vgl unten 56ff) unterschieden werden müsse; beide Kategorien verwechselt offenbar STORCH (1907) 976, wenn er vom Vorlesen der Druckschrift als einer möglichen Verbreitung nach § 6 spricht.

<sup>548</sup> OGH 11. 3. 1880 GRANICHSTÄDTEN Nr 62 = GELLER 20.

<sup>549</sup> OGH 15. 12. 1893 GZ 1894 Nr 38.

<sup>550</sup> GRANICHSTÄDTEN Nr 63. Vgl aber auch GRANICHSTÄDTEN Nr 120, wonach die bloße Ankündigung eines verbotenen Buches in einem Katalog nur den Versuch einer strafbaren Verbreitung darstellte.

<sup>551</sup> GRANICHSTÄDTEN Nr 66.

<sup>552</sup> GRANICHSTÄDTEN Nr 64.

Eine Beschränkung auf bestimmte Arten der Verbreitung fand also nicht statt, und 1883 kam der OGH zu dem Schluss, dass „das Gesetz weder eine geschlossene Definition noch eine taxative Aufzählung ... geben wollte, sondern dass es sich bemühte, seine Gedanken durch die gewählten Beispiele klar zu machen“<sup>553</sup> – eine Interpretation, die eindeutig im Gegensatz zum Willen des historischen Gesetzgebers stand!

Einige Verbreitungsarten hatten im PreßG 1862 eine besondere Regelung erhalten: der Verkauf im Selbstverlag, der Zeitungsverleiß, das Hausieren und die Kolportage sowie das Plakatieren.

## 2. Verkauf im Selbstverlag

Das bis 1862 im Buchdrucker- und Buchhandelspatent 1806 geregelte Recht der Autoren, selbst verlegte Schriften zu verkaufen, wurde auf Wunsch des AH-Ausschusses in das PreßG 1862 übernommen und bei dieser Gelegenheit erweitert: Erstens sollten nicht nur vom Verleger allein, sondern auch unter Mitwirkung anderer verfasste Schriften vom Selbstverlagsrecht erfasst sein; und zweitens sollte dies nicht nur in der eigenen Wohnung, wie bisher, sondern auch in „einem anderen ausschließlich dazu bestimmten Locale“ erfolgen können.<sup>554</sup> Die Regierung äußerte Bedenken gegen den Begriff „Mitwirkung“ und befürchtete einen „Winkerversatz“; als Kompromiss wurde beschlossen, dass die Eröffnung eines derartigen Lokales anzeigepflichtig sein sollte; Übertretungen sollten mit 10–100 fl geahndet werden (§ 3 Abs 3 PreßG 1862). Das HH setzte es noch durch, dass die Schriften, die nicht vom Verleger allein stammten, zumindest nach einem „selbständigen Plane“ des Verlegers verfasst worden sein mussten, um Missbrauch zu begegnen (§ 3 Abs 2 PreßG 1862).<sup>555</sup>

In der Praxis wurde von diesem Recht ausgiebig Gebrauch gemacht und so das weiterhin bestehende Konzessionssystem für den Buchhandel aufgeweicht. Zwar war es verboten, in einem Lokal nach § 3 Abs 2 auch fremde Schriften zu verkaufen, doch wurde es auch als zulässig gesehen, wenn sich mehrere Selbstverleger gemeinsam ein solches Lokal teilten.<sup>556</sup> Auch der Verkauf in den Redaktionsräumlichkeiten war zulässig.<sup>557</sup> In einer Entscheidung vom 19. 7. 1864 erkannte der OGH, gestützt auf die §§ 2 u 13 NachdruckG 1846 sogar die Möglichkeit der Übertragbarkeit des Selbstverlagsrechtes an. LISZT hingegen sah das Selbstverlagsrecht als ein höchstpersönliches iSd § 1393 ABGB an, das nicht übertragen werden könne.<sup>558</sup> Der konzessionierte Buchhandel sah seine Rechte bedroht und beantragte 1867, dass das Selbstver-

<sup>553</sup> OGH 14. 3. 1883 (Plenarbeschluss) GELLER 20.

<sup>554</sup> LIENBACHER (1863) 58; LISZT (1878) 98 f; LENTNER (1884) 313.

<sup>555</sup> KB, PA AH 1. Sess 1425 (Karton 22) 4 ff; StPAH 1. Sess 1964–1966, 2484–2486; StPHH 1. Sess 516; LIENBACHER (1863) 58.

<sup>556</sup> LIENBACHER (1868) 8; LISZT (1878) 99; LENTNER (1884) 314.

<sup>557</sup> Note des Justizministeriums 26. 5. 1883 Z 8.247 GELLER 6.

<sup>558</sup> OGH 19. 7. 1864, GH Nr 64; LISZT (1878) 100; vgl auch LENTNER (1884) 314.

lagsrecht nur für Autoren im engeren Sinn gelten und sich ein bloßer „Kompilator“ nicht darauf berufen dürfe, konnte sich damit aber nicht durchsetzen.<sup>559</sup>

### 3. Der konzessionierte Zeitungverschleiß

Das schon in der PreßO geregelte Recht der Statthalter und Sicherheitsbehörden, an Orten, an denen keine oder nicht genügend konzessionierte Buchhandlungen bestanden, besondere Konzessionen 1. für den Zeitungverschleiß bzw 2. für den Verschleiß von Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern zu erteilen, wurde vom PreßG 1862 übernommen und nur in Details geändert (§ 3 Abs 5).<sup>560</sup> Diese bestanden hauptsächlich darin, dass auf Wunsch des AH-Ausschusses derartige Konzessionen von der Sicherheitsbehörde auch für den Verkauf von Schulbüchern und Kalendern erteilt werden sollte. HERBST begründete dies im AH-Plenum damit, dass diese Druckschriften „die ausschließliche Lectüre des bei weitem größten Theiles der Staatsbürger“ seien, also sozusagen „das, was das Brot bei den Nahrungsmitteln ist, und sowie man dem kleinen Manne das Brot nicht vertheuern soll, soll man auch Schulbücher und Kalender nicht vertheuern, wenn darüber auch das Einkommen der Buchhändler etwas kleiner wird.“<sup>561</sup> LIENBACHER sowie auch die Wiener Buch- und Kunsthändler-Korporation kritisierten dies, weil der Verkauf solcher Schriften für viele konzessionierte Buchhändler die Existenzgrundlage darstelle; er selbst hätte eine derartige Regelung lieber auf Orte beschränkt gesehen, an denen sich gar keine Buchhandlung befände.<sup>562</sup> Dem stimmte auch LISZT zu, der allerdings überhaupt die besonderen Konzessionen für Schulbücher, Kalender, Heiligenbilder, Gebete und Gebetbücher als unzeitgemäß erachtete; sie würden vor allem Buchbinder, „Schreibrequisitenhändler und ähnliche Gewerbetreibende“ begünstigen, aber nur auf Kosten des kleinen Buchhändlers.<sup>563</sup> Nichtsdestoweniger wurde 1871 die Befugnis nach § 3 Abs 5 zweiter Fall durch einen Erlass des Kultusministers von 1871<sup>564</sup> auch auf Bibeln ausgedehnt.

Das Recht des Zeitungverschleißes (§ 3 Abs 5 erster Fall PreßG 1862) war von großer politischer Bedeutung. Es konnte an Orten, wo eine eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörde bestand (Wien, Prag, Brünn, Graz, Lemberg, Krakau, Triest, Venedig), von dieser, sonst von der politischen Landesstelle für eine bestimmte Person (idR Tabaktrafikanter), für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf erteilt werden.<sup>565</sup> Die Amtsinstruktion zum PreßG enthielt in der Anlage ein Formular (Formular A) für die Erteilung der Ver-

<sup>559</sup> Buchhändler-Petition, PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 1 f.

<sup>560</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 5v.

<sup>561</sup> StPAH 1. Sess 1963.

<sup>562</sup> Buchhändler-Petition, PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 2; LIENBACHER (1863) 58.

<sup>563</sup> LISZT (1878) 101.

<sup>564</sup> Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht 22. 8. 1871 Z 24.608 GELLER 9; vgl LISZT (1878) 101; LENTNER (1884) 316.

<sup>565</sup> JME 7. 9. 1864 Z 1621, LIENBACHER (1868) Nr XXVII; vgl auch LISZT (1878) 101; LENTNER (1884) 315; ADLER (1891) 11 f.

kaufslizenz. Dieses entsprach dem alten Formular in der Instruktion vom 18. 8. 1852. Es waren der Name der ausstellenden Behörde, des Empfängers, der Bezirk sowie die Druckschriften, auf die sich die Erlaubnis bezog, einzutragen. Dies bedeutete, dass die Konzessionen nicht für sämtliche erlaubte Druckschriften, sondern nur für ganz bestimmte erteilt wurden. Die Behörde hatte es also in der Hand, bestimmten Druckschriften, obwohl nicht gerichtlich verboten, den Verkauf zu erschweren. LISZT erachtete diese Praxis als gesetzwidrig, weil das PreßG alle zulässigen Beschränkungen der Lizenz taxativ aufliste und eine derartige nicht darunter sei. Es widerspreche diese Praxis auch dem Geist des PreßG 1862.<sup>566</sup>

In der Praxis kam es wiederholt dazu, dass die Behörde aus politischen Gründen bestimmte Zeitungen von der Verschleißkonzession ausnahm und so oppositionelle Blätter wirtschaftlich ins Mark traf. Der wohl berühmteste Fall war das am 27. 1. 1883 vom Statthalter von Österreich unter der Enns, ERICH Graf KIELMANNSEGG, erlassene Verbot der Verbreitung des *Neuen Wiener Tagblattes* (einschließlich der Abendausgabe, des *Neuen Wiener Abendblattes*) und der *Constitutionellen Vorstadtzeitung* durch die Zeitungsverschleißer.<sup>567</sup> HERBST brachte in Reaktion auf diese behördliche Entscheidung am 30. 1. eine Interpellation im AH ein, in der er eine Verletzung der Preßfreiheit behauptete, was ihm jedoch nur einen scharfen Gegenangriff des MinPräs TAAFFE gegen die „tendenziöse“ Berichterstattung jener Zeitungen einbrachte. HERBST beantragte eine authentische Interpretation des § 3 Abs 5 PreßG 1862, was jedoch vom AH abgelehnt wurde. Dabei bemerkte der Abg ZEITHAMMER auch noch, dass HERBST selbst in der Zeit, als er Justizminister war (1867–70), vier tschechischen Zeitungen das Verschleißrecht entzogen habe. Auch eine Petition der „Concordia“, die die Maßnahme KIELMANNSEGGS als „Präventivzensur“ bezeichnete, hatte keinen Erfolg.<sup>568</sup> – Währenddessen hatten die beiden Herausgeber MORIZ SZEPS (*Tagblatt*) und EDUARD HÜGEL (*Vorstadtzeitung*) sowie die gemeinsame Verlegerin, die Steyermühl-Papierfabriks- und Verlags-Gesellschaft, Beschwerde beim Innenministerium gegen die Entscheidung der Statthalterei und in weiterer Folge Beschwerde gegen den bestätigenden Erlass des Innenministeriums beim VwGH erhoben. Der VwGH wies die Beschwerde ohne weiteres Verfahren zurück, da es sich um eine Ermessensentscheidung handle.<sup>569</sup> Hierauf wandten sich die Beschwerdeführer an das RG, welches sich zwar auf eine mündliche öffentliche Verhandlung einließ, die Beschwerden aber am 17. 4. 1883 gleichfalls abwies. Wohl erkannte es an, „daß das durch

<sup>566</sup> LISZT (1878) 102 f.

<sup>567</sup> Entscheidung vom 27. 1. 1883 Z 623; vgl Slg HYE Nr 273 f; LENTNER (1884) 319 ff; PAUPIE (1960) 14; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 223; HÖBELT (2004) nach FN 114.

<sup>568</sup> KOLMER (1905) 437; EPEL (1984) 95. Vgl auch *Das Vaterland* Nr 29 v. 31. 1. 1883, 4: „Es ist da wieder die alte Geschichte: heute findet die Linke [= die Verfassungspartei] plötzlich für ungesetzlich, was ihre Parteiminister jahrelang selber practicirt haben.“

<sup>569</sup> Nicht in der Slg BUDW enthalten; vgl aber LENTNER (1884) 320. Zum Ausschluss des freien Ermessens im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vgl OLECHOWSKI (1999) 151 ff, 219.



den obcitirten Art. 13 [StGG-ARStB] gewährleistete Recht ... auch das Recht in sich schließt, die Druckschriften, in denen sie ihrer Meinung Ausdruck gegeben haben, innerhalb der gesetzlichen Schranken zu verbreiten, da erst durch die Verbreitung einer Druckschrift die in derselben niedergelegte Meinung zur Aeußerung, d.i. zur Mittheilung an Andere gelangt“, aber eben nur „innerhalb der gesetzlichen Schranken“. Und aus dem Gesetz lasse sich lediglich das Recht auf Selbstverkauf (§ 3 Abs 2 PreßG) ableiten, ein Recht, die „Druckschrift durch dritte Personen in den nicht ausschließlich dazu bestimmten Localen der letzteren für ihre Rechnung verkaufen zu lassen“, existiere nicht. Durch den Entzug der Konzession nach § 3 Abs 5 PreßG sei lediglich Dritten ein Recht entzogen worden, auf das die Beschwerdeführer keinen Anspruch hätten.<sup>570</sup> – Das Erkenntnis hatte schwere wirtschaftliche Folgen für die genannten Zeitungen, da sie nunmehr eigene Zeitungskioske und Läden (= Geschäftslokale nach § 3 Abs 2) aufstellen bzw mieten mussten, um dort ihre Blätter verkaufen zu können. Erst nach fast zehn Jahren, am 2. 9. 1892, wurde das Verkaufsverbot für *Tagblatt*, *Abendblatt* und *Vorstadtzeitung* wieder aufgehoben.<sup>571</sup>

In den 1890er-Jahren wurden aber auch wieder tschechische Zeitungen vom Entzug der Verschleißkonzession getroffen: so insbesondere die *Narodni listy*, worauf der Abg JAN VAŠATÝ eine Änderung des § 3 PreßG verlangte, was jedoch vom AH abgelehnt wurde.<sup>572</sup> Etwas anders gelagert war der Fall bei der jungtschechischen Zeitschrift *Šipy*, die vor allem für ihre beißenden Karikaturen bekannt war.<sup>573</sup> Ihr Herausgeber, GUSTAV KVIS, hatte der Prager Polizeidirektion einfach angezeigt, dass er bestimmten Personen, die bereits eine Konzession zum Druckschriftenverkauf besaßen, die Zeitschrift *Šipy* zum Verkauf übergeben werde, worauf die Direktion erwiderte, dass hierfür keine Anzeige ausreiche, sondern eine besondere Konzession nach § 3 Abs 5 PreßG erteilt werden müsse.<sup>574</sup> KVIS erhob Beschwerde beim RG, hatte jedoch keinen Erfolg, da dieses am 28. 10. 1891 entschied, dass sich das in § 3 Abs 2 PreßG gewährte Recht auf Lokale beschränke, die ausschließlich dem Verkauf seiner eigenen Zeitung dienen, nicht auf Lokale, in denen auch andere Druckschriften verkauft werden.<sup>575</sup>

Wie ADLER hervorhob, war das Aufstellen eigener Verkaufsläden für kleine Zeitungen wirtschaftlich so gut wie unmöglich. Sie müssten daher „vor der Zuchtruthe der Entziehung zittern“, sodass „die Regierung dieselben sicher im Zaume hält“. Jene Zeitungen aber, „welche ‚öffentliche Meinung‘ verschleifen, wie der Selcher Würste, erhalten durch die Verschleißlizenz und ihre willkürliche Handhabung entweder den Antrieb, sich der Regierung zu verkaufen, oder, im Falle sie glauben mit einer oppositionellen Haltung ein

<sup>570</sup> Wörtlich übereinstimmende Erkenntnisse: Slg HYE Nr 273 u 274.

<sup>571</sup> PAUPIE (1960) 14, 150, 169.

<sup>572</sup> KOLMER (1907) 230.

<sup>573</sup> JAWORSKI (1981) 302 ff.

<sup>574</sup> Erlass vom 2. 5. 1891 Z 5195, bestätigt durch Erlass der Statthalterei 8. 6. 1891 Z 53.213 und MdIE 10. 8. 1891 Z 15.723; zit n Slg HYE Nr 530.

<sup>575</sup> Slg HYE Nr 530.

besseres Geschäft zu machen, sich umso schamloser der Bestechung durch Banken und Börsengruppen preiszugeben“. So fördere die Willkür bei der Verkaufslizenz „ganz außerordentlich jede andere Art von Preßkorruption“.<sup>576</sup>

#### 4. Hausieren, Kolportage und Plakate

##### a) Das Preßgesetz 1862

Wie in der PreßO, so blieb auch im PreßG 1862 das Hausieren, das „Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten“ von Druckschriften „außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten und das Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten durch Personen, welche nicht mit einem hiezu von der Sicherheitsbehörde besonders ausgestellten Erlaubnisscheine versehen sind“, sowie schließlich das Aushängen oder Anschlagen von Plakaten verboten. Weiterhin waren davon „Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichen Interesse“, ausgenommen; diese durften „an den von der Behörde hiezu bestimmten Plätzen angeschlagen werden“ (§ 23 PreßG). Einziger inhaltlicher Unterschied zur PreßO war, dass das PreßG 1862 auf die Erlaubnisscheine für Plakatierer verzichtete, was aber nach LIENBACHER entbehrlich schien, „da die Orte, wo Placate anzuschlagen sind, polizeilich bestimmt werden, daher auch überwacht werden können, Personen aber, welche absichtlich andere Orte zum Anschlagen wählen, sich auch des autorisirten Anschlägers kaum bedienen werden.“<sup>577</sup> Die Kommission des Justizministeriums stimmte dem auch zu; die Erlaubnisscheine für Sammler von Pränumerationen und Subskriptionen allerdings wurden beibehalten, „indem nicht sowohl die Persönlichkeit derselben, als vielmehr der Zufall der durch sie zu verbreitenden Schriften die Beibehaltung dieser Vorschriftsmaßregel wünschenswerth erscheinen lassen.“<sup>578</sup> Im AH stellte RECHBAUER den Antrag, dass ein Erlaubnisschein zum Sammeln von Subskriptionen „Personen, welche von Buchhändlern, Verlegern oder Herausgebern zur Sammlung von Pränumeranten oder Subscribenten bestellt sind“, nicht verweigert werden dürfe. Der Antrag wurde von der Majorität abgelehnt, da HERBST auf die Gefahr hinwies, dass solche Hausierer als Bettler oder gefährliche Menschen herumziehen und dass dann die Buchhändler selbst die Erlaubnisscheine ausstellen würden.<sup>579</sup> Es blieb daher bei der Fassung der Regierungsvorlage.

Anlässlich der Beratungen der PreßGNov 1868 beschloss das AH eine Streichung des gesamten § 23, obwohl sich sowohl Berichterstatter v. WASER als auch Justizminister HERBST dagegen ausgesprochen hatten. Das HH hielt jedoch am § 23 fest und brachte so dieses Vorhaben zum Scheitern.<sup>580</sup>

<sup>576</sup> ADLER (1891) 12 f.

<sup>577</sup> LIENBACHER (1863) 141.

<sup>578</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 24v.

<sup>579</sup> LIENBACHER (1863) 140.

<sup>580</sup> LISZT (1878) 104 f.

Die Amtsinstruktion 1863 verpflichtete die Behörde, beim Ausstellen der Erlaubnisscheine auf persönliche Verhältnisse der Bewerber und auf die Beschaffenheit der betreffenden Druckschriften zu achten. Bei ausländischen Druckschriften war vor Erteilung einer Erlaubnis „dem politischen Landeschef Bericht zu erstatten und dessen Erledigung abzuwarten“.<sup>581</sup> Der Erlaubnisschein war in der Anlage zur Amtsinstruktion enthalten (Formular D); in ihm waren insbesondere die Druckschriften zu verzeichnen, für die Subskriptionen gesammelt werden durften. Wie beim konzessionierten Zeitungsverschleiß, so erfolgte also auch hier eine Einschränkung für bestimmte Druckschriften; die zunächst individuell zusammengestellten Listen wurden 1890 durch ein allgemein gültiges Verzeichnis ersetzt.<sup>582</sup>

Das Kolportageverbot galt nach der Rechtsprechung selbst für unentgeltliches „Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten“.<sup>583</sup> Strittig war, ob sich die Ausnahmeregelung für „Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse“ nur auf Plakate oder auch auf Hausieren, Kolportage und Subskribentensammeln bezog. In seltener Übereinstimmung erklärten sowohl LIENBACHER als auch LISZT, dass sie sich nur auf Plakate beziehen könne. Dafür spreche sowohl der Wortlaut („dieses Verbot“ könne sich nur auf das unmittelbar zuvor ausgesprochene Verbot beziehen), als auch die Vorgängerregelung in der PreßO.<sup>584</sup> Der OGH aber, der noch 1864 dieser Ansicht gefolgt war<sup>585</sup> dehnte die Ausnahmeregelung 1865/67 auf die anderen in § 23 PreßG 1862 genannten Formen der Verbreitung aus<sup>586</sup> – eine „den Bedürfnissen des praktischen Lebens allein entsprechende, aber mit dem geltenden Rechte nicht vereinbare Ansicht“, wie LISZT bemerkte.<sup>587</sup>

Abgesehen von diesen Sonderfällen musste die – immer umfangreicher werdende – Kolportage weiterhin als Sammeln von Subskriptionen und Pränumerationen getarnt werden, was von den Behörden auch zumeist toleriert wurde. In unruhigen Zeiten jedoch beriefen sie sich wieder auf die Übertretung des § 23 und verfolgten die De-facto-Kolportage.<sup>588</sup> VIKTOR ADLER berichtete, dass allein in Wien jährlich 300 Übertretungen des § 23 geahndet wurden, und schätzte die Zahl der tatsächlichen Übertretungen auf das Hundertfache;

<sup>581</sup> Amtsinstruktion § 12.

<sup>582</sup> BACHLEITNER (2000) 233. Vgl die Kritik von LISZT (1878) 107.

<sup>583</sup> OLG Wien in *GH* 1864 Nr 62 (ohne Datum des Erkenntnisses); OGH 3. 6. 1868 *GZ* Nr 61; OGH 4. 5. 1869 *GH* Nr 63; OGH 14. 9. 1876 *GZ* Nr 81 = GELLER 32. Zustimmung LISZT (1878) 106.

<sup>584</sup> LISZT (1878) 107.

<sup>585</sup> OGH 19. 7. 1864 *GH* Nr 62; vgl LIENBACHER (1868) 50.

<sup>586</sup> OGH 8. 8. 1865 *GH* Nr 89. Bestätigt durch eine Plenarsitzung des OGH, kundgemacht durch JME 29. 5. 1867, Z 847, LIENBACHER (1868) Nr XXXVII; vgl LENTNER (1884) 325.

<sup>587</sup> LISZT (1878) 108.

<sup>588</sup> LENTNER (1884) 324; BACHLEITNER (2000) 231. – Diese offenkundig gesetzwidrige Praxis führte bei den Zeitgenossen offenbar zT zu einer Verdrehung von Sein und Sollen: So meinte INGWER (1902) 11, dass es „seit Jahrzehnten ... keinen vernünftigen Menschen in Österreich [gebe], der nicht von der Rechtswidrigkeit des berüchtigten § 23 unseres Preßgesetzes überzeugt wäre.“

mithin existierten in Wien um 1891 etwa 30.000 illegale Kolporteur. „So lange der § 23 des Preßgesetzes besteht, wird er von uns systematisch umgangen werden; wir müssen es thun und werden es thun.“<sup>589</sup> Die Sozialdemokraten hatten nicht die geringste Chance, Erlaubnisscheine zum „Sammeln von Pränumerationen“ zu bekommen, und kämpften daher besonders vehement gegen § 23. „Der Arbeiter, der Bauer hat nicht Zeit und Gelegenheit, in die Buchhandlung zu gehen und ein Buch, eine Broschüre, eine Zeitung zu kaufen. ... Es gibt gar kein besseres Mittel um ein Volk in Dummheit zu erhalten, es politisch wehrlos ... zu machen, als wenn man ihm die Literatur, Presse, Broschüren und Bücher systematisch fernhält“, meinte ADLER und erklärte, „daß für einen sehr großen Theil unseres Volkes in Oesterreich die Erfindung GUTENBERGS einfach nicht existiert.“<sup>590</sup>

Was die Regelungen des PreßG 1862 zu Plakaten betraf, so bezeichnete sie LISZT als Zensur, was zutreffend war, da die Bewilligung der Behörde noch vor Veröffentlichung der Plakate erfolgen musste. In Deutschland bestand eine gleichartige Regelung v.a. für Preußen, während zB Württemberg seit 1864 und Baden seit 1868 keine präventive Kontrolle für Plakate mehr kannten.<sup>591</sup> Bei den Beratungen zum RPreßG hatte dies zu einer Reihe heftiger Kontroversen geführt, bis man schließlich dem Antrag von MARQUARDSEN folgte und es bei den verschiedenen landesgesetzlichen Regelungen beließ.<sup>592</sup> „Der von BLUNTSCHLI und Anderen ausgesprochene Gedanke, daß mit dem öffentlichen Plakate eingegriffen werde in das der politischen Autorität ausschließlich zustehende Recht der Proklamationen“ wurde von LISZT „entschieden ... zurückgewiesen“.<sup>593</sup> Der österr PreßGEntw 1877 strebte eine Angleichung an das sächsische PreßG 1876 an, wonach lediglich ein Probeexemplar an die Sicherheitsbehörde abzugeben sei; hingegen sollten die bisherigen Anordnungen der Sicherheitsbehörde hinsichtlich bestimmter Orte, an denen die Plakate angeschlagen werden dürften, aufrechtbleiben.<sup>594</sup> Zur Frage der „Öffentlichkeit“ beim Anschlagen von Plakaten entwickelte sich eine reiche Judikatur, hervorhoben sei eine OGH-Entscheidung aus 1868<sup>595</sup>, wonach auch das Innere eines allgemein zugänglichen Verkaufslokals als öffentlich zu betrachten sei. Auch „Anschlagen und Aushängen“ wurde weit verstanden; hiezu zählen auch das „Herumtragen von Annoncentafeln durch Dienstmänner, das Ankleben oder Anmalen auf den Trottoirs, das Ankündigen auf den Außenseiten der Wagen der Pferdebahnen“ etc.<sup>596</sup>

<sup>589</sup> ADLER (1891) 20.

<sup>590</sup> ADLER (1891) 18; BACHLEITNER (2000) 233. Vgl zur Verfolgung sozialdemokratischer Kolporteur HAAS (1987) 468.

<sup>591</sup> KÜHNE (1985) 398.

<sup>592</sup> LISZT (1878) 108 f.

<sup>593</sup> LISZT (1878) 108.

<sup>594</sup> 653 BlgAH 8. Sess § 2 Z 2; vgl LISZT (1878) 109. Für die Aufrechterhaltung einer 24stündigen Frist sprach sich allerdings noch FRIEDMANN (1901) 163 aus.

<sup>595</sup> OGH 15. 9. 1868 GH Nr 91.

<sup>596</sup> LISZT (1878) 110.

Die PreßGNov 1894 brachte als neue Verbreitungsart den Verkauf „durch feststehende oder bewegliche Automaten.“ Die durch sie zum Verkauf gelangenden Druckschriften mussten von der politischen Landesstelle genehmigt werden; eine entsprechende Liste musste „auf den Automaten“ ersichtlich sein.<sup>597</sup> Eine Initiative des „Fachvereins der Abonnenten- und Subskribentensammler“ im folgenden Jahr zur Gründung einer Gewerbege nossenschaft führte zu einer umfassenden Erörterung der Rechtsstellung dieses Personenkreises. Die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer, die ein Gutachten erstattete, unterschied zwischen solchen Personen, die als Angestellte eines konzessionierten Buchhändlers tätig waren und solchen, die „wie selbständige Unternehmer ihr Geschäft machen“, was nach Ansicht der Kammer auf die Mehrzahl der Kolporteurs zutraf. „Viele Kolporteurs von nur einiger Bedeutung (Großkolporteurs) beschäftigen auch ihrerseits wieder Abonnentensammler und Expedienten (Austräger), die entweder gegen fixen Lohn oder gegen Provision arbeiten.“ Ferner werden die Kolporteurs auch hinsichtlich der Krankenversicherung nicht als Hilfsarbeiter der Buchhändler betrachtet.<sup>598</sup> – Beachtenswert an dieser Diskussion ist, wie offen über die offiziell weiterhin verbotene Kolportage geredet wurde; sie war „nachgerade zum Gewohnheitsrecht geworden“.<sup>599</sup>

#### b) Der Preßgesetzentwurf 1902

Der rechtlose Zustand der Kolporteurs sollte nach dem Willen der Regierung KOERBER durch den PreßGEntw 1902 legalisiert werden. Die Kolportage wurde freigegeben, „aber unter solchen Beschränkungen und Verkläusulierungen, daß sie zugleich auch nicht freigegeben ist“, klagte BURCKHARD.<sup>600</sup> Wer Druckschriften kolportieren wollte, hatte eine entsprechende Anzeige bei der Sicherheitsbehörde zu erstatten, in deren Bezirk er tätig sein wollte. Diese Anzeige sollte außer den Angaben zur eigenen Person auch eine Liste jener Druckschriften, die er zu vertreiben beabsichtigte, enthalten.<sup>601</sup> AUSTERLITZ befürchtete hier, dass eine solche Liste Anlass geben könnte, „mißliebige Zeitungen“ unter schwereren Bedingungen zuzulassen als andere.<sup>602</sup> Der Anzeiger sollte „sofort und kostenfrei“ eine Bestätigung seiner Anzeige und innerhalb von acht Tagen eine Legitimationsurkunde erhalten, die v.a. als Ausweis dienen sollte.<sup>603</sup> Der Straßenverkauf nichtperiodischer Druckschriften sollte demgegenüber an die Bestimmungen der GewO gebunden sein und demnach dem konzessionierten Buchhandel verbleiben.<sup>604</sup> Der Buchhändler sollte der Behör-

<sup>597</sup> PreßGNov 1894 RGBI 161 § 3. Möglicherweise bezieht sich BACHLEITNER (2000) 231 auf diese Gesetzesstelle, wenn er – allerdings unrichtigerweise – meint, dass 1894 die „Kolportage von Periodika freigegeben“ wurde.

<sup>598</sup> Denkschrift 1908, 30.

<sup>599</sup> AUSTERLITZ (1902) 76; vgl BACHLEITNER (2000) 231.

<sup>600</sup> BURCKHARD (1902) 15.

<sup>601</sup> PreßGEntw 1902 § 15 Abs 1 u 2.

<sup>602</sup> AUSTERLITZ (1902) 77.

<sup>603</sup> PreßGEntw 1902 § 15 Abs 3.

<sup>604</sup> PreßGEntw 1902 § 16 Abs 1.

de jene Personen nennen, die für ihn den Straßenverkauf betrieben.<sup>605</sup> Ausgeschlossen von der Kolportage periodischer oder nichtperiodischer Druckschriften sollten generell Personen unter 18 Jahren sein, ferner (1.) „Personen, die mit einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder in abschreckender Weise entstellt sind“,<sup>606</sup> (2.) geistig oder körperlich Behinderte (zB Blinde, Taubstumme – damit sollte verkappten Bettlern vorgebeugt werden<sup>607</sup>), (3.) Personen unter Polizeiaufsicht sowie (4.) bestimmte Vorbestrafte. Von den Hindernissen 2–4 sollte jedoch abgesehen werden können, „wenn der um eine Legitimation ... Ansuchende erwiesenermaßen der Ernährer einer Familie“ war.<sup>608</sup> Auf der zur Beratung des KOERBERSchen Entwurfes einberufenen Enquête der „Concordia“ sprachen sich die Abg ZUCKER und OFNER für eine Herabsetzung der Altersgrenze von 18 auf 14 Jahre aus.<sup>609</sup> AUSTERLITZ hingegen fand diese Altersgrenze sinnvoll: „Das Kolportieren ist in der Regel das Gewerbe von Deklassierten; ein Junge, der mit 14 Jahren Zeitungen auszuschreiben beginnt, wird sein Lebtag nichts anderes tun.“<sup>610</sup> BURCKHARD wiederum meinte, dass man „ebensogut die über 18 Jahre ausschließen könnte, um der heranwachsenden Jugend einen Erwerbszweig vorzubehalten, der sie fernhält von früher Fabriksarbeit“.<sup>611</sup>

Die Druckschriften sollten nur mit ihrem Titel, dem Preis – welcher „deutlich erkennbar an der Spitze derselben angegeben sein“ musste –, der Angabe ihrer Meinung, dem Namen ihres Verfassers oder Redakteurs angekündigt oder ausgerufen werden dürfen; verboten sollten die Ankündigung oder Ausrufung unzüchtiger Titel oder von Anschuldigungen, Verleumdungen oder Beleidigungen sein.<sup>612</sup> Demgegenüber hatte eine am 18. 6. 1902 abgehaltene Versammlung von Wiener Journalisten die Forderung gestellt, dass auch die „Inhaltsangabe“ ausgerufen werden dürfe; AUSTERLITZ hingegen stellte sich aber auch hier auf die Regierungslinie, weil er sich nur allzu gut ausmalen konnte, „was für ein Inhalt es wäre, der zum Beispiel in Wien ausgerufen werden würde!“<sup>613</sup>

Zeitlich sollte der Straßenverkauf auf die Zeit von 6–22 Uhr beschränkt sein (hier kritisierte AUSTERLITZ, dass gerade Arbeiter schon viel früher zur Arbeit gingen und daher keine Morgenzeitung kaufen könnten), ausgenommen Extrablätter, die bis Mitternacht vertrieben werden durften. In Bahnhöfen und Schiffsstationen sollten diese Beschränkungen nicht gelten. Verboten sollten die Kolportage in unmittelbarer Nähe des kaiserlichen Hofes, von Amtsgebäu-

<sup>605</sup> PreßGEntw 1902 § 16 Abs 2.

<sup>606</sup> Vgl die scharfe Kritik an diesem Ausschlussgrund durch BURCKHARD (1902) 17.

<sup>607</sup> AUSTERLITZ (1902) 78.

<sup>608</sup> PreßGEntw 1902 § 17.

<sup>609</sup> Enquête 1902, 81 ff; vgl TRENKLER (1953) 145; die gleiche Forderung erhob auch INGWER (1902) 14.

<sup>610</sup> AUSTERLITZ (1902) 78.

<sup>611</sup> BURCKHARD (1902) 18.

<sup>612</sup> PreßGEntw 1902 § 18 Abs 1 u 5.

<sup>613</sup> AUSTERLITZ (1902) 80.

den und Gotteshäusern sowie der Verkauf „von Haus zu Haus“ sein.<sup>614</sup> Das unentgeltliche Verteilen von Druckschriften sollte zwar keiner Anzeigepflicht unterworfen sein, doch durften vom Straßenverkauf ausgeschlossene Druckschriften auch nicht unentgeltlich verteilt werden; im übrigen sollten die meisten Regeln des Straßenverkaufs auch für die unentgeltliche Verteilung gelten.

Am problematischsten erschien jedoch § 14 des Entw 1902, der die Sicherheitsbehörden ermächtigte, periodische Druckschriften, die in den letzten zwei Jahren zweimal wegen bestimmter schwerer Delikte<sup>615</sup> verurteilt worden waren, auf die Dauer von bis zu drei Jahren von der Kolportage auszuschließen. Eine solche Verfügung war in den amtlichen Landeszeitungen zu verlautbaren. – AUSTERLITZ drückte hier sein Befremden aus; denn abgesehen von der abzulehnenden Tendenz dieser Bestimmung bezweifelte er auch ihre Wirksamkeit: Auf die genannten Delikte konnten langjährige Haftstrafen, ja die Todesstrafe gesetzt sein: da schrecke wohl der Ausschluss von der Kolportage nicht weiter ab. – Allerdings bezog sich diese Sanktion offenbar nicht auf die Journalisten, sondern auf die Verleger, damit diese Druck auf die Journalisten machten: „Und das ist ihre [= der Strafdrohung] Unanständigkeit.“ Für die bürgerlichen Zeitungen stelle sich diese Bestimmung als eine überflüssige Drohung dar; für die radikale Presse aber eine Strafe: „eine nicht zu vermeidende, aber nicht weniger empfindliche“.<sup>616</sup>

Nach dem PreßGEntw 1902 wäre auch die bisherige Vorzensur der Plakate entfallen; der Polizei wäre nur mehr das Recht zugestanden, Plakate mit strafbarem Inhalt wieder zu entfernen – also ein Pendant zu den Konfiskationen von sonstigen Druckschriften.<sup>617</sup> Aufgrund des Scheiterns des PreßGEntw 1902 aber blieb die Vorzensur für Plakate bis 1918 aufrecht, und die Kolporteurs befanden sich weiterhin in einem rechtlosen Zustand.

Am 5. 4. 1908 fand im Haus „Zum grünen Tor“<sup>618</sup> eine öffentliche „Versammlung der Kolportagebetreibenden Österreichs und verwandter Gewerbe“ statt, in der die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Lage erörtert wurde. Der Referent LOUIS STOTTMEISTER beklagte die Arbeitssituation des Kolporteurs, der dazu verdonnert sei, „in einer elenden Kabine, in welcher er im Sommer vor Hitze vergeht und im Winter vor Kälte erfriert“ auszuharren, und dem es streng verboten sei, die Ware nach Hause mitzunehmen, „damit nicht ein Wachmann in seine Wohnung kommt und ihm sein bißchen Ware mit Beschlag belegt und auf Nimmerwiedersehen fortnimmt.“<sup>619</sup> (Denn das wäre Überschreitung seiner Befugnis nach § 23 PreßG gewesen.) In Deutschland, sogar in Russland sei die Kolportage frei; durch den Konzessionszwang erleide Österreich schweren wirtschaftlichen Schaden.<sup>620</sup> Es wurde eine Resolution

<sup>614</sup> PreßGEntw 1902 § 18 Abs 2–4; AUSTERLITZ (1902) 79.

<sup>615</sup> StG 1852 §§ 58, 63, 64, 67, 122a, 516 oder SprengstoffG 27. 5. 1885 RGBI 134 § 8.

<sup>616</sup> AUSTERLITZ (1902) 80 f. Ebenso schon *AZ* v. 21. 8. 1902 (TBA, Mappe Preßrecht bis 1914).

<sup>617</sup> PreßGEntw 1902 § 21 Abs 3; vgl auch hier die Kritik von AUSTERLITZ (1902) 82 f.

<sup>618</sup> Wien VII., Lindengasse 4. Vgl CZEIKE (1997) 464.

<sup>619</sup> STOTTMEISTER in Denkschrift 1908, 5.

<sup>620</sup> STOTTMEISTER in Denkschrift 1908, 7f.

angenommen, die sich an den AH-Ausschuss richtete und die „für einen Rechtsstaat geradezu unglaublichen, noch hinter Rußland zurückstehenden, dermalen noch in Geltung befindlichen Preßvorschriften“ beklagte. Sie forderte die Abschaffung des Konzessionszwangs im Buchhandel oder zumindest die Freigabe des Kolportagebetriebs und die Ausdehnung des Abonentensammelns auch auf Lieferungswerke, Kalender, Gebetbücher etc., die direkte Vergabe der Erlaubnisscheine zum Sammeln von Pränumeranten an Kolportagetreibende und den Betrieb des Kolportagehandels in einem öffentlichen Ladenlokal.<sup>621</sup>

Die Resolution hatte keinen Erfolg. Bis 1914 blieb die Kolportage in dem rechtsfreien Raum, in dem sie sich seit Mitte des 19. Jh entwickelt hatte. Die bereits erwähnte Ks-Notverordnung vom 11. 8. 1914 schließlich gestattete „das Ausrufen, Verteilen und Feilbieten (Kolportage) von Sonderausgaben periodischer Druckschriften mit Nachrichten, die mit den Kriegsereignissen zusammenhängen und nach den bestehenden Vorschriften überhaupt verlautbart werden dürfen“, aber auch nur diese. Durch die Kürze dieser Verordnung blieben auch viele sonstige preßrechtliche Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesen Extrablättern ergaben, ungelöst.<sup>622</sup>

## C. Belastungen der Preßgewerbe

### 1. Freixemplare

Auch die Pflicht zur Ablieferung von Freixemplaren wurde aus der PreßO in das PreßG 1862 übernommen. Bei den Beratungen im Justizministerium 1861 rechtfertigte GLASER das umstrittene onus damit, dass es „ein Entgelt für den Schutz des literarischen Eigenthums bilde“. Aus diesem Grund aber, so GLASER weiter, sollten nur von den zum Verkaufe bestimmten Druckwerken Freixemplare abgeliefert werden; ein entsprechender Passus wurde in das Gesetz aufgenommen. Von LIENBACHER ging die Herabsetzung der Strafe von 25–200 fl auf 5–50 fl aus, da die „Uebertretung für das öffentliche Interesse von sehr geringer Bedeutung sey“. Ein Entgelt sollte wie bisher nur bei „Druckwerken von besonderer kostspieliger Ausstattung“ geleistet werden, wobei auf Antrag LEWINSKYS noch klargestellt wurde, dass das Entgelt nur dann zu leisten war, wenn das Exemplar von der Bibliothek behalten und nicht zurückgeschickt wurde.<sup>623</sup>

Die von GLASER veranlasste Formulierung der „im Inland aufgelegten und zum Verkaufe bestimmten“ Druckschriften in der Regierungsvorlage führte allerdings im AH-Ausschuss dazu, dass Zweifel aufkamen, ob auch Druckschriften, die zwar im Inland verlegt, aber im Ausland gedruckt wurden, der Abgabepflicht unterlagen – die im vorigen Kapitel genannte Verordnung von 1858 hatte dies ja verneint. Der AH-Ausschuss aber entschloss sich, auch

<sup>621</sup> Denkschrift 1908, 21.

<sup>622</sup> Vgl noch unten 581.

<sup>623</sup> VA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 19r.



diese Werke miteinzubeziehen: Es sollte „von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt wird“, ein „Pflichtexemplar“ überreicht werden (§ 18 Abs 1 PreßG 1862). Gegenüber der Verordnung von 1858 war dies also eine eindeutige Verschlechterung.<sup>624</sup>

Bezugsberechtigt waren im Wesentlichen dieselben Behörden und Bibliotheken wie nach der 1852 ergangenen Verordnung, wenngleich sich auch die Bezeichnungen mittlerweile teilweise geändert hatten: das Staatsministerium (vormals Innenministerium), das Polizeiministerium (vormals OPB), sowie die jeweilige Universitäts- und Landesbibliothek.<sup>625</sup> Inhaltlich begründete LIENBACHER das Bezugsrecht der beiden Ministerien damit, dass „diese Behörden mit der öffentlichen Meinung, mit den in der Presse ausgedrückten Volkswünschen und Beschwerden, sowie mit der Strömung des Zeitgeistes bekannt“ gemacht werden sollten; die öffentlichen Bibliotheken hingegen sollten „die nationalen Geistesproducte zu ehrenden Denkmälern“ aufbewahren und „deren Benützung Allen zugänglich ... machen und selbst mindere Erzeugnisse nationaler Kunst und Wissenschaft vor gänzlichem Verluste ... sichern.“<sup>626</sup> Im Zusammenhang mit der neuerlichen Reorganisation der Ministerien 1870<sup>627</sup> wurden anstelle der beiden genannten, mittlerweile aufgelösten Ministerien das

<sup>624</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 10; LIENBACHER (1863) 118; LISZT (1878) 139.

<sup>625</sup> Amtsinstruktion § 8. Es waren dies:

Böhmen .....	Universitätsbibliothek Prag [Praha]
Bukowina .....	Bibliothek des Gymnasiums in Czernowitz [Černivci]
Dalmatien .....	Bibliothek des Gymnasiums in Zara [Zadar]
Galizien (ohne Krakau) .....	Universitätsbibliothek Lemberg [Lwów]
Görz-Gradiska .....	Studienbibliothek Görz [Gorica]
Istrien und Triest ....	ärarische Abteilung der öffentlichen Bibliothek Triest [Trieste]
Kärnten .....	Studienbibliothek Klagenfurt
Krain .....	Studienbibliothek Laibach [Ljubljana]
Krakau .....	Universitätsbibliothek Krakau [Kraków]
Mähren .....	Studienbibliothek Olmütz [Olomouc]
Österreich u.d.E. ....	Universitätsbibliothek Wien
Österreich o.d.E. ....	Öffentliche Bibliothek Linz
Salzburg .....	Studienbibliothek Salzburg
Schlesien .....	Bibliothek des Gymnasialmuseum Troppau [Opawa]
Steiermark .....	Universitätsbibliothek Graz
Tirol .....	Universitätsbibliothek Innsbruck
Venetien (bis 1866) .....	Universitätsbibliothek Padua [Padova]

Nach Gründung der Universität Czernowitz wurde deren Bibliothek anstelle des Gymnasiums bezugsberechtigt: MdIE 21. 8. 1881 Z 4494. An die Stelle der öffentlichen Bibliothek Triest trat 1897 die Bibliothek der k.k. Handels- und nautischen Akademie: MdIE 22. 11. 1897 Z 9827. Die Gründung einer tschechischen Universität zu Prag 1882 hatte keine Auswirkungen auf die genannte Regelung, da die Universitätsbibliothek als gemeinsame Einrichtung erhalten blieb, vgl LÖFFLER (1918) 259 f.

<sup>626</sup> LIENBACHER (1861) 23 f.

<sup>627</sup> Vgl unten 545.

wiedererrichtete Innenministerium sowie das Ministerratspräsidium bezugsberechtigt.<sup>628</sup>

Die Vergütung für Freixemplare wurde einheitlich mit 50 % vom ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreis festgesetzt. Sie sollte „nur auf Verlangen der Partei“ erfolgen, im Streitfall sollte die Meinung der Handels- und Gewerbekammer eingeholt werden. Die Behörden und Bibliotheken waren nicht verpflichtet, Pflichtexemplare anzunehmen, die aus Verschulden des Abgabeverpflichteten beschädigt worden waren oder die von minderer Qualität als die Verkaufsexemplare waren.<sup>629</sup> Im Übrigen sah es LIENBACHER als selbstverständlich an, dass die bezugsberechtigten Behörden und Bibliotheken überhaupt auf den Bezug eines Freixemplars, wie auch die Parteien auf den Kostenersatz verzichten konnten.<sup>630</sup>

Die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren und Freistücken betraf auch Photographen, welche gegen die daraus resultierenden „pecuniären Verluste“ Beschwerde erhoben. Staats-, Justiz- und Polizeiministerium vereinbarten daher Ende 1863 eine Erleichterung, wonach im Falle, dass sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Sicherheitsbehörde Pflichtexemplare erhalten sollten, die Sicherheitsbehörde ihr Exemplar nach erfolgter Prüfung rückerstatten sollte.<sup>631</sup> Das k.k. Oberhofmeisteramt erklärte hingegen mit Note vom 9. 12. 1863,<sup>632</sup> dass die kaiserliche Hofbibliothek (bzw die kaiserliche Kupferstichsammlung, die Teil der Hofbibliothek sei) auf die ihr zustehenden Freixemplare nicht verzichten könne, nicht zuletzt, da sie „der öffentlichen Benützung gewidmet“ sei.

Bei in Lieferungen erscheinenden Werken war nach Ansicht des VwGH für jede Lieferung, von der ein Freixemplar an die berechtigte Bibliothek geschickt wurde, eine eigene Vergütung zu zahlen, da Lieferungen im Buchhandel auch einzeln erhältlich sein konnten. Hatte die Druckerei aber überhaupt kein eigenständiges Werk, sondern nur Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse abgeliefert, so kam eine Vergütung mangels Erfüllung der Pflicht zur Abgabe eines ordentlichen Exemplars überhaupt nicht in Frage. Hatte die Bibliothek ein vollständiges und ein unvollständiges Exemplar erhalten, so durfte sie das unvollständige nicht zurückbehalten.<sup>633</sup>

Die wirtschaftlichen Einbußen, die die Preßgewerbe durch diese Einrichtung erlitten, waren gewaltig.<sup>634</sup> Der Verein österr Buchhändler gab an, dass im Jahr 1874 der Wert der Freixemplare 300–1.500 fl pro Verlagshandlung betrug, „eine Besteuerung, die in gleicher Höhe kein anderes Gewerbe trifft.“<sup>635</sup>

<sup>628</sup> Mdi 9. 3. 1870 Z 856 GELLER 30. Unrichtig daher LISZT (1878) 139, welcher als Nachfolgerin des Polizeiministeriums die Polizeidirektion annahm.

<sup>629</sup> Amtsinstruktion 1863 §§ 9 f.

<sup>630</sup> LIENBACHER (1863) 242.

<sup>631</sup> Vgl noch unten 553 f.

<sup>632</sup> Kundgemacht durch PME 22. 12. 1863 Z 7.746 GELLER 28; vgl LIENBACHER (1868) Nr XVIII.

<sup>633</sup> VwGH 3. 10. 1884 Slg BUDW 2240.

<sup>634</sup> Vgl schon die Buchhändler-Petition von 1867, PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 3.

<sup>635</sup> LISZT (1878) 138.

Der preuß Jurist ALBERT FRIEDRICH BERNER bezeichnete das Freixemplarrecht als „gesetzlich geregeltes Beuterecht des Staates gegen seine eigenen Buchhändler“ und merkte rechtshistorisch an, dass schon „die erste öffentliche Bibliothek, welche CÄSARS gelehrter Freund KAJUS [sic] ASINIUS POLLIO (der Aeltere) in Rom gründete, ... einen Theil erbeuteter Schriften“ enthielt.<sup>636</sup> LISZT bezeichnete die Einrichtung der Freixemplare als prinzipiell verwerflich; „die zu ihren Gunsten laut gewordenen aus akademischen Kreisen stammenden Stimmen“ – er zitierte MARQUARDSEN – „welche von der Beseitigung der Freixemplare eine gewisse Beeinträchtigung befürchten, dürften zum Schweigen gebracht werden, wenn man die polizeilichen Freixemplare, deren Beibehaltung unten befürwortet werden soll, zu Bibliothekszwecken bestimmt, statt sie im Dunkel der Registraturen verschwinden zu lassen.“<sup>637</sup> Das AH beschloss daher 1877 auch die Aufhebung des § 18, konnte sich aber damit – wie mit dem gesamten Entwurf 1877 – nicht gegenüber dem HH durchsetzen.<sup>638</sup>

## 2. Veröffentlichungspflichten

Die Pflicht zur Veröffentlichung amtlicher Kundmachungen, die in der PreßO an systematisch verfehlter Stelle, nämlich im Zusammenhang mit der Berichtigungspflicht geregelt worden war, wurde im PreßG 1862 im Zusammenhang mit der Urteilsveröffentlichungspflicht, geregelt (§ 20 Abs 1), was allerdings ebenso verkehrt war: Denn die Urteilsveröffentlichung (§ 20 Abs 2) durfte nur in jener periodischen Druckschrift erscheinen, deren Inhalt Gegenstand des Strafverfahrens war, sie war also selbst Bestandteil des Straferkenntnisses. Die Pflicht zur Veröffentlichung amtlicher Kundmachungen hingegen stellte einen Kontrahierungszwang dar, den jede Zeitung und Zeitschrift, die auch sonst Anzeigen (Inserate) annahm, treffen konnte. Die Einschränkung auf solche Periodika, die auch sonst Annoncen aufnahmen, stammte gleichfalls noch aus der PreßO. Auf Betreiben LIENBACHERS war sie in der Regierungsvorlage nicht mehr enthalten,<sup>639</sup> wurde jedoch vom AH-Ausschuss wieder eingefügt, und zwar mit der Begründung, dass die Aufnahme von Inseraten die Stempelpflicht begründe, eine Ansicht, der LIENBACHER widersprach.<sup>640</sup> Auch wollte die Regierungsvorlage, dass amtliche Erlässe auf der ersten Seite abgedruckt werden, was vom AH jedoch abgelehnt wurde.

Obwohl LISZT diese Veröffentlichungspflicht – systematisch richtig – unter die „besonderen Belastungen der Preßgewerbe“ reihte, verteidigte er sie als „im öffentlichen Interesse geboten“ und „keine unbillige Bedrückung der Presse“ enthaltend. Ihr Wegfall könnte „die Behörde in die Lage setzen ..., als Bittstellerin bei verschiedenen Redaktionen, vielleicht vergeblich, um die Aufnahme ihrer Erlässe anzusuchen.“ So wie LIENBACHER meinte auch LISZT,

<sup>636</sup> BERNER (1876) 328 f; vgl AUSTERLITZ (1902) 109; INGWER (1902) 16.

<sup>637</sup> LISZT (1878) 137.

<sup>638</sup> 653 BlgAH 8. Sess § 4, vgl LISZT (1878) 138.

<sup>639</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 24r.

<sup>640</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 11; LIENBACHER (1863) 128.

dass Advokaten, Ärzte und Lehrer viel mehr sogar unentgeltlich machen müssen.<sup>641</sup> Strittig konnte allenfalls sein, ob auch zB wissenschaftliche Zeitschriften, die lediglich „literarische Anzeigen“ aufnahmen, zur Aufnahme amtlicher Erlässe verpflichtet werden konnten. BERNER bezeichnete dies als eine „am Buchstaben haftende Interpretation“,<sup>642</sup> während LISZT überlegte, dass zB ein antiquarischer Fund sehr wohl in einer Fachzeitschrift amtlich verlautbart werden könnte.<sup>643</sup>

Zeitpunkt und Art der Einrückung waren im Gesetz nicht näher geregelt. Bei Weigerung des Redakteurs hatte dasselbe Verfahren wie beim Berichtungszwang einzutreten.<sup>644</sup> Wie schon bisher, so galt auch nach PreßG 1862 das unbedingte Verbot, amtliche Mitteilungen zu „glossieren“, dh mit Zusätzen oder Bemerkungen zu versehen.<sup>645</sup>

---

<sup>641</sup> LIENBACHER (1861) 30; LISZT (1878) 141.

<sup>642</sup> Zitiert in LISZT (1878) 142.

<sup>643</sup> LISZT (1878) 142, die von ihm ebd zitierten Bestimmungen (zB das „Schatzdrittel“-HfKD 16. 6. 1846 JGS 970) nehmen jedoch auf das gegenständliche Problem keinen Bezug, sondern sind wohl eher als Beispiel dafür gedacht, welche amtlichen Mitteilungen auch in Fachzeitschriften veröffentlicht werden könnten.

<sup>644</sup> LISZT (1878) 143.

<sup>645</sup> PreßG § 22 Abs 2.



### III. Preßpolizeirecht

#### A. Organisationsrecht

##### 1. Allgemeines

Mit dem Vollzuge des PreßG 1862 waren gleich vier Ministerien – „das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz, des Krieges und der Polizei“ – beauftragt, wobei sich die Zuständigkeit des Kriegsministers allerdings nur auf die Anwendbarkeit des PreßG 1862 auf die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen bezog. 1865–67 wurden Staatsministerium und Polizeiministerium zunächst provisorisch in der Hand BELCREDIS vereint; und nach dem Zwischenspiel eines Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit (1868–70) wurde das öffentliche Sicherheitswesen, damit auch die Preßpolizei, im Jahre 1870 dem 1867 wiedererrichteten Innenministerium übertragen.<sup>646</sup> Die Befugnisse der Preßpolizei waren im Vergleich zur PreßO 1852 geringer: Mit der PPO 1862 war die eigenständige Strafgewalt der Preßpolizei beseitigt worden,<sup>647</sup> und im übrigen Vollzug hatten die Staatsanwälte eine dominierende Position erlangt. Dies hatte auch FRANZ JOSEPH bei der Sanktion der Regierungsvorlage am 3. 10. 1861 anerkannt, als er in einer handschriftlichen Randbemerkung den Justizminister „besonders dafür verantwortlich“ erklärte, dass bei „der wichtigen Aufgabe, die durch dieses Gesetz der Staatsanwaltschaft zufällt ... diese Behörde mit hinreichenden und ihren Aufgaben gewachsenen Kräften versehen werde“.<sup>648</sup>

##### 2. Die gerichtliche Polizei in Preßsachen

Das Ende der neoabsolutistischen Zensur bedeutete auch das Ende der Bücherrevisionsämter. Bei den Beratungen zum PreßG 1862 beantragte GLASER eine entsprechende Erwähnung im Gesetz, dies wurde „aber als überflüssig angesehen, weil diese Ämter mit dem neuen Preßgesetze von selbst fallen.“<sup>649</sup> Ein Erlass des Polizeiministeriums vom Jänner 1863<sup>650</sup> wies auf die Beendigung der Tätigkeit der Revisionsämter hin und erklärte, dass Sendungen von Preßerzeugnissen aus dem In- und Ausland künftig nur mehr der post- oder zollamtlichen Behandlung unterliegen sollten. Es scheint, dass diese grundlegende Neuerung nicht überall sofort zur Kenntnis genommen wurde.

---

<sup>646</sup> VO 15. 2. 1870 RGBI 12; MAYERHOFER/PACE (1895) 483.

<sup>647</sup> PPO 1862 § 1.

<sup>648</sup> HHStA KZ 3093/1861 (Karton 14).

<sup>649</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 4v.

<sup>650</sup> PME 27. 1. 1863 Z 7191/1537, LIENBACHER (1868) Nr V.

So brachte das Finanzministerium den Zollämtern noch 1865<sup>651</sup> in Erinnerung, dass diese „nicht berufen sind, in die Untersuchung einzugehen, ob unter der Sendung Bücher oder sonstige Presserzeugnisse sich befinden, deren Verbreitung verboten ist“, und dass sie im Fall, dass sie eine Preßübertretung wahrnehmen, der Staatsanwaltschaft bzw der Sicherheitsbehörde Anzeige machen sollten. Ein wenige Tage später ergangener Erlass des Handelsministeriums<sup>652</sup> sprach Entsprechendes für die k.k. Postämter aus.

Gleichwohl brachte das PreßG 1862 nicht das Ende jeder Revisionstätigkeit. Der eben genannte Erlass des Polizeiministeriums 1863<sup>653</sup> führte dazu aus, dass sich Staats-, Justiz- und Polizeiministerium darauf geeinigt hätten, dass die Aufsicht über die auswärtige Presse im Polizeiministerium „concentriert“ werden solle. Lediglich bei Gefahr im Verzuge sollten die Landeschefs entsprechende Anträge an die Staatsanwaltschaft stellen, im übrigen sollten sie das Polizeiministerium von allen Vorfällen in Kenntnis setzen, damit dieses „über die Nothwendigkeit oder Rätlichkeit der Anstrengung des Verbots“ urteilen könne. „Raschheit“ und Vermeidung aller „Weitwendigkeit“ waren oberstes Gebot. Das Justizministerium seinerseits verpflichtete die Staatsanwälte, bei ausländischen Druckschriften nur im Einvernehmen mit dem Polizeiministerium vorzugehen.<sup>654</sup>

Die notwendige Reorganisation der Polizei für inländische Preßerzeugnisse erfolgte durch die Amtsinstruktion 1863, wobei es LIENBACHER gelang, die Aufgaben von Staatsanwaltschaft und Polizei sinnvoll zu verbinden. „Das Revidiren zweier von einander unabhängiger Behörden in gleicher Art und in derselben Richtung ist in der That entbehrlich und unnütz kostspielig, auch verlässt sich dabei eine Behörde auf die andere und dadurch ist das öffentliche Interesse oft auf beiden Seiten wahrhaft – verlassen.“<sup>655</sup>

Die Amtsinstruktion 1863 sah daher vor, dass die Sicherheitsbehörde der Staatsanwaltschaft in allen Landeshauptstädten und wo es sonst noch „wünschenswerth“ erschien, eine „erforderliche Anzahl von Mitgliedern ... zur Ausübung der Functionen der gerichtlichen Polizei in Preßsachen“ zuzuweisen hatte (Nach einem Übereinkommen des Justiz- und des Polizeiministeriums von 1863 erfolgte dies tatsächlich aber nur in Wien, Prag, Lemberg und Venedig<sup>656</sup>). Die Bestimmung der Zahl und die Auswahl der Mitglieder sollten möglichst einvernehmlich durch den Vorsteher der Sicherheitsbehörde und den Staatsanwalt erfolgen; bezüglich der ausländischen Druckschriften sollte die gerichtliche Polizei von besonderen, vom Polizeiministerium bestimmten Organen besorgt werden, die sich mit der Staatsanwaltschaft in Wien ins Einvernehmen zu setzen hatten. Für Einzelfälle konnten die Beamten der gerichtli-

<sup>651</sup> Erlass des Finanzministeriums 15. 5. 1865 Z 15.955/356, LIENBACHER (1868) Nr XXIX.

<sup>652</sup> Erlass des Handelsministeriums 30. 6. 1865 Z 4673/1215, LIENBACHER (1868) Nr XXX.

<sup>653</sup> PME 27. 1. 1863 Z 7191/1537, LIENBACHER (1868) Nr V.

<sup>654</sup> JME 4. 2. 1863 Z 114, LIENBACHER (1868) Nr VI = GELLER 56.

<sup>655</sup> LIENBACHER (1863) 259.

<sup>656</sup> JME 4. 2. 1863 Z 114, LIENBACHER (1868) Nr VI; vgl auch LIENBACHER (1863) 262.

chen Polizei von sich aus Hilfspersonal „auf kurzem Wege in Anspruch ... nehmen.“ Das Amt war womöglich im Amtsgebäude der Staatsanwaltschaft einzurichten. Die Sicherheitsbeamten waren an die Aufforderungen und Weisungen der Staatsanwälte gebunden und hatten auch „den Anforderungen der Strafgerichte und deren Untersuchungsrichter zu entsprechen“.<sup>657</sup> Sie sollten die Pflichtexemplare und andere ihnen zukommende Druckschriften lesen, Preßdelikte zur Anzeige bringen, polizeiliche Erhebungen und Vorkehrungen für das Strafverfahren durchführen. Der eigene Wirkungsbereich der Sicherheitsbehörde war damit juristisch nicht eingeeengt; doch erfüllte diese Tätigkeit zugleich die gesetzlichen Aufgaben der Staatsanwaltschaft und der Polizei, beide konnten von dieser Synergie profitieren. Erleichtert wurde dies noch durch Bestimmungen der Amtsinstruktion, wie dass der Amtsverkehr „stets unmittelbar und soviel als möglich bloß mündlich“ zu erfolgen habe.<sup>658</sup>

LIENBACHER berichtete, dass gegen die Einrichtung der gerichtlichen Polizei „mehrfache[...] Bedenken“ gehegt wurden. Er verteidigte seine Erfindung aber mit der prinzipiellen Erwägung, dass mit dem PreßG 1862 allgemein der Übergang „von der bisherigen politisch-polizeilichen Prävention zur strafrechtlichen und strafgerichtlichen Repression“ erfolgt sei. Dies erfordere eine Änderung in der Organisationsstruktur; aus einzelnen Bestimmungen des PreßG könne selbst abgeleitet werden, dass gewisse Sicherheitsbehörden den Staatsanwälten zu unterstehen haben: So habe der Staatsanwalt die Einstellung einer Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde zu veranlassen; ähnliches gelte für die Vornahme und die Aufhebung einer Beschlagnahme. „Dass dieses Veranlassen nicht bloss Gelegenheit geben, sondern vollziehen bedeutet, ist klar“, da andernfalls „der Staatsanwalt ohne eigentliche Executive seiner Entschliessungen wäre“.<sup>659</sup> Auch die Sicherheitsbehörde profitiere vom Lesen der Pflichtexemplare, da sie fortwährend „in der Kenntniss der literarischen Tagesströmung“ sei und auch sonst für andere Zwecke sich Notizen machen könne. Hingegen sei „die Staatsanwaltschaft nach ihrem Organismus wie bisher auch künftig nicht geeignet ..., das Revisionsgeschäft, wo dieses grösseren Umfang annimmt, mit der nothwendigen Genauigkeit und Raschheit zu besorgen.“<sup>660</sup> Staatsanwälte hätten eine ganz andere Vorbildung als Bücherrevisoren; sie könnten lediglich eine Superrevision der von der Polizei als bedenklich angezeigten Stellen vornehmen. Auch eine Kostenvermehrung sei nicht zu besorgen, da die Polizei nur dort abgezogen würde, wo sie nunmehr entbehrlich sei; und Reibereien zwischen verschiedenen Organen seien eher dort anzunehmen, wo sie nicht in direkter Verbindung zueinander stünden. Da dem Staatsanwalt das Anklagerecht zukomme, sei er natürlicherweise der „Dominus litis“, und die Sicherheitsbehörde müsse sich ihm unterordnen.

LISZT würdigte die Einführung der gerichtlichen Preßpolizei voll und ganz. Konflikte zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei wegen der Beschlag-

<sup>657</sup> LISZT (1878) 151.

<sup>658</sup> Amtsinstruktion §§ 21–24. Vgl auch LISZT (1878) 150.

<sup>659</sup> LIENBACHER (1863) 252, 254.

<sup>660</sup> LIENBACHER (1863) 258 f.



nahme einzelner Druckschriften, wie sie etwa in Preußen wiederholt vorgekommen seien, seien in Österreich nicht möglich.<sup>661</sup> Und gerade der Vergleich mit dem allgemeinen Strafprozessrecht<sup>662</sup> zeige, „daß das Verhältniß zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in Preßsachen ein viel innigeres ist als in allen anderen Fällen“,<sup>663</sup> und plädierte für ihre „Ausdehnung auf alle Fälle einer strafgerichtlichen Verfolgung“, welche „an Raschheit, Energie und Einfachheit nur gewinnen“ könne.<sup>664</sup>

### 3. Die Organisation der Zensur im Weltkrieg

Der Weltkrieg stellte die österreichischen Zivil- und Militärbehörden bei der Kontrolle der Presse vor nicht unerhebliche organisatorische Schwierigkeiten. Die Armee war – als „pragmatische Angelegenheit“ – in ganz Österreich-Ungarn einheitlich organisiert; hier wirkte als oberste Zensurbehörde das Kriegspressequartier.<sup>665</sup> Daneben hatten aber auch die zivilen Zoll-, Polizei- und Justizbehörden weiterhin ihre bisherige Revisionstätigkeit auszuüben, die durch den Krieg nicht unbeträchtlich vermehrt worden war. Führend blieben zunächst die Staatsanwaltschaften, die weiterhin die Preßpolizei handhabten und nun nicht nur mit den Mitteln des PreßG und der StPO, sondern auch mit den Maßnahmen des AusnahmsG, wie insbesondere der Einstellung periodischer Blätter, gegen die Presse vorgehen. Zur Koordination aller mit Ausnahmsverfügungen arbeitenden Behörden war bereits 1912 beschlossen worden, im k.u.k. Kriegsministerium ein Kriegsüberwachungsamt (KÜA) einzurichten, in dem Vertreter des k.u.k. Kriegsministeriums, des Generalstabes und der Zivilverwaltung vereint waren. Bemerkenswerterweise erstreckte sich das Wirkungsfeld des KÜA nur auf Cisleithanien; Ungarn hatte auch hier erfolgreich seine Unabhängigkeit behauptet und eine eigene Kriegsüberwachungskommission gebildet, die über einen Verbindungsoffizier mit dem KÜA in Kontakt trat.<sup>666</sup> Innerhalb des KÜA bestanden mehrere Gruppen, von denen die Gruppe II für die Zensur zuständig war, diese war in Presse-, Brief- und Telegrammzensur unterteilt, die Pressezensur wiederum in politische Zensur (durch Zivilbeamte vollzogen) und Militärzensur (durch Offiziere vollzogen).<sup>667</sup> Formell war aber auch weiterhin scharf zu unterscheiden, ob es sich um einen Akt der Strafjustiz, der politischen oder der Militärbehörden handle. Übergriffe durch letztere kamen häufig vor.<sup>668</sup> Für Außenstehende war das Kompetenzgewirr undurchschaubar; und die *Arbeiter-Zeitung* stellte die Frage: „Wer ist für die Zensur verantwortlich? – Und das ist nun das Wundersame an der Sache: Das weiß man nicht!“ Nicht zuständig sei der Justizminister, weil die

<sup>661</sup> LISZT (1878) 169.

<sup>662</sup> StPO 1873 § 36.

<sup>663</sup> LISZT (1878) 151, Hervorhebung im Original.

<sup>664</sup> LISZT (1878) 152.

<sup>665</sup> SPANN (1972) 68; DÖRFLER/PENSOLD (2001) 278.

<sup>666</sup> SPANN (1972) 57; SPANN (1991) 34.

<sup>667</sup> Eingehend SPANN (1972) 53 ff.

<sup>668</sup> SPANN (1972) 83 ff.

Staatsanwälte hier nicht als Justizorgane tätig seien; auch der Statthalter exekutiere bloß, entscheide aber nicht selbst; in Wahrheit wirke eine Vielzahl von Personen auf die Staatsanwälte ein, und niemand Sorge dafür, dass weniger, sondern alle, dass mehr unterdrückt werde.<sup>669</sup>

Nach der politischen Wende von 1916 wurde das KÜA wegen seiner Vermengung von gesamtstaatlichen und cisleithanischen Befugnissen als verfassungsrechtlich unhaltbar erkannt und daher 1917 in eine „Ministerialkommission im Kriegsministerium“ umgewandelt, die zwar die Verbindung zwischen k.k. und k.u.k. Beamten bestehen ließ, aber an die Spitze jeder der beiden Gruppen einen eigenen Vorsitzenden stellte. Das bis dahin bestehende Weisungsrecht des Armeekorps-Oberkommandos wurde beseitigt.<sup>670</sup> Schon zuvor, im Februar 1917, waren die Staatsanwälte entmachtet und die Zensur war nach dem AusnahmsG allein den politischen Behörden anvertraut worden; die Staatsanwälte hatten sich nur mehr an StG und StPO zu halten.<sup>671</sup>

## B. Hinterlegungspflicht

### 1. Der Hinterlegungszeitpunkt in Friedenszeiten

„Der Unterschied des neuen Gesetzes von der Preßordnung vom 27. Mai 1852 darf als der rückhaltlose Übergang von dem Präventiv-Systeme zu dem der Repression hinlänglich bezeichnet werden. Wenn es in dieser Beziehung schon als entscheidend gelten mag, daß der Entwurf von jeder Verpflichtung, was immer für eine Druckschrift vor dem Beginne ihrer Hinausgabe der Sicherheitsbehörde vorzulegen, Umgang nimmt, und daß es rücksichtlich der Herausgabe periodischer Druckschriften das System der Concessionen gänzlich aufgibt, so muss es als der wichtigste Schritt zur Verwirklichung eines freiheitlichen Rechtszustandes der Presse erkannt werden, daß überall der Einfluß, welchen die Administrativbehörden derselben gegenüber geübt haben, auf jenes geringste Maaß zurückgeführt wurde, ohne daß die Erhaltung geordneter Zustände nicht gedacht werden kann.“<sup>672</sup> Diese Sätze aus dem Bericht der Kommission des Justizministeriums mussten bei Liberalen zu den größten Hoffnungen Anlass geben. Tatsächlich sah der Entwurf vor, dass Herausgabe und Hinterlegung des Pflichtexemplars, wie schon nach dem PreßG 1849, gleichzeitig zu erfolgen hatte.<sup>673</sup> Wie bereits im vorherigen Kapitel deutlich gemacht wurde, war die Gleichzeitigkeit von Hinterlegung und Verbreitung essentiell für eine freie Presse. „Eine halbe Minute vorher wäre schon Prävention, Zensur gewesen.“<sup>674</sup>

<sup>669</sup> AZ v. 16. 2. 1915: „Wer ist für die Zensur verantwortlich?“ (TBA, Mappe Zensur 1914–1918).

<sup>670</sup> SPANN (1972) 60.

<sup>671</sup> SPANN (1972) 211 f.

<sup>672</sup> AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514/47½) fol 9r–9v.

<sup>673</sup> AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514/47½) § 13.

<sup>674</sup> SPANN (1972) 33.

Dennoch wurde eine solche für bestimmte Druckschriften beschlossen, und zwar auf Antrag des Staatsrats, der auf die 1851 in Preußen und Baden erlassenen reaktionären Preßgesetze hinwies, welche beide für nichtperiodische Druckschriften unter 20 Bogen eine Hinterlegung 24 Stunden vor Verbreitung vorschrieben. Diese 24-Stunden-Frist ging daher auf Antrag des Staatsrates auch in die Regierungsvorlage ein; allerdings nur für Schriften bis maximal fünf Druckbogen, während umfangreichere Schriften, entsprechend des LIENBACHER-Entwurfes, von jeder Hinterlegungspflicht befreit sein sollten.<sup>675</sup> LIENBACHER bedauerte diese Änderung;<sup>676</sup> er rechtfertigte sie aber im Nachhinein damit, dass für diese weder ein verantwortlicher Redakteur noch eine Kautionsgarantie bestünde, „und dass Flugschriften eine rasche Verbreitung finden und eine zündende Wirkung ausüben können.“ Insbesondere könne „die Nichteinhaltung der Frist ..., welche die rechtzeitige Beschlagnahme vereitelt, schon für sich allein als Beweis der Kenntniss von dem strafbaren Inhalt gelten“; und schließlich stellte er apodiktisch fest: „So lange eine Präventivmassregel nicht censorischen Charakter annimmt, welcher der Massregel des §. 17 in keiner Weise eigen ist, verträgt sie sich vollkommen mit der Pressfreiheit.“<sup>677</sup> Ein Zensurcharakter käme dem § 17 aber schon deshalb nicht zu, weil „nur die Gerichte über die Sträflichkeit des Inhaltes und über die Rechtmäßigkeit einer Beschlagnahme entscheiden sollten“.<sup>678</sup>

Merkwürdigerweise nahm das AH an dieser allerdings präventiven Maßnahme keinen Anstoß. Im HH suchte Graf THUN eine Milderung herbeizuführen, indem die Sicherheitsbehörde, bei der die Schrift zu hinterlegen war, auch eine „ausdrückliche Bewilligung zur unverweilten Austheilung der bezüglichen Druckschrift“ erteilen können sollte. Dies wurde als zweckmäßig anerkannt, Polizeiminister MECSÉRY wandte jedoch ein, dass dies nicht die Sicherheitsbehörde allein entscheiden dürfe. Die endgültige, schwer verständliche und nur aus ihrer Entstehungsgeschichte richtig zu deutende, Fassung erhielt § 17 PreßG dann durch das HH-Mitglied LICHTENFELS: Die „Austheilung oder Versendung von [nichtperiodischen] Druckschriften ... [könne] mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde, bezüglich der Staatsanwaltschaft, auch vor Verlauf der Frist von 24 Stunden stattfinden.“<sup>679</sup> Es war also sowohl die Zustimmung des Staatsanwaltes als auch der Polizeibehörde notwendig.<sup>680</sup> – Auch in der Literatur stieß die offensichtlich zensurartige Bestimmung des § 17 zu-

<sup>675</sup> HHStA JStR 203/1861 (Karton 3) fol 48r.

<sup>676</sup> LIENBACHER (1861) 14.

<sup>677</sup> LIENBACHER (1863) 114 f.

<sup>678</sup> LIENBACHER (1861) 24.

<sup>679</sup> StPHH 1. Sess 530–532; vgl LIENBACHER (1863) 112 f; TRENKLER (1953) 34.

<sup>680</sup> LISZT (1878) 158. – Die VO 18. 4. 1850 RGBI 156, wonach Kundmachungen der katholischen Kirche von der 24-stündigen Frist ausgenommen waren, und Art III des Konkordats 1855 blieben durch das PreßG 1862 unberührt: Erlass des Staatsministeriums an sämtliche Länderchefs 19. 1. 1863 Z 7079, LIENBACHER (1868) Nr IV, vgl LIENBACHER (1863) 228; LIENBACHER (1868) 3.

nächst noch kaum auf Kritik; erst um die Jahrhundertwende mehrten sich die Stimmen zu ihrer Abschaffung.<sup>681</sup>

Festzuhalten bleibt allerdings, dass das PreßG für die periodischen Druckschriften – und damit für den politisch wohl wichtigsten Bereich der Presse – nur eine Gleichzeitigkeit von Hinterlegung und Verbreitung verlangte. Hiebei wurde der Begriff der „Gleichzeitigkeit“ in der Fachliteratur dahin interpretiert, dass der Augenblick gemeint sei, „in welchem der Hinterleger des Probeexemplars seinen Weg zur Behörde antritt“; es sei nicht die Empfangnahme ausschlaggebend. Die Übergabe selbst stelle keine Verbreitung dar.<sup>682</sup> Wurden aber Exemplare um 7.45 Uhr zur Post gegeben und das Pflichtexemplar erst um 8.15 Uhr hinterlegt, so war dies strafbar.<sup>683</sup> Erfolgte die Hinterlegung bei Polizei und Staatsanwaltschaft nicht gleichzeitig, so lief die Frist erst ab der zweiten Hinterlegung.<sup>684</sup> Eine Zensur, eine Überprüfung der periodischen Druckschrift noch vor Verbreitung, konnte daher nicht mehr stattfinden – es sei denn, der Drucker selbst wollte dies: So etwa JOHANN OPLETAL, der Drucker, Herausgeber und Redakteur der anarchistischen Zeitschrift *Matice dělnická*. Er druckte überhaupt zunächst nur die Pflichtexemplare und dann 4–6 Exemplare für sich selbst; erst nach der erfolgten Beanstandung wurden die übrigen Exemplare gedruckt, „so daß die eigentlich erste Ausgabe, mit Bezugnahme auf die erfolgte Confiscation, als zweite Ausgabe verbreitet wurde.“<sup>685</sup> Das RG, das sich im Jahr 1900 mit OPLETAL zu beschäftigen hatte, ließ offen, ob eine solche Vorgangsweise vom Gesetz gedeckt war.

Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde hatten dafür Sorge zu tragen, dass die Übernahme der Pflichtexemplare rechtzeitig erfolgen konnte; LISZT folgerte daraus, dass die Behörde rund um die Uhr geöffnet sein müsse. Die dazu bestimmten Mitarbeiter hatten bei periodischen Druckschriften auf jedem einzelnen übergebenen Exemplar den Zeitpunkt der Übergabe anzumerken und zu unterschreiben. Eine Bestätigung erfolgte nur auf Verlangen der Partei (im Gegensatz zum deutschen RPreßG, wo die Bestätigung immer ausgefolgt wurde).<sup>686</sup>

## 2. Der Hinterlegungszeitpunkt bei Suspension der Grundrechte

Die Gleichzeitigkeit von Hinterlegung und Verbreitung galt allerdings nur für Friedenszeiten. Mochte die Regierung von den Möglichkeiten des AusnahmsG Gebrauch und suspendierte den Art 13 StGG-ARStB, so wurde „die

<sup>681</sup> ADLER (1891) 15; FRIEDMANN (1901) 153; BURCKHARD (1902) 3. – Als ARTHUR SCHNITZLER 1897 seinen *Reigen* bei einem Berliner Verleger drucken lassen wollte, riet ihm dieser, „das Stück in Österreich drucken zu lassen; wenn es dort einmal durch die Vorzensur [!] gegangen sei, sei der Weg frei“, während in Deutschland Beschlagnahme und Strafprozess drohen. Die erste ungekürzte Ausgabe erschien tatsächlich 1903 in Wien. Vgl BREUER (1982) 220 f (dort auch das Zitat).

<sup>682</sup> LISZT (1878) 158.

<sup>683</sup> OGH 28. 2. 1879 GRANICHSTÄDTEN Nr 91.

<sup>684</sup> LIENBACHER (1863) 113.

<sup>685</sup> Erkenntnis des RG 3. 7. 1900, Slg HYE Nr 1006.

<sup>686</sup> Amtsinstruktion § 6; LISZT (1878) 160.

Verwaltungsbehörde“ (= der Statthalter) ermächtigt, „für die Hinterlegung der Pflichtexemplare im Sinne des § 17 des Preßgesetzes eine Frist zu bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu drei Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf acht Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.“<sup>687</sup>

Diese Ermächtigung war keine Verpflichtung: Als 1884 in den Gerichtssprengeln Wien, Korneuburg und Wiener Neustadt Art 13 StGG-ARStB suspendiert wurde, unterblieb eine Vorverlegung des Hinterlegungszeitpunktes.<sup>688</sup> Bei der Suspension 1898 in Galizien wurden einige, jedoch nicht alle Zeitungen zu einer vorherigen Hinterlegung verpflichtet.<sup>689</sup>

Am bedeutendsten war die in ganz Cisleithanien erfolgte Vorverlegung des Hinterlegungszeitpunktes während des Ersten Weltkriegs: Sie erfolgte auf Grundlage der Regierungsverordnung vom 25. 7. 1914<sup>690</sup> länderspezifisch, in Österreich unter der Enns mit einer Verordnung des Statthalters RICHARD Graf BIENERTH vom 26. 7., die die Frist zur Hinterlegung mit einer Stunde vor Verbreitung für periodische Schriften, mit acht Tagen für sonstige Schriften festlegte.<sup>691</sup> Am 30. 7. wurde dies noch dadurch ergänzt, dass solche periodische Schriften, die zwischen Mitternacht und acht Uhr früh erschienen, sowie fremdsprachige Schriften zumindest zwei Stunden vor Verbreitung hinterlegt werden mussten.<sup>692</sup> Das gesetzlich mögliche Maximum wurde also bei nichtperiodischen Schriften voll ausgenützt, nicht aber bei periodischen Schriften – die allerdings durch eine Dreitagesfrist völlig wertlos geworden wären!

Die Pflicht zur Vorlage der Druckschriften blieb den ganzen Krieg über aufrecht und war so Grundlage für die Zensur der Jahre 1914–1918. Erst als bekannt wurde, dass die Provisorische Nationalversammlung – in einem offenbar revolutionären Akt – die Zensur beseitigen wollte,<sup>693</sup> beschloss das Ancien Régime, dem zuvorzukommen; am 29. 10. 1918 hob Statthalter BLEYLEBEN aufgrund einer entsprechenden Weisung des Innenministers die Verord-

<sup>687</sup> AusnahmsG, BERNATZIK Nr 149, § 7 lit b.

<sup>688</sup> Vgl die im Gefolge der VO des Gesamtministeriums 30. 1. 1884 RGBl 15 ergangene VO des Statthalters von Österreich u.d.E. 31. 1. 1884, *Wiener Zeitung* Nr 27 v. 1. 2. 1884.

<sup>689</sup> Vgl oben 508.

<sup>690</sup> VO 25. 7. 1914 RGBl 158.

<sup>691</sup> LGBl Ö.u.d.E. 1914/94 = *Wiener Zeitung* Nr 173 v. 28. 7. 1914, 3. Vgl SPANN (1972) 48 ff. Siehe auch ROTHE (2003) 293, wonach KRAUS von seiner *Fackel* bereits acht Tage vor Erscheinen einen Bürstenabzug einreichte. Rechtlich wäre er nur zur Einhaltung der 24-Stunden-Frist verpflichtet gewesen; offenbar aber lag die längere Frist in seinem eigenen Interesse.

<sup>692</sup> LGBl Ö.u.d.E. 1914/96. – Die entsprechenden Verordnungen für die übrigen Kronländer erfolgten in Oberösterreich durch Kundmachung des Statthalters 26. 7. 1914 LGBl 47; in Kärnten durch VO des Landespräsidenten 26. 7. 1914 LGBl 29; in Mähren mit VO des Statthalters 26. 7. 1914 LGBl 40; in Tirol und Vorarlberg mit VO des Statthalters 26. 7. 1914 LGBl 71; in der Krain mit Kundmachung des Landespräsidenten 26. 7. 1914 LGBl 28. Vgl LÖFFLER (1914) 227.

<sup>693</sup> Vgl den Eintrag in der *Wiener Zeitung* Nr 250 v. 29. 10. 1918, 3 f.

nungen vom 26. 7. und 30. 7. 1914 wieder auf.<sup>694</sup> Die Suspension der Grundrechte selbst blieb bis zum Ende der Monarchie bestehen.

### 3. Gegenstand der Hinterlegung

Eine wesentliche Erleichterung gegenüber der PreßO war, dass nach dem PreßG – abgesehen von den exemten Druckschriften (Preiszettel, Visitenkarten etc.) – auch alle nichtperiodischen Druckschriften, die fünf Bogen im Druck überstiegen, gänzlich von der Hinterlegungspflicht befreit wurden.<sup>695</sup> Im Bericht der Kommission des Justizministeriums wurde eine Verpflichtung für derartige Schriften schlicht als „überflüssig“ bezeichnet.<sup>696</sup> Dem war zuzustimmen: Der Aufwand für eine amtswegige Überprüfung der Inhalte ganzer Bücher stand mit der Gefahr, die von solchen Schriften ausgehen konnte, in keinem Verhältnis.

Gegenstand der Hinterlegung waren also außer den Zeitungen und Zeitschriften vor allem Plakate, Flugblätter und kleine Broschüren; bei den Beratungen im Justizministerium hatte LIENBACHER besonders die Wichtigkeit der Überprüfung von Flugschriften betont, weil diese durchaus gleich (gefährlich) wie periodische Schriften sein konnten.<sup>697</sup> Für diese nichtperiodischen Druckschriften musste bei der Hinterlegungsbehörde ein eigenes Verzeichnis geführt werden (Formular C in der Anlage zur Amtsinstruktion 1863), das vierteljährlich abzuschließen war, „um sie auf Verlangen den höheren Behörden zur Kontrolle der richtigen Ablieferung der übrigen Pflichtexemplare im Originale vorlegen zu können“.<sup>698</sup> 1865 erklärte das Polizeiministerium jedoch, auf die Vorlage dieser Verzeichnisse künftig verzichten zu wollen.<sup>699</sup>

Das OLG Prag entschied 1863,<sup>700</sup> dass es bei der Hinterlegungspflichtigkeit auch auf das Format ankommen müsse, was von LISZT bestritten wurde, da das Gesetz allein auf die Zahl der Druckbogen abstelle; auch die „Zahl der Blätter, aus welchen der Bogen besteht“, sei irrelevant. Doch seien auch alle Beilagen mitzuzählen; umgekehrt unterlägen Lieferungen zu einem Gesamtwerk, die für sich alleine weniger als 5 Bögen betragen, nicht der Hinterlegungspflicht, auch wenn das Gesamtwerk diese Grenze überschreite. Maßgebend sei immer „nur die einzelne vorliegende Druckschrift“.<sup>701</sup>

Betroffen waren daher idR auch Photographien. Dies wurde vielfach als besonders belastend empfunden, weshalb Staats-, Justiz- und Polizeiministerium 1863 beschlossen, dass in den Fällen, wo sowohl an die Sicherheitsbehörde als auch an die Staatsanwaltschaft ein Pflichtexemplar abzugeben war, die

<sup>694</sup> VO des Statthalters von Österreich u.d.E. 29. 10. 1918, *Wiener Zeitung* Nr 251 v. 30. 10. 1918, 5. Vgl oben 511 f.

<sup>695</sup> PreßG 1862 § 17 Abs 1; vgl BACHLEITNER (2000) 202.

<sup>696</sup> AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514/47½) fol 8v.

<sup>697</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 18v.

<sup>698</sup> Amtsinstruktion 1863 § 6.

<sup>699</sup> PME 27. 12. 1865 Z 8300/1978, LIENBACHER (1868) Nr XXXIII.

<sup>700</sup> OLG Prag 11. 8. 1863, zit n LISZT (1878) 156.

<sup>701</sup> LISZT (1878) 156 f.

Sicherheitsbehörde ihr Exemplar nach erfolgter Prüfung auf Verlangen zurückzugeben hatte. Pflichtexemplar und erfolgte Rückgabe waren allerdings in ein Verzeichnis einzutragen.<sup>702</sup>

Ausdrücklich wurden 1865 auch Theaterzettel von der Hinterlegungspflicht befreit, was an sich nicht notwendig gewesen wäre, da diese ja schon unter den Begriff der exemten Druckschriften fielen.<sup>703</sup>

An dieser Stelle ist auch noch auf die Gründung einer Vereinszeitschrift durch den Salzburger Stenographen-Verein 1865 hinzuweisen, anlässlich der die Polizeidirektion erklärte, dass „die Anwendung stenographischer Charaktere“ nur mit Erläuterung stattfinden dürfe.<sup>704</sup> Offenbar befürchtete sie, das Pflichtexemplar zwar zu erhalten, aber nicht prüfen zu können, ob sich darin etwas Strafbares befände.

#### 4. Sonstiges

Wie schon bisher, so war ein Pflichtexemplar bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabeortes zu hinterlegen; an Orten, an denen eine Staatsanwaltschaft ihren Sitz hatte, ein weiteres Exemplar bei dieser. Eine räumliche Zusammenlegung beider Behörden, wie sie in Wien, Prag, Lemberg und Venedig erfolgte, änderte an dieser „Verdopplung“ nichts. Ob unter „Ausgabeort“ der Druckort<sup>705</sup> oder der Ort der Verbreitung<sup>706</sup> zu verstehen war, war strittig. Es war der Behörde nicht möglich, auf die Hinterlegung der Pflichtexemplare zu verzichten (im Gegensatz zu den Freixemplaren).<sup>707</sup>

Verantwortlich für die Hinterlegung war der Drucker. In einem Fall, in dem Hauptblatt und Beilage von verschiedenen Druckereien hergestellt worden waren, entschied das Prager OLG, dass jede Druckerei für ihren Teil die Verantwortung trage.<sup>708</sup> Der Geschäftsleiter der Druckerei haftete auch dann, wenn er mit der Hinterlegung einen Laufburschen beauftragt hatte „und das Versäumnis lediglich dem jugendlichen Leichtsinne des letzteren zuzuschreiben ist.“ Wer sicher gehen wollte, der konnte nach Ansicht LIENBACHERS einfach zuwarten, bis er die Empfangsbestätigung in Händen hielt. „Will der Drucker diese Vorsicht nicht anwenden, so möge er auch für deren Unterlassung haften.“<sup>709</sup>

Im Gegensatz zur PreßO war es nach dem PreßG 1862 nicht mehr erforderlich, dass das Pflichtexemplar einer periodischen Druckschrift vom Redakteur signiert wurde. LISZT maß diesem Unterschied aber keine Bedeutung bei. Der Sinn der Hinterlegung bestehe weiterhin in der Erklärung, dass das hinter-

<sup>702</sup> PME 11. 11. 1863, Z 6978/1730, LIENBACHER (1868) Nr XVI = GELLER 28; vgl auch LISZT (1878) 160.

<sup>703</sup> Erlass des Staatsministeriums 17. 2. 1865 Z 403, LIENBACHER (1868) Nr XXVIII; LISZT (1878) 157.

<sup>704</sup> *NFP* Nr 122 v. 1. 1. 1865, Morgenblatt 3.

<sup>705</sup> So PME 31. 5. 1863 Z 3156/801, LIENBACHER (1868) Nr XIII;

<sup>706</sup> So LISZT (1878) 159; ebenso JME 2. 4. 1880 Z 19.240 GELLER 27.

<sup>707</sup> LIENBACHER (1863) 120.

<sup>708</sup> OLG Prag 22. 12. 1863 GZ Nr 99/1864; vgl LISZT (1878) 158.

<sup>709</sup> LIENBACHER (1868) 40.

legte Exemplar den gleichen Inhalt wie die verbreiteten Exemplare habe. Ein inhaltliches Abweichen könnte eventuell als Betrug bestraft werden.<sup>710</sup>

Wie bisher, wurden die Pflichtexemplare nach Verwendung amtlichen und öffentlichen Bibliotheken zur Verfügung gestellt. Der bisherige Erlass aus 1854 wurde 1863 durch einen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Erlass ersetzt.<sup>711</sup>

### 5. Abschaffung der Hinterlegungspflicht?

Über eine gänzliche Abschaffung der Hinterlegungspflicht – und damit eine Beseitigung selbst der Nachzensur – wurde in der hier zu behandelnden Periode zwar diskutiert, doch war eine solche Forderung aussichtslos. Immerhin hatten die Thüringischen Staaten, angeführt von Sachsen-Coburg-Gotha, 1865/68 die Hinterlegungspflicht beseitigt, doch war sie 1874 mit dem RPreßG für das gesamte Deutsche Reich wiedereingeführt worden.<sup>712</sup>

Auf dem 10. Deutschen Juristentag sprachen sich zahlreiche deutsche und österreichische Juristen gegen die Hinterlegungspflicht aus. Ihre Argumente waren v.a., dass eine derartige Maßnahme bei keinem anderen Gewerbe vorkomme, dass die Presse unter ständige polizeiliche Aufsicht gestellt werde, dass die Presse finanziell belastet werde, ja, dass der Verzicht auf eine vorherige Hinterlegung dieser den Sinn geraubt habe, da die Beschlagnahme viel zu spät erfolge, und dass der präventive Charakter bei nichtperiodischen Druckschriften fehl am Platz sei, da diese nur langsam verbreitet werden.<sup>713</sup> Im deutschen RPreßG 1874 wurde lediglich von periodischen Druckschriften ein Exemplar verlangt, und auch hier waren wissenschaftliche u.ä. Periodika ausgenommen. LISZT plädierte für eine analoge Bestimmung in Österreich.<sup>714</sup> AUSTERLITZ blieb hier mit beiden Beinen am Boden: Man könne über die Nichtberechtigung der Hinterlegungspflicht „viel sagen; aber nach der Sachlage bliebe das eine so theoretische Erwägung – denn auf die Überwachung der Presse verzichtet ein Staat wie Österreich noch lange nicht – dass sie wirklich überflüssig wäre.“<sup>715</sup> Wie recht er hatte! Nicht einmal das von AUSTERLITZ selbst mit geschaffene PreßG 1922 konnte auf diesen letzten Rest der Zensur verzichten;<sup>716</sup> die Hinterlegungspflicht verschwand erst mit dem Inkrafttreten des MedG 1981.

<sup>710</sup> LISZT (1878) 159.

<sup>711</sup> JME 17. 4. 1863, Z 2714, LIENBACHER (1868) Nr X = GELLER 47; vgl LIENBACHER (1863) 229.

<sup>712</sup> RPreßG § 9; BERNER (1876) 217; LISZT (1878) 153.

<sup>713</sup> 10. VerhDJT II, 284; LISZT (1878) 154.

<sup>714</sup> RPreßG § 9; LISZT (1878) 155.

<sup>715</sup> AUSTERLITZ (1902) 108.

<sup>716</sup> PreßG 1922 § 20.



## C. Die Revision

### 1. Allgemeines

Die inhaltliche Überprüfung von Druckschriften erfolgte immer erst nach erfolgter Drucklegung und war daher Revision. Ob sie Vor- oder Nachzensur war, hing vom Hinterlegungszeitpunkt ab; die Tätigkeit selbst blieb im Wesentlichen gleich.<sup>717</sup> Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften waren verpflichtet, „von dem Inhalte der nach § 17 des Preßgesetzes vorgelegten Pflichtexemplare sogleich nach ihrer Hinterlegung Kenntniß zu nehmen.“<sup>718</sup> Die Sicherheitsbehörde hatte wegen aller wahrgenommener Officialdelikte dem zuständigen Staatsanwalt Anzeige zu erstatten und auch die „allenfalls gepflogenen Erhebungen und getroffenen Vorkehrungen mitzuteilen“. Sofern die Verbreitung bereits begonnen hatte, wurde erforderlichenfalls die Beschlagnahme eingeleitet; galt hingegen das AusnahmsG, so genügte eine Beanstandung, und die Zeitungsredaktion – die in der Regel mit dem Druck noch gar nicht begonnen, sondern nur einen Bürstenabzug als „Pflichtexemplar“ eingereicht hatte<sup>719</sup> – entfernte von selbst die beanstandeten Stellen.<sup>720</sup>

LIENBACHER sah in der Revisionstätigkeit primär eine Aufgabe „der gerichtlichen Polizei“, die daher in erster Linie zu ihrer Wahrnehmung berufen ist. Wo keine solche Behörde bestehe, müssten die Staatsanwaltschaften selbst diese Funktion ausüben.<sup>721</sup> Besonders hob er hervor, dass die Anzeige dem Staatsanwalt und nicht dem Gericht zu erstatten wäre und sprach die Hoffnung aus, dass dies einst für alle Officialdelikte gelten würde. Die Prüfung durch den Staatsanwalt habe auch den Zweck, „den Staatsanwalt in die Lage zu setzen, die Tendenz, die Haltung und den Einfluss von Druckschriften auf das Volk kennen zu lernen, um mittelst dieser genaueren Bekanntschaft mit den Druckschriften und dem literarischen Zeitgeiste sich selbst zur richtigen strafrechtlichen Beurtheilung zu befähigen und im Falle eingehender strafrechtlicher Anzeigen sogleich im Besitze der betreffenden Druckschriften zu sein.“<sup>722</sup>

Der weiter oben bereits genannte Erlass des Polizeiministeriums vom Jänner 1863<sup>723</sup> unterwies die Verwaltungsbehörden, dass Verbote von Druckschriften nur mehr durch die Gerichte vorgenommen werden könnten; „den Staatssicherheitsorganen beziehungsweise dem Polizeiministerium, fällt dagegen die Aufgabe zu, solche Verbote anzuregen und die Vorlagen dazu zu liefern.“ Es sei besonders darauf zu achten, ob der Preßinhalt „Merkmale einer nach den Strafgesetzen verpönten Handlung an sich trage; denn ohne dieses wäre überhaupt ein Verbot von einem Gericht nicht zu erlangen.“ Aber selbst

<sup>717</sup> Vgl die Ausführungen von SPANN (1972) 89 ff zum Vorgang der Zeitungszensur 1914–18.

<sup>718</sup> Amtsinstruktion 1863 § 7.

<sup>719</sup> Vgl die Bemerkung des Abg WOLF in StPAH 22. Sess 1461.

<sup>720</sup> Ausführlich AZ Nr 313 v. 11. 11. 1914 (TBA, Mappe Zensur 1914–1918).

<sup>721</sup> LIENBACHER (1863) 237 f.

<sup>722</sup> LIENBACHER (1863) 115.

<sup>723</sup> PME 27. 1. 1863 Z 7191/1537, LIENBACHER (1868) Nr V.

in diesen Fällen wäre es angesichts der Massenproduktion unmöglich, stets ein Verbot zu erwirken; „eine kluge Beschränkung“ auf „schwerer verpönte Gesetzwidrigkeiten, größeres Aergerniß oder gewichtige staatspolizeiliche Bedenken“ habe daher Platz zu greifen. „Die ernste wissenschaftliche Literatur soll nicht beirrt werden; ebenso wenig wäre auf veraltete Producte, zumal wenn sie schon lange unbehindert im öffentlichen Verkehr waren, zurückzugreifen“, von Ausnahmen abgesehen. „Darüber darf jedoch kein Zweifel bestehen, dass die Staatspolizei den allgemeinen Grundlagen der Gesellschaft, wie Religion und Sittlichkeit, der a.h. Person Sr. Majestät des Kaisers, dem a.h. Kaiserhause überhaupt, ferner der Integrität und Einheit des Reiches, auch auf diesem Gebiete einen kräftigen gesetzlichen Schutz zu sichern sorgfältig bestrebt sein müsse.“

## 2. Die Aufhebung der polizeilichen Verbote

Wenngleich also die Revision auch weiterhin stattfand, so mussten doch die Folgen nach dem PreßG 1862 andere als nach der PreßO sein. Der Bericht der Kommission des Justizministeriums 1861 stellte fest, „daß nach dem, dem Entwurf zu Grunde liegenden Gedanken in Zukunft kein Verbot einer vorhandenen Druckschrift, kein Verbot des Erscheinens oder der Verbreitung einer Zeitschrift, keine Entziehung des Postdebits erfolgen kann, ohne daß eine strafgerichtliche Verurtheilung vorhergegangen ist.“<sup>724</sup>

Der Staatsrat sprach sich demgegenüber für eine Beibehaltung der Verbote ausländischer Druckschriften durch das Polizeiministerium aus, was auch im Ministerrat namentlich die Billigung des Außenministers RECHBERG fand. Der eigentlich zuständige Polizeiminister MECSÉRY hingegen hielt die polizeilichen Verbote für „entbehrlich“; es bleibe der Polizeibehörde unbenommen, sofort eine Beschlagnahme zu erwirken, nur müsse sie diese „bei Gericht justificieren, so daß der ganze Unterschied zwischen den Bestimmungen des alten und neuen Gesetzes bloß darin besteht, daß der Ausspruch des Verbots nicht von der Polizei-, sondern von der Gerichtsbehörde erfolgt“.<sup>725</sup> – Dass das Gericht ein Verbot nur wegen bestimmter Preßinhalts- und Preßordnungsdelikte aussprechen konnte, der Polizeiminister bisher aber jede politisch inopportune ausländische Druckschrift unterdrücken konnte, verschwieg MECSÉRY geflissentlich. In die Regierungsvorlage wurde lediglich die Bestimmung aufgenommen, dass bisher ergangene administrative Verbote aufrechtbleiben sollten.<sup>726</sup>

Im Reichsrat wurde aber auch noch dieser Rest heftig bekämpft. Der AH-Ausschuss meinte, dass eine Aufrechterhaltung der administrativen Verbote „völlig zwecklos“ wäre, da die Regierungsvorlage selbst nur für die Übertretung richterlicher Verbote Sanktionen vorsehe. Es handelte sich um ein Redaktionsversehen, da ja der ursprüngliche Entwurf des Justizministeriums nur

<sup>724</sup> AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514/47½) fol 16v–17r.

<sup>725</sup> Ministerrat 17. 9. 1861 MRZ 927 ÖMR V/2, 395 f.

<sup>726</sup> Regierungsvorlage § 29 Abs 1.

gerichtliche Verbote gekannt hatte.<sup>727</sup> MECSÉRY, der im Ministerrat einen überaus liberalen Standpunkt eingenommen hatte, sah sich nun genötigt, diesen Rest polizeilicher Macht aufrechtzuerhalten und plädierte für die Beibehaltung der Regierungsvorlage, konnte sich damit aber gegenüber dem AH nicht durchsetzen.<sup>728</sup> Erst die HH-Kommission stellte die Regierungsvorlage wieder her: Denn alle diese Verbote seien „erst kürzlich, nachdem die Verfassung bereits in Wirksamkeit getreten war, einer Revision unterzogen und dabei von mehr als 800 auf 95 reducirt worden ... Es ist daher kein Grund vorhanden anzunehmen, daß unter den noch bestehenden auch solche begriffen seien, deren Aufrechthaltung den gegenwärtigen verfassungsmäßigen Zuständen nicht entspräche“. <sup>729</sup> Das HH beschloss daher die Beibehaltung der polizeilichen Verbote, das erwähnte Redaktionsversuchen wurde beseitigt und bestimmt, dass die Sanktionen für polizeiliche und gerichtliche Verbote gleich sein sollten.<sup>730</sup> Zurück im AH, wurde zwischen AH-Ausschuss und Polizeiminister der Kompromiss geschlossen, dass die administrativen Verbote aufgehoben seien, das Staatsministerium aber den Postdebit entziehen könne (siehe unten).<sup>731</sup> Mit Inkrafttreten des PreßG 1862 am 9. 3. 1863 fielen somit sämtliche auf Grund der VerwarnungsVO 1851 und der PreßO 1852 erlassenen Verbote eo ipso fort.

Fortan sollten also ausländische periodische Druckschriften nicht mehr als solche, sondern immer nur einzelne Nummern verboten werden können. In dieser Beziehung war Österreich liberaler als die meisten europäischen Länder; das deutsche RPreßG 1874 zB sah ein Verbot ausländischer periodischer Druckschriften durch den Reichskanzler vor – wovon etwa im Fall der österreichischen *Arbeiter-Zeitung* auch Gebrauch gemacht wurde.<sup>732</sup> Der österreichische PreßGEntw 1902 suchte, das Verbot ausländischer Druckschriften erneut durchzusetzen, doch kam es infolge des Scheiterns des Entwurfes nicht dazu.<sup>733</sup> Die im Laufe des Ersten Weltkrieges erlassenen Verbote der periodischen Druckschriften aus dem feindlichen Ausland<sup>734</sup> stützten sich auf das AusnahmsG 1869, das die Einstellung und Verbreitung von in- und ausländischen periodischen Druckschriften ermöglichte.

---

<sup>727</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 13; vgl LIENBACHER (1863) 148; TRENKLER (1953) 44.

<sup>728</sup> StPAH 1. Sess 2006 f.

<sup>729</sup> KB, PA AH 1. Sess 1425 (Karton 22) 15.

<sup>730</sup> StPHH 1. Sess 540.

<sup>731</sup> StPAH 1. Sess 2498.

<sup>732</sup> RPreßG § 14; vgl AUSTERLITZ (1902) 103.

<sup>733</sup> Vgl dazu die Kritik durch BURCKHARD (1902) 27.

<sup>734</sup> Vgl oben 512.

### 3. Das Postverbot

#### a) Gesetzgebungsgeschichte

Über die Bedeutung des Postdebitenzuges bestand schon bei Beschlussfassung des PreßG 1862 Unklarheit, und die schließlich gewählte, unklare Ausdrucksweise des Gesetzgebers sollte sich später bitter rächen. Das traditionelle Postregal des Staates beinhaltete u.a. das Monopol auf den Transport periodischer Schriften („Journale, Zeitungen in Blättern oder Heften, ohne Unterschied des Inhaltes“).<sup>735</sup> Diese wurden in Ballen oder als sog Kreuzbandsendungen transportiert, und zwar zu besonderen, gegenüber dem normalen Brief- und Pakettransport begünstigten Tarifen; die Postämter fungierten hier nicht als bloßes Transportunternehmen, sondern nahmen selbst Pränumerationen (Abonnements) an, weshalb auch von einem „Postdebit“ (vom französischen „débit“, was etwa dem deutschen „Verschleiß“ entspricht) gesprochen wurde.<sup>736</sup> Wie bereits dargelegt, bedeutete ein im Neoabsolutismus ergangenes administratives Verbot einer Druckschrift auch und vor allem, dass sie durch die Post nicht verbreitet werden durfte, dh es wurde diesen Zeitungen der „Postdebit entzogen“.<sup>737</sup>

Die Abschaffung der polizeilichen Druckschriftenverbote durch das PreßG 1862 schuf neue Probleme. LIENBACHER schlug bei den Beratungen im Justizministerium vor, dass es „dem Staats-Ministerium anheimgegeben seyn solle, ein gerichtlich ausgesprochenes und auf die gesetzliche Frist beschränktes Verbot bezüglich ausländischer Zeitschriften zu verlängern. Hiedurch werde es möglich, den verschiedenen und wechselnden Verhältnissen Rechnung zu tragen, zugleich werde aber der gehässige Schein eines durch die politische Behörde verhängten Verbotes vermieden.“<sup>738</sup> Diese Vorgangsweise fand allgemeine Zustimmung, doch schon damals traten erste Verwirrungen über die Formulierung auf: LIENBACHER hatte nämlich in seinem Entwurf nur geschrieben, dass derartigen Druckschriften „der Postdebit entzogen werden“ könne.<sup>739</sup> Sektionsrat FIDLER bemerkte daher auch, dass dies ja nur „die Benützung der Mittel des Staates zur Verbreitung gemeingefährlicher Schriften verhinder[e], dagegen der Bezug im Wege des Buchhandels offen gelassen“ werde. LIENBACHER musste ihn darüber aufklären, „daß die Postverwaltung als Staats-Monopol betrieben wird“, woraus sich praktisch ein allgemeines Transportverbot ergebe.<sup>740</sup> So gelangte die tückische Formulierung in den Entwurf des Justizministeriums.

Im Ministerrat sorgte die Angelegenheit dann für weitere Diskussionen. Dabei zeigte sich, dass nicht nur die Intentionen LIENBACHERS unbekannt

<sup>735</sup> PostG 1837, Blg zum Ah Pat 5. 11. 1837 PGS LXVI/47 § 7 Z 2; ebenso auch PostG 1850, Blg zum ks Pat 26. 12. 1850 RGBl 1851/4 § 6 Z 2. Vgl KOSEL (1907) 947.

<sup>736</sup> KANNER (1895) 6 f.

<sup>737</sup> Oben 395.

<sup>738</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 25r.

<sup>739</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514/47½) § 25 Abs 6.

<sup>740</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 25r–25v.

waren, sondern dass auch über das Wesen des Postverbotes Unklarheit bestand, sodass etwa Staatsratspräsident LICHTENFELS meinte, dass eine derartige Bestimmung gar nicht im Gesetz festgeschrieben werden müsse. Als Minister LASSER die Frage aufwarf, ob der Post überhaupt „das Recht zustehe, eine von auswärts an eine bestimmte Adresse einlangende Sendung eigenmächtig zurückzuhalten“,<sup>741</sup> holte Finanzminister IGNAZ V. PLENER Erkundigungen ein und berichtete in der folgenden Ministerratssitzung, dass der „Postdebit“ (nur) „eine wesentliche Erleichterung des Bezugs der ausländischen Blätter durch die Vermittlung der Bestellung und durch das geringere Porto“ sei.<sup>742</sup> – Eine Versendung auf anderem Wege, etwa in einem verschlossenen Kuvert, wäre nach dieser Ansicht also durchaus zulässig!

Die vollständige Verwirrung aber musste aufkommen, als MECSÉRY im AH erklärte, dass ein Postverbot den Bezug von Zeitungen durch den Buchhandel nicht ausschließe, sondern nur erklärte, „daß es doch unglaublich sei, durch eine Staatsanstalt einer wirklichen feindlichen Aggression durch Druckschriften ... noch die eigenen Mittel zur Verbreitung zu bieten“<sup>743</sup>, und die Regierung gegenüber der HH-Kommission ausdrücklich erklärte, dass es beim Entzug des Postdebits nicht einmal darum gehe, den Gebrauch der Post überhaupt zu verwehren.<sup>744</sup> Die HH-Kommission billigte dies auch und erklärte folgerichtig: „Bei dem Postdebit handle es sich vielmehr um die Besorgung der Pränumeration durch die Postanstalten selbst, und um die Begünstigung des niedrigeren Tarifsatzes, welcher mit der Bestellung durch die Postämter verbunden ist. In Beziehung hierauf kann aber von einer rechtlichen Verpflichtung, es allen Blättern des Auslandes zu gewähren, keine Rede sein.“<sup>745</sup> Im AH, wohin der Entwurf zurückkehrte, stimmte auch HERBST dieser prinzipiellen Ansicht zu: „Wenn ich durch einen Brief die Zeitung verschicke, so ist die Postanstalt verpflichtet, denselben zu befördern, aber Pränumerationen anzunehmen, den regelmäßigen Bezug solcher Zeitungen zu vermitteln und den begünstigten Portosatz dafür zuzugestehen, dazu kann der Staat nicht verpflichtet sein.“<sup>746</sup> Unter diesen Vorzeichen – und im Zusammenhang mit der oben geschilderten Aufhebung der administrativen Verbote – ging dann die Bestimmung über den Entzug des Postdebits in das PreßG 1862 ein: Ein solcher durfte sich nur auf ausländische Druckschriften beziehen und nur vom Staatsministerium verhängt werden.<sup>747</sup>

<sup>741</sup> Ministerrat 17. 9. 1861 MRZ 927 ÖMR V/2, 395 f.

<sup>742</sup> Ministerrat 18. 9. 1861 MRZ 927 ÖMR V/2, 397 f.

<sup>743</sup> StPAH 1. Sess 2006.

<sup>744</sup> KANNER (1895) 11.

<sup>745</sup> KB, PA AH 1. Sess 1425 (Karton 22) 16; StPHH 1. Sess 508; LIENBACHER (1863) 150; KANNER (1895) 11.

<sup>746</sup> StPAH 1. Sess 2496 ff; TRENKLER (1953) 46.

<sup>747</sup> PreßG 1862 § 26 Abs 2.

## b) Die Postverbote in der Praxis

LIENBACHER, der mit seiner unklaren Formulierung die Diskussion ausgelöst hatte, hielt sich bei der Kommentierung der Gesetzgebungsgeschichte auffällig zurück und verwies „statt weiterer Ausführung“ nur auf die Vollzugsverordnung 1852 – aus der allerdings klar hervorging, dass ein Entzug des Postdebites einem generellen Transportverbot für Druckschriften gleichkam.<sup>748</sup> Die Verwaltungsbehörden fassten dann auch den Entzug des Postdebites ganz im traditionellen Sinne als allgemeines Postverbot auf: So bestimmte ein Erlass des Polizeiministeriums an das Statthalterei-Präsidium Prag von 1863,<sup>749</sup> dass ausländische Druckschriften, denen der Postdebit entzogen worden sei, gleich an der Grenze zurückzuweisen seien. Doch war diese Praxis nicht einheitlich: So wurden etwa 1889 im Zusammenhang mit dem Tod des Kronprinzen RUDOLF Postverbote gegen das *Berliner Tageblatt* und die *Münchener Neuesten Nachrichten* verhängt, doch ließ es die Behörde zu, dass die betreffenden Zeitungen in verschlossenen Kuverts (und damit zu erheblich teureren Preisen) nach Österreich verschickt wurden.<sup>750</sup> Vollends entpuppte sich die Willkür der Behörden bei dem 1894 gegen die *Frankfurter Zeitung* verhängten Postverbot, das u.a. am 10. 12. 1894 zu einem Dringlichkeitsantrag des Abg KRÁMAŘ führte. Innenminister BACQUEHEM beeilte sich zu versichern, dass es nur darum gehe, „Blättern, die ... unsere dynastischen und patriotischen Gefühle empören“ die portomäßigen Vergünstigungen zu nehmen; worauf auch wie schon 1889 ein großer Teil der bisherigen Abonnenten der *Frankfurter Zeitung* bereit war, tief in die Tasche zu greifen und sich die Zeitung kuvertiert schicken zu lassen. „Auf diesem kostspieligen Wege kam die *Frankfurter Zeitung* etwa acht Tage lang bis zum 19. December, unbehindert herein. Von da ab datiert eine neue Maßregelung. Die Wiener Post stellte die betreffenden Briefe, in welchen die *Frankfurter Zeitung* eingeschlossen war, den Adressaten nicht mehr zu. Statt dessen erhielten diese ein Aviso des k.k. Central-Briefabgabensamtes Wien, durch welches ihnen mitgeteilt wurde, daß ein Brief aus Frankfurt a.M. für sie eingelaufen sei, den sie beim k.k. Hauptzollamte Wien beheben könnten. Die meisten Abonnenten ... schickten ihre Diener zum Zollamt. ... Ein Beamter rief den Namen des Adressaten auf, der Diener stellte sich vor. Nun nahm in manchen Fällen der Zoll-Beamte den eingelangten Brief zur Hand, schnitt, ohne den Diener auch nur mit einem Worte um seine Zustimmung zu fragen, das Couvert auf, entnahm daraus die *Frankfurter Zeitung*, warf sie ganz einfach weg und sagte dem Diener: ‚Sie können gehen.‘ In anderen Fällen that man’s noch summarischer ab; der Beamte bemühte sich nicht weiter mit dem Brief, schnitt ihn nicht auf, gab ihn auch dem Diener nicht heraus, sondern schickte den Diener, wie er gekommen, nach einstündigem Warten ohne weiters wieder weg.“<sup>751</sup> Der Wiener Korrespondent der *Frankfurter Zeitung*, HEINRICH KANNER, der, wie er selbst mutmaßte, an der Verhän-

<sup>748</sup> LIENBACHER (1863) 150 FN \*\*.

<sup>749</sup> PME 3. 4. 1863Z 1964/475, LIENBACHER (1868) Nr IX.

<sup>750</sup> KANNER (1895) 5.

<sup>751</sup> KANNER (1895) 4 f. Vgl auch die Hinweise bei AUSTERLITZ (1902) 104.

gung des – nie öffentlich begründeten<sup>752</sup> – Postverbotes nicht ganz unschuldig war, verfasste hierauf einen längeren Beitrag für die Wiener Wochenschrift *Die Zeit*,<sup>753</sup> in der er die Vorgangsweise der Regierung für gesetzwidrig erklärte, da das PreßG 1862 nur einen Entzug der besonderen Tarifvergünstigungen beabsichtigt hatte und aus der Monopolstellung der Post folgerte, dass diese überhaupt keinen Transport verweigern dürfe – wobei er sich, nebst anderen Autoritäten (LABAND, LISZT) sogar auf LIENBACHER stützen konnte.<sup>754</sup> Ganz abgesehen davon stelle er einen Bruch des verfassungsrechtlich gewährleisteten Briefgeheimnisses dar (Art 10 StGG-ARStB).<sup>755</sup>

### c) Das verfassungsrechtliche Verbot der Postverbote

Was nun die verfassungsrechtliche Seite des Postverbotes anbelangt, so wurde bereits oben bei der Entstehungsgeschichte des Art 13 StGG-ARStB dargelegt, dass dies der einzige Punkt war, bei dem es zu einer Differenz zwischen HH und AH über den Umfang der Preßfreiheit kam, indem das AH ein generelles Verbot der Postverbote verlangte, das HH dies aber auf inländische Druckschriften reduzierte.<sup>756</sup> Die HH-Kommission verwies dabei auf die bereits 1862 geführten Diskussionen und dass der Antrag des AH nur „eine neuerliche Geltendmachung seiner damals bereits ausgesprochenen Anschauung“ darstellte. Die Kommission bemerkte aber auch, dass sie mit der von ihr beantragten Fassung eine neuerliche Diskussion offenlasse – denn ein einfachgesetzliches Verbot für sämtliche Postverbote erschien auch weiter zulässig –, dass aber das Verbot hinsichtlich ausländischer Druckschriften „im überwiegendsten Maße doch die Interessen des Auslandes berührt“, und daher im StGG-ARStB fehl am Platze sei.<sup>757</sup>

Diese ausdrückliche Bezugnahme auf 1862 sowie die weitgehende personelle Identität der Abgeordneten und Herrenhausmitglieder 1862–1867 (Berichterstatte des Verfassungsausschusses von 1867 war HERBST!), berechtigen zur Annahme, dass der historische Verfassungsgesetzgeber von 1867 mit „Postverbot“ dasselbe meinte wie der einfache Gesetzgeber von 1862: Den Ausschluss einzelner Druckwerke von dem für Drucksachen bestehenden niedrigeren Tarifsatz gegenüber dem normalen Briefverkehr.<sup>758</sup> Nach Art 13 Abs 2 StGG-ARStB sollte ein solcher Ausschluss, soweit er inländische

<sup>752</sup> KANNER (1895) 26 f schilderte allerdings das Gerücht, dass ein Artikel über FERENC KOSSUTH (den Sohn des ungarischen Revolutionsführers) den Ausschlag gegeben hatte, bezeichnete dies aber als einen Vorwand.

<sup>753</sup> Auch separat erschienen: KANNER (1895).

<sup>754</sup> LIENBACHER (1861) 18: „mit der Erhebung der Posten zum Regale ... geht auf den Monopolisten die Pflicht über, mit seiner Postanstalt Jedem dienstbar zu sein.“ Vgl KANNER (1895) 14 (dort allerdings mit falscher Seitenangabe).

<sup>755</sup> KANNER (1895) 17 f.

<sup>756</sup> Oben 471 f.

<sup>757</sup> NGG, 351.

<sup>758</sup> Demgegenüber setzte KELSEN (1923) 59 f Postverbote nur mit dem „Verbot der Beförderung durch die Post“ gleich; eine willkürliche Erhöhung der Tarife war also seiner Meinung nach verfassungsrechtlich zulässig.

Druckschriften betraf, unzulässig sein. A minori ad maius ist aber weiter zu schließen, dass auch der völlige Ausschluss einzelner inländischer Druckwerke von der Beförderung durch die Post unzulässig war, soweit ihre Verbreitung nicht überhaupt von dem gesetzlich dazu berufenen Organ für verboten erklärt worden war.

Diese doppelte Bedeutung – Ausschluss vom verbilligten Tarif und gänzlicher Ausschluss von der Postbeförderung – wird daher auch dem AusnahmsG 1869, das ebenfalls das Wort „Postverbot“ verwendete, zugrunde gelegen haben. Dieses Gesetz billigte übrigens sogar Postverbote gegen inländische Druckschriften, wovon auch wiederholt Gebrauch gemacht wurde, so etwa 1898 gegen die galizischen sozialdemokratischen Blätter *Robotnik* und *Równość*.<sup>759</sup> – Und in weiterer Folge wird auch der BProvNV 1918, der alle bisher ergangenen Postverbote aufhob und erklärte, dass die Erlassung eines solchen künftig „nicht mehr statt[finde]“, diesen Regelungsgehalt gehabt haben, diesmal aber – im Unterschied zu 1867 – in Bezug sowohl auf in- als auch ausländische Druckschriften.

In den Lehrbüchern des geltenden Verfassungsrechts wird das Verbot administrativer Postverbote nur kurz genannt und entweder gar nicht erläutert<sup>760</sup> oder schlicht mit „Beförderungsbeschränkungen“ gleichgesetzt.<sup>761</sup> Einschlägige Judikatur existiert nicht. Für einen Bedeutungswandel des Begriffs seit 1918 fehlt jeder Anhaltspunkt.

#### 4. Gerichtliche Verbote

Außerhalb des Anwendungsbereichs des AusnahmsG 1869 konnte ein Verbot einer Druckschrift nur mehr vom Gericht ausgesprochen werden. Während die PreßO noch unterschiedslos die Weiterverbreitung einer „als strafbar erklärte[n] Druckschrift“ verboten hatte, differenzierte das PreßG 1862 den Preßinhalt nach Verbrechen einerseits, Vergehen und Übertretungen andererseits: Nur im ersten Fall musste das Gericht unbedingt das Verbot der weiteren Verbreitung aussprechen; im zweiten lag es im Ermessen des Gerichts.<sup>762</sup> Die offenbar von LIENBACHER herrührende Neuerung wurde unverändert übernommen.

Das Verbot betraf die gesamte Druckschrift, auch wenn nur einzelne Passagen strafbaren Inhalts waren; LISZT allerdings sprach sich dafür aus, in Analogie zur Vernichtung einer Druckschrift, die auch bloß teilweise erfolgen könne,<sup>763</sup> die strafbaren Teile vom Rest, soweit möglich, zu trennen und nur diese zu verbieten.<sup>764</sup> – Vom Verbot einer einzelnen Druckschrift (der einzelnen Nummer einer periodischen Druckschrift) war das Verbot einer ausländischen periodischen Druckschrift als solcher zu unterscheiden, das „unter den

<sup>759</sup> Vgl oben 508.

<sup>760</sup> BERKA (1999) 327; DEMMELBAUER/HAUER (2002) 327; ÖHLINGER (2003) 401.

<sup>761</sup> R. WALTER/H. MAYER (2000) 607.

<sup>762</sup> PreßO § 21 Abs 2; PreßG 1862 § 36 Abs 1 u 2.

<sup>763</sup> PreßG 1862 § 37 Abs 1.

<sup>764</sup> LISZT (1878) 287.



nämlichen Voraussetzungen“ wie die Einstellung einer inländischen periodischen Druckschrift erfolgen konnte (siehe dazu noch unten).<sup>765</sup>

Die gerichtlichen Verbote waren durch die amtlichen Blätter kundzumachen.<sup>766</sup> Dies konnte im Rahmen einer Urteilsveröffentlichung<sup>767</sup> oder in abge-sonderter Form erfolgen.<sup>768</sup> Daneben hatte auch eine Kundmachung im *Central-Polizeiblatt* zu erfolgen.<sup>769</sup> Sowohl die Staatsanwaltschaften als auch die Sicherheitsbehörden hatten Verzeichnisse zu führen, in die alle Verbote und Einstellungen von Druckschriften einzutragen waren (Formular E im Anhang zur Amtsinstruktion 1863). In dieses waren die fortlaufende Zahl, der Titel der Druckschrift, der Name ihres Verfassers oder Herausgebers, der Name des erkennenden Gerichts, Datum und Geschäftszahl des Gerichtserkenntnisses, Angabe der amtlichen Zeitung, in der das Erkenntnis publiziert wurde, Gattung und Art der strafbaren Handlung, und eventuell die Dauer der Einstellung einzutragen. Es war durch einen Index, geordnet nach Verfassern/Herausgebern, zu erschließen.<sup>770</sup>

Soweit verbotene Druckschriften weder dem Verfall noch der Vernichtung anheim fallen sollten, konnten sie der Partei auf deren Verlangen ausgefolgt werden, „jedoch nur unter Anwendung solcher Vorsichtsmaßregeln ..., welche die Gefahr einer weiteren Verbreitung im Inlande zu beseitigen geeignet erscheinen.“ Das war v.a. für ausländische Druckschriften relevant, die über die Grenze geschafft werden sollten. Die Art und Weise der Vorsichtsmaßregeln waren der Behörde überlassen.<sup>771</sup>

Die Wirkung des Verbots bestand vor allem darin, dass weder die verbotene Druckschrift selbst verbreitet, noch ihr Inhalt in anderen Druckschriften veröffentlicht werden durfte. Gleiches galt für die weitere Herausgabe einer eingestellten periodischen Druckschrift sowie für die mit Beschlag belegten Druckschriften für die Dauer ihrer Beschlagnahme. Die Übertretung des Verbots bildete ein Vergehen und war mit Geldstrafe von 50–500 fl, im Wiederholungsfall zusätzlich mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monat zu bestrafen.<sup>772</sup> Der Entwurf LIENBACHERS sowie die Regierungsvorlage hatten für den Wiederholungsfall noch eine Arreststrafe von einer Woche bis zu drei Monaten vorgesehen; diese wurde jedoch vom AH-Ausschuss gekürzt, da selbst die PreßO nur maximal ein Monat bestimmt hatte. War der weiterverbreitete Preßinhalt strafbar, so machte sich der Verbreiter doppelt strafbar: für die Verbreitung strafbarer Inhalte und für die Verbreitung einer verbotenen Schrift. Dies

<sup>765</sup> PreßG 1862 § 38 Abs 2; unten 587 ff.

<sup>766</sup> PreßG 1862 § 36 Abs 3.

<sup>767</sup> Vgl dazu den JME 22. 6. 1864 Z 1020, LIENBACHER (1868) Nr XXI.

<sup>768</sup> Dazu Amtsinstruktion 1863 § 17; LIENBACHER (1863) 248.

<sup>769</sup> Erlässe des Polizeiministeriums 27. 1. 1863 Z 7191/1537, LIENBACHER (1868) Nr V und vom 16. 3. 1863 Z 1563/362, LIENBACHER (1868) Nr VIII. Vgl auch JME 10. 4. 1878 GELLER 51.

<sup>770</sup> Amtsinstruktion § 20.

<sup>771</sup> Amtsinstruktion 1863 § 15; LIENBACHER (1863) 247.

<sup>772</sup> PreßG 1862 §§ 24 f. Das Verbot der Übersetzung wurde durch PME 26. 10. 1863, Z 6657/1634, LIENBACHER (1868) Nr XV, geregelt.

war im LIENBACHER-Entwurf und in der Regierungsvorlage noch ausdrücklich hervorgehoben, wurde jedoch vom AH-Ausschuss ganz weggelassen, weil es als selbstverständlich empfunden wurde.<sup>773</sup>

Die Interpretation der Wortfolge „oder deren Inhalt durch den Druck veröffentlicht“ wurde selbst von ihrem Schöpfer LIENBACHER als schwierig bezeichnet; im Reichsrat gab es hierzu keine Diskussion, für die Praxis entstand „daher hier ein ganz freies und sehr wichtiges Gebiet freier Beurtheilung“. Er selbst war der Ansicht, „dass bezüglich der verbotenen Druckschriften nur die Mittheilung jenes Inhaltes, der zu dem vom Gerichte als vorhanden angenommenen strafbaren Thatbestande gehört, bezüglich der mit Beschlag belegten aber nur die Mittheilung des Inhaltes, der zur Beschlagnahme Anlass gab oder diese zu rechtfertigen vermag, strafbar sein könne.“ Dies mag bei der Beschlagnahme vielleicht zweifelhaft sein, werde aber schon nach kurzer Frist vom Gericht geklärt, bis dahin könne man sich ruhig einer Mittheilung enthalten.<sup>774</sup> Die ursprüngliche Formulierung des Gesetzes durch LIENBACHER hätte übrigens nicht einmal eine Wiederholung des Textes zum Zwecke der Wiederlegung zugelassen; dies wurde jedoch bereits im Justizministerium abgeändert<sup>775</sup> und wäre auch nicht im Sinne LIENBACHERS gewesen: „Dass die Kritik auch das, was sie bekämpft, darlegt, ist oft das nothwendige Mittel zu ihrem Zwecke.“<sup>776</sup> Sie müsse daher straflos bleiben. Dies gelte freilich nicht für solche Schriften, die nur zum Schein und heuchlerisch die strafbare Schrift kritisieren; dies zu unterscheiden kann freilich schwierig sein, was aber am Grundsatz nichts ändere. Er verwies hier auch auf einen, noch „unter dem ... schon weichenden Regime“ der PreßO, 1859 ergangenen Erlass,<sup>777</sup> wonach die Preßaufsichtsbehörden darüber zu wachen hätten, ob eine (erlaubte) kritische Besprechung einer verbotenen Druckschrift nicht in eine (verbotene) Empfehlung derselben ausarte. In der Judikatur war immerhin anerkannt, dass das bloße Zitieren des Titels einer verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift,<sup>778</sup> die Übernahme von „nichtssagende[n] Phrasen oder Floskeln“<sup>779</sup> oder auch der Wiederabdruck einer Druckschrift, die nicht ihres Inhaltes, sondern wegen der äußeren Form mit Beschlag belegt worden war,<sup>780</sup> nicht strafbar waren. Andererseits, so erwog der OGH 1890, widerspräche es „der Natur der Sache, das Vergehen des § 24 nur bei vollständiger Übereinstimmung der reproducirten mit der verbotenen Druckschrift anzunehmen, weil in diesem Falle auch schon die Auslassung einzelner unwesentlicher Worte ... den Wiederabdruck zu einem straflosen gestalten müssten ... Richtig erscheint die in der Mitte liegende Ansicht, wonach es darauf ankommt, ob der strafbare Inhalt

<sup>773</sup> AB, S. 12; LIENBACHER (1863) 142; vgl PreßO § 30.

<sup>774</sup> LIENBACHER (1863) 143 f.

<sup>775</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 24v–25r.

<sup>776</sup> LIENBACHER (1863) 145.

<sup>777</sup> Erlass der OPB 3. 8. 1859 Z 6517/1437 = JME 12. 18. 1859 Z 12985; vgl oben 394.

<sup>778</sup> OGH 21. 12. 1883 GRANICHSTÄDTEN Nr 86; OGH 24. 1. 1885 GRANICHSTÄDTEN Nr 123 = GELLER 35.

<sup>779</sup> GRANICHSTÄDTEN Nr 116.

<sup>780</sup> OGH 12. 5. 1882 GRANICHSTÄDTEN Nr 90.

der verbotenen Druckschrift einen Gegenstand der Reproduction bildet.“<sup>781</sup> Eine „besondere böse Absicht“ wurde von ihm nicht gefordert.<sup>782</sup> Unzulässig war jedenfalls auch die Aufnahme eines verbotenen Titels in einen Katalog einer Leihbibliothek.<sup>783</sup>

Das Verbot einer Druckschrift ließ übrigens – im Gegensatz zum Verbot im Zeitalter der vormärzlichen und der neoabsolutistischen Zensur – keine Ausnahmen für einzelne Personen zu. Ein Erlass des Polizeiministeriums von 1863<sup>784</sup> gestattete zwar den ausnahmsweisen Bezug von Druckschriften, denen „blos der Postdebit entzogen“ worden war, „in berücksichtigungswürdigen Fällen“; bezüglich der gerichtlich ausgesprochenen Verbote verwies er jedoch nur auf die Amtsinstruktion 1863, die keine derartigen Sonderregelungen zuließ.

AUSTERLITZ schätzte, dass  $\frac{3}{4}$  aller Beschlagnahmungen aus dem Grund der „weiteren Verbreitung“ einer verbotenen Druckschrift resultieren; die Absurdität dabei sei, dass Redakteure oft gar nicht wissen könnten, was verboten sei: Denn in der *Wiener Zeitung* werde ein Verbot nur in der Weise kundgemacht, dass die ersten und letzten Worte der inkriminierten Passage abgedruckt werden: „Da wird am 14. September das Verbot des Kreisgerichtes von Neutitschein über das *Ostrauer Tagblatt* vom 6. September kundgemacht; wegen der Stelle von ‚Also doch‘ bis ‚kann und wird‘ und von ‚für den Kranz‘ bis ‚Unersättlichkeit‘. Sie begründen den Tatbestand der Paragrafen 300 und 302. ... nun weiß doch wohl jeder, was verboten ist, und kann sich darnach halten!“<sup>785</sup> Als der Redakteur der Brünner Zeitschrift *Rovnost* sich darauf berief, dass er aus der Veröffentlichung des Verbotskenntnisses nicht erkennen habe können, dass der von ihm veröffentlichte Text mit dem verbotenen Text identisch sei, entgegnete die Staatsanwaltschaft, dass es dem Redakteur „obliegt, sich alle jene Erkenntnisquellen offen zu halten, welche ihm die Evidenz über die seitens der Gerichte ergangenen Verbotskenntnisse ermöglichen können“, was auch vom OGH bestätigt wurde.<sup>786</sup> In einer anderen Entscheidung des OGH aus dem Jahr 1895 ging es um einen Artikel, der zuerst in Prager *Zár* erschienen war und danach sowohl in einer in Pisek erschienenen Broschüre als auch in den in Nimburg [Nymburk] erscheinenden *Občanské Noviny* wiederabgedruckt wurde. Von letzterer übernahm schließlich die in Kladno erscheinende Zeitung *Svoboda* den Text. Der *Zár* wurde konfisziert, aber nachher wieder freigegeben, die Piseker Broschüre hingegen verboten. Dies genügte, um auch den Wiederabdruck in Kladno zu bestrafen, da es nach Ansicht des OGH genügte, wenn der abgedruckte Inhalt irgendeinmal verboten worden war.<sup>787</sup> Ein ebenso eindrucksvolles Beispiel, wie weit ein einmal erlassenes Verbot fortwirken konnte, bietet auch der 1897 erfolgte Wiederabdruck

<sup>781</sup> OGH 28. 11. 1890 GELLER 34.

<sup>782</sup> OGH 28. 9. 1877 GELLER 35; OGH 22. 10. 1886 GELLER 35; u. a.

<sup>783</sup> OLG Wien 16. 10. 1863 GZ Nr 137; vgl dazu eingehend GLASER (1863b).

<sup>784</sup> PME 15. 3. 1863 Z 1492/342, LIENBACHER (1868) Nr VII.

<sup>785</sup> AUSTERLITZ (1902) 46.

<sup>786</sup> OGH 17. 2. 1894 GZ Nr 45.

<sup>787</sup> OGH 30. 3. 1895 GZ Nr 25; vgl AUSTERLITZ (1902) 46 f.

eines Gedichtes von GEORG HERWEGH, das 1863 verboten worden war. Als der Angeklagte angab, nichts vom Verbot gewusst zu haben, da er 1863 noch nicht geboren war, meinte Richter HOLZINGER<sup>788</sup>, „er hätte eben in der *Wiener Zeitung* nachschauen sollen.“<sup>789</sup>

Was das nichtperiodische Schrifttum betraf, so unterzog sich erst 1895 der Sekretär des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler, ANTON EINSLE, der mühevollen Arbeit, die seit 1863 ergangenen und jeweils in den amtlichen Zeitungen veröffentlichten Verbote gesammelt herauszugeben.<sup>790</sup> Dieser – von EINSLE selbst so benannte – *Catalogus Librorum in Austria Prohibitorum* – umfasste rund 1.500 Werktitel. Aufgenommen waren auch periodische Schriften, soweit es sich nicht um Tageszeitungen handelte; aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse nicht berücksichtigt war die slawischsprachige Literatur. 1902 gab EINSLES Nachfolger CARL JUNKER einen Ergänzungsband mit den seit Erscheinen des ersten Bandes erfolgten Verboten heraus; dieser umfasste bereits wieder rund 750 Werke. Die Häufigkeit der Verbote war um die Jahrhundertwende also deutlich angestiegen.<sup>791</sup> Bei den von EINSLE und JUNKER aufgelisteten Werken handelte es sich v.a. um sozialistische und anarchistische Schriften sowie um erotische Literatur, aber auch antisemitische Werke sowie Hirtenbriefe katholischer Bischöfe befanden sich darunter, Photographien des Leichnams von Kronprinz RUDOLF und auch eine Ausgabe von MARTIN LUTHERS *Tischreden*. Bekannte Autoren, die auf diesem österreichischen *Index* standen, waren u.a. WILHELM ELLENBOGEN, FRIEDRICH ENGELS, GIUSEPPE GARIBALDI, LUDWIG KOSSUTH, FERDINAND LASSALLE, KARL MARX, GIUSEPPE MAZZINI, JOHANN MOST, GEORG Ritter v. SCHÖNERER, LEO TOLSTOJ und EMILE ZOLA sowie der Marquis DE SÁDE.<sup>792</sup>

## D. Beschlagnahmerecht

### 1. Zuständigkeit und Beschlagnahmegründe

Dass auch nach der endgültigen Abkehr vom Präventivsystem unter bestimmten Umständen eine Beschlagnahme möglich sein sollte, wurde zwar allgemein als notwendig anerkannt, bereitete aber schwere theoretische Probleme. LIENBACHER definierte die Beschlagnahme recht unbefangen als „jene Massregel, welche eine für strafbar erkannte oder sonst gesetzwidrig herausgegebene oder zur Ausgabe vorbereitete Druckschrift aus dem Verkehre setzt, um die durch die Herausgabe verübte oder doch unternommene strafbare

<sup>788</sup> FERDINAND HOLZINGER v. JANABURG, \* Wien 21. 9. 1836, † ebd 30. 12. 1901; ab 1889 Vizepräsident des LG für Strafsachen Wien und als solcher Vorsitzender des Preßsenates (sog HOLZINGER-Senat). Vgl ÖBL II (1959) 410.

<sup>789</sup> AUSTERLITZ (1902) 48.

<sup>790</sup> EINSLE VIII.

<sup>791</sup> JUNKER III. Diese Entwicklung findet ihre Parallele in den Beschlagnahmungen, die um die Jahrhundertwende ihren Höhepunkt erreichen; vgl noch unten 574 f.

<sup>792</sup> EINSLE 1 ff; JUNKER 1 ff. Die Schreibweise der Namen erfolgt nach diesen Listen.

Handlung in ihrer weiteren Entwicklung oder Verbreitung des ihr inwohnenden Uebels zu verhindern.“<sup>793</sup> HERBST hingegen meinte, dass man so die Beschlagnahme nicht rechtfertigen könne, „denn das wäre, ich stehe nicht an es zu bekennen, einfach Censur.“ Ihre Aufgabe könne lediglich sein, eine später zu verhängende Strafe des Verbots und der Vernichtung überhaupt erst zu ermöglichen: „Nur aus diesem Gesichtspuncte erscheint daher die Beschlagnahme gerechtfertigt, damit das richterliche Urtheil ein mögliches Object der Vollziehung finde.“<sup>794</sup> Dagegen wandte LIENBACHER freilich ein, dass eine Beschlagnahme auch bei inhaltlich völlig unbedenklichen Druckschriften stattfinden könne, etwa, wenn ein Hausierer mit Druckschriften betreten werde; in diesem Falle würden weder Verbot noch Vernichtung stattfinden, diese seien von der Beschlagnahme völlig unabhängig. Die Rechtfertigung der Beschlagnahme liege genau dort, wo sie HERBST nicht haben wolle, beharrte LIENBACHER.<sup>795</sup> LISZT hingegen stimmte der Argumentation HERBSTS zu und kritisierte LIENBACHER; seine Argumentation mündete allerdings nicht in einen Befund der gegenwärtigen, sondern in eine Forderung an die künftige Rechtslage: dass „die polizeiliche Beschlagnahme in Preßsachen völlig zu beseitigen“ und nur die „vorläufige gerichtliche Beschlagnahme beizubehalten“ sei.<sup>796</sup>

Beides nämlich, die polizeiliche und die gerichtliche Beschlagnahme, waren nach dem PreßG 1862 weiterhin möglich. Allerdings, und dies war der wohl wichtigste Unterschied zur PreßO, sollte eine „von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme nur dann aufrecht erhalten werden [können], wenn dieselbe vom Gerichte bestätigt wurde.“<sup>797</sup> Dieser schon im LIENBACHER-Entwurf enthaltene Grundsatz war logische Folge der allgemeinen Rückkehr des Preßverfahrensrechts in die Hände der Justiz und wurde auch im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht in Zweifel gezogen. Ansonsten aber war das Beschlagnahmerecht – als einer der sensibelsten Bereiche des gesamten Preßrechtes – Ort erbitterter Diskussionen. Der LIENBACHER-Entwurf hatte überhaupt nur eine Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde vorgesehen, die vom Gerichte bestätigt werden sollte; diese sollte nur bei Vorliegen eines Preßordnungsdelikts oder eines solchen Preßinhaltsdelikts, das von Amts wegen zu verfolgen sei, stattfinden können; Antragsrechte waren weder zugunsten des Staatsanwalts noch des Privatanklägers vorgesehen, ja nicht einmal eine gerichtliche Beschlagnahme (die aber wohl aus der subsidiär geltenden StPO abgeleitet hätte werden können).<sup>798</sup>

Der Referent des Staatsrates QUESAR wies jedoch darauf hin, dass auch „das Gericht“ bei von Amts wegen zu verfolgenden Delikten eine Beschlag-

<sup>793</sup> LIENBACHER (1863) 200.

<sup>794</sup> StPAH 1. Sess 2386; vgl LIENBACHER (1863) 199; TRENKLER (1953) 68. – Auch WAHLBERG (1872a) 166 sah in der Beschlagnahme eine Präventivmaßregel; ginge es nur um Beweissicherungszwecke, so würde die Beschlagnahme eines einzigen Exemplars genügen.

<sup>795</sup> LIENBACHER (1863) 201.

<sup>796</sup> LISZT (1878) 161 f; 166.

<sup>797</sup> AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514/47½) fol 20v. Vgl LISZT (1878) 168.

<sup>798</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514/47½) § 29.

nahme verfügen müsse; die Sicherheitsbehörde sollte nicht nur „unmittelbar“ sondern auch „auf Veranlassung des Staatsanwaltes“ einschreiten; darüber hinaus erschien es „angemessen“, dass auch der Privatankläger einen entsprechenden Antrag bei Gericht stellen konnte.<sup>799</sup> – Der AH-Ausschuss sah demgegenüber vor, dass ein selbständiges Vorgehen der Sicherheitsbehörde überhaupt nur bei Preßordnungsdelikten stattfinden können sollte; bei Preßinhaltsdelikten, die von Amts wegen zu verfolgen waren, durfte nur der Staatsanwalt selbst oder über seinen Auftrag die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme vornehmen.<sup>800</sup> Im AH-Plenum führte BE ISSECZESKUL dazu näher aus, dass es der Begriff des Rechtsstaates verlange, dass polizeiliche Maßnahmen möglichst vermieden werden sollten, weshalb die Sicherheitsbehörde nicht wegen Preßinhaltsdelikten die Druckwerke mit Beschlag belegen können solle.<sup>801</sup> RIZY entgegnete ihm, dass die Sicherheitsbehörde bei Gefahr im Verzug sofort handeln müsse. Im Gegenzug versprach er, dass die Regierung die vom AH geforderte Ersatzpflicht bei ungerechtfertigter Beschlagnahme anerkennen werde.<sup>802</sup> Dies wurde vom AH-Plenum auch angenommen. Im HH wurde die Ansicht geäußert, dass die Beschlagnahme, auch wenn sie auf Veranlassung des Staatsanwaltes erfolge, jedenfalls zum Wirkungskreis der Sicherheitsbehörde zähle und diese daher auch eigenständig die Zulässigkeit und Notwendigkeit zu prüfen habe. In der Gemischten Kommission wurde dies jedoch berichtet: Die Sicherheitsbehörde habe dem Antrag des Staatsanwaltes „einfach zu entsprechen“.<sup>803</sup> Es blieb also bei der vom Staatsrat vorgeschlagenen Fassung.

Bezüglich der Beschlagnahmegründe sei auf eine Kontroverse zwischen LIENBACHER und LISZT aufmerksam gemacht: Ersterer meinte nämlich, dass eine Beschlagnahme wegen Nichtvorlage der Pflichtexemplare „nicht statthaft erscheint, da deren Abgabe durch die Ausgabe der Druckschrift, nicht aber diese durch jene bedingt ist“; LISZT konnte dafür aber keinen Anhaltspunkt im Gesetz finden, dieses lasse die Beschlagnahme in allen Fällen eines Preßordnungsdelikts zu.<sup>804</sup> Besondere Beachtung verdient schließlich noch eine Äußerung LISZTS, wonach es für die Beschlagnahme wegen eines Preßinhaltsdelikts nicht erforderlich war, dass mit der Verbreitung der Druckschrift bereits begonnen worden war, „da die Strafbarkeit der Preßdelikte erster Ordnung (der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen) ... schon mit der Uebergabe des Manuscriptes zur Drucklegung eintritt.“<sup>805</sup>

<sup>799</sup> HHStA JStR 203/1861 (Karton 3) fol 49v u 52r; vgl RV 1861 §§ 31 f; PPO 1862 § 6 Abs 1 u 2.

<sup>800</sup> PPO-Entwurf des AH-Ausschusses § 7, abgedruckt bei LIENBACHER (1863) 197.

<sup>801</sup> StPAH 1. Sess 2385; vgl LIENBACHER (1863) 198.

<sup>802</sup> StPAH 1. Sess 2403; vgl LIENBACHER (1863) 198.

<sup>803</sup> LIENBACHER (1863) 204.

<sup>804</sup> LISZT (1878) 169, mit Bezug auf LIENBACHER (1868) 105.

<sup>805</sup> LISZT (1878) 170. – Es sei an dieser Stelle auf die Kritik von AUSTERLITZ (1902) 21 aufmerksam gemacht, dass das 400 Seiten starke Werk von LISZT der Frage, was der Staatsanwalt konfiszieren dürfe, nur ganze 14 Zeilen widme. Dies zeige, so AUSTERLITZ, „daß der berühmte Verfasser keine Ahnung davon hatte, welche Fallstricke in dem ‚öffentlichen Interesse‘ an das die Beschlagnahme im Gesetze geknüpft ist,

Gesetzliche Grundlage für die Beschlagnahme von Druckschriften war damals übrigens bereits die StPO 1873, die allerdings die Regeln der PPO 1862 wörtlich übernommen und so ein Sonderrecht für die Presse beibehalten hatte,<sup>806</sup> wodurch die Presse gegenüber sonstigen Beschlagnahmungen (die zB keine gerichtliche Bestätigung benötigten) begünstigt war.<sup>807</sup> Die Praxis zeigte freilich, dass die gerichtliche Kontrolle der vom Staatsanwalt verfügbaren Beschlagnahme ein ungenügender Schutz war und dass Konfiskationen fast immer bestätigt wurden. Dabei kam den Staatsanwälten zustatten, dass sie bei ihrer Verfügung nicht verpflichtet waren, die Gründe für die Beschlagnahme anzugeben; oft wurde erst konfisziert, dann eine Begründung gesucht. Erst die PreßGNov 1894 zwang die Staatsanwälte dazu, ihre Gründe sofort anzugeben und im Falle, dass die „Beschlagnahme nur wegen einzelner Stellen eines Aufsatzes verfügt“ wurde, „diese Stellen bei der Vornahme der Beschlagnahme bekanntzugeben.“<sup>808</sup> Dies machte Verfolgung aus anderen Gründen zwar nicht unzulässig, doch erhöhte sich theoretisch die Chance auf Aufhebung der Beschlagnahme. In der Praxis hatte diese Reform kaum nennenswerte Auswirkungen: Auch nach 1894 erfolgte die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme in 97–98 % der Fälle.<sup>809</sup>

## 2. Gegenstand der Beschlagnahme

Der Gegenstand der Beschlagnahme war weder in der PPO 1862 noch in der StPO 1873 genau umschrieben; LISZT arbeitete jedoch, insbesondere durch Analogieschlüsse sowie durch Vergleiche mit dem RPreßG einige leitende Grundsätze heraus: So sei erstens die Beschlagnahme prinzipiell auch zulässig bei Druckschriften, die von Behörden und Volksvertretungen veröffentlicht wurden, soweit dies nicht in deren gesetzlichen Wirkungsbereich geschah (vgl § 1 Abs 2 PreßG 1862). Zweitens müsse so wie im deutschen Preßrecht gelten, dass bereits im Privatbesitz befindliche Druckschriften nicht mit Beschlag belegt werden können. Dafür sprechen die „Natur der Sache“ sowie ein Analogieschluss zu den Bestimmungen des österreichischen PreßG 1862 über die Vernichtung.<sup>810</sup> Drittens seien die die Beschlagnahme veranlassenden Teile genau zu bezeichnen, trennbare Teile, die nichts Strafbares enthalten, von der Beschlagnahme auszuschließen. Diese Bestimmung des deutschen Preßrechts lasse sich gleichermaßen mit Hilfe eines Analogieschlusses auch für das öster-

---

verborgen sind, oder richtiger, aus ihm herausgeholt werden können.“ – Dies wird aber wohl kaum der eigentliche Grund für die Kürze LISZTS gewesen sein; vielmehr handelt es sich bei den Beschlagnahmegründen nicht um eine Frage des Preßrechts, sondern des Strafrechts (vgl oben Einleitung, 4). Aus denselben Gründen wie LISZT wollen daher auch wir von einer umfassenderen Erörterung dieses Fragenkomplexes Abstand nehmen.

<sup>806</sup> StPO 1873 §§ 487–491.

<sup>807</sup> StPO 1873 §§ 143 f; vgl näher LISZT (1878) 174.

<sup>808</sup> PreßGNov 1894 § 5 Abs 1.

<sup>809</sup> Vgl noch unten 575.

<sup>810</sup> PreßG 1862 § 37; RPreßG § 27 Abs 1. Vgl dazu und zum folgenden auch BERNER (1876) 313 ff.

reichische Beschlagnahmerecht nachweisen.<sup>811</sup> Viertens sei eine Beschlagnahme von Druckplatten unzulässig, da das Gesetz nur von „Druckschriften“ spreche.<sup>812</sup> Fünftens sei eine Vernichtung nur im Falle eines Preßinhaltsdelikts zulässig; ansonsten müssten die beschlagnahmten Exemplare nach Verfahrensbeendigung zurückgestellt werden. Sechstens schließlich sei die Beschlagnahme ausgeschlossen, wenn die Strafbarkeit zB wegen Verjährung ausgeschlossen sei.<sup>813</sup>

In die PreßGNov 1894 ging von dieser Aufzählung lediglich der dritte Punkt ein: Die inkriminierten Stellen waren genau zu bezeichnen und trennbare Teile der Druckschrift, die nichts Strafbares enthielten, von der Beschlagnahme ausgenommen.<sup>814</sup> Die später übliche Praxis, Texte, bei denen das Risiko einer Konfiskation hoch war, in einer gesonderten Beilage zu publizieren, damit nur diese, nicht aber der Hauptteil der Zeitung mit Beschlagnahme belegt werde, nahm hier ihren Ausgang.

### 3. Beschlagnahmeverfahren

Die Fristen im Beschlagnahmeverfahren waren von LIENBACHER „im Interesse der Parteien auf das thunlich geringste Maß beschränkt“ worden.<sup>815</sup> Die Sicherheitsbehörde hatte die erfolgte Beschlagnahme innerhalb von 24 Stunden dem Staatsanwalt anzuzeigen, dieser hatte „binnen weiteren drei Tagen entweder die Aufhebung der Beschlagnahme ... oder die Bestätigung derselben ... zu veranlassen.“ Die Frist des Gerichts sollte davon abhängen, wie schnell die anderen Behörden zuvor reagiert hatten: Hatte es nicht innerhalb von acht Tagen ab Beschlagnahme diese entweder bestätigt oder aufgehoben, so musste die Sicherheitsbehörde auf Verlangen der Partei die Beschlagnahme aufheben, es sei denn, dass innerhalb dieser Frist das Gericht bereits entschieden hatte, aber noch ein Rechtsmittel anhängig war.<sup>816</sup>

Der AH-Ausschuss wich von diesen Bestimmungen in mehreren Punkten ab:<sup>817</sup> Das Gericht sollte bereits innerhalb von drei Tagen entscheiden; sonderbarerweise wurde jedoch bei der Bestimmung, ab wann die Partei die Aufhebung beantragen konnte, an der Acht-Tage-Frist festgehalten. Weiters fügte der AH-Ausschuss eine Bestimmung ein, wonach gegen die Verfügung einer Beschlagnahme keine „abgesonderte Beschwerde“ möglich sei; vielmehr sollte die gerichtlich bestätigte Beschlagnahme bis zur Entscheidung in der Hauptsache

<sup>811</sup> LISZT (1878) 173; RPreßG § 27 Abs 2.

<sup>812</sup> LISZT (1878) 173. Die Beschlagnahme der Druckplatten war in § 27 Abs 1 RPreßG ausdrücklich für zulässig erklärt worden; hier wich LISZT also vom deutschen Vorbild ab und stützte sich ganz auf den Wortlaut von § 487 StPO.

<sup>813</sup> LISZT (1878) 173.

<sup>814</sup> PreßGNov 1894 § 5 Abs 3. Vgl als Beispiele dafür, dass die Abtrennung und Ausfolgung der nicht beanstandeten Teile einer mit Beschlagnahme belegten Druckschrift verweigert worden war, GRANICHSTÄDTEN Nr 151 und Nr 158.

<sup>815</sup> AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514/47½) fol 20v–21r.

<sup>816</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514/47½) §§ 29 f; ebenso, jedoch unklarer formuliert, auch die RV 1861 §§ 33 f.

<sup>817</sup> PPO-Entwurf §§ 7–10, abgedruckt bei LIENBACHER (1863) 197 f.



che wirksam sein. Umgekehrt sollte jedoch auch bei Erlöschen der Beschlagnahme eine weitere gerichtliche Verfolgung möglich sein. Und schließlich beantragte der AH-Ausschuss, dass der Staatsanwalt zugleich mit seinem Antrag auf Bestätigung der Beschlagnahme die Anklage erheben sollte. Dies hätte nach LIENBACHER das „Recht der unmittelbaren Anklage und eigenen Information des Processes völlig illusorisch“ gemacht, da dem Staatsanwalt zu wenig Zeit zur Vorbereitung einer Anklageschrift zur Verfügung gestanden wäre.<sup>818</sup> Die Regierung war allerdings zu einem Einlenken bereit und schlug eine Fassung vor, wonach das Gericht im Falle, dass der Staatsanwalt noch keine Anklage eingereicht hätte, ihm eine Frist von höchstens acht Tagen zu gewähren hätte, um einen Antrag auf Einleitung einer gerichtlichen Voruntersuchung oder eine Anklageschrift einzureichen. Ließ der Staatsanwalt diese Frist verstreichen, so war die Beschlagnahme auf Antrag der Partei aufzuheben.<sup>819</sup> Das AH-Plenum folgte jedoch bei der zweiten Lesung dem Vorschlag des AH-Ausschusses. Auf die Bemerkung RIZYS, dass nun der Staatsanwalt mitunter verpflichtet sein könne, die Anklageschrift einzureichen, bevor er überhaupt vom Vollzug der Beschlagnahme erfahren habe – denn seine Dreitage-Frist begann nach der AH-Fassung bereits ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem er selbst die Beschlagnahme verfügte –, schlug der Präsident des AH HEIN vor, diesen Fehler bei der Dritten Lesung zu beheben, was auch erfolgte.<sup>820</sup> Erst im HH folgte man dem Vorschlag RIZYS, wonach der Staatsanwalt eine Frist von acht Tagen ab Bestätigung der Beschlagnahme zur Einbringung einer Klage erhalten sollte. Im übrigen wurden die Abänderungen des AH beibehalten.<sup>821</sup> Diesem Kompromiss folgte schließlich auch die Gemischte Kommission.<sup>822</sup>

Wurden Druckschriften, die von Militärpersonen ausgegeben wurden, mit Beschlagnahme belegt, so hatte das zuständige Militärgericht die Beschlagnahme zu bestätigen oder aufzuheben; dieses konnte auch von Amts wegen die Beschlagnahme verfügen.<sup>823</sup>

#### 4. Ersatzpflicht

Die Einführung einer Ersatzpflicht des Staates für ungerechtfertigte Beschlagnahmen – nach HERBST „das wichtigste in dem ganzen Gesetze“ über das Strafverfahren in Preßsachen<sup>824</sup> – war eine kleine Sensation. Es wurde damit eine Amtshaftungspflicht geschaffen, deren Exzeptionalität dann besonders deutlich wird, wenn man bedenkt, dass außerhalb des Preßrechts eine

<sup>818</sup> LIENBACHER (1863) 202.

<sup>819</sup> LIENBACHER (1863) 202.

<sup>820</sup> StPAH 1. Sess 2507; vgl LIENBACHER (1863) 203. – Dem juristischen Leser mag hier eine Parallele zur jüngsten Vergangenheit auffallen, als ebenfalls ein Gesetzesbeschluss in Dritter Lesung „repariert“ wurde: Der VfGH hat diese Vorgangsweise bekanntlich als verfassungswidrig bezeichnet: VfSlg 16.151.

<sup>821</sup> StPHH 1. Sess 727 u 731; LIENBACHER (1863) 203.

<sup>822</sup> StPAH 1. Sess 4146 f; LIENBACHER (1863) 203.

<sup>823</sup> RGBI 1864/80 = LIENBACHER (1868) Nr XXII, Art VI.

<sup>824</sup> StPAH 1. Sess 2386; LIENBACHER (1863) 204.

Amtshaftung für Rechtsverletzungen durch die Justiz erst 1872, für Rechtsverletzungen durch die Verwaltung bis zum Untergang der Monarchie überhaupt nicht eingerichtet wurde.<sup>825</sup>

Die Idee zu dieser Ersatzpflicht stammte vom AH-Ausschuss. Die Behauptung LIENBACHERS, der die Ersatzpflicht normierende § 10 PPO sei „genau nach dem Antrage der Regierung angenommen“ worden, bezog sich nur auf die Formulierung, die RIZY im AH-Plenum traf. Während der AH-Ausschuss einen Ersatz für alle Fälle forderte, in denen eine „im Gesetze nicht begründete, von der Sicherheitsbehörde oder dem Staatsanwalt verfügte Beschlagnahme“ vorliege, sobald diese erloschen oder aufgehoben worden sei,<sup>826</sup> hieß es schließlich im Gesetz, dass der Ersatz „im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann [gebühre], wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird.“<sup>827</sup> Der Unterschied zwischen diesen beiden Formulierungen lag darin, dass nach der Fassung des AH-Ausschusses das Gericht die Beschlagnahme aus demselben Grund rechtfertigen hätte müssen, aus dem sie erfolgt war; in der endgültigen Fassung hingegen genügte irgendein vom Gericht erkanntes Preßinhalts- oder Preßordnungsdelikt, um die (womöglich aus einem anderen Grund erfolgte) Beschlagnahme zu rechtfertigen. Der Ersatz gebührte „aus der Staatscassa“ und war innerhalb von 14 Tagen zu beantragen. Das Gericht hatte über dieses Begehren den Staatsanwalt zu vernehmen; gegen die Entscheidung war innerhalb von acht Tagen Beschwerde möglich.<sup>828</sup>

LIENBACHER interpretierte § 10 PPO äußerst restriktiv und sah eine Beschlagnahme schon dann gerechtfertigt, wenn die Annahme, es handle sich um ein Preßordnungs- oder Preßinhaltsdelikt, plausibel war. Ebenso sei sie gerechtfertigt, wenn ein unteres Gericht die Strafbarkeit annehme, eine obere Instanz hingegen diese verneine. „Man kann von der Sicherheitsbehörde nicht verlangen, dass sie den Thatbestand juristisch richtiger beurtheile als ein Gericht, noch dass sie die Entscheidungen der Gerichte vorhersehe.“<sup>829</sup> Überhaupt solle die Ersatzpflicht nur ein Sicherheitsmittel gegen mutwillige Beschlagnahmen darstellen, was schon daraus erkennbar sei, dass nur sicherheitsbehördliche, nicht aber gerichtliche Beschlagnahmen zu einer Ersatzpflicht führen könnten. Strittig war in der Judikatur, ob die Bestätigung einer Beschlagnahme in Rechtskraft erwachsen könne, auch wenn das parallel laufende Strafverfahren mit einem Freispruch endete.<sup>830</sup>

<sup>825</sup> OLECHOWSKI (1999) 157 f.

<sup>826</sup> 10 BlgAH 1. Sess § 10; abgedruckt auch bei LIENBACHER (1863) 198.

<sup>827</sup> PPO § 10 Abs 1.

<sup>828</sup> PPO § 10 Abs 2. – Dieselbe Regelung bestand auch für Beschlagnahmen durch die Militärgerichte: Circular-Verordnung des Kriegsministeriums 11. 7. 1864 RGBI 80 = LIENBACHER (1868) Nr XXII, Art VII.

<sup>829</sup> LIENBACHER (1863) 205.

<sup>830</sup> Dafür OLG Wien 21. 6. 1887 GRANICHSTÄDTEN Nr 143; dagegen OLG Wien 21. 8. 1885 GRANICHSTÄDTEN Nr 146.

In die StPO wurde die Bestimmung als § 491 wortgleich übernommen. Eine Änderung erfolgte durch die PreßGNov 1894, indem man nun wieder dahin zurückkehrte, dass im Fall einer ungerechtfertigten Beschlagnahme jedenfalls Ersatz zu gewähren sei, dass also nun die Bestätigung der Beschlagnahme aus denselben Gründen erfolgen musste, aus denen die Beschlagnahme verhängt worden war.<sup>831</sup> Gemeinsam mit der Bestimmung, dass nunmehr die Beschlagnahmegründe genau anzugeben waren, zwang dies die Staatsanwälte zu größerer Vorsicht bei Konfiskationsverfügungen.

### 5. Die Beschlagnahme in der Praxis und die Kritik in der Literatur

Aus den vorhandenen statistischen Aufzeichnungen<sup>832</sup> ist zu erkennen, dass die Zahl sämtlicher Beschlagnahmen von Druckschriften in Cisleithanien pro Jahr im Laufe der Jahre deutlich anstieg: Waren es 1869, unter dem Bürgerministerium, nur 156; so stieg die Zahl unter Ministerpräsident TAAFFE bzw. Justizminister PRAŽAK sprunghaft an und erreichte 1882 fast den zehnfachen Wert, nämlich 1.515. Ein erster Höhepunkt wurde 1894 unter Ministerpräsident WINDISCH-GRAETZ / Justizminister SCHÖNBORN mit 1.654 Konfiskationen erreicht. SCHÖNBORNS Nachfolger JOHANN NEPOMUK Graf GLEISPACH gab am 30. 10. 1895 einen Erlass heraus, in dem er konstatierte, dass ca. die Hälfte aller Beschlagnahmen nach § 300 StG (Herabwürdigung der Verfügung der Behörden und Aufwieglung gegen Staats- oder Gemeindebehörden) erfolgte, und diese Praxis als „im Widerspruche und in Verkürzung der geltenden Gesetze“ bezeichnete.<sup>833</sup> Tatsächlich ging im folgenden Jahr die Zahl der Beschlagnahmen auf 977 zurück, schnellte jedoch 1897 mit 1.980 wieder auf mehr als das Doppelte.<sup>834</sup> Nach den statistischen Untersuchungen SLÁDEČEKs betraf etwa ein Viertel der Konfiskationen die sozialdemokratische Presse.<sup>835</sup>

Den absoluten Höhepunkt bildete die Jahrhundertwende (1899: 3.408 Konfiskationen; 1900: 3.271 Konfiskationen); es handelte sich um eine Zeit schwerer innenpolitischer Krisen und rasch aufeinander folgender Regierungen (bis 2. 10. 1899: THUN-HOHENSTEIN; 2. 10. – 21. 12. 1899: CLARY-ALDRINGEN; 21. 12. 1899 – 18. 1. 1900: WITTEK; ab 19. 1. 1900: KOERBER).<sup>836</sup> Im Laufe der Regierung des zuletzt genannten Ministerpräsidenten sank die Zahl der Beschlagnahmen rapide ab und erreichte unter seinem Nachfolger

<sup>831</sup> PreßGNov 1894 RGBl 161 § 4.

<sup>832</sup> Eine amtliche Veröffentlichung erfolgte nur für den Zeitraum 1881–1912, und zwar die Jahre 1881/82–1909 in: Statistik Bd 6 ff; die Jahre 1910–12 in: Tafelwerk Bd 6, 9 und 13. Die Aufstellungen bei SLÁDEČEK (1905) 11 ff sind zT fehlerhaft. Ferner konnten in AVA JM (Karton 1515/5) Aufstellungen für die Jahre 1868–1874 gefunden werden. Die Daten für 1877–1880 wurden von Justizminister STREIT im Zuge einer Interpellationsbeantwortung am 14. 12. 1880 bekannt gegeben: KOLMER (1905) 430.

<sup>833</sup> Abgedruckt bei SLÁDEČEK (1905) 17 f.

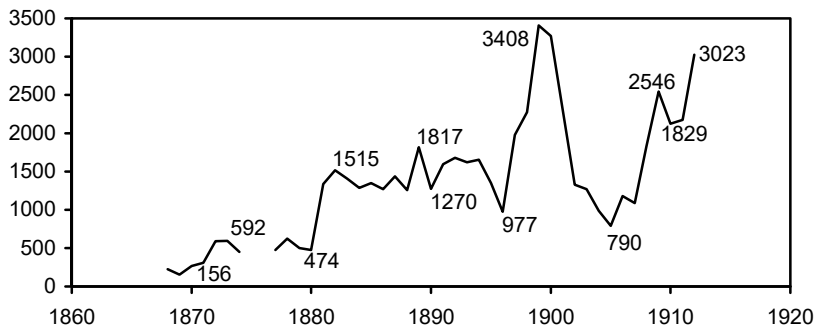
<sup>834</sup> SLÁDEČEK (1905) 11 f; die Daten wurden nach den oben genannten amtlichen Statistiken korrigiert.

<sup>835</sup> SLÁDEČEK (1905) 20.

<sup>836</sup> Zum politischen Hintergrund vgl HÖBELT (2000) 961 ff; RUMPLER (2000) 844 ff.

Ministerpräsident PAUL Frhr GAUTSCH v. FRANKENTHURN / Justizminister FRANZ KLEIN 1905 einen Tiefstand von 790 Konfiskationen; danach stieg die Zahl wieder deutlich an.

Graphik 1: Anzahl der Beschlagnahmen von Druckschriften 1868–1912



Im Februar 1864 stellte LIENBACHER erfreut fest: „Nicht Eine der in Wien vorgenommenen Beschlagnahmen wurde bisher für ungesetzlich erklärt und deshalb aufgehoben, nicht Ein wegen Verbrechens Angeklagter wurde gänzlich frei- oder losgesprochen, und dieses geschah selbst bei den einer Uebertretung Angeklagten nur äusserst selten.“ Damit sei bewiesen, dass die Staatsanwaltschaft nur mit größter Vorsicht vorgehe.<sup>837</sup> – Dieser Extremzustand blieb natürlich nicht die gesamte Zeit aufrecht, aber tatsächlich war die Zahl der aufgehobenen Beschlagnahmen verschwindend gering: Sie schwankte zwischen 5 % (1887) und 0,3 % (1910). Ob dies tatsächlich an der Vorsicht und Zurückhaltung der Staatsanwälte lag, oder nicht vielmehr daran, dass die Richter zumeist eine eigene Wertung der Preßinhalte vermieden und schon aus Standerücksichten den Staatsanwälten in den allermeisten Fällen folgten, bleibe dahingestellt.

AUSTERLITZ jedenfalls behauptete, dass das gerichtliche Verfahren, in dem die staatsanwaltschaftliche Beschlagnahme bestätigt oder aufgehoben werde, rein „formalistischen Charakter“ trage. In der „Provinz“ plage man sich noch mit Begründungen; in Wien werde nur mehr ein Blankett ausgefüllt. „Das Gericht erkennt, daß der Inhalt des Artikels das Verbrechen nach § 63 St.-G. [Majestätsbeleidigung] ‚begründe‘, und als ‚Gründe‘ gibt es an, daß durch den Artikel die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt werde – was freilich nicht der Grund, sondern der Inhalt jenes Verbrechens ist. Das Wiener Landesgericht hat sich nie dazu verstanden, anzugeben, welches Organ der Regierung geschmäht sein soll, welche Verordnung herabgewürdigt worden ist: ein Organ, eine Verordnung, das ist alles, was es als ‚Grund‘ angibt.“<sup>838</sup>

<sup>837</sup> LIENBACHER in der *Wiener Zeitung* Nr 26 v. 2. 2. 1864, zit n LIENBACHER (1868) 170.

<sup>838</sup> AUSTERLITZ (1902) 17.

Das Zusammenspiel von Polizei und Justizbehörden war freilich nicht immer so reibungslos, wie es für die Journalisten wirken mochte. Als auf dem Höhepunkt der Konfiskationen, 1899, der Justizminister IGNAZ Edler v. RUBER dem Ministerpräsidenten und Innenminister FRANZ Graf THUN einen Entwurf zur Reform von Beschlagnahmerecht und objektivem Verfahren präsentierte und insbesondere vorschlug, dass der Staatsanwalt polizeiliche Beschlagnahmungen aufheben können solle, lehnte dieser den Entwurf ab und meinte, dass eine derartige Neuerung nur dann sinnvoll wäre, wenn „die Staatsanwaltschaften sich in der ihnen hier ausnahmsweise übertragenen Aufgabe der Wahrung des öffentlichen politischen Interesses ungleich besser bewährt haben, als die Sicherheitsbehörden in ihrem eigentlichsten Wirkungskreise. Auf Grund der in der Praxis des Ministeriums des Innern gewonnenen Erfahrung kann dieser Beweis bisher noch nicht als erbracht angesehen werden.“<sup>839</sup>

AUSTERLITZ brachte zahlreiche Beispiele für – aus seiner Sicht – rechtswidrige Beschlagnahmungen; in den meisten Fällen bezog sich seine Kritik aber „nur“ auf die Art und Weise, wie die Tatbestände des StG 1852 oder der LASSERSchen Artikel von 1862 interpretiert wurden, weshalb hier auf diese Fälle nicht näher einzugehen ist.<sup>840</sup> Im gegebenen Zusammenhang von größerem Interesse sind AUSTERLITZ' Ausführungen über allgemeine Charakteristika der Beschlagnahmungspraxis. So handelte der Staatsanwalt in den meisten Fällen ohne direkte Weisung und tat „nur das, wovon er glaubt, daß man wünsche, daß es getan werde“. Doch gebe es durchaus auch direkte Weisungen, die v.a. dann erkennbar werden, wenn alle Staatsanwälte der Monarchie zugleich tätig werden.<sup>841</sup> Hervorhebenswert ist auch die von AUSTERLITZ geschilderte Problematik, dass der Staatsanwalt auch dort konfisziere, wo ihm keine (selbständige) Anklagebefugnis zukäme, wie zB bei der Beleidigung ausländischer Staatsoberhäupter (was vom OLG Wien aber als rechtmäßig anerkannt wurde<sup>842</sup>) oder bei Beleidigungen der Armee.<sup>843</sup> Zu weit ging aber seine Kritik, wenn er meinte, dass nur Schriften mit strafbarem Inhalt konfisziert werden dürften, nicht aber zB strafbare Veröffentlichungen von Gerichtsakten (Art VII StGNov 1862), wie dies zB beim Polnaer Mordprozess geschah:<sup>844</sup> Denn die StPO sprach nur von Schriften, die „ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen“ waren – was aber auf solche Schriften sicherlich ebenso zutraf. Ebenso unrichtig war die Behauptung von AUSTERLITZ, dass Beschlag-

---

<sup>839</sup> AVA JM, Schreiben THUNS an RUBER 9. 8. 1899 (Karton 1516/168).

<sup>840</sup> Vgl. oben FN 805.

<sup>841</sup> AUSTERLITZ (1902) 13.

<sup>842</sup> OLG Wien 15. 10. 1887 (Beleidigung des türkischen Sultans); vgl AUSTERLITZ (1902) 22.

<sup>843</sup> AUSTERLITZ (1902) 24.

<sup>844</sup> AUSTERLITZ (1902) 25; er bezieht sich dabei auf eine Entscheidung des OGH 2. 12. 1899. Zum Polnaer Mordprozess selbst (OGH 25. 4. 1900, 23. 4. 1901) vgl zuletzt JABLONER (2002) 113 f; ROTHE (2003) 144; jeweils mwN.

nahmen nur wegen Preßinhalts-, nicht wegen Preßordnungsdelikten stattfinden dürften.<sup>845</sup>

Auch der Schadenersatz für ungerechtfertigte Beschlagnahme wurde in der Praxis äußerst restriktiv gehandhabt. Da der Preßsenat nicht täglich verhandeln konnte, mussten die Einsprüche warten, „bis ‚Waschtag‘ ist, bis ein solches Quantum von Preßverhandlungen zusammenkommt, daß ein Verhandlungstag halbwegs ausgefüllt ist.“ Dies konnte mitunter Monate dauern; der Artikel, um den es ging, war mittlerweile völlig veraltet und damit auch für die Zeitung wertlos; „die konfiszierten Zeitungsnummern ... haben den Wert alten Papiers.“<sup>846</sup> Dementsprechend wurden weder die Herstellungskosten oder gar der Verkaufspreis der Zeitungen, sondern nur der Papierwert sowie allenfalls bereits bezahltes Postporto vergütet, abzüglich des Makulaturwertes der beschlagnahmten Zeitungsexemplare.<sup>847</sup> Nicht einmal der Zeitungsstempel wurde ersetzt.<sup>848</sup>

Auf dem 10. Deutschen Juristentag 1872 sorgte die Frage der Beschlagnahmefugnisse für heftige Debatten. Der Stuttgarter Rechtsanwalt BACHER forderte ein generelles Verbot der polizeilichen und eine Einschränkung der richterlichen Beschlagnahme; andere, wie der Lübecker Professor JOHN, der Wiener Advokat JAQUES und der Darmstädter Advokat NIEMEYER, sahen vorläufige Beschlagnahmen überhaupt als unzulässig an.<sup>849</sup> Im RPreßG fand dies in der Weise seinen Niederschlag, dass eine polizeiliche Beschlagnahme nur aus taxativ angeführten Gründen stattfinden durfte (fehlendes Impressum, verbotene Druckschrift, bestimmte taxativ aufgezählte Preßinhalte, bei manchen davon jedoch nur bei Vorliegen einer „dringenden Gefahr“), für die gerichtliche Beschlagnahme jedoch solche Beschränkungen nicht bestanden.<sup>850</sup>

Der österreichische Reformentwurf 1877<sup>851</sup> folgte dem deutschen Vorbild; insbesondere war geplant, die Preßinhaltsdelikte, die eine Beschlagnahme rechtfertigen sollten, taxativ aufzuzählen. Allerdings enthielt die Auflistung eine gefährliche Generalklausel: bei „dringende[r] Gefahr ... daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die in der Druckschrift enthaltene directe Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens das Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben könnte.“ LISZT warnte davor, dass die Praxis diese Bestimmung missbrauchen könnte.<sup>852</sup> Der KOERBERSche Entwurf suchte diesem Vorwurf zu entgehen; er nahm ebenfalls eine taxative Auflistung vor, jedoch ohne eine Generalklausel anzufügen. Abgesehen von bestimmten Übertretungen des PreßG selbst sollten nur mehr die verbotene Veröffentlichung von Gerichtsakten und Erörterungen über eine noch anhängige

<sup>845</sup> AUSTERLITZ (1902) 26.

<sup>846</sup> AUSTERLITZ (1902) 18 f.

<sup>847</sup> GRANICHSTÄDTEN Nr 147. Vgl auch AUSTERLITZ (1902) 19.

<sup>848</sup> VwGH 27. 3. 1882 GRANICHSTÄDTEN Nr 145.

<sup>849</sup> 10. VerhDJT II, 287 ff; vgl auch LISZT (1878) 164.

<sup>850</sup> PreßG § 23; LISZT (1878) 164 f.

<sup>851</sup> 109 BlgAH 9. Sess, Entwurf der StPO-Novelle § 1.

<sup>852</sup> LISZT (1878) 165.

Gerichtsverhandlung, verbotene oder sonst staatsgefährdende Mitteilungen über militärische Operationen,<sup>853</sup> ferner Hochverrat, Beleidigung des Kaisers oder seiner Familie, Spionage, Gotteslästerung, Verletzung der Sittlichkeit durch bildliche Darstellungen (Pornographie), Aufforderung zu einer als Verbrechen strafbaren Handlung, und – offenbar in Reaktion auf die seinerzeitigen Agitationen MOSTS<sup>854</sup> – die Aufforderung zu Sprengstoffattentaten gesetzlicher Grund für eine Konfiskation sein.<sup>855</sup> Wer die polizeiliche Beschlagnahme an sich ablehnte, den konnte auch eine derartige Auflistung nicht beruhigen: „Läßt man den Sicherheitsbehörden einen einzigen Paragraph als Basis der Beschlagnahme, so pressen sie eben ‚erforderlichenfalls‘ das ganze Strafgesetz und noch einiges andere in diesen einen Paragraphen hinein“, meinte BURCKHARD.<sup>856</sup>

### E. Impressum

Die Impressumspflicht erfuhr nur in Details Änderungen. Auf Antrag GLASERS wurde bei den Beratungen im Justizministerium die Pflicht zur Angabe der Druckzeit weggelassen, weil diese aus der Sicht des Staates unnötig sei und bei Periodika ohnehin erfolgen werde, in manchen Fällen aber, wie v.a. bei „artistischen Druckwerken“ als nachteilig empfunden wurde. Im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten wurde dies auch nicht diskutiert.<sup>857</sup> Außerdem aber meinte GLASER, „daß es überflüssig und in manchen Fällen unangenehm ist, wenn der Herausgeber zur Nennung seines Namens verhalten wird.“ Auf seinen Vorschlag beschloss die Kommission daher, dass der Name des Herausgebers nur alternativ zu dem des Verlegers angegeben werden müsse (statt wie bisher kumulativ).<sup>858</sup> Im AH-Ausschuss wurde stattdessen beschlossen, dass bei periodischen Schriften der Herausgeber, bei anderen der Verleger anzugeben sei. HERBST begründete dies damit, dass „das Recht zur Herausga-

<sup>853</sup> Es handelt sich hier um die berüchtigten „LASSERSchen Artikel“ (StGNov 1862 Art VII–IX); AUSTERLITZ (1902) 48 f war der Ansicht, dass eine Beschlagnahme aufgrund dieser Delikte bisher unzulässig war, der PreßGEntw 1902 daher diesbezüglich eine Verschlechterung bringe.

<sup>854</sup> Vgl oben 491; ins Leere gehend daher die Bemerkung AUSTERLITZ' (1902) 43, dass man „zu Dynamitattentaten ... wirklich nicht in Zeitungen“ auffordere.

<sup>855</sup> PreßGEntw 1902 § 43.

<sup>856</sup> BURCKHARD (1902) 26. Vgl auch die Äußerung des Advokaten FRYDMANN in der Wiener Juristischen Gesellschaft 1903, wonach „alles, was auf die provisorische Beschlagnahme folgt, nichts anderes als eine juristische Leichenfeier, eine entreprise des pompes judiciaires“ sei, *JB* Nr 2 v. 11. 1. 1903, 18; sowie LENZ (1905) 214, der eine Beschränkung auf einzelne Delikte als sachlich nicht rechtfertigbar bezeichnete und daher eine gänzliche Beseitigung der polizeilichen Beschlagnahme unter gleichzeitiger Reform der gerichtlichen Beschlagnahme befürwortete.

<sup>857</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 8r; vgl LIENBACHER (1863) 83.

<sup>858</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 8r.

be einer periodischen Druckschrift auch das Recht zum Verlage derselben in sich schließt“.<sup>859</sup>

LIENBACHER kritisierte, dass das AH damit die freie Wahlmöglichkeit zugunsten einer starren Regelung aufgegeben hatte und vermutete, dass der eigentliche Grund für diese Abänderung daran lag, dass der AH-Ausschuss den Herausgeber von der Verantwortlichkeit ganz befreien wollte.<sup>860</sup> In der Judikatur bestand zu dieser Frage eine gewisse Unsicherheit: Während der OGH 1863 befand, dass es nicht allein reiche, dass die Firma genannt sei, sondern auch angegeben sein müsse, ob es sich hiebei um Drucker oder Verleger handle,<sup>861</sup> befand das OLG Venedig in einer nur zwei Monate später folgenden Entscheidung diesen Zusatz als nicht notwendig.<sup>862</sup>

Auch die von der PreßO verlangte Angabe sämtlicher verantwortlicher Redakteure war von der Kommission des Justizministeriums durch die Nennung „wenigstens eines verantwortlichen Redakteurs“ ersetzt worden.<sup>863</sup> Die Strafe von maximal 200 fl, bzw bei wissentlich falscher Angabe von bis zu einem Monat Arrest, blieb gleich (§ 9 PreßG 1862). Hiebei ist freilich anzumerken, dass die Angabe von Drucker, Verleger und Herausgeber von anderer Art war als die des Redakteurs: Erstere musste den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Hinsichtlich des Redakteurs hingegen handelte es sich um eine juristische Fiktion, es war nicht nötig, dass er tatsächlich die Redaktion führte.<sup>864</sup>

Eine bemerkenswerte Ausdehnung erhielt durch das PreßG 1862 vor allem der Bereich der sog exemten Druckschriften. Die PreßO hatte hier nur einige wenige Druckwerke (Verzierungsgegenstände, Visitenkarten u.a.) genannt und von der Impressums- und Hinterlegungspflicht befreit. Das PreßG 1862 brachte hier neben einer demonstrativen Aufzählung (Formulare, Preiszettel, Visitenkarten) auch eine Generalklausel, wonach alle Druckwerke, „welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind“ als exempt zu gelten hatten.<sup>865</sup> Schon bald entwickelte sich hiezu eine reiche, überaus kasuistische Judikatur. So zählten nach Ansicht des OGH auch geschäftliche Ankündigungen auf der Rückseite von Speisekarten,<sup>866</sup> die Anzeige, dass eine periodische Zeitschrift einen neuen Miteigentümer erhalten habe,<sup>867</sup> regelmäßig auch Pränumerations-einladungen,<sup>868</sup> zu den exemten Schriften, ja sogar Statuten von Vereinen und Gesellschaften.<sup>869</sup> In einem besonderen Fall verlangte der OGH von bedruck-

<sup>859</sup> StPAH 1. Sess 1978.

<sup>860</sup> LIENBACHER (1863) 82.

<sup>861</sup> OGH 2. 6. 1863, LIENBACHER (1868) 20; zustimmend LISZT (1878) 188.

<sup>862</sup> OLG Venedig 14. 8. 1863 GZ Nr 36/1864.

<sup>863</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 8v.

<sup>864</sup> LISZT (1878) 193.

<sup>865</sup> PreßG 1862 § 9 Abs 2. Vgl dazu auch LENTNER (1883) 692 ff.

<sup>866</sup> OGH 19. 9. 1866 GZ Nr 80, LISZT (1878) 190.

<sup>867</sup> Und zwar ALEXANDER PINKUS als Miteigentümer des *Neuen freien Kikeriki*: OGH 13. 11. 1872 JBl Nr 42; LISZT (1878) 190.

<sup>868</sup> Vgl aber OLG Linz 2. 10. 1866 GZ 101 (Fall *Sturmglöcke*).

<sup>869</sup> OGH 13. 11. 1872, zit n LISZT (1878) 190.



ten Papierservietten (!), dass sie Drucker und Verleger nennen müssten, da die „literarische[n] und bildliche[n] Beigaben die einschlägigen Gewerbsbedürfnisse“ überschritten hatten.<sup>870</sup> Wichtiger als dieses eher kuriose Erkenntnis war aber wohl die grundsätzliche Feststellung des OGH, dass ein Auslassen des Impressums nur dann zulässig sei, wenn das Preßerzeugnis tatsächlich den im Gesetz genannten Zwecken diene: Werde eine Todfallsanzeige zu politischen Demonstrationen benutzt, sei sie keine derartige Druckschrift.<sup>871</sup> Auch periodische Druckschriften konnten exempt sein.<sup>872</sup> Dies führte freilich zur paradoxen Situation, dass weder Druckort noch Drucker, noch Herausgeber oder Verleger genannt werden mussten, wohl aber der verantwortliche Redakteur!<sup>873</sup>

In nachfolgenden Entwürfen wurden die Impressumsbestimmungen noch weiter erleichtert, in dem nur mehr Drucker oder Verleger bekannt gegeben werden sollte.<sup>874</sup> Aber im großen und ganzen, so konstatierte LISZT 1878, waren die Bestimmungen über das Impressum die einzigen preßpolizeirechtlichen Bestimmungen, die sich „nahezu einstimmiger Billigung“ erfreuten.<sup>875</sup>

---

<sup>870</sup> OGH 1. 3. 1870 *GZ* Nr 48, LISZT (1878) 192. – Aus der Veröffentlichung der Entscheidung gehen leider keine näheren Einzelheiten über den Sachverhalt hervor.

<sup>871</sup> OGH 3. 5. 1864, LIENBACHER (1868) 22, vgl LISZT (1878) 190.

<sup>872</sup> OGH 19. 9. 1866 *GZ* Nr 80; zustimmend LISZT (1878) 192; aA LIENBACHER (1868) 26.

<sup>873</sup> Umgekehrt wurde zuweilen auch auf nichtperiodischen Druckschriften ein Redakteur genannt. Die rechtliche Bedeutung einer solchen Angabe war insbesondere im Fall ihrer Fehlerhaftigkeit strittig: Vgl GRANICHSTÄDTEN Nr 74 und 77.

<sup>874</sup> Eine entsprechende Forderung hatte bereits die Buchhändler-Petition von 1867 enthalten: PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 3.

<sup>875</sup> LISZT (1878) 186.

## IV. Die periodische Druckschrift

### A. Allgemeines, Begriff

Das PreßG 1862 übernahm die Definition der periodischen Druckschrift aus der PreßO praktisch unverändert. Es ist daher auf die Ausführungen im vorherigen Kapitel zu verweisen.<sup>876</sup> Der einzige nennenswerte Unterschied im Wortlaut der Gesetze war, dass nach dem PreßG 1862 „in Lieferungen erscheinende Werke, die ein abgeschlossenes Ganzes zu bilden bestimmt sind“, nicht unter den Begriff der periodischen Druckschrift subsumiert werden sollten. Dies stellte keine Änderung der Rechtslage dar, sondern diente nur der Klarstellung. Eine solche hatte Sektionschef FIDLER angeregt, weil es diesbezüglich „Anstände“ gegeben habe.<sup>877</sup>

Bezüglich der Extrablätter bestimmte ein Erlass des Justizministeriums aus 1870, dass diese keine Bestandteile einer periodischen Druckschrift waren. Für sie galten daher die für nichtperiodische Druckschriften aufrechten Bestimmungen, wie insbesondere die Hinterlegungspflicht 24 Stunden vor Verbreitung.<sup>878</sup> Eine derartige Regelung lief natürlich dem Sinn eines Extrablattes zuwider; über die praktische Handhabung des Erlasses ist nichts bekannt. Eine explizite Regelung hätten Extrablätter durch den PreßGEntw 1902 erhalten, wozu es jedoch infolge des Scheiterns des Entwurfs nicht kam.<sup>879</sup> Als 1914 die Kolportage von Extrablättern, die über Kriegsereignisse berichteten, freigegeben wurde, meinte der Wiener Ordinarius für Strafrecht ALEXANDER LÖFFLER, dass mit dieser Verordnung „das Institut der Extrablätter“ als Novum im Preßrecht „gesetzlich anerkannt“ sei und dass ein Extrablatt als „eine Nummer einer bestimmten periodischen Druckschrift“ angesehen werden müsse, die zu unregelmäßigen Zeiten erscheine.<sup>880</sup>

### B. Unternehmensgründung und -einstellung

#### 1. Die Abschaffung der Konzessionspflicht

Das Ende des neoabsolutistischen Preßregimes musste die Beseitigung des Konzessionssystems mit sich bringen. Dieses war „mit der Preßfreiheit unverträglich ... Das Gesetz setzt die Bedingungen fest, unter welchen eine

---

<sup>876</sup> PreßG 1862 § 7; PreßO § 9; vgl oben 401 f.

<sup>877</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 6v–7r; PreßG 1862 § 7 Abs 2.

<sup>878</sup> JME 30. 7. 1870 Z. 9.140 GELLER 23; vgl LENTNER (1883) 691.

<sup>879</sup> PreßGEntw 1902 § 6 Abs 4.

<sup>880</sup> Ks VO 11. 8. 1914 RGBI 215; LÖFFLER (1914) 228 f; vgl oben 539.

periodische Druckschrift herausgegeben werden darf, und wer immer diesen Bedingungen entspricht, kann auch dieses Recht ausüben“, erklärte LIENBACHER.<sup>881</sup> Der AH-Ausschuss hatte diesen Eckpfeiler des neuen Preßgesetzes gleich in seiner konstituierenden Sitzung vom 3. 10. einstimmig beschlossen;<sup>882</sup> die – erst am nächsten Tag im Reichsrat eingereichte – Regierungsvorlage enthielt unabhängig davon keinen Hinweis mehr auf eine Konzessionspflicht. Ihre Aufhebung wurde im PreßG 1862 allerdings auch nicht direkt ausgesprochen (wie es noch zB die PreßVO 1848 getan hatte), sondern nur mehr an ihrer Stelle die Anzeigenpflicht normiert. Bei der Ausgestaltung des Anzeigensystems wurde auch darauf geachtet, dass das Einschreiten der Behörde nicht „wieder wie eine Concession aussehen würde“.<sup>883</sup> Ansonsten kam das Thema „Konzession“ gar nicht mehr zur Sprache.

Erst die Dezemberverfassung 1867 gab den Anlass, das – bereits fünf Jahre zuvor abgeschaffte – Konzessionssystem ausdrücklich zu verbieten (Art 13 Abs 2 StGG-ARStB). Auch hier gab es keine Diskussion; das Verbot des „Konzessionssystem“ war bereits im Ur-Entwurf zum StGG-ARStB von EDUARD STURM enthalten.<sup>884</sup> Es richtete sich eindeutig gegen die im Neoabsolutismus gehandhabte Konzessionspraxis, weshalb eine historische Interpretation dieses Begriffs noch heute an diese anknüpfen müsste.

Ein falsches Verständnis des Konzessionsverbots in Art 13 StGG-ARStB wurde vom Abg HEROLD 1888 vorgetragen, der sich auf den Standpunkt stellte, dass die Konzessionierung offizieller Zeitungen diesem Verbot widerspreche.<sup>885</sup> Denn das Konzessionsverbot stellt gerade die Unabhängigkeit der Printmedien vom Staat sicher und überlässt Privatpersonen deren Gründung und Betrieb. Staatliche Zeitungen, wie etwa die *Wiener Zeitung*, sind hier die – zulässige – Ausnahme. Die Vorstellung, dass jeder Zeitungsunternehmer die Möglichkeit haben solle, seine Zeitung in den Rang einer offiziellen Zeitung zu erheben – wie dies offenbar HEROLD vorschwebte –, war sicher nicht der Wille des Verfassungsgesetzgebers von 1867 und erscheint auch nur schwer durchführbar. Es sei hier der Vergleich mit den Schulbüchern angebracht, deren staatliche Approbation ebenfalls nicht im Widerspruch zum Zensurverbot des Art 13 StGG-ARStB steht.

Kurz eingegangen sei an dieser Stelle auch noch auf die sonderbare Behauptung von WANDRUSZKA, der Eigentümer der *Presse*, AUGUST ZANG, hätte 1864, „um Konzessionen für Zeitungen unter dem Titel *Die Freie Presse*, *Die Neue Presse* und *Die Wiener Presse* angesucht“, um die Gründung eines Konkurrenzblattes durch ETIENNE und FRIEDLÄNDER zu verhindern.<sup>886</sup> Es ist nicht unwahrscheinlich, dass ZANG tatsächlich rechtliche Schritte unternommen hat, sich die genannten Namen zu sichern; denn dies ist ein plausibler Grund dafür,

<sup>881</sup> LIENBACHER (1863) 88; vgl auch LIENBACHER (1861) 15.

<sup>882</sup> Ausschussprotokoll 3. 10. 1861, PA AH 1. Sess 22 (Karton 22) fol 2r.

<sup>883</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 9v; vgl aber auch AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 6.

<sup>884</sup> HAIDER (1997) 218.

<sup>885</sup> KOLMER (1907) 228.

<sup>886</sup> WANDRUSZKA (1958) 64.

dass ETIENNE und FRIEDLÄNDER schließlich den etwas sperrigen Titel *Neue Freie Presse* für ihre Zeitung wählten. Nach dem Gesagten ist es aber offensichtlich, dass ZANG dies nicht im Wege einer Konzessionierung tun konnte, da es eine solche 1864 nicht mehr gab. Auch eine preßrechtliche Anzeige ZANGS gegenüber der Preßbehörde, dass er Zeitungen unter diesem Titel veröffentlichen wolle, ist unwahrscheinlich, denn die Preßbehörde hätte keine Möglichkeit gehabt, die Gründung einer gleich lautenden Zeitung zu verhindern. Am ehesten ist anzunehmen, dass ZANG entsprechende Eintragungen ins Handelsregister vornehmen ließ, da hier allerdings keine Doppelbezeichnungen vorkommen durften.<sup>887</sup>

## 2. Das Anzeigensystem

### a) Gesetzgebungsgeschichte

Mit dem PreßG 1862 trat an die Stelle des Konzessionsgesuchs die Anzeige an die Behörde (Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft), dass man eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtige (§ 10 PreßG 1862).<sup>888</sup> Der vorgeschriebene Inhalt der Anzeige entsprach weitgehend dem bisherigen Inhalt eines Konzessionsgesuchs und gab bei den legislatorischen Arbeiten kaum zu Diskussionen Anlass: Sie musste jedenfalls den Titel der Druckschrift, die Zeitabschnitte des Erscheinens und das sog Programm enthalten, ferner den Namen und die Wohnorte der verantwortlichen Redakteure sowie den Nachweis, dass diese die gesetzlich geforderten Eigenschaften aufwiesen, schließlich Namen und Wohnort des Druckers und des Verlegers, sofern dieser vom Herausgeber verschieden war.<sup>889</sup>

Auch nach der PreßO hatte eine Anzeigepflicht bestanden, doch bestand diese nur darin, dass derjenige, der von seiner Konzession Gebrauch machen wollte, dies spätestens acht Tage vor dem Erscheinen der Druckschrift bekannt geben sollte. Nun, da der Anzeige an die Behörde eine wesentlich höhere Bedeutung zukam, verlangte LIENBACHER, dass sie wenigstens 30 Tage vor erstmaligem Erscheinen zu machen sei.<sup>890</sup> Der AH-Ausschuss fürchtete allerdings, dass eine so lange Frist von der Polizei dazu genutzt werden könnte, Ermittlungen über den Redakteur etc zu führen, wodurch der Schein einer Konzessionierung entstehen könnte, er schlug daher eine Frist von drei Tagen vor.<sup>891</sup> Dies wiederum war der Regierung denn doch zu kurz; ihr vermittelnder Vorschlag von acht Tagen wurde schließlich angenommen.<sup>892</sup>

<sup>887</sup> AHGB Art 20.

<sup>888</sup> Dass die Paragraphenzahl 10 konstant blieb (§ 10 PreßO, § 10 PreßG 1862), war ein Zufall.

<sup>889</sup> PreßG 1862 § 10 Abs 2.

<sup>890</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514/47½) § 6 Abs 1; vgl PreßO § 10 Abs 4; LIENBACHER (1863) 87.

<sup>891</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 6.

<sup>892</sup> LIENBACHER (1863) 87; PreßG § 10 Abs 5.

Dem Wesen einer Anzeige entsprechend, war es gleichgültig, ob die Sicherheitsbehörde reagierte oder nicht: Nach Verstreichen der festgesetzten Frist konnte mit der Herausgabe begonnen werden; wie LIENBACHER hervorhob, war die Herausgabe trotz fehlerhafter Anzeige straflos, wenn die Behörde die Aufforderung zur Berichtigung oder Ergänzung unterlassen hatte.<sup>893</sup> Anders lag der Fall, wenn noch eine Kautionsleistung zu leisten war. Im Justizministerium wurde auf Vorschlag FIDLERS beschlossen, dass dann die Sicherheitsbehörde den Herausgeber aufzufordern hatte, „sich längstens 8 Tagen vor dem Erscheinen über den Erlag der Caution auszuweisen.“<sup>894</sup> Das AH beseitigte diese besondere Frist, sodass der Nachweis über den Erlag unmittelbar vor der Herausgabe genügte. Dies fand auch die Zustimmung des sonst so kritischen LIENBACHERS.<sup>895</sup>

Für den Fall, dass vor Ablauf der gesetzlichen Frist mit der Herausgabe begonnen wurde, sah die Regierungsvorlage eine Geldstrafe von 50–500 fl vor und ermächtigte die Sicherheitsbehörde, die Herausgabe der Druckschrift „bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ein[z]ustellen“. Gleiches sollte gelten, wenn wissentlich falsche Angaben bei der Anzeige gemacht worden waren oder wissentlich ein Redakteur namhaft gemacht worden war, der die gesetzlichen Eigenschaften nicht erfüllte, doch sollte diesfalls zusätzlich eine Arreststrafe von einer Woche bis zu einem Monat über den Anzeiger verhängt werden.<sup>896</sup> Das AH versuchte, beide Fallkonstellationen stärker zu differenzieren, da der *dolus* in beiden Fällen verschieden war.<sup>897</sup> Die vorzeitige Herausgabe der Druckschrift sollte daher nur eine Übertretung darstellen, die mit 50–200 fl zu ahnden sei. Die wissentlich falschen bzw gesetzwidrigen Angaben sollten demgegenüber weiterhin ein Vergehen mit den genannten Rechtsfolgen darstellen, doch sollte eine Einstellung in diesem Fall nicht durch die Sicherheitsbehörde, sondern nur durch das Gericht erfolgen können. HERBST begründete dies im AH-Plenum damit, dass es sich in diesem Fall um eine Rechtsfrage, im anderen Fall „blos um ein Factum“ handle.<sup>898</sup>

Eine nachträgliche Änderung einer der in der Anzeige enthaltenen Angaben war vom Herausgeber möglichst „noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen“ der Behörde anzuzeigen. Erfolgte die Änderungsanzeige zu spät oder mit wissentlich falschen Angaben, so galten die vorhin genannten Rechtsfolgen.<sup>899</sup> Im Zuge der parlamentarischen Gesetzgebungsarbeiten war es zu einigen Umformulierungen dieser schon in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschrift gekommen, die aber wohl kaum eine inhaltliche Abänderung bezweckte. LIENBACHER befürchtete, dass die neue Formulierung der Sicherheitsbehörde die

<sup>893</sup> LIENBACHER (1861) 22.

<sup>894</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 10r; Kommissionsentwurf ebd § 6 Abs 4.

<sup>895</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 7; PreßG § 10 Abs 4; LIENBACHER (1863) 88.

<sup>896</sup> Regierungsvorlage 1861 § 7.

<sup>897</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 7 f; StPAH 1. Sess 1982.

<sup>898</sup> StPAH 1. Sess 1982.

<sup>899</sup> PreßG § 10 Abs 3, § 11 Abs 1.

Möglichkeit eröffnen könnte, fortwährend eine Ergänzung der Anzeige zu verfügen und so das Erscheinen einer Schrift immer weiter hinauszuzögern.<sup>900</sup> Diese Befürchtung entstammte aber, wie es scheint, eher dem Ärger LIENBACHERS, dass an seinem Gesetzeswerk so viel geändert worden war, und bewahrheitete sich, soweit erkennbar, jedenfalls nicht in der Praxis.

Die Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden hatten über alle periodischen Druckschriften, die in ihrem Sprengel erschienen und/oder zur Anzeige gebracht wurden, ein Verzeichnis zu führen, und zwar in Form einer Loseblattsammlung, bei der jede Zeitung eine eigene Einlage bildete (Formular B zur Amtsinstruktion 1863). In dieses waren einzutragen: Die fortlaufende Zahl der Zeitung; Tag und Nummer der Anzeige und des Beginns der Herausgabe; Titel und Programm; Zeitabschnitte des Erscheinens; Namen und Wohnorte von Redakteur, Drucker, Herausgeber, Verleger; Kautionspflichtigkeit der Druckschrift; Angaben über Erlag, Verminderung und Ergänzung der Kaution (jeweils mit Datum, Kasse, Betrag, Art, bei Verminderung auch Angabe des Grundes); Datum, Geschäftszahl und Hauptregisternummer strafgerichtlicher Anzeigen gegen diese Druckschrift; Andere Vorfälle (beispielhaft angeführt waren Berichtigungen, Beschlagnahmen und Einstellungen). Die Einlagen der nicht mehr erscheinenden Druckschriften waren aus der Loseblattsammlung herauszunehmen und „sorgfältig aufzubewahren“. Abschriften der Verzeichnisse gingen an das Justiz- und das Polizeiministerium.<sup>901</sup>

Ein Erlass des Justizministeriums von 1864<sup>902</sup> wies die Staatsanwaltschaften an, nicht nur die gegen periodische Druckschriften ergangenen rechtskräftigen Enderkenntnisse, sondern „auch von den in jeder Instanz gefällten Urteilen, gefassten Einstellungs- und Ablassungsbeschlüssen ... von Fall zu Fall die schleunige Anzeige zu erstatten.“ Auch das Polizeiministerium erließ in der Folge noch konkrete Anweisungen über die Art und Weise, in es von den Polizeibehörden über die periodischen Druckschriften auf dem laufenden gehalten werden wollte.<sup>903</sup> – Diese Bestimmungen zeigen deutlich, dass Justiz und Polizei auch nach 1863 eine umfassende Kontrolle über die periodische Presse ausübten, was vom Gesichtspunkt der Preßfreiheit nicht unproblematisch war.<sup>904</sup> LISZT meinte, dass die Anzeige im Preßrecht ihre Parallele zur Anzeige sonstiger Gewerbe nach der GewO habe; keinesfalls handle es sich um eine „verkappte Konzession“. Er bemerkte aber auch, dass das deutsche RPreßG „auch diese Vorsichtsmaßregel als überflüssig fallen gelassen“ habe, worin wohl auch eine Empfehlung an die österreichische Gesetzgebung versteckt war.<sup>905</sup> Doch sollte die Anzeigepflicht in Österreich noch bis 1981 beibehalten werden.

---

<sup>900</sup> LIENBACHER (1863) 90.

<sup>901</sup> Amtsinstruktion 1863 §§ 3 f; LIENBACHER (1863) 235 f.

<sup>902</sup> JME 22. 6. 1864 Z 1020; LIENBACHER (1868) Nr XXI.

<sup>903</sup> PME 5. 9. 1865 Z 5898/1512, LIENBACHER (1868) Nr XXXII.

<sup>904</sup> Vgl dazu auch die Ausführungen über die ähnlich aufgebaute „Registrierung des Pressewesens in Ungarn“ von RÉVÉSZ (2000) 65 f.

<sup>905</sup> LISZT (1878) 128.

### b) Das Anzeigensystem in der Praxis

Zu § 10 PreßG 1862 entstand schon bald eine reiche Judikatur, in der der OGH idR einen sehr strengen Standpunkt einnahm. Insbesondere sah er es nicht als zureichend an, wenn eine Änderung der Erscheinungsweise in der Zeitung selbst angekündigt wurde und ein Pflichtexemplar derselben hinterlegt wurde, sondern verlangte eine gesonderte Anzeige.<sup>906</sup>

Besonders problematisch war v.a. die Rechtsprechung zum sog Programmwechsel: Da in der Anzeige auch ein „Ueberblick der Gegenstände (Programm), welche [die Druckschrift] zu behandeln bestimmt ist“, gegeben werden sollte, musste eine nachträgliche Änderung dieses Programms der Behörde angezeigt werden. Die Bedeutung dieser Regelung lag wohl v.a. darin, dass politische Zeitungen genauer als unpolitische zensiert wurden. Als das Lokalblatt *Pilsner Bothe* 1869 einen Beitrag über eine in Pilsen stattgefundene Wahl eines Landtagsabgeordneten brachte, sah der OGH darin eine Programmüberschreitung, da es sich „nicht lediglich [um] ein lokales Vorkommniß [handle], sondern vielmehr einen auf die Politik Bezug habenden Gegenstand“ betreffe.<sup>907</sup> Auch die Herausgabe eines Extrablattes konnte eine Programmüberschreitung darstellen.<sup>908</sup> Eine einzelne „bloß unpassende Bemerkung in einem sonst programmgemäßen Artikel“ stellte dagegen noch keine Programmüberschreitung dar: So etwa im Fall der pädagogischen Zeitschrift *Narodni Skola*, die darüber berichtet hatte, dass die politische Behörde einen Schulausflug als gefährliche Versammlung angesehen und daher zwei Gendarmen zur Begleitung abgestellt habe. Der OGH meinte, dass die Berichterstattung zwar die Gendarmen verhöhnt habe, dass aber der Artikel immerhin einen Bezug zum Schulwesen aufweise.<sup>909</sup>

Streng war die Judikatur auch in Bezug auf den in der Anzeige anzugebenden „Wohnort“ des verantwortlichen Redakteurs. Dieser war nicht etwa mit dem „Wohnsitz“ gleichzusetzen (welcher nach einer anderen Bestimmung<sup>910</sup> des PreßG im Inland zu sein hatte), sondern war im Gegensatz zu diesem auch der Ort eines bloß zeitweiligen Aufenthaltes. Dementsprechend musste jede Veränderung des Wohnortes, selbst bei einer dreiwöchigen Reise ins Ausland, angezeigt werden.<sup>911</sup> Strittig waren schließlich auch die Rechtsfolgen bei der Änderung in der Person des Herausgebers: Die diesbezügliche Anzeige war nicht in § 10 PreßG geregelt; da er aber die Anzeigepflicht zu erfüllen hatte, erachtete LISZT die Nennung des Namens des Anzeigenden selbst als „selbstverständlich“.<sup>912</sup> Seiner Ansicht nach sollte ein Herausgeberwechsel so wie andere Änderungen auch möglichst davor, sonst innerhalb von

<sup>906</sup> OGH 1. 6. 1881 (Plenarbeschluss) GELLER 25.

<sup>907</sup> OGH 12. 1. 1870 *GH* Nr 48.

<sup>908</sup> OGH 10. 12. 1867 *GH* 1868 Nr 16.

<sup>909</sup> OGH 26. 1. 1869 *GH* 89; zustimmend LISZT (1878) 130.

<sup>910</sup> PreßG § 12; der Begriff „Wohnsitz“ war der JN 1852 § 16 entnommen: LISZT (1878) 129.

<sup>911</sup> OGH 19. 8. 1863 GRANICHSTÄDTEN Nr 85; zustimmend LISZT (1878) 131.

<sup>912</sup> LISZT (1878) 129.

drei Tagen nach Änderung eintreten. LIENBACHER hingegen meinte, dass in diesem Fall überhaupt keine Änderung der bestehenden Anzeige erfolgen könne, sondern eine neue Anzeige gemacht werden müsse – mit dem Effekt, dass diese wenigstens acht Tage vor Herausgeberwechsel zu erfolgen habe, ansonsten der Zeitung die Einstellung drohte.<sup>913</sup>

Auch eine Veränderung der Beilage musste angezeigt werden: So wurden 1890 Herausgeber und Redakteur des *Salzburger Volksblattes* wegen Übertretung des § 10 verurteilt, weil ihre Zeitung mit Beginn dieses Jahres eine neue Beilage erhalten hatte, die sich hinsichtlich Titel, Redaktion, Verlag und Druck von der bisherigen Beilage unterschied, ohne dass eine Anzeige erfolgt war.<sup>914</sup>

1866 entschied der OGH, dass solche periodische Druckschriften, die von der Impressumspflicht befreit waren, auch keine Anzeige nach § 10 PreßG zu erstatten hätten.<sup>915</sup> LISZT widersprach dieser Ansicht, da das Gesetz und „die Natur der Sache“ keine solche Ausnahme vorsehe. Impressum- und Anzeigespflicht seien voneinander unabhängig: Dies gehe u.a. auch daraus hervor, dass im Impressum nur Herausgeber oder Verleger, bei der Anzeige hingegen beide genannt werden müssten.<sup>916</sup>

### 3. Einstellung

Die Freiheit der Zeitungsgründung war (zumindest) bis 1868 unvollkommen, da das PreßG 1862 in seiner Stammfassung noch vorsah, dass die Zeitung strafweise eingestellt werden konnte, wenn auch nur mehr aufgrund eines Gerichtsurteils und auch nur mehr auf Zeit.

Der Entwurf LIENBACHERS sah hiebei v.a. eine Präzisierung gegenüber den unbestimmten Regelungen des StG 1852<sup>917</sup> vor. Während dieses ein weitgehendes Ermessen des Gerichtes zugelassen hatte (arg „kann“), so hatte nunmehr der Staatsanwalt einen entsprechenden Antrag zu stellen, und das Gericht musste bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend urteilen: Wurde innerhalb eines Jahres zweimal ein Vergehen oder ein mit höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe pönalisiertes Verbrechen in derselben periodischen Druckschrift begangen, so erfolgte die Einstellung der inländischen (oder die Verbreitung der ausländischen) periodischen Druckschrift für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten. Wurde aber ein schwerer verpöntes Verbrechen begangen, so sollte bereits dieses Delikt Anlass genug für eine gänzliche Einstellung der Druckschrift sein.<sup>918</sup> Die Notwendigkeit eines entsprechenden Antrags des Staatsanwaltes war nicht nur logische Folge der

<sup>913</sup> LIENBACHER (1868) 30; LISZT (1878) 131.

<sup>914</sup> OGH 2. 10. 1890 GRANICHSTÄDTEN Nr 76 = GELLER 25.

<sup>915</sup> OGH 19. 9. 1866 GZ 80.

<sup>916</sup> LISZT (1878) 129.

<sup>917</sup> StG 1852 §§ 29, 252.

<sup>918</sup> AVA JM Kommissionentwurf (Karton 1514/47½) § 25 Abs 4; abgedruckt auch bei LIENBACHER (1863) 180.



Rückkehr zum Anklageprozess, sondern sollte, wie LIENBACHER erläuterte, auch der Regierung die Möglichkeit geben, hier Einfluss zu nehmen.<sup>919</sup>

Der Staatsrat eliminierte die genannte Bestimmung aus dem Entwurf, so dass diesbezüglich also wieder die Regeln des StG 1852 zur Anwendung gekommen wären.<sup>920</sup> Der AH-Ausschuss beschloss jedoch wieder eine entsprechende Regelung, und zwar eine deutlich mildere: Die Einstellung einer inländischen bzw. das Verbot der Verbreitung einer ausländischen periodischen Druckschrift sollte erfolgen, wenn 1. einmal ein mit über fünfjähriger Haftstrafe bedrohtes Verbrechen, oder 2. zweimal ein geringer bestrafte Verbrechen oder ein solches Verbrechen und ein Vergehen, oder wenn 3. dreimal wegen eines Vergehens eine Verurteilung erfolgt war. In jedem Fall aber sollte die Einstellung (das Verbot der Verbreitung) immer nur auf die Dauer von drei Monaten wirken. Im AH-Ausschussbericht hieß es dazu, dass eine gänzliche Einstellung eine unnötige Härte sei, die auch angesichts des Aufgebens des Konzessionssystem keinen Sinn habe, „da der Herausgeber sofort die Herausgabe einer anderen Zeitschrift anzeigen kann.“<sup>921</sup> In dieser Fassung wurde die Bestimmung auch in das PreßG 1862 aufgenommen (§ 38), und die entsprechenden Regeln des StG 1852 wurden aufgehoben.

Ohne Zweifel handelte es sich hier um eine Maßnahme, die nicht bloß repressiven, sondern präventiven Charakter hatte und daher schon bald als unzeitgemäß erkannt wurde. Zur Anwendung kam sie zB am 1. 6. 1866 bei der Triester Tageszeitung *Il tempo* wegen ihrer separatistischen Bestrebungen.<sup>922</sup> Besonders aber ihre Kombination mit dem objektiven Verfahren, wovon noch weiter unten zu handeln sein wird,<sup>923</sup> ließ sie als letzten Rest des neoabsolutistischen Verwarnungssystems erscheinen. Die Denkschrift der „Concordia“ von 1867 sah in der Einstellung „eine ganz exorbitante Präventivmassregel, da Niemand weiss, ob in den 90 Tagen auch nur die geringste Gesetzesverletzung durch das Blatt begangen worden wäre und man daher Gedanken als strafbar unterdrückt, die noch gar nicht geboren worden sind.“ Die PreßGNov 1868 hob den § 38 PreßG 1862 daher ersatzlos auf.<sup>924</sup> Damit war eine Einstellung als Nebenfolge der gerichtlichen Verurteilung nicht mehr möglich.<sup>925</sup>

Unberührt blieben davon freilich jene an anderer Stelle bereits erläuterten Bestimmungen, die die vorübergehende Einstellung der periodischen Druckschrift als Beugestrafe vorsahen, wie zB bei unrichtiger Anzeige.<sup>926</sup> Ab 1894 wurde ferner eine periodische Druckschrift immer dann und solange einge-

<sup>919</sup> LIENBACHER (1863) 181.

<sup>920</sup> HHStA JStR 203/1861 (Karton 3) fol 49r.

<sup>921</sup> PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 16; vgl LIENBACHER (1863) 180.

<sup>922</sup> BOAGLIO (2004) nach FN 72.

<sup>923</sup> Unten 636 ff, bes 639 f.

<sup>924</sup> Concordia-Denkschrift, PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 12f; Art IV G 15. 10. 1868 RGBI 142.

<sup>925</sup> In der Literatur sprach sich noch FRIEDMANN (1901) 21 für eine Wiedereinführung dieser „selbständigen Präventivmassregel“ aus, blieb damit jedoch allein.

<sup>926</sup> LISZT (1878) 311 ff.

stellt, als Geldstrafen nicht bezahlt worden waren<sup>927</sup> – dies war der Preis für die durch die PreßGNov 1894 aufgehobene Kautionspflicht.

Am wichtigsten aber waren die Bestimmungen des AusnahmsG 1869: Dieses sah im Falle der Suspendierung des Art 13 StGG-RiG vor, dass eine Zeitung eingestellt werden könne, ohne dies zeitlich zu beschränken oder an bestimmte Bedingungen zu knüpfen.<sup>928</sup> Es war dies, zusammen mit der vorverlegten Hinterlegungspflicht, der Kern der nach 1869 noch bestehenden Zensurgewalt der Behörden; denn wie JULIUS OFNER 1918 in der Provisorischen Nationalversammlung erläuterte, konnten sich die Zeitungen vor der Einstellung nur dadurch schützen, „daß sie eben ihre Artikel der Zensur vorlegen. Das sei eigentlich das Wesen der jetzigen Zensur.“<sup>929</sup> Prominente Beispiele von aufgrund des AusnahmsG 1869 eingestellten Zeitungen waren 1889 die *Gleichheit*, 1898 die galizischen Zeitungen *Hasło*, *Naprzód* und *Prawo Ludu*, 1915 *Il Trentino* und 1918 schließlich als die wohl bedeutendste die *Narodni listy*, wovon oben bereits berichtet wurde.<sup>930</sup>

## C. Die Personen

### 1. Eigentümer – Herausgeber – Verleger

#### a) Die Kontroverse zwischen LIENBACHER, GLASER und UNGER

So wie die PreßO wollte auch die Regierungsvorlage zum PreßG 1862 bezüglich des Rechts „zur Erzeugung, zur Herausgabe, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben“ auf die bestehenden „Gewerbe-gesetze“ verweisen. Der AH-Ausschuss jedoch nahm hievon die „Herausgabe“ heraus, da er der Ansicht war, dass die Herausgabe einer periodischen Druckschrift – im Gegensatz zum Verlag – keine gewerbliche, sondern eine rein literarische Tätigkeit darstelle.<sup>931</sup>

LIENBACHER nahm bereits in seinen im März 1863 erschienenen *Historisch-genetischen Erläuterungen* des PreßG 1862 zur Ansicht des AH kritisch Stellung;<sup>932</sup> aber bereits im Dezember desselben Jahres sollte er Gelegenheit zu einer noch viel ausführlicheren Behandlung der Problematik haben, als er sich mit einem Gutachten auseinanderzusetzen hatte, das die beiden Wiener Professoren JULIUS GLASER und JOSEF UNGER für den „Eigentümer“ der *Presse*, AUGUST ZANG, erstellt hatten. Es handelte sich um die eingehendste und niveauvollste literarische Kontroverse, die sich zum PreßG 1862 entspann. Zu-

<sup>927</sup> PreßGNov 1894 RGBI 161 § 1 Abs 2.

<sup>928</sup> AusnahmsG § 7 lit a; vgl SPANN (1972) 47.

<sup>929</sup> StPProvNV 57.

<sup>930</sup> Vgl oben 492, 508, 519.

<sup>931</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 4; vgl LIENBACHER (1863) 56; TRENKLER (1953) 17 f.

<sup>932</sup> LIENBACHER (1863) 57.

gleich dürfte der dahinter stehende Streit von nicht geringem Einfluss auf die bald darauf erfolgte Abspaltung der *Neuen Freien Presse* von der alten *Presse* gewesen sein – eine These, die allerdings noch weiterer Untersuchungen zur Bestätigung bedürfte. Die Angelegenheit nahm jedenfalls ihren Ausgang, als ZANG im Mai 1863 für ein in seiner Zeitung erschienenes Inserat<sup>933</sup> zur Verantwortung gezogen und zu einer Geldstrafe verurteilt wurde.<sup>934</sup> ZANG erhob gegen dieses Urteil Nichtigkeitsbeschwerde, da er vom Landesgericht offenbar als „Herausgeber“ haftbar gemacht worden war, er aber nur „Eigentümer“ sei. Der OGH aber bestätigte die Rechtsanschauung des Landesgerichts:<sup>935</sup> Neben dem Eigentümer sei kein Herausgeber denkbar; auch werde in der *Presse* kein Herausgeber genannt, und schließlich sei ZANG nicht nur Eigentümer, sondern auch Verleger. ZANG reichte darauf eine Anzeige gem § 10 PreßG ein, wonach der Redakteur des Blattes ab 1. 10. auch als Verleger fungieren solle, was jedoch von der Polizeidirektion als unstatthaft bezeichnet wurde, worauf ZANG am 24. 10. ankündigte, dass der Redakteur auch die Herausgabe übernehme.<sup>936</sup>

Am 16. 12. 1863 veröffentlichte LIENBACHER, der als Staatsanwalt die Anklage gegen ZANG geleitet hatte, anonym in der *Wiener Zeitung* einen Artikel mit der Überschrift „Der Eigenthümer einer Zeitschrift kann in der Regel keine von deren Herausgeber und Verleger verschiedene Person sein“.<sup>937</sup> Darin äußerte er die Ansicht, dass das Eigentum an einer Zeitung nur durch ihre Herausgabe begründet werden könne und verwies unterstützend auf das NachdruckG 1846, welches den Herausgeber einer periodischen Schrift dem Urheber gleichstelle, sowie auf das PreßG 1862, wonach das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift auch das Recht zum Verlage mit derselben in sich einschließe.<sup>938</sup> Neben dem Herausgeber könne es keinen besonderen Eigentümer geben; ein allfälliger fremder Geldgeber könne nur die Stellung eines Gläubigers innehaben. Die Eigentümer- von der Herausgeberfunktion zu trennen, hieße einen bloßen Strohhalm aufzustellen – womit er wohl die eigentlichen Absichten ZANGS richtig erkannte.

ZANG aber gab nun bei GLASER und UNGER das bereits erwähnte Gutachten in Auftrag, das im Jänner 1864 in der *Presse* erschien<sup>939</sup> und die Trennung von Eigentümer und Herausgeber zu begründen suchte. Ihre Argumentation ging im Wesentlichen dahin, dass der Betrieb eines Unternehmens ein Vermögensrecht darstelle, und zwar „das Recht auf den ausschließlichen Betrieb dieses seines Geschäftes. Eine Störung dieses Rechtes erfolgt durch die An-

<sup>933</sup> Und zwar ein Inserat des böhmischen Bergbauunternehmers ANTON MARESCHEK, der darin die Zustände bei der Prager Berghauptmannschaft anprangert hatte: *Die Presse* Nr 305 v. 6. 11. 1862, 7 (Anzeigenteil).

<sup>934</sup> *Die Presse* Nr 139 v. 21. 5. 1863, 4.

<sup>935</sup> OGH 19. 8. 1863 GRANICHSTÄDTEN Nr 130.

<sup>936</sup> LIENBACHER (1868) 156.

<sup>937</sup> *Wiener Zeitung* Nr 289 v. 16. 12. 1863, 1805; abgedruckt auch bei LIENBACHER (1868) 145–147

<sup>938</sup> NachdruckG 1846 § 1 lit b; PreßG 1862 § 3; vgl auch ABGB § 1164.

<sup>939</sup> *Die Presse* Nr 11 v. 11. 1. 1864, 2–4; abgedruckt auch bei LIENBACHER (1868) 147–154, sowie bei GLASER (1883a) 372–379.

massung des Namens, unter welchem das Geschäft betrieben wird“. Der Eigentümer könne eine Firma führen,<sup>940</sup> das Geschäft einem Stellvertreter anvertrauen oder auch einem Dritten übertragen (problematisch bei dieser Argumentation war allerdings, dass GLASER/UNGER auf die – für die Herausgabe von Druckschriften nicht anzuwendende – GewO 1859 sowie auf die 1863 aufgehobene PreßNov 1859 verwiesen, eine entsprechende Regelung für das seit 1863 geltende Recht aber nicht vorweisen konnten). Der Herausgeber sei demgegenüber derjenige, der die im PreßG dem Herausgeber zugewiesenen Aufgaben übernommen habe. Diese bestünden vor allem „in der Herstellung der Verbindung zwischen Redaction, Druckerei und Vertrieb, und in einer fortwährenden mindestens negativen überwachenden Beeinflussung dieser Geschäftszweige“. Eine Identifizierung des Eigentümers mit dem Herausgeber würde wichtige Passagen des PreßG illusorisch machen oder von einer Ungerechtigkeit zur nächsten kommen, so v.a. bei der Wahrnehmung der preßrechtlichen Verantwortlichkeit: Entweder man berücksichtigt, dass den Eigentümer kein Verschulden treffen konnte, dann wird niemand bestraft, oder man bestraft ihn, womit man ihn „zum ‚Strohmann‘ des wahren Herausgebers“ mache – letzteres eine wohl etwas gewagte Behauptung. – Unrichtig sei jedenfalls aber die Behauptung, dass das Eigentum an einer Zeitung im geistigen Eigentum an den Artikeln bestehe, und wenn das NachdruckG – das mit dem PreßG in keinem Zusammenhang stehe – vom „Herausgeber“ spreche, so meine es in Wirklichkeit, soweit es Zeitungen betreffe, den Redakteur.

LIENBACHER stand nicht an, auf dieses Gutachten ausführlich zu antworten und wählte wiederum die *Wiener Zeitung* als Publikationsorgan.<sup>941</sup> Darin kritisierte er zum einen die von GLASER/UNGER herangezogenen Gesetzesstellen, die auf die Herausgabe von Zeitungen gar nicht anzuwenden seien, bestritt aber auch, dass es sozusagen ein „zweifaches Eigenthumsrecht“ gebe, nämlich einerseits ein gewerbliches an der Zeitung selbst, andererseits ein literarisches an den einzelnen Artikeln: Ohne Artikel gebe es nämlich gar keine Zeitung! Was insbesondere den Titel einer Zeitung betreffe, so sei auch dieser durch das NachdruckG geschützt. Umgekehrt könne der Titel einer Zeitung jederzeit gewechselt werden. Einen Wert erhalte eine Zeitschrift nur durch ihren Inhalt – also das literarische Eigentum – und den Geschmack des Publikums. Es gebe somit nur ein literarisches Eigentum, welches zunächst den Verfassern zustehe, die es dann aber dem Herausgeber behufs Herausgabe abtreten. Anzuzweifeln sei ferner die Gleichsetzung des Herausgebers iSd NachdruckG mit dem Redakteur iSd PreßG, denn es sei nicht einzusehen, weshalb der Herausgeber im NachdruckG ein anderer sein soll als jener nach dem PreßG. Würde man aber dem Redakteur diese Rolle zumessen, so wäre unverständlich, wie daneben noch ein Eigentümer existieren könnte, weshalb man dem Redakteur erst die Rolle des Herausgebers übertragen müsste. Der Grund für die „Abirrungen“

<sup>940</sup> AHGB Art 22.

<sup>941</sup> Eine Ankündigung dieser Replik erfolgte bereits in der *Wiener Zeitung* Nr 8 v. 12. 1. 1864, abgedruckt auch bei LIENBACHER (1868) 154 f; die eigentliche Erwiderung dann in mehreren Teilen in den Nr 19–21 v. 24., 26. und 27. 1. 1864, abgedruckt bei LIENBACHER (1868) 155–167.

von GLASER/UNGER liege darin, dass sie die strafrechtliche Verantwortlichkeit für ein übertragbares Privatrecht halten. Tatsächlich aber könne der Herausgeber keinen Geschäftsführer bestellen und so die Verantwortung überwälzen, sondern habe sie persönlich zu tragen.

Die Aufgaben des Herausgebers waren für LIENBACHER: „1. die Beischaffung der durch eine Zeitschrift mitzuteilenden literarischen Arbeiten (Aufsätze, Berichte etc.), und 2. jene höhere geistige Thätigkeit und Ueberwachung, welche nicht nur Redacteur, Drucker und Verleger (Verschleisser) unter sich in Verbindung erhält, sondern von der Hochwacht der literarischen Aufgabe der Zeitschrift aus die Signale gibt, welche seine Mitarbeiter zu beachten haben.“ Diese Tätigkeit sei untrennbar mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verknüpft. Wenn GLASER/UNGER darauf hinweisen, dass auch Aktiengesellschaften, Unmündige oder Irrsinnige Eigentümer einer Zeitung sein können, so „ist es schon an sich ein verzweifelter Schritt, für einen Vernünftigen die Stellung eines Irrsinnigen zu vindiciren“.

In Reaktion auf den Artikel LIENBACHERS veröffentlichten GLASER und UNGER noch ein letztes Mal in der *Presse*;<sup>942</sup> nahmen aber nicht zu LIENBACHERS Argumenten Stellung, sondern verwahrten sich nur gegen dessen Behauptung, dass ihr Gutachten, weil bestellt, tendenziös gewesen sei, und erklärten, dass sie die Bestimmung der verantwortlichen Person „nicht von behördlicher Gnadenwahl, sondern von festen gesetzlichen Merkmalen“ abhängig machen wollten. – Schließlich verfasste auch noch LIENBACHER einen kurzen Beitrag für die *Wiener Zeitung*,<sup>943</sup> in dem er nicht ohne Triumph feststellte, dass die Herren Professoren „schon nach dem ersten Gange unseres literarischen Duells“ aufgegeben hätten, und etwas überheblich meinte, sie hätten „besser gethan, ein solches Rechtsgutachten überhaupt nicht ... zu veröffentlichen“.

Es bleibt anzumerken, dass die Frage nach der gewerblichen Qualifikation der Herausgebertätigkeit bereits 1842 von KARL MARX angesprochen worden war, der damals gemeint hatte: „Die erste Freiheit der Presse besteht darin, kein Gewerbe zu sein“, und die Gewerbefreiheit scharf von der Pressefreiheit getrennt hatte.<sup>944</sup> Allerdings wurde in der Kontroverse von 1863 von keiner Seite auf MARX Bezug genommen.

### b) Spätere Stimmen

In seinem *Lehrbuch des österreichischen Preßrechtes* kritisierte LISZT sowohl die Ansicht LIENBACHERS als auch jene von GLASER und UNGER.<sup>945</sup> Seiner Ansicht nach seien das Eigentum an Betriebsmaterial, Anlagenkapital etc., das Autorrecht an bereits veröffentlichten Nummern (welches dem Her-

<sup>942</sup> *Die Presse* Nr 31 v. 31. 1. 1864, 4, abgedruckt auch bei LIENBACHER (1868) 167 f.

<sup>943</sup> *Wiener Zeitung* Nr 26 v. 2. 2. 1864, abgedruckt auch bei LIENBACHER (1868) 168–170.

<sup>944</sup> In der *Rheinischen Zeitung* Nr 139 v. 19. 5. 1842, zit n MEW I, 71. Vgl FETSCHER (1969) 10; WILKE (1984) 31.

<sup>945</sup> LISZT (1878) 122.

ausgeber gem NachdruckG zustehe), und drittens der absolute Schutz eines Unternehmens zu unterscheiden. Letzterer reiche aber nur soweit, als das positive Firmen- und Markenrecht dies gewährt; doch könne darüber hinaus ein obligatorischer Anspruch (zwischen Veräußerer und Erwerber des Unternehmens) begründet werden.<sup>946</sup> „An der Zeitschrift als solcher, als einer, ohne Rücksicht auf den konkreten Inhalt und trotz alles Wechsels desselben fortbestehenden durch den Titel repräsentirten Individualität, besteht kein durch die positive Gesetzgebung geschütztes Recht.“<sup>947</sup> Das bereits bestehende Unternehmen habe lediglich tatsächliche, keine rechtlichen Vorteile gegenüber einem neu gegründeten. Diese Vorteile können auch übertragen werden; doch könne dadurch kein absolutes Recht entstehen. Als „Eigentümer“ einer Zeitung bezeichnete LISZT daher denjenigen, „der das Unternehmen in's Leben gerufen hat, dem Anlagekapital und Betriebsmaterial gehört, dem das Autorrecht an den veröffentlichten Nummern der Zeitschrift zusteht, der sich im Genusse aller jener Vortheile befindet, die das Gewordene vor dem Werden voraus hat“, wobei diese Rechte auch übertragbar seien. Es sei durchaus möglich, dass Eigentümer und Herausgeber zwei verschiedene Personen seien; die preßrechtliche Verantwortlichkeit treffe diesfalls den Herausgeber. Herausgeber sei derjenige, der das Blatt „tatsächlich herausgibt“; sei eine andere Person genannt, so liegt eine falsche (strafbare) Anzeige vor. Es sei Aufgabe des Anklägers zu beweisen, dass ein anderer als der als Herausgeber Bezeichnete (nämlich der Eigentümer) tatsächlich das Blatt herausgebe.<sup>948</sup>

Die rechtliche Beurteilung der Herausgebereigentümlichkeit hatte auch ganz praktische Auswirkungen zB im Steuerrecht. So entschied einmal die mährische Finanzlandesdirektion, dass der Herausgeber der beiden Periodika *Mährisch-schlesischer Correspondent* und *Verloosungsanzeiger*, IGNAZ BURKART, sowohl für diese als auch für seinen Druckereibetrieb gesondert Erwerbssteuer zu zahlen hatte. BURKART erhob in der Folge Beschwerde beim VwGH und verwies darauf, dass er 1867 eine Buchdruckerkonzession erhalten hätte, die ihn dazu berechtige, „Produkte der schriftstellerischen Thätigkeit ... auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, zu verlegen, bzw. herauszugeben, ohne Unterschied, ob diese Produkte in abgeschlossenen Werken, in Heften oder periodisch wiederkehrend erscheinen.“ Wohl unterliege ein Zeitungsunternehmen dann der Erwerbssteuer, wenn der Herausgeber über keine solche Konzession verfüge, doch sei dies in seinem Fall anders. Der VwGH wies die Beschwerde 1879 ab und begründete dies damit, dass die GewO nicht auf Unternehmen periodischer Druckschriften Anwendung finde, daher die Konzession ihn gar nicht zu einem solchen Unternehmen berechtigen könne. Bei der Herausgabe einer periodischen Druckschrift handle es sich um eine „merkantile, spekulative, auf Erwerb gerichtete, mit dem bloßen Druckereigewerbe nicht identische Beschäftigung“, weshalb auch für jede dieser beiden Erwerbs-

<sup>946</sup> LISZT (1878) 123.

<sup>947</sup> LISZT (1878) 125.

<sup>948</sup> LISZT (1878) 126 f.

gattungen eine gesonderte Erwerbsteuererklärung zu leisten sei.<sup>949</sup> Auch in einem Erkenntnis aus 1884 befand der VwGH, dass eine Zeitungsunternehmung ein Gewerbe sei.<sup>950</sup>

### c) Sonderfragen

Es wurde bereits oben bemerkt, dass nach dem PreßG 1862 das „Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift ... auch das Recht zum Verlage derselben in sich“ einschloss.<sup>951</sup> Diesbezüglich entfiel also die sonst bestehende Konzessionspflicht für Verleger. Wie der OGH jedoch 1869 befand, bezog sich diese Bestimmung nur auf inländische Zeitungen; für den Verlag ausländischer Zeitungen war eine besondere Konzession erforderlich.<sup>952</sup> Das OLG Prag befand 1864, dass bei unentgeltlich verteilten Flugblättern (Wahlaufrufe zur Kommunalwahl) kein Verleger bestünde, der im Impressum genannt werden müsse. Der OGH verwarf diese Ansicht; maßgeblich für den Verlegerbegriff sei § 1164 ABGB, wonach der Verleger derjenige sei, der das Recht habe, eine Schrift vervielfältigen zu lassen.<sup>953</sup>

Für Militärpersonen bestanden im Wesentlichen dieselben weitgehenden Beschränkungen zur Übernahme der Herausgabe oder Redaktion einer periodischen Druckschrift, wie sie bereits seit 1852 bestanden hatten.<sup>954</sup>

## 2. Der verantwortliche Redakteur

Für LIENBACHER war es Aufgabe des Redakteurs, die „einlangenden ... literarischen Arbeiten nach der bestimmten Eintheilung des Journals zusammenzustellen, die specielle Prüfung der einzelnen Arbeiten nach den vom Herausgeber erteilten Grundsätzen vorzunehmen und im Zweifel die Entscheidung über die Annehmbarkeit und Geeignetheit eines Aufsatzes oder Berichtes für das Journal dem Herausgeber zu überlassen, den ihm strafbar erscheinenden Theil selbständig zu beseitigen, allenfalls die nöthig erscheinenden stylistischen Aenderungen an den aufzunehmenden Artikeln vorzunehmen und die so redigirten literarischen Arbeiten dem Drucker zu übergeben. Wer diese Functionen nicht auszuüben hat, ist auch kein wahrer Redacteur.“<sup>955</sup>

So war denn der verantwortliche Redakteur wahrlich der „Universal-mensch, der, wenn er schon nicht alle Artikel geschrieben hat, sie doch alle gelesen haben soll, der Unermüdliche, der nie Rastende, der darüber wachet Tag und Nacht, daß ja kein Unglück geschieht.“<sup>956</sup> – Dass Theorie und Praxis

<sup>949</sup> VwGH 7. 10. 1879 Slg BUDW 578.

<sup>950</sup> VwGH 26. 3. 1884 Slg BUDW 2068.

<sup>951</sup> PreßG 1862 § 3 Abs 4.

<sup>952</sup> OGH 16. 2. 1869, *GH* Nr 34, LISZT (1878) 100.

<sup>953</sup> *Wanderer* Nr 343 v. 12. 12. 1864, Morgenblatt 1.

<sup>954</sup> Erneuert durch die Circular-Verordnung des Kriegsministeriums 11. 7. 1864 RGBI 80 = LIENBACHER (1868) Nr XXII, Art 3. Vgl oben 413.

<sup>955</sup> LIENBACHER (1868) 165.

<sup>956</sup> So spöttisch AUSTERLITZ (1902) 95.

hier weit auseinanderklafften, wurde bereits an anderer Stelle ausgeführt.<sup>957</sup> Kein Redakteur einer größeren Zeitung konnte tatsächlich in der Lage sein, den gesamten Inhalt jeder Ausgabe auf möglicherweise strafbare Tatbestände zu untersuchen, und keine Zeitung konnte es sich leisten, hoch qualifizierte Spitzenkräfte wieder und wieder entbehren zu müssen, weil sie eine Haftstrafe wegen „Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge“ verbüßen mussten. Zwar war die regelrechte Bestellung eines „Scheinredakteurs“ strafbar,<sup>958</sup> doch besaß der verantwortliche Redakteur in aller Regel nur eine untergeordnete Rolle beim Zustandekommen einer Zeitung. Bekannte Beispiele dafür sind etwa *Die Presse*, für die der sonst völlig unbekanntere JOSEPH MITTER als verantwortlicher Redakteur zeichnete, während die inhaltliche Gestaltung (bis 1864) bei MICHAEL ETIENNE und MAX FRIEDLÄNDER lag, oder auch die *Arbeiter-Zeitung*, in der FRIEDRICH AUSTERLITZ die Funktion des Chefredakteurs, LUDWIG BRETSCHNEIDER dagegen die des verantwortlichen Redakteurs innehatte. Ausländische Preßgesetze, wie etwa das sächsische PreßG 1870, verzichteten daher auf diese zunehmend fragwürdige Einrichtung, und in Österreich sprach LISZT die Hoffnung de lege ferenda aus, „daß man einmal auch auf dem Gebiete des Preßrechts die Bestrafung fingirter Thäter als eine Immoralität betrachten“ und abschaffen werde.<sup>959</sup>

De lege lata hingegen sah es LISZT als eine notwendige Konsequenz an, dass man, so lange man bestrebt sei, „irgend eine Person ausfindig zu machen, welcher die Haftung für alle durch den Inhalt der Druckschrift begangenen Delikte unter allen Umständen aufgebürdet werden kann“ auch bestrebt sein müsse, „daß die Fähigkeit zur Uebernahme der verantwortlichen Redaktion an gewisse Bedingungen geknüpft wird, welche zum Theil Garantien für ein gesetzmäßiges Verhalten der Druckschrift, zum Theil aber auch die nöthigen Anhaltspunkte für eine rasche, sichere, unter allen Umständen den wirklichen oder fingierten Thäter treffende Repression bieten sollen.“<sup>960</sup> Insofern seien die Bestimmungen über den verantwortlichen Redakteur polizeilicher Natur. Diese persönlichen Voraussetzungen waren vom PreßG 1862 gegenüber der PreßO immerhin erheblich gemildert worden. Während diese, wie erwähnt, ja noch u.a. „tadellose Moralität“ und „wissenschaftliche Bildung“ verlangt hatte, schrieb der LIENBACHER-Entwurf zum PreßG nur mehr die österreichische Staatsbürgerschaft, den Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte sowie den Wohnsitz am Erscheinungsort der periodischen Druckschrift vor. Auf Antrag LEWINSKYS wurde in der Kommission des Justizministeriums auf „politische Rechte“ verzichtet, da dieser Begriff zu unbestimmt sei. Es blieb also bei bürgerlichen Rechten, die in den Erläuterungen mit der „civilrechtlichen Dispositionsfähigkeit“ umschrieben wurden.<sup>961</sup> Als gesetzlich unfähig zur

<sup>957</sup> Siehe oben 415.

<sup>958</sup> Vgl zB OGH 21. 12. 1878 GRANICHSTÄDTEN Nr 82; OGH 5. 6. 1875 GRANICHSTÄDTEN Nr 88; OGH 28. 4. 1888 GELLER 25; OGH 4. 3. 1892 GELLER 23.

<sup>959</sup> LISZT (1878) 133. Vgl auch die Kritik durch LENZ (1905) 213.

<sup>960</sup> LISZT (1878) 132.

<sup>961</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 10r–10v; AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 7r.



Übernahme der Redaktion waren jene Personen zu betrachten, die „eines Verbrechen oder eines aus Gewinnsucht begangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt worden sind.“<sup>962</sup>

Im Reichsrat wurden diese Bestimmungen im Wesentlichen unverändert übernommen; statt „Vollgenuß der bürgerlichen Rechte“ wurde nun „eigenberechtigt“ geschrieben, und für die gesetzlichen Ausschlussgründe wurde der elegantere Weg einer Verweisung auf das mittlerweile erlassene Reichsgemeindegesezt und dessen Ausschlussgründe zur Wahl in die Gemeindevertretung gewählt (Art IX).<sup>963</sup> Die dort genannten Delikte waren zwar nicht mit jenen in der Regierungsvorlage zum PreßG identisch, doch störte dies offenbar nicht einmal LIENBACHER, der vom Plan einer grundsätzlichen Reform der strafrechtlichen Nebenfolgen berichtete, zu dem es aber bis dahin nicht gekommen war.<sup>964</sup> Art IX Reichsgemeindegesezt war übrigens ausdrücklich nur als Provisorium bis zu einer solchen allgemeinen Strafrechtsreform gedacht.

Jedenfalls hatte das PreßG 1862 keine engeren Grenzen für die Redaktion gezogen als die PreßO. Auch weiterhin war es für Frauen – theoretisch – möglich, verantwortliche Redakteurin zu werden; der Verweis auf die Eigenberechtigung bedeutete auch eine Aufrechterhaltung der Altersgrenze von 24 Jahren.<sup>965</sup> Von großer Bedeutung war die Aufhebung der bisherigen Beschränkungen für Zivilbeamte.<sup>966</sup> LIENBACHER äußerte in diesem Zusammenhang die Hoffnung, dass auch die Literatur vom Wissen der Beamten profitieren werde: „Die Kritik, welche sachkundige Beamte an öffentlichen Einrichtungen üben, ist meist objectiver und ruhiger, daher auch belehrender als die mancher anderer Kritiker, welche in Ermangelung von gründlicher Sachkenntniss nur zu oft lediglich dem Gefühle des Missbehagens Ausdruck verleihen und zwar nicht selten in einer Art, die Niemanden belehrt, aber selbst gute Einrichtungen dem Volke verdächtigen und missliebig zu machen vermag.“ Lediglich für die Angehörigen des Militärs bestanden weiterhin dieselben Beschränkungen wie bisher.<sup>967</sup>

Im Jahre 1862 existierte noch eine einheitliche Staatsbürgerschaft für die gesamte Monarchie. Aus diesem Grund konnte auch ein Ungar Redakteur einer österreichischen Zeitung oder Zeitschrift werden, obwohl das PreßG 1862 nur in Cisleithanien galt.<sup>968</sup> Erst durch den österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 wurde dies unmöglich, da beide Teile der Monarchie nunmehr

<sup>962</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514/47½) § 8 Abs 2 = RV 1861 § 8 Abs 2.

<sup>963</sup> G 5. 3. 1862 RGBI 18 womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindegesezts vorgezeichnet werden. Vgl zu diesem Gesetz OGRIS (1983) 90 ff.

<sup>964</sup> LIENBACHER (1863) 97.

<sup>965</sup> Vgl jedoch ABGB § 174; LISZT (1878) 135.

<sup>966</sup> JME 6. 1. 1854 MJGS 1863; 24. 9. 1855 MJGS 2721; 13. 12. 1855 MJGS 2817; aufgehoben durch PreßG 1862 § 1; vgl LIENBACHER (1863) 98.

<sup>967</sup> Erneuert durch die Circular-Verordnung des Kriegsministeriums 11. 7. 1864 RGBI 80 = LIENBACHER (1868) Nr XXII, Art 3. Vgl die schon oben 413 und 594 zur Herausgeberschaft gemachten Ausführungen.

<sup>968</sup> LIENBACHER (1863) 47.

eine eigene Staatsbürgerschaft besaßen.<sup>969</sup> Eine Entscheidung des Justizministeriums bestimmte allerdings, dass dies nicht rückwirkend gelten sollte, dass also Personen ungarischer Staatsangehörigkeit, die schon vor 1867 die Redaktion übernommen hatten, weiterhin dazu befähigt sein sollten.<sup>970</sup> Ausländische Preßgesetze, wie besonders das deutsche RPreßG 1874, verzichteten überhaupt auf das Erfordernis der Staatsbürgerschaft und verlangten nur den Wohnsitz im Inland, was wohl die zweckmäßigere Lösung war.<sup>971</sup>

Umstritten war in der Folgezeit vor allem die im Reichsgemeindengesetz enthaltene – und durch die Verweisungstechnik auch für das PreßG 1862 geltende – Bestimmung, dass eine Person, „welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurde“, vom Gemeindewahlrechte (und von der verantwortlichen Redaktion) ausgeschlossen sein solle, „so lange diese dauert“. LIENBACHER erläuterte hiezu, dass hierfür nicht schon ein Beschluss auf Spezialuntersuchung genüge, sondern dass bereits konkrete gerichtliche Akte unternommen worden sein mussten, wie etwa: vorläufige Verwahrung über Beschluss oder Bestätigung durch das Gericht, die richterlich beschlossene Untersuchungshaft, Vernehmung einer Person als Beschuldigten sowie ein vom Gericht befasster Anklagebeschluss oder eine vom Gericht angenommene Anklage des öffentlichen oder des Privatanklägers.<sup>972</sup> Dies alles gab freilich den Behörden eine große Handlungsfreiheit, weshalb in der PreßGNov 1868 dem § 12 PreßG 1862 ein neuer Absatz 3 angefügt wurde, wonach die „wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogenen Personen ... nur während der Dauer der gerichtlichen Verwahrung oder der Untersuchungshaft zur Führung der verantwortlichen Redaction ... gesetzlich unfähig“ sein sollten.<sup>973</sup>

In späterer Zeit wurden in der Literatur noch zahlreiche Forderungen zu einer gänzlichen Neuregelung der Qualifikationen des Redakteurs erhoben. ZÖPFL zB verlangte gar eine Prüfung aus den Rechts- und Staatswissenschaften, LAU verlangte „die Absolvierung zu errichtender Journalistenfakultäten“. Diese beiden Vorschläge zielten auf den Grad der wissenschaftlichen Bildung des Redakteurs ab, gingen also in die Richtung der PreßO. Andere hingegen betonten die politische Funktion und forderten daher gleiche Qualifikationen wie für Geschworne oder Abgeordnete (so etwa BLUNTSCHLI).<sup>974</sup> LISZT selbst lehnte solche Forderungen ab und stützte sich dabei auf BERNER. Gegen die erstgenannte Richtung führte er an, dass keinerlei Prüfung eine Universalität der Bildung, wie sie für Redakteure erforderlich sei, feststellen könne; gegen die zweite, dass damit Beamte, Religionsdiener, Lehrer von der Journalistik ausgeschlossen wären.<sup>975</sup> – Es sei hier allerdings auch angemerkt, dass die erwähnte Praxis der Strohänner umso leichter funktionieren konnte, je gerin-

<sup>969</sup> StGG-ARStB § 1; GA L:1879 § 1; vgl OLECHOWSKI-HRDLIČKA (2001) 200.

<sup>970</sup> MdIE 27. 2. 1870 Z 240 GELLER 27; JME 9. 3. 1870, zit n LISZT (1878) 135.

<sup>971</sup> RPreßG 1874 § 8; vgl LISZT (1878) 136. Zur Frage des Wohnsitzes nach dem österr PreßG 1862 vgl schon oben 586.

<sup>972</sup> LIENBACHER (1863) 98.

<sup>973</sup> G 15. 10. 1868 RGBI 142 Art I.

<sup>974</sup> Zit n LISZT (1878) 133 f.

<sup>975</sup> LISZT (1878) 134.

ger die Anforderungen an einen verantwortlichen Redakteur waren. Indem der Gesetzgeber die Anforderungen relativ niedrig hielt, tolerierte er also diese Praxis. Die Problematik der Einrichtung des verantwortlichen Redakteurs wurde damit deutlich.

## D. Die Kautionspflicht

### 1. Die betroffenen Druckschriften

Über die Kautionspflicht hieß es im Bericht der Kommission des Justizministeriums: „Es wird wohl kaum einer besonderen Rechtfertigung bedürfen, wenn der Entwurf die Cautionspflicht für periodische Blätter politischen Inhalts aufrecht erhält. Durch die Erfahrung und das Beispiel der meisten Staaten, in welchen die Presse frei ist, empfohlen, erscheint sie in dem Augenblick, wo die Concessionirung der Journale und jede administrative Maßregel gegen dieselben aufgegeben ist, als die einzige Vorkehrung, welche getroffen werden kann, um einerseits dem gefährlichsten Mißbrauche der Presse zu begegnen, andererseits den Erkenntnissen der Strafgerichte die Gewißheit des Vollzuges zu geben, ohne welche sie keinen Einfluß üben können.“<sup>976</sup> Die Kautionspflicht wurde daher im Kommissionsentwurf beibehalten, und zwar nicht nur hinsichtlich der politischen Druckschriften, sondern auch noch hinsichtlich jener nichtpolitischen periodischen Druckschriften, die bereits einmal straffällig geworden waren. Bei diesen allerdings erschien es „zweckmäßig, die Folge der Verurtheilung“ zeitlich „zu beschränken“, und zwar in der Weise, dass eine solche Zeitschrift, wenn durch sie ein Verbrechen begangen worden war, für sechs Jahre kautionspflichtig werden sollte, wurde durch sie innerhalb von zwei Jahren wiederholt ein Vergehen begangen, so sollte sie für die nächsten drei Jahre kautionspflichtig sein.<sup>977</sup>

Unabhängig von dieser Kommission befürwortete auch der AH-Ausschuss im Reichsrat, noch bevor ihm die Regierungsvorlage vorgelegt worden war, mit Stimmenmehrheit die Beibehaltung des Kautionsystems.<sup>978</sup> Ihre theoretische Rechtfertigung trotz Beseitigung des Präventivsystems bereitete aber einiges Kopfzerbrechen. Deutlich wird dies bei der Diskussion, die sich um die Kautionspflicht, die erst nach vorausgegangener Abstrafung eintrete, entspann. Sah man nämlich in der Kautionspflicht eine Präventivmaßregel, so war eigentlich eine Kautionspflicht wegen vorausgegangener Bestrafung mehr berechtigt als jede andere, denn „die rechtswidrige Gesinnung, die sonst nur präsumirt wird, [war hier] durch die That erwiesen.“<sup>979</sup> Gerade dies aber hätte

<sup>976</sup> AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514, 47½) fol 7r–7v.

<sup>977</sup> AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514, 47½) fol 7v; AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514, 47½) § 9.

<sup>978</sup> Ausschussprotokoll 3. 10. 1861, PA AH 1. Sess 22 (Karton 22) fol 2r.

<sup>979</sup> LISZT (1878) 197. Auch LIENBACHER (1863) 105 war der Überzeugung, dass diese Art der Kautionspflicht noch viel mehr begründet sei als jene von politischen Druckschriften.

gezeigt, dass politischen Zeitungen gegenüber von vornherein ein Makel anhafte. HERBST und der AH-Ausschuss wehrten sich vehement gegen eine solche Sichtweise der Kautionspflicht; sie habe ebenso wenig oder ebenso viel Präventivcharakter wie die Strafanzeige eines Strafgesetzes und sei lediglich eine „reale Bürgschaft für die Vollziehbarkeit des Repressivgesetzes.“ Die Notwendigkeit, von politischen Druckschriften – und nur von diesen – eine Kautionspflicht zu verlangen, resultiere nicht aus einem Misstrauen gegenüber den Redakteuren, sondern aus der objektiven Gefährlichkeit solcher Druckschriften.<sup>980</sup> – Das HH teilte zwar diese Sicht der Kautionspflicht, meinte aber dennoch, dass dies nicht eine Kautionspflicht wegen vorheriger Abstrafung verhindere: „Liegt bei politischen Blättern diese Gefahr [der Übertretung des Gesetzes] schon in der nahen Gelegenheit, welche die Beschaffenheit ihres Gegenstandes zu Gesetzesübertretungen darbietet, so tritt sie bei Blättern anderer Art sicher dann ein, wenn gegen diejenigen, welche für dieselben verantwortlich sind, mehrmals eine Verurteilung erfolgt, da hiedurch ihre Neigung zu Gesetzeswidrigkeiten unbestreitbar dargethan ist.“<sup>981</sup> Schließlich aber konnte sich das AH in diesem Punkt durchsetzen, und die „nachträgliche Kautionspflicht“ wurde überhaupt aufgehoben. Nur politische Zeitungen und Zeitschriften sollten einer Kautionspflicht unterliegen, allerdings von Anfang an.<sup>982</sup>

Verknüpft war damit noch eine zweite Diskussion, und zwar bezüglich der amtlichen Blätter. Im LIENBACHER-Entwurf und in der Regierungsvorlage sollten sie generell von der Kautionspflicht ausgenommen sein.<sup>983</sup> HERBST und der AH-Ausschuss sahen das anders. Insbesondere beinhalteten die amtlichen Blätter, wie etwa die *Wiener Zeitung*, neben dem amtlichen Teil auch einen nichtamtlichen Teil, und Inhalte dieses Teils könnten durchaus einen strafbaren Tatbestand erfüllen. Das HH hingegen war der Auffassung, dass die Wahl des Redakteurs durch die Regierung für dessen Zuverlässigkeit bürge.<sup>984</sup> Als der AH-Ausschuss dennoch auf seiner Ansicht beharren wollte, erklärte schließlich die Regierung, dass die Kautionspflicht für sie zwar keine Last darstellen würde, aber dass eine solche Verpflichtung für sie als Herausgeberin eine Ehrensache sei. Hierauf formulierte der AH-Ausschuss die Bestimmung neu, dass für „Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden, ... keine Cautionspflicht zu erlegen“ sei, was dann auch von beiden Häusern des Reichsrates angenommen wurde.<sup>985</sup> (Es sei an dieser Stelle angemerkt, dass der *Wiener Zeitung* 1865 ein Preßprozess drohte, weil sie im Inseratenteil für ein Buch

<sup>980</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 8; vgl auch StPAH 1. Sess 1993 ff; LIENBACHER (1863) 104. Vgl auch die Kritik von WAHLBERG (1872a) 166.

<sup>981</sup> StPHH 1. Sess 506; zit n LIENBACHER (1863) 105; vgl auch den KB, PA AH 1. Sess 1425 (Karton 22) 10.

<sup>982</sup> Unrichtig daher GOTTMANN (2000) 649, der behauptet, dass PreßG 1862 habe überhaupt nur mehr die Kautionspflicht infolge einer Verurteilung gekannt.

<sup>983</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514, 47½) § 9 Abs 1.

<sup>984</sup> KB, PA AH 1. Sess 1425 (Karton 22) 10 f; StPHH 1. Sess 506 und 529; LIENBACHER (1863) 102.

<sup>985</sup> StPAH 1. Sess 2491; LIENBACHER (1863) 103; PreßG 1862 § 13 Abs 1; TRENKLER (1953) 30.

geworben hatte, welches im Amtsblatt für verboten erklärt worden war: Auch die amtlichen Blätter waren also vor Gerichtsprozessen nicht sicher.<sup>986</sup>)

Weitere Veränderungen im Reichsrat an der Regierungsvorlage betrafen „wissenschaftliche und Fachblätter“, die an sich von der Kautionspflicht befreit waren, nach Antrag der Abg RECHBAUER und ZELENY aber auch dann nicht unter die Kautionspflicht fallen sollten, „wenn sie nebenher Tagesfragen besprechen, die mit der Aufgabe [der Zeitung/Zeitschrift] im Zusammenhange stehen“. Dies entsprach nach Angaben LIENBACHERS der bereits bestehenden Praxis.<sup>987</sup> Ferner wurde im Reichsrat die Kautionspflicht auf Schriften, die „öfter als zweimal im Monate“ erschienen, eingeschränkt. Bereits der AH-Ausschuss hatte die Monatsschriften von der Kautionspflicht ausgenommen. Im AH-Plenum wurde dann auf Antrag des Abg ZELENY beschlossen, auch die vierzehntäglich erscheinenden Schriften zu begünstigen. Als Grund wurde angegeben, dass die vierzehntägigen Schriften eher in eine Gruppe mit den Monatsschriften als mit den Wochenschriften zu zählen seien und dass es zwar „Menschenlassen“ gebe, die anstelle einer Tageszeitung nur eine wöchentlich erscheinende Zeitung lesen würden, nicht aber solche, die dies alle vierzehn Tage tun.<sup>988</sup> – Freilich führte diese Bestimmung in der Folge zu mancherlei Missbrauch, namentlich in Galizien: Bereits erwähnt wurde STOJAŁOWSKI, der einfach zwei Zweiwochenblätter, *Wieniec* und *Pszczółka*, alternierend herausgab und so die Kautionspflicht umging.<sup>989</sup> Ein anderes Beispiel sind die beiden hebräischen Zweiwochenschriften *Ha-Ivri* und *Ivri Anochi*, die von BARUCH WERBER alternierend in Brody herausgegeben wurden.<sup>990</sup>

## 2. Die Kautionshöhe

Bei den Beratungen über die Kautionshöhe nach dem PreßG 1862 spielte letztmalig das deutsche BPreßG 1854 eine gewisse Rolle. Dieses sah nämlich als Maximum eine Kautionshöhe von 8.000 fl rheinischer Währung vor, was etwa 7.500 fl österreichischer Währung entsprach. In Österreich betrug das Maximum nach PreßG 1849 und PreßO 1852 hingegen 10.000 fl österreichischer Währung; das BPreßG 1854 hatte den österreichischen Gesetzgeber seinerzeit zu keiner Milderung veranlasst. Nun aber, bei den Beratungen im Justizministerium 1861, meinte LEWINSKY, dass man sich doch an diese Vorgaben halten solle.<sup>991</sup>

Auf Vorschlag des Regierungsvertreters RIZY wurden daher die bisher bestehenden Kautionsbeträge von 10.000 fl (für Druckschriften an Orten über

<sup>986</sup> NFP Nr 128 v. 7. 1. 1865, Abendblatt 2.

<sup>987</sup> LIENBACHER (1863) 101; zustimmend LISZT (1878) 198 f. Schon der AH-Ausschuss hatte die Wendung „politische, religiöse oder sociale Fragen“ in „... Tagesfragen“ geändert, „damit nicht rein wissenschaftliche Blätter juristischen oder theologischen Inhaltes cautionspflichtig werden“: AB, PA AH I. Sess 949 (Karton 22) 8.

<sup>988</sup> StPAH I. Sess 1990 f; LIENBACHER (1863) 100.

<sup>989</sup> BINDER (2004a) FN 37 und nach FN 62; vgl oben 493.

<sup>990</sup> MANEKIN (2004) nach FN 3.

<sup>991</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514, 47½) fol 10v.

60.000 Einwohnern), 7.000 fl (Orte über 30.000 Einwohner) und 5.000 fl (sonstige Orte) auf 8.000, 6.000 und 4.000 fl herabgesetzt. Der neue Höchstbetrag von 8.000 fl österreichischer Währung übertraf zwar nach der offiziellen Umrechnung noch immer die Bundesvorgabe, doch stimmte er nach Ansicht der Kommission „nominell und mit Rücksicht auf die Geldverhältnisse auch reell“ mit dem Bundesrecht überein.<sup>992</sup> Im Reichsrat wurden dann die Beträge weiter herabgesetzt, vor allem aber eine eigene Kategorie für periodische Druckschriften, die in Wien oder Umgebung erschienen, geschaffen, was von LIENBACHER mit der „sehr überwiegenden journalistischen Thätigkeit Wiens“ begründet wurde.<sup>993</sup>

Wie bisher, sollte es ferner Abstufungen geben für seltener erscheinende Druckschriften, wobei die PreßO noch von Schriften, die „weniger als dreimal in der Woche erscheinen“ gesprochen hatte, während die Kommission des Justizministeriums die Wendung „nicht öfter als“ verwendete, sodass sich schließlich nach § 14 PreßG 1862 folgende Beträge ergaben:

	Wien u. Umgebung	über 60.000 Einw.u.Um.	über 30.000 Einw.u.Um.	unt. 30.000 Einw.
öfter als 3x wöchentl	PO: 10.000 PG: 8.000	PO: 10.000 PG: 6.000	PO: 7.000 PG: 4.000	PO: 5.000 PG: 2.000
3 x wöchentlich	PO: 10.000 PG: 4.000	PO: 10.000 PG: 3.000	PO: 7.000 PG: 2.000	PO: 5.000 PG: 1.000
3x wöchentl bis 14tägl	PO: 5.000 PG: 4.000	PO: 5.000 PG: 3.000	PO: 3.500 PG: 2.000	PO: 2.500 PG: 1.000
14tägl bis monatlich	PO: 5.000 PG: 0	PO: 5.000 PG: 0	PO: 3.500 PG: 0	PO: 2.500 PG: 0

Die Herabsetzung der Kautionshöhe durch das PreßG 1862 führte dazu, dass jene Personen, die nach der PreßO 1852 eine Kautionsleistung erlegt hatten, nunmehr jenen Betrag zurückfordern konnten, der die nach PreßG 1862 nötige Kautionsleistung überstieg. Ein Erlass des Staatsministeriums vom 29. 5. 1863<sup>994</sup> bestimmte, dass „dieser Mehrbetrag über Anordnung des Chefs der politischen Landesbehörde nach vorhergehender Verständigung des betreffenden Staatsanwaltes an die berechnete Partei ohne Anstand ausgefolgt werden könne“.

Gleich blieb gegenüber der PreßO, dass die Kautionsleistung sechs Monate, nachdem die periodische Schrift aufgehört hatte zu erscheinen, zurückzustellen war. Diese Frist entsprach der Verjährung von Preßdelikten. Der Staatsanwalt hatte eine Bescheinigung auszustellen, dass kein Verfahren aus Anlass dieser Druckschrift anhängig war; eine Anfrage bei der Sicherheitsbehörde war nicht mehr vorgesehen, da diese ihre Strafkompetenz in Preßsachen verloren hatte.<sup>995</sup> Eine vorzeitige Rückstellung der Kautionsleistung war nicht möglich, denn auch wenn der Staatsanwalt selbst auf eine Anklageerhebung verzichten hätte kön-

<sup>992</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514, 47½) fol 10v–11r.

<sup>993</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 9; LIENBACHER (1863) 108.

<sup>994</sup> Z 4300, zit n LIENBACHER (1868) Nr XII.

<sup>995</sup> Vgl PPO 1862 § 1 und TRENKLER (1953) 32.

nen, so hätte er dies doch nicht für einen Privatankläger tun können, der bis zum Ablauf der Verjährungsfrist Zeit haben musste.<sup>996</sup>

### 3. Sonstiges

Wie bisher war die Kautionsgrundlage für Geldstrafen und Verfahrenskosten, unabhängig von der Strafbarkeit des Kautionserlegers, als auch Gegenstand einer besonderen Strafe, des Verfalls.<sup>997</sup> Da sie nicht auf ein Verfahren gegen bestimmte Personen beschränkt war, haftete sie auch im Falle eines objektiven Verfahrens, diesfalls aber nur für die Kosten.<sup>998</sup> Nicht haftete sie für die Kosten des Strafvollzuges<sup>999</sup> oder für privatrechtliche Ansprüche.<sup>1000</sup> Verpflichtet zum Kautionserlag war der Herausgeber.<sup>1001</sup>

Was die Form der Kautionsvorlage betraf, so verlangte die Regierungsvorlage 1861 in Übereinstimmung mit der PreßO entweder Bargeld oder auf Überbringer lautende Staatsschuldverschreibungen. Im Reichsrat wurden außerdem noch Grundentlastungs-Obligationen und Pfandbriefe für zulässig erklärt.<sup>1002</sup> Die Kassebehandlung der Kautionserlagen wurde 1863 durch Erlass des Finanzministers geregelt<sup>1003</sup> und dabei insbesondere bestimmt, dass in Barem erlegte Kautionserlagen nicht zu verzinsen seien. Der Erleger hatte sich „unter Beibringung einer von ihm ausgestellten Widmungsurkunde zum Erlage zu melden, nach dessen Vollzuge ihm von der Casse die ... ungestempelte, mit dem Amtssiegel versehene Empfangsbestätigung zu erfolgen ist.“ Kautions-Obligationen und Pfandbriefe seien mit keinem Haftungsbande zu versehen, aber unter dreifacher, allenfalls zweifacher Gegensperre zu hinterlegen. Im Fall einer Kautionsverminderung hatte sich der Staatsanwalt mit der Kasse unmittelbar vorgesetzten Finanzbehörde in Verbindung zu setzen. Diese Bestimmung war wesentlich härter als die früheren: Sowohl das PreßG 1849 als auch die PreßO hatten eine Verzinsung von in Bargeld erlegten Kautionserlagen bestimmt. Das PreßG 1848 hatte sogar noch eine Bürgschaft oder eine gesetzliche Hypothek ermöglicht; all dies war nun nicht mehr möglich.<sup>1004</sup>

<sup>996</sup> PreßO § 15 Abs 2; PreßG 1862 § 14 Abs 3; LISZT (1878) 201. Der JME 20. 8. 1852 war gem § 1 PreßG 1862 außer Kraft getreten: LIENBACHER (1863) 231. Zum Kautionsverfall unten 617 ff

<sup>997</sup> PreßG 1862 § 15 Abs 1.

<sup>998</sup> LISZT (1878) 202.

<sup>999</sup> Dies ergab sich aus PreßG 1862 § 15 Abs 2, wonach die Kosten innerhalb von drei Tagen ab Rechtskraft des Erkenntnisses zu bezahlen waren, da zu diesem Zeitpunkt die Strafvollzugskosten nicht sicher waren: LISZT (1878) 202.

<sup>1000</sup> LISZT (1878) 202.

<sup>1001</sup> LISZT (1878) 199.

<sup>1002</sup> RV 1861 § 10 Abs 2; PreßG 1862 § 14 Abs 2.

<sup>1003</sup> Erlass des Finanzministeriums 16. 7. 1863 RGBI 67. – Die Verordnungen des Finanzministers 14. 8. 1852 RGBI 163 und 22. 9. 1852 RGBI 191, mit denen die Kassen genannt wurden, bei denen die Kautionserlage erlegt werden konnte, blieben weiterhin aufrecht: LIENBACHER (1863) 108.

<sup>1004</sup> PreßG 1849 § 11; PreßO § 15; LISZT (1878) 200. Nähere Vorkehrungen für den Fall, dass als Kautionserlage Wertpapiere börsenmäßig veräußert werden sollten, traf die Amtsinstruktion 1863 § 5.

Wurde die Kautionspflicht durch die Vollziehung eines Strafurteils vermindert, so musste sie innerhalb von acht Tagen nach erfolgter Verständigung ergänzt werden, ansonsten hatte die Sicherheitsbehörde auf Veranlassung des Staatsanwaltes die weitere Herausgabe so lange einzustellen, bis die Ergänzung ausgewiesen war. Gleiches galt, wenn eine periodische Druckschrift, für die keine Kautionspflicht bestand, zu einer Geldstrafe oder zu Kostenersatz verurteilt worden war und die Zahlung dieser Beträge nicht innerhalb von acht Tagen nach Rechtskraft des Erkenntnisses ausgewiesen wurde.<sup>1005</sup>

#### 4. Kritik und Abschaffung der Kautionspflicht 1894

Die Kautionspflicht war wohl eine der drückendsten Bestimmungen für die österreichische Journalistik; sie betraf ja auch Druckschriften, die sonst nie mit dem Gesetz in Konflikt gerieten. VIKTOR ADLER polemisierte: „Wer nicht einmal einige tausend Gulden Kautionspflicht aufbringen kann, ist ein Lump, der das Maul zu halten hat.“<sup>1006</sup> Zu den Verteidigern des Kautionspflichtsystems gehörte GLASER, der auf dem VI. Deutschen Juristentag 1866 erklärte, dass damit das Strafverfahren „objektiviert“ werde.<sup>1007</sup> Dem hielt LISZT entgegen, dass man dies auch durch eine Einstellung der Zeitschrift erreichen könne. Es sei nicht einzusehen, „warum gerade der Presse gegenüber, ehe noch auch nur der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, der Urteilsvollzug sicher gestellt werden müsste.“<sup>1008</sup> Zu der Zeit, in der LISZT sein *Lehrbuch* schrieb, hatten die meisten auswärtigen Staaten bereits die Kautionspflicht abgeschafft, so zuletzt Deutschland mit dem RPreßG 1874. In Frankreich war die Kautionspflicht zwar mit G 10. 10. 1870 abgeschafft, jedoch durch G 6. 7. 1871 wieder eingeführt worden. In Österreich hatte sich das AH jedoch noch 1874 ausdrücklich für die Beibehaltung der Kautionspflicht ausgesprochen.<sup>1009</sup>

Erst die PreßGNov 1894 hob die Kautionspflicht „und alle Bestimmungen der geltenden Gesetze und Verordnungen, welche sich auf solche Cautionen beziehen“, auf.<sup>1010</sup> Wie schon bisher für die nicht kautionspflichtigen Druckschriften, so wurde nun allgemein angeordnet, dass im Falle, dass eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz nicht binnen acht Tagen ab Rechtskraft des Erkenntnisses gezahlt und die Zahlung beim Staatsanwalt ausgewiesen wurde, die weitere Herausgabe der Druckschrift bis zur erfolgten Zahlung eingestellt wurde.<sup>1011</sup>

<sup>1005</sup> PreßG § 16.

<sup>1006</sup> ADLER (1891) 6.

<sup>1007</sup> GLASER (1866) 359.

<sup>1008</sup> LISZT (1878) 196.

<sup>1009</sup> LISZT (1878) 196; LENTNER (1883) 96.

<sup>1010</sup> PreßGNov 1894 RGBI 161 § 1 Abs 1.

<sup>1011</sup> PreßGNov 1894 RGBI 161 § 1 Abs 2. Vgl dazu auch die Kritik von MAKAREWICZ (1904) 421, wonach das Verhältnis der vorläufigen Einstellung zur Ersatzfreiheitsstrafe ungeklärt war.



### E. Inseratensteuer und Zeitungsstempel

Seit den Tagen der Revolution 1848 hatte sich die Journalistik von einer Betätigung für Intellektuelle und politische Fanatiker zu einem handfesten Geschäft entwickelt; ZANG und anderer Ökonomen des Journalismus hatten diesen Weg vorgezeichnet. Rückgrat so mancher Zeitungen, wie etwa des *Neuen Wiener Tagblattes*, waren schon längst nicht mehr die Abonnenten als vielmehr der Inseratenteil. Die „Kapitalisierung der Presse“, die mit dieser Entwicklung einherging, wurde besonders von den Sozialisten angefeindet. So verkündete FERDINAND LASSALLE 1863: „Das lucrative Annoncengeschäft hat den Zeitungseigentümern das Mittel gegeben, ein geistiges Proletariat, ein stehendes Heer von Zeitungsschreibern zu unterhalten, durch welches sie konkurrierend ihren Betrieb zu vergrößern und ihre Annonceneinnahmen zu vermehren streben.“<sup>1012</sup> Er forderte daher nicht nur die Abschaffung der Kautionspflicht – welche nur die Wirkung habe, „die Zeitungen zu einem Monopol der Kapitalisten zu machen“ – und der Stempelsteuer, die die gleiche Wirkung habe, sondern auch ein Gesetz, das es den Zeitungen verbiete, „irgend eine Annonce zu bringen, und diese ausschließlich und allein den vom Staate oder von den Gemeinden publizierten Amtsblättern zuweist.“<sup>1013</sup> – Im österreichischen Parlament wurde dieser Gedanke insbesondere vom Abg SCHÖNERER verfochten, der 1886 einen Antrag einbrachte, die „Veröffentlichung von Ankündigungen in periodischen Druckschriften ... dem Staate vor[zu]behalten.“<sup>1014</sup> Chance auf Verwirklichung hatte er nicht. Im Gegenteil: Seit der Aufhebung der Inseratensteuer im Jahre 1874 blühte das Inseratengeschäft mehr denn je.<sup>1015</sup>

Eine Einschränkung des Anzeigengeschäftes aus sittlichen Gründen wurde allerdings mit dem PreßGEntw 1902 geplant. Nach ihm sollten u.a. solche Ankündigungen unter Strafe gestellt werden, die „in einer die Sittlichkeit verletzenden Form den Geschlechtsverkehr oder die Vorbeugung oder Heilung von Geschlechtskrankheiten zum Gegenstande hat[ten]“.<sup>1016</sup> Als das *Neue Wiener Tagblatt* die Strafbestimmungen des Entwurfes kritisierte,<sup>1017</sup> spottete die *Arbeiter-Zeitung*, dass die Kritik wohl vor allem daher komme, dass nach dem PreßGEntw mehr als eine Seite im Inseratenteil des *Neuen Wiener Tagblattes* wegfallen müsse: „Von den Inseraten der Masseusen abgesehen, gelten zum Beispiel im gestrigen Blatt einundzwanzig größere Inserate diesen schmählichen Spezialärzten für Nerven- und Geschlechtsleiden.“<sup>1018</sup>

Der Zeitungsstempel, der seine Rechtsgrundlage nach wie vor in den ks Verordnungen von 1857 und 1858 hatte,<sup>1019</sup> war neben der Kautionspflicht die

<sup>1012</sup> Zit n WILKE (1984) 232.

<sup>1013</sup> Zit n WILKE (1984) 236. Vgl auch E. WALTER (1997) 82.

<sup>1014</sup> 143 BlgAH 10. Sess 1.

<sup>1015</sup> G 30. 3. 1874 RGBI 30; LISZT (1878) 145.

<sup>1016</sup> PreßGEntw 1902 § 34.

<sup>1017</sup> *Neues Wiener Tagblatt* Nr 160 v. 12. 6. 1902, 1.

<sup>1018</sup> *AZ* v. 13. 6. 1902 (TBA, Mappe Preßrecht bis 1914).

<sup>1019</sup> Ks VO 23. 10. 1857 RGBI 207; ks VO 23. 11. 1858 RGBI 217; vgl oben 421 ff. Die Sicherheitsbehörden hatten die Finanzlandesdirektionen vom „wirklichen Er-

drückendste finanzielle Belastung der Journalistik. Die *Neue Freie Presse* zB gab an, dass sie bei einer Auflage von 35.000 Exemplaren jährlich 122.500 fl an Zeitungsstempeln zu entrichten hatte. Dieser Betrag war höher als jener der eigentlichen Druckkosten, die mit 120.500 fl angegeben wurden!<sup>1020</sup> Schwerer aber noch als dieses „Weltblatt der Monarchie“ hatten die vielen kleinen Zeitungen unter dem Zeitungsstempel zu leiden, der für viele existenzbedrohend war. LISZT sah dies als einen schweren politischen Fehler an, denn die Großpresse sei ein viel gefährlicherer politischer Faktor als die kleinen Blätter. Auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt sei der Zeitungsstempel abzulehnen, da nicht die Produktion, sondern das Produkt besteuert werde und einem „einzelnen, noch dazu erst in zweiter Linie auf pekuniären Vortheil gerichteten Erwerbszweig“ eine ungebührliche Last auferlegt.<sup>1021</sup> LORENZ V. STEIN nannte den Zeitungsstempel die „irrationellste aller Konsumationssteuern“;<sup>1022</sup> und für KARL KRAUS war die Stempelpflicht der Grund, dass seine *Fackel* „bloß dreimal im Monat“ erschien, da die Stempelpflicht erst ab viermaligem Erscheinen pro Monat begann.<sup>1023</sup>

Bereits der Verstärkte Reichsrat von 1860 hatte sich mit der Aufhebung des Zeitungsstempels auseinandergesetzt, und auch in der Folge riss die Kette der Forderungen, diese Steuer endlich abzuschaffen, nicht ab, scheiterte aber stets am Widerstand der Regierung. Erleichterungen brachte immerhin ein 1865 beschlossenes Gesetz<sup>1024</sup> für die Fachzeitschriften: Diese unterlagen nach der Verordnung von 1858 dann der Stempelpflicht, wenn sie Inserate aufnahmen. Nunmehr wurde bestimmt, dass sie dann, wenn sie lediglich „Ankündigungen über Gegenstände ihres Faches“ aufnahmen, von der Stempelpflicht befreit sein sollten.<sup>1025</sup> Im übrigen blieb der Zeitungsstempel bestehen, und zwar in Cisleithanien länger als in irgendeinem europäischen Land: Die französische Regierung hob ihn einen Tag nach Ausrufung der III. Republik, am 5. 9. 1870 auf; das deutsche RPreßG 1874 erklärte, dass „eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten etc) nicht statt[finde].“<sup>1026</sup> Über die zahlrei-

---

scheinen einer zur Anzeige gebrachten periodischen Druckschrift“ zu informieren, damit diese die Stempelpflichtigkeit leichter kontrollieren konnten: PME 5. 12. 1863 Z 7419/1840, LIENBACHER (1868) Nr XVII; vgl auch LISZT (1878) 147.

<sup>1020</sup> WANDRUSZKA (1958) 80.

<sup>1021</sup> LISZT (1878) 144.

<sup>1022</sup> STEIN (1875) 595.

<sup>1023</sup> *Die Fackel* Nr 1 v. April 1899, 8. Vgl zur Gründung der *Fackel* nunmehr ROTHE (2003) 111 ff, wo jedoch die eigentümliche Erscheinungsweise nicht thematisiert wird.

<sup>1024</sup> G 26. 12. 1865 RGBI 147. Vgl TRENKLER (1953) 79.

<sup>1025</sup> LISZT (1878) 146; LENTNER (1883) 658. Vgl auch den Erlass des Finanzministeriums 9. 1. 1867, LIENBACHER (1868) Nr XXXI, wonach auch Zeitungskorrespondenzen (die als Druckschriften galten), im selben Ausmaß wie Druckschriften der Stempelpflicht unterlagen; LISZT (1878) 66, 147.

<sup>1026</sup> RPreßG § 30 Abs 4; LISZT (1878) 144. – Vgl auch die Berichterstattung in der *Reichspost* Nr 292 v. 23. 12. 1899, 2, wonach Österreich mit der endlich erfolgten Aufhebung des Zeitungsstempels „dem Culturbeispiel der Türkei gefolgt“ sei.

chen vergeblichen Versuche, den Zeitungsstempel endlich auch in Österreich zu beseitigen, wurde bereits oben berichtet; sie scheiterten sämtlich am lapidaren Hinweis der Regierung, dass sie auf diese Einnahmequelle nicht verzichten könne, so etwa am 28. 3. 1884, am 13. 2. 1892 oder am 4. 5. 1894.<sup>1027</sup> Tatsächlich wurde der Zeitungsstempel mit dem Aufblühen des Zeitungsmarktes ab den 1860er Jahren immer einträglicher, die Einnahmen stiegen jährlich um durchschnittlich 5 % und betragen 1888 bereits rund zwei Millionen Gulden.<sup>1028</sup> Langsam aber zeichnete sich ein Einlenken der Regierung ab; 1890 erklärte Sektionschef FROSCHAUER, dass die Regierung eine Neuregelung des Zeitungsstempels, mit einer Staffelung nach Abonnentenzahl, Zeitungspreis und Inseratenzahl, anstrebe. Ein Ausschuss wurde eingesetzt; die 1892 vorgestellten Reformvorschläge wurden jedoch vom AH abgelehnt.<sup>1029</sup> Erst die Idee, anstelle des Zeitungsstempels eine Zuckersteuer einzuhoben, war fruchtbringend, und das Gesetz betreffend die Aufhebung des Zeitungs- und Kalenderstempels vom 27. 12. 1899 hob dieselben mit Wirkung vom 1. 1. 1900 auf, worüber bereits berichtet wurde.<sup>1030</sup>

---

<sup>1027</sup> Dies berichtete der Abg JOSEPH Frhr DI PAULI im AH 4. 12. 1896, StPAH 11. Sess 27837; vgl auch KOLMER (1905) 430; EPEL (1984) 53.

<sup>1028</sup> KOLMER (1907) 230; TRENKLER (1953) 82.

<sup>1029</sup> TRENKLER (1953) 82 f.

<sup>1030</sup> Vgl oben 500.

## V. Preßstrafrecht

### A. Allgemeines Strafrecht und Preßstrafrecht

„Indem die Regierung Seiner Majestät sich anschickte, eine so durchgreifende Umgestaltung der bisherigen Gesetzgebung über die Presse vorzunehmen, erkannte sie bald, dass es nicht genügen würde, lediglich an die Stelle der Preßordnung vom 27. Mai 1852 ein anderes Gesetz treten zu lassen, daß es vielmehr unvermeidlich sei, auch manche Bestimmungen des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen einer Revision zu unterziehen. Beide Gesetze stehen in einem so innigen Zusammenhange und miteinander, die Anordnungen des einen setzen so unverkennbar die des anderen voraus, daß nicht wohl eine Veränderung der Preßordnung denkbar ist, welche nicht entweder die Wirksamkeit der Bestimmungen des Strafgesetzes modifiziert, oder wenigstens ihre Anwendbarkeit zweifelhaft macht.“<sup>1031</sup>

Diesen Feststellungen im Bericht der Justizministeriumskommission waren lange Diskussionen vorangegangen. Die Frage des Verhältnisses des PreßG zum allgemeinen Strafrecht war zuerst von GLASER aufgeworfen worden, der dafür plädierte, in das PreßG 1862 auch besondere strafrechtliche Regelungen aufzunehmen, so wie dies beim PreßG 1849 der Fall gewesen war. KHOSS erhob dagegen Bedenken, wobei er das bekannte Argument der „Rechts-Ungleichheit“ anführte, „indem strafbare Handlungen, welche im Wege der Presse, also gerade auf gefährlichere Art begangen würden, weniger streng bestraft würden, als die gleichen strafbaren Handlungen in allen anderen Fällen.“<sup>1032</sup> Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder kam darauf zu dem Schluss, dass es notwendig sei, zugleich mit dem PreßG eine StG-Novelle auszuarbeiten. Justizminister PRATOBEVERA erhob gewichtige Bedenken und stellte die Frage, „ob es nicht die Sache selbst gefährden könne, wenn man eine Aenderung des Strafgesetzes aus Anlaß und zugleich mit dem Preßgesetze in Vorschlag bringe.“<sup>1033</sup> Gegen die Schaffung besonderer Tatbestände für Preßinhaltsdelikte sprach aber nicht nur das schon seit 1849 bekannte Argument, dass diese unterschiedliche Behandlung sachlich nicht gerechtfertigt werden könne,<sup>1034</sup> sondern auch und vor allem die „drohende“ Wiedereinführung der Geschwornengerichtsbarkeit. Diese war zwar 1861 noch nicht beabsichtigt, doch unter den Kommissionsmitgliedern herrschte Einigkeit darüber, dass die Rückkehr der Jury nur eine Frage der Zeit war. So wies GLASER „darauf hin, daß eine jetzt eintretende Aenderung der bezüglichlichen strafrechtlichen Bestimmungen, wodurch die angedachten Strafen unter die Grenze des Straf-

---

<sup>1031</sup> AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514, 47½) fol 1v–2r.

<sup>1032</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514, 47½) fol 11v–12v.

<sup>1033</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514, 47½) fol 15v.

<sup>1034</sup> In diesem Sinne etwa LIENBACHER (1861) 34.

satzes von 5 Jahren herabgesetzt würden, es möglich machen würde, Preßstrafen auch nach Einführung der Jury nur durch ständige Räte aburtheilen zu lassen. Man würde sich wenigstens nicht in der unangenehmen Lage befinden, Preßsachen von der Kompetenz der Jury dann ausdrücklich auszuschneiden und dadurch mancherlei Anfechtungen hervorzurufen.“<sup>1035</sup> – Dazu kam das schon seit 1849 bekannte Argument, dass es die Wesenheit eines Delikts nicht verändere, wenn es durch die Presse oder auf anderem Weg begangen werde. So kam es zur Ausarbeitung einer umfassenden Strafrechtsnovelle,<sup>1036</sup> von der am Ende nur neun Artikel (die sog LASSERSchen Artikel) übrig blieben.<sup>1037</sup>

Diese Artikel enthielten aber nur einzelne Tatbestände; der allgemeine Teil dieses Gesetzbuches blieb unberührt. Der Entwurf der Kommission zum PreßG verwies daher nicht nur bezüglich der „nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare[n] Handlung[en]“ auf die „Bestimmungen dieser Gesetze“, sondern stellte auch ganz allgemein fest, dass die „allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches ... überhaupt auf alle durch Druckschriften verübten strafbaren Handlungen Anwendung“ finden sollten.<sup>1038</sup> Die erste Bestimmung ging unverändert in das PreßG 1862 ein (§ 28 Abs 1)<sup>1039</sup>, die zweite jedoch wurde im Reichsrat gestrichen, offenbar weil sie für überflüssig gehalten wurde. LIENBACHER kritisierte dies, da Fragen wie Versuch, Mitschuld usw nun ungelöst blieben. „Die Praxis wird den im zweiten Absatze ... ausgesprochenen Grundsatz dennoch anwenden, da er nothwendig ist und der Gerechtigkeit entspricht und vom Reichsrathe mit keinem Worte verleugnet, sondern nur dessen besondere Formalisirung im [PreßG 1862] für entbehrlich gehalten wurde.“<sup>1040</sup>

## B. Die preßrechtliche Verantwortlichkeit

### 1. Allgemeines

Hinsichtlich der Verantwortlichkeitsbestimmungen folgte das PreßG 1862 im Wesentlichen der PreßO 1852. Es wurde zunächst erklärt, dass die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen auch für das Preßrecht anwendbar seien, sodann wurde die dazu tretende Haftung wegen „Nachlässigkeit der pflichtmäßigen Obsorge“ geregelt, deren Wesen bereits im vorigen Kapitel

<sup>1035</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514, 47½) fol 16v.

<sup>1036</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514, 47½) fol 31r ff; AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514, 47½) fol 23r ff.

<sup>1037</sup> StGNov 1862 RGBI 1863/8; vgl dazu BERKA (1987); wenig ergiebig dagegen DIETRICH (1988).

<sup>1038</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514, 47½) § 19 Abs 1 u 2.

<sup>1039</sup> Nach der Circular-Verordnung des Kriegsministeriums 11. 7. 1864 RGBI 80 = LIENBACHER (1868) Nr XXII, Art XIII, war in allen Fällen, in denen das PreßG auf das StG verwies, bei Militärpersonen immer die entsprechende Bestimmung des Militär-Strafgesetzes gemeint.

<sup>1040</sup> LIENBACHER (1863) 155.

erläutert wurde<sup>1041</sup> und die übrigens auch im Bericht der Kommission des Justizministeriums als eine Art der Fahrlässigkeitshaftung bezeichnet wurde.<sup>1042</sup> Das Prinzip der Nachlässigkeitshaftung fand in LIENBACHER einen leidenschaftlichen Befürworter, sie sei geeignet, jeden nach seiner individuellen Schuld zu verurteilen; das „System der Reihen- oder successiven Haftung [= das belgische System] ist aber irrationell und erreicht seinen Zweck nicht“.<sup>1043</sup>

So wie die PreßO, so knüpfte auch das PreßG 1862 bei der Nachlässigkeitshaftung an die objektive Strafbarkeit der Druckschrift an und bestimmte, dass im Falle, dass der Druckinhalt objektiv ein Verbrechen darstelle, die Vernachlässigung der Obsorge ein Vergehen darstelle, das mit Arrest von ein bis sechs Monaten zu bestrafen sei.<sup>1044</sup> Bildete der Druckinhalt objektiv ein Vergehen so handle es sich bei der Vernachlässigung um eine Übertretung, die mit Geldstrafe von 20–200 fl zu bestrafen sei.<sup>1045</sup> Diese Regelung entsprach dem ursprünglichen Vorschlag des Justizministeriums;<sup>1046</sup> der Staatsrat hatte zwar die Strafbegrenze im ersten Fall auf ein Jahr Arrest, im zweiten Fall auf 500 fl erhöht, was jedoch vom AH rückgängig gemacht wurde, wogegen weder die Regierung noch das HH Einwände erhoben hatten.<sup>1047</sup>

Die PreßGNov 1868 brachte zwar nicht die von der „Concordia“ empfohlene Beseitigung des „drakonische[n]“ Nachlässigkeitssystems, wohl aber eine Totalreform desselben.<sup>1048</sup> Durch Art III der Novelle wurden die einschlägigen Bestimmungen des PreßG 1862 aufgehoben und durch neue Regelungen ersetzt. Die einzelnen Verantwortlichkeiten wurden neu geregelt, teilweise auch beseitigt und überdies bestimmt, dass die Vernachlässigung der Aufmerksamkeit immer nur eine Übertretung darstelle – also auch, wenn der Preßinhalt ein Verbrechen war! – die Strafen des PreßG 1862 blieben aber gleich; mit der Änderung sollte nur erreicht werden, dass künftig immer Bezirksgerichte zuständig sein sollten. Ferner sollte, entsprechend einem Vorschlag der „Concordia“, die Strafbarkeit wegen Vernachlässigung „erst in jenem Zeitpunkte ein[treten], in welchem die Verbreitung der Druckschrift ... begonnen habe“, und schließlich erklärte die Novelle, dass eine Bestrafung wegen Nachlässigkeit erst dann erfolgen könne, wenn die vorsätzliche Begehung nicht zugerechnet werden könne. Letzteres bezog sich ausdrücklich nur auf den Redakteur, doch meinte LISZT, dass diese Regel allgemein gelten müsse. Es könne nicht im Belieben des Anklägers stehen, „doloses“ (vorsätzliches) oder „culposes“ (nachlässiges) Verhalten vorzuwerfen. Vielmehr sei die culpose Haftung nur eine subsidiäre, und es könne sogar der Angeklagte die „Einre-

<sup>1041</sup> Vgl oben 426 ff.

<sup>1042</sup> AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514, 47½) fol 15r.

<sup>1043</sup> LIENBACHER (1861) 58.

<sup>1044</sup> Vgl auch OGH 27. 7. 1882 GRANICHSTÄDTEN Nr 129 = GELLER 40 f.

<sup>1045</sup> PreßG 1862 § 33.

<sup>1046</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514, 47½) § 23 Abs 4.

<sup>1047</sup> LIENBACHER (1863) 173.

<sup>1048</sup> Concordia-Denkschrift, PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 5 f; LISZT (1878) 217 f.

de der dolosen Täterschaft“ erheben, was wegen der anderen Gerichtszuständigkeit (Geschworne!) von großer praktischer Bedeutung sei.<sup>1049</sup>

Durch den PreßGEntw 1902 hätten die Strafsätze auf bis zu 2.000 K (was 1.000 fl entsprach) angehoben werden sollen.<sup>1050</sup> Forderungen nach noch weiteren Verschärfungen der Strafen trat AUSTERLITZ entgegen: „Man hat ja doch weder silberne Löffel gestohlen, noch kleine Kinder geschändet, wenn man sich über den Umfang der staatsgrundgesetzlich verbürgten Preßfreiheit im Irrtum befunden hat.“<sup>1051</sup>

## 2. Die Voraussetzungen für die Nachlässigkeitshaftung

### a) Allgemeines

Hauptstreitpunkt bei den Beratungen über die Nachlässigkeitshaftung des PreßG 1862 waren die Bedingungen, unter denen die Nachlässigkeitshaftung eintreten sollte, bzw wann diese ausgeschlossen sein sollte. Der Entwurf des Justizministeriums hatte sich, wie LIENBACHER erläuterte, bemüht, „aus dem bunten Gewirr mehr oder weniger willkürlicher Bestimmungen herauszukommen“ und folgende Prinzipien aufzustellen:

1. Die Personen mussten eine Obsorge vernachlässigt haben, zu der sie aufgrund ihrer Beziehung zur Druckschrift oder anderer Umstände für verpflichtet gehalten werden mussten;
2. der Inhalt der Druckschrift musste ein Verbrechen oder Vergehen beinhalten;
3. die Vernachlässigung musste kausal für das Delikt sein.

Demgemäß wurden Verfasser, Übersetzer, Herausgeber, Redakteur und Verleger gleichermaßen für die „Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit“ verantwortlich gemacht; lediglich bei Drucker und Verbreiter sollte diese Haftung nur unter besonderen Umständen eintreten. Im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten wurden aber bei allen genannten Personen Abstriche gemacht. „Der theoretische richtigste und der materiellen Gerechtigkeit entsprechendste Grundsatz musste praktischen Bedenken weichen und wo man einmal von der gerade Linie abweicht, ist es schwer zwischen dem Zuviel und Zuwenig die rechte Mitte zu halten“, klagte LIENBACHER.<sup>1052</sup>

Problemlos war die vom AH verlangte Streichung des Übersetzers, was von der Regierung sofort zugegeben wurde.<sup>1053</sup> Um die anderen Personen hingegen entspann sich ein langer Kampf.

<sup>1049</sup> LISZT (1878) 230.

<sup>1050</sup> Die bisherige Strafhöhe war u.a. von WAHLBERG (1872a) 171 als zu gering bezeichnet worden.

<sup>1051</sup> AUSTERLITZ (1902) 97.

<sup>1052</sup> LIENBACHER (1863) 160.

<sup>1053</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 15; LIENBACHER (1861) 45; LIENBACHER (1863) 160.

### b) Die Verantwortlichkeit des Verfassers

Umstritten war zunächst die vom AH für überflüssig empfundene Haftung des Verfassers für nachlässiges Verhalten. HERBST meinte, dass eine solche Obsorgevernachlässigung praktisch nur in dem Falle eintreten konnte, wenn der Verfasser von einem ehrenrührigen Verhalten schreibe, von dem er glaube, dass es wahr sei. Dies aber sei bereits im StG geregelt (Zulässigkeit bzw Ausschluss des Wahrheitsbeweises), eine Sonderregelung im PreßG daher unnötig.<sup>1054</sup> – Wie LIENBACHER in seinen *Historisch-genetischen Erläuterungen* näher ausführte, hatte die Nachlässigkeitshaftung des Verfassers durchaus einen Sinn: Es konnte vorkommen, dass der Verfasser sich nur unglücklich ausgedrückt hatte, etwa wenn er nicht in seiner Muttersprache schrieb, sodass man ihm keinen Vorsatz zur Last legen konnte, und dennoch besaß „die Schrift dieselbe böse Wirkung, der Verfasser mag das Strafbare gewollt haben oder nicht.“<sup>1055</sup> Die HH-Kommission teilte die Auffassung der Regierung und suchte die Haftung des Verfassers wieder einzuführen.<sup>1056</sup> Es begann ein langes Feilschen zwischen den beiden Häusern des Reichsrates um eine Formulierung, die weder zu weit noch zu eng war. Im Besonderen erklärte HERBST, dass eine allgemeine Formulierung wie „Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit“ dem Richter einen zu großen Spielraum einräume. Ein vermittelnder Vorschlag des Regierungsvertreters RIZY, der dem Verfasser die „pflichtmäßige Anwendung“ der Obsorge „bei Abfassung der Schrift“ auferlegen wollte, wurde vom HH verschärft, der Verfasser sollte nicht nur bei der „Abfassung“, sondern auch bei allen anderen Handlungen, die kausal für das Delikt waren, Obsorge walten lassen.<sup>1057</sup> Schließlich bestimmte das PreßG, dass der Verfasser „für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich“ sein sollte, „durch deren pflichtmäßige Anwendung der strafbare Charakter des Inhaltes der Schrift hätte vermieden werden können“ (§ 29 PreßG 1862).

Mit der PreßGNov 1868 wurde die Verantwortlichkeit des Verfassers wegen Nachlässigkeit vollständig beseitigt.<sup>1058</sup> Der Reichsrat folgte dabei der Argumentation der „Concordia“, wonach „durch die Redaktionsthätigkeit der Verfasser seines geistigen Eigenthums gleichsam entkleidet wird und er gar nicht mehr als verantwortlich angesehen werden kann“.<sup>1059</sup>

### c) Die Verantwortlichkeit des Herausgebers und des Verlegers

Mit den gleichen Argumenten wie beim Verfasser suchte der AH-Ausschuss 1862 auch die Nachlässigkeitshaftung des Herausgebers zu streichen, da dieser dem Verfasser gleichzuhalten sei; auch er könne nur nach allgemein

<sup>1054</sup> StPAH 1. Sess 2019; vgl auch den AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 15.

<sup>1055</sup> LIENBACHER (1863) 162.

<sup>1056</sup> KB, PA AH 1. Sess 1425 (Karton 22) 17 f; StPHH 1. Sess 508 f; TRENKLER (1953) 49.

<sup>1057</sup> LIENBACHER (1863) 163 f.

<sup>1058</sup> PreßGNov 1868 RGBI 142, Art III.

<sup>1059</sup> Concordia-Denkschrift, PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 10.



strafrechtlichen Grundsätzen haften.<sup>1060</sup> Im AH-Plenum kam nur vom Abg BRINZ Kritik an dieser Haltung; er war der Auffassung, dass auch der Herausgeber kausal für das Zustandekommen der Druckschrift sei und daher haften müsse.<sup>1061</sup> Was den Verleger betraf, so wurde zwar eine Haftung prinzipiell anerkannt, doch wollte der AH-Ausschuss hier wieder das belgische System einführen: es sollte ihm die „Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge zur Last“ gelegt werden, wenn er „nicht bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung einen Verfasser oder Herausgeber namhaft macht und sofort nachweist, welcher zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in den Verlag in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche dieses Preßgesetz gilt.“<sup>1062</sup>

Die HH-Kommission hingegen meinte, dass die Nachlässigkeitshaftung den Herausgeber gerade deshalb treffen müsse, weil er nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen kaum jemals haftbar gemacht werden könne.<sup>1063</sup> Schließlich wurde ein Kompromiss geschlossen: Herausgeber und Verleger sollten gleichermaßen wegen Nachlässigkeit haften, beide sich aber nach dem oben genannten Muster von der Haftung befreien können, nämlich wenn der Herausgeber den Verfasser bzw der Verleger den Herausgeber oder Verfasser nannte (§ 30 PreßG).

Übrigens sprachen sich GLASER und UNGER in ihrem für *Die Presse* 1864 erstellten Gutachten<sup>1064</sup> dafür aus, dass sich § 30 PreßG nur auf nichtperiodische Druckschriften beziehen könne. Man könne dem Herausgeber nicht zumuten, jeden einzelnen Artikel der von ihm herausgegebenen Zeitschrift zu kontrollieren, hier könne nur die Verantwortlichkeit des Redakteurs eintreten.<sup>1065</sup> Auch die Denkschrift der „Concordia“ berichtete, dass die „Verantwortlichkeit des Herausgebers ... zu den grössten Widersinnigkeiten geführt“ habe: „Er konnte zu der Zeit, zu welcher der strafbare Artikel erschienen ist, krank, im Auslande oder durch was immer für Umstände von jeder Kenntnissnahme der Thätigkeit seines Redaktionspersonals geradezu abgeschnitten gewesen sein, er wurde dennoch wegen Vernachlässigung der Obsorge verurtheilt. Er kann sich durch gar keinen Urlaub, keine Stellvertretung von der Verantwortlichkeit befreien und wird pressgesetzlich schuldig, selbst wenn alle Merkmale der Imputirbarkeit auch nur einer Fahrlässigkeit fehlen.“<sup>1066</sup>

Diese Kritik ging schließlich in die PreßGNov 1868 ein: Der Herausgeber wurde von jeder Nachlässigkeitshaftung entbunden, die Haftung des Verlegers auf die Fälle einer nichtperiodischen Druckschrift beschränkt.<sup>1067</sup>

<sup>1060</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 15.

<sup>1061</sup> LIENBACHER (1863) 165.

<sup>1062</sup> AH-Ausschussentwurf, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) § 24a; abgedruckt auch bei LIENBACHER (1863) 161.

<sup>1063</sup> KB, PA AH 1. Sess 1425 (Karton 22) 18; StPHH 1. Sess 509.

<sup>1064</sup> Vgl oben 589 f.

<sup>1065</sup> Zitiert in LIENBACHER (1868) 152.

<sup>1066</sup> Concordia-Denkschrift, PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 11 f.

<sup>1067</sup> PreßGNov 1868 RGBI 142, Art III Z 2.

#### d) Die Verantwortlichkeit des Redakteurs

Die Haftung des Redakteurs für den Inhalt einer periodischen Druckschrift war bei den Beratungen im Reichsrat relativ unproblematisch, und es wurden prinzipiell keinerlei Abstriche gemacht. Der im ursprünglichen Entwurf auf Herausgeber und Redakteur bezogene Absatz, wonach diese sich „weder durch die Beirückung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines Dritten, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle“ befreien können,<sup>1068</sup> wurde schließlich nur auf den Redakteur allein beschränkt (§ 32 PreßG).

Die – etwas missverständliche – Formulierung des PreßG 1862 allerdings, dass der „Redacteur einer periodischen Druckschrift strafbaren Inhaltes ... für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit jederzeit verantwortlich“ sei, war Folge des ewigen Hin- und Herwanderns der bezüglichen Entwürfe zwischen den beiden Häusern des Reichsrates. Der ursprüngliche Entwurf des AH-Ausschusses hatte die präzisere Formulierung gewählt, dass der „Redakteur einer den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründenden periodischen Druckschrift“ auch im Falle, dass ihm dieses Delikt „nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit verantwortlich“ sei.<sup>1069</sup> – Als man im Jahr 1868 zur Neuregelung der Nachlässigkeitshaftung schritt, wurde auf den Vorschlag des AH-Ausschusses von 1862 zurückgegriffen und in dieser Form in die PreßGNov 1868 aufgenommen, mit dem Zusatz allerdings noch, dass es sich um „jene Aufmerksamkeit“ handeln müsse, „bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre“.

Von der Nachlässigkeitshaftung konnte sich ein Redakteur nicht einmal dann entbinden, wenn er nachwies, dass er keinen Anteil am Zustandekommen der Zeitung gehabt hatte. So wurde etwa 1863 der Redakteur des Theaterblattes *Der Zwischenakt* wegen Vernachlässigung der Obsorge verurteilt, obwohl er krankheitshalber gar nicht in der Redaktion gewesen war, als der strafbare Artikel veröffentlicht wurde.<sup>1070</sup> Die Vorstellung, ein verantwortlicher Redakteur könne tatsächlich den gesamten Inhalt einer periodischen Schrift auf jede mögliche Strafbarkeit überprüfen, war eben eine Fiktion; über die Kritik an diesem System wurde bereits berichtet. Hervorzuheben ist aber, dass es durchaus Journalisten gab, die die Nachlässigkeitshaftung des Redakteurs als sinnvoll bezeichneten. So sah AUSTERLITZ in ihr „das Korrelat für den Verzicht, die Erforschung des Täters ... mit den Mitteln zu unternehmen, wie sie zur Erforschung der Täter anderer strafbarer Handlungen gewählt werden, und dieser Verzicht ist wieder das Korrelat dieser Einrichtung, die eine Verantwortlichkeit vorweg konstruiert.“<sup>1071</sup>

<sup>1068</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514, 47½) § 23 Abs 2.

<sup>1069</sup> AH-Ausschussentwurf, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) § 24, abgedruckt auch bei LIENBACHER (1863) 161.

<sup>1070</sup> OGH 6. 10. 1863 GRANICHSTÄDTEN Nr 68.

<sup>1071</sup> AUSTERLITZ (1902) 95.

### e) Die Verantwortlichkeit von Drucker und Verbreiter

Dass Drucker und Verbreiter nicht in gleichem Maße für den Inhalt der Druckschrift haftbar gemacht werden könnten wie Verfasser, Redakteur, Herausgeber und Verleger, war allgemein anerkannt. Schon die PreßO 1852 hatte hier ja nur einige besondere Fälle genannt, in denen Drucker und Verbreiter Nachlässigkeit vorgeworfen werden konnte,<sup>1072</sup> und auch 1861 war die Kommission des Justizministeriums bemüht, „daß nicht Buchhändlern und Druckern eine Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht werde, welche auf jeden ihr Geschäft berührenden Gegenstand gleichmäßig zu verwenden, ihnen geradezu unmöglich ist, und welche mit Recht nur da gefordert werden kann, wo besondere Umstände zu außergewöhnlicher Achtsamkeit mahnen.“<sup>1073</sup>

Die in der PreßO genannten Fälle wurden im Entwurf des Justizministeriums in einem Paragraphen zusammengefasst. Beiden sollte die „Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge ... zur Last“ gelegt werden, wenn „der Druck oder die Verbreitung heimlich bewerkstelligt wurden“, ferner wenn die Angaben zu Druckort, Autor oder Verleger fehlten oder wenn die Unrichtigkeit dieser Angaben „erkennbar war“. Nur für den Verbreiter praktisch war die Bestimmung über die Haftung für eine ausländische Schrift, die „durch ihren Titel oder Gegenstand, durch den bekannten Namen des Verfassers oder Verlegers, durch die über den Inhalt derselben bekannt gewordenen Nachrichten, durch die Art der Zusendung oder überhaupt durch die ihr Erscheinen begleitenden Umstände die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren.“<sup>1074</sup>

Das AH neigte dazu, die Haftung von Drucker und Verbreiter gesondert zu regeln. Bei der Haftung für die Aufmerksamkeit erregende ausländische Druckschriften wurden die Fälle des auffallenden Namens des Verfassers und die auffallenden begleitenden Umstände gestrichen, weil dies zu unbestimmt war.<sup>1075</sup> Zusätzlich sollte die Haftung des Verbreiters dann eintreten, wenn die Verbreitung in gesetzwidriger Weise erfolgte (wobei ausdrücklich auf Hausieren, Kolportage und Plakatieren verwiesen wurde), wenn eine Druckschrift trotz gehörig kundgemachten Verbots oder wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift verbreitet wurde. Das HH hatte diesbezüglich keine Einwände, sodass die Änderungen des AH in das Gesetz einfließen.

Bezüglich des Druckers beschloss das AH, dass der Drucker nur dann haften sollte, wenn er die Bestimmungen über Impressum und Hinterlegungspflicht nicht beachtet hatte. Sektionschef RIZY stellte den Antrag, darüber hinaus den Drucker haften zu lassen, wenn auf der Druckschrift kein inländischer Verleger genannt war, und er auch keinen Verleger nennen konnte, der im Geltungsbereich des PreßG seinen Aufenthalt hatte. Dies wurde jedoch abgelehnt.<sup>1076</sup> Das HH jedoch folgte mit leichten Abänderungen dem Vorschlag RIZYS: Der Drucker sollte bei fehlendem inländischem Verleger dann

<sup>1072</sup> PreßO §§ 35 f; vgl oben 430 ff.

<sup>1073</sup> AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514, 47½) fol 15v.

<sup>1074</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514, 47½) § 23 Abs 3.

<sup>1075</sup> LIENBACHER (1863) 169.

<sup>1076</sup> LIENBACHER (1863) 168.

haften, wenn er nicht bei der ersten gerichtlichen Vernehmung einen Verfasser oder Herausgeber mit Wohnsitz im Inland nennen konnte<sup>1077</sup> – womit auch hier das belgische System in das PreßG 1862 einfließt (§ 31 PreßG 1862).

Auch in diesem Punkt wurde 1868 versucht, das 1862 nicht Erreichte zu verwirklichen: Mit der PreßGNov 1868 wurde die Haftung des Druckers für Druckschriften ohne inländischen Verleger ersatzlos gestrichen.<sup>1078</sup> Die Wiener Buch- und Kunsthändler-Korporation versuchte auch, die Haftung des Verbreiters zu mindern, da die vom PreßG 1862 „zugemuthete Selbst-Censur ... als unausführbar bezeichnet“ wurde,<sup>1079</sup> hatte damit aber keinen Erfolg.

### 3. Das Nachlässigkeitssystem in der Praxis – der Fall OPLETAL

Es sei an dieser Stelle noch einmal das theoretische Konzept des Nachlässigkeitssystems in Erinnerung gerufen: Ausgangspunkt war die Erwägung, dass der Inhalt einer Druckschrift objektiv ein Verbrechen oder Vergehen darstelle, dass aber dem Verursacher nicht der subjektive Vorwurf einer vorsätzlich begangenen Tat gemacht werden könne. Die HH-Kommission meinte hier ausdrücklich, dass „wer sich einem Geschäfte von so wichtigen und weittragenden Folgen widmet, als die Verfassung von Druckschriften ist, von dem wird mit Recht gefordert, daß er nicht nur nicht aus böser Absicht, sondern auch nicht aus Unbedachtsamkeit Aufsätze von so schädlichen Folgen veröffentlichte.“<sup>1080</sup> Die Haftung wegen Nachlässigkeit sollte also zu besonderer Sorgfalt anhalten. In der Praxis jedoch wurde die Nachlässigkeithaftung hauptsächlich dann angewendet, wenn der Täter zwar bekannt war, es dem Staatsanwalt aber nicht gelang, den subjektiven Tatbestand des Vorsatzes nachzuweisen.<sup>1081</sup> Eine auf die §§ 29 ff PreßG 1862 (bzw später auf Art III PreßGNov 1868) gestützte Anklage war eben wesentlich einfacher zu begründen als eine auf die entsprechenden §§ des StG. Einziger Wermutstropfen aus der Sicht des öffentlichen Anklägers war, dass das Strafausmaß im Falle der „culposen“ Begehung geringer war als im Falle der „dolosen“. Doch dürften die Behörden in vielen Fällen davon überzeugt gewesen sein, dass der wegen Nachlässigkeit Verurteilte auch vorsätzlich gehandelt hatte.<sup>1082</sup>

Ein besonders krasses Beispiel bietet der Fall des JAN OPLETAL, der in Pilsen [Plzeň] die anarchistische Zeitschrift *Matice dělnická* [Arbeiterkultur-

<sup>1077</sup> KB, PA AH 1. Sess 1425 (Karton 22) 19.

<sup>1078</sup> PreßGNov 1868 RGBl 142, Art III Z 3. – Die weiterhin bestehende Haftung des Druckers wurde von MAKAREWICZ (1904) 420 scharf kritisiert.

<sup>1079</sup> Buchhändler-Petition, PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 5.

<sup>1080</sup> StPHH 1. Sess 509; vgl LISZT (1878) 226.

<sup>1081</sup> Eine solche Praxis ist auch für Kroatien, wo die Rechtslage jener in Österreich nachgebildet war, auszumachen: ČEPULO (2002) 186.

<sup>1082</sup> Befürworter einer Verschärfung des Preßrechts wie MAKAREWICZ (1904) 419 beklagten daher auch den Umstand, dass es passieren könne, dass in einer Zeitschrift das Verbrechen des Hochverrats begangen werden könne und lediglich der Redakteur eine Geldstrafe auferlegt bekomme. Er bezeichnete die „Kollektivverantwortlichkeit“ als typisch für „niedrige Kulturstufen“.

verein]<sup>1083</sup> herausgab und redigierte. In ihr war am 23. 8. 1899 ein Artikel erschienen, der nach Ansicht des LG Prag den Tatbestand der Majestätsbeleidigung enthielt. Da der subjektive Tatbestand jedoch nicht ermittelt werden konnte, wurde OPLETAL vom Bezirksgericht Pilsen wegen Vernachlässigung der Obsorgepflicht nach Art III PreßGNov 1868 zu einer einmonatigen strengen Arreststrafe verurteilt.<sup>1084</sup> Im Anschluss an die Verbüßung der Haftstrafe wurde von der Bezirkshauptmannschaft die „Abschaffung“ (Ausweisung) OPLETALS aus Pilsen und ganz Böhmen verfügt, was von der Statthalterei bestätigt wurde.<sup>1085</sup> OPLETAL erhob Beschwerde beim RG;<sup>1086</sup> Voraussetzung für eine Abschaffung nach der von der Behörde angewendeten Bestimmung des ReichsschubG sei, dass ein aus der Haft tretender Sträfling die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährde. Dies träfe auf ihn aber nicht zu, da ihm lediglich die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge zur Last gelegt werden könne. – Diese Argumentation war natürlich schlüssig: OPLETAL erschien juristisch betrachtet nicht als ein vorsätzlich handelnder Täter, der das Delikt der Majestätsbeleidigung begangen hatte, sondern lediglich als unachtsamer Redakteur, der den inkriminierten Artikel „fahrlässigerweise“ in das Blatt aufgenommen hatte. Für das Innenministerium war OPLETAL – er wurde als „notorischer, nur destructive Tendenzen verfolgender Anarchist“ bezeichnet – ein vorsätzlich handelnder Täter, und der Vertreter der Behörde suchte dies auch dem RG nahezubringen: Die Abschaffung könne „nicht bloß wegen eines die Person oder das Eigenthum gefährdenden strafgesetzlichen Delicts, sondern auch auf Grund der Abstrafung wegen eines nicht strafgesetzlichen Delicts unter Bedachtnahme auf andere diesbezüglich in die Wagschale [sic] fallende Umstände erfolgen, so daß die Abstrafung eines Individuums nur als eine durch das Gesetz normirte, passende Gelegenheit der Anwendung desselben aufzufassen sei.“<sup>1087</sup> Das RG aber musste bei objektiver Betrachtung des Falles zum Schluss kommen, dass die Abschaffung nur aufgrund des Straferkenntnisses des Bezirksgerichts stattfinden konnte. Das Delikt nach Art III PreßGNov 1868 könne „nicht als ein solches Delict angesehen werden, welches im Zusammenhang mit den begleitenden Umständen geeignet ist, die Sicherheit der Person oder des Eigenthums ... an dem Orte oder in dem Gebiete zu gefährden, aus dem JAN OPLETAL abgeschafft werden sollte.“ Seiner Beschwerde wurde daher stattgegeben.<sup>1088</sup>

<sup>1083</sup> SEKERA (2004) nach FN 98.

<sup>1084</sup> LG Prag 28. 8. 1899, Z 317/2 99; BG Pilsen 7. 11. 1899 Z n VI 2004/45; Kreisgericht Pilsen 19. 12. 1899 n VI 2004/50; alle zit n Slg HYE Nr 1006.

<sup>1085</sup> BH Pilsen 28. 2. 1900 Z 106; Statthalterei Prag 13. 3. 1900 Z 40.639; alle zit n Slg HYE Nr 1006. Rechtsgrundlage war das G 27. 7. 1871 (ReichsschubG) § 1 lit d; vgl zu diesem Gesetz und zu seiner Anwendung in der Praxis umfassend REITER (2000).

<sup>1086</sup> Slg HYE Nr 1006; vgl REITER (2000) 237, 244.

<sup>1087</sup> Gegenschrift des Innenministeriums 15. 5. 1900 Z 157/RG, zit n Slg HYE Nr 1006, Hervorhebungen im Original.

<sup>1088</sup> Slg HYE Nr 1006.

### C. Beginn der Strafbarkeit – Strafbarkeit des Versuchs

Keine Veränderung brachte das PreßG 1862 bei den Regelungen des § 10 StG 1852 über den Beginn der Strafbarkeit und über die Strafbarkeit des Versuches. Letzterer war, wie schon im vorigen Kapitel ausgeführt, bei Nachlässigkeitsdelikten undenkbar.<sup>1089</sup> Entscheidend war daher für Nachlässigkeitsdelikte, wann das Delikt als vollendet galt: für Verfasser, Übersetzer, Herausgeber, Redakteur und Verleger mit der Übergabe des Manuskripts zur Drucklegung, sonst mit dem Anfang der Mitwirkung.<sup>1090</sup>

Die PreßGNov 1868 setzte demgegenüber als Zeitpunkt, zu dem die Strafbarkeit wegen Nachlässigkeit beginnen sollte, den Zeitpunkt der Verbreitung der Druckschrift fest; erst dann war also das Delikt vollendet.<sup>1091</sup> Dem § 10 StG 1852 wurde insoweit derogiert.<sup>1092</sup>

### D. Die Strafen

#### 1. Todesstrafe, Geld- und Freiheitsstrafen

Am allgemeinen Strafsystem des StG traten in der hier zu behandelnden Periode keine Änderungen ein; Todesstrafe, Geld- und Freiheitsstrafen waren entsprechend der verwirklichten Tatbestände des StG zu verhängen, egal ob sie durch die Presse oder auf anderem Weg verübt worden waren.<sup>1093</sup> Eine Todesstrafe wurde jedoch, soweit bekannt, für Preßdelikte im ordentlichen Verfahren nicht mehr verhängt;<sup>1094</sup> und was die Haftstrafen anbelangt, so erreichte die „Concordia“, dass eine kaiserliche EntschlieÙung vom 3. 12. 1864 die Haftbedingungen für politische Gefangene etwas erleichterte.<sup>1095</sup>

#### 2. Kautionsverfall

Die Strafe des Kautionsverfalls war – im Gegensatz zur Kautionserlegung – im Reichsrat prinzipiell unumstritten; sie wurde als logische Folge der Erlegung angesehen. Dies war deshalb bemerkenswert, weil alle ausländischen Preßgesetze ebenfalls die Kautionspflicht kannten, der Kautionsverfall aber eine österreichische Besonderheit war.<sup>1096</sup> Zu beachten ist hiebei auch, dass nach dem PreßG 1862 nicht mehr die Möglichkeit bestand, dass ursprünglich nicht kautionspflichtige Zeitungen kautionspflichtig werden konnten; die Kau-

<sup>1089</sup> LISZT (1878) 234 f; 258. Vgl zur Bedeutung des StG § 10 oben 433 f.

<sup>1090</sup> So noch zB OGH 6. 10. 1863 GRANICHSTÄDTEN Nr 68.

<sup>1091</sup> PreßGNov 1868 RGBI 142 Art III Z 4.

<sup>1092</sup> OGH 21. 9. 1869 GH Nr 87; LISZT (1878) 234, 262.

<sup>1093</sup> Vgl bezüglich der Verurteilung von Militärpersonen zu Geldstrafen die Circular-Verordnung des Kriegsministeriums 11. 7. 1864 RGBI 80 = LIENBACHER (1868) Nr XXII, Art II Abs 3.

<sup>1094</sup> Vgl oben 434.

<sup>1095</sup> EPEL (1984) 44.

<sup>1096</sup> LIENBACHER (1863) 176; TRENKLER (1953) 56.

tionspflicht – und damit die zusätzlich eintretende Strafe des Kautionsverfalls – traf eine Zeitung allein aufgrund ihres Programms – für LISZT eine ungreifliche Differenzierung.<sup>1097</sup>

Auch LIENBACHER erklärte, dass der Kautionsverfall eine „unvollkommene Strafart“ sei, da sie nur bestimmte Druckschriften trafe, und auch nur in einem Ausmaß, das nicht mit der Gefährlichkeit des Delikts zusammenhänge. Er hatte sich daher für eine Beseitigung des Kautionsverfalls und für die Einführung konkurrierender Geldstrafen ausgesprochen, für die die Kautions lediglich zu haften hätte.<sup>1098</sup> Die Kommission jedoch hatte sich v.a. deshalb für die Beibehaltung des Kautionsverfalls entschlossen, weil man in Österreich an diese Strafart bereits gewöhnt sei, während eine neu eingeführte Geldstrafe nur als neue Härte empfunden werden würde. „Wie richtig letzteres gedacht war, bewiesen die Abstimmungen des Reichsrates“,<sup>1099</sup>

Das StG 1852 hatte vier Stufen des Kautionsverfalls vorgesehen gehabt: 1. bei Verbrechen mit über fünfjähriger Kerkerstrafe ein Kautionsverfall in Höhe der halben bis zur ganzen Kautions; 2. bei Verbrechen mit höchstens fünfjähriger Kerkerstrafe 1.000 fl bis zur halben Kautions; 3. bei noch geringer verpönten Verbrechen 500–1.000 fl.; 4. bei Vergehen 100–500 fl.<sup>1100</sup> Der Entwurf des Justizministeriums wollte die beiden ersten Stufen zusammenfassen;<sup>1101</sup> der Staatsrat milderte dies aber wieder ab, in dem er die vier Stufen des StG 1852 beibehielt und das Strafausmaß – mit Ausnahme der höchsten Stufe – wieder herabsetzte: In der zweiten Kategorie sollte die Untergrenze auf 800 fl herabgesetzt werden, die dritte Kategorie (übrige Verbrechen) sollte 400–800 fl betragen, die vierte Kategorie (Vergehen) schließlich 80–400 fl. Das AH legte die zweite und die dritte Stufe zusammen, bestimmte den Kautionsverfall in diesen Fällen mit 300 fl bis zur Hälfte der Kautions und für Vergehen mit 60–300 fl. Das HH hatte dagegen nichts einzuwenden, weshalb diese Regelung auch in das PreßG 1862 einging (§ 35).

Der Kautionsverfall stand nicht im Ermessen des Richters, sondern war bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unbedingt zu verhängen.<sup>1102</sup> Ermessen bestand allerdings bei der Bemessung der Höhe des Kautionsverfalls, hier schrieb das PreßG 1862 – so wie schon zuvor das StG 1852 – nur vor, dass niemals unter das gesetzliche Minimum gegangen werden könne. Dies war eine Besonderheit, da nach der allgemeinen Praxis der österreichischen Gerichte in ca 60–70 % aller Fälle unter das gesetzliche Minimum gegangen wurde.<sup>1103</sup>

Wie bisher, so sollte ein Kautionsverfall nicht nur bei einer Verurteilung wegen doloser Begehung eines Verbrechens oder Vergehens, sondern auch

<sup>1097</sup> LISZT (1878) 279.

<sup>1098</sup> LIENBACHER (1863) 176.

<sup>1099</sup> LIENBACHER (1863) 177. Die entsprechenden Passagen des Protokolls (AVA JM, Karton 1514, 47½) sind nicht erhalten.

<sup>1100</sup> StG 1852 §§ 28, 251.

<sup>1101</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514, 47½) § 24 Abs 2.

<sup>1102</sup> LISZT (1878) 283.

<sup>1103</sup> LISZT (1878) 284; vgl PreßG 1862 § 35 Abs 2.

dann möglich sein, wenn die Verurteilung nur wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge erfolgte.<sup>1104</sup> Bei einem objektiven Verfahren hingegen konnte kein Kautionsverfall stattfinden; der Kautionsverfall war zwar eine „rein objective Strafe“, jedoch durch zumindest „eine subjective Verurtheilung ... bedingt.“ Wurden mehrere Personen wegen eines einzigen Preßinhaltsdelikts verurteilt, so war dennoch nur einmal der Kautionsverfall auszusprechen.<sup>1105</sup> LIENBACHER berichtete über einen Fall, in dem durch eine Annonce ein Betrug begangen wurde, was der Redakteur, der die Annonce aufgenommen hatte, nicht wissen konnte. Trotz Verurteilung des Täters kam es nicht zum Kautionsverfall, was auch LIENBACHER billigte, da der Betrug nicht von einer Person der Zeitung ausging.<sup>1106</sup> – LISZT widersprach dem heftig, da § 35 PreßG ausdrücklich von „Jemand“ sprach, also nicht darauf abstellte, dass die verurteilte Person dem Zeitungsunternehmen zuzuordnen sei: „lex dura sed ita scripta.“<sup>1107</sup>

Der PreßGEntw 1871 sah u.a. vor, dass anstelle des Kautionsverfalls eine Geldbuße stattzufinden hätte,<sup>1108</sup> doch scheiterte dieser Vorschlag wie der gesamte Entwurf. Erst mit der Aufhebung der Kautionspflicht 1894 fiel die Strafe des Kautionsverfalls ipso iure weg.

### 3. Verfall und Vernichtung der Druckschrift

Die Bestimmungen des StG 1852 über den Verfall und die Vernichtung der Druckschrift sowie die Zerstörung der „zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung“ wurden durch das PreßG 1862 aufgehoben, jedoch durch im Wesentlichen gleich lautende Regelungen übernommen, auch, wie LIENBACHER<sup>1109</sup> beklagte, „jene unglückliche Textirung...“, woraus man schliessen könnte, dass die Platten und Steine selbst und nicht bloss die Zurichtung auf denselben zerstört werden müsse.“ Das weitere Schicksal der für verfallen erklärten Druckschriften wurde in der Amtsinstruktion 1863 detailliert geregelt. Eine Vernichtung, die den Regelfall darstellte, war „unter Aufsicht des Staatsanwaltes oder der Sicherheitsbehörde in der Art vorzunehmen, daß der Werth des Materials soweit geschont werde, als es der strafrechtliche Zweck und der Inhalt des strafgerichtlichen Erkenntnisses gestattet.“ Soweit der Erlös des verwerteten Materials die ausstehenden Kosten des Strafverfahrens überstieg, war dieser dem Armenfonds, dem auch die Strafgeder zufielen, zuzuwenden.<sup>1110</sup>

FRIEDMANN schlug vor, anstelle der Vernichtung eine „Unkenntlichmachung der Druckschrift“ sowie eine „Unbrauchbarmachung der Vervielfälti-

<sup>1104</sup> RV 1861 § 25 Abs 2; PreßG 1862 § 35 Abs 3.

<sup>1105</sup> LIENBACHER (1868) 75 f; LISZT (1878) 283 f.

<sup>1106</sup> LIENBACHER (1868) 76. Bestätigend auch OGH 26. 10. 1889 GRANICHSTÄDTEN Nr 127.

<sup>1107</sup> LISZT (1878) 283.

<sup>1108</sup> LISZT (1878) 15; LENTNER (1883) 96.

<sup>1109</sup> LIENBACHER (1863) 180.

<sup>1110</sup> Amtsinstruktion 1863 §§ 13–16.



gungsvorrichtungen“ anzuordnen, da die völlige Vernichtung über den Zweck hinausgehe.<sup>1111</sup> In den PreßGEntw 1902 ging dieser Vorschlag nicht ein.<sup>1112</sup>

#### 4. Urteilsveröffentlichung

Beibehalten wurde die Bestimmung der PreßO, dass eine periodische Druckschrift dazu verhalten werden konnte, das gegen sie ergangene Strafurteil in der nächsten Nummer abzudrucken. Die darüber hinausgehende Regelung des StG 1852, dass auch sonst eine Druckschrift verpflichtet werden konnte, in einem Ehrenbeleidigungsprozess ein Straferkenntnis abzudrucken, auch wenn sich das Erkenntnis gar nicht gegen die periodische Schrift selbst wendete, wurde demgegenüber aufgehoben.<sup>1113</sup>

#### E. Konkurrenz, Verjährung

An den Konkurrenzregeln des StG 1852 (Absorptionsprinzip sowohl bei Verbrechen als auch bei Vergehen und Übertretungen) wurde durch das PreßG 1862 nichts geändert; über die durch die PPO 1862 eröffnete Möglichkeit, auf Verlangen des Anklägers ein gesondertes Verfahren zu verlangen vgl noch unten beim Preßprozessrecht.<sup>1114</sup>

Einer Neuregelung wurde demgegenüber die Verjährung unterzogen. Während der LIENBACHER-Entwurf noch einfach eine Sechsmonatsfrist für Preßinhalts- und Preßordnungsdelikte angeordnet hatte, hielt der Staatsrat zwei getrennte Paragraphen für erforderlich, die beide jedoch im Wesentlichen besagten, dass die Preßdelikte innerhalb von sechs Monaten verjährt seien, sofern sich nicht aus dem StG eine noch kürzere Verjährungsfrist ableiten ließ.<sup>1115</sup> Der AH-Ausschuss fügte dem noch hinzu, dass die Verjährung auch für Nachlässigkeitsdelikte gelte – nach LIENBACHER eine überflüssige Maßnahme.<sup>1116</sup>

#### F. Parlamentsberichterstattung

Die Straflosigkeit von Berichten über parlamentarische Verhandlungen war für LISZT kein Privileg der Presse, sondern der Parlamente, „sie ist nicht

<sup>1111</sup> FRIEDMANN (1901) 10, 125.

<sup>1112</sup> PreßGEntw 1902 § 46.

<sup>1113</sup> PreßG 1862 § 20 Abs 2, § 34.

<sup>1114</sup> Unten 626.

<sup>1115</sup> RV 1861 §§ 19, 27.

<sup>1116</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 17; LIENBACHER (1863) 182. – Der OGH nahm in seinem Erkenntnis v. 13. 1. 1894 GZ Nr 39 ausdrücklich auf die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmungen Bezug und folgerte, „daß die beiden §§ 27 und 40 ... trotz des etwas abweichenden Wortlautes dieselbe Vorschrift zum Ausdrucke bringen zu wollen.“ Vgl aus der Judikatur zur Verjährung auch OGH 26. 9. 1884 GRANICHSTÄDTEN Nr 125, wonach die Erlassung eines Steckbriefes die Verjährung unterbrach, nach OGH 25. 5. 1894 GZ Nr 30 erfolgte dies aber nicht schon durch die Überreichung der Anklageschrift.

Ausfluß des Prinzips der Preßfreiheit, sondern jenes der Immunität der Abgeordneten, sie hat staatsrechtliche, nicht preßrechtliche Bedeutung; die Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen soll erweitert werden über die Wände des Berathungssaales hinaus, das ganze Volk soll hören, was gesprochen und beschlossen wurde.“<sup>1117</sup>

Gleichwohl war diese Immunisierung von Zeitungsartikeln für die Presse von höchster Bedeutung; in England war dieses Recht bereits 1840 gesetzlich garantiert worden,<sup>1118</sup> und in Österreich erfolgte seine Einführung ohne Diskussionen; die maßgebliche Bestimmung des § 28 Abs 4 PreßG 1862 – „für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage [könne] Niemand zur Verantwortung gezogen werden“ – war bereits im Entwurf des Justizministeriums enthalten gewesen. Dieser Entwurf hatte auch noch hinzugefügt, dass die Mitteilungen „auf Thatsachen beschränkt“ sein müssten, was jedoch, wie LIENBACHER selbst meinte, eigentlich überflüssig gewesen war, da sich wahrheitsgetreue Mitteilungen immer nur auf Tatsachen beschränken könnten.<sup>1119</sup> Einschränkend wurde die Gesetzesstelle von LISZT interpretiert: Er befand, dass eine zwar wortgetreue, aber verstümmelte Rede zur Verwirkung der Straflosigkeit führen könne.<sup>1120</sup>

Die Immunisierung des § 28 wirkte sowohl gegen subjektive als auch objektive Strafverfolgung;<sup>1121</sup> sie reichte immer nur so weit wie die Immunität der Abgeordneten und bezog sich daher nicht auf Parlamente des Auslandes, nicht auf geheime oder Klubsitzungen.<sup>1122</sup> Mit umfasst waren die österreichischen Delegationen für die Verhandlungen mit Ungarn, da diese mehr als bloße Ausschüsse seien, nicht aber auf die ungarischen Delegationen.<sup>1123</sup>

In der Praxis wurde von § 28 PreßG ausgiebig Gebrauch gemacht; an dieser Stelle soll lediglich auf eine Eigentümlichkeit, die sich in der Folge entwickelte, hingewiesen werden: auf die Immunisierung von Zeitungsartikeln durch ihre Insertion in Parlamentsreden. Immer wieder wurden nämlich Interpellationen an das AH gestellt, in denen über die Konfiszierung von Zeitungsartikeln berichtet wurde – und der Text, weswegen die Konfiszierung erfolgt war, wurde zur Gänze wiedergegeben! Berichtete aber die Presse über die entsprechende Reichsratssitzung, so durfte sie auch straffrei den vorgelesenen Text wiederabdrucken. Diese ganz offensichtlich missbräuchliche Verwendung der Parlamentsimmunität trug auch wesentlich zu den Schwierigkeiten des österreichischen Parlamentarismus bei, da der AH-Präsident mitunter ver-

<sup>1117</sup> LISZT (1878) 220. Vgl auch LIENBACHER (1863) 155; FRIEDMANN (1901) 167.

<sup>1118</sup> Parliamentary Papers Act, st 3 et 4 Vict c 9; in dt Übersetzung bei WOLFF (1928) 60 f.

<sup>1119</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514, 47½) § 19 Abs 5; LIENBACHER (1863) 155.

<sup>1120</sup> LISZT (1878) 221.

<sup>1121</sup> LISZT (1878) 221.

<sup>1122</sup> So wurde zB die AZ v. 6. 6. 1912 konfisziert wegen Wiedergabe einer Rede von KARL SEITZ im Wehrausschuss (TBA, Mappe Zensur bis 1913).

<sup>1123</sup> So LISZT (1878) 220 unter Hinweis auf den StG-Entwurf, Art XV. Zu den Delegationen vgl OLECHOWSKI-HRDLIČKA (2001) 361 ff.

bot, derartige Zeitungsartikel im Reichsrat zur Verlesung zu bringen und dies wiederum zu heftigen Debatten führte.<sup>1124</sup> So wurde zB im Sommer 1892 ein wegen antisemitischer Verhetzung konfiszierter Artikel vom Abg HAUCK in das Parlament eingebracht, seine Veröffentlichung jedoch von Präs SMOLKA verweigert, worauf es zu einer längeren Debatte um die Zensurgewalt des AH-Präsidenten kam. Hierauf erklärte SMOLKA am 17. 6., dass er berechtigt sei, „die Verlesung solcher Interpellationen oder einzelner Stellen derselben, welche den Anstand oder die Sitte verletzen oder gar den Charakter der Strafwürdigkeit annehmen, zu verweigern.“<sup>1125</sup> Zustimmung erhielt er dabei von PLENER, welcher allerdings den Präsidenten zu großer Vorsicht bei Wahrnehmung dieses Rechts ermahnte. Der Geschäftsordnungsausschuss wurde ersucht, eine Reform der Geschäftsordnung zu erwägen, doch führte dies zu keinem Ergebnis.<sup>1126</sup>

Das Justizministerium wusste sich zu helfen und bestimmte 1894 mit Erlass,<sup>1127</sup> dass der Abdruck einer im AH vorgebrachten, aber nicht in den stenographischen Protokollen enthaltenen Rede nicht von der Immunität des § 28 Abs 4 umfasst sei. Dies betraf v.a. die in nichtdeutscher Sprache gehaltenen Reden, welche aufgrund einer umstrittenen Praxis des AH nicht protokolliert wurden; der Erlass selbst war sicherlich gesetzwidrig. – In gleichem Maße problematisch war wohl die Gerichtsentscheidung des LG Prag anzusehen, mit der die Ausgabe der *Radikální listy* vom 10. 10. 1894 konfisziert wurde, weil sie eine Rede des Abg KAFTAN abgedruckt hatte, in der das Gericht den Tatbestand der §§ 65, 300 StG erblickte. Es rechtfertigte diesen Schritt damit, dass nur ein kleiner Ausschnitt der Rede publiziert worden sei, dieser aber an hervorragender Stelle und mit fetten Lettern. Der Abg PACÁK und Genossen beantragten daraufhin eine Novellierung des § 28 PreßG, wodurch ausdrücklich auch auszugsweise Berichte von Parlamentsverhandlungen geschützt sein sollten.<sup>1128</sup> Eine Verurteilung der *Národní listy* durch das LG Prag am 18. 2. 1895 wegen des Abdrucks von im böhmischen Landtag gehaltenen Reden führte zu einer neuerlichen Eingabe PACÁKS, der jedoch vom Strafgesetzausschuss mit Ausflüchten abgetan wurde.<sup>1129</sup> Auch alle weiteren Versuche PACÁKS scheiterten.<sup>1130</sup>

Nach Einzug der Sozialdemokraten in das AH kamen auch von dieser Seite Vorstöße zu einer Änderung des § 28, namentlich als AUSTERLITZ 1898

<sup>1124</sup> Nach der Rede des Abg KAISER am 17. 6. 1892 war dies erstmals 1890 der Fall: KOLMER (1909) 122 f. Zur „Immunisierung“ von Zeitungsartikeln siehe auch ROTHE (2003) 310.

<sup>1125</sup> Zit n KOLMER (1909) 122.

<sup>1126</sup> KOLMER (1909) 123.

<sup>1127</sup> JME 6. 2. 1894, Z. 24230/93. Vgl dazu den Antrag des Abg TUČEK und Genossen 25. 5. 1894 in 941 BlgAH 11. Sess; StPAH 11. Sess 14552, 14568, 15994.

<sup>1128</sup> 1021 BlgAH 11. Sess; StPAH 11. Sess 15923–15934, 16311.

<sup>1129</sup> 1093 BlgAH 11. Sess, StPAH 11. Sess 16934–16949, 16977, 17699. Der Ausschuss meinte, dass er zur sachlichen Beurteilung Kenntnis des „icriminirten Artikels“ haben müsse, der Justizminister diesen aber nicht herausgebe: 1124 BlgAH 11. Sess.

<sup>1130</sup> 1149, 1150 BlgAH 11. Sess; StPAH 11. Sess 18510–18516.

in der *Arbeiter-Zeitung* eine Interpellation abdruckte, die ihrerseits einen konfiszierten Artikel enthielt. Der Staatsanwalt sah darin eine strafbare weitere Veröffentlichung einer konfiszierten Schrift, und AUSTERLITZ wurde zu einer Geld- und Arreststrafe verurteilt. Im Reichsrat führte dies wieder zu heftigen Debatten, und eine Eingabe an den Justizminister wurde beschlossen, die jedoch wieder keinen Erfolg brachte.<sup>1131</sup> Den Höhepunkt bildete wohl der Versuch des Abg RYBA vom 11. 3. 1904, das gesamte (verbotene) Drama *Rose Bernd* von GERHART HAUPTMANN im AH zur Verlesung zu bringen, was jedoch vom AH-Präsidenten mit der Begründung unterbunden wurde, dass die öffentliche Verlesung eines Theaterstückes Urheberrechte verletze...<sup>1132</sup>

Der PreßGEntw 1902 sah eine Immunität von „vollständige[n] oder teilweise[n]“ wahrheitsgetreuen Mitteilungen vor, und zwar nun auch der Staatsschuldenkontrollkommission und der Delegationen des Reichsrates und der Landtage; diesbezüglich folgte er einer bereits ergangenen Plenarentscheidung des OGH.<sup>1133</sup> Der Einschluss auch der ungarischen Delegation war aus verfassungsrechtlicher – und verfassungspolitischer – Sicht nicht unproblematisch; „der Vorschlag konnte wahrlich nur in dem Kopfe eines unverbesserlichen Altösterreichers entstehen“, kritisierte AUSTERLITZ.<sup>1134</sup>

Ein besonderes Problem bildete die Parlamentsberichterstattung während des Ersten Weltkrieges nach Wiedereinberufung des Reichsrates 1917. Ein aus diesem Anlass ergangener Erlass des Innenministers bestimmte, dass in Fällen, in denen „aus militärischen oder aus Gründen der äußeren Politik [die] vollinhaltliche Veröffentlichung einer Rede, Interpelation und dergleichen nicht tunlich“ sei, „die Veröffentlichung ... nur im Wortlaute des K.u.k. Telegraphenkorrespondenzbureaus zulässig“ sei.<sup>1135</sup> Dies stellte einen klaren Verstoß gegen § 28 PreßG dar, blieb aber trotz heftigster Widerstände, namentlich der sozialdemokratischen Presse, bis Kriegsende in Wirksamkeit.<sup>1136</sup>

---

<sup>1131</sup> KOLMER (1911) 36 f.

<sup>1132</sup> KOLMER (1914) 565.

<sup>1133</sup> PreßGEntw 1902 § 32; vgl. AUSTERLITZ (1902) 99.

<sup>1134</sup> AUSTERLITZ (1902) 100.

<sup>1135</sup> MdIE 6. 6. 1917, zit. n. SPANN (1972) 216.

<sup>1136</sup> Vgl. zB die Anfrage des Abg MAX WINTER und Genossen an den Justizminister vom 26. 10. 1917 in StPAH 22. Sess 3309.



## VI. Preßprozessrecht

### A. Gerichtsorganisation

#### 1. Die Zuständigkeit

Die zusammen mit dem PreßG 1862 beschlossene Preßprozessordnung (PPO) 1862 wurde mit dem Satz eingeleitet: „Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten ... zu“ (§ 1 PPO 1862). Dieser Grundsatz befand sich bereits im Entwurf LIENBACHERS<sup>1144</sup> und wurde auch von keiner Seite kritisiert, was umso erstaunlicher war, als, wie LIENBACHER selbst richtig bemerkte, dies eine absolute Novität im österreichischen Preßrecht war:<sup>1145</sup> Denn bisher waren nur Preßinhaltsdelikte dem gerichtlichen Strafrecht zugewiesen gewesen, während Preßordnungsdelikte zum Polizeistrafrecht zählten. Nun aber sollte für Verbrechen und Vergehen der Gerichtshof (= Landes- oder Kreisgericht), für Übertretungen jenes Bezirksgericht zuständig sein, welches am Sitze des Gerichtshofes bestand, in dessen Sprengel die Übertretung begangen wurde. – Diese umständliche Regelung brachte eine Zentralisierung der Preßgerichtsbarkeit. LIENBACHER hatte überhaupt nur die Bezirksgerichte am Sitz der Landesgerichte zuständig sehen wollen, somit eine Konzentration an den „Hauptorte[n] der Kronländer“, wo „ein regeres literarisches Leben herrsche, und darum auch eine richtige Beurtheilung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen mit mehr Gewißheit zu erwarten sey“. GLASER jedoch hob die Größe mancher Kronländer hervor, weshalb man dann die Formulierung „Gerichtshof“ (was auch Kreisgerichte umfasste) wählte.<sup>1146</sup> Immerhin wurde so gewährleistet, dass die Übertretungen nicht etwa von Gemischten Bezirksämtern, welche noch bis 1868 bestanden, geahndet wurden: Am Sitz des Gerichtshofes nämlich bestand regelmäßig ein abgesonderetes Bezirksgericht; nur dort befand sich auch eine Staatsanwaltschaft.<sup>1147</sup>

Die Regierungsvorlage unterschied bei der Abgrenzung von Gerichtshöfen und Bezirksgerichten nicht nach Preßinhalts- und Preßordnungsdelikten. Es konnte also auch ein Preßinhaltsdelikt, wenn es eine Übertretung darstellte, von den Bezirksgerichten behandelt werden. Praktisch bedeutsam wäre dies insbesondere dann gewesen, wenn es sich um ein Verfahren wegen Unterlassung der nötigen Obsorge bei einem Preßinhalt, der ein Vergehen darstellte,

---

<sup>1144</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514, 47½) § 28 Abs 1.

<sup>1145</sup> LIENBACHER (1863) 190. – Nach Art I des II. Anhangs der Circular-Verordnung des Kriegsministeriums 11. 7. 1864 RGBI 80 = LIENBACHER (1868) Nr XXII, galt dieser Grundsatz auch für die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen.

<sup>1146</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 26v–27r.

<sup>1147</sup> Vgl den knappen Hinweis bei LIENBACHER (1863) 190.

handelte. Der Reichsrat schränkte aber die Zuständigkeit der Bezirksgerichte auf reine Preßordnungsdelikte ein,<sup>1148</sup> sodass im genannten Fall der Gerichtshof zuständig sein sollte, auch wenn er nur auf eine Übertretung erkannte. Dies wurde auch von LIENBACHER als richtig anerkannt, da ja der Preßinhalt, über dessen Strafbarkeit befunden wurde, ein Vergehen darstelle, was nur durch einen Gerichtshof erfolgen sollte.<sup>1149</sup>

Örtlich zuständig sollte das Gericht des Tatortes sein. Als solcher galt primär der Druckort, war dieser aber im Ausland oder unbekannt, so wurde der Ort der Verbreitung im Inland als Tatort angesehen. Waren danach mehrere Gerichte zuständig, so entschied das Zuvorkommen.<sup>1150</sup> Letzterer Fall war aber möglichst zu vermeiden; in den Fällen, in denen der Druckort unbekannt oder im Ausland war, hatten die Staatsanwälte dem Justiz- und dem Polizeiministerium unmittelbar Anzeige zu erstatten, womit einem Einschreiten mehrerer Staatsanwaltschaften vorgebeugt werden sollte.<sup>1151</sup> Stand die Wahl des Gerichtshofes frei, so sollten „zur Erwirkung gerichtlicher Verbote ausländischer Druckschriften polnischer und ruthenischer Sprache die Anträge an das Landesgericht in Lemberg oder Krakau, bezüglich der Druckschriften italienischer und auch französischer Sprache (wenn letztere speciell auf die italienischen Zustände Bezug haben), ... an das Tribunale in Venedig, die übrigen aber in der Regel und nach Thunlichkeit an das Landesgericht in Wien geleitet werden.“<sup>1152</sup> Nach dem Verlust Venetiens 1866 wurde die diesbezügliche Regelung auf das LG Triest umgeändert.<sup>1153</sup>

Traf ein Preßdelikt mit anderen Delikten (auch anderen Preßdelikten) zusammen, so hatte auf Verlangen des Anklägers ein gesondertes Verfahren stattzufinden. Dabei hatte das Gericht bei der Strafbemessung auf die etwa schon von anderen Gerichten verhängten Strafen „angemessene Rücksicht zu nehmen“.<sup>1154</sup> Diese Maßnahme sollte das Preßverfahren beschleunigen, denn, wie LIENBACHER erklärte, waren stets „Wiederholung, Fortsetzung und Häufung strafbarer Handlungen ... die besten Mittel, den strafenden Arm der Justiz zu lähmen“; immer wieder sei es vorgekommen, dass sich Prozesse bis auf die Dauer eines Jahres hinzögen und evtl. sogar „wegen eingetretener Unerreichbarkeit des Zweckes eingestellt werden mussten.“<sup>1155</sup> Mit der Einführung der Geschwornengerichtsbarkeit für Preßprozesse wurde die Trennung von sonstigen Strafverfahren sogar obligatorisch.<sup>1156</sup>

<sup>1148</sup> Regierungsvorlage 1861 § 30; PPO 1862 § 2.

<sup>1149</sup> LIENBACHER (1863) 190.

<sup>1150</sup> PPO 1862 §§ 2 f; LIENBACHER (1863) 190.

<sup>1151</sup> Amtsinstruktion 1863 § 19; LIENBACHER (1863) 249.

<sup>1152</sup> JME 4. 2. 1863 Z 114, LIENBACHER (1868) Nr VI = GELLER 56.

<sup>1153</sup> JME 3. 10. 1866 Z 1875, LIENBACHER (1868) Nr XXXV.

<sup>1154</sup> PPO 1862 § 5.

<sup>1155</sup> LIENBACHER (1863) 193.

<sup>1156</sup> G 9. 3. 1869 RGBI 32 § 2. Vgl dazu auch OGH 22. 5. 1872 GZ Nr 69.

## 2. Die Geschwornengerichtsbarkeit

### a) Die Rückkehr der Preßjury 1869

Die Rückkehr der Preßfreiheit warf auch ganz selbstverständlich die Frage der Geschwornengerichtsbarkeit wieder auf. Von der Öffentlichkeit wurde die Wiedereinführung der Jury bereits ab 1861 erwartet. Im AH stellte der Abg MÜHLFELD einen Antrag auf Wiedereinführung der Geschwornengerichtsbarkeit für alle Bereiche, für die sie nach der StPO 1850 gegolten hatte, und legte auch einen fertigen, der StPO 1850 nachgebildeten Entwurf vor.<sup>1157</sup> Auch LIENBACHER – dies mag vielleicht überraschen – bejahte die Wiedereinführung der Schwurgerichtsbarkeit „offen und aus innerster Ueberzeugung“<sup>1158</sup> und veröffentlichte 1861 zu diesem Zweck eine anonyme Schrift mit dem Titel *Sollen in Oesterreich Schwurgerichte eingeführt werden?*, die namentlich der seinerzeitigen schwurgerichtlichen Praxis nach der StPO 1850 das beste Zeugnis ausstellte. Doch sprachen sich SCHMERLING und LASSER am 4. 2. 1861 dagegen aus, die Geschwornengerichtsbarkeit nur ausnahmsweise für die Presse einzuführen.<sup>1159</sup> Aus diesem Grund enthielt auch LIENBACHERS Entwurf für das neue PreßG keine Preßjury. Die Parole hieß „Abwarten“; Justizminister PRATOBEVERA erklärte in der Kommissionssitzung vom 13. 4. 1861, „daß die Einführung des Instituts der Jury von den Aeüßerungen, welche sich auf den Landtagen über den Werth und die Zweckmäßigkeit derselben kundgeben werden, abhängig gemacht werden soll“, und wollte sich daher noch nicht festlegen.<sup>1160</sup> Bei den weiteren Beratungen tauchte die Geschwornengerichtsbarkeit daher immer wieder als eine Funktion auf, mit der künftig noch zu rechnen sein werde, die aber derzeit – noch – nicht verwirklicht werden sollte; bei anderen Materien wie zB der Strafbemessung wurde bereits auf die mögliche künftige Kompetenz der Jury Bedacht genommen.

Im AH war bereits mit dem Beschluss vom 2. 10. 1861, nicht nur ein Preßgesetz, sondern auch ein besonderes Verfahrensgesetz auszuarbeiten, für Insider deutlich zum Ausdruck gekommen, dass dieses besondere Verfahrensgesetz auch eine Geschwornengerichtsbarkeit enthalten sollte.<sup>1161</sup> Wie erwartet, wies der vom Abg TASCHEK ausgearbeitete PPO-Entwurf die Preßinhaltsdelikte den Geschwornen zu, damit die Presse, welche „wenigstens ihrer Natur und Bestimmung nach der Ausdruck der öffentlichen Meinung“ sei, „durch eine Institution gerichtet werde, welche gleichfalls die öffentliche Meinung repräsentiert“.<sup>1162</sup> In der Zwischenzeit jedoch dürfte ein Richtungswechsel unter den Abgeordneten stattgefunden haben; das Engagement des Abg WASER, der gegen die Geschwornengerichtsbarkeit auftrat, gab den Ausschlag

<sup>1157</sup> 3 BlgAH 1. Sess. Vgl auch TRENKLER (1953) 6.

<sup>1158</sup> LIENBACHER (1863) 188.

<sup>1159</sup> ROGGE (1873a) 175.

<sup>1160</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 17v. Vgl auch LIENBACHER (1861) 81; LIENBACHER (1863) 188; BRAUNEDER (2000a) 167.

<sup>1161</sup> LIENBACHER (1863) 187.

<sup>1162</sup> PA AH 1. Sess 1015 (Karton 22) 1.



dafür, dass eine namentliche Abstimmung im Plenum am 21. 2. 1862 eine deutliche Mehrheit (90:68) gegen die Wiedereinführung der nur für Preßdelikte zuständigen Jury ergab.<sup>1163</sup> Die PPO 1862 sah daher keine Geschworenengerichtsbarkeit vor.

In der Rechtswissenschaft war indessen der Kampf für und wider die Schwurgerichtsbarkeit voll entbrannt.<sup>1164</sup> Sowohl GLASER als auch HYE hielten zu diesem Thema mehrere Vorträge im „Verein zur Uebung gerichtlicher Beredsamkeit“ und veröffentlichten diese auch im Druck.<sup>1165</sup> HYES Bedenken gegen die Schwurgerichtsbarkeit betrafen nicht zuletzt die praktischen Schwierigkeiten, die sich in der Monarchie einer Jury entgegenstellten: Könne denn „wirklich mit voller Beruhigung dem Urtheile einer Geschwornenbank, in welche von der Urne etwa 7 Czechen und 5 Deutsche hineingewürfelt wurden, das Schicksal eines Deutschen, oder umgekehrt, wenn 7 Deutsche und 5 Czechen das Schwurgericht bilden, das Schicksal eines Czechen mit der Zuversicht einer parteilosen, unbefangenen Würdigung“ anvertraut werden?<sup>1166</sup> ... Wollen Sie z.B. ein Geschworenengericht, in welchem sich ... Judenhasser befinden, über den jüdischen Redacteur eines Journals urtheilen lassen, welches etwa ohnehin schon seit längerer Zeit wegen dieser und jener herausfordernden Artikel gegen das Spiessbürgerthum, gegen Vorurtheile der Mittelschichten unserer Bevölkerung u. dgl. in Ungunst bei den Christen steht?“<sup>1167</sup> – Übrigens sagte HYE bei dieser Gelegenheit auch die Schwierigkeiten für eine Einführung der Jury in Dalmatien angesichts der dort noch herrschenden Praxis der Blutrache voraus, die dann 1882 tatsächlich Grund für die zeitweilige Einstellung des Schwurgerichtes von Cattaro war.<sup>1168</sup>

GLASER hob demgegenüber hervor, dass bei Prozessen über Preßinhaltsdelikte kaum jemals „Meinung und Absicht des Gesetzes“ im Vordergrund stünden, sondern meist eine „Würdigung des concreten Falles“ nötig sei, für die aber „Geschworne vorzugsweise geeignet und berufen“ seien.<sup>1169</sup> Und er hatte keine Bedenken, die Argumente von FRIEDRICH GENTZ zu wiederholen, wie schwierig es für einen Richter sei, eine Druckschrift juristisch zu beurteilen.<sup>1170</sup>

Es blieb HYE nicht erspart, auf dem Höhepunkt seiner Laufbahn, als Justizminister (Juni–Dezember 1867) seine Unterschrift unter eben jenes Verfassungsgesetz zu setzen, welches die Schwurgerichtsbarkeit bei bestimmten „mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen ... sowie bei allen politischen oder

<sup>1163</sup> LIENBACHER (1863) 187; vgl auch den Hinweis bei 10 BlgAH 1. Sess 1.

<sup>1164</sup> Vgl dazu auch KUCSKO-STADLMAYER (1993) 223 f.

<sup>1165</sup> GLASER (1863a); HYE (1864); beachte auch die Artikelserie von GLASER (1864). Beim genannten Verein handelte es sich um den Vorgänger der 1867 gegründeten Wiener Juristischen Gesellschaft: OGRIS (1969) 430.

<sup>1166</sup> HYE (1864) 229.

<sup>1167</sup> HYE (1864) 235.

<sup>1168</sup> HYE (1864) 231 f; zur Einstellung von 1882 vgl HOKE (1988) 332 f; UEDA (2002) 396 f.

<sup>1169</sup> So bei der Zusammenfassung seiner Argumente auf dem Deutschen Juristentag: GLASER (1866) 368.

<sup>1170</sup> GLASER (1866) 368 f; vgl zu den Bedenken GENTZ oben 197.

durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen“ vorschrieb (Art 11 StGG-RiG). Dass er es war, der mit dieser Formulierung wenigstens die Preßordnungsdelikte von der Geschwornengerichtsbarkeit ausnahm, wurde bereits erwähnt.<sup>1171</sup> War so mit der Dezemberverfassung 1867 die prinzipielle Frage, ob eine Preßjury wiedereinzuführen sei, entschieden, so ging es im folgenden nur mehr um die Details, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, und zwar umso weniger, als die Gesetze über die Bildung der Geschwornenlisten von 1869 und 1873 im Wesentlichen die schon 1849/50 verwirklichten Grundsätze (Zensus, Ausschlussgründe, Losverfahren) erneuerten.<sup>1172</sup>

Die Praxis der Geschwornengerichtsbarkeit stand von vornherein im Kreuzfeuer der Kritik. Dabei waren es vor allem spektakuläre Freisprüche in konfessionellen und nationalen Prozessen, die Unmut erzeugten und die Staatsanwälte ermutigten, auf das objektive Verfahren auszuweichen. Bei Schuldsprüchen hatte der Gerichtshof de jure noch die Möglichkeit, die Entscheidung der Geschwornen auszusetzen und die Sache an ein anderes Geschwornengericht zu verweisen; doch wurde von diesem Recht zwischen 1873 und 1901 kein einziges Mal Gebrauch gemacht.<sup>1173</sup> Dabei ist es bemerkenswert, wie ein und derselbe Umstand verschieden gewertet wurde: GLASER bedauerte es, dass viele Geschworne ihre Aufgabe nicht als eine richterliche, sondern als eine politische betrachteten; er prophezeite Zustände, „welche, auf lange erhalten, nur dahin führen können, dass in dem ganzen Umfang des ganzen Reiches unter der Wucht der traurigsten Erfahrungen das Geschwornengericht niedergebrochen wird“.<sup>1174</sup> AUSTERLITZ sah demgegenüber die politische Justiz als im Wesen der Geschwornengerichtsbarkeit begründet: „Der sogenannte Wahrspruch in politischen Prozessen ist das Urteil der herrschenden Klasse über das Maß der einzuhaltenden Preßfreiheit.“<sup>1175</sup> Denn ob ein Preßinhaltsdelikt vorliege, sei „schlechthin eine Ansichtssache“; ein Preßprozess ist nicht mit einem Mordprozess zu vergleichen, Preßdelikte seien immer „unwirklich, juristische Schemen, gedankliche Konstruktionen, sie treffen nie reale Handlungen.“ Daher müssen auch die maßgeblichen Tatbestände notwendigerweise „Kautschukparagraphe“ sein; darum können „Politische Delikte ... nur von Geschwornen beurteilt werden – denn die Geschwornen sind ja doch die Repräsentanten der ‚Ordnung‘, die das Vergehen angetastet haben soll; auf die [Laien-] Richter kommt es an, nicht auf die Paragra-

<sup>1171</sup> Vgl oben 473.

<sup>1172</sup> G 9. 3. 1869 RGBI 33; RGBI 23. 5. 1873 RGBI 121. Vgl dazu näher DOSTAL (1869) 7 ff. Vgl ebenda 2 f die Erörterung, ob die 1867–69 durchgeführten Preßprozesse mangels Jury überhaupt rechtens gewesen waren.

<sup>1173</sup> Enquête 1902, 21; vgl StPO 1873 § 332; BURGSTALLER/SCHIMA (1968) 7 f.

<sup>1174</sup> So bei den Beratungen zur StPO 1873: StPAH 7. Sess 179–181; siehe aber auch schon GLASER (1866) 367. – Vgl auch den bei ROGGE (1873a) 175 geschilderten Fall, daß ein oberösterreichischer Kleriker 1872 von mehreren liberalen Zeitungen angegriffen wurde, aber nur gegen das Prager *Deutsche Volksblatt* ein Verfahren anstrebte, da er hier die Jury auf seiner Seite wusste.

<sup>1175</sup> AUSTERLITZ (1902) 30.

phe.“<sup>1176</sup> Umso mehr war der Ausschluss der unteren Klassen vom Amt eines Geschwornen durch das Zensussystem problematisch.<sup>1177</sup>

### b) Der Preßgesetzentwurf 1902

Der PreßGEntw 1902, der prinzipiell die subjektive Strafverfolgung gegenüber dem objektiven Verfahren wieder aufwerten wollte, suchte die Geschwornengerichtsbarkeit möglichst einzuschränken und insbesondere nach deutschem Vorbild<sup>1178</sup> von Ehrenbeleidigungsprozessen fernzuhalten. Eine Abänderung des Art 11 StGG-RiG aber hätte einer Zweidrittelmehrheit bedurft, die MinPräs KOERBER wohl kaum bekommen hätte. So behalf er sich mit einem „Trick“: Die Ehrenbeleidigungstatbestände (§§ 487–492 StG), die bisher Vergehen darstellten, wurden einfach zu Übertretungen erklärt (und auch das Strafausmaß derselben reduziert).<sup>1179</sup> Damit ergab sich automatisch eine Zuständigkeitsverlagerung, und Art 11, der die Jury nur für Preßverbrechen und Preßvergehen, nicht aber für Preßübertretungen verlangte, blieb unbeschadet.<sup>1180</sup>

Die offensichtliche Umgehung des Staatsgrundgesetzes wurde in der Öffentlichkeit heftig kritisiert. Die niederösterreichische Advokatenkammer bezeichnete dies als die „wichtigste, einschneidendste und bedenklichste Bestimmung“ des ganzen PreßGEntw und erklärte, dass Ehrenbeleidigungsprozesse meist auch politischen Charakter hätten, politische Prozesse aber „die eigentlichste Domäne der Schwurgerichte zu bilden haben“.<sup>1181</sup> BURCKHARD

<sup>1176</sup> AUSTERLITZ (1902) 38.

<sup>1177</sup> Vgl besonders INGWER (1902) 42, der die Geschwornengerichte als „Klassengerichte“ bezeichnete, bei denen nicht gefragt werde: „was hast du im Kopfe?“, sondern: „wie viel hast du in der Börse?“, und der das Recht, von Standesgenossen abgeurteilt zu werden, bis auf die Magna Charta 1215 zurückführte.

<sup>1178</sup> Vgl schon den § 13 Abs 3 der Grundrechte des Deutschen Volkes, oben 239. – Auch Kroatien hatte 1897 die Geschwornengerichtsbarkeit für Privatanklagedelikte abgeschafft: ČEPULO (2002) 189.

<sup>1179</sup> PreßGEntw 1902 § 37 Abs 1. – Diese Änderung wurde allerdings infolge eines Redaktionsversehens nicht bei den Bestimmungen über die Nachlässigkeitshaftung berücksichtigt, was zu einer weitgehenden Strafflosigkeit des Redakteurs geführt hätte: PreßGEntw 1902 § 31 Abs 1. Daß es sich um ein Redaktionsversehen handelte, war aus Abs 2 erkennbar, wonach eine Nachlässigkeitshaftung auch bei Privatanklagedelikten möglich sein sollte; vgl AUSTERLITZ (1902) 99, sowie den Spott von KRAUS in der *Fackel* Nr 107 v. Juni 1902, 1 f; ferner *Die Fackel* Nr 109 v. Juli 1902, 1 f. – Bereits 1901 hatte FRIEDMANN den umgekehrten Weg gefordert, dass nämlich einige Übertretungen des StG zu Vergehen erklärt werden sollten, wenn sie durch die Presse verübt wurden, um so eine erweiterte Nachlässigkeitshaftung zu erreichen: FRIEDMANN (1901) 119, 185.

<sup>1180</sup> Auf der Enquête der „Concordia“ 1902 meinte der Verfassungsrechtler BERNATZIK, dass eine derartige Änderung dennoch einer Zweidrittelmehrheit bedürfe: Enquête 1902, 16. Dies wurde 1903 in der Wiener Juristischen Gesellschaft vom Strafrechtler LÖFFLER zurückgewiesen: Dann müßte auch jede Neuformulierung des StG, soweit sie die Kompetenz der Geschwornen betreffe, an eine solche Mehrheit gebunden sein: *JBl* Nr 6 v. 8. 2. 1903, 65.

<sup>1181</sup> Bericht in den *JBl* Nr 20 v. 17. 5. 1903, 231 f.

erklärte, dass man wohl darüber diskutieren könne, ob derartige Prozesse vor die Jury gehören oder nicht; aber „man muß die Frage auf dem Gebiet lösen, auf das sie gehört, sie als prozessuale behandeln und nicht auf ein falsches Gebiet hinüberschmuggeln. ... Das ist keine Gesetzgebung, das ist ein in fraudem legis agere. Und bitter rächt sich derlei an denen, die ihre Hand zu solchem Spiele bieten.“<sup>1182</sup> Und AUSTERLITZ erkannte zwar an, dass die Geschwornengerichtsbarkeit bei Ehrenbeleidigungen besonders problematisch sei. Denn ein Freispruch durch Geschworne sei zugleich eine moralische Verurteilung des Privatklägers, mehr als dies bei Berufsrichtern der Fall sei.<sup>1183</sup> Aus diesem Grund schrakten auch viele Personen vor einer Klage zurück; aus der geringen Zahl an Ehrenbeleidigungsprozessen könne nicht geschlossen werden, dass wenig beleidigt werde, vielmehr werde beleidigt, weil nicht geklagt werde. Dennoch verteidigte er die Schwurgerichtsbarkeit in Ehrendelikten, denn die Umstellung würde zu völliger Willkür der Berufsrichter führen. „Wir wollen ihnen gar nichts Böses nachsagen und sie keiner Parteilichkeit beschuldigen. Aber sie sind doch die Richter eines Polizeistaates und dessen besondere Art, die von der Autorität ausgeht und die Kritik haßt, hat auch sie gebildet. ... In der Hand der Berufsrichter würden die Rechtsfälle einfach schablonisiert werden, die formale Urteilssprechung das wirkliche Recht ersticken.“<sup>1184</sup>

Während die Beratungen zum Entwurf im AH liefen, brachten die HH-Mitglieder CHLUMECKY und BILINSKI am 7. 12. 1904 den Antrag ein, die Geschwornengerichtsbarkeit überhaupt für Ehrenbeleidigungsprozesse abzuschaffen. HEINRICH LAMMASCH, Strafrechtsprofessor und Mitglied des HH, schlug eine Abänderung des Art 11 StGG-RiG vor; Vierrichterkollegien bei den Bezirksgerichten sollten über Preßvergehen entscheiden.<sup>1185</sup> Der Preßausschuss im anderen Haus des Reichsrates jedoch ging einen anderen Weg: Anstelle von Geschwornen sollten drei Schöffen gemeinsam mit drei Berufsrichtern über Schuld und Strafausmaß in Ehrenbeleidigungsprozessen entscheiden.<sup>1186</sup> Der Kieler Strafrechtsprofessor MORITZ LIEPMANN, der entgegen der damals be-

<sup>1182</sup> BURCKHARD (1902) 30, 32. Fast die gleichen Worte verwendete auch der Advokat JULIUS OFNER bei der am 4. 2. 1903 in der Wiener Juristischen Gesellschaft gehaltenen Diskussion zum PreßG-Entwurf: *JBl* Nr 6 v. 8. 2. 1903, 64.

<sup>1183</sup> AUSTERLITZ (1902) 63. Vgl dazu auch AMSCHL (1903) 79 f, der die Jury als „Mikrokosmos“ des ganzen Volkes bezeichnet, nichtsdestoweniger aber den KOERBERSCHEN Vorschlag befürwortet.

<sup>1184</sup> AUSTERLITZ (1902) 66. Vgl auch die Kritik durch PAPPALAVA (1906) 262.

<sup>1185</sup> KOLMER (1914) 566; in diese Richtung gingen auch die Vorschläge von AMSCHL (1903) 81 und FRÖLICHSTHAL (1903) 154.

<sup>1186</sup> Diese Möglichkeit wurde in Deutschland und Österreich schon seit längerem diskutiert; vgl etwa WAHLBERG (1872b); WELLMANN (1873); INGWER (1902) 42 f. Der 10. Deutsche Juristentag 1872 hatte sich noch gegen die Einführung von Schöffengerichten anstelle der Geschwornen ausgesprochen: 10. VerhDjT II, 311. Im österreichischen Preßausschuss tauchte der Gedanke erstmals in der 18. Session auf, vgl den in der nachfolgenden Session eingebrachten Gesetzentwurf 162 BlgAH 19. Sess § 36 Z 3. Bei den weiteren Beratungen wurde diese Idee weiter konkretisiert, vgl zuletzt 444 BlgAH 22. Sess § 49.

reits vorherrschenden Abneigung von Geschwornengerichten diese Institution weiterhin verteidigte, sah in diesem Beschluss des Preßausschusses „eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes“; „nur der blinde Haß gegen das Schwurgericht konnte zu einer solchen Ueberschätzung des Schöffengerichtes führen, wie wir sie heute erleben.“ Die Schöffen würden durch ihre Einbeziehung in technisch-juristische, ethisch-soziale und psychologische Probleme überfordert werden und bei der heimlichen Urteilsberatung nur den Argumenten der Berufsrichter folgen können, da ihre Unabhängigkeit nicht wie bei Geschwornen gesetzlich garantiert sei.<sup>1187</sup>

Das Scheitern des Entwurfes erübrigte die weitere Diskussion; die gesetzliche Zuständigkeit der Geschwornengerichte blieb bis 1918 unverändert. Allerdings wurde, wie berichtet, 1914 infolge des Ausbruchs des Weltkrieges die Jury in ganz Cisleithanien suspendiert.<sup>1188</sup> Dies wurde erst 1917 wieder rückgängig gemacht.<sup>1189</sup>

## B. Das Strafverfahren

### 1. Anklagegrundsatz – Vorverfahren

LIENBACHER war durch seine praktische Tätigkeit als Staatsanwalt „zur innersten Ueberzeugung gelangt, dass der Anklagegrundsatz und mit ihm die unmittelbare Anklage der wahre Hoffnungsanker der Reform unserer Strafjustiz sei“. Er habe daher in zahlreichen Publikationen für diesen gekämpft und meinte, dass es „zu den schönsten Freuden literarischer Thätigkeit“ gehöre, wenn man erleben dürfe, dass dieses Prinzip von der Reichsvertretung einstimmig angenommen werde, „besonders wenn man auch noch als Referent des Gesetzentwurfes zur legislativen Anerkennung dieses Principis beizutragen in der Lage war“.<sup>1190</sup> Durch den Anklagegrundsatz werde „dem Richter das eigentliche Verfolgen vollständig abgenommen“, womit „ihm sein Richteramt in voller Reinheit gewahrt und jene Unbefangenheit gesichert [werde], welche ihm das größtmögliche Vertrauen zu gewinnen vermag“.<sup>1191</sup> Überdies werde das Verfahren damit deutlich rascher, und zwar nicht zu Lasten, „sondern zum grösseren Schutze der materiellen Gerechtigkeit“.<sup>1192</sup>

Der Anklagegrundsatz bedeutete für LIENBACHER aber nicht nur, dass ein Verfahren allein aufgrund der Anklage des Staatsanwaltes (oder des Privatklägers) eingeleitet werden durfte – dieser Punkt war allgemein anerkannt und bedurfte keiner Diskussion –, sondern auch, dass auf das Vorverfahren (wel-

<sup>1187</sup> LIEPMANN in *NFP* Nr 16496 v. 26. 7. 1910, Morgenblatt 1.

<sup>1188</sup> Die Suspension erfolgte zunächst für Dalmatien durch VO 25. 7. 1914 RGBI 163; für Galizien, die Bukowina und Teile Schlesiens durch VO 31. 7. 1914 RGBI 189; für ganz Cisleithanien durch VO 20. 8. 1914 RGBI 228.

<sup>1189</sup> VO 6. 7. 1917 RGBI 284.

<sup>1190</sup> LIENBACHER (1863) 208.

<sup>1191</sup> LIENBACHER (1861) 80.

<sup>1192</sup> LIENBACHER (1863) 208.

ches nach der StPO 1853 den Schwerpunkt des ganzen Verfahrens gebildet hatte!) überhaupt verzichtet werden sollte. Der Staatsanwalt sollte selbst die Möglichkeit haben, „die nöthigen Erhebungen [zu] pflegen und hat[te] nur solche Beweise gerichtlich erheben zu lassen, die er in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar vorführen“ konnte. Überreichte er dem Vorsitzenden des Gerichtshofes die Anklageschrift, so sollte dieser sie nur auf ihre Vollständigkeit und auf die Zuständigkeit seines Gerichtes hin prüfen und gegebenenfalls sogleich die Hauptverhandlung anberaumen.<sup>1193</sup> Vorbild für diese Neuerung war das französische Strafverfahren mit der dort möglichen citation immédiate, der Ladung von Personen durch den Staatsanwalt selbst.<sup>1194</sup> Sie fand auch in der Kommission des Justizministeriums allgemeine Zustimmung, zumal ja auch RIZY bemerkte, „daß dieser Vorschlag auch der beantragten Aenderung der Strafprozeß-Ordnung entspreche, indem beabsichtigt sei, das Institut der unmittelbaren Ladung einzuführen.“<sup>1195</sup>

Bemerkenswerterweise war hier der AH-Ausschuss weniger fortschrittlich und hielt am inquisitorischen Vorverfahren noch länger fest. Nach dem Entwurf ISSECZESKULS sollte das Gericht „binnen drei Tagen nach Ueberreichung“ der Anklageschrift „entscheiden, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten strafbaren Handlung vorhanden sei“ und, wo es „für nöthig erachtet“ wurde, sei „der mündlichen Verhandlung eine Voruntersuchung“ voranzustellen.<sup>1196</sup> Erst nach langen Verhandlungen mit dem Regierungsvertreter RIZY befand das AH, dass das Gericht zwar eine Voruntersuchung anberaumen könne, aber eigentlich nur über seine Zuständigkeit befinden könne. In der HH-Kommission wurde dies mit Recht als widersprüchlich angesehen und schließlich die Regierungsvorlage mit leichten Modifikationen wiederhergestellt. Dieser Fassung trat dann auch die gemischte Kommission bei.<sup>1197</sup> Das Gesetz bestimmte daher, dass der Angeklagte, wenn er zu seiner Verteidigung noch weitere Zeugen und Sachverständige [andere Beweismittel waren nicht genannt] wollte, diese beim Gericht spätestens 24 Stunden vor der Hauptverhandlung beantragen musste. Das Gericht hatte über diesen Antrag nach Vernehmung des Anklägers zu entscheiden und gegebenenfalls die Hauptverhandlung zu vertagen; der Ankläger konnte bei dieser Gelegenheit auch selbst weitere Zeugen und Sachverständige beantragen.<sup>1198</sup>

In einem anderen Punkt musste die Regierung dem AH nachgeben: Die dem Staatsanwalt zugebilligten Rechte sollten nicht nur dem Staatsanwalt,

<sup>1193</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514/47½) §§ 31 f.

<sup>1194</sup> LIENBACHER (1863) 207 f. Vgl auch FUNK/ÖHLINGER (2002) 60.

<sup>1195</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 29r. Vgl auch GLASER (1866) 341, 366 f, der fordert, bei Preßordnungsdelikten am „Anlagegrundsatz streng festzuhalten; es bedarf weder einer gerichtlichen Voruntersuchung, noch eines gerichtlichen Erkenntnisses über die Versetzung in den Anklagezustand“. Allgemein zum zeitgenössischen Verständnis des Anklageprozesses NOWAKOWSKI (1973) 151 f, der jedoch leider nicht auf die PPO 1862 Bezug nimmt.

<sup>1196</sup> 10 BlgAH 1. Sess § 11.

<sup>1197</sup> StPAH 1. Sess 4148 f; vgl LIENBACHER (1863) 214.

<sup>1198</sup> PPO § 12 Abs 3.

sondern auch dem Privatankläger zukommen; HERBST argumentierte hier mit der Rechtsgleichheit.<sup>1199</sup> LIENBACHER hatte den Privatankläger in seinem Entwurf zwar erwähnt, aber seine prozessuale Stellung eigentlich überhaupt nicht berücksichtigt; persönlich stand er dieser Einrichtung äußerst skeptisch gegenüber. In seinen *Historisch-genetischen Erläuterungen* schreckte er nicht davor zurück, auf die *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1768 hinzuweisen, die die Privatanklage abgeschafft hatte, da diese Ankläger „aus Rachgier, Zorn, Gähheit oder boshafter Anlernung herrühren“.<sup>1200</sup> – „Je höher man das Institut der unmittelbaren Anklage hält, desto besorgter ist man, es nicht durch unnötige Ausdehnung compromittiren zu lassen.“<sup>1201</sup> Dies aber sei bei Privatanklägern zu befürchten. Indessen äußerte LIENBACHER die Hoffnung, dass die große Zahl von Freisprüchen, die in solchen Fällen folgen werde, eine Häufung von ungerechtfertigten Anklagen verhindern werde.

Was aber die Abschaffung des Vorverfahrens betraf, so hoffte LIENBACHER, dass die „Erfahrung ... diesen Grundsatz gewiss rechtfertigen und dessen Annahme für alle Strafprocesse bewirken“ werde.<sup>1202</sup> Das Gegenteil war der Fall: Nicht nur konnte sich der neue Grundsatz nicht im allgemeinen Strafprozessrecht durchsetzen, sondern er wurde im Gegenteil auch im Preßverfahren schrittweise zurückgenommen. Noch im April 1868 bemerkte der StPO-Ausschuss des AH, dass „bei Preßdelicten ... die Druckschrift selbst schon den Thatbestand dar[stelle], ohne daß es in der Regel einer Vorerhebung in objectiver oder subjectiver Beziehung bedürfe.“<sup>1203</sup> Aber das von ihm gutgeheißenes Geschwornengerichtsgesetz 1869 ermöglichte die Abhaltung eines Vorverfahrens, wenn es der Kläger „für nothwendig erachtet“.<sup>1204</sup> Mit der StPO 1873 kam das Vorverfahren zwingend zurück, „wenn es sich um ein Verbrechen handelt, dessen Aburteilung dem Geschwornengerichte zukommt“; GLASER begründete dies damit, dass es sich um ein Verfahren vor einem Gericht „höchster Ordnung“ handle.<sup>1205</sup>

Niemals voll verwirklicht wurde der Anklagegrundsatz im Militärstrafprozessrecht, auch wenn es sich um Preßdelikte handelte. Vielmehr hatten die Militärgerichte auch weiterhin von Amts wegen tätig zu werden, „in gleicher Art ..., wie sie dazu bezüglich sonstiger strafbarer Handlungen nach den Grundsätzen des Militär-Strafverfahrens angewiesen sind“. Doch war in sol-

<sup>1199</sup> StPAH 1. Sess 2390; vgl LIENBACHER (1863) 210.

<sup>1200</sup> LIENBACHER (1863) 209. Vgl CCTh 1768 Art 24 § 3, FOREGGER 53.

<sup>1201</sup> LIENBACHER (1863) 210.

<sup>1202</sup> LIENBACHER (1863) 191.

<sup>1203</sup> 88 BlgAH 4. Sess 2 f.

<sup>1204</sup> G 9. 3. 1869 RGBI 32 §§ 4 f.

<sup>1205</sup> StPO 1873 § 91; vgl GLASER (1885) 381. Zum prinzipiellen Verhältnis der StPO 1873 zur *Accusationsmaxime* vgl NOWAKOWSKI (1973) 162 f; FUNK/ÖHLINGER (2002) 55 ff. Bereits im Vormärz hatte ANSELM V. FEUERBACH betont, dass gerade bei einer mündlichen Hauptverhandlung ein schriftliches Vorverfahren nötig sei, um den Stoff zu ordnen: FEUERBACH (1821) 303 ff.

chen Fällen die Staatsanwaltschaft von der Einleitung der Untersuchung sowie vom Urteil in Kenntnis zu setzen.<sup>1206</sup>

## 2. Die Hauptverhandlung

Mit oder ohne Vorverfahren – zentrale Bedeutung kam ab 1862 jedenfalls wieder der mündlichen und öffentlichen Verhandlung, die nun auch wieder „Hauptverhandlung“ statt „Schlußverhandlung“ hieß, zu.

Das Prinzip der Öffentlichkeit und Mündlichkeit hätte nach dem Entwurf LIENBACHERS nur den Einschränkungen der „Sittlichkeit und der öffentlichen Sicherheit“ unterliegen sollen. (Der aus der StPO 1853 stammende Begriff „öffentliche Sicherheit“ war in der Kommission des Justizministeriums auf Antrag GLASERS auf „öffentliche Ordnung“, vom AH jedoch wieder zurück benannt worden.<sup>1207</sup>) Insbesondere wollte LIENBACHER „auch dem Frauengeschlechte die Gerichtsäle wieder“ öffnen, unter der Bedingung, dass die Öffentlichkeit auch aus Gründen der Scham ausgeschlossen werden könne. „Sollte wirklich ein Strumpf oder ein Stickband oder auch ein schlechter Roman einer Frau viel nützlicher sein, als die eindringlichsten Lehren einer Strafverhandlung, vorausgesetzt, daß man dieses Buch der Weisheit zu lesen versteht?“<sup>1208</sup> Im AH fand dieser Vorschlag auch Unterstützung; das HH und die gemischte Kommission hingegen befürworteten den Ausschluss des weiblichen Geschlechts (§ 13 PPO 1862).<sup>1209</sup> Dabei dürfte, wie besonders LICHTENFELS hervorhob, vor allem das Argument den Ausschlag gegeben haben, dass auch sonst im Strafverfahren Frauen von der mündlichen Schlussverhandlung ausgeschlossen seien. Erst die StPO 1873 ließ erwachsene Personen beiderlei Geschlechts zur mündlichen Hauptverhandlung wieder zu.<sup>1210</sup>

Der Staatsanwalt hatte die Anklage sowohl vor dem Gerichtshof als auch vor dem Bezirksgericht zu führen (vgl das oben zur örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts Gesagte!) und konnte diese vor Beginn der Hauptverhandlung unbedingt zurückziehen, während der Hauptverhandlung aber nur mit Zustimmung des Angeklagten.<sup>1211</sup> Das AH fügte dem hinzu, dass eine Zurücknahme der Anklage vor der Hauptverhandlung „gegen Vergütung der Kosten und des Schadens“ zu erfolgen hatte.<sup>1212</sup> Das HH wollte lediglich den Kostenersatz, keinen darüber hinausgehenden Schadenersatz bewilligen; dem schloss sich

<sup>1206</sup> Circular-Verordnung des Kriegsministeriums 11. 7. 1864 RGBI 80 = LIENBACHER (1868) Nr XXII, II. Anhang, Art III f.

<sup>1207</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 30r; StPAH 1. Sess 2394 – bei der Abstimmung über diesen § erfolgte, wie aus dem stenographischen Protokoll nur undeutlich zu erkennen ist, offenbar eine Panne infolge der Unachtsamkeit einiger Abgeordneter, die jedoch rasch behoben werden konnte.

<sup>1208</sup> LIENBACHER (1861) 90.

<sup>1209</sup> StPAH 1. Sess 2393–2395; vgl LIENBACHER (1863) 217.

<sup>1210</sup> StPO 1873 § 228.

<sup>1211</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514/47½) §§ 34 Abs 3; ebenso RV 1861 § 39 Abs 3.

<sup>1212</sup> StPAH 1. Sess 2413; vgl LIENBACHER (1863) 218.



die gemischte Kommission und dann auch das AH an<sup>1213</sup> (§ 14 PPO 1862). Gesetzlich nicht geregelt war daher der Kostenersatz im Falle, dass die Klagszurückziehung erst während der Hauptverhandlung erfolgte; LIENBACHER meinte, dass hier ein Kostenersatz dann stattfinden könne, wenn sie der Angeklagte zur Bedingung seiner Zustimmung gemacht hatte.<sup>1214</sup>

Der AH-Ausschuss fügte den Bestimmungen über die Hauptverhandlung noch hinzu, dass das Gericht „auf keine größere Strafe erkennen“ könne, „als worauf der Kläger angetragen hat.“ Dies wurde vom BE HERBST mit Gerechtigkeitserwägungen, aber auch mit dem Anklagegrundsatz begründet. RIZY hingegen meinte, dass eine solche Beschränkung der Gerichte in der neueren Gesetzgebung nicht vorkomme. Das AH-Plenum schloss sich seinem Ausschuss an, doch wurde diese Bestimmung im HH wieder entfernt. LICHTENFELS begründete dies damit, dass die Bestimmung der Strafe nicht dem Ankläger, sondern allein dem Gericht zustehen sollte. Dem schloss sich auch die gemischte Kommission an.<sup>1215</sup>

## C. Das objektive Verfahren

### 1. Gesetzgebungsgeschichte

Das „objektive Verfahren“ war eine Neuheit der PPO 1862. Der Name war von LIENBACHER, wie er selbst betonte, eingeführt worden und war seitdem gängig.<sup>1216</sup> Er rührte nicht etwa daher, dass die Richter in diesem Verfahren zu besonderer Objektivität verpflichtet gewesen wären, sondern dass hier anstelle einer Person, eines Subjektes, gewissermaßen die Druckschrift, das Objekt des Delikts, „auf der Anklagebank saß“, mithin von einem kontradiktorischen Verfahren Abstand genommen wurde. Heute wird dieses Verfahren als „selbständiges Verfahren“ bezeichnet (vgl § 445 StPO; § 33 Abs 2 MedG).

In der Praxis übertraf das objektive Verfahren an Bedeutung jene der subjektiven Strafverfolgung schon bald bei weitem. Bemerkenswerterweise war dies aber vom Gesetzgeber überhaupt nicht beabsichtigt gewesen. LIENBACHER, der angebliche Erfinder des objektiven Verfahrens, hatte in seinem Entwurf nämlich nur folgendes vorgeschlagen:

„Kann der Staatsanwalt aus was immer für einem Grunde, gegen keine bestimmte Person eine Anklage erheben, findet er es aber im öffentlichen Interesse, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründet, so kann er darauf antragen. Hierüber erkennt das Gericht in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staats-

<sup>1213</sup> LIENBACHER (1863) 218.

<sup>1214</sup> LIENBACHER (1863) 218.

<sup>1215</sup> LIENBACHER (1863) 219.

<sup>1216</sup> LIENBACHER (1868) 124.

anwaltes, ohne daß ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitendem Strafverfahren vorgegriffen wird.“<sup>1217</sup>

Diese Bestimmung, die auch in der Kommission des Justizministeriums nicht weiter kritisiert wurde, hatte ganz offensichtlich nur eine Lücken füllende Funktion: Dort, wo praktische Hindernisse der Durchführung eines „subjektiven Verfahrens“ (= der Anklageerhebung gegen eine bestimmte Person) entgegenstanden, sollte das objektive Verfahren Platz greifen.<sup>1218</sup> LIENBACHER brachte 1861 praktische Beispiele: „Es werden z.B. aufrührerische Placate ausgestreut gefunden oder andere Druckschriften strafbaren Inhaltes Jemandem aus dem Auslande ohne Bestellung zugesendet.“ – Fälle in denen ein Verbot erforderlichlich, die subjektive Verfolgung aber unmöglich sei.<sup>1219</sup>

Auch im Staatsrat sah QUESAR die „practische Bedeutung“ dieser Bestimmung (allein) für jene Fälle, wo „eine gerichtliche Verfolgung ... nicht eingeleitet werden kann, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereich der richterlichen Gewalt fehlt“. Auf seinen Antrag wurde noch ein zweiter Fall hinzugefügt, dass das Gericht auch im Falle, dass im Zuge eines subjektiven Verfahrens zwar „in dem Inhalt der Druckschrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, der Angeklagte aber aus anderen Gründen losgesprochen“ werde, dennoch die Vernichtung und das Verbot der Druckschrift ausgesprochen werden könne.<sup>1220</sup>

Aus unbekanntem Gründen und wohl ohne besondere Absicht<sup>1221</sup> änderte jedoch der Abg TASCHEK in seinem Entwurf zur PPO die Stilisierung dieser Bestimmungen, die im weiteren Verlauf der Gesetzgebungsarbeiten im Wesentlichen unverändert übernommen wurden (§§ 15 f PPO).<sup>1222</sup> Der § 16 PPO lautete nunmehr:

„Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht erkenne, ob der Inhalt einer im Aus- oder Inlande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe. Hierüber erkennt das Preßgericht in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die dießfällige Entscheidung des Preßgerichtes, welche im Falle der Verurtheilung am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch

<sup>1217</sup> AVA JM Kommissionsentwurf (Karton 1514/47½) §§ 35.

<sup>1218</sup> AVA JM Kommissionsbericht (Karton 1514/47½) fol 21v.

<sup>1219</sup> LIENBACHER (1861) 92. Es ging also von vornherein nicht nur um eine Maßregel gegen ausländische Druckschriften; unrichtig daher ROGGE (1873a) 176.

<sup>1220</sup> HHStA JStR 203/1861 (Karton 3) fol 50r; RV 1861 §§ 40 f.

<sup>1221</sup> Es wird nochmals daran erinnert, dass die Protokolle des AH-Ausschusses reine Beschlussprotokolle sind. Die einschlägigen Protokolle vom 10. 12. und 12. 12. 1861 enthalten daher keine Hinweise: PA AH 1. Sess 22 (Karton 22).

<sup>1222</sup> Vom Entwurf TASCHEK, der ja noch eine Preßjury vorgesehen hatte, unterschied sich der Gesetzestext nur dadurch, daß jener noch ausdrücklich bestimmt hatte, daß das objektive Verfahren „ohne Beiziehung von Geschwornen“ stattfinden sollte: PA AH 1. Sess 1015 (Karton 22) § 64.

die ämtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Beteiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung die Berufung angemeldet werden.“

Dies bedeutete, dass die Einleitung eines objektiven Verfahrens nicht davon abhängig sein sollte, ob eine konkrete Person strafrechtlich verfolgt werden konnte oder nicht, sondern es war dem Staatsanwalt freigestellt, den einen oder anderen Weg zu wählen; im besonderen konnte er also nun auch darauf verzichten, die Anklage zu erheben und sich auf die Verfolgung der Schrift beschränken. – In seinen *Historisch-genetischen Erläuterungen* kritisierte LIENBACHER auch hier wieder alle Änderungen am ursprünglichen Entwurf; die volle Tragweite der Änderung war ihm aber nicht bewußt geworden; denn nach wie vor sah er als „Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ... unverkennbar“ den an, dass es eine Regel geben müsse, „wenn auch gegen eine bestimmte Person keine Strafe verhängt werden kann“.<sup>1223</sup>

1867 bekannte WASER, ein Mitglied des Preßausschusses von 1861/62, ein, „daß wir im Ausschusse und im Hause niemals an das objective Verfahren in Preßsachen dachten. Wenn wir aufrichtig sein wollen, müssen wir sagen, daß die Genesis des objectiven Verfahrens in einem unliebsamen Schreibfehler, der dem Referenten zustieß, gelegen war.“<sup>1224</sup>

## 2. Das objektive Verfahren in der Praxis 1863–1868

Das objektive Verfahren war in der Praxis zunächst ein wichtiges Instrument im Kampf gegen ausländische Druckschriften, da sich hier die Verfasser und Redakteure regelmäßig außer Reichweite der österreichischen Justiz befanden.<sup>1225</sup> Im Jahr 1863 wurden allein in Wien 97 objektive Verfahren gegen ausländische Druckschriften geführt; die hohe Zahl war allerdings v.a. darauf zurückzuführen, dass mit dem Inkrafttreten des PreßG in diesem Jahr die aufgrund der PreßO ergangenen administrativen Verbote fortgefallen waren und daher gegen jene Druckschriften, deren Verbot aufrechterhalten werden sollte, ein neues Verfahren angestrengt werden musste. Die Zahl der objektiven Verfahren gegen ausländische Druckschriften sank daher 1864 auf 16, um sich in den nachfolgenden Jahren auf rund 30 Verfahren jährlich einzupendeln.<sup>1226</sup>

Aber schon 1863 wurde damit begonnen, das objektive Verfahren auch gegen inländische Druckschriften einzusetzen; in Wien zunächst nur in vier Fällen (wohingegen im selben Jahr in Wien 38 subjektive Verfahren gegen inländische Druckschriften geführt wurden). Die nächsten Jahre brachten ein stetiges Anwachsen der Zahl der objektiven Verfahren; 1866 erfolgte der Durchbruch: Die Zahl der objektiven in Wien geführten Verfahren überstieg

<sup>1223</sup> LIENBACHER (1863) 220 f. – Unrichtig ist daher die Behauptung von SPANN (1972) 30, daß das objektive Verfahren „ursprünglich ... zur Erleichterung für Journalisten gedacht“ war; dies war vielmehr die nachher von LIENBACHER herangezogene Rechtfertigung der vom Willen des historischen Gesetzgebers stark abweichenden Praxis.

<sup>1224</sup> Zit n KOLMER (1902) 295. Vgl auch PAPPALAVA (1906) 199; HAAS (1987) 445.

<sup>1225</sup> LISZT (1878) 42.

<sup>1226</sup> Tabelle bei LIENBACHER (1868) 130.

erstmalig die Zahl der subjektiven Verfahren, und zwar gleich um mehr als das Doppelte: 21 subjektiven Verfahren standen 56 objektive Verfahren gegenüber.<sup>1227</sup> Diese Entwicklung zeigt, dass die Staatsanwaltschaft immer öfter die Form des objektiven Verfahrens wählte, auch wenn es ihr möglich gewesen wäre, gegen eine bestimmte Person Anklage zu erheben. Die besondere Problematik dabei aber war, dass dieses Verfahren, da es keinen Angeklagten gab, nicht kontradiktorisch war: Das Gericht erkannte allein auf Grund des Antrages des Staatsanwaltes in einer nicht öffentlichen Sitzung;<sup>1228</sup> die „Beteiligten“, also Herausgeber und Redakteur,<sup>1229</sup> erhielten erst durch die Kundmachung des Erkenntnisses in den Amtsblättern Kenntnis vom Ergebnis des Verfahrens und konnten nur mehr Berufung einlegen, wozu es allerdings in den meisten Fällen wegen Aussichtslosigkeit nicht kam.

Die vermutlich ersten derartigen Fälle waren die beiden objektiven Verfahren gegen die *Österreichische Zeitung* und die *Constitutionelle Vorstadt-Zeitung* vom Jänner 1865. Diese Blätter hatten (so wie die meisten europäischen Tageszeitungen) die bereits in anderem Zusammenhang genannte<sup>1230</sup> päpstliche Enzyklika „Quanta cura“ vom 8. 12. 1864 scharf kritisiert, weshalb sie beschlagnahmt wurden und der Staatsanwalt (LIENBACHER!) beim LG Wien beantragte, dass das Gericht erkenne, dass der Preßinhalt dieser Zeitungen das Vergehen nach § 303 StG 1852 (Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft) begründe – was auch erfolgte.<sup>1231</sup> Nicht genug damit: LIENBACHER veröffentlichte in der *Wiener Zeitung* einen Artikel,<sup>1232</sup> in dem er seine Beweggründe für diese Vorgangsweise erklärte; denn „was soll ... das Verbot einzelner Artikel von Tagesblättern nützen, das, da die Pflichtexemplare erst mit der Ausgabe aller Exemplare den Behörden vorgelegt werden, meist nur einzelne übrig gebliebene Exemplare trifft?“ Hier berief er sich zunächst auf die „moralische Wirkung“, da es einem „ehrliebenden Manne ... nicht gleichgültig sein [könne], wenn das Gericht ausspricht, seine Druckschrift sei eine Verletzung der vaterländischen Strafgesetze“. Vor allem aber „rechtfertigen auch solche Verbote ... die Einstellung einer periodischen Druckschrift auf drei Monate und das gänzliche Verbot einer ausländischen Druckschrift“, wenn die Voraussetzungen des § 38 PreßG 1862 vorlägen. Das bedeutete, dass es genüge, wenn der Staatsanwalt zB innerhalb eines Jahres dreimal den Antrag stellte, dass das Gericht erkenne, dass der Inhalt einer bestimmten Zeitung ein Vergehen darstelle, damit die Zeitung zeitweise eingestellt werden konnte. Jedes in einem objektiven Verfahren ergangene

<sup>1227</sup> Tabelle bei LIENBACHER (1868) 130.

<sup>1228</sup> GRANICHSTÄDTEN Nr 137.

<sup>1229</sup> Der vom Gesetz verwendete Begriff „Beteiligter“ war reichlich unklar; ein bloßer Zeitungsabonnent wurde von der Judikatur jedenfalls nicht dazu gerechnet: GRANICHSTÄDTEN Nr 139.

<sup>1230</sup> Vgl oben 482.

<sup>1231</sup> Vgl die Berichterstattung im *Wanderer* Nr 4 v. 4. 1. 1865, Morgenblatt 3; Nr 359 v. 29. 12. 1864, Abendblatt 2; und in der *NFP* Nr 123 v. 2. 1. 1865, Morgenblatt 4; Nr 128 v. 7. 1. 1865 Morgenblatt 3; Nr 130 v. 9. 1. 1865 Morgenblatt 2.

<sup>1232</sup> *Wiener Zeitung* Nr 6 v. 8. 1. 1865, abgedruckt bei LIENBACHER (1868) 181.

Urteil hatte damit nicht nur Auswirkungen auf die einzelne Nummer, sondern auf die Existenz der Zeitung selbst!

LIENBACHERS Artikel löste Empörung, ja Bestürzung in der Journalistik aus. Der *Wanderer*, die *Constitutionelle österreichische Zeitung*, die *Morgen-Post*, sie alle zogen denselben Schluss: In Kombination mit § 38 PreßG 1862 stelle das objektive Verfahren nur die Fortsetzung der längst untergegangenen Verwarnungspraxis „KEMPEN-THIERRY’schen Angedenkens“ dar: Denn so wie damals ergingen behördliche Entscheidungen ohne vorangegangenes kontradiktorisches und öffentliches Verfahren, die geeignet sind, ein Blatt vollkommen einzuschüchtern. Möge auch „der Unterschied [zwischen Verwarnungspraxis und objektivem Strafverfahren] ... theoretisch genommen ein bedeutender sein, in der Praxis wird er auf ein unmerkliches Etwas zusammenschrumpfen“.<sup>1233</sup>

In weiteren Artikeln erläuterte LIENBACHER ausführlich die juristischen Unterschiede zwischen Verwarnungssystem und objektiver Strafverfolgung. So wurde jenes von politischen Behörden, diese von Gerichten gehandhabt; jenes richtete sich gegen Tendenzen, diese hatte konkrete Verbrechen oder Vergehen zur Voraussetzung; die Einstellung nach der PreßO konnte auf immer erfolgen, nach dem PreßG 1862 nur auf drei Monate.<sup>1234</sup> GLASER erhob in der *Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung* schwere juristische Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft, auch wenn er einbekannte, dass es müßig sei, gegen eine sich immer mehr verfestigende Praxis zu protestieren. Im besonderen befand er, dass § 16 PPO im untrennbaren Zusammenhang mit § 15 PPO stünde, welcher den Fall regle, dass zunächst ein subjektives Verfahren eingeleitet werde, der Angeklagte aber aus persönlichen Gründen freigesprochen werde, sodass das Gericht nur das Verbot der Druckschrift aussprechen könne. Gleiches müsse auch für § 16 gelten: ein Verbot der einzelnen Druckschrift, nicht jedoch eine Einstellung des gesamten Periodikums.<sup>1235</sup>

Am 31. 1. 1865 fanden sich führende Wiener und Prager Journalisten zusammen und überreichten Justizminister HEIN eine Petition;<sup>1236</sup> unterschrieben war sie von MORIZ GROß vom *Wanderer*, ETIENNE und FRIEDLÄNDER von der *Neuen Freien Presse*, ZANG von der *Presse*, LANDSTEINER von der *Morgen-Post*, BERNARD KRAUS von der *Verfassung*, EDUARD HÜGEL von der *Constitutionellen Vorstadt-Zeitung*, WALDHEIM vom *Figaro*, JOSEPH SCHMIED von der *Ost-Deutschen Post*, aber auch EDVARD und JULIUS GRÉGR von den *Narodni listy*, W. NEDOMA und JAN SKREJŠKOVSKÝ von der *Politik*, KAREL SLADKOVSKÝ und ANTON FINK vom *Hlas*, FRANTIŠEK ŠIMÁČEK vom *Narod* und DAVID KUH vom *Tagesboten aus Böhmen* – eine denkwürdige Einigkeit in der österreichischen Journalistik, die hier praktiziert wurde! „Die Unterzeichne-

<sup>1233</sup> *Wanderer* Nr 11. v. 11. 1. 1865, Morgenblatt 1; vgl auch LIENBACHER (1868) 183; WAHLBERG (1872a) 168; WINCKLER (1875) 106.

<sup>1234</sup> *Wiener Zeitung* Nr 12, 14 u 17 v. 15., 18. u. 21. 1. 1865; abgedruckt bei LIENBACHER (1868) 182–193.

<sup>1235</sup> GLASER (1865) 383.

<sup>1236</sup> Abgedruckt u.a. in der *NFP* Nr 153 v. 1. 2. 1865, 1 f.

ten“, „Männer aller Parteien“, wie sie betonten, gaben ihrer Sorge über die aktuelle Entwicklung Ausdruck und meinten, dass „jeder Rechtskundige Verwahrung einlegen [müsse] gegen eine Interpretation, die dem Staatsanwälte das Recht vindicirt, die ihm bekannten verantwortlichen Personen zu übergehen und lediglich ein Object als Ausgangspunkt der strafrichterlichen Procedur dem Gerichte zu bezeichnen.“ Im objektiven Verfahren werde nur der Staatsanwalt angehört, und wenn dieser „mit grellen Farben“ die Gefährlichkeit der inkriminierten Schrift schildere, sei der Richterssenat nur allzu geneigt, „in einem Summarissimum“ zu erkennen, dass der Inhalt der Schrift strafbar sei. Dies aber genüge unter Umständen für die Einstellung der gesamten periodischen Schrift, und der „Senat, der die Begründung der strafbaren Handlung anerkennt, der a gesagt hat, ist moralisch genöthigt, auch b zu sagen und auf die Suspension zu erkennen, bevor noch die verantwortlichen Personen eine Ahnung erlangt haben, daß ihnen eine strafbare Handlung imputirt wird.“ So entstehe aus der Kombination von § 38 PreßG 1862 und § 16 PPO „ein Unterdrückungsverfahren ...“, wie es nicht einmal dem alten Preßgesetze vom Jahre 1852 eigen war.“ Die Journalisten betonten, dass der Staatsanwalt nicht darauf verzichten könne, die Anklage gegen eine verantwortliche Person zu erheben; dies sei allein das Recht des Justizministers. Daneben verwiesen sie auf die Entstehungsgeschichte des § 16 PPO, die beweise, dass der Gesetzgeber eine derartige Entwicklung sicher nicht beabsichtigt hatte.

### 3. Die Novelle 1868 und die StPO 1873

Umso erstaunlicher ist es, dass der Gesetzgeber, als er 1868 Gelegenheit erhielt, das PreßG und die PPO 1862 im liberalen Sinne nachzubessern, diese Gelegenheit nicht dazu benützte, das objektive Verfahren abzuschaffen. Die „Concordia“ regte an, den Text des § 16 PPO neu zu formulieren, sodass nur dann zum objektiven Verfahren geschritten werden könne, wenn „es an einer im Bereiche der richterlichen Gewalt verantwortlichen Person“ mangle.<sup>1237</sup> Doch der Preßausschuss erkannte durchaus die Notwendigkeit von Normen an, „welche die Verfolgung einer Druckschrift ohne Anklage gegen eine bestimmte Person regeln“.<sup>1238</sup> Statt einer Beseitigung wurde eine Reform des objektiven Verfahrens versucht, und zwar insbesondere, die aus dem objektiven Verfahren „abgeleiteten subjektiven Rechtsfolgen und Einstellungen von Zeitschriften“ zu beseitigen: Dies erfolgte durch die bereits oben genannte Abschaffung des Strafmittels der Suspension einer periodischen Schrift. Die eigentliche Reform des objektiven Verfahrens bestand im Wesentlichen aus drei Punkten (Art V PreßGNov 1868):

1. Der Staatsanwalt sollte nun ausdrücklich ein Verbot der Druckschrift (und sonst nichts mehr) begehren.
2. Gegen das Verbot sollte nunmehr der remonstrative Rechtsbehelf des Einspruchs binnen acht Tagen möglich sein, über den das Preßgericht in

<sup>1237</sup> Concordia-Denkschrift, PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 15.

<sup>1238</sup> 81 BlgAH 4. Sess 7.

öffentlicher Sitzung zu entscheiden hatte. Gegen die hierauf ergangene Entscheidung standen dann die sonst üblichen Rechtsmittel offen.

3. Ausdrücklich wurde angeordnet, dass die im objektiven Verfahren ergangene Entscheidung nicht zum Nachteil eines in einem subjektiven Verfahren Angeklagten gereichen könne.

Genau besehen, hatte nur der zweite Punkt eine reale Bedeutung; der erste und dritte hatten hingegen bestenfalls erläuternde Funktion. Die StPO 1873, die in § 493 auch das objektive Verfahren aufnahm, kehrte daher im Wesentlichen wieder zur Formulierung der PPO 1862 zurück, übernahm aber aus der PreßGNov 1868 den Rechtsbehelf des Einspruchs. In dieser Fassung blieb das objektive Verfahren bis 1918 geregelt, ohne dass es zu einer weiteren Änderung gekommen wäre.

Der OGH befand zum Einspruchsverfahren, dass dieses den Zweck habe, dass „neue Gründe zu Tage gefördert werden könnten, welche das Gericht sogar zur Änderung seiner eigenen Entscheidung zu bestimmen geeignet sein mögen“.<sup>1239</sup> Der Ausschluss der Öffentlichkeit bloß aus dem Grund, weil dadurch „der Zweck der Beschlagnahme des Preßerzeugnisses veröffentlicht wird“, war unzulässig.<sup>1240</sup>

#### 4. Die Praxis nach 1868; Kritik und Reformversuche

Die mit der PreßGNov 1868 erhoffte Bedeutungsminde rung des objektiven Verfahrens hielt aber – wenn überhaupt – nur ein Jahr an. Denn durch die Einführung der Geschwornengerichtsbarkeit für Preßprozesse 1869 erhielt das objektive Verfahren erneut einen Bedeutungsschub: Da Geschworne nur „über die Schuld des Angeklagten“ zu entscheiden hatten (Art 11 StGG-RiG), blieb das objektive Verfahren weiterhin Sache der Berufsrichter. Da aber der Ausgang in einem Geschwornenprozess immer ungewiss war, erkaufte sich die Staatsanwälte die Umgehung der Preßjury mit dem Verzicht auf die subjektive Anklage.<sup>1241</sup> Der Erfolg gab ihnen recht: Während in den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Geschwornengerichtsgesetzes 61 von 89 Verfahren vor der Jury mit Freisprüchen endeten,<sup>1242</sup> und auch danach die Chance auf eine Verurteilung maximal 1:2 stand, wurde im objektiven Verfahren dem Antrag des Staatsanwaltes, die Druckschrift gem § 16 PPO 1862 bzw gem § 493 StPO 1873 als strafbar zu bezeichnen, fast immer stattgegeben. So wurden etwa 1885 in ganz Cisleithanien 30 subjektive Preßverfahren durchgeführt, von denen 11 mit Freisprüchen, 19 mit Verurteilungen endeten, im gleichen Zeitraum aber auch 690 objektive Verfahren, bei denen in 669 Fällen (= 97 %) dem Antrag des Staatsanwaltes auf Ausspruch eines Verbotes stattgegeben wurde. Dieses Verhältnis steigerte sich mehr und mehr, im Jahr 1899 – dem

<sup>1239</sup> OGH 1. 6. 1881 GRANICHSTÄDTEN Nr 164 = GELLER 61.

<sup>1240</sup> OGH 23. 4. 1885 GRANICHSTÄDTEN Nr 165 = GELLER 61.

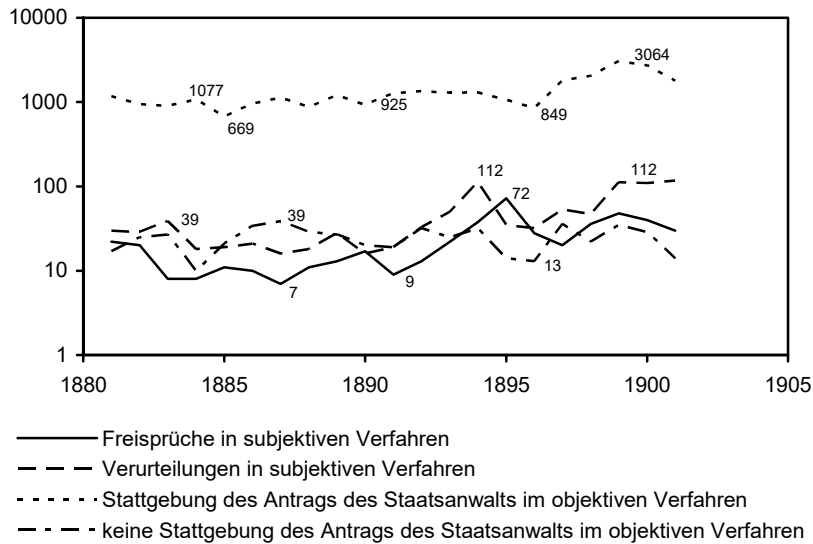
<sup>1241</sup> WAHLBERG (1872a) 169; BERKA (2002a) 3. Vgl zum Nachfolgenden auch die Spezialuntersuchung von HAAS (1987) 445 ff zur Praxis des objektiven Verfahrens in Salzburg.

<sup>1242</sup> UEDA (2002) 392.

Jahr, wie gezeigt, mit der höchsten Zahl an Beschlagnahmungen<sup>1243</sup> – wurden 160 subjektive und 3.099 objektive Verfahren durchgeführt; in nicht einmal 2 % der Fälle, in denen der Staatsanwalt auf die Anklageerhebung verzichtete und einen Antrag gem § 493 StPO 1873 stellte, nämlich in 35 Fällen, wurde dieser Antrag abgewiesen.

Eine graphische Gegenüberstellung der Fälle, in denen ein Freispruch oder eine Verurteilung in einem subjektiven Preßverfahren erfolgte, mit den Fällen, in denen in einem objektiven Verfahren dem Antrag des Staatsanwaltes stattgegeben oder nicht stattgegeben wurde, ist nur mit einer logarithmischen Verkürzung der Ordinate („Y-Achse“) möglich.<sup>1244</sup>

Graphik 2: Objektive und subjektive Preßverfahren 1881–1901



Zu Recht bemerkten die Autoren einer englischen Darstellung der internationalen Preßgesetzgebung bezüglich der österreichischen Rechtslage: „The objektive Verfahren [sic!] has been found so convenient and effective that this section has in practice superseded all the other sections of the law, and the Press in Austria is absolutely at the mercy of the Government of the day.“<sup>1245</sup>

<sup>1243</sup> Vgl oben 574.

<sup>1244</sup> Daten nach Statistik VI–XXXVII; ab 1902 wurde die Zahl der subjektiven Preßverfahren nicht mehr besonders aufgelistet.

<sup>1245</sup> FISHER/STRAHAN (1898) 319; vgl INGWER (1902) 23.



Bemerkenswert ist, dass LIENBACHER, der sich 1877 noch damit brüstete, das objektive Verfahren erfunden zu haben,<sup>1246</sup> 1881 selbst für die Abschaffung desselben eintrat, da „das ursprünglich als ausnahmsweise Milde gedachte rein objective Strafverfahren allmählig zur beinahe ausschließlichen Regel geworden ist und sich seit Einführung der Geschwornengerichte in allen jenen Fällen, in denen eine für die Druckschrift strafrechtlich verantwortliche Person mit einer Anklage verfolgt werden kann, mit Rücksicht auf die grundwesentliche Kompetenzverschiedenheit überhaupt schwer rechtfertigen läßt“.<sup>1247</sup> Die Regelmäßigkeit, mit der den Anträgen der Staatsanwälte stattgegeben wurde, verleitete diese zu immer kühneren Interpretationen des Strafgesetzes; und AUSTERLITZ klagte: „Würde das objektive Verfahren einen Geschichtsschreiber finden können, so würde der Bericht wahrlich ein Bild der grauenhaftesten Verwilderung aller Rechtsgrundsätze, der Verleugnung aller Begriffe des juristischen Forschens und Erkennens werden. Daß sich in dieser Parodie eines gerichtlichen Verfahrens das materielle Recht vollständig verflüchtigt hat, ... beruht auf der Eigentümlichkeit dieses Verfahrens, das keinen Angeklagten kennt und deshalb das Gefühl des Unrechts nicht aufkommen läßt.“<sup>1248</sup> Angeblich kam es manchmal sogar soweit, dass die Journalisten selbst darum baten, angeklagt zu werden, die Staatsanwälte aber ablehnten.<sup>1249</sup>

Am 18. 1. 1889 gab Justizminister FRIEDRICH Graf SCHÖNBORN einen Erlass an die Staatsanwälte heraus, in dem er sie ermahnte, bei einer Beschlagnahme das Vorliegen eines strafbaren Tatbestandes mit der gleichen Sorgfalt zu prüfen, egal ob sie ein subjektives oder ein objektives Verfahren anzustrengen beabsichtigten. „Es widerspreche dem Geiste des Gesetzes, wenn sich die Staatsanwälte bei ihrem Einschreiten in zu ängstlicher Weise durch die Besorgnis eines möglichen Mißerfolges der subjektiven Anklage leiten lassen und dadurch, wie es in einigen Sprengeln der Fall sei, das objektive Verfahren zur fast ausnahmslosen Regel machen.“<sup>1250</sup> Die Auswirkungen dieses Erlasses waren mäßig: Die Zahl der objektiven Verfahren, die 1889 bei 1.233 gehalten hatte, sank zwar im folgenden Jahr auf 945; bereits 1891 aber kletterte sie wieder auf 1.287. Auch der Erlass des provisorischen Leiters des Justizministeriums KARL Ritter v. KRALL vom 17. 6. 1895, dass das objektive Verfahren nur dort zur Anwendung kommen dürfe, wo ein subjektives Verfahren nicht möglich sei, führte zu keinem nennenswerten Erfolg.<sup>1251</sup> Zwar gingen Konfiskationen und objektive Verfahren wieder etwas zurück (von 1.077 im Jahr 1895 auf 862 im Jahr 1896), bereits das nächste Jahr brachte mit 1.836 objektiven Verfahren einen neuen Höhepunkt.

1887 wurde ein objektives Verfahren gegen ein in Wien erscheinendes humoristisches Blatt angestrengt, weil dieses den türkischen Sultan karikiert

<sup>1246</sup> KOLMER (1903) 513.

<sup>1247</sup> Separatvotum LIENBACHERS zum Bericht des Strafgesetz-Ausschusses, 533 BlgAH 9. Sess 8.

<sup>1248</sup> AUSTERLITZ (1902) 27.

<sup>1249</sup> SPANN (1972) 32.

<sup>1250</sup> KOLMER (1907) 229.

<sup>1251</sup> KOLMER (1909) 537.

hatte. Die Problematik dabei war, dass Ehrenbeleidigungen Privatanklagelikte waren und daher der Staatsanwalt in einem subjektiven Verfahren gar keine Klage erheben hätte können. Das OLG Wien jedoch befand, dass es im objektiven Verfahren gem § 493 StPO nur darauf ankomme, dass ein „öffentliches Interesse“ daran bestehe, dass ein bestimmter Inhalt für strafbar erklärt werde, und bejahte mit Rücksicht auf die Person des Angegriffenen die ausnahmsweise Zulässigkeit des objektiven Verfahrens.<sup>1252</sup> „Seither“, erläuterte AUSTERLITZ, „wird in ganz Österreich auch dort konfisziert, wo dem Staatsanwalt die Verfolgung nicht zusteht.“<sup>1253</sup>

Strittig war das Verhältnis des § 493 StPO zum Recht der straffreien Veröffentlichung von Parlamentsverhandlungen: Denn § 28 PreßG 1862 erklärte nur, dass wegen solchen Berichten „Niemand zur Verantwortung gezogen werden“, dass also kein subjektives Verfahren stattfinden könne. Die objektive Verfolgung der Druckschrift, in der über die Parlamentsverhandlung berichtet wurde, war damit jedoch nicht ausgeschlossen; und tatsächlich wurde 1882 eine Rede SCHÖNERERS, in der er die rechtlose Situation der Arbeiter angeprangert hatte, vom Kreisgericht Korneuburg konfisziert, was vom OLG Wien bestätigt wurde.<sup>1254</sup> GLASER, der nach seinem Rücktritt als Justizminister zum Generalprokurator beim OGH ernannt worden war, brachte erfolgreich eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes<sup>1255</sup> gegen dieses Urteil ein, und der OGH entschied in einem Plenarbeschluss, dass sowohl eine subjektive als auch eine objektive Verfolgung von wahrheitsgetreuen Berichten über Reichsrats- und Landtagsverhandlungen unzulässig sei, weil bei solchen Publikationen überhaupt keine strafbare Handlung vorliegen könne.<sup>1256</sup> „Da aber diese Entscheidung nur für den einzelnen Fall autoritativ ist“, brachte die Verfassungspartei am 19. 5. 1882 einen entsprechenden Antrag im AH ein, wonach die Parlamentsberichterstattung überhaupt nicht „Gegenstand einer strafgerichtlichen Verfolgung“, sei es subjektiv, sei es objektiv, sein können sollte.<sup>1257</sup> Der Vorschlag wurde vom AH mit leichten Veränderungen angenommen,<sup>1258</sup> jedoch vom HH auf die lange Bank geschoben und blieb unerledigt.<sup>1259</sup>

<sup>1252</sup> OLG Wien 15. 10. 1887 GRANICHSTÄDTEN Nr 153.

<sup>1253</sup> AUSTERLITZ (1902) 22.

<sup>1254</sup> KOLMER (1905) 434; LENTNER (1883) 97.

<sup>1255</sup> Bei der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (StPO 1873 § 292) handelt es sich um einen außerordentlichen Rechtsbehelf, den der Generalprokurator aus Interessen, die den Einzelfall übersteigen, ergreifen kann; vgl BERTEL/VENIER (2002) 259.

<sup>1256</sup> OGH 20. 7. 1882 GRANICHSTÄDTEN Nr 126 = GELLER 39; vgl KOLMER (1905) 435 f; TRENKLER (1953) 107. Dieser Rechtssatz findet sich auch noch in der dogmatischen Darstellung von ROEDER (1976) 259.

<sup>1257</sup> 560 BlgAH 9. Sess; StPAH 9. Sess 8433–41; KOLMER (1905) 435.

<sup>1258</sup> Bericht des Strafgesetzausschusses: 855 BlgAH 9. Sess; Verhandlungen im AH-Plenum: StPAH 9. Sess 12731–12737; Beschluss des AH: 454 BlgHH; KOLMER (1905) 435.

<sup>1259</sup> StPHH 9. Sess 1474.

Am 10. 12. 1894 stellten die von PACÁK geführten tschechischen Abgeordneten einen Antrag, wonach Schriftsteller, Verleger und Drucker von belletristischen und wissenschaftlichen Werken, die dem objektiven Verfahren zum Opfer gefallen waren, nach Ablauf der Verjährung des betreffenden Preßinhaltsdeliktes einen Wiederaufnahmsantrag stellen konnten, worüber eine öffentliche Verhandlung stattfinden sollte. Begründet wurde dies damit, dass die Entscheidungen im objektiven Verfahren oft „in social und politisch bewegte Zeiten fielen, wohingegen ein derlei Schicksal in weniger bewegten Zeiten diese Erzeugnisse der schönen Literatur, Kunst und Wissenschaft gewiss nicht getroffen hätte.“ Ausdrücklich wurden *Lešetinský kovář* von SVATOPLUK ČECH und die *Krejcerova sonata* von LEW TOLSTOI genannt, die beide Opfer des objektiven Verfahrens geworden waren.<sup>1260</sup>

Als Justizminister RUBER selbst 1899 gegenüber Ministerpräsident THUN vorschlug, den Anwendungsbereich des objektiven Verfahrens einzuschränken, sodass es nur mehr subsidiär zur Anwendung kommen solle und „nur mehr ein Corrolar des Schuldspruches im subjectiven Verfahren“ bilde, meinte THUN in seinem bereits an anderer Stelle erwähnten Antwortschreiben:<sup>1261</sup> „Wenn sich das k.k. Justizministerium gegenüber der Zügellosigkeit und Roheit im Kampfe der politischen Parteien eine Besserung von der heilenden Wirkung der Zeit und der aus der Bevölkerung selbst hervorgehenden Reaktion verspricht, so stimme ich dieser Anschauung zwar zu, vermag jedoch das geeignete Mittel zur Beschleunigung dieses Prozesses nicht darin zu erblicken, daß auch die letzten noch bestehenden Schranken fallen gelassen werden.“

Erst der KOERBERSche Entwurf 1902 hätte die entscheidende Wende gebracht. Dies wurde von AUSTERLITZ voll anerkannt: „Gegen das objektive Verfahren, wie es der Entwurf statuiert, läßt sich nichts einwenden“, wenn einer meine, dass es nicht ganz beseitigt werde, „würde er törichtes Zeug reden.“<sup>1262</sup> Denn ein Abgehen von der subjektiven Strafverfolgung sollte nach diesem Entwurf nur mehr möglich sein, wenn der Täter unbekannt sei und auch keine Haftung wegen Nachlässigkeit stattfinden könne, wenn der Täter im Ausland oder unbekanntem Aufenthalte sei oder schließlich Umstände vorlagen, die seine Strafbarkeit aufhoben oder seine Strafverfolgung ausschlossen.<sup>1263</sup> Das objektive Verfahren wurde auf diese Weise auf jene Fälle beschränkt, in denen zB Flugblätter ohne Impressum aufgegriffen wurden oder die Täter verstorben oder unauffindbar waren oder aus sonstigen Gründen nicht bestraft werden konnten, also auf jene Fälle, für das es seinerzeit von LIENBACHER eingeführt worden war. Da aber der KOERBERSche Entwurf

<sup>1260</sup> 1047 BlgAH 11. Sess; StPAH 11. Sess 16192.

<sup>1261</sup> AVA JM, Schreiben THUNS an RUBER 9. 8. 1899 (Karton 1516/168), vgl oben 576.

<sup>1262</sup> AUSTERLITZ (1902) 56.

<sup>1263</sup> PreßGEntw 1902 § 47 Abs 1. Dieser Umstand wurde offenbar von INGWER (1902) 25 übersehen, da dieser meinte, dass das objektive Verfahrens nur unbedeutend reformiert werde. – In ähnlicher Weise hatte FRIEDMANN (1901) 139 gefordert, daß ein objektives Verfahren nur dann stattfinden dürfe, „wenn die Verfolgung oder die Überweisung einer bestimmten Person unausführbar“ sei.

scheiterte, blieb das objektive Verfahren bis zum Ende der Monarchie das am meisten gefürchtete Mittel der österreichischen Preßjustiz.

### 5. Ausblick auf die Entwicklung nach 1918; die Mediengesetznovelle 1992

Wenn auch die Entwicklung nach 1918 im Allgemeinen von der gegenständlichen Darstellung ausgeklammert bleiben soll, so drängt sich an dieser Stelle doch geradezu die Frage auf, wie sich das objektive Verfahren, diese Stütze des altösterreichischen Polizeistaates, nach 1918 weiterentwickelte. Das PreßG 1922 nämlich brachte die schon im KOERBERSchen Entwurf 1902 vorgeschlagene Reform zur Verwirklichung, dass das objektive Verfahren nur mehr dann zulässig sein sollte, wenn eine subjektive Verfolgung oder Bestrafung nicht möglich war; das MedG 1981 übernahm im Wesentlichen diese Rechtslage.<sup>1264</sup> Die praktische Bedeutung des objektiven Verfahrens sank auf diese Weise erheblich.<sup>1265</sup>

Mit der MedGNov 1992<sup>1266</sup> wurde das „selbständige Verfahren“, wie es nunmehr genannt wird, jedoch derart novelliert, dass es nunmehr (wieder) im „Belieben des Antragsstellers“ steht, „ohne Begründung auf die Verfolgung des Täters zu verzichten“. Der Gesetzgeber wollte damit eine „Entkriminalisierung des Medienrechts“ bewirken, damit nicht dort, wo „womöglich gar nicht ... [ein] Strafbedürfnis“ vorhanden war, ein Strafverfahren eingeleitet werden müsse.<sup>1267</sup> Dass der Nationalrat auf diese Weise genau jene Wahlmöglichkeit eröffnete, deren Beseitigung ihm exakt 70 Jahre zuvor ein so großes Anliegen war, kam den Abgeordneten offenbar nicht zu Bewusstsein.<sup>1268</sup> – Doch haben sich die Rahmenbedingungen seit 1918 grundlegend gewandelt: Es existiert keine Nachzensur mehr, und sofern der Medieninhaber (Verleger) bekannt ist, hat er auch im selbständigen Verfahren die Stellung eines Verfahrensbeteiligten; dieses ist daher kontradiktorischer Natur und steht mit den Grundsätzen eines fair trial (Art 6 MRK) offensichtlich nicht im Widerspruch. Kritik an der Novellierung des § 33 Abs 2 MedG ist daher auch bisher nicht bekannt geworden.<sup>1269</sup>

<sup>1264</sup> PreßG 1922 § 42; MedG 1981 § 33 Abs 2.

<sup>1265</sup> OGH 25. 11. 1927 SSt VII/110; vgl ALTMANN/JACOB (1930) 1360 ff; ROEDER (1976) 259; POLLEY in BERKA/HÖHNE/NOLL/POLLEY (2002) 329.

<sup>1266</sup> BGBl 1993/20; vgl allgemein BERKA (2002a) 7 f.

<sup>1267</sup> RV: 503 BlgNR XVIII. GP, 20; POLLEY in BERKA/HÖHNE/NOLL/POLLEY (2002) 329.

<sup>1268</sup> Im AB (851 BlgNR XVIII. GP) und in der Plenardebatte (StPNR XVIII. GP 10743 ff) wurde die Novellierung des § 33 Abs 2 mit keinem Wort erwähnt.

<sup>1269</sup> Telefonische Anfragen im Bundesministerium für Justiz sowie in der Statistik Austria nach statistischen Angaben zur praktischen Handhabung des § 33 Abs 2 MedG 1981 blieben ergebnislos.

### D. Das journalistische Berufsgeheimnis

Wie erwähnt, hatte das System der strafrechtlichen Nachlässigkeithaftung u.a. den Vorteil, dass Journalisten nicht zur Preisgabe ihrer Quellen verpflichtet wurden. Denn der Redakteur haftete jedenfalls, und es „wäre ... wirklich zu viel verlangt, daß sich die Zeitungsschreiber zur Verurteilung drängen sollen, daß jedes Delikt gleich von zwei Menschen verantwortet werden soll.“<sup>1270</sup> Dies war allerdings lediglich eine Konvention der Praxis und nicht rechtlich abgesichert; ein entsprechender Vorschlag der „Concordia“ von 1867 konnte sich nicht durchsetzen.<sup>1271</sup> So bestand eine gesetzliche Befreiung vom Zeugniszwang bzw ein gänzlichliches Zeugnisverbot nach der StPO 1873 nur für Geistliche, Beamte, Zeugnissunfähige, bestimmte Verwandte sowie für Verteidiger (§§ 151 f StPO). Wurde sonst die Aussage verweigert, so konnte das Gericht Beugestrafen (was bis zu sechswöchigem Arrest gehen konnte) verhängen. Bedeutete aber „die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachteil“ oder bereitete sie „ihm selbst oder einem seiner Angehörigen ... Schande“, so sollte er „nur in besonders wichtigen Fällen dazu verhalten werden“ (§ 153 StPO).

In Deutschland, wo das RPreßG 1874 ebenfalls auf dem Nachlässigkeitsystem beruhte, wurden immer wieder Journalisten zur Abgabe einer Zeugenaussage verpflichtet;<sup>1272</sup> und zu Beginn des 20. Jh begann sich diese Praxis auch in Österreich zu etablieren. So erklärte der Advokat VIKTOR KIENBÖCK am 4. 2. 1903 in der Wiener Juristischen Gesellschaft, dass die Praxis, den Zeugniszwang Redakteuren gegenüber nicht auszuüben, dem Wortlaut und der Absicht des Gesetzes widerspreche.<sup>1273</sup> Als der Journalist LUDWIG BRÜGEL von der Wiener *Morgen-Zeitung* in einem Ehrenbeleidigungsprozess gezwungen wurde, seinen Gewährsmann zu nennen, verfasste die „Concordia“ am 22. 1. 1905 eine Resolution, die sich entschieden gegen eine derartige Verpflichtung verwahrte und die Hoffnung aussprach, dass anlässlich der „bevorstehende[n] Revision des Preßgesetzes ... das Recht und die Pflicht der Journalisten, das Zeugnis zu verweigern“, gesetzlich verankert werde.<sup>1274</sup> Doch das erwartete PreßG kam nicht zustande, und die Fälle, in denen Journalisten zur Preisgabe ihrer Quellen gezwungen wurden, häuften sich. Auf dem XV. Internationalen Pressekongress sprach sich der ehemalige Justizminister FRANZ KLEIN dafür aus, dass Journalisten von § 153 StPO mit umfasst sein sollten; und eine österreichische Journalistenversammlung vom 17. 6. 1913 verfasste eine Resolution, die in die gleiche Richtung zielte. Obwohl diese Forderung sehr gemäßigt war – es wurde ja nicht einmal ein vollständiges Zeugnisverweigerungs-

<sup>1270</sup> AUSTERLITZ (1902) 64.

<sup>1271</sup> Concordia-Denkschrift, PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 9: „Der verantwortliche Redakteur, der Herausgeber, der Verleger, der Drucker sind nicht verpflichtet, den Verfasser dem Gerichte namhaft zu machen.“

<sup>1272</sup> AUSTERLITZ (1902) 94.

<sup>1273</sup> *JB* Nr 6 v. 8. 2. 1903, 64. Vgl auch STORCH (1907) 982.

<sup>1274</sup> Zit n EPPLE (1984) 143.

---

recht verlangt, sondern nur dort, wo es sich nicht um „besonders wichtige Fälle“ handelte – verhalte sie wirkungslos.<sup>1275</sup>

---

<sup>1275</sup> *Politische Chronik* 1913, 216, dort auch der Wortlaut der Resolution; FOREGGER (1988) 226. Vgl heute MedG § 31 und dazu BERTEL/VENIER (2002) 82.



## VII. Preßzivilrecht

### A. Die Berichtigung nach dem Preßgesetz 1862

#### 1. Materielles Berichtigungsrecht

Die eben genannte Verpflichtung des Journalisten, seine Quellen preiszugeben, war übrigens LIENBACHER bei der Beratung des PreßG 1862 ein großes Anliegen. Das schon in der PreßO 1852 vorgesehene Mittel der Entgegnung sah er größtenteils als wirkungslos an: es stehe nur Behauptung gegen Behauptung, wodurch „in der öffentlichen Meinung nichts erreicht“ sei, da man in der Öffentlichkeit „allein stehende Verneinungen mit Mißtrauen auf[nehme]“. <sup>1276</sup> Auch eine „Injurienklage“ sei nur eine halbe Sache, denn der Angegriffene muss sich bemühen, die Haltlosigkeit der Behauptungen zu beweisen. „Das verkehrt nun beinahe die Rollen.“ LIENBACHER schlug daher vor, Journalisten zu verpflichten, alle ihre Quellen, aus denen sie ehrenrührige Behauptungen ableiteten, in der Druckschrift selbst zu veröffentlichen. Nicht angeführte Beweismittel sollten in einem später laufenden Gerichtsverfahren nicht mehr verwendet werden können. <sup>1277</sup> In der Kommission des Justizministeriums stieß dieser Vorschlag mehrheitlich auf Ablehnung. Es würde dadurch, wie GLASER hervorhob, „ein außergerichtlicher Prozeß in den öffentlichen Blättern geführt werden, welcher die gerichtliche Untersuchung nicht überflüssig machen würde, in dem die Probehaltigkeit der vorgeschützten Beweise eben nur durch das Gericht geprüft werden könne, wenn das Resultat eine gemeingültige Bedeutung haben soll.“ <sup>1278</sup> Die von LIENBACHER vorgeschlagene Bestimmung wurde daher nicht in das Gesetz aufgenommen.

Die Berichtigungspflicht nach der Regierungsvorlage 1861 – nach der Diktion LIENBACHERS „Schutzwehr der Wahrheit gegen die Lüge, der Ehre gegen die Verleumdung“ <sup>1279</sup> – blieb daher im Wesentlichen gleich gegenüber der PreßO: Eine amtliche Berichtigung war jedenfalls kostenfrei aufzunehmen, sonstige Berichtigungen nur insoweit, „als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt.“ <sup>1280</sup> Im Reichsrat wurden hier zwar Details, aber kaum Grundsätzliches verändert. So sprach die Regierungsvorlage zB ausdrücklich von einer Verpflichtung sowohl

<sup>1276</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 21r.

<sup>1277</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 21r–21v. Der genaue Wortlaut des von ihm vorgeschlagenen § läßt sich leider nicht mehr rekonstruieren.

<sup>1278</sup> AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 22v.

<sup>1279</sup> LIENBACHER (1861) 25.

<sup>1280</sup> RV 1861 § 15. Die Beratungen in der Kommission des Justizministeriums und im Staatsrat: AVA JM Kommissionsprotokoll (Karton 1514/47½) fol 24r; HHStA JStR 203/1861 (Karton 3) fol 48v.



des Herausgebers als auch des Redakteurs zur Annahme von Berichtigungen, während der AH-Ausschuss zu der auch von der PreßO gewählten Passiv-Form zurückkehrte, sodass keine konkrete Person, sondern quasi die periodische Druckschrift selbst als verpflichtet erschien;<sup>1281</sup> allerdings wurde die „Weigerung des verantwortlichen Redacteurs“, eine Berichtigung abdrucken zu lassen, als Übertretung geahndet. Mittelbar erschien somit der Redakteur allein als die verpflichtete Person (in der Regierungsvorlage wäre auch die Weigerung des Herausgebers als Übertretung geahndet worden). Der AH-Ausschuss begründete diese Regelung damit, dass der Redakteur immer derjenige sei, der für den Inhalt der Schrift verantwortlich sei. Dies muss im Zusammenhang damit gesehen werden, dass der AH-Ausschuss überhaupt die Verantwortung des Herausgebers beseitigen wollte, was dann aber vom HH verhindert wurde.<sup>1282</sup> „Gegenwärtig steht also diese Beschränkung ohne jenen Grund da, dem sie ihre Entstehung verdankt.“<sup>1283</sup>

Eine Neuerung der Regierungsvorlage gegenüber den bisherigen Preßgesetzen, die in das PreßG 1862 Eingang fand, war, dass nicht nur der Umfang der Berichtigung, sondern auch das äußere Erscheinungsbild und die Stelle im Blattinneren genau geregelt wurden. Dies war laut LIENBACHER „durch die Erfahrung geboten, welche lehrt, daß dießfalls manche Journalisten gegen die Parteien große Chicanen üben, indem sie oft den Angriff auf eine Partei mit großen Lettern an sichtbarer Stelle, die Berichtigung aber in irgend einem ungesuchten Winkel des Blattes mit leicht zu übersehenden kleinen Lettern abdrucken.“<sup>1284</sup> So wie auch die Preßgesetze Frankreichs, Preußens, Badens etc. verlangte nun auch das österreichische PreßG 1862, dass die Berichtigung „sowohl bezüglich des Ortes der Einreihung, als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufgenommen werden [müsse], in welcher der zu berichtende Artikel zum Abdrucke gebracht war“ (§ 19 PreßG). Die Regierungsvorlage wollte auch noch, dass amtliche Berichtigungen an die Spitze des Blattes gerückt werden; das AH billigte lediglich die Kostenfreiheit.<sup>1285</sup>

Ein heftiger Streit entbrannte schließlich noch um die Frage, ob Berichtigungen und amtliche Veröffentlichungen von Bemerkungen oder Zusätzen der verpflichteten Zeitung freigehalten werden müssten. Der AH-Ausschuss wollte dies auf strafgerichtliche Erkenntnisse, wo derartige Kommentare „mit der Würde und dem Ansehen des Richteramtes unverträglich“ seien, einschränken.<sup>1286</sup> Ansonsten war kein Grund für eine solche Beschränkung zu sehen. Die HH-Kommission war hingegen der Ansicht, dass solche Zusätze „immer gegen die den Behörden schuldige Achtung“ verstießen und beehrte daher sogar noch eine Erweiterung, wonach auch andere, nicht verpflichtete Zeitungen die amtlichen Erlässe und strafrichterlichen Erkenntnisse, die sie abdruck-

<sup>1281</sup> TRENKLER (1953) 39.

<sup>1282</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 10. Vgl oben 611 f.

<sup>1283</sup> LIENBACHER (1863) 127.

<sup>1284</sup> LIENBACHER (1861) 29; vgl KIRCHMAYER (1983) 258.

<sup>1285</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 10.

<sup>1286</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 12.

ten, nicht kommentieren durften, weil sonst das Verbot „größtentheils nutzlos bleiben“ würde.<sup>1287</sup> Im HH-Plenum sprachen sich jedoch sowohl Fürst SALM als auch Baron LICHTENFELS gegen die Regelung der Kommission aus, sodass schließlich das Kommentierungsverbot eingeschränkt wurde auf jene Zeitungen, die zum Abdruck der Berichtigung oder des Straferkenntnisses verpflichtet worden waren.<sup>1288</sup> Es war nun also zu unterscheiden zwischen der verurteilten Zeitung, Zeitungen, die amtlich aufgefordert wurden, ein Straferkenntnis abzudrucken, und Zeitungen, die dies freiwillig taten.

Auch Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstanden, konnten eine Berichtigung begehren, durften dabei jedoch keinerlei militärische Angelegenheiten besprechen und nichts, was gegen die Disziplin verstoßen könne. Offiziere und Personen, die sich im aktiven Militärdienst befanden, mussten allerdings um Bewilligung beim kommandierenden General ansuchen, und zwar „unter Beilegung des Artikels, den sie berichtigen wollen, und des Wortlautes der beabsichtigten Berichtigung.“<sup>1289</sup>

## 2. Das Berichtigungsverfahren

Umstrittener noch als der Inhalt der Berichtigungspflicht war im Reichsrat 1862 das Berichtigungsverfahren; LIENBACHER sprach von einer regelrechten „Zangengeburt“.<sup>1290</sup>

Die PreßO hatte vorgesehen, dass im Falle, dass die Aufnahme einer Berichtigung verweigert wurde, diese „durch den Staatsanwalt zu erwirken“ war. LIENBACHER, selbst Staatsanwalt, hatte keinerlei Veranlassung an dieser – seines Erachtens bewährten – Regelung etwas zu ändern. Ihm kam es v.a. auf die Raschheit des Berichtigungsverfahrens an; der Redakteur hatte „nichts als einen Platz in seinem Blatte von höchstens zweifachem Umfange seines früheren Angriffes“ zu verlieren, „während der Berichtende, wenn seine Berichtigung nicht sogleich aufgenommen wird, seine höchsten Güter der grössten Gefahr ausgesetzt sehen kann, und in der peinlichsten Lage ist“. Insofern erschien ihm die Erwirkung durch den Staatsanwalt als „durch das practische Bedürfnis auf das dringendste empfohlen“.<sup>1291</sup>

Demgegenüber meinte der AH-Ausschuss, „daß hier eine Rechtsfrage zu entscheiden sei ... Rechtsfragen aber hat der Richter zu entscheiden, und zwar im gegebenen Falle der Strafrichter, weil es sich um eine durch Strafandrohung sanctionirte Verpflichtung handelt.“<sup>1292</sup> Er formulierte daher eine neue Bestimmung, wonach der Richter darüber entscheiden können sollte, ob der

<sup>1287</sup> KB, PA AH 1. Sess 1425 (Karton 22) 13 f; StPHH 1. Sess 507; LIENBACHER (1863) 129.

<sup>1288</sup> StPHH 1. Sess 537 f; StPAH 1. Sess 2495; LIENBACHER (1863) 131; TRENKLER (1953) 40.

<sup>1289</sup> Circular-Verordnung des Kriegsministeriums 11. 7. 1864 RGBI 80 = LIENBACHER (1868) Nr XXII, Art X.

<sup>1290</sup> LIENBACHER (1863) 124.

<sup>1291</sup> LIENBACHER (1861) 29; LIENBACHER (1863) 132.

<sup>1292</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 11. Zur Frage nach der Natur des Berichtigungsrechts vgl schon oben 323.

Redakteur verpflichtet sei oder nicht, die Berichtigung abzdrukken; im Falle einer unbegründeten Weigerung sei dies mit Geldstrafe von 50–200 fl sowie mit Einstellung bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu bestrafen. Hiebei sollte nach Willen des AH-Ausschusses das erhöhte Strafminimum den Fortfall des Staatsanwaltes kompensieren. Der Vorteil dieser Regelung bestünde darin, dass der Richter ein kontradiktorisches Verfahren durchführen werde, während der Staatsanwalt nur eine Seite hören würde.<sup>1293</sup> HERBST erklärte, dass die Berichtigung durch die Staatsanwaltschaft in der Praxis zu den „größten Beschwerden“ Anlass gegeben hätte (eine derartige Bemerkung musste geradezu den Widerspruch LIENBACHERS hervorrufen!<sup>1294</sup>) und dass dieses System auch im Ausland völlig unbekannt sei. RIZY hatte den Ausführungen des Berichtstatters des AH-Ausschusses nur das Zeitargument entgegenzusetzen: dass durch die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens die Berichtigung wertlos werden könne. Das AH entschied sich in namentlicher Abstimmung mit 86 zu 80 Stimmen für die Anträge des AH-Ausschusses.

Das HH jedoch befürchtete, dass mit einer solchen Regelung Verzögerungen eintreten könnten, durch die „das ganze Institut an sich schon um den größten Theil seines Nutzens gebracht, da der Werth der Berichtigungen wesentlich auf der Schnelligkeit beruht, womit es möglich ist, durch dieselben ehrenrührigen oder in was immer für einer anderen Beziehung nachtheiligen Angriffen entgegen zu treten, denen Jedermann ohne sein Verschulden in öffentlichen Blättern ausgesetzt sein kann.“ Es gehe nicht darum, die richtige Darstellung des Sachverhaltes zu ermitteln, sondern lediglich, beide Teile zu hören, weshalb die „Ingerenz des Richters“ entbehrlich erscheine.<sup>1295</sup> Auf Vorschlag der HH-Kommission beschloss daher das HH, es bei der Annahme durch den Staatsanwalt zu belassen, doch sollte man gegen den staatsanwaltschaftlichen Auftrag eine Beschwerde – ohne aufschiebende Wirkung – an den Oberstaatsanwalt erheben können. Ferner beschloss das HH auch die Weglassung des vom AH beantragten Satzes: „Ueber das Begehren um Aufnahme einer Berichtigung ist auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.“, weil es nicht zu einer gerichtlichen Prozedur kommen würde. LIENBACHER bemerkte hiezu, dass eine solche Bestimmung auch nichts genützt hätte, da weder eine Strafdrohung daran geknüpft war noch Zeit und Form der Bescheinigung bestimmt wurden. Es könne somit jederzeit der Redakteur behaupten, dass die Partei eine ganz andere Berichtigung verlangt hätte. „Aus Erfahrung kann ich bestätigen, dass diesfalls die widerlichsten Neckereien geübt werden, die vor dem Strafrichter als Waffen der Vertheidigung gegen strafrechtliche Verantwortlichkeit noch mehr angewendet werden würden.“ Sinnvoller erscheine es, die Strafbarkeit erst an die Weigerung gegen den Auftrag des Staatsanwaltes zu knüpfen.<sup>1296</sup>

<sup>1293</sup> HERBST im AH-Plenum, StPAH 1. Sess 2001.

<sup>1294</sup> Er erwähnt, daß es (erst) 1861 eine Beschwerde gegen die Anweisung der Staatsanwaltschaft gegeben hätte: LIENBACHER (1863) 134.

<sup>1295</sup> KB, PA AH 1. Sess 1425 (Karton 22) 12; StPHH 1. Sess 506 f; LIENBACHER (1863) 135.

<sup>1296</sup> LIENBACHER (1863) 136.

Das Festhalten sowohl des AH-Ausschusses als auch der HH-Kommission an ihren gefassten Beschlüssen trug wesentlich zur Verzögerung des gesamten PreßG 1862 bei. Schließlich wurde im HH-Plenum die salomonische Lösung gefunden, dass es der Partei freistehen solle, sich entweder an den Staatsanwalt oder an das Gericht zu wenden. Dies wurde auch vom AH akzeptiert; es wurden nur mehr kleinere Änderungen in der „Stylisierung“ angebracht.<sup>1297</sup> Erteilte der Staatsanwalt den Auftrag zur Berichtigung, so „kann die Grundhätigkeit dieses Verlangens und die Pflicht des Redacteurs, demselben zu entsprechen, nicht mehr Gegenstand gerichtlicher Verhandlung und Beurtheilung sein.“<sup>1298</sup>

Die Amtsinstruktion 1863 bestimmte ausdrücklich, dass sich der Staatsanwalt in keine meritorische Prüfung der Wahrheit der fraglichen Tatsachen einzulassen habe, sondern allein dafür zu sorgen habe, dass der eingereichte Aufsatz nichts enthalte, was nicht als bloß tatsächliche Berichtigung angesehen werden könne. LIENBACHER erläuterte, dass gerade über diesen Punkt in der Praxis mehrfach gestritten wurde und gerade die meritorische Prüfungsbefugnis im AH die Ablehnung gegen die Stellung des Staatsanwaltes begründet hatte.<sup>1299</sup>

## B. Die Berichtigung nach der Preßgesetznovelle 1868

Mit der 1862 gefundenen Lösung zeigte sich LIENBACHER zwar nicht völlig zufrieden, aber er meinte optimistisch, dass es sich „in der Praxis ... bald zeigen [werde], welcher der beiden nun cumulirten Einrichtungen das Publikum den Vorzug gibt. Ich glaube, das Urtheil des Publikums wird mit dem der Regierungsvorlage zu Grunde liegenden in volle Uebereinstimmung treten“.<sup>1300</sup> Mit dieser Prophezeiung lag LIENBACHER daneben: Die Denkschrift der „Concordia“ von 1867, die zur PreßGNov 1868 führte, stellte fest, dass § 19 PreßG „zu einem Brutnest für Chikane und Privatintrigue geworden“ und der Staatsanwalt „ein hilfloses Werkzeug in der Hand der Dreisten“ sei. Die Berichtigung durch den Staatsanwalt stammte noch aus der PreßO, doch hätten sich die Rahmenbedingungen seitdem grundlegend geändert: „Die Freiheit der Presse hat in ganz natürlicher Weise den Anreiz zu Berichtigungen vermehrt, so dass der Missbrauch und das Bedrückende des Berichtigungs-Institutes grell hervortreten konnte.“ Schließlich wurde auf das französische PreßG 1822, das bairische PreßG 1850 und das preuß PreßG 1851 verwiesen, welche ausschließlich gerichtliche Verfahren vorsahen.<sup>1301</sup>

Die Denkschrift der „Concordia“ schlug zur Lösung vor, den 1861 vom AH beschlossenen Gesetzestext, „den es der Rettung des Pressgesetzes überhaupt schliesslich zum Opfer brachte“, erneut zu beschließen – was auch er-

<sup>1297</sup> LIENBACHER (1863) 137

<sup>1298</sup> LIENBACHER (1863) 138.

<sup>1299</sup> LIENBACHER (1863) 243.

<sup>1300</sup> LIENBACHER (1863) 138.

<sup>1301</sup> Concordia-Denkschrift, PA AH 4. Sess ad 280 (Karton 22) 2 f.

folgte und diesmal im HH auf keinen Widerstand stieß (Art II PreßGNov 1868).

Nunmehr stellte nicht erst die Weigerung, dem Auftrag des Staatsanwaltes nachzukommen, sondern bereits die „grundlose Weigerung des verantwortlichen Redacteurs einen in Gemäßheit der Bestimmungen ... zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Zeit abdrucken zu lassen“, eine Übertretung dar. Über ein entsprechendes Begehren (in dem die Person, die das Begehren gestellt hatte, die Rolle des Privatanklägers übernahm), hatte das Gericht „ohne Verzug, wo möglich binnen vierundzwanzig Stunden, zu erkennen“; sprach das Gericht die Verpflichtung zur Aufnahme aus, hatte ein dagegen erhobenes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. „Auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen.“<sup>1302</sup> Eine Milderung trat insofern ein, als die Berichtigung auch erst im „zweitfolgende[n] Blatt oder Heft“ erscheinen konnte, da die vom Gesetz geforderte Frist, wie der AH-Ausschuss betonte, „nicht einzuhalten“ war.<sup>1303</sup> Angesichts der Tatsache, dass manche Blätter bereits zweimal täglich erschienen, war dieser Schritt auch wohl unumgänglich geworden. Das Recht des Staatsanwaltes, die Aufnahme von Berichtigungen zu erwirken, wurde abgeschafft.<sup>1304</sup>

LISZT lobte an der Novelle 1868, dass sie dem allgemeinen Ziel – Raschheit und dennoch Entscheidung durch ein Gericht – „am nächsten gekommen sein dürfte“.<sup>1305</sup> Zentrale Bedeutung kam nun natürlich vor allem der Frage zu, in welchen Fällen es sich um eine „grundlose Weigerung“ handle bzw welche Gründe den Redakteur berechtigten, die Aufnahme einer Berichtigung abzulehnen. Jedenfalls sei die Grundlosigkeit subjektiv zu verstehen; hatte der Redakteur *bona fide* gehandelt, so sei er straflos.<sup>1306</sup> – An rechtmäßigen Gründen für eine Weigerung nannte LISZT drei im deutschen RPreßG genannte, die sich „aus der Natur der Sache“ ergäben und daher auch für das österr Recht gälten:<sup>1307</sup>

1. wenn die Eingabe nicht unterzeichnet ist;
2. wenn die Berichtigung einen strafbaren Inhalt hat (hier müsse die Aufnahme sogar verweigert werden);
3. wenn sie sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt. In diesem Fall dürfe sich der Redakteur hinsichtlich des gesamten Textes weigern, auch wenn Tatsachen und andere Teile leicht getrennt werden könnten.

Die bloße Überzeugung des Redakteurs, dass der zu berichtigende Artikel wahr ist, berechtige hingegen nicht zur Weigerung der Aufnahme einer Berichtigung.<sup>1308</sup> Ja, auch der Richter dürfe den Wahrheitsgehalt von Artikel und Berichtigung nicht prüfen, und zwar auch dann nicht, wenn dies sehr rasch

<sup>1302</sup> § 21 PreßG idV Art II PreßGNov 1868 RGBI 142.

<sup>1303</sup> 81 BlgAH 4. Sess 4.

<sup>1304</sup> KIRCHMAYER (1983) 260.

<sup>1305</sup> LISZT (1878) 183.

<sup>1306</sup> LISZT (1878) 183 f.

<sup>1307</sup> LISZT (1878) 184; vgl RPreßG § 11.

<sup>1308</sup> LISZT (1878) 185.

geschehen könnte. Denn „durch den Berichtigungszwang soll nicht die Wahrheit direkt, in jedem einzelnen Falle, klarge stellt werden; es soll nur auch der Gegner zu Wort kommen, damit der einzig zur letzten Entscheidung über die Wahrheit berufene Richter: das Publikum nicht zu einem einseitigen, parteiischen Urteils spruche verleitet werde.“<sup>1309</sup> Diese Anschauungen wurden von der Judikatur bestätigt.<sup>1310</sup>

War ein Weigerungsgrund gegeben, so hatte der Redakteur nur das Recht, die Aufnahme der gesamten Berichtigung zu verweigern. Die Aufnahme „in verstümmelter Form, mit Zusätzen oder Weglassungen“ war zufolge eines Plenarbeschlusses des OGH von 1890 „nicht gestattet“.<sup>1311</sup> Bezüglich der Platzierung der Berichtigung im Blattinneren und der Aufmachung meinte LISZT, dass es hier dem „vernünftigen Ermessen ... überlassen bleiben“ müsse, hier die richtige Grenze zu finden: Notwendig wäre wohl die Einreihung in derselben Rubrik (zB „kleine Chronik“), nicht aber genau die gleiche Reihung innerhalb der Meldungen in dieser Rubrik, wie dies auch der OGH meinte.<sup>1312</sup> Bezüglich der Sprache enthielt das PreßG keine näheren Regelungen, LISZT sprach sich dafür aus, dass es im Sinne des „Parallelismus zwischen Berichtigung und Mitteilung notwendig sei, dass die Berichtigung in derselben Sprache wie die Mitteilung abgedruckt werde. Ein Abweichen wäre nur möglich, wenn beide Seiten damit einverstanden sind.“<sup>1313</sup> Die Judikatur war dagegen der Ansicht, dass die Wahl der Sprache dem Berichtiger zustehe.<sup>1314</sup>

Umstritten war die Berichtigungspflicht bei Zitaten, die unter Angabe der Quelle erfolgten. MARQUARSEN und BERNER waren der Ansicht, dass auch solche Zitate berichtigt werden müssten, LISZT jedoch meinte, dass dies „zu weit“ gehe.<sup>1315</sup>

Das Verbot der Kommentierung von Berichtigungen wurde zuweilen sehr streng genommen: So wurde einmal die *Ostdeutsche Rundschau* konfisziert, weil sie neben eine Berichtigung die Bemerkung angefügt hatte: „Mit dieser Zuschrift ist also der Sachverhalt aufgeklärt.“ Ein anderes Mal wurde die *Czernowitzer Volkspresse* konfisziert, weil sie – räumlich getrennt von der Berichtigung! – den Wortlaut des Art 13 StGG-ARStB abgedruckt hatte.<sup>1316</sup>

<sup>1309</sup> LISZT (1878) 185.

<sup>1310</sup> Judikatur zur Beschränkung auf Tatsachenmitteilungen bei GRANICHSTÄDTEN Nr 93 und Nr 96; zur Weigerung, Berichtigungen mit strafbarem Inhalt abzdrukken, bei GRANICHSTÄDTEN Nr 94 u Nr 100; zur Überzeugung des Redakteurs von der Unwahrheit der Berichtigung bei GRANICHSTÄDTEN Nr 99.

<sup>1311</sup> OGH 17. 4. 1890 (Plenarbeschluss) GELLER 31; vgl auch OGH 29. 5. 1873 (Plenarbeschluss) GELLER 32.

<sup>1312</sup> OGH 13. 11. 1872, zit n LISZT (1878) 180.

<sup>1313</sup> LISZT (1878) 180 f.

<sup>1314</sup> OGH 27. 4. 1883 GELLER 30; LG Wien 28. 3. 1890 GRANICHSTÄDTEN Nr 95.

<sup>1315</sup> LISZT (1878) 179.

<sup>1316</sup> AUSTERLITZ (1902) 92.

### C. Die Berichtigung nach dem Preßgesetzentwurf 1902

„Von der unübersehbaren Masse der Paragraphe der österreichischen Gesetze war der § 19 des Preßgesetzes vielleicht der bekannteste. Selbst wer vom Preßgesetz keine Ahnung hatte, nicht einmal recht wußte, dass es ein kodifiziertes Preßrecht gibt, der wußte doch, daß man von der Zeitung mit dem § 19 alles verlangen könne“, berichtete AUSTERLITZ.<sup>1317</sup> LUEGER zB bekannte sich auch ganz offen dazu, dass er sich „eine Zeitlang förmlich ein Vergnügen gemacht“ habe, „den § 19 des Preßgesetzes zu handhaben und selbst meine intimsten Gegner haben mir das Zeugnis ausgestellt, daß ich es nach und nach zu einem gewissen Virtuositentum beim Blasen der Flöte gebracht habe.“<sup>1318</sup>

AUSTERLITZ konstatierte, dass das Berichtigungsrecht sich gerade in Österreich einer besonderen Beliebtheit erfreue: „In England [arbeitet] ... die Bevölkerung ... an den Zeitungen geradezu mit. In Österreich besteht diese Mitarbeiterschaft des Publikums in Berichtigungen.“<sup>1319</sup> Dies hänge allerdings auch damit zusammen, dass, wie erwähnt, von Zeitungen angegriffene Personen einen Ehrenbeleidigungsprozess mieden, weil sie die Geschwornengerichtsbarkeit scheuten. In Deutschland, wo die Jury für solche Prozesse ausgeschlossen war, wurde mehr geklagt und weniger berichtigt.<sup>1320</sup>

Mit dem PreßGEntw 1902 sollte das Verhältnis zwischen Ehrenbeleidigungsprozessen und Berichtigungen mehr den deutschen Verhältnissen angeglichen werden. Zum einen durch den Ausschluss der Jury, wovon bereits berichtet wurde,<sup>1321</sup> andererseits dadurch, dass das Gesetz nunmehr Gründe aufführte, aus denen sich ein Redakteur weigern konnte, eine Berichtigung aufzunehmen. Am bedeutendsten war dabei der Fall, dass der Redakteur „die gänzliche oder einen wesentlichen Teil des Inhaltes betreffende Unwahrheit der Berichtigung nachweisen“ konnte;<sup>1322</sup> ferner war eine Verweigerung zulässig, wenn bereits vier Wochen seit Erscheinen des zu berichtenden Artikels vergangen waren; wenn die Berichtigung den Umfang der zu berichtenden Mitteilung um das Dreifachen überstieg (bis zum Zweifachen war die Berichtigung kostenfrei); und schließlich, wenn die Berichtigung in einer anderen Sprache als der zu berichtende Artikel abgefasst war.<sup>1323</sup>

Die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises war in der Literatur bereits mehrfach gefordert worden, so etwa durch den tschechischen Advokaten JOSEF

<sup>1317</sup> AUSTERLITZ (1902) 83. Die Verwendung des Imperfekt erfolgte offenbar in Erwartung des neuen Gesetzes, war also etwas voreilig.

<sup>1318</sup> LUEGER im AH 30. 10. 1891, zit n KOLMER (1909) 145. Vgl auch AUSTERLITZ (1902) 85.

<sup>1319</sup> AUSTERLITZ (1902) 83.

<sup>1320</sup> AUSTERLITZ (1902) 85.

<sup>1321</sup> Oben 630.

<sup>1322</sup> BERNATZIK regte an, der Unwahrheit die (verzerrende) Unvollständigkeit gleichzustellen: Enquête 1902, 13.

<sup>1323</sup> PreßGEntw 1902 § 25.

SLÁDEČEK.<sup>1324</sup> KOERBER erntete daher für seine Vorschläge im Allgemeinen viel Lob.<sup>1325</sup> Kritik kam allerdings von AUSTERLITZ, der erklärte, vor die Wahl zwischen Berichtigungspflicht und Ehrenbeleidigungsprozess gestellt, erstere wählen zu wollen. Er wolle dem Publikum nicht die Gegenmeinung vorenthalten und stellte, in Abwandlung eines bekannten lateinischen Spruches, fest: „Eines Mannes Rede ist keine Rede, man muß sie hören alle beede.“<sup>1326</sup>

Im einzelnen sah der KOERBERSche Entwurf vor, dass die Berichtigung „im Strafverfahren erzwungen werden“ konnte, wobei der Berichtiger als Privatankläger auftrat (bei behördlichen Berichtigungen klagte der Staatsanwalt). Die Hauptverhandlung war innerhalb von acht Tagen anzuberaumen, und dem Beschuldigten durfte zum Zweck der Erbringung von Beweisen nur einmal eine Vertagung, die sich maximal über vier Wochen erstreckte, gewährt werden. Auf später vorgebrachte Beweise konnte keine Rücksicht mehr genommen werden.<sup>1327</sup> Ein verurteilendes Erkenntnis hatte eine Strafe von 10–1.000 K und die Verpflichtung zur Aufnahme der Berichtigung zur Folge (bei abermaliger Weigerung erfolgte eine erneute Verurteilung zu 10–1.000 K); hatte der Redakteur bei der Weigerung im guten Glauben behandelt, so war von der Geldstrafe abzusehen. Ein freisprechendes Erkenntnis hatte zur Folge, „daß der verantwortliche Redakteur zur Aufnahme einer von demselben Berichtiger ausgehenden Berichtigung derselben Stelle der periodischen Druckschrift nicht mehr verpflichtet ist“; sie stand also einem Berichtigungsbegehren eines Dritten nicht entgegen. Hatte der Berichtiger wissentlich falsche Angaben gemacht, so drohte auch ihm eine Geldstrafe von 10–1.000 K.<sup>1328</sup> BERNATZIK bezeichnete auf der Enquête der „Concordia“ 1902 diese Bestimmungen als mangelhaft: so könne man den Redakteur auch zehnmal zu einer Geldstrafe verurteilen – wenn er partout nicht wolle, so erscheine die Berichtigung dennoch nicht. Bedenklich schien es ihm auch, dass der Staatsanwalt den Missbrauch des Berichtigungsrechtes selbst von Amts wegen verfolgen konnte.<sup>1329</sup>

---

<sup>1324</sup> Zunächst in seiner 1901 erschienenen Monographie *Tiskove Pravo zivnostenske a rizeni tiskove* (Prag 1901), von der er Ausschnitte 1903 in deutscher Sprache in den *JBl* veröffentlichte: SLÁDEČEK (1903). Vgl auch FRIEDMANN (1901) 113, 157 f.

<sup>1325</sup> Vgl etwa die *Reichspost* Nr 133 v. 13. 6. 1902, 1.

<sup>1326</sup> AUSTERLITZ (1902) 88 f; offenbar abgeleitet vom SENECA-Zitat „audiatur et altera pars“, vgl zu diesem BÜCHMANN/HOFMANN (1986) 309.

<sup>1327</sup> INGWER (1902) 21 rechnete allerdings vor, daß im Extremfall bis zu drei Monate vergehen konnten und befand diese Frist als zu lange.

<sup>1328</sup> PreßGEntw 1902 § 26.

<sup>1329</sup> Enquête 1902, 13 f.





## VIII. Die Preßfreiheit

### A. Zum zeitgenössischen Verständnis der Preßfreiheit

Die Diskussion um die Preßfreiheit im Zeitraum 1862–1918 knüpfte unmittelbar an die bis 1851 geführte an und entwickelte den Gedanken der Preßfreiheit weiter. Dabei waren insbesondere die österreichische Rechtslage sowie die Erfahrungen der Praxis prägend für das gewandelte Verständnis der Preßfreiheit.

Der Vater des PreßG 1862, GEORG LIENBACHER, erblickte in seiner Broschüre über *Die Preßfreiheit und die Regierungsvorlage eines neuen Preßgesetzes für Oesterreich* den „Kern und das wahre Wesen der Preßfreiheit“ darin, „daß Jedermann seine Gedanken drucken und der Welt bekannt geben darf, ohne vorher darum bei einer Behörde anfragen und um die Bewilligung ansuchen zu müssen; sowie, daß man für den Inhalt seiner Druckschrift nur vor dem ordentlichen Richter und nach den bestehenden Gesetzen verantwortlich ist.“<sup>1330</sup> Er wiederholte damit nur das, was bereits ein halbes Jahrhundert vor ihm BLACKSTONE in seinen *Commentaries on the Laws of England* geschrieben hatte,<sup>1331</sup> und kam somit zur traditionellen Gleichsetzung von Preßfreiheit mit der Abwesenheit von Zensur. „Es kann Zeiten, es kann Verhältnisse geben, deren Ausserordentlichkeit auch dieses ausserordentliche Mittel des Schutzes gegen Pressmissbrauch [= die Zensur] rechtfertigt. Allein ohne solche ausserordentliche Verhältnisse, die doch nicht allzulange andauern können, bringt dieses Mittel dem Fortschritte der Gesittung und Cultur mehr Schaden als Nutzen ... Für jede andere Zeit ist daher auch die Forderung formeller Gedankenfreiheit, somit die der Pressfreiheit eine vollberechtigte.“<sup>1332</sup>

Formelle Gedankenfreiheit – dies war eine Neuerung: LIENBACHER meinte damit die äußere Form, in der ein Gedanke zum Ausdruck kommen sollte, wie eben die Presse; Preßfreiheit war für ihn daher nicht schlechthin mit Gedankenfreiheit gleichzusetzen, wie es noch 1848 erfolgt war, sondern nur mit formeller Gedankenfreiheit. Daneben sollte es aber auch eine materielle Gedankenfreiheit geben, die sich auf den „Gehalt des Gedankens“ selbst bezog und die ihre Grenze im Strafgesetz fand.<sup>1333</sup> Die seit 1852 bestehende Zuweisung der Preßinhaltsdelikte nicht in ein Preßgesetz, sondern in das Strafgesetz hatte so ihren Niederschlag auch in der Lehre von der Preßfreiheit gefunden. Von da an war es nur mehr ein weiterer Schritt, dass die Notwendigkeit eines besonderen Preßgesetzes überhaupt geleugnet wurde, da das Strafgesetz als

---

<sup>1330</sup> LIENBACHER (1861) 9.

<sup>1331</sup> Vgl oben 82.

<sup>1332</sup> LIENBACHER (1863) 3.

<sup>1333</sup> LIENBACHER (1863) 2. Die Unterscheidung ist auch heute noch geläufig; vgl nur ERMACORA (1963) 336; BRANDSTÄTTER/SCHMID (1999) 3.

Begrenzung der (materiellen) Gedankenfreiheit als ausreichend erachtet wurde. So sprach sich insbesondere auf der Enquête der Wiener Juristischen Gesellschaft zum PreßGEntw 1902 der Advokat MARCELL Ritter v. FRYDMANN dafür aus, dass das „mündliche wie das gedruckte Wort ... [nur] den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterworfen“ sein dürfe.<sup>1334</sup>

Die bereits 1848 geäußerte These, vollkommene Preßfreiheit sei nur in einer Anarchie möglich, begegnet uns wieder bei AUSTERLITZ. Dieser war der Auffassung, dass jedes Preßgesetz der Preßfreiheit Schranken setze. „Im Grunde genommen gibt es nur Ein wirklich freiheitliches Preßgesetz: keines.“<sup>1335</sup> Freilich wäre dies eine Utopie; und man müsse sich immer an dem tatsächlich Möglichen orientieren. Aber er hielt doch fest, dass zwischen Freiheit und Unfreiheit nur graduelle Unterschiede beständen; die Preßgesetze müßten künftig immer kürzer werden, um die Freiheit immer weniger zu beschneiden.

BURCKHARD sah hingegen in der Freiheit das „letzte Ziel und Ergebnis“ allen Rechts, so auch des Preßrechts. Freiheit sei „nichts Absolutes, sondern nur etwas Relatives, sie liegt darin, dass jeder durch die Gesetze geschützt wird, so viel als nötig und dass keiner mehr durch die Gesetze beschränkt wird, als nötig ist.“ Aus diesem Grund sah BURCKHARD auch die „Idee der Freiheit der Presse gleichwertig“ mit der „Idee der Freiheit der Übrigen von der Presse“.<sup>1336</sup> Auch dies war eine neue Idee; sie ging offensichtlich darauf zurück, dass das Berichtigungsrecht eine immer wichtigere Rolle einnahm und das Bedürfnis nach Freiheit von der Presse in der Bevölkerung allmählich ebenso stark wurde wie das Bedürfnis nach Freiheit für die Presse.

Die Überlegungen des Verwaltungsrechtlers LORENZ v. STEIN zur (materiellen) Preßfreiheit waren geprägt von seinen Vorstellungen über eine materielle Gewaltentrennung, wonach der Rechtspflege eine dem Wesen nach verschiedene Aufgabe gegenüber der Verwaltung zukomme. Er befand, dass „dem Gerichte überhaupt die Frage nach der Bedeutung von Schlussfolgerungen aus einem Druckwerke überhaupt nicht vorgelegt werden soll, sondern nur der einzelne Satz oder Ausdruck.“ Nur die „höhere Sicherheitspolizei“ sei prinzipiell dazu befähigt, auch gegen die Tendenz einer Schrift einzuschreiten; sie dürfe dies aber nur bei Vorliegen einer „äußeren Gefahr“, wie zB einem Aufruhr; sie müsse außerdem zuvor der Presse förmlich „höchste Vorsicht auch in ihrer allgemeinen Tendenz zur Pflicht“ gemacht haben und schließlich sich hinsichtlich Zeit und Objekt möglichst beschränken. „Dieß sind die natürlichen Grenzen des Rechts der höheren Sicherheitspolizei gegenüber dem Geiste der Presse.“<sup>1337</sup> Als Preßfreiheit bezeichnete STEIN demgemäß „das

<sup>1334</sup> *JBl* Nr 2 v. 11. 1. 1903, 17. – Beachte, daß das *Österreichische Staatswörterbuch* von MISCHLER/ÜLBRICH zwei getrennte Artikel zu „Meinungsäußerung“ und „Preßrecht“ enthält: DANTSCHER (1907); STORCH (1907).

<sup>1335</sup> AUSTERLITZ (1902) 5 f.

<sup>1336</sup> BURCKHARD (1902) 6, 8.

<sup>1337</sup> STEIN (1868) 76 f.

Aufgeben jeder direkten und indirekten Maßregel gegen das, was wir den Geist der Presse genannt haben.“<sup>1338</sup>

Hervorhebenswert ist schließlich der von EDUARD HERBST verfasste Bericht des AH-Ausschusses von 1861, der bemerkte, „daß die Preßfreiheit nicht bloß ein Recht der Einzelnen, [sondern] daß sie auch eine politische Institution sei, die der freie Staat eben so wenig entbehren kann, als sie der unfreie zu ertragen vermag.“<sup>1339</sup> Eine Forderung an den Staat zu einem aktiven Tun war damit allerdings noch nicht verbunden.<sup>1340</sup>

In den Lehrbüchern des Verfassungsrechts, wie etwa jenen von JOSEPH ULBRICH und von RUDOLF V. HERRNRITT, fanden diese neuen Lehren keinen Niederschlag. Preßfreiheit wurde hier nur mit dem „Ausschluß einer Präventivzensur“ gleichgesetzt;<sup>1341</sup> insofern hielt sich der Stand von 1848 noch über ein halbes Jahrhundert hin aufrecht.

Aber es ist doch wohl LISZT – der eine eigene Definition der Preßfreiheit absichtlich vermied – zuzustimmen, dass „der Begriff der Preßfreiheit ... wie jener der Freiheit überhaupt ein relativer“ war, da er in seiner historischen Entwicklung Wandlungen unterworfen war. Was man nun unter diesem Begriff verstünde, sei etwas anderes als noch vor hundert Jahren. Wenn daher zB eine Partei „die Forderung der Preßfreiheit in ihr Programm aufgenommen hat – so ist damit gar nichts gesagt.“<sup>1342</sup>

### B. Zum juristischen Gehalt des Artikels 13 StGG-ARStB

In einem wesentlichen Punkt wich LIENBACHER vom englischen Vorbild ab: Für ihn war „die gesetzliche, rechtliche Begründung der Freiheit“ wesentlich. Es reiche nicht, dass sie nur faktisch gewährt werde – wie dies zur Zeit der Abfassung seiner Broschüre, 1861, etwa in England oder auch in Österreich der Fall war. Er zitierte WELCKER, der das Bild von einem Sklaven gebracht hatte, dem von seinem Herrn alle Freiheiten gewährt werden, die er aber nie gerichtlich einklagen könne.<sup>1343</sup>

Wurde die Preßfreiheit in der zweiten konstitutionellen Ära zu einem gerichtlich einklagbaren Recht? Prinzipiell ist diese Frage zu bejahen: Durch Art 13 StGG-ARStB wurde „das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern“ ein verfassungsrechtlich gewährleitetes politisches Recht; und Art 3 lit b StGG-ERG erklärte das RG für zuständig, „über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung“ derartiger Rechte zu erkennen. Ein Blick in die Praxis des RG vermittelt jedoch ein differenzierteres Bild.

<sup>1338</sup> STEIN (1868) 78.

<sup>1339</sup> AB, PA AH 1. Sess 949 (Karton 22) 3.

<sup>1340</sup> Im Gegensatz etwa zur heute oft erhobenen Forderung nach Sicherung der Pluralität der Medien. Vgl dazu etwa ÖHLINGER (1983) 275.

<sup>1341</sup> ULBRICH (1883) 102; HERRNRITT (1909) 93.

<sup>1342</sup> LISZT (1878) XII.

<sup>1343</sup> LIENBACHER (1861) 11.

Insgesamt beschäftigte sich das RG lediglich dreimal mit dem Grundrecht auf Preßfreiheit. Dabei ging es jedes Mal um die Frage, ob der Konzessionszwang für den Zeitungsverschleiß gem § 3 Abs 5 PreßG mit Art 13 StGG-ARStB vereinbar sei.<sup>1344</sup> Diese Judikate und ihre Rolle für die Entwicklung des Rechts des Zeitungsverschleisses wurden bereits oben behandelt.<sup>1345</sup> Doch geht ihre rechtshistorische Bedeutung weit über diesen schmalen Bereich hinaus; sie geben nämlich auch ganz allgemein einen Einblick in das Grundrechtsverständnis jener Zeit und damit Auskunft über den juristischen Gehalt des Art 13 StGG-ARStB.

Alle drei Beschwerden wurden nämlich vom RG mit der Begründung abgewiesen, dass die beanstandeten verwaltungsbehördlichen Entscheidungen vom PreßG 1862 gedeckt seien, dass aber Art 13 Abs 1 die Preßfreiheit nur „innerhalb der gesetzlichen Schranken“ gewährte und somit eine Grundrechtsverletzung nicht vorliege. In dieser Bestimmung wurde nach 1918 ein formeller Gesetzesvorbehalt erblickt, der einerseits dem Grundrecht Schranken setzte, selbst aber von keinen Schranken begrenzt werde (die moderne Literatur verwendet das Wort „Schranken-Schranken“<sup>1346</sup>), sodass KELSEN zum vernichtenden Urteil kam: „Dadurch, daß Einschränkungen dieser Freiheit der Meinungsäußerungen durch einfaches Gesetz für möglich erklärt sind, ist seine staatsgrundgesetzliche Gewährleistung eigentlich in demselben Satze, in dem sie ausgesprochen wird, wieder aufgehoben.“<sup>1347</sup> Aus heutiger Sicht wäre dem freilich entgegenzuhalten, dass ein Gesetz, auch wenn es sich auf einen formellen Gesetzesvorbehalt stützen könne, das Grundrecht nicht derart einschränken dürfe, dass das „Wesen“ desselben verletzt sei. Doch war diese Wesensgehaltstheorie der Judikatur und Literatur der Monarchie unbekannt.<sup>1348</sup>

Es ist aber weiter zu fragen, ob überhaupt die Lehre vom formellen Gesetzesvorbehalt für die Grundrechte der Monarchie anwendbar ist.<sup>1349</sup> Diese Lehre setzt nämlich voraus, dass außerhalb des Gesetzesvorbehaltes einfache Gesetze Verfassungsgesetze nicht einschränken können, sondern als verfassungswidrig aufzuheben sind.<sup>1350</sup> Doch war dem RG eine inhaltliche Überprüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit – so wie jedem anderen Gericht – verwehrt (Art 7 StGG-RiG, § 30 RG-OrganisationsG<sup>1351</sup>). Auch dies

<sup>1344</sup> RG 17. 4. 1883 Slg HYE Nr 273 u 274; RG 28. 10. 1891 Slg HYE Nr 530.

<sup>1345</sup> Oben 531 f.

<sup>1346</sup> So etwa BERKA (1999) 149; ÖHLINGER (2003) 306.

<sup>1347</sup> KELSEN (1923) 59; vgl auch KELSEN (1960) 147 und dazu BERKA (1999) 315; BERKA (2002b) 166 f.

<sup>1348</sup> Diese aus Deutschland stammende Theorie konnte sich in Österreich erst in den 1950er-Jahren durchsetzen: BERKA (1999) 153; R. WALTER / H. MAYER (2000) 551; ÖHLINGER (2003) 305 f.

<sup>1349</sup> So v.a. BRAUNEDER (1991) 289 f.

<sup>1350</sup> R. WALTER / H. MAYER (2000) 547.

<sup>1351</sup> G 18. 4. 1869 RGBl 44 betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse, BERNATZIK Nr 144. Vgl OLECHOWSKI (1999) 50, mwN. Es ist daher nicht korrekt, wenn BERKA (2002b) 166 schreibt, daß „auch der Gesetzgeber an die Grundrechte gebunden war“, dies aber „folgenlos“ blieb.

zeigt die Judikatur des RG zur Preßfreiheit: So berief sich der Beschwerdeführer des RG-Erkenntnisses von 1891<sup>1352</sup> auch auf das Konzessionsverbot in Art 13 Abs 2 StGG-ARStB. Das RG musste nicht extra ausführen, dass sich das Konzessionsverbot nur auf die Herausgabe periodischer Druckschriften, nicht aber auf deren Verkauf beziehe,<sup>1353</sup> sondern beschränkte sich auch hier auf die Feststellung, dass der bekämpfte Verwaltungsakt vom PreßG gedeckt sei. Damit wird deutlich, dass weder Abs 1 noch Abs 2 des Art 13 StGG-ARStB den einfachen Gesetzgeber zu binden vermochte. Vielmehr war Preßfreiheit eben nur in jenem Maße gewährleistet, als es die einfachen Gesetze bestimmten, die Art 13 weiter ausführten.<sup>1354</sup> Demnach stand Art 13 StGG-ARStB – so wie die meisten anderen Grundrechte – bis zur Einführung der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle 1920 überhaupt nicht unter einem „formellen Gesetzesvorbehalt“; schon eher könnte man von einem „Ausführungsvorbehalt“,<sup>1355</sup> wie ihn die Judikatur noch heute zB für Art 12 StGG-ARStB (Verbands- und Versammlungsfreiheit) annimmt, sprechen.<sup>1356</sup> Erst unter dem Regime des B-VG entwickelte sich dann jene Judikatur des VfGH zum formellen Gesetzesvorbehalt,<sup>1357</sup> die in der Wissenschaft zu Recht die Kritik aufkommen ließ, dass die nunmehr prinzipiell mögliche Verfassungsgerichtsbarkeit de facto kaum Wirkung zeigen könne – ein Manko, das letztlich erst durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Menschenrechtskonvention gelöst wurde, da Art 10 MRK nicht unter einem formellen, sondern unter einem materiellen Gesetzesvorbehalt steht und somit einen wesentlich weiteren Schutz als Art 13 StGG-ARStB gewährleistet.

### C. Postskript: Der Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung vom 30. 10. 1918 („lex OFNER“)

Nur um ein Postskript zur gegenständlichen Darstellung kann es sich bei der Behandlung der „lex OFNER“, des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich vom 30. 10. 1918 StGBI 3 (BProvNV), handeln; denn dieser Beschluss war kein Bestandteil der – bereits im Untergehen begriffenen – Rechtsordnung der Habsburgermonarchie, sondern wurde von einer Körperschaft in Geltung gesetzt, die im revolutionären Wege<sup>1358</sup> entstanden war und nicht am Ende des alten, sondern am Beginn des

<sup>1352</sup> SlgHfYE Nr 530.

<sup>1353</sup> Dies zeigte die Entstehungsgeschichte von Art 13; vgl oben 470 f.

<sup>1354</sup> BRAUNEDER (1991) 290.

<sup>1355</sup> Dazu ÖHLINGER (2003) 304, 391.

<sup>1356</sup> Konsequenter weiter gedacht hieße dies, dass dann jede Verletzung des PreßG zugleich eine Verletzung des Art 13 StGG-ARStB darstelle und daher nicht der VfGH, sondern das RG anzurufen gewesen sei. Tatsächlich ist es auffällig, dass sich der VfGH so gut wie gar nicht mit dem PreßG auseinandergesetzt hat. Dennoch ist der Begriff „Ausführungsvorbehalt“ auf das Verfassungsrecht der Monarchie nur mit großen Vorbehalten anwendbar.

<sup>1357</sup> Vgl die Angaben bei BERKA (1999) 326.

<sup>1358</sup> KELSEN (1923) 79.

neuen Österreich stand.<sup>1359</sup> Gleichwohl steht dieser Beschluss mit dem Preßrecht der Monarchie in so innigem Zusammenhang, dass seine Behandlung an dieser Stelle gerechtfertigt, ja notwendig erscheint.

Am 28. 10. 1918 stellte das Mitglied des Vollzugausschusses der Provisorischen Nationalversammlung JULIUS OFNER<sup>1360</sup> in diesem Ausschuss den Antrag, einen aus drei Punkten bestehenden Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung zur Abstimmung vorzulegen:

- „1. Jede Zensur ist als dem Grundrecht der Staatsbürger widersprechend als rechtsungültig aufgehoben.
2. Die Einstellung von Druckschriften findet nicht mehr statt, verfügte Einstellungen sind aufgehoben, die volle Freiheit der Presse ist hergestellt.
3. Die Ausnahmsverfügungen betreffs des Vereins- und Versammlungsrechtes sind aufgehoben. Die volle Vereins- und Versammlungsfreiheit ist hergestellt, ohne Unterschied des Geschlechts.“

Der Antrag wurde vom Vollzugausschuss angenommen.<sup>1361</sup> Es fiel OFNER zu, den Beschluss in der Sitzung der Nationalversammlung vom 30. 10. – dieselbe, in der auch der Beschluss zur Gründung des Staates Deutschösterreich gefasst wurde<sup>1362</sup> – zu motivieren. Er verwies dabei zunächst auf die Bedeutung des Preß-, Vereins- und Versammlungsrechtes in einer Demokratie: „Demokratie ist das Selbstbestimmungsrecht des Volkes und zu diesem Selbstbestimmungsrecht genügt es nicht, dass das Volk durch seine Abgeordneten spreche und handle: es muß immer Vorsorge getroffen sein, daß das Volk selbst unmittelbar und selbständig mitwirke.“<sup>1363</sup> Die derzeit noch geltenden Gesetze stammten aus der Anfangszeit des Parlamentarismus; erfüllt „von Mißtrauen gegen uns selbst, von Mißtrauen gegen die eben erst errungene Freiheit“. Hinzu komme aber das AusnahmsG, dessen Wirkungen ja momentan anhielten. „[S]owies der jetzigen, noch bestehenden Regierung Altösterreichs bekannt wurde, daß wir die Sache aufnehmen, [wurde] augenblicklich von ihr selbst die Vorzensur aufgehoben“. Dies genüge aber nicht; vielmehr sei ein eigener Beschluss der Nationalversammlung notwendig.<sup>1364</sup>

Der Antrag, den OFNER in der Provisorischen Nationalversammlung stellte, differierte nicht unerheblich von jenem, den er zwei Tage zuvor im Vollzugausschuss präsentiert hatte; wann die Änderung erfolgt war, ist unklar. Ziffer 2 bestand nämlich nunmehr aus zwei Absätzen und lautete:

- „2. Die Einstellung von Druckschriften und die Erlassung eines Postverbotens gegen solche findet nicht mehr statt.

<sup>1359</sup> Zum politischen und verfassungsrechtlichen Hintergrund vgl. BRAUNEDER (2000b) 32 ff.

<sup>1360</sup> Vgl. zu seiner Person schon oben 503.

<sup>1361</sup> PA StRProt Nr 9 v. 28. 10. 1918, 2. Vgl. auch *Wiener Zeitung* Nr 250 v. 29. 10. 1918, 3 f.

<sup>1362</sup> Beschluss der ProvNV über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBI 1918/1 = REITER Nr 62.

<sup>1363</sup> StPProvNV 57.

<sup>1364</sup> StPProvNV 57. Vgl. zur Aufhebung der Zensur durch die k.k. Regierung oben 520.

Die bisher verfügten Einstellungen und Postverbote sind aufgehoben. Die volle Freiheit der Presse ist hergestellt.“

Auch die Postverbote sollten damit beseitigt und für alle Zukunft als unzulässig erklärt werden, denn „auch das ist selbstverständlich mit dem Recht der freien Presse unvereinbar“. <sup>1365</sup> In dieser Form wurde sein Antrag von der Provisorischen Nationalversammlung ohne Debatte zum Beschluss erhoben. <sup>1366</sup> Im neuen *Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich* wurde der Beschluss über das Preß-, Vereins- und Versammlungsrecht (ein offizieller Titel existierte nicht) an die dritte Stelle gereiht. Die erste nahm der Staatsgründungsbeschluss ein, die zweite ein Beschluss betreffend die National- und Bürgergarden, die vom Staatsrat (wie der Vollzugausschuss ab nun hieß) genehmigt werden mussten. Verfassung – Nationalgarden – Preßfreiheit: Die Trias von 1848 war auch 1918 die gleiche geblieben.

Die Bezeichnung „lex OFNER“ für den BProvNV ist heute nicht – mehr – üblich. OFNER ist nach dem Gesagten zwar unzweifelhaft der geistige Vater dieses Gesetzes, doch wurden von ihm auch zahlreiche andere Gesetze initiiert, <sup>1367</sup> sodass es fraglich sein könnte, warum ausgerechnet der Beschluss vom 30. 10. 1918 diese Bezeichnung verdient. Dafür spricht allerdings zumindest ein besonderer Umstand: Als nämlich die österreichische Bundesregierung am 7. 3. 1933 über die Erlassung einer Notverordnung beriet, mit der die Zensur wiedereingeführt werden sollte <sup>1368</sup> – wieder wurde die erste Maßnahme nach einem politischen Umbruch auf dem Gebiet des Preßrechts gesetzt! –, erklärte der damalige Justizminister KURT SCHUSCHNIGG, dass „nach der sogenannten lex OFNER, deren Gültigkeit keinem Zweifel unterliege, ... jede Zensur aufgehoben [sei], es müsse daher zu einer Fassung gegriffen werden, die den Vorgang nicht als eine Zensurmaßnahme erscheinen lasse.“ <sup>1369</sup> Diese Rückbesinnung auf OFNER ausgerechnet in jenem für die österreichische Verfassungsgeschichte so entscheidenden Moment läßt allerdings die Bezeichnung „lex OFNER“ für den BProvNV als gerechtfertigt erscheinen.

Die angesprochene Verordnung vom 7. 3. 1933 sah für bestimmte, bereits einmal mit Beschlag belegte Zeitungen eine Hinterlegungspflicht „zwei Stunden vor Beginn der Verbreitung“ vor <sup>1370</sup> – womit eine Zensur ganz nach dem Muster der PreßO 1852 und dem AusnahmsG 1869 eröffnet wurde. Dass die Verordnung vom 7. 3. 1933 einen Bruch der lex OFNER darstellte, dürfte daher

<sup>1365</sup> StPProvNV 58.

<sup>1366</sup> StPProvNV 58; vgl StGBI 1918/3.

<sup>1367</sup> Ebenfalls als „lex OFNER“ wurden etwa die StGNov 9. 4. 1910 RGBI 73 und auch das G 19. 12. 1918 StGBI 141 über die Kinderarbeit bezeichnet: *NFP* v. 19. 8. 1915; *AZ* v. 27. 9. 1924 (beide in TBA, Mappe Ofner, Julius).

<sup>1368</sup> Zum verfassungsgeschichtlichen Hintergrund BERCHTOLD (1998) 708 ff, bes 715; BRAUNEDER (2003) 232.

<sup>1369</sup> Ministerrat 7. 3. 1933 Nr 851 ProtMRER VIII/2, 394.

<sup>1370</sup> VO der Bundesregierung 7. 3. 1933 BGBl 41 betreffend besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens, § 1. Vgl DUCHKOWITSCH (1991) 70 f.



heute wohl unstrittig sein. Zwar wurde das Wort „Zensur“ nicht verwendet, aber auch das hatte die Verordnung mit den Gesetzen von 1852 und 1869 gemeinsam. Das Wort Zensur war eben seit 1848 verpönt, und es ist aus heutiger Sicht unwahrscheinlich, dass es jemals wieder in die österreichische Rechtssprache Eingang finden wird.

In welche Worte aber auch immer gekleidet, stellt die Verpflichtung, Druckwerke noch vor ihrer Verbreitung einer Behörde zu übergeben, Zensur im Sinne des BProvNV und damit im Sinne des österreichischen Verfassungsrechts dar. In der Absolutheit ihres Zensurverbotes besteht die bis heute andauernde Bedeutung des Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung; insbesondere hat Art 10 MRK ein solches Verbot nicht ausgesprochen<sup>1371</sup> und daher die lex OFNER nicht obsolet gemacht. Von den übrigen Bestimmungen des BProvNV meint BERKA, dass sie sich gegen „nicht mehr aktuelle Eingriffe“ der Medienfreiheit richten.<sup>1372</sup> Dem ist beizupflichten: die lex OFNER ist rückwärts gewandt; nicht zufällig decken sich die Verbote der lex OFNER sämtlich mit den Bestimmungen des § 7 AusnahmsG 1869: Einstellung von Druckschriften, Ausspruch von Postverböten, vorzeitige Hinterlegung von Pflichtexemplaren. Einzig die im AusnahmsG genannte Einstellung von Preßgewerbebetrieben wurde im BProvNV nicht ausdrücklich verboten; offenbar bestand hiezu keine Notwendigkeit. So zeigt sich gerade an der lex OFNER die Richtigkeit der These des Antwortcharakters aller Grundrechte.<sup>1373</sup>

Beizupflichten ist daher auch der herrschenden Lehre und Rechtsprechung,<sup>1374</sup> dass der BProvNV mit „Zensur“ nur die Vorzensur meint. Eine Nachzensur wurde von den Zeitgenossen nicht als Zensur angesehen und war auch nicht Gegenstand des AusnahmsG 1869.

Die lex OFNER richtete sich nicht nur gegen Beschränkungen der jüngsten Vergangenheit, sondern auch gegen aktuell wirkende Beschränkungen der Preßfreiheit: Denn sowohl das AusnahmsG 1869 als auch die den Ausnahmezustand erklärende Verordnung von 1914 waren durch den Staatsgründungsbeschluss vom 30. 10. 1918 in die Rechtsordnung des neuen Staates übernommen worden. Die Verordnung wurde 1919 durch eine Vollzugsanweisung des Staatsrates, das AusnahmsG erst 1920 durch Art 149 Abs 2 B-VG aufgehoben.<sup>1375</sup> Der erste Absatz dieses Art 149 aber zählte jene Normen auf, die künftig gemeinsam mit dem B-VG im Rang von Verfassungsgesetzen stehen sollten, darunter auch den BProvNV. Somit ist die lex OFNER seit Inkrafttreten des B-VG 1920 Teil des österreichischen Bundesverfassungsrechtes – und genießt diesen Status (mit Unterbrechung 1933–45) noch heute.

<sup>1371</sup> R. WALTER / H. MAYER (2000) 606; ÖHLINGER (2003) 397.

<sup>1372</sup> BERKA (1999) 327; ebenso BERKA (2002a) 18.

<sup>1373</sup> Dazu etwa GROF (1991) 102; LUF (1993) 418; vgl auch BERKA (1999) 11.

<sup>1374</sup> Vgl oben Einleitung, 5.

<sup>1375</sup> MERKL (1919) 183; BRAUNEDER (1991) 304.

## Zusammenfassung und Schlussbetrachtung

### I.

FRANZ V. LISZT definierte das Preßrecht als den „Inbegriff der für die Erzeugnisse der Presse im weiteren Sinne geltenden besonderen Bestimmungen“. Mit „Erzeugnissen der Presse im weiteren Sinne“ sollten alle zum damaligen Zeitpunkt (1878) bekannten Vervielfältigungsmethoden für gedankliche Inhalte erfasst sein; das Preßrecht hatte daher bis zur Erfindung der audiovisuellen Medien etwa jenen Stellenwert, der heute dem Medienrecht zukommt. Die Geschichte des Preßrechts bis 1918 ist somit zugleich eine Geschichte des Medienrechts in diesem Zeitraum.

Preßrechtliche, also direkt auf Erzeugnisse der Druckerpresse gerichtete Normen wurden schon bald nach GUTENBERGS Erfindung der beweglichen Lettern erlassen. Dabei stand im behandelten Zeitraum stets das Verhältnis zwischen Verfasser, Redakteur, Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter auf der einen Seite, Kirche und Staat auf der anderen Seite im Vordergrund. Das Preßrecht gehörte daher zum ganz überwiegenden Teil dem öffentlichen Recht an, und es bildeten sich in Europa im wesentlichen zwei verschiedene Systeme heraus:

1. das präventive Polizeisystem („Zensur“), bei dem die obrigkeitliche Kontrolle der Druckinhalte noch vor Beginn der Verbreitung erfolgte, sowie
2. das repressive Justizsystem, das den Druck und die Verbreitung nicht verhinderte, aber Missbräuche unter gerichtliche Strafe stellte.

Der herrschenden Lehre zufolge wurde in Österreich zunächst das Präventivsystem eingeführt und 1848 vom Repressivsystem abgelöst. Die gegenständliche Arbeit hat die große Bedeutung der Revolution von 1848 für die Entwicklung des Preßrechts bestätigt, zugleich aber festgehalten, dass auch nach diesem Wendepunkt das Präventivsystem nicht ganz beseitigt wurde, sondern das neu eingeführte Repressivsystem ergänzte und dass es mehrmals, v.a. 1852–1862 und 1914–1918, wieder so sehr in den Vordergrund trat, dass auch für diese Zeiträume von Zensur gesprochen werden muss.

### II.

Die Entwicklung des österreichischen Preßrechts bis 1848 ist wiederholt Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen. Eine Gesamtdarstellung indessen hat seit den 1847 erschienenen *Denkwürdigkeiten der Oesterreichischen Zensur* ADOLPH WIESNERS nicht mehr stattgefunden. In der gegenständlichen Arbeit wurde der aktuelle Forschungsstand nicht nur erstmals seit 150 Jahren geschlossen dargestellt, sondern auch in einigen Punkten weitergeführt.

Die Druckschriftenzensur der Neuzeit ging aus der schon seit dem Mittelalter gehandhabten Zensur von Handschriften hervor und war wie diese zunächst allein eine kirchliche Angelegenheit, wobei unter den Organisationskomplex „Kirche“ im gegebenen Zusammenhang auch die Universitäten zu subsumieren sind; diese waren sogar lange Zeit Hauptträger der Zensur. Die große Bedeutung, die dem Buchdruck für die konfessionellen Auseinandersetzungen des 16. Jh zukam, führte dazu, dass sich auch die weltliche Gewalt mehr und mehr um Zensurangelegenheiten kümmerte. Es entwickelte sich ein komplexes Zuständigkeitsgeflecht von Kaiser, Landesfürst, Papst, Ortsbischof, Universität und lokalen Obrigkeiten. Erst der absolutistische Staat des 18. Jh brachte eine Vereinheitlichung und Zentralisierung der Zensur. Wichtige Schritte hiezu waren die Reformen MARIA THERESIAS von 1751/53 und JOSEPHS II. von 1781. Ab 1801 wurde die Zensur von der Polizei- und Zensurhofstelle zentral gelenkt und erreichte in der Folge ein Höchstmaß an Perfektion und Strenge.

Die Zensurtätigkeit zerfiel im wesentlichen in zwei Bereiche: die Prüfung von Manuskripten, die für den Druck bestimmt waren (Zensur im engsten Wortsinn), und die Überprüfung bereits gedruckter Werke, v.a. solcher, die aus dem Ausland eingeführt wurden (Revision). Viele Missverständnisse in der bisherigen Forschungsliteratur sind auf mangelnde Beachtung dieses Unterschiedes zurückzuführen. Bei der Manuskriptzensur wurden Werke nicht nur als Ganzes verboten oder erlaubt, sondern oft auch inhaltlich verändert. Ausländische Bücher wurden nur selten vollständig verboten, sondern zumeist differenzierten Verbreitungsbeschränkungen unterworfen.

Wiederholt wurde in der Literatur die Behauptung aufgestellt, dass JOSEPH II. die Zensur abgeschafft hätte. Dies ist unrichtig; JOSEPH II. hat lediglich 1787 den Wiener Druckern gestattet, mit dem Druck bereits vor Einholung des „imprimatur“ zu beginnen; ein Privileg, das bereits 1789 wieder zurückgenommen wurde. Die Verbreitung der Druckschrift durfte jedoch auch in dieser kurzen Periode nicht vor erteilter Zustimmung der Zensurbehörde erfolgen; auf eine Zensur im modernen Wortsinn wurde also nie verzichtet. Damit im Zusammenhang sind auch die widersprüchlichen Aussagen darüber zu beurteilen, ob JOSEPH II. seinen Untertanen „Preßfreyheit“ gewährte oder nicht: Im 18. Jh erschienen Preßfreiheit und Zensur noch durchaus als miteinander vereinbar; Preßfreiheit war für die Zeitgenossen bereits dann gegeben, wenn die Zensur milde gehandhabt wurde. Erst zu Beginn des 19. Jh erfolgte ein Bedeutungswandel der Preßfreiheit, die nunmehr mit dem – zuerst in England eingeführten – Repressivsystem gleichgesetzt wurde. Ab ca. 1819 (Karlsbader Beschlüsse) erschienen Zensur und Preßfreiheit dann als zwei unversöhnliche Gegensätze. Zugleich wurde „Preßfreiheit“ ein Schlagwort, das nicht nur für den gesamten Bereich der Meinungsäußerungsfreiheit, sondern überhaupt für jede Form politischer Partizipation stand.

### III.

Die Entwicklung des Preßrechts von 1848 bis 1918 wurde von der Forschung bisher kaum behandelt; hier hat die vorliegende Arbeit weitgehend Neuland betreten. Die Lückenhaftigkeit des bisherigen Wissensstandes offenbart sich bereits bei der Frage, wann die Zensur in Österreich aufgehoben wurde, auf die es in der Literatur die verschiedensten Äußerungen gibt. Nach hier vertretener Auffassung erfolgte die Aufhebung der Zensur am 14. 3. 1848; dies wurde am 15. 3. noch einmal bestätigt. Dass dabei erst am 15. 3. das Wort „Preßfreyheit“ verwendet wurde, hatte große politische, aber keine juristische Bedeutung.

Die Ausarbeitung des ersten österreichischen Preßgesetzes erfolgte unter großen Schwierigkeiten; Grundlage der Beratungen war ein Entwurf des Hofrates der Obersten Justizstelle ALOIS PEDERZANI, dem wiederum das badische Preßgesetz von 1831 als Vorbild diente. Obwohl das österreichische PreßG vom 31. 3. 1848 dem badischen Gesetz – dem zu seiner Zeit modernsten und liberalsten Preßgesetz Deutschlands – über weite Strecken wörtlich folgte, wurde es von den Wiener Studenten und Journalisten, den Hauptträgern der Revolution, weitgehend abgelehnt, v.a. wegen der noch vorhandenen präventiven Elemente und wegen des Fehlens der Geschwornengerichtsbarkeit. Eine offizielle Kundmachung des PreßG 1848 unterblieb daher, weshalb es auch nie in Kraft trat. Unter maßgeblicher Mitwirkung der Studenten und Journalisten erfolgte die Gesetzesrevision; am 18. 5. 1848 erließ der Ministerrat an Stelle des PreßG 1848 je eine Verordnung zum materiellen Preßrecht (PreßVO 1848) und zum Preßprozessrecht (PPO 1848), die provisorisch bis zur Erlassung eines definitiven Preßgesetzes durch den Reichstag gelten sollten. Mit diesen Maiverordnungen wurde das Repressivsystem in seiner reinsten Form eingeführt, und erstmals wurden in Österreich Geschwornengerichte, die als Garanten der Preßfreiheit angesehen wurden, eingesetzt. Das fast gänzliche Fehlen von präventiven Mitteln führte zu einer Machtlosigkeit der Behörden gegenüber den aggressiven Revolutionszeitungen. Nach Niederschlagung der Wiener Oktoberrevolution und Oktroyierung der Reichsverfassung 1849 wurden auf der Grundlage eines entsprechenden Entwurfs des Strafrechtsprofessors ANTON HYE mit zwei kaiserlichen Patenten vom 13. bzw. 14. 3. 1849 ein Preßgesetz (PreßG 1849) und eine Preßprozessordnung (PPO 1849) erlassen. Diese waren zwar strenger als die beiden Maiverordnungen, hielten aber grundsätzlich an Repressivsystem und Geschwornengerichtsbarkeit fest. Ihre praktische Bedeutung war allerdings dadurch wesentlich eingeschränkt, dass in der Zwischenzeit über einem Großteil der Monarchie, insbesondere über allen Großstädten, der Belagerungszustand herrschte und in diesen Gebieten das PreßG 1849 teils nur sehr eingeschränkt galt, teils überhaupt nicht in Kraft gesetzt wurde.

Wesentliche neue Erkenntnisse konnten in der gegenständlichen Arbeit zu der Frage gewonnen werden, welche Rolle die staatliche Pressepolitik bei der Etablierung des Neoabsolutismus spielte: Die sog. Verwarnungsverordnung vom 6. 7. 1851 diente der Unterdrückung der ausländischen und der Ein-

schüchterung der noch vorhandenen inländischen oppositionellen Presse. Sie war wesentliche Voraussetzung für den zweistufigen Staatsstreich vom 20. 8. / 31. 12. 1851. Im Zusammenhang mit der Erlassung des Strafgesetzes 1852 kam es zur neuerlichen Kodifikation des Preßrechtes in der Preßordnung vom 27. 5. 1852 (PreßO), die im Gegensatz zu den bisherigen Preßgesetzen selbst keine Preßinhaltsdelikte mehr enthielt, da diese nunmehr im Strafgesetz 1852 geregelt waren. Während das Strafgesetz unter maßgeblicher Mitwirkung von ANTON HYE entstand, basierte die PreßO auf einem Entwurf des Ministerialrates im Innenministerium EDUARD v. LACKENBACHER. Das Repressivsystem wurde zwar nicht beseitigt, verlor jedoch an Bedeutung gegenüber dem erneuerten Präventivsystem; insbesondere wurde die Zensur wiedereingeführt, das Verwarnungssystem durch einen Konzessionszwang für periodische Druckschriften ergänzt und so jede oppositionelle Presse unterdrückt. Die Geschwornengerichtsbarkeit war bereits am 11. 1. 1852 ausgeschaltet worden.

Nach den Verfassungsreformen von 1860 und 1861 kam es erneut zu einer Trendumkehr, und der Staatsanwalt GEORG LIENBACHER wurde beauftragt, ein neues Preßgesetz auszuarbeiten. Dieses war zwar deutlich milder als die PreßO, aber dennoch so wie diese „halb auf Prävention, halb auf Repression in wunderlicher Verquickung“ (WAHLBERG) aufgebaut. Das PreßG vom 17. 12. 1862 wurde gemeinsam mit einer neuen Preßprozessordnung (PPO 1862) und einer Novelle des Strafgesetzes („LASSERSche Artikel“) beschlossen, und zwar – als einziges österreichisches PreßG – im konstitutionellen Wege, dh von Parlament (Reichsrat) und Kaiser gemeinsam. Nach Erlassung der Dezemberverfassung 1867 erfolgte 1868 eine Novellierung des PreßG 1862 im liberalen Sinne; 1869 wurden erneut Geschwornengerichte für Preßdelikte eingesetzt; 1894 wurde das PreßG 1862 ein weiteres Mal novelliert. Zu einer Gesamtreform des Preßrechtes kam es trotz zahlreicher Versuche bis zum Untergang der Monarchie nicht mehr; die einzige jemals zu diesem Zweck erstellte Regierungsvorlage wurde am 11. 6. 1902 im Reichsrat eingebracht (PreßG-Entw 1902), fand aber keine ausreichende parlamentarische Zustimmung.

Verfassungsrechtlich wurde die Preßfreiheit zunächst in § 19 Verfassung 1848, dann in § 5 Grundrechtspatent 1849 und schließlich in Art 13 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger 1867 verankert. Sowohl das Grundrechtspatent 1849 als auch das Staatsgrundgesetz 1867 standen jedoch unter Suspensionsvorbehalt, dh die Preß- und andere Freiheiten konnten im Kriegsfall oder bei kriegsähnlichen Unruhen zeitweilig außer Kraft gesetzt werden. Die näheren Regelungen hiezu enthielt insbesondere das Ausnahmsgesetz 1869. Die präventiven Mittel des Ausnahmsgesetzes 1869 ermöglichten insbesondere 1914–1918 eine Zensur nach Vorbild der PreßO 1852. Da der Ausnahmezustand noch über den Zusammenbruch der Monarchie hinaus andauerte, fasste die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich am 30. 10. 1918 den Beschluss, die Preßfreiheit wiederherzustellen, wobei sie explizit die Beschränkungen der Presse durch das Ausnahmsgesetz 1869 beseitigte („lex OFNER“).

Das österreichische Preßrecht war im internationalen Vergleich (v.a. im Vergleich zum deutschen Preßrecht) sehr restriktiv. Hier sind zunächst der im

gesamten hier behandelten Zeitraum bestehende Konzessionszwang für Buchdruck und Buchhandel und das Verbot des Straßenverkaufs von Zeitungen (Kolportage) zu nennen. Die Herausgabe von periodischen Druckschriften war – zusätzlich zum 1852–62 bestehenden Konzessionszwang – bis 1894 an die Leistung einer Kaution gebunden. Diese konnte bis zu 10.000 fl betragen und diente nicht nur als Haftungsfonds für „gegen die Zeitung“ ergangene Geldstrafen, sondern war auch Objekt eines eigenen Strafmittels, des Kautionsverfalls. Dies sowie die bis 1899 bestehende besondere Besteuerung der Presse durch den sog Zeitungsstempel bewirkten, dass die Presse bis zum Ende des 19. Jh vom vermögenden Großbürgertum dominiert wurde. Juristisch ist die Strafe des Kautionsverfalls insofern bemerkenswert, als sie sich nicht gegen eine konkrete Person, sondern gegen das Zeitungsunternehmen als solches richtete, welches dadurch von einem Objekt „zu einem selbständigen Strafsubjecte erhoben“ wurde (LIENBACHER). Zu dieser „Objektivierung“ des Preßrechtes trugen auch zahlreiche andere Bestimmungen bei, wie vor allem das 1862 geschaffene objektive Verfahren. Es handelte sich dabei um ein gerichtliches Verfahren ohne Angeklagten, bei dem das Gericht allein auf Antrag des Staatsanwaltes über die Strafbarkeit einer Druckschrift entschied. In der Praxis überstieg die Bedeutung des objektiven Verfahrens diejenige der gegen konkrete Personen geführten („subjektiven“) Preßprozesse bei weitem und konterkarierte die ursprüngliche Idee des Repressivsystems. Im Zusammenspiel mit verschiedenen Präventivmaßnahmen, v.a. dem weit gefassten Beschlagsrecht, führte das objektive Verfahren dazu, dass sich die preßrechtliche Praxis in der konstitutionellen Monarchie nicht so sehr von der vormärzlichen Zensur unterschied, wie dies in der Theorie scheinen mochte.

#### IV.

Der Begriff „Preßzivilrecht“ bezeichnet die – rechtshistorisch bisher noch nie untersuchten – zivilrechtlichen Verhältnisse in bezug auf die Presse. Im behandelten Zeitraum handelte es sich praktisch nur um das Recht der „Berichtigungen“ (heute: Gegendarstellungen). Ihre Einführung war zwar nicht rechtlich, wohl aber praktisch notwendig geworden nach Einführung des Repressivsystems. Mit dem Wachsen des Zeitungsmarktes und der Macht der Presse wuchs auch die Bedeutung der Berichtigungen, sodass schon teilweise der „Freiheit der Presse“ die „Freiheit von der Presse“ gleichgestellt wurde. Kernfrage war dabei stets, inwieweit die Aufnahme einer Berichtigung erzwungen werden konnte, bevor meritorisch geprüft worden war, ob die Berichtigung den Tatsachen entsprach. Die Aufnahme einer Berichtigung konnte ursprünglich durch einen entsprechenden Antrag beim Staatsanwalt erreicht werden; ab 1862 bestand alternativ dazu die Möglichkeit eines gerichtlichen Verfahrens; 1868 wurde die Kompetenz des Staatsanwaltes, Berichtigungen zu erzwingen, abgeschafft. Das Scheitern des PreßGEntw 1902 verhinderte eine tief greifende Reform, sodass die letztlich unzureichenden Regelungen von 1868 bis zum Ende der Monarchie aufrecht blieben.

## V.

Das Preßrecht war und ist eine politisch sensible Materie, auf die sich politische Richtungswechsel regelmäßig und sofort auswirkten. In seiner historischen Entwicklung spiegeln sich Glaubenskämpfe, Ausbreitung des Absolutismus, Josephinismus, vormärzliches Stabilitätssystem, Konstitutionalismus, Neoabsolutismus, Ausgleich und Dezemberverfassung, Nationalitätenkämpfe und soziale Frage, kurz alle zentralen Elemente der österreichischen Verfassungsgeschichte wider. So ist Preßrecht „angewandtes Verfassungsrecht“, und zwar mindestens in solchem Maß, wie dies immer wieder vom Strafprozessrecht behauptet wird. Für den Strafprozess spielte das Preßrecht im 19. Jh eine Vorreiterrolle; viele zentrale Elemente des modernen Strafprozesses, wie Staatsanwaltschaft, Geschwornengerichtsbarkeit, Öffentlichkeit und Mündlichkeit wurden erstmals im Preßrecht erprobt.

Dem modernen Juristen mögen einige der hier behandelten Themen, wie etwa der Zeitungsstempel, als totes Recht erscheinen; andere, wie besonders die Ausführungen zur Preßfreiheit, sind auch heute noch von unmittelbarer Relevanz. Bei vielen Problemkreisen allerdings wird er entdecken, dass zwar die Rechtsfigur als solche abgeschafft wurde, der dahinter stehende Gedanke aber bis heute (bzw heute wieder) aktuell ist: So wird er zB sowohl bei der seinerzeitigen Strafe des Kautionsverfalls als auch bei der modernen medienrechtlichen Entschädigungspflicht (§ 6 MedG) das Bemühen um eine Haftung des Medieneigentümers für Rechtsverletzungen, die von den für ihn arbeitenden Journalisten begangen wurden, wieder finden. Und 1992 ist das selbständige Verfahren (§ 33 Abs 2 MedG) in einer Weise reformiert worden, die erstaunliche Parallelen zum objektiven Verfahren aus der Zeit der Monarchie erkennen lässt. Ohne hier auf die viel zitierte Theorie von der „Wiederkehr der Rechtsfiguren“ (MAYER-MALY) näher eingehen zu wollen, sei doch die Überzeugung ausgesprochen, dass auf Grund dieser Tatsachen das Studium der Entwicklung des Preßrechtes von Nutzen für das Verständnis und die Weiterentwicklung des geltenden Medienrechtes sein kann.

Abschließend gilt es festzuhalten, dass die Arbeit nicht nur juristische, sondern auch einige allgemeine Einsichten gebracht hat, namentlich was das Verhältnis von Staat, Medien und Gesellschaft zueinander betrifft. Für mich persönlich war dabei die wichtigste Erkenntnis, dass die österreichische Monarchie auch nach 1867 nicht nur – wie ich in einer früheren Arbeit aufgezeigt habe – ein Rechtsstaat, sondern auch ein Polizeistaat war, ein Staat, in dem die Behörden Befugnisse zur Unterdrückung oppositioneller Meinungen besaßen, wie sie heute kaum vorstellbar sind. Rechtsstaat und Polizeistaat schließen einander offenbar nicht aus; und auch das beste Justizsystem ist hier kein Ersatz für ein konstitutionelles oder demokratisches Staatswesen. Dieses aber wurzelt in der Preßfreiheit: Sie ist Grundpfeiler des modernen Verfassungsstaates, und dieser fällt mit jener. So bewahrheitet sich die Behauptung, die bereits 1772 jener Journalist mit dem Pseudonym JUNIUS aufstellte: „the liberty of the press is the palladium of all your rights“.

## Summary

From the late 15<sup>th</sup> to the beginning of the 20<sup>th</sup> century the European media scene was dominated by print media. Medieval copies, made in toilsome handwork, could now be reproduced by thousands. Great power emanated from this new medium, therefore clerical and secular authorities competed for its control. The character of this control can be regarded as preventive policy system: The writings were controlled by the authorities before publishing (“censorship”). The absolutistic state of the 18<sup>th</sup>/19<sup>th</sup> century perfected this system.

In comparison, in England a repressive juridical system was developed from the 17<sup>th</sup> century on. It prevented neither printing nor publication; misuse of the granted liberty however was punished by the court.

In March 1848 in Austria – as well as in many other European states – the pre-March system of police and censorship ended and the English repressive system which had come to the continent via U.S.A. and France was introduced in Austria. Thus, remainders of the preventive system subsisted, so that the Austrian printing law was based “half on prevention, half on repression in a curious mixture”, a widely used quotation of WAHLBERG. Sometimes, especially during neo-absolutism (1852–59) and World War I (1914–18) the preventive elements became evident in a way to classify these periods, too, as eras of censorship.





# Quellen- und Literaturverzeichnis

## A. Archivalische Quellen

### 1. Österreichisches Staatsarchiv, Wien

- AVA JM [Nr/Jahr] = Allgemeines Verwaltungsarchiv, Justizministerium:  
– Kartons 1051, 1052, 1514, 1515, 1516, 1524
- AVA MdI Präs [Nr/Jahr] = Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ministerium des Inneren, Präsidiale:  
– Karton 596
- HHStA JStR [Nr/Jahr] = Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kabinettsarchiv, Jüngerer Staatsrat:  
– Karton 3
- HHStA KFA [Faszikel] = Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kabinettsarchiv, Kaiser Franz-Akten:  
– Karton 84
- HHStA Leopoldsorden = Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Hofarchiv, Leopoldsorden:  
– Index für die Jahre 1808–1850
- HHStA KZ [Nr/Jahr] = Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kabinettsarchiv, Vorträge:  
– Kartons 1, 8, 9, 14
- HHStA MRZ [Datum/Nr] = Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kabinettsarchiv, Ministerratsprotokolle:  
– Kartons 13, 38
- HHStA RR [Nr/Jahr] = Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kabinettsarchiv, Reichsrat:  
– Kartons 1, 5, 9

### 2. Parlamentsarchiv, Wien

- PA AH [Sess, Nr] = Parlamentsarchiv, Abgeordnetenhaus  
– „Karton 22“ (= Preß- und Vereinsrecht; aus mehreren Kartons bestehende archivalische Einheit)
- PA StRProt [Nr, Seite] = Parlamentsarchiv, Mappe „Vollzugausschuß der deutschösterreichischen Nationalversammlung und Staatsrat“, Beschlussprotokolle

### 3. Tagblatt-Archiv, Wien

Zeitungszitate mit dem Vermerk (TBA) stammen aus dem Tagblatt-Archiv. Folgende Mappen wurden verwendet:

- „Ofner, Julius“
- „Presse/Presserecht (bis 1914)“
- „Presse/Presserecht (1915–1918)“
- „Presse/Zensur (bis 1913)“
- „Presse/Zensur (1914–1918)“
- „Presse/Zensur (ab 1919)“

### B. Zeitungen und Zeitschriften

einschließlich der im TBA (vgl oben A/3) enthaltenen Zeitungsausschnitte,  
ohne wissenschaftliche Artikel in Fachzeitschriften

<i>Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung (GZ)</i>	Jg 1852, 1853, 1855–1858, 1861, 1863, 1864, 1866, 1868, 1870, 1876, 1894, 1903–1905
<i>Arbeiter-Zeitung (AZ)</i>	Jg 1899, 1902, 1903, 1912, 1914, 1915, 1918, 1924
<i>Constitutionelle Donau-Zeitung</i>	Jg 1848
<i>Debatte, Die</i>	Jg 1869
<i>Fackel, Die</i>	Jg 1899, 1902
<i>Gerichtshalle (GH)</i>	Jg 1861, 1864, 1865, 1868–1870
<i>Grazer Tagespost</i>	Jg 1917
<i>Juristische Blätter (JBl)</i>	Jg 1903
<i>Neue Freie Presse (NFP)</i>	Jg 1864, 1865, 1872, 1910, 1915, 1917, 1918, 1924
<i>Neue Kronen Zeitung</i>	Jg 2000
<i>Neues Wiener Tagblatt</i>	Jg 1902, 1918
<i>Parlamentarische Chronik</i>	Jg 1913
<i>Politische Chronik</i>	Jg 1913, 1915, 1918
<i>Politischer Studenten-Courier</i> [ <i>Politischer Courier. Von den Studenten</i> ]	Jg 1848
<i>Prager Tagblatt</i>	Jg 1910
<i>Presse, Die</i>	Jg 1848, 1849, 1861–1864, 2001
<i>Reichspost</i>	Jg 1899, 1902
<i>Salzburger Volksblatt</i>	Jg 1910
<i>Staatswissenschaftliche und Iuristische Nachrichten</i>	Jg 1799
<i>Vaterland, Das</i>	Jg 1862, 1883
<i>Wanderer</i>	Jg 1860, 1861, 1864, 1865
<i>Wiener Abendpost</i>	Jg 1867
<i>Wiener Zeitung</i>	Jg 1848, 1851, 1860, 1861, 1864, 1884, 1914, 1918

### C. Broschüren und Lithographien

Zur leichteren Auffindbarkeit dieser oft nur schwer greifbaren Druckschriften wurde den Titeln auch die Bibliothekssignatur beigegeben

- bosn PreßG = Preßgesetz für Bosnien und die Hercegovina (Genehmigt mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Jänner 1907) (Sarajewo 1907)  
*UB Wien, Hauptbibliothek, I-335134*
- Denkschrift 1908 = Verein der Kolportagebetreibenden Niederösterreichs (Hrsg), Denkschrift für die Aufhebung des § 23 des Preßgesetzes und Freigabe der Kolportage (Wien 1908)  
*TBA, Mappe Preßrecht bis 1914*
- Enquête 1902 = Stenographisches Protokoll der Enquête über den Pressgesetzentwurf (eingebracht in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. Juni 1902) veranstaltet vom Journalisten- und Schriftstellerverein „Concordia“ (Wien 1903)  
*UB Wien, Hauptbibliothek, I-283824*
- Gebrauch 1781 = Ueber den Gebrauch der Freyheit der Presse (Wien 1781)  
*ÖNB 300.403-A Alt Rara*
- Preßfrage 1849 = Ueber die Preßfrage. Von einem österreichischen Staatsmanne (Wien 1849)  
*ÖNB 13.000-B Alt*
- Preßfreyheit 1781 = Die heutige Preßfreyheit in Wien (o.O. [Wien] 1781)  
*ÖNB 739.568-A Alt*
- PROSCHKO [o.J.] = FRANZ PROSCHKO, Das oesterreichische Pressgesetz vom 17. December 1862 und die frühere Gesetzgebung in diesem Bereiche (Lithographie, o.O., o.J.)  
*UB Wien, FB f Rechtswissenschaften, Gesetzessammlung B 1675*
- Vorgänge 1848 = Vorgänge an der Universität am 1. April 1848, wegen des an diesem Tage veröffentlichten einstweiligen Preßgesetzes (anonym, o.O., o.J. [Wien 1848?])  
*ÖNB 484.760-B Alt*
- Vortrag 1849 = Allerunterthänigster Vortrag des treuehorsaamsten Ministerrathes, womit der Entwurf eines neuen Gesetzes wider den Mißbrauch der Presse zur Allerhöchsten Genehmigung unterbreitet wird (o.O., o.J. [Wien 1849])  
*ÖNB 465.228-D Alt*
- ZEILLER-Entw 1824 = FRANZ V. ZEILLER, Entwurf zu einer neuen Ausgabe des Straf-Gesetzbuches über Verbrechen (Lithographie, Wien 1824)  
*UB Wien, Hauptbibliothek, III-340366*
- Zensur-Grundsätze = Zensur-Grundsätze (o.O., o.J. [Wien 1918])  
*UB Wien, Hauptbibliothek, I-553380*  
*TBA, Mappe Presse/Zensur (1914–1918)*

**D. Quellensammlungen**

- BERNATZIK [Nr] = EDMUND BERNATZIK, Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen<sup>2</sup> (Wien 1911)
- BGBI [Jahr/Nr] = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (Wien 1920–1934/38, 1945 ff)
- [Nr] BlgAH [Sess, Seite] = Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses (Wien 1861–1918)
- [Nr] BlgHH [Sess, Seite] = Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses (Wien 1861–1918)
- [Nr] BlgKNV [Seite] = Beilagen zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich (Wien 1919–1920)
- [Nr] BlgNR [GP, Seite] = Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (Wien 1920–34, 1945 ff)
- BlgRGBI [Jahr, Seite] = Beilage-Heft zum allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungsblatte für das Kaiserthum Oesterreich (Wien 1850–51)
- BLUMENTRITT [Nr] = ST[EPHAN] BLUMENTRITT (Bearb), Das österreichische Strafgesetz über schwere Polizeiübertretungen sammt den vom 3. September 1803 als dem Zeitpunkte der Kundmachung bis auf die neueste Zeit hiezu nachträglich erschienen Gesetzen und Verordnungen (Wien 1841)
- BUSCHMANN [Nr] = ARNO BUSCHMANN (Hrsg), Kaiser und Reich. Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahr 1806 in Dokumenten I<sup>2</sup> (Baden-Baden 1994), II<sup>2</sup> (ebd 1994)
- BUSCHMANN, Strafrecht [Nr] = ARNO BUSCHMANN (Hrsg), Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze (München 1998)
- CA [Bd, Seite] = Codicis Austraci ordine alphabetico compilati pars I (Wien 1704), II (ebd 1704), III (= Supplementum Codicis Austriaci pars I, Wien 1754), IV (ebd 1752), V (ebd 1777), VI (ebd 1777)
- COLLMANN [Seite] = JUL[IUS] AUGUST COLLMANN (Hrsg), Quellen, Materialien und Commentar des gemein deutschen Preßrechts (Berlin 1844)
- CSENDES [Nr] = PETER CSENDES (Hrsg), Die Rechtsquellen der Stadt Wien (= Fontes rerum Austriacarum III/9, Wien/Köln/Graz 1986)
- DBVProt [Sitzung, §] = Protokolle der Deutschen Bundesversammlung (Frankfurt a.M. o.J. [1848–49])
- DENZINGER/HÜNERMANN [Nr] = HEINRICH DENZINGER / PETER HÜNERMANN (Hrsg), Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum. Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen<sup>37</sup> (Freiburg/Basel/Rom/Wien 1991)
- dRGBI [Teil, Seite] = [deutsches] Reichsgesetzblatt (Berlin 1871–1945)
- DROSS [Nr] = ELISABETH DROSS (Hrsg), Quellen zur Ära Metternich (= Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte der Neuzeit XXIIIa, Darmstadt 1999)

- 
- DUVERGIER [Bd, Seite] = J[EAN] B[APTISTE] DUVERGIER (Hrsg), *Collection complète des lois, décrets, ordonnances, règlements et avis du Conseil d'État de 1788–1833* (Paris 1824–1834)
- EINSLE [Seite] = ANTON EINSLE (Hrsg), *Catalogus Librorum in Austria Prohibitorum. Verzeichniss der in Oesterreich bis Ende 1895 Verbotenen Druckschriften mit Ausschluss der politischen Tages- und der slavischen Literatur* (= Publicationen des Vereins der österr.-ungar. Buchhändler VIII, Wien 1896)
- FISCHEL-Prot [Seite] = ALFRED FISCHEL (Hrsg), *Die Protokolle des Verfassungsausschusses über die Grundrechte. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Reichstags vom Jahre 1848* (Wien/Leipzig 1912)
- FOREGGER [Seite] = EGMONT FOREGGER (Hrsg), [Vollständiger Nachdruck der] *Constitutio Criminalis Theresiana oder der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhmeim etc. etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzogin zu Oesterreich etc. etc. peinliche Gerichtsordnung* (Graz 1993)
- FRANZ [Seite] = GÜNTHER FRANZ (Hrsg), *Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung*<sup>3</sup> (München/Wien 1975)
- GELLER [Seite] = LEO GELLER (Hrsg), *Oesterreichisches Pressgesetz nebst einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. Mit Erläuterungen aus der Rechtsprechung*<sup>5</sup> (= *Österreichische Gesetze mit Erläuterungen aus den Materialien* 42, Wien 1894)
- GRANICHSTÄDTEN [Nr] = OTTO GRANICHSTÄDTEN (Hrsg), *Das Urheberrecht, Pressgesetz und Das objective Verfahren, erläutert durch gerichtliche Entscheidungen* (Wien 1892)
- GS [Jahr, Seite] = *Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten / Preußische Gesetzessammlung* (Berlin 1806–1945)
- GSW [Abt/Bd, Seite] = AUGUST SAUER / REINHOLD BACKMANN (Hrsg), *Franz Grillparzer, Sämtliche Werke* (Wien 1909–1948)
- HAIDER [Nr] = BARBARA HAIDER (Hrsg), *Die Protokolle des Verfassungsausschusses des Reichsrates vom Jahre 1867* (= *Fontes rerum Austriacarum* II/88, Wien 1997)
- HOKE/REITER [Nr] = RUDOLF HOKE / ILSE REITER (Hrsg), *Quellensammlung zur österreichischen und deutschen Rechtsgeschichte, vornehmlich für den Studiengebrauch* (Wien/Köln/Weimar 1993)
- HUBER Dok [Bd/Nr] = ERNST RUDOLF HUBER (Hrsg), *Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte* I<sup>3</sup> (Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1978), II<sup>3</sup> (1986)
- JGS [Nr] = *Seiner Majestät [Name] Gesetze und Verfassungen (Verordnungen) im Justizfache für die Deutschen Länder der Österreichischen Monarchie* (Wien 1817–1854)
- JosGS [Nr] = *Vollständige Sammlung der seit dem glorreichen Regierungsantritt Joseph des Zweyten für die k.k. Erbländer ergangenen höchsten Verordnungen und Gesetze, durch privaten Fleiß gesammelt und in chronologische Ordnung gebracht* (Wien 1788–90)

- JUNKER [Seite] = CARL JUNKER (Hrsg), *Catalogus Librorum in Austria Prohibitorum. Supplementum I. Verzeichnis der in Oesterreich von Ende 1895 bis Ende 1901 für den Buchhandel wichtigen Verbotenen Druckschriften mit Ausschluss jener in den slavischen Sprachen* (= Publicationen des Vereins der österr.-ungar. Buchhändler X, Wien 1902)
- KINK [Bd, Nr] = RUDOLF KINK, *Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien I/2: Geschichtliche Beilagen* (Wien 1854), II: *Statutenbuch der Universität* (ebd 1854, Nachdruck Frankfurt a.M. 1969)
- KLUETING [Nr] = HARM KLUETING (Hrsg), *Der Josephinismus. Ausgewählte Quellen zur Geschichte der thesianisch-josephinischen Reformen* (= *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit XIIa*, Darmstadt 1995)
- KOHLER [Nr] = ALFRED KOHLER (Hrsg), *Quellen zur Geschichte Karls V.* (= *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit XV*, Darmstadt 1990)
- KROPATSCHEK F. [Bd, Seite] = JOSEPH KROPATSCHEK (Hrsg), *Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Franz des II. in den sämtlichen K.K. Erblanden erschienen sind in einer Chronologischen Ordnung* (Wien o.J. [1792–1803])
- KROPATSCHEK J. [Bd, Seite]= [JOSEPH KROPATSCHEK (Hrsg)], *Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Josephs des II. für die K.K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Systematischen Verbindung* (Wien 1785–90)
- KROPATSCHEK L. [Bd, Seite] = [JOSEPH KROPATSCHEK (Hrsg)], *Sammlung der Gesetze, welche unter der glorreichen Regierung des Kaisers Leopold des II. in den sämtlichen K.K. Erblanden erschienen sind in einer Chronologischen Ordnung* (Wien o.J. [1790–92])
- KÜBECK-Nachlaß [Seite] = FRIEDRICH WALTER (Hrsg), *Aus dem Nachlaß des Freiherrn CARL FRIEDRICH KÜBECK VON KÜBAU. Tagebücher, Briefe, Aktenstücke (1841–1855)* (= *Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs* 45, Graz/Köln 1960)
- LGBI Ö.u.d.E. [Jahr/Nr] = *Landes-Gesetz- und Regierungsblatt [und Verordnungsblatt] für das Kronland Österreich unter der Enns* (Wien 1849–1918)
- MEW [Bd, Seite] = Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg), *KARL MARX / FRIEDRICH ENGELS, Werke* (Berlin 1956–1974)
- MJGS [Nr] = ANTON V. HYE-GLUNEK (Hrsg), *Sammlung der seit dem Regierungsantritte Sr Majestät Kaiser Franz Joseph I. bis zum Schluß des Jahres 1855 erlassenen und noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen im Justizfache für das Kaiserthum Oesterreich [Manzsche Justizgesetzsammlung]* (Wien 1856–60)
- MTA [Nr] = *Manzsche Taschenausgabe der österreichischen Gesetze* (Wien 1860 ff)
- MThGS [Bd, Nr] = *Kaiserl[ich] Königl[ich] Theresianisches Gesetzbuch<sup>3</sup>* (Wien 1789)

- NGG [Seite] = Die neue Gesetzgebung Oesterreichs. Erläutert aus den Reichsraths-Verhandlungen I/1: Die Verfassungsgesetze und die Gesetze über den finanziellen Ausgleich mit Ungarn (Wien 1868)
- NÖDL [Seite] = CARL NÖDL (Hrsg), Die k.k. Haupt- und Residenzstadt Wien und das Kaisertum Österreich 1800–1850. Fakten, Listen, Tabellen und Statistiken (Wien 1990)
- OTRUBA [Nr] = GUSTAV OTRUBA (Hrsg), Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert und ausgewählte verwandte Quellen zur Frühgeschichte der Industrialisierung (= Fontes rerum Austriacarum III/7, Wien/Köln/Graz 1981)
- ÖMR [Abt/Bd, Seite] = Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867, hrsg v. Österreichischen Ost- und Südosteuropainstitut (= Die Ministerratsprotokolle Österreichs und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 1848–1918, 1. Serie)  
 – I, bearb v. THOMAS KLETEČKA (Wien 1996)  
 – II/1, bearb v. THOMAS KLETEČKA (Wien 2002)  
 – III/1, bearb v. WALTRAUD HEINDL (Wien 1975)  
 – III/4, bearb v. WALTRAUD HEINDL (Wien 1987)  
 – IV/1, bearb v. STEFAN MALFÈR (Wien 2003)  
 – V/2, bearb v. STEFAN MALFÈR (Wien 1981)  
 – V/4, bearb v. HORST BRETTNER-MESSLER u. KLAUS KOCH (Wien 1986)  
 – V/6, bearb v. THOMAS KLETEČKA u. KLAUS KOCH (Wien 1989)
- ÖZV [Abt/Bd, Seite] = Kommission für Neuere Geschichte Österreichs (Hrsg), Die Österreichische Zentralverwaltung (Wien 1907–70)
- Parteiprogramme [Nr, Seite] = KLAUS BERCHTOLD (Hrsg), Österreichische Parteiprogramme 1868–1966 (Wien 1967)
- PGS [Bd, Nr] = Seiner Majestät [Name] politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmisches und Galizischen Erbländer (Wien 1793–1851)
- PGS-L. [Bd, Nr] = Seiner Majestät Leopold II. politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmisches und Galizischen Erbländer (Wien 1790–92)
- PÖLITZ [Bd, Seite] = KARL HEINRICH LUDWIG PÖLITZ (Hrsg), Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit<sup>2</sup> I (Leipzig 1832, ND Hildesheim/Zürich/New York 1999), II (1833, ND ebd 1999), III (1833, ND ebd 1999)
- ProtMRER [Bd, Seite] = RUDOLF NECK / ADAM WANDRUSZKA (Hrsg), Protokolle des Ministerrates der Ersten Republik  
 – VIII/2, bearb v. GERTRUDE ENDERLE-BURCEL (Wien 1982)
- ProvGS [Land, Bd, Seite] = Provinzial-Gesetzsammlung für [Kronland] ([Hauptstadt] 1819–1849/57)
- Reichsabschiede [Seite] = Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo, auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasst worden, sammt den wichtigsten Reichs-Schlüssen so



- auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zur Richtigkeit gekommen sind I (Frankfurt a.M. 1747)
- Reichspolizeiordnungen [Seite] = MATTHIAS WEBER (Hrsg), Die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577. Historische Einführung und Edition (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 146, Frankfurt a.M. 2002)
- REITER [Nr] = ILSE REITER (Hrsg), Texte zur österreichischen Verfassungsentwicklung 1848–1955 (= WUV Arbeitsbücher Jus 4, Wien 1997)
- Reportage 1848 = HERWIG KNAUS / WILHELM SINKOVICS (Hrsg), Wien 1848. Reportage einer Revolution (Wien 1998)
- RGBI [Nr] = Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt (*ab 1853*: Reichsgesetzblatt) für das Kaiserthum Oesterreich (*ab 1870*: für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder) (Wien 1849–1918)
- ROTH [Seite] = JOHANN RICHARD ROTH (Hrsg), Wahlkapitulation des römischen Kaisers Leopolds des Zweiten nach dem kurmainzischen Originale (Mainz/Frankfurt a.M. 1790)
- RTA JR [Bd, Nr] = Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, bearb. v. ADOLF WREDE, II<sup>2</sup> (Göttingen 1962)
- Schematismus [Jahr, Seite] = Hof- und Staats-Schematismus der röm. kais. auch kais. königlich- und erzhertzoglichen Haupt und Residenzstadt Wien [*ab 1807*: des österreichischen Kaiserthums; *ab 1844*: Hof- und Staatshandbuch des österreichischen Kaiserthums; *ab 1874*: der österreichisch-ungarischen Monarchie] (Wien 1776–1918)
- Slg BUDW [Nr] = ADAM V. BUDWINSKI (Hrsg), Erkenntnisse des k.k. Verwaltungsgerichtshofes (Wien 1876–1900)
- Slg HYE [Nr] = ANTON JOSEPH HYE v. GLUNEK (Hrsg), Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k.k. österreichischen Reichsgerichtes (Wien 1874–1918)
- SPANN, Anh [Seite] = GUSTAV SPANN, Anhang [zu SPANN (1972)] (Wien 1972)
- SPIES [Nr] = HANS-BERND SPIES (Hrsg), Die Erhebung gegen Napoleon 1806–1814/15 (= Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert, Darmstadt 1981)
- SSt [Bd, Nr] = Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten, veröffentlicht von seinen Mitgliedern unter Mitwirkung der Generalprokuratur (Wien 1921–38, 1945 ff)
- Statistik [Bd] = k.k. Statistische Central-Commission (Hrsg), Oesterreichische Statistik (Wien 1882–1912)
- StGBl [Jahr/Nr] = Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich (Wien 1918–1920; 1945)
- StPAH [Sess, Seite] = Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses (Wien 1861–1918)
- StPHH [Sess, Seite] = Stenographische Protokolle des Herrenhauses (Wien 1861–1918)
- StPNR [GP, Seite] = Stenographische Protokolle des Nationalrates (Wien 1920–1934, 1945 ff)

- 
- StPProvNV [Seite] = Stenographische Protokolle der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich (Wien 1918–1919)
- StPRR [Bd, Seite] = GERH[ARD] SILVESTRI (Hrsg), Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrathes 1860. Nach den stenographischen Berichten. Mit Einleitung und ergänzten biographischen Hinweisen (Wien 1972)
- StPRT [Bd, Seite] = Officielle stenographische Berichte über die Verhandlungen des österr. Reichstages (Wien 1848–49)
- Tafelwerk [Bd] = Bureau der k.k. statistischen Zentralkommission (Bearb.), Tafelwerk zur Österreichischen Justiz-Statistik. Ein Quellenbuch für Justizstatistische Forschungen (Wien 1913–1915)
- [Nr] VerhDJT [Bd, Seite] = Verhandlungen des [Nummer] Deutschen Juristentages (Berlin 1860 ff)
- VfSlg [Nr] = Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, Neue Folge (Wien 1921–1933, 1946 ff)
- WIGARD-Prot [Bd, Seite] = FRANZ WIGARD (Hrsg), Reden für die deutsche Nation 1848/1849. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main (1848–49; ND München 1979–80)
- WINCKLER, Tabellen = JOHANN WINCKLER, Tabellarische Uebersichten und Verzeichnisse [= 3. Teil von WINCKLER (1875), mit eigener Paginierung]
- ZAUNER [Bd, Seite] = JUDAS THADDÄUS ZAUNER (Hrsg), Auszug der wichtigsten hochfürstl. Salzburgerischen Landesgesetze zum gemeinnützigen Gebrauch nach alphabetischer Ordnung I–III (Salzburg 1785–90); DERS, Sammlung der wichtigsten Salzburgerischen Landesgesetze seit dem Jahre 1790 bis zum Schluß der hochfürstlichen Erzbischöflichen Regierung [= Bd IV] (Salzburg 1805)

### E. Literaturverzeichnis

Auf eine Unterscheidung zwischen Primär- und Sekundärliteratur wird zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet

- ADLER (1891) = VIKTOR ADLER, Der Paragraph 23 des Oesterr. Preßgesetzes (= Wiener Politische Volksbibliothek 2, Wien 1891)
- ALTMANN/JACOB (1928/1930) = LUDWIG ALTMANN / SIEGFRIED JACOB (Hrsg), Kommentar zum Österreichischen Strafrecht I (Wien 1928); II (ebd 1930)
- AMSCHL (1903) = ALFRED AMSCHL, Zum Preßgesetzentwurf. Die Kompetenz der Jury, *GZ* 1903, 78–82
- ANTONI (1983) = RUDOLF ANTONI, „Wiener Zeitung“ seit 280 Jahren Fixpunkt in der Medienlandschaft, in IVAN/LANG/PÜRER (1983) 327–338
- ARDELT (1986) = RUDOLF G. ARDELT, Victor Adler vor Gericht, in KARL R. STADLER (Hrsg), Sozialistenprozesse. Politische Justiz in Österreich 1870–1936 (Wien/München/Zürich 1986) 83–116; Der Prozeß gegen Friedrich Adler, ebd 181–232
- ARETIN (1979) = KARL OTMAR V. ARETIN, Die Unionsbewegungen des 18. Jahrhunderts unter dem Einfluß von Katholischer Aufklärung, deutschem Protestantismus und Jansenismus, in E. KOVÁCS (1979) 197–208
- ARETIN (1993/97a) = KARL OTMAR V. ARETIN, Das Alte Reich 1648–1806, I (Stuttgart 1993), II (ebd 1997)
- ARETIN (1997b) = KARL OTMAR V. ARETIN, Das Alte Reich 1648–1806, III (Stuttgart 1997)
- AUSTERLITZ (1902) = FRITZ AUSTERLITZ, Preßfreiheit und Preßrecht. Eine Studie über den Preßgesetz-Entwurf (Wien 1902)
- BACHLEITNER (1999) = NORBERT BACHLEITNER, Wiener Buchhändler und Polizei im Vormärz. Eine Visitation bei Gerold im Jahr 1843, in <<http://www.buchforschung.at/pdf/MB1999-2.pdf>> 5–9
- BACHLEITNER (2000) = NORBERT BACHLEITNER, Von den Franzosenkriegen bis zum Neoabsolutismus (1790–1860), in BACHLEITNER/EYBL/FISCHER (2000) 158–200; Der Buchhandel in der konstitutionellen Ära, ebd 201–240
- BACHLEITNER (2000a) = NORBERT BACHLEITNER, Über das „Stehlen“ verbotener Bücher aus dem Wiener Revisionsamt. Eine Miscelle zur Zensur im Vormärz, in <<http://www.buchforschung.at/pdf/MB2000-2.pdf>> 13–14
- BACHLEITNER/EYBL/FISCHER (2000) = NORBERT BACHLEITNER / FRANZ M. EYBL / ERNST FISCHER, Geschichte des Buchhandels in Österreich (= Geschichte des Buchhandels VI, Wiesbaden 2000)
- BARKER (1998) = HANNAH BARKER, Newspapers, Politics and Public Opinion in Late Eighteenth-Century England (Oxford 1998)
- BARTON (1981) = PETER F. BARTON, „Das“ Toleranzpatent von 1781. Edition der wichtigsten Fassungen, in PETER F. BARTON (Hrsg), Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Tole-

- ranzgesetzgebung in den Reichen Joseph II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen (= Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte II/8, Wien 1981) 152–202
- BARYLI (1984) = ANDREAS BARYLI, Konzessionssystem contra Gewerbefreiheit. Zur Diskussion der österreichischen Gewerbe-rechtsreform 1835 bis 1860 (= Rechtshistorische Reihe 32, Frankfurt a.M. u.a. 1984)
- BAUER (1843) = EDGAR BAUER, Die Censur-Instruction vom 31. Januar 1843 (Leipzig 1843)
- BEALES (1987) = DEREK BEALES, Joseph II. In the Shadow of Maria Theresia 1741–1780 (Cambridge u.a. 1987)
- BECHT (1992) = HANS-PETER BECHT, Vom Ständesaal zur Revolution? Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der badischen Geschichte von 1815 bis 1848/49, in OTTO BORST (Hrsg), Aufruhr und Entsagung. Vormärz 1815–1848 in Baden und Württemberg (= Stuttgarter Symposion 2, Stuttgart 1992) 44–64
- BEIDTEL (1896/98) = IGNAZ BEIDTEL, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung 1740–1848, I (1740–1792) (Innsbruck 1896), II (1792–1848) (ebd 1898)
- BELLANGER/GODECHOT/GUIRAL/TERROU (1969) = CLAUDE BELLANGER / JACQUES GODECHOT / PIERRE GUIRAL / FERNAND TERROU (Hrsg), Histoire générale de la presse française II: De 1815 à 1871 (Paris 1969)
- BERCHTOLD (1998) = KLAUS BERCHTOLD, Verfassungsgeschichte der Republik Österreich I: 1918–1933. Fünfzehn Jahre Verfassungskampf (Wien 1998)
- BERGER (1848a) = J[OHANN] N[EPOMUK] BERGER, Die Preßfreiheit und das Preßgesetz. Ausgegeben am 23. März (Wien 1848)
- BERGER (1848b) = J[OHANN] N[EPOMUK] BERGER, Bedenken gegen das Preßgesetz vom 31. März 1848 (Wien 1848)
- BERGERHAUSEN (2001) = HANS WOLFGANG BERGERHAUSEN, Die „Verneuerte Landesordnung“ in Böhmen 1627: ein Grunddokument des habsburgischen Absolutismus, HZ 2001, 327–351
- BERKA (1987) = WALTER BERKA, Kriminalberichterstattung zwischen Medienfreiheit und Medienverantwortung: Zur Geschichte der „Lasser’schen Artikel“, in WEINZIERL/STADLER (1987) 397–437
- BERKA (1989) = WALTER BERKA, Das Recht der Massenmedien. Ein Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis mit Wiedergabe des Medien- und Rundfunkgesetzes (= Studien zu Politik und Verwaltung 27, Wien/Köln/ Graz 1989)
- BERKA (1999) = WALTER BERKA, Die Grundrechte. Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (= Springers Handbücher der Rechtswissenschaft, Wien/New York 1999)
- BERKA (2001) = WALTER BERKA, Redaktionsgeheimnis und Pressefreiheit. Aktuelle Probleme des Schutzes journalistischer Quellen im österreichischen Recht (= Neue Juristische Monografien 3, Wien 2001)
- BERKA (2002a) = WALTER BERKA, Einleitung: Zur Entwicklung des MedienG, in BERKA/HÖHNE/NOLL/POLLEY (2002) 1–9

- BERKA (2002b) = WALTER BERKA, Zur Geschichte der Menschenrechte in Österreich, in GRANDER/SCHMALE/M. WEINZIERN (2002) 160–179
- BERKA/HÖHNE/NOLL/POLLEY (2002) = WALTER BERKA / THOMAS HÖHNE / ALFRED J. NOLL / ULRICH POLLEY, Mediengesetz. Praxiskommentar mit den neuesten Entwicklungen im Internetrecht (Wien 2002)
- BERNER (1876) = ALBERT FRIEDRICH BERNER, Lehrbuch des Deutschen Preßrechtes (Leipzig 1876)
- BERTEL/VENIER (2002) = CHRISTIAN BERTEL / ANDREAS VENIER, Grundriss des österreichischen Strafprozessrechts<sup>7</sup> (= Manzsche Kurzlehrbuchreihe 4, Wien 2002)
- BEST/WEEGE (1996) = HEINRICH BEST / WILHELM WEEGE, Biographisches Handbuch der Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung 1848/49 (= Handbücher zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 8, Düsseldorf 1996)
- BINDER (2004a) = HARALD BINDER, Die polnische Presse in der Habsburgermonarchie, in RUMPLER/URBANITSCH (2004, im Druck)
- BINDER (2004b) = HARALD BINDER, Die ukrainische Presse in der Habsburgermonarchie, in RUMPLER/URBANITSCH (2004, im Druck)
- BIRTSCH (1991) = GÜNTER BIRTSCH, Revolution und Menschenrechte. Zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vor und nach 1789, in REINALTER (1991) 157–175
- BLACKSTONE (1825) = WILLIAM BLACKSTONE, Commentaries on the Laws of England. With Notes by JOHN TAYLOR COLERIDGE. Bd IV<sup>16</sup> (London 1825)
- BLUMENAUER (2000) = ELKE BLUMENAUER, Journalismus zwischen Pressefreiheit und Zensur. Die Augsburger „Allgemeine Zeitung“ im Karlsbader System (1818–1848) (= Medien in Geschichte und Gegenwart 14, Köln/Weimar/Wien 2000)
- BOAGLIO (2004) = GUALTIERO BOAGLIO, Das italienische Pressewesen, in RUMPLER/URBANITSCH (2004, im Druck)
- BOBROWSKY (1982) = MANFRED BOBROWSKY, Das Wiener Intelligenzwesen und die Lesegewohnheiten im 18. Jahrhundert (phil Diss Wien 1982)
- BOBROWSKY/DUCHKOWITSCH/HAAS (1987) = MANFRED BOBROWSKY / WOLFGANG DUCHKOWITSCH / HANNES HAAS (Hrsg), Medien- und Kommunikationsgeschichte. Ein Textbuch zur Einführung (= Studienbücher zur Publizistik- und Kommunikationswissenschaft 6, Wien 1987)
- BOTH (1980) = ÖDÖN BOTH, Szemere Bertalan belügyminiszter sajtórendelete és a vezetése alatt álló minisztérium sajtóügyi tevékenysége 1848-ban [Presseverordnung des Innenministers Berataln Szemere und die Tätigkeit des unter seiner Leitung stehenden Ministeriums in Presseangelegenheiten in 1848], in Emlékkönyv Dr. MARTONYI JÁNOS egyetemi tanár oktatói működésének 40. és születésének 70. évfordulójára (= Acta Universitatis szegediensis, Juridica et politica XXVII/4, Szeged 1980) 109–136, mit dt Zusammenfassung 136 f

- BRANDSTÄTTER/SCHMID (1999) = ULRICH BRANDSTÄTTER / HELMUT SCHMID, Kommentar zum Mediengesetz<sup>2</sup> (Manzsche Handkommentare 4, Wien 1999)
- BRANDT (1978) = HARM-HINRICH BRANDT, Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860 (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 15, Göttingen 1978)
- BRAUNEDER (1976) = WILHELM BRAUNEDER, Der soziale und rechtliche Gehalt der österreichischen Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts (1976, ND in BRAUNEDER [1994] 473–487)
- BRAUNEDER (1987a) = WILHELM BRAUNEDER (Hrsg), Juristen in Österreich 1200–1980 (Wien 1987)
- BRAUNEDER (1987b) = WILHELM BRAUNEDER, Joseph Unger, in BRAUNEDER (1987a) 177–183
- BRAUNEDER (1987c) = WILHELM BRAUNEDER, Die Entwicklung der modernen Verwaltungsstrafrechtspflege in Österreich (1987, ND in BRAUNEDER [1994] 321–341)
- BRAUNEDER (1991) = WILHELM BRAUNEDER, Die Gesetzgebungsgeschichte der österreichischen Grundrechte, in MACHACEK/PAHR/STADLER (1991) 189–364
- BRAUNEDER (1992) = WILHELM BRAUNEDER, Leseverein und Rechtskultur. Der Juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990 (Wien 1992)
- BRAUNEDER (1994) = WILHELM BRAUNEDER, Studien I: Entwicklung des Öffentlichen Rechts (Frankfurt a.M. u.a. 1994)
- BRAUNEDER (1996) = WILHELM BRAUNEDER, „Bachs Denkschrift“ von 1851: ein Forschungsirrtum, in OGRIS/RECHBERGER (1996) 83–88
- BRAUNEDER (2000a) = WILHELM BRAUNEDER, Die Verfassungsentwicklung in Österreich 1848 bis 1918, in RUMPLER/URBANITSCH (2000) 69–237
- BRAUNEDER (2000b) = WILHELM BRAUNEDER, Deutsch-Österreich 1918. Die Republik entsteht (Wien/München 2000)
- BRAUNEDER (2003) = WILHELM BRAUNEDER, Österreichische Verfassungsgeschichte<sup>9</sup> (Wien 2003)
- BREUER (1982) = DIETER BREUER, Geschichte der literarischen Zensur in Deutschland (= Uni-Taschenbücher 1208, Heidelberg 1982)
- BRIX (1998) = EMIL BRIX, Ein Fenster nach Europa. Die „Neue Freie Presse“ als Zeitung des liberalen Bürgertums, in KAINZ/UNTERBERGER (1998) 54–60
- BRUCKMÜLLER (2001) = ERNST BRUCKMÜLLER (Hrsg), Personenlexikon Oesterreich (Wien 2001)
- BÜCHMANN/HOFMANN (1986) = GEORG BÜCHMANN / WINFRIED HOFMANN (Bearb), Geflügelte Worte. Der Zitatenschatz des deutschen Volkes<sup>37</sup> (Frankfurt a.M./Berlin 1986)
- BURCKHARD (1902) = MAX BURCKHARD, Der Entwurf eines neuen Preßgesetzes (Wien 1902)
- BURGSTALLER (1974) = MANFRED BURGSTALLER, Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht. Unter besonderer Berücksichtigung der Praxis in Verkehrssachen (= Wiener Rechtswissenschaftliche Studien 14, Wien 1974)

- BURGSTALLER (2001) = MANFRED BURGSTALLER, [Kommentierung der §§ 6 f StGB 1974] in WK<sup>2</sup>, 26. Lfg 2001
- BURGSTALLER/SCHIMA (1968) = MANFRED BURGSTALLER / KONRAD SCHIMA, Die Aussetzung im Verfahren vor den Geschwornengerichten (= Kriminologische Abhandlungen 9, Wien/New York 1968)
- BURKART (2002) = ROLAND BURKART, Kommunikationswissenschaft. Grundlagen und Problemfelder. Umriss einer interdisziplinären Sozialwissenschaft<sup>4</sup> (= UTB 2259, Wien/Köln/Weimar 2002)
- BURKHARDT (2002) = JOHANNES BURKHARDT, Das Reformationsjahrhundert. Deutsche Geschichte zwischen Medienrevolution und Institutionenbildung 1517–1617 (Stuttgart 2002)
- BUSCHMANN (1996) = ARNO BUSCHMANN, Die Rechtsstellung des Kaisers nach dem Projekt einer Capitulatio perpetua vom 8. Juli 1711, in OGRIS/RECHBERGER (1996) 89–115
- G. BUSCHMANN (1841) = GOTTHARD V. BUSCHMANN, Ueber die österreichische Staatsbürgerschaft<sup>2</sup> (Wien 1841)
- ČEPULO (2002) = DALIBOR ČEPULO, The press and jury legislation of the Croatian Diet 1875–1907: Liberalism, fear of democracy and Croatian autonomy, Parliaments, Estates & Representations 22 (2002) 169–192
- CHARMATZ (1909) = RICHARD CHARMATZ, Österreichs innere Geschichte von 1848 bis 1907. II.: Der Kampf der Nationen (= Aus Natur und Geisteswelt 243, Leipzig 1909)
- CLOETER (1952) = HERMINE CLOETER, Johann Thomas Trattner. Ein Großunternehmer im Theresianischen Wien (Graz/Köln 1952)
- CLYDE (1934) = WILLIAM M. CLYDE, The Struggle for the Freedom of the Press from Claxton to Cromwell (Oxford u.a. 1934)
- COLLIN (2001) = PETER COLLIN, Die Geburt der Staatsanwaltschaft in Preußen, in <[http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/01\\_03/collin.htm](http://www.rewi.hu-berlin.de/FHI/01_03/collin.htm)> (veröffentlicht am 12. 3. 2001)
- CONRAD (1964) = HERMANN CONRAD (Hrsg), Recht und Verfassung des Reiches in der Zeit Maria Theresias. Die Vorträge zum Unterricht des Erzherzog Joseph im Natur- und Völkerrecht sowie im Deutschen Staats- und Lehnrecht (= Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 28, Köln/Opladen 1964)
- CORTI (1952) = EGON CAESAR CONTE CORTI, Mensch und Herrscher. Wege und Schicksale Kaiser Franz Josephs I. zwischen Thronbesteigung und Berliner Kongreß (Graz/Wien/Altötting 1952)
- COSENTIUS (1904) = ERNST COSENTIUS, Friedrich der Große und die Zeitungs-Zensur. Mit Benutzung der Akten des Geheimen Staats-Archivs, Preußische Jahrbücher 115 (1904) 220–249
- CRANSTON (1957) = MAURICE CRANSTON, John Locke. A Biography (New York 1957)
- CREUTZ (1996) = MARTIN CREUTZ, Die Pressepolitik der kaiserlichen Regierung während des Ersten Weltkriegs. Die Exekutive, die Journalisten und der Teufelskreis der Berichter-

- CROME (1791) = stattung (= Europäische Hochschulschriften III/704, Frankfurt a.M. u.a. 1996)  
 = AUGUST FRIEDRICH WILHELM CROME, Die Wahlcapitulation des römischen Kaisers, Leopold des Zweiten; mit historischen und publicistischen Anmerkungen und Erklärungen; nebst den, dazu gehörigen, kurfürstlichen Kollegialschreiben (Hildburghausen 1791)
- CZEIKE (1992/93/94/97) = FELIX CZEIKE, Historisches Lexikon Wien I (Wien 1992), II (ebd 1993), III (ebd 1994), V (ebd 1997)
- DANTSCHER (1907) = THEODOR DANTSCHER V. KOLLESBERG, Meinungsäußerung, in MISCHLER/ULBRICH (1907) 556–558
- DAUSCHER (1862) = ANTON DAUSCHER, Das ungarische Civil- und Strafrecht nach den Beschlüssen der Judex-Curial-Conferenz<sup>2</sup> (Wien 1862)
- DEÁK (1989) = ISTVÁN DEÁK, Die rechtmäßige Revolution. Lajos Kosuth und die Ungarn 1848–1849 (dt Ausgabe Wien/Köln/Graz 1989)
- DEMMELBAUER/HAUER (2002) = JOSEF DEMMELBAUER / ANDREAS HAUER, Grundriss des österreichischen Sicherheitsrechts unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsverwaltung (= Manz'sche Kurzlehrbuch-Reihe 21, Wien 2002)
- DENK (2003) = ULRIKE DENK, Bildungsgeschichte, in VOCELKA/TRANINGER (2003) 365–452
- DIETRICH (1988) = KARL PETER DIETRICH, Die Lasserschen Artikel und ihre Auswirkungen auf das neue Mediengesetz (phil Dipl-Arb Wien 1988)
- DOLESCHALL (1914) = ALFRED V. DOLESCHALL, Das neue ungarische Preßgesetz, Österreichische Zeitschrift für Strafrecht V (1914) 134–180
- DOPSCH/SPATZENEGGER (1988/1991) = HEINZ DOPSCH / HANS SPATZENEGGER (Hrsg), Geschichte Salzburgs II/1 (Salzburg 1988), II/2 (ebd 1988) II/3 (ebd 1991)
- DOSTAL (1869) = FRANZ ROBERT DOSTAL, Geschwornen-Gerichte für Preß-Processe in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern (Wien 1869)
- DÖLEMEYER (1987) = BARBARA DÖLEMEYER, Anton Ritter von Schmerling, in BRAUNEDER (1987a) 146–152; Moritz von Stubenrauch, ebd 156–160
- DÖRFLER/PENSOLD (2001) = EDITH DÖRFLER / WOLFGANG PENSOLD, Die Macht der Nachricht. Die Geschichte der Nachrichtenagenturen in Österreich, hrsg. v. WOLFGANG VYSLOZIL (Wien 2001)
- DRACK (2003) = KLARA DRACK, Die rechtliche Entwicklung des Rundfunks von seinen Anfängen bis zum ersten Rundfunkgesetz (jur Diss Wien 2003)
- DUCHKOWITSCH (1978) = WOLFGANG DUCHKOWITSCH, Absolutismus und Zeitung. Die Strategie der absolutistischen Kommunikationspolitik und ihre Wirkung auf die Wiener Zeitungen 1621–1757 (phil Diss Wien 1978)
- DUCHKOWITSCH (1980) = WOLFGANG DUCHKOWITSCH, Die erste tschechischsprachige Zeitung Wiens (1761). Gründungsabsichten und Bedingungen, Österreichische Osthefte 22 (1980) 118–130



- DUCHKOWITSCH (1983) = WOLFGANG DUCHKOWITSCH, Die verhinderte Pressefreiheit: Privileg und Zensur als Instrumente von Kommunikationspolitik vor 1848, in IVAN/LANG/PÜRER (1983) 55–86
- DUCHKOWITSCH (1985) = WOLFGANG DUCHKOWITSCH (Hrsg), Mediengeschichte. Forschung und Praxis. Festgabe für Marianne Lunzer-Lindhausen zum 65. Geburtstag (Wien/Köln/Graz 1985)
- DUCHKOWITSCH (1986a) = WOLFGANG DUCHKOWITSCH, Der Fall des Wiener Journalisten Johann Baptist Dal Sasso 1780. Rigorosität und Fragilität europäischer Kommunikationskonvention während der Ära des Absolutismus, Medien & Zeit 1986, Heft 1/2, 58–74
- DUCHKOWITSCH (1986b) = WOLFGANG DUCHKOWITSCH, Vor 70 Jahren: Zeitungspapier = Notwendigkeitspapier. Zur 1. Konferenz der Österreichischen Tageszeitungen, Medien & Zeit 1986, Heft 4, 31–33
- DUCHKOWITSCH (1991) = WOLFGANG DUCHKOWITSCH, Das unfreie „Haus der Presse“. Zensur im „Ständestaat“, in WEINZIERL/ARDELT (1991) 69–83
- DUCHKOWITSCH (1997) = WOLFGANG DUCHKOWITSCH, Verstellte oder hellsichtige Blicke? Zeitungskunde und Zeitungskultur, in SCHEICHL/DUCHKOWITSCH (1997) 21–58
- DUCHKOWITSCH (1998) = WOLFGANG DUCHKOWITSCH, „Opus `48“ in Wien. Aufbruch in die Presse moderne, in W. ÖHLINGER (1998) 76–83
- DUHR (1907/21) = BERNHARD DUHR, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge I (Freiburg 1907), III (ebd 1921)
- DURSTMÜLLER (1981) = ANTON DURSTMÜLLER d.J., 500 Jahre Druck in Österreich. Die Entwicklungsgeschichte der graphischen Gewerbe von den Anfängen bis zur Gegenwart [Bd I] (Wien 1981)
- DURSTMÜLLER/FRANK (1985) = ANTON DURSTMÜLLER d.J. / NORBERT FRANK, Die österreichischen graphischen Gewerbe zwischen Revolution und Weltkrieg 1848 bis 1918 (= 500 Jahre Druck in Österreich. Die Entwicklungsgeschichte der graphischen Gewerbe von den Anfängen bis zur Gegenwart II, Wien 1985)
- EBERHARD (1981) = WINFRIED EBERHARD, Konfessionsbildung und Stände in Böhmen 1478–1530 (= Veröffentlichungen des Collegium Carolinum 38, München/Wien 1981)
- EISENHARDT (1967) = ULRICH EISENHARDT, Ein Eingriff in das kaiserliche Bücherregal: die Begründung des „Hanauer Bücherumschlages“ in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, UFITA 50 (1967) 625–636
- EISENHARDT (1970) = ULRICH EISENHARDT, Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496–1806). Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts A/3, Karlsruhe 1970)
- EISENHARDT (1971) = ULRICH EISENHARDT, Die Garantie der Pressefreiheit in der Bundesakte von 1815, Der Staat 1971, 339–356

- EISENHARDT (1979) = ULRICH EISENHARDT, Der Deutsche Bund und das badi-  
sche Pressegesetz von 1832. Ein Schritt auf dem Wege  
zur Pressefreiheit im 19. Jahrhundert, in GERD KLEIN-  
HEYER / PAUL MIKAT (Hrsg), Beiträge zur Rechts-  
geschichte. GS für Hermann Conrad (= Rechts- und  
Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-  
Gesellschaft NF Heft 34, Paderborn/München/Wien/  
Zürich 1979) 103–124
- EISENHARDT (2000a) = ULRICH EISENHARDT, Zur Entwicklung des Grund-  
rechtsverständnisses in Deutschland in der ersten Hälfte  
des 19. Jahrhunderts, in GERHARD KÖBLER / MEINHARD  
HEINZE / WOLFGANG HROMADKA (Hrsg), Europas uni-  
versale rechtspolitische Aufgabe im Recht des dritten  
Jahrtausends. FS für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag  
(München 2000) 255–272
- EISENHARDT (2000b) = ULRICH EISENHARDT, Der Reichshofrat als kombiniertes  
Rechtssprechungs- und Regierungsorgan, in JOST HAUS-  
MANN / THOMAS KRAUS (Hrsg), „Zur Erhaltung guter  
Ordnung“. Beiträge zur Geschichte von Recht und Jus-  
tiz. FS für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag  
(Köln/Weimar/Wien 2000) 245–267
- EPPEL (1984) = PETER EPPEL, „Concordia soll ihr Name sein...“ 125  
Jahre Journalisten- und Schriftstellerverein „Concor-  
dia“. Eine Dokumentation zur Presse- und Zeitge-  
schichte Österreichs (Wien/Köln/Graz 1984)
- ERMACORA (1963) = FELIX ERMACORA, Handbuch der Grundfreiheiten und  
der Menschenrechte. Ein Kommentar zu den österrei-  
chischen Grundrechtsbestimmungen (Wien 1963)
- EYBL (2000) = FRANZ M. EYBL, Vom Spätmittelalter bis zur Reforma-  
tion, in BACHLEITNER/EYBL/FISCHER (2000) 1–17; Von  
der Reformation zur Rekatholisierung (1520–1648) ebd  
18–51; Der Buchhandel im Barockzeitalter (1648–1740)  
ebd 52–102; Der Buchhandel im Umbruch (1740–1790)  
ebd 103–157
- FABER (1911a) = ADOLF FABER, Zum Entwurfe eines Gesetzes, betreffend  
das Halten von Druckerpressen und anderen Vervielfäl-  
tigungsapparaten, ZfV 1911, 33–34
- FABER (1911b) = ADOLF FABER, Befähigungsnachweis bei einigen Preß-  
gewerben, ZfV 1911, 79–80
- FAJKMAJER (1951) = HUGO FAJKMAJER, Die Presse in der österreichischen  
Gesetzgebung (phil Diss Wien 1951)
- FAULSTICH (1998) = WERNER FAULSTICH (Hrsg), Grundwissen Medien<sup>3</sup>  
(München 1998)
- FEDER (1784) = JOHANN GEORG HEINRICH FEDER, Ueber die Censur der  
zum Druck bestimmten Schriften und deren gerechte  
Grenzen (1784, ND in WILKE [1984] 127–133)
- FELLNER (1955) = FRITZ FELLNER, Das „Februarpatent“ von 1861. Entste-  
hung und Bedeutung, MIÖG 63 (1955) 549–564
- FELLNER (1999) = FRITZ FELLNER, Die „Sündflut“ der Pressefreiheit. Die  
Wiener Zeitungen im Revolutionsjahr 1848, in SIGURD  
PAUL SCHEICHL / EMIL BRIX (Hrsg), „Dürfen’s denn  
das?“ Die fortdauernde Frage zum Jahr 1848 (= Reihe

- Civil Society der Österreichischen Forschungsgemeinschaft 3, Wien 1999) 39–46
- FETSCHER (1969) = IRING FETSCHER (Hrsg), Karl Marx / Friedrich Engels. Pressefreiheit und Zensur (= Politische Texte, Frankfurt a.M. 1969)
- FEUERBACH (1821) = ANSELM V. FEUERBACH, Betrachtungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege (Gießen 1821)
- FICHTNER (2001) = PAULA SUTTER FICHTNER, Emperor Maximilian II. (New Haven / London 2001)
- FICKER (1878) = ADOLF FICKER, Die Todesurtheile im ordentlichen Strafverfahren wegen Verbrechen von 1804 bis 1877, Statistische Monatsschrift IV (1878) 105–121
- FISCHER/SCHÖTTLE (1981) = HEINZ-DIETRICH FISCHER / RAINER SCHÖTTLE (Hrsg), Kampf um publizistische Libertät. Schriften und Aktivitäten zu Konzeption, Realisierung und erneuter Einbuße von Pressefreiheit 1830–1833 von CARL THEODOR WELCKER (= Bochumer Studien zur Publizistik und Kommunikationswissenschaft 30, Bochum 1981)
- FISHER/STRAHAN (1898) = JOSEPH R. FISHER / JAMES ANDREW STRAHAN, The Law of the press, a digest of the law affecting newspapers in England, India, and the colonies, with a chapter on foreign press codes<sup>2</sup> (London 1898)
- FOURNIER (1877) = AUGUST FOURNIER, Gerhard van Swieten als Censor. Nach archivalischen Quellen, Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften LXXXIV (1877) 387–466
- FREUND (1971) = HILGER FREUND, Die Bücher- und Pressezensur im Kurfürstentum Mainz von 1486–1797 (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts A/6, Karlsruhe 1971)
- FRIEDJUNG (1908/12) = HEINRICH FRIEDJUNG, Österreich von 1848 bis 1860<sup>2</sup> I (Stuttgart/Berlin 1908), II (ebd 1912)
- FRIEDMANN (1901) = OTTO FRIEDMANN, Vorschläge zur Umgestaltung des österreichischen Preßrechtes sowie des Rechtsschutzes in Beleidigungssachen. Erstattet in Form eines Gesetzesentwurfes mit Begründung (Leipzig 1901)
- FROMMEL (1987) = MONIKA FROMMEL, Franz von Liszt, in BRAUNEDER (1987a) 223–228
- FRÜH (1997) = ECKHART FRÜH, Das Tagblatt-Archiv, in SCHEICHL/ DUCHKOWITSCH (1997) 254–256
- FRÜHWALD (1855) = W[ILHELM] TH[EODOR] FRÜHWALD, Handbuch des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und der Preßordnung vom 27. Mai 1852<sup>3</sup> (Wien 1855)
- FOREGGER (1988) = EGMONT FOREGGER, Franz Klein als Rechtspolitiker auf dem Gebiete des Strafrechts, in HERBERT HOFMEISTER (Hrsg), Forschungsband Franz Klein (1854–1926). Leben und Wirken. Beiträge des Symposiums „Franz Klein zum 60. Todestag“ (Wien 1988) 217–228
- FRÖHLICHSTHAL (1903) = [EUGEN FRÖLICH] V. FRÖLICHSTHAL, Bemerkungen zum Entwürfe eines neuen Preßgesetzes, GZ 1903, 155–157

- FS Wiener Zeitung (1903) = Zur Geschichte der kaiserlichen Wiener Zeitung. 8. August 1703 – 1903 (Wien 1903)
- FUCHS (2002) = HELMUT FUCHS, Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil I<sup>5</sup> (= Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft, Wien/New York 2002)
- FUNK/ÖHLINGER (2002) = BERND-CHRISTIAN FUNK / THEO ÖHLINGER, Strafprozessreform und Verfassungsrecht. Verfassungsrechtliche Beurteilung des Entwurfs eines Strafprozessreformgesetzes (Neugestaltung des Vorverfahrens) – Rechtsgutachten (= Schriftenreihe des Bundesministerium für Justiz 112, Wien 2002)
- GAMPL (1984) = INGE GAMPL, Staat – Kirche – Individuum in der Rechtsgeschichte Österreichs zwischen Reformation und Revolution (= Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 15, Wien/Köln/Graz 1984)
- GÄRTNER (2002) = REINHOLD GÄRTNER, Parteien des „Dritten Lagers“ 1867–1918, in PELINKA/REINALTER (2002) 214–226
- GELDNER (1983) = FERDINAND GELDNER, Blockbücher, in LexMA II (1983) 282–283
- GELDNER/SCHMID (1983) = FERDINAND GELDNER / HANS SCHMID, Buchdruck, in LexMA II (1983) 815–823
- GENTZ (1818) = FRIEDRICH V. GENTZ, Die Preßfreiheit in England (1818, ND in WILKE [1984] 142–193)
- GEYER (1862) = A[UGUST] GEYER, Ein Wort über die Einführung von Geschwornengerichten zur Aburtheilung von durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, GZ 1862, 5–6
- GIERKE (1917) = OTTO V. GIERKE, Deutsches Privatrecht III: Schuldrecht (= Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft 2/3/3, München/Leipzig 1917)
- GIESE (1966) = URSULA GIESE, Studie zur Geschichte der Pressegesetzgebung, der Zensur und des Zeitungswesens im frühen Vormärz. Auf Grund bisher unveröffentlichter Dokumente aus Wiener Archiven, Archiv für Geschichte des Buchwesens VI (1966) 342–546
- GIESEKE (1999) = LUDWIG GIESEKE, Günther Heinrich von Berg und der Frankfurter Urheberrechtsentwurf von 1819, UFITA 138 (1999) 117–151
- GIETL (2004) = PETRONILLA GIETL, Die „reichsweite“ Presse in der Habsburgermonarchie, in RUMPLER/URBANITSCH (2004, im Druck)
- GLASER (1850) = JULIUS GLASER, Das englisch-schottische Strafverfahren uebersichtlich dargestellt zur Vergleichung mit der neuesten französisch-deutschen namentlich der oesterreichischen Legislation (Wien 1850)
- GLASER (1863a) = JULIUS GLASER, Ueber die Stellung der Fragen an die Geschwornen, GZ 1863, 273–275, 277–282, 285–286, 289–291, 293–294, 297–299, 301–302, 305–306, 309–311
- GLASER (1863b) = JULIUS GLASER, Verbot eines Leihbibliothek-Katalogs (1863, ND in GLASER [1883a] 379–382)
- GLASER (1864) = JULIUS GLASER, Die Schwurgerichtsfrage in Oesterreich, GZ 1864, 7–9, 12, 15–17, 20–22

- GLASER (1865) = JULIUS GLASER, Das Erkenntniß auf Einstellung einer periodischen Druckschrift (1865, ND in GLASER [1883a] 383–384)
- GLASER (1866) = JULIUS GLASER, Gutachten für den [VI.] deutschen Juristentag über die Behandlung der Preßvergehen (1866, ND in GLASER [1883a] 339–371)
- GLASER (1883/85) = JULIUS GLASER, Handbuch des Strafprozesses I (= Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft IX/4/1, Leipzig 1883), II (ebd 1885)
- GLASER (1883a) = JULIUS GLASER, Gesammelte kleinere juristische Schriften<sup>2</sup> I (Wien 1883)
- GNANT (2000) = CHRISTOPH GNANT, Die Panisbriefe Josephs II. Studien und Quellen (phil DiplArb Wien 2000)
- GNAU (1911) = HERMANN GNAU, Die Zensur unter Joseph II. (Straßburg/Leipzig 1911)
- GODIN (1995) = ANDRÉ GODIN, Humanismus und Christentum, in VERNARD (1995) 612–672
- GODMAN (2002) = PETER GODMAN, Die geheime Inquisition. Aus den verbotenen Archiven des Vatikans (dt Ausgabe München 2002)
- GOLDINGER (1975) = WALTER GOLDINGER, Die Zentralverwaltung in Cisleithanien – die zivile gemeinsame Zentralverwaltung, in WANDRUSZKA/URBANITSCH (1975) 100–189
- GOTTSCHER (1938) = HERTHA GOTTSCHER, Studien über August Zang (phil Diss Wien 1938)
- GOTTSMANN (2000) = ANDREAS GOTTSMANN, Der Reichstag 1848/49 und der Reichsrat 1861 bis 1865, in RUMPLER/URBANITSCH (2000) 569–665
- GOTTSMANN/MALFÈR (2000) = ANDREAS GOTTSMANN / STEFAN MALFÈR, Die Vertretungskörperschaften und die Verwaltung in Lombardo-Venetien, in RUMPLER/URBANITSCH (2000) 1593–1632
- GÖNCZI/HENNE (2001) = KATALIN GÖNCZI / THOMAS HENNE, Leipziger Verlage, ‚liaisonmen‘ und die Anfänge der modernen Rechtswissenschaft in Ungarn. Eine Studie zum juristischen Wissenstransfer zwischen Deutschland und Ungarn im 19. Jahrhundert, ZRG GA 118 (2001) 247–272
- GÖPFERT/KOZIELEK/WITTMANN (1977) = HERBERT G. GÖPFERT / GERARD KOZIELEK / REINHARD WITTMANN (Hrsg), Buch- und Verlagswesen im 18. und 19. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte der Kommunikation in Mittel- und Osteuropa (= Studien zur Geschichte der Kulturbeziehungen in Mittel- und Osteuropa IV, Berlin 1977)
- GRANDER/SCHMALE/M. WEINZIERL (2002) = MARGARETE GRANDNER / WOLFGANG SCHMALE / MICHAEL WEINZIERL (Hrsg), Grund- und Menschenrechte. Historische Perspektiven – Aktuelle Problematiken (= Querschnitte 8, Wien/München 2002)
- GROBAUER (1961) = F[RANZ] J[OSEPH] GROBAUER, Ein Kämpfer für Europa. Metternich (Wien 1961)
- GROF (1991) = ALFRED GROF, Zur Schutzrichtung (Bindungswirkung) der Grundrechte, in MACHACEK/PAHR/STADLER (1991) 101–142

- GROS (1993) = ROLF GROS, Zum Presseordnungsrecht, AfP 1993, 548–553
- GROS (1998) = ROLF GROS, Zum Pressestraf- und Pressestrafverfahrensrecht, AfP 1998, 358–365
- GROSS (1987) = MIRJANA GROSS, Die Anfänge des modernen Kroatien. Neoabsolutismus in Zivil-Kroatien und Slawonien 1850–1860, MÖStA 40 (1987) 237–269
- GROSS (2000) = MIRJANA GROSS, Der Kroatische Sabor (Landtag), in RUMPLER/URBANITSCH (2000) 2283–2316
- GUIRAL (1969) = PIERRE GUIRAL, La presse de 1848 à 1871, in BELLANGER/GODECHOT/GUIRAL/TERROU (1969) 207–382
- HAAS (1987) = HANNES HAAS, Pressegerichtliche Verfahren in Salzburg 1862–1918, in WEINZIERL/STADLER (1987) 439–484
- HAHN (1867) = SIGMUND HAHN (Hrsg), Reichsraths-Almanach für die Session 1867 (Prag 1867)
- HALLER (1998) = GÜNTHER HALLER, „Bei mir müßte sogar die englische Königin ihre Thronrede inserieren“. August Zang und seine „Presse“, in KAINZ/ UNTERBERGER (1998) 20–27
- HAMANN (1988) = BRIGITTE HAMANN (Hrsg), Die Habsburger. Ein biographisches Lexikon (Wien 1988; von einer gesondereten Aufnahme der einzelnen Artikel in das Literaturverzeichnis wurde Abstand genommen)
- HAMMERMAYER (1988) = LUDWIG HAMMERMAYER, Die Aufklärung in Salzburg (ca. 1715–1803), in DOPSCH/SPATZENEGGER (1988) 375–452
- HANÁK (1971) = PÉTER HANÁK, Das Zeitalter des Dualismus, in ERVIN PAMLÉNYI (Red), Die Geschichte Ungarns (Corvina 1971) 377–495
- HANE BUTT-BENZ (2000) = EVA-MARIA HANE BUTT-BENZ, Gutenbergs Erfindungen – die technischen Aspekte des Druckens mit vielfachen Lettern auf der Buchdruckerpresse, in Gutenberg aventure und kunst. Vom Geheimunternehmen zur ersten Medienrevolution, hrsg v. d. Stadt Mainz (Mainz 2000) 158–189
- HANUSCH (1998) = ANDREAS HANUSCH, Kommentar zum Mediengesetz (Wien 1998)
- HARTIG (1850) = [FRANZ V. HARTIG], Genesis der Revolution in Oesterreich im Jahre 1848<sup>2</sup> (Leipzig 1850)
- HARTL (1973) = FRIEDRICH HARTL, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution (= Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 10, Wien/Köln/Graz 1973)
- HARTL (1987) = FRIEDRICH HARTL, Joseph von Würth, in BRAUNEDER (1987a) 165–169
- HARTL (1996) = FRIEDRICH HARTL, Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution von 1848, in MÁTHÉ/OGRIŠ (1996) 13–54
- HARTMANN (1865) = L. HARTMANN, Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 aus der Entstehungsgeschichte, der Rechtslehre und den Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals erläutert (Berlin 1865)
- P. HARTMANN (2001) = PETER C. HARTMANN, Die Jesuiten (= C. H. Beck Wissen in der Beck'schen Reihe 2171, München 2001)

- HARUM (1849) = PETER HARUM, Das Preßgesetz vom 13. März 1849 und die bestehenden allgemeinen Strafgesetze, Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft (1849) II, 262–270
- HARUM (1852) = PETER HARUM, Die Preßordnung vom 27. Mai 1852 nebst jenen Bestimmungen des neuen allgemeinen Strafgesetzes, welche auf Druckschriften Anwendung finden, und den sonstigen noch in Kraft bestehenden darauf bezüglichen Verordnungen, insbesondere dem a.h. Patente zum Schutze des geistigen Eigenthums vom 19. October 1846 (Pesth 1852)
- HARUM (1853) = PETER HARUM, Finden im Falle der Concurrenz strafbarer Handlungen nach §. 35 allg. St.G. die Bestimmungen der §§. 28 und 29 (über Cautionsverfall, Einstellung oder Unterdrückung des Blattes u.s.w.) ohne Unterschied Anwendung, ob die durch den Inhalt der Druckschrift begangene strafbare Handlung ein Verbrechen oder eine geringere Straffälligkeit bildet? GZ 1853, 133–135
- HARUM (1857) = PETER HARUM, Die gegenwärtige österreichische Preßgesetzgebung. Systematische Darstellung und Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht und der Presspolizeigesetzgebung mit einer einleitenden Abhandlung über das Autorrecht im Allgemeinen (Wien 1857)
- HASIBA (1985) = GERNOT D. HASIBA, Das Notverordnungsrecht in Österreich (1848–1917), Notwendigkeit und Mißbrauch eines „Staatserhaltenden Instrumentes“ (= Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 22, Wien 1985)
- HASIBA (1992) = GERNOT D. HASIBA, Die politische Karikatur in der Rechtsgeschichte – paradigmatisch dargestellt am Österreichischen Notverordnungsrecht, in PAUL NÈVE / CHRIS COPPENS (Hrsg), Vorträge, gehalten auf dem 28. Deutschen Rechtshistorikertag Nimwegen 23. bis 27. September 1990 (= Rechtshistorische Reeks van het Gerard Noodt Instituut 27, Nijmegen 1992) 179–216
- HATSCHEK/KIENAST/RITTER (1978) = JULIUS HATSCHEK / WALTHER KIENAST / GERHARD RITTER (Hrsg), Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria<sup>2</sup> (Aalen 1978)
- HÄNTZSCHEL (1928) = KURT HÄNTZSCHEL, Das Deutsche Preßrecht (= Die Preßgesetze des Erdballs 1, Berlin 1928)
- HÄRTER (1992) = KARL HÄRTER, Reichstag und Revolution 1789–1806. Die Auseinandersetzung des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg mit den Auswirkungen der Französischen Revolution auf das Alte Reich (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 46, Göttingen 1992)
- HÄRTER (2000) = KARL HÄRTER (Hrsg), Policy und frühneuzeitliche Gesellschaft (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 129, Frankfurt a.M. 2000)

- HÄUSLER (1979) = WOLFGANG HÄUSLER, Die österreichische Publizistik und ihre Probleme im Vormärz und im Revolutionsjahr 1848, in ZÖLLNER (1979) 64–88
- HÄUSLER (1985) = WOLFGANG HÄUSLER, Die deutschkatholische Bewegung in Österreich. Von der „Theologie der Revolution“ zu den Anfängen des Freidenkertums, in WANDRUSZKA/URBANITSCH (1985) 596–615
- HEGGELBACHER (1958) = OTHMAR HEGGELBACHER, Bücherzensur, in LThK<sup>2</sup> II (Freiburg 1958) 741–744
- HEBEIS (1996) = MICHAEL HEBEIS, Karl Anton von Martini (1726–1800) (= Rechtshistorische Reihe 153, Frankfurt u.a. 1996)
- HEILINGSETZER (2002) = GEORG HEILINGSETZER, Karl V., Ferdinand I. und der österreichische Adel, in KOHLER/HAIDER/OTTNER (2002) 373–391
- HEIB (1986) = GERNOT HEIB, Die Jesuiten und die Anfänge der Katholisierung in den Ländern Ferdinands I. Glaube, Mentalität, Politik (unveröff Habilitationsschrift, Wien 1986)
- HELFERT (1872) = JOS[EPH] ALEX[ANDER] V. HELFERT, Die Thronbesteigung des Kaisers Franz Joseph I. (= Geschichte Oesterreichs vom Ausgange des Wiener October-Aufstandes 1848 III, Prag 1872)
- HELFERT (1877) = [JOSEPH ALEXANDER] V. HELFERT, Die Wiener Journalistik im Jahre 1848 (Wien 1877)
- HELFERT (1903) = [JOSEPH ALEXANDER] V. HELFERT, Die Wiener Zeitung im Jahre 1848, in FS Wiener Zeitung (1903) 123–140
- HELFERT (1907 / 1909) = JOSEPH ALEXANDER V. HELFERT, Geschichte der österreichischen Revolution im Zusammenhange mit der mitteleuropäischen Bewegung der Jahre 1848–49 I: Bis zur österreichischen Verfassung vom 25. April 1848 (Freiburg/Wien 1907), II: Bis zur Flucht der kaiserlichen Familie aus Wien (ebd 1909)
- HENKE/WINKLER (2002) = RUDOLF MARIA HENKE / GERHARD WINKLER, Geschichte des Buchhandels in Linz (= Historisches Jahrbuch der Stadt Linz 1999/ 2000, Linz 2002)
- HERBST (1855) = EDUARD HERBST, Handbuch des allgemeinen österreichischen Strafrechtes (Wien 1855)
- HERMANN (1991) = KARL FRIEDRICH HERMANN, Wissenschaft in Salzburg bis zur Wiedererrichtung der Universität (1519–1962), in DOPSCH/SPATZENEGGER (1991) 1853–1906
- HERRNRITT (1909) = RUDOLF V. HERRNRITT, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechtes (Tübingen 1909)
- HILL (1977) = CHRISTOPHER HILL, Milton and the English Revolution (London 1977)
- HOBBS (1651) = THOMAS HOBBS, Leviathan or the Matter, Forme and Power of a Commonwealth, Ecclesiasticall and Civil (1651, ND Cambridge 1904)
- HOBOHM (1991) = HANS-CHRISTOPH HOBOHM, Die Aufklärung im Exil. Zensur im Frankreich des 18. Jahrhunderts, in RAABE (1991a) 77–81
- HOCK/BIDERMANN (1879) = CARL V. HOCK / HERM[ANN] IGN[AZ] BIDERMANN, Der österreichische Staatsrath (1760–1848). Eine geschichtliche Studie (1879, ND Wien 1972)



- HOEGEL (1904) = HUGO HOEGEL, Geschichte des Österreichischen Strafrechtes in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen I (Wien 1904)
- HOFMEISTER (1988) = HERBERT HOFMEISTER, Die Entwicklung des Urheberrechts in Österreich vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Jahre 1895, in ROBERT DITTRICH (Hrsg), Woher kommt das Urheberrecht und wohin geht es? Wurzeln, geschichtlicher Ursprung, geistesgeschichtlicher Hintergrund und Zukunft des Urheberrechts (= Österreichische Schriftenreihe zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht 7, Wien 1988)
- HOKE (1988) = RUDOLF HOKE, Strafrechtspflege und Terrorismus im alten Österreich. Betrachtung zum Gesetz betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte vom Jahre 1873, in: HELFRIED VALENTINITSCH (Hrsg), Recht und Geschichte. FS Hermann Baltl zum 70. Geburtstag (Graz 1988) 319–341
- HOKE (1991) = RUDOLF HOKE, Alexander Freiherr von Bach, in KURT G. A. JESERICH / HELMUT NEUHAUS, Persönlichkeiten der Verwaltung. Biographien zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1648–1945 (Stuttgart/Berlin/Köln 1991) 183–187
- HOKE (1996) = RUDOLF HOKE, Österreichische und Deutsche Rechtsgeschichte<sup>2</sup> (Wien/Köln/Weimar 1996)
- HOLOUBEK/TRAIMER/WEINER (2000) = MICHAEL HOLOUBEK / MATTHIAS TRAIMER / MICHAEL WEINER, Grundzüge des Rechts der Massenmedien (Wien 2000)
- HOUBEN (1918) = H[EINRICH] H[UBERT] HOUBEN, Hier Zensur – wer dort? Antworten von gestern auf Fragen von heute (Leipzig 1918)
- HOUBEN (1924) = H[EINRICH] H[UBERT] HOUBEN, Der gefesselte Biedermeier. Literatur, Kultur, Zensur in der guten alten Zeit (Leipzig 1924)
- HÖBELT (2000) = LOTHAR HÖBELT, Parteien und Fraktionen im cisleithanischen Reichsrat, in RUMPLER/URBANITSCH (2000) 895–1006
- HÖBELT (2004) = LOTHAR HÖBELT, Die deutschsprachige Presselandschaft, in RUMPLER/URBANITSCH (2004, im Druck)
- HRG = ADALBERT ERLER / EKKEHARD KAUFMANN / DIETER WERKMÜLLER (Hrsg), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte I (Berlin 1971), II (ebd 1978), III (ebd 1984), IV (ebd 1990), V (ebd 1998)
- HUBATSCH (1981) = WALTHER HUBATSCH, Die skandinavischen Staaten 1772–1864, in THEODOR SCHIEDER (Hrsg), Handbuch der Europäischen Geschichte V (Stuttgart 1981) 746–777
- HUBER (1982) = ERNST RUDOLF HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte IV: Struktur und Krisen des Kaiserreichs<sup>2</sup> (Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1982)
- HUBER (1988a) = ERNST RUDOLF HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte II: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850<sup>3</sup> (Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988)

- HUBER (1988b) = ERNST RUDOLF HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte III: Bismarck und das Reich<sup>3</sup> (Stuttgart/Berlin/Köln/ Mainz 1988)
- HUBER (1990) = ERNST RUDOLF HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte I: Reform und Restauration 1789 bis 1830 (durchgesehener ND der 2. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1990)
- HUMBOLDT (1816) = WILHELM V. HUMBOLDT, Ueber Pressfreiheit (1816, ND in WILKE [1984] 134–141)
- HÜGEL (1847) = [CLEMENS V. HÜGEL] Ueber Denk- Rede- Schrift- und Preßfreiheit (Wien 1847)
- HYE (1854) = ANTON V. HYE-GLUNEK, Die leitenden Grundsätze der österreichischen Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 (Wien 1854)
- HYE (1855) = ANTON HYE V. GLUNEK, Das österreichische Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und die Preßordnung vom 27. Mai 1852, Bd I [einziger Band] (Wien 1855)
- HYE (1864) = ANTON V. HYE-GLUNEK, Ueber das Schwurgericht. Sieben Vorträge, gehalten in der Zeit vom 16. Jänner bis 20. März 1863 im Vereine zur Uebung gerichtlicher Beredsamkeit (Plaidir-Verein) zu Wien. Nach stenographischen Aufnahmen (Wien 1864)
- IGNOR (2002) = ALEXANDER IGNOR, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz (= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 97, Paderborn u.a. 2002)
- INGWER (1902) = I[SIDOR] INGWER, Die Preßreform. Eine Kritik der Regierungsvorlage vom 11. 6. 1902 (Wien 1902)
- IVAN/LANG/PÜRER (1983) = FRANZ IVAN / HELMUT W. LANG / HEINZ PÜRER (Hrsg), 200 Jahre Tageszeitung in Österreich 1783–1983. Festschrift und Ausstellungskatalog (Wien 1983)
- JABLONER (2002) = CLEMENS JABLONER, Vergangenes Recht, in CARL BAUDENBACHER / HEINZ MAYER / HELLWIG TORGLER (Hrsg), Ein Leben in Praxis und Wissenschaft. FS Walter Barfuß zum 65. Geburtstag (Wien 2002) 113–126
- JAKOB (1979) = WALTRAUD JAKOB, Salzburger Zeitungsgeschichte (= Salzburger Dokumentationen 39, Salzburg 1979)
- JANKA/KALLINA (1902) = KARL JANKA / EMILIAN V. KALLINA, Das österreichische Strafrecht<sup>4</sup> (Prag/Wien/Leipzig 1902)
- JAUP (1848) = [CARL] JAUP, Preßfreiheit; freie Presse; Freiheit der Presse; gesetzliche Preßfreiheit, in ROTTECK/WELCKER (1848) 3–42
- JAWORSKI (1981) = RUDOLF JAWORSKI, Jungtschechische Karikaturen zum Nationalitätenstreit in Östereich-Ungarn. Die Prager „Šípy“ (1887–1907), Bohemia 22 (1981) 300–341
- JUNIUS (1807) = The Letters of JUNIUS (London 1807)
- JUSTI (1759) = JOHANN HEINRICH GOTTLÖB V. JUSTI, Grundsätze der Policywissenschaft in einem vernünftigen, auf den Endzweck der Policy gegründeten, Zusammenhange<sup>2</sup> (1759, hier zit nach der dritten, von JOHANN BECKMANN hrsg Auflage Göttingen 1782, ND Frankfurt a.M. 1969)

- KADEČKA (1931) = FERDINAND KADEČKA, Das österreichische Preßrecht (= Die Preßgesetze des Erdballs 7, Berlin 1931)
- KAINZ/UNTERBERGER (1998) = JULIUS KAINZ / ANDREAS UNTERBERGER (Hrsg), Ein Stück Österreich: 150 Jahre „Die Presse“ (Wien 1998)
- KAJTAR (1998) = ISTVAN KAJTAR, Österreichisches Recht in Ungarn (Die Probleme der Rezeption und Identität während der Modernisation des ungarischen Rechtssystems um die Mitte des 19. Jahrhunderts), in ORSOLYA MÁRTA PÉTER / BÉLA SZABÓ (Hrsg), Ünnepi Tanulmányok V. A bonis bona discere. Festgabe für János Zlinszky (Miskolc 1998) 451–472
- KAMMERHOFER (1989) = LEOPOLD KAMMERHOFER, Diplomatie und Pressepolitik 1848–1918, in WANDRUSZKA/URBANITSCH (1989) 459–495
- KANN (1974) = ROBERT A. KANN, A History of the Habsburg Empire 1526–1918 (Berkeley/Los Angeles/London 1974)
- KANNER (1895) = HEINRICH KANNER, Postdebit, Postboykott und Briefgeheimnis in Oesterreich. Eine Studie auf dem Gebiete des Pressrechts. Separatabdruck aus Nummer 20 der Wiener Wochenschrift Die Zeit (Wien 1895)
- KELSEN (1923) = HANS KELSEN, Österreichisches Staatsrecht. Ein Grundriß, entwicklungsgeschichtlich dargestellt (Tübingen 1923)
- KELSEN (1960) = HANS KELSEN, Reine Rechtslehre<sup>2</sup> (1960, ND Wien 1992)
- KINK (1854) = RUDOLF KINK, Geschichte der kaiserlichen Universität zu Wien I/1: Geschichtliche Darstellung (Wien 1854) [vgl auch im Quellenverzeichnis]
- KIRÁLY (1996) = TIBOR KIRÁLY, Das Strafgesetzbuch von 1878. Der Csemegi-Kodex, in MÁTHÉ/OGRIS (1996) 221–236
- KIRCHMAYER (1983) = EVA KIRCHMAYER, Österreichisches Entgegnungsrecht – von den Anfängen bis zur Gegenwart, RZ 1983, 258–263
- KISZLING (1948) = RUDOLF KISZLING, Die Revolution im Kaisertum Österreich 1848–1849 I (Wien 1948)
- KLEIN (1991) = MARLENE KLEIN, Die Entwicklung des Zensur- und Presserechtes in Österreich, Preußen und Bayern zwischen 1815 und 1848 vor dem Hintergrund der Bundespolitik (jur Diss Wien 1991)
- KLEINDEL/ACKERL/KODEK (1995) = WALTER KLEINDEL / ISABELLA ACKERL / GÜNTER K. KODEK (Hrsg), Österreich. Daten zur Geschichte und Kultur<sup>4</sup> (Wien 1995)
- KLEINHEYER (1968) = GERD KLEINHEYER, Die kaiserlichen Wahlkapitulationen. Geschichte, Wesen und Funktion (= Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts A/1, Karlsruhe 1968)
- KLINGENSTEIN (1970) = GRETE KLINGENSTEIN, Staatsverwaltung und kirchliche Autorität im 18. Jahrhundert. Das Problem der Zensur in der theresianischen Reform (= Österreich Archiv 20, Wien 1970)
- KLINGENSTEIN (1973) = GRETE KLINGENSTEIN, Van Swieten und die Zensur, in LESKY/WANDRUSZKA (1973) 93–106

- KNOCHE (1991) = MICHAEL KNOCHE, Einführung in das Thema [Zensur], in RAABE (1991a) 23–39
- KOCH (1986) = KLAUS KOCH, Einleitung [zu ÖMR V/4 – vgl im Quellenverzeichnis]
- KOHL (2000) = GERALD KOHL, Die Anfänge der modernen Gerichtsorganisation in Niederösterreich. Verlauf und Bedeutung der Organisationsarbeiten 1849–1854 (= Studien und Forschungen aus dem niederösterreichischen Institut für Landeskunde 33, St. Pölten 2000)
- KOHL (2001) = GERALD KOHL, Franz Joseph Schopf – Leben und Werk eines Vergessenen, Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich 72 (2001) 100–119
- H. KOHL / A. HASSE (2001) = HELMUT KOHL / ARNE HASSE, Medienrecht, in SCHANZE (2001a) 165–185
- KOHLER (1979) = ALFRED KOHLER, Flugblatt und Streitschrift in der österreichischen Reformation und Gegenreformation, in ZÖLLNER (1979) 27–38
- KOHLER (1999) = ALFRED KOHLER, Karl V. 1500–1558. Eine Biographie (München 1999)
- KOHLER/HAIDER/OTTNER (2002) = ALFRED KOHLER / BARBARA HAIDER / CHRISTINE OTTNER (Hrsg), Karl V. 1500–1558. Neue Perspektiven seiner Herrschaft in Europa und Übersee (= Zentral-europa-Studien 6, Wien 2002)
- KOHNEN (1995) = RICHARD KOHNEN, Pressepolitik des Deutschen Bundes. Methoden staatlicher Pressepolitik nach der Revolution von 1848 (= Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 50, Tübingen 1995)
- KOLMER = GUSTAV KOLMER, Parlament und Verfassung in Oesterreich I: 1848–1869 (Wien/Leipzig 1902); II: 1869–1879 (ebd 1903); III: 1879–1885 (ebd 1905); IV: 1885–1891 (ebd 1907); V: 1891–1895 (ebd 1909); VI: 1895–1898 (ebd 1910); VII: 1898–1900 (ebd 1911); VIII: 1900–1904 (ebd 1914)
- KONRAD (2002) = HELMUT KONRAD, Die Sozialdemokratie bis 1918, in PELINKA/REINALTER (2002) 157–167
- KORTSCHAK (1998) = ULRIKE KORTSCHAK, „Jede Constitution erfordert Bewegung“. Bildpublizistik, Flugblatt und Karikatur in Wien im Jahr 1848, in W. ÖHLINGER (1998) 84–91
- KOSEL (1907) = MANSUET KOSEL, Post, in MISCHLER/ÜLBRICH (1907) 946–960
- E. KOVÁCS (1979) = ELISABETH KOVÁCS (Hrsg), Katholische Aufklärung und Josephinismus (Wien 1979)
- KOVÁCS (1982) = KÁLMÁN KOVÁCS, Zur Geschichte des ungarischen Strafrechts und Strafprozeßrechts 1000–1918. Kurzer Überblick (Budapest 1982)
- KOZIOL (2002) = HELMUT KOZIOL, Bürgerliches Recht I<sup>12</sup>. Auf der Grundlage der v. HELMUT KOZIOL u. RUDOLF WELSER gem hrsg 1.–10. Auflage (Wien 2002)
- KÖLLNER (2000) = ALENA KÖLLNER, Buchwesen in Prag. Von Václav Matěj Kramerius bis Jan Otto (= Buchforschung 1, Wien 2000)
- KÖRNER (1972) = ALFRED KÖRNER, Die Wiener Jakobiner (Stuttgart 1972)

- KRAMMER (2003) = ROMAND KRAMMER, Das Kinowesen (= Österreichische Rechtswissenschaftliche Studien 72, Wien 2003)
- KREISSLER (1991) = FELIX KREISSLER, Die Französische Revolution und die Geburt der österreichischen Nation, in REINALTER (1991) 59–71
- KRENN (1848) = EDUARD KRENN, Die provisorischen Verordnungen vom 18. Mai 1848 gegen den Mißbrauch der Presse und über das Verfahren in Preßsachen, in Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft (1848) I, 491–514
- KRONENBITTER (1994) = GÜNTHER KRONENBITTER, Wort und Macht. Friedrich Gentz als politischer Schriftsteller (= Beiträge zur Politischen Wissenschaft 71, Berlin 1994)
- KRUG (1835) = [AUGUST] KRUG, Die neuesten französischen Gesetze, vornehmlich das Preßgesetz, mit Hinsicht auf Deutschland erwogen. Ein Beitrag zur Gesetzgebungs-Politik (Leipzig 1835)
- KUCSKO-STADLMAYER (1993) = GABRIELE KUCSKO-STADLMAYER, Geschworenengerichtsbarkeit und politisches Delikt, ÖJZ 1993, 220–231
- KULISCH (1912) = MAX KULISCH, System des österreichischen Gewerbe-rechtes I<sup>2</sup> (Innsbruck 1912)
- KUNKEL/SCHERMAIER (2001) = WOLFGANG KUNKEL / MARTIN SCHERMAIER, Römische Rechtsgeschichte<sup>13</sup> (= UTB 2225, Köln/Weimar/Wien 2001)
- KUNTNER (1984) = MARGARETHE KUNTNER, Zur Geschichte der Photographie, in NÖ Landesausstellung 1984, 414–418
- KÜHNE (1985) = JÖRG-DETLEF KÜHNE, Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben (Frankfurt a.M. 1985)
- KÜNG (1994) = HANS KÜNG, Das Christentum. Wesen und Geschichte (= Die religiöse Situation der Zeit, o.Nr., München u.a. 1994)
- LANG (1979) = HELMUT W. LANG, Die österreichische Tagespublizistik im Barockzeitalter, in ZÖLLNER (1979) 39–52
- LANG (1983) = HELMUT W. LANG, Der österreichische Zeitungsverlag im 17. Jahrhundert, in IVAN/LANG/PÜRER (1983) 41–54
- LANG (1986) = HELMUT W. LANG, Die Neue Zeitung des 15. bis 17. Jahrhunderts – Entwicklungsgeschichte und Typologie. Unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Neuen Zeitungen, in ZEMAN (1986) 681–690
- LAUBACH (2001) = ERNST LAUBACH, Ferdinand I. als Kaiser. Politik und Herrscherauffassung des Nachfolgers Karls V. (Münster 2001)
- LEDRE (1969) = CHARLES LEDRE, La presse nationale sous la restauration et la monarchie de juillet, in BELLANGER/GODECHOT/GUIRAL/TERROU (1969) 29–146
- LEHNE (1938) = FRIEDRICH LEHNE, Zur Rechtsgeschichte der kaiserlichen Druckprivilegien. Ihre Bedeutung für die Geschichte des Urheberrechtes, MÖIG 53 (1938) 323–409
- LENTNER (1883) = FERDINAND LENTNER, Die Fortbildung des österreichischen Preßrechtes, GrünhutsZ 10 (1883) 85–103, 661–707

- LENTNER (1884) = FERDINAND LENTNER, Die Fortbildung des österreichischen Preßrechtes, GrünhutsZ 11 (1884) 295–334
- LENTZ (1999) = MATTHIAS LENTZ, Schmähbriefe und Schandbilder als Medien außergerichtlicher Konfliktbewältigung. Von der sozialen Sanktion zur öffentlichen Strafe (14.–16. Jahrhundert), in HANS SCHLOSSER / DIETMAR WILLOWEIT (Hrsg), Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung (= Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas 2, Köln/Weimar/Wien 1999), 55–81
- LENZ (1905) = ADOLF LENZ, Die wissenschaftlichen Probleme der Preßrechtsreform, GZ 1905, 211–214
- LESKY/WANDRUSZKA (1973) = ERNA LESKY / ADAM WANDRUSZKA (Hrsg), Gerard van Swieten und seine Zeit. Internationales Symposium, veranstaltet von der Universität Wien im Institut für Geschichte der Medizin 8.–10. Mai 1972 (= Studien zur Geschichte der Universität Wien 8, Wien/Köln/Graz 1973)
- LexMA = Lexikon des Mittelalters II (München/Zürich 1983), IX (ebd 1998)
- LIEBSCHER (1973) = VIKTOR LIEBSCHER, Aus der Geschichte der Generalprokuratur, in LIEBSCHER/MÜLLER (1973) 107–131
- LIEBSCHER/MÜLLER (1973) = VIKTOR LIEBSCHER / OTTO F. MÜLLER (Hrsg), Hundert Jahre österreichische Strafprozeßordnung 1873–1973 (Wien/New York 1973)
- LIENBACHER (1861) = [GEORG LIENBACHER], Die Preßfreiheit und die Regierungsvorlage eines neuen Preßgesetzes für Oesterreich (Wien 1861)
- LIENBACHER (1863) = GEORG LIENBACHER, Historisch-genetische Erläuterungen des österreichischen Pressgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. Dezember 1862 sowie der Amts-Instruction zu beiden Gesetzen (= Die österreichische Preßgesetzgebung I, Wien 1863)
- LIENBACHER (1868) = GEORG LIENBACHER, Practische Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862 sowie der Amtsinstructionen und anderen Verordnungen zu beiden Gesetzen. Nebst einem Anhang der ungarischen Preßgesetzgebung (= Die österreichische Preßgesetzgebung II, Wien 1868)
- LIENHARD (1995) = MARC LIENHARD, Martin Luther, in VENARD (1995) 679–722
- LINK (1991) = VIKTOR LINK, Der Sonderfall England, in RAABE (1991a) 67–75
- LISZT (1878) = FRANZ V. LISZT, Lehrbuch des österreichischen Preßrechtes (Leipzig 1878)
- LISZT-GS (1969) = FRANZ VON LISZT zum Gedächtnis. Zur 50. Wiederkehr seines Todestages am 21. Juni 1919 (Berlin 1969; auch erschienen als Band 81, Heft 3 der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft)
- LOCKE (1685) = JOHN LOCKE, Ein Brief über Toleranz (1685, hier zit nach der englisch/deutschen Ausgabe Hamburg 1957)

- LÖFFLER (1914) = ALEXANDER LÖFFLER, Das neue Kriegsstrafrecht mit kurzen Erläuterungen, Österreichische Zeitschrift für Strafrecht V (1914) 197–266
- LÖFFLER (1918) = ALEXANDER LÖFFLER (Hrsg), Das Strafrecht. Erste Hälfte: Die materiellen Strafgesetze (Studienausgabe Österreichischer Gesetze 1, Wien 1918)
- LThK<sup>2</sup>, LThK<sup>3</sup> = Lexikon für Theologie und Kirche<sup>2</sup> (Freiburg i.Br. 1957–67), <sup>3</sup>(ebd 1993–2001)
- LUDWIG (2000) = ULRIKE LUDWIG, Der Entstehungsprozeß der Reichspoliceyordnung auf dem Reichstag von Augsburg 1547/48, in HÄRTER (2000) 383–411
- LUF (1993) = GERHARD LUF, Rechtstheoretische Anmerkungen zur grundrechtlichen Positivierung der Menschenrechte, in JOHANNES SCHWARTLÄNDER (Hrsg.), Freiheit der Religion: Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte (Mainz 1993) 418–421
- LUNZER (1953) = MARIANNE LUNZER, Die Umstellung in der österreichischen Pressepolitik – die Verdrängung der negativen Methoden durch positive. Vom Zeitungsverbot im Oktober 1848 bis zum endgültigen Ausbau eines organisierten Presseapparates im Jahre 1870 (unveröff Habilitationsschrift Wien 1953)
- LUNZER (1954) = MARIANNE LUNZER, Der Versuch einer Presselenkung in Österreich 1848 bis 1870 (Wien 1954)
- LUNZER (1979) = MARIANNE LUNZER, Josephinisches und antijosephinisches Schrifttum, in ZÖLLNER (1979) 53–63
- LUNZER (1980) = MARIANNE LUNZER-LINDHAUSEN, Aufschwung des Zeitungswesens. Joseph II. und die Presse, in: Was blieb von Joseph II.? Internationales Symposium Melk 1980, hrsg v. NÖ-Fonds (St. Pölten/Wien 1980) 45–53
- LUNZER (1984) = MARIANNE LUNZER, Die Situation der Wiener Tagespresse, in NÖ Landesausstellung 1984, 303–306
- LUTTENBERGER (2002) = ALBRECHT P. LUTTENBERGER, Die Religionspolitik Karls V. im Reich, in KOHLER/HAIDER/OTTNER (2002) 293–343
- MA/PSARAKIS (1999) = KLARALINDA MA / BRIGITTA PSARAKIS, Buchdrucker, Pressewesen, Buchhandel, in PETER CSENDES / FERDINAND OPLL (Hrsg), Die Stadt Wien (= Österreichisches Städtebuch 7, Wien 1999) 403–415
- MAASBURG (1891) = FRIEDRICH V. MAASBURG, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (1749–1848)<sup>2</sup> (Prag 1891)
- MAAB (1951/53/56/57/61) = FERDINAND MAAß, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760–1850 (= Fontes rerum austriacarum II/71), Bd I (Wien 1951), II (ebd 1953), III (ebd 1956), IV (ebd 1957), V (ebd 1961)
- MACHACEK/PAHR/STADLER (1991) = RUDOLF MACHACEK / WILLIBALD P. PAHR / GERHARD STADLER (Hrsg), 70 Jahre Republik. Grund- und Menschenrechte in Österreich. I: Grundlagen, Entwicklung und internationale Verbindungen (Kehl/Straßburg/Arlington 1991)
- MAKAREWICZ (1904) = [JULIUSZ] MAKAREWICZ, Die Dringlichkeit der Preßgesetzreform, GZ 1904, 419–421

- MALLMANN (1984) = WALTER MALLMANN, Presserecht, in HRG III (1984) 1902–1924
- MANEKIN (2004) = RACHEL MANEKIN, Die hebräische und jiddische Presse in Galizien, in RUMPLER/URBANITSCH (2004, im Druck)
- MANN (1993) = ROGER MANN, Die Garantie der Pressefreiheit unter der Kurhessischen Verfassung von 1831 (= Europäische Hochschulschriften 2/1432, Frankfurt a.M. u.a. 1993)
- J. MARX (1952) = JULIUS MARX, Die Zensur der Kanzlei Metternichs, Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht NF IV (1952) 170–237
- J. MARX (1954) = JULIUS MARX, Metternich als Zensor, Jahrbuch des Vereines für Geschichte der Stadt Wien 11 (1954) 112–135
- J. MARX (1956) = JULIUS MARX, Die amtlichen Verbotslisten. Zur Geschichte der vormärzlichen Zensur in Österreich, MÖSTA 9 (1956) 150–185
- J. MARX (1959) = JULIUS MARX, Die österreichische Zensur im Vormärz (= Österreich Archiv 6, Wien 1959)
- J. MARX (1962) = JULIUS MARX, Eine Dezisenverschärfung, MÖSTA 15 (1962) 499–502
- MÁTHÉ/OGRIS (1996) = GÁBOR MÁTHÉ / WERNER OGRIS (Hrsg), Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX.–XX. Jahrhundert (Budapest 1996)
- MAURER (1999) = ERNSTPETER MAURER, Luther (= Herder Spektrum 4754, Freiburg 1999)
- MAYER (1883/87) = ANTON MAYER, Wiens Buchdrucker-Geschichte 1482–1882, hrsg v. den Buchdruckern Wiens, I: 1482–1682 (Wien 1883), II: 1682–1882 (ebd 1887)
- MAYRHOFER/PACE (1895) = ERNST MAYRHOFER / ANTON PACE, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen I (Wien 1895)
- MAZURA (1996) = SILVIA MAZURA, Die preußische und österreichische Kriegspropaganda im Ersten und Zweiten Schlesischen Krieg (= Historische Forschungen 58, Berlin 1996)
- MERKL (1918) = ADOLF MERKL, Die Rechtseinheit des österreichischen Staates. Eine staatsrechtliche Untersuchung auf Grund der Lehre von der lex posterior (1918, ND in Gesammelte Schriften I/1 [Berlin 1993] 169–225)
- MERKL (1919) = ADOLF MERKL, Die Verfassung der Republik Deutschösterreich. Ein kritisch-systematischer Grundriß (Wien/Leipzig 1919)
- MĚŠTAN (1977) = ANTONÍN MĚŠTAN, Die Produktion von Büchern in tschechischer Sprache im 18. Jahrhundert, in GÖPFERT/KOZIELEK/WITTMANN (1977) 130–137
- MIECK (1992) = ILJA MIECK, Preußen von 1807 bis 1850. Reformen, Restauration und Revolution, in OTTO BÜSCH (Hrsg), Handbuch der preußischen Geschichte II: Das 19. Jahrhundert (Berlin/New York 1992) 3–292
- MILTON (1644) = JOHN MILTON, Arcopgaticia (1644, ND in Complete Prose Works II [New Haven / London 1959] 485–570)



- MISCHLER/ULBRICH (1907) = ERNST MISCHLER / JOSEF ULBRICH (Hrsg), Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes III: K–Q (Wien 1907)
- MOHRMANN (1990) = R.-E. MOHRMANN, Schmähen und Schelten, in HRG IV (1990) 1451–1454
- MOOS (1968) = REINHARD MOOS, Der Verbrechensbegriff in Österreich im 18. und 19. Jahrhundert. Sinn- und Strukturwandel (= Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft NF 39, Bonn 1968)
- MRAZ (1993) = GOTTFRIED MRAZ, Österreich und das Reich 1804–1806. Ende und Vollendung (Wien 1993)
- MRÁZEK-SCHWAB (1968) = EDITH MRÁZEK-SCHWAB, Die francisco-josephinische Ära bis zum Ende des 19. Jahrhunderts (1845–1899), in JOSEF STUMMVOLL (Hrsg), Geschichte der Österreichischen Nationalbibliothek I (Wien 1968) 421–496
- MÜCHLER (1998) = GÜNTER MÜCHLER, „Wie ein treuer Spiegel“. Die Geschichte der Cotta'schen Allgemeinen Zeitung (Darmstadt 1998)
- MÜHLBERGER (1992) = KURT MÜHLBERGER, Bildung und Wissenschaft. Kaiser Maximilian II. und die Universität Wien, in FRIEDRICH EDELMAYER / ALFRED KOHLER (Hrsg), Kaiser Maximilian II. Kultur und Politik im 16. Jahrhundert (= Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit 19, Wien/München 1992) 203–230
- NAST (1986) = JOSEFINE NAST, Die Wiener Buchdrucker und Buchillustratoren des 15. bis 18. Jahrhunderts, in ZEMAN (1986) 641–672
- NAUJOKS (1975) = EBERHARD NAUJOKS, Die parlamentarische Entstehung des Reichspressegesetzes in der Bismarckzeit (1848/74) (= Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 58, Düsseldorf 1975)
- NDB = Neue Deutsche Biographie, hrsg. v. der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Berlin 1953 ff; von einer gesonderten Aufnahme der einzelnen Artikel in das Literaturverzeichnis wurde Abstand genommen)
- NEEF (1984) = F. NEEF, Poena arbitraria, in HRG III (1984) 1781–1785
- NEIDER (1991) = MICHAEL NEIDER, Friedrich Austerlitz, der Schöpfer des Presserechtes der 1. Republik, in WEINZIERL/ARDELT (1991) 59–67
- NESCHWARA (1996) = CHRISTIAN NESCHWARA, Die Geltung des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Ungarn und seinen Nebenländern von 1853 bis 1861, in ZRG GA 113 (1996) 362–376
- NEUHAUS (2002) = HELMUT NEUHAUS, Römischer König im Schatten des kaiserlichen Bruders? Zum Verhältnis zwischen Karl V. und Ferdinand I., in KOHLER/HAIDER/OTTNER (2002) 345–358
- NEUNTEUFEL (1987) = THOMAS NEUNTEUFEL, Die Aufhebung der Zensur im Jahre 1848 und ihre Folgen. Unter Berücksichtigung der Sonderformen in der Wiener Presse (phil DiplArb Wien 1987)

- 
- NIEDERHAUSER (1990) = EMIL NIEDERHAUSER, 1848. Sturm im Habsburgerreich (deutsche Ausgabe Wien 1990)
- NIPPERDEY (1991) = THOMAS NIPPERDEY, Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat<sup>5</sup> (München 1991)
- NODES (1998) = ANTON NODES, Ein Kirchenmann in Konfrontation – Franz Joseph Rudigier (phil DiplArb Wien 1998)
- NOFLATSCHER-POSCH (1992) = HELGA NOFLATSCHER-POSCH, Die Jahrmärkte von Hall in Tirol. Ein Handelszentrum Tirols in der frühen Neuzeit (Hall in Tirol 1992)
- NOWAKOWSKI (1973) = FRIEDRICH NOWAKOWSKI, Zum Verständnis des Anklageprozesses bei der Ausarbeitung der Strafprozeßordnung 1873, in LIEBSCHER/MÜLLER (1973) 151–165
- NÖB = Neue Österreichische Biographie 1815–1918 [ab Bd IX: ab 1815] (Wien 1923 ff; von einer gesondereten Aufnahme der einzelnen Artikel in das Literaturverzeichnis wurde Abstand genommen)
- NÖ Landesausstellung 1984 = Amt der NÖ Landesregierung (Hrsg), Das Zeitalter Kaiser Franz Josephs. 1. Teil: Von der Revolution zur Gründerzeit 1848–1880, Beiträge. Niederösterreichische Landesausstellung Schloß Grafenegg 19. Mai – 28. Oktober 1984 (Wien 1984)
- OBERHUMMER (1938a) = HERMANN OBERHUMMER, Die Wiener Polizei. Neue Beiträge zur Geschichte des Sicherheitswesens in den Ländern der ehemaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie I<sup>2</sup> (Wien 1938)
- OBERHUMMER (1938b) = HERMANN OBERHUMMER, Die Wiener Polizei II (Wien 1938)
- OBERKOFLEDER (1987) = GERHARD OBERKOFLEDER, Anton Joseph Freiherr Hye von Glunek, in BRAUNEDER (1987a) 152–155
- OBERMAIER (1988) = WALTER OBERMAIER, Zensur im Vormärz, in ROBERT WAISSNERBERGER / GÜNTER DÜRIGL (Hrsg), Bürgersinn und Aufbegehren. Biedermeier und Vormärz in Wien 1815–1848 (= 109. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien, Wien 1988) 622–627
- OBERMAIER (1991) = WALTER OBERMAIER, Zensur im Vormärz und im Jahr 1848, in WEINZIERL/ARDELT (1991) 7–29
- OGRIS (1969) = WERNER OGRIS, 100 Jahre Wiener Juristische Gesellschaft (1867 bis 1967) (1969, ND in OGRIS [2003a] 429–442)
- OGRIS (1975) = WERNER OGRIS, Die Rechtsentwicklung in Cisleithanien 1848–1918, in WANDRUSZKA/URBANITSCH (1975) 538–662
- OGRIS (1979) = WERNER OGRIS, Die gemischten Bezirksämter (1852/55–1868) (1979, ND in OGRIS [2003a] 727–735)
- OGRIS (1981a) = WERNER OGRIS, Recht und Staat bei Maria Theresia (1981, ND in OGRIS [2003a] 97–123)
- OGRIS (1981b) = WERNER OGRIS, Joseph II.: Staats- und Rechtsreformen (1981, ND in OGRIS [2003a] 125–164)
- OGRIS (1983) = WERNER OGRIS, Die Entwicklung des österreichischen Gemeinderechts im 19. Jahrhundert, in WILHELM RAUSCH (Hrsg), Die Städte Mitteleuropas im 19. Jahrhundert (Linz 1983) 83–101

- OGRIS (1984) = WERNER OGRIS, Verbieta mir keine Zensur! Goethe und die Preßfreiheit (1984, ND in OGRIS [2003a] 219–238)
- OGRIS (1987) = WERNER OGRIS, Friedrich der Große und das Recht (1987, ND in OGRIS [2003a] 165–216)
- OGRIS (1988) = WERNER OGRIS, Joseph von Sonnenfels als Rechtsreformer, in HELMUT REINALTER (Hrsg), Joseph von Sonnenfels (= Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs 13, Wien 1988) 11–95
- OGRIS (1997) = WERNER OGRIS, Vom Galgenberg zum Ringtheaterbrand. Auf den Spuren von Recht und Kriminalität in Wien (Wien/Köln/Weimar 1997)
- OGRIS (1999a) = WERNER OGRIS, Mozart im Familien- und Erbrecht seiner Zeit. Verlöbniß – Heirat – Verlassenschaft (Wien/Köln/Weimar 1999)
- OGRIS (1999b) = WERNER OGRIS, Die Universitätsreform des Ministers Leo Graf Thun-Hohenstein (1999, ND in OGRIS [2003a] 333–344)
- OGRIS (2002) = WERNER OGRIS, 250 Jahre Lotterieverbote – Lotterien: Ja oder Nein? (2002, ND in OGRIS [2003a] 775–792)
- OGRIS (2003a) = WERNER OGRIS, Elemente europäischer Rechtskultur. Rechtshistorische Aufsätze aus den Jahren 1961–2003, hrsg v. THOMAS OLECHOWSKI (Wien/Köln/Weimar 2003)
- OGRIS (2003b) = WERNER OGRIS, Joseph v. Sonnenfels 1733–1817, in SONNENFELS (1787) 261–297
- OGRIS/RECHBERGER (1996) = WERNER OGRIS / WALTER H. RECHBERGER (Hrsg), GS Herbert Hofmeister (Wien 1996)
- OLECHOWSKI (1999) = THOMAS OLECHOWSKI, Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich (= Österreichische Rechtswissenschaftliche Studien 52, Wien 1999)
- OLECHOWSKI (2000) = THOMAS OLECHOWSKI, „Iustitia regnorum fundamentum“. Ein Beitrag zum Ende der Kabinettsjustiz, RZ 2000, 132–142
- OLECHOWSKI (2002) = THOMAS OLECHOWSKI, Die Lassersche Wahlrechtsreform. Der Kampf um die Einführung der Volkswahl des cisleithanischen Abgeordnetenhauses, Parliaments, Estates & Representation 22 (2002) 147–167
- OLECHOWSKI (2004) = THOMAS OLECHOWSKI, Das Preßrecht der Habsburgermonarchie 1848–1918, in RUMPLER/URBANITSCH (2004, im Druck)
- OLECHOWSKI-HRDLIČKA (2001) = KARIN OLECHOWSKI-HRDLIČKA, Die gemeinsamen Angelegenheiten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Vorgeschichte – Ausgleich 1867 – Staatsrechtliche Kontroversen (= Rechtshistorische Reihe 232, Frankfurt a.M. u.a. 2001)
- ÖBL = Österreichisches Biographisches Lexikon, hrsg v. der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Wien 1957 ff; von einer gesondereten Aufnahme der einzelnen Artikel in das Literaturverzeichnis wurde Abstand genommen)
- ÖHLINGER (1983) = THEO ÖHLINGER, Soziale Grundrechte, in OSWIN MARTINEK u.a. (Hrsg), Arbeitsrecht und soziale Grundrechte.

- Festschrift HANS FLORETTA zum 60. Geburtstag (Wien 1983) 271–287
- ÖHLINGER (2003) = THEO ÖHLINGER, Verfassungsrecht<sup>5</sup> (Wien 2003)
- W. ÖHLINGER (1998) = WALTER ÖHLINGER (Red), 1848. „das tolle Jahr“. Chronologie einer Revolution (= 241. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien, Wien 1998)
- PALME (1987) = RUDOLF PALME, Paul Joseph Riegger, in BRAUNEDER (1987a) 67–70
- PALME (1999) = RUDOLF PALME, Einführung in ein Gutachten der Obersten Justizstelle samt Bemerkungen Martinis gegen die Todesstrafe, in HEINZ BARTA / RUDOLF PALME / WOLFGANG INGENHAEFF (Hrsg), Naturrecht und Privatrechtskodifikation. Tagungsband des Martini-Colloquiums 1998 (Wien 1999) 221–223
- PÁNEK (2002) = JAROSLAV PÁNEK, Kaiser, König und Ständerevolte. Die böhmischen Stände und ihre Stellung zur Reichspolitik Karls V. und Ferdinands I. im Zeitalter des Schmalkaldischen Krieges, in KOHLER/HAIDER/ OTTNER (2002) 393–406
- PAPPAFAVA (1906) = VLADIMIR PAPPAFAVA, Die moderne Preßgesetzgebung insbesondere der österreichische Preßreformentwurf. Eine geschichtlich-rechtsvergleichende Studie. Aus dem Italienischen übersetzt und ergänzt v. A. SIMON (Zara/Leipzig o.J. [1906])
- PASTEYRIK (1948) = WALTER PASTEYRIK, Die alte „Presse“ (1848–1864) (phil Diss Wien 1948)
- PAUPIÉ (1960/66) = KURT PAUPIÉ, Handbuch der österreichischen Pressegeschichte 1848–1859, I (Wien/Stuttgart 1960), II (ebd 1966)
- PAUSER (2002) = JOSEF PAUSER, „sein ir Majestät jetzo im werkh die polliceyordnung widerumb zu verneuern“. Kaiser Maximilian II. (1564–1576) und die Landstände von Österreich unter der Enns im gemeinsamen Ringen um die „gute policey“, in WILLIBALD ROSNER (Hrsg), Recht und Gericht in Niederösterreich (= Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 31, St. Pölten 2002) 17–66, Quellenanhang 67–122
- PELINKA (2002) = ANTON PELINKA, Die Christlich-Soziale Partei (CP) bis 1918, in PELINKA/REINALTER (2002) 192–198
- PELINKA/REINALTER (2002) = ANTON PELINKA / HELMUT REINALTER (Hrsg), Österreichisches Vereins- und Parteienlexikon (= Interdisziplinäre Forschungen 10, Innsbruck u.a. 2002)
- PÉTER (2000) = LÁSZLÓ PÉTER, Die Verfassungsentwicklung in Ungarn, in RUMPLER/URBANITSCH (2000) 239–540
- PILLERSDORF (1849) = F[RANZ] V. P[ILLERSDORF], Rückblicke auf die politische Bewegung in Oesterreich in den Jahren 1848 und 1849
- PLÖCHL (1959/62/69) = WILLIBALD M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts II<sup>2</sup> (Wien/München 1962), III/1 (ebd 1959), V (ebd 1969)
- PUTZER (1988) = PETER PUTZER, Staatlichkeit und Recht [in Salzburg] nach der Säkularisation, in DOPSCH/SPATZENEGGER (1988) 620–659

- RAABE (1991a) = PAUL RAABE (Bearb.), Der Zensur zum Trotz: Das gefesselte Wort und die Freiheit in Europa (Ausstellung im Zeughaus der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Weinheim 1991)
- RAABE (1991b) = PAUL RAABE, Pseudonyme und anonyme Schriften im 17. und 18. Jahrhundert, in RAABE (1991a) 53–58
- RAFETSEDER (1988) = HERMANN RAFETSEDER, Bücherverbrennungen. Die öffentliche Hinrichtung von Schriften im historischen Wandel (= Kulturstudien 12, Wien/Köln/Graz 1988)
- RAFFLER (1993) = MARLIES RAFFLER, Bürgerliche Lesekultur im Vormärz. Der Leseverein am Joanneum in Graz (1819–1871) (= Rechts- und Sozialwissenschaftliche Reihe 6, Frankfurt a.M. u.a. 1993)
- RAHIM (2003) = MONIKA RAHIM, Pressefreiheit im tschechischen Recht. Rechtsvergleichende Überlegungen zur Gestaltung des Anspruchs zum Schutz der Persönlichkeit im Zivil- und Presserecht (= Europäische Hochschulschriften II/3733, Frankfurt ua 2003)
- RAUCHENSTEINER (1993) = MANFRIED RAUCHENSTEINER, Der Tod des Doppeladlers. Österreich-Ungarn und der Erste Weltkrieg (Graz/Wien/Köln 1993)
- RAUCHENSTEINER (1998) = MANFRIED RAUCHENSTEINER, Zeitungskrieg und Kriegszeitung. Die „Neue Freie Presse“ im Ersten Weltkrieg, in KAINZ/UNTERBERGER (1998) 92–107
- REAL (1983) = WILLY REAL, Die Revolution in Baden 1848/49 (Stuttgart u.a. 1983)
- REDLICH (1926) = JOSEF REDLICH, Das österreichische Staats- und Reichsproblem II: Der Kampf um die zentralistische Reichsverfassung bis zum Abschlusse des Ausgleiches mit Ungarn im Jahre 1867 (Leipzig 1926)
- REES (1998) = WILHELM REES, Zensur / Westkirche, in LexMA IX (1998) 533–534
- REINALTER (1980) = HELMUT REINALTER, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution. Zur Geschichte des Jakobinertums und der frühdemokratischen Bestrebungen in der Habsburgermonarchie (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 68, Wien/Köln/Graz 1980)
- REINALTER (1991) = HELMUT REINALTER (Hrsg), Die Französische Revolution. Forschung – Geschichte – Wirkung (= Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle „Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770–1850“ 2, Frankfurt a.M. u.a. 1991)
- REINALTER (1993a) = HELMUT REINALTER (Hrsg), Aufklärungsgesellschaften (= Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle „Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770–1850“ 10, Frankfurt a.M. u.a. 1993)
- REINALTER (1993b) = HELMUT REINALTER, Jakobinerklubs, in REINALTER (1993a) 97–112
- REINALTER (2002) = HELMUT REINALTER, Die Jakobinerklubs, in PELINKA/REINALTER (2002) 49–57; Der juristisch-politische Leseverein, ebd 82–90

- 
- REINGRABNER (1979) = GUSTAV REINGRABNER, Landesfürstliche Patente zur Reformationsgeschichte, vorzugsweise der des Landes unter der Enns, Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protetantismus in Österreich 95 (1979) 3–19
- REITER (2000) = ILSE REITER, Ausgewiesen, abgeschoben. Eine Geschichte des Ausweisungsrechts in Österreich vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert (= Wiener Studien zu Geschichte, Recht und Gesellschaft 2, Frankfurt a.M. u.a. 2000)
- REUTER (1981) = FRITZ REUTER (Hrsg), Der Reichstag zu Worms von 1521. Reichspolitik und Luthersache<sup>2</sup> (Köln/Wien 1981)
- RÉVÉSZ (2000) = TAMÁS RÉVÉSZ, Pressevergehen im ungarischen Recht der dualistischen Zeit, in GÁBOR MÁTHÉ / BARNA MEZEY (Hrsg), Die Elemente der ungarischen Verfassungsentwicklung (o.O. [Budapest] 2000) 63–70
- RÉVÉSZ (2001) = MIHÁLY T[AMÁS] RÉVÉSZ, Der liberalen Presserechtssetzung. Überblick über die ungarische Geschichte, in GÁBOR MÁTHÉ / BARNA MEZEY (Hrsg), Von den Ständerversammlungen bis zum Parlamentarischen Regierungssystem in Ungarn. Studien zur Parlamentarismusgeschichte (Budapest/Graz 2001) 65–79
- RÉVÉSZ (2002) = T. MIHÁLY RÉVÉSZ, Erläuterungen zur ungarischen Geschichte der Preßpolizei, in: GÁBOR MÁTHÉ / BARNA MEZEY (Hrsg), Von dem Vormärz bis zum 20. Jahrhundert. Tradition und Erneuerung in der ungarischen Rechtsentwicklung. Studien zu den Reformen in den 19–20. Jahrhunderten (Würzburg/Budapest 2002) 63–75
- RIES (1982) = PAUL RIES, Staat und Presse im 17. Jahrhundert in England, in ELGER BLÜHM / JÖRN GARBER / KLAUS GARBER (Hrsg), Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts (= Daphnis 11, Amsterdam 1982) 351–375
- RITTLER (1954) = THEODOR RITTLER, Lehrbuch des Österreichischen Strafrechts<sup>2</sup> I (= Rechts- und Staatswissenschaften 12/I, Wien 1954)
- ROEDER (1976) = HERMANN ROEDER, Lehrbuch des österreichischen Strafverfahrensrechtes<sup>2</sup> (Wien o.J. [1976])
- ROGGE (1872) = WALTER ROGGE, Oesterreich von Világos bis zur Gegenwart I: Das Decennium des Absolutismus (Leipzig/Wien 1872)
- ROGGE (1873a) = WALTER ROGGE, Oesterreich von Világos bis zur Gegenwart II: Der Kampf um ein Reichsparlament (Leipzig/Wien 1873)
- ROGGE (1873b) = WALTER ROGGE, Oesterreich von Világos bis zur Gegenwart III: Der Kampf mit dem Föderalismus (Leipzig/Wien 1873)
- ROLL (1996) = CHRISTINE ROLL, Das Zweite Reichsregiment 1521–1530 (= Forschungen zur Deutschen Rechtsgeschichte 15, Köln/Weimar/Wien 1996)
- ROTH (1998) = ANDREAS ROTH, Wiedertäufer, in HRG V (1998) 1370–1376

- ROTHE (2003) = FRIEDRICH ROTHE, Karl Kraus. Die Biographie (München/Zürich 2003)
- ROTTECK (1846) = C[ARL] V. ROTTECK, Constitution; Constitutionen; constitutionelles Princip und System; constitutionell; anti-constitutionell, in ROTTECK/WELCKER (1846) 519–543
- ROTTECK/WELCKER = CARL V. ROTTECK / CARL WELCKER (Hrsg), Das Staats-Lexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände III (Altona 1846), X (ebd 1848)
- RUMPLER (1970) = HELMUT RUMPLER, Einleitungsband. Ministerrat und Ministerratsprotokolle 1848–1867 (= ÖMR o.Nr.) (Wien 1970)
- RUMPLER (1997) = HELMUT RUMPLER, Eine Chance für Mitteleuropa. Bürgerliche Emanzipation und Staatsverfall in der Habsburgermonarchie (= Österreichische Geschichte 1804–1914, Wien 1997)
- RUMPLER (2000) = HELMUT RUMPLER, Parlament und Regierung Cisleithaniens 1867 bis 1914, in RUMPLER/URBANITSCH (2000) 667–894
- RUMPLER/URBANITSCH (2000) = HELMUT RUMPLER / PETER URBANITSCH (Hrsg), Die Habsburgermonarchie VII: Verfassung und Parlamentarismus (2 Teilbde, Wien 2000)
- RUMPLER/URBANITSCH (2004) = HELMUT RUMPLER / PETER URBANITSCH (Hrsg), Die Habsburgermonarchie VIII: Die politische Öffentlichkeit (2 Teilbde, Wien 2004, im Druck)
- RUPPERT (1999) = STEFAN RUPPERT, Die Entstehung der Gesetz- und Verordnungsblätter. Die Bekanntmachung von Gesetzen im Übergang vom Spätabsolutismus zum Frühkonstitutionalismus, in STOLLEIS (1999) 67–105
- RWB (2000) = Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache X/7–8 (Weimar 2000)
- SANDGRUBER (1995) = ROMAN SANDGRUBER, Ökonomie und Politik. Österreichische Wirtschaftsgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart (= Österreichische Geschichte [o.Nr.] Wien 1995)
- SARKOWSKI (1982) = HEINZ SARKOWSKI, Der Buchvertrieb von Tür zu Tür im 19. Jahrhundert, in WITTMANN/HACK (1982) 221–246
- SASHEGYI (1958) = OSKAR SASHEGYI, Zensur und Geistesfreiheit unter Joseph II. Beitrag zur Kulturgeschichte der Habsburgischen Länder (= Studia Historica Academiae Scientiarum Hungaricae 16, Budapest 1958)
- SCHAFFRATH (1998) = MICHAEL SCHAFFRATH, Zeitung, in FAULSTICH (1998a) 433–451
- SCHANZE (2001a) = HELMUT SCHANZE (Hrsg), Handbuch der Mediengeschichte (Stuttgart 2001)
- SCHANZE (2001b) = HELMUT SCHANZE, Mediengeschichte des Drucks, in SCHANZE (2001a) 398–424
- SCHICHL/DUCHKOWITSCH (1997) = SIGURD PAUL SCHICHL / WOLFGANG DUCHKOWITSCH (Hrsg), Zeitungen im Wiener Fin de Siècle. Eine Tagung der Arbeitsgemeinschaft „Wien um 1900“ der Österreichischen Forschungsgemeinschaft (Wien/München 1997)
- SCHILD (1987) = WOLFGANG SCHILD, Julius Glaser, in BRAUNEDER (1987a) 184–189

- 
- SCHIMA (1998) = STEFAN SCHIMA, Das Religionsrecht des österreichischen Frühkonstitutionalismus (1848–1851) (Staatsprüfungsarbeit am Institut für Österreichische Geschichtsforschung, Wien 1998)
- SCHIMETSCHKE (1966) = BRUNO SCHIMETSCHKE, Max Burckhard – ein Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes, in 90 Jahre Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich (Wien 1966) 18–25
- SCHLITZER (1920) = HANNS SCHLITZER, Versäumte Gelegenheiten. Die oktroyierte Verfassung vom 4. März 1849. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte (= Amalthea-Bücherei 9, Zürich/Leipzig/Wien 1920)
- SCHLOSSER (1987) = HANS SCHLOSSER, Karl Anton Freiherr von Martini zu Wasserberg, in BRAUNEDER (1987a) 77–82
- SCHMALE (2000) = WOLFGANG SCHMALE, Geschichte Frankreichs (Stuttgart 2000)
- SCHMID (1914) = FERDINAND SCHMID, Bosnien und die Herzegowina unter der Verwaltung Österreich-Ungarns (Leipzig 1914)
- SCHMIDT (1965) = EBERHARD SCHMIDT, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege<sup>3</sup> (1965, ND Göttingen 1995)
- W. SCHMIDT (1988) = WALTER SCHMIDT (Leiter), Illustrierte Geschichte der deutschen Revolution 1848/49 ([Ost-] Berlin 1988)
- SCHMOLKE (1991) = MICHAEL SCHMOLKE, Das Salzburger Medienwesen, in DOPSCH/SPATZENEGGER (1991) 1963–2004
- SCHMOLKE (1992) = MICHAEL SCHMOLKE gemeinsam mit ALFRED AUER und AGNES NOWOTNY unter Mitarbeit von ERICH HAMBURGER, BARBARA HOFER, IRMGARD NAKE und THEODOR VENUS, Wegbereiter der Publizistik in Österreich. Autoren mit ihren Arbeiten von Josef Alexander von Helfert bis Wilhelm Bauer (= Neue Aspekte in Kultur- und Kommunikationswissenschaft 6, Wien/St. Johann im Pongau 1992)
- SCHNEIDER (1966) = FRANZ SCHNEIDER, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit. Studien zur politischen Geschichte Deutschlands bis 1848 (= Politica 24, Neuwied a.R./Berlin 1966)
- SCHNELLER (1828/29) = JULIUS FRANZ SCHNELLER, Oesterreichs Einfluß auf Deutschland und Europa seit der Reformation bis zu den Revolutionen unserer Tage I (Stuttgart 1828), II (ebd 1829)
- SCHREER (1991) = WERNER SCHREER, Die Bücherzensur in der katholischen Kirche in Geschichte und Gegenwart, in RAABE (1991a) 15–21
- SCHWINGE (1926) = ERICH SCHWINGE, Der Kampf um die Schwurgerichte bis zur Frankfurter Nationalversammlung (Breslau 1926, ND Aalen 1970 = Strafrechtliche Abhandlungen 213)
- SCHUBERT (1977) = WERNER SCHUBERT, Französisches Recht in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Zivilrecht, Gerichtsverfassung und Zivilprozeßrecht (= Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte 24, Köln/ Wien 1977)



- SCHULZ (2000) = ANDREAS SCHULZ, Der Aufstieg der „vierten Gewalt“. Medien, Politik und Öffentlichkeit im Zeitalter der Massenkommunikation, HZ 2000, 65–97
- SCHULZE (1993) = MARTIN SCHULZE, Luther, Martin, in FRIEDRICH WILHELM BAUTZ / TRAU GOTT BAUTZ (Hrsg), Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon V (Herzberg 1993) 447–482
- H. SCHÜTZ (1990) = HANS J. SCHÜTZ, Verbotene Bücher. Eine Geschichte der Zensur von Homer bis Henry Miller (= Beck'sche Reihe 415, München 1990)
- H. SCHÜTZ (1991) = HANS J. SCHÜTZ, „Wer ein gutes Buch vernichtet, der tötet die Vernunft selbst“. Literaturfreiheit und Buchzensur in Europa, in RAABE (1991a) 1–9
- SCHÜTZ (1821) = WILHELM V. SCHÜTZ, Deutschlands Preßgesetz seinem Wesen und seinen Folgen nach betrachtet (Landshut 1821)
- SCHWEDT (1987a) = HERMAN H. SCHWEDT, Der römische Index der verbotenen Bücher, Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 107 (1987) 296–314
- SCHWEDT (1987b) = HERMAN H. SCHWEDT, Kommunikationskontrolle durch den römischen „Index der verbotenen Bücher“. Facetten eines vieldiskutierten Phänomens, in Communicatio socialis 20 (1987) 327–338
- SCHWEDT (1996) = HERMAN H. SCHWEDT, Index / historisch, in LThK<sup>3</sup> V (Freiburg u.a. 1996) 445 f.
- SEIDLMEYER (1803) = GEORG SEIDLMEYER, Ueber den Verfall des obrigkeitlichen Ansehens, und die Wiederherstellung desselben (Salzburg 1803)
- SEETHALER (1982) = JOSEF SEETHALER, Das Wiener Kalenderwesen von seinen Anfängen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des Buchdrucks (phil Diss, 2 Bde, Wien 1982)
- SEIDLMEYER (1989) = MICHAEL SEIDLMEYER, Geschichte Italiens. Vom Zusammenbruch de Römischen Reiches bis zum ersten Weltkrieg<sup>2</sup> (Stuttgart 1989)
- SEIGFRIED (1979) = ADAM SEIGFRIED, Die Dogmatik im 18. Jahrhundert unter dem Einfluß von Aufklärung und Jansemismus, in E. KOVÁCS (1979) 241–265
- SEALSFIELD (1828) = CHARLES SEALSFIELD, Austria as it is: or Sketches of continental courts, by an eye-witness; hrsg v. PRIMUS-HEINZ KUCHER (= Literatur in der Geschichte / Geschichte in der Literatur 28, Wien/Köln/ Weimar 1994)
- SEKERA (2004) = MARTIN SEKERA, Das tschechische Pressewesen, in RUMPLER/URBANITSCH (2004, im Druck)
- SELLERT (1990) = W[OLFGANG] SELLERT, Sozialistengesetz, in HRG IV (1990) 1727–1730
- SIEBURG (1989) = HEINZ-OTTO SIEBURG, Geschichte Frankreichs<sup>4</sup> (Stuttgart/Berlin/ Köln 1989)
- SIEMANN (1985) = WOLFRAM SIEMANN, Die deutsche Revolution von 1848/49 (Frankfurt a.M. 1985)
- SIROTKOVIĆ (1975) = HODIMIR SIROTKOVIĆ, Die Verwaltung im Königreich Kroatien und Slawonien 1848–1918, in WANDRUSZKA/URBANITSCH (1975) 469–498

- 
- SLÁDEČEK (1903) = JOSEF SLÁDEČEK, Entwurf eines Preßgesetzes samt Motiven, JBl 1903, 1–3, 13–15, 25–27, 37–39, 49–51, 61–63
- SLÁDEČEK (1905) = JOSEF SLÁDEČEK, Zwanzig Jahre aus der Praxis des geltenden Preßgesetzes. Ein Ruf nach dem neuen Preßgesetz. Mit dem Entwurfe eines Preßgesetzes (Prag 1905)
- SLAPNICKA (1981) = HELMUT SLAPNICKA, Anton Hye. Wegbereiter des österreichischen Rechtsstaates, in ALOIS ZAUNER / HARRY SLAPNICKA (Hrsg), Oberösterreich. Lebensbilder zur Geschichte Oberösterreich (Linz 1981) 32–55
- SONNENFELS (1787) = [JOSEPH V.] SONNENFELS, Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz. Zu dem Leitfaden des politischen Studiums I<sup>5</sup> (1787, ND München 2003, hrsg v. WERNER OGRIS)
- SONNENFELS (1798) = J[OSEPH] V. SONNENFELS, Handbuch der inneren Staatsverwaltung mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit I (Wien 1798)
- SPANN (1972) = GUSTAV SPANN, Zensur in Österreich während des I. Weltkrieges 1914–1918 (phil Diss Wien 1972)
- SPANN (1991) = GUSTAV SPANN, Das Zensursystem des Kriegsabsolutismus in Österreich während des Ersten Weltkrieges 1914–1918, in WEINZIERL/ARDELT (1991) 31–58
- SPIEGEL (1910) = LUDWIG SPIEGEL, Hye und die Wiener Revolution. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen und kriminalistischen Literatur Österreichs (Leipzig 1910)
- SPLKA (1980) = HERBERT SPLKA, Die Pressepolitik Leopold II. (phil Diss Wien 1980)
- SRBIK (1925a) = HEINRICH V. SRBIK, Metternich. Der Staatsmann und der Mensch I (München 1925, ND 1957)
- SRBIK (1925b) = HEINRICH V. SRBIK, Metternich II (München 1925, ND 1957)
- STAMPRECH (1977) = FRANZ STAMPRECH, Die älteste Tageszeitung der Welt. Werden und Entwicklung der „Wiener Zeitung“. Dokumentation zur europäischen Geschichte (Wien o.J. [1977])
- STEIN (1868) = LORENZ STEIN, Innere Verwaltungslehre II/2: Die Allgemeine Bildung und Die Presse (= Die Verwaltungslehre 6/II/2, Stuttgart 1868)
- STEIN (1875) = LORENZ STEIN, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Als Grundlage für Vorlesung und Selbststudium mit Vergleichung der Finanzsysteme und Finanzgesetze von England, Frankreich, Deutschland, Oesterreich und Rußland<sup>2</sup> (Leipzig 1875)
- STEINBACH (1902) = GUSTAV STEINBACH, Denkschrift über den Entwurf eines Preszgesetzes, eingebracht in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 11. Juni 1902. Referat (Wien 1902)
- STEINKELLNER (1984) = FRIEDRICH STEINKELLNER, Georg Lienbacher. Salzburger Abgeordneter zwischen Konservatismus, Liberalismus und Nationalismus 1870–1896 (= Veröffentlichungen des internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg NF 17 / Pub-

- likationen des Instituts für kirchliche Zeitgeschichte II/14, Salzburg 1984)
- STOLLEIS (1988/92) = MICHAEL STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland I: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800 (München 1988); II: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft 1800–1914 (ebd 1992)
- STOLLEIS (1995) = MICHAEL STOLLEIS (Hrsg), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert (München 1995)
- STOLLEIS (1999) = MICHAEL STOLLEIS (Hrsg), Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts (= Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte 128, Frankfurt a.M. 1999)
- STOLLEIS (2000) = MICHAEL STOLLEIS, Was bedeutet „Normdurchsetzung“ bei Policeyordnungen der frühen Neuzeit? in RICHARD H. HELMHOLZ u.a. (Hrsg), Grundlagen des Rechts. FS Peter Landau zum 65. Geburtstag (= Rechts- u. Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 91, Paderborn u.a. 2000)
- STONNER (1958) = ANTON STONNER, Bibellesung, in LThK<sup>2</sup> (Freiburg 1958) 366–367
- STORCH (1907) = FRANZ STORCH, Preßrecht, in MISCHLER/ULBRICH (1907) 973–983
- STOURZH (1965) = GERALD STOURZH, Die Mitgliedschaft auf Lebensdauer im österreichischen Herrenhause 1861–1918, MIÖG 73 (1965) 63–117
- STOURZH (1968) = GERALD STOURZH, Die österreichische Dezemberverfassung von 1867 (1968, ND in STOURZH [1989] 239–258)
- STOURZH (1986) = GERALD STOURZH, Die Entwicklung der Rede- und Meinungsfreiheit im englischen und amerikanischen Rechtsraum (1986, ND in STOURZH [1989] 175–196)
- STOURZH (1989) = GERALD STOURZH, Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates (= Studien zu Politik und Verwaltung 29, Wien/Köln 1989)
- STÖGMANN (2001) = ARTHUR STÖGMANN, Staat, Kirche und Bürgerschaft: Die katholische Konfessionalisierung und die Wiener Protestanten zwischen Widerstand und Anpassung (1580–1660), in ANDREAS WEIGL (Hrsg), Wien im Dreißigjährigen Krieg. Bevölkerung – Gesellschaft – Kultur – Konfession (= Kulturstudien 32, Wien/Köln/Weimar 2001) 482–564
- STRÄBLE (1903) = FRIEDRICH STRÄBLE, Das Anzeigenwesen der Wiener Zeitung in seinen Anfängen, in FS Wiener Zeitung (1903) 67–84
- STUBENRAUCH (1864) = M[ORIZ] V. STUBENRAUCH, Die Photographie und das Preßgesetz, GZ 1864, 11–12
- STURM (1979/84) = HERIBERT STURM (Hrsg), Biographisches Lexikon zur Geschichte der böhmischen Länder I (München/Wien 1979), II (ebd 1984)
- STÜTZEL-PRÜSENER (1993) = MARLIES STÜTZEL-PRÜSENER, Lesegesellschaften, in REINALTER (1993a) 39–59

- 
- ŠVOGER (2004) = VLASTA ŠVOGER, Das kroatische Pressewesen, in RUMPLER/URBANITSCH (2004, im Druck)
- SWOBODA (1999) = ERNST SWOBODA, Das Recht der Presse. Handbuch für die Praxis<sup>2</sup> (Wien 1999)
- SZECHENYI (2003) = BARBARA SZECHENYI, Rechtliche Grundlagen bayerischer Zensur im 19. Jahrhundert (= Rechtshistorische Reihe 273, Frankfurt a.M. u.a. 2003)
- TERROU (1969) = FERNAND TERROU, Le cadre juridique, in: BELLANGER/GODECHOT/GUIRAL/TERROU (1969) 1–10
- TOMASCHEK (1848) = EDUARD TOMASCHEK, Ueber das provisorische Preßgesetz vom 31. März 1848, Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft (1848) I, 199–222
- TOMEK (1950) = LYDIA TOMER, Die Geschichte der österreichischen Preßgesetzgebung (phil Diss Wien 1950)
- TRENKLER (1953) = INGEBORG TRENKLER, Der Kampf um die Preßgesetzgebung in den beiden Häusern des österreichischen Reichsrates (phil Diss Wien 1953)
- TRUXA (1892) = HANNS MARIA TRUXA, Der österreichische Dichter und Schriftsteller Dr. Franz Isidor Proschko (Wien 1892)
- TURCHINI (2001) = ANGELO TURCHINI, Die Visitation als Mittel zur Regierung des Territoriums, in PAOLO PRODI / WOLFGANG REINHARD (Hrsg), Das Konzil von Trient und die Moderne (= Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 16, Berlin 2001) 261–298
- UEDA (2002) = RIEKO UEDA, Die Entstehung der Geschworenengerichtsbarkeit in der Habsburgermonarchie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in BIRGIT FELDNER / VERENA TIZIANA HALBWACHS / THOMAS OLECHOWSKI / JOSEF PAUSER / STEFAN SCHIMA / ANDREAS SEREINIG (Hrsg), Ad fontes. Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker Wien 2001 (Frankfurt a.M. u.a. 2002) 387–400
- ULBRICH (1883) = JOSEPH ULBRICH, Lehrbuch des Oesterreichischen Staatsrechts. Für den akademischen Gebrauch und die Bedürfnisse der Praxis (Berlin 1883)
- URBAN (1994) = OTTO URBAN, Die tschechische Gesellschaft 1848 bis 1918 I (= Anton Gindely Reihe 2, Wien/Köln/Weimar 1994)
- VALENTIN (1930/31) = VEIT VALENTIN, Geschichte der deutschen Revolution von 1848–49, I: Bis zum Zusammentritt des Frankfurter Parlaments (1930, ND Aalen 1968), II: Bis zum Ende der Volksbewegung von 1849 (1931, ND Aalen 1968)
- VEIGL (2000) = HANS VEIGL, Morbides Wien. Die dunklen Bezirke der Stadt und ihre Bewohner (Wien/Köln/Weimar 2000)
- VENARD (1995) = MARC VENARD, Von der Reform zur Reformation (= Die Geschichte des Christentums VII, dt Ausgabe hrsg v. HERIBERT SMOLINSKY, Freiburg/Basel/Wien 1995)
- VENZKE (2003) = ANDREAS VENZKE, Johannes Gutenberg. Der Erfinder des Buchdrucks und seine Zeit<sup>2</sup> (München 2003)
- VERING (1869) = FRIEDRICH VERING, Der Pressprocess des hochw. Herrn Bischofs von Linz vor dem Schwurgerichte, Archiv für katholisches Kirchenrecht NF 16 (1869) 323–347

- VOCELKA (1978) = KARL VOCELKA, Verfassung oder Konkordat? Der publizistische und politische Kampf der österreichischen Liberalen um die Religionsgesetze des Jahres 1868 (= Studien zur Geschichte der Österreichisch-Ungarischen Monarchie 17, Wien 1978)
- VOCELKA (2001) = KARL VOCELKA, Glanz und Untergang der höfischen Welt. Repräsentation, Reform und Reaktion im habsburgischen Vielvölkerstaat (= Österreichische Geschichte 1699–1815, Wien 2001)
- VOCELKA (2003) = KARL VOCELKA, Kirchengeschichte, in VOCELKA/TRANINGER (2003) 311–363
- VOCELKA/TRANINGER (2003) = KARL VOCELKA / ANITA TRANINGER (Hrsg), Die frühneuzeitliche Residenz (16. bis 18. Jahrhundert) (= Wien. Geschichte einer Stadt 2, Wien/Köln/Weimar 2003)
- VOLF (1928) = JOSEF VOLF, Geschichte des Buchdrucks in Böhmen und Mähren bis 1928 (Weimar 1928)
- WADLE (1991) = ELMAR WADLE, Philipp Jakob Siebenpfeiffer (1789–1845) – Ein Streiter für Freiheit, Recht und Vaterland, in ELMAR WADLE (Hrsg), Philipp Jakob Siebenpfeiffer und seine Zeit im Blickfeld der Rechtsgeschichte (= Schriften der Siebenpfeiffer-Stiftung 1, Sigmaringen 1991) 99–111
- WADLE (1999) = ELMAR WADLE, Das Scheitern des Frankfurter Urheberrechtsentwurfes von 1819 – Näheres zur Haltung einzelner deutscher Bundesstaaten, UFITA 138 (1999) 153–181
- WADLE (2002) = ELMAR WADLE, Französisches Recht in Deutschland (= Annales Universitatis Saraviensis 132, Köln u.a. 2002)
- C. WAGNER (1997) = CHRISTINA WAGNER, Der Verlag C. F. Müller und die badische Zensur. Von der Zensurverordnung 1797 bis zum badischen Pressegesetz von 1832, in CHRISTOF MÜLLER WIRTH / CHRISTINA WAGNER (Hrsg), Code Napoléon – Badisches Landrecht – Wegbereiter deutscher Rechtsgeschichte. Ausstellung anlässlich des 200. Jahrestages der Gründung des Verlages C. F. Müller in der Badischen Landesbibliothek (Heidelberg 1997)
- H. WAGNER (1977) = HANS WAGNER, Die Zensur in der Habsburgermonarchie (1750–1810), in GÖPFERT/KOZIELEK/WITTMANN (1977) 28–44
- S. WAGNER (2000) = SABINA WAGNER, Bekannter Unbekannter – Johannes Gutenberg, in Gutenberg aventur und kunst. Vom Geheimunternehmen zur ersten Medienrevolution, hrsg v. d. Stadt Mainz (Mainz 2000) 114–143
- W. WAGNER (1987) = WALTER WAGNER, Die k.(u.)k. Armee – Gliederung und Aufgabenstellung, in ADAM WANDRUSZKA / PETER URBANITSCH (Hrsg), Die Habsburgermonarchie V: Die bewaffnete Macht (Wien 1987) 142–633
- WAHLBERG (1872a) = WILHELM EMIL WAHLBERG, Zur Revision des Pressstrafrechts in Oesterreich (1872, ND in Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke über Strafrecht, Strafprocess,

- Wahlberg (1872b) = Gefängniskunde, Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich I [Wien 1873] 165–176  
= WILHELM EMIL WAHLBERG, Schöffen oder Geschworne? (1872, ND in Gesammelte kleinere Schriften III [Wien 1882] 311–323)
- E. WALTER (1997) = EDITH WALTER, Ökonomische Bedingungen der Wiener Presse um 1900, in SCHEICHL/DUCKKOWITSCH (1997) 74–87
- WALTER (1938) = FRIEDRICH WALTER, Die Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung in der Zeit Maria Theresias (= ÖZV II/1/1, Wien 1938, Nachdruck Nendeln 1970)
- WALTER (1951) = FRIEDRICH WALTER, Männer um Maria Theresia (Wien 1951)
- WALTER (1956) = FRIEDRICH WALTER, Die Zeit Franz' II. (I.) und Ferdinands I. (1792–1848) (= ÖZV II/1/2/2, Wien 1956)
- WALTER (1964) = FRIEDRICH WALTER, Die Geschichte der Ministerien Kolowrat, Ficquelmont, Pillersdorf, Wessenberg-Doblhoff und Schwarzenberg (= ÖZV III/1, Wien 1964)
- WALTER (1970) = FRIEDRICH WALTER, Die Geschichte der Ministerien vom Durchbruch des Absolutismus bis zum Ausgleich mit Ungarn und zur Konstitutionalisierung der österreichischen Länder 1852–1867 (= ÖZV III/3, Wien 1970)
- WALTER (1972) = FRIEDRICH WALTER, Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von 1500–1955. Aus dem Nachlaß hrsg v. ADAM WANDRUSZKA (= Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs 59, Wien/Köln/Graz 1972)
- R. WALTER / H. MAYER (2000) = ROBERT WALTER / HEINZ MAYER, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts<sup>9</sup> (= Manzsche Kurzlehrbuch-Reihe 6, Wien 2000)
- WANDRUSZKA (1958) = ADAM WANDRUSZKA, Geschichte einer Zeitung. Das Schicksal der „Presse“ und der „Neuen Freien Presse“ von 1848 zur Zweiten Republik (Wien 1958)
- WANDRUSZKA (1965) = ADAM WANDRUSZKA, Leopold II. Erzherzog von Österreich, Großherzog von Toskana, König von Ungarn und Böhmen, Römischer Kaiser (2 Bde, Wien/München 1965)
- WANDRUSZKA/URBANITSCH (1975) = ADAM WANDRUSZKA / PETER URBANITSCH (Hrsg), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, II: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975)
- WANDRUSZKA/URBANITSCH (1985) = ADAM WANDRUSZKA / PETER URBANITSCH (Hrsg), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, IV: Die Konfessionen (Wien 1985)
- WANDRUSZKA/URBANITSCH (1989) = ADAM WANDRUSZKA / PETER URBANITSCH (Hrsg), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, VI: Die Habsburgermonarchie im System der internationalen Beziehungen (2 Halbbde, Wien 1989)
- WANGERMANN (1959) = ERNST WANGERMANN, From Joseph II. to the Jacobin Trials. Government Policy and Public Opinion in the Habsburg Dominions in the Period of the French Revolution (Oxford 1959)
- WANGERMANN (1973) = ERNST WANGERMANN, Das Bildungsideal Gottfried van Swietens, in LESKY/WANDRUSZKA (1973) 175–180

- WANGERMANN (1991) = ERNST WANGERMANN, Lockerung und Verschärfung der Zensur unter Joseph II. und Leopold II., in WEINZIERL/ARDEL (1991) 1–5
- M. WEBER (2000) = MATTHIAS WEBER, „Anzeige“ und „Denunciation“ in der frühneuzeitlichen Policeygesetzgebung, in HÄRTER (2000) 583–609
- WEECH (1890) = FRIEDRICH V. WEECH, Badische Geschichte (1890, ND Stuttgart 1981)
- WEINZIERL-FISCHER (1960) = ERIKA WEINZIERL-FISCHER, Die österreichischen Konkordate von 1855 und 1933 (= Österreich-Archiv 8, Wien 1960)
- WEINZIERL/ARDEL (1991) = ERIKA WEINZIERL / RUDOLF G. ARDEL (Hrsg), Zensur in Österreich 1780 bis 1989. Symposium am 24. und 25. Oktober 1989 (= Justiz und Zeitgeschichte VIII, Wien/Salzburg 1991)
- WEINZIERL/STADLER (1987) = ERIKA WEINZIERL / KARL R. STADLER (Hrsg), Zur Geschichte der richterlichen Unabhängigkeit in Österreich. Symposium am 24. und 25. Oktober 1986 (= Justiz und Zeitgeschichte VI, Wien/Salzburg 1987)
- M. WEINZIERL (1993) = MICHAEL WEINZIERL, Freiheit, Eigentum und keine Gleichheit. Die Transformation der englischen politischen Kultur und die Anfänge des modernen Konservatismus 1791–1812 (= Ancien Régime, Aufklärung und Revolution 26, Wien/München 1993)
- M. WEINZIERL (2002) = MICHAEL WEINZIERL, Grund- und Menschenrechte in Großbritannien (16.–19. Jahrhundert) in GRANDNER/SCHMALE/M. WEINZIERL (2002) 101–118
- WELCKER (1830) = CARL THEODOR WELCKER, Die vollkommene und ganze Preßfreiheit nach ihrer sittlichen, rechtlichen und politischen Nothwendigkeit, nach ihrer Uebereinstimmung mit deutschem Fürstenwort und nach ihrer völligen Zeitgemäßheit dargestellt in ehrerbietigster Petition an die Hohe deutsche Bundesversammlung (1830, ND in FISCHER/SCHÖTTLE [1981] 3–151)
- WELCKER (1831) = Begründung der Motion des Abgeordneten [CARL THEODOR] WELCKER, Aufhebung der Censur oder Einführung vollkommener Preßfreiheit betreffend. Wörtlicher Abdruck aus dem Protokoll der 5ten öffentlichen Sitzung der II. Kammer vom 24. März 1831 (1831, ND in FISCHER/SCHÖTTLE [1981] 153–181)
- WELKE (1985a) = MARTIN WELKE, Das Pressewesen, in JÜRGEN ZIECHMANN (Hrsg), Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche. Ein Handbuch (Forschungen und Studien zur Fridericianischen Zeit I, Bremen 1985) 424–436
- WELKE (1985b) = MARTIN WELKE, „...zu Österreichs Gloria durch Publicität mitzuwürken.“ Zur Pressepolitik des Kaiserhofes im Reich im 18. Jahrhundert, in DUCHKOWITSCH (1985) 173–193
- WELLMANN (1873) = TH. WELLMANN, Geschworne oder Schöffen? (Berlin 1873)
- WERKMÜLLER (1998) = DIETER WERKMÜLLER, Zensur, in HRG V (1998) 1655–1663

- WESTERKAMP (1999) = DOMINIK WESTERKAMP, Pressefreiheit und Zensur im Sachsen des Vormärz (= Juristische Zeitgeschichte 1/3, Baden-Baden 1999)
- WIEDEMANN (1873) = THEODOR WIEDEMANN, Die kirchliche Bücher-Censur in der Erzdiözese Wien. Nach den Acten des fürsterzbischöflichen Consitorial-Archives in Wien, Archiv für Österreichische Geschichte 50 (1873) 213–520
- WIESFLECKER (1981) = HERMANN WIESFLECKER, Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit IV (Wien 1981)
- WIESNER (1847) = ADOLPH WIESNER, Denkwürdigkeiten der Oesterreichischen Zensur vom Zeitalter der Reformaton bis auf die Gegenwart (Stuttgart 1847)
- WILKE (1984) = JÜRGEN WILKE (Hrsg), Pressefreiheit (= Wege der Forschung 625, Darmstadt 1984)
- WILKE (2000) = JÜRGEN WILKE, Grundzüge der Medien- und Kommunikationsgeschichte. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert (Köln/Weimar/Wien 2000)
- WILLOWEIT (2001) = DIETMAR WILLOWEIT, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankreich bis zur Wiedervereinigung Deutschlands<sup>4</sup> (München 2001)
- WINCKLER (1875) = JOHANN WINCKLER, Die Periodische Presse Oesterreichs. Eine historisch-statistische Studie (Wien 1875)
- WINTER (1998) = CARSTEN WINTER, Zeitschrift, in FAULSTICH (1998a) 413–432
- WITTMANN (2000) = REINHARD WITTMANN, Frühes Druck- und Verlagswesen der Jesuiten – Ein Desiderat der Forschung, in <<http://www.buchforschung.at/pdf/MB2000-2.pdf>> 1–12
- WITTMANN/HACK (1982) = REINHARD WITTMANN / BERTOLD HACK (Hrsg), Buchhandel und Literatur. FS für Herbert G. Göpfert zum 75. Geburtstag (Wiesbaden 1982)
- WITZMANN (1998) = ERICH WITZMANN, Herr Biedermaier auf den Barrikaden. Der Kampf um die Pressefreiheit in KAINZ/UNTERBERGER (1998) 14–19
- WK<sup>2</sup> = FRANK HÖPFEL / ECKART RATZ (Hrsg), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>2</sup> (Loseblattsammlung, Wien 1999 ff)
- WOLF (2001) = HUBERT WOLF, Die „deutsche“ Indexreform Leos XIII. Oder: Der ausgefallene Fall des Altkatholiken Franz Heinrich Reusch, HZ 2001, 63–106
- WOLFF (1928) = MARGUERITE WOLFF, Das Preßrecht Großbritanniens (= Die Preßgesetze des Erdballs 2, Berlin 1928)
- WOLGAST (2002) = EIKE WOLGAST, Stellung der Obrigkeit zum Täuferum und Obrigkeitsverständnis der Täufer in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in HANS-JÜRGEN GOERTZ / JAMES M. STAYER (Hrsg), Radikalität und Dissent im 16. Jahrhundert (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 27, Berlin 2002) 89–120
- WURZBACH = CONSTANT V. WURZBACH (Hrsg), Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich (Wien 1856 ff)
- WÜRTH (1848) = JOSEPH V. WÜRTH, Ueber die Reform des Strafverfahrens (Anklageform [*sic*]; Mündlichkeit; Oeffentlich-



- keit; Geschworenengericht), in *Constitutionelle Donauzeitung* v. 11. 4. 1848, 81–83
- WÜRTH (1851) = JOSEPH V. WÜRTH, *Die österreichische Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 erläutert und in Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes* (2 Halbbde, Wien 1851)
- WYMETAL (1944) = ELISABETH WYMETAL, *Eduard Herbst, sein Werdegang und seine Persönlichkeit vornehmlich auf Grund seiner selbstbiographischen Aufzeichnungen* (phil Diss Wien 1944)
- ZEDINGER (2000) = RENATE ZEDINGER, *Die Verwaltung der Österreichischen Niederlande in Wien (1714–1795). Studien zu den Zentralisierungstendenzen des Wiener Hofes im Staatswerdungsprozeß der Habsburgermonarchie* (= Schriftenreihe der Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts 7, Wien/Köln/Weimar 2000)
- ZEILLER (1813) = FRANZ V. ZEILLER, *Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie III/2* (Wien/Triest 1813)
- ZEMAN (1977) = HERBERT ZEMAN, *Der Drucker-Verleger Joseph Ritter von Kurzböck und seine Bedeutung für die österreichische Literatur des 18. Jahrhunderts*, in GÖPFERT/KOZIELEK/WITTMANN (1977) 104–129
- ZEMAN (1986) = HERBERT ZEMAN (Hrsg), *Die Österreichische Literatur. Ihr Profil von den Anfängen im Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert (1050–1750)* (Graz 1986)
- ZENKER (1892) = E[RNST] V[ICTOR] ZENKER, *Geschichte der Wiener Journalistik von den Anfängen bis zum Jahre 1848. Ein Beitrag zur deutschen Culturgeschichte* (Wien/Leipzig 1892)
- ZENKER (1893) = E[RNST] V[ICTOR] ZENKER, *Geschichte der Wiener Journalistik während des Jahres 1848* (Wien/Leipzig 1893)
- ZENKER (1900) = ERNST VICTOR ZENKER, *Geschichte der Journalistik in Österreich. Verfaßt aus Anlaß der Weltausstellung Paris 1900 mit einem Vorworte von FERDINAND VON SAAR* (Wien 1900)
- ZENKER (1903) = ERNST VICTOR ZENKER, *Die Geschichte der Wiener Zeitung in ihrem Verhältnisse zur Staatsverwaltung auf Grund archivalischer Forschungen*, in *FS Wiener Zeitung* (1903) 1–44
- ZIEGLER (1982) = EDDA ZIEGLER, *Zensurgesetzgebung und Zensurpraxis in Deutschland 1819 bis 1848*, in WITTMANN/HACK (1982) 185–220
- ZIMMERMANN (1982) = HARALD ZIMMERMANN, *Der Protestantismus in Österreich ob und unter der Enns im Spiegel landesherrlicher Erlässe (1520–1610)*, *Jahrbuch für die Geschichte des Protestantismus in Österreich* 98 (1982) 98–210
- ZIMPRICH (1995) = SUSANNE ZIMPRICH, *Historische Entwicklung und gegenwärtige Bedeutung der Geschworenengerichtsbarkeit in Österreich* (jur Diss Wien 1995)

- ZÖLLNER (1979) = ERICH ZÖLLNER (Hrsg), Öffentliche Meinung in der Geschichte Österreichs (Wien 1979)
- ZÖLLNER (1990) = ERICH ZÖLLNER, Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart<sup>8</sup> (Wien/München 1990)

## F. Internet

Alle zitierten Websites waren zum 25. 1. 2004 online

- <http://gutenberg.spiegel.de/> = Literaturprojekt von „Spiegel Online“: Texte in deutscher Sprache von mehr als 450 Autoren von der Antike bis ins 20. Jahrhundert
- <http://www.gutenberg.de/> = Informationen der Stadt Mainz zu Johannes Gutenberg, seiner Erfindung, zum Gutenberg-Museum sowie Geschichte und Gegenwart der Buch- und Druckkunst
- <http://www.literature.at/> = austrian literature online. Enthält u.a. Faksimiles der amtlichen Verbotslisten der k.k. Bücherzensur 1822–1846
- <http://www.rewi.hu-berlin.de/online/fhi/> = forum historiae iuris. Erste Internetzeitschrift für Rechtsgeschichte [die auf dieser Homepage veröffentlichten und hier zitierten wissenschaftlichen Beiträge wurden in das Literaturverzeichnis aufgenommen]
- <http://www.univie.ac.at/archiv/rg/inhalt.htm> = KURT MÜHLBERGER / THOMAS MAISEL, Geschichte der Universität Wien im Überblick (o.J.)
- <http://www.univie.ac.at/medienrechtsgeschichte> = Begleitend zur gegenständlichen Monographie erstellte Homepage, auf der u.a. die wichtigsten hier zitierten Quellen wiedergegeben sind.
- <http://www.buchforschung.at> = Homepage der Gesellschaft für Buchforschung in Österreich [die auf dieser Homepage veröffentlichten und hier zitierten wissenschaftlichen Beiträge wurden in das Literaturverzeichnis aufgenommen]
- <http://zensur.literature.at> = Projekt des Instituts für Vergleichende Literaturwissenschaft der Universität Wien und des Instituts für Germanistik der Universität Innsbruck zu den österreichischen Verbotslisten und ihre Bedeutung für die Zensurgeschichtsforschung

## Personenregister

Es wurden nur namentliche Nennungen im Haupttext berücksichtigt

### A

Adler, Friedrich 514  
Adler, Viktor 489; 492; 532; 534 f; 603  
Adlersburg, Karl Ritter v. 161  
Aigner, Johann Christoph 62  
Alxinger, Johann Baptist 111  
Amberg, Joseph v. 161  
Ambros, August Vilém 244  
Anderlus, Johannes Heinrich 46  
Andrássy, György Graf 373  
Andrássy, Gyula d.J. Graf 520  
Andrian-Werburg, Viktor 143  
Aristoteles 24  
Arndt, Ernst Moritz 198  
Auer v. Welsbach, Alois 366  
Auersperg, Anton Graf (Grün, Anastasius) 132; 143; 145; 457; 459; 526  
Auersperg, Herzog v. Gottschee, Adolf Fürst 478; 480 f; 484 f  
Auersperg, Herzog v. Gottschee, Karl d. Ä. Fürst 459  
Auersperg, Herzog v. Gottschee, Karl d. J. Fürst 500  
Auersperg, Kajetan Graf 105  
Austerlitz, Friedrich 6; 301; 428; 502 f; 507; 524; 536–538; 555; 566; 575 f; 595; 610; 613; 622 f; 629; 631; 644–646; 658 f; 662

### B

Bach, Alexander v. 206; 212; 227; 230; 232; 236; 238; 244–246; 248; 250–252; 265; 283; 286; 291; 300; 306; 311; 318; 336; 338 f; 341; 344–348; 354 f; 357; 359 f; 362 f; 365; 367 f; 380; 382; 389; 391; 397; 404 f; 409; 432 f; 439; 446  
Bacher, Eduard 489 f; 577  
Bacquehem, Olivier Marquis de 561  
Badeni, Kasimir Graf 498 f  
Baillet-Latour, Theodor Graf v. 223; 236

Barkóczy, Johann Graf 372 f  
Batthyány v. Némethújvár, Lajos Graf 216  
Bauernfeld, Eduard v. 143; 145  
Bauernschmid, Carl Eduard 222; 227; 309; 475  
Baumgartner, Andreas v. 369  
Becher, Julius 278; 297  
Beck, Christian August 61; 64  
Belcredi, Richard Graf 468; 497; 545  
Benedikt XV., Papst 482  
Benedikt, Moritz 489 f; 515  
Beneš, Edvard 519  
Berg, Günter Heinrich v. 125; 195  
Berger, Johann Nepomuk 212; 219; 226 f; 257; 274; 278; 289; 298; 308; 316 f; 319; 321; 327  
Berka, Walter 668  
Bernatzik, Edmund 503; 523; 659  
Berner, Albert Friedrich 542 f; 597; 657  
Berry, Charles Ferdinand Duc de 127  
Beust, Friedrich Ferdinand Graf v. 465  
Bienerth, Richard Graf 552  
Biliński, Leon 631  
Birkenstock, Johann Melchior v. 95  
Bismarck, Otto Fürst v. 359; 361; 483  
Bissingen, Cajetan Graf 407  
Bittreich, HR v. 453  
Blackstone, Sir William 82; 661  
Bleyleben, Oktavian Frhr Regner v. 552  
Blümegen, Heinrich Graf 71; 160  
Bluntschli, Johann Caspar 535; 597  
Böhm v. Bawerk, Eugen Ritter 490  
Bonaparte, Louis Napoleon → Napoleon III.  
Bonaparte, Napoleon → Napoleon I.  
Bretschneider, Ludwig 595  
Brinz, Alois 612  
Bruck, Karl Ludwig Frhr v. 344; 366; 369 f  
Brügel, Ludwig 648  
Buchheim, Adolf 233 f

Buol-Bernburg, Franz Frhr v. 213; 352;  
385; 409; 415  
Buol-Schauenstein, Johann Graf v. 124;  
194  
Buol-Schauenstein, Karl Ferdinand Graf  
v. 353 f; 359; 363; 365; 367  
Burckhard, Max 502 f; 536 f; 578; 630;  
662  
Burián v. Rajecz, Stefan Graf 514  
Burkart, Ignaz 593  
Burlamqui, Jean-Jaques 89

**C**

Caesar, Gaius Iulius 542  
Calvi, Pier Fortunatu 434  
Cambronnes, Pierre Jacques Comte  
de 520  
Capello Graf v. Wickenburg, Matthias  
Konstantin 524  
Castelli, Ignaz Franz 132  
Čech, Svatopluk 646  
Charles I., König v. England 192  
Charles X., König v. Frankreich 127;  
137  
Chiolich, Heinrich 466  
Chlumecky, Johann v. 509; 631  
Chotek, Johann Graf 61  
Chotek, Rudolf Graf 65; 92; 94; 101;  
182  
Cicero, Marcus Tullius 24  
Clam-Martinitz, Heinrich Jaroslaw Graf  
v. 371 f  
Clary-Aldringen, Leopold Graf v. 71  
Clary-Aldringen, Manfred Graf v. 500;  
574  
Clemens Wenzel v. Sachsen 93  
Cobenzl, Philipp Graf 97  
Colloredo-Mansfeld, Hieronymus Franz  
Josef Graf v. 120–122  
Colloredo-Mansfeld, Josef Fürst 457  
Conrad v. Hötendorf, Franz Frhr 514 f  
Cordon, Franz Frhr v. 258  
Cosmerovius, Matthäus 52 f; 73  
Cottas, Johann Friedrich 116  
Csorich, Anton Frhr v. 357

**D**

Davis, Gustav 491; 506  
Davy, Robert 503  
Deák, Ferenc 310  
Debiel SJ, P. 64  
Decazes, Elie de 126 f

Degen, Josef Vincenz 114  
Demel, Johann 455; 459  
Desy, Zoltan 510  
Deym, Vojtěch Graf 225  
Dietrichstein, Johann Karl Fürst 100  
Doblhoff-Dier, Anton Frhr v. 227; 230  
Dobrzański, Jan 467  
Dönhoff August Heinrich Graf v. 142  
Drais, Karl Friedrich v. 125  
Dylewski, Marian 283

**E**

Ebersberg, Joseph Sigmund 222  
Eder, Georg 40 f  
Eger, Friedrich Frhr v. 103; 107; 111  
Einsle, Anton 567  
Eisenhardt, Ulrich 193 f  
Ellenbogen, Wilhelm 567  
Endlicher, Quirin 237  
Endlicher, Stephan 145; 207  
Engels, Friedrich 567  
Engländer, Siegmund 224; 226  
Ernst, Ehz v. Österreich 25  
Etienne, Michael 365; 368; 465 f; 489;  
582 f; 595; 640  
Eyring, Johann 43

**F**

Fabri, Johann 36  
Falke, Oskar → Peter, Georg  
Febronius, Justinus → Hontheim,  
Johann Nikolaus v.  
Feifalik Johann 330  
Ferdinand I., röm-dt Kaiser 20; 28; 30;  
36–39; 42  
Ferdinand II., röm-dt Kaiser 43; 45  
Ferdinand III., röm-dt Kaiser 45  
Ferdinand IV., röm-dt König 33 f  
Ferdinand I. (V.), Kaiser v. Österreich,  
König v. Ungarn etc 143; 208–210;  
213 f; 217; 229; 233  
Ferdinand, Kurfürst v. Salzburg 122  
Feuerbach, Paul Johann Anselm v. 313  
Ficquelmont, Karl Ludwig Graf 223  
Fidler, Karl 452; 559; 581; 584  
Fink, Anton 640  
Firmian, Leopold Anton Frhr v. 120  
Fischhof, Adolf 207; 283; 330  
Fließner, Ludwig Frhr v. 314; 453  
Foregger, Richard 484; 488; 496  
Forgách, Graf Antal 468  
Formica, Matthäus 51

Fox, Charles James 83; 307  
 Frankl, Ludwig August 136; 145; 215; 368  
 Franklin, Benjamin 83  
 Franklin, James 83  
 Franz I. Stephan, röm-dt Kaiser 57; 89  
 Franz II. (I.), röm-dt Kaiser u. Kaiser v. Österreich 110 f; 114 f; 122; 129; 132; 143; 176 f; 189; 193  
 Franz Joseph I., Kaiser v. Österreich u. König v. Ungarn 241 f; 247; 250; 343 f; 346; 352 f; 355; 358; 367; 370 f; 374; 449 f; 455; 460; 468–470; 491; 515; 545  
 Franz Ferdinand, Ehz v. Österreich 506; 511  
 Franz Karl, Ehz v. Österreich 143  
 Freytag, Elias 42  
 Friedländer, Max 365; 465 f; 489; 582 f; 595; 640  
 Friedmann, Alexander 487  
 Friedmann, Otto 496; 619  
 Friedrich III., röm-dt Kaiser 16; 24  
 Friedrich II., König v. Preußen 64; 84  
 Friedrich Wilhelm I., König v. Preußen 84  
 Friedrich Wilhelm II., König v. Preußen 193  
 Friedrich Wilhelm III., König v. Preußen 195  
 Friedrich Wilhelm IV., König v. Preußen 141; 216  
 Froschauer, Sebastian v. 606  
 Frühwald Wilhelm Theodor 433  
 Frydmann v. Prawy, Marcell Ritter 503; 662  
 Funder, Friedrich 506  
 Fux, Johann 478

## G

Galura, Bernhard 362  
 Garibaldi, Giuseppe 567  
 Gasperi, Alcide de 508; 512  
 Gautsch v. Frankenthurn, Paul Frhr 575  
 Gayer, Edmund Ritter v. 520  
 Gebler, Tobias Philip v. 92  
 Gelbhaar, Gregor 52  
 Gensfleisch, Henne → Gutenberg, Johannes  
 Gentz, Friedrich 81; 116 f; 128; 130 f; 136; 195–197; 200; 328; 628  
 Gerold, Carl 135; 212  
 Gestieticz, Johann Talatzko Frhr. v. 207

Girardin, Emil de 234  
 Giskra, Karl 219 f; 227; 229; 257; 269; 301; 318 f  
 Glaser, Julius 452; 478 f; 539; 578; 589–592; 603; 607; 612; 625; 628 f; 634 f; 640; 645; 651  
 Gleispach, Johann Nepomuk Graf 498; 574  
 Goethe, Johann Wolfgang v. 95; 129  
 Goldmark, Joseph 283; 330  
 Gołuchowski, Agenor Graf 367 f; 373–375; 449; 481  
 Gontier, Johann Theodor 75  
 Görres, Joseph 119  
 Grandmenil, Karl 187  
 Gregor XIII., Papst 26  
 Grégr, Edvard 640  
 Grégr, Julius 467; 480; 486; 507; 640  
 Grillparzer, Franz 2; 135; 145; 224; 226  
 Groß, Moriz 640  
 Grotius, Hugo 89  
 Grün, Anastasius → Auersperg, Anton  
 Gschnitzer, Mathias 471  
 Gustav III., König v. Schweden 85  
 Gutenberg, Johannes 5; 15; 119; 133; 535; 669

## H

Haan, Melchior 120  
 Haase, Adolf Theodor 366; 457; 459  
 Hacque, Baptist 53  
 Häfner, Leopold 215; 225 f; 232  
 Hager zu Alensteig, Franz Frhr v. 117  
 Haimberger, Anton Frhr v. 352  
 Halter Josef 330  
 Hamilton, Andrew 83  
 Hammer-Purgstall, Joseph 145 f  
 Hardenberg, Carl August Fürst 123; 193  
 Harrach, Ernst Albrecht v. 44  
 Hartig, Edmund Graf v. 457  
 Hartig, Franz Graf v. 209; 213  
 Hartleben, Karl Theodor v. 122  
 Harum, Peter 9; 289; 291; 398; 401 f; 412; 415 f; 428; 430; 433; 435; 437  
 Hatzfeld, Karl Friedrich Graf 92; 95; 99; 107; 180  
 Hauck, Wilhelm 496; 622  
 Haude, Ambrosius 84  
 Haugwitz, Friedrich Wilhelm Graf 60; 72  
 Hauptmann, Gerhart 623  
 Havlíček, Karel 225; 251; 253; 345; 347; 366; 466

Hebbel, Christian Friedrich 135  
 Hebenstreit, Franz 111  
 Hein, Franz Frhr v. 240; 283; 330; 478;  
 640  
 Heine, Heinrich 13; 141; 173; 201  
 Heineccius, Johann Gottlieb 89  
 Helzelet, Johann 455  
 Henneberg, Berthold v. 18  
 Herberstein-Moltke, Joseph Graf 114  
 Herbst, Eduard 333; 398; 412; 455 f;  
 459 f; 474 f; 480; 485; 509; 526; 530  
 f; 533; 560; 568; 572; 578; 599; 611;  
 634; 636; 654; 663  
 Hermann v. Herrnritt, Rudolf 663  
 Herold, Josef 582  
 Herrnritt → Hermann v. Herrnritt  
 Herwegh, Georg 567  
 Heyßler, Moriz 144; 214; 227; 235  
 Hobbes, Thomas 81  
 Hochenburger, Viktor Ritter v. 516  
 Hock, Carl 209; 224  
 Hoegel, Hugo 503  
 Hoffmann v. Fallersleben, August  
 Heinrich 201  
 Hoffmann, Ludwig 195  
 Hofstätter, Abbé 162  
 Hohenwart, Karl Graf v. 478; 480  
 Holberg, Ludwig v. 89  
 Holzinger v. Janaburg, Ferdinand 567  
 Hontheim, Johann Nikolaus v.  
 (Febronius, Justinus) 68; 70; 94  
 Horix, August 122  
 Hormayr zu Hortenburg, Joseph  
 Frhr 131  
 Horváth, Boldizsár v. 469  
 Hötzendorf → Conrad v. Hötzendorf  
 Huber, Ernst Rudolf 484  
 Hubmaier, Balthasar 37  
 Hübner, Joseph Alexander Frhr v. 367 f  
 Hübner, Lorenz 121  
 Hügel, Clemens Frhr v. 147; 201  
 Hügel, Eduard 475; 531; 640  
 Humboldt, Wilhelm v. 193; 306  
 Hume, David 95; 192  
 Hye v. Glunek, Anton Frhr 144 f; 207;  
 212; 214; 219 f; 227; 244–246; 249;  
 265–267; 270; 283 f; 290; 298; 300;  
 303; 305; 335 f; 353; 358; 397; 406;  
 416; 425 f; 434–437; 439; 441; 473;  
 476; 478; 628; 671 f

**I**

Ingwer, Isidor 502

Irinyi, József 216  
 Isokrates 80  
 Issecescul, Georg 455; 457; 569; 633

**J**

Jablonowski, Karl Fürst 457; 459  
 Jachimovicz Gregor 330  
 Jacques, Heinrich 486; 496; 577  
 Jarcke, Carl Ernst 136  
 Jasper, Friedrich 500  
 Jaworski, Apollinar Ritter v. 504  
 Jelačić v. Bužim, Josip Graf 248; 337–  
 339  
 Jelinek, Hermann 297  
 Jirsík, Jan 456  
 Johann, Ehz v. Österreich 239  
 John, Prof. 577  
 Joseph I., röm-dt Kaiser 34 f; 48; 58  
 Joseph II., röm-dt Kaiser 34; 50; 57 f;  
 74; 89–103; 105–107; 111; 121; 125;  
 129; 132; 135; 149; 151; 153; 155;  
 159–161; 165 f; 174; 176 f; 182; 185–  
 188; 191; 200; 208; 265; 306; 388;  
 670  
 Junius 83; 674  
 Junker, Carl 567  
 Justi, Johann Heinrich Gottlob v. 61;  
 64; 85

**K**

Kaftan, Jan 622  
 Kagerbauer, Peter 453  
 Kankoffer, Ignaz 161; 208  
 Kanner, Heinrich 561  
 Karl V., röm-dt Kaiser 18; 20; 28–30  
 Karl VI., röm-dt Kaiser 35; 48; 57 f; 72  
 Karl VII., röm-dt Kaiser 57  
 Karl I. (IV.), Kaiser v. Österreich u.  
 König v. Ungarn 515; 519 f  
 Karl II. v. Innerösterreich 42 f  
 Karl, Ehz v. Österreich 116  
 Karl Joseph, Ehz v. Österreich 89  
 Karl I., König v. England → Charles I.  
 Kaunitz-Rietberg, Wenzel Anton Fürst  
 v. 65; 67; 76; 92; 106 f; 109; 182  
 Kelsen, Hans 664  
 Kempen v. Fichtenstamm, Johann  
 Franz 348; 354 f; 357; 359; 364 f;  
 367–369; 382; 389; 405; 432; 640

- Kern, Jakob 366  
 Khan, Eustachius 52  
 Khlesl, Melchior 42  
 Khoss v. Sternegg, August 451  
 Kielmannsegg, Erich Graf 531  
 Kienböck, Viktor 648  
 Klang, Ignaz 135  
 Klaudi, Leopold 455; 459  
 Klein, Franz 575; 648  
 Kleist, Heinrich v. 115  
 Klingenstein, Grete 7; 62  
 Klüber, Johann Ludwig 124  
 Klun, Vincenz 474  
 Koch, Gottfried v. 70  
 Koerber, Ernest v. 501 f; 505; 536; 574;  
 630; 659  
 Koller, Alexander Frhr v. 477  
 Kolowrat-Krakowsky, Leopold Graf  
 v. 101; 106 f  
 Kolowrat-Liebsteinsky, Franz Anton  
 Graf v. 143 f; 146 f; 207  
 Kopitz, Johann Jakob 48  
 Kossuth, Lajos 137; 206; 216; 366; 391;  
 567  
 Kotzebue, Karl August v. 127; 198  
 Krainz, Joseph 240; 283  
 Krall, Karl Ritter v. 644  
 Krámař, Karel 498; 507; 561  
 Kramerius, Václav Matěj 97  
 Kraus, Bernard 640  
 Kraus, Karl 2; 501; 509; 519; 605  
 Krauß, Anton v. 153  
 Krauß, Carl Frhr v. 344 f; 350; 352;  
 357; 363; 397; 408; 439; 457  
 Krauß, Philipp Frhr v. 287 f; 344  
 Kravani, August 474  
 Kremer Ritter v. Auenrode, Rafael 474  
 Krenn, Eduard 311; 328; 453  
 Kreuzer, Stephan 41  
 Krieg v. Hochfelden, Franz Frhr v.  
 352 f; 385; 409; 414 f; 419; 432; 445  
 Kronawetter, Ferdinand 498 f  
 Kübeck v. Kübau, Carl Friedrich  
 Frhr 341; 343–346; 349; 352–354;  
 362; 409  
 Kudlich, Hans 148  
 Kuefstein, Karl Graf 457  
 Kuen v. Bellasy, Johann Jakob 119  
 Kuenburg, Max Gandolf Graf v. 120  
 Kuh, David 366; 640  
 Kuranda, Ignaz 143; 220; 243; 270;  
 455; 459; 474 f  
 Kürner, Konrad 119  
 Kurzböck, Josef v. 73  
 Kvis, Gustav 532
- L**
- Laband, Paul 562  
 Lackenbacher, Eduard v. 341–343; 351;  
 359–361; 388 f; 403; 414; 421; 442 f;  
 672  
 Lamberg, Gustav Joachim Fürst v. 146  
 Lammasch, Heinrich 520; 631  
 Landerer, Lajos 137  
 Landsteiner, Leopold 234; 365; 640  
 Lang, Matthäus 119  
 Lanthieri, Johann Kaspar Graf v. 70 f  
 Larisch Mönnich, Johann Graf 457  
 Lassalle, Ferdinand 465; 567; 604  
 Lasser v. Zollheim, Joseph Frhr 330;  
 449; 458; 480; 560; 627  
 Latour → Baillet-Latour  
 Leo X., Papst 18  
 Leo XIII., Papst 482  
 Leopold I., röm-dt Kaiser 34; 53  
 Leopold II., röm-dt Kaiser 89; 106–109;  
 111; 132; 150; 155; 165; 176; 185;  
 189; 193  
 Leopold I., Großherzog v. Baden 139 f  
 Lewinsky, Carl Edler v. 359; 387; 539;  
 595; 600  
 Lichtenfels, Thaddäus Peithner v. 210;  
 454; 457; 459 f; 473; 479; 550; 560;  
 635 f; 653  
 Liebenstein, Ludwig August v. 126;  
 201; 307  
 Liechtenstein, Alois Prinz v.u.z. 506  
 Lienbacher, Georg 3; 9; 244; 264; 275;  
 299; 361; 364; 450–454; 456; 459;  
 462–464; 484; 486; 525; 527 f; 530;  
 533 f; 539–542; 546 f; 550; 553 f;  
 556; 559; 561 f; 564 f; 567–569; 571–  
 573; 575; 579; 582–585; 587–592;  
 594; 596 f; 600 f; 608–611; 618 f;  
 621; 625–627; 632; 634–640; 644;  
 646; 651–655; 661; 663; 672 f  
 Liepmann, Moritz 631  
 Lilienberg, Mathias Abele v.u.z. 46  
 Liszt, Franz v. 4; 9; 157; 300; 408;  
 428; 434; 523; 525 f; 530 f; 534 f; 542  
 f; 547; 551; 553–555; 562; 569 f; 580;  
 585; 587; 593; 595; 597; 603; 605;  
 618; 620 f; 656 f; 663; 669  
 Löbenstein, Matthias 236  
 Locke, John 81 f  
 Lodron, Paris Graf v. 120

Löffler, Alexander 581  
 Louis XVIII., König v. Frankreich 126;  
 128  
 Louis Philippe, König d. Franzosen 137; 205  
 Ludwig, Ehz v. Österreich 143; 207;  
 209  
 Lueger, Karl 489; 506; 658  
 Lukács, László 510  
 Lunzer(-Lindhausen), Marianne 8  
 Luther, Martin 2; 18–20; 28; 64; 567

### M

Maager, Carl 368 f; 372; 406; 445  
 Macchiavelli, Niccoló 64  
 Mahler, Moriz 215  
 Majlath, Georg v. 372  
 Maklot, Michael 108  
 Makowiczka, František 244  
 Maltz, Karl Ludwig 161; 212; 263 f;  
 281 f; 293  
 Mansfield, William Lord 83  
 Manteuffel, Otto Theodor v. 524  
 Manz, Friedrich 255  
 Maria Theresia, röm-dt Kaiserin,  
 Königin v. Ungarn etc 7; 50; 57–60;  
 62; 65; 69 f; 73; 75–77; 89 f; 149;  
 152; 159; 670  
 Marquardsen, Heinrich v. 535; 542; 657  
 Martínez, August 161; 220  
 Martini, Karl Anton v. 65; 68; 70; 97;  
 99; 111  
 Marx, Julius 8  
 Marx, Karl 198; 465 f; 567; 592  
 Masaryk, Tomáš G. 519  
 Matthias, röm-dt Kaiser 42 f  
 Maximilian I., röm-dt Kaiser 18; 28  
 Maximilian II., röm-dt Kaiser 31 f; 40–  
 42; 133  
 Maximilian I., König v. Bayern 122  
 Mayer, Cajetan 283; 330  
 Mayer-Maly, Theo 674  
 Mayrhofer, Joseph 162  
 Mazzini, Giuseppe 434; 567  
 Mecséry de Tsóor, Karl Frhr v. 449;  
 454 f; 465; 467; 525; 550; 557 f; 560  
 Melanchton, Philipp 64  
 Menßhengen, Franz Frhr v. 161  
 Metternich-Winneburg, Clemens  
 Wenzel Fürst v. 115 f; 119; 123; 127;  
 132; 136 f; 139; 142–145; 147 f; 194  
 f; 206–208; 212; 214 f; 224; 367

Migazzi, Christoph Anton Graf 68 f;  
 92 f; 101; 106  
 Milton, John 79–82; 104; 192  
 Mirabeau, Honoré Comte de 104  
 Mitis, Georg Ritter v. 454  
 Mitter, Joseph 595  
 Montesquieu, Charles de Secondat,  
 Baron de 64 f  
 Montlong, Oskar Ritter v. 513  
 Monzambano, Severinus de →  
 Pufendorf, Samuel  
 Most, Johann 491; 567; 578  
 Mozart, Wolfgang Amadeus 177  
 Mühlfeld, Eugen Megerle Edler v. 227;  
 455; 458 f; 474; 627  
 Münch v. Bellinghausen, Eligius (Halm,  
 Friedrich) 259  
 Münch v. Bellinghausen, Joachim  
 Graf 142; 173; 202  
 Muszka, Nikolaus P. 67

### N

Nádasdy, Franz Graf 368  
 Napoléon I., Kaiser d. Franzosen  
 (Bonaparte, Napoléon) 115–117; 119;  
 126  
 Napoléon III., Kaiser d. Franzosen  
 (Bonaparte, Louis Napoléon) 362;  
 403  
 Naujoks, Eberhard 402; 483  
 Nedoma, W. 640  
 Neruda, Jan 481  
 Nestroy, Johann Nepomuk 130  
 Neubeck, Caspar 25; 41 f  
 Neumann, J. 227  
 Neuwirth, Josef 474; 509  
 Nipperdey, Thomas 132  
 Nitschne, Jakob 223

### O

Oeßler, Jacob 28  
 Ofner, Julius 6; 503 f; 537; 589; 666 f  
 Ogris, Werner 8  
 Opletal, Johann 551; 615 f  
 Osten, Adam → Sturm, Eduard  
 Otto, Friedrich Christian 161

### P

Pacák, Bedřich 496–498; 502; 622; 646  
 Palacký, František 225; 466 f  
 Paul IV., Papst 31



- Pederzani, Alois 212 f; 217; 227; 257;  
261; 263; 278; 281; 289; 305; 308;  
314; 320; 324; 671
- Penz, Johann Adam 62
- Pergen, Johann Anton Graf v. 105; 111
- Perthaler, Hans v. 449
- Peter, Georg (Falke, Oskar) 233 f
- Pfeiffer, Emil 474
- Pfretschmer, Norbert 330
- Pilat, Joseph Anton v. 116; 128
- Pilgram, Johann Frhr v. 213
- Pillersdorf, Franz Frhr v. 210–214; 217  
f; 220–224; 228–230; 232; 261 f; 278;  
282; 308; 310; 314
- Pipitz, Joseph v. 210
- Pius IV., Papst 31
- Pius IX., Papst 482
- Plener, Ernst Edler v. 622
- Plener, Ignaz Frhr v. 373; 375; 449;  
473; 560
- Pöchlin, Joseph 165
- Podewils, Heinrich Graf 84
- Pol SJ, P. 64
- Pollio, Caius Asinius 542
- Polz, Guido 244
- Popiel, Paweł 251
- Postl, Karl (Sealsfield, Charles) 130
- Potocki-Pilawa, Alfred Graf 480
- Pratobevera v. Wiesborn, Adolph 314;  
452–454; 476; 607; 627
- Pražak, Alois 485; 487; 574
- Prokesch v. Osten, Anton Graf 131
- Proschko, Franz Isidor 387; 396
- Pufendorf, Samuel 64; 89
- Purkhart, Norbert v. 409
- Püttingen, Johann Vesque v. 212
- Q**
- Quesar, Eduard Frhr v. 453; 455; 568;  
637
- R**
- Radetzky v. Radetz, Johann Joseph  
Wenzel 215; 224; 250; 339 f
- Rainer, Ehz v. Österreich 371
- Rasch, Johann 25
- Ratz, Gregor 330
- Rauscher, Othmar 363; 457; 459
- Rechbauer, Carl 471 f; 474; 479; 533;  
600
- Rechberg und Rothenlöwen, Johann  
Bernhard Graf 359; 367; 373; 449;  
454; 465; 525; 557
- Reich, Carl 227
- Reinganum, M. 139
- Reischach, Judas Thaddäus Frhr v. 99;  
111
- Resti-Ferrari, Giovanni Frhr 457; 459
- Retzer, Joseph Friedrich Frhr v. 129 f;  
162
- Reuchlin, Johannes 18; 28
- Revellis, Johann v. 38
- Richter, Franz 458
- Riedel, Andreas 110
- Rieger, Eduard 504
- Rieger, František Ladislav 240
- Riegger, Paul Joseph 61; 64
- Rizy, Theobald, Frhr v. 145; 252; 451–  
455; 460; 525 f; 572 f; 600; 611; 614;  
633; 636; 654
- Rochezang v. Isecern → Zschakwitz, F.
- Rogge, Walter 368
- Romini, Bartolomeo Carlo Conte 363
- Rosalino, Franz 95
- Rotteck, Carl v. 136; 140 f; 146; 331
- Ruber, Ignaz Edler v. 576; 646
- Rudigier, Franz Joseph 476
- Rudolf II., röm-dt Kaiser 32 f; 41 f
- Rudolf, Ehz v. Österreich 561; 567
- Russ, Viktor 498 f
- Rutowski, Tadeusz 497
- Ryba, Vilém 504 f; 623
- S**
- Sade, Donatien Marquis de 567
- Salm, Franz Altgraf zu 409; 457; 653
- Salvotti Ritter v. Eichenkraft,  
Anton 346; 352; 395; 397; 409; 431
- Salzgeber, Peter Ritter v. 212; 227; 282
- Saphir, Moriz Gottlieb 136; 145; 226 f;  
235; 347
- Sashegyi, Oskar 8; 98
- Sasso, Johann Baptist dal 76
- Saurau, Franz d.Ä. Graf 61; 63
- Saurau, Franz d.J. Graf 160
- Scheben, Franz v. 57
- Scherenberg, Rudolf v. 18
- Schiestl (Advokat) 256 f; 327
- Schiller, Friedrich v. 129; 179
- Schindler, Alexander Julius 472; 474
- Schlegl, Friedrich 116
- Schleichert, J. M. 234
- Schlözer, August Ludwig v. 71; 98

- Schmerling, Anton Ritter v. 12; 250;  
252; 312; 338 f; 343 f; 446; 449; 452;  
455; 459 f; 467 f; 525; 627
- Schmidt, Hans 43
- Schmidt, Michael Ignaz 95
- Schmied, Joseph 640
- Schneider, Franz 8; 195
- Schneider, Joseph 220
- Schneller, Julius Franz 130
- Schnitzler, Arthur 490
- Scholl, Josef 330
- Schönborn, Friedrich Graf 500; 574;  
644
- Schönerer, Georg Ritter v. 487–489;  
502; 567; 604; 645
- Schönfeld, Josef Ferdinand v. 97
- Schönwetter, Johann Baptist 54
- Schopf, Franz Joseph 225
- Schrattenbach, Franz Anton Graf 63; 65
- Schreyvogel, Joseph 162
- Schubert, Franz 162
- Schultz, Georg Ludwig 67
- Schuschnigg, Kurt 667
- Schuselka, Franz 220; 251
- Schütz, Wilhelm v. 198
- Schwarzenberg, Felix Fürst zu 236;  
241; 243; 250; 341; 344 f; 348 f; 353  
f; 360
- Schwarzenberg, Karl Fürst zu 457
- Schwarzer, Ernst v. 215; 224; 233; 235;  
368; 374
- Sealsfield, Charles → Postl, Karl
- Sedlmayer, Georg 193
- Sedlmayer, Johann Paul 54
- Sedlnitzky, Joseph Graf 131 f; 144;  
157; 161; 210; 214; 222; 261
- Seiller, Johann Caspar 227
- Seitz, Karl 520
- Sekera, Martin 507
- Senefelder, Alois 134
- Seyfried, J. R. v. 136
- Shakespeare, William 130
- Siebenpfeiffer, Philipp Jakob 138
- Sieghart, Rudolf 508
- Šimáček, František 640
- Simond, Louis 193
- Sitticus v. Hohenems, Markus Graf 119
- Sixtus IV., Papst 17
- Skrejškovský, Jan 640
- Sládeček, Josef 574; 658 f
- Sladkovský, Karel 640
- Smolka, František 455; 481; 622
- Sommaruga, Franz d. Ä. v. 144; 210–  
212; 244; 314; 321
- Sommaruga, Franz d. J. v. 145
- Sonnenfels, Joseph v. 69; 76; 94; 96 f;  
114; 159; 180; 188; 192; 196
- Sophie, Ehzn v. Österreich 343
- Sorbait, Paul 48
- Spann, Gustav 8
- Spens v. Booden, Alois Frhr 501
- Spitzmüller, Alexander Frhr v. 518
- Springer, Johann 144 f
- Srbik, Heinrich v. 132
- Stadion, Franz Seraph Graf 238; 246;  
250; 258; 264; 341
- Stadion, Philipp Graf 115
- Stein, Lorenz v. 605; 662
- Stein, Viktor 495
- Steinbach, Gustav 503
- Sterne, Laurence 79
- Stifter, Adalbert 145
- Stock, Simon Ambros v. 65
- Stoffella, August Ritter v. 476
- Stojałowski, Stanisław 493; 508; 600
- Stottmeister, Louis 538
- Strasser, Alois 287
- Strauss, Gottfried 89
- Stubenrauch, Moriz v. 144; 212; 214;  
227; 235
- Štulc, Václav 362
- Stürgkh, Karl Reichsgraf v. 511; 514 f
- Sturm, Eduard 470 f; 474; 582
- Sumeraw, Joseph Thaddäus Vogt Frhr  
v. 113
- Sylvester, Julius 514
- Szemere, Bertalan 216
- Szepe, Moriz 474 f; 479 f; 490; 531
- Szögyény v. Magyar-Szögén,  
Ladislaus 352; 409

## T

- Taaffe, Eduard Graf 485; 489 f; 494;  
497; 531; 574
- Taaffe, Ludwig Graf 221; 309; 319
- Tacitus, Publius Cornelius 24
- Taschek, Franz 455–457; 627; 637
- Tauber, Caspar 37
- Thierry, Adolf Frhr v. 368 f; 371; 374;  
640
- Thiers, Adolphe 137; 142
- Thomasius, Christian 64; 68
- Thun-Hohenstein, Franz Graf 500; 574;  
576; 646

Thun-Hohenstein, Friedrich Graf 359  
 Thun-Hohenstein, Leo Graf 227; 363;  
 371; 396; 457; 480; 550  
 Tisza, István 510; 514  
 Toggenburg, Friedrich Graf v. 517  
 Toggenburg, Georg Graf v. 369; 465  
 Tolstoj, Lew 567; 646  
 Tomaschek, Eduard 222; 278; 309; 319  
 Trattner, Thomas 67; 73–75; 89; 96;  
 155  
 Trautson, Johann Joseph v. 61 f  
 Trotskij, Lew 519  
 Tschabuschnigg, Adolf v. 455  
 Tschirschky, Heinrich v. 513  
 Tuvora, Joseph 225; 232; 252; 370

## U

Uhl, Friedrich 465; 480  
 Ulbrich, Josef 663  
 Umlauf, Johann 484  
 Unger, Joseph 476; 481; 589–592; 612  
 Ungnad, Hans 40  
 Urban V., Papst 17

## V

Vacano, Emil 283; 330  
 van Ghelen, Johann 53 f  
 van Ghelen, Johann Peter 55; 73  
 van Swieten, Gerard 61–63; 65–71; 73;  
 94; 180  
 van Swieten, Gottfried 94 f; 99–103;  
 105; 107  
 Vašatý, Jan 488; 532  
 Veest, Balthasar 37  
 Veleslavín, Daniel Adam v. 24  
 Ventotti, Georg 150  
 Verri, Pietro 76  
 Vesque, HR v. 278; 324  
 Vetter, Moritz Graf 505  
 Viale Prelà, Michele 362  
 Violand, Ernst 240; 330  
 Vogel, Anton v. 161  
 Vogelsang, Karl Frhr v. 491; 506  
 Vollmar, Caspar 34  
 Völsch, Johann Bernhard 114  
 Voltaire, François Marie 95; 104  
 Voytländer, Crispinus 52

## W

Wagner, Michael 52  
 Wahlberg, Wilhelm Emil 672; 675  
 Walter, Christian 27

Walter-Klingenstein, Grete →  
 Klingenstein, Grete  
 Walther, Erhardt 32  
 Wandruszka, Adam 582  
 Warrens, Eduard 365; 466  
 Waser, Josef v. 455; 457; 459; 473–  
 475; 533; 627; 638  
 Weingarten, Joseph Frhr v. 261  
 Weiß, Franz Robert 252  
 Weißmann, Johann 234; 249; 266  
 Welcker, Carl Theodor 136; 138; 140 f;  
 146; 197–201; 307; 331; 663  
 Welden, Ludwig Frhr v. 238; 243 f;  
 251; 264  
 Wenckheim, Béla 469  
 Wengraf, Edmund 451  
 Werber, Baruch 600  
 Werthner, Adolf 466  
 Wessenberg-Ampringen, Johann Frhr  
 v. 232  
 Wiener, Adolph → Wiesner, Adolph  
 Wiener, Wilhelm 474  
 Wieser, Friedrich Frhr v. 518  
 Wiesner, Adolph 10; 98; 105; 109; 118;  
 129; 146 f; 154; 157; 162; 164; 166–  
 168; 170–172; 176; 179; 669  
 Wilhelm I., Deutscher Kaiser u König v.  
 Preußen 483; 489  
 Wilhelm, Ehz v. Österreich 368  
 Wilhelm I., Kurfürst v. Hessen 58  
 Wilkes, John 82 f  
 Winckler, Johann 191  
 Windisch-Graetz, Alfred d. Ä. Fürst  
 zu 236 f; 241; 248 f; 343  
 Windisch-Graetz, Alfred d. J. Fürst  
 zu 497; 574  
 Winterburger, Johann 16  
 Wirth, Johann Georg August 138  
 Wiser, Carl 455  
 Wittek, Heinrich Ritter v. 574  
 Wodzicki, Anton Graf 504  
 Wolkenstein, Graf 52  
 Wolski, Ludwik 486  
 Woodfall, Henry S. 83; 307  
 Wucherer, Georg Philipp 105  
 Würth, Joseph v. 252; 307; 311; 313;  
 316

## Z

Zang, August 234 f; 250 f; 348; 364 f;  
 466; 582 f; 589 f; 604; 640  
 Zeiller, Franz v. 323  
 Zeithammer 531

Zelený, Václav 600

Zenger, John Peter 83

Zenker, Ernst Viktor 96 f; 224; 235;  
516 f

Zichy, Karl Graf 409

Ziemiałkowski, Florian Frhr v. 283; 481

Zinzendorf, Ludwig Graf 111

Zola, Emile 567

Zschakwitz, F. 60

Zucker, Wilhelm 503; 537

---